

<36624653480013



Vollständige Sammlung

der in den

Provinzial- und Anzeige-Blättern

erschienenen

Verordnungen

von der

Entstehung dieser Blätter, also von 1803 an bis Ende 1835

in vier Abtheilungen.

Nebst

vollständigen alphabetischen Registern zu jeder Abtheilung und zur ganzen Sammlung.

Bearbeitet

von

J. F. Wehrer,

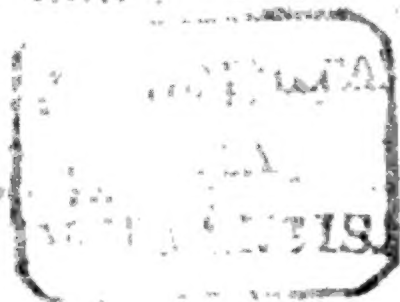
Großherzoglich Badischem Revisor.

Fünfter Band.

Carlsruhe und Baden.

Verlag der D. R. Marx'schen Buch- und Kunsthandlung.

1836.



I. Abtheilung

von 1803 bis 1807. Verordnungen aus den Provinzialblättern der badischen Markgrafschaft, der badischen Pfalzgrafschaft und des badischen obern Fürstenthums.

II. Abtheilung

von 1807 bis 1810. Verordnungen aus den Provinzialblättern der oberrheinischen, mittelrheinischen und niederrheinischen Provinzen.

III. Abtheilung

von 1810 bis 1832. Verordnungen aus den Anzeigeblättern des See-, Donau-, Wiesen- und Dreisam-Kreises, des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enzkreises, des Nekar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreises. (Die Donau-, Wiesen-, Kinzig-, Murg- und Odenwälder-Kreise wurden allmählig aufgelöst und den übrigen Kreisen einverleibt.)

IV. Abtheilung

von 1832 bis Ende 1835. Verordnungen aus den Anzeigeblättern der See-, Oberrhein-, Mittelrhein- und Unterrhein-Kreise.

Gedruckt bei W. Hasper.

III. Abtheilung.

3. Theil.

Sammlung aller Verordnungen

welche in den

Anzeige - Blättern

des

See-, Donau-, Wiesen- und Dreisamkreises, des Kinzig-, Murg-, und Pfinz- und Enzkreises, des Neckar-, Odenwälder-, und Main- und Tauberkreises

erschienen sind und zwar

von 1810 bis 1832.

Diese Blätter sind in Folge der hohen Verordnung des Großherzogl. Geheimenraths, Departements der Polizei vom 27. October 1807 erschienen.

Nr. 3443.

Bekanntmachung.

Bei der heute erfolgten ersten Serienziehung für das Jahr 1822 wurden nachstehende Nummern gezogen:

Serie	Nr. 779	enthaltend	Loos	Nr. 77801	bis	77900
"	" 952	"	"	" 95101	"	95200
"	" 499	"	"	" 49801	"	49900
"	" 95	"	"	" 9401	"	9500
"	" 969	"	"	" 96801	"	96900
"	" 8	"	"	" 701	"	800

welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe den 12. Januar 1822.

Großherzogliche Amortisationskasse.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 3 S. 9.
" " Dreisamkreises 1822 Nr. 2 S. 9.
" " Neckar-, u. Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 2 S. 9.

Nr. 3444.

Den Ausgangszoll von Reps betr.

Nr. 3. In Gemäßheit höchster Entschließung vom 22ten November und hierauf bezügliches Rescript des Großherzoglichen Finanzministeriums vom 12. Dezember 1828 Regierungsblatt Nr. 21 wird der bisherige Ausgangszoll von Reps

von 2 fl. 16 kr. vom neuen Malter provisorisch auf die Hälfte, nämlich auf 1 fl. 8 kr. herabgesetzt.

Sämmtliche Zollbehörden haben sich hiernach zu achten.

Mannheim den 2. Jänner 1822.

Direktorium des Neckarkreises.

Siegel.

vdt. Joachim.

Wertheim den 2. Jänner 1822.

Direktorium des Main- und Tauberkreises.

Der dirigirende Kreisrath

v. Berg.

Anzeigebl. des Neckar-, u. Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 3 S. 14.

Nr. 3445.

Die Berechnung der Steuernachträge und Abgänge betreffend.

Nr. 47. Das hochpreißliche Finanzministerium hat mittelst Rescripts vom 22. Dezember 1821 verordnet:

1) Die Abgangs- und Nachtragsverrechnungen wegen entdeckten Fehlern in den Häuser-, Grund-, Gefälle- und Lasten-Steuerzetteln werden durchaus aufgehoben, denn die Rückzahlungen und Nachträge wegen entdeckten derartigen Fehlern würden mit den Kosten der Konstatirung, Erhebung und Verrechnung ꝛc. wenn man solche von der Zeit ihrer Entdeckung an (gewöhnlich die Periode des Ab- und Zuschreibens) bis zum Ende des laufenden Steuerjahrs noch fortbestehen lassen wollte, in gar keinem Verhältniß stehen.

2) Die Steuer-Nachtrags- und Abgangs-Berechnungen bei der Gewerbsteuer finden nur noch statt in den §§. 43, 44 und 45 der Gewerbesteuerordnung bezeichneten Fällen. Alle andern Nachträge und Abgänge zessiren ebenfalls.

3) Wissentlich falsche Angaben der Steuerpflichtigen sollen dagegen unnachsichtlich nach dem Gesetze bestraft werden, weshalb die Steuerperäquatoren auf §. 169 der Steuerordnung, und den §. 11 der Ab- und Zuschreibinstruktion den

Gewerbsteuer aufmerksam zu machen sind, und denselben die gemessene Weisung zu ertheilen ist, über dergleichen Unrichtigkeiten ex officio eine besondere, das Faktische des Hergangs beschreibende, von dem Urkundspersonale beglaubigte Liste zu führen, und solche zum Straferkenntniß an das betreffende Amt einzusenden.

Das Duplikat dieser Liste ist dem an das Steuerrevisorat einzusendenden Ab- und Zuschreibgeschäft beizulegen.

Dieß wird sämmtlichen Aemtern, Steuerperäquatoren, so wie dem Steuerrevisorate mit dem Bemerken zur genauen Nachachtung eröffnet, daß die Abgangs- und Nachtragsberechnungen schon beim diesjährigen Ab- und Zuschreiben zu sistiren sind.

Mannheim den 2. Jänner 1822.

Direktorium des Neckarkreises.

Siegel.

vdt. Dolhofen.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 3 S. 14.

Nr. 3446.

Die Paßertheilung an herumziehende Musikanten betreffend.

Nr. 118. Sämmtliche Aemter des Kreises werden unter Bezug auf die Verfügung vom 21ten August vorigen Jahrs Nr. 16168 wiederholt, und bei 10 Reichsthaler Strafe für den entgegenhandelnden Beamten, angewiesen, keinem herumziehenden Musikanten, weder für das In- noch Ausland, einen Paß zu ertheilen.

Durlach den 3. Januar 1822.

Das Direktorium des Murg- und Pfinzkreises.

Fröhlich.

vdt. Pfeilsticker.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1822 Nr. 3 S. 9.

Nr. 3447.

Die Baumpflanzungen an den Strassen betr.

Nr. 173. Da eine vieljährige Erfahrung lehrte, daß die unter unmittelbarer obrigkeitlicher Leitung gepflanzten Bäume an den Straßen vorzüglich gedeihen, und durch ihre Gleichförmigkeit zur besondern Zierde gereichen, während die den verschiedenen Begüterten überlassenen Anpflanzungen theils wegen schlechter Auswahl und Setzung der einzelnen Stämme, theils aber auch aus Abgang der in den ersten Jahren erforderlichen Fürsorge, größtentheils wieder in Verfall gerathen, so hat man sich schon durch Verordnung vom 25ten Oktober 1817 Anzeigeblatt Nr. 90 bewogen gefunden, die unmittelbare Leitung der Baumpflanzungen an den Chausseen sowohl, als an den Vicinalstraßen zunächst den Ortsvorgesetzten zu übertragen.

Indem man diese Anordnung in Erinnerung bringt, hält man zugleich für zweckmäßig, die in dieser Hinsicht früher bestandene, mit Rücksicht auf eingelangte höchste Entschließung aus großherzogl. Staatsministerium vom 6. Dezember 1820 Nr. 3178 zum Theil modifizirten näheren Bestimmungen in folgenden zusammenzustellen, und zur öffentlichen Nachachtung öffentlich bekannt zu machen:

1. Im Laufe des Monats September eines jeden Jahrs haben die Ortsvorgesetzten die Baumpflanzungen an den Straßen zu untersuchen, die Stellen, wo neue Bäume anzupflanzen sind, abzustecken, und die betreffenden Begüterten aufzufordern, deren Setzung im kommenden Spätjahr vorzunehmen, auch die schon stehenden Bäume von den zu tief in die Straße hängenden Aesten und Nebenausschüssen zu reinigen und mit den erforderlichen Pfählen zu versehen.

2. Was die Entfernung betrifft, so ist

a) bei neuen Pflanzungen an Chausseen nach Vorschrift der Verordnung vom 26. August 1817 Reg. Bl. Nr. 22 zu verfahren, das heißt, die Hauptabsteckung muß durch die Straßenbau-Inspektion, benehmlich mit der Plantage-

Inspektion, in der Art geschehen, daß die Bäume in einer Entfernung von 2 Klaftern oder 12 Fuß badisches allgemeines Maaß von dem Straßenbord regulirter Straßen, und in einer gleichen Entfernung von 36 Fuß von einander zu stehen kommen.

Bei Landstraßen, welche die vorbeschriebene Breite nicht haben, müssen die Bäume gleich in diejenigen Linien gesetzt werden, in welche sie nach der Regulirung der Straßen auf die gesetzliche Breite zu stehen kommen.

In Hohlgassen dürfen keine Bäume gesetzt werden, die Wände mögen steil oder flach stehen. Die in der Nähe der Hohlgassen gesetzt werdenden Bäume dürfen höchstens, und nur dann bis an die obern Borde der Hohlgassen gepflanzt werden, wenn die Abdachung oder Verflächung der Wände 1½ Fuß und darüber auf jeden Fuß Höhe beträgt, und die obern Borde der Wände 2 Ruthen und darüber vom äußern Bord der Straßengräben abstehen.

b) Bei schon bestehenden Baumpflanzungen an Landstraßen kann diese Entfernung ohne zu großen Nachtheil und Mißstand nicht vorgenommen werden; deren Ergänzungen sind vielmehr nach den schon bestehenden Linien, und so weit es die Lokalitäten gestatten, nach Maßgabe des §. 16 der Chausseebauordnung von 1810, jenseits der Gräben etwa 20 bis 30 Schuh von einander zu bewirken.

c) Bei allen Pflanzungen an Vicinalstraßen hat die Absteckung lediglich nach Anleitung der Plantageninspektion in einer nach dem Lokal jeweils zu bemessenden Entfernung zu geschehen.

3) Wo es der Boden gestattet, sind vorzüglich nur Nuß- und veredelte Aepfel- und Birnbäume anzupflanzen; Kirschen, Zwetschgen, Pflaumen aber, so wie Wildstämme jeder Art, möglichst zu entfernen.

4) Wenn die vorgeschriebene Pflanzung und Unterhaltung, Reinigung von den in die Straße hängenden Aesten und Nebenausschüssen und Versehung mit Pfählen von Seiten der betreffenden Begüterten bis zum 1. Dezember gar nicht, oder

doch nicht ganz ordnungsmäßig geschehen ist, so haben solche die Ortsvorgesetzten durch vertraute und geschickte Arbeiter auf Kosten der Begüterten ohne weiters vornehmen, und hierin bei eigener Verantwortung durchaus keine Nachsicht eintreten zu lassen.

5. Jede absichtliche Beschädigung oder Entwendung der Bäume oder Pfähle ist nach den bestehenden Gesetzen streng zu bestrafen.

6. Jede Beschädigung der an den Straßen stehenden Bäume aus Nachläßigkeit, solche mag von dem Begüterten selbst, oder einem Dritten geschehen, insbesondere das Anfahren mit dem Wagen oder Pflug, ist, vorbehaltlich des Schadenersatzes, mit 1 fl. Strafe und 30 kr. Fanggeld unnachsichtlich zu ahnden.

7. Wenn Beschädigungen an jungen Stämmen so beträchtlich sind, daß an deren Fortkommen nur einigermaßen zu zweifeln ist, so sind solche herauszunehmen und andere tüchtige Stämme an deren Stelle zu setzen.

Die Ortsbauaufseher, Straßenwarte, Polizeiaufseher und Feldschützen haben jede entdeckende Beschädigung sogleich zur Anzeige zu bringen, die Bezirksämter aber haben auch von ihrer Seite auf die richtige Befolgung vorstehender Verordnung möglichst zu wachen, und im Allgemeinen auf die Beförderung der Obstbaumzucht und Unterhaltung der Gemeindsbaumschulen ein vorzügliches Augenmerk zu richten.

Mannheim den 4. Jänner 1822.

Direktorium des Neckarkreises.

Siegel.

vdt. Joachim.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 5 S. 33.

Nr. 3448.

Die Errichtung einer Strassengeldstation zu Seebruck zwischen St. Blasien und dem rothen Haus betreffend.

Nr. 515. In Folge hohen Rescripts Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 31. Oktober v. J. Nr. 10022 wurde auf der Straße Nr. 46 der Beilage zum Gesetz vom 5. Oktober 1820 eine weitere Chausseegeldstation in Seebruck errichtet, welches mit dem öffentlich bekannt gemacht wird, daß die Distanz von St. Blasien bis Seebruck 2¾ Stund, jene von Seebruck bis Rothhaus 1¼ Stund betrage.

Konstanz den 5. Jänner 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreises.

v. Kleiser.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 4 S. 18.

Nr. 3449.

Erläuterung zur Verordnung vom 29. Merz v. J. die Einfuhr und Lagerung französischer Weine betreffend.

Nr. 282. Nach einer von dem hochpreißlichen Finanzministerium gegebenen Erläuterung vom 17. v. M. Nr. 11688 bezieht sich die höchste Verordnung vom 29. März v. J. Regierungsblatt Seite 50 die Einfuhr und den Transit französischer Weine betreffend, nur auf Weine, die in Fässern transportirt werden.

Dieses wird hiemit zur Nachricht und Nachachtung allgemein bekannt gemacht. Durlach den 5. Januar 1822.

Das Direktorium des Murg- und Pfinzkreises.

Fröhlich. vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1822 Nr. 4 S. 15.
" " Seekreises 1822 Nr. 6 S. 35 v. 15. Jänner 1822 Nr. 1086.
" " Dreisamkreises 1822 Nr. 8 S. 65 vom 12. Jänner 1822 Nr. 791.

Nr. 3450.

Die Behandlung der Kinder unvermöglicher Verbrecher während der Strafzeit der Eltern betr.

Crim. N. N. 49. Es hat sich schon wiederholt der Fall ergeben, daß Aemter mit den zur Zucht- und Arbeitshausstrafe verurtheilten Verbrechern auch deren Kinder in die Straforte einliefern.

Man sieht sich deswegen veranlaßt, sämmtliche der diesseitigen Stelle untergeordnete Aemter, auf die diesfalls erfolgte höchste Verordnung vom 7. April und 2. Julius 1810 im Regierungsblatt Nr. 10 und 17 von besagtem Jahr hiemit aufmerksam zu machen, und anzuweisen, für die Unterbringung und Ernährung der Kinder unvermöglicher Sträflinge in den betreffenden Gemeinden nach der gedachten Verordnung um so gewisser Sorge zu tragen, als man sich sonst veranlaßt sehen würde, dem dagegen handelnden Amte die dadurch veranlassenden größern Transport- und andere Kosten zur eigenen Tragung heimzuweisen.

Verfügt beim Großherzoglich Badischen Hofgericht zu Freiburg am 7. Jänner 1822.

Frhr. von Andlaw.

Hägelin.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 4 S. 26.

Nr. 3451.

Die Baumpflanzungen an den Strasen betr.

Nr. 500. Rescript des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 18ten Dezember 1821 M. N. 14242 des Inhaltes:

Durch höchstes Rescript aus dem Großherzoglichen Staatsministerium vom 30. August v. J. Nr. 2230 wurde bestimmt, daß es hinsichtlich der Baumpflanzungen längst der Landstraßen bei der im Jahr 1818 aus guten Gründen ausgesprochenen Suspension der Verordnung vom 26. August 1817

fernerhin sein Bewenden behalten solle, auf die unterm 20ten November v. J. sub Nr. 13126 von dem diesseitigen Ministerio gestellte unterthänigste Anfrage: ob durch die ausgesprochene Suspension der Verordnung vom 26. August 1817 die desfalls bestehenden ältern Verordnungen wiederum in Kraft treten, und als Norm anzusehen seyen, geruhten Se. Königl. Hoheit die höchste Entschließung mittelst des im Eintrag erwähnten Rescripts dahin gnädigst zu ertheilen, daß das Pflanzen der Bäume an den Straßen, welche bereits mit Bäumen besetzt sind, nach der alten Verordnung, an denjenigen Straßen aber, welche noch nicht mit solchen besetzt sind, nach der neuen Verordnung vom 26. August 1817 zu geschehen habe.

Welches anmit sämmtlichen Aemtern und Straßenbauinspektionen zur Nachachtung eröffnet wird.

Konstanz den 8. Jänner 1822.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Seekreises.
v. Kleiser.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 5 S. 26.
" " Dreisamkreises 1822 Nr. 6 S. 41
vom 8. Jänner 1822 Nr. 306.

Nr. 3452.

Das Pflanzen der Bäume an den Landstrassen betreffend.

Nr. 434. Durch höchstes Rescript aus dem Großherzogl. Staatsministerium vom 6. Dezember v. J. Nr. 3178 wurde bestimmt, daß die im Regierungsblatt für das Jahr 1817 Nr. 22 publizirte Verordnung vom 26. August 1817 über das Pflanzen der Bäume längs den Landstraßen nur da in Anwendung kommen soll, wo die Straßen jetzt erst mit Bäumen besetzt werden, daß dagegen das Pflanzen der Bäume an den Straßen, welche bereits mit Bäumen eingefaßt sind, nach

der alten Verordnung vom Jahr 1810 zu geschehen habe. Dieses wird hiemit zur Nachachtung, insbesondere für die Ortsvorgesetzten und Ortsplantagenaufseher allgemein bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg am 8. Jänner 1822.

Die Direktoren

des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreises.

Fröhlich. Kirn.

vdt. Pfeilsticker.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1822 Nr. 5 S. 21.

Nr. 3453.

Den Gebrauch des Stempelpapiers betr.

K. N. 663. Man findet sich andurch veranlaßt, auf die genaue Befolgung des §. 25 der Tax- und Sportelordnung aufmerksam zu machen, wornach bei allen Urkunden, welche vor Gericht benutzt werden, so wie bei allen Eingaben, denen, statt daß solche auf Stempelpapier geschrieben sind, die geordnete Stempelbögen blos beigelegt werden, und diesen leeren Stempelbögen jedesmal auch die Rubrik der Urkunde oder Eingabe, wozu sie gehören, bemerkt, der übrige leere Raum aber durchstrichen werden muß.

Dieses ist um so nothwendiger, als blos beigelegte Stempelbögen sonst mehrmals benutzt werden können.

Eben so muß auf der nicht gestempelten Eingabe selbst immer bemerkt seyn, daß der Stempelbogen dazu beigelegt werde.

Diejenigen, welche die Befolgung obiger Verfügung außer Acht lassen, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie gerade so behandelt und bestraft werden, als wenn sie kein Stempelpapier zu ihren Eingaben adhibirt hätten.

Freiburg den 10. Jänner 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

Frhr. v. Türkheim. Fischinger.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 5 S. 33.

Nr. 3454.

Die Zählgelder der deponirten Einstandskapitalien betreffend.

Nr. 869. Da inhaltlich des hohen Erlasses des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 28. v. M. Nr. 14715 die bisher bei der Bezahlung von Einstandskautionen an die Regimentsquartiermeister gewöhnliche Gebühr von einem halben Kreuzer vom Gulden aufgehoben worden ist, so wird dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Konstanz den 11. Jänner 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreises.

v. Kleiser.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 6 S. 35.

Nr. 3455.

Die Abgabe der Regierungs- und Anzeigeblätter an die Dekanate betreffend.

Nr. 922. Auf die erfolgte Anzeigen, daß den landesherrlichen Dekanaten und den Pfarrämtern von den Ortsvorständen die Regierungs- und Anzeigeblätter nicht immer pünktlich zur Einsicht mitgetheilt werden, findet man sich veranlaßt, die Ortsvorstände auf die diesfällige Verordnung vom Jahr 1818 ernstlich zu erinnern.

Konstanz den 11. Jänner 1822.

Großh. Bad. Direktion des Seekreises.

v. Kleiser.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 6 S. 35.
" " Neckar-, und Main-, und Tauberkreises 1822 Nr. 10 S. 61 v. 28. Jänner 1822 Nr. 1640.

Nr. 3456.

Die Zahlung des Strassengeldes bei Dienstreisen der Scribenten betreffend.

K. D. N. 735. Das Großherzogliche Finanzministerium hat durch hohen Erlaß vom 17ten Oktober v. J. Nr. 9552 verordnet, daß nach Inhalt des Artikels 12 des Gesetzes vom 5ten Oktober 1820 und des §. 11 der Instruktion vom 7ten Februar 1821 nur die Frachtfuhrleute und Handerer die Weggeldsquittungen abzugeben haben.

Dieses wird zur allgemeinen Kenntniß nnd Maßnahme hiermit bekannt gemacht.

Freiburg den 11. Jänner 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

Frhr. v. Türkheim.

Fischinger.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 9 S. 73.

Nr. 3457.

Erläuterung, das gemeinschaftliche Schlachten der Metzger und die hiebei zur Vermeidung von Fleischaccisdefraudationen befohlene Anordnung betreffend.

Nr. 717. Das hochpreißliche Finanzministerium hat, wie seiner Zeit den Aemtern und Oberzollinspektionen eröffnet worden ist, durch Rescript vom 13ten Mai 1816 Nr. 6810 verordnet:

„Um den Accisdefraudationen der Metzger zu begegnen, welche durch das Vorgeben bemäntelt worden, daß der defraudirende Metzger mit einem gemeinschaftlich geschlachtet oder von diesem das bereits veraccisete Fleisch gekauft oder geliehen habe, ist sämmtlichen Fleischern bei drei Reichsthlrn. Strafe — vorbehaltlich der Defraudationsstrafe, wenn eine wirkliche Defraudation erwiesen wird — aufzugeben, vor

Abgabe des Fleisches von einem Metzger an den Andern die Anzeige bei dem Accisor zu machen, der in diesem Fall ein Attestat auszugeben hat, welches dem Gardisten vorgewiesen werden kann."

„Wo die Einrichtung getroffen ist, daß sämmtliche Metzger in einem öffentlichen Gebäude feil halten, kann rücksichtlich der in diesem Fall erfolgenden Fleischabgaben des einen Metzgers an den Andern eine Nachsicht gegen die Beachtung dieser Formalität eintreten."

Diese Verordnung hat das Großherzogl. Finanzministerium durch Erlaß vom 28. v. M., Nr. 12033, dahin erläutert, daß der Metzger, welcher das Fleisch abgiebt, und der, welcher es empfängt, gemeinschaftlich die Anzeige bei dem Accisor zu machen haben, und daß der, das Fleisch empfangende Metzger verbunden sey, sich mit dem Attestat des Accisors bei dem visitirenden Accisaufseher auszuweisen.

Im Fall der Unterlassung der Anzeige, sollen beide Metzger in die verordnete Strafe von drei Reichsthalern verfällt werden.

Dieses wird hiermit zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Die Aemter haben die Metzger ihres Bezirks und die untergebenen Polizeiaufseher, die Oberzollinspektionen aber das Zollaufsichtspersonal hievon in Kenntniß zu setzen.

Durlach und Offenburg, am 12. Jänner 1822.

Die Direktoren

des Murg- und Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Fröhlich. Kirn.

vdt. Pfeilsticker.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1822 Nr. 6 S. 27.
" " Seekreises 1822 Nr. 6 S. 34. v. 15. Jänner 1822 Nr. 1070.

Nr. 3458.

Die Chausseegeld-Abgabe von herrschaftlichen Zehnten und Grundzinsfrüchten betreffend.

Nr. 1141. In Folge hohen Rescripts des Großherzogl. Finanzministeriums vom 29. Dezember v. J., Nr. 12083, wird andurch zur Wissenschaft der Betreffenden und Benehmen der Weggelderheber öffentlich bekannt gemacht, daß Zehntfrüchte, da sie nicht eigenes Erzeugniß des Pächters sind, dem Chausseegeld unterworfen, dagegen aber Grundzinsfrüchte davon befreit seyen.

Konstanz den 15. Jänner 1822.

Großherzoglich Bad. Direktorium des Seekreises.

v. Kleiser.

vdt. Schrotz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 8 S. 49.

Nr. 3459.

Die Publikation der sämmtlichen Lokationsbescheide betreffend.

B. S. Nr. 454. II. Sen. Man hat wahrgenommen, daß die Großherzoglichen Aemter die Zwischen- und Endbescheide, auch die Distributionsbescheide größtentheils durch die Amtsrevisorate oder gar durch die Theilungs-Commissäre en Parthien verkündigen lassen. Da aber dieser Akt nicht zu denen der willkührlichen Gerichtsbarkeit gehört, auch durch die Organisation den Amtsrevisoraten nicht zugewiesen ist, so werden die Großherzoglichen Aemter hierdurch angewiesen, die Verkündung ihrer Bescheide selbst vorzunehmen.

Mannheim den 18. Jänner 1822.

Großherzoglich Badisches Hofgericht.

Frhr. v. Stengel.

vdt. St. Georgen.

Anzeigeblatt des Neckar- und Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 16 S. 105.

Nr. 3460.

Die Prüfung und Annahme der Scribenten und Incipienten im Murg- und Pfinzkreis betr.

Nr. 1022. In Bezug auf die Prüfung und Annahme der Incipienten und Scribenten in dem diesseitigen Kreis sieht man sich veranlaßt, mit Hinweisungen auf die Verordnungen vom 16. Jänner 1811, Regierungsblatt Pag. 1 und vom 12. August 1816, Regierungsblatt Pag. 109, Folgendes bekannt zu machen:

1) Die Incipienten- und Scribenten-Prüfungen werden nur zweimal im Jahr, nämlich im Lauf der Monate April und Oktober angeordnet.

2) Die Gesuche um Zulassung zu diesen Prüfungen müssen in den Monaten März und September hieher eingereicht werden.

Bei Gesuchen um Annahme als Incipient muß der Name und Stand der Eltern des Supplikanten, sein eigener Name, Alter und Religion bemerkt seyn; die Angabe, wo er seine Schulbildung genossen habe, die Beilegung der Schul- und Sittenzeugnisse darf eben so wenig übersehen werden, als die Anzeige, in welche Schreibstube der Bittsteller einzutreten Gelegenheit habe.

Den Gesuchen um Zulassung zur Scribentenprüfung muß ein Zeugniß des Prinzipals über die Befähigung und Aufführung der Petenten beiliegen, und in der Vorstellung ausdrücklich bemerkt werden, wann derselbe als Incipient recipirt worden, in welchen Theilen des Schreibereiwesens er sich vorzüglich ausgebildet, ob und in wie fern er den Unterricht in Schulkenntnissen fortbenützt habe. Diejenigen Incipienten, welche besonderer Gründe wegen vor Beendigung der dreijährigen Lehrzeit in die Scribentenliste aufgenommen werden wollen, werden nur dann zum Examen zugelassen, wenn die Gründe, auf welche sie ihr Gesuch stützen, speciell nachgewiesen sind. Hinreichende Befähigung muß diesen Gründen immerhin zur Seite stehen; doch kann die vor vollendeter

Lehrzeit angeblich bereits erlangte volle Befähigung zum Scribenten-Examen allein nicht hinreichen, die Abkürzung der gesetzlichen Lehrzeit zu motiviren.

Indem man dieses hiemit zur allgemeinen Nachachtung eröffnet, werden

4) Sämmtliche Staatsbedienstungen des diesseitigen Kreises, die zur Annahme von Schreibereilehrlingen berechtigt sind, wiederholt aufgefordert, keine Lehrlinge — die nicht als solche ordnungsmäßig recipirt sind — in ihre Schreibstube aufzunehmen, und ohne besonders eingeholte Dispensation nicht mehr als einen Incipienten zu halten.

Durlach den 19. Jänner 1822.

Das Direktorium des Murg- und Pfinz-Kreises.

Fröhlich. vdt. Pfeilsticker.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1822 Nr. 9 S. 43.

Nr. 3461.

Die Kontrole der Weinhandlungskeller betreffend.

Nr. 2047. Da sich die Fälle, wo einzelne Bewohner des Seekreises Jahre lang Weinhandlungskeller unterhielten, und die damit verbundene Vortheile genossen, ohne die darauf bestimmte Lasten zu tragen, mehrmals wiederholten, so findet man sich veranlaßt, mit hoher Genehmigung Großherzoglich Hochpreißlichen Finanz-Ministeriums zur genauen Beachtung vorzuschreiben:

1. Jeder Steuerperäquator hat über die den Gewerbsteuerkatastern beigelegte Deklarations-Bollete auf den 1. Mai jeden Jahrs ein ortweise gefertigtes, aber zusammenhängendes Verzeichniß an die Kreisrechnungsrevision unmittelbar einzusenden, und auf dieselbe Zeit eben dahin Anzeige zu erstatten, wenn sich in seinem Bezirk für das neue Steuerjahr zum Weinhandel Niemand deklarirt hätte.

2. Die Kreisrechnungsrevision fertiget zum Behufe nothwendiger Vergleichungen ein General-Verzeichniß zu ihren Akten. Die von den Steuerperäquatoren einkommende Verzeichnisse übersendet dieselbe brevi manu der Oberinspektion.

Die Oberinspektion fertiget Auszüge hieraus für die betreffenden Gardisten.

3. Wegen denjenigen Patenten, welche im Laufe der Rechnungsjahrs gelößt werden, hat der Ortsvorstand bei einer Strafe von 3 Reichsthalern gleich nach Unterfertigung des Patents dem Steuerperäquator des Bezirks Anzeige zu erstatten, und dieser hierüber kurze Meldung bei der Kreis-Rechnungsrevision zu machen, welche sodann der Oberinspektion die nöthige Nachricht brevi manu ertheilen wird.

4. Die Kreisrechnungs-Revision wird jeden Fall, wo in ihren Rechnungsvorlagen Jemand als Weinhändler sich zeigt, welcher dafür sich nicht deklarirt und kein Patent erhalten hat, bei dem Kreisdirektorium zur Anzeige bringen, und die Oberinspektion die Gardisten anweisen, genau darauf zu wachen, daß außer jenen Personen, welche ihnen als Weinhändler von der Oberinspektion angegeben worden, keine die Rechte des Patentisirten ausüben, und wo sie solche finden, dieselbe zur Bestrafung bei Amt anzeigen.

5. Die Oberinspektion wird die Gardisten ferner anweisen, genau darauf zu achten, daß die patentisirten Weinhändler in ihren Vorräthen, die Klasse, für welche sie sich erklärt haben, und die Abgabe entrichten, nicht überschreiten, solche Fälle nach ihrer Instruktion zu erheben, und zur Bestrafung zu bringen.

Wenn das Steuerrevisorat mit Prüfung der Katastergeschäfte zu Ende ist, so übergibt dasselbe die bei den Gewerbsteuerkatastern vorgefundene Deklarations-Billets brevi manu der Kreisrechnungsrevision zur Vergleichung.

7. Differenzien, welche diese Stelle zwischen demselben und den von den Steuerperäquatoren eingekommenen Verzeichnissen wahrnimmt, sind zur weitern Verfügung dem Kreisdirektorium vorzulegen. Hiernach ist sich zu achten.

Konstanz den 25. Jänner 1822.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Seekreises.

v. Kleiser. vdt. Schrotz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 11 S. 81.

Nr. 3462.

Den Preis des Anzeigeblatts für 1821 betreffend.

Nr. 2247. Für das Anzeigeblatt für 1821 für den Seekreis haben die Staats-, Stiftungs- und Gemeindsverrechnungen mehr nicht als den gesetzlichen Betrag von

Ein Gulden vierzig und vier Kreuzer,

und die beiden letztern Verrechnungen weitere 30 kr. Speditionsgebühr zu bezahlen.

Konstanz den 25. Jänner 1822.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Seekreises.

v. Kleiser.

vdt. Schrotz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 9 S. 59.

Nr. 3463.

Den Schulbesuch und die Schulvisitationsberichte betreffend.

Nr. 2313. Das Großherzogl. Hochpreisl. Ministerium des Innern, katholische Kirchensection hat unterm 27. Herbstmonat v. J., Nr. 13599, folgende Verfügungen hinsichtlich des Schulwesens erlassen, welche den anher untergeordneten Aemtern, Dekanaten, Pfarrämtern, Ortsvorgesetzten und Schullehrern zur Nachachtung bekannt gemacht werden.

1. Das Alter allein kann die Entlassung aus der Elementarschule nicht entscheiden, sondern die Kinder, welche die erforderlichen Kenntnisse nicht besitzen, müssen des erreichten Entlassungsalters ungeachtet die Elementar- oder Werktagsschule noch ein weiteres Jahr hindurch besuchen. Die gesetzliche Bestimmung hierüber ist in dem 13. Organisationsedikt vom Jahr 1803 §. 2 klar enthalten.

2. Diese Entlassung hängt weder von der Willkühr des Lehrers, noch von dem Ermessen des Pfarrers, sondern von der Entscheidung des Dekanates und Amtes ab, die sich darüber gemeinschaftlich zu benehmen haben. Man bezieht sich

deßfalls auf §. 15 der katholischen Kirchen-Kommissionsordnung und auf die Beilagen C. §. 46 c. der Organisation vom Jahr 1809.

3. Gegen die muthwilligen Schulversäumnisse enthält §. 3 des Organisationsedikts vom Jahr 1803 die bestimmte deutliche Vorschrift, und eben so der §. 4 des gedachten Ediktes von Seite der Ortsvorgesetzten. Diese Bestimmungen setzen von Seite des Lehrers die genaue Führung der Tagslisten voraus. Diese hat der Lehrer, was die Versäumnisse betrifft, wochentlich auszuziehen, die Auszüge dem Pfarrer zu übergeben, der, wenn seine Ermahnungen fruchtlos bleiben, sie dem Ortsvorstand mit seinen Bemerkungen zur Bestrafung übergibt, und wenn kein promptes Verfahren von Seite des Lehrers eintritt, die amtliche Hilfe durch das Decanat nachzusuchen hat. Da die Geldstrafen nach dem angeführten §. 4 zum Ortsalmosen gehören, zunächst also für die Schulerfordernisse armer Kinder, so hat der Pfarrer darauf bei der Bestimmung der Verwendung, der Pfleger oder Verrechner aber bei der Einnahme und Verrechnung die pflichtmäßige besondere Rücksicht zu nehmen.

4. Die Schule muß im Winter und Sommer fortdauern, jedoch zur Sommerszeit für die Anfänger zwar täglich in einigen Vormittagsstunden, für die größern Kinder aber wochentlich in einigen Frühstunden, damit sie den Tag über noch Zeit genug haben, ihren Eltern bei den Feldgeschäften auszuhelfen, gehalten werden. Diese Stunden mögen nach den Ortsverhältnissen verschieden seyn, aber sie müssen genau bestimmt werden, um die Ordnung zu beobachten und handzuhaben. Diese Bestimmung geschieht durch das Amt und Dekanat nach vorläufiger Vernehmung der Pfarrer und Ortsvorgesetzten.

5. Die Besoldungseinkünfte der Lehrer an Geld und Naturalien, welche von einzelnen Gemeindsgliedern zu erheben sind, dürfen von den Lehrern nicht unmittelbar erhoben, sondern müssen durch aufgestellte Sammler eingezogen, und an den Lehrer kostenfrei abgeliefert werden. Die dießfallsige Ver-

ordnung ist vom 13. Juli 1809 im Regierungsblatt Nr. 39, S. 264, enthalten. In dieser Beziehung scheint es angemessen, das sogenannte Dienstbrod, da es nicht auf einmal durch Sammler erhoben werden kann, überall, wo es geschehen kann, in ein Geldsurrogat umzuwandeln.

6. Die Gegenstände der Schulvisitation sind nicht nur die Werktags- und Sonntagsschulen, sondern auch die sogenannten Real- oder Nachtschulen, und die Industrieschulen, welche überall, wo sie nicht vorhanden sind, eingeführt werden müssen. Man bezieht sich dießfalls auf die §. 8 — 10 des Organisationsedikts vom Jahr 1803 mit dem Anhange, daß die darin enthaltenen Modifikationen, um die möglichen Anstände leichter zu beseitigen, scharf aufgefaßt werden müssen.

7. Jeder Visitationsbericht hat sich auch über die Beschaffenheit des Schulhauses, die Verwendung der Lehrer und Gehilfen, auf die Schulaufsicht zu verbreiten, und bestimmt auszusprechen, auch alle Auskünfte zu enthalten, welche eine richtige Beurtheilung des Zustandes der Schule fordert.

Die künftigen Visitationsberichte werden nach dieser Vorschrift beurtheilt werden.

Konstanz den 25. Jänner 1822.

Großherzoglich Bad. Direktorium des Seekreises.

v. Kleiser.

vdt. Schrotz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 9 S. 57.

Nr. 3464.

Die Insinuationen der von der französischen Regierung erlassenen Citationen betreffend.

Nr. 2334. Durch den hohen Beschluß des hochpreißlichen Staats-Ministeriums Justiz-Sektion vom 12. d. M., N. 103, veranlaßt, werden die Aemter zur genauesten Befolgung der hinsichtlich der Behandlung der Vorladungen der französischen Gerichtsstellen an diesseitige Landesangehörige unterm 22. Hornung und 29. Mai v. J. verkündeten höchsten Verfügungen

vom 10. Hornung, Nr. 343, und 12. Mai Nr. 1242 angewiesen.

Konstanz den 25. Jänner 1822.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Seekreises.

v. Kleiser.

vdt. Schrotz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 12 S. 83.

Nr. 3465.

Den Bezug der Diäten bei Untergerichten für Erledigung der Requisitionen anderer Untergerichte betreffend.

Civ. R. N. 588. Man sieht sich veranlaßt, in Bezug auf die durch das Anzeigeblatt vom Jahr 1812, Nr. 29, bekannt gemachte Verordnung vom 31. März desselben Jahrs Nr. 1733 nachträglich zur weitern Kenntniß und Nachachtung sämmtlich diesseits untergeordneten Aemter zu bringen, daß der in vorgedachter Verordnung den Aemtern bewilligte Bezug von drei Fünftel der Diät nur in Fällen, wo die Aemter zu einem Geschäfte von einer vorgesetzten Behörde den Auftrag erhalten haben, statt finden könne.

Verfügt bei Großherzoglich Bad. Hofgericht zu Freiburg den 20. Jänner 1822.

Frhr. v. Andlaw.

Dr. Bildhäuser.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 9 S. 73.
Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 7 S. 45 Hofgericht des Unterrheins Nr. 320.

Nr. 3466.

Die Feier des Geburts- und Namenstags Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs betr.

Nr. 2400. Vermöge hoher Entschließung eines Großherzoglichen hochpreißlichen Ministeriums des Innern vom

22. dieses, Nr. 1048, wird die Verordnung vom 17. Jänner vorigen Jahrs, diesseitiges Anzeigeblatt Nr. 9, die Feier des höchsten Geburts- und Namenstags Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs betreffend, mit dem wiederholt, daß bei dem am 9. Februar zu begehenden höchsten Geburtsfeste der mit beiden kirchlichen Sektionen übereingekommene feierliche Vormittags-Gottesdienst wieder, wie im vorigen Jahr, abgehalten werden, und demselben in den Kreisstädten und Amtsorten sämmtliche herrschaftliche Diener und Vorgesetzte, von der Wohnung des ersten Beamten ausgehend in prozessionsmäßigem Zuge besuchen und beiwohnen sollen. In allen übrigen Gemeinden, wo die nämliche kirchliche Feierlichkeit statt finden soll, begleiten die Gerichtsmänner jeden Orts den Ortsvorstand zur Kirche.

Der höchste Namenstag Sr. Königlichen Hoheit, welcher auf den 25. August fällt, soll mit einem einfachen Vormittagsgottesdienst, welchem alle Staatsdiener, Amts- und Ortsvorgesetzten beizuwohnen haben, gefeiert werden.

Nach diesen höchsten Vorschriften sollen nun künftig jedes Jahr der 9. Februar und der 25. August gefeiert werden.

Konstanz den 28. Jänner 1822.

Großherzoglich Bad. Direktorium des Seekreises.

v. Kleiser.

vdt. Schrotz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 9 S. 57.

Nr. 3467.

Die gerichtlichen Pensions- und Besoldungsabzüge betreffend.

Civ. R. N. 607. Zur Erhaltung der Ordnung im Kassen- und Rechnungswesen ist erforderlich, daß in Fällen, wo zu Gunsten mehrerer Creditoren Besoldungs- oder Pensionsabzüge verfügt werden, jedesmal ein Empfänger aufgestellt wird, welcher Namens der Creditoren den mit Abzug befangenen Besoldungs- oder Pensionstheil bei der betreffenden

Kasse in Empfang nimmt, und bescheinigt, so fort nach gerichtlicher Weisung an die Betreffenden bezahlt, damit sich nicht, wie es seither geschehen, die Kassen mit solchen Detailzahlungen, die den Dienst durchaus nicht berühren, besonders die vielen Creditoren ohne Noth erschweren, zu befassen haben, und der Besoldungs- oder Pensions-Quartals-Betrag mit höchstens zwei und nicht mit so vielen Quittungen belegt, und in der Rechnung verausgabt erscheint.

Es ist daher hiernach von dem hochpreißlichen Finanz-Ministerium die geeignete Weisung an die General-Staats- und Kreiskassen erlassen worden, und sämmtliche diesseitigem Hofgerichte unterstehende Ober- und Aemter werden angewiesen, bei Pensions- oder Besoldungsabzügen zugleich auch einen Empfänger aufzustellen, und diesen der betreffenden Kasse, bei welcher der Abzug verfügt wird, namhaft zu machen, welche sodann den mit Arrest belegten Betrag an den bestellten Empfänger, und den Rest an den Besoldeten oder Pensionisten urkundlich verabfolgen wird.

Verordnet bei Großherzogl. Bad. Hofgerichte zu Freiburg am 28. Jänner 1822.

Frhr. v. Andlaw.

vdt. Glyckherr.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 10 S. 85.
Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 12 S. 77. Hofg. d. Unterrheins v. 28. Jan. 1822 N. 744.

Nr. 3468.

Das Reiten auf dem links nach Durlach ziehenden Fußweg betreffend.

Nr. 1891. Die im Jahr 1816 ergangene Anordnung, daß der auf der Chaussee von Karlsruhe nach Durlach links ziehende Fußweg zum Reiten benutzt werden dürfe, wird andurch mit allerhöchster Autorisation zurückgenommen und verfügt, daß dieser Fußweg, eben so wie der gegenüber liegende,

blos für die Fußgänger bestimmt seye, und jeder Uebertretende ohne Ausnahme mit einer Strafe von 1 fl. 30 kr. belegt werden soll. Durlach den 31. Jänner 1822.

Das Direktorium des Murg- und Pfinzkreises.
Fröhlich.

vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1822 Nr. 11 S 55.

Nr. 3469.

Das Brandversicherungs-Katasterwesen betreffend.

Nr. 2928. Das hochpreißliche Ministerium des Innern hat unterm 11. v. M. im Regierungsblatt II. verordnet:

„Man hat zu Beseitigung hie und da eingeschlichener Unordnungen im Brandversicherungskataster, unter Verweisung auf die neueste Brandversicherungs-Ordnung Art. III. §. 7, 8 und 9, und auf die Organisation vom Jahr 1809, Beilage C. Lit. i zu verordnen für gut befunden, daß da, wo der Amtsrevisor sich noch nicht in dem Besitze des Hauptkatasters befindet, die Aemter anzuweisen seyen, die von den Ortsgerichten an sie eingeschickten und sich noch vorfindenden Kataster, den Amtsrevisoraten zuzustellen; im Fall sie sich aber nicht mehr vorfinden sollten, solche auf Kosten der Brandkasse aus dem Gemeindskataster fertigen zu lassen. Da, wo die Ortsvorgesetzte die Spezialtabellen noch nicht gefertiget und eingeschickt haben, ist die Anordnung zu treffen, daß dieses noch bewirkt werde.“

Hiernach haben sich sämmtliche Aemter genau zu achten, und diese hohe Verordnung unverweilt und gehörig in Vollzug zu setzen.

Konstanz den 1. Februar 1822.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Seekeises.
v. Kleiser.

vdt. Schrotz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 13 S. 92.

Nr. 3470.

Die Controlirung der Zoll- und Acciseinnahmen betreffend.

Bezüglich auf eingelangtes Rescript Großherzogl. Finanz-Ministeriums vom 22. Dezember 1821, Nr. 11917, wird zu besserer Handhabung der bestehenden Vorschrift, wornach den Zollern und Accisoren die Gestattung von Borgfristen strengstens untersagt ist, folgendes verordnet:

1. Wird den Obereinnehmereien die genaue Prüfung der Zoll- und Accis-Manualien und Vergleichung der Einträge mit den Beilagen ernstgemessenst anempfohlen.

2. Wo das Datum der Beilage von dem Tage des Manual-Eintrags so differirt, daß hieraus auf eine ertheilte Borgfrist von Seiten des Zollers oder Accisors geschlossen werden kann, hat die Obereinnahme sogleich dem betreffenden Amte zur geeigneten Untersuchung, unter Anschluß einer getreuen Abschrift des Manual-Eintrags und der Beilage, die schriftliche Anzeige zu machen, auch der Oberzollinspektion zur Vormerkung in den Anzeigsregistern Nachricht zu geben.

Zur betreffenden Manual-Nummer ist so fort Datum und Nummer, unter welchem diese Auflage erledigt wurde, mit voller Schrift zu bemerken.

3. Jede Nachlässigkeit von Seiten der Obereinnehmereien in Befolgung dieser Vorschrift wird künftig mit einer Strafe von 1 bis 3 Reichsthaler geahndet.

4. Die Rechnungsrevision wird bei der Superrevision der Manualien hierauf ein vorzügliches Augenmerk richten, und die etwa unterbliebenen Anzeigen dem Kreisdirektorio zur nachträglichen Anordnung der Untersuchung und Zurechtweisung des Obereinnehmers vorlegen.

5. Die Aemter haben bei Vornahme derartiger Untersuchungen jeweils darauf zu sehen, ob das betreffende Aufsichtspersonale von der ertheilten Borgfrist Kenntniß hatte, ohne davon sogleich die schuldige Anzeige zu machen, in welchem

Fall auch gegen dieses das Geeignete zu verfügen ist. Mannheim den 5. Februar 1822.

Direktorium des Neckarkreises.

Siegel.

vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 73 S. 85.

Nr. 3471.

Die Berichtigung der Steuerzettel der herrschaftlichen Verrechnungen betreffend.

Nr. 2047. Man hat in Erfahrung gebracht, daß die Steuerzettel der Domainenverwaltungen und Forstverrechnungen hie und da noch Steuerobjekte begreifen, die längst veräußert, losgekauft oder an andere Verrechnungen überwiesen worden sind.

Sämmtliche Domanial- und Forstverrechnungen werden daher wiederholt aufgefordert, die bei ihnen beruhenden Abschriften ihrer Steuerzettel genau zu durchgehen, gehörig zu berichtigen und den betreffenden Peräquator hievon in Kenntniß zu setzen, damit das geeignete Ab- und Zuschreiben in ihren Steuerzetteln während des Ab- und Zuschreibetermins jedesmal gehörig zu betreiben und die Abschriften hiernach zu rectifiziren, indem auf einem zur diesseitigen Kenntniß kommenden Unterlassungsfall die durch Finanzministerial-Erlaß vom 19. September 1815, Nr. 12451, angedrohte Strafe von zehn Reichsthalern eintreten wird.

Durlach den 2. Februar 1822.

Das Direktorium des Murg- und Pfinzkreises.

Fröhlich.

vdt. Pfeilsticker.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1822 Nr. 11 S. 55.

Nr. 3472.

Die Eintragung der Wasch- und Backhäuser in das Brandkataster betreffend.

(Nr. 2025.) Es wird hiemit in Gemäßheit Erlasses des hochpreislichen Ministeriums des Innern vom 11. dieses zur Nachricht und Nachachtung allgemein bekannt gemacht:

Zur richtigen Anwendung der §§. 3 und 4 des Artikels III. der Brandversicherungsordnung wird hiemit erläutert, daß alle Back- und Waschhäuser, sie mögen innerhalb des Hofraums oder isolirt stehen, besonders angeschlagen in die Kataster eingeschrieben seyn, und von denselben die gewöhnlichen Beyträge — jedoch ohne Beischlagung der fürs Feuerwerk bestimmten Summe — bezahlt werden müssen; daß dagegen bei solchen Back- und Waschhäusern, welche als öffentliche Anstalten oder eigene Gewerke benutzt werden, nebst dem gewöhnlichen Anschlag fürs Feuerwerk 150 fl. weiter anzusetzen seyen, für welche bei Brandfällen kein Ersaz geleistet wird, was auch insbesondere von den Oefen der Bäcker gilt, sie mögen abgesondert stehen, oder in den Häusern selbst angelegt seyn.

Durlach den 2. Februar 1822.

Das Direktorium des Murg- und Pfinz-Kreises.
Fröhlich.
vdt. Pfeilsticker.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1822 Nr. 12 S. 61. und Nr. 14 S. 73. Kinzig-Kreises d. v. 5. Febr. 1812 Nr. 1851.
Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 14 S. 99 v. 5. Febr. 1822 Nr. 3235.
" " " Dreisamkr. 1822 " 17 " 153 v. 12. Fbr. 1822 Nr. 8007.
" " des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 13 S. 85. v. 5. Febr. 1822 Nr. 2208.

Nr. 3473.

Die Controllirung der Zoll- und Accis-Einnahmen betreffend.

(R. Nr. 3172.) Durch hohe Verordnung großherzoglich hochpreislichen Finanzministeriums vom 22. Jänner 1822

wurden die durch die Verordnung vom 27. April 1812 Nr. 1824½ regulirten Gebühren der Accisoren und Ortsvorgesetzten für Ausfertigung der Preisatteſtate in der Art abgeändert, daß künftig

a) von Quantitäten zu 4 Ohm neuen Maaßes und darüber die Accisoren . . . . 4 kr.
die Vorgesezten . . . . . . 4 kr.

b) von Quantitäten unter 4 Ohm neuen Maaßes
die Accisoren . . . . 3 kr.
die Vorgesezten . . . . . . 3 kr.

zu beziehen haben, und bemerkt, daß durch diese Gebühr die Accisoren für die angeordnete Führung der Register über die Weinkaufspreis-Atteſtate und Anschaffung der hiezu nöthigen Impressen belohnt seien.

Welche Abänderung mit dem Anhang zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß durch eben dieselbe Verordnung vom 27. Jänner 1822 auch die im Anzeigeblatt Nr. 79 verkündete hohe Verordnung vom 6. September 1820 Nr. 7961 und 7962 aufgelöst wurde.

Konstanz den 5. Februar 1822.

Großherzogl. Badisches Direktorium des Seekreises.
v. Kleiser.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 13. S. 91.

Nr. 3474.

Stempelgebrauch bei Gantverweisungen betreffend.

(K. D. Nr. 2520.) Man hat wahrgenommen, daß von Seite der Amtsrevisorate bei Verweisungen, insbesondere bei Ganten nicht immer das geordnete Stempelpapier genommen werde. Man sieht sich daher veranlaßt, die Amtsrevisorate hierauf aufmerksam zu machen, und anzuweisen, auf den Stempelgebrauch bei Verweisungen um so gewisser jeweils genau zu halten, als nur sie hiefür verantwortlich bleiben, und sich im Nichtbeobachtungsfall die geordnete Stempelstrafe zuziehen würden.

Die Aemter haben, wenn bei ihnen Verweisungen, welche nicht auf Stempelpapier geschrieben sind, produzirt werden, jene Strafe zu erkennen.

Freiburg den 6. Februar 1822.

Großherz. Badisches Direktorium des Dreisamkreises.

Frhr. v. Türkheim.

Obermayr.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 22 S. 213.

Nr. 3475.

Die Landwehr - Refractairs und Deserteurs betreffend.

(Nr. 3140.) In Gemäsheit hohen Erlasses Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 18. v. M. 818 wurde auf eine vom Großherzoglichen Dreisamkreis-Direktorio gemachte Anfrage, ob sich die bewilligte Amnestie auch auf die Landwehr-Refractairs und Deserteurs beziehe, gegen welche die gesezliche Geld- und Gefängnißstrafe schon ausgesprochen ist, und wie man sich bei solchen zu verhalten habe, gegen welche schon in früheren Jahren Vermögenskonfiskation und Verlust des Ortsbürgerrechts erkannt worden, wo aber noch einiges Vermögen unveräußert vorliegt, wurde verfüget, daß im Falle die dem Landwehr-Refractair oder Deserteur gesezlich zuerkannte Geld- oder Gefängnißstrafe noch nicht vollzogen, dieselbe aufzuheben, und nach diesem Grundsaze mit der in frühern Jahren ausgesprochenen Vermögenskonfiskation, und Verlust des Ortsbürgerrechts zu verfahren sey, wobei noch bemerkt wird, daß im Falle bei solchen noch einiges Vermögen unveräußert vorliegt, hievon vorerst die Monturstücke, die nicht abverdient sind, zu bezahlen seyen.

Vorbenannte hohe Verfügung wird den Bezirksämtern und Amtskassen-Verrechnungen mit dem Auftrag eröffnet, die etwa rückständige Monturentschädigungs-Beträge sogleich einzuheben, binnen vier Wochen aber mit gemeinschaftlichem Bericht die zur Einnahme überwiesenen aber noch einbringlich

gewordenen Geldstrafen der Deserteurs und Refractairs der ehemaligen Landwehr anher einzusenden.

Konstanz den 8. Februar 1822.

Großherzogl. Badisches Direktorium des Seekreises.

v. Kleiser.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 13 S. 92.

Nr. 3476.

Die Landwehr-Refractairs betreffend.

(Nr. 3618.) Da inhaltlich eines hohen Erlasses des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 18. d. v. M. Nr. 819 Seiner königliche Hoheit verordnet haben, daß die zurückkehrenden Landwehr-Refractairs nicht mehr an die Militärbehörde abgeliefert werden sollen, so wird dieses den Aemtern zur Nachachtung mit dem Beisaze bekannt gemacht, bei jedem Rückkehrfalle über die Montur und Armaturstücke, die noch nicht abverdient sind, Nachforschungen anzustellen, und dieselben, wenn sie noch vorhanden sind, an das Großherzogliche Kriegsministerium einzusenden.

Konstanz den 8. Februar 1822.

Großherzogl. Badisches Direktorium des Seekreises.

v. Kleiser.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 15 Seite 102.

Nr. 3477.

Die etwa noch revertirenden Landwehrdeserteurs betreffend.

(K. D. Nr. 2801.) Nach einer von dem Großherzogl. Ministerium des Innern durch Erlaß vom 18. d. v. M. Nr. 819 anher eröffneten höchsten Entschließung Sr. Königlichen Hoheit haben höchstdieselben sämmtlichen Deserteurs der Landwehr, welche etwa noch zurückkehren sollten, ihre nach den Kriegsartikeln verwirkte Strafe zu erlassen, und zu befehlen

geruht, daß solche nach ihrer Rückkunft an die Civilobrigkeiten abgegeben werden sollen; zugleich wird darin bemerkt: daß der Generalinspektion der Infanterie mit der Weisung hiervon Nachricht ertheilt worden sey, sämmtliche in den Listen der Regimenter gegenwärtig noch fortgeführt werdende Landwehrdeserteurs aus denselben zu streichen, und falls solche Deserteurs jezt noch revertiren sollten, dieselben an die Civilobrigkeit zurückzugeben.

Die sämmtlichen Bezirksämter werden daher angewiesen, die jezt noch revertirenden Landwehrdeserteurs nicht mehr an die Militärbehörden abzuliefern, jedoch über deren Montur- und Armaturstücke, die nicht abverdient, Nachforschung anzustellen, und solche, im Falle sie noch vorhanden sind, an das Großherzogliche Kriegsministerium einzusenden.

Weiters ist von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern, auf die dahin gemachte Anfrage: „ob sich die bewil„ligte Amnestie auch auf die Landwehr-Refractairs und Deser„teurs erstrecke, gegen welche die gesezliche Geld- und Gefäng„nißstrafe schon ausgesprochen ist, und wie sich gegen solche „zu benehmen sey, gegen welche schon in früheren Jahren Ver„mögenskonfiskation, und Verlust des Ortsbürgerrechts erkannt „worden, wo aber noch einiges Vermögen unveräußert vorliege?" durch Erlaß des 18. d. v. M. Nr. 818 anher rescribirt worden, daß im Falle die den Landwehr-Refractairs und Deserteurs gesezlich zuerkannte Geld- oder Gefängnißstrafe noch nicht vollzogen, dieselbe aufzuheben, und nach diesem Grundsatz mit der in früheren Jahren ausgesprochenen Vermögenskonfiskation und Verlust des Ortsbürgerrechts zu verfahren sey.

Dabei wird noch bemerkt, daß, im Fall bei solchen noch einiges Vermögen unveräußert vorliege, hiervon vorerst die Montustücke, die nicht abverdient sind, zu bezahlen seyen.

Freiburg den 8. Februar 1822.

Großherzogl. Badisches Direktorium des Dreisamkreises.

Frhr. v. Türkheim. Fischinger.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 15 S. 133.

3.

Nr. 3478.

Den Zoll von Parfumeriewaaren betreffend.

(K. D. Nr. 2839.) Nach einer hohen Verfügung des Großherzoglichen Finanzministeriums vom 22. v. M. Nr. 765. ist von Parfümerie- wie von den Materialwaaren aller Art, Rauchpulver, Bisam, Storax, Mastix ꝛc. vom Zentner 1 fl. 4 kr. Eingangs- und 16 kr. Ausgangszoll zu erheben.

Dieses wird zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Freiburg den 8. Februar 1822.

Großherzogl. Badisches Direktorium des Dreisamkreises.
Frhr. v. Türkheim.

Blas.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 16 S. 145.

Nr. 3479.

Die Ablieferung der Deserteurs betreffend.

(Nr. 3963.) Man findet sich durch den hohen Beschluß des Großherzoglichen Kriegsministeriums vom 1. d. M. Nr. 1033 veranlaßt, die unterstehenden Aemter zum genauen Vollzug der Verordnung anzuweisen, wornach die Deserteurs, welche sich selbst stellen oder aufgefangen werden, an dasjenige Regiment abgeliefert werden sollen, zu dessen Kanton der Heimathsort des Deserteurs gehört.

Konstanz den 12. Februar 1822.

Großherzogl. Badisches Direktorium des Seekreises.
v. Kleiser.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 16 S. 115.
" " " Dreisamkreises 1822 Nr. 20 S. 189.
vom 22. Februar 1822 Nr. 3587.

Nr. 3480.

Anzeige.

Die zweite Ziehung der Serien für das Jahr 1822 von dem am 8. September 1820 bei den Banquiers Joh. Goll

und Söhne in Frankfurt a. M. und S. Haber sen. dahier eröffneten Anlehen von 5 Millionen Gulden wird planmäßig Freitag den 1. März d. J. Morgens 9 Uhr in dem Wielandt'schen Saale zum Badischen Hofe dahier mit den gewöhnlichen Förmlichkeiten öffentlich vorgenommen werden.

Karlsruhe den 13. Februar 1822.

Großherzogliche Amortisationskasse.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 16 S. 115.
" " " Dreisamkreises 1822 Nr. 15 S. 134.
Anzeigeblatt des Kinzig- Murg- und Pfinzkreises 1822 Nr. 14 S. 73.
" " " Neckar-, Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 15. S. 97.

Nr. 3481.

Die Paßertheilung an herumziehende Musikanten betreffend.

(Nr. 4045.) Hinsichtlich der Erlaubnißertheilung für fremde und inländische vorzügliche Musikanten hat das Großherzogliche Ministerium des Innern das bestehende allgemeine Verbot inhaltlich des hohen Erlasses vom 28. d. v. M. beschränkt, und jene Erlaubnißertheilungen den Kreisdirektorien übertragen.

Indem man dieses den Polizeistellen des Kreises eröffnet, werden dieselben angewiesen, das bestehende allgemeine Verbot hinsichtlich aller derjenigen Musikanten handzuhaben, welche nicht mit einer diesseitigen Erlaubniß-Urkunde versehen sind.

Konstanz den 15. Februar 1822.

Großherzogl. Badisches Direktorium des Seekreises.

v. Kleiser.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 18. S. 131.

Nr. 3482.

Die vorzunehmende Untersuchungen in Sterbfällen bei Entbundenen betreffend.

(Nr. 4153.) Hinsichtlich der Untersuchungen bei Sterbfällen von Entbundenen ist mittelst hohen Beschlusses des Groß-

herzoglichen Ministeriums des Innern vom 23. Jänner Nr. 1092 folgende Vorschrift erfolgt, welche den Bezirksämtern und Physikaten zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Wenn einem Physikat von dem während, oder gleich nach der Entbindung erfolgtem Ableben irgend einer Person die Anzeige gemacht wird, (wozu die, nach der demnächst erscheinenden Leichenschau-Ordnung aufgestellte Leichenbeschauer besonders angehalten werden,) so hat sich das betreffende Physikat sogleich in das Sterbhaus zu begeben, und genau zu untersuchen, ob dem Hebarzt oder der Hebamme, welche bei der Entbindung der Verstorbnen zugegen waren, irgend eine Pflichtvergessenheit oder eine strafwürdige Nachläßigkeit zur Last falle.

Ist dieses der Fall, so hat das Physikat dem betreffenden Amte sogleich die Anzeige zu machen, dieses hat sodann darüber zu erkennen, ob eine förmliche Legal-Inspektion und Sektion nöthig ist.

Ist aber eine Legal-Inspektion und Sektion nach dem Urtheil des Amtes nicht nöthig, so hat es bei der vom Physikat geschehenen Inspektion sein Verbleiben, wornach das Seekreis-Direktorium sämmtliche Physikate seines Kreises anzuweisen hat.

Konstanz den 15. Februar 1822.

Großherzogl. Badisches Direktorium des Seekreises.

v. Kleiser.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 18 S. 131.

Nr. 3483.

Nachträgliche Bestimmungen zu dem Anhang des Gebührenreglements für die Zoller, Accisoren und Strassengelderheber vom 17. Dez. v. J. betreffend.

(K. D. Nr. 3091.) Vermöge hoher Verfügung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 26. v. M. Nr. 671 wird verordnet:

1) Im Falle ein Zoll-, Accis- und Straßengeld-Untererheber, der unter 50 fl. aufzuliefern hat, dennoch zur Mo-

natsrechnung kommt, ist das Geld ihm zwar abzunehmen, jedoch demselben die Ganggebühr zu streichen.

2) Der monatlich nicht abliefernde Untererheber soll dennoch jeden Monat sein Manual abschliessen, und für den nächsten Monat jedesmal ein neues Manual anfangen.

3) Alle Zoll-, Accis- und Straßengeld-Untererheber haben ohne Ausnahme mit Ende des Monats Mai jeweils, ihre Einnahme mag wenig oder viel betragen, mit der Obereinnehmerei unfehlbar abzurechnen, damit die in das Rechnungsjahr gehörigen Gefälle in eine Rechnung kommen.

Es werden daher sämmtliche Zoll- Accis- und Straßengeld-Untererheber, wie auch die Obereinnehmereien dieses Kreises angewiesen, sich genau hiernach zu achten. Dabei erhält auch die Kreisrevision den Auftrag, auf den gehörigen Vollzug wachen.

Freiburg den 15. Februar 1822.

Großherzogl. Badisches Direktorium des Dreisamkreises.

Frhr. v. Türkheim.

Fischinger.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 17 S. 153.

Nr. 3484.

Die Umlagen der Bezirkskassen für 1822 betreffend.

Die Beiträge zu den Bezirkschuldentilgungskassen sind für das Jahr 1822 festgesezt worden:

Für den Verband der Bezirkschuldentilgungskasse

1) Bonndorf
2) Heiligenberg
3) Mößkirch
4) Stockach
5) Ueberlingen
} fünfzehn Kreuzer,

6) Engen
7) Stühlingen
} zwanzig Kreuzer,

8) Herdwangen, vier und zwanzig Kreuzer,

9) Salem, neun Kreuzer

von 100 fl. Steuerkapital.

Die Bezirkskassen Baar, Blumenfeld und Mainau bedürfen keiner Umlagen, da sie mehr Forderungen ausstehen und beizutreiben haben, als ihre noch zu bezahlenden Schulden betragen.

In den diesjährigen Hebregistern erscheinen nun auch wieder die Standes- und Grundherrn, so weit sie nach dem bekannten Rescript vom 29. Hornung 1820 noch beigezogen werden dürfen. Anzeigeblatt 1820 S. 130 und 630. Generalien vom 11. Januar 1822. Nr. 930 und 932.

Das hohe Ministerium des Innern hat unterm 25 Januar 1822 Nr. 1167 vorstehende Bestimmungen genehmigt.

Konstanz den 22. Februar 1822.

Großherzogl. Badisches Direktorium des Seekreises.
v. Kleiser.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 11 S. 132.

Nr. 3485.

Die bürgerlichen Standesbücher betreffend.

(Nr. 3339.) Da nach eingekommener Anzeige statt der in der Verordnung von 1811 S. 2 und 3. Regierungsblatt S. 66 vorgeschriebenen Duplicate der bürgerlichen Standesbücher lediglich am Schlusse des Jahres gefertigten Abschriften von den Pfarrämtern an die Aemter eingesendet werden, so werden sämmtliche Aemter angewiesen, die Pfarrämter ihrer Bezirke auf genaue Beobachtung der bestehenden deßfallsigen Vorschrift aufmerksam zu machen.

Mannheim den 22. Februar 1822.

Direktorium des Neckarkreises.
Siegel.

vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar- Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 18 S. 218.

Nr. 3486.

Bekanntmachung.

Bei der heute erfolgten zweiten Serien - Ziehung für das Jahr 1822 wurden nachstehende Nummern gezogen:

Serie	Nr.	511	enthaltend	Loos	Nr.	51,001	bis	51,100
"	"	539	"	"	"	53,801	"	53,900
"	"	421	"	"	"	42,001	"	42,100
"	"	971	"	"	"	97,001	"	97,100
"	"	294	"	"	"	29,301	"	29,400
"	"	837	"	"	"	83,601	"	83,700

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe den 1. März 1822.

Großherzogliche Amortisationskasse.

F. Sievert.

Anzeigeblatt des Seekreises	1822	Nr. 20	S. 147.
" " Dreisamkreises	1822	" 19	" 178.
Anzeigebl. d. Neckar-, Main- u. Tauberkreises	1822	" 19	" 125.

Nr. 3487.

Die Entrichtung der Accise von Seite der Accisoren betreffend.

Aus mehreren vorgekommenen Fällen hat man erhoben, daß die Accisoren da, wo sie selbst accispflichtig erscheinen, die Vorschriften über den Beizug einer Urkundsperson und über Belegung des Manuals-Eintrags mit einem Attestat zu vernachlässigen pflegen.

Man findet sich daher veranlaßt, unter Berufung auf die hohe Verordnungen vom 3. April 1812 Nr. 1259 und 18. Februar 1813 Art. 14 zu verfügen, wie folgt:

1) Jeder Accisor untersteht in den Fällen, wo er selbst accispflichtig ist, einer besondern Aufsicht.

2) Da, wo 2 Accisoren an einem und demselben Orte wohnen, hat einer dem andern zu accisen.

Wo neben einem Accisor noch ein besonderer Zoller am Orte ist, da tritt dieser Zoller, sobald der Accisor accispflichtig wird, in denjenigen Verrichtungen desselben auf, welche dem Lezern bei andern Accispflichtigen obliegen.

3) Wo keine 2 Accisoren, oder kein besonderer Zoller an einem und demselben Orte sich befinden, da hat der Accisor eine Urkundsperson, und zwar aus dem Ortsgerichte beizurufen.

4) Es ist unerläßliche Pflicht des Accisors, sobald er selbst accispflichtig wird, den zweiten Accisor oder den Zoller, oder aber, wo diese nicht bestehen, die Gerichtsperson beizurufen, und zwar:

5) Wenn er Wein erhält, vor der Abladung der Fässer, und vor Einstellung des Transports in verschlossene Höfe; wenn er Weinhändler ist, bevor der geladene Wein abgeführt wird, wenn er zu schlachten gedenkt, bevor geschlachtet wird ꝛc. ꝛc.

6) Unterhält der Accisor eine Brantenweinblase, ohne sich für ein Kesselgeld deklarirt zu haben, so hat der zweite Accisor oder der Zoller, und wo diese nicht bestehen, die Gerichtsperson den Helm zu bewahren.

Gedenkt der Accisor zu brennen, so hat er sich dießfalls zu melden, seine Absicht und die Zeit zu deklariren, wie lang er zu brennen gedenkt.

7) Der besondere Zoller oder die Urkundsperson, welche von einem accispflichtigen Accisor beigerufen werden, dürfen diesen nicht verlassen, bis der Eintrag des Accispostens in dem Accismanual durch den Accisor vor ihren Augen bewirkt worden ist. Sie haben überdieß diesen Eintrag mit einem Atteste zu belegen, das enthalten muß, ob der Betreffende in Zeiten beigerufen wurde, und von was und von wie viel die Accise fällig seye.

8) Wenn ein Accisor gegen Kesselgeld Brantwein brennt, so hat er sich dießfalls nur bei dem ersten Vorgesezten des Orts, und wo er selbst dieser erste Vorgesezte wäre, bei dem ersten oder zweiten Gerichtsmann, welcher die Ausfertigung der Erlaubnißscheine zu besorgen hat, um einen solchen Erlaubnißschein zu melden, und cessiren in solchem Fall die wegen dem Eintrag des Accispostens oben vorgeschriebene Förmlichkeiten.

9) Man versieht sich zu den Accisoren, und zu den ihnen bestimmten Urkundspersonen, daß sie vorstehenden Bestimmungen genau nachkommen werden; würde aber im entgegengesezten Falle, wenn auch keine Gefährde dabei erschiene, die polizeiliche Strafen anzuwenden sich veranlaßt finden.

Die Obereinnehmer haben die ihnen unterbestellte Accisoren auf die Befolgung vorstehender Auflage ernstgemessen anzuweisen, und die Oberinspektion den Gardisten eine genaue Aufsicht über die Befolgung derselben aufzutragen.

Konstanz den 1. März 1822.

Großherzogl. Badisches Direktorium des Seekreises.

v. Kleiser.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 19. S. 140.

Nr. 3488.

Bekanntmachung, die Gemeinds-Ausschüsse betreffend.

(Nr. 3848.) Nachstehende von dem hochpreislichen Ministerium des Innern zur Eläuterung und näheren Bestimmung des provisorischen Gesetzes vom 23. August v. J. über die Gemeinds-Ausschüsse (Regierungsblatt vom 8. September Nr. XIV.) erlassene Verordnung wird andurch zur genauen und allgemeinen Befolgung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Durlach und Offenburg am 2. März 1822.

Die Direktoren

Des Murg- und Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Fröhlich. Kirn.

vdt. Pfeilsticker.

Ministerium des Innern.

Da zur Anzeige gekommen ist, daß das provisorische Gesez vom 23. August v. J. die Gemeindsausschüsse betreffend nicht überall seinem Sinn nach in Anwedung gebracht, daß das Verhältniß des Ausschusses zu den bestehenden Stadträthen und Ortsgerichten, nicht überall richtig verstanden wird, und daß endlich bei dem Mangel einer bestimmten Instruktion, die Ausschüsse verschiedenartige Formen des Geschäftsgangs beobachten, die zu Vervielfältigung der Geschäfte und zu Reibungen führen, so sieht man sich bewogen, einstweilen und bis zugleich mit der Gemeindeordnung die erforderliche Instruktion über die Art ihrer Anwendung verkündet werden kann, in

dieser Hinsicht folgendes näher zu bestimmen, theils zu verordnen:

1) Der Zweck des Ausschusses besteht darin, die Gemeinde, hinsichtlich ihres Gemeindeeigenthums, dem Gemeinderath, oder Ortsgericht gegenüber zu vertreten. Die Gemeinde ist die Eigenthümerin, der Stadtrath oder das Ortsgericht sind die Verwalter, der Ausschuß ist die Behörde, welche zu gewissen Handlungen der Verwalter, nach vorheriger eigener Prüfung, ihre Einwilligung, Namens der gesammten Gemeinde zu ertheilen, oder ihre Einsprache dagegen einzulegen hat.

Diese Handlungen sind in dem §. 2. des oben angeführten Gesetzes genau bezeichnet. Auf diese ist das Einwirkungsrecht des Ausschusses so lang lediglich beschränkt, bis etwa die Gemeinde-Ordnung ihm ein Mehreres zuweisen wird. Mischt er sich in andere, als die vorgezeichnete Gegenstände, so überschreitet er seine Befugniß, er muß alsdann zurecht gewiesen werden, und ist, wenn er nicht Folge leistet, strafbar.

2) Ein Mitglied des Ausschusses muß als Vorsteher bestellt werden. Diese Bestellung geschieht durch Wahl der Mitglieder unter sich; der erste Ortsvorgesetzte hat die Wahl zu leiten. Wer die meisten Stimmen hat, ist Vorsteher. Sind die Stimmen gleich getheilt, so entscheidet zwischen denen, welche gleiche Stimmen haben, das Loos. Ueber den Vorgang ist ein Protokoll aufzunehmen, solches ist von dem ersten Ortsvorgesezten und drei Ausschußmitgliedern zu unterzeichnen und sodann bei den Gemeindsakten aufzubewahren.

3) Der Ausschuß hat sich in der Regel nur dann zu versammeln, wenn er von dem Stadtrath oder Ortsgericht zu einer Versammlung eingeladen wird. Der erste Ortsvorgesetzte hat in den geeigneten Fällen, den Vorsteher des Stadtraths oder Ortsgerichts einzuladen, mit dem Ausschuß an einem zu bestimmenden Tag und einer zu bestimmenden Stunde mit dem Gemeinderath zusammen zu kommen. Der Vorsteher benachrichtiget hievon die übrigen Mitglieder des Ausschusses; er kann sich zu diesem Zweck des Gemeindedieners bedienen. Von den Mitgliedern des Ausschusses muß immer einer über

die Hälfte erscheinen, und unter diesen entscheidet relative Stimmenmehrheit. Wenn der Ausschuß auf zweimalige Einladung nicht erscheint, so kann der Stadtrath oder das Ortsgericht bei dem Bezirksamt Beschwerde erheben, welches denselben mittelst Strafandrohung und Strafanz zum Erscheinen anzuhalten hat. Bei dem Zusammentritt hat der erste Vorgesezte dem Ausschuß den Gegenstand der Berathung und den Beschluß, den der Stadtrath oder das Ortsgericht fassen will, bekannt zu machen, sofort ihn zu fragen, ob und was er dabey zu erinnern finde. Wenn die Sache gehörig besprochen ist, und der Ausschuß in seiner Mehrheit das Vorhaben für räthlich erachtet, so ist in dem Protokoll seine Einwilligung zu bemerken, und dieses Protokoll ist zugleich von dem Vorsteher und den beiden ältesten anwesenden Mitglieder des Ausschusses zu unterzeichnen.

Findet der Ausschuß Bedenken, der Ansicht des Stadtraths oder des Ortsgerichts beizutreten, so kann er verlangen, daß ihm die Erlaubniß ertheilt werde, sich in ein besonderes Zimmer zu begeben, und sich abgesondert zu berathen. Nach Beendigung dieser Berathung hat der Ausschuß sich wieder zu dem Stadtrath oder Ortsgericht zu verfügen, woselbst der Vorsteher dem leztern die Ansicht der Mehrheit des Ausschusses mündlich eröffnet.

Können sie nach nochmaliger Besprechung sich wechselseitig nicht vereinigen, so steht es dem Stadrath oder Ortsgericht frei, sein Vorhaben ganz aufzugeben, oder sich an die Gemeinde zu wenden und auf ihren Ausspruch zu berufen. Umgekehrt steht das nemliche Recht dem Ausschuß zu, wenn erstere auf ihrer Meinung beharren.

In beiden Fällen hat immer nur der erste Ortsvorgesetzte die Gemeinde zu versammeln, er ist aber dazu verpflichtet, wenn ein oder der andere Theil solches aus den angegebenen Gründen verlangt.

4) Ausserordentlicher Weise kann der Vorsteher den Ausschuß versammeln, wenn

1) der Stadtrath oder das Ortsgericht die im §. 2 bezeichneten Handlungen, ohne Vernehmen des Ausschusses, vorgenommen hat, oder

2) wenn erstere über die ihnen von dem Ausschuß bewilligte Befugniß hinausgegangen sind.

Der Vorsteher hat aber immer den ersten Vorgesezten von dieser Zusammenberufung, so wie von der Ursache derselben in Kenntniß zu setzen. Wenn die Mehrheit des in gesezlicher Zahl versammelten Ausschusses, in einem solchen Fall, glaubt, daß der Stadtrath oder das Ortsgericht über seine Befugniß hinausgegangen sey, so hat er demselben durch den Vorsteher und zwei seiner Mitglieder darüber bescheidene Vorstellungen mit dem Anfügen zu machen, daß solche, so weit es noch geschehen kann, von ihrem Vorhaben abstehen möchten.

Entsprechen sie den Wünschen des Ausschusses nicht, oder ist die Handlung bereits ganz oder zum Theil vorgenommen, und nicht mehr zu ändern, so hat der Vorsteher mit zwei Mitgliedern des Ausschusses bei dem Bezirksamt Beschwerde zu erheben, welches die weitere Untersuchung und Erledigung einleiten und treffen wird.

5) Schriftliche Verhandlungen in dem Ausschuß selbst, oder zwischen ihm und dem Stadtrath oder Ortsgericht dürfen durchaus nicht statt finden. Alles muß mündlich verhandelt werden. Karlsruhe den 22. Februar 1822.

Freiherr v. Berckheim.

Anzeigebl. d. Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1822 Nr. 20 S. 111.
" " " Seekreises 1822 Nr. 23 S. 167 v. 8. März 1822 Nr. 5642.
" " " Dreisamkreises 1822 N. 23 S. 225 v. 5. März 1822 N. 4263.
" " " Neckar-, Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 21 S. 141. v. 2. März 1822 Nr. 3935.

Nr. 3489.

Die Einführung einer allgemeinen Vermögensteuer betreffend.

Nr. 4040. Nach einer vom Großherzoglichen Finanz-Ministerium durch Rescript vom 19. Februar 1822, N. 1586,

hieher erlassenen Bekanntmachung ist Sr. Königlichen Hoheit der Vortrag zu einem Gesetze für Einführung einer allgemeinen Vermögenssteuer unterthänigst vorgelegt worden.

Der Zweck dieses Vorschlags ist keine Erhöhung der direkten Steuer, sondern nur eine andere Repartition derselben, um den Grund-, Häuser- und Gefällbesitzern im Allgemeinen, besonders aber den mit Schulden mehr oder weniger belasteten Eigenthümer eine bedeutende Erleichterung zu verschaffen, was die Zeitverhältnisse dringend gebieten.

Es kann zwar im Voraus nicht bestimmt werden, ob und in wie weit dieser Vorschlag werde zu einem Gesetze erhoben werden, oder nicht. Da indessen die Möglichkeit des ersten Falles gegenwärtig schon ein und andere Vorverfügungen erfordert, deren Vollzug leicht widrige Eindrücke und Ausstreuungen erzeugen könnte, so sieht man sich, um solchen zuvorzukommen, durch die von höchster Stelle gegebene ausdrückliche Zusicherung zu der Bekanntmachung veranlaßt, daß durch diesen Gesetzentwurf keine neue Steuer, sondern eine Verminderung der bisherigen direkten Steuer durch Vertheilung ihrer Last auf eine größere Masse von Beitragskräften beabsichtigt werde.

Mannheim und Wertheim den 4. März 1822.

Direktorium des Neckarkreises.

Siegel.

Direktorium des Main- und Tauberkreises.

Der dirigirende Kreisrath.

v. Berg.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 20 S. 133.

Nr. 3490.

Die Abrechnung mit der Landgestüts-Direktion betreffend.

Nach einer eingekommenen hohen Vorschrift Großherzogl. Landesgestüts-Direktion d. d. 20. Februar 1822, Nr. 68,

sollen alle Verrechnungen, welche während den jährlichen Beschälzeiten Zahlungen für die Landesgestüts-Kasse leisten, von nun an jedesmal mit dem Schlusse der Beschälzeit ihre vorschußweise Zahlungen unverzüglich zusammenstellen, und bei Großherzoglicher Landesgestüts-Direktion in Karlsruhe vorlegen, von wo aus sie alsdann nach vorgegangener Revision und Decretur den Rückersatz auf der Post erhalten werden.

Welches den Verrechnungen zur Nachachtung, den Aemtern aber zur dienlichen Nachricht nach Vorschrift bekannt gemacht wird. Konstanz den 8. März 1822.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Seekreises.

v. Kleiser.

vdt. Reischbacher.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 21 S. 155.

Nr. 3491.

Die Denuntiationsgebühren betreffend.

Nr. 6024. Mit hohem Erlaß Großherzoglichen Finanzministeriums vom 5. Februar 1822, Nr. 1130, ist die unterm 31. Juli, Nr. 7362, gegebene hohe Bestimmung über die Vertheilung der Strafen gegen Untererheber bei der mit ihrem Vollzug verbundenen Schwierigkeit zurück genommen werden. Konstanz den 12. März 1822.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Seekreises.

v. Kleiser.

vdt. Reischbacher.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 23 S. 169.
„ „ Dreisamkreises 1822 Nr. 18 S. 165
v. 19. Februar 1822 Nr. 3339.

Nr. 3492.

Welche Leibeigenschaftsabgaben an die Landesherrschaft unentgeldlich aufhören.

(Nr. 6691.) Nach dem höchsten Edikt vom 13. Juli 1820, Reg. Bl. Nr. XII, sind die persönlichen Leibeigenschafts-

abgaben in den unmittelbaren Landen unentgeldlich aufgehoben, nämlich:

1. Der Leib- oder Erbschilling.
2. Das Besthaupt oder Hauptrecht oder Todfall.
3. Die Leibeigenschaftsentlassungs- oder Manumissionsgebühr.

2. Das hohe Finanzministerium hat unterm 8. Dezember 1820, Nr. 11071, eröffnet, daß diese Abgaben vom 17. Juni 1819 an aufhören, und die Kreisdirektorien ermächtiget, nach genauer Prüfung der von den Domainenverwaltungen bisher erhobenen Abgaben, diejenigen in Abgang zu dekretiren, welche Leibeigenschaftsgefälle waren, in zweifelhaften Fällen aber anzufragen.

3. Nach Durchgehung der eingekommenen Berichte und Vorlagen eröffnen wir nun durch anliegende Uebersicht die Benennung und den Betrag der in jedem Rechnungsbezirk aufhörenden derartigen Gefälle, wornach sich die Domainenverwaltungen zu achten haben.

Uebersicht der bei sämmtlichen Domainenverwaltungen im Seekreise unentgeldlich aufhörenden Leibeigenschaftsabgaben.

I. Domainenverwaltung Bonndorf.

Bericht vom 22. September 1820, Nr. 1353.

Alle in dem eingegebenen Verzeichniß aufgeführten Gefälle hören auf, namentlich die

1. Leibhennen, jährlich	265 fl.	36 kr.
2. Hauptfälle, im zehnjährigen Durchschnitt	760 „	21 „
3. Bottenfälle, desgleichen	74 „	33 „
4. Kleiderfälle, ebenso	109 „	15 „
:	1209 fl.	45 kr.

II. Domainenverwaltung Konstanz.

Bericht der Domainenverwaltung vom 7. November 1820, Nr. 1761.

Nach dem Durchschnitt von 1808 — 1817 wurden bezogen:

1. Schirm-, Leib-, Fastnachtshennen Gelder	66 fl.	56½ kr.
2. Manumissionsgebühren	10 „	— „
3. Sterbfall, welcher sich in Haupt- und Gewandfall eintheilt	210 „	38 „
∴	287 fl.	34½ kr.
4. Frohndgelder	668 „	33 kr.

Letztere gehören nicht hieher, und sind nach dem Gesetze vom 5. Oktober 1820, Lit. g, abzulösen; die übrigen hören unentgeldlich auf.

III. Domainenverwaltung Meersburg.

Bericht der Domainenverwaltung vom 28. August 1820, Nr. 4006,

Nach dem vorgelegten Ausweis wurden bezogen:

1. Leibsteuer	143 fl.	35½ kr.
2. Tod- oder Gewandfall	148 „	35 „
3. Gewandfall, ständiger	50 „	— „
4. Fallrecht auch Besthaupt	35 „	42½ kr.
∴	377 fl.	53— kr.

Alle diese Bezüge hören auf.

In der vierten Anmerkung des Ausweises gedenkt die Domainenverwaltung einer „Tafernrecognition" zu Hagnau, diese Abgabe gehört nicht hieher, und ist darüber besonderer Bericht zu erstatten; alle unzweifelhafte Gewerbsrecognitionen sind längst unentgeldlich aufgehoben.

IV. Domainenverwaltung Pfullendorf.

Laut Bericht vom 25. September 1820, Nr. 303, bestehen hier keine landesherrliche Leibeigenschaftsgefälle.

V. Domainenverwaltung Radolphzell.

Bericht vom 19. Oktober 1820, Nr. 2033.

Nach der Berichtsanlage wurden nach 5jährigem Durchschnitt bezogen:

1. Hauptrecht, Todfälle, Sterbfälle, Fallrechte	128 fl.	57⅓ kr.
2. Unter der Benennung: Verdrittheilung	22 „	50 „

Erstere sind aufgehoben; über letztere muß noch besonders berichtet werden.

VI. Domainenverwaltung Stockach.

Bericht vom 14. September 1820, Nr. 2864.

Bericht vom 29. September 1821, Nr. 1713.

Die Bezüge unter der Benennung:

1. Leibfall,
2. Leibhennen

sind aufgehoben; im Jahr 1819 haben erstere 42 fl. 21 kr., letztere 160 fl. 18 kr. ertragen.

VII. Domainenverwaltung Thengen.

Bericht vom 28. September 1820, Nr. 1271,

1. Die Fallbarkeit nach 3jährigem Durchschnitt betragend	45 fl. 20 kr.
2. Die Leibhennen, desgleichen	80 „ 56 „
∴	126 fl. 16 kr.

sind aufgehoben.

Was die nach gleichem Durchschnitt ∴ 479 fl. 1⅓ kr. betragende Frohndgelder betrifft; so sind solche zur Ablösung vereigenschaftet, nach dem Gesetz vom 5. Oktober 1820 Lit. g., Regierungsblatt Seite 105.

VIII. Domainenverwaltung Villingen.

Bericht vom 19. September 1820, Nr. 967.

Die in der Berichtsanlage verzeichneten Bezüge, in den von Würtemberg angefallenen Orten, Hauptrecht genannt, nach 8jährigem Durchschnitt . . . . 9 fl. 26¼ kr. hören auf.

XI. Domainenverwaltung St. Georgen.

Bericht des Amtes Villingen vom 26. Oktober 1820, Nr. 10848, zur Vernehmlassung der Domainenverwaltung vom 24. Oktober 1820.

Die in Berichtsanlage Lit. a bezeichneten

Leibhennen,
Leibfälle,
Kleiderfälle

zu Stockburg, welche im Leibeigenschafts-Partikular für 1818 beschrieben sind, hören auf. Konstanz den 15. März 1822.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Seekreises.

v. Kleiser. vdt. Schrotz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 25 S. 179.

Nr. 3493.

Die Ausfertigung der Ladscheine bei Weinkäufen betreffend.

K. D. Nr. 5186. Man findet sich von Seiten der unterfertigten Behörde veranlaßt, andurch zur allgemeinen Wissenschaft und Maaßnahme bekannt zu machen, daß die Bestimmungen des §. 107, Nr. 2 und 3 der Accisordnung, hinsichtlich derjenigen Weine, welche patentisirte Weinhändler kaufen, keine Anwendung finden, und daß somit nach Maaßgabe der hohen Finanzministerial-Verfügungen vom 29. Juli u. 10. Sept. 1812, Nr. 3595 und 4212, die patentisirten Weinhändler der im allgemeinen vorgeschriebenen Ladscheine über die Qualität und den Kaufpreis der im Land gekauften Weine nicht bedürfen.

Hiernach ist zugleich die diesseitige Verfügung vom 30. Juni 1812, Nr. 9372, Beilage zum Anzeigeblatt Nr. 54 zu modifiziren. Freiburg den 15. März 1822.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

J. A. D. K. D.

Dutle. Edel.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 32 S. 329.

Nr. 3494.

Die Errichtung einer Strasengeld-Station zu Seebruck zwischen St. Blasien und dem Rothhaus, desgleichen die Weggelderhebung auf der Strase von Seebruck nach Lenzkirch.

Nr. 6761. Es wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Straße von Oberlenzkirch bis nach Seebruck

im Maaß 4099 Ruthen oder 2¾ Stund halte, und zwar von Mitte Oberlenzkirch bis Mitte Unterlenzkirch 310 Ruthen oder ¼ Stund, von Mitte Unterlenzkirch bis zum Wirthshaus Tresselbach 1919 Ruthen oder 1¼ Stund, vom Wirthshaus in Tresselbach bis Seebruck 1870 Ruthen oder 1¼ Stund.

Darunter sind die 528 Ruthen Straße durch den Tresselbach (Amtsbezirk St. Blasien) inbegriffen.

Die Straßen-Strecke von Seebruck bis zum Rothhaus auf der Straße über Bonndorf nach Löffingen mißt 2090 Ruthen oder 1½ Stund, wornach sich die Weggeldpflichtigen zu achten, und das Erheb- und Aufsichtspersonal zu benehmen hat.

Konstanz den 18. März 1822.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Seekreises.

v. Kleiser. vdt. Schrotz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 26 S. 187.

Nr. 3495.

Die Obligationen-Ausfertigungen der Amtsrevisorate in Fällen der Sammtverbindlichkeit der Eheleute betreffend.

Nr. 7235. Das diesseitige Kreisdirektorium hat unterm 5. v. M., Nr. 3135, dem Großherzoglichen Ministerium des Innern Folgendes einberichtet:

Gemäß der von Hochdemselben durch das Regierungsblatt vom 28. März 1820, Nr. V. bekannt gemachten Verordnung vom 7. d. n. M. müssen über die Ermächtigungen der Ehefrauen zum Behufe der gerichtlichen Verpfändung ihres Einbringens zur Sammtverbindlichkeits-Uebernahme wie über andere gerichtliche Verhandlungen besondere Protokolle von den Aemtern geführt werden, und eben so müssen die darüber ausgefertigt werdende Ermächtigungs-Urkunden den Tag, Monat und Jahr und die Amtsnummer enthalten, wo sofort das Amtsrevisorat die nämlichen Data in der Pfandurkunde, in welche das Geding der Sammtverbindlichkeit aufgenommen wird, anzuführen hat.

Es ist nun die Frage entstanden, ob, wenn Vorstehendes geschieht, auch das Weib und ihr verpflichteter Beistand sich an der Stelle des Obligationsformulars, wo die Unterschrift der Betheiligten neben jener des Amtsrevisorats vorkömmt, unterschrieben, der Sache genug gethan sey, oder aber ob zur Gültigkeit der Obligation in Betreff der Sammtverbindlichkeit des Eheweibs auch erfordert wird, daß, wie die Verordnung des ehemaligen Großherzoglichen Justizministeriums vom 7. April 1810 im Regierungsbl. Nr. XV. vom 14. April 1810 es haben will, überhin vom Amtsrevisorate sich in der Obligation wegen des Gedings der Sammtverbindlichkeit noch folgendermaßen auszudrücken sey:

„Vermög vorgelegter obrigkeitlicher Ermächtigung (wo „dann nun noch nach der vorerwähnten Verordnung vom „28. März 1820 Tag, Monat, Jahr und Amtsnummer bei„zusetzen ist) und nach ihrer dahier wiederholten Erklärung „haftet die obgedachte Ehefrau für die Anleihe und Zugehörden „sammtverbindlich.

„Urkundlich ihrer und ihres Beistands Unterschrift.

„Geschehen den

T.

T.

„Welches von Amtsrevisorats wegen bezeugt wird.

T.

Das Kreisdirektorium war bisher von Bejahung des Letztern überzeugt, hielt deßwegen bei der ihm obgelegenen Prüfung der Obligationen über die unter seiner unmittelbaren Aufsicht stehenden Distriktsstiftungen strenge darauf, aber es wurden ihm nun von Seite einiger Behörden beharrliche Einsprachen dagegen gemacht, so, daß sich dasselbe im Falle sieht, bestimmte Weisung bei dem hohen Ministerium über obige Frage einzuholen.

Ueber diesen Vortrag ist nun durch Rescript des Großherzogl. Ministeriums des Innern, Nr. 3109, vom 11. d. M. auf den von dem Großherzoglichen obersten Justizdepartement an Ersteres ergangenen Erlaß vom 2. d. Nr. 577 die Er-

öffnung anher erfolgt: daß die diesseitige, in dem obenerwähnten Berichte vom 5. v. M., Nr. 3155, ausgesprochene Ansicht, die richtige sey, und man die anher untergeordneten Stellen darnach zu bescheiden habe.

Dies geschieht andurch mittelst gegenwärtiger öffentlicher Verkündung, um dabei zugleich die betreffenden Gläubiger und Schuldner auf ihre wechselseitige Verhältnisse aufmerksam zu machen. Konstanz den 26. März 1822.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Seekreises.

v. Kleiser.

vdt. Schrotz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 25 S. 182.

Nr. 3496.

Das gemeinschaftliche Schlachten der Metzger betreffend.

K. D. N. 5461. Um für die Zukunft irrigen Auslegungen der diesseitigen Verordnung vom 19. Juni 1816 Nr. 13206 (Anzeigeblatt Nr. 53) vorzubeugen, so wird diese Verordordnung in Folge ergangener hohen Finanzministerial-Verfügung vom 28. Dezember v. J., Nr. 12033, andurch dahin erläutert, daß derjenige Metzger, welcher das Fleisch abgibt, und derjenige, welcher es empfängt, gemeinschaftlich die Anzeige bei dem Accisor zu machen habe, und letzterer verbunden sey, die Atteståte in Empfang zu nehmen, um sich damit gegen die visitirenden Gardisten über den Erwerb des von ihm nicht unmittelbar veraccisten Fleisches ausweisen zu können.

Im Fall der Unterlassung der Anzeige ist jeder der beiden Metzger in die verordnete Strafe von drei Reichsthalern zu verfällen.

Hiernach ist sich somit in vorkommenden Fällen zu benehmen. Freiburg den 20. März 1822.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

Frhr. v. Türkheim. Wieser.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 25 S. 245.

Nr. 3497.

Die Gebühren-Anrechnungen der Accisoren betr.

Nr. 4325. Um den hie und da vorgekommenen übertriebenen Gebührenanrechnungen einzelner Accisoren zu begegnen, hat das Großherzogl. Ministerium der Finanzen unterm 5., und präsentirt den 16. dieses, Nr. 1997, verordnet, daß in Fällen, wo nach den Verfügungen vom 13. Mai 1816, Nr. 6810, und 28. Dezember 1821, Nr. 12033, die Ausstellung besonderer Attestate von den Accisoren statt findet, diese eine Gebühr von zwei Kreuzer für die Ausfertigung des Attestats, und für das hiezu nöthige Papier von dem, welcher das Attestat erhält, zu beziehen haben.

Welches daher mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß nach dieser Verordnung alle Ueberforderungen der Accisoren mit einer unnachsichtlichen Strafe von fünf Reichsthalern werden bestraft werden.

Offenburg den 20. März 1822.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Kinzigkreises.

Kirn.

vdt. Wohnlich.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1822 Nr. 25 S. 138. und ebendaselbst Murg- und Pfinzkreis d. v. 19. März 1822 Nr. 25 S. 137.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 26 S. 188 v. 22. März 1822 N. 7154.
" " Neckar-, u. Main- u. Tauberkreises 1822 Nr. 26 S. 178. v. 20. März 1822 Nr. 5117.

Nr. 3498.

Die Vermögens-Ausweise bei Bürgerrechs-Erwerbungen.

Nr. 7137. Auf die Anfrage, ob bei den Vermögens-Ausweisen zum Behuf der Erwerbung eines Ortsbürgerrechts in Gemäßheit der Verordnung vom 1. Hornung 1809 §. XI im Regierungsblatt Nr. 9 das Vermögen mit oder ohne Abzug des zu bezahlenden herkömmlichen Aufnahmsgeldes zu berechnen sey, hat das Großherzogl. Ministerium des Innern

mittelst hohen Erlasses v. 8. d. M., Nr. 2913, erwiedert, daß das Vermögen in dem Betrage angenommen werden müsse, wie es zur Zeit bestehe, da das Bürgerrecht nachgesucht werde.

Dieses wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Konstanz den 22. März 1822.

Großherzoglich Bad. Direktorium des Seekreises.

v. Kleiser.

vdt. Schrotz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 26 S. 187.

Nr. 3499.

Den Weinschlag pro 1821 betreffend.

K. D. N. 5715. In den nachgenannten Amtsbezirken ist der Weinschlag pro 1821 wie folgt genehmigt worden:

Im Amtsbezirk Kenzingen. Für Amoltern, Broggingen, Endingen, Heklingen, Nordweil, Tutschfelden und Wagenstadt zu 10 fl. 30 kr. pr. Saum, Bombach und Kenzingen 10 fl. pr. S., Bleichheim, Herbolzheim und Riegel zu 9 fl. 30 kr. pr. S.

Im Amtsbezirk Emmendingen. Für dessen Ortschaften 10 fl. 30 kr. pr. S.

Im Stadtamt Freiburg. Für Wendlingen und Haslach 17 fl. pr. S., für Freiburg, Herdern, Zähringen, Wildthal, Ebnet, Güntersthal zu 14 fl. pr. S., Lehen und Betzenhausen zu 10 fl. pr. S.

Im Landamt Freiburg. Für Ebringen 17 fl. pr. S., für Wolfenweiler, Leutersberg und Schallstadt 17 fl. pr. S., für Munzingen (der Rothe) 16 fl. pr. S., für Scherzingen und Merzhausen 15 fl. pr. S., für Au und Wittnau 13 fl. pr. S., für Gundelfingen 14 fl. pr. S., für Munzingen (der weiße 12 fl. pr. S., für Sölden 12 fl. pr. S., für Neuershausen und Mengen 10 fl. pr. S., für Thiengen, Opfingen und Waltershofen 9 fl. 30 kr. pr. S.

Im Amtsbezirk Breisach. Für Bischoffingen, Bikensoll, Achkarren, Ihringen 13 fl. 30 kr. pr. S., für Königschaffhausen, Leiselheim, Sasbach, Ichtingen, Burkheim, Küchlinsbergen, Rothweil, Wasenweiler 12 fl. pr. S., für Oberimsingen, Unterimsingen, Oberbergen, Mördingen, Gündlingen, Breisach, Schelingen, Gottenheim, Grezhausen, Hartheim und Hausen 10 fl. 30 kr. pr. S.

Im Amtsbezirk Staufen. Für Staufen, Grunern und Wettelbrun 17 fl. pr. S., für Pfaffenweiler 17 fl. pr. S., für Kirchhofen und Ehrenstetten 16 fl. pr. S., für Norsingen 14 fl. pr. S., für Ballrechten und Dottingen 19 fl. pr. S., für Heitersheim 11 fl. pr. S., für Bollschweil 14 fl. pr. S., für Krozingen, Schlatt, Biengen und Dunsel 7 fl. pr. S., für Eschbach 9 fl. 30 kr. pr. S.

Im Amtsbezirk Müllheim. Für Laufen, Sulzburg, Müllheim, Reggenhag, Auggen, Schliengen, Steinenstadt, Bellingen und der Feuerbacher Rothe 16 fl. pr. S., für Britzingen, Dattingen, Muggard, Gittichen, Zunzingen, Bamlach, Rheinweiler, Mauchen, Liel, Nieder- und Ober-Badenweiler 14 fl. 30 kr. pr. S., für die Müllheimer Nebenberge, Feldberg, Vögisheim, Lippurg, Nieder- und Obereggenen, Feuerbach und Hügelheim 12 fl. pr. S., für Buggingen, Seefelden, Zinken und Neuenburg 10 fl. pr. S.

Im Amtsbezirk Lörrach. Für Weil und Grenzach 20 fl. pr. S., für Tüllingen, Haltingen und Oeflingen 18 fl. pr. S., für Lörrach (weißer und rother) Inzlinger rother, Wybler (rother) Blansingen, Kleinkems, Tannenkirch und Hertingen 16 fl. pr. S., für Effringen, Istein, Huttingen, Wollbach, Stetten, Thumringen, Hagen, Wyhlmerweiser, Degenfelden und Herthemer rother 14 fl. pr. S., für Eimeldingen, Kirchen, Fischingen, Schalbach, Eggringen, Binzen, Rümingen, Wintersweiler und Wittlingen 13 fl. pr. S., für Herthen, Degerfelden, Inzlingen, Warmbach (weißer) 12 fl. pr. S., für Hauingen, Brombach, Holzen, Kandern, Riedlingen, Mappach 9 fl. pr. S.

Im Amtsbezirk Waldshut. Für Waldshut, Gurt-

weil, Dogern 14 fl. pr S., für Kadelburg auf 13 fl. pr S., für Lienheim 12 fl. pr. S.

Im Amtsbezirk Jestetten. Für die Vogtei Lottstetten 13 fl. pr S., für Herdern 12 fl. pr S., für Bergöschingen 10 fl. 32 kr. pr Saum.

Freiburg den 23. März 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

J. A. d. K. D.

Dutle.

Edel.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 26 S. 253.

Nr. 3500.

Den Diätenbezug der Gemeinde-Ausschussmitglieder betreffend.

Nr. 5531. Auf erfolgte Anfragen über den Diätenbezug der Gemeinde-Ausschußmitglieder werden sämmtliche Aemter darauf aufmerksam gemacht, daß unter jenen Fällen, wo diese Ausschüsse in Gemäßheit besonderer Verordnung zu Gemeindsverrichtungen außerhalb Orts berufen sind, mithin für alle in ihrem gewöhnlichen Wirkungskreise liegende, und innerhalb des Orts vorzunehmende Geschäft keine Diäte angerechnet werden darf.

Mannheim den 26. März 1822.

Direktorium des Neckarkreises.

Siegel.

vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 28 S. 190.

Nr. 3501.

Die Accisentrichtung von den durch Kaufbürgen an sich gezogenen Gütern betr.

K. D. N. 6210. Vermöge hohen Beschlusses Großherzoglichen Finanzministerii vom 5. März d. J. Nr. 1998

ist die Erläuterung gegeben worden, daß die Bürgen bei Güterkäufen, wenn sie das Gut wegen Unvermöglichkeit des Käufers an sich ziehen, allerdings den gesetzlichen Immobilien-Accis zu bezahlen haben.

Welches anmit zur Maßnahme und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Freiburg den 29. März 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

J. A. d. K. D.

Dutle.

Hug.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 27 S. 265.

Nr. 3502.

Die Strassenlänge von Bretten nach Bruchsal betr.

Nr. 5799. Das Großherzogliche Direktorium des Murg- und Pfinzkreises hat anher eröffnet, daß gemäß hoher Finanzministerialentschließung vom 6. April 1821 die Straßenlänge von Bretten nach Bruchsal, für die Chausseegeldabgabe auf 3¼ Stunden regulirt worden seye. Dieses bringt man zur allgemeinen Kenntniß, und weißt die Straßengelderheber an, daß sie künftig hiernach ihre Berechnung für den Fall richten, wo das Chausseegeld aus einer Abfahrtsstation des diesseitigen Kreises über Bruchsal bis Bretten genommen wird.

Mannheim den 29. März 1822.

Direktorium des Neckarkreises.

Siegel.

vdt. Dolhofen.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 28 S. 193.

Nr. 3503.

Die Berechnung des Accises bei Liegenschaftsveräusserungen betreffend.

Nr. 5829. Durch Erlaß des Großherzoglichen Finanz-Ministeriums vom 26. Oktober 1812 Nr. 4857 ist verordnet worden, daß, wenn Grundstücke zu einer Jahreszeit verkauft werden, wo der Boden die zur Erzielung der Erndte oder des Herbstes erforderlichen Arbeiten auch bereits erhalten hat, der Accis dennoch von der ganzen Kaufsumme zu erheben sey, daß jedoch bei dem Verkauf von Hopfenäckern der Werth der mitverkauften Stangen, von dem Kaufpreis abgezogen werden müsse, bevor der Accis berechnet wird.

Da diese Verordnung nicht allenthalben gehörig beachtet worden ist, so wird sie hiermit wiederholt zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Durlach den 30. März 1822.

Das Direktorium des Murg- und Pfinzkreises.
Fröhlich.

vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1822 Nr. 28 S. 153.
" " Dreisamkreises 1822 Nr. 37 S. 389 vom 30. April 1822 Nr. 8610.
" " Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 36 S. 261 vom 22. April 1822 Nr. 7141.

Nr. 3504.

Die Belehrungen über die Appellations-Fatalien und die Zustellungen der Appellationsscheine betr.

Da theils anhero angezeigt, theils hierorts selbst wahrgenommen worden ist, daß mehrere Aemter bei Eröffnungen der Urtheile, die Belehrungen über die Appellations-Fatalien, und die Zustellungen der Appellationsscheine an die betreffende Partheien entweder nicht so richtig und gehörig besorgen, wie es die desfallsige gesetzliche Vorschrift, namentlich die unterm 21ten Juli 1818 desfalls erlassene, und im Anzeigeblatt von

1818 Nr. 62 erschienene Hofgerichtliche Verfügung verordnet und bezeichnet; oder wohl gar gänzlich außer Acht lassen, woraus denn nichts als Restitutionsgesuche und andere den Parthien lästige und kostspielige Weitläuftigkeiten entstehen; so findet man sich andurch vermüßigt, nicht nur dieselbe hiemit zu erneuern, und sämmtlichen Aemtern zur genauen Befolgung auf das ernstlichste anzuempfehlen, sondern auch auf die Contraventionsfälle nunmehro eine Strafe von fünf Gulden festzusetzen.

Dieses wird andurch zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht. Verfügt bei Großherzoglichem Hofgericht des Mittelrheins.

Rastatt den 2. April 1822.

Der Präsident
Freiherr von Wechmar.

vdt. Mähler.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1822 Nr. 38 S. 215.

Nr. 3505.

Die Aktuarien bei den Aemtern betreffend.

P. G. N. 708. 2. Sen. In Gemäßheit einer Entschliessung des Großherzoglichen obersten Justizdepartements vom 27. März d. J. Nr. 840 aus Veranlaß mehrerer, besonders in Untersuchungssachen sehr unreinlich und unleserlich geschriebener Protokolle, werden sämmtliche diesseits untergebene Aemter hiemit angewiesen, zu Aktuarien nur solcher geprüfter Rechtspraktikanten und Scribenten sich zu bedienen, welche dabei sich einer ordentlichen Reinschrift befleißen.

Mannheim den 2. April 1822.

Großherzogl. Bad. Hofgericht.
Frhr. v. Stengel.

vdt. Weller.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 28 S. 193.

Nr. 3506.

Forderungen für geleistete Militärlieferungen betreffend.

Nr. 6206. Das hochpreißliche Kriegs-Ministerium hat wahrgenommen, daß die durch das Anzeigeblatt unterm 12ten Juni 1817 Nr. 50 bekannt gemachte Verordnung vom 2ten desselben Monats, wonach die Forderungen für geleistete Militärlieferungen monatlich, und zwar am Ende des Monats in welchem die Lieferung geschah, und die Forderung entstand, bei den Behörden eingereicht werden müssen, von verschiedenen Handwerksleuten und Lieferanten nicht gehörig befolgt wurde, indem sie ihre Rechnungen für Arbeiten und Lieferungen erst lang nachher eingereicht haben.

Jene Verordnung wird daher mit dem Zusatz erneuert, daß von dem hochpreißlichen Kriegsministerium der Ordnung wegen keine Verzögerung dergleichen Eingaben nachgesehen werden kann, und daher die dagegen handelnden Handwerksleute und Lieferanten den Abzug von 10 Prozent zum Besten der Militärwittwenkasse, welcher unter keinem Vorwand mehr nachgelassen wird, sich selbst zuzuschreiben haben.

Durlach den 6. April 1822.

Das Direktorium des Murg- und Pfinzkreis.

Fröhlich.

vdt. Rost.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1822 Nr. 30 S. 167. und Nr. 32 S. 179 Kinz. K. d. v. 13. April 1822 Nr. 57582

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 32 S. 211 v. 12. April 1822 Nr. 9058.

" " Dreisamkreises 1822 Nr. 32 S. 329 v. 9. April 182 Nr. 6899.

" " Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 35 S. 254 v. 24. April 1822 Nr. 7366.



Nr. 3507.

Die Erhebung des Transitzolls von baarem Gelde betreffend.

N. 8770. Nach einer Resolution Großherzoglichen Finanzministeriums vom 22. v. M. Nr. 2324 ist von Erhebung des Transitzolls von baarem Gelde, welches der Eigenthümer selbst mit sich führt, wenn dasselbe auch nicht ausschließlich zum Zweck der Reise bestimmt seyn sollte, künftig abzustehen.

Konstanz den 9. April 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreises.

v. Kleiser.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 31 S. 207.
" " Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 31 S. 218 Neck. K. D. v. 9. April 1822 Nr. 6429 N. 61 S. 152 Main- und Tauber K. D. 24. Juli 1822 Nr. 8808.

Nr. 3508.

Die Errichtung einer Strassengeldstation zu Seebruck betreffend.

K. D. N. 6929. Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Maaßgabe der hohen Verfügung des Großherzogl. Finanzministeriums vom 31. Oktober v. J. Nr. 10022 auf der Straße Nr. 46 der Beilage zum Gesetz vom 5. Oktober v. J. eine weitere Chausseegeld-Station in Seebruck errichtet worden sey, und daß — die Distanz von St. Blasien bis Seebruck 2¾ Stunden, und jene von Seebruck bis Rothhaus 1½ Stunden, ferner von Oberlenzkirch nach Seebruck 2¾ Stunden, und letztere zwar von Mitte Oberlenzkirch bis Mitte Unterlenzkirch ¼ Stunde, von Mitte Unterlenzkirch bis zum Wirthshaus Tresselbach 1¼ Stunde, vom Wirthshaus Tresselbach bis Seebruck 1¼ Stunde betragen.

Wonach sich die Weggeldpflichtigen und das Erheb- und Aufsichtspersonal zu achten hat.

Freiburg den 9. April 1822.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

J. A. D. K. D.

Duttle.

vdt. Neumann.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 32 S. 330.

Nr. 3509.

Bekanntmachung.

Nr. 6484. Da man auch dieses Jahr wahrzunehmen Gelegenheit hatte, daß ohnerachtet der diesseitigen Erinnerungen vom 1ten November 1818 Nr. 18792 und 31ten Jänner 1820 Nr. 1893, Anzeigeblatt Nr. 10, die Generalverordnung vom 12. November 1817 Nr. 17997, nicht allenthalben gehörig befolgt wird, so sieht man sich andurch veranlaßt, die Befolgung derselben wiederholt sämmtlichen Seelsorgern des diesseitigen Kreises anzuempfehlen, indem man sich genöthigt sieht, wenn die darin vorgeschriebenen Verzeichnisse nicht vor dem 1. Dezember jeden Jahrs den Ortsvorständen übergeben sind, nach der eingekommenen Anzeige des Steuerperäquators den säumigen Pfarrer ohne weiters in eine Strafe von 3 Rthlr. zu verfällen.

Sämmtliche Aemter werden zugleich angewiesen, die Seelsorger ihres Bezirks auf gegenwärtige Verfügung aufmerksam zu machen, und sich von denselben bescheinigen zu lassen, daß ihnen solche bekannt seyen.

Mannheim den 9. April 1822.

Direktorium des Neckarkreises.

Siegel.

vdt. Joachim.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 31 S. 217.

Nr. 3510.

Die Gebühren der Schriftverfasser und Advokaten für Eingaben der Gemeindsausschüsse betr.

Nr. 6487. Man sieht sich veranlaßt, der Bekanntmachung vom 2. März d. J. Nr. 3035 im Anzeigeblatt Nr. 21 folgendes beizufügen:

Der §. 5 dieser Bekanntmachung untersagt schon die schriftliche Verhandlung zwischen den Bürgerausschüssen und den Stadträthen oder Ortsgerichten.

Um nun aber den Gemeindskassen überhaupt die aus der Zulassung von schriftlichen Eingaben hervorgehenden Auslagen zu ersparen, sollen die Mitglieder der Gemeindsausschüsse alle an die großherzogl. Aemter zu richtenden Anzeigen, Vorstellungen und Beschwerden durchaus nur mündlich bei Amt vortragen, wo solche zu Protokoll zu nehmen sind.

Träte der Fall ein, daß ein Gemeindeausschuß für nöthig fände, gegen das ihm vorgesetzte Amt selbst Beschwerde zu führen, so wird das Amt auf persönliches Erscheinen der Ausschußglieder ihre Beschwerde ebenfalls zu Protokoll zu nehmen und hierher vorzulegen haben, wenn jedoch in wichtigeren Fällen der Ausschuß vorziehen sollte, die Beschwerde unmittelbar schriftlich dahier einzureichen, so werden die dadurch veranlaßten Advokatengebühren und Kosten nur alsdann zur Zahlung auf die Gemeindskasse angewiesen werden, wenn die Beschwerden weder ungegründet noch überflüssig und die Gebühren dafür der bestehenden Vorschrift gemäß berechnet sind.

Alle ohne Noth oder hinlängliche Gründe veranlaßte oder über die Gebühr bezahlten Auslagen und Kosten werden aber den Gemeindsrechnern nicht in Ausgabe passiren, und bleiben den Mitgliedern des Ausschusses lediglich zu Last.

Dieselben haben sich also hiernach zu achten, und die Aemter und Amtsrevisorate werden jeder derartigen Belästigung der Gemeindskassen vorzubeugen wissen, und für die

spezielle Insinuation dieses Beschlusses an die Gemeindsausschüsse ihrer Bezirke Sorge tragen.

Mannheim den 9. April 1822.

Direktorium des Neckarkreises.

Siegel.

vdt. Joachim.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 31 S. 217.

Nr. 3511.

Ausgebrochene Wuth unter den Hunden und Füchsen betreffend.

Da seit einiger Zeit nach mehreren Berichten bei verschiedenen Hunden und jüngst auch bei einigen Füchsen die ursprüngliche Hundswuth oder Wasserscheu ausgebrochen ist, und dadurch Menschen gefährdet werden, von solchen Thieren gebissen zu werden, und ihnen die schrecklichste Krankheit die einen Menschen befallen kann, mitgetheilt werden dürfte, so haltet man es für nothwendig, vor der Hand folgende nur auf bestehende Geseze sich gründenden Maaßregeln allgemein anzuordnen.

1. Es soll in jedem Orte von einem lizenzirten Thierarzt und dem Ortsvorsteher eine außerordentliche Hundsschau vorgenommen werden, alle verdächtigen Hunde, auch alle zu alten Hunde, welche leichter als junge wüthend werden, so wie auch alle herrenlose Hunde müssen ohne Schonung getödtet werden.

2. Jeder Hundseigenthümer hat seinen Hund um so sorgfältiger zu beobachten, als wenn sein Hund wüthend werden sollte, und er überwiesen würde, es nicht angezeigt zu haben, er in den Ersatz aller durch den wüthenden Hund verursachten Kosten verurtheilt werden würde.

3. Sobald ein Hund wenig oder gar nichts frißt, nicht säuft, oder sonst ein Zeichen von Krankheit an ihm bemerkt

wird, so muß er mit doppelter Aufmerksamkeit beobachtet werden, weil es der Anfang der Wuth seyn kann, er muß also gleich den kranken Hund einsperren, an die Kette legen, und die Anzeige hievon machen.

4. Einem so abgesonderten und verwahrten Hund muß mit der Vorsicht, daß er nicht beißen kann, die Nahrung gereicht, auch dürfen nie Kinder zu solchen Hunden gelassen werden.

5. Wird der abgesonderte Hund traurig und murrisch, verkriecht er sich, hat er rothe thränende Augen, verabscheut er das Wasser, schäumt er, so muß er getödtet und tief mit Kalk verscharrt, die Hütte worin, das Stroh worauf er lag, alles was er berührte, muß verbrannt, die Kette muß ausgeglüht werden.

6. Wird ein Hund oder ein anderes Thier von einem wüthenden Hund oder einem andern wüthenden Thier, oder von dem Geifer berührt, so muß das Gebissene also gleich abgesondert, genau verwahrt, und also gleich die Anzeige an das Amt gemacht werden, das durch das Physikat also gleich das zweckmäßige anordnen wird.

7. Wenn ein wüthiger Hund oder ein anderes wüthendes Thier entflieht, oder von einem andern Orte herkommt, so muß sogleich Lärm gemacht werden, damit man sich hüte, vorzüglich Kinder von der Gasse entferne, und das wüthige Thier tödte, zugleich sollen alle benachbarte Orte davon unter Bezeichnung des Hundes in Kenntniß gesetzt werden.

8. Wenn ein Mensch von einem wüthigen Hunde oder einem andern wüthigen Thier gebissen, aufgerizt, gestreift oder auch nur von dessen Geifer berührt wird, so solle also gleich der nächste lizenzirte Wundarzt herbeigerufen, der schon weiß was er zu thun hat, doch solle auch sogleich dem Amte und Physikate die Anzeige gemacht werden. Von der schnellen Hülfe, von der Zerstörung des Giftes auf der Stelle, wo es aufliegt, hängt das Schicksal, das Leben und der Tod des Gebissenen ab; spätere Hülfe ist immer unsicher und oft fruchtlos.

9. Sollte nicht gleich ein Wundarzt zu haben seyn, so soll man die Wunde klein oder groß, auch einen Ritz mit scharfer Lauge, oder in ihrer Ermanglung mit Salzwasser gut und wiederholt auswaschen und reiben, bis ein heftiger Schmerz entsteht, oder die Wunde stark blutet dann muß sie unter Aufsicht des Wundarztes lange eitern.

10. Kleider an denen Geifer hängt, oder die vom Bisse durchdrungen, sollen verbrannt oder wenn sie leinen mit äzender Lauge wiederholt gewaschen werden.

Das Amt hat alle diese Anordnungen in allen Gemeinden publiziren und resp. republiziren zu lassen, und die genaue Befolgung streng anzuordnen.

Freiburg den 10. April 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

J. A. d. K. D.

Dutle.

vdt. Wiser.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 30 S. 301.

Nr. 3512.

Zulaßung der Advokaten bei ganz einfachen Recursen betreffend.

Nr. 6788. Da das Großherzogliche Ministerium des Innern per Rescriptum vom 29. v. M. Nr. 3895 befohlen hat, daß in ganz einfachen durchaus keiner Ausführung bedürfenden Recursen keine Acteneinsichten und Rechtfertigungen durch Advokaten zu gestatten seyen, so wird dieß zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Konstanz den 16. April 1822.

Direktorium des Neckarkreises.

Siegel.

vdt. Joachim.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 33 S. 233.

Nr. 3513.

Die Accisfreiheit vom Schlachtviehe bei Unglücksfällen betreffend.

Nr. 9408. Man findet sich veranlaßt, zu Beseitigung irriger Ansichten und eines irrigen und gefährlichen Benehmens zu verkünden:

Die Accisordnung bestimmt in §. 66

„Wenn ein Unterthan in die Nothwendigkeit gesetzt wird, „ein durch einen Unglücksfall beschädigtes Stück Vieh zu „schlachten, so zahlt er, wenn der Unglücksfall bescheiniget „ist, keinen Accis davon, er mag das Fleisch selbst consu„miren oder verkaufen."

Diese Bestimmung wurde mit hohem Erlaß Großherzogl. Finanzministeriums vom 3ten Jänner 1814 Nr. 35 dahin näher erläutert:

1. daß die ausgesprochene Accisfreiheit nur dann statt finde, wenn das Stück Schlachtvieh in der Art beschädiget werde, daß die Abschlachtung desselben längstens innerhalb 24 Stunden nach der Beschädigung nothwendig wird.

2. Die Folgen der Beschädigung müssen äußerlich erkennbar seyn, accisfrei soll nemlich nur solches Schlachtvieh seyn, das wegen Beinbruch, gefährlichem Hornabbrechen und dergleichen geschlachtet werden muß, keineswegs aber solches, welches wegen sonstiger körperlicher Beschaffenheit nicht nothwendigerweise und augenblicklich getödtet werden muß, wie z. B. abzehrendes oder wildes Vieh oder Kühe, die zu häufig rinderig werden, und nach Gelegenheit geschlachtet werden können.

3. Ordentlichen Metzgern soll übrigens die Begünstigung der Accisfreiheit in dem Fall, wo das Fleisch von dem verunglückten Rindvieh genießbar ist, und an Kunden abgegeben werden kann, aus naheliegenden Gründen nicht zu statten kommen.

4. Was die Bestätigung des Unglücksfalls für die Accisfreiheit betrifft, so muß derselbe durch Attestate der verpflich-

teten Viehbeschauer, und in deren Ermanglung, der Ortsvorgesezten beurkundet werden, welche die Versicherung enthalten müssen, daß die Aussteller des Attestats sich durch die Besichtigung des verunglückten Schlachtviehs von dem geschehenen Unglücksfall selbst Ueberzeugung verschafft haben.

Die Obereinnehmer haben bei der nächsten Abrechnung die Accisoren über vorstehende Verordnung vollständig zu belehren, und der Oberinspektor die Gardisten so zu instruiren, daß sie die Fälle, in welchen keine Accisfreiheit eintreten soll, leicht erkennen, und, wenn dem ungeachtet dieselbe zugegeben wurde, zur Anzeige bringen können, damit der Unfug mit dem accisfreien Schlachten ein Ende nehme.

Konstanz den 19. April 1822.

v. Kleiser.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 33 S. 219.

Nr. 3514.

Den Ausweis über die dem Donaukreise, oder auf dessen Rechnung bezahlten Gelder betreffend.

(Nr. 9479.) In der Beilage dieses Blattes bringen wir eine Eröffnung Großherzoglicher Kriegskommission v. 13. März 1822 Nr. 738 u. 739 mit deren Beilagen A und B zur öffentlichen Kunde. Konstanz den 19. April 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreises.

v. Kleiser. vdt. Schroz.

Kriegskommission.

Karlsruhe den 13. März 1822.

Nr. 738. Aeusserung des Kreisrath Faller vom 13. d. M. die Verwendung der dem Donaukreis zugeflossenen Militärentschädigungsgelder betreffend.

Nr. 739. Reprod. Nr 652 den Ausweis über die dem Donaukreise, oder auf dessen Rechnung bezahlten Gelder vom 7. v. M.

Beschluß.

Dem Direktorium des Seekreises wird sub A ein Auszug aus der Hauptrechnung über die dem Großherzogthum Baden zugeflossenen Militärentschädigungsgelder d. d. 7. v. M., und sub lit. B. die dem Kreisrath Faller dahier abbeforderte Nachweisung über die dem Donaukreise zugeflossenen Militärentschädigungsgelder vom 13. d., mit dem Anfügen übersendet, daß man dorthin überlasse, die Aemter des ehevorigen Donaukreises von dem Inhalte beider Beilagen auf die geeignete Weise in Kenntniß zu setzen.

Wir sehen die Bekanntmachung durch das Anzeigeblatt, oder durch ein diesem beizulegendes Extrablatt, als die zweckmäßigste an, weil durch diese nicht nur die Aemter, sondern auch die einzelnen Gemeinden ohne viele Schreibereien von der Verwendung der fraglichen Gelder näher unterrichtet, und dadurch die anher eingekommenen Vorstellungen zur allseitigen Befriedigung auf kurzem Wege erlediget werden.

C. v. Baur.

vdt. Bansa.

Lit.. A.

Auszug aus der Hauptrechnung über die Kriegskosten für das Grosherzogthum Baden von 1814 bis lezten Januar 1822.

Ausgaben.

I.

Distribuirte Gelder

2. für den Donaukreis.

Lit. Fol. Nro.	1.	fl.	kr.
	In Beziehung auf die durch das Regierungsbl. Nr. XXI. unterm 14. Nov. 1815 erfolgte Verkündigung,		

Lit.	Fol.	Nro.		fl.	kr.
A.	4	—	sind aus den Frankfurter Entschädigungsgeldern wegender Militär Spitäler ad Decret. v. 1. Mai 1815 Nr. 962 an den Donaukreis bezahlt worden	940	29
			Ferner:		
			2.		
A.	5	—	wurden an der von der Centraldirektion der Militärlazarethe in Frankfurt a/M. zur diesseitigen Entschädigung wegen des Spitalaufwandes eingegangenen Summen nach Reg. Bl. Nr. XXI. durch die Distributionsberechnung vom 26. Sept. 1815 dem Donaukreis zugetheilt . .	2821	27
			3.		
A.	6 und 9	—	In Beziehung auf die Annonce im Reg. Bl. Nr. XXI. vom 14. Nov. 1815 sind an dem Ersaz auf die Forderung für die Durchmarschver-Verpflegung der Oestr. Truppen im April und May 1815 dem Donaukreis pro rata zugetheilt worden.	6528	—
			welche auch in der Amort. Kasse Rechg. fol. 2. b. vorkommen.		
			Nun sind zwar nach der nämlichen Verkündigung im Reg. Bl. als Nachtrag vom 14. Novb. 1815 noch 52 fl. 49 kr. für den Donaukreis notirt worden.		
			Da sich aber wegen deren wirklich geleisteter Zahlung keine Nachweisung findet, so wird hievon nur die Bemerkung gemacht.		

Lit. Fol. Nro.		fl.	kr.
	4.		
	An dem Ersaz der Forderung für Lieferung in die Oestreichische Militärmagazine sind nach der Annonce im Reg. Bl. XXI. vom 14. Novbr. 1815 dem Donaukreis laut Verf. v. 10.		
B. 2 b. —	Juni Nr. 801 zugesendet worden.	9495	—
	Note. An der zweiten desfallsigen distribuirten Summe sollten zwar nach der Verf. v. 17. Juni 1815 Nr. 955 dem Donaukreis ebens. 9991 fl. 11 kr. zufallen. Es ist aber in einer dem ersagten Reg. Bl. beigesezten Note bemerkt, daß diese Summe bis zur erfolgten Dokumentirung der Naturalienablieferung zurückbehalten worden.		
	Von einer spätern vollständigen Verabfolgung desselben läßt sich aber nichts antreffen, wohl aber von Abschlags-Zahlungen im Betrag von einigen Tausend Gulden.		
	5.		
	An dem aus der Oestr. Fleischregie-Kasse erfolgten Ersaz des Aufwands für die außerordentl. Schlachtviehlieferung traf es zur Rate des Donaukreises:		
	a. nach dem Reg. Bl. v. 14. Nov. 1814 Nro. XXI. . 2100 fl. —		
	und		
	b. nach der Verkündung vom 27. April 1816 Nr. XV. 400 fl. —		
B. 1 4. 20 24	welche auch nach der Bouissonschen Rechnung bezahlt wurden mit .	2500	—

Lit. Fol. Nro. fl. kr.

6.

An den Herrn Kreisrath Faller in Donauöschingen sind aus dem für den Donaukreis bei der Amortisationskasse deponirt gebliebenen oben bemerkten Geldern bezahlt worden.

Auf Verfügung v. 4. Sept. 1815 Nr. 2073 zum Behuf des Transports

34 der Magazinsgüter 2000 fl. —

35 Auf Verfügung v. 28. Sept. 1815 N. 2375 2000 fl. —

und

37 auf Verfüg. v. 2. Okt. 1815 Nr. 2410 zu nämlichem Zweck 2000 fl. —

zur Erbauung eines Faßlagerungs Daches 485 fl. 28

6485 28

7.

Auf das weitere vorerwähnte Guthaben mußten dem Herrn Kreisrath Faller laut Verfügung v. 8. Nov. 1815 Nr. 2787 durch die Obereinnehmerei

B. 2. b. 30 Hüfingen übermacht werden 167 5

8.

An dem Ersaz wegen der Durchmarsch- und Cantonirungs-Verpflegungsgelder der Oestreichischen Truppen

40 traf es diesem Kreis nach der Verfdg.

41 vom 16 April 1816 Reg. Bl. Nr. XII.

B. 2. b. 42 pro rata 28852 27¼

9.

Nach der gedruckten Kriegskommissionsverfügung vom 20. März 1817 Nr. 237/39 hat die Quote des Donaukrei-

Lit. Fol. Nro.		fl.	kr.
	ses an Abschlagszahlungen von Oestreich und Baiern betragen 15720 fl. 26¾ Daran wurden wegen des Antheils an d. Kehler Garnisonskosten in Abzug gebracht 2000 fl. — — und sollte daher dieser per Rest noch erhalten 13720 fl. 26¾ Auf diese Forderung hin wurden für Rechnung des Donaukreises angewiesen Durch Verfüg. v. 18. Juni 1817 Nr. 511 an den Obereinnehmer Breitenstein in Villingen 2500 fl. — durch Verf. v. 9. Juli 1817 Nr. 553 an eben denselben 3000 fl. —		
43.			
B. 2. b. 44.			
45.			
B. 2. b. 46.			
	10.	5500	—
D. 2. 1. 1.	Von den am 25. Juni 1818 durch den Kreisrath Jäger bei der Kreiskasse in Freiburg deponirten Oestreichischen Truppen Verpfl. Geldern auf Kriegskommission Verf. d. d. 2. Aug. 1818 Nr. 597 am Mathä Ganther von Friedenweiler für Lieferungen zum russischen Spital daselbst, abschl. auf seine Forderung bezahlt . . .	1500	—
	11.		
12. D. 1. b. 13. 14. 15.	Ferner wurden für Rechnung des Donaukreises an das Bezirksamt Hüfingen auf Kriegskommissions Verfügung vom 23. Okt. 1818 Nr. 295 bezahlt	5000	—

Lit.	Fol.	Nro.		fl.	kr.
			12.		
			Nach dem Kriegskommissionsbeschluß v. 11. Febr. 1818 Nr. 74 sollte der Lieferant Hirsch Rothschild u. Comp. in Donauöschingen auf seine Forderung für Spitallieferung von 1813/14 mit einer Abschlagszahlung von 30000 fl. bedacht werden, woran er auch 20000 fl. in Gemeindsschuldscheinen erhielt.		
			dann		
C.	2.	3 4.	den 12. Februar 1818 baar durch die Amortisationskasse 10000 fl. —		
			ferner durch Anweisung auf die bairische Centralnebenkasse in München		
Einnahme Fol. 17 sub rubro I.		3.	Für den Juni 1818 und bis zum Jänner 1819 in 6 Monats-Assignationen a 3000 fl. 18000 fl. —		
			weiter Laut Kriegskommissions-Beschluß vom 1. Juli 1819		
Einnahme Fol.	15.	b.	durch ebenmäßige 12 Anweisungen nach München a 3000 fl. vom Juli 1819 bis mit Juni 1820 36000 fl. —		
				64000	—
			13.		
C.	2.	11.	a. Auf Kriegskommissions-Verfügung vom 15. April 1818 Nr. 256. wegen des russischen Spitals zu Frienweiler dem Johann Merz zu Neustadt 600 fl. —		
			und		

Lit. Fol. Nro.		fl.	kr.
	b. dem Mathä Ganther		
. . .	von Friedenweiler 1500 fl. —	2100	—
	14.		
	Auf Kriegskommissions-Verfügung vom 8. Juni 1818 Nr. 408 wegen des russischen Militärspitals zu Neudingen den David Höfler und Consort. von da		
C. 2. b. 20.	als Abschlagszahlung	3000	—
	15.		
	Auf Kriegskommissions-Verfügung vom 6. Juli 1818 Nr. 505 den Gebrüdern Rothschild von Donaudschingen als weitere Zahlung auf ihre Spital-		
C. 3. 30.	lieferung	10000	—
	16.		
	Auf Kriegskommissions-Verfügung vom 8. Juli 1818 Nr. 414 dem Apotheker Hetzel zu Neustadt für Medikamentenlieferung in das Friedenweiler		
C. 3. 34.	Spital	500	—
	17.		
	Auf Kriegskommissions-Verfügung vom 2. August 1818 Nr. 597/98 dem Mathä Ganther von Friedenweiler		
C. 3. 36.	weiter wegen des dortigen Spitals	1500	—
	18.		
	Der Lorenz Bährschen Wittwe zu Friedenweiler sind für Lieferungen in das russische Spital daselbst durch die Amortisationskasse bezahlt worden.		
	Auf Kriegskommissions-Verfügung		
C. 3. b. 37.	vom 2. August 1818 Nr. 599. 400 fl. —		
	und		

Lit. Fol. Nro.		fl.	kr.
	auf weitere Verf. v. 24.		
C. 7. b. 160	Dez. 1819 Nr. 1034 239 fl. 4		
		639	4
	Note. Dieselbe hat auch durch Mathä Ganther, an den ihm nach München assignirten 3000 fl., 136 fl. 58 kr. erhalten.		
	19.		
C. 3. b. 47.	Auf Kriegskommissions-Verfügung vom 1. Okt. 1818 für Rechnung des Spitallieferanten Rothschild in Donauöschingen an Handelsmann Kusel von Karlsruhe	1042	23
	Ferner		
	20.		
C. 2. b. 48.	auf Verfügung v. 10. Okt. 1818 Nr. 856 als Nachtrag zu dieser Zahlung	20	—
	21.		
C. 6. 118.	Auf Kriegskommissions-Verfügung vom 23. Mai 1819 Nr. 568 dem Hrn. Kreisrath Faller als Rechnungsguthaben für Rechnung des Donaukreises	115	58
	22.		
C. 6. 124.	Auf Kriegskommissions-Verfügung vom 20. Juli 1819 Nr. 713 in Beziehung auf einen frühern Beschluß vom 10. n. J. Nr. 617 an den Schützenwirth Ganther in Donauöschingen für Rechnung der Etappenkasse des Donaukreises wegen Militärverpflegung die unterm 28. Aug. n. J. bezahlten	1000	—
	23.		
	Auf Verfügung vom 15. Nov. 1819 Nr. 984 an die Postverwaltung in Donauöschingen wegen abgegebenen Post-		

Lit. Fol. Nro.		fl.	kr.
161	wägen und Chaisen für Marschkom-		
C. 1.b. 163	missairs	96	58
	24.		
	Auf Verfügung vom 27. Nov. 1819 Nr. 937 an Johann Merz von Neustadt wegen Spitallieferungen nach Frieden-		
C. 7.b. 164	weiler	761	25
	Durch Assignationen auf die königl. bairische Centralnebenkasse in München, erhielten auf Forderung wegen der Militärspitäler im Donaukreis:		
	25.		
Einnahme Fol. 17 sub rubro I. 3.	a. Matthias Ganther zu Friedenweiler laut Verfüg. v. 2. Aug. 1818 Nr. 587/88 mit Nr. VII. für den Jänner 1819 . . .	3000	—
	26.		
Einnahme Fol. 18	b. Vogt Bausch und Consorten in Neudingen auf Verfügung vom 11. März 1819. Nr. 244 sub Nr. X. für den April 1819 . . .	3000	—
	27.		
Einnahme Fol. 18 b.	c. diesem wiederum auf Verfügung vom 24. Juli 1819 Nr. 651/52 sub Nr. XII. für den Juli 1819	3000	—
	28.		
Einnahme Fol. 19.	d. Matthias Ganther von Friedenweiler ferner auf Verfügung vom 23. Dezember 1819 sub Nr. XXV. für den Juli 1820 und zwar a. auf eigene Rechnung 3863 fl. 3 und b. für die Wittwe Bähr 136 fl. 57	3000	—

Lit.	Fol.	Nro.		fl.	kr.
			29. Auf Kriegskommissions-Verfügung wegen den Lieferungen in das Spital Friedenweiler a. an Karl Stegerer daselbst 213 fl. 53 b. an A. Bähr in Neustadt 620 fl. 31 hiezu für den Postschein — fl. 4 zusammen, laut der vom Bezirksamt Neustadt unterm 15. Sept. 1820 als ächt bescheinigten Quittungen . . .	834	28
F.	4. b.	63 64 65	30. Auf Kriegskommissions-Verfügung vom 13. Sept. 1820 Nr. 465, für Rechnung des verst. Hofapothekers Kirsner von Donauöschingen wegen Arznei-Abgaben ins Neudinger Militärspital, durch Zahlung an Obrist-Lieutenant Merk in Ettlingen . . .	1000	—
		78	31. Auf Verfügung vom 29. Nov. 1820 Nr. 600 an die Spitalverwaltung in Villingen Rechnungsguthaben 354 fl. 5½ kr. hieran wurden für die Obereinnehmerei Villingen zurück behalten, dieser aber so viel ersichtlich ist, nicht restituirt . . . 45 fl. 41 kr. Rest 299 fl. 24½ kr. wofür von dem Kreisspitalkassier Dr. Wittum den 5. Dez. 1820 quit-		

Note: the entry 29 carries "E. 4. b. 61" in the Lit./Fol./Nro. columns.

Lit.	Fol.	Nro.		fl.	kr.
E.	5. b.	79	tirt worden; hiezu für den Postschein . . — 4 kr.		
				299	28½
			32.		
			Auf Verfügung vom 3. Dez. 1821 Nr. 578 der Hofrath und Oberamtmann Huberschen Wittwe von Triberg wegen Verpflegung kranker Soldaten in 2 Posten . . . 94 fl. 33 kr.		
F.	6.	79	nebst 7jährigem Zins 33 fl. 4½		
				127	37½
			33.		
			Auf Verfügung vom 17. Sept. 1821		
		81	Nr. 652 an den Hofbuchdrucker Willi-		
F.	6. b.	82	bald in Donauöschingen für Impressen	126	18
			34.		
			Auf Verfügung vom 22. Nov. 1821 Nr. 967 dem beim ehmaligen Donaukreis angestellten Kanzlisten Götte, nun		
		140	in Konstanz, Remuneration für ausser-		
F.	8. b.	141	ordentliche Dienstleistung .	60	—
			35.		
			Auf Verfügung vom 20. Dez. 1821 Nr. 1206 der Wittwe des Amtmanns		
		191	Willi zu Neustadt Ersatz für Diäten		
F.	10.	192	und Auslagen	26	42
			36.		
			Auf Verfügung vom 4. Jänner 1822 Nr. 44 für die Wittwe des Hof-		
		195	rath Huber von Triberg Verpflegungs-		
F.	10	196	forderung wegen Militair . .	65	30
			37.		
			Auf Verfügung vom 8. Jänner 1822 Nr. 78 an die Frauen im Kloster Ma-		

Lit. Fol. Nro.		fl.	kr.
	riahof zu Neudingen für Effektenliefe-		
F. 10. 200	rung zum russischen Spital .	100	—
	für Postschein . . .	—	4

38.

Der Kriegskommissionsacten-Faszikel, die Spitalforderung des Lieferanten Rothschild und Compagnie in Donauöschingen betreffend, enthält u. 1. Sept. 1819 Nr. 831 in Concept eine demselben zugestellte, auf Heinrich Vierordt Sohn lautende Anweisung, zur Zahlung von 10000 fl. auf die Oestr. Entschädigungsgelder.

		fl.	kr.
	Auf diesem Concept ist der Empfang dieser Anweisung bescheinigt, und da von Heinrich Vierordt Sohn die am 1. Sept. 1819 erfolgte Zahlung in Aufrechnung		
Einnahme	gebracht worden, so werden dem Donau-		
Fol. 9. b.	kreis aufgerechnet . . .	10000	—

39.

Ferner geht aus der Rubrik I. Ziffer 6. sub rubro:
Vergütung für Kriegskosten von Hessen hervor, daß an denen von dorther eingegangenen Geldern den Gebr. Rothschild auf ihre Forderungen wegen der Spitallieferungen im Donaukreis nachstehende Summen zugemittelt worden sind.

Einnahme Fol. 34. a. Durch Handelsmann Kusel dahier auf eine Anweisung vom 29. August 1818 . . . 20000 —

Einnahme Fol. 35. b. den 11. Septbr. 1819 durch denselben baar auf Rechnung 11450 fl. 22

6.

Lit. Fol. Nro. fl. kr.

Zinse v. 14. Sept. bis 21. Nov.	127 fl. 51			
		11578 fl. 13		
			31578	13
Die Restforderung der Hofapotheker Kirsnerischen Erben zu Donauöschingen für Medikamente in die dortige Militär-Spitäler wurde, in Beziehung auf die Kriegskommissionsverfügung vom 24. Nov. 1821 Nr. 994 an den Obrist-Lieutenant Merk in Ettlingen und unterm 3. Dez. 1821 baar abgetragen mit .		1641 fl. 25		
nebst Zinsen vom 27. Sept. 1820. bis 2. Dez. 1821		116 fl. —		
			1757	25
Summa .			212541 fl.	35¼.

Lit. B.

Gehorsamste Aeusserung des Kreisrath Faller ad Concl. vom 5. März 1822. Nr. 625.

Die dem Donaukreis zugekommenen Kaiserl. Oestreichischen Entschädigungsgelder wurden auf nachstehende Weise verwendet:

ad 1. In der Doctor Wittumschen Rechnung über die Kreisspitalkasse vom 20. April 1819 sind vereinnahmt 940 fl. 29.

*ad 1. Die Rechnung wurde durch Verfüg. Großherz. Kriegskommission vom 17. Sept. 1821 Nr. 646 als vollends erlediget erklärt.

Anmerk. Die mit einem * bezeichneten Sätze sind die Bemerkungen der Oberrevision.

ad 2. Eben da stehen in Einnahme 2821 fl. 27 kr.

ad 3. Seite 12 der Obereinnehmer, modo Dom. Verw. Breitensteinschen Rechnung vom 22. Mai 1820 sind in Empfang gestellet . . . . 4000 fl. —

Die bei der Obereinnehmerei Hüfingen angewiesenen . . . . 2528 fl. —

:· 6528 fl. —

wurden auf Kreisdirektorialverfügung dem Amte Hüfingen zugestellt, von diesem am 8. April 1817 bescheinigt, und zur Truppenverpflegung verwendet.

*ad 3. Die Erledigung dieser Rechnung erfolgte unterm 24. Nov. v. J. Nr. 986 unter dem gewöhnlichen Rechnungsvorbehalt.

Ueber jenseitige 2528 fl. hat das Amt Hüfingen noch Rechnung abzulegen, wozu dasselbe unterm 16. März 1822 K. C. Nr. 751 angewiesen worden ist.

ad 4. Diese 9485 fl. wurden von dem Direktor v. Haimb unterm 18. und 20. Juni 1815 an mich mit dem Auftrage ausgefolget, daß ich dieselbe zum Ankauf von Fourage verwenden und die Belege zur Prüfung und Verrechnung an die Kreiskriegskasse einsenden solle, was unterm

20. Juni n. J. über	. . .	5378 fl.	12
23. — — —	. . . .	632 fl.	50
28. — — —	. . . .	350 fl.	15
8. Juli — —	. . . .	3080 fl.	51
und am			
28 August — —	. . . .	50 fl.	52
	:·	9495 fl.	—

geschah. Sie sind in meine Hauptrechnung unter Berufung auf die gedachte Rechnung, aufgenommen.

*Kreisrath Fallersche Rechnung pag. 17 in Einnahme.

*ad 4. Die Rechnungserledigung wurde unterm 23. Aug. 1819 Nr. 755 mit dem Anfügen ertheilt, daß die Anweisung des Aktivrezesses nebst der Belohnung nachfolgen werde.

ad 5. Hirsch Rothschild zu Donauöschingen hatte für gelieferte Fleisch 4417 fl. 46 zu fordern. Hieran wurden demselben diese 2500 fl. —, und zwar am 18. Dezember 1815 . . . . 2100 fl. —
dann am 14. Mai 1816 . . . . 400 fl. —
:· 2500 fl. —
von dem Kreisdirektorium, welches dieselben von der Provinzialkasse erhalten hatte, ausbezahlt.

ad 6. Die in mehrmalen bezahlten 6485 fl. 28 kr. wurden mir zur Bestreitung der Transportfuhren zugestellt, und nach Ausweis der unterm 25. Okt. 1815 gestellten Rechnung zu diesem Ende verwendet, nach welchem mir ein Activrezeß von 167 fl. 5 kr. verblieb.

Dieser wurde

ad 7. durch die Obereinnehmerei Hüfingen an mich richtig bezahlt.

*wie ad 4.

*Die Posten ad 6 . . . . . 485 fl. 28
— — ad 7 . . . . . 167 fl. 5
sind in der Kreisrath Fallerschen Rechnung pag. 7 unter 7145 fl. 22 in Einnahme.

ad 8. In der Domänenverwaltung Breitsteinschen Rechnung vom 22. Mai 1820 stehen Seite 14 Post 29.
in Empfang 28852 fl. 27.

*Wie ad 3.

ad 9. Eben da sind sub Post 30. . 2500 fl. —
und sub Post 31. . 3000 fl. —
in Empfang :· 5500 fl. —

*Wie ad 3.

ad 10. 13 b. 17. 25. 28 a.
Mathä Ganther von Friedenweiler erhielt an seinem Lieferungsguthaben:
am 25. Juni 1818 . . . . . 1500 fl. —
am 15. April — . . . . . 1500 fl. —
am 2. August — . . . . . 1500 fl. —

am 2. August — . . . . . 3000 fl. —
am 23. Dezbr. — . . . . . 2863 fl. 3

10363 fl. 3

*ad 10. Die Abrechnung gieng mit dem 23. Dez. 1819 für sich. Die Posten sind folgendermaßen unmittelbar an Mathä Ganther von der Amortisationskasse bezahlt, laut Rechng. Lit. C.

den 16. April 1818 Beil. Nr. 11 . . 1500 fl. —
den 4. August — — Nr. 36 . . 1500 fl. —

Von der Kreiskasse in Freiburg laut Rechnung Lit. D. 2. den 6. August 1813 Beilage Nr. 1 1500 fl. —

Mit Anweisungen auf die bairische Centralkasse, im Jänner 1819 . . . . 8000 fl. —
im Juli 1820 unter 3000 fl. . . 2863 fl. 3

ad 11. Beim Rückmarsch der Occupationsarmee im Jahr 1818 wurden diese 5000 fl. sogleich an die Gemeinden der Etappenstation Hüfingen in Einnahme und unter Anschluß der Belege wieder in Ausgabe verrechnet

ad 11. In der von Buchhalter Müller unterm 29. Nov. 1818 abgelegten, aber noch nicht revidirten Rechnung in Einnahme Fol. 3 b.

ad 12. 15. 38. und 39.

Hirsch Rothschild erhielt an seinem Lieferungsguthaben:

am 11. Febr. 1818 . . . . . 20000 fl. —
am 12. Febr. — . . . . . 10000 fl. —
vom Juli 1818 bis Jänner 1819 . 18000 fl. —
vom Juli 1819 bis mit Juni 1820 . 36000 fl. —
am 6. Juli 1818 . . . . . 10000 fl. —
am 1. September 1819 . . . . 10000 fl. —
am 11. September 1819 . . . . 11450 fl. 22

115450 fl. 22

*ad 12. In der Kriegskassenrechnung kann nichts in Einnahme kommen, da Rothschild bei der Centralkasse unmittelbar bezahlt worden ist und diese dafür quittirt hat.

Mit Berichtigung der Abrechnung ist die Oberrevision wirklich beschäftigt.

ad 13. a. und 24. Dem Johann März zu Friedenweiler wurden an seiner Spitalforderung bezahlt:

am 18. April 1818 . . . . 600 fl. —

am 27. Novbr. 1819 . . . 761 fl. 25

*ad 13. Am 10. Jänner 1822 wurde mit demselben gänzlich abgerechnet.

Es wurden an ihn bezahlt:

a. Von der Amortisationskasse laut Rechnung lit. C. Rechnung Beilage Nr. 11 den 16. April 1818 600 fl. —

b. Durch Anweisung an die Obereinnehmerei Hüfingen vom 20. Novbr. 1819 . . 761 fl. 25

ad 14. 26. 27. David Höfler, Bausch und Consorten zu Neudingen erhielten an ihrem Lieferungsguthaben:

am 8. Juni 1818 . . . . . 3000 fl. —

am 11. März 1819 . . . . . 3000 fl. —

am 24. Juli — . . . . . 3000 fl. —

*ad 14. Am 4. Febr. d. J. wurde die Abrechnung vollzogen. Bezahlt wurden:

a. Durch die Amortisationskasse K. C. Nr. 408 vom 8. Juni 1818 . . . . 3000 fl. —

b. Durch Anweisung an die Königl. bairische Centralkasse vom 11. März 1819 K. C. Nr. 244 . 3000 fl. —

c. Ebenso durch Anweisung vom 24. Juni 1819. K. C. Nr. 651 . . . . . 3000 fl. —

ad 16. Dem Apotheker Hetzel zu Neustadt wurden an dessen Medicamentenforderung bezahlt:

am 8. Juni 1818 500 fl. —

*ad 16. Die Abrechnung wurde mit dem 12. Jänner 1822 bewirkt.

Hetzel erhielt diese 500 fl. durch Anweisung an die Amortisationskasse per K. C. Beschluß vom 8. Juni 1819. Nr. 419.

ad 18. 28. b. Die Lorenz Bährische Wittib zu Friedenweiler erhielt an ihren Wirthskonto:

am 2. August 1818 . . . . . 400 fl. —

am 23. Dezember 1819 . . . . 136 fl. 57

am 24. — — . . . . . 239 fl. 4

*ad 18. Mit dem 9. Jänner 1822 kam die Abrechnung zu Stande.

Die Zahlung geschah:

a. Durch Anweisung an die Amortisationskasse 400 fl. —

b. Durch Anweisung an Mathä Ganther laut dessen Abrechnung . . . . . . 136. fl 57

c. Durch Anweisung an die Amortisationskasse 239 fl. 4

ad 19 und 20. Die dem Donaukreis aufgerechneten 1062 fl. 28. sind Kosten, welche das ganze Großherzogthum betreffen, da sie aus der Provision, Reisekosten rc. rc. bestehen, welche wegen Beibringung der Entschädigungsgelder nöthig wurden; der Donaukreis kann daher deren Empfang nicht anerkennen.

*ad 19. cessat.

ad 21. Nach der oben ad 4. gemachten Bemerkung wurde mir das Rechnungsguthaben per 115 fl. 58 richtig bezahlt.

ad 22. Schützenwirth Ganther zu Donauöschingen hat wegen Verpflegung des Plazkommandanten Ziezerski, der Prinzessin Platow, und Uebernahme des Kriegsbüreau im Jahr 1815 :· 2218 fl. 41 zu fordern.

Hieran erhielt er per Abschlag :· 1000 fl.

*ad 22. Die Liquidation und Abrechnung steht bevor; die Abschlagszahlung ist nach Seite 53 Nr. 463 der Obereinnehmer Breitensteinschen Rechnung erfolgt.

ad 23. 33. 34. 35. Folgende Conti wurden wegen Erschöpfung des Donaukreises aus der Zentralkasse der Großherzogl. Kriegskommission richtig bezahlt, als:

für Estaffetten	96 fl. 58
für Impressen	126 fl. 18
für Remuneration	60 fl. —
für Diäten	26 fl. 42
	309 fl. 58

*ad 23 rc. rc. Für Estaffeten . . . 96 fl. 58 in der Centralrechnung 7 b. Nr. 161/163 in Ausgabe

Für Impressen auf Anweisung vom 17. Sept. 1821 K. C. Nr. 652 . . . . . . 126 fl. 81

Remuneration durch Anweisung der Depotkasse an die Obereinnehmerei Konstanz . . . 60 fl. —

Diäten . . . . 26 fl. 42

durch Anweisung der Depotkasse an die Obereinnehmerei Hüfingen.

ad 29. Karl Stegerer zu Friedenweiler hatte für verschiedene Leistungen zu fordern: 213 fl. 53, die derselbe richtig baar erhielt.

Ebenso gebührten dem Anton Bär 620 fl. 35 kr., die an denselben gleichfalls bezahlt wurden.

*ad 29. Am 30. Aug. 1820 wurde die Abrechnung bewirkt.

Die Zahlung geschah vermög Journals des Oberrevisors Zittel Fol. 4 b Rechnungsbeilage Nr. 61.

An Karl Stegerer . . . . . 213 fl. 53

An Anton Bär . . . . 620 fl. 31

Postschein . . . . — — 4

ad 30. 40. Apotheker Kirschner zu Donauöschingen forderte für Medikamenten 3179 fl. 28 kr.; an diesen erhielt derselbe:

am 13. Sept. 1820 . . . . 1000 fl. —

am 2. Dezbr. 1821 . . . . . 1757 fl. 25

*ad 30. Am 2. Dezbr. 1821 wurde vollends abgerechnet, und vermög Journals 4 b. des Oberrevisors Zittel aus der Depotkasse bezahlt.

An Obrist-Lieutenant Merk . . . 1000 fl. —

Ferner an denselben durch Anweisung an die Amortisationskasse:

Kapital . . . . . 1641 fl. 25

Zinsen . . . . . 116 fl. —

1757 fl. 25

ad 31. Dem Dr. Wittum zu Villingen wurden die aus dessen Rechnung als Aktivrezeß hervorgehende Zählgebühren per 299 fl. 28½ kr. richtig baar bezahlt.

ad 31. Vermög Journals des Oberrevisors Zittel Fol. 5. b. Rechnungsbeilage Nr. 78 abgesandt . . . 299 fl. 24

Postschein . . . . — — 4

ad 32. 36. In Triberg wurden zu Verhinderung der Ansteckung die erkrankenden Soldaten in dem daselbst befindlichen Krankenhaus unterbracht, und beim Abgang aller Fonds, von dem dortigen Beamten Hofrath Huber verpflegt. Hiefür erhielt dessen Wittwe:

am 3. Dezember 1821 . . . . 127 fl. 37½

am 4. Jänner 1822 . . . . 65 fl. 30 —

*ad 32. Mit dem 4. Jänner d. J. schließt sich die Abrechnung. Die Zahlung geschah:

a. Vermög Journals des Herrn G. F. R. Oelenheinz Fol. 6 a. Beilage Nr. 79

Kapital . . . . . 94 fl. 33

Zinsen . . . . . 33 fl. 4½

127 fl. 37½

b. Fol. 10 dieses Journals Rechnungsbeilage Nr. 295 . . . . . . 65 fl. 30 –

ad 37. Das Kloster Mariahof zu Neudingen, welches für hergeliehene und nicht wieder erhaltene Effekten noch zu fordern hatte, erhielt am 8. Jänner 1822 als Abfindung

∴ 100 fl. 4

*ad 37. Die Zahlung erscheint in der Depotkassen-Rechnung Lit. F. Fol. 10 Nr. 200

mit . . . . ∴ 100 fl. —

Postschein . . . . . — 4

Karlsruhe den 13. März 1822.

Kriegskommissions-Oberrevision.

ad 39. Die unter der Summe von 31578 fl. 13 kr. aufgerechneten 127 fl. 51 können weder dem Donaukreis noch dem Hirsch Rothschild zur Last geschrieben werden, da weder der Erstere noch Letztere hievon einen Vortheil zog. Es sind Zinse, welche Handelsmann Kusel für einen Vorschuß von 11450 fl. 22 kr. an Hirsch Rothschild forderte, welche das Großherzogthum leiden muß.

Ad	1	940	fl.	29	kr.
"	2	2821	"	27	"
"	3	6528	"	—	"
"	4	9495	"	—	"
"	5	2500	"	—	"
"	6	6485	"	28	"
"	7	167	"	5	"
"	8	28852	"	27¼	
"	9	5500	"	—	"
"	10	10363	"	3	"
"	11	5000	"	—	"
"	12 ꝛc.	115450	"	22	"
"	13	1361	"	25	"
"	14 ꝛc.	9000	"	—	"
"	16	500	"	—	"
"	18	776	"	1	"
"	21	115	"	58	"
"	22	1000	"	—	"
"	23	309	"	58	"
"	29	834	"	28	"
"	30	2757	"	25	"
"	31	299	"	28½	
"	32	193	"	7½	
"	37	100	"	4	"
		211351	"	16¾	

Hierzu
Die dem Donaukreise sub 19
und 20 mit 1062 fl. 28
und sub 39 mit 127 fl. 51
zur Ungebühr aufgerechneten 1190 " 19
so stellt sich die Summe nach
dem Auszuge wieder, mit 212541 fl. 35¼
Karlsruhe den 13. März 1822.
Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 38 S. 259.

Nr. 3515.

Die Controlle des wieder ausgeführten Speditionsguts betreffend.

Nr. 7052. Unter Bezug auf die Verordnung vom 13ten August 1821 (Anzeigeblatt des Neckar- und Main- und Tauberkreises v. 24. August 1821 Nr. 68) insbesondere den §. 2 wird gemäß höherer Entschließung verfügt, daß die Grenzzoller, die von denen Lagerhausverwaltungen ausgestellten Frachtkarten, welche sie von denen Fuhrleuten gegen Abgabe der Scheine erheben, monatlich an die Lagerhausverwaltung des Versendungsorts abliefern sollen, und die Unterlassung mit einer Strafe von 3 bis 10 Rthlr. geahndet werden wird. Auf diese Frachtkarten ist übrigens von den Gränzzollern der Tag der Ausfuhr der Waaren, mit Namensunterschrift zu setzen.

Die Obereinnehmereien haben für die schleunige Vollziehung dieser Bestimmungen zu sorgen.

Mannheim den 19. April 1822.

Bei Verhinderung des Kreisdirektors.

Hertling.

vdt. Dolhofen.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 35 S. 253.

Nr. 3516.

Die Erhebung des Wasserzolls von den auf dem Neckar transitirenden Steinkohlen betr.

Nr. 7051. Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von den auf dem Neckar transitirenden Steinkohlen per Zentner, als schwer Gut, nur ½ kr. Zoll zu erheben, und hiernach die betreffenden Wasserzollstätten angewiesen worden seyen. Mannheim den 19. April 1822.

Direktorium des Neckarkreises.

Siegel. vdt. Dolhofen.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 35 S. 253.

Nr. 3517.

Die Beiträge zu den Schuldentilgungskassen betr.

Nr. 6257 — 60. Aus den zur diesseitigen Einsicht und Prüfung vorgelegten Bedürfniß-Etats der in dem Kinzigkreise bestehenden Bezirksschuldentilgungskassen hat sich ergeben, daß für das Jahr 1822 nachstehende Beiträge erforderlich sind, welche somit festgesetzt werden:

Auf das 100 fl. Steuerkapital der Konkurrentschaft der Schuldentilgungskasse Bischoffsheim und Kork zwei Kreuzer,
— — Gengenbach zwei Kreuzer,
— — Haslach zehn Kreuzer,
— — Wolfach, mit Ausnahme der Stadt Wolfach, 15 Kreuzer,
für die Stadt Wolfach aber 12 Kreuzer.

Sodann wurde der Beitrag für die Rheinbauschuldentilgungskasse in Karlsruhe, welcher von sämmtlichen altbadischen Orten zu entrichten ist, durch Verfügung Großh. Ministeriums des Innern vom 20. Merz d. J. Nr. 3545 auf zwei Kreuzer per 100 fl. Steuerkapital bestimmt. Dieses wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Beiträge wie gewöhnlich mit der directen Steuer erhoben werden.

Offenburg den 20. April 1822.

Großherzogl. Direktorium des Kinzig-Kreises.

Kirn.

vdt. Gyßer.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1822 Nr. 34 S. 189.

Nr. 3518.

Bekanntmachung.

Vermöge höchster Entschließung wird die Posthalterei Appenweyer mit dem 15ten Mai aufgehoben. Die Entfer-

nung zwischen Achern und Offenburg ist auf ein und eine halbe Post festgesetzt worden.

Karlsruhe den 22. April 1822.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.
Frhr. von Fahnenberg.

vdt. Fieß.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 36 S. 243.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1832 Nr. 35 S. 195.
Anzeigebl. des Neckar-, u. Main- u. Tauberkreises 1822 Nr. 35 S. 255.

Nr. 3519.

Die Obstkultur betreffend.

Nr. 7276. Nach geschehener Anzeige der Plantagen-Inspection hat sich durch die feuchte Witterung des letzten Sommers, so wie durch die Nässe des abgewichenen Winters, das Moos an den Obstbäumen äußerst vermehrt, die schädliche und nachtheilige Folge dieser Wucherpflanze auf das Gedeihen und Wachsen sowohl junger als alter Obstbäume ist bekannt. Man begnügt sich daher, hierauf aufmerksam zu machen, und jeden Obstfreund aufzufordern, bei feuchter Witterung die bemerkten Bäume durch dessen Hinwegnehmen mittelst eines rauhen Besens oder eiserner Baumkraze hievon zu befreien. Freudiges Gedeihen, und längere und ergiebigere Tragbarkeit solcher entmoosten Bäume sind die fruchtbringenden Vortheile dieser geringen Arbeit.

Hinsichtlich der an der großen Landstraße oder Vicinalwegen stehenden Bäume werden die Ortsvorstände angewiesen, für die Entmoosung der hiermit bewachsenen Bäume die geeignete Sorge zu tragen.

Mannheim den 22. April 1822.

Direktorium des Neckarkreises.
Siegel.

vdt. Joachim.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 35 S. 255.

Nr. 3520.

Die Ausfertigung der Reisepäſse betreffend.

Nr. 9952. In Gemäßheit einer Verfügung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 15. d. M. Nr. 4504 werden sämmtliche Aemter angewiesen, bei Ausfertigung der Reisepässe nach Frankreich die Personen, welche das Gefolge des Reisenden ausmachen, namentlich anzuführen, und deren Personsbeschreibung ebenfalls in Kürze beizufügen.

Konstanz den 23. April 1822.

Großherzoglich Bad. Direktorium des Seekreises.

v. Kleiser.

vdt. Schrotz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 35 S. 236.
" " Dreisamkreises 1822 Nr. 35 S. 565
vom 19. April 1822 Nr. 7538.

Nr. 3521.

Die Geschäfte der Steuerperäquatoren betreffend.

Nr. 9987. Das hohe Finanzministerium hat unterm 9ten April 1822 Nr. 3052 und 53 Folgendes verordnet:

a) In Beziehung auf die Quantität der von den Steuerperäquatoren abzuliefernden Kataster-Geschäfte.

1. Das Ab- und Zuschreiben fängt am 1ten Dezember jeden Jahrs an, und muß am 1ten Mai beendigt seyn.

2. Jeder Steuerperäquator ist gehalten, am 1ten Jenner ein Fünftel, und zu Anfang eines jeden Monats ein weiteres Fünftel seiner Geschäfte an das Steuerrevisorat einzusenden, so daß mit dem 1ten Mai alle Arbeiten vorgelegt seyn müssen.

Die einzuliefernden Geschäfte werden nach den Ordnungszahlen des Generalkatasters bemessen.

3. Haben die Steuerperäquatoren das erste Fünftel ihrer Geschäfte am 1ten Jenner nicht liefern können, so müssen sie dem Kreissteuerrevisorat die Anzeige machen, aus welchem

Grund sich dessen Einsendung verzögert hat, und wann solches mit dem zweiten Fünftel einkommen wird. — Treffen die beiden Fünftel am 1ten Februar ein, so hat die Verzögerung keine weitere nachtheilige Folgen für die Steuerperäquatoren, geschieht dieses aber nicht, so werden denselben so viele Geschäfte entzogen, als sie im Rückstand gelassen haben. Von diesen werden andern Steuerperäquatoren, die mit ihren Arbeiten weiter vorgerückt sind, so viele zugetheilt, als sie übernehmen können, um in dem vorgeschriebenen Termin damit fertig zu werden.

Diejenigen Peräquatoren, welche am 1. März an Geschäften nicht aufgeliefert haben, was sie aufzuliefern verpflichtet waren, haben den Grund der Verzögerung und den Tag der Einsendung des dritten und vierten Fünftels an das Steuerrevisorat zu berichten. Bleibt ein Theil dieser Geschäfte bis zum 1ten April aus, so wird der Rückstand an die thätigern und in dem Ab- und Zuschreiben gewandtern Steuerperäquatoren vertheilt.

Wird endlich bei Einlieferung des letzten Fünftels der anberaumte Termin durch Verschulden der Steuerperäquatoren überschritten, so haben dieselben Aushilfe auf eigene Kosten und nach Umständen eine von dem Kreisdirektorio zu verfügende Geldstrafe, auch in geeigneten Fällen sogar ihre Entlassung zu gewärtigen.

b) In Beziehung auf die Geschäftsqualität.

1. Haben die Steuerrevisoren die Steuerperäquatoren zur Geschäftsordnung und Pünktlichkeit erforderlichen Falls ernstlich anzuweisen. Bleibt diese Ermahnung fruchtlos, so ist der Steuerrevisor verpflichtet:

2. dem Kreisdirektorio, unter Vorlage der gemachten Revisionsbemerkungen die Anzeige zu erstatten.

Das Kreisdirektorium wiederholt die Zurechtweisung und schärft dieselbe nach Umständen mit einer arbiträren Geldstrafe.

3. Bleiben diese Strafmittel unwirksam, so können die Steuerperäquatoren mit Verkleinerung ihrer Bezirke oder mit völliger Entlassung bestraft werden.

Die Steuerperäquatoren und die Steuerrevision haben sich hiernach aufs genaueste zu achten; es werden aber auch die Aemter und Ortsvorgesetzte darauf verwiesen, damit sie die den Steuerperäquatoren festgesetzte Termine kennen, und ihnen alle Unterstützung gewähren, welche sie nach den bestehenden Verordnungen von jener Seite zu erwarten haben.

Konstanz den 23. April 1822.

Großherzogl. Badisches Direktorium des Seekreises.
v. Kleiser.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 35 Seite 235.

Nr. 3522.

Die Obstbaumpflanzung an den Chausseen und Vicinalstrassen betreffend.

Nr. 7277. Nach Anzeige der Plantage-Inspection leiden die auf den Chausseen und Vicinalwegen angepflanzte junge Obstbäume vorzüglich dadurch großen Schaden, daß solche mit zu schwachen Stützen versehen sind, und daß sie von den vorbeigetrieben werdenden Schaafen angenagt werden.

Ersterer Beschädigung zu begegnen, werden die Forstbehörden aufgefordert, bei Anweisung von Baumstützen für die Gemeinden Sorge zu tragen, daß solche hinlänglich Stärke, und wenigstens 7′ Höhe haben. Hinsichtlich der Beschädigung der Bäume durch die Schaafe haben die Aemter zu verordnen, daß derjenige Schäfer, welcher auf sein Schaafvieh nicht Achtung giebt, und die Obstbäume beschädigt, nebst doppeltem Schädenersatz für die Bäume, auch jedesmal noch mit einer Strafe belegt werden wird.

Mannheim den 23. April 1822.

Direktorium des Neckarkreises.
Siegel.

vdt. Joachim.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 35 S. 253.

Nr. 3523.

Die Beiwohnung der Gerichtspersonen und Bürgerausschüsse bei Holzversteigerungen in Gemeindswaldungen betreffend.

Nr. 7286. In der Verordnung vom 4. Juni 1819 Regierungsblatt Nr. 18 besagten Jahrs ist vorgeschrieben, daß bei Holzversteigerungen in Gemeindswaldungen, der Ortsvogt, ein Gerichtsmann, der Gemeindsrechner und 2 bis 3 Gemeindsdeputirte zugegen seyn sollen, und Letztere besonders darauf zu sehen haben, daß die Meistgebote der Steigerer nach Namen und Zahlen genau notirt, und vom Ab- und Stumperholz nichts unterschlagen, sondern solches gleichfalls mittelst Steigerung verwerthet werde.

Da man wahrgenommen, daß diese Verordnung nicht allenthalben gehörig beobachtet wird, so sieht man sich veranlaßt, solche den Aemtern und Forstämtern hiermit ins Gedächtniß zu bringen, und deren pünktliche Befolgung zu empfehlen.

Mannheim den 23. April 1822.

Direktorium des Neckarkreises.

Siegel.

vdt. Joachim.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 35 S. 255.

Nr. 3524.

Das gemeinschaftliche Schlachten der Metzger und die diesfalls auszustellenden Attestate betr.

K. d. N. 8002. Um den hie und da vorgekommenen übertriebenen Gebührenanrechnungen der Accisoren für die Ausstellung der Atteſtate bei dem gemeinschaftlichen Schlachten der Metzger zu begegnen, hat das Großherzogliche Finanz-Ministerium mittelst hoher Verfügung vom 5. März d. J. Nr. 1997 verordnet: daß in Fällen, wo nach Maaßgabe der

Ministerialverfügungen vom 13. Mai 1816 Nr. 6810 (Anzeigeblatt Nr. 53 von 1816) und vom 28. Dezember v. J. Nr. 12033 (Anzeigeblatt Nr. 25 von 1822) die Ausstellung besonderer Attestate von den Accisoren Statt findet, diese eine Gebühr von 2 kr. für die Ausfertigung des Attestats, und das hierzu nöthige Papier von demjenigen, welcher das Attestat erhält, zu beziehen haben.

Indem nun diese hohe Verfügung andurch zur allgemeinen Kenntniß und Maaßnahme bekannt gemacht wird, fügt man noch bei, daß jede Ueberforderung der Accisoren mit einer unnachsichtlichen Strafe von 5 Rthlr. zu rügen sey.

Bei diesem Anlaß macht man zugleich auf einem groben und den Sinn der im Anzeigeblatt Nr. 25 von diesem Jahr enthaltenen diesseitigen Verfügung vom 20ten März d. J. Nr. 5461 gänzlich entstellenden Druckfehler aufmerksam; indem es daselbst Zeile 7 statt „um sich damit gegen die visitirende Gardisten über den Frevel des von ihm nicht unmittelbar veraccisten Fleisches ausweisen zu können,“ heißen soll: „um sich damit gegen die visitirenden Gardisten, über den Erwerb des von ihm nicht unmittelbar veraccisten Fleisches ausweisen zu können.“

Freiburg den 25. April 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

J. A. d. K. D.

Duttle.

Wieser.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 35 S. 365.

Nr. 3525.

Ausgesetzte Prämie auf die Erfindung einer Maschine zum Waschen des Rheingoldsandes betr.

Nr. 6700. Durch höchstes Staatsministerial-Rescripts vom 21. Februar und nach Bekanntmachung des Großherzogl. Finanzministeriums vom 12. Merz d. J. in dem Regierungsblatt vom 22. April Nr. 8 wird eine Prämie von fünfzig

resp. einhundert Dukaten aus der Staatskasse demjenigen bewilligt, der eine Maschine zum Waschen des Rheingoldsandes erfindet, durch welche ein Mann täglich so viel Goldausbeute erhält, als nach der bisherigen Art zwei oder drei Goldwascher gewinnen.

Dabei sind jedoch folgende nähere Bestimmungen festgesetzt:

1) Die zu erfindende Maschine muß ihrer Construktion nach so beschaffen seyn, daß sich jeder Goldwäscher derselben, wie der bisherigen, bequem bedienen kann.

2) Die Kosten der Anschaffung einer neuen Maschine dürfen höchstens das doppelte resp. dreifache der bisherigen Anschaffungskosten betragen.

3) Die Waschproben geschehen urkundlich in der Art, daß gewöhnliche Goldwäscher den zum Durchwaschen eingesuchten Sand auf der neuen und alten Maschine bearbeiten, und das Resultat aufgenommen wird.

Dieses wird demnach mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß man auf Anzeige und Ansuchen allenfallsiger Erfinder die Probe mit ihren Erfindungen veranlassen und das Resultat alsdann der höheren Behörde vorlegen wird. Offenburg den 27. April 1822.

Großherzogliches Direktorium des Kinzigkreises.
Kirn.

vdt. Gyßer.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1822 Nr. 37 S. 207.
„ „ Seekreises 1822 Nr. 39 S. 283 vom 10. Mai 1822 Nr. 11435.
„ „ Neckar-, Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 37 S. 269 N. K. D. vom 27. April 1822 Nr. 7642.

Nr. 3526.

Die Einsendung von Urkunden, welche der Legalisation eines am Grosherzoglichen Hof accredirten Gesandten bedürfen, betreffend.

Nr. 7526. Es ist schon wiederholt verordnet worden, daß jede Urkunde, welche der Legalisation eines am Großh.

Hof accreditirten Gesandten bedarf, nicht zuerst an diesen Gesandten, sondern an das Expeditorat des hochpreißlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten eingesendet werden muß, um jene Beglaubigung zu erhalten, ohne welche kein fremder Gesandter seine Legalisation hinzufügen kann. Diese Verordnung wird jedoch besonders bei Auswanderungen nach Frankreich, so wenig gehörig beobachtet, als die schon so oft gegebene, daß alle solche Urkunden, zumal Pässe, mit gewissenhafter Genauigkeit verfaßt, deutlich und möglichst gefällig geschrieben und mit leserlichen — statt oft kaum zu errathenden — Namen und Unterschriften versehen seyn sollen.

Sämmtliche Ober- und Aemter des Kreises werden daher in Gefolge eines Rescripts des hochpreißlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 16. d. M. Nr. 834 nachdrücklich erinnert und angewiesen, diesen Vorschriften gebührend nachzukommen. Da wo Lokal-Anzeigsblätter erscheinen, ist diese Verkündug sogleich in solche aufzunehmen.

Durlach und Offenburg den 27. April 1822.

Die Direktoren
des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreises.
Fröhlich. Kirn.

vdt. Rost.

Anzeigeblatt des Kinzig- Murg- und Pfinzkreises 1822 Nr. 36 S. 201.
" " Seekreises 1822 Nr. 40 S. 287 vom 7. Mai 1822 Nr. 11310.
" " Dreisamkreises 1822 Nr. 41 S. 434 vom 30. April 1822 Nr. 8441.
" Neckar-, Main- u. Tauberkreises 1822 Nr. 35 S. 254 vom 26. April 1822.

Nr. 3527.

Registrirung der Prozeß- und Criminalakten betreffend.

In Folge des höchsten Auftrags des Großherzoglichen obersten Justizdepartements vom 17. d. M. Nr. 1040 werden hiemit sämmtliche dem diesseitigen Hofgerichte unterstehende

Bezirks- und Criminalämter hiemit angewiesen, nunmehr alle Prozeß- und Criminalakten vermittelst Durchstechung zu registriren, und bei den letztern besonders den Bedacht darauf zu nehmen, daß die Beilagen einer Untersuchung entweder in einem abgesonderten Faszikel oder ans Ende des Hauptfaszikels, jedoch in chronologischer Ordnung geheftet, und daß die Acten überhaupt gehörig folirt und quadrangulirt werden.

Meersburg den 29. April 1822.

Großherzogl. Bad. Hofgericht der Seeprovinz.
Frhr. v. Sonnenthal.

vdt. Bosch.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 37 S. 251.
" " Dreisamkreises 1822 Nr. 40 S. 421 vom 13. Mai 1822 Nr. 3204.
Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 38 S. 277.
Hofgericht des Unterrheins vom 6. Mai 1822 Nr. 7179—80.

Nr. 3528.

Die Rheinfrachten betreffend.

Nr. 6813. Die Rheinfrachten von der Zeit der Frankfurter Ostermesse bis zur künftigen Herbstmesse sind auf nachstehende Art festgesetzt worden, und zwar

	Fr.	Cent.
1) Die Fracht von Mainz nach Mannheim für Masseln und alle Metallerze	—	62
2) Desgleichen für alle übrigen Kaufmannsgüter auf	—	77
3) Deßgleichen nach Schröck	1	8
4) Nach Freystett für alle Kaufmannsgüter ohne Unterschied	2	21
5) Deßgleichen von Köln nach Mainz für die Waaren I. Klasse	1	3
II. Klasse	1	28
III. Klasse	1	53
6) Von Köln nach Bingen für die Waaren I. Klasse	1	3
II. Klasse	1	28
III. Klasse	1	53

Im Uebrigen besteht das, von der Verwaltungscommission am 27. September v. J. verkündete Regulativ, wobei es sich von selbst versteht, daß die Rheinschifffahrts-Gebühren besonders vergütet werden.

Hievon wird die Handelschaft und die Schifferschaft des diesseitigen Kreises in Kenntniß gesetzt.

Offenburg den 1. Mai 1822.

Großherzogliches Direktorium des Kinzigkreises.

Kirn.

vdt. Gyßer.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1822 Nr. 39 S. 221.

Nr. 3529.

Den Schluss der Jahrsrechnung betreffend.

Nr. 8065. Zur Erhaltung der Rechnungsordnung am Schluß des Rechnungsjahrs ist es durchaus nothwendig, daß die auf den 23. April d. J. verfallenen Naturalbezüge aller Art in der ersten Hälfte des Monats Mai abgefaßt sind.

Die Domanial- und Forstverrechnungen sind durch höhere Verfügung angewiesen, darauf zu dringen, daß dieses geschehe, und werden die betreffenden Salerianden und Stellen zur Abfassung besonders einladen.

Man macht denselben dieses öffentlich in der Erwartung bekannt, daß sie der Erreichung des wichtigen Zwecks nicht hinderlich seyn werden. Mannheim den 3. Mai 1822.

Direktorium des Neckarkreises.

Siegel.

vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 37 S. 270.

Nr. 3530.

Erlegung eines wüthenden Fuchses betreffend.

K. D. N. 11062. Ein neuerlich von dem Bezirksamte Waldkirch einberichteter Fall, wo ein wüthiger Fuchs einen

Mann beim hellen Tage auf offener Landstraße anfiel, zum Glücke aber, ehe er beissen konnte, getödtet wurde, macht es wahrscheinlich, daß bei dieser heissen Jahrszeit noch mehrere ähnliche Fälle eintreten können. Zwar hat auf diesseitiges Ansinnen das Großherzogliche Oberforstamt alle Förster angewiesen, auf alle Füchse Jagd zu machen, und sie wo möglich auszurotten; da dieses aber nicht gleich möglich ist; so hat man den schon in Nr. 30 des diesjährigen Anzeigeblatts vom 13. April bekannt gemachten Vorsichtsmaaßregeln noch folgende hinzu zu fügen, und zur Nachachtung bekannt zu machen, nothwendig gefunden:

1) Es sollen keine kleinen Kinder ohne Begleitung größerer Personen, die sich mit Prügeln zu bewaffnen haben, zum Erdbeer- oder Heidelbeeren-Suchen oder anderer Ursachen wegen in die Waldungen gelassen werden.

2) Einzelne Arbeiter auf den Feldern, besonders auf jenen, die nahe an Waldungen liegen, jene die in Waldungen selbst sich beschäftigen; Hirten und Hirtenkinder sollen sich auch mit Hacken oder starken Stöcken gegen die Anfälle solcher Thiere bewaffnen.

3) Jeder Ortsvorstand soll von jedem Fall, wo Thiere, oder Menschen von solchen Thieren angefallen werden, schleunig Anzeige an das Amt und Physikat, und diese darüber und über das Angeordnete Bericht anher erstatten.

Freiburg den 4. Mai 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

J. A. d. K. D.

Dutle.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 45 S. 477.

Nr. 3531.

Den Gebührenbezug der Accisoren für Ausstellung der Weinaccisfreischeine u. s. w. betreffend.

Nr. 7997. Durch Erlaß des Großherzoglichen Finanzministeriums vom 9. v. M. sind den Accisoren, welche die

ihnen erforderlichen Geschäftsimpressen selbst zu stellen haben, folgende Gebühren gestattet:

1) für Aufstellung einer Fassion über den Werth, der vom Ausland bezogenen gewöhnlichen Weine ein Kreuzer;

2) für Ausfertigung eines Weinaccisfreischeins, oder eines Ohmgeldrückvergütungs-Attestats — nebst der dem Ortsvorgesetzten für die Beurkundung der Freischeine und Rückvergütungs-Atteſtate zukommenden taxordnungsmäßigen Gebühr — ebenfalls ein Kreuzer.

3) Diese Gebühren hat der betreffende Accispflichtige zu bezahlen.

Durlach den 4. Mai 1822.

Das Direktorium des Murg- und Pfinzkreises.

Fröhlich. vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1822 Nr. 39 S. 221.

Nr. 3532.

Die Erhebung der Klassensteuer für 18²²/₂₃ betr.

Nr. 11162. Nach einem Generale des hohen Finanzministeriums v. 26. April 1822, Nr. 3650, sollen die Klassensteuerregister für 1822 provisorisch aufgestellt, und nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen berechnet werden.

Jede Verrechnung hat diese Ausstellung und Einholung der Dekretur im Laufe dieses Monats zu bewirken, wornach die Obereinehmereien, Domänenverwaltungen, Amtskassen, Forstverwaltungen, Flußbaukassen, Straßenbaukassen dieses Kreises sich zu achten haben. Es wird denselben genaueste Beobachtung der gegebenen Vorschriften empfohlen, und wegen den Kosten auf die höchste Verordnung vom 14. November 1820, Art. 33 — 36, insbesondere verwiesen.

Konstanz den 7. Mai 1822.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Seekreises.

v. Kleiser. vdt. Schrotz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 39 S. 283.

Nr. 3533.

Anzeige.

Die dritte Ziehung der Serien für das Jahr 1822 von dem am 8. September 1822 bei den Banquiers Joh. Goll und Söhne in Frankfurt a. M. und S. Haber sen. dahier eröffneten Anlehen von 5 Millionen Gulden wird planmäßig Samstag den 1. Juni d. J., Morgens 9 Uhr, in dem Wielandt'schen Saale zum Badischen Hofe dahier mit den gewöhnlichen Förmlichkeiten öffentlich vorgenommen werden.

Karlsruhe den 9. Mai 1822.

Großherzogliche Amortisations-Kasse.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 39 S. 283.
" " Dreisamkreises 1822 Nr. 39 S. 413.
" " Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1822 N. 39 S. 222.
" " Neckar-, u. Main- u. Tauberkreises 1822 Nr. 39 S. 285.

Nr. 3534.

Die für die Bezirks-Schulden-Tilgungs-Kassen pro $18^{22}/_{23}$ erforderlichen Umlagen betreffend.

Nr. 5377. Nach den, von den verschiedenen Bezirks-Schulden-Tilgungs-Kassen vorgelegten und genehmigten Bedürfnißetats pro $18^{22}/_{23}$ wurden zum Behufe der Zinsenzahlung und planmäßigen Kapital-Abtragung, folgende Umlagen auf jedes 100 fl. Steuerkapital der concurrenzpflichtigen Gemeinden ausgeschrieben, als für die

Mainzisch-Leiningische Schulden-Tilgungs-Kasse			.	7 kr.
" Krautheimer	"	"	" .	7 "
Würzburg-Leiningische	"	"	" .	6 "
" Freudenberger	"	"	" .	6½ "
" Grünsfelder	"	"	" .	4 "
" Wertheimer	"	"	" .	5 "
und Altleiningische Chaussee		"	" .	1 "

Dieses wird mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß vorbemerkte Umlagen, nach der seitherigen Einrichtung, mit der Staatssteuer erhoben und an die Ober-

einnehmereien, von diesen aber an die Schulden-Tilgungs-Kassen werden abgeliefert werden.

Wertheim den 9. Mai 1822.

Direktorium des Main- und Tauberkreises.

v. Berg.

vdt. Göbel.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 40 S. 293.

Nr. 3535.

Bekanntmachung.

In Folge höchster Entschließung Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs sind die Trinkgeldgebühren für Estaffetten von acht auf zwanzig Kreuzer für die einfache Station vom 1. Juni d. J. erhöhet worden, welches anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe den 13. Mai 1822.

Großherzogliche Ober-Post-Direktion.

Frhr. v. Fahnenberg.

vdt. Fieß.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 42 S. 295.
" " Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1822 Nr. 40 S. 227.
" " Neckar-, Main- u. Tauberkreises 1822 Nr. 41 S. 297.

Nr. 3536.

Die rückständigen Sportel- und Vortragsgebühren in specie deren Collocirung bei Ganten betr.

Civ. R. N. 3239. Auf Anordnung des Großherzoglichen obersten Justizdepartements vom 4. d. M., Nr. 1213, werden sämmtliche diesseitigem Hofgerichte untergeordnete Ober- und Aemter andurch angewiesen, sich bei Collocirung der rückständigen Sportel- und Vortragsgebühren genau nach den Bestimmungen des Landrechtssatzes Nr. 2098 a. Nr. 1, der den Steuern und Hoheitsabgaben; worunter auch die

Tax- und Sportelgebühren gehören, Vorzugsrecht einraumt, in künftig vorkommenden Fällen zu achten, und werden dieselben zugleich auf die Justizministerial-Verordnung vom 18. April 1815, Regblt. Nr. 7, verwiesen.

Verfügt bei Großherzoglichem Badischen Hofgericht zu Freiburg am 13. Mai 1822.

F. A. Hartmann.

vdt. Glyckherr.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 40 S. 421.

Nr. 3537.

Die gedruckten Formulare der Appellationsbelehrungen betreffend.

B. G. Nr. 3365. Sämmtliche diesseits untergebene Aemter werden hiemit in Kenntniß gesetzt, daß von nun an die gedruckten Formulare der Appellationsbelehrungen von diesseitiger Expedition gegen die gesetzliche Gebühr von 2 kr. per Stück abgegeben werden.

Mannheim den 13. Mai 1822.

Grrßherzoglich Badisches Hofgericht.

Frhr. v. Stengel.

vdt. Petitjean.

Anzeigeblatt des Neckar-, u. Main- u. Tauberkreises 1822 Nr. 43 S. 311.

Nr. 3538.

Die Ablösung, insbesondere die Bemessung der ungemessenen Herrenfrohnden betreffend.

Nr. 11791. Durch die hohe Instruktiv-Verordnung vom 30. Augnst v. J. über die Ablösung der Frohnden, Gülten und Zinsen, wurde im §. 18 die Bemessung der ungemessenen Frohnden mit dem Ablößungsgeschäft verbunden. Auf eine diesseitige Anfrage, ob bloße Bemessungen ungemessener Frohnden nicht auch da statt finden können, wo noch keine Ablößung eintreten kann, hat das Großherzogl. Ministerium

des Innern mittelst hohen Erlasses vom 19. April Nr. 4675 erklärt, daß solche Bemessungen allerdings statt finden können und daß dieselben keiner hohen Bestätigung bedürfen.

Dieses wird den unterstehenden Behörden und den sämmtlichen Kreisangehörigen zur Kenntniß gebracht.

Konstanz den 14. Mai 1822.

Großherzogl. Badisches Direktorium des Seekreises.

v. Kleiser.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 40 S. 287.

Nr. 3539.

Die an einer Landstrasse aufzuführenden Gebäude betreffend.

Nr. 11907. Da man schon wiederholt mißbeliebig wahrgenommen hat, daß gegen die bestehende hohe Vorschrift Großherzoglichen Finanz-Ministeriums vom 21. April 1817 Nr. 6646 an einer Landstraße inner- oder außerhalb eines Orts Gebäude aufgeführt werden, ohne vorerst darüber einen Situationsplan aufzunehmen und mit Bericht anher vorzulegen, um von der einschlägigen Straßenbau-Inspektion die Thunlichkeit oder Schicklichkeit des Baues in Beziehung auf die Straße beurtheilen lassen zu können, und ohne das Bauen zu verhindern, bis auf gedachte Vorlage Resolution erfolgt wäre, so findet man sich veranlaßt, die im Anzeigeblatt 1817, Nr. 45, kund gemachte Vorschrift vom 23. Mai gedachten Jahrs, Nr. 8938, andurch zu erneuern und die Aemter wiederholt anzuweisen, alle Baulichkeiten an den Landstraßen vor Einholung der vorgeschriebenen Genehmigung zu untersagen und durch die Ortsvorstände insbesondere darauf wachen zu lassen. Konstanz den 14. Mai 1822.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Seekeises.

v. Kleiser.

vdt. Schrotz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 42 S. 295.

Nr. 3540.

Die Anschaffung der bei der Administration der indirekten Steuer eingeführten Impressen betr.

K. D. N. 8992. Man findet sich andurch in Folge hohen Rescripts Großherzoglichen Finanzministeriums vom 9. April d. J., Nr. 3056, veranlaßt, unter Beziehung auf die diesseitige Verfügung vom 21. September v. J., Nr. 19136, (Anzeigeblatt Nr. 87) folgendes zu verordnen:

Nachdem durch das provisorische Hebgebühren-Reglement vom 29. Mai v. J. nur noch die Manualien der Zoller und Acciser durch das Kreisdirektorium anzuschaffen sind; so beschränkt sich in dieser Hinsicht dessen Wirksamkeit nur noch auf die Sorge für die Gleichförmigkeit der vorgeschriebenen Impressen, so wie auf die Regulirung des Preises, um welchen dieselbe von den Obereinnehmern anzuschaffen und an die betreffenden Individuen abzugeben sind.

Die Kosten der Impressen-Anschaffung haben zu bestreiten wie folgt:

I. Die Obereinnehmer.

1. Die von der Großherzogl. Oberrechnungskammer den 18. Mai v. J. vorgeschriebenen Rechnungs-Impressen mit Ausschluß der Duplikate der Lieferungs-Recognitionen, welche die Untererheber als Quittungen erhalten.

2. Die Register über die abgegebenen Manualbogen — Instr. vom 19. Mai 1820.

3. Die Quittungen über Geldlieferungen und à Conto-Zahlungen, R. J. N. 2.

4. Die Journalien, R. J. N. 3.

5. Immobilien Erbschafts-Accis-Register. R. J. Nr. 6.

6. Immobilien Erbschafts-Accis-Register. R. J. Nr. 9.

7. Nachweisung über die Defraudationsstrafen.

8. Monats- und Jahrs-Etats über Verpflegung, Montur und Armatur des Aufsichts-Personals, Beilage 1. a. b. und Beilage 2. a. b. der Verordnung vom 30. September 1814.

9. Einzugs-Register über die Wein-Consumtions-Accise

der Weinproduzenten und der Weinhändler, Verord. vom 26. Sept. 1812 §. 9. Abschn. 3.

II. Die Untererheber.

1. Die Registerbogen.

2. Die Register über die Consumtion der Weinproduzenten und Weinhändler. Instr. N. 3.

3. Die Register über Immobilien und Erbschafts-Accis. Instr. Nr. 4.

4. Die Wein-Kauf-Preis-Attestate. Instr. Nr. 5.

5. Die Fassionen über den Werth der vom Ausland bezogenen gewöhnlichen Weine. Instr. Nr. 6.

6. Die Biermalz-Control-Register. Instr. Nr. 11.

7. Die Wein-Accis-Freischeine. Instr. Nr. 13.

8. Die Ausfuhrscheine. Nr. 14.

9. Ohmgelds-Rückvergütungs-Attestate.

10. Register über die Wein-Aufnahme in den abgesonderten Patent-Kellern der Wirthe. Verord. vom 3. August 1814.

11. Die Passirscheine Beil. C. der Z. O.

12. Die Weinverkaufsregister. Verord. v. 22. Jänner 1822.

13. Die Attestate beim gemeinschaftlichen Schlachten. Verordnung vom 5. März 1822. Nr. 1997.

14. Die Register über empfangene Manualbogen. Verordnung vom 5. März 1822.

15. Duplikate der Lieferungs-Recognitionen (Quittungen) siehe I. 1.

III. Die Waagmeister.

Die Attestate über das Gewicht fremder feiner Bouteillen-Weine. Instr. Nr. 7.

IV. Die Fleischabwäger, Fleischbeschauer, Thorwarthe.

1. Die Fleischgewichts-Attestate. Instr. Nr. 8.

2. Die Schlachtvieh-Register. Instr. Nr. 12.

V. Die Lagerhaus-Verwaltungen (aus dem Ertrag der Lagerhausgebühren)

1. Die Transitscheine oder Frachtkarten. Verord. vom 31. Juli 1821, Nr. 7398.

2. Die Lagerhaus-Kontrol-Bücher.

VI. Die Ortsvorgesetzte.

1. Die Weinhandlungs-Deklarationen.

2. Die Weinhandlungs-Patente. Verord. vom 7. Febr. 1814.

3. Die Erlaubnißscheine zum Branntweinbrennen.

4. Die Verzeichnisse der ausgestellten Erlaubnißscheine. Verord. vom 22. März 1814.

VII. Die Müller.

Die Malzregister. R. J. N. 9.

VIII. Die Amtsrevisoren.

Die Immobilien- und Erbschafts- 2c. Accis-Register. Instr. Lit. C.

IX. Die Amtsaktuare.

1. Die Register über erfolgte und executivisch gewordene Erkenntnisse in Steuer-Defraudationssachen.

2. Die monatlichen Register über die zur Anzeige gekommenen Defraudationen.

X. Die Oberzoll-Inspektoren.

Die Hauptregister über die nach den amtlichen Registern monatlich vorgefallenen Defraudationen.

Als Entschädigung für die Anschaffung der benöthigten Impressen dürfen nur in nachbenannten Fällen die hier bemerkten Gebühren erhoben werden, und zwar

ad II. 4. Für die Ausfertigung der Weinkauf-Preis-Atteſtate nach Inhalt der höchsten Verordnung vom 22. Jänner d. J.

a) von Quantitäten von vier Ohm und darüber, acht Kreuzer.

b) von Quantitäten unter vier Ohm, sechs Kreuzer.

Wovon die eine Hälfte der Accisor, die andere Hälfte aber der Ortsvorgesetzte zu beziehen hat.

ad II. 5. Für die Ausfertigung der Fassionen über den Werth der vom Ausland bezogenen Weine, ein Kreuzer.

ad II. 7. Für die Wein-Accis-Freischeine, ein Kreuzer.

ad II. 8. Für die Ausfuhrscheine die bestimmte Gebühr von drei Kreuzer per Faß.

ad II. 9. Für die Ohmgeld-Rückvergütungs-Atteſtate ein Kreuzer.

ad II. 11. Für die Paſſirſcheine, ein Kreuzer.

ad II. 13. Für die Atteſtate beim gemeinſchaftlichen Schlachten der Metzger, 2 Kreuzer.

ad VI. 1. Für die Ausfertigung der Weinhandlungs-Deklarationen, ſechs Kreuzer.

ad VI. 2. Für die Ausfertigung der Weinhandlungs-Patente, ſechs Kreuzer.

ad VI. 3. Für die Ausfertigung der Erlaubnißſcheine zum Branntweinbrennen vier oder reſpektive ſechs Kreuzer.

Jede Ueberforderung iſt unnachſichtlich zu beſtrafen.

Hiernach iſt ſich demnach in Zukunft genau zu achten.

Freiburg den 17. Mai 1822.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

J. A. D. K. D.

Duttle. vdt. Hug.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 53 S. 566.
Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 47 S. 341. N. K. v. 4. Juni 1822, N. 10045.

Nr. 3541.

Die Eheſcheidung auf wechſelſeitige Einwilligung betreffend.

(E. R. Nr. 3419.) Man hat ſchon öfters wahrnehmen müſſen, daß ein und andere der dem hieſigen Hofgericht untergeordneten Untergerichte ſich erlauben, an dem Eheſcheidungsverfahren auf wechſelſeitige Einwilligung — ihnen minder wichtig ſcheinende, vom Geſez vorgeſchriebene Förmlichkeiten zu übergehen, oder zu verändern, wodurch geſchehen iſt, daß das Verfahren für nichtig erklärt, und die nachgeſuchte Eheſcheidungsbewilligung verſagt werden mußte. Um zu bewirken, daß dieſes in Zukunft unterbleibe, und um die Unterthanen vor unverſchuldeten Koſten und Schaden zu ſichern, werden auf Veranlaſſung des Großherzogl. oberſten Juſtizdepartements, ſämmtliche dem hieſigen Hofgericht unterſtehende Untergerichte

darauf aufmerksam gemacht, daß — wenn eine Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung statt finden soll

a) nach den L. R. S. 275 und 277 der Mann über 25 und die Frau über 20, Leztere jedoch nicht über 45 Jahre alt, und

b) Nach Satz 276 und 277, die Ehe schon wenigstens 2 Jahre — aber nicht schon 20 Jahre bestanden seyn dürfe.

c) Daß nach Satz 278 die Eltern, oder noch andere lebende Voreltern beider Eheleute die Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung genehmigen.

d) Daß nach Vorschrift des Satzes 279 die Ehegatten, welche entschlossen sind, eine solche Ehescheidung zu erwirken, vor allem ihr ganzes liegenschaftliches und fahrendes Vermögen zu verzeichnen, und abschätzen zu lassen, und ihre dießfallsigen wechselseitigen Rechte auseinander zu sezen, oder sich darüber zu vergleichen haben.

e) Daß dem Satz 280 gemäß, die Eheleute über folgende 3 Punkte ein schriftliches Uebereinkommniß zu verfassen, und dem Gericht vorzulegen haben:

α) Wem die aus ihrer Ehe erzeugten Kinder anvertraut werden sollen, sowohl während der Prüfungszeit als nach ausgesprochener Ehescheidung.

β) In welches Haus sich die Ehefrau begeben, und wo sie sich aufhalten soll, so lange die Prüfungszeit dauert.

γ) Welche Rente der Mann indessen seiner Frau bezahlen soll, wenn sie nicht Einkünfte genug hat, um sich ihre Bedürfnisse zu verschaffen.

f) Daß nach Satz 281 die Ehegatten zusammen und in eigener Person vor ihrer Gerichtsbehörde erscheinen müssen.

g) Daß Satz 282 fordere, daß der Richter gleich beim ersten Erscheinen beider Eheleute an beide Ehegatten zusammen, und an jeden allein die dienlichen Vorstellungen und Ermahnungen richten, ihnen alle Folgen ihres Vorhabens entwickeln, und das 4. Cap. des Titels von Ehescheidungen, welches die Wirkungen der Ehescheidung bestimmt, ganzen Inhalts vorlesen soll, dann

h) Saz 283, daß wenn die Ehegatten auf ihrer Entschließung beharren, sie zu Gerichts-Handen zu hinterlegen haben:

α) Ihre Geburts- und Ehescheine:

β) Die Geburts- und Sterbscheine aller aus ihrer Ehe erzeugten Kinder:

γ) Die urkundliche Erklärung ihrer Eltern oder Voreltern darüber, daß sie ihren Sohn, oder Tochter, Enkel oder Enkelin ermächtigen, die Ehescheidung nachzusuchen. Diese Erklärung, welche das — was das Gesez fordert, bestimmt enthalten muß, kann vor der Gerichts-Behörde der Eltern oder Voreltern mündlich zu Protokoll, oder schriftlich geschehen; doch muß im leztern Fall die Urkunde, welche diese Erklärung enthält, durch einen öffentlichen Beamten — der an dem Ort des Geschäftes zu beurkunden berechtiget ist, — legalisirt seyn.

i) Ist nach Saz 284 vom Gericht der Ehefrau aufzutragen, daß sie in Zeit von 24 Stunden sich in das Haus begeben, und bis nach ausgesprochener Ehescheidung sich daselbst aufhalten soll, worüber sie mit ihrem Ehemann übereingekommen ist.

k) Müssen nach Saz 285

α) Die Eheleute in den ersten 14 Tagen des nächstfolgenden vierten, siebenten und zehnten Monats von freien Stücken, und ohne gerufen zu seyn, vor Gericht sich wieder einfinden, und jedesmal ihren Willen wieder erklären.

β) Müssen jedesmal die bei der ersten Erklärung vorgeschriebenen Förmlichkeiten erneuert, also jedesmal an beide Ehegatten zusammen, und an jeden allein die dienlichen Vorstellungen und Ermahnungen gerichtet, und ihnen alle Folgen ihres Vorhabens entwickelt, auch muß ihnen jedesmal das oben gedachte 4. Capitel ganzen Inhalts vorgelesen werden.

Vor dem Eintritt, oder nach Umfluß der 14 Tage des 4. 7. und 10. Monats können und dürfen die Eheleute durchaus nicht gehört werden.

l) Nach Ablauf eines Jahrs von dem Tage der Erklärung an gerechnet, müssen nach Satz 286 beide Ehegatten in den nächsten 14 Tagen, jeder in Begleitung zweier ehrbarer Freunde aus dem Bezirk des Gerichts, worin sich die Eheleute befinden, zusammen in Person vor dem Gericht erscheinen, auch muß hier jeder Theil für sich besonders gleichwohl in Gegenwart des andern und der 4 Freunde, die Obrigkeit ersuchen, die Ehescheidung zuzulassen. Jeder dieser Freunde muß wenigstens 50 Jahr alt seyn. An diesem Alter darf nichts fehlen, und es ist die Bescheinigung darüber — daß sie es haben, durch Vorlegung der Taufscheine, oder auf eine andere Art zu den Akten zu bringen.

m) Sämmtliche über die Ehescheidungssache aufzunehmende Protokolle sind nach Satz 287 von den Eheleuten, ihren Beiständern, und in dem bei l bemerkten Fall auch von den 4 Freunden eigenhändig zu unterschreiben.

n) Die Ehefrau, so wie auch die Eltern oder Voreltern weiblichen Geschlechts müssen mit verpflichteten Geschlechts-Beiständen versehen seyn, und die Protokolle über die Verpflichtung dieser Beistände, müssen den die Ehescheidung betreffenden Akten angelegt werden.

Von diesen Erfordernissen darf, wenn das Verfahren aufrecht bestehen soll, nicht ein Einziges fehlen; auch kann keines — wenn es in der vom Gesez bestimmten Zeit unbeachtet geblieben wäre, nachgeholt werden.

Ueber alles, was von Zeit zu Zeit geschehen ist, muß ein Protokoll aufgenommen werden. Eine bloße nachherige Versicherung des Gerichts, daß dieses oder jenes geschehen sey, wird nicht berücksichtigt.

Das übrige hier nicht bezeichnete Verfahren richtet sich nach der Vorschrift des §. 2., die Einführung des gegenwärtigen Landrechts betreffenden Edikts, vom Jahr 1809 §. 11 und 12.

Man versieht sich zu den Gerichtsstellen, daß sie in vorkommenden Fällen sich genau hiernach achten, und sich keinen

Entschädigungsklagen aussezen werden. — Verfügt beim Großh. Bad. Hofgericht zu Freiburg am 18. Mai 1822.

F. A. Hartmann.

Merklin.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 43 S. 453.

Nr. 3542.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau rc. rc.

Da die in der zweiten Kammer unserer Landstände in Anregung gebrachten Maaßregeln des Verbots oder der Erschwerung der fremden Weineinfuhr während der Verhandlungen und bis zur Erledigung dieses Gegenstandes, Veranlassung zu übereilten Speculationen und einer, alle gewöhnliche Bedürfnisse überschreitenden plötzlichen Einfuhr und Anhäufung fremder Weinvorräthe im Lande zu geben droht, so verordnen Wir und haben verordnet:

1) Die Weineinfuhr auf der Strecke unterhalb Basel bis an die Rheinbairische Gränze, ist bei Strafe der Confiskation vorläufig verboten.

2) An der Rheingränze gegen Rheinbaiern wird vorläufig von eingehenden Weinen vier Gulden vom Zentner, oder nach der Wahl des Importanten einhundert zwanzig Gulden vom Fuder neuen Maßes an Eingangszoll erhoben.

3) An den übrigen Gränzen des Landes werden die bisherigen Zölle entrichtet.

4) Der Transit der fremden Weine findet gegen die bisherigen Abgaben fernerhin noch statt; jedoch sollen die Weine, welche dem Einfuhr-Verbot oder der Auflage von 120 fl. per Fuder bei der Einfuhr unterliegen, einer, durch Unser Finanzministerium anzuordnenden Controlle mittelst Versiegelung der Fässer und Rücklieferung der Transitscheine, wofür von unbekannten Versendern oder Fuhrleuten Caution oder Bürgschaft zu erheben ist, unterworfen seyn.

5) Gegenwärtige Verordnung tritt überall im Augenblick

ihrer Bekanntmachung in Kraft, doch sollen diejenigen diesseitigen Fuhren, welche erweislich vor der Bekanntmachung über den Rhein giengen, um für Inländer erkaufte Weine abzuholen, noch gegen Erlegung der bisherigen Zölle, eingehen dürfen, und haben die Grenzzoller alle solche Fälle in Anzeige zu bringen, auch in zweifelhaften Fällen den Eingang gegen die alten Abgaben unter schriftlicher Aufnahme der Angaben der Importanten und gegen Revers derselben; „daß sie zur „Wiederausfuhr, oder wo der Fall dazu geeignet ist, zur „Nachzahlung des höhern Zolles, nach erfolgter höheren Ent„scheidung sich verpflichten" — ohne Aufenthalt zu gestatten.

Karlsruhe, den 15. Mai 1822.

Ludwig.

vdt. Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit

Eichrodt.

(K. D. Nr. 9729.) Vorstehende Verordnung wird zur allgemeinen Nachachtung und Maßnahme öffentlich bekannt gemacht.

Freiburg den 18. Mai 1822.

Großherzogl. Badisches Direktorium des Dreisamkreises.

J. A. d. K. D.

Duttle.

Gillmann.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 41 S. 433.
Anzeigebl. d. Neckar-, u. Main- u. Tauberkreises 1822 N. 43 S. 309.

Nr. 3543.

Die Einfuhr und Lagerung französischer und rheinbairischer Weine betreffend.

(Nr. 12407.) Zu Vollziehung der höchsten Verordnung vom 17. Mai 1822 R. Blatt Nr. IX. wird verfügt:

1. Kein über die Gränze unterhalb Basel bis an die rheinbaiersche Gränze — diese einschließlich — transitirenden Weine darf den diesseitigen Kreis passiren, es wäre dann, daß die Fässer ordnungsmäßig an der Gränze versiegelt wurden.

2. Jede solche Ladung muß neben dem Deklarations-Bollet über bezahlten Trasitzoll noch mit einem Transitschein begleitet seyn, welcher an der Austrittstation abzugeben ist.

3. Der Zoller dieser Station ist angewiesen, die Ladung mit dem Inhalte des Transitscheins zu vergleichen, besonders aber nachzusehen, ob die Siegel an den Fässern bis dahin unversehrt geblieben.

4. Falls sich kein Anstand ergiebt, so hat derselbe Zoller diese Uebereinstimmung und Unversehrtheit auf dem Transit-Scheine zu deklariren, sofort diesen Schein an diejenige Oberinspektionen abgehen zu lassen, in deren Bezirk die Station gehört, über welche die betreffende Ladung ins Land kam.

Diese Oberinspektion wird sodann die weitere Vergleichungen einzuleiten wissen.

5. Ladungen französischer und rheinbairischer Weine, welche nach Verlauf von 8 Tagen a dato, ohne daß die Fässer versiegelt wären, und ohne Begleitung eines Transitscheins den Seekreis betreten, sollen angehalten und, wenn auch keine Gefährde dabei erscheint, welche die Konfiskation nach sich zieht, die Importanten mit einer Strafe bis zum Betrag von 20 Reichsthaler belegt werden.

6. Die Lagerung der bezeichneten Weine, unter dem Vorwand des Transits trifft dieselbe Strafe, welche auf die Einfuhr derselben bestimmt ist.

7. Der Transport transitirender französischer und rheinbairischer Weine muß, die Nachtzeit und Unglücksfälle ausgenommen, ohne Unterbrechung vor sich gehen.

8. Die Ladung darf in keine verschlossene Höfe gestellt werden, auch wird der Transportant verpflichtet, bei seiner Ankunft in dem Ort, wo die Ladung über Nacht oder wegen vorgefallenem Unglück länger verweilt, dem Accisor die Anzeige sogleich zu machen, bei einer Strafe von 10 Reichsthalern, wenn auch keine weitere Gefährde erscheint.

9. Der Accisor wird angewiesen und dafür verantwortlich gemacht, sich auf eine solche Meldung sogleich an Ort und Stelle zu begeben, die Ladung mit dem Transitschein sowohl,

als mit dem Deklarationsbollet zu vergleichen, wegen Unversehrtheit der Siegel nachzusehen und wenn sich Abweichungen ergeben, sie zur amtlichen Abwandlung zu bringen.

10. Der Transportant hat den Accisor bei gleicher Strafe von 10 Reichsthalern auch vor der Abfuhr des Weines aus dem Orte wieder herbei zu rufen, und dieser dieselbe Vergleichung wie bei der Ankunft des Weines wieder vorzunehmen.

11. Wird der Accisor legitimirt, für diese doppelte Inspektion von dem Exportanten eine Gebühr von 24 kr. zu verlangen.

Welches zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Konstanz den 20. Mai 1822.

Großherzogl. Badisches Direktorium des Seekreises.
v. Kleiser.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 41. S. 291.

Nr. 3544.

Erlass Grossh. Finanzministeriums vom 18. d. M. und präs. den 21. dieses Nr. 4342 den Vollzug der höchsten Verordnung vom 17. d. M. (Reg. Bl. Nr. IX.) die Ein- und Durchfuhr französischer und rheinbairischer Weine betreffend.

(N. 9016.) Zum Vollzug der interimistischen Verordnung v. 15. d. M. Reg. Bl. vom 17. dieses Nr. IX., die Ein- und Durchfuhr französischer und rheinbairischer Weine betreffend, wird verfügt:

1) Eingang und Ausgang der an der westlichen Rhein-Gränze ankommenden, zum Transit bestimmten Weine ist nur an den Hauptzollstätten erlaubt.

2) Die an der Rheingränze zum Transit durch das Großherzogthum ankommenden Weinfässer werden so versiegelt, daß ohne Verletzung des Siegels, auf die gewöhnliche Weise, kein Wein herausgelassen werden kann.

3) Ueber den Transit der Weine ist an jeder Hauptzollstätte an der Gränze von unterhalb Basel bis Mannheim einschließlich ein Register zu führen, welches die Quantität, Zahl der Fässer, den Namen des Fuhrmanns, den ausländischen Bestimmungsort, die Benennung der Austrittsstation und die Zeit, innerhalb welcher die Ausfuhr erfolgen soll, enthalten muß.

Diese Zeit wird in der Art bestimmt, daß für 5 Stunden Wegs längstens ein Tag gerechnet wird, vorbehältlich jedoch einer Nachsicht in Fällen eines erweislichen, durch unverschuldete Zufälle herbeigeführten nothwendigen Aufenthalts.

4) Bey jeder Austrittsstation, wo Transitweine ankommen, die an der westlichen Rheingränze eingiengen, muß ein gleiches Register über den statt gehabten Ausgang geführt werden.

5) Für jeden zum Transit ankommenden Weintransport muß vom Zoller der Eingangsstation ein, dem Eintrag in das Register (Abschnitt 3.) gleichlautender Transsitschein ausgefertigt werden, der vom Fuhrmann bei der Ausgangszollstätte zum Visa und zum Eintrag in das Register präsentirt und an die Eingangszollstätte zurückgeliefert werden muß.

6) An der Ausgangs-Zollstätte sind die Siegel von den Fässern abzulösen, und wenn sich Verdacht ergiebt, daß mit dem Inhalt eine Veränderung vorgegangen, hat das Zollamt die erforderliche Untersuchung vorzunehmen.

7) Für die Versieglung der Fässer und für Ausstellung der Transitscheine sind für jedes Faß 12 kr. beim Eingang, und für die Controlle beim Ausgange 6 kr. zu entrichten. Die erhaltene Gebühr ist auf dem Transitschein zu bemerken.

8) Unbekannte Fuhrleute, d. h. solche, die nicht im Lande angesessen, oder, wenn sie Ausländer sind, nicht als regelmäßige Frachtfahrer dem Zollamte bekannt sind, haben für die Wiederausfuhr der Weine und für die Rücklieferung der Transitscheine Bürgschaft oder baare Caution zu leisten. Als Bürge ist jeder im Lande mit hinlänglichem Vermögen notorisch nach dem Attestat des Ortsvorgesetzten angesessene Inländer

annzunehmen. Die Caution, welche unbekannte Fuhrleute, die keine Bürgen finden, zu leisten haben, besteht an der französischen Grenze in Hinterlegung des Werthes des Weines und an der rheinbaierischen Grenze in 120 fl. per neues Fuder Wein. Jedem unbekannten Fuhrmann, der nicht an der Eingangs-Zollstation Bürgschaft oder Kaution leistet, aber für das eine oder das andere an einem Ort im Innern des Landes zu sorgen sich bereit erklärt, darf auf seine Kosten eine Bewachung bis zu diesem Orte mitgegeben werden, wo er die Bedingung erfüllen, oder mit seinem Begleiter zurückkehren, oder eine weitere Begleitung bis an die Ausgangs-Zollstätte auf seine Kosten annehmen muß.

Durlach den 21. Mai 1822.

Das Direktorium des Murg- und Pfinzkreises.
Fröhlich.

vdt. Pfeilsticker.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1822 Nr. 42 S. 239 und Nr. 43 S. 245. Kinz. K. D. v. 25. Mai 1822 Nr. 8261.
Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 43 S. 299 vom 24. Mai 1822 Nr. 12791.
" " Dreisamkreises 1822 Nr. 73 S. 456 vom 27. Mai 1822 Nr. 10432.
" " Neckar- Main- u. Tauberkreises 1822 Nr. 42 S. 301. Finanzminist. v. 18. Mai 1822 Nr. 4342.

Nr. 3545.

Die Rechnungs-Einsendungs-Termine betreffend.

9171. Alle Verrechner des Staats im diesseitigen Kreise werden unter Hinweisung auf das höchste Edikt vom 12. Febr. 1821, Regsblt. Nr. 3, schon jetzt aufmerksam gemacht, daß man die verschiedenen Jahrsrechnungen pro 1821 unfehlbar in den für die einzelnen festgesetzten Termine erwartet, andernfalls man unausbleiblich die in jenem höchsten Edikt Art. 3 festgesetzten schweren Strafen in Anwendung bringen wird.

Man bemerkt insbesondere, daß dieser Termin für die Jahrsabschlüsse der collectiven Hauptbücher der Straßen- und

Flußbaukassen, und für die Jahrsrechnungen der Obereinnehmereien mit den dazu gehörigen Ueberschriften und namentlich den Nachweisungen über die Einnahms- und Ausgabsreste der indirekten Steuern die zweite Hälfte des Monats Oktober ist.

Den Jahrsrechnungen der Domainen-, Forst- und Amtskassen müssen bei der Einsendung die summarischen Extracte, vorschriftsmäßig aufgestellt, schon beiliegen, oder es werden jene Strafen in Anwendung gebracht, welche auf die Verspätung der Einsendung der Rechnung selbst gesetzt sind.

Bei dieser Veranlassung ruft man auch allen Verrechnern des Staats die weiteren Bestimmungen des oben angeführten höchsten Edikts wegen Beschleunigung der Rechnungsabhör-Geschäfte und die auf die Nichtbefolgung gesetzten Strafen mit dem Anfügen in das Gedächtniß zurück, daß man streng und unnachsichtlich auf denselben festhalten wird.

Mannheim den 22. Mai 1822.

Direktorium des Neckarkreises.

Siegel.

vdt. Dolhofen.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 43 S. 310.

Nr. 3546.

Die Accisentrichtung von Wein betreffend.

Nr. 12924. Die Accisoren und Ortsvorgesetzte werden wiederholt angewiesen, strenge darauf zu achten, daß bei Verladung aller accisbaren Getränke in den Ladscheinen genau bemerkt werde, wie viel Fässer geladen worden, und wie viel jedes Faß enthaltet.

Konstanz den 24. Mai 1822.

Großherzogl. Badisches Direktorium des Seekreises.

v. Kleiser.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 43 S. 299.

Nr. 3547.

Ludwig von Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc.

In Erwägung der Nachtheile, welche der ackerbauenden Klasse unserer getreuen Unterthanen durch die Einfuhr des französischen Blätter-Tabaks verursacht werden, und in weiterer Erwägung der Dringenheit der dagegen zu ergreifenden Maaßregeln verordnen Wir, und haben verordnet:

Art. 1. Die Einfuhr des Blättertabaks aus Frankreich ist provisorisch verboten.

Art. 2. Unser Finanzministerium ist mit dem ungesäumten Vollzug beauftragt.

Gegeben Karlsruhe den 25. Mai 1822.

Ludwig.

vdt. Böckh.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit
Eichrodt.

K. D. N. 10425. Vorstehende höchste Verordnung wird andurch zur allgemeinen Maaßnahme und Nachachtung bekannt gemacht.

Freiburg den 27. Mai 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

J. A. d. K. D.

Dutle. Hug.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 43 S. 453.
" " Neckar-, Main- u. Tauberkreises 1822 Nr. 43 S. 310
N. K. D. v. 26. Mai 1822 Nr. 9499.

Nr. 3548.

Die Ein- und Durchfuhr französischer und baierischer Weine betreffend.

K. D. N. 10641. In Bezug auf die zu beobachtende Kontrolirung des Transits französischer Weine, wird andurch zur allgemeinen Nachachtung verfügt:

1) Die von den Hauptzollstationen über den Transit französischer Weine nach Maasgabe §. 3 der hohen Finanzministerial-Verordnung vom 18. d., Nr. 4342, zu führende Register sind nach dem sub Lit. A anliegenden Formulare zu führen. Die Transitscheine dagegen nach dem sub Lit. B beiliegenden Formulare auszufertigen.

2) Diese Register sind jedesmal längstens bis zum 15. des künftigen Monats nebst den zurückgelieferten Transitscheinen an die betreffende Obereinnehmerei einzusenden, welche solche ungesäumt anher vorzulegen hat.

3) Im Fall, daß die ausgefertigten Transitscheine nicht zurückgeliefert werden sollten, ist sogleich bei dem betreffenden Amt die Anzeige zu machen, welches hierwegen die geeignete Untersuchung einzuleiten und das Weitere zu verfügen hat.

4) An den Hauptzollstationen des diesseitigen Kreises, wo eine Wiederausfuhr transitirender Weine statt findet, sind die vorgeschriebenen Register nach dem Formular sub Lit. C zu führen, und solche am Schlusse des Monats der betreffenden Obereinnehmerei zu übergeben, welche solche sogleich anher einzusenden hat.

5) Den auszufertigenden Transitscheinen, so wie der Bescheinigung der statt gehabten Wiederausfuhr ist jedesmal das Dienstsiegel der betreffenden Hauptzollstation, so wie die Unterschrift des Hauptzollers beizufügen.

6) Die erforderlichen Impressen werden den Obereinnehmereien für dießmal zur Behändigung an die Hauptzoller zugesendet werden, für die Zukunft aber haben solche diese letzteren gegen den Bezug der gesetzlich bestimmten Gebühr, auf eigene Kosten anzuschaffen.

Freiburg den 28. Mai 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

J. A. d. K. D.

Dutle.

Lit. A.

Register

über die im Laufe des Monats bei der Hauptzollstätte als transitirend deklarirten französischen Weine.

Nummer des Transitscheins.	Datum des Transitscheins.	Name und Wohnort des Fuhrmanns	Zahl der Fässer.	Bezeichnung der Fässer.	Inhalt der Fässer.			Nummer des Deklarationsbollets.	Bestimmungsort des transitirenden Weins.	Name der Hauptzoll-station, wo die Wiederausfuhr zu geschehen.	Datum der Rücklieferung des Transitscheins.
					Fud.	Ohm	St.				

Lit. B.

Großherzogthum Baden. Dreisamkreis.
Obereinnehmerei. Hauptzollstätte.

Transitschein Nr.

Fuhrmannn von hat unterm heutigen die unten näher bezeichneten französischen Weine, als transitirend deklarirt, und dafür den gesetzlichen Durchgangszoll, laut des ihm ausgefertigten Deklarationsbollets Nr. vom heutigen Datum mit fl. kr. bezahlt. Die Fässer sind hierauf vorschriftsmäßig versiegelt, und dafür so wie für die Ausfertigung dieses Scheins, die gesetzliche Gebühr von 12 kr. per Faß bezahlt werden.

Zahl der Fässer.	Nummer und Bezeichnung der Fässer.	Inhalt der Fässer.			
		Fud.	O.	St.	

Vorstehende Weine müssen bei der Hauptzollstätte binnen Tagen, von heute an gerechnet, wieder ausgeführt, gegenwärtiger Schein aber, nachdem solcher bei der Austrittsstation vorgezeigt und das Visa des Hauptzollers beigesetzt worden ist, sogleich wieder anher zurückgeliefert werden.

den ten 1822.

(L. S.) Großherzogliches Hauptzollamt.

Daß vorstehende Weine, nach Besichtigung der unverletzt gefundenen Siegel und genauer Vergleichung der Ladung heute bei hiesiger Hauptzollstation richtig wieder ausgeführt, und diese Ausfuhr in dem vorschriftsmäßig zu führenden Register sub Nro. gegen Bezug der gesetzlichen Gebühr von 6 kr. pr. Faß eingetragen worden sey, wird hiemit beurkundet.

den ten 1822.

(L. S.) Großherzogliches Hauptzollamt.

Lit. C.

Register

über die im Laufe des Monats bei der Hauptzollstätte statt gehabten Wiederausfuhr der als transitirend deklarirten französischen Weine.

Nummer des Registers.	Datum der Wiederausfuhr.	Nummer des Transitscheins.	Datum des Transitscheins.	Name und Wohnort des Fuhrmanns	Zahl der Fässer.	Bezeichnung der Fässer.	Inhalt der Fässer.		Namen der Hauptzollstätte, welche den Transitschein ausfertigt.	Bestimmungsort des wieder ausgeführten Weins.
							Fud.	Ohm	St.		

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 43 S. 457.

Nr. 3549.

Die Einfuhr und Lagerung französischer und rheinbaierischer Weine betreffend.

Nr. 13189. Zum wirksamen Vollzug der provisorischen Verordnung vom 17. Mai d. J. Nr. IX. hat das hochpreißliche Finanzministerium unterm 25. Mai Nr. 4530 verfügt, daß die

1) an der Landesgrenze gegen das Großherzogthum Hessen, und

2) an der Schweizergrenze ankommenden Weine nur dann gegen Erlegung des bisherigen Eingangszolles eingehen dürfen, wenn sie im ersten Falle in dem Großherzogthum Hessen oder Herzogthum Nassau, und im zweiten Falle in der Schweiz erzeugt worden sind, und worin der Erzeugungsort genannt seyn muß.

Beim Mangel solcher Ursprungsscheine ist an gedachten Grenzen der Eingangszoll von 120 fl. pr. Fuder neuen Maaßes zu erheben, oder, wenn die Weine als französische Weine erfunden werden, der Eingang zu versagen.

Diese Verfügung tritt sogleich bei der Bekanntmachung in Wirksamkeit, jedoch ist in den nächsten 10 Tagen — vom Tage der Bekanntmachung an — den ohne Ursprungscertificate eingehenden Weinen unter der Bedingung die Einfuhr gestattet, daß der Important sich zur Nachlieferung des Ursprungscertificats verpflichtet.

Welches zur allgemeinen Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Konstanz den 28. Mai 1822.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Seekreises.
v. Kleiser.

vdt. Schrotz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 43 S. 300.
" " Dreisamkreises 1822 Nr. 43 S. 455 v. 27. Mai 1822 Nr. 10431.
" " Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 43 S. 310 Finanzminist. v. 25. Mai 1822.

Nr. 3550.

Die Geschäftsform betreffend.

Nr. 13223. Uns sind seit einiger Zeit mehrere amtliche Protokolle vorgekommen, welche in ihrer Aufschrift nur den Ausdruck: vor dem Amt, ohne Bemerkung des Beamten, welcher das Geschäft leitete, enthalten, und welchem größtentheils die Unterschrift der Parthien oder die Beurkundung des Aktuars mangelte.

Da aus diesem ordnungswidrigen Verfahren nachtheilige Folgen entstehen können, so werden die Aemter und Amtsrevisorate angewiesen, die ordnungsmäßige Form zu befolgen, wobei man dieselben rücksichtlich der Nothwendigkeit der Unterschrift der Parthien auf die Verordnung vom 7. März 1810 im Regierungsblatt Nr. XI. aufmerksam macht.

Konstanz den 28. Mai 1822.

Großherzogl. Badisches Direktorium des Seekreises.

v. Kleiser.

vdt. Götte.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 44. S. 307.

Nr. 3551.

Das Schneiden der Ernteweiden betreffend.

Nr. 9580. Zur Warnung für diejenigen, die sich etwa beigehen lassen könnten, bei herannahender Erntezeit zum Garbenbinden sogenannte Wieden in den Waldungen zu schneiden, sieht man sich veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

1) Jeder, der in den Waldungen beim Wiedenschneiden betroffen wird, soll als Frevler angezeigt und bestraft werden.

2) Diejenigen Gemeinden, welche dergleichen Wieden unumgänglich nöthig haben, werden angewiesen, sich bei dem einschlägigen Großherzoglichen Forstamte zu melden, welches

ermächtigt ist, in den Gemeindswaldungen an unschädlichen Stellen das Wiedenschneiden unter Aufsicht geschehen zu lassen.

Mannheim den 28. Mai 1822.

Direktorium des Neckarkreises.

Siegel.

vdt. Ulmicher.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 45 S. 325.

Nr. 3552.

Den Eingangszoll von lithographischen Steinplatten betreffend.

Nr. 9608. Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Erlaß des hochpreißlichen Finanzministeriums vom 21. d., Nr. 4398, der Eingangszoll von lithographischen Steinplatten, vorausgesetzt, daß dieselben noch roh und nicht gravirt sind, wie von eingehenden Schiefertafeln auf 16 kr. per Centner bestimmt worden sey. Die Obereinnehmereien haben die Zoller ihres Bezirks hiernach zu verständigen.

Durlach den 29. Mai 1822.

Das Direktorium des Murg- und Pfinzkreises.

Fröhlich.

vdt. Rost.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1822 Nr. 45 S. 257. und Nr. 46 S. 265. Kinz. K. D. v. 29. Mai 1822 Nr. 8458.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 48 S. 323 v. 4. Juni 1822. Nr. 13903.

" " Dreisamkreises 1822 Nr. 45 S. 477 v. 30. Mai 1822 Nr. 10834.

" " Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 45 S. 325 v. 30. Mai 1822 Nr. 9802.

Nr. 3553.

Die Erneuerung der Vereine betreffend.

Nr. 13538. Zu den Landrechtsätzen 710 f. c. und 2263, welche die Nothwendigkeit gegründet haben, die sämmtlichen

Vereine über Gefällbezüge vor dem Umfluß von 30 Jahren vom 1. Jänner 1810 an berechnet, bei Vermeidung des Verlusts der Beweiskraft derselben zu erneuern, hat die hohe Ministerialverordnung vom 25. Juli 1810 im Regierungsblatt Nr. 32 verfügt, daß jene Vereine, welche bei dem Eintritte des neuen Landrechts schon 15 Jahre alt waren, inner den nächsten 15 Jahren, folglich vor dem Jahr 1825 erneuert werden müssen. Bei der Annäherung der Erneuerungsfrist finden wir uns veranlaßt, die vorbemerkten Gesetzesstellen in Erinnerung zu bringen, — die sämmtlichen Gültbesitzer darauf aufmerksam zu machen, die unterstehenden Staats-, Kirchen-, Stiftungs- und Gemeindsverrechner aber anzuweisen, dafür zu sorgen, daß die Erneuerung der betreffenden Urbarien vor Umlauf der Frist unfehlbar erfolge.

Hinsichtlich der Form des Geschäfts verweisen wir auf die Verordnung vom 30. Brachmonat 1813, Regierungsblatt Nr. 21; hinsichtlich der Kostenbestreitung auf das Gesetz vom 5. Oktober 1820, h. §. 11 im Regierungsblatt Nr. 15 mit dem Beisatze, daß, wenn bei Erblehen nebst dem Lehenbrief ein Urbar über die Bestandtheile des Lehenguts besteht, auch dieses in Folge eines Beschlusses des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 25. September 1811, Nr. 2298, der Nothwendigkeit der Erneuerung unterliege.

Konstanz den 31. Mai 1822.

Großherzogl. Badisches Direktorium des Seekreises.

v. Kleiser.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 46 S. 315.

Nr. 3554.

Bekanntmachung.

Serie-Nr.	967	enthaltend Loos-Nr.	96601	bis	96700,
"	485	" "	48401	"	48500,
"	844	" "	84301	"	84400,
"	859	" "	85801	"	85900,

Serie-Nr. 677 enthaltend Loos-Nr. 67601 bis 67700,
" 197 " " 19661 " 19700,
welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe den 1. Juni 1822.

Großherzoglich Badische Amortisationskasse.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 46 S. 313.
Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 45 S. 478.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1822 Nr. 45 S. 257.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- u. Tauberkreises 1822 Nr. 45 S. 325.

Nr. 3555.

Die Controlirung der Speditionsgüter betreffend.

Nr. 9847. Durch die Verordnung vom 4. Jänner v. J., Regierungsblatt vom 27. desselben Monats, und durch die Bekanntmachung vom 6. Februar v. J. Anzeigeblatt Nr. 13 ist bestimmt, daß die Wiederausfuhr des Speditionsguts durch eine von der Lagerhausverwaltung auszustellende Frachtkarte, die der Fuhrmann gegen Empfangsbescheinigung an der Grenzstation abzugeben hat, controllirt werde.

Hierzu wird weiter bekannt gemacht, daß in Gemäßheit des Finanzministerial-Beschlusses vom 7. v. M., Nr. 8932, die Frachtkarten unentgeldlich abgereicht werden müssen, wogegen aber den Grenzzollern für die Ausstellung der Empfangscheine, einschließlich der hiezu erforderlichen, von dem Grenzzoller anzuschaffenden Impressen ein Kreuzer per Stück bewilligt und von dem Fuhrmann zu bezahlen ist.

Durlach den 1. Juni 1822.

Das Direktorium des Murg- und Pfinzkreises.

Fröhlich.

vdt. Pfeilsticker.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1822 Nr. 47 S. 271.
" " Seekreises 1822 Nr. 44 S. 307. v. 24. Mai 1822 Nr. 12937.
" " Neckar-, u. Main- u. Tauberkreises 1822 Nr. 47 S. 343. M. K. D. v. 4. Juni 1822 Nr. 10037.

Nr. 3556.

Das Weggeld von der Strasse von Bruchsal über Neudorf nach Germersheim betreffend.

Nr. 10077. Da höchster Entschließung gemäß die Straße von Bruchsal über Neudorf nach Germersheim (Nr. 8 des Verzeichnisses Ziffer 3 des Straßengeldgesetzes) nicht mehr als Chaussee, sondern nur als Vizinalweg behandelt wird, so ist für den Gebrauch dieser Straße vom 15. Juni an kein Straßengeld mehr zu erheben.

Durlach den 5. Juni 1822.

Das Direktorium des Murg- und Pfinzkreis.

Fröhlich.

vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig- Murg- und Pfinzkreises 1822 Nr. 47 S. 271.

Nr. 3557.

Die Erkenntnisse gegen vorgeladene und nicht erschienene Milizpflichtige betreffend.

Nr. 14341. Mittelst hohen Beschlusses Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 13. Mai 1822, Nr. 5954, wurde hinsichtlich der Erkenntnisse gegen vorgeladene und nicht erschienene Milizpflichtige Nachstehendes verfügt:

Den Aemtern steht nach der Verordnung vom 17. Januar 1822 §. 1 Nr. 1 allerdings die Befugniß zu, das Vergehen des Austritts der Unterthanen zu bestrafen, so lange es sich von Bestrafung dieses Vergehens allein handelt. Dies wird immer der Fall seyn, wenn der Ausgetretene nicht persönlich erscheint. Erscheint er, und hat er noch ein anderes Vergehen begangen, so verfällt er demjenigen Richter, in dessen Strafgewalt das befragte weitere Verbrechen oder Vergehen gehört. Die Strafe dieses weiteren Vergehens erfolgt ohne Rücksicht auf die bereits über das Vergehen des Austrittes gesetzlich erkannte Strafe, welche besteht, bis sie entweder auf dem Wege des Rechtes oder der Gnade aufgehoben wird.

Rückkehrende untaugliche Refractairs verfallen zur weitern persönlichen Bestrafung den Hofgerichten, weil die ihnen gedrohte Strafe die Strafkompetenz der Aemter übersteigt. Rückkehrende taugliche Refractairs werden, so weit jetzo noch die Grundsätze bestehen, von der Kriegsbehörde bestraft, aus dem Grunde, weil sie nach dem Conscriptionsgesetz militärisch bestraft werden sollen. Rückkehrende Deserteurs verfallen der Militärgerichtsbarkeit. Welches hiemit sämmtlichen Aemtern zur Nachachtuug eröffnet wird.

Konstanz den 7. Mai 1822.

Großherzogl. Badisches Direktorium des Seekreises.
v. Kleiser.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 48 S 323.
" " Dreisamkreises 1822 Nr. 50 S. 537 v. 4. Juni 1822.

Nr. 3558.

Den Druck der Formularien für die Amtsrevisorate betreffend.

Nr. 10258 — 60. Sämmtliche Aemter, Amtsrevisorate und Amtskassen werden hiermit in Kenntniß gesetzt, daß man zur Bezweckung einer größeren Gleichförmigkeit und zur gründlicheren und leichteren Berücksichtigung aller gesetzlichen Erfordernisse bei den verschiedenen Geschäften den Druck der Formularien für

a) Extracte der Kauf- und Tauschprotokolle,

b) Extracte der Grund- und Pfandbücher,

c) für Kauf- und Tauschbriefe,

angeordnet hat, welche gestempelt bei der Stempelpapier-Verwaltung dahier um die im Anzeigeblatt Nr. 8, vom 26. Jänner 1821 bestimmten Preise zu haben sind, und sogleich abgegeben werden können.

Diese neuen Formularien sind, vom 1. Juli d. J. angefangen, ausschließlich zu gebrauchen, und diejenigen Amtsrevisorate, welche am 1. Juli noch alte Formularien vor-

räthig haben sollten, werden aufgefordert, das Quantum derselben berichtlich hieher anzuzeigen.

Mannheim den 7. Juni 1822.

Direktorium des Neckarkreises.

Siegel.

vdt. Dolhofen.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 47 S. 343.

Nr. 3559.

Die Auslieferung von Privat-Briefen an Gerichtsstellen betreffend.

C. R. N. 4087. Auf höchste Entschließung Sr. Königl. Hoheit und darauf ergangenen Beschluß des Großherzoglichen Staatsministeriums v. 2. Mai d. J., Nr. 992, sollen Privat-Briefe auf keinerlei Art von Requisitionen ausgeliefert, sondern jedesmal nur an den Addressaten verabfolgt werden, den einzigen Fall ausgenommen, wenn der Addressat bereits in gefänglicher Haft, oder wegen eines Criminalverbrechens schon in Untersuchung ist, wo alsdann das betreffende Postamt, oder die Posthalterei der schriftlichen — und in amtlicher Form erlassenen Requisition des Untersuchungsrichters zu entsprechen, von der Requisition aber sogleich an die Oberpostdirektion berichtliche Anzeige zu machen hat.

Davon werden sämmtliche diesseitiger Stelle unterstehende Ober-, Stadt- und Bezirksämter in Kenntniß gesetzt.

Verfügt beim Großherzogl Badischen Hofgericht zu Freiburg am 10. Juni 1822.

Frhr. v. Andlaw.

vdt. Hägelin.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 48 S. 513.
Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 55 S. 337. v. 1. Juli 1822 Nr. 4572.

Nr. 3560.

Die Insinuationen der von den Untergerichten ergehenden amtlichen Beschlüsse, Dekrete und andern Verfügungen betreffend.

C. R. N. 4803. Durch die höchste Landesherrliche Verordnung vom Jahr 1817 Regierungsblatt Nr. 9 §. 4 wurden die Gebühren für Zustellung amtlicher Beschlüsse, Dekrete ꝛc. womit die Unterthanen an mehreren Orten früher beschwert wurden, gänzlich verboten, und die Anordnung getroffen, daß jene Zustellung nicht durch Gerichtsdiener sondern durch die Ortsvorstände bewirkt werden solle.

Man erwartet — daß in dem Bezirke der diesseitigen Stelle jene Verordnung bisher befolgt worden. Auf den Fall jedoch — daß jener Mißbrauch noch hin und wieder geduldet werden sollte, sieht man sich veranlaßt, sämmtliche untergeordnete Ober-, Stadt- und Bezirksämter auf jene höchste Verordnung aufmerksam zu machen, und denselben deren genaue Befolgung hiemit einzuschärfen.

Verfügt beim Großherzoglich Badischen Hofgericht zu Freiburg am 10. Juni 1822.

Frhr. v. Andlaw.

vdt. Hägelin.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 54 S. 573.

Nr. 3561.

Die Insinuation der amtlichen Beschlüsse und Dekrete betreffend.

B. G. N. 3968 I. Sen. Durch hohes Rescript des Großherzoglichen obersten Justizdepartements vom 1. l. M. Nr. 1515 ist verfügt worden, daß in Anbetracht, daß bei den Aemtern in der Regel durchaus nur protokollarisches mündliches Verfahren statt finden soll, und darnach die Zwischenbescheide und Endurtheile ohne sie den Parthien in faciem publizirt werden müssen, sofort sich die Zustellungen gewöhnlich auf bloße

Zitationen, Mittheilungen von Abschriften ꝛc. beschränken, alle Zustellungen amtlicher Fertigungen an Parthien hinführo nicht mehr durch die Amtsdiener, sondern durch die einschlägige Ortsvorstände geschehen sollen.

Die Aemter der diesseitigen Provinz haben sich daher für die Zukunft hiernach pünktlich zu achten, zugleich aber auch dafür zu sorgen, daß der Tag, an welchem solche Zustellungen durch den Ortsvorstand geschehen, von demselben jedesmal richtig bemerkt, und gehörig zum Amt einberichtet werde.

Was übrigens die Insinuationen diesseitiger Beschlüsse durch die in jedem Amt aufgestellten Hofgerichtsboten betrifft, so behält es dabei nach wie vor sein Verbleiben.

Mannheim den 10. Juni 1822.

Großherzoglich Badisches Hofgericht.

Frhr. v. Stengel.

vdt. St. Georgen.

Anzeigeblatt des Neckar-, u. Main- u. Tauberkreises 1822 Nr. 48 S. 349.

Nr. 3562.

Die neue sogenannte Warmbacher Strasse betr.

Nr. 14491. Das hochpreißliche Ministerium der Finanzen hat unterm 4ten d. M. Regierungsblatt 12 Folgendes bekannt gemacht:

Da die neue sogenannte Warmbacher Straße ihrer Vollendung nahe ist, so wird wegen der Berechnung des Transitzolles nachträglich zur Zollordnung vom Jahr 1812 Beilage Lit. C. pag. 87 die Distanzenbestimmung derselben hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Vom Einschnitt in die alte Straße bei Rheinfelden bis Riedmatt	1	Stunde
von Riedmatt bis Niederschwörstadt	¾	—
— Niederschwörstadt bis Oberschwörstadt	¼	—
— Oberschwörstadt bis Wallbach	1	—
— Wallbach bis Säckingen	¾	—
— Säckingen bis Obersäckingen	½	—

von Obersäckingen bis Murg	1 Stunde	
— Murg bis Rhina	½	—
— Rhina bis Kleinlaufenburg	½	—

Konstanz den 11. Juni 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreises.

v. Kleiser.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 49 S. 327.

Nr. 3563.

Die Anschaffung der bei der Administration der indirekten Steuern eingeführten Impressen betr.

Nr. 14548. In der diesseitigen Verfügung vom 7. Mai 1822 Nr. 11116 Anzeigeblatt Nr. 38 ist den Obereinnehmereien die Unterhaltung einer Niederlage der Impressen, welche bei der indirekten Steuerverwaltung nothwendig sind, aufgetragen, und die Regulirung des Preises, um welchen solche die Zoller, Accisoren, Waagmeister, Fleischwäger, Ortsvorgesetzte und andere von ihnen abzulangen haben, in Kurzem zugesichert worden.

Nach genauer Erwägung der eingreifenden Verhältnisse findet man sich zu der Bestimmung bewogen, daß für jeden Bogen dergleichen Impressen von den Obereinnehmern ein Kreuzer angesetzt und bezogen werden dürfe, in welchem Preise alle Kosten, welche die Obereinnehmer mit der Bestellung und Empfangnahme der Impressen bis an den Sitz der Obereinnehmerei haben, bereits berücksichtiget sind.

Welches andurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht wird.

Konstanz den 11. Juni 1822.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Seekreises.

v. Kleiser.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 49 S. 328.

Nr. 3564.

Die Annahme der Incipienten bei den Aemtern und Amtsrevisoraten, dann die Prüfungen der Scribenten betreffend.

Nr. 16080. Mittelst höchster Verfügung aus dem Großherzoglichen Staatsministerium vom 20. Mai Nr. 1168 ist verordnet worden, daß die Aemter und Amtsrevisorate fernerhin keine Incipienten annehmen sollen.

Indem man dieses den Aemtern und Amtsrevisoraten zur Nachachtung eröffnet, wird die Bemerkung beigefügt, daß von nun an keine Scribenten-Prüfungen, mit Ausnahme jedoch jener für das Kameralfach, statt finden werden.

Konstanz den 11. Juni 1822.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Seekreises.

v. Kleiser. vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 54 S. 359.
" " Dreisamkreises 1822 Nr. 55 S. 581 vom 28ten Juni 1822 Nr. 12855.

Nr. 3565.

Die Einfuhr hessischer Weine betr.

Nr. 10611. Nachträglich zu der bereits erschienenen Verordnung vom 25. Mai d. J. Anzeigeblatt Nr. 43 wird andurch öffentlich bekannt gemacht, daß die hessischen Weine nur dann eingehen dürfen, wenn sie mit Ursprungsscheinen als hessisches Zeugniß, und zwar in der Provinz Starkenburg durch die Landräthe, in Rheinhessen durch die Regierung von Mainz ertheilt, versehen sind.

Mannheim den 12. Juni 1822.

Direktorium des Neckarkreises.

Siegel. vdt. Joachim.

Wertheim den 12. Juni 1822.

Direktorium des Main- und Tauberkreises.

Der dirigirende Kreisrath

v. Berg.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 48 S. 349.

Nr. 3566.

Die Nachweisung über die für den ehmaligen Murgkreis und für den Pfinz- und Enzkreis eingegangenen Kriegskostenentschädigungsgelder von der Kriegsperiode 1815 betreffend.

Nr. 10820. Durch die höchste Verordnung im Regierungsblatt Nr. 9 vom Jahr 1821 ist der unterzeichneten Stelle wie den übrigen Kreisdirektorien aufgegeben worden, eine Nachweisung über die Verwendung der Kriegskostenentschädigungsgelder welche vom Jahr 1815 bis jetzt für den ehemaligen Murgkreis und für den Pfinz- und Enzkreis flüssig geworden sind, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Diese Verkündung hat sich bisher verzögert, weil man bei Vergleichung der in jener hohen Verordnung angezeigten Empfangssummen (Seite 68 pos. 3 und 4) eine Abweichung gegen die diesseitigen Akten und Rechnungen bemerkte, die vorerst berichtigt werden mußte.

Nach dieser Verordnung hätte nemlich an dergleichen Entschädigungsgeldern empfangen:

A. Der Murgkreis.

nach pos. 3	69463 fl. 59 kr.	
„ „ 4	68309 „ 44 „	
		137773 fl. 43 kr.

B. Der Pfinz- und Enzkreis.

nach pos. 3	124936 fl. 54 kr.	
„ „ 4	12074 „ 49 „	
		137011 fl. 43 kr.
	Zusammen also	274785 fl. 26 kr.

Durch die Rektifikation hat sich jedoch eine — etwas höhere Empfangssumme hergestellt, worüber gegenwärtig der Ausweis gegeben wird, nemlich:

für den Murgkreis	142157 fl. 46½ kr.
für den Pfinz- und Enzkreis	134290 fl. 25½ kr.
Zusammen also	276448 fl. 12 kr.

I. **Nachweisung** der Geldbeträge, welche dem ehemaligen **Murgkreis** zugetheilt wurden, resp. in Aufrechnung zu bringen sind.

Einnahme. fl.	kr.		Ausgabe. fl.	kr.
		1.		
479	44	In Beziehung auf die — durch das Regierungsblatt von 1815 Nr. 21 erfolgte Verkündung sind dem Murgkreis aus den Frankfurter Entschädigungsgeldern wegen den Militärspitälern einmal 119 fl. 56 kr. und wieder 359 " 48 " = 479 fl. 44 kr. zugekommen, welche an die Lazarethkasseverrechnung abgegeben und zu Bezahlung eines Theils der durch die — in Rastatt etablirten Militärlazarethe veranlaßten Kosten verwendet worden sind	479	44
		2.		
3493	24	Wegen den Militärspitälern für die Großherzogl. Badische Truppen in Karlsruhe, Ettlingen und Frauenalb wurden von der Lazarethdirection in Frankfurt bezahlt: einmal 845 fl. — kr. wieder 2535 " — " ferner 113 " 24 "	3493	24
		welche Beträge an die Generalstaats- resp. an die Generalkriegskasse, aus welchen die Kosten für jene Lazarethe bestritten wurden, abgegeben worden.		
		3.		
6349	48½	In Bezug auf die Veränderung im Regierungsblatt vom Jahr 1815 Nr.		

Einnahme. fl. kr. — Ausgabe. fl. kr.

21 Vergütung für die durch Marschverpflegung der Kaiserlich Königl. Oestreich'schen Truppen dem Murgkreis zugeschieden worden:

einmal	817 fl. 34½ kr.
und wieder	5532 „ 14 „
	6349 fl. 48½ kr.

welche folgendermaßen repartirt und an die betreffenden Aemter ausgetheilt wurden:

		Ausgabe fl.	kr.
An das Amt Achern	34 fl. 13 kr.		
	518 fl. 36 kr.		
		552	49
An das Amt Baden	4 fl. 47 kr.		
	389 fl. 2 kr.		
		393	49
An das Amt Bühl	10 fl. 26 kr.		
	389 fl. 13 kr.		
		399	39
An das Amt Ettlingen	290 fl. 27½ kr.		
	1058 fl. 20 kr.		
		1347	47½
An das Amt Gernsbach	415 fl. 30 kr.		
	241 fl. 44 kr.		
		657	14
An das Amt Steinbach	7 fl. 14 kr.		
	1035 fl. 25 kr.		
		1042	39

Einnahme. fl.	kr.		Ausgabe. fl.	kr.
		An das Stadt- u. I. Landamt Rastatt 52 fl. 21 kr. fl. kr. 1111 fl. 12 kr. 1163 33		
		An das II. Landamt Rastatt 2 fl. 36 kr. 788 fl. 42 kr. 791 18	6349	48½
		4.		
—	42	Wegen Verpflegung Königl. Würtembergischer Truppen sind 42 kr. eingekommen und der Gemeinde Hügelsheim zugestellt worden	—	42
		5.		
22799	15	An der Forderung wegen der Lieferung in die Oestreichische Magazine zu Freiburg und Gengenbach sind nach der Bekanntmachung im Regierungsblatt Nr. 21 vom Jahr 1815 dem Murgkreis zugeschieden worden: einmal 11109 fl. — kr. und wieder 11690 fl. 15 kr. Summa 22799 fl. 15 kr. welche auf folgende Art subrepartirt worden sind: Amt Achern 3428 fl. 15 kr. „ Baden 1953 fl. 30 kr. „ Bühl 3867 fl. 51 kr. „ Ettlingen 3119 fl. 2 kr. „ Gernsbach 2951 fl. 35 kr. „ Steinbach 2042 fl. 12 kr. Beide Aemter Rastatt 5436 fl. 50 kr.	22799	15

Einnahme. fl.	kr.		Ausgabe. fl.	kr.
		6.		
10314	54½	Nach der gedruckten Verfügung der Großherzogl. Kriegskommission vom 20. Merz 1817 Nr. 237 — 39 sind dem Murgkreis zugefallen a) an der Kaiserlich Oestreich'schen Abschlagszahlung von 98605 fl. 7½ kr. 5343 fl. 29½ kr. b) an der K. Bair. Abschlagszahlung von 10000 fl. 10 fl. 25 kr. c) an der K. Würt. Abschlagszahlung von 34270 fl. 14961 fl. — kr. 20314 fl. 54½ kr. Dieses Geld wurde auf folgende Art verwendet: Wegen Bezahlung der Taglöhner und Schiffleute und der Schiffbrücke bei Fortlouis 1000 fl. — kr. Zahlung an die Ettlinger Heulieferanten in 2malen 1000 fl. — kr. Zahlung an Hofbanquier Haber auf seine Forderung an das Amt Ettlingen für Magazinslieferung 1671 fl. 27 kr. Zahlung wegen eines mit Commerz. Rath Vogel geschlossenen Abstandsvertrag 1100 fl. — kr.		

Einnahme. fl.	kr.			Ausgabe. fl.	kr.
		Ferner:			
		wegen Verpflegung eines durchmarschirenden K. sächsischen Truppencorps sind dem Amt Rastatt und Ettlingen zugestellt worden	2700 fl. — kr.		
		zu Bezahl. der 1809r Zinsrückstände von Rastatt sind verwendet worden	2374 fl. 45 kr.		
		ferner dafür Nachtrag	147 fl. 7 kr.		
		desgleichen von Ettlingen	1632 fl. 16¼ "		
		desgl. für die 1815r Kriegskosten einmal 2123 fl. 2½ kr. u. 3721 fl. 35½ kr.	5844 fl. 38 kr.		
		Auf gleiche Art wurden auf die 1813r Kriegskosten 1432 fl. 46¾ kr. u. 200 fl.	1632 fl. 46¾ "		
		und für die Rastatter Militär Lazarethkosten 811 fl. 54½ kr. und 400 fl.	1211 fl. 54½ "		
		verwendet.		20314	54½

7.

4589	20	Ausweis des Regierungsblatts vom Jahr 1816 Nr. 15 Ziffer 6 sind aus dem Erlös des zu Durlach versteigerten K. Oestreichischen Magazinheues dem Murgkreis 4589 fl. 20 kr. zugeschieden:			

Einnahme. fl.	kr.			Ausgabe. fl.	kr.
		Daraus Zahlung für die Schiffbrükkenkosten bei Fortlouis	532 fl. 48 kr.		
		dito an das Stadt- und 1tes Landamt Rastatt 992 fl. 12 kr. und dito an das II. Landamt Rastatt 988 fl. 56 kr.	1981 fl. 8 kr.		
		dito an das Amt Ettlingen	1132 fl. 4 kr.		
		dito an das Amt Baden	471 fl. 40 kr.		
		dito an das Amt Bühl	471 fl. 40 kr.		
				4589	20
		8.			
1975	56	Die nach dem Regierungsblatt von 1816 Nr. 15 weiters eingekommene Gelder wegen Verpflegung K. sächsischen Militärs sind an die Aemter vertheit worden und zwar			
		An das Amt Baden	223 fl. 4 kr.		
		dito Bühl	48 fl. 26 kr.		
		dito Ettlingen	245 fl. 34 kr.		
		An das I. Landamt Rastatt	979 fl. 12 kr.		
		An das II. Landamt Rastatt	479 fl. 40 kr.		
				1975	56
		9.			
203	5	Die für Verpflegung französischer Kriegsgefangener eingekommene Entschädigungsgelder sind mit vereinnahmt und zur Kriegsschuldenzahlung verwendet worden.		203	5

10.

Einnahme. fl.	kr.		Ausgabe. fl.	kr.
		10.		
400	—	Dem Ignatz Williard zu Ettlingen sind auf Fouragelieferungsfoderung bezahlt worden	400	—
		11.		
1739	29	Desgleichen der Forderungsrest wegen auf Requisition an das Militär gelieferten Artillerie- und Trainpferde 1248 fl. 29 kr. nebst den Zinsen à 391 fl. — kr.	1739	29
		12.		
1590	—	Die Kapitalforderung der Thekla Mitschele in Ettlingen wurde nebst den Zinsen getilgt mit	1590	—
		13.		
1733	9½	Desgleichen die Kapital- und Zinsforderung des ausgewanderten Fr. Xaver Thibaut von Ettlingen mit	1733	9½
		14.		
90	—	Der Fräulein v. Dyer wurden von einer Kapitalforderung die Zinsen bezahlt mit	90	—
		15.		
89	15	Der Schiffer Zimmer von Greffern wurde für ein abgegebenes Schiff entschädigt mit 89 fl. — kr. deßfalls Portoauslagen — fl. 15 kr.	89	15
		16.		
5000	—	Von hochpreißlicher Kriegs-Commission sind zu Bezahlung der Zinsrückstände von den Schulden der Etap-		

Einnahme. fl.	kr.		Ausgabe. fl.	kr.
		penstation Rastatt, Ettlingen und Pforzheim abgegeben worden	5000	—
		17.		
3000	—	Ebenso hat die Großherzogl. Amortisationskasse zu Bezahlung der Verzugszinsen von Rastatter Etappenlieferungsforderungen zugeschossen	3000	—
		18.		
68309	44	In Beziehung auf das Regierungsblatt Nr. 9 vom Jahr 1821 Seite 68 VII. rubr. 4 sind dem ehemaligen Murg-Kreis zugeschieden worden, 68309 fl. 44 kr. Aus diesen Geldern wurde den Aemtern des ehemaligen Murgkreises eine Summe von 8000 fl. zur Vertheilung an die Gemeinden auf folgende Art ausgeschieden und abgegeben:		

an das Amt Achern	367 fl. 12 kr.
an das Amt Baden mit Sinsheim	1290 fl. 56 kr.
an das Amt Bühl mit dem Staab Steinbach	2037 fl. 26 kr.
an das Amt Ettlingen	959 fl. — kr.
an das Amt Gernsbach	968 fl. 31 kr.
an das Oberamt Rastatt	2376 fl. 55 kr.
	8000 fl. — kr.

ferner sind davon bezahlt worden:

a) von der Etappenstation Rastatt.

Passivkapital. 35212 fl. 7 kr., Kapitalzinse,

Einnahme. fl. kr.		Ausgabe. fl. kr.
	welche nach der frühern Geldumlage weiters erwachsen sind 2221 fl. 10 kr. und unverzinsliche Schulden 746 fl. 26 kr. 38179 fl. 43 kr.	
	b) von der Etappenstation Ettlingen. Kapitalien 17946 fl. 48 kr., Kapitalzinse 1616 fl. 48 kr. und unverzinsliche Schulden 2566 fl. 25 kr. 22130 fl. 1 kr.	
		68309 44
142157 46½	Summa	142157 46½

II. Nachweisung der Geldbeträge, welche dem ehemaligen Pfinz- und Enzkreis zugekommen, resp. in Aufrechnung zu bringen sind.

Einnahme. fl. kr.	1.	Ausgabe. fl. kr.
1541 8	In Beziehung auf die Verkündung im Regierungsblatt von 1815 N. 21 sind von den Frankfurter Entschädigungsgeldern wegen des Militärlazarethaufwands eingekommen: einmal 385 fl. 17 kr. wieder 1155 fl. 51 kr.	
		1541 8
	Dieses Geld wurde an die Bruchsaler Etappenkasse zur Verwendung für die Lazarethkosten abgegeben.	

Einnahme. fl.	kr.		Ausgabe. fl.	kr.
		2.		
3116	58	Nach derselben Verkündung sind auf die Durchmarsch-Verpflegung k. k. Oestreich'schen Truppen vom April und Mai 1815 eingekommen und vertheilt worden. An das I. Landamt Bruchsal 476 fl. 45 2/20 kr. An das II. Landamt Bruchsal 205 fl. 31 kr. An das Amt Bretten 960 fl. 33 2/20 kr. An das Amt Karlsruhe 22 fl. 17 10/20 kr. An das Amt Eppingen 708 fl. 20 12/20 kr. An das Amt Pforzheim 566 fl. 58 10/20 kr. An das Amt Stein 57 fl. 17 12/20 kr. An das Amt Durlach 120 fl. 14 12/20 kr.	3117	58
1	—	folglich mehr, der aus einem Nachtrag entstanden ist.		
		3.		
3889	11	Die auf die Verpflegung K. Würtembergischer Truppen nach dem Regierungsblatt von 1816 Nr. 15 eingekommene Gelder sind folgendermaßen vertheilt worden: An das I. Landamt Pforzheim 650 fl. — kr. An das II. Landamt Pforzheim 725 fl. — kr.		

Einnahme. fl.	kr.		Ausgabe. fl.	kr.
		An das I. Landamt Bruchsal 98 fl. 28½ kr.		
		An das II. Landamt Bruchsal 210 fl. 47 kr.		
		An das Amt Bretten 1100 fl. — kr.		
		An das Amt Eppingen 1 fl. 15 kr.		
		An das Amt Stein 1103 fl. 40½		
			3889	11

4.

35231	52	Nach dem Regierungsblatt von 1815 Nr. 21 sind als Vergütung auf die K. Oestreich'sche Magazinslieferungen nach Freiburg und Gengenbach eingekommen: einmal 17167 fl. — kr. wieder 18064 fl. 52 kr. = 35231 fl. 52 kr. und dieselben vertheilt worden:		
		Stadtamt Karlsruhe 2285 fl. 45 kr.		
		Landamt Karlsruhe 3122 fl. 50 kr.		
		Amt Durlach 3153 fl. 45 kr.		
		Amt Stein 2929 fl. 10 kr.		
		Aemter Pforzheim 5893 fl. 20 kr.		
		Amt Eppingen 3559 fl. 10 kr.		
		Amt Bretten 2736 fl. 35 kr.		
		Aemter Bruchsal 7028 fl. 5 kr.		
		gnädigste Herrschaft 3523 fl. 12 kr.		
			35231	52

5.

6200	—	Wegen den Lieferungen in die Kais. Oestr. Fleischregie wurden vergütet:		

Einnahme. fl.	kr.		Ausgabe. fl.	kr.
		nach dem Regierungsblat 1815 Nr. 21 5000 fl. nach dem Regierungsblatt 1816 Nr. 15 1200 fl. 6200 fl. welche an die betreffenden Aemter folgendermaßen vertheilt wurden: Durlach 604 fl. 18 kr. Karlsruhe Stadtamt 655 fl. 20 kr. Karlsruhe Landamt 599 fl. 30 kr. Stein 452 fl. 58 kr. Pforzheim 1131 fl. 18 kr. Eppingen 683 fl. 40 kr. Bretten 717 fl. 53 kr. Bruchsal 1355 fl. 42 kr.	6200	—
		6.		
2839	22	Nach dem Regierungsblatt vom Jahr 1816 Nr. 15 sind wegen Verpflegung der K. Sächsischen Truppen vergütet und der Geldbetrag à 2839 fl. 22 kr. den betreffenden Aemtern unmittelbar durch die Großherzogliche Amortisationskasse zugesendet worden, worübrr jedoch das Ratum jeden Amts, aus Mangel der bei der Liquidations-Commission beruhenden Acten und Repartitionen im Augenblick nicht bestimmt angegeben werden kann.	2839	22
		7.		
4653	29	Der eingekommene Erlös aus dem — zu Durlach versteigerten Maga-		

Einnahme. fl.	kr.		Ausgabe. fl.	kr.
		zinshen, nach dem Regierungsblatt vom Jahr 1816 Nr. 15 Ziffer 6 in 4653 fl. 29 kr bestehend, wurde auf die betreffenden Aemter folgendermaßen sub repartirt: Amt Ettlingen 909 fl. 14 kr. Stadtamt Bruchsal 454 fl. 37 kr. II. Landamt Bruchsal 454 fl. 37 kr. Aemter Pforzheim 909 fl. 14 kr. Amt Bretten 1925 fl. 47 kr.	4653	29

8.

26386	46½	Nach der gedachten hohen Kriegskommissionsverfügung vom 20ten Merz 1817 Nr. 237 — 39 sind dem Pfinz- und Enzkreis als Vergütung zugefallen: a) an der K. Oestreich'schen Abschlagszahlung von 98605 fl. 7½ kr. 3432 fl. 56½ kr. b) an der K. Bair. Abschlags-Zahlung von 10,000 fl. 910 fl. — kr. c) an der K. Würtb. Abschlags-Zahlung von 34270 fl. 15700 fl. — kr. 20042 fl. 56½ = Hiezu kommt die diesem Kreis als Ausstand an den von frühern Umlagen d. Landeshoheits-Departements ausge-		

Einnahme. fl. kr. — Ausgabe. fl. kr.

mittelten Zahlungen
für Rechnung
a) des Seekreises mit 188 fl. 50 kr.
b) des Wiesenkr. mit 6155 fl. — kr.

Zusammen 26386 fl. 46½ kr.

von dieser Summe wurde abgegeben:
An die Pforzheimer Etappenkasse de 1809 zu Bezahlung der erloffenen Kapitalzinse 13829 fl. 33 kr.
und an die Aemter
wurden ausgetheilt 12557 fl. 13½ kr.

Ausgabe: 26386 fl. 46½ kr.

in folgender Art:

Amt Bretten	1358 fl.	— kr.
Stadtamt Bruchsal	2170 fl.	— kr.
Amt Durlach	3460 fl.	— kr.
Stadtamt Karlsruhe	10 fl.	50 kr.
Landamt Karlsruhe	3614 fl.	— kr.
Landamt Pforzheim	410 fl.	— kr.
Amt Stein	865 fl.	23½ kr.
II. Landamt Bruchsal	240 fl.	— kr.
Amt Eppingen	429 fl.	— kr.
	12557 fl.	13½ kr.

9.

Einnahme: 30374 fl. 17½ kr. — Unter Bezug auf die Verkündung im Regierungsblatt vom 23. April 1816 sind weitere Entschädigungsgelder an die Aemter vertheilt worden und zwar:

Stadtamt Karlsruhe	2139 fl.	— kr.
Landamt Karlsruhe	3140 fl.	45 kr.
Amt Durlach	3463 fl.	45 kr.
Stadtamt Bruchsal	3012 fl.	30 kr.

Einnahme. fl.	kr.		Ausgabe. fl.	kr.
		Landamt Bruchsal 3814 fl. — kr. Amt Bretten 3949 fl. 45 kr. Amt Stein 2635 fl. 30 kr. Aemter Pforzheim 5784 fl. 30 kr. Amt Eppingen 2434 fl. 32½ „		
			30374	17½
		10.		
713	15½	Die nach der hohen Kriegskommissionsverfügung vom 20. März 1817 Nr. 237 — 39 weiters eingegangene K. Würtembergische Verpflegungsgelder sind an die Aemter folgendermaßen vertheilt worden: Stadtamt Pforzheim 111 fl. 57½ kr. II. Landamt Pforzheim 112 fl. 35½ kr. Amt Bretten 199 fl. 57½ kr. Amt Stein 288 fl. 45 kr.		
			713	15¼
		11.		
146	25	Die eingegangenen 146 fl. 25 kr. für Verpflegung französischer Kriegsgefangene sind durch das Oberamt an die Pforzheimer Etappenkasse gekommen	146	25
		12.		
2500	—	Die Gemeinden des Amts Durlach erhielten unterm 31. Dezember 1817	2500	—
		13.		
240	—	Der J. Schmitt'schen Wittwe in Königsbach wurde ein Zinsrückstand bezahlt mit	240	—
		14.		
31	30	Eine Diäten-Forderung des Regi-		

Einnahme. fl.	kr.		Ausgabe. fl.	kr.
		mentsquartiermeisters Wölfel wurde berichtigt mit	31	30
		15.		
270	22	Wegen Ueberschiffung des K. Würtembergischen Armeecorps über den Rhein wurden bezahlt	270	22
		16.		
4080	—	Der Rechtsstreit mit Heinrich Hirsch wegen Entschädigungsforderung von einem Contract über Magazinslieferungen wurde beseitigt durch eine Vergleichssumme von	4080	—
		17.		
13074	49	Die nach dem Regierungsblatt vom Jahr 1821 Nr. 9 S. 68 rubr. 4 für den ehemaligen Pfinz- und Enzkreis eingekommene 12074 fl. 49 kr. sind zur Zahlung eines Theils der auf der Pforzheimer Etappenstation haftenden Schulden verwendet worden und zwar		
		zu Kapitalrückzahlungen 7736 fl. 25 kr.		
		zu Zahlung der Zinsen, welche nach der frühern Geldumlage weiters erwachsen sind 3696 fl. 6 kr.		
		Zur Zahlung unverzinslicher Forderungen 612 fl. 18 kr.	12074	49
134290	25½	Summa	134290	25½

Durlach den 15. Juni 1822.

Das Direktorium des Murg- und Pfinz-Kreises.

Fröhlich. vdt. Moll.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1822 Nr. 53 S. 301.

Nr. 3567.

Vorkehrungen gegen die der Wuth verdächtigen Hunde betreffend.

Nr. 10930. Das hohe Ministerium des Innern hat auf erhaltene Anzeigen, daß in mehreren Gegenden des Großherzogthums viele, theils der Wuth verdächtige, theils wirklich wüthende Hunde wahrgenommen, und eine nicht unbeträchtliche Zahl Menschen und Thiere von denselben gebissen worden sind, zur Verhütung weitern Unglücks folgendes verordnet:

1) Die bereits angeordnete, sonst später statt findende Hundsmusterung ist da, wo solches noch nicht geschehen, sogleich mit vermehrter Aufmerksamkeit und unter Zuziehung eines Thierarztes vorzunehmen.

2) Die verdächtigen Hunde sind ohne weiters zu entfernen.

3) Herrenlos herumlaufende Hunde sollen getödtet und für die Tödtung derjenigen, welche von Verkündigung dieses an, binnen 3 Monaten getödtet werden, eine Belohnung von 30 kr. aus der Amtskasse gegeben werden.

4) Wo ein Vorfall sich ereignet, welcher Verdacht erregt, daß eine Person, oder ein Thier von einem wüthenden Hund verletzt seye, ist sogleich bei dem Amt und bei dem Physikat die Anzeige zu machen, bei Strafe von 5 bis 10 Reichsthalern.

5) Niemand als angestellte Staatsärzte und Landchirurgen, auch unbeschränkt licenzirte praktische Aerzte und patentisirte Wundärzte 1ter Klasse dürfen sich der Behandlung einer Person unterziehen, von welcher zu vermuthen ist, daß sie von einem wüthenden Hund verletzt worden seye, bei Strafe von 10 bis 20 Reichsthalern.

6) Die unbeschränkt licenzirten Aerzte und Wundärzte 1ter Klasse haben von Fällen, die ihrer Behandlung anvertraut werden, sogleich dem betreffenden Physikat die Anzeige zu machen, und die Behandlung nur unter Aufsicht des Physikats fortzusetzen, bei gleicher Strafe von 10 bis 20 Reichsthalern.

7) Die Polizei- und Sanitätsbeamten sind überhaupt nachdrücklich zu erinnern, daß sie sich an die strenge Befolgung der bereits bestehenden Verordnungen über das Benehmen bei dergleichen gefährlichen Krankheiten halten, und alle aus der Natur der Sache fließende Vorsichtsmaaßregeln in Anwendung bringen sollen.

8) Wenn nutzbare Thiere von einem der Wuth verdächtigen Hund verletzt worden, so ist deren Benutzung nur dann zuläßig, wenn dieselben nach vorgängiger genugsamer Prüfung von den polizeilichen und sanitätischen Bezirksstellen für unbedenklich erklärt worden sind. Im entgegengesetzten Fall sind die Thiere zu tödten, und mit Vorsicht zu beseitigen.

Die Ober- und Aemter so wie die Physikate des Kreises haben auf die genaue Befolgung dieser Anordnungen zu wachen, und sind so wie die Ortspolizeibehörden dafür verantwortlich.

Durlach und Offenburg den 16. Juni 1822.

Die Direktoren

des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreises.

Fröhlich. Kirn.

vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1822 Nr. 50 S. 286.
" " Seekreises 1822 Nr. 51 S. 343 vom 11. Juni 1822 Nr. 15388.
" " Dreisamkreises 1822 N. 51 S. 549 Minist. des Innern vom 5. Juni 1822 Nr. 6823.
" " Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 50 S. 365 vom 17. Juni 1822.

Nr. 3568.

Belehrung über die Kennzeichen, die Verhütungsmittel und die Behandlung der Hundswuth oder Wasserschen.

Es sind im Laufe dieses Jahrs in mehreren Gegenden des Großherzogthums viele, theils wirklich wüthende, theils der Wuth verdächtige Hunde beobachtet, und von denselben Men-

schen sowohl als Thiere gebissen worden. — Um die Entstehung dieser Krankheit möglichst zu verhindern, um ferner solche Hunde, die von ihr befallen sind, gleich unschädlich machen zu können, und um endlich bei gebissenen Personen dem Ausbruch der Wasserscheu auf die sicherste Weise vorzubeugen, bringt man folgende Belehrung hiemit zur allgemeinen Kenntniß:

Die Wuth fängt damit an, daß der Hund traurig und mürrisch, müde und träge wird, das Licht scheut, sich in dunkle Winkel verkriecht, ohne zu schlafen, trübe Augen hat, den Schwanz und die Ohren hängen läßt, nicht mehr bellt, sondern nur murrt. Im höhern Grad der Krankheit werden seine Augen roth, triefend, starr, und sind nicht immer gegen die Erde gerichtet, er geifert beständig, und läßt die bleifarbige Zunge weit zum Maul heraushängen, er knirscht mit den Zähnen, frißt wenig und sauft gar nicht mehr; beim Anblick jeder Flüssigkeit bekommt er Zuckungen, sein Gang ist taumelnd und schwankend mit gesenktem Haupte, er zieht den Schwanz ganz zwischen die Hinterfüße ein; er fährt beißend alles, was ihm in den Weg kommt, selbst seinen Herrn, welchen er nicht mehr kennt, an; andre Hunde fliehen ihn.

Um die Entstehung der Wuth bei den Hunden, besonders bei großer Hitze, zu verhüten, ist erforderlich, denselben täglich mehreremal frisches Wasser und frische Nahrung, aber ja kein verdorbenes faules Blut oder Fleisch zu reichen, ihnen öfters Brod, mit Salpeter befeuchtet, zu fressen zu geben, sie mit kaltem Wasser zu waschen, oder darin zu baden, sie auf keine Art zu reizen, zu Hetzen und dergleichen, ihre Ställe fleißig zu reinigen, und die Kettenhunde täglich einige Stunden frei im Hofe herumlaufen zu lassen.

Die von wüthenden Hunden gebissenen Personen werden am sichersten und zweckmäßigsten auf folgende Weise behandelt:

Die Wunden werden so schleunig als möglich scarificirt, oder, wenn es thunlich ist, ganz ausgeschnitten, die Blutung wird durch Aufsetzen von Schröpfköpfen eine halbe Stunde lang unterhalten, man wäscht die Wunden darauf mit Salz-

wasser wohl aus, brennt sie mit dem glühenden Eisen, oder wendet Aezmittel, z. B. Spiesglanzbutter und bei sehr empfindlichen schwachen Subjekten kaustischen Salmiakgeist an. Der im ersten Fall gebildete Brandschorf ist bald wegzunehmen, und in diesem, wie in dem letztern, die Wunde mit Cantharidem-Salbe oder Pulver oder mit andern geeigneten reizenden, Eiterung befördernden Mitteln wenigstens 3 Monate lang offen zu erhalten. In die Umgegend der Wunde wird in der ersten Zeit Quecksilber-Salbe eingerieben, und innerlich die Belladonna nach Münchs Vorschrift, nach Umständen auch das versüßte Quecksilber und der Campher gegeben, über derselben lange fortzusetzende Anwendung und Gebrauch das Physikat von Zeit zu Zeit zu berichten, und endlich über die Entlassung aus der Cur von der diesseitigen Stelle zuvor die Genehmigung noch einzuholen hat.

Karlsruhe den 18. Juni 1822.

Großherzogliche Sanitätskommission.

Flachsland.

vdt. Stemmler jun.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 51 S. 344.
Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 50 S. 538.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1822 Nr. 50 S. 285.
" " Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 51 S. 373.

Nr. 3569.

Die Postverhältnisse mit Frankreich betr.

Durch eine Königlich Französische Ordonnanz vom 5. Juni l. J. ist die bisher zwischen Frankreich und Baden seit langen Jahren bestandene Frankaturfreiheit aufgehoben worden.

Obgleich nun, nach dieser Ordnung alle aus Frankreich in das Großherzogthum kommenden Briefe auf den französischen Posten dem Frankaturszwang unterliegen und daher bis an die Grenze bezahlt werden müssen, so hat dennoch die

diesseitige Stelle zu Erleichterung des inländischen Publikums und vorzüglich des Handelsstandes, die Einrichtung getroffen, daß alle aus dem Großherzogthum nach Frankreich gehenden Briefe ohne Bezahlung aufgegeben und daher auch mit keiner inländischen Taxe belegt werden.

Karlsruhe den 24. Juni 1822.

Großherzogliche Ober-Post-Direktion.

Freiherrr von Fahnenberg.

vdt. Fieß.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 53 S. 364.
Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 54 S. 573.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1822 Nr. 54 S. 313.
Anzeigebl. des Neckar-, und Main- u. Tauberkreises 1822 Nr. 54 S. 393.

Nr. 3570.

Die als Aktuarien bei den Aemtern angestellten Rechtspraktikanten und deren Schriftverfasungsrecht betreffend.

(B. G. N. 4361. I. Sen.) In Gemäßheit eingelangter Entschließung Großherzoglich obersten Justizdepartements soll jenen Rechtspraktikanten, welche als Aktuarien bei den Aemtern angestellt sind, durchaus nicht gestattet werden, in Angelegenheiten, welche dort verhandelt wurden, Schriften weder für die untern noch höhern Instanzen zu verfassen.

Sämmtliche diesseits untergebene Aemter werden hiernach angewiesen, für die pünktliche Beobachtung dieser Verordnung zu sorgen, und wenn ein als Aktuar angestellter Rechtspraktikant solcher entgegenhandeln sollte, sogleich dienstpolizeiliche Untersuchung gegen denselben einzuleiten, und davon Anzeige hieher zu erstatten. Mannheim den 24. Juni 1822.

Großherzoglich Badisches Hofgericht.

Freiherr von Stengel. vdt. Weller.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 35 S. 389.

Nr. 3571.

Die Ablösung der Gülten und Zinse betreffend.

Nr. 15645 und 46.

In Gemäßheit vorliegender hoher Bestimmung wird die Aufkündung der zu großherzoglichen Domänenkassen fälligen Zinse und Gülten durch die Domainenverwaltungen successive vor sich gehen, und zwar zuerst die Aufkündung jener Zinse und Gülten, deren Ablösungskapital nach seiner Größe die Gestattung von Zahlungsterminen nicht fordert, mithin 10 fl. nicht übersteigt, es sollen aber auch diejenigen Gülten und Zinse, welche sich ihrer Beträchtlichkeit wegen zur terminweisen Abzahlung eignen, aufgekündigt werden, wenn die Gült- und Zinspflichtigen zur Annahme der Aufkündigung sich geneigt zeigen sollten.

Was die Abführung der Ablösungskapitalien betrifft, so sollen zur Erleichterung der Zahlungspflichtigen die Kapitalien, die ein Zinspflichtiger von verschiedenen Gütern schuldet, zusammen gerechnet, und nach der Totalsumme Jahrestermine ausgemessen werden, wenn

a. entweder der Gültpflichtige sich anheischig macht, daß bei Veräußerungsfällen das Ganze, von einem Gült- und Zinsgut fällige Kapital, so weit es durch die Terminzahlungen noch nicht abgetragen ist, sogleich vollständig getilgt, und in Vererbungsfällen das ganze Kapital von allen Zins- und Gültgütern des Erblassers vorhinweg aus der Erbschaftsmasse, so weit die Zahlung noch nicht erfolgt war, getilgt werde, oder

b. daß der Gültpflichtige, wenn er dies vorzieht, das ganze Kapital auf ein oder mehrere Grundstücke, welche nach dem Steueranschlag eine doppelte Sicherheit gewähren, und noch nicht mit anderen Unterpfandsrechten beschwert sind, radiziren und eine förmliche Unterpfandsurkunde unter Tragung der Hälfte der Kosten ausstelle.

In Beziehung auf solche Zinsen und Gülten, welche unständig und bloß von angebauten nicht aber von brachliegenden Feldern gegeben werden, ist die Bestimmung dahin erfolgt,

daß der Berechnung des Ablösungskapitals die Durchschnitts-summe aus dem Ertrag von 9 Jahren oder 3 Flurperioden und zwar der letztverflossenen zum Grund gelegt werden solle.

Endlich ist wegen jener Zinsposten der einzelnen Pflichtigen, welche ursprünglich von der auf ihren vormals zehendbaren Gütern gelegenen Zehendlast herrühren, und als wirkliche Zehendersatzposten von Hausplätzen, Hofraithen 2c. 2c. anzusehen sind, und die Natur der ständigen Bodenzinse angenommen haben, hohen Orts ausgesprochen worden, dieselbe gleich letztern ablösen zu lassen.

Welches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Konstanz den 25. Juni 1822.

Großherzogl. Badisches Direktorium des Seekreises.

v. Kleiser.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 55 S. 367.

Nr. 3572.

Die Ablösung der Gülten und Zinse betreffend.

Nr. 15645 und 46. In dem Gesetz vom 5. Oktober 1820 Regierungsblatt Nr. 15 §. 8 ist vorgeschrieben, daß die Naturalbodenzinse oder Gülten bei Ablösung derselben nach den Durchschnittspreisen von den Jahren 1780 bis 1790 wie sie bei der Steuerperäquation erhoben wurden, zu Geld berechnet werden sollen.

Man hat nun von dem Steuerrevisorat diese Durchschnittspreise zusammenstellen lassen, und bringt das Operat derselben unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die Kommissarien, welchen die Berechnung der Kapitalien von aufgekündeten zur Domänenkasse fälligen Gülten und Zinse übertragen wird, die Durchschnittsbeträge nach dem Maas, wie das Gefäll wirklich verabreicht worden, den Betheiligten eröffnen werden. Konstanz den 25. Juni 1822.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Seekreises.

v. Kleiser. vdt. Schroz.

Lit. B.

Nach vorstehenden Durchschnittspreisen richten sich, und zwar:

1 Ordn.-Zahl	2	3 Nach
	a. Amt Blomberg.	
1	Blomberg	
	Mit Kernen und Veesen	31
	Mit übrigen Naturalien	23
2	Hondingen	
	Mit Kernen und Veesen	31
	Uebrigens	23
3	Mundelfingen	23
4	Riedböhringen	
	Mit Kernen und Veesen	31
	Uebrigens	23
5	Riedöschingen	
	Mit Kernen und Veesen	31
	Uebrigens	23
6	Steppach	
	Mit Kernen und Veesen	31
	Uebrigens	23
	b. Blumenfeld.	
7	Beuren am Ried	10
	und	4
8	Binningen	10
9	Bißlingen	31
	und	5
10	Biethingen	31
	und	39
11	Bittenhard	31
12	Blumenfeld	10
	und	4
13	Duchtlingen	10
	und	39

1 Ordn.-Zahl	2	3 Nach
14	Ebringen	31
	und	39
15	Haslach	10
16	Hilzingen	10
	und	39
17	Hinterburg	10
18	Hofwiesen	10
19	Hohenkrähen	10
	und	39
20	Hohenstoffeln Binningen	10
21	— Weiterdingen	10
	und	39
22	Homboll	10
23	Kommingen	31
24	Leipferdingen	10
25	Maegdberg	10
26	Meiershöfe	29
	und	30
27	Mühlhausen	10
	und	32
28	Nordhalden	31
29	Pfaffenwiesen	10
30	Riedheim	10
	und	39
31	Schlatt am Randen	31
	und	11
32	Stauffen	10
	und	39
33	Storzeln	10
34	Thalheim	10
35	Thengen	10

1 Ordn.-Zahl	2	3 Nach
36	Uttenhofen	31
37	Watterdingen	10
38	Weil	10
39	Wiechs	31
40	Weiterdingen	10 und 39
	c. Bonndorf.	
41	Achdorf	7
42	Aichen	7
43	Aselfingen	7
44	Berau	7
45	Bettmaringen	7
46	Blumegg	38
47	Boll	7
48	Badhof	7
49	Dannegg	7
50	Oberhalden	7
51	Bonndorf	7
52	Dettiswald	7
53	Breitenfeld	7
54	Brendten	7
55	Brunnadern	38
56	Buggenried	7
57	Bulgenbach	7
58	Burkendorf	7
59	Dobel	7
60	Horben	7
61	Igelschlatt	7
62	Rombach	7
63	Dezeln	7
64	Dillendorff	38
65	Ebnet	7
66	Dobel	7
67	Hornberg	7

1 Ordn.-Zahl	2	3 Nach
68	Kohlhalden	7
69	Rohrhof	7
70	Saubach	7
71	Epfenhofen	31
72	Eschach	7
73	Ewattingen	7
74	Faulenfürst	7
75	Seebrugg	7
76	Füezen	38
77	Schlatterhof	38
78	Thalerhof	38
79	Grafenhausen	7
80	Amertsfeld	7
81	Balzhausen	7
82	Dürrenbühl	7
83	Ebersbach	7
84	Lanzenfurth	7
85	Schaffhauser Säge	7
86	Signau	7
87	Grimmelshofen	38
88	Gründelwangen	7
89	Glashütte mit Uhrenmühle	7
90	Holzschlag	7
91	Gutenburg	7
92	Hürrlingen	7
93	Kränkingen	7
94	Lausheim	38
95	Münchingen	38
96	Opferdingen	7
97	Schönenbach	7
98	Schwarzhalden	7
99	Seewangen	7
100	Geroldshofstetten	7

1 Ordn.-Zahl	2	3 Nach
101	Kaßlet	7
102	Mettenberg	7
103	Rippoldsried	7
104	Röthenberg	7
105	Staufen	7
106	Uiberachen	7
107	Uihlingen u. Witzhalden	7
108	Wellendingen	7
109	Wittlekofen	7
110	Dobel	7
111	Roggenbach	7

d. Bräunlingen.

112	Bräunlingen	9
113	Bubenbach	9
114	Hubertshofen	9
115	Oberbränd	9
116	Unterbränd	42

e. Engen.

117	Amtenhausen	2
118	Anselfingen	10
		und 11
119	Aulfingen	13
120	Bachzimmern	13
121	Bargen	10
122	Biesendorf	10
123	Bittelbrunn	10
124	Ekardsbrunn	10
125	Ehingen	10
		und 4
126	Emmingen ab Eck	10
127	Engen mit Altdorf	10
		und 11
128	Eßlingen	2
129	Hattingen	10
130	Hausen und Kirchen	13
131	Hauser Hof	10
		und 11
132	Hintschingen	13
133	Hohenhöven	10
		und 11
134	Höwenegg	10
135	Honstetten	10
136	Immendingen	13
137	Ippingen	13
138	Mauenheim	10
139	Möhringen	2
140	Neuhausen	10
		und 11
141	Schopfloch	10
		und 11
142	Stetten	10
143	Welschingen	10
		und 11
144	Zimmerholz	10
145	Zimmern	2

f. Hüfingen.

146	Aasen	13
147	Allmendshofen	9
148	Aufen	9
149	Bachen	23
150	Behla	9
151	Bruggen	9
152	Dellingen	9
153	Mistelbrunn	9
154	Waldhausen	9

1 Ordn.-Zahl	2	3 Nach
155	Döggingen	9
156	Donauöschingen	9
157	Fürstenberg	9
158	Geisingen	13
159	Gutmadingen	9
160	Hausenvorwald	9
161	Heidenhofen	13
162	Herzogenweiler	42
163	Hochemmingen	13
164	Hüfingen	9
165	Kirchdorf	9
166	Neudingen	9
167	Neuenburg	23
168	Pfohren	9
169	Sumpfohren	9
170	Sunthausen	13
171	Thannheim Dorf	9
172	— Kloster	9
173	Unadingen	23
174	Unterbaldingen	13
175	Wartenberg	9
176	Wolterdingen	13
177	Zindelstein	23

g. Konstanz.

1 Ordn.-Zahl	2	3 Nach
178	Allensbach	29 und 16
179	Allmannsdorf	21 und 22
180	Dettingen	40 und 41
181	Dingelsdorf	40 und 41
182	Dürrenhof	29
183	Freudenthal	29 und 16
184	Güttingen	29 und 22
185	Hegne	21 und 16
186	Hirtenhof	29 und 22
187	Kaltbronn	29 und 16
188	Konstanz	21 und 22
189	Langenrain	29 und 22
190	Liggeringen	29 und 22
191	Litzelstetten	21 und 22
192	Mainau	21 und 22
193	Markelfingen	29 und 16
194	Möggingen	29 und 22
195	Mühlsberg	29 und 22
196	Petershausen	21 und 22
197	Reichenau	29 und 16
198	Röhrnang	29 und 22
199	Wollmatingen	21 und 16

1 Ordn.-Zahl	2	3 Nach
	h. Meersburg.	
200	Akenbach	40
201	Allmendshofen	40
202	Autenweiler	40
203	Azenweiler	40
204	Benistobel	40
205	Burg	40
206	Deggenhausen	40
207	Efrizweiler	40
		und 24
208	Eggenweiler	40
209	Falkenhalden	40
210	Fuchstobel	40
211	Gangenweiler	40
212	Gehrenberg	40
213	Grünwangen	40
214	Harresheim	40
215	Heppach	40
216	Höge	40
217	Hornstein	40
218	Immenstaad	40
		und 18
219	Kluftern	40
		und 24
220	Leinbach	40
221	Lellwangen	40
222	Limpach	40
223	Lippach	40
224	Littistobel	40
225	Magetsweiler	40
226	Meinwangen	40
227	Oberhomberg	40
228	Obersickingen	40
229	Oberweiler	40
230	Riedheim	40
231	Rimpetsweiler	40
232	Rothreis	40
233	Rübacker	40
234	Schiggendorf	40
		und 24
235	Sießen	40
236	Sinneberg	40
237	Stadel	40
		und 24
238	Stumpentobel	40
239	Thannen	40
240	Unterhomberg	40
241	Untersickingen	40
242	Unteruhldingen	40
		und 24
243	Wahlweiler	40
244	Wattenberg	40
245	Weißenbach	40
246	Wendlingen	40
247	Weppach	40
248	Wickenweiler	40
249	Wippertsweiler	40
250	Wittenhofen	40
251	Ahausen	40
		und 1
252	Baitenhausen	40
		und 25
253	Daisendorf	40
		und 25
254	Hagnau	40
		und 15
255	Ittendorf	40
		und 19

1 Ordn.-Zahl	2	3 Nach
256	Kippenhausen	40
		und 15
257	Markdorf	40
		und 24
258	Meersburg	40
		und 25
259	Raderach	40
		und 24
260	Roggenbeuren	40
261	Stetten	40
		und 25
	i. Mößkirch.	
262	Altheim	26
263	Bietingen	26
264	Boll	26
265	Buchheim	26
266	Engelswies	26
267	Gallmannsweil	36
268	Göggingen	26
269	Gutenstein	26
270	Hartheim	26
271	Hausen im Thal	26
272	Heinstetten	26
273	Heudorf	26
274	Hölzle	26
275	Kallenberg	26
276	Kreenheinstetten	26
277	Krumbach	26
278	Langenhard	26
279	Leibertingen	26
280	Menningen	26
281	Mößkirch	26
282	Neudingen	26
283	Nusplingen	26
284	Oberbichtlingen	26
285	Oberglashütte	26
286	Reuthe	26
287	Rohrdorf	26
288	Schloßhausen	26
289	Schnerkingen	26
290	Schwenningen a. d. H.	26
291	Stetten a. k. Mark	26
292	Thiergarten	26
293	Unterbichtlingen	26
294	Unterglashütte	26
295	Wakershofen	26
296	Werrenwaag	26
297	Worndorf	26
	k. Neustadt.	
298	Altglashütte	23
299	Bärenthal	23
300	Bregenbach	23
301	Dittishausen	9
302	Kirnberg	9
303	Weiler	9
304	Eggbach	23
305	Siedelbach	23
306	Eisenbach	23
307	Falkau	23
308	Göschweiler	23
309	Stallegg	23
310	Fischbach	23
311	Hinterhäuser	23
312	Reuterswies	23
313	Schwende	23
314	Friedenweiler	23

1 Ordn.-Zahl	2	3 Nach	1 Ordn.-Zahl	2	3 Nach
315	Hammereisenbach	23	346	Burgwellen	26
316	Löffingen	23	347	Denkingen	40
317	Kröhenbach	23	348	Dichtenhausen	40
318	Kappel	23	349	Ebratsweiler	40
319	Grünwald	23	350	Echbek	40
320	Langenordnach	23	351	Egelreute	40
321	Neuglashütte	23	352	Egg u. Aftholderberg	40
322	Neustadt	23	353	Gampenhof	40
323	Oberlenzkirch	23	354	Glashütte	40
324	Reiselfingen	23	355	Groß u. Kleinschönbach	40
325	Rentenbuch	23	356	Großstadelhofen	40
326	Berg	23	357	Hahnennest	40
327	Windg'fäll	23	358	Herdwangen	40
328	Röthenbach	23	359	Höhenreute	40
329	Rudenbach und Reichenbach	23	360	Illmensee	40
			361	Illwangen	40
330	Saig und Mühlingen	23	362	Indentenberg	40
331	Schollach	23	363	Kleinstadelhofen	40
332	Schwärzenbach	23	364	Kohllöffel	40
333	Seppenhofen	23	365	Kreenried	26
334	Unterlenzkirch	23	366	Krumbach	40
335	Olpenhütte	23	367	Langgassen	26
336	Urach	23	368	Lautenbach	40
337	Vierthäler	23	369	Lichtenegg	40
338	Vöhrenbach	23	370	Linz	26
	l. Pfullendorf.		371	Mettenbuch	40
			372	Michlhausen	40
339	Aach	26	373	Neubrunn	40
340	Adriatsweiler	40	374	Niederweiler	40
341	Alberweiler	40	375	Ochsenbach	40
342	Auhof	40	376	Oberboshasel	40
343	Bettenbrunn	40	377	Oberhaslach	40
344	Birkhof	40	378	Oberrehna	40
345	Brunnhausen	40	379	Pfullendorf	26

1	2	3
Ordn.-Zahl		Nach
380	Rast	26
381	Reuthe	40
382	Ridersreute	40
383	Röhrenbach	40
384	Roth	26
385	Ruschweiler	40
386	Sahlenbach	40
387	Sauldorf	26
388	Schwäblingshausen	26
389	Schwende	40
390	Sennberg	40
391	Sentenhard	26
392	Silvenstahl	40
393	Sohl	40
394	Straß	26
395	Tafern	40
396	Ulzhausen	40
397	Unterboshäsel	40
398	Unterhaslach	40
399	Unterrehna	40
400	Volzen	40
401	Waldbeuren	40
402	Waldhof	40
403	Wangen	40
404	Wattenreute	40
405	Wintersulgen	40
406	Zell am Adelsbach	26
407	Zoznegg	40
	m. Radolphzell.	
408	Arlen	34
		und 35
409	Balisheim	34
		und 12
410	Bankholzen	29
		und 6
411	Bettnang	29
		und 6
412	Biesingen	31
		und 39
413	Böhringen	29
		und 30
414	Bohlingen	29
		und 6
415	Bühlarz	34
		und 28
416	Friedingen	29
		und 30
417	Gaienhofen	34
		und 12
418	Gailingen	31
		und 6
419	Gottmadingen	31
		und 39
420	Gundolzen	29
		und 12
421	Haldenstetten	29
		und 30
422	Harthof	29
		und 30
423	Hausen a. d. Aach	29
		und 30
424	Heilsberg	31
		und 39
425	Hemmenhofen	34
		und 30
426	Hittisheim	34
		und 6

1	2	3
Ordn.-Zahl		Nach
427	Honisheim	34
		und 12
428	Horn	34
		und 12
429	Iznang	29
		und 6
430	Korpen	31
		und 39
431	Langenmoos	34
		und 28
432	Marbach	34
433	Moos	29
		und 6
434	Murrbach	31
		und 39
435	Obergailingen	31
		und 6
436	Ober- und Unterbuhl	34
		und 28
437	Oehningen	34
		und 28
438	Radolfzell	29
		und 30
439	Randegg	31
		und 39
440	Reinhardswald	31
		und 39
441	Reutehof	29
		und 30
442	Rikelshausen	29
		und 30
443	Rielasingen	34
		und 28
444	Rosenegg	34
445	Schienen	34
		und 28
446	Schrozburg	34
		und 28
447	Singen	29
		und 32
448	Ueberlingen am Ried	29
		und 30
449	Wangen	34
		und 28
450	Weiler	29
		und 12
451	Worblingen	34
		und 6

n. Salem.

452	Adelsreute	40
453	Bärweiler	40
454	Banzenreute	40
455	Berghof	40
		und 17
456	Bermatingen	40
		und 3
457	Birkenweiler	40
458	Buggensegel	40
		und 8
459	Gailhöfe	40
460	Gebhardsweiler	40
		und 27
461	Grasbeuren	40
		und 8
462	Halbertsweiler	40

1	2	3
Ordn.-Zahl		Nach
463	Hallendorf	40
464	Hebertsweiler	40
465	Kirchberg	40
		und 20
466	Mallaien	40
467	Maurach	40
		und 8
468	Mendlishausen	40
469	Mimmenhausen	40
		und 8
470	Mittelstenweiler	40
		und 3
471	Mühlhofen	40
		und 27
472	Neufrach und Leutkirch	40
		und 8
473	Nußdorf	40
		und 27
474	Oberrieden	40
		und 27
475	Oberstenweiler	40
		und 3
476	Oberuhldingen	40
		und 27
477	Owingen	40
478	Salem	40
		und 27
479	Tepfenhard	40
480	Tüfingen	40
		und 27
481	Unterbach	40
482	Urnau	40
483	Weildorf	40

1	2	3
Ordn.-Zahl		Nach
	o. Stockach.	
484	Aach	10
		und 32
485	Airach	36
486	Berenberg	36
487	Berlingerhof	36
488	Beuren a. d. Aach	29
		und 30
489	Blumhof	36
490	Bodmann	40
		und 22
491	Bodenwald	40
		und 22
492	Braunenberg	36
493	Brielholz	36
494	Bühlhof	36
495	Burgthal	36
496	Bußhof	36
497	Dauenberg	36
498	Dornsberg ober	36
499	— mittler	10
500	— unter	—
501	Eigeldingen	36
		und 30
502	Eschenreute	36
503	Espasingen	36
		und 30
504	Frauenberg	40
		und 22
505	Gründelbuch	26
506	Guggenhausen	36
507	Haldenhof	36
508	Hecheln	36
509	Hengelau	36

1	2	3
Ordn.-Zahl		Nach
510	Heudorf	36
511	Hindelwangen	36
512	Hirschlanden	36
513	Holzach	26
514	Homberg	36
515	Homburg, untere Höfe	29
	und	30
516	— Schloß u. Portohöf	29
	und	30
517	Hoppentenzell	36
518	Hotterloch	36
519	Jettweiler	36
520	Kargegg	40
	und	22
521	Langenstein	36
	und	30
522	Laubegg	36
523	Liptingen	36
524	Lohnerhof	36
	und	37
525	Madachhöf	36
526	Mahlspüren	36
527	Malezreuthe	36
528	Mainwangen	36
529	Mainwangerhof	26
530	Moosdorf	40
	und	22
531	Mühlingen	36
532	Münchhof	36
533	Nellenburg	36
	und	37
534	Nenzingen	36
	und	37
535	Nozenburg	36
536	Oberschwandorf	26
537	Orsingen	36
	und	30
538	Probsthof	36
539	Raithaslach	36
540	Rehmhof	40
	und	22
541	Rehhalden	36
542	Regentsweiler	36
543	Reichlingshard	36
544	Reismühl	36
545	Reute	10
	und	32
546	Rorgenwies	36
547	Schlatt und Krähen	10
	und	32
548	Schorenhöfe	36
549	Schwankenreuthe	36
550	Schweingruben ober	36
551	— unter	36
552	Seggenhof neu	36
553	Sernatingen	36
	und	41
554	Spittelsberg	36
	und	30
555	Stahringen	29
	und	30
556	Steißlingen	29
	und	30
557	Stengelnhof	36
558	Stockach	36
	und	37
559	Stohrenhöfe	36
560	Unterschwandorf	26

1 Ordn.-Zahl	2	3 Nach
561	Ursaul	36
562	Volkertshausen	36
		und 39
563	Volkertsweiler	26
564	Wahlwies	36
		und 30
565	Wasserburgerhof	36
		und 30
566	Weiherhof	36
567	Weilerhof	29
		und 30
568	Wier	29
		und 30
569	Winterspüren	36
570	Zizenhausen	36
		und 37
571	Zoznegg	36

p. Stühlingen.

1 Ordn.-Zahl	2	3 Nach
572	Eberfingen	38
573	Endermettingen	38
574	Horheim	38
		und 32
575	Lembach	7
576	Löhningen	38
		und 32
577	Manchen	38
578	Obereggingen	38
579	Obermetingen	38
580	Oberwangen	38
581	Ofteringen	38
		und 32
582	Rasbach	38
		und 32
583	Thalhof	38
		und 32
584	Riedern	38
585	Mandacherhof	38
586	Schwanningen	38
587	Stühlingen	38
588	Untereggingen	38
589	Untermettingen	38
590	Unterwangen	38
591	Weizen	38

q. Ueberlingen.

1 Ordn.-Zahl	2	3 Nach
592	Altenbeuren	40
		und 24
593	Altheim	40
		und 41
594	Andelshofen	40
		und 41
595	Bächen	40
		und 24
596	Bambergen	40
		und 41
597	Berghof	40
		und 17
598	Beuren	40
		und 24
599	Beurenhof	40
600	Birkenweiler	40
		und 17
601	Billafingen	40
602	Bondorf	40
603	Brukfelden	40
		und 17
604	Buehof	40

1 Ordn.-Zahl	2	3 Nach
605	Burgberg	40
		und 41
606	Burghöfe	40
607	Daisendorf	40
		und 42
608	Eggenweiler	40
609	Einöde	36
610	Ernatsreute	41
		und 41
611	Frickenweiler	36
612	Frickingen	40
		und 17
613	Furth	40
614	Golpenweiler	40
		und 17
615	Häusern	40
616	Hagenweiler	40
		und 41
617	Haldenhof	40
618	Happen u. Beutmühle	40
619	Hattenweiler	40
620	Heiligenberg	40
		und 17
621	Heiligenholz	40
622	Heimetsweiler	40
623	Helchenhof	40
624	Herrmannsberg	40
625	Hildegrund	36
626	Hintersteigen	40
		und 17
627	Hippmannsfeld	40
		und 41
628	Hödingen	40
		und 41
629	Hohenbodmann	40
630	Homberg	40
631	Kazenstaig	40
632	Kirnbach	40
633	Leustetten	40
		und 41
634	Lippertsreute	40
		und 41
635	Mahlspüren	36
636	Moos	40
637	Maßenhof	40
638	Negelhof	40
639	Neßelwangen	40
640	Neuweiler	40
641	Pföhrendorf	40
642	Reutehof	40
		und 41
643	Rikenwiesen	40
		und 17
644	Riedhof	40
		und 41
645	Rükenbach	40
		und 41
646	Rükertsweiler	40
647	Schönbuch	40
		und 41
648	Seelfingen	36
649	Sipplingen	40
		und 33
650	Sonnenberg	36
651	Spezgard	40
		und 41
652	Steinhof	40
653	Taisersdorf	40

1 Ordn.-Zahl	2	3 Nach
654	Tobel	40
655	Uiberlingen	40 und 41
656	Urzenreute	40
657	Walpertsweiler	40
	r. Villingen.	
658	Biesingen	13
659	Dauchingen	42
660	Dierheim	13
661	Fischbach	42
662	Grüningen	42
663	Kappel	42
664	Klengen	42
665	Beckhofen	42
666	Königsfeld	14
667	Marbach	42
668	Mönchweiler	42
669	Neuhausen	42
670	Ni径ereschach	42
671	Oberbaldingen	13
672	Obereschach	42
673	Sommertshausen	42
674	Oefingen	13
675	Oberkirnach	14
676	Pfaffenweiler	42
677	Häringshöfe	42
678	Spitalhöfe	42
679	Riedheim	42
680	Schabenhausen	42
681	Sinkingen	42
682	Stockburg	14
683	Sunthausen	13
684	Uiberauchen	42
685	Unterkirnach	42
686	Villingen	42
687	Weiler	42
688	Weilersdorf	42

Erläuterungen.

1. Die Kolonne 3 der Tabelle Lit. B. weiset auf die normgebende Position der Tabelle Lit. A. hin. — Der Ort, wo sich die Ablösung ereignet, muß daher vor allem andern aufgesucht werden.

2. Jeder Position der Tabelle Lit. A. liegt das Kalonne 2 derselben benannte Maas zu Grunde. — Wo also das Gefällmaaß mit solchem nicht übereinkommt, da muß der Durchschnittspreis auf dieses, — wie natürlich, — reduzirt werden.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 55 S 368.

Nr. 3573.

Die Einfuhr französischer Weine betreffend.

Nr. 15694 — 95.

Auf vorgekommene Anfragen wird über die hohe Verordnung Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 25ten May 1822 Anzeigblatt Nro. 43 Nachstehendes erläutert:

1. Der Transit der aus der Schweiz eingehenden Weine kann nur dann statt haben, wenn diese Weine mit obrigkeitlichen Ursprungsscheinen begleitet sind, wodurch nachgewiesen wird, daß solche in der Schweiz erzeugt worden sind. — Diese Ursprungsscheine müssen, was den Kanton Zürich betrifft, von den Oberamtmännern, in Beziehung auf den Kanton Thurgau aber von den Kreisamtmännern, und rücksichtlich des Kantons Schaffhausen, in soweit es das Land betrifft, von den Gemeindsrathskanzleien, und soweit es die Stadt Schaffhausen betrifft, von der Staatskanzlei legalisirt seyn.

Wo diese Erfordernisse nicht erfüllt sind, da ist sich nach den Vorschriften wegen Transitirung französischer Weine nach den diesseitigen Verfügungen vom 20. und 24. Mai d. J. N. Nr. 12407 und 12791 Anzeigeblatt Nr. 41 und 43 und nach der hohen Verordnung Großherzoglichen Finanzministeriums vom 18. Mai 1822 Nr. 4342 Anzeigeblatt Nr. 43 zu benehmen.

2. Die Ursprungsscheine, welche für die Einfuhr dieser Weine aus der Schweiz, die zur innländischen Consumtion bestimmt sind, laut Anzeigeblatt Nr. 43 pag. 301 gefordert sind, müssen dem Gränzzoller vorgewiesen, und von ihm als eingesehen unterzeichnet — sodann vor der Abladung und Einkellerung besagter Weine auch dem Ortsaccisor vorgewiesen werden, welcher ohnehin verpflichtet ist zur Vergleichung der Qualität und Quantität der Weine mit den Fassionen und den Ursprungsscheinen an Ort und Stelle sich zu begeben.

3. Die Ursprungsscheine bilden mit den Fassionen der Weinimportanten eine Beilage des Accismanuals.

Welches zur allgemeinen Nachachtung anmit bekannt gemacht wird.

Constanz den 25. Juni 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreises.
v. Kleiser.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 52 S. 331.

Nr. 3574.

Verbot und Bestrafung der Beschädigung der Dämme und Pflanzungen an den Flussufern betreffend.

K. D. N. 12465. Zur Erhaltung der so kostspieligen Uferbauten an den Flüssen dieses Kreises ist bereits in Gemäßheit der Erlasse der Großherzoglichen Wasser- und Straßenbau-Direktion vom 4. Octbr. und vom 1. März d. J. an die Aemter verordnet:

1) Bei Strafe von 3 bis 15 fl. darf kein Flußhag auf irgend eine Weise beschädiget werden, und die Reparation des Schadens wird auf Kosten des Frevlers geschehen.

2) Alles Waiden in den Pflanzungen und auf den Dämmen der Flüsse ist verboten, und der Eigenthümer des auf solchen Plätzen und an den Ufern waidend angetroffen werdenden Viehes wird 1 fl. per Stück bestraft, und im Nichtbetretungsfalle der Schaden auf Rechnung der Gemeinde repartirt werden.

3) Bei Strafe von 15 fl. darf keine Pflanzung in einem Ueberschwemmungsgebiet eigenmächtig ausgerottet werden, und nur nach der Bestimmung der technischen Stelle die Cultivirung einer durch Pflanzung oder sonstiges Bauwerk gewonnenen Gegend geschehen.

4) Jede Beschädigung der Faschinaten und Steinbauten durch Holzausreißen, Steinabheben oder Entwenden wird nach Erfund der Größe des Frevels mit 1 bis 15 fl. bestraft, und

5) unter gleicher Strafe das Widenhauen und Grasen in den Pflanzungen und Flußhagen untersagt, wobei zugleich der §. 7 — der Flußbauordnung vom Jahr 1810 erneuert wird.

Diese Verordnung wird daher zur allgemeinen Wissenschaft, Nachachtung und Warnung vor derartigen Freveln andurch bekannt gemacht, und den Aemtern wiederholt empfohlen, hiernach strenge wachen zu lassen, und die Uebertreter zur geordneten Strafe zu ziehen.

Freiburg den 25. Juni 1822.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

J. A. d. K. D.

Dutle.

Hug.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 55 S. 581.

Nr. 3575.

Die Gebühren der Lagerhausverwalter für Ausstellung der Frachtkarten über ausgehende Transitgüter betreffend.

K. D. N. 12678. In Folge hohen Beschlusses Großherzoglichen Finanzministeriums vom 7. Mai d. J. Nr. 3932 wird andurch in Beziehung auf die diesseitige Verfügung vom 27. August v. J. Nr. 17264 (Anzeigeblatt Nr. 71) noch weiter verfügt:

1. Für die Ausfertigung der vorgeschriebenen Frachtkarten sind keine Gebühren zu beziehen, indem das Regierungsblatt vom 4. Mai 1813, deren unentgeldliche Abgabe verordnet, und die Anschaffung der Impressen für die Frachtkarten und Kontrolbücher aus dem Ertrag der Lagerhausgebühren bestritten werden muß.

2. Für die an den Gränzzollstationen gegen die Abgabe der Frachtkarten auszustellenden Empfangscheine ist den Gränzzollern 1 Kreuzer einschließlich des Ersatzes der von ihnen

anzuschaffenden Impressen zu bewilligen, welchen der Fuhrmann als Inhaber der Frachtkarte zu bezahlen hat.

3. Die in der vorerwähnten diesseitigen Verordnung vom 27. August v. J. Nro. 17264 §. 5 enthaltenen Vorsicht ist auf alle Fuhrleute ohne Unterschied — somit auch auf Ausländische anzuwenden. Da wegen der versäumten Abgabe der Frachtkarte nur der Fuhrmann tenent ist; so können die innländischen Versender nicht zur Haftung angehalten werden.

Welches andurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Freiburg den 27. Juni 1822.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

J. A. d. D. K.

Dutle. Wiser.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 53 S. 565.

Nr. 3576.

Den Eingangszoll von gebrannten Wassern betr.

K. D. N. 12681. Es wird andurch in Gemäßheit nachträglich anher mitgetheilter hoher Finanzministerialverfügung vom 5. Mai 1820 Nr. 4033 zur allgemeinen Kenntniß und Maßnahme bekannt gemacht: daß diejenigen Brandweine, welche Apotheker beziehen, nach dem allgemeinen Tarif dem Zoll, Accise und Ohmgeld unterliegen, da das Gesetz unter den Personen der Bezieher keinen Unterschied macht.

Eben so unterliegt Franz-Brandwein, Languedoc oder Coignac, den ein Apotheker zur Bereitung von Weingeist oder zu irgend einem Zweck kommen läßt, nebst dem Zoll dem für Kirschenwasser bestimmten Accis und Ohmgeld.

Freiburg den 27. Juni 1822.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

J. A. d. K. D.

Dutle. Wiser.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 52 S. 565.

Nr. 3577.

Die bei der Verführung von den im Großherzogthum Baden erzeugten Handelsartikel nach der Schweiz nöthigen Ursprungsscheine betreffend.

Nr. 11852. In Gefolge hoher Verfügung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 29. Juni 1822 wird verordnet, daß die im Großherzogthum Baden erzeugten nachstehenden Handelsartikel, nämlich: Weine, Getreide, Leinwand, baumwollene Tücher, Leder und Oehl, wenn dieselben nach der Schweiz verführt werden wollen, mit Ursprungsscheinen, die von den betreffenden Ortsvorgesetzten unentgeldlich ausgestellt, und von den Bezirksämtern mit Unterschrift und Siegel ohne Taxe oder Gebührenansatz legalisirt seyn müssen, versehen werden sollen, die von den Fuhrleuten an der Gränzzollstation der Schweiz abzugeben sind.

Mannheim und Wertheim den 1. Juli 1822.

Direktorium des Neckarkreises.

Siegel.

vdt. Ulmicher.

Direktorium des Main- und Tauberkreises.

Der dirigirende Kreisrath

v. Berg.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 54 S. 393.

Nr. 3578.

Den Stempelgebrauch betreffend.

Nr. 16517. Nach der bestehenden Stempelordnung soll jede Urkunde, welche dem Stempelgebrauche unterliegt, auf das geordnete Stempelpapier gefertiget werden, von dieser Regel ist nur den Ausfertigungen der Bezirksämter und der höhern Landesstellen eine Ausnahme gewährt.

Seit einiger Zeit hat sich der Mißbrauch eingeschlichen, daß die Urkunden nicht auf das vorgeschriebene Stempelpapier

selbst geschrieben werden, sondern daß ihnen nur ein Stempelbogen beigelegt wird, und einige Aemter haben sich erlaubt, den Stempelbetrag für ungestempelte Urkunden blos zu verrechnen.

Da diese Handlungsweise theils die Acten zwecklos vermehrt, theils den Stempelertrag gefährdet, so findet man sich veranlaßt, die hohe Ministerialverordnung vom 27ten September 1813 Nr. 681 zur genauen Nachachtung zu erneuern.

Konstanz den 2. Juli 1822.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Seekreises.

v. Kleiser.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 55 S. 364.

Nr. 3579.

Die bei der Verführung von den im Grosherzogthum Baden erzeugten Handels-Artikel nach der Schweiz nöthigen Ursprungscheine betreffend.

K. D. N. 13175. Sämmtliche Aemter des Kreises werden andurch auf den genauen Vollzug der im Regierungsblatt Nr. 13 d. J. enthaltenen Verordnung vom 29. Juni d. J. mit dem Anfügen aufmerksam gemacht, auch die unterstehenden Ortsvorgesetzten hiernach anzuweisen, und strenge darauf zu sehen, daß die Ausfertigung der vorgeschriebenen Ursprungsscheine, sowohl von den Ortsvorgesetzten, als wie auch deren Legalisation von den Aemtern — unentgeldlich geschehe.

Freiburg den 2. Juli 1822.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreisamkreises.

J. A. d. K. D.

Duttle.

Hug.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 57 S. 601.

Nr. 3580.

Die Handelsbeschränkungen Frankreichs gegen Baden und die Nachbarstaaten betr.

Nr. 16558. Es haben die Kantonsregierungen Bern und Arau die Verordnung erlassen, daß Getreide, Wein, Brandwein, Weingeist, Liqueur und Oel, gegerbte Häute, Baumwollenfabrikate und Leinwand, letztere insbesondere noch Obstwein, Essig und Bier, nur dann gegen Entrichtung der bisher bestandenen Gebühren in den dortigen Kantonen eingeführt werden dürfen, wenn durch begleitende Ursprungsscheine nachgewiesen wird, daß diese Artikel aus dem Großherzogthum Baden, oder aus einem Schweizer Kantone herrühren, welche den schweizerischen freien Handel und Verkehr nicht hemmen.

Diese Verordnungen werden nun mit dem Anhang zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß jene Ursprungsscheine von den Ortsvorgesetzten ausgefertigt, und von den Bezirksämtern mit Unterschrift und Siegel legalisirt seyn müssen.

Weder für die Ausfertigung noch Legalisirung solcher Ursprungsscheine darf aber eine Gebühr gefordert werden.

Konstanz den 4. Juli 1822.

Großherzogl. Bad. Seekreis-Direktorium.
v. Kleiser.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 54 S. 359.

Nr. 3581.

Die unerlaubte aussergerichtliche Deserviten betr.

Nr. 4222. Man hat sich veranlaßt gefunden, folgenden Gemeinen-Bescheid an sämmtliche Advokaten des diesseitigen Gerichtshofes ergehen zu lassen.

Da man dahier mißfällig wahrzunehmen Gelegenheit gehabt, daß einige Hofgerichts-Advokaten sich haben beigehen lassen, außer den gerichtlichen, in der Hofgerichtlichen Tax-Ordnung nur allein zugelassenen, und daher ihnen auch nur

allein gebührenden Deserviten noch andere unter dem Namen außergerichtliche Deserviten den Parthieen in Anrechnung zu bringen, und solche ohne alle Vorlage nachgesuchte Dekretur, und sonstige Ermächtigung sich von ihnen auszahlen zu lassen; so wird diese widerrechtliche, den Worten, und dem Sinn der hofgerichtlichen Taxordnung ganz entgegenstehende Anmaßung sämmtlichen Advokaten für jetzt, und allzeit nicht nur auf das schärfste hiemit untersagt; sondern ihnen auch dabei noch in Bezug auf Art. 13 Nr. 2 der Taxordnung bedeutet, daß im Nichtbeobachtungsfall gegen den zuwider handelnden Advokaten das weitere Rechtliche werde eingeleitet, und gegen ihn die im Gesetz festgesetzte Strafe der Verfälschung werde erkannt werden.

Dieses wird andurch nicht nur zur allgemeinen Wissenschaft aller, und jener Privaten, die dahier Prozesse oder sonstige Geschäfte mit Anwälden haben, zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht, damit ein jeder weiß, daß er den Advokaten nichts zu zahlen hat, und zahlen darf, was nicht ordnungsmäßig dekretirt ist; sondern es werden auch eben deshalb sämmtliche Ober- und Bezirksämter angewiesen, sowohl selbst hierauf ein aufmerksames Auge zu tragen, als auch zur bessern allgemeinen Kenntniß die Publikation durch die Ortsvorgesetzte in sämmtlichen Gemeinden bewirken, und jährlich erneuern zu lassen.

Rastatt den 5. Juli 1822.

Großh. Bad. Hofgericht des Mittelrheins.

Frhr. von Wechmar.

vdt. Mähler.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1822 Nr. 62 S. 367.

Nr. 3582.

Den Transitzoll von Wachsfiguren betreffend.

Nr. 12159. Durch eine Verfügung des großherzoglichen Finanzministerii vom 18. Juni 1822 wird bestimmt, daß der

Transitzoll von Wachsfiguren wie von andern zur Schau bestimmten Objecten, nach dem Tarif 4 der Beilage F. der Zollordnung mit 1 Pfenning per Tragend und Stück erhoben werden soll.

Die Zoll- und andere betreffende Stellen haben also diesem gemäß das Erforderliche zu beobachten.

Mannheim den 5. Juli 1822.

Direktorium des Neckarkreises.

Siegel.

vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 55 S. 397.

Nr. 3583.

Die Ausfuhr von Gütern über die Gränze mit Deklarationen für das Inland betreffend.

Nr. 7983. Da die, durch den diesseitigen Beschluß vom 10. April 1815 Nr. 3871 bekannt gemachte hohe Finanzministerialverordnung vom 21. Februar 1815 Nr. 2636 die Ausfuhr von Gütern über die Gränze mit Declarationen für das Ausland betreffend, bisher mehrfältig nicht beachtet worden, so wird solche wiederholt zur Nachricht und Nachachtung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Von inländischen Gütern, welche für einen andern Ort im Inlande bestimmt sind, um dahin zu gelangen aber eine Strecke durch das Ausland zu passiren haben, auf der einen Seite des Landes daher ein- auf der andern aber wieder ausgehen, ist allerdings der Ausgangszoll zu erheben. Der Versender, der, oft selbst unbekannt mit dem Umstande, daß der Straßenzug durch das fremde Gebiet laufe, bei der Absendung den Ausgangszoll nicht entrichtet, kann indessen, wenn dieß in dem Ladorte nicht geschieht, nicht als Defraudant bestraft werden, sondern der Zoll wird alsdann nur bei der Austrittsstation nachbezahlt.

Bei dem Wiedereintritt in das Land sind die Güter vom Eingangszoll frei, und der Empfänger kann

1) gegen Vorlage des Frachtbriefes,

2) gegen Vorlage der Zollbollete und Zeichen

3) nach vorheriger Controllirung der Waaren mit diesen Urkunden den Rückersatz von $^4/_5$tel des bezahlten Ausgangszolls verlangen, welchen das Kreisdirektorium auf die Obereinnehmerei-Kasse zu dekretiren hat; die Obereinnehmerei legt die Bollete, Frachtbriefe und Kreisdirektorial-Dekretur als Rechnungsbelege dem Journale bei.

Wertheim den 9. Juli 1822.

Direktorium des Main- und Tauberkreises.

v. Berg.

vdt. Göbel.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 57 S. 414.

Nr. 3584.

Die Dekreturen der Ausgaben bei Domänenverrechnungen betreffend.

K. D. N. 13604. Sämmtlichen Domänenverwaltungen wird in Gemäßheit Finanzministerial-Erlasses vom 11. v. M. Nr. 4930 zur Nachachtung eröffnet:

1) Alle wirklich bezahlten, im Journal stehenden Ausgaben müssen auch in der Rechnung erscheinen;

2) wird in der Folge die Dekretur einer Ausgabe ganz oder theilweise verweigert, so ist der Verrechnung der betreffende Betrag als Zusatz in Einnahme zu dekretiren;

3) jede künftige Aenderung der Dekretur, wodurch der Verrechner in Folge näherer Begründungen und Nachweisungen von dem Ersatz des ihm in Einnahme dekretirten Betrags,

oder eines Theils desselben freigesprochen wird, geschieht mittelst Ertheilung der Ausgabsdekretur für diesen Betrag.

Freiburg den 10. Juli 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

J. A. d. K. D.

Dutle.

Hug.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 59 S. 626.

Nr. 3585.

Urlaubsgesuche der Staats- und anderen Diener betreffend.

Nr. 12383. Sämmtliche Staats- und andere Diener, welche über ihre Urlaubsgesuche die Kreisdirektorialbewilligung einzuholen haben, werden aufgefordert, in ihren Eingaben sogleich jedesmal zu bemerken, daß und wie für die einstweilige Versehung ihres Diensts gesorgt sey, und wohin sie sich — im Fall einer Entfernung von ihrem Wohnort, zu begeben gedenken. Gesuche, die eines oder das andere nicht enthalten, bleiben unberücksichtigt.

Durlach den 10. Juli 1822.

Das Direktorium des Murg- und Pfinzkreises.

Fröhlich.

vdt. Pfeilsticker.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1822 Nr. 57 S. 335.

Nr. 3586.

Die Gebühren der Schriftverfaßer und Advokaten für Eingaben der Gemeinde-Ausschüße betr.

Nr. 8166. Man sieht sich veranlaßt, der Bekanntmachung vom 2. März 1822, im Anzeigeblatt von 1821, folgendes beizufügen:

Der §. 5 dieser Bekanntmachung untersagt schon die schriftliche Verhandlung zwischen den Bürgerausschüssen und den Stadträthen oder Ortsgerichten.

Um nun aber den Gemeindskassen überhaupt die aus der Zulassung von schriftlichen Eingaben hervorgehenden Auslagen zu ersparen, sollen die Mitglieder der Gemeindsausschüsse alle an die großherzoglichen Aemter zu richtende Anzeigen, Vorstellungen und Beschwerden durchaus nur mündlich bei Amt vortragen, wo solche zu Protokoll zu nehmen sind.

Trete der Fall ein, daß ein Gemeindeausschuß für nöthig fände, gegen das ihm vorgesetzte Amt selbst Beschwerde zu führen, so wird zwar das Amt auf persönliches Erscheinen der Ausschußglieder ihre Beschwerde ebenfalls zu Protokoll zu nehmen und hierher vorzulegen haben, wenn jedoch in wichtigeren Fällen der Ausschuß vorziehen sollte, die Beschwerde unmittelbar schriftlich dahier einzureichen, so werden die dadurch veranlaßten Advokatengebühren und Kosten nur alsdann zur Zahlung auf die Gemeindskasse angewiesen werden, wenn die Beschwerden weder ungegründet noch überflüssig und die Gebühren dafür der bestehenden Vorschrift gemäß berechnet sind.

Alle ohne Noth oder hinlängliche Gründe veranlaßte oder über die Gebühr bezahlten Auslagen und Kosten werden aber den Gemeindsrechnern nicht in Ausgabe passiren, und bleiben den Mitgliedern des Ausschusses lediglich zur Last.

Dieselben haben sich also hiernach zu achten, und die Aemter und Amtsrevisorate werden jeder derartigen Belästigung der Gemeindskasse vorzubeugen wissen, und für die spezielle Insinuation dieses Beschlusses an die Gemeindeausschüsse ihrer Bezirke Sorge tragen.

Wertheim den 10. Juli 1822.

Direktorium des Main- und Tauberkreises.

v. Berg.

vdt. Göbel.

Anzeigeblatt des Neckar-, u. Main- u. Tauberkreises 1822 Nr. 58 S. 421.

Nr. 3587.

Die Beschädigung der Obstbäume betreffend.

Nr. 17432.

In Folge Auftrags des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 14. Juni l. J. Nr. 7134 werden die Aemter und Vorgesetzte zu strenger Handhabung der in diesem Betreff bestehenden Gesetze, und zu schleuniger Erledigung der vorkommenden Fälle angewiesen. Der Werth der Beschädigung ist durch Experten zu erheben, und dem Anzeiger ein Drittheil der Geldstrafe zuzuerkennen, deren Bestimmung der urtheilenden Polizeibehörde überlassen bleibt.

Konstanz den 12. Juli 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreises.

v. Kleiser.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 58 S. 403.

Nr. 3588.

Verwahrung der Kies- und Lehmgruben betr.

Nr. 12927. Neuere Unglücksfälle haben gezeigt, daß die bestehende Verordnung über das Kies- und Lehmgraben nicht gehörig beobachtet werde.

Man sieht sich daher veranlaßt, dieselbe zu erneuern und zu verordnen:

1) Es soll künftig kein Kies oder Lehm gegraben werden, ohne daß zuvor die darüber liegende Erdschichte vollkommen weggenommen und abgehoben seye.

2) Dieses Kies- und Lehmgraben soll nie unterirdisch geschehen dürfen, sondern immer nur von der Erdoberfläche aus treppenartig mit Stufen oder Absätzen geschehen, welchen eine hinlängliche Böschung zu geben ist, wozu auf jeden Fuß Höhe der Stufe, ein Fuß vorspringende Breite im tiefsten der Grabstelle erforderlich ist.

3) Das Graben an solchen vorgerichteten Stufen soll statt von oben nach unten oder nieder geschehen, damit die Böschung jedesmal beibehalten bleibt.

Diese Anordnungen sind genau zu befolgen, und die Aufsicht über die Vollziehung beim Kiesgraben den Straßenaufsehern, so wie auch beim Thon- und Lehmgraben demselben unter Mitzuziehung eines der dabei betheiligten Hafnermeister, für das Bauwesen aber einem Maurermeister jeden Orts zu übertragen, welche dafür verantwortlich zu machen sind.

Die Aemter, Polizeibehörden und Ortsvorstände haben über die Befolgung dieser Verordnung strenge zu wachen.

Mannheim den 15. Juli 1822.

Direktorium des Neckarkreises.

Siegel.

vdt. Ullmicher.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 59 S. 429.

Nr. 3589.

Die Verwendung der nächsten Verwandten der Beamten zu Aktuarien betr.

Nr. 17512. Da Seine Königl. Hoheit der Großherzog mittelst höchster Entschließung vom 4. d. M. Nr. 1569 inhaltlich hohen Erlasses des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 10. d. M. Nr. 8440 zu verordnen geruht haben, den Uebelstand zu beseitigen, daß Beamte ihre nächste Verwandte als ihre Aktuarien verwenden, so wird dieses mit der Anforderung an die in dem bemerkten Falle befindlichen Beamten zur unverzüglichen Entfernung der mit ihnen verwandten Aktuarien kund gemacht.

Konstanz den 16. Juli 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreises.

v. Kleiser.

vdt. Reischbacher.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 59 S. 412.

Nr. 3590.

Die der Stadt Pfullendorf bewilligten Octroigefälle betreffend.

Nr. 17701. Das hohe Ministerium des Innern hat unterm 24. v. M. Nr. 7548 der Stadt Pfullendorf wegen entzogenem Ohmgeld Folgendes bewilliget:

a) Eine Auflage von einem halben Kreuzer für jede Maß Bier, es mag in Pfullendorf selbst gebraut oder von auswärts eingeführt werden.

b) Den Bezug eines Weinohmgeldes, nach Klassen von den nämlichen Beträgen, wie der landesherrliche Weinaccis bezogen wird, der Wein mag ausgeschenkt oder zu eigenem Gebrauch angekauft werden.

Diese Gefälle dürfen lediglich nur zur Schuldentilgung verwendet werden, sie fließen in die städtische Amortisationskasse, die unter besonderer Verwaltung und Verrechnung steht, und hören auf, wenn die Tilgung vollendet ist.

Das Amt Pfullendorf wird die zur sichern und zweckmäßigen Erhebung zu treffenden Einrichtungen und den Anfangstermin dieser Abgaben seiner Zeit verkünden.

Konstanz den 16. Juli 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreises.

v. Kleiser.

vdt. Reischbacher.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 58 S. 403.

Nr. 3591.

Die außerordentliche Menge von Feldmäusen betr.

K. D. Nr. 14460. Großherzogliches Finanzministerium, Oberforst-Commission hat durch Erlaß vom 11. dieses N. 3323 zu Verhütung der — den Waldungen nach Einheimsung aller Feldfrüchte bevorstehenden Beschädigung durch die außerordentliche Menge von Feldmäusen nachfolgende Vorschriften ertheilt, welche zur Befolgung andurch bekannt gemacht werden:

a) Die Forstbeamten haben sich, um sich eines desto gedeihlicheren Erfolges zu versichern, wenn es möglich ist, mit den Bezirksbehörden ins Einvernehmen zu setzen, und deren Mitwirkung nachzusuchen;

b) Im nächsten Spätjahr ist da, wo es die Lokalität erlaubt, und es sonst unbedenklich geschehen kann, der Schweineintrieb in die an Felder gränzenden Waldungen zu veranstalten.

c) Alle Maßregeln, welche die Absicht haben, die sogenannten Raubthiere zu verfolgen, zu vermindern, oder zu vertilgen, müssen sowohl hinsichtlich der Säugethiere als der Vögel, besonders der Füchse, Feldkazen, Wieseln, Krähen und Raben von nun an bis zum 1. Dezember dieses Jahres eingestellt werden. Man wird binnen dieser Zeit für die Einfangung oder Erlegung eines solchen Thiers im freien Felde, oder in den Waldungen weder das hie und da übliche Schußgeld, noch die anderwärts etwa dafür bestehende Vortheile bewilligen, und überdieß die Uebertretung dieser Vorschrift gebührend ahnden.

Man hofft, daß die höhern Forstbeamten die Vorurtheile ihrer Untergebenen in diesem Punkte zu besiegen, und sie von dem, was hier der wahre Vortheil ist, zu belehren wissen werden.

Freiburg den 19. Juli 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

J. A. d. K. D.

Dutle.

vdt. Blas.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 62 S. 652.

Nr. 3592.

Die Bergfracht auf dem Neckar betreffend.

Nr. 13186. Vermög Rescripts des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 5ten dieses Monats Nr. 8152

wird die Bergfracht auf dem Neckar per Zentner auf 25 kr. regulirt, und dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Mannheim den 19. Juli 1822.

Direktorium des Neckarkreises.

Siegel. vdt. Joachim.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 60 S. 435.

Nr. 3593.

Die Vertilgung der Feldmäuse betreffend.

Nr. 13146. Auf Verordnung des hochpreislichen Ministeriums des Innern vom 5. dieses wird unter Nr. 1 nachstehender Auszug eines Aufsatzes über die Vertilgung der Feldmäuse im 7. Heft der Verhandlungen des landwirthschaftlichen Centralvereins für Baden zur allgemeinen Kenntnißnahme dem Anzeigeblatt einverleibt. — Zugleich wird unter Nr. 2 ein bereits in dem Offenburger Wochenblatt vom 13. dieses eingerückter Erlaß in gleichem Betreff beigegeben.

Sämmtliche Ortsvorgesetzte haben dafür zu sorgen, daß den Gliedern ihrer Gemeinde die hier aufgezählten Mittel zur Verminderung der in diesem Jahr so verheerenden Feldmäuse eröffnet werden, und sie zur Vertilgung dieser höchst schädlichen Thiere gemeinschaftlich und eifrigst bemüht sind.

Durlach und Offenburg am 20. Juli 1822.

Die Direktoren

des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreises

Fröhlich. Kirn.

vdt. Pfeilsticker.

Nr. 1.

Auszug aus dem im 7. Heft der Verhandlungen des landwirthschaftlichen Centralvereins für Baden enthaltenen Aufsatzes: die Vertilgung der Feldmäuse betreffend.

Die Feldmäuse haben sich allenthalben in ungeheurer Anzahl in die Fluren eingestellt, und nehmen daher die ganze Aufmerksamkeit des Landmanns in Anspruch.

Die Vermehrung der Feldmäuse läßt sich von zweierlei Ursachen ableiten:

1) von der ungemein großen Fruchtbarkeit dieser Thierart;

2) von ihren Wanderungen aus einer Gegend in die andere.

Die Feldmaus gebärt vom Merz jeden Jahrs an bis zu Ende desselben jeden Monat 4 Junge; folglich in 9 Monat 36 Junge.

Jedes dieser Weibchen bedarf nur ein Alter von 3 Monaten, um wieder zeugungsfähig zu werden.

Von Merz bis zum Dezember vermag also ein Paar Mäuse eine Nachkommenschaft von 244 Köpfen zu erzeugen.

Denke man sich nun auf einer Quadratmeile Landes nur die ganze mäßige Anzahl von 100,000 Paar Mäusen; — so darf man allerdings gerechte Ursache finden, vor der ungeheuren Zahl dieser Raubthiere zu erschrecken, die im künftigen März alle zeugungsfähig, ihre Anzahl auf viele Millionen vermehren werden.

Denke man sich weiter, daß die eine Art dieser Mäuse, mit kurzem abgestumpften Schwanz, und gelb, aschgrauer Farbe, sich nach Art der Hamster Vorrathskammern anlegt und in dieselbe Getreide und andere Sämereien schleppt; eine andere Art, die große Feldmaus, Mulat, die jungen Bäume zernagt und den Holzsaamen und die Wurzeln zerstört; so wird es von selbst einleuchten, daß der Mensch seine Hände nicht müssig in den Schooß legen könne, sondern ernstlich auf ihre Veminderung Bedacht seyn müsse.

Die Fruchtbarkeit macht jedoch diese Thiere nicht allein fürchterlich; eine andere ihrer Eigenschaften ist noch weit bedenklicher, — die Gewohnheit, von einem in den andern Landesstrich zu wandern.

Es wandern nämlich alle Mäusegeschlechter, sogar die Ratten.

Sobald es ihnen an Nahrung gebricht, oder durch Umstände ihrem Aufenthaltsort und Magazinen Gefahr droht, so begeben sie sich oft in weit entlegene Gegenden, scheuen

weder Flüsse, die sie in ungeheurer Gesellschaft durchschwimmen, noch Gebirge, die sie übersteigen.

Nehmen wir nun an, die Mäusegemeinde habe sich durch die angegebenen bei den Ursachen nur auf 3,000,000 Mäuse vermehrt, und eine jede verzehre täglich nur 1 Loth Gewicht, so fordere diese in einem Jahre 171,078 Zentner Nahrungsstoffe, die aus Getreide und andere Sämereien bestehen, die der menschlichen Nahrung entzogen werden. *Siehe am Ende.

Die Mäuse sind endlich auch noch in anderer Art zerstörend. Ihre Gewohnheit ist es einmal, alles, was ihnen vorkommt, zu benagen; hier wird dann weder das keimende Korn, noch die junge Saat, noch die Wurzel der Pflanzen geschont. Es ist gegen ihre Gewohnheit, bei einer Gattung ihres Futters so lange zu verweilen, bis sie satt sind.

Das Naschen scheint ihr Lieblingsgeschäft. Dadurch werden sie nun eben am gefährlichsten, da sie auf diese Art bei weitem mehr Stoff, als sie zu ihrer Nahrung bedürfen, angreifen.

Seitdem die Mäuse auf den Kornäckern hausen, sind der Mittel zu ihrer Vertilgung unzählige vorgeschlagen worden.

Unter die bewährtesten zählt man folgende Vertilgungs-Methoden.

1) Mit Hauen (Karst) die Mäuselöcher und Gänge aufzuhauen, und die zum Vorschein kommenden Mäuse zu tödten.

2) Reiser gebogen auf die Saatfelder zu stecken, damit die Raben und andere Feinde der Mäuse, desto sicherer auf sie lauern können.

3) Ferner hat man angerathen, einen großen Topf zu nehmen, an dessen obern Rand man zwei gegeneinander überstehende Schlingen von Drath befestigt.

Man senkt diesen Topf in die Erde, daß er mit derselben gleich steht. Nun paßt man einen hölzernen Deckel mit der inneren Weite desselben darauf. Um diesen Deckel aber gehörig auflegen und ihm die erforderliche Beweglichkeit geben zu können, so schlägt man an den beiden äußern Enden desselben in gerader Linie zwei starke eiserne, oder auch nur Drahtstifte,

und steckt diese durch die an dem Topfe befindlichen Drahtschlingen, so daß der Deckel nun in völligem Gleichgewicht steht, bei der geringsten Berührung auf der Oberfläche umschlägt, und so einen Falldeckel bildet. In die Mitte desselben kommt die Lockspeise.

4) Andere nehmen gut glasirte, bauchige Töpfe, senken sie in die Erde, legen etwas stark Riechendes hinein, welches die Mäuse anzulocken vermögend ist, bedecken den Hafen mit einem Stück Rasen, so, daß der Rasen inwendig, die Erde auswendig zu stehen kommen. Rings um diesen Rasendeckel stechen sie Löcher in den Topf, die den Mäuselöchern ähnlich sind. Die Mäuse, die in den Topf kommen, fangen sich darinn lebendig.

5) Man wendet aber auch solche Töpfe, die in die Erde gegraben, und bis zur Hälfte mit Wasser angefüllt werden, an. Auf das Wasser wird Spreu gestreut. Durch diese Decke getäuscht, ersaufen die dahin gehenden Mäuse.

6) An mehreren Orten werden auf den Aeckern große viereckige Löcher in die Erde gemacht, mit Strohmist und allerlei Gemiste angefüllt. Die Mäuse, die sich da einfinden und ihre Wohnungen aufschlagen, werden mit dem Gemiste verbrannt, oder durch Stößel zusammengestoßen.

7) Man gräbt auch Fässer, mit Wasser angefüllt, in die Erde, von denen Röhren hinauslaufen. Ihre Mündungen werden in Forchen gerichtet, die mit einem Instrument gezogen sind. Unten an die Röhren kommt gebratener Speck. Die Mäuse, die da hineinlaufen, ersaufen sich im Wasser des Fasses. In Franken ist dieses Mittel heutzutage noch üblich. Aus dem Fasse werden dort vier Röhren geführt, wovon eine jede 3 bis 3½ Fuß lang und armsdick ist. Da, wo gedachte Röhre aufhört, wird sie senkrecht 12″ hoch in die Höhe gerichtet und innen mit Glas belegt, damit die hinein kommenden Mäuse nicht mehr herauskriechen können.

8) An die Vorschläge reihet sich die Verpflichtung an, die man zur Vergiftung der Feldmäuse oft in Anwendung gebracht hat. In Ansehung der Wirksamkeit steht hier der Arsenik

oben an. Auch Sublimat, auf die Nahrung der Mäuse gestreut, tödtet sie. Pottasche ebenfalls; indem sie von deren Genuß Brechen bekommen, bis sie todt sind. Eben so wirkt der Gyps höchst schädlich und tödtend. Man wendet ihn als Gemenge unter trockenes Mehl an. Er erhärtet im Magen, verstopft daher die Eingeweide, oder die kleinen Gefässe, wodurch sodann der Tod erfolgen muß. Oefter vermischt man ihn auch mit Malzmehl, mit trockenem Zucker. Stellt man nun noch etwas Wasser in die Nähe, von dem die Mäuse allsogleich saufen können, so wird die Erhärtung um so schneller bewerkstelliget.

Mit Erfolg hat man auch schon gebrannten Kalk angewendet. Er wirkt wie Gyps und Kali. Er wird mit Zucker oder Mehl vermischt. Auch hier darf das Wasser nicht fehlen, wenn man eine schleunige Wirkung hervorbringen will.

Der Schierling verdient hier eine besondere Beachtung, abgekocht mit Getreide, Nüssen, Fleisch, Rüben oder Zuckerwurzeln wird er von den Mäusen gerne gefressen und tödtet sie auf der Stelle. Ferner sind die schwarze Nießwurz (Helleborus niger) und die weiße Nießwurz (H. albus) wirksame und gefährliche Gifte. Man pulverisirt sie, vermischt sie mit Weizenmehl und Honig zu einem Teig, legt die Kugeln, und hat sodann sichern Erfolg zu erwarten. Auch die Krähenaugen tödten die Mäuse. Diese Gifte hat man nun auf verschiedene Weise gemischt, woraus mehrere Mäusegiftrecepte entstanden sind, wovon einige der bewährtesten hier bekannt gemacht werden:

a) Man nehme ¾ Pfund weißes Mehl, ½ Pfund Schweinschmalz, 2 Stück Zwiebeln, röste alles in einem Topfe und vermische damit ¾ Pfund ungelöschten Kalk, ¼ Pfund gepulverte schwarze Nießwurz, 2 Loth Zucker, 1 Loth Krähenaugen und noch so viel Schweineschmalz. Aus dieser Masse werden Pillen eine Erbse groß, verfertigt. Sie werden bei trockener Witterung auf die Aecker in die Mäuselöcher gelegt.

b) Man nehme 16 Loth Mehl, 16 Loth Schweineschmalz, eine Knoblauchszwiebel. Dieses Gemenge röste man über

dem Feuer braun und mische damit 1½ Loth weiße Nießwurz, 1 Loth mineralischen Mohr (Aethiops mineralis) 1 Quentchen Marum verum mit den Blüthen, 2 Gran Koloquenten fruct. colocynth. Getrocknet wird diese Masse zu Pulver gerieben, sodann kleine Pillen daraus geformt und in die Mäuselöcher gebracht.

c) Man nehme ein Pfund Sauerteig, und mische darunter 7 Loth Eisenfeilspäne, forme daraus Kügelchen, wie zuvor angegeben ist, und lege solche in die Löcher der Feldmäuse.

d) Oder man nehme zu dem vorerwähnten Sauerteig pulverisirten Schwerspat zu 10 Loth, knete ihn damit und behandle übrigens diese Mengung wie jene unter Lit. c.

e) Oder man knete den Schwerspat (Baryt) mit Weizenbrod, welches in Milch weich gemacht wurde, oder mit Weizenmehl, mische etwas Braten oder Speckfette dazu, und verfahre übrigens wie oben.

f) Man nehme Waschschwämme, schneide sie ganz klein, knete sie mit gesalzener Butter, und lege sie neben Wasser. Der Schwamm wird sich, genossen, durch den Hinzutritt des Wassers ausdehnen, und die Mäuse werden zerplatzen.

g) Man nehme 4 Pfund Weizenmehl, 1 Pfund weiße Nießwurz und 8 Loth Lausekraut, pulverisire das alles, menge es gut, vermische es dann mit ¼ Pfund Honig, verfertige daraus Kugeln, und lege sie in die Mäuselöcher.

h) Man nehme 1 Loth Krähenaugen, lasse sie fein raspeln, knete sie unter Weizenmehl, welches zuvor mit Kümmelöl etwas getränkt werde, formire daraus kleine Küchelchen und stecke die in diese Mäuselöcher.

i) Man mache aus grober Schaafwolle kleine zusammengeballte Küchelchen, tränke sie in weißes Steinöhl. Diese Kügelchen schiebt man mit langen Stäbchen in jene Löcher, in welchen die Mäuse mehrere Kommunikationswege haben, und zwar nach verschiedenen Richtungen hin. Sind die Kügelchen eingeschoben, so werden die Oeffnungen mit Erde zugestopft, damit sich der Geruch des Steinöhls innerhalb

der Löcher erhält. Dadurch werden die Mäuse nach der Meinung Einiger getödtet.

Die Feldmäuse suchte man auch in ihren Wohnungen zu ersticken. Ein Franzose, Namens Gasselin erfand im Jahre 1796 einen Blasebalg, mit dem er in die Mäuselöcher Schwefeldampf bringen konnte, durch den die Mäuse sogleich getödtet wurden.

Dieser Blasebalg hat die Form der gewöhnlichen Blasebälge, aber 2 Windlöcher, ohne Absätze, womit man in einem fort blasen konnte. Die Röhre ist ungefähr 2 Fuß lang, und so dick, als ein Flintenlauf. In der Mitte dieser Röhre, die in zwei Theile getheilt ist, bringt man eine Vorrichtung von Eisenblech an, welche viereckig, vier Zoll lang und 8 Zoll hoch ist, und oben eine kleine Oeffnung hat, welche dazu dient, die Materialien zu Erregung des Dampfes hineinzulegen.

Das Loch hat einen eisernen, gut schließenden Deckel. Inwendig in dem Büchschen bringt man einen Rost von Eisen an, und zwar dem Loch gegenüber, welches bestimmt ist, den Rauch aufzunehmen. Wenn die Maschine gebraucht wird, so steckt man auf den Boden dieses Kästchens alte Leinwand, die zusammen gebunden wird. Man füllt das Loch bis oben an die Oeffnung der Röhre und bringt nun Feuer hinein. Man hat dafür zu sorgen, daß das Feuer nicht gedämpft wird; dieß kann geschehen, wenn man die Oeffnung oben ein wenig offen läßt. In das Kästchen werden nun kleine Stückchen Holz gebracht und durch den Blasebalg in Flammen gesetzt, worauf man kleine Stückchen Schwefel wirft, und sodann die Oeffnung des Kästchens verschließt.

Man steckt nun den Blasebalg in ein Mauseloch, der Rauch wird überall hindurchdringen. Da nun die Wohnungen der Mäuse mehrere Zugänge haben, die sich alle in einem einzigen vereinigen, so wird der Rauch von diesem einen in die andern Zugangslöcher und von da in die freie Luft getrieben, und hierdurch einer zweiten Person die zur Wohnung führenden Löcher angezeigt. Diese tritt jene Löcher, aus

denen der Rauch hervorkommt, zu, und wenn die erste Person Schwefel genug eingeblasen hat, so wird auch dieses letzte Loch, in welches der Blasebalg angebracht war, zugestopft, und dadurch die Erstickung der Mäuse veranlaßt.

Früher fanden selbst die Landesregierungen es für nothwendig, die Einlieferung todter Mäuse gegen Fanggebühr zu gebieten.

Diese Verordnung hatte die Folge, daß sich Alt und Jung auf den Mäusefang legte und die Verminderung der Mäuse wurde wenigstens zum Theil erzweckt.

Es wurden mit Wasser gefüllte Töpfe in die Fluren eingegraben, von denen oben die Rede war. Es wurde befohlen, in die Mäuselöcher Schwefel zu legen, ihn anzuzünden, um die Mäuse herauszutreiben, alsdann todt zu schlagen, oder zu ersticken.

Bögen aus Weidenruthen wurden verfertigt gebogen auf die Aecker gesteckt, um so den Raben den Mäusefang zu erleichtern. Ferner wurden Stroh zu 8 — 10 Bund zusammengestellt, worin sich viele Mäuse sammelten, das Stroh sodann, wenn viele im Haufen waren, angezündet, ihr Entfliehen jedoch durch einen breiten, tiefen Graben verhindert oder sie, wenn sie in den Graben sprangen, mit Besen todtgeschlagen.

Bei trockener Witterung wurde pulverisirter Kalk, mit Mehl vermischt, ausgestreut, endlich in die Mäuselöcher Jauche, mit Wasser und Leimen vermischt, gegossen, wovon die Mäuse blind werden, um sodann die herauskommenden leichter erschlagen zu können.

In einigen Staaten hat man die Vergiftung der Mäuse, und zwar durch Arsenik, angeordnet. In andern ist dagegen dieses Mittel, so wie alle Vergiftung strenge untersagt worden.

In unserm Vaterlande wurde eine besondere Verordnung am 22. Jenner 1774 herausgegeben, welche die Verminderung der Feldmäuse zum Zweck hatte. Darinn ist:

a) Den Oberämtern im Allgemeinen aufgegeben, auf die Ausrottung der Mäuse überhaupt eine besondere Aufmerksamkeit

zu richten, und in dieser Hinsicht an die Ortsvorgesetzten jedesmal, wenn mehrere Feldmäuse verspürt werden, Befehle zu ihrer Vertilgung hinauszugeben.

b) In dieser Hinsicht also anzuordnen, daß die Wiesen, die bewässert werden können, nach ganzen Distrikten unter Wasser gesetzt, und sodann die Eigenthümer und das Gesinde aufgeboten werden sollen, um die durch das Wasser herausgetriebene Mäuse zu erschlagen.

c) Die Aecker, die zur Zeit der Anwendung dieser Verordnung gestürzt werden können, mußten Bannweise an einem Tage gestürzt, und die durch das Pflügen herauskommenden Mäuse getödtet werden.

d) In die Mäuselöcher jener Aecker, die nicht gepflügt werden konnten, mußte Wasser mit ungelöschtem Kalk gegossen, die Mauslöcher, bis auf einige, zusammengetreten, und die durch den Dampf aus ihren Schlupfwinkeln herausgetriebene Mäuse erschlagen werden.

e) Es war ferner verordnet: die unnöthigen Raine und Hecken in den Fluren hinwegzuschaffen, und die Eigenthumsgränzen durch Marken zu bezeichnen.

f) Die Wirkungen dieser Vorkehrungen sollten überdem noch von Zeit zu Zeit einberichtet werden.

So viel Mittel nun auch hier aufgezählt sind, durch welche die Mäuse vermindert werden können, so wenig große Erfolge hat man bei Anwendung derselben wahrgenommen.

Immerhin ist die alte Plage wieder gekommen.

Die Ursachen der Unzulänglichkeit der bisher zur Verminderung der Mäuse angewandten Mittel lag indessen bisher in der Wahl der Mittel selbst, oder aber hauptsächlich in der Art und Weise, wie sie in Anwendung gebracht werden. — Die mechanische Tödtung, an sich genommen, ist die zuverläßigste; denn eine todtgeschlagene Maus ist nicht mehr schädlich; aber man muß den Dieb haben, wenn man ihn hängen will, sagt ein Sprichwort — das macht das Mittel zum Unzuverläßigsten.

Die Vergiftung hat zwar die aufgezählten Gebrechen nicht,

aber dagegen trägt sie andere an sich, die ihre Anwendung eben so sehr mißrathen. Insbesondere ist die Anwendund des Arseniks höchst gefährlich, und hierlands sogar verboten.

Die Erstickung ist einfacher, zuverläßiger, und daher auch in dem bürgerlichen Leben ausführbar. Hier ist an kein Entfliehen der Mäuse zu denken. Die Mäuse, die einmal vom Todeshauch berührt werden, sind auch dessen Opfer. Hier kann ohne Verderbniß der Saat gewirkt werden. — Es ist nicht der Willkühr der Mäuse anheim gestellt, ob sie von der Lockspeise genießen wollen oder nicht. Sie müssen, zusammengetrieben in ihre Löcher, deren Ausgänge verstopft sind, den Tod einathmen, dem sie nicht mehr entfliehen können. Die Vorrichtung ist überdieß sehr einfach und wenig kostspielig.

In jeder Gemeinde ist ein Blasebalg, und jeder Blechner kann das Rohr machen, in welchem der Schwefeldampf entwickelt wird.

Die Anwendung ist nicht zeitraubend. Jedermann weiß, wie schnell sich der Schwefeldampf entwickelt; daher kann auch der ungeschickteste Arbeiter mit den Mäusen seines Ackers bald fertig werden.

Endlich gestattet jede Witterung die Vornahme dieses Mittels, welches nach Bequemlichkeit von einem Acker zum andern vorgenommen werden kann, und daher das Hauptgebrechen aller oben angeführten Vertilgungsmittel nämlich — das Zusammenwirken vieler, oder aller Gutsbesitzer einer Gemarkung oder sogar einer Gegend, in einer gegebenen Zeit, umgeht.

Daher wird auch dieses Mittel als das bewährteste den hoch bedrängten Landwirthen empfohlen.

* Diese Mäuse wählen sich zu ihren Wohnungen unter der Erde zwei Zugänge, einen schrägen, oder Schlupf-, und einen senkrechten, oder ein Falloch. Dadurch fügen sie nun den Fluren und der künftigen Erndte noch mehr Schaden, als durch ihre Gefräßigkeit zu, denn jetzt werden die Saaten nach allen Richtungen aus dem Boden gewühlt, die Grasnarbe der Wiesen an tausend und tausend Stellen entblößt,

und so dem Frost ausgesetzt. Auf andern werden die Wurzeln gelockert, und was sodann der eindringende Frost nicht schon über Winter zerstört hat, muß im Frühjahr, da die Pflanze kränkelt, bei den mindesten ungünstigen Verhältnissen zu Grunde gehen.

Nr. 2.

Da nach eingegangenen Anzeigen und andern Nachrichten die Feldmäuse in verschiedenen Gegenden des hiesigen Kreises, so wie auch anderwärts, begünstigt durch die bisherige Witterung, sich so sehr vermehrt haben, daß sie nicht nur in einzelnen Distrikten bereits einen sehr großen Schaden angerichtet haben, sondern auch noch weitere bedeutende Beschädigungen an den noch ausstehenden Feldgewächsen und selbst an der künftigen Wintersaat bevorstehen, wenn nicht in Zeiten wirksame Maßregeln zu deren Vertilgung ergriffen werden, diese Maßregeln aber allgemein seyn, wenigstens über große Bezirke gleichzeitig sich ausdehnen müssen, wenn ein sicherer Erfolg erreicht werden soll, so sieht man sich veranlaßt, die polizeiliche Aufmerksamkeit und Thätigkeit der Aemter und Ortsvorgesetzten für diesen wichtigen Gegenstand besonders und mit dem Bemerken in Anspruch zu nehmen, daß man unter allen Mitteln, welche bis jetzt in Vorschlag gekommen sind, das in einer benachbarten Gemeinde des Oberamts Offenburg kürzlich beobachtete Verfahren, wo durch gemeinsames Zusammenwirken sämmtlicher Einwohner, unter Leitung ihres Vorstandes 19,367 Mäuse in einem Tage getödtet worden sind, für das zweckmäßigste hält, weil es in der kürzesten Zeit und am sichersten zum Ziele führt.

Dieses Verfahren bestand darin, daß vorerst jedem Bürger die Lieferung einer gewissen Anzahl von Mäusen aufgegeben, und dann gleichzeitig an einem bestimmten Tag Morgens fünf Uhr eine allgemeine Jagd auf dieses schädliche Ungeziefer gemacht wurde, wobei man auf jedem Acker, um die Schlupfwinkel der bei der Verfolgung flüchtig werdenden Mäuse zu vermindern, alle Mauslöcher gleich Anfangs, so weit zugeschlagen hat, bis man ihre wirkliche Aufenthaltsorte

an den frischen Spuren entdeckte. Diese, welche auf ein bis ein und ein halb Fuß tief in die Erde sich erstrecken, wurden dann langsam aufgegraben, und die gewöhnlich in großer Zahl darin angetroffenen Mäuse leicht getödtet, sofort dieses Verfahren über den ganzen Acker fortgesetzt. Besondere Beobachtungen dabei zeigten, daß eben wegen der Tiefe ihrer Löcher die Mäuse durch das Pflügen der Aecker dermal nicht heraus gebracht werden können, daß aber bei der eingehaltenen Methode zwei zehnjährige Knaben in einem halben Tage 90 Stück Mäuse, und zwei Männer in derselben Zeit nur allein auf zwei Sester Feld deren 354 Stück getödtet haben.

Demnach glaubt man, diese Methode als vorzüglich wirksam und nachahmungswürdig allgemein, wo dieses schädliche Ungeziefer angetroffen wird, empfehlen zu können, und erwartet von den Aemtern, daß sie hiernach sogleich die geeignete Aufforderungen und Belehrungen ergeben lassen, von den Ortsvorgesetzten, daß sie, wo es noch nicht geschehen ist, ohne Zögerung das ihnen bereits gegebene Beispiel von verständiger und gemeinnütziger Thätigkeit zum Besten ihrer Gemeinden nachahmen werden. Von den Aemtern sieht man übrigens in Zeit von 14 Tagen längstens Anzeigen über die Erfolge entgegen.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1822 Nr. 61 S. 357.
" " Seekreises 1822 Nr. 61 S. 429 v. 19. Juli 1822 Nr. 18086.
" " Dreisamkreises 1822 Nr. 59 S. 621 vom 15. Juli 1822 Nr. 14407.
" " Neckar- Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 60 S. 437 vom 18. Juli 1822 Nr. 13169.

Nr. 3594.

Die Einsendung der Kostenverzeichnisse in amtlichen Untersuchungs- und Gantsachen betr.

B. G. Nr. 1562. I. S. Sämmtliche diesseits untergebene Aemter werden an pünktliche Befolgung der schon mehrmal

erlassenen Verordnung, wornach bei Einsendung der Untersuchungsakten sämmtliche Kostenverzeichnisse sogleich mit vorzulegen sind, hiermit erinnert, und für die Zukunft noch weiter angewiesen, auch in Gantsachen, worüber die Akten dahier vorzulegen sind, jedesmal auch die Kostenverzeichnisse mit beizuschließen.

Mannheim den 22. Juli 1822.

Großherzogl. Bad. Hofgericht.
Frhr. v. Stengel.

Weller.

Anzeigeblatt des Neckar-, u. Main- u. Tauberkreises 1822 Nr. 61 S. 452.

Nr. 3595.

Die Verhütung der Unglücksfälle beim Kies- und Leimengraben betreffend.

Nr. 8873. Da sich am 3. Juli l. J. zu Altheim, Amts Buchen, neuerdings der Unglücksfall ereignete, daß ein Mädchen von 17 Jahren, die mit Leimengraben beschäftigt war, von der herabstürzenden obern Decke todt geschlagen wurde, so sieht man sich veranlaßt,

I. die Verordnung großh. Ministeriums des Innern vom 21. März 1814, Nr. 2800, wornach

a. kein Kies oder Leimen gegraben werden soll, ohne daß zuvor die darüber liegende Erdschichte vollkommen weggenommen und abgehoben worden;

b. dieses Kies- und Leimengraben nie unterirdisch geschehen darf, sondern immer nur von der Erdoberfläche aus treppenartig mit Stufen und Absätzen, welchen eine hinlängliche Böschung zu geben ist, damit nichts von selbst sich ablöse oder einfalle, wozu auf jeden Fuß Höhe der Stufe ein Fuß vorspringende Breite im tiefsten der Grabstelle erforderlich ist;

c. das Graben an solchen vorgerichteten Stufen von oben nach unten oder nieder geschehen soll, damit die Böschung jedesmal beibehalten bleibt;

d. wornach die Aufsicht über die Vollziehung dieser Anordnung beim Kiesgraben den Straßenaufsehern, so wie auch beim Ton- und Leimengraben denselben unter Mitzuziehung eines der dabei betheiligten Häfnermeister, für das Bauwesen aber einem Maurermeister jeden Orts übertragen werden soll:

2. die diesseitige Verordnung vom 11ten Oktober 1810, Nr. 7176, wornach die Ortsvorstände, jeder in seinem Bezirk, die Leimengruben mit Zuziehung eines Sachverständigen fleißig untersuchen, und wenn dieselbe nicht nach obigen Vorschriften behandelt und Einsturz drohende Ueberhänge vorfindlich sind, letztere unverzüglich, zur Vermeidung dergleichen Unglücksfälle, eingehauen werden sollen;

mit dem Anhange zu erneuern, daß die Aemter für die wiederholte Publikation dieser Anordnungen zu sorgen, und den Ortsvorständen die alsbaldige Aufstellung der zur Aufsicht erforderlichen Personen, so wie die fleißige Selbstnachsicht mit dem Androhen aufzugeben haben, daß, wenn auf die Saumseligkeit oder Nachläßigkeit eines Ortsvorstandes in Erfüllung dieses Auftrags sich ein Unglück ereignen würde, derselbe zu einer exemplarischen Strafe werde gezogen werden, wie man auch bereits wegen des Eingangs erwähnten Unglücksfalles eine Untersuchung gegen den Ortsvorstand in Altheim angeordnet hat. Wertheim den 24. Juli 1822.

In Abwesenheit und aus Auftrag des dirigir. Kreisraths.
Ehrmann.

vdt. Göbel.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 64 S. 474.

Nr. 3596.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau rc. rc.

In Betrachtung der mannigfaltigen Beschränkungen, welche der Absatz der innländischen Erzeugnisse der Industrie und

des Ackerbaues durch die Zollgesetzgebung verschiedener Staaten in den letzten Jahren erlitten, und der dringenden Nothwendigkeit, durch entgegenwirkende Maßregeln den nachtheiligen Einfluß aufzuheben oder zu mildern, den vorzüglich in der jüngsten Zeit eingetretenen Störungen gewohnter Verkehrsverhältnisse auf den ökonomischen Zustand des Landes auszuüben drohen; ferner in Erwägung, daß die zu Darmstadt angeknüpften Unterhandlungen zu Begründung eines, zwischen mehrern Staaten gemeinschaftlichen Zollsystems so schleunig, als der gegenwärtige Zustand ein Einschreiten der Handels-Gesetzgebung erfordert, nicht zum Abschluß und die zu verabredenden Einrichtungen nicht zum Vollzug kommen können, das Zusammenwirken mehrerer, in gleicher Lage befindlichen Staaten zu dem nemlichen Zwecke aber nicht nur eine größere Sicherheit für den Erfolg gewährt, sondern auch zur Vermeidung von nachtheiligen Rückwirkungen vereinzelter Maßregeln auf ihren wechselseitigen Verkehr höchst wünschenswerth erscheint: haben Wir, nach vorläufigem Benehmen mit benachbarten Staaten über möglichst gleichförmige einstweilige Anordnungen, sodann unter Berücksichtigung der bestehenden Handelsverbindungen mit andern, dem Grundsatze der Verkehrsfreiheit ergebenen Regierungen unter Vorbehalt weiterer Verabredungen zur Sicherung der ergriffenen und noch zu ergreifenden Maßregeln, und endlich in Gemäßheit der, von beiden Kammern Unserer Landstände erfolgten Beschlüsse vom 14ten und 18ten Juni, verordnet und verordnen wie folgt:

§. 1.

Die Einfuhr französischer Branntweine aller Art (Weingeist, Spiritus), Liqueurs und Essige ist, von dem Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung an, verboten Das Verbot der Einfuhr französischer Weine bleibt in Kraft.

Vom 15ten September d. J. an ist auch der öffentliche Verkauf der genannten Gegenstände in Wirthshäusern, Weinhandlungen ꝛc. unter den für die Vorräthe vorbehaltenen Modifikationen, aufgehoben. Die Vorräthe der Wirthe, Wein- und Branntwein-Händler werden alsdann aufgenom-

men, unter obrigkeitliches Siegel gelegt, und können nur unter obrigkeitlicher Aufsicht in das Ausland und innerhalb des Landes nach den hierüber ergehenden besonderen Vorschriften, verkauft werden.

Privatpersonen, die nicht Weinhändler oder Wirthe sind, ist der Verkauf ihrer Vorräthe unbedingt untersagt, wenn sie dieselben nicht aufnehmen, und der Controlle unterwerfen lassen, der die Vorräthe der Wirthe und Weinhändler unterliegen.

§. 2.

Ausnahmsweise kann gegen eine Zollauflage von 12 fl. per Centner eine Einfuhr-Lizenz für eine bestimmte Quantität in Fällen, wo durch das pflichtmäßige Zeugniß eines öffentlichen Arztes ein wirkliches Bedürfniß zu Gesundheitszwecken nachgewiesen wird, ertheilt werden.

Unser Ministerium des Innern hat zur Vermeidung alles Mißbrauchs, nach dem Gutachten der obersten Sanitätsbehörde die erforderlichen Instruktionen hierüber zu erlassen, die Einfuhrbewilligungen in den geeigneten dringenden Fällen zu ertheilen, und alsdann Unser Finanzministerium für die Ausfertigung der Lizenzscheine zu sorgen.

Außer dem ausgedrückten Falle dürfen niemals zu neuen Einfuhren, sondern nur zum Kauf und Verkauf der am 15ten September vorgefundenen und aufgenommenen Vorräthe, Lizenzen gegen die gesetzliche Abgabe von 12 fl. vom Centner ertheilt werden, worüber Wir Uns die nähere Vorschriften nach Aufnahme der Vorräthe vorbehalten.

§. 3.

Die Einfuhr anderer fremden (nicht deutschen) Weine, Branntweine, Liqueurs und Essige ist gegen einen Einfuhrszoll

von zwölf Gulden vom Centner

gestattet, wenn ihre Eigenschaft durch Urkunden genügend nachgewiesen wird.

§. 4.

Die Einfuhr deutscher Weine, Branntweine, Liqueurs und Essige aus solchen Ländern, deren Regierungen

sich nicht an diese Bedingungen anschließen, oder mit deren Regierungen keine besondere Verabredungen statt gefunden haben, unterliegt einem Einfuhrzoll

von vier Gulden vom Centner.

In Ansehung der Einfuhr aus dem Königreich Baiern, Königreich Würtemberg, Großherzogthum Hessen, Herzogthum Nassau so wie aus der Schweiz, verbleibt es vorläufig bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, und insbesondere bei der Verordnung vom 15ten Mai d. J.

In allen Fällen muß der Ursprung der Weine durch obrigkeitliche Atteste nachgewiesen werden.

§. 5.

Der Transit der französischen Weine, Branntweine, Liqueurs und Essige, so wie derjenigen, welche einem Zoll von 4 fl. vom Centner oder einem höhern Zolle unterliegen, findet gegen die bisherige Abgabe nur unter den, durch die Verordnung vom 15ten Mai und die spätern Vollzugsverordnungen festgesetzten Bedingungen und Controllemaßregeln statt.

§. 6.

Nachstehende Gegenstände dürfen aus Frankreich und allen denjenigen Staaten, welche den gegenwärtigen Maßregeln nicht beitreten, nur gegen erhöhte Zölle eingeführt werden, und zwar:

a. Gegen achtzig Gulden vom Centner, Fabrikate von Seide und Floretseide, unvermengt oder mit andern Stoffen vermengt, gemachte Kleider, Schuhe und Hüte aller Art.

b. Gegen zwanzig Gulden vom Centner, Oele aller Art, alle Fabrikate von Wolle, Baumwolle, Leder, Leinen, mit Ausnahme gemeiner Leinwand;

c. gegen zehn Gulden vom Centner unverarbeitetes Leder, Corduan und Saffian.

d. Gegen zehn Gulden vom 100 fl. Werth Bijouterie, Uhren und Broncewaaren jeder Art.

Aus denjenigen Staaten, deren Regierungen den diesseitigen Maßregeln sich anschließen, oder mit welchen besondere

Verabredung getroffen worden ist, vorläufig aber aus dem Königreich Baiern, aus dem Königreich Würtemberg, dem Großherzogthum und dem Churfürstenthum Hessen, aus dem Herzogthum Nassau und sämmtlichen Kantonen der Schweiz, kann die Einfuhr dieser Gegenstände gegen die bisherigen Zölle statt finden, wenn der Ursprung der Waare nachgewiesen ist.

So weit die bestehenden Zölle von den unter a bis c genannten Artikeln 2 fl. 8 kr. vom Centner übersteigen, sind sie für die, aus dem Königreich Würtemberg mit Ursprungszeugnissen eingehenden Waaren der gedachten Gattungen auf 2 fl. 8 kr. herabgesetzt.

§. 7.

Die Einfuhr der aus Frankreich kommenden Tabaksblätter und fabricirten Tabake unterliegt einem Einfuhrszoll von

zwanzig Gulden vom Centner, und

einem Eingangszoll von drei Gulden zwanzig Kreuzer vom Centner, alle französischen Fakrikate von Eisen und Stahl, Sensen, Strohmesser, Strohblätter, Sicheln, Sturzblech, Eisendrath, Gußwaaren, sodann alle Gattungen rohen abgeschweißten Stahls, Stab-, Stangen- und Zaineisens.

Aus andern Ländern gehen diese Artikel vorläufig gegen die bisherigen Zölle ein.

§. 8.

Die Verzollung der mit erhöhten Zöllen belegten Weine und Fabrikate muß sowohl zur Einfuhr als Durchfuhr bei den Hauptzollämtern geschehen, und es ist kein Wehrzoll befugt, den Zoll von diesen Gegenständen zu erheben.

Auch findet in dem Falle, wenn solche höher belegte Gegenstände zum Verkauf auf inländischen Märkten eingeführt werden, die in der allgemeinen Zollordnung für den Marktverkehr gegebene Begünstigung nicht statt.

§. 9.

Außerordentliche, auf staatswirthschaftlichen Gründen beruhende Begünstigungen der inländischen Fabriken, rücksichtlich derjenigen in dieser Verordnung genannten Gegenstände, die sie zur eigenen Fabrikation bedürfen, und die durch inlän-

dische Erzeugnisse nicht genügend ersetzt werden können, behalten Wir Uns wie bisher vor.

§. 10.

Contraventionen werden nach den bestehenden Gesetzen und namentlich die Einfuhr der verbotenen Gegenstände mit der Confiskation der Waare bestraft.

Wenn die der Confiskation unterliegende Waare nicht mehr vorhanden ist, tritt eine dem Werth derselben gleichkommende Geldstrafe ein.

Der öffentliche Verkauf der wegen Uebertretungen des Einfuhrverbots konfiszirten Waaren geschieht unter der Bedingung der Wiederausfuhr innerhalb einer bestimmten Frist, vorbehaltlich der Lizenzen in den gesetzlichen Fällen.

Wer einen Vorrath von französischen Weinen besitzt, der nicht vermöge des §. 1 aufgenommen worden, und nach dem 15. September davon verkauft, wird um den Preis des verkauften Quantums gestraft, seine noch vorhandene Vorräthe werden unter Siegel gelegt, und gleich den Vorräthen der Wirthe behandelt.

Die Käufer solcher Weine werden mit dem vierfachen Betrage der bei Lizenz-Ertheilungen zu entrichtenden Abgabe bestraft.

§. 11.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Rippoltsau, den 18. Juli 1822.

Ludwig.

vdt. Bökh.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit
Eichrodt.

Nr. 18440. Wegen Behandlung des Transits wird insbesondere auf die Verordnungen, welche in den Anzeigeblättern Nr. 41 und 42 d. J. enthalten sind, hingewiesen.

Die Aemter werden beauftragt, unter Zusendung des jeder Gemeinde gehörigen Anzeigeblatts die Ortsvorgesetzte für die

richtige und schleunige Verkündung dieser höchsten Verordnung verantwortlich zu machen.

Die Obereinnehmereien werden hingegen angewiesen, dem unterhabenden Zoll-Erhebungs-Personale die Befolgung erwähnt höchster Verordnung nachdrücklich zu befehlen, und werden denselben zur leichtern Instruirung der betreffenden Zoller die geeignete Anzahl Exemplare der Beilage des Anzeigeblatts zugehen.

Der Oberinspektion endlich wird aufgegeben, durch das unterstehende Aufsichtspersonale über die Befolgung obgedachter hohen Verordnung wachen zu lassen.

Konstanz den 25. Juli 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreises.

v. Kleiser.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 60 S. 419.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 60 S. 641 vom 26. Juli 1822 Nr. 14993.

Anzeigeblatt des Neckar-, u. Main- u. Tauberkreises 1822 N. 61 S. 449 vom 29. Juli 1822.

Nr. 3597.

Den Zoll von Ziegelwaaren betreffend.

Nr. 18451. Es stehen hart am See und Rhein hin mehrere Ziegelhütten, deren Ergebniß an Ziegelstein und Dachplatten einen Absatz in das Ausland hat, und von der Hütte weg unmittelbar zu Wasser geladen wird, auch werden solche Waaren an mehreren Orten eingeführt, ohne daß hiezu die Hülfe eines Rosses gebraucht würde.

In solchen Fällen kann nun auch die Verzollung füglich nicht nach Roßlast, sondern sie muß nach Stücken geschehen. Zu diesem Behuf wird nun bestimmt, daß

—:- 110 Stück Ziegelsteine und eben so

—:- 230 Stück Dachplatten,

als eine Roßlast zu 1000 Pfund Kölner Gewicht im Zoll zu betrachten sind.

Die betreffende Obereinnehmereien haben die Zoller hiernach zu instruiren.

Konstanz den 26. Juli 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreises.

v. Kleiser.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 63 S. 374.

Nr. 3598.

Die Dienstführung des Erhebungspersonals betr.

K. D. Nr. 14999. Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, daß die Untererheber bei ihren Geschäfts-Vorlagen nicht selten unterlassen:

1. Den Manuals-Einträgen die entsprechende Beilagen: — die Weinpreis-Attestate, die Fassionen über den Preis der aus dem Ausland kommenden Weine, die Attestate über das Gewicht der fremden Bouteillen-Weine, die Gewichts-Attestate über das große Schlachtvieh, die Register über das Schlachtvieh in Städten über 2000 Seelen, die Register über das zur Mühle gebrachte Malz, welches von den Müllern geführt wird, — anzulegen; —

2. Die Fassionen über die Konsumtion der Weinhändler, welche bei der Juni-Abrechnung übergeben werden sollen, vorzulegen;

3. Die Fassionen über die Konsumtion der Weinproduzenten, welche bei der Abrechnung im November-Monat ausgeliefert werden sollen.

4. Die Abschrift des Immobilien-Accis-Registers über die im Laufe des Monats vorgekommenen Einträge;

5. Das Immobilien-Accis-Register zur Einsicht vorzulegen;

6. Das Kontrolbuch der Manual-Impressen den Ober-Einnehmern zum Eintrag mitzubringen. —

7. Die Mahn-Exekutions-Pfändungs- und Anstands-Listen zur geordneten Zeit zu produziren.

Um diese Mißbräuche für die Zukunft abzustellen, wird andurch in Gemäßheit hoher Verfügung Großherzoglichen Finanz-Ministeriums vom 9. Juli d. J. Nr. 14,999 zur allgemeinen Maßnahme und Nachachtung verordnet:

1. Wenn ein Untererheber die ihm, nach seiner Dienst-Instruktion, und besondern Vorschriften obliegenden Dienstverrichtungen auf den bestimmten Termin unterläßt, und einen Theil seiner Rechnungspapiere zur gehörigen Zeit nicht vorlegt: so muß ihn der Obereinnehmer zur Nachachtung oder Beibringung des Versäumten wie der §. 6 seiner Rechnungs-Instruktion vorschreibt, bei der nächsten Abrechnung erinnern.

2. Wenn die Erinnerung fruchtlos bleibt; so ist der Obereinnehmer verpflichtet, einen Mahnboten auf Kosten des Erhebers abzusenden.

3. Wiederholen sich aber Diensnachläßigkeiten, so muß der Obereinnehmer deßfalls Anzeige an das Kreisdirektorium erstatten, und dieses, wenn die vorgegangene Belehrung und Absendung des Strafboten nachgewiesen ist, auf eine angemessene Geldstrafe oder in geeigneten Fällen selbst auf Entlassung des betreffenden Erhebers erkennen.

4. Zum Behuf des ad 1 den Untererhebern bei der nächsten Abrechnung zu ertheilenden Belehrungen hat der Ober-Einnehmer über die Mängel, welche er bei der Manual-Revision entdeckt, seine Bemerkungen zu machen, und daß er den Untererheber hierüber belehrt habe, von diesem beurkunden zu lassen, sofort die Bemerkungen mit der darauf gesetzten Beurkundung der Monatsrechnung beizulegen.

Freiburg am 26. Juli 1822.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

Frhr. v. Türkheim.

vdt. Fischinger.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 71 S. 742.

Nr. 3599.

Polizeiliche und andere Vorkehrungen, welche bei bei der etwaigen Entstehung des Milzbrandes zu treffen sind.

Obwohl sehr heiße und trockene Sommer gewöhnlich den Milzbrand unter verschiedenen Hausthieren zur Folge haben, und obwohl derselbe in verschiedenen angränzenden Staaten sich gezeigt, und großen Schaden angerichtet hat, so ist dennoch der Viehstand des Großherzogthums, einen einzigen Fall ausgenommen, bis jetzt von dieser, in vieler Hinsicht gefährlichen, Krankheit verschont geblieben. Da aber der Erfahrung zu Folge zu befürchten steht, daß dieselbe durch etwa eintretende feuchte Witterung bei anhaltender Wärme dennoch erzeugt werden könnte, so findet man sich veranlaßt, folgendes zur Nachachtung und Belehrung zu verordnen und öffentlich bekannt zu machen:

1) Sobald sich bey einem Thiere diejenige Krankheits-Erscheinungen äußern, welche in der nachstehenden Belehrung über die Zufälle, Ursachen, Vorbauungs- und Heilmittel des Milzbrandes ausführlich bezeichnet sind, so ist der Eigenthümer desselben verpflichtet, dem Ortsvorstand ungesäumt die Anzeige davon zu machen, welcher dann Bericht darüber an das betreffende Amt und Physikat zu erstatten hat. Die Unterlassung dieser Anzeige ist mit einer unnachsichtlichen Strafe von 10 Reichsthalern zu belegen.

2) Das Physikat hat sich sogleich nach erhaltener Anzeige von ausgebrochenem Milzbrand an Ort und Stelle zu begeben, das erkrankte Vieh genau zu untersuchen, und wenn es, als mit dieser Krankheit behaftet, gefunden wird, vor allen Dingen unter Mitwirkung des Ortsvorstandes einen geräumigen, luftigen und in jeder Hinsicht für kranke Thiere geeigneten Stall auszusuchen, in welchen diese unverzüglich gebracht werden müssen. Ist kein solcher Stall auszumitteln, so wird

in der Nähe des Orts eine Bretterhütte nach Angabe des Physikats aufzuschlagen.

3) Die kranken Thiere sind von einem besonders hiezu anzustellenden und gehörig zu unterweisenden Manne zu warten und zu pflegen.

Ausser diesem, dem Physikus und dem Thierarzte ist jedermann der Zutritt in den Krankenstall bei einer Strafe von 10 Reichsthalern verboten.

4) Steht ein krankes Thier um, oder wird ein solches als unheilbar getödtet, so hat der Wasenmeister dasselbe ungesäumt auf einem wohlbedeckten Karren nach der hierüber längst bestehenden Vorschrift eingerichtet, auf den Wasen zu führen, die Haut in Gegenwart einer Urkundsperson von allen Seiten zu zerschneiden, und dann das Thier mit Haut und Haar 8 Fuß tief zu verlochen.

5) In einem Orte, in welchem der Milzbrand herrscht, darf kein Thier zum Fleischgenuß geschlachtet werden, ohne daß dasselbe vom Physikat als vollkommen gesund erklärt worden ist. Letzteres ist auch zu beobachten, wenn ein Stück nach auswärts verkauft werden will.

Da das Oeffnen der am Milzbrand umgestandenen oder getödteter Thiere in mehrfacher Hinsicht gefährlich werden kann, so ist dasselbe streng verboten.

7) Der Mist von Milzbrandkranken Thieren ist in wohl verschlossenen Behältern auf den Wasen zu führen, und in einer auf demselben zu machenden Grube zu verscharren.

8) Der Verkauf oder Selbstgenuß der Milch von Kühen, welche dieser Krankheit nur einigermaßen verdächtig sind, ist streng untersagt.

9) Das Austreiben der gesunden Thiere auf die Waide bei heißer trockener Witterung kann von Morgens 4 oder 5 Uhr bis 9 Uhr, und von Nachmittags 4 bis 8 Uhr statt finden; ausser dieser Zeit aber, ist es von den Ortsvorgesetzten nicht zu erlauben. Nur wenn Morgens Nebel vorhanden, oder Thau und kalte Regen gefallen sind, muß eine Ausnahme gemacht werden.

10) Diese Verordnung ist von sämmtlichen Ortsvorgesetzten der versammelten Gemeinde zur Nachachtung, so wie die nachfolgende Belehrung zur pünktlichen Befolgung zu verkünden.

11) Von jedem Fall des Erkrankens eines Hausthiers am Milzbrand hat das Amt und Physikat ungesäumt sowohl unmittelbar an die SanitätsCommission als an das betreffende KreisDirektorium Bericht zu erstatten und damit von 8 zu 8 Tagen fortzufahren.

Karlsruhe den 28. Juli 1822.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Berkheim.

vdt. Mangold.

Belehrung über die Zufälle, Ursachen, Vorbauungs- und Heilmittel des Milzbrandes.

Der Milzbrand, auch Milzseuche, Sommerseuche, fliegender Brand, Wolf ꝛc. genannt, wird am häufigsten unter dem Hornvieh beobachtet, doch befällt er auch nicht selten die Pferde und die Schafe.

Bei den Schweinen kommt er nie für sich, sondern immer in Verbindung mit der sogenannten Bräune vor. — Er äußert sich durch folgende Zufälle:

Die Thiere hängen den Kopf, sind traurig, träge; die Haare verlieren ihren Glanz und sträuben sich, die Nase, die Ohren, die Hörner beim Rindvieh werden kalt, die Augen trübe, und triefend, in ihren Winkeln gelblicht; der Gang wird unsicher und die Thiere taumeln oft hin und her; die Freßlust vermindert sich, der Durst nimmt zu; es stellt sich ein heftiges Fieber ein, wobey der Puls schnell, unterdrückt, meistens aussetzend, und das Athemholen geschwind, ängstlich, ungleich ist; die Füße zittern und die Thiere stellen dieselben weit auseinander; sie sind auf dem Rücken sehr empfindlich und wenn man mit der flachen Hand über den Rückgrath hinfährt, so biegen sie denselben nach auswärts; das Wiederkauen hört jetzt beinahe ganz auf, der Hinterleib wird aufge-

trieben, der abgehende Mist ist trocken und braun, die Drüssen unter der Kinnlade und besonders in den Weichen schwellen an; letzteres verursacht einen hinkenden Gang der Thiere; es wird bei den Kühen nur wenig, aber sehr fette Milch, gelblich von Farbe, abgesondert; es entstehen an verschiedenen Theilen des Körpers bald größere, bald kleinere, meistens kalte Geschwülste, die eine gelbe sulzigte, verdorbene Materie enthalten; nach und nach sinken die Kräfte immer mehr, der Puls ist nicht mehr zu zählen und so klein, daß man ihn kaum fühlen kann; es geht schwarzes, aufgelöstes Blut mit heftigem Zwang durch den After ab, und es erfolgt endlich der Tod nach vorangegangener äußerster Unruhe und Bangigkeit.

Nicht immer jedoch verlauft der Milzbrand mit diesen Erscheinungen; oft sterben die Thiere plötzlich während der Arbeit, oder nachdem sie noch kurz zuvor ihr Futter, wie gewöhnlich, verzehrt haben, ohne daß irgend ein Zufall des Milzbrandes beobachtet worden wäre. Bei den Pferden entstehen seltener Blutflüsse aus Maul, Nase und After, als beim Rindvieh; meistens gebehrden sich diese dabei, wie beim rasenden, hie und da auch wie beim stillen Koller.

Bei der Oeffnung am Milzbrand umgestandener Thiere findet man gewöhnlich in der Fetthaut ein gelbes, oft blutiges Wasser, die ganze Fleischmasse ist blauroth, oft dunkelblau von Farbe; das Hirn ist an einigen Stellen entzündet, an andern brandig; die Hirnhöhlen sind mit gelbem Wasser angefüllt; die Lungen ausgedehnt, mürbe, dunkelroth von Farbe; das Herz und die größere Blutgefässe enthalten schwarzes aufgelöstes Blut; in der Brusthöle befindet sich ebenfalls eine bedeutende Quantität Blut von der nemlichen Beschaffenheit; der Magen ist zum Theil ausgetrocknet zum Theil brandig und enthält unverdautes trockenes Futter; die dünnen Därme sind ebenfalls größtentheils in Brand übergegangen, und enthalten ein aufgelöstes stinkendes Blut; die dicken werden an einzelnen Stellen noch entzündet, an andern ebenfalls brandig angetroffen; die Leber ist dunkelbraun, mürbe, größer

als gewöhnlich; die Gallenblase enthält eine Menge verdorbener wäßrichter Galle; die Milz ist viel größer, als im natürlichen Zustande; von schwarzem aufgelöstem Blute strotzend, und sehr mürbe; auch die Harn- und Zeugungs-Werkzeuge sind mehr oder weniger entzündet oder brandig.

Der Milzbrand pflanzt sich nicht durch die Luft oder durch die Transpiration von kranken auf gesunde Thiere fort; wohl aber kann er durch unmittelbare Berührung nicht nur auf gesunde Thiere, sondern auch auf Menschen übergetragen werden, besonders wenn einzelne Stellen des Körpers von der Oberhaut entblößt sind. Deßhalb ist die Absonderung der Kranken von den Gesunden so nothwendig, und deßhalb ist den Menschen, welche milzbrandkranke Thiere warten und pflegen, die äußerste Vorsicht so dringend zu empfehlen.

Wer sich an den Händen oder an andern unbedeckten Theilen des Körpers geschnitten oder sonst verletzt hat, der bedecke diese Theile ja sorgfältig; denn durch einige Tropfen Blut, oder nur wenig von der sulzigten Materie aus den Beulen solcher Thiere, oder von dem Ausfluß aus Maul und Nase können Brandbeulen erzeugt werden, welche den Tod zur Folge haben.

Eben so gefährlich kann der Genuß des Fleisches und der Milch von milzbrandkranken Thieren für den Menschen werden, man hüte sich daher auch davor sorgfältig.

Die Gelegenheitsursachen des Milzbrandes sind: lange anhaltende heiße, trockene Witterung, laulicht feuchte Witterung, schlechtes Wasser, schlechtes schimmlichtes Futter, Sümpfe in der Nähe des Wohnorts.

Um der Entstehung des Milzbrandes vorzubeugen, muß man die Thiere reinlich halten, sie öfters bürsten, strieglen, mit wollenen Tüchern reiben, den ganzen Körper mit kaltem Wasser waschen, oder noch besser mit demselben übergießen, oder sie in Flüssen oder Bächen, wenn es möglich ist, schwemmen, die Ställe öfters auslüften, das unreine Wasser reinigen, indem man es eine Zeit lang in hölzernen Gefäßen

stehen läßt, damit sich die Unreinigkeiten zu Boden setzen können, dem Wasser etwas guten Weinessig beimischen und auf dem Futter Kochsalz mit zerstoßenen Wachholderbeeren geben. Bei zu großer Hitze muß man die Thiere nicht im Freien stehen lassen, noch weniger sie zur Arbeit anstrengen, bei starkem Nebel, oder wenn Thau und kalte Regen gefallen sind, muß man sie früh Morgens ebenfalls nicht auf die Waide treiben.

Wird ein Thier von dem Milzbrand befallen, so thut gleich Anfangs das Aderlassen die vorzüglichsten Dienste. Die Menge des Blutes, welches nachgelassen werden soll, richtet sich nach der Stärke und dem Alter des Thiers, und nach andern Umständen; ebenso vortheilhaft wirkt das Begießen der Thiere mit kaltem Wasser, 6 bis 8 mal täglich und so lange fortgesetzt, als der Körper ungewöhnlich warm ist. Innerlich giebt man Salpeter und Weinstein in einer Gerstenabkochung; bei Verstopfung dienen Klystieren aus Essig, Salz und Wasser und innerlich der Weinstein und das Bittersalz. Dem Getränke mischt man jedesmal etwas Essig und Salz bei. Die am Körper entstehenden Geschwülste oder Beulen entleert man, wenn sie sich ausgebildet haben, durch Einschnitte, spritzt sie sodann mit einem Salveyaufguß und Honig aus, und reibt dieselben in ihrem ganzen Umfang mit Terpentinöhl ein. Wollen diese Geschwülste sich nicht gehörig ausbilden, so zieht man am Vordertheil der Brust oder am Rücken ein Haarseil, welches vorher mit Terpentinöhl bestrichen worden, oder steckt ein Leder. Wird das kranke Thier schwächer, ruhiger, stellt sich blutiger Durchlauf ein, und dergleichen, so gibt man Mineralsäuren, besonders Schwefelsäure, mit gewürzhaften bittern Mitteln, z. B. Baldrian-, Calmus-, Angelika-, Enzian-Wurzel, auch Kampher und Wein.

Stellt sich Besserung ein, kehrt die Freßlust wieder, so gibt man gutes Heu oder Grummet, mit etwas Stroh zu Häckerling geschnitten und Kochsalz darauf gestreut, zu fressen, und Mehl oder Kleyen-Tränke zu saufen. — Da den

Pferden der Essig schädlich ist, so gibt man diesen gleich Anfangs etwas Schwefelsäure unter dem Wasser zu saufen.

Karlsruhe den 28. Juli 1822.

Großherzogliche Sanitätskommission.

Flachsland.

vdt. Stemmler jun.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1822 Nr. 63 S. 373.
" " Seekreises 1822 Nr. 65 S. 449 und Nr. 66 S. 458.
" " Dreisamkreises 1822 N. 63 S. 665.
" " Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 63 S. 465.

Nr. 3600.

Die Collokation der herrschaftlichen Sporteln und Taxen bei Ganten betreffend.

B. G. N. 5417. I. Sen. In Gemäßheit eingelangter Verordnung des großherzoglichen obersten Justizdepartements vom 24. v. M. Nr. 1992 werden sämmtliche diesseits untergebene Aemter zur genauen Befolgung der bestehenden Gesetze, und namentlich der Rechtsbelehrung vom 18. April 1815 angewiesen, um bei Regreßklagen eigener Verantwortung zu entgehen.

Mannheim den 1. August 1822.

Großherzoglich Badisches Hofgericht.

Freiherr von Stengel.

vdt. Petitjean.

Anzeigeblatt des Neckar-, u. Main- u. Tauberkreises 1822 Nr. 63 S. 468.

Nr. 3601.

Versendungen auf dem Postwagen betreffend.

Nr. 19296. Nach den bestehenden Verordnungen (Regierungsblatt vom Jahr 1808 Seite 322 und Jahr 1809 Seite 388) sind Dienst-Paquete, wenn sie portofrei gehen

sollen, nur an die Stelle und nicht an die Person zu adressiren.

Man sieht sich veranlaßt, dieses in Erinnerung zu bringen.
Konstanz den 2. August 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreises.
v. Kleiser.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 63 S. 437.

Nr. 3602.

Die Haustaufen betreffend.

Durch landesherrliche Verfügung vom 15. Juli 1809 Regierungsblatt 31 Seite 274 wurde verordnet:

In der unter dem 17. Juli 1807 erlassenen neuen Tax-, Sportel- und Stempelordnung ist auf die Taufe in Privathäusern ganz allgemein 2 fl. als Tax gelegt.

Da aber durch diese Bestimmung vorzüglich die minder bemittelte Unterthanen öfters in die Lage kommen, ihre neugeborne Kinder in den rauhen Wintermonaten, selbst wenn sie auch sehr schwächlich sind, nicht ohne Besorgniß für ihre Gesundheit in die Kirche zur Taufe tragen lassen zu müssen, so findet man sich bewogen zu verordnen: daß nicht nur bei ungünstiger Witterung eines von armen Eltern erzeugten und mit einer bedenklichen Schwächlichkeit behafteten Kindes, über welchen letztern Umstand jedoch der Hebarzt, oder die Hebamme, ein pflichtmäßiges Zeugniß auszustellen hat, vorgenommene Haustaufe, sondern auch überhaupt jede, wobei zu irgend einer Jahreszeit außerhalb Orts an einen andern das Kind verbracht werden müßte, und jede auch im Ort, welche in den Monaten Dezember, Januar, Februar und März vorgeht, von oberwähntem Tax von 2 fl. ganz frei gelassen werden soll.

Indem man nun durch den immer mehr zunehmenden Mißbrauch solcher, dem christlichen und kirchlichen Zwecke der

heiligen Taufe so sehr zuwider laufenden Haustaufen veranlaßt, vorstehende seit jener Zeit nicht nur aufgehobene, sondern weiterhin noch bestätigte höchste Verordnung hiedurch in gesetzliche Erinnerung bringt, macht man zugleich wieder aufmerksam auf die Erklärung, der von Seiner Königlichen Hoheit gnädigst genehmigten Kirchenvereinigungs-Urkunde über diesen Gegenstand.

Beilage A. „Kirchenordnung"

§. 9.

IV. Feier der heiligen Sakramente.

1) Der heiligen Taufe.

„Ihrer von dem göttlichen Stifter unserer Kirche erhaltenen Institution gemäß, gewährt und erklärt sie die vorläufige feierliche Aufnahme des Täuflings in die öffentliche Gemeinschaft seiner gläubigen Gemeinde durch einen Lehrer derselben, und sie kann sonach auch von ihm eigentlich nur im Angesicht dieser Kirche vollzogen werden.

Die in den Städten hauptsächlich und bei distinguirten Klassen so häufig gewordenen Haustaufen, sind der Institution und dem Zweck der Taufe nicht angemessen, und es liegt den Pfarrern die wichtige Amtspflicht ob, diesem Mißbrauch, so viel in ihren Kräften steht, zu begegnen und dafür zu sorgen, daß die Täuflinge öffentlich zur Ortskirche gebracht werden"

und versieht sich zu der gesammten Evangelischen Landesgeistlichkeit in Städten und auf dem Lande, daß sie, dieser Aufforderung pflichtmäßig eingedenkt, durch eindringlichen Zuspruch bei den ihrer Seelsorge Befohlenen ohne Unterschied des Standes dieser heiligen Sache allgemeinen, gedeihlichen Eingang nach und nach bewirken werde.

Uebrigens hat sie die nach vorstehender Landesherrlicher Verordnung noch taxfälligen Haustaufen mit deren gesetzlichen Taxe in dem Taufbuche jedesmal genau zu bemerken, und vierteljährlich das Verzeichniß darüber der betreffenden

Gefällverrechnung zur Erhebung und Verrechnung der Taxen zu beliefern.

Karlsruhe den 3. August 1822.

Ministerium des Innern.
Evangel. Kirchensection.
C. Winter.

vdt. Le Pique.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 67 S. 705.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1822 Nr. 66 S. 393.
" " Neckar- Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 66 S. 485.

Nr. 3603.

Die Befreiung der zur Unterhaltung der Vicinalwege erforderlichen Frohnden vom Strassengeld betr.

Nr. 14140. Es wird hiemit in Gemäsheit Erlasses des hochpreißlichen Ministeriums des Innern vom 17. v. M. Nr. 8675 zur Nachricht und Nachachtung für die Erhebungs- und Aufsichtsbehörde bekannt gemacht, daß alle Frohndfuhren, welche Straßenbaumaterialien zum Behuf der Herstellung und Unterhaltung der Vicinal- und Markungsstraßen führen und die Landstraße damit befahren müssen, gleich den zum Staatsdienst erforderlichen Frohndfuhren vom Straßengeld frei sind.

Durlach den 5. August 1822.

Das Direktorium des Murg- und Pfinzkreises.
Fröhlich.

vdt. Pfeilsticker.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1822 Nr. 64 S. 381 und Nr. 65 S. 387. Kinz. K. D. v. 3. Aug. 1822 Nr. 12407.
Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 66 S. 457 v. 9. August 1822 Nr. 19738.
" " Dreisamkreises 1822 Nr. 67 S. 707 vom 9. August 1822 Nr. 15984.
" " Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 64 S. 474 v. 3. August 1822 Nr. 14084.

Nr. 3604.

Die Declarirung der eingehenden Waaren an den Lagerhäusern betreffend.

Nr. 14312. Durch Rescript großherzogl. Finanzministeriums, Steuerdepartement, vom 27. Juni 1813 Nr. 2520 wurde verordnet, daß, wenn auch schon Waaren eingehen, die ihrer Natur nach im Kaufhaus nicht gewogen, und auch daselbst niedergelegt werden, doch nach §. 57 und 58 der Zollordnung eine Kontrolle über den beim Eingange davon zu entrichten gewesenen Zoll eintreten müsse, und daß also, wenn dergleichen Waaren auch nicht für das Lagerhaus geführt werden wollen, doch jedesmal vor deren Abladung der Lokalzoller, um sich über deren richtige Verzollung zu vergewissern, herbeizurufen seye.

Dieses wird hiermit zur allgemeinen Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Mannheim und Wertheim den 6. August 1822.

Direktorium des Neckarkreises.

Siegel. vdt. Dolhofen.

Direktorium des Main- und Tauberkreises.

Der dirigirende Kreisrath

v. Berg.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 64 S. 473.

Nr. 3605.

Den Einzug der Anzeigsgebühren bei Zoll- und Accis-Defraudationsstrafen betreffend.

K. D. N. 15893. Man hat schon häufig wahrnehmen müssen, daß sich Mitglieder des Aufsichtspersonals erlauben, die Anzeigsgebühren bei erkannten Zoll- und Accisstrafen von den Denunziaten einzuziehen.

Da einzig nur den Bezirksämtern der Vollzug der erkannten Strafen zusteht, somit auch nur von diesen der Einzug

der Strafgelder (wovon die Anzeigsgebühren einen Theil ausmachen) zu besorgen ist; so sieht man sich veranlaßt, zur Abstellung dieses ordnungswidrigen Unfugs — dem Aufsichtspersonal auf das strengste einzuschärfen, sich des unmittelbaren Einzugs der Anzeigsgebühren ein für allemal zu enthalten, indem solche lediglich nur durch die betreffenden Bezirksämter einzuheben, und an die Denunzianten auszubezahlen sind.

Sollten sich einzelne Individuen beigehen lassen, diesem Verbot zuwider zu handeln, so haben die Aemter solches zugleich anher anzuzeigen, um die Zuwiderhandelnden mit dem Verlust der ordnungswidrig bezogenen Anzeigsgebühr, oder nach Befund noch schärfer bestrafen zu können. Im Wiederholungsfall wird ohne weiters auf Dienstentlassung angetragen werden, indem derartige ordnungswidrige Erpressungen durchaus nicht geduldet werden können.

Freiburg den 7. August 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

Frhr. v. Türkheim.

vdt. Wiser.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 65 S. 685.

Nr. 3606.

Die Vertilgung der Feldmäuse betreffend.

Nr. 19705. In Gemäsheit hoher Weisung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 19ten v. M. Nr. 8783 und 84 wird bekannt gemacht:

In der durch die Anzeigeblätter mitgetheilten Belehrung über die Vertilgung der Feldmäuse ist des Mittels gedacht, diese Thiere durch Schwefel zu ersticken.

Da dieses Mittel von den größten Agronomen unseres Zeitalters empfohlen, und in den Niederlanden, Holland und Frankreich seit seiner Entdeckung mit dem größten Erfolg angewendet wurde; bewährte Landwirthe des Großherzogthums solches mit eben diesem Erfolg benützten, so muß man wünschen, daß die Aemter die Landleute durch die Ortsvorgesetzten zur vorzugsweisen Anwendung dieses Hilfsmittels vermögen.

Es ist also darauf zu dringen, daß die beschriebenen Blasebalgen, mit der langen Röhre, und blechernen Kapsel, wie sie in der Belehrung beschrieben sind, in hinlänglicher Zahl angeschafft werden.

Sollte die Anschaffung dieser Instrumente übrigens bei den Landleuten Schwierigkeiten finden, so ermächtigt man hierdurch die Ortsvorstände, ein oder mehrere Exemplare, je nach dem Umfang der Gemarkung aus der Gemeindskasse anzuschaffen.

Um sich indessen einen sichern Erfolg versprechen zu können, werden hier die Erfahrungen bewährter Landwirthe, die man zu Rathe gezogen hat, zur weitern Belehrung mitgetheilt.

1. Um nicht vergebliche Arbeiten zu verrichten, so ist es vor allem nöthig, sich der Aufenthaltsorte der Mäuse, in einer gegebenen Ackerfläche zu versichern.

Dieses geschieht, wenn des Abends zuvor, ehe man die Erstickung vornimmt, alle Mäuselöcher eines Ackers mit einer Haue zugeschlagen werden.

Am folgenden Morgen wird man jene Löcher, in denen sich Mäuse befinden, wieder geöffnet sehen; indessen die verlassenen Wohnungen geschlossen bleiben.

2. Nun wird der Dampf eingeblasen, und dann auch das letzte Loch stark zugeschlagen.

3. Man wähle Tage zur Verrichtung dieser Arbeit, an denen Regen fällt, oder doch regnerischen Tagen folgen; und jedesmal nur die Morgen- und Abendstunden.

4. Ist die Operation vollzogen, so sehe man den folgenden Tag noch einmal nach. Bemerkt man wieder frische Löcher, so müssen diese neuerlich ausgeblasen werden.

5. Unter allen Dampf erregenden Stoffen ist der Schwefel der vorzüglichste. —

Lappenwolle und dergleichen entsprechen ihren Endzwecken nicht, weil der sich bei ihrer Verbrennung entwickelte Rauch keinen hinlänglichen schnell wirkenden Stickstoff mit sich führt, die Mäuse oft nur veranlaßt, sich einen Ausweg nach der Oberfläche des Ackers auszugraben.

6. Obgleich es gewiß ist, daß die Mäuse in ihren Löchern auf diese Art schnell erstickt werden können, so bürgt dieses Mittel doch vor der Einwanderung der Mäuse fremder Aecker nicht. —

Man muß zwar annehmen, daß sich jeder Güterbesitzer beeifern werde, seiner Plage los zu werden, aber dieses würde noch wenig helfen, wenn nicht auch die Mäuse, in ihren Hauptwohnsitzen, in den Rainen und uncultivirten Landstrichen, die sich hier und da zwischen dem cultivirten Land befinden, verfolgt würden.

Diese Schlupfwinkel aufzusuchen, und dort die nemliche Vertilgungsart eintreten zu lassen, liegt in den Pflichten der Gemeinden.

Daher werden die Aemter dafür sorgen, daß die angegebene Vertilgungsmethode in den öden Stellen und Chausseegräben, am Rand der Waldungen und Allmenden der Gemarkungen gleichfalls befolgt werden.

Konstanz den 9. August 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreises.

v. Kleiser.

vdt. Schrotz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 65 S. 451.
Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 63 S. 668 vom 31. Juli 1822 Nr. 15289.

Nr. 3607.

Die Chaussee-Gelderhebung von Extrapost reisenden Posthaltern betreffend.

Nr. 19762. Das hochpreißliche Finanzministerium hat durch Rescript vom 26. v. M. sub Nr. 6177 im Einverständniß mit der Großh. Bad. Oberpostdirektion anher eröffnet, daß das Chausseegeld von Extrapost reisenden Posthaltern von den Orts-Chaussee-Gelderhebern in Empfang zu nehmen sey.

Hiernach haben sich die Extrapost reisenden Posthalter zu achten, und die Obereinnehmer sämmtlich unterstehende Orts-Chaussee-Gelderheber anzuweisen.

Konstanz den 9. August 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreises.

Kleiser.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 66 S. 457.
Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 68 S. 713 vom 9. August 1822 Nr. 15983.

Nr. 3608.

Die Vertilgung der Feldmäuse betreffend.

K. D. N. 15958—59. Die Vertilgung der in so außerordentlicher Menge vorhandenen Feldmäuse kann nicht länger dem Zufall, als z. B. häufigen Nebeln, vielen Regen, strenger Kälte ꝛc. überlassen werden, indem, ehe diese Zufälle wahrscheinlicher Weise eintreten, die Wintersaat bestellt werden muß, deren Rettung nun ernsthaftere Maaßregeln in Bezug auf die Vertilgung der Feldmäuse erfordert.

Eben so ist es außer Zweifel, daß einzelne Vertilgungs-Versuche bei der so großen Menge von Feldmäusen wenig helfen, und daß nur von allgemein und gleichzeitig ergriffenen Maaßregeln ein besserer Erfolg zu erwarten ist.

Es wird daher sämmtlichen Bezirksämtern unter Bezug auf die früheren Verfügungen wegen Vertilgung der Feldmäuse und auf die bekannt gemachten Vertilgungsmittel hierdurch alles Ernstes aufgetragen, auf den Feldern der sämmtlichen Gemeinds-Bänne in den Amtsbezirken, insbesondere auf den vorhandenen Rainen, an Straßen ꝛc. eines von den bekannt gemachten Vertilgungsmitteln, dasjenige nemlich, welches die Gemeinden für das Zweckmäßigste halten, innerhalb acht Tagen nach Empfang dieser Verfügung allgemein und gleich-

zeitig mit allem Nachdruck durch die Gemeinden in Vollzug setzen zu lassen.

Freiburg den 9. August 1822.

Grosh. Bad. Directorium des Dreisamkreises.

Frhr. v. Türkheim.

vdt. Fischinger.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 67 S. 706.

Nr. 3609.

Anzeige.

Die vierte Ziehung der Serien für das Jahr 1822 von dem am 8. September 1820 bei den Banquiers Joh. Goll und Söhne in Frankfurt a. M. und S. Haber sen. dahier eröffneten Anlehen von 5 Millionen Gulden wird planmäßig Montag den 2. September d. J. Morgens 9 Uhr in dem Wielandt'schen Saale zum Badischen Hofe dahier mit den gewöhnlichen Förmlichkeiten öffentlich vorgenommen werden.

Karlsruhe den 12. August 1822.

Großherzogliche Amortisationskasse.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 67 S. 465.
Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 67 S. 465.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1822 Nr. 66 S. 394.
Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 66 S. 487.

Nr. 3610.

Die Unterschleife bei Zoll- und Accisvergütungs-Attestaten betreffend.

Nr. 13061. Um die Unterschleife zu beseitigen, die durch die verspätete Einreichung der zur Begründung der zur Accis- und Ohmgeldsrückvergütungen erforderlichen Atteſtate entstehen, hat das Grosh. Ministerium der Finanzen unterm

6. und Empfang den 11. dieses Nr. 6516 Nachstehendes verordnet:

1) Den zur Rückvergütung des Accises und Ohmgelds nach §. 15 der Accis- und §. 8 der Ohmgeldsordnung Berechtigten wird zur Präsentation der vorschriftsmäßigen Atteſtate ein zweimonatlicher Termin, von dem Datum des ausgestellten Attestats gerechnet, anberaumt.

2) Nach Verfluß dieses Termins darf keine Rückvergütung mehr geleistet, und in Fällen, wo dies geschehen, der Betrag in Rechnung nicht passirt werden.

Welches daher hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Offenburg den 14. August 1822.

Großh. Direktorium des Kinzigkreises.

Kirn.

vdt. Gyßer.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1822 Nr. 68 S. 407 und Nr. 67 S. 401. Murg- u. Pfinz K. D. vom 14. August 1822 Nr. 14720.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 70 S. 482 vom 27. August 1822 Nr. 12361.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 67 S. 706 vom 15. August 1822 Nr. 16523.

Anzeigebl. des Neckar-, und Main- u. Tauberkreises 1822 Nr. 67 S. 493 Neck. K. D. vom 13. August 1822 N. 14915 und Nr. 70 S. 510 Main- u. Tauber K. D. vom 20. August 1822.

Nr. 3611.

Die Vertilgung der Feldmäuse betreffend.

Nr. 13062. Die Verheerungen, welche die große Menge der Feldmäuse angerichtet hat, haben den Landmann in den Mitteln zur Vertilgung dieses schädlichen Ungeziefers erfinderisch gemacht; solche haben sich theils praktisch bewährt, theils aber in der Ausführung dem Zwecke nicht entsprochen: zu den erstern gehört das Mittel, welches mit dem besten Erfolge in dem Bezirke des Amts Bischoffsheim in Anwendung gekommen

ist, so daß in der kurzen Zeit von 10 Tagen 270,000 Mäuse von 11 Gemeinden auf den Feldern gefangen und erlegt wurden, weswegen man nun solches zur allgemeinen Kenntniß bringt, und zur Nachachtung empfiehlt.

Das Hauptinstrument besteht in einem Pfahl von hartem Holz, 3 Schuh lang, und 3½ bis 4 Zoll dick. Unten ist derselbe mit Eisen beschlagen, und spitzig, oben aber mit einer starken eisernen Zwinge belegt.

Ein Schuh von oben nach unten befindet sich ein Loch, durch welches ein starker hölzerner Stift gesteckt ist, dessen beide Arme zu Handhaben dienen.

Hiezu gehört eine starke Axt, oder ein hölzerner großer Schlegel, oder Schmidthammer, nebst einem geraden eisernen runden Stäbchen, das unten zugespitzt, mit Widerhaken versehen ist, und drei Schuh in der Länge hat.

Mittels des Pfahls und Hammers werden nun in allen Feldern, gebaut, oder ungebaut — vorzüglich in Kartoffeln- und Kleeäckern, auf Wiesen, und am Rande der Felder, vorzüglich aber mit gutem Erfolg in den Furchen, Löcher von 16 bis 18 Zoll Tiefe geschlagen, der hölzerne Arm des Pfahls dient zum Herausziehen.

Während an den folgenden Löchern geschlagen wird, fangen sich die Mäuse in den schon vollendeten zu Duzenden. Um sie aus der Tiefe, worin sie das Auge wegen des darin mangelnden Lichts nicht ersehen kann, herauszubringen, ist es gewöhnlich Sache der Kinder, die sich des letztbeschriebenen eisernen Werzeugs bedienen, und die gespießten Mäuse an den Tag heraufziehen.

Soll übrigens das Mittel mit Vortheil angewendet werden, so müssen viele Löcher besonders in den Furchen rings um die einzelnen Aecker etwa 4 bis 6 Schritte geschlagen werden, man muß ferner die sich gefangen habenden Mäuse fleißig spießen, und vorzüglich nach Regengüssen die Löcher erneuern lassen, weil sie zugeflößt werden. Füllen sich die Löcher mit

Erde, oder gefangenen Mäusen zu sehr an, so gewinnen die obersten den Vortheil zum Entschlüpfen.

Offenburg den 14. August 1822.

Großh. Direktorium des Kinzigkreises.

Kirn.

vdt. Gyßer.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1822 Nr. 67 S. 402.

Nr. 3612.

Die Umlage für Schuldentilgungskassen betreffend.

Nro. 14737. Für die Bruchsaler Schuldentilgungskasse bedarf es keiner weitern Umlage, indem der geringe Passivrest auf anderm Wege wird gedeckt werden.

Für die Bedürfnisse der alt Badischen Rheinbauschuldentilgungskasse zu Karlsruhe hat das hochpreißliche Ministerium des Innern durch Erlaß vom 20. Merz d. J. und 5. Juny, wie bisher, für dieses Jahr $18^{22}/_{23}$ eine Umlage von zwei Kreuzern auf hundert Gulden Steuerkapital angeordnet.

Diese Schuldentilgungsbeiträge wurden in frühern Jahren mit der Staatssteuer erhoben; für das gegenwärtige Jahr aber mußten besondere Hebregister aufgestellt, hiefür also besondere Einzüge angeordnet werden.

Da sich jeder, der dergleichen Schuldentilgungsbeiträge zu zahlen hat, schon aus seinem Foderungszettel für die ordinäre Steuer seine Schuldigkeit an Schuldentilgungsbeitrag leicht berechnen kann, so werden für den Letztern keine Forderungszettel ausgegeben; dagegen ist der Einnehmer verbunden, jedem Steuerpflichtigen auf Verlangen das genehmigte Hebregister vorzulegen, jede Zahlung augenblicklich in das Register einzutragen und dem Steuerpflichtigen Quittung zu ertheilen. Durlach den 14. August 1822.

Das Direktorium des Murg- und Pfinzkreises.

Fröhlich.

vdt. Willard.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1822 Nr. 67 S. 201.

Nr. 3613.

Die diesjährige Steuer und deren Einzug betr.

Nr. 14738. Damit sämmtliche Steuerpflichtige darüber, was an Staatssteuer, so wie an Fluß- und Dammbaugeldern im gegenwärtigen Steuerjahr 1822 umgelegt wurde, vollständige Kenntniß erhalten, wird hiemit bekannt gemacht:

1) An Staatssteuer werden nach höchster Verordnung vom 23. Mai 1822 Regierungsblatt Nr. 11 von einhundert Gulden Steuerkapital neunzehn Kreuzer erhoben.

2) An Flußbaugeld werden von den am Rhein gelegenen Orten 4 kr. per 100 fl. Steuerkapital, von den Orten aber, die an den dem Flußbauverband einverleibten Nebenflüssen liegen, 2 kr. per 100 fl. Steuerkapital eingezogen.

3) Besondere Dammbaubeiträge haben folgende Orte zu leisten:

a) im Oberamt Rastatt:

Au am Rhein	4 kr.
Elgesheim	3 kr.
Hügelsheim	4 kr.
Iffezheim	4 kr.
Illingen	1 kr.
Ottersdorf	4 kr.
Plittersdorf	4 kr.
Rastatt	2 kr.
Steinmauren	3 kr.
Wintersdorf	4 kr.
Würmersheim	4 kr.

b) im Amt Baden:

Sandweier	4 kr.

c) im Amt Ettlingen:

Forchheim	4 kr.
Mörsch	4 kr.
Neuburgweier	4 kr.

d) im Landamt Karlsruhe:

Darlanden	1 kr.

Hochstetten	4 kr.
Liedolsheim	4 kr.
Linkenheim	4 kr.
Rusheim	4 kr.
Teutschneureuth	1 kr.

auf einhundert Gulden Steuerkapital.

Die Ortsvorgesetzten haben die Steuerpflichtigen ihrer Orte auf geeignetem Weg hierüber zu verständigen und ihnen zugleich die Artikel 1 bis 5 der Bekanntmachung vom 6. Juli 1820 Anzeigeblatt für das Jahr 1820 Nr. 57 in Erinnerung zu bringen.

Durlach den 14. August 1822.

Das Direktorium des Murg- und Pfinzkreises.

Fröhlich.

vdt. Williard.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1822 S. 67 Nr. 401.

Nr. 3614.

Die Nachtheile für das Aerarium aus Rechts-Verhandlungen durch die Verwaltungen betreffend.

K. D. N. 19001. Zur Vermeidung der Nachtheile, die aus einem ungeeigneten Benehmen in Rechtsangelegenheiten für das landesherrliche Interesse entstehen könne, und schon entstanden sind, wird verordnet:

1) Domänenverwaltung und Obereinnehmerei darf weder einen Prozeß anfangen, noch in einen gegen sie anhängigen Rechtsstreit sich einlassen, ohne zuvor darüber Bericht mit den zur Begründung und Wiederlegung der Klage erforderlichen Behelfe erstattet, und Ermächtigung eingeholt zu haben.

2) Damit aber die zur Einrede oder Dupplik, wenn die Verrechnung als beklagter Theil, und zur Replik oder Beweisführung, wenn sie als Klägerin erscheint, bestimmte Frist inzwischen nicht umlaufe, ist der Richter um Erstreckung der Frist zu ersuchen.

3) Wird eine Forderung gegen eine Gantmasse angemeldet, so muß nicht nur die Liquididät, sondern auch das angesprochene Vorrecht in dieser oder jener Ordnung bewiesen werden.

4) Geschieht die Publikation eines richterlichen Bescheides außer dem Amtsorte der Verrechnung, so hat sie dieser zwar nicht beizuwohnen, jedoch den Richter um Mittheilung einer Abschrift von dem Bescheide anzugehen, und wenn dieser für den Großherzoglichen Fiskus beschwerend ist, die Appellation sogleich anzuzeigen, den Bescheid hingegen mit Bericht einzusenden.

Freiburg den 19. August 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

Frhr. v. Türkheim. vdt. Hug.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 78 S. 809.

Nr. 3615.

Die Einsendung der Kostenverzeichnisse betr.

B. G. N. 5837. I. Sen. In Gefolge hohen Rescripts des Großherzoglichen obersten Justizdepartements vom 10ten d. M. Nr. 2159 wird nachträglich auf die Verfügung vom 22. Juli d. J. verordnet: daß die vollständige Kostenverzeichnisse erst mit dem Urtheil nach geschehenem Strafvollzug eingesendet, in solche aber alle Kosten aufgenommen werden sollen. Wenn aber ein Sträfling in Zucht- oder Correctionshausstrafe verfällt, so ist das Kostenverzeichniß mit jenem für die Einlieferung abzuschließen und zur Decretur vorzulegen.

Dabei haben sämmtliche Aemter bei allen Verzeichnißposten, die nicht nach einem gesetzlichen Maaßstab beurtheilt werden können, zu bemerken, ob und warum dieselbe etwa übersetzt seyen, auch diese Bemerkung mit Anführung der für die amtliche Ansicht sprechenden Gründe zu begleiten.

Mannheim den 19. August 1822.

Großh. Badisches Hofgericht.

Frhr. v. Stengel. vdt. Diez.

Anzeigeblatt des Neckar-, u. Main- u. Tauberkreises 1822 Nr. 70 S. 519.

Nr. 3616.

Die Einlieferung der Gefangenen in die Straf-Anstalten betreffend.

B. G. Nr. 1772 I. Sen. Auf eingegangene Beschwerde wegen Nichtbefolgung der unterm 18. Jänner 1819 P. G. Nr. 81 erlassenen diesseitigen Verfügung in Betreff der Einlieferung der Gefangenen in die Strafanstalten, sieht man sich veranlaßt, sämmtliche diesseitiger Jurisdiction untergeordneten Aemter an die Befolgung der erwähnten Vorschrift zu erinnern, und alles Ernstes anzuweisen, nach dem hierunten nochmals mitgetheilten Formular die Einlieferungsscheine genau und pünktlich auszufertigen.

Mannheim den 19. August 1822.

Großh. [illegible]disches Hofgericht.
Frhr. v. Stengel.

vdt. Dietz.

Formular.

Das Großh. Bad. Amt in
an
Die Großh. Bad. Hausverwaltung in

In Betreff der Ablieferung des

Nach dem in beglaubter Abschrift beigefügten Urtheile unter A ist d

auf Jahre Monat Tag ins schwere Zuchthaus
" " " " " gemeine "
" " " " " Correctionshaus

verurtheilt worden. Indem solche unter Escorte zur Verbüßung der bestimmten Strafe überliefert wird, bemerkt man

1. seine Familienverhältnisse;
2. frühere Erziehung;
3. vorherige Aufführung;
4. Gewerbs-Kenntnisse;
5. Vermögens-Verhältnisse;
6. Verdachtsgründe zur Flucht.

Zugleich fügt man unter B ein Attestat des Arztes über den Körper-Zustand bei, und ersucht, über die Ablieferung einen Empfangsschein zu ertheilen.

den ten 18

Personbeschreibung.

Alter,
Größe,
Farbe der Haare,
Farbe der Augenbraunen,
Farbe der Augen,
Gesichtsform,
Gesichtsfarbe,
Bildung der Stirne,
Bildung der Nase,
Bildung des Mundes,
Zähne,
Barthaare,
Kinn,
Besondere Zeichen,
Unterschrift des Arrestanten.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 69 S. 501.

Nr. 3617.

Ausfertigung der Ursprungsscheine betr.

Nr. 21377. In Gemäßheit höchsten Rescripts aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 22. August 1822 Nr. 1972 die Genehmigung der Vollzugs-Verordnung zum Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli d. J. Regierungsblatt Nr. 14 betreffend, wird nachstehende Verordnung anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Zum Vollzug des Art. 6 des Gesetzes vom 18. Juli d. J. Regierungsblatt Nr. 14 wird vorläufig, bis über die Ausstellung der Ursprungscertifikate mit den benachbarten Regierungen nähere Verabredungen getroffen sind, verordnet, wie folgt:

1. Alle im Art. 6 des genannten Gesetzes mit einem erhöhten Zolle belegten Waaren sind, wenn sie von einem Orte bezogen werden, der nicht zu den in diesem Artikel ausgenommenen Staaten gehört, unbedingt dem erhöhten Zolle unterworfen, und werden in diesem Falle keine Ursprungsscheine zu Begründung der Verzollung nach dem alten Tarife angenommen.

2. Alle unter dem Art. 6 genannten Waaren, welche aus einem, in demselben Artikel ausgenommenen Staate unmittelbar bezogen werden, müssen, um nach dem ältern Tarif verzollt werden zu dürfen, mit einem Ursprungsscheine versehen seyn, der von der Obrigkeit des Erzeugungs-Ortes, das ist von dem Stadt- oder Bezirksamte, oder Landgerichte, und nicht blos von dem Gemeinds- oder Ortsvorstande, bei der direkten Versendung in das Großherzogthum ausgestellt seyn, den Namen des Fabrikanten, die Bezeichnung der Waare, den Namen des Beziehers, und die Bestätigung, daß die Waare eigenes Erzeugniß des Erstern ist, enthalten muß.

3. An den Gränzzollämtern müssen die unter dem Art. 6 des Gesetzes vom 18. Juli begriffenen, dem höhern Zolle unterworfenen Waaren, bei Strafe der Confiskation, nach Gattung und Gewicht deklarirt werden; es ist aber der Bezug als Transitgut bis zu einem Lagerhausplatze erlaubt, wo alsdann bei der Controlle der Eingangszoll, nach Abzug des bezahlten Transitzolls, zu berechnen und zu erheben ist, insofern nicht die Waare als Transitgut unter öffentlicher Aufsicht bis zu weiterer Bestimmung liegen bleibt. Bei der Controlle sind die Waaren zu besichtigen, und wenn sich Zweifel ergeben, dem Amt die Anzeige zu machen, das durch Kunstverständige eine Untersuchung anzuordnen, und das Erforderliche zu verfügen hat.

Karlsruhe den 23. August 1822.

Finanz-Ministerium.
In Abwesenheit des Direktors
Volz.

vdt. Frey.

Bei der Anwendung vorstehender hoher Verordnung versteht es sich von selbst, daß alle von der Frankfurter Messe kommende Waaren, welche unter Art. 6 des Gesetzes vom 18. Juli d. J. Regierungsblatt Nr. 14 fallen, dem höhern Zoll unterliegen.

Bei hoch anlaufenden Zollschuldigkeiten ist diesseitiger Stelle gestattet, Zahlungsfristen zu bewilligen, und sind die Hauptzollämter auf diesen Fall dahin instruirt, sobald für die Zollschuldigkeit selbst gehörige Sicherheit geleistet werde, den betreffenden Zoll so lang in Ausstand zu belassen, bis über das diesfalls anher gebrachte Gesuch des Pflichtigen entschieden seyn wird.

Wenn die aus dem Königreich Würtemberg, und der Schweiz kommenden Ursprungsscheine im Lauf von 14 Tagen a dato nicht ganz nach der gegebenen Vorschrift ausgestellt befunden werden, so sind selbe dennoch nicht geradezu zurückzuweisen, sondern es ist dem Transportanten oder Eigenthümer der Waare zu bemerken, daß er sich wegen dieses Mangels bei diesseitiger Stelle zu rechtfertigen habe.

Nach Verlauf von diesen 14 Tagen aber ist kein Wein und Brandwein aller Art mit mangelhaften Ursprungsscheinen mehr ins Land zu lassen, und was die übrigen in der hohen Verordnung vom 18. Juli 1832 Regierungsblatt Nr. 14 genannten Artikel betrifft, so sind solche nur gegen den erhöhten Eingangszoll passiren zu lassen.

Die Einfuhr und Durchfuhr der im Artikel 6 des Gesetzes vom 18. v. M. genannten Waaren darf nur an den Hauptzollämtern geschehen.

Zur Erleichterung des Gränzverkehrs ist aber an der Würtembergischen und Schweizer Gränze die Einfuhr der bezeichneten Waaren gegen Ursprungsscheine an den Wehrzollstationen in denjenigen Fällen gestattet, wo sie

nach § 19 der Zollordnung vom Jahr 1812 bisher erlaubt war.

Konstanz den 27. August 1822.

Großh. Bad. Seekreis-Direktorium.

v. Kleiser.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 70 S. 481.
Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 69 S. 721 vom 26. August 1822 Nr. 17242.
Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 70 S. 509. Finanzminist. v. 23. August 1822.

Nr. 3618.

Ein- und Durchfuhr der im Art. 6 des Gesetzes vom 18. Juli d. J. enthaltenen Waaren betr.

Nr. 15805. Nach eingelangter höhern Entschließung ist zur Erleichterung des Grenzverkehrs gestattet worden, daß solche, als Würtembergisches oder Schweizer Fabrikat durch Ursprungsscheine hergestellte Waaren eingelassen werden können, wo deren dortiger Einlaß nach § 19 der Zollordnung von 1812 früher gestattet war.

Mannheim und Wertheim den 26. August 1822.

Direktorium des Neckarkreises.

Siegel. vdt. Dolhofen.

Direktorium des Main- und Tauberkreises.

Der dirigirende Kreisrath

v. Berg.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 70 S. 510.

Nr. 3619.

Accisfreiheit bei sogenannten Kindskäufen betr.

Nr. 15764. In Gemäßheit des höchsten Rescripts aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 8. d. wird zur

16.

Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, daß von sogenannten Kindskäufen, in so fern sie ihrem Inhalt nach Vermögensübergaben an Kinder sind, nach dem Sinne der Accisordnung keine Accise zu entrichten ist.

Durlach und Offenburg den 28. August 1822.

Die Direktoren

des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreises.

Fröhlich. Kirn.

vdt. Willard.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1822 Nr. 71 S. 423.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 72 S. 490 vom 3. Septbr. 1822 Nr. 21816.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 71 S. 742 vom 27. August 1822 Nr. 17345.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 71 S. 517 v. 27. August 1822 Nr. 15837.

Nr. 3620.

Die Fertigung der Criminaltabellen betreffend.

Crim. N. N. 2151. 2. Sen. Durch hohe Verfügung des Großherzoglich obersten Justiz-Departements vom 17. d. M. Nr. 2213 ist man veranlaßt, sämmtliche dem hiesigen Hofgericht unterstehenden Aemter an die genaue Befolgung der diesseitigen durch das hiesige Provinzialblatt vom Jahr 1808 Nr. 33 und durch das hiesige Anzeigeblatt vom Jahr 1810 Nr. 32 wiederholt zu erinnern, und sie darauf aufmerksam zu machen, daß — was nur selten geschieht, in den Berichten, womit die Criminaltabellen, nach Umfluß eines jeden Quartals anher eingesendet werden, auch jedesmal anzuzeigen, ob und wie oft sich die Beamten und Physici den vorschriftsmäßigen Visitationen der Gefängnisse unterzogen haben. Auch werden sämmtliche Aemter an die genaue Befolgung des § 15 der Verfassungsurkunde angewiesen, wornach Niemand länger als zweimal 24 Stunden im Gefängniß festgehalten

werden darf, ohne über den Grund der Verhaftung vernommen zu seyn. Dasjenige Amt, welches dieser Verfügung zuwider handelt, oder sonst sich ein Saumsal bei einer Untersuchung zu Schulden kommen läßt, wird nicht nur zur standhaften Rechtfertigung gezogen, sondern es wird auch davon, der erhaltenen hohen Weisung gemäß, dem Großherzoglichen obersten Justiz-Departement, an welches jeder Zeit die gesammelten Tabellen mit denen von dem Hofgericht darauf erlassenen Verfügungen einzusenden sind, die Anzeige gemacht werden.

Verfügt beim Großherzogl. Hofgericht zu Freiburg am 29. August 1822.

Frhr. v. Andlaw.

Merklin.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 71 S. 741.

Nr. 3621.

Die Vertilgung der Feldmäuse, in specie das Vergiften derselben betreffend.

K. D. N. 17507. Da unter den vielen Mitteln, welche zur Vertilgung der Feldmäuse vorgeschlagen wurden, auch die Vergiftung derselben als öffentlich vorgeschlagen worden ist, und die Apotheker dadurch leicht veranlaßt werden könnten zu glauben, die hohe Ministerialverfügung in Nr. 23 des R. B. vom Jahr 1818 welche das Legen von Gift auf die Felder verbietet, seye hiedurch aufgehoben, und sie könnten Jedermann zu diesem Zwecke Gift geben; so wird zur Abwendung dieses Irrthums hiemit gedachte Verordnung in Erinnerung gebracht, und insbesondere den Apothekern hiemit ausdrücklich verboten, an Jemanden Gift ohne den vorschriftmäßigen Ausweiß durch ein Recept zu verabfolgen.

Freiburg den 30. August 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

Frhr. v. Türkheim. Gillmann.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 70 S. 729.

Nr. 3622.

Die Veräusserung, Theilung und Verpfändung von Erblehen betreffend.

Nr. 16095. Man hat neuerdings wahrzunehmen gehabt, daß die Ortsgerichte bei vorgehenden Veräußerungen, Theilungen und Verpfändungen von Erbleben, sowohl von solchen, welche dem Großherzoglichen Kammerärarium zustehen, als von jenen, die den Kirchenfonds beider Confessionen angehören, der so oft erneuerten Verordnungen ungeachtet, zum größten Nachtheil der Inhaber und der Obereigenthumsherrn die ihnen zur Pflicht gemachten Voranzeigen umgehen, oder wohl gar den Uebertrag von Erbbestandsgütern als freies Eigenthum geschehen lassen, und beurkunden.

Indem man daher die Bekanntmachungen vom 15ten und 28. Novbr. 1803, sodann die höchste Verordnung im Regierungsblatt von 1808 Seite 222, endlich die Verkündungen im Anzeigeblatt von 1809 Nr. 18, von 1814 Nr. 83 und von 1817 Nr. 55, hiermit wiederholt in Erinnerung bringt, erwartet man in allen Vorkommnissen bei Dominial-, Kirchen- oder Stiftungs-Erbbestandsgütern deren um so pünktlichere Beobachtung, als man bei sich ergebenden Contraventionen mit unnachsichtlicher Strenge die angedrohten Präjudizen und Strafen vollziehen wird.

Mannheim den 30. August 1822.

Direktorium des Neckarkreises.

Siegel.

vdt. Ullmicher.

Anzeigeblatt des Neckar-, u. Main- u. Tauberkreises 1822 Nr. 73 S. 529.

Nr. 3623.

Die Erhebung der bisherigen Wehrzollstätte Grenzach zu einer Hauptzollstätte betr.

K. D. N. 17704. Nachdem durch höchstes Rescript Großherzoglichen Staatsministeriums vom 22. d. Nr. 1870 die

bisherige Wehrzollstätte Grenzach zu einer Hauptzollstation erklärt worden ist, so wird solches andurch zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

Freiburg den 31. August 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

Frhr. v. Türkheim. Obermeier.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 72 S. 755.

Nr. 3624.

Erläuterung zum Zollgesetz vom 18. Juni d. J.

Nr. 16025. Nach höchstem Rescript aus Großherzogl. Staatsministerium vom 22. d. wird zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, daß Parapluies nicht zu den Artikeln gezählt werden können, die mit dem höhern Zoll von 80 fl. resp. 20 fl. belegt sind.

Durlach und Offenburg den 31. August 1822.

Die Direktoren

des Murg- und Pfinz- und Kinzig-Kreises

Fröhlich. Kirn.

vdt. Pfeilsticker.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1822 Nr. 72 S. 429.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 72 S. 489 vom 3. September 1822 Nr. 21815.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 71 S. 742 vom 31. August 1822 Nr. 17705.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 71 S. 517 vom 28. August 1822 N. 15924.

Nr. 3625.

Die wegen des Kelterns des diesjährigen Wein-Erwachses zu treffenden polizeilichen Maßregeln betreffend.

Nr. 14156. Bei der im Herbst des Jahrs 1807 eingetretenen außerordentlichen Wärme, hat die Weinlese beinahe

in jedem Ort, allgemein begonnen, so daß die Trauben nicht frühzeitig genug, sondern erst nach einer mit den Trestern eingetretenen schädlichen Fermentation zur Kelter gebracht werden konnten, welches auf die Qualität jenes Weinerwachses allenthalben äußerst nachtheilig gewirkt hat.

Da diese Erfahrung dieses Jahr bei ähnlichen Witterungsverhältnissen nicht gehörig gewürdigt werden dürfte, und überhaupt zu besorgen steht, daß nicht nur dieser Fehler, sondern auch noch andere eintreten möchten, die gleiche Nachtheile erwarten lassen; so hat das Großherzogliche Ministerium des Innern für zweckmäßig gehalten, nachstehende Belehrung an die Landwirthe und Gemeinden gelangen zu lassen.

Die Güte des Weins hängt von vier Dingen ab, die der Landmann in seiner Gewalt hat, und die er deshalb nicht aus den Augen verlieren darf.

a) Von der vollkommenen Zeitigung der Trauben.

b) Von der Reinlichkeit der zum Lesen und Keltern bestimmten Geschirre.

c) Von dem Umstande, daß der Most süß in das Faß komme.

d) Davon, daß bei der Weingährung der Weingeist nicht entfliehe.

ad a. Die vollkommene Zeitigung der Trauben wird erlangt, wenn bei der Traubenbeschau alle Nebenrücksichten, augenblickliche Vortheile, die aber später das Gewächs in Verruf bringen, alle Privateinflüsterungen der Betheiligten, so viel wie möglich beseitigt, und nur dem Unpartheiischen, blos auf die Güte des Erwachses hinsehenden Kenner ein entscheidendes Urtheil eingeräumt wird.

Daher möchte die bisher übliche Traubenbeschau eine andere Einrichtung erleiden, und es ist den Gemeinden anzurathen, daß sie sich Kenner aus der Nachbarschaft erbitten, die nach Anhörung aller Betheiligten und des Ortsvorstandes, ihr Urtheil über die Frage fällen, wann und in welcher Unterabtheilung die Weinlese eines Orts statt finden möge. — Es wird in der Natur der Sache, und in der Billigkeit liegen,

wenn der Ortsvorstand einen gleich starken Ausschuß der Meist-, Mittel- und Geringe-Begüterten jeder Gewann zur Besichtigung beizieht, und wenn die Vorschläge und Erinnerungen dieser vorzüglich gehört werden. Jene Experten müssen aber den Anfang der Weinlese immer nur für jede Gewann besonders, und nach der nie aus dem Gesicht zu verlierenden Absicht: den Most noch süß in das Faß zu bringen, also nach der Möglichkeit den Wein noch süß keltern zu können, bestimmen.

Nur die Bestimmung des Anfangs der Weinlese kann in dem Gewalts-Umfang der Polizei liegen. Es muß daher jedem frei stehen, nach der begonnenen Weinlese sein Gewächs noch stehen zu lassen, nur hat er deshalb Anzeige an seine Behörde zu machen, und sich mit den Gefällberechtigten zu benehmen, und für die Huthkosten zu sorgen.

ad b und c. Der Einfluß der Reinlichkeit der zum Lesen, und zur Kelterung bestimmten Gefäße, ist von anerkannter Wichtigkeit.

Vorgesetzte, denen das Wohl ihrer Mitbürger am Herzen liegt, die dem Leichtsinn und Unverstand ihrer Untergebenen zu Hilfe kommen wollen, und die Nachtheile, die diese auf den Kredit eines ganzen Ortes zu äußern vermögen, zu beherzigen wünschen, werden diesen Zweig ihrer Aufsicht nicht unberücksichtigt lassen.

Eine Kelterschau wird hier vorzügliche zweckmäßige Dienste leisten. — Sie sollte in keinem Orte fehlen, aus einem Vorgesetzten, einem Küfer und einem Rebverständigen Bewohner des Orts zusammengesetzt, zur Visitation aller oben genannten Geschirre bestimmt, und bevollmächtigt werden, um das Unreinliche, vorzüglich einen Holzgeschmack mit sich führende Geräthe zu entfernen. Diese Schau wäre zu bevollmächtigen, die zur Kelter fahrenden zur Bedeckung des Mostes, der noch nicht gekeltert ist, anzuhalten, und ihnen möglichst kühle dem Luftzug nicht zu sehr ausgesetzte Orte, zu Aufstellung der Züber, in denen er verwahrt wird, anzuweisen, so wie überhaupt

dieser Schau die Direktion des ganzen Keltergeschäfts anzuvertrauen wäre.

ad d. Die auf mehrere Versuche gestützte Erfahrung bewieß, daß durch Verminderung des Ausströmens der bei der Mostgährung sich entwickelnden kohlensauren Luft, welche in den Keltern gewöhnlich brennende Lichter erlöscht, nicht selten die Menschen betäubt, und sie öfters erstickt, nicht nur die Gährung langsamer, und vollkommener erfolgt, sondern daß auch der Wein hierdurch geistreicher, und in seiner Qualität verbessert werde.

Diese Erfahrung wünscht man vorzüglich benutzt, und zur Verbesserung der Qualität der inländischen Weine angewendet zu sehen, um so mehr, als die Vorrichtung, die hier nöthig ist, weder kostspielig ist, noch in der Ausführung mehr als die allgemeinsten Kenntnisse voraussetzt, folglich auf die leichteste Art, ohne Schwierigkeit eingeführt werden kann.

Es wird nemlich, gleich nachdem der Most in das Faß gebracht worden, ein Rohrstück und zwei Hundsköpfe, welche in einander gefügt sind, in das Spundloch des Fasses geschlagen. Das Rohrstück darf die Oberfläche des Weins nicht berühren, sondern muß davon wenigstens zwei Zoll abstehen; darnach also auch das Füllen des Fasses zu bemessen ist. — Auf das Faß wird ein Kübel mit Wasser gesetzt, und in dasselbe das Rohr des einen Hundskopfes gesteckt, jedoch so, daß die untere Mündung den Boden nicht berührt, sondern davon allenfalls zwei Zoll entfernt bleibt. Hat man zwei Fässer neben einander, so stellt man den Kübel in die Mitte, und läßt beide Rohrstücke in den Kübel gehen. Damit ist nun alles geschehen, was hier nothwendig ist. Man wird nun also bald ein Sprudeln des Wassers bemerken.

Es wird so lange fortdauern, bis die Gährung zu Ende ist. Ist also das Wasser völlig ruhig geworden, welches oft erst nach 6 bis 8 Wochen geschieht, so wird das Faß gespundet. Man muß sich nicht abschrecken lassen, wenn der Wein nach dieser Periode noch trüb ist, seine Güte wird sich durch den süßen Geschmack vor dem Weine auszeichnen, der

nach der gewöhnlichen Art vergohren hat, aber auch heller wurde. Man muß sich durch das geringe Gewicht nicht abschrecken lassen, welches er im Verhältniß zum andern haben wird, dann man wird in kurzer Zeit dafür entschädigt seyn, indem dieser Wein, wann er seine langsame Gährung vollendet haben wird, den auf die gewöhnliche Art gährenden jedesmal um einige Grade übertrifft.

Diejenigen, die Zweifel von der Sache hegen sollten, werden auf die Verhandlungen des landwirthschaftlichen Vereins für Baden, Heft VI. S. 7578 und Heft VII. S. 97—100 verwiesen.

Diese Belehrung wird hiermit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, und man erwartet von den Aemtern, daß sie ihres Orts auf die Befolgung derselben im belehrenden Wege bringen werden.

Offenburg den 31. August 1822.

Großh. Direktorium des Kinzigkreises.

Kirn.

vdt. Buckeisen.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1822 Nr. 72 S. 429 und Nr. 73 S. 435. Murg- u. Pfinz K.D. vom 4. September 1822 Nr. 16308.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 71 S. 485 Minist des Innern vom 12. August 1822 Nr. 9794.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 72 S. 765 vom 3. Septbr. 1822 Nr. 17809.

Anzeigebl. des Neckar-, und Main- u. Tauberkreises 1822 Nr. 72 S. 525 vom 2. Septbr. 1822 Nr. 16224.

Nr. 3626.

Bekanntmachung.

Bei der heute erfolgten vierten Serien-Ziehung für das Jahr 1822 wurden nachstehende Nummern gezogen:

Serie	Nr.	441	enthaltend	Loos	Nr. 44001	bis	44100
"	"	521	"	"	" 52001	"	52100

Serie	Nr.	19	enthaltend	Loos	Nr.	1801 bis	1900
"	"	210	"	"	"	20901 "	21000
"	"	15	"	"	"	1401 "	1500
"	"	78	"	"	"	7701 "	7800

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe den 2. September 1822.

Großh. Badische Amortisationskasse.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 77 S. 511.
Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 72 S. 755.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1822 Nr. 79 S. 423.
Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 72 S. 527.

Nr. 3627.

Die Erhebung und Verrechnung der Chausseegelder betreffend.

Nr. 21951. Das Großh. Ministerium des Innern hat durch Beschluß vom 14. v. M. Nr. 9981 anher rescribirt: daß die Zoller und Accisoren, da sie unter die im Straßengeldgesetz Art. 7 Nr. 6 gegebene Bestimmung nicht zu zählen sind, von Entrichtung des Chausseegeldes nicht frei seyn dürfen.

Diese hohe Entschließung wird anmit zur Wissenschaft und genauen Nachachtung der Betreffenden so wie der Chausseegelderheber und des Aufsichtspersonals öffentlich bekannt gemacht.

Konstanz den 3. September 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreises.

Kleiser.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 72 S. 491.

Nr. 3628.

Erläuterung zur höchsten Zollverordnung vom 18ten Juli d. J.

Nr. 16263. Nach Erlaß des Großherzoglichen Finanz-Ministeriums vom 28. v. M. Nr. 7208 wird unter Bezug auf die Zollverordnung vom 18. Juli d. J. zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht:

1) Terpentinöl und andere unter Materialwaaren gehörige Oele, die nicht Speise- oder Brennöle sind, so wie auch Fischthran sind nicht unter den mit erhöhten Zöllen belegten Waaren verstanden.

2) An den, den Transit-, Speditions- und Kommissionshandel betreffenden gesetzlichen Vorschriften ist — wo nicht, wie rücksichtlich der Weine, ausdrückliche Bestimmungen erfolgten — nichts geändert.

Durlach und Offenburg den 4. September 1822.

Die Direktoren

des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreises
Fröhlich. Kirn.
vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1822 S. 73 Nr. 435.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 74 S. 798 vom 10. September 1822 Nr. 22468.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 74 S. 769 vom 4. Septbr. 1822 Nr. 17971.

Anzeigeblatt des Neckar-, u. Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 75 S. 545 Main- und Tauber-K. D. vom 9ten September 1822 Nr. 10826.

Nr. 3629.

Die unter dem Namen „Stratakiesel" auf Dieberei und Betrug herumziehende Gesellschaft von Handwerkspurschen betreffend.

Nr. 22223. In Folge hoher Verfügung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 19ten vorigen Monats

Nr. 10086 wird Folgendes zur Nachachtung der Aemter bekannt gemacht:

Man findet für zweckmäßig, daß künftighin auch die Wanderbücher gleich den Päßen von den Empfängern unterschrieben werden, um durch Vergleichung der Unterschrift des Produzenten mit der des Empfängers die Identität der Person noch genauer zu konstatiren. Indem also hienach das Geeignete an die Aemter zur genauen Nachachtung zu verfügen ist, sind solche zugleich auf die zur Anzeige gebrachten Lauterburger Wanderbücher vorzüglich aufmerksam zu machen.

Konstanz den 6. September 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreises.

v. Kleiser.

vdt. Schrotz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 74 S. 497.

Nr. 3630.

Die Besichtigung und Abwägung des grossen Schlachtviehes betreffend.

Nr. 16513. Die Besichtigung und Abwägung des großen Schlachtviehes, nemlich der Ochsen, Farren, Rinder und Kühe, wird nicht immer auf eine die Gesundheit des geschlachteten Viehes verbürgende und die richtige Veraccisung sichernde Weise vorgenommen. Man hält es daher für zweckmäßig, die Aemter und Ortsvorgesetzten auf diesen Gegenstand aufmerksam zu machen, und ihnen die möglichste Verbesserung der hiezu bestehenden Lokaleinrichtungen zu empfehlen.

Der Fleischbeschauer und der Abwäger sollen — wo möglich — zwei verschiedene Personen seyn; beide auf die getreue Besorgung ihres Dienstes verpflichtet. Der Fleischbeschauer hat das zum Schlachten bestimmte Vieh, ehe es geschlachtet wird, zu besichtigen und zu untersuchen, ob es gesund ist. Er hat dasselbe, sobald es abgeschlachtet und zerlegt ist, nochmals einzusehen, um dessen innere Beschaffenheit beurtheilen zu können.

Er hat zu prüfen, ob das Stück Vieh als Ochse oder Stier, als Kuh oder Rind angenommen, und zu welcher Taxe dasselbe ausgehauen werden darf. Er hat — wenn er ein zur Abschlachtung bestimmtes Stück Vieh ungesund findet — der Ortspolizeibehörde zur Verfügung des Weitern Anzeige zu machen.

Der Fleischbeschauer muß deßhalb eine genaue Kenntniß vom Schlachtvieh und dessen Krankheiten haben. Metzger, die ihr Gewerbe nicht mehr treiben, sind hiezu am geeignetsten.

Der Fleischabwäger muß mit der Wage umzugehen, das Gewicht derselben in das neue Badische Gewicht zu reduziren, und hiernach den Wagschein auszustellen wissen. Seine Obliegenheit ist es, das geschlachtete Vieh, so wie es in seine vier Viertel zerlegt und erkaltet ist, abzuwägen, das Gewicht in das neu Badische zu reduziren, und den Wagschein auszustellen. Beim Abwägen bleibt das sogenannte Grab frei; das Nierenfett und Unschlitt aber, so wie der Kopf muß mitgewogen werden.

Bei der Abwägung muß auch der Fleischbeschauer gegenwärtig seyn, und zur Beurkundung der richtig erfolgten Abwägung und Gesundheit des Viehes den Wagschein mitunterzeichnen.

Die Abwägung soll — wo immer möglich — auf einer öffentlichen, der Gemeinde gehörigen Wage statt finden. Die Gemeinde hat sich die Wage aus den Waggebühren anzuschaffen.

Die Zollinspektoren sind beauftragt, über Beachtung dieser Bekanntmachung in den einzelnen Orten ihres Bezirks zu wachen.

Durlach den 7. September 1822.

Das Direktorium des Murg- und Pfinzkreises.

Fröhlich.

vdt. Rost.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1822 Nr. 74 S. 441.

Nr. 3631.

Die Aufnahme und Versieglung der Vorräthe an französischen Weinen, Branntweinen, Liqueurs und Essigen betreffend.

Nr. 16766. Zur gleichförmigen und genauen Vollziehung des § 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1822 wird anmit verordnet:

1. Die Stadträthe resp. Ortsgerichte haben sogleich nach dem, unter Lit. A. gegebenen Muster, das Verzeichniß aller einwohnenden Wirthe, Weinhändler, dann derjenigen Kaufleute, Conditoren, Händler, welche französischen Essig, Branntweine oder Liqueurs als Handels-Artikel führen könnten, aufzustellen, und diese Verzeichnisse zu beglaubigen, sofort solche dem Vorstand zuzustellen.

Als Nachtrag werden diejenigen von dem ersten Ortsvorstand noch beigesetzt, welche nur Privatpersonen sind, sich aber bei solchem zur Aufnahme ihrer Vorräthe melden. Ueber diese Anmeldungen ist ein besonders fortlaufendes Protokoll zu führen.

2. Die Aufnahme der Vorräthe beginnt Montags den 16. September, und muß ohne Unterbrechung fortgesetzt und beendigt werden. —

In Mannheim wird sie durch den ersten städtischen Vorstand, ein Mitglied des Stadtraths unter Beitritt der Oberzollinspektion vorgenommen; in den Städten Heidelberg, Sinsheim, Mosbach und in Schwezingen unter Beitritt des Bezirks-Inspektors, in denen übrigen Orten des Kreises, unter Beitritt des Orts-Accisors, durch den ersten Vorgesetzten, und ein Mitglied des Stadtraths und resp. Ortsgerichts.

3. Die Resultate der Aufnahmen werden von dem ersten Vorgesetzten sogleich in ein Register, nach Formular Lit. B, eingetragen, welchen Eintrag der betreffende Eigenthümer durch Namensunterschrift anerkannt. Das geschlossene Aufnahms-Register unterzeichnen diejenigen, so bei der Aufnahme mitwirken. Wo keine Vorräthe gefunden noch angegeben werden, hat der Gewerbsinhaber in die Colonne 4 des Ver-

zeichnisses Lit. A, selbst einzutragen, daß er keine besitze, unter Beisetzung seiner Namensunterschrift.

Die Versieglung der vorgefundenen Vorräthe ist bei der Aufnahme sogleich zu bewirken.

4. Nach vollendeter Aufnahme legt der erste Vorgesetzte der Obereinnehmerei das Verzeichniß Lit. A., Aufnahmsregister Lit. B. nebst dem Protokoll über Deklarationen von Privaten vor. Wo aber in einem Orte keine zur Aufnahme geeigneten Vorräthe gefunden wurden, nur das Verzeichniß Lit. A.

Die Obereinnehmereien stellen über das Resultat der Aufnahme Uebersichten auf, und haben solche unfehlbar den 1ten Oktober nebst denen sämmtlichen Beilagen, hierher zu geben.

Mannheim den 9. September 1822.

Direktorium des Neckarkreises.

Siegel.

vdt. Joachim.

Ort N. N. Lit. A.

Verzeichniss

der dahiesigen Wirthe, (Gast-, Wein-, Kaffee- rc.) Wein-, Liqueurs-, Branntwein- und Essighändler.

1. Ordnungs-Zahl.	2. Namen.	3. Gewerbe.	4. Ob derselbe der Versiegelung unterliegende Vorräthe habe, oder nicht?

Ort N. N.

Register

über die Aufnahme der Vorräthe von französischem Wein, Branntwein, (Spiritus, Weingeist) Liqueurs und Essig.

Ordnungszahl des Registers.	Namen.	Gewerbe.	1. Vorgefundene franz. Weine: a. in Fässern, b. in Körben, c. in Bouteillen.	2. An französischem Branntwein: a. in Fässern, b. in Bouteillen.	3. An französischen Liqueurs: a. in Kisten und Fäßlein, b. in Bouteillen.	4. An französisch. Essig: a. in Fässern, b. in Bouteill.	Anerkennung der richtigen Aufnahme durch Unterschrift.

Nr. 3632.

Die Ein- und Durchfuhr französischer und rheinbaierischer Weine betreffend.

Nr. 22413. Unter Beziehung auf die höchste Verordnung vom 18. Juli 1822 Regierungsblatt Nr. 14 § 1, 2 und 10 werden diejenige Wirthe, Wein- und Branntweinhändler, welche Vorräthe von französischem Wein, Branntwein aller Art, (Weingeist und Spiritus) Liqueur und Essig besitzen, aufgefordert, dem Ortsaccisor hievon auf den 15. September d. J. die Anzeige zu machen.

Dieser hat hierauf unter Beizug des ersten Gerichtsmanns die betreffende Vorräthe an Ort und Stelle am 16. d. M. Morgens aufzunehmen, unter Siegel zu legen, die Aufnahme von dem Eigenthümer der Weine unterzeichnen zu lassen, und die vorgesetzte Obereinnehmerei von dem Vorrath aller Art unter Vorlage der Aufnahme ohne Aufenthalt in Kenntniß zu setzen.

Privatpersonen, welche den Verkauf ihrer derartigen Vorräthe beabsichtigen, sind zu einer gleichen Anzeige verpflichtet, und muß von dem Accisor das gleiche, wie bei den Wirthen geschehen.

Die Obereinnehmereien haben den Vorrath an französischen Weinen rc. wenn solche von den Accisoren aufgenommen werden, auf den ersten Oktober anher anzuzeigen, worauf weitere Bestimmungen ergehen werden.

Konstanz den 10. September 1822.

Großh. Bad. Seekreis-Direktorium.

v. Kleiser.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 72 S. 491.

Nr. 3633.

Die Interpretation des §. 7 der neuen Mühlenordnung betreffend.

Nr. 22517. Mittelst hohen Erlasses des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 16ten d. M. Nr. 9948 ist zu § 7 der neuen Mühlenordnung die Erläuterung erfolgt, daß man es auf jeden Fall für gut finde, wenn die Prüfungsbehörde der Müller permanent sey.

Hievon werden die Bezirks- und Staabsämter des Kreises, und die Wasserbau-Inspektionen verständiget, und angewiesen, die Aufstellung gedachter Prüfungs-Commissionen zu bewirken.

Konstanz den 10. September 1822.

Großh. Bad. Seekreis-Direktorium.

v. Kleiser.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 75 S. 501.

Nr. 2634.

Die Beförderung und Veredlung des Flachsbaues betreffend.

Nr. 22613. Der Liefländer Leinsaamen hat bei den damit angestellten Versuchen ganz vorzügliche Resultate geliefert, und sich dadurch als ein Mittel zu Emporbringung des Flachsbaues gezeigt, das weiter verbreitet zu werden verdient.

Die Ortsvorgesetzten werden daher beauftragt, diejenigen aufzufordern, welche sich im künftigen Jahr diesen Saamen zu verschaffen wünschen; es sind hierüber Register anzulegen und hierin einzutragen: Ort, Name des Unternehmers, Quantum des Saamens, Größe des Feldes, Beschaffenheit des Bodens, Art der Feldbestellung und der Vorfrucht, dann das Resultat der Erndte. Das Quantum an Saamen, welches für jeden Ort verlangt wird, ist dem betreffenden Amte an-

zuzeigen, welches binnen 3 Wochen ein summarisches Verzeichniß hierüber, nach künftiger Flachsreise aber obige Register einzusenden hat.

Konstanz den 10. September 1822.

Großh. Bad. Seekreis-Direktorium.

v. Kleiser.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 75 S. 501.
Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 78 S. 809 vom 17. Septbr. 1822 Nr. 18728.

Nr. 3635.

Die Ein- und Durchfuhr französischer und rheinbaierischer Weine betreffend.

Nr. 22714. Es ist unterm heutigen nachstehende hohe Verordnung Großherzoglich hochpreißlichen Finanzministeriums vom 10. September d. J. Nr. 7540 dahier eingetroffen, welche zur Nachachtung, in so weit dieses noch möglich ist, unter Beziehung auf diesseitige Verfügung vom 10. d. M. Nr. 22418 Anzeigeblatt Nr. 72 bekannt gemacht wird.

Konstanz den 13. September 1822.

Großh. Bad. Seekreis-Direktorium.

v. Kleiser.

vdt. Schroz.

Verordnung.

Zum Vollzug des Artikels 1 des Gesetzes vom 18. Juli d. J. die Aufnahme der französischen Wein- und Branntwein-Vorräthe betreffend, werden folgende reglementsmäßige Vorschriften ertheilt:

1) Die Bezirksämter haben am 16. September die Aufnahme der französischen Weine und Branntweine bei allen Wirthen, Wein- und Branntweinhändlern anzuordnen.

2) Jeder Wirth, Wein- und Branntweinhändler, der einen zum Verkauf bestimmten Vorrath französischer Weine

oder Branntweine besitzt, hat dem Ortsaccisor eine schriftliche Anzeige davon zu machen.

3) Der Ortsaccisor hat unter Zuziehung einer, vom Ortsvorstand zu ernennenden Urkundsperson die Aufnahme vorzunehmen, und die vorgefundenen Vorräthe in ein Register zu tragen, welches der Wein- oder Branntwein-Eigenthümer zu unterzeichnen hat.

Die Register werden doppelt ausgefertigt, ein Exemplar bleibt in den Händen des Accisors, das andere wird der Ober-Einnehmerei sogleich zugefertigt.

Die Obereinnehmer haben unverzüglich eine Ortsweise gefertigte Uebersicht der vorgefundenen Vorräthe an das Finanzministerium einzusenden.

4) Bei künftigen Verkäufen in das Ausland, die in den Aufnahmsverzeichnissen vorzumerken sind, müssen die für den Transit der fremden Weine vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet werden.

5) Ueber die Ausstellung der Lizenzscheine zum Ankauf von den im Land vorräthigen französischen Weinen, werden nach der Aufnahme der Vorräthe die im Artikel 1 des Gesetzes vorbehaltene weitere Vorschriften erfolgen.

Karlsruhe den 10. September 1822.

Großh. Bad. Finanzministerium.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 74 S 498.

Nr. 3636.

Die monatlichen Verzeichnisse über die transportirten und verpflegten Verbrecher, Vaganten und Bettler betreffend.

K. D. Nr. 18438. Die Verordnung vom 21. Oktober 1818 Anzeigeblatt Nr. 91 hat zur Absicht zu bewirken, daß dem Müssiggang und Betteln gesteuert werde, zu welchem Ende dann auch den Gemeinden aufgelegt worden ist, für ihre Armen in der Heimath gehörig zu sorgen, widrigens ihnen

die Kosten der Verpflegung und des Transports derselben in ihre Heimatsorte würden zugewiesen werden.

Da man aber wahrgenommen hat, daß auch Verbrecher, welche in die Zucht- und Correktionshäuser, und in die Gefängnisse gebracht werden, in die monatliche Verzeichnisse der zur Dekretur des Ersatzes der Verpflegungs- und Transportkosten aufgenommen werden; so werden die sämmtlichen Aemter andurch angewiesen, in ihre monatlich einzusendende Kosten-Verzeichnisse nur die beigefangenen verpflegten und transportirten Vaganten und Bettler aufzunehmen, und die Verbrecher anderer Art in besondere Verzeichnisse zu bringen, auch in den Transportzetteln jedesmal zu bemerken, von welcher Gattung Verbrecher der transportirte und zugeschobene Arrestant seye.

Freiburg den 10. September 1822.

Großh. Bad. Directorium des Dreisamkreises.

Frhr. v. Türkheim.

vdt. Kaiser.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 76 S. 793.

Nr. 3637.

Die Berechnung der Accise von nutznießlichem Vermögen betreffend.

K. D. N. 18443. Durch Erlaß des Großherzoglichen Finanzministeriums vom 16. Juli d. J. Nr. 5933 und 5934 ist anher eröffnet worden.

Aus den von mehreren Amts-Revisoraten erstatteten Berichten hat sich ergeben, daß die in der Beilage 2 des Regierungsblatts Nr. 15 vom Jahre 1812 zum § 95 der Accis-Ordnung sub Artikel 18 und die nachträgliche Berichtigung im Regierungsblatt Nr. 29 pag. 192 von demselben Jahre publizirte Modifikation nicht allenthalben richtig angewendet werde.

Zu Beseitigung dieses wahrgenommenen ungleichen Verfahrens und der durch die unrichtige Auslegung des übrigens

ganz klaren Sinnes und Wortlauts der gesetzlichen Bestimmung in einzelnen Fällen entstehenden Prägravationen, wird hiermit noch näher erläutert.

Wenn die lebenslängliche Nutznießung und das Eigenthum einer Erbschaft oder eines Geschenks getrennt sind, so muß die Accise von $^2/_5$ des Vermögens dem Nutznießer, in so ferne ihm die Nutznießung nicht Kraft ehelichen oder elterlichen Rechts zusteht, und von den übrigen $^3/_5$ des Vermögens dem Eigenthümer berechnet werden.

Der Nutznießer kraft ehelichen oder elterlichen Rechts ist gesetzlich, Accisfrei, und es kann von allem Vermögen, welches durch Erbschaft oder Schenkung an einen andern übergeht, wovon aber die Nutznießung Kraft ehelichen oder elterlichen Rechts einem dritten zukommt, die Erbschafts-Accise nur dem Eigenthümer aus $^3/_5$tel des Vermögens berechnet werden, welche zwar von dem Nutznießer in die Staatskasse zu bezahlen, nach Beendigung der Nutznießung aber von dem Eigenthümer dem Nutznießer zu ersetzen ist, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 10. September 1822.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

Frhr. v. Türkheim.

Hug.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 76 S. 793.
Anzeigeblatt des Neckar-; und Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 75 S. 545 u. 9. Septbr. 1822 Nr. 16832.

Nr. 3638.

Bekanntmachung.

Die öffentliche Verlosung der im Jahr 1823 planmäßig zurückzuzahlenden 1120 Stück Amortisations-Kassen-Obligationen, nebst darauf fallenden Gewinnste, wird Montag den 30. d. M. im Wielandtschen Saale zum Badischen Hof dahier, in Beiseyn der dazu ernannten Commission statt finden, wobei Jedermann freien Zutritt hat.

Die herausgekommenen Obligationen, nebst den darauf gefallenen Gewinnsten, werden im Laufe des Jahrs 1823 auf den Zinstermin der Obligationen, gegen Rückgabe derselben und deren weitern Zins-Coupons, hier bei unterzeichneter Stelle, in Mannheim bei Herrn Joh. Wilh. Reinhardt und in Frankfurt a. M. bei Herren Joh. Goll und Söhne, ohne irgend einen Abzug, baar im 24 fl. Fuße bezahlt.

Karlsruhe den 10. September 1822.

Großherzoglich Badische Amortisationskasse.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 79 S. 511.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 74 S. 770.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1822 Nr. 74 S. 441.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 76 S. 553.

Nr. 3639.

Die Diäten der Geometer und Feldmesser betr.

Nr. 14739. Das Großh. Ministerium des Innern hat mittelst hohen Erlasses vom 28. d. M. Nr. 10531 die Diäten der Geometer und Feldmesser betreffend, verordnet:

„Es hat in herrschaftl. und solchen Geschäften, welche von Amtswegen mittelst Requisition besorgt werden," zu beziehen:

A) Ein besoldeter Geometer Diät, neben Aufrechnung der Transportkosten und Auslage für Gehülfen. 2 fl. 30 kr.

B) Ein unbesoldeter wirklich recipirter und verpflichteter Geometer; Gebühr 2 fl. — und $^{3}/_{5}$tel derselben als Diät, daher in auswärtigen Geschäften, neben der Aufrechnungs-Befugniß ad A. 3 fl. 12 kr.

und für Hausgeschäfte 2 fl. — kr.

Er darf ferner die im Geschäft gebrauchte Zeichnungs- und Schreibmaterialien aufrechnen.

C) Ein lizenzirter Feldmesser hat die Hälfte der sub B. berechneten Diätenbezüge anzufordern, daher für Feldmeßgeschäfte 1 fl. 36 kr.

und für Hausgeschäfte 1 fl. — kr.

neben dem wirklichen Werth der Schreib- und Zeichenmaterialien aufzurechnen.

Dieses wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Offenburg den 11. September 1822.

Großh. Direktorium des Kinzigkreises.

Kirn.

vdt. Gyßer.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1822 Nr. 76 S. 449.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 77 S. 509 Minist. des Innern v. 28. August 1822 Nr. 10531.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 79 S. 817 vom 17. September 1822 Nr. 18776.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 80 S. 577 v. 27. Septbr. 1822 Nr. 17960.



Nr. 3640.

Erläuterung zur Zollordnung vom 18. Juli d. J.

Nr. 16934. Durch höchstes Staats-Ministerial-Rescript vom 22. v. M. Nr. 1969 wurde verordnet, daß einstweilen bis auf weitere Verabredung mit den benachbarten Staaten und bis man über den Zustand der inländischen Fabrikation bestimmte Auskunft erhalten haben wird, die Seiden-, Wollen- und Baumwollengarne von dem höhern Zollsatz ad 80 fl. und

resp. 20 fl. ausgenommen werden sollen. Dieses wird hiemit zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 14. September 1822.

Die Direktoren

des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreises.

Fröhlich. Kirn.

vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1822 Nr. 76 S. 449.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 72 S. 490 vom 3. Septbr. 1822 Nr. 21810.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 71 S. 743 vom 1. Septbr. 1822 Nr. 17793.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 71 S. 517 v. 30. August 1822 Nr. 16069.

Nr. 3641.

Zollabgaben von Krämerwaaren betreffend.

Nr. 14945. Das Großherzogliche Ministerium der Finanzen hat unterm 28. vorigen und präs. den 12. d. M. Nr. 7404 verordnet:

1) Krämer, die einem der im Art. 6 des Gesetzes vom 18. Juli d. J. genannten Staat angehören, und vor der Bekanntmachung desselben in das Land kamen, können, da die Obrigkeit ihres Wohnorts kein Zeugniß über Waaren, die sie nicht untersuchen kann, auszustellen vermag, so lange sie noch mit ihrem alten Waaren-Vorrath im Lande bleiben, nach den frühern Gesetzen behandelt werden.

2) Die Krämer aus andern Staaten, wie Bijouterie- und Quincaillerie-Händler, müssen nach Ablauf der sechs Wochen nach ihrem Eintritt, ihr Waarenlager aus dem Lande

schaffen, oder den erhöhten Zoll bezahlen. Welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Offenburg den 14. September 1822.

Großherzogliches Direktorium des Kinzigkreises.

Kirn.

vdt. Wohnlich.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1822 S. 76 Nr. 449.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 78 S. 513 vom 20. September 1822 Nr. 23406.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 76 S. 794 vom 17. Septbr. 1822 Nr. 18822.

Anzeigeblatt des Neckar-, u. Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 75 S. 545 vom 12. September 1822 Nr. 17077.

Nr. 3642.

Den Vollzug der Zollverordnung vom 18. Juli d. J. betreffend.

Nr. 16933. Nach der Verfügung des Großherzoglichen Finanzministeriums vom 18. v. M. Nr. 7404 ist die Wehrzollstätte Tiefenbronn rücksichtlich der Bestimmungen der Zollverordnung vom 18. Juli d. J. ausnahmsweise einer Hauptzollstation gleich gesetzt worden. Dieses wird zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Durlach den 14. September 1822.

Das Direktorium des Murg- und Pfinzkreises.

Fröhlich.

vdt. Eberstein.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1822 Nr. 77 S. 453.

Nr. 3643.

Die Urlaubsgesuche der Staatsdiener betreffend.

Nr. 16976. Urlaubsgesuche der Staatsdiener ins Ausland können nur von dem höchstpreißlichen Staatsministerium

bewilligt werden. — Sämmtliche dem Kreisdirektorium untergeordnete Diener werden hierauf aufmerksam gemacht, damit sie hiernach ihre Urlaubsgesuche jedesmal in Zeiten dahier einreichen.

Durlach den 14. September 1822.

Das Direktorium des Murg- und Pfinzkreises.

Fröhlich.

vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1822 Nr. 75 S. 445.

Nr. 3644.

Die Besteuerung der Pfarr- und Schulgüter und Gefälle betreffend.

Nr. 21372. Um die Einkommensfassionen der Pfarr- und Schuldienste nach der vom 1. Dezember v. J. bis 1. Dezember d. J. vorgegangenen Veränderungen berichtigen, und hierauf die Berechnung der Grundsteuer für Pfarr- und Schuldienste vornehmen zu können, ist erforderlich, daß sämmtliche landesherrliche Dekanate hierher anzeigen:

a) welchen Pfarreien und Schuldiensten ihres Bezirks in der bezeichneten Jahresfrist eine bisher geleistete Abgabe erlassen, oder eine Zulage zugewendet wurde, und woher sie diese Zulage erhalten;

b) welche Pfarr- und Schuldienste inzwischen mit einer Abgabe an andre Geistlichen oder Schullehrer belastet worden sind, oder sonst eine Einkommensveränderung erlitten haben;

c) bei welchen Pfarr- oder Schuldiensten in der angegebenen Jahresperiode in der Anzahl ihrer Dienstgehülfen eine Veränderung statt fand.

Unter Lit. a und b ist übrigens begreiflich nur von solchen Einkommenstheilen die Rede, die nicht in die Grund- und Gefällsteuerzettel gehören, indem die Veränderungen, die

bei den zur Grundsteuer katastrirten Einkommensobjekten statt finden, beim jährlichen Ab- und Zuschreiben durch den Peräquator verzeichnet werden, und durch die Steuerkataster zur Kenntniß der diesseitigen Stelle gelangen.

Man erwartet hiernach von sämmtlichen Dekanaten, daß sie die verlangte Anzeige binnen vier Wochen um so vollständiger erstatten werden, als die bis jetzt vorgekommenen Beschwerden von Geistlichen und Schullehrern gegen Regulirung ihrer Steuer in der Regel in einer unrichtigen Angabe der Dekanate über die statt gehabten Einkommensveränderungen ihren Grund hatten.

Mannheim den 16. November 1822.

Direktorium des Neckarkreises.

Siegel.

vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 94 S. 689.

Nr. 3645.

Die Vornahme der Versteigerungen, und Stellung der Gemeinds- und Pflegschaftsrechnungen durch die Theilungsscribenten betreffend.

Nr. 23000. Durch hohe Verfügung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 2ten d. M. Nr. 10707 wird verordnet, daß die Versteigerungen von Immobilien ferner nicht mehr durch die Theilungsscribenten, sondern allenthalben durch die Vorgesetzten vorgenommen werden sollen.

Was anmit zur pünktlichen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Konstanz den 17. September 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreises.

Kleiser.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 77 S. 510.
Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 80 S. 825 vom 24. September 1822 Nr. 19314.

Nr. 3646.

Das Säbeltragen der Soldaten im Urlaub betr.

Nr. 23027. In Gemäßheit hohen Rescripts des Großherzoglichen Kriegsministeriums vom 3. d. M. Nr. 7939 wird wegen des Säbeltragens der Soldaten im Urlaub nachstehende höchste Verordnung vom 28. v. M. Nr. 233 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Um den Mißbrauch möglichst abzuwenden, welchen sich beurlaubte Soldaten zuweilen von ihren Säbeln zu machen erlauben, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog Folgendes gnädigst zu bestimmen geruht:

Jeder Soldat, bei welchem durch die bei seinem oder dem Kantonsregiment über ihn geführte Untersuchung erwiesen ist, daß er seinen Säbel gegen die bestehenden Gesetze mit sich geführt oder mißbraucht habe, wird nebst der gesetzlich zu erleidenden Strafe, des Rechts verlustig, den Säbel fernerhin in Urlaub mitnehmen zu dürfen.

Das Kantons-Regiments-Gericht, von welchem das Urtheil in vorkommendem Fall gesprochen wird, hat die Abnahme des Säbels eines Soldaten, welcher desselben nach obiger höchster Bestimmung im Urlaub verlustig geworden ist, sogleich zu verfügen, und solchen dem Regimentskommando, zu welchem der Mann gehört, zur Behändigung an die betreffenden Eskadrons- und Kompagnie-Chefs zu übersenden.

Diese höchste Bestimmung wird der General-Inspektion der Kavallerie, der Infanterie, dem Commando der Artillerie-Brigade zur Verfügung des Weitern und unter dem Bemerken mitgetheilt, daß solche höchster Intention gemäß, bei jedesmaliger Beurlaubung der betreffenden Mannschaft neuerdings in Erinnerung gebracht werden soll.

Konstanz den 17. September 1822.

Großh. Bad. Seekreis-Direktorium.

v. Kleiser.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 77 S. 510.
Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 82 S. 845 vom 20. Septbr. 1822 Nr. 19096.

Nr. 3647.

Die Entrichtung des Zolles von den auf dem Rhein bei Mannheim ankommenden mit Ursprungszeugnissen versehenen Weinen betreffend.

Nr. 17351. Vermög Rescripts des Großherzoglichen Finanzministeriums vom 12. September 1822 Nr. 7573—74 wurde der Eingang der aus dem Großherzogthum Hessen, und aus dem Herzogthum Nassau mit vorschriftsmäßigen Ursprungsscheinen ankommenden Weinen auch an der Wassergränze gegen Entrichtung des im Regierungsblatt vom 6ten Oktober 1818 Nr. 21 sub 1, 2 und 3 festgesetzten Zolles gestattet, welches andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Mannheim und Wertheim den 18. September 1822.

Direktorium des Neckarkreises.

Siegel.

vdt. Dolhofen.

Direktorium des Main- und Tauberkreises.

Der dirigirende Kreisrath

v. Berg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 77 S. 557.

Nr. 3648.

Die Vertilgung der Feldmäuse betreffend.

Nr. 11202 — 3. In Bezug auf die im Anzeigeblatt Nr. 60 von diesem Jahre bereits bekannt gemachten Mittel zu Vertilgung der ungewöhnlich großen Anzahl von Feldmäusen, bringt man noch weiter folgendes, durch mehrere Versuche als sehr gut erprobtes einfaches Mittel, zur öffentlichen Kenntniß:

Mit einem Erdbohrer, welcher

a) drei Zoll im Durchmesser hält;

b) anderthalb Schuh lang und woran eben so

c) die eiserne mit ihm verbundene Stange, durch welche aber ein Querholz zum Umdrehen gesteckt wird, wenigstens anderthalb Schuh lang seyn muß, werden in gehöriger Entfernung und zwar an denjenigen Stellen, wo man die meisten Gänge bemerkt, anderthalb bis zwei Schuh tiefe Löcher in die Erde gebohrt, und mittelst eines runden (drei Zoll dicken und einen bis zwei Schuh langen) Stampfers von hartem Holz ausgestampft und an den Seiten abgeglättet.

In diesen Bohrlöchern sammeln sich die Mäuse, so daß sie hier ohne Mühe gefangen oder getödtet werden können.

Nach den vorliegenden Erfahrungen können auf solche Weise durch einen einzigen Mann mit Hülfe eines Kindes täglich über 800 Mäuse gefangen werden.

Noch ergiebiger ist der Fang, wenn zwischen zwei Ackerstücken, besonders längs einem Raine, wo die Mäuse sich gerne aufhalten, ein Graben gezogen, und in diesem die Löcher gebohrt werden.

Dabei wird jedoch bemerct, daß in einzelnen Bodengattungen nach den gemachten Erfahrungen ein sogenanntes Locheisen dieselben Dienste leiste, wie der Erdbohrer, und in manchen Fällen selbst die Arbeit noch dadurch beschleunigt werden kann. Wertheim den 18. September 1822.

Direktorium des Main- und Tauberkreises.

Der dirigirende Kreisrath.

v. Berg.

vdt. Göbel.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 81 S. 591.

Nr. 3649.

Den Ansatz der Immobilien-Accise von der ehelichen und väterlichen Nutznießung betreffend.

Nr. 23416. Man hat sich aus mehreren Vorlagen überzeugt, daß im Ansatz der Immobilien-Accise von Nutznießungen

der Eheleute und Eltern irrige Ansichten bestehen und in Anwendung kommen; es muß daher zweckmäßig erscheinen, die hierüber bestehende gesetzliche Vorschriften nochmals öffentlich zu verkünden, damit jeder einzelne Accispflichtige oder seine Vertreter sein Interesse gegen irrige Anforderungen zu wahren vermöge.

1) Die Nutznießung, welche dem überlebenden Ehegatten an dem Vermögen ihrer Kinder zufällt, ist accisfrei.

2) Dem Eigenthümer eines auf solche Weise mit Nutznießung belasteten Vermögensfall, wenn er an sich accispflichtig ist, die Accise nicht von dem vollen Vermögensbetrag, sondern nur von $^3/_5$ oder 60 Procenten in Anrechnung kommen.

3) Wenn der gesetzlich accisfreie Nutznießer mit dem gesetzlich accispflichtigen Eigenthümer in einer Person zusammen fällt, da ist die Accise nur von 60 Prozenten des Vermögens zu berechnen, als wenn der Nutznießer und Eigenthümer getrennte Personen wären.

Es ist daher ferner, um den Willen des Gesetzes in der Anwendung zu zeigen, jener Ehegatte, welcher an dem Vermögen des verstorbenen Ehegatten neben dem gesetzlichen Nutznießungsrecht 3000 fl. eigenthümlich erhält, nicht von diesen 3000 fl., sondern nur von 60 Prozent derselben, also von 1800 fl. den Accis mit 1 kr. vom Gulden in dem Betrag von 30 fl. zu erlegen schuldig.

Konstanz den 20. September 1822.

Großh. Bad. Seekreis-Direktorium.

v. Kleiser.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 78 S. 513.

Nr. 3650.

Die Ausübung des erlernten Handwerks von Seite der beurlaubten Soldaten betreffend.

Nr. 15545. Da kein Gesetz existirt, welches den in Urlaub befindlichen Soldaten verbietet, ihr ordnungsmäßig

erlerntes Handwerk, nach vorheriger Prüfung von der Civilbehörde und erlangtem Meisterrechte an dem Orte, wo sie Schutz- oder Ortsbürger sind, auszuüben, vielmehr in dem dermaligen Beurlaubungssystem manche Rechts- und Billigkeitsgründe dafür liegen, und die dagegen gehegten Besorgnisse sich dadurch verlieren, daß ein solcher Soldat in allen Verhältnissen als Bürger, oder als Gewerbsführer an die Anordnungen der Civilbehörde gebunden ist, und unter derselben steht; so werden sämmtliche Aemter in Gemäßheit höchster Entschließung aus Großherzogl. hohen Staatsministerium vom 8. August d. J. Nr. 1752 hievon in Kenntniß gesetzt, um sich hiernach zu achten, und den vorgedachten Soldaten die in Urlaub sind, die Ausübung ihres Gewerbes künftig zu gestatten.

Offenburg den 26. September 1822.

Großh. Directorium des Kinzigkreises.

Kirn.

vdt. Wohnlich.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1822 Nr. 83 S. 487.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 80 S. 525 vom 27. September 1822 Nr. 24043.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 80 S. 826 vom 10. Septbr. 1822 Nr. 19352.

Anzeigebl. des Neckar-, und Main- u. Tauberkreises 1822 Nr. 79 S. 673 vom 23. Septbr. 1822 Nr. 17657.

Nr. 3651.

Die neue Mühlenordnung betreffend.

Nr. 24044. In Gemäsheit hohen Erlasses Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 2ten September 1822 Nr. 10652 wird gestattet, daß jeder Beamte — um die Visitationen der Mühlen wirksamer zu machen, und sich selbst nähere Kenntniß und Einsicht von dem Mühlenwesen zu verschaffen, in

18.

Nr. der Obligationen.	Gewinn auf fl. 500	Gewinn auf fl. 100	Nr. der Obligationen.	Gewinn auf fl. 500	Gewinn auf fl. 100	Nr. der Obligationen.	Gewinn auf fl. 500	Gewinn auf fl. 100
341	50	10	852	—	—	1547	—	—
367	1800	360	873	—	—	1569	—	—
374	20	4	881	—	—	1592	30	6
378	30	6	923	—	—	1602	20	4
394	—	—	948	20	4	1606	30	6
398	—	—	956	20	4	1635	—	—
422	—	—	959	30	6	1663	500	100
436	20	4	964	50	10	1687	30	6
488	30	6	976	30	6	1700	50	10
539	20	4	985	—	—	1722	30	6
541	30	6	1006	—	—	1726	20	4
554	20	4	1014	—	—	1729	—	—
558	30	6	1023	50	10	1737	30	6
566	30	6	1030	30	6	1754	30	6
570	50	10	1050	30	6	1750	30	6
590	20	4	1052	—	—	1761	20	4
593	20	4	1056	—	—	1770	—	—
628	30	6	1058	—	—	1811	—	—
661	30	6	1082	20	4	1852	30	6
662	20	4	1113	100	20	1860	20	4
664	20	4	1116	—	—	1888	4500	900
702	20	4	1132	30	6	1910	50	10
716	30	6	1152	30	6	1929	30	6
732	30	6	1163	30	6	1933	—	—
739	—	—	1182	30	6	1936	100	20
740	—	—	1207	—	—	1943	20	4
750	30	6	1229	30	6	1958	30	6
755	30	6	1263	30	6	1970	20	4
771	50	10	1310	30	6	1987	100	20
774	50	10	1311	50	10	1993	—	—
806	—	—	1334	—	—	1997	20	4
809	—	—	1350	20	4	2007	—	—
812	30	6	1402	20	4	2019	50	10
815	—	—	1436	30	6	2081	100	20
833	—	—	1439	30	6	2092	20	4
845	20	4	1474	—	—	2097	—	—
846	30	6	1496	20	4	2120	20	4

Nr. der Obligationen.	Gewinn auf fl. 500	Gewinn auf fl. 100	Nr. der Obligationen.	Gewinn auf fl. 500	Gewinn auf fl. 100	Nr. der Obligationen.	Gewinn auf fl. 500	Gewinn auf fl. 100
2125	30	6	2882	30	6	3619	30	6
2184	20	4	2890	50	10	3620	—	—
2195	—	—	2917	—	—	3641	30	6
2216	—	—	2923	30	6	3961	20	4
2229	20	4	2926	30	6	3666	20	4
2238	30	6	2931	—	—	3678	100	20
2264	30	6	2948	—	—	3697	30	6
2279	—	—	2960	—	—	3717	50	10
2315	—	—	2985	50	10	3739	20	4
2360	30	6	2991	—	—	3747	—	—
2378	20	4	3035	—	—	3756	20	4
2417	30	6	3055	50	10	3759	30	6
2475	—	—	3083	—	—	3761	30	6
2550	30	6	3096	—	—	3767	20	4
2551	20	4	3101	—	—	3786	100	20
2559	20	4	3121	—	—	3788	30	6
2602	—	—	3139	30	6	3799	30	6
2629	20	4	3164	—	—	3843	—	—
2645	20	4	3165	20	4	3851	20	4
2668	30	6	3257	—	—	3860	30	6
2674	20	4	3274	20	4	3880	20	4
2691	30	6	3285	200	40	3885	30	6
2698	50	10	3306	50	10	3896	30	6
2703	30	6	3319	50	10	3931	50	10
2705	30	6	3359	—	—	3968	50	10
2715	20	4	3368	20	4	4009	—	—
2722	30	6	3396	20	4	4062	30	6
2743	30	6	3424	—	—	4063	20	4
2745	50	10	3474	—	—	4067	20	4
2759	20	4	3480	30	6	4069	30	6
2761	30	6	3484	—	—	4097	—	—
2777	—	—	3492	—	—	4102	30	6
2797	30	6	3503	50	10	4141	20	4
2812	30	6	3526	30	6	4167	50	10
2815	50	10	3532	30	6	4172	—	—
2822	—	—	3578	—	—	4177	—	—
2860	—	—	3584	50	10	4227	—	—

Nr. der Obligationen.	Gewinn auf fl. 500	Gewinn auf fl. 100	Nr. der Obligationen.	Gewinn auf fl. 500	Gewinn auf fl. 100	Nr. der Obligationen.	Gewinn auf fl. 500	Gewinn auf fl. 100
4246	20	4	4867	30	6	5562	50	10
4260	—	—	4881	20	4	5566	—	—
4267	30	6	4896	20	4	5572	50	10
4275	200	40	4911	50	10	5610	—	—
4278	—	—	4935	20	4	5661	20	4
4293	30	6	4952	30	6	5699	20	4
4309	—	—	4987	30	6	5727	20	4
4313	30	6	4992	20	4	5737	50	10
4316	20	4	4994	50	10	5745	20	4
4350	30	6	5020	—	—	5770	—	—
4360	—	—	5030	30	6	5798	—	—
4388	—	—	5031	20	4	5810	30	6
4395	30	6	5032	—	—	5811	—	—
4398	—	—	5033	30	6	5818	30	6
4427	20	4	5034	—	—	5822	50	10
4464	30	6	5045	30	6	5837	100	20
4472	50	10	5069	30	6	5877	20	4
4476	—	—	5100	—	—	5887	—	—
4494	30	6	5148	30	6	5909	—	—
4500	—	—	5162	20	4	5935	30	6
4502	—	—	5195	—	—	5972	30	6
4523	-	—	5198	—	—	5973	50	10
4530	30	6	5255	—	—	5994	—	—
4534	50	10	5277	—	—	6023	30	6
4551	20	4	5280	20	4	6031	30	6
4552	—	—	5288	50	10	6043	—	—
4662	30	6	5293	—	—	6049	20	4
4697	—	—	5330	20	4	6052	50	10
4698	30	6	5351	20	4	6081	100	20
4719	30	6	5429	30	6	5095	—	—
4756	50	10	5511	20	4	6145	—	—
4758	—	—	5516	20	4	6147	30	6
4760	30	6	5532	—	—	6149	—	—
4797	20	4	5538	50	10	6195	—	—
4833	30	6	5540	—	—	6218	30	6
4843	—	—	5541	—	—	6226	20	4
4845	20	4	5560	20	4	6231	20	4

Nr. der Obligationen.	Gewinn auf fl. 500	Gewinn auf fl. 400	Nr. der Obligationen.	Gewinn auf fl. 500	Gewinn auf fl. 100	Nr. der Obligationen.	Gewinn auf fl. 500	Gewinn auf fl. 100
6238	50	10	6872	30	6	7624	—	—
6256	20	4	6894	50	10	7691	50	10
6268	—	—	6898	—	—	7692	—	—
6327	30	6	6916	30	6	7715	20	4
6330	50	10	6946	30	6	7743	100	20
6357	20	4	6950	30	6	7768	30	6
6362	20	4	6966	—	—	7769	—	—
6442	20	4	6987	30	6	7775	30	6
6458	—	—	7010	—	—	7823	—	—
6496	50	10	7077	50	10	7847	—	—
6501	—	—	7122	30	6	7857	50	10
6516	20	4	7142	20	4	7860	30	6
6534	—	—	7156	30	6	7865	30	6
6540	20	4	7174	30	6	7875	20	4
6548	30	6	7180	—	—	7882	—	—
6575	—	—	7208	20	4	7901	—	—
6594	30	6	7216	—	—	7954	—	—
6610	30	6	7220	—	—	7992	—	—
6635	—	—	7237	20	4	7995	—	—
6647	20	4	7242	50	10	8030	50	10
6664	30	6	7243	20	4	8042	30	6
6687	—	—	7267	—	—	8060	50	10
6691	50	10	7275	30	6	8101	100	20
6715	50	10	7290	20	4	8126	30	6
6716	—	—	7301	50	10	8129	—	—
6718	30	6	7307	50	10	8134	—	—
6723	—	—	7338	50	10	8139	50	10
6724	—	—	7392	50	10	8148	20	4
6725	50	10	7429	—	—	8159	—	—
6745	—	—	7476	20	4	8218	50	10
6788	500	100	7490	30	6	8221	30	6
6800	30	6	7499	—	—	8226	30	6
6803	30	6	7526	20	6	8272	30	6
6825	30	6	7557	30	6	8275	30	6
6835	100	20	7585	30	6	8384	—	—
6843	—	—	7597	—	—	8288	—	—
6857	30	6	7599	50	10	8315	—	—

Nr. der Obligationen.	Gewinn auf fl. 500	Gewinn auf fl. 100	Nr. der Obligationen.	Gewinn auf fl. 500	Gewinn auf fl. 100	Nr. der Obligationen.	Gewinn auf fl. 500	Gewinn auf fl. 100
8339	—	—	8882	50	10	9439	—	—
8347	—	—	8952	30	6	9453	20	4
8349	30	6	8971	20	4	9459	100	20
8364	30	6	8989	—	—	9519	30	6
8386	30	6	9093	50	10	9521	20	4
8395	—	—	9106	30	6	9558	—	—
8415	50	10	9120	—	—	9575	—	—
8424	—	—	9121	50	4	9597	30	6
8432	50	10	9134	30	10	9610	30	6
8471	30	6	9148	—	—	9602	20	4
8496	50	10	9163	—	—	9607	30	6
8519	50	10	9198	20	4	9620	—	—
8551	30	6	9205	20	4	9634	—	—
8571	20	4	9236	20	4	9637	—	—
8595	—	—	9260	—	—	9649	30	6
8625	—	—	9277	30	6	9717	—	—
8635	—	—	9289	30	6	9727	30	6
8639	20	4	9307	30	6	9819	—	—
8660	30	6	9310	20	4	9836	50	10
8661	30	6	9312	20	4	9841	30	6
8678	30	6	9317	50	10	9842	30	6
8682	20	4	9322	30	6	9855	—	—
8689	20	4	9346	30	6	9859	20	4
8700	30	6	9360	—	—	9868	—	—
8737	—	—	9372	100	20	9897	30	6
8751	—	—	9384	20	4	9904	20	4
8778	—	—	9400	50	10	9905	30	6
8784	50	10	9408	30	6	9929	20	4
8802	—	—	9424	—	—	9933	50	10
8852	30	6	9432	20	4	9945	20	4
8862	30	6	9433	20	4	9985	100	20
8870	30	6	9435	—	—			

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 80 Beil.
Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 83 Beil.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1822 Nr. 80 Beil.
Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 81 S. 583.

Nr. 3655.

Bekanntmachung.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc.

In Gemäßheit der mit der Königlich Baierschen Regierung getroffenen Uebereinkunft über die gegenseitige gleiche Zollbelegung der, aus einem Staate in den andern eingehenden Landweine und Weinmoste, verordnen Wir wie folgt:

Artikel 1.

Vom ersten des künftigen Monats Oktober anfangend, sollen die Baierschen Landweine mit der unten folgenden Ausnahme, einen Eingangszoll von drei Gulden vom Baierschen Sporco-Centner oder von zwei Gulden vierzig Kreuzer vom neuen Badischen Centner, und die Moste dieser Weine einen Eingangszoll von zwei Gulden vom Baierschen Sporco-Centner oder von einem Gulden sieben und vierzig Kreuzer vom neuen Badischen Centner unterliegen, wenn ihr Ursprung durch amtliche Zeugnisse genügend nachgewiesen ist, und letzte insbesondere vor dem ersten Ablasse und mit offenem Spunte eingeführt werden.

Artikel 2.

Von den über Wertheim eingehenden Baierschen Frankenweinen sind ein Gulden vierzig Kreuzer vom Baierschen Sporco-Centner oder einen Gulden neun und zwanzig Kreuzer vom neuen Badischen Centner, und von Mosten dieser Weine fünfzig Kreuzer vom Baierschen Sporco-Centner oder vier und vierzig Kreuzer vom neuen Badischen Centner unter Beobachtung obiger Vorschriften zu entrichten.

Gegeben Karlsruhe unter Unserer eigenhändigen Unterschrift den 30. September 1822.

Ludwig.

vdt. Böckh. Auf Befehl Seiner Königl. Hoheit.

Eichrodt.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 79 Beil.

Nr. 3656.

Die Verbringung weiblicher Sträflinge in schwangerem Zustande, oder mit säugenden Kindern in die Strafanstalt betreffend.

B. G. N. 2145. I. Sen. Durch eine Verfügung des vormaligen Großherzoglichen Justizministeriums vom 1. April 1816 Nr. 1026 ist verordnet, daß die zum Zucht- und Correctionshaus verurtheilten Weibspersonen mit Säuglingen erst nach endlicher Stillung ihrer Kinder in den Strafort abgeliefert, das Kind selbst aber, in sofern es nicht aus dem Vermögen der Eltern ernährt werden kann, nach Maßgabe der Verordnung im Regierungsblatt von 1810 Nr. 17 Seite 213 behandelt werden sollen.

Inzwischen ist durch einen Erlaß der Großherzoglichen Staatsanstalten-Commission zu Karlsruhe d. d. 21. September Nr. 2767 dahier die beschwerende Anzeige geschehen, daß von den Aemtern häufig Sträflinge mit unentwöhnten Kindern und Schwangere, die ihrer Niederkunft nahe sind, eingeschickt, hierdurch die Ordnung in den Anstalten gestört und ihnen eine nicht gebührende Last aufgebürdet werde.

Hiernach werden sämmtliche diesseits untergebene Aemter unter besonderer eigener Verantwortlichkeit angewiesen, für die Zukunft sich wegen weiblichen Sträflingen nach den bestehenden Verordnungen pünktlich zu achten und der Großherzoglichen Staatsanstalten-Commission keinen fernern Anlaß zu gegründeten Beschwerden zu geben.

Mannheim den 30. September 1822.

Großh. Badisches Hofgericht.

Wolff.

Weller.

Anzeigeblatt des Neckar-, u. Main- u. Tauberkreises 1822 Nr. 80 S. 577.

Nr. 3657.

Die Aufnahme zu dem Meisterrechte betreffend.

Nr. 24391. Durch eine hohe Ministerialverfügung veranlaßt, werden die unterstehenden Aemter angewiesen, strenge darauf zu wachen, daß von den Zünften keine Individuen als Meister aufgenommen werden, welche die gesetzlichen Erfordernisse nicht im vollen Umfange nachweisen können.

Konstanz den 1. Weinmonat 1822.

Großh. Bad. Seekreis-Direktorium.

v. Kleiser.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 80 S. 526.

Nr. 3658.

Die Verbringung weiblicher Sträflinge, welche schwanger sind, oder noch ungesäugte Kinder haben, in die Strafanstalten, und deren Verpflegung betreffend.

Crim. N. N. 2417. II. Sen. Da außer dem Fall, daß manchmal von den Aemtern Kinder und Säuglinge verurtheilter Verbrecher in die Straforte eingeliefert werden, öfters auch schwangere Weibspersonen, die ihrer Niederkunft nahe sind, in eine Strafanstalt eingeschickt werden; so sieht man sich unter Bezug auf die diesseitige Verfügung vom 7ten Jänner 1822 im Oberrheinischen Anzeigeblatt vom 12. Jänner d. J. Nr. 49 veranlaßt, sämmtliche der diesseitigen Stelle untergeordneten Ober- und Aemter anzuweisen, künftig nicht nur keine Kinder verurtheilter Verbrecher in die Straforte ihrer Eltern, sondern auch keine schwangere Weibspersonen, besonders die ihrer Entbindung nahe sind, in ein Zuchthaus oder Arbeitshaus einliefern zu lassen, widrigenfalls das dagegen handelnde Amt zu gewärtigen hat, daß ihm die dadurch

entstehenden größern Transport- und andere Kosten zur eigenen Tragung heimgewiesen werden.

Verfügt beim Großh. Bad. Hofgericht zu Freiburg am 1. Oktober 1822.

Frhr. v. Andlaw.

vdt. Glyckherr.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 80 S. 825.

Nr. 3659.

Die Rheinfrachten betreffend.

Nr. 15738. Die Rheinfrachten von der Zeit der Frankfurter Herbstmesse 1822 bis zur Ostermesse 1823 sind auf die hier nachstehende Art festgesetzt worden, und zwar:

1) Die Fracht von Mainz bis nach Mannheim für Masseln und alle Metallerze auf	—	Fr.	60 Cent.
2) Desgleichen jene für alle übrige Kaufmannsgüter	—	„	75 „
3) Ferner nach Schröck	1	„	6 „
4) Desgleichen nach Freystett	2	„	19 „

Im übrigen besteht das von der Verwaltungskommission am 27. September v. J. publizirte Frachtregulativ fort, wobei es sich von selbst versteht, daß die Rheinschiffahrtsgebühren besonders vergütet werden.

Dieses Reglement, welches vom 30. September an, gesetzliche Kraft erhält, wird hiemit der Handelschaft und Schifferschaft mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die sämmtlichen Thalfrachten nach Mainz und Frankfurt gleich wie im vorigen Jahr beibehalten werden.

Offenburg den 2. Oktober 1822.

Großh. Direktorium des Kinzigkreises.

Kirn.

vdt. Gyßer.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1822 Nr. 81 S. 475.

Nr. 3660.

Die Gebühren für Ausfüllung der Personalstands-Bögen betreffend.

Nr. 24592. In Gemäßheit eines Erlasses des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 6. Sept. Nr. 10813 hat man sich bewogen gefunden, die Gebühren für Ausfüllung der Personalstands-Bögen folgendermaßen zu bestimmen:

1) Für den Ortsvorstand die herkömmliche Berichtsgebühr ad 15 kr.

2) Für den Pfarrer die Gebühr für Ausstellung eines Attestats ad 30 kr.

3) Für den Physikus und Chirurgen, und zwar für einen jeden, die ad 2 genannte Gebühr von 30 kr.

in denen Fällen, in denen nicht eine besondere Untersuchung der Kranken und Gebrechlichen erfordert wird, in welchen sich die Physici und Chirurgen nach den bestehenden Verordnungen zu benehmen haben.

4) Es bedarf keiner besondern Erinnerung, daß diese Gebühren nur alsdann bezahlt werden dürfen, wann die eine oder die andere der obengenannten Personen mit der Ausstellung des Personalsstandsbogens beschäftigt ist.

Damit die kontrollirenden Stellen sich in jedem vorkommenden Falle von der Richtigkeit der Ansätze überzeugen können, so sind die oben genannten Personen verpflichtet, ihre Gebühren am Rande des Personalstandsbogens zu verzeichnen.

Wenn die Notizen, welche die oben gedachten Behörden zu geben haben, nicht in den Personalstandsbogen eingeschrieben werden, oder wenn außer den Einträgen in den Personalstandsbogen noch besondere Berichte, Zeugnisse u. s. w. beigelegt werden, so ist dafür nicht eine zweite Gebühr anzusetzen, indem obige Taxe für die sämmtlichen Bemühungen bemessen ist.

Welches anmit öffentlich bekannt gemacht wird. Konstanz den 4. Oktober 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreises.

Kleiser.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 81 S. 530.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 87 S. 897 vom 4. Oktober 1822 Nr. 18639.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 83 S. 605 v. 8. Oktober 1822 Nr. 18639.

Nr. 3661.

Die Ablösung der auf Grundstücken haftenden Fallgebühren betreffend.

Nr. 24800. Das Großherzogliche Ministerium der Finanzen hat durch Beschluß vom 29. September 1822 Nr. 7864 die Eröffnung anher gemacht, daß nach höchstem Staatsministerial-Rescript vom 8. August d. J. Nr. 1769 die auf Grundstücken haftende Fall-Gebühren, welche in Großherzogliche Kassen fließen, nach den nemlichen Regeln abgelößt werden sollen, welche für die Drittelpflichtigkeit in dem Gesetz vom 5. Oktober 1820 Regierungsblatt 15 aufgestellt seyen.

Hiernach ist sich in vorkommenden Fällen zu achten.

Konstanz den 8. Oktober 1822.

Großh. Bad. Seekreis-Direktorium.

v. Kleiser.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 83 S 538.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 83 S. 855 vom 10. Oktober 1822 Nr. 20464.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 84 S. 613 v. 11. Oktober 1822 Nr. 18959.

Nr. 3662.

Die Schutzpockenimpfung betreffend.

Nr. 24865. Auf verschiedene Anfragen des Physikates Mößkirch hinsichtlich der Schutzpockenimpfung hat das Großherzogliche Ministerium des Innern mittelst hohen Erlasses vom 18. d. v. M. Nr. 11311 folgende Verfügungen erlassen, welche zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

1. Es hängt von der Witterung ab, wie weit ein Impfling von seinem Wohnort, woselbst er geimpft worden ist, in einen andern Ort gebracht werden darf; bei schöner Witterung kann ein Kind eine und eine halbe Stunde weit zur Impfung getragen werden. Uebrigens ist der Monat Mai zur allgemeinen Vornahme des Impfgeschäftes bestimmt, und wenn dieser nicht hinreicht, so kann auch der Monat Juni dazu verwendet werden.

2. Von einem Kinde, welches mehrere vollkommene Pusteln hat, können nur 5 bis 6 andere Kinder geimpft werden.

3. Die Bestimmung, welche geimpfte Kinder zur Fortpflanzung des Impfgeschäftes von einem in einen andern Ort gebracht werden sollen, steht dem Impfarzt zu; sollten jedoch die Eltern diese Ueberbringung ihrer Kinder in andere Orte standhaft verweigern, so ist der Impfstoff auf Fischbein ꝛc. zu bringen, und dann mit diesem anderwärts jedoch bald darauf zu impfen.

4. Das Ueberbringen der geimpften Kinder von einem in einen andern Ort hat bei guter Witterung durch Tragen, bei schlechter Witterung durch Frohndfuhren zu geschehen.

5. Es ist zweckmäßiger, wenn eines der zu impfenden Kinder, dessen Eltern sich freiwillig dazu verstehen, in den Ort gebracht wird, wo sich bereits geimpfte Kinder befinden, von welchen die Lymphe zur weitern Fortpflanzung genommen werden kann; wo dieses der Fall nicht ist, da muß die Impfung mit frischer trockener Lymphe fortgesetzt werden.

6. Die im § 13 der Impfinstruktion bestimmte Gebühr von 30 kr. hat der Impfarzt nur in soferne zu beziehen, als

die Entfernung seines Wohnortes von dem Impforte wenigstens 2 Stunden beträgt.

7. Ueber die Frage, ob ein Impfling hinsichtlich der Gebührenbezahlung als arm zu betrachten, und zu behandeln seye, entscheidet der Ausspruch des Pfarrers und Ortsvorstandes. Die Impfgebühren der Kinder armer Eltern werden von der Gemeindskasse bezahlt.

8. Das Physikat oder der Impfarzt hat das Ausschreiben der Impfung wenigstens 8 Tage vor der Vornahme der Impfung dem Amte zu übergeben, welches das weitere ungesäumt zu besorgen hat.

9. Wenn nur wenige Kinder auf Weiler und einzelnen Höfen geimpft werden müssen, welche von dem nächsten Orte dreiviertel Stunden entfernt sind, so fallen die Kosten, jedoch nur in der unter Nr. 15 bestimmten Maße auf die Amtskasse.

10. Wenn ein Kind dreimal regelmäßig mit guter Lymphe geimpft worden ist, aber keine Pusteln erhalten hat, so ist es zum viertenmal zu impfen.

11. Wenn ein Kind auf die Einimpfung Pusteln bekommt, diese aber in der Entwicklung, oder in weiterem Verlauf sich unächt oder zweifelhaft zeigen, oder aufgerissen werden, und dieses bei der wiederholten zweiten und dritten Impfung wieder geschieht, und zwar so, daß die Aechtheit der Impfung zweifelhaft wird, so muß die Impfung im folgenden Jahre wiederholt werden.

12. In sofern in dem vorbemerkten Falle die Entfernung des Wohnsitzes des Arztes von jenem des Impflings beträchtlich ist, so leidet § 5 der Impfordnung die Modifikation, daß ein solches Kind im Impfjahre nur einmal, im folgenden Jahre aber wieder zu impfen ist.

13. Hinsichtlich der Verordnung, wornach die während oder gleich nach der Impfung sterbenden Kinder in den Impfausweisen besonders angegeben werden sollen, wird erläutert, daß diese Vorschrift nur auf jene Kinder anwendbar sey, welche bis zum 15. Tag vor der Impfung sterben.

14. Bei der Vornahme der allgemeinen Impfung auf dem Lande können zur Ersparung der Kosten die Kinder mehrerer benachbarten Gemeinden, wenn diese einwilligen, in einem Orte vereinigt werden.

15. Bei einer Entfernung von zwei Stunden hat der Impfarzt eine halbe, und bei einer Entfernung von mehr als zwei Stunden zwei Drittheile der Diät zu fodern.

16. Die Gegenwart eines Ortsvorgesetzten ist bei der Vornahme der Impfung nicht nothwendig.

17. Derjenige welcher die Impfgebühren einzieht, hat dafür keine Bemühungsgebühr anzusprechen.

18. Es ist den Verordnungen von dem Jahr 1805 und 1807 nicht entgegen, wenn an Sonn- und Feiertagen geimpft wird, sondern es ist vielmehr zu wünschen, daß an diesen Tagen geimpft werde.

Konstanz den 8. Weinmonat 1822.

Großh. Bad. Seekreis-Direktorium.

v. Kleiser.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 83 S. 527.

Nr. 3663.

Die Visitation der Gefängnisse betreffend.

Crim. R. N. 2490. II. Sen. Da man bei Einsendung der Tabellen über die bei den Aemtern zur Untersuchung gekommenen Verbrechen zu ersehen gehabt, daß die durch diesseitige im Anzeigeblatt neuerlich kund gemachte Verfügung vom 29. August d. J. Nr. 2151 die Fertigung der Criminaltabellen betreffend, nicht gehörig befolgt, und gewöhnlich nur angezeigt wird, daß die Gefängnisse visitirt worden, ohne des Zustandes derselben und der Gefangenen und ihrer Verpflegung zu erwähnen; so wird den sämmtlichen der diesseitigen Stelle unterstehenden Aemtern andurch aufgetragen: die Gefängnisse von Zeit zu Zeit jedesmal mit Zuziehung des Physikats zu besichtigen, darüber ein Protokoll aufzunehmen, und

darinn zu bemerken, in welchem Zustande sich dieselben befinden, und wie die Gefangenen rücksichtlich der Kost und andern Verpflegung behandelt werden, sofort jenes Protokoll mit der Tabelle jedesmal anher vorzulegen.

Verfügt beim Großherzoglich Bad. Hofgericht zu Freiburg am 8. Oktober 1822.

Frhr. v. Andlaw.

vdt. Merklin.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 82 S. 845.

Nr. 3664.

Eingangszoll von Trasmehl betreffend.

Nr. 16128. Nach einer hohen Entschließung Großherzogl. Ministeriums der Finanzen vom 24. v. M. Nr. 8001 wird für das Traßmehl derselbe Eingangszoll wie beim Gyps mit 24 kr. per Roßlast festgesetzt. Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Offenburg den 9. Oktober 1822.

Großherzogliches Direktorium des Kinzigkreises.

Kirn.

vdt. Wohnlich.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1822 Nr. 83 S. 487.

Nr. 3665.

Die Einfuhr der Weine aus dem Herzogthum Nassau betreffend.

Nr. 18823. Nachträglich zur Verordnung vom 18ten September d. J. Nr. 17357 Anzeigeblatt Nr. 77 wird bekannt gemacht, daß nach höherer Erläuterung, solche nur

auf die bei Mannheim auf dem Rhein ankommende Weine aus denen oben bemerkten Staaten anzuwenden sind.

Mannheim den 10. Oktober 1822.

Direktorium des Neckarkreises.

Siegel. vdt. Ullmicher.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 83 S. 605.

Nr. 3666.

Die Nachweisungen Grosherzoglicher Kriegskommission über die Erinnerungen der Oberrevision betreffend.

Nr. 16398. Nach Inhalt eines Erlasses der Großherzoglichen Kriegskommission, wird sämmtlichen Bezirks-Aemtern Nachstehendes zur gehörigen Beachtung zu erkennen gegeben:

Es ereigne sich häufig der Fall, daß die Aemter jene Nachweisungen, welche die Großherzogliche Kriegskommission über die Erinnerungen der Oberrevision abverlangt, unerfahrnen Individuen überlassen, und dadurch den Gemeinden Kosten verursacht werden, ohne daß doch den Vorlagen jener Glauben verschafft wird, welcher erforderlich ist, um eine Forderung aufrechnungsfähig zu erklären. Sämmtliche Aemter werden deshalb angewiesen, sich der Liquidation der als bedenklich hinaus gegebenen Belege selbst zu unterziehen, die Richtigkeit der Forderungen nach den bestehenden Verordnungen aufs genaueste zu untersuchen, und durch diese Offizialgeschäfte den Gemeinden nicht die mindesten Kosten zu verursachen, indem man dergleichen Kosten bei vorfallenden Beschwerden ohne weiters dem betreffenden Amt zur Last weisen würde. Offenburg den 12. Oktober 1822.

Großherzogl. Direktorium des Kinzigkreises.

Kirn. vdt. Buckeisen.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1822 Nr. 85 S. 497.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 88 S. 561 vom 25. Oktober 1822 Nr. 26365.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 86 S. 889 vom 15. Oktober 1822 Nr. 20801.

Nr. 3667.

Nr. 12157. Die Königlich Baierische Verordnung, den Eingangszoll von Badischen und Würtembergischen Weinen und Weinmosten betreffend, des Inhalts:

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden, König von Baiern rc.

In Gemäsheit der mit der Königlich Würtembergischen und Großherzoglich Badischen Regierung getroffenen Uebereinkunft über die gegenseitige Zollbelegung der aus einem Staate in den andern eingehenden Landweine und Weinmoste, verordnen Wir hiermit, wie folgt:

1) vom 1. k. M. Oktober anfangend, sollen die Würtembergischen und Badischen Landweine einen Eingangszoll zu 3 fl. vom Baierischen Sporto-Zentner, und die Moste dieser Weine einen Eingangszoll zu 2 fl. vom Baierischen Sporto-Zentner unterliegen, wenn ihr Ursprung durch amtliche Zeugnisse genügend nachgewiesen ist, und Letzte insbesondere vor dem ersten Ablasse und mit offenem Spunde eingeführt werden.

2) In Ansehung der Würtembergischen und Badischen Seeweine, hat es bei dem im Zolltarif vom 22. Juli 1819 festgesetzten Eingangszolle zu verbleiben.

Wir befehlen demnach, gegenwärtige Verordnung durch das Regierungs- und Intelligenzblatt des Königreichs bekannt zu machen, und Unsere General-Zoll-Administration hat für den genauen Vollzug derselben zu sorgen.

Tegernsee den 24. September 1822.

Maximilian Joseph.

Frhr. v. Lerchenfeld. Auf Königl. allerhöchsten Befehl.
Der Generalsekretär
v. Geiger.

Wird hiermit zu Jedermanns Kenntniß öffentlich bekannt gemacht. Wertheim den 12. Oktober 1822.

Direktorium des Main- und Tauberkreises.

Der dirigirende Kreisrath

v. Berg. vdt. Göbel.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 86 S. 630.

Nr. 3668.

Betreffend die Erneuerung der Bereine, insbesondere bei den kirchlichen und weltlichen Stiftungen, einschlüsig der Pfarr- und anderer Benefizien.

Nr. 25378. Bezüglich auf jenes, was wir im Anzeigeblatte Nr. 46 vom 8. Juni d. J. in Betreff der Erneuerung der Bereine überhaupt, dann unterm 23. Juli d. J. in Betreff der obbenannten Bereine insbesondere durch schriftliche Verfügung an sämmtliche diesseitige Bezirksämter bekannt machten, wird weiter eröffnet, daß wir durch eingekommene Anfragen über den Gebührenbezug bei den Vereins-Erneuerungen der oberwähnten Stiftungen veranlaßt wurden, dem Großherzoglichen Ministerium des Innern wegen Aufrechnung der Gebühren dafür unterm 17. v. M. Nr. 22952 Folgendes vorzutragen.

„Nach unserer Ansicht kann

a. „kein Unterschied zwischen einem Pfarr- und einem Urbarium einer andern kirchlichen oder weltlichen Stiftung „gemacht werden, da Pfarrfonds ebenfalls Stiftungen, „also gleich diesen Tax- und Sportelfrei sind:

b. „Da die Kosten einer Renovation itzt halbtheilig sind: „so wird der Pfarrer die Hälfte und die Zinspflichtigen „die Hälfte, ersterer jedoch mit Weglassung der Hälfte „der Sporteln, in so ferne diese als Fiscigebühren zu „verrechnen sind, zu tragen haben.

c. „Die Tagsgebühr des die Renovation besorgenden Indi„viduums, wann dieses kein beim Amtsrevisorat arbei„tendes Individuum ist, sondern durch die Interessenten „sonst woher gewählt wurde, hängt vom Uebereinkomm„niß dieser Interessenten ab, ohne daß davon dem Fis„kus etwas gebührt. Ist solches aber ein beim Amts„Revisorate arbeitendes Individuum: so wird die Tags„gebühr, eingeschlüssig der pro fisco zu verrechnenden „1 fl. 10 kr. in 3 fl. bestehen, jedoch von dem 1 fl. 10 kr. „nur 35 kr., welche als Hälfte der Zinspflichtigen anzu-

„sehen sind, wirklich anzusetzen, daher täglich 1 fl. 50 kr.
„für den Arbeiter, und für den Fiskus 35 kr., zusammen
„2 fl. 25 kr., zu zahlen seyen.

„Warum das Papier zum Urbarium im letztern Falle
„nicht unter den 1 fl. 50 kr. begriffen seyn soll, können
„wir nicht einsehen."

Da nun das besagte Großherzogliche Ministerium am 4ten d. M. Nr. 11973 rescribirte, daß Hochselbes mit dieser Ansicht vollkommen einverstanden sey: so bringt man dies anmit zur allgemeinen Kenntniß um sich darnach bei Erneuerung der Vereine der allgattigen Stiftungen einschlüssig der Pfarreien und andere Benefizien zu benehmen.

Konstanz den 15. Oktober 1822.

Großh. Bad. Seekreis-Direktorium.
In Abw. u. a. Auftr. d. D.
Gäßler. vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 84 S. 541.

Nr. 2669.

Die Ursprungsscheine der aus der Grosherzoglich Hesischen Provinz Rheinhesen in das Grosherzogthum eingehenden Weine betreffend.

Nr. 18870. Die Ursprungsscheine der aus der Großherzoglich Hessischen Provinz Rheinhessen in das Großherzogthum eingehenden Weine werden von den dortigen Friedensrichtern, welche in diesem Großherzoglich Hessischen Landesantheile als Bezirksbeamte zu betrachten sind, ausgestellt, weshalb ihre Gültigkeit und Legalität keinem Anstand unterliegt.

Dieses wird in Folge hohen Ministerialerlasses vom 7ten d. M. Nr. 8374 andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Durlach den 15. Oktober 1822.

Das Direktorium des Murg- und Pfinzkreises.
Fröhlich. vdt. Rost.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1822 Nr. 85 S. 497.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 83 S. 606 N. K. D. v. 12. Oktbr. 1822 Nr. 19009.

Nr. 3670.

Einsendung der auf die Kriegskostenausgleichung Bezug habenden Akten betreffend.

Nr. 18902. Es ist bei der hochpreißlichen Kriegskommission die Bemerkung gemacht worden, daß von Zeit zu Zeit verschiedene auf die Kriegskostenausgleichung Bezug habende Akten und nicht selten Originalien eingesendet werden, die bei den statt gehabten Liquidationen nicht zur Sprache gekommen waren. Es ergiebt sich hieraus, daß die Nachforschung über die auf den Kriegskostenaufwand sich beziehenden Papiere nicht mit der Genauigkeit geschehen ist, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert hätte. Sämmtliche Ober- und Aemter des Kreises werden daher angewiesen, eine nochmalige genaue Nachforschung anzustellen, wobei solche von selbst erwägen werden, wie schwierig die Arbeit für die Großherzogl. Kriegskommission werden müßte, wenn die bereits gefertigten Zusammenstellungen über die Kosten einer jeden Gemeinde in dem Augenblicke, in welchem sie zum Vollzuge benutzet werden sollen, erst durch nachträgliche Aenderungen richtig gestellet werden müßten. Den Ortsvorständen haben die Aemter noch insbesondere zu bedeuten, wie sehr sie ihren Gemeindsangehörigen für den — durch jede unterbleibende Aufrechnung hervorgehenden Schaden verantwortlich werden. Die Einsendung aller betreffenden weiter aufgefundenen Akten ist mit möglichster Beschleunigung zu besorgen.

Durlach und Offenburg den 16. Oktober 1822.

Die Direktoren
des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreises.
Fröhlich. Kirn.
vdt. Eberstein.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1822 Nr. 84 S. 493.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 88 S. 561 vom 25. Oktbr. 1822 Nr. 26364.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 89 S. 914 vom 22. Oktbr. 1822 Nr. 21309.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 87 S. 637 Neck. K. D. vom 22. Okt. 1822 N. 19657.

Nr. 3671.

Betreffend die Hundsmusterung.

Nr. 25753. Nachstehende hohe Ministerialverordnung wird hiemit sämmtlichen Aemtern bekannt gemacht, um sich hiernach zu benehmen.

Konstanz den 18. Weinmonat 1822.

Großh. Bad. Seekreis-Direktorium.

In Abwesenheit und aus Auftrag des Direktors.

Gäßler.

vdt. Schroz.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 2. Oktober 1822.

Nr. 11090. Vorlage der Sanitäts-Commission vom 21. v. M. 1207 die Hundsmusterung betreffend.

Beschluß.

Sämmtlichen Kreisdirektorien wird zur strengen Nachachtung hiemit eröffnet: da man im Laufe dieses Jahrs wieder mehrere der Wuth verdächtige, oder wirklich wüthende Hunde in verschiedenen Gegenden des Großherzogthums beobachtet hat, so ist für künftige Jahre die Anordnung zu treffen, daß jeder Haupthundsmusterung, und der Nachmusterung immer ein examinirter und lizenzirter Thierarzt beiwohne, welchem es überlassen bleibt, die Wegschaffung solcher Hunde, welche wegen Alter, oder wegen andern an ihnen beobachteten Erscheinungen verdächtig sind, anzuordnen, wogegen derselbe aber gehalten ist, die Gründe zu Protokoll zu geben, welche die Wegschaffung nothwendig machen.

Sollte in irgend einem Bezirk, wo die Hundsmusterung vorgenommen wird, sich kein Thierarzt befinden, so ist der nächste aus der Nachbarschaft gegen den Bezug der taxmäßigen Gebühren dazu zu ziehen.

Ministerium des Innern.

In Abwesenheit des Ministers.

v. Baur.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 86 S. 551.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 87 S. 897 vom 25. Oktbr. 1822 Nr. 21573.

Nr. 3672.

Die Competenz der Cantons-Regiments-Gerichte bei Bestrafung der in ihrem Cantonsbezirke von beurlaubten Soldaten verübten Vergehen betr.

K. D. N. 21072. Vermög anher geschehener Eröffnung des Großherzoglichen Kriegsministeriums vom 20. v. M. haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog durch höchste Ordre vom 4. September 1819 Nr. 81 zu bestimmen geruhet, daß die beurlaubten Soldaten, ohne Rücksicht, ob sie zu einem der Infanterie-Corps, oder zu der Garde, der Cavallerie oder Artillerie gehören, in Hinsicht aller militärisch-polizeilichen Gegenstände — dem Gerichte des Cantons-Regiments, in dessen Bezirk sie sich im Urlaub befinden, untergeben seyn sollen, in sofern das Corps, zu welchem der Beurlaubte gehöret, nicht in dem Canton selbst garnisonirt.

Indem nun zur gleichen Vollziehung dieser höchsten Ordre die sachgemäße von Sr. Königlichen Hoheit ebenfalls genehmigte Instruktion an die betreffende Cantons-Regimentsgerichte ergangen ist; — so werden andurch sämmtliche Aemter dieses Kreises hievon mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß denselben eine Abschrift eben gesagter Instruktion nachträglich zukommen wird, um sich in vorkommenden Fällen darnach zu richten.

Freiburg den 18. Oktober 1822.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

Frhr. v. Türkheim.

vdt. Neumann.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 88 S. 905.

Nr. 3673.

Die Conscription pro 1823 insbesondere den Milizenzug hinsichtlich der Bergleute betr.

Da nach der höchsten Entschließung Sr. Königl. Hoheit aus dem Großherzoglichen Staatsministerium vom 20. Juli

1820 Nr. 2413 diejenigen Bergleute, welche wenigstens seit einem Jahr in dieser Eigenschaft gearbeitet haben, und durch legale Zeugnisse ihre Unentbehrlichkeit bei dem betreffenden Bergbau erweisen, von der Verbindlichkeit bei der Conscription zu loosen, zwar nicht befreit, jedoch in Friedenszeiten in so lange als Reserve nicht eingetheit werden sollen, als sie bei dem Bergbau wirklich beschäftigt sind, und nur dann, wenn sie von diesem Geschäft abtreten, oder bei demselben entbehrlich werden, zum Dienst einzuziehen sind; — so werden sämmtliche Aemter dieses Kreises zu ihrem Benehmen mit der Weisung auf diese höchste Entschließung aufmerksam gemacht, in vorkommenden Fällen derartige im milizpflichtigen Alter sich befindliche Bergleute mit in das Loos zu nehmen, und im Falle sie verlieren sollten, sohin weitern Bericht anher zu erstatten.

Freiburg den 18. Oktober 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.
Frhr. v. Türkheim.

vdt. Blas.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 88 S. 905.

Nr. 3674.

Die Frohnden zu den Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern betreffend.

K. D. Nr. 21078. Da nach der Verordnung vom 5ten Oktober 1820 Regierungsblatt Nr. 15 e. a. pag. 105 § 2 die Frohnden zu den Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern nicht zu den Herrenfrohnden gehören, sondern solche schon nach der frühern Bestimmung des Regierungsblatts vom Jahr 1808 Nr. 13 lediglich den Kirchspiels- und Schulgemeinden obliegen, und folglich einzig ihre Sache sind, wenn nicht besondere privatrechtliche Titel für eine oder die andere Kirche oder Schule vorliegen. So werden sämmtliche Domänenverwaltungen und Bauinspektionen dieses Kreises mit dem Bemerken hierauf aufmerksam gemacht, daß hiernach bei Kirchen-,

Pfarr- und Schulhäuser-Gebäulichkeiten für Frohnden eine Aufrechnung in Geld in den Baurelationen nicht statt findet, und daß eben so wenig der sonst von den Domanialverwaltungen zu verabreichen schuldige, sogenannte Commis abgegeben werden darf; endlich daß diese Frohnden in die allgemeine Frohndrechnung und Frohndausgleichung nicht aufzunehmen sind.

Freiburg den 18. Oktober 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

J. A. d. K. D.

Dutle.

vdt. Neumann.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 90 S. 923.

Nr. 3675.

Die Entrichtung der Accise von ererbten Weinen, insbesondere bei Wirthschaften betreffend.

K. D. N. 21117. Das Großh. Ministerium der Finanzen hat durch hohe Entschließung vom 5. April 1814 Nr. 1441 auf eine Anfrage des Neckarkreis-Direktoriums, wie es hinsichtlich der Veraccisung in dem Falle zu halten sey, wenn ein Wirth nach dem Tode des ersten Besitzers die Wirthschaftsgebäude sammt dem in dem Wirthschaftskeller vorräthigen, von dem vorherigen Eigenthümer bereits veraccisten und verohmgeldeten Wein, entweder als Fremder käuflich übernimmt, oder als Miterbe die übrigen Antheile der Erbinteressenten an sich kauft, folgende erläuternde Verordnung gegeben, und solche nun auch durch hohen Erlaß vom 27. v. M. zur Befolgung hieher mitgetheilt.

„Von ererbten Weinen, die von dem Erblasser bereits veraccist waren, ist keine weitere Accise zu entrichten. Uebernimmt ein fremder Käufer die ganze Wirthschaft mit den vorräthigen Weinen, so ist der Fall gerade so zu behandeln, als wenn ein Wirth an den anderen Wein en gros verkauft.

Uebernimmt ein Erbe die Wirthschaft, so hat er von den Weinen, die ihm vermög Erbschaftsrechts zufallen, keine Accise zu entrichten.

Rücksichtlich der Uebernahme des Erbschaftsantheils der Miterben ist er eben so wie ein fremder Käufer anzusehen. Der § 96 der Accis-Ordnung kann auf die Consumtionsaccise nicht analogisch angewendet werden."

Diese erläuternde Verordnung wird daher andurch den sämmtlichen Aemtern, Obereinnehmereien und dem Accis-Bezugs-Personale zur Wissenschaft und genauen Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Freiburg den 18. Oktober 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

J. A. d. K. D.

Dutle.

vdt. Neumann.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 89 S. 913.

Nr. 3676.

Die bei Versendungen der badischen Landweine auf dem Rheine von einem Ort in einen andern des Grosherzogthums bisher statt gehabten Unterschleife betreffend.

Nr. 19354. Durch ein Rescript Großherzoglichen Finanzministeriums vom 10. October d. J. Nr. 8186, ist zu Vermeidung der bisher bei Versendungen der Landweine auf dem Rhein von einem Ort in einen andern Ort des Großherzogthums statt gehabten Unterschleife durch Einschwärzung fremder Weine verfügt worden, daß künftig solche innerhalb des Großherzogthums zu Wasser zu versendenden Weinfässer an den Einladstationen versiegelt werde, und diese Verladungen zu Schiffe nur an bestimmten Stationen stattfinden sollen.

Diesem gemäß sind an der diesseitigen Rheingränze als Stationen, wo diese Vorladungen zu geschehen haben, vor

der Hand Mannheim und Rheinhausen bestimmt worden, und ist untersagt, in diesseitigem Kreis an andern denn diesen Stationen inländische Weine einzuladen resp. auszuladen.

Mannheim den 18. October 1822.

Direktorium des Neckarkreises.

Siegel.

vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 86 S. 629.

Nr. 3677.

Den Ausgangszoll von Ziegelwaaren betreffend.

Nr. 16758. Nach einem hohen Erlasse des Großherzogl. Ministeriums der Finanzen vom 4. d. M. Nr. 8257 ist der Ausgangszoll von Ziegelwaaren, (Backsteinen, Dachplatten und Hohlziegeln) von 10 Kreuzern provisorisch auf vier Kreuzer per Roßlast herabgesetzt. Welches daher zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Durlach und Offenburg den 19. October 1822.

Die Directoren

des Murg- und Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Fröhlich. Kirn.

vdt. Pfeilsticker.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1822 Nr. 86 S. 505.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 88 S. 562 vom 25. October 1822 Nr. 26201.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 86 S. 889 vom 21. October 1822 Nr. 21247.

Anzeigebl. des Neckar-, und Main- u. Tauberkreises 1822 Nr. 86 S. 629 vom 28. October 1822 Nr. 19356.

Nr. 3678.

Die 2te Gewinn-Ziehung von dem Großherzoglich Badischen Anlehen von 5 Millionen betreffend.

Nachdem durch die in den Monaten Januar, März, Juny und September d. J. vorgenommene Serien-Ziehungen diejenige 2400 Stück Loose bestimmt worden, welche an der Gewinnziehung pro 1822 Theil nehmen, so wird Montag den 25. November d. J. der Anfang dieser Ziehung in der Art gemacht, daß am 25. und 26. November die 2400 Loos-Nummern und 2400 Gewinnzettel geprüft, gewickelt und in 2 Räder eingelegt werden.

Die Gewinnziehung selbst beginnt hierauf Mittwochs den 27. November und endigt an dem folgenden Tage.

Diese ganze Operation wird im Wielandt'schen Saale zum Badischen Hofe dahier unter Leitung der Großh. Commission in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer vorgenommen, wobey das Publikum freyen Zutritt hat, und das Resultat wird sogleich im Druck bekannt gemacht.

Die gezogenen Gewinne werden sodann planmäßig am 1. März 1823 ohne einigen Abzug baar dahier bezahlt.

Karlsruhe den 19. Oct. 1822.

Großherzogl. Badische Amortisationskasse.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 87 S. 554.
Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 86 S. 880.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 85 S. 497.

Nr. 3679.

Die auf dem Rhein innerhalb des Großherzogthums versendet werdende Landweine betreffend.

Nr. 19091. In Gemäßheit des von dem hochpreißlichen Finanz-Ministerium unter dem 1. d. M. Nr. 8186 hieher eröffneten höchsten Staats-Ministerialrescripts vom 19. Sept. Nr. 2241 wird verordnet: daß zu Vermeidung der bisher

bei Versendungen der Landweine auf dem Rhein von einem Ort in ein anderes Ort des Großherzogthums statt gehabten Unterschleife durch Einschwärzung fremder Weine, künftig solche innerhalb des Großherzogthums zu Wasser zu versendende Weinfässer an den Einladstationen versiegelt werden, und diese Verladungen zu Schiff an den Hauptzollstationen, im diesseitigen Kreise dahier nur in Schröck, statt finden sollen. Dieses wird zur allgemeinen Nachachtung hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Durlach den 19. Oct. 1822.

Das Direktorium des Murg- und Pfinzkreises.
Fröhlich.

vdt. Pfeilsticker.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1822 Nr. 86 S. 505.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 90 S. 922 vom 22. October 1822 Nr. 21394.

Nr. 3680.

Den Umlauf falscher Groschenstücke betreffend.

Nr. 25974. Es sind seit einiger Zeit Groschenstücke in Umlauf gekommen, welche das Königlich Würtembergische Gepräge mit der Jahrzahl 1818 enthalten, nur von Kupfer gefertiget, kalt versilbert, oder weiß gesotten, sohin ohne allen innern Werth, und falsche Scheidemünze sind.

Man macht das Publikum und die Kassenbeamten jeder Klasse hierauf aufmerksam, um sich gegen Schaden hüten zu können.

Konstanz den 22. October 1822.

Großh. Bad. Seekreis-Direktorium.
In Abwesenheit und aus Auftrag des Directors.
Gäßler.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 86 S. 550.

Nr. 3681.

Die Anschaffung hänfener Feuerspritzenschläuche betreffend.

Nr. 19615. Da nach eingekommener Anzeige die Brauchbarkeit hänfener Feuerspritzenschläuche sich bewährt hat, so haben die Aemter ihre Amtsgemeinden hierauf aufmerksam zu machen und ihnen die Anschaffung dergleichen hänfener Schläuche, welche bei dem Fabrikanten Lindenlaub in Lahr um $^{2}/_{3}$ wohlfeiler als jene von Leder, fabrizirt und verkauft werden, anzuempfehlen.

Mannheim den 22. Oktober 1822.

Direktorium des Neckarkreises.

Siegel.

vdt. Joachim.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 87 S. 637.

Nr. 3682.

Die Maass- und Gewichts-Verhältnisse in Bezug auf die Einfuhr der rheinbaierischen Weine betr.

Nr. 19322. Aus der angestellten Abwägung verschiedener mit Wein und Most gefüllter Führlinge hat sich das Resultat ergeben, daß das Bruttogewicht einer Ohm Wein oder Most neuen Maaßes mindestens zu 3½ Centner angenommen werden darf.

Hiernach ist nun zufolge der hochpreißlichen Finanzministerial-Entschließung vom 11. d. M. Nr. 8510 da, wo keine Anstalten zum Abwägen bestehen, oder nach Wahl des Importanten, der Zoll statt vom Centner, von dem Flüssigkeitsgehalt zu erheben, und zwar von

einem Fuder Wein der Zoll wie von 35 Centner
von einer Ohm " " " " 3½ Centner
von einer Stütze " " " " 35 Pfund.

Jedoch ist dafür zu sorgen, daß am Abladort der Flüssigkeitsgehalt, der Controlle wegen, gehörig aufgenommen wird.

Dieses wird zur Nachricht und dem Erhebungspersonal zur Nachachtung bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 13. Oktober 1822.

Die Direktoren
des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreises.
Fröhlich. Kirn.
vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1822 Nr. 87 S. 511.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 92 S. 595 vom 8. Novbr. 1822 Nr. 27657.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 89 S. 914 vom 22. Oktbr. 1822 Nr. 21390.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 86 S. 629 vom 18. Okt. 1822 N. 19358.

Nr. 3683.

Rescript der hochpreislichen Oberforst-Commission vom 15. dieses Nr. 4818 den Holztransport aus den Albwaldungen in den Karlsruher Holzhof, insbesondere die Vorkehrungen gegen die unerlaubten Gabholzausfuhr betreffend.

Nr. 19583. Um den Unterschleifen zu begegnen, die sich durch unerlaubten Gabholzverkauf hauptsächlich bei Holztransporten aus den Albwaldungen auf den Holzhof in Karlsruhe ergeben — hat sich die hochpreißliche Oberforstkommission zu folgenden Anordnungen die zum Theil bereits bestanden haben — bewogen gefunden.

1) Ueber alles Holz, welches in die Städte oder Dorfschaften zum Verkauf gebracht, oder auf die herrschaftlichen Holzhöfe geliefert wird, muß der Verkäufer oder Lieferer, sey er nun Eigenthümer oder blos Fuhrmann, mit Ursprungsscheinen versehen seyn, welche die rechtmäßige Erwerbung und die Befugniß zum Verkaufe des Holzes nachweisen.

20.

2) Diese Ursprungsscheine müssen zeigen
a. die Quantität und Qualität des Holzes,
b. ob das Holz im Auslande oder
c. in inländischen herrschaftlichen, Gemeinds- oder Privatwaldungen angekauft, oder ob es
d. erspartes Gabholz sey, worüber die Erlaubniß zum Verkauf von der Behörde erfolget ist, oder
e. ob es Holz sey, welches die Bestimmung hat, aus herrschaftlichen, Gemeinds- oder Privatwaldungen in einen der herrschaftlichen Holzhöfe gebracht zu werden.

3) Die Ursprungsscheine über das im Ausland erkaufte Holz müssen von dem ausländischen Revierförster und Ortsvorstande, in deren Revier und Gemarkung das Holz erkauft worden ist, ausgestellt seyn. Diese Ursprungsscheine werden bei dem Eintritt in das Großherzogthum von dem Förster des Reviers und dem Ortsvorstande der Gemarkung, in welchem der Eintritt erfolgt, gegen andere in der Art ausgewechselt, daß für jedes einzelne Klafter ein besonderer Schein ausgestellt und in diesem der Name des Verkäufers und die Qualität des Holzes ausgedrückt, übrigens aber durchaus keine Zeit bestimmt wird, in welcher die Abfuhr und der Verkauf des Holzes erfolgen muß.

4) Die Ursprungsscheine über das in inländischen Waldungen erkaufte Holz, so wie über das ersparte Gabholz werden von dem Förster und Ortsvorstande des Reviers und der Gemarkung, worin das Holz erkauft oder erspart worden ist, ausgestellt. Auch hier wird wie bei Nr. 3 für jedes einzelne Klafter ein besonderer Ursprungsschein ausgefertigt, wenn der Eigenthümer es nicht vorzieht, sich Ursprungsscheine geben zu lassen, welche auf mehrere Klafter lauten, die jedoch auch zusammen verführt werden müssen. Es versteht sich aber von selbst, daß die Ursprungsscheine die gesetzlich nothwendige anderweite Einholung der Erlaubniß zum Verkauf des Gabholzes und der Bescheinigung darüber nicht überflüssig machen, sondern daß diese nach wie vor in der bisherigen Art geschehen muß.

5) Die Ausstellung der Ursprungsscheine muß von den inländischen Revierförstern und Ortsvorgesetzten ganz unentgeldlich und, wenn sie verlangt werden, auf der Stelle und ohne allen Aufenthalt der Betheiligten geschehen. — Jede Uebertretung dieser Vorschrift wird, wenn sie blos in einer ungebührlichen Verzögerung der Abfertigung der Betheiligten besteht, auf geschehene Anzeige von der dem Uebertreter zunächst vorgesetzten Behörde nach Befund der Umstände, und, wenn sie in der Annahme einer Zahlung besteht, wie die Geschenknahme bestraft.

6) Für das Holz, welches bestimmt ist, in die herrschaftlichen Holzhöfe gebracht zu werden, stellt die Verrechnung des Holzhofes, in welchen das Holz gebracht wird, Ladscheine aus, welche statt der Ursprungsscheine gelten. Diese Ladscheine werden, wie es die Umstände erfordern, nach dem Gutfinden der Holzhofverrechnung auf den ganzen Transport oder auf einen Theil desselben oder auch nur auf einzelne Klafter lautend gefertigt; es muß aber in denselben immer der Name des Fuhrmanns oder Obmannes und die Quantität und Qualität des Holzes benannt seyn.

7) Die Ursprungsscheine über das zum Verkauf ausgesetzte Holz müssen an den Thoren der Städte, in welche solches zum Verkaufe gebracht wird, den Thorwarten und auf den Dörfern, in welchen das Holz verkauft wird, den Ortsvorgesetzten ausgeliefert werden.

8) Die auf diese Weise ausgelieferten Ursprungsscheine werden von Quartal zu Quartal von den Thorwarten an das Forstamt oder die Forstinspektion, in dessen Bezirk sie wohnen, mit einem Verzeichnisse derselben abgegeben, welche Letztere solche an die ihnen vorgesetzte Forstbehörde einzusenden haben.

9) Die statt der Ursprungsscheine von den Holzhofverrechnungen ausgestellten Ladscheine werden mit dem Holz an diese abgeliefert, sie müssen aber, wenn die Fuhrleute Stadtthore passiren, den Thorwarten vorgezeigt werden.

10) Die Uebertretung dieser Verordnung wird von den Bezirksämtern mit angemessener Geldstrafe geahndet; wobei sich von selbst versteht, daß in denen Fällen, in welchen dem Uebertreter zugleich ein Holzdiebstahl, Waldfrevel, oder ein unerlaubter Verkauf des Gabholzes oder ein Mißbrauch der Ursprungsscheine zur Last fällt, die weiter gesetzliche Ahndung dieser Vergehen vorbehalten bleibe.

11) Der Anfangstermin der Wirksamkeit dieser Verordnung ist auf den 15. November d. J. festgesetzt. Die Aemter Gernsbach, Baden, Rastatt, Ettlingen, Karlsruhe und Durlach so wie die Oberzollinspectionen werden angewiesen, zum Vollzug dieser Anordnungen ihres Orts mitzuwirken und ihr Aufsichtspersonale darnach zu instruiren.

Man bemerkt dabei

a. daß das Großherzl. Oberforstamt Karlsruhe beauftragt ist, die Formulare zu den Ursprungsscheinen zu entwerfen, in gehöriger Anzahl drucken zu lassen und an die betheiligten Forstämter und Forstinspektionen zur Vertheilung unter die Förster abzusenden.

b. Daß die Ortsvorgesetzten und die Thorwarte von jedem Klafter Holz, worüber sie die Ursprungsscheine mit Verzeichnissen monatlich einliefern, einen halben Kreuzer Belohnung erhalten, von welcher Gebühr jedoch die Ladscheine für das in die Holzhöfe zu verbringende Holz ausgenommen sind.

Die Forstämter und Forstinspektionen haben jene Verzeichnisse nebst den Ursprungsscheinen an die Hochpreißl. Oberforstkommission einzusenden, worauf die Dekretur der Belohnung auf die Großherzogliche Holzhofkasse erfolgen kann.

Durlach den 26. Oktober 1822.

Das Direktorium des Murg- und Pfinzkreises.

Fröhlich.

vdt. Rost.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1822 Nr. 90 S. 525.

Nr. 3684.

Den Ausgangszoll von Knochen betreffend.

Nr. 26490. Durch Erlaß des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 11. Oktober 1822 Nr. 8508 ist der Ausgangszoll von Knochen auf 2 kr. per Zentner einstweilen festgesetzt worden.

Wornach sich zu achten ist.

Konstanz den 29. Oktober 1822.

Großh. Bad. Seekreis-Direktorium.
v. Kleiser.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 90 S. 577.

Nr. 2685.

Die Ausgleichung der Kriegskosten betreffend.

Nr. 26768. Die Großherzogliche Kriegskommission hat in Erwägung, daß viele Aemter die ihnen zugehenden Aufträge wegen Ertheilung der — in Hinsicht des Kriegskostenliquidationsgeschäftes — nöthigen Auskünfte, Nachweisungen rc. sehr oberflächlich erfüllen, anher zu rescribiren geruht:

„Man habe sich bis jetzt dem mühsamen Geschäfte, manchen — auch noch so unbedeutenden — Gegenstand durch Belehrung, durch wiederholte Erinnerungen rc. zur Liquidität zu führen, ohne alle Ahndung unterzogen, weil man angenommen habe, daß jeder Unterlaß von dem Zweifel, ob eine Ausgleichung je statt finden werde, und von Unkenntniß des Verfahrens herrühre.

Nun da dieser Zweifel gehoben, und das Letztere durch die Eröffnung vom 17. v. M. Nr. 1710 offiziell bekannt gemacht ist, fallen diese Entschuldigungen weg, es handle sich um den Vor- oder Nachtheil der unterstehenden Gemeinden, und es könne pünktliche Amtshandlung erwartet werden.

Die Aemter seyen daher für die Hinkunft zur vollständigen und ungesäumten Berichtserstattung ernstlich, und zwar mit dem Beifügen anzuweisen, daß mangelhafte Berichte unter

Verweisung auf den betreffenden §. des Kreisrath Fallerschen Vortrags lediglich zurückgegeben werden würden."

Indem sämmtliche Aemter von obiger Verfügung in Kenntniß gesetzt werden, erwartet man, daß sie, die Wichtigkeit der Sache beachtend, sich bestreben werden, in allen die Kriegskostenausgleichung betreffenden Aufträgen keine Anstrengung scheuen werden, um das Wohl ihrer Ortsangehörigen zu befördern.

Konstanz den 29. Oktober 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreises.
In Abwesenheit und aus Auftrag des Direktors.
Gäßler.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 89 S. 569.

Nr. 3686.

Das Zollgesetz vom 18. Juli d. J. die Versendung inländischer Leinwand auf ausländische Bleichen betreffend.

K. D. Nr. 21759. In Folge hohen Erlasses Großh. Finanzministeriums vom 15. Oktober Nr. 8649 — 50 wird andurch zur allgemeinen Maasnahme und Nachachtung bekannt gemacht:

1. In Ansehung der auf ausländische Bleichen versendeten inländischen Leinwand, gilt dasjenige, was durch die hohe Finanzministerialverfügung vom 8. Oktober Nr. 8386 und 8386½ vorgeschrieben wurde, und es ist daher bei Versendungen inländischer Tücher auf auswärtige Bleichen, die erforderliche Kontrolle, gerade so wie bei inländischen Waarenversendungen auf ausländische Messen anzuordnen.

2. Was der erhöhte Zoll von Leinen-Fabrikaten betrifft, so ist solcher unzweifelhaft von gefärbten, gedruckten, mit andern Stoffen z. B. Baumwollen vermischten Leinwandgeweben, sodann von Bändern, Spitzen, Batist zu erheben.

Da übrigens in dem neuen Zollgesetze nur die gemeine Leinwand wegen des Zwischenhandels von dem erhöhten Zolle

ausgenommen wurde, so ist, bis auf weiter erfolgende nähere gesetzliche Bestimmung, von aller feinen Leinwand, in so fern sie den Kaufswerth von 30 kr. pr. Elle übersteigt, gleichfalls der erhöhte Zoll von 20 fl. per Centner zu erheben.

Sämmtliche Behörden des Kreises haben sich hiernach genau zu benehmen und das unterstehende Zollpersonal anzuweisen.

Freiburg den 29. Oktober 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

J. A. d. K. D.

Dutle.

vdt. Hug.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 93 S. 957.

Nr. 3687.

Die Verzollung des Packwachstuchs betreffend.

Nr. 19668. „Das hochpreißliche Finanzministerium hat mittelst Rescripts vom 18. d. M. Nr. 8731 verfügt, daß das Packwachstuch als Wachsfabrikat zu behandeln, und somit einem Eingangszoll von 3 fl. 12 kr. per Centner zu unterwerfen sey.“

Durlach und Offenburg den 29. Oktober 1822.

Die Directoren

des Murg- und Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Fröhlich. Kirn.

vdt. Pfeilsticker.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1822 Nr. 89 S. 521.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 93 S. 601 vom 12. Oktober 1822 Nr. 28065.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 89 S. 139 vom 31. Oktober 1822 Nr. 22030.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 88 S. 647 N. K. D. v. 29. Oktbr. 1822 Nr. 20193.

Nr. 3688.

Die Beiträge zu den Bezirks-Schulden-Tilgungs-Kassen pro $18^{22}/_{23}$ betreffend.

Nr. 12851. Die diesseitige Bekanntmachung vom 9. Mai l. J. Nr. 5377, Anzeigeblatt vom 7. ejusdem Nr. 40. wird andurch in so fern abgeändert, daß die Erhebung der Beiträge zu den Bezirksschulden-Tilgungs-Kassen nicht mehr mit der Staatssteuer, sondern auf besondere Register durch die Ortssteuererheber geschieht, worüber die erforderlichen Anordnungen unterm heutigen erlassen worden sind.

Wertheim den 30. October 1822.

Direktorium des Main- und Tauberkreises.
Der dirigirende Kreisrath
v. Berg. vdt. Göbel.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 90 S. 662.

Nr. 3689.

Bekanntmachung.

Man bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nunmehr zwischen Waldshut und Basel auf dem rechten Rheinufer, zu Säckingen und Warmbach, Extrapoststationen errichtet und daß die Distanzen von Waldshut nach Säckingen zu Ein und dreiviertel Post, von Säckingen nach Warmbach zu ein und einviertel Post, von Warmbach nach Basel zu Einer Post, von Warmbach nach Lörrach zu Einer Post festgesetzt worden siud.

Karlsruhe den 31. October 1822.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.
Frhr. von Fahnenberg. vdt. Fieß.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 90 S 578.
" " Dreisamkreises 1822 Nr. 90 S. 925.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1822 Nr. 89 S. 521.
Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 90 S. 662.

Nr. 3690.

Die Abgabe der Strafsengeldzeichen der in das Ausland fahrenden Frachtfuhrleute und Hauderer betreffend.

Nr. 20396. Auf eingekommene Anfrage, ob und wo die in das Ausland gehenden vorbezeichneten Straßengeldpflichtigen die gelösten Zeichen abzugeben haben, findet man für nöthig zu erläutern, daß, da nach Art. 8, 1 die Landesgränze der Bestimmungsort, nach Art. 13 Saz 4 aber diese Zeichen an dem Bestimmungsort abgegeben werden sollen, und nur die Straßengelderheber sie in Empfang nehmen können, die Abgabe der Zeichen von außer Land gehenden Frachtfuhren und Hauderer allerdings und zwar bei der der Gränze zunächst befindlichen Chaussee-Legstätte zu geschehen habe. Man erwartet, daß wo bisher sich hiernach nicht benommen wurde, die Obereinnehmer die Straßengelderheber besonders aufmerksam machen.

Mannheim den 31. October 1822.

Direktorium des Neckarkreises.

Siegel.

vdt. Ullmicher.

Anzeigebl. des Neckar-, und Main- u. Tauberkreises 1822 Nr. 90 S. 661.

Nr. 3691.

Die Zeit zur Deklaration der Weinhändler betreffend.

Nr. 20405. Das hochpreisliche Finanzministerium hat durch Entschließung vom 18. October d. J. verfügt, daß die Deklarationen, welche nach früherer Vorschrift im Monat Jänner geschehen sollten, künftig wegen des Ab- und Zuschreibens der Steuer, im Monat Dezember geschehen sollen.

Die Ortsvorgesezten haben sich hiernach hinsichtlich der Aufnahme der Declarationen zu achten.

Mannheim den 1. November 1822.

Direktorium des Neckarkreises.

Siegel.

vdt. Ulmicher.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 90 S. 661.

Nr. 3692.

Den Diätenbezug der Forstbeamten und Förster betreffend.

Nr. 27115. Das hochpreisliche Finanz-Ministerium Oberforst-Kommission hat sich bewogen gefunden, die nach vorliegenden allgemeinen Verordnungen längst bestehende Vorschrift:

„nach welcher unter keinem Vorwande und unter keinen „Umständen eine Diät erhoben werden darf, ehe sie „von der kompetenten Behörde dekretirt ist."

Durch hohes Rescript vom 19. October d. J. Nr. 4736 in Beziehung auf das gesammte Forst- und Jagdpersonale zu erneuern.

Beschluß.

Wird diese hohe Verfügung zur Wissenschaft und Benehmen sämmtlichen Verrechnern der Gemeinden, Korporationen, Stiftungen und dergleichen andurch öffentlich bekannt gemacht.

Konstanz den 2. November 1822.

Großh. Bad. Seekreis-Direktorium.

v. Kleiser.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 90 S. 577.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 90 S. 923 vom 29. Oktober 1822 Nr. 21821.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 90 S. 661 Neck. D. v. 30. Oktober 1822 Nr. 20306.

Nr. 3693.

Die Declarationen wegen Ertheilung der Weinhandlungspatente betreffend.

Nr. 19981. Da das Ab- und Zuschreiben der Steuer, das früher im Februar jeden Jahrs zu beginnen hatte, auf den 1. December verlegt worden ist, so müssen von jetzt an die Deklarationen wegen Ertheilung von Weinhandlungspatenten im Lauf des Monats November geschehen, statt daß sie bisher in Gemäßheit der Finanzministerialverfügung vom 18. März 1816 Nr. 3954 im Lauf des Monats Jänner abzugeben waren.

Durlach den 2. November 1822.

Das Direktorium des Murg- und Pfinzkreises.

Fröhlich. vdt. Williard.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1822 Nr. 91 S. 531 und Nr. 92 S. 537. Kinz.K.D. v. 2. Nov. 1822 Nr. 17523.

Nr. 3694.

Das Eichen der Weinfässer betreffend.

Nr. 20168. Die hohe FinanzMinisterialverfügung vom 30. März 1816 Nr. 4632., nach welcher alle Ladfässer nach dem alten Maas geeicht seyn müssen, wird nicht überall und nicht gehörig vollzogen. Sämmtliche Aemter und OberEinnehmereyen des Kreises werden daher angewiesen, dieselbe zur pünktlichen Ausführung zu bringen, und gegen die Contravenienten mit angemessenen Strafen vorzufahren.

Durlach den 5. Nov. 1822.

Das Direktorium des Murg- und Pfinzkreises.

Fröhlich. vdt. Williard.

Anzeigeblatt des Kinzig- Murg- und Pfinzkreises 1822 Nr. 91 S. 531.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 95 S. 609. vom 19. Nov. 1822 Nr, 28937.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 95 S. 977. vom 21. November 1822 Nr. 23262.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 91 S. 669. vom 6. Nov. 1822 Nr. 20689.

Nr. 3695.

Die Einfuhr der im Fürstenthum Sigmaringen erzeugten Weine, Brandweine, Essige und aller übrigen Fabrikate in das Grosherzogthum Baden betreffend.

Nr. 27648. Nachdem die Hochfürstlich Hohenzollern Sigmaringische Regierung in Beziehung auf das neueste französische Duanen-System Maaßregeln ergriffen hat, wodurch die Zwecke der diesseitigen höchsten Verordnung vom 18. July d. J. Rggsbl. Nr. XIV. gesichert sind, so haben Seine Königliche Hoheit auf unterthänigsten Vortrag unterm 10. d. M. gnädigst zu genehmigen geruht, die im Sigmaringischen erzeugten Weine, Brandweine, Essige und alle übrige Fabrikate gegen Vorlegung von Ursprungs-Zeugnissen und gegen Bezahlung der bisherigen geringen Zölle in das Großherzogthum eingehen zu lassen.

Welche höchste Bestimmung nun auch noch durch das Anzeigeblatt verkündet wird, mit der Weisung an die Zollbehörden verbunden, sich daran aufs pünktlichste zu halten.

Die Obereinnehmereyen und die Oberinspektion haben für die Instruirung der Zoller und Gardisten, welche einer weitern Belehrung noch bedürftig seyn sollten, unaufgehalten zu sorgen.

Konstanz den 8. November 1822.

Großh. Bad. Seekreis-Direktorium.

v. Kleiser.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 92 S. 596.

Nr. 3696.

Die Weinhandlungspatente betreffend.

Nr. 27660. Das Großherzogliche Hochpreißliche Finanz-Ministerium hat unterm 18. Oktober 1822 Nr. 8757 Fol-

gendes beschlossen, so zur allgemeinen Nachachtung hiemit öffentlich verkündet wird:

Nach §. 14 der Finanzministerial-Verfügung v. 18. März 1816, die Ertheilung der Weinhandlungspatente betreffend, wurde bestimmt, daß die Deklarationen im Laufe des Monats Januar zu geschehen haben, weil das Ab- und Zuschreiben der Steuer mit dem 1. Februar begonnen hat.

Da nun später der Ab- und Zuschreibtermin auf den 1. Dezember verlegt worden ist, so findet man es geeignet, zu verfügen, daß die Deklarationen im Laufe des Monats November geschehen sollen.

Man verbindet hiemit noch für die Ortsvorgesetzten, welche Declarationen aufzunehmen haben, die Warnung, keinem Wirth, der nicht von hier aus die Erlaubniß zu Unterhaltung eines in seiner Lage bestimmten Weinhandlungskellers erhalten hat, ein Patent auszufertigen.

Konstanz am 8. November 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreis.

v. Kleiser.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 92 S. 595.
„ „ Dreisamkreises 1822 Nr. 91 S. 933 vom 8. Nov. 1822 Nr. 22369.

Nr. 3697.

Die Beiträge der Pfarrer, Benefiziaten und Lehrer zu den gewöhnlichen Gemeindsumlagen betr.

Nr. 27720. Durch hohes Rescript großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 30. September d. J. Nr. 11863 und 11864 sieht man sich veranlaßt, unter Beziehung auf die Ministerial-Verordnung vom 31. August 1819 Nr. 9676, publizirt durch diesseitige Verfügung vom 9. September 1819 Nr. 14680 im Anzeigeblatt von 1819 Nr. 73, dann bezüglich auf die Verfügung vom 15. Jänner 1820 Nr. 663 im Anzeigeblatt Nr. 5 pag. 31. zur Wissenschaft und Benehmen der

Betreffenden andurch öffentlich bekannt zu machen, daß man durch Rescript des hochgedachten Ministeriums vom 26. July d. J. Nr. 9196 und 9197 angewiesen worden sey:

"das Gesez vom Jahr 1816 die Beiträge zu Gemeinds-"bedürfnissen betreffend, welches hinsichtlich der Grund-"herrn durch eine Verordnung vom Jahr 1817 suspendirt "worden ist, auch hinsichtlich der übrigen ehe-"mals Befreyten, wo es nicht schon geschehen ist, "fürs Verflossene nicht in Vollzug zu setzen, sondern "sämmtliche Befreiten nach der Verordnung vom "31. August 1819 zu behandeln."

Konstanz, den 8. Nov. 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreises.

v. Kleiser.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 93 S. 596.

Nr. 3698.

Die Controllirung der Ursprungsscheine, insbesondere die mit Ursprungsscheinen eingehende Waaren betreffend.

Nr. 27847. Das Großherzogliche Ministerium der Finanzen hat mittelst Erlaß vom 11. Oktober 1822 Nr. 8500, 8501 und 8502 in Erwägung, daß die Verfügung vom 7. September Nr. 7496 die Einsammlung der Ursprungsscheine betreffend nicht überall auf gleiche Weise vollzogen werde, hierüber folgende nähere Vorschriften ertheilt:

1) Die Hauptzoller haben die Ursprungsscheine auf jeden Fall einer vorläufigen Prüfung nach den gesetzlichen Vorschriften zu unterwerfen und denselben ihr vidit und das Datum der Präsentation beizusetzen.

2) Geht die mit einem Ursprungsschein begleitete Waare als Transitgut ein, so wird der Transitzoll bis zum Lagerhausplatze erhoben, und die Bezeichnung der Waaren,

den Namen des fremden Fabrikanten, des Erzeugungsortes, Datum des Scheins und die ausstellende Behörde, sodann Namen und Wohnort des Waarenempfängers im Manual und Bollet pünktlich bemerkt.

Am Lagerhausplatze, wo die Deklaration zum Consumo erfolgt, wird alsdann die Waarenkontrolle vorgenommen.

Geht die mit einem Ursprungsscheine begleitete Waare als Eingangsgut ein, so erhebt der Zoller

a. den geminderten Eingangszoll, trägt

b. ebenfalls neben Bezeichnung der Waaren, den Namen des fremden Erzeugers, des Erzeugungsortes, das Datum des Scheines und die Benennung der ausstellenden Behörde, so wie den Namen des innländischen Empfängers und dessen Wohnort, in das vom Fuhrmann zu unterzeichnende Manual, und bemerkt

c. auf der Rückseite des Bollets, daß die Waaren bei Nachzahlung des höhern Zolles am Abladorte, der nach nachstehender Vorschrift zu bezeichnen ist, zur Controlle gebracht, und der Ursprungsschein daselbst abgegeben werden muß.

Wenn der innländische Waarenempfänger an einem Lagerhausorte wohnt, so versteht es sich von selbst, daß daselbst die Controlle im Lagerhaus vorgenommen wird.

Ist der Ort der letzten Bestimmung zwar kein Lagerhausort, findet aber ein Abstoß der Waare an einem innländischen Lagerhaus statt, von wo der an einem andern Orte wohnende Eigenthümer seine Waare direkt bezieht, so wird die Controlle an diesem Lagerhausplatze, in Gegenwart des Waarenempfängers oder seines Geschäftsbesorgers, vorgenommen, und darüber ein Lagerhausschein ausgestellt, der an den Ortszoller des Bestimmungsplatzes abzugeben ist.

Ist endlich der letzte Bestimmungsort kein Lagerhausplatz, findet auch kein Abstoß an einem solchen Lagerhausplatze statt, sondern bezieht der Waaren-Empfänger seine Waare direct durch den Fuhrmann an seinem Wohnort; so bleibt es

zwar bei der Regel, daß die Controlle durch den Ortszoller des Abladeplatzes geschieht und an diesen der Ursprungsschein abgegeben wird, der Grenzzoller hat aber in solchen Fällen besonders, wenn bedeutende Quantitäten direkt an unbedeutende Orte versendet werden, die Ursprungscheine sorgfältig zu prüfen. Eine besondere Aufmerksamkeit haben auch die Obereinnehmer und das Aufsichtspersonale auf solche bedeutende directe Waarenversendungen an Orte, wo kein Lagerhaus besteht, zu richten, und die erforderlichen Erkundigungen darüber einzuziehen, um für die Waaren-Controlle an solchen Orten besondere Anordnungen zu veranlassen, und in Verdachtsfällen die erforderlichen Untersuchungen einzuleiten.

Wo nach der Verfügung vom 23. August d. J., Nr. 7059 der 19. Artikel der Zollordnung in Anordnung bleibt, ist ebenfalls eine geschärfte Aufsicht und die gehörige Instruirung der Beizoller durch die Oberinspectoren und Obereinnehmer nothwendig, auch in Fällen, wo eine starke Einfuhr statt findet, durch Localmaaßregeln für größere Sicherheit gegen Unterschleife zu sorgen.

4. Die Ursprungsscheine, welche mit den Bolleten am Abladorte und resp. Controllorte abgegeben, monatlich von den Zollern mit einem Verzeichnisse an die betreffenden Obereinnehmereien abgeliefert, und von diesen mit jenen Verzeichnissen an die Kreisrevisionen eingesendet werden müssen, sind sowohl von den Obereinnehmereien, als den Kreisrevisionen durchzugehen, um etwaige Mängel zu rügen, die betreffenden executiven Zollbeamten zurecht zu weisen, und die etwaigen Untersuchungen und Nacherhebungen zu veranlassen. Die Durchsicht dieser Register wird auch den Kreisdirectorien Gelegenheit geben, die pünktliche Vollziehung der Gesetze zu beaufsichtigen.

5. Da durch die Höhe der Zölle der Reiz zu Unterschleifen gesteigert wurde, so ist die Waaren-Controlle an den Abladplätzen mit größerer Pünktlichkeit, als es nach den eingekommenen Berichten bisher geschehen, und insbesondere in

den Lagerhausorten die gehörige Abwägung und Visitation aller Waaren in den Lagerhäusern anzuordnen.

Die Lagerhaus- und Zollbeamten haben sich zu bemühen die erforderlichen Waaren-Kenntniß sich zu verschaffen, wozu ihnen die vorkommenden Waaren-Untersuchungen durch Waarenkundige Gelegenheit geben.

Konstanz den 8. November 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreises.
v. Kleiser.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 92 S. 898.
Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 90 S. 921 vom 22. Oktober 1822 Nr. 21387.
Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 88 S. 645 N. K. D. v. 24. Oktbr. 1822 Nr. 19832.

Nr. 3699.

Die Behandlung der Marktwaaren betreffend.

Das Großherzogliche Ministerium der Finanzen hat mittelst Erlasses vom 8. Oktober 1822, Nr. 8386 — 8386 ½ folgende nähere Bestimmungen erlassen:

A. Was den Besuch der inländischen Märkte betrifft, so sind folgende Fälle in Beziehung auf die Verordnung vom 18. Juli und die darinn angeordneten höhern Zölle zu unterscheiden:

I. In Ansehung derjenigen fremden Krämer-Waaren, welche schon vor Bekanntmachung der Verordnung v. 18ten Juli eingebracht worden, enthält die diesseitige Verfügung vom 28ten August Nr. 7204 (7404) die Bestimmungen, wornach

1. Krämer, die einem der im Artikel 6 der gedachten Verordnung genannten Staate angehören, so lange sie mit ihrem alten Waarenvorrath im Lande bleiben, rücksichtlich dieses Vorraths nach dem frühern Gesetze behandelt werden sollen;

2. Die Krämer aus andern Staaten, wie Bijouterie- und Quincallerie-Händler aber nach Ablauf der 6 Wochen von ihrem Eintritt (oder der letzten Verzollung nach dem alten Tarif) ihre Lager aus dem Lande schaffen müssen; (wozu ihnen die Localbehörde angemessenen Termin ansetzen kann) oder den erhöhten Zoll bezahlen müssen.

II. In Ansehung der neuen Einfuhren sind der Art. 8 der Verordnung vom 18. Juli, und die Verordnung vom 23. August maaßgebend. Darnach haben

1. diejenigen Krämer und Handwerker, die aus einem im Art. 6 der Verordnung vom 18. Juli nicht genannten Staate kommen, unbedingt die höhern Zölle zu entrichten.

2. Diejenigen Ausländer, welche einem in gedachtem Art. 6 genannten Staate angehören, haben für diejenigen Waaren, wofür sie die erforderlichen Ursprungsscheine beibringen, den geringern Marktzoll zu entrichten; soweit sie aber nicht alle in der Verordnung vom 23. August vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen, sind sie dem erhöhten Zolle unterworfen.

Nach den bestehenden Vorschriften müssen die Ursprungsscheine

a) von der Obrigkeit des Erzeugungsorts, d. i. dem Stadt- oder Bezirksamte, oder Landgerichte, und nicht blos von dem Gemeinds- oder Ortsvorstande ausgestellt seyn, und zwar
b) bei der directen Versendung in das Großherzogthum,
c) den Namen des Fabrikanten (oder Handwerkers),
d) die Bezeichnung der Waaren und
e) die Bestätigung, daß die Waaren eigenes Fabrikat des letztern seyen.

Eine allgemeine Bestätigung, daß die Waaren, die ein Krämer führt, in einem der Art. 6 der genannten Staaten fabrizirt worden seyen, begründet daher keineswegs die Bezahlung des niedrigen Zollansatzes. Diese tritt nur ein, wenn die Waaren gehörig in dem Ursprungscheine bezeichnet, und entweder als das eigene Erzeugniß des Marktbesuchers darin

angegeben, oder Falls er dieselbe von einem andern Fabrikanten bezogen hat, der Unsprungsschein von der betreffenden Obrigkeit auf die specificirte Declaration des Waaren-Erzeugers ausgestellt wurde.

Es ist einleuchtend, daß unter diesen Verhältnissen der Marktverkehr sehr beschränkt wird, allein man ist den inländischen Handelsleuten, welche zur richtigen Bezahlung der erhöhten Zölle angehalten werden, Schutz und Sicherheit gegen Unterschleife schuldig, und daher haben die Kreisdirectorien dem Zollpersonale auf die strengste Controlle und die größte Aufmerksamkeit auf die Vergleichung der Declaration mit den Waaren, nöthigenfalls durch Kunstverständige anzuempfehlen.

Damit aber besonders, so lange die Handelsleute mit den bestehenden Anordnungen noch nicht hinlänglich bekannt sind, und sie also durch ihre Unkenntniß in Schaden kommen können, nicht von Seiten derjenigen Staaten, gegen welche die höhern Zölle von den eigenen Erzeugnissen nicht in Anwendung kommen sollen, keine Beschwerden entstehen; so werden dieselben legitimirt, in denjenigen Fällen, wo beigebrachte mangelhafte Ursprungsscheine von Krämerwaaren nicht angenommen werden können, den Marktbesuchern frei zu stellen, die höhern Zölle zu bezahlen, oder diese Waaren ohne Feilbieten zurückzunehmen; falls die ausgestellten Ursprungsscheine nicht offenbar falsch, d. i. die eingebrachten Waaren nicht unzweifelhaft als das Fabrikat aus einem nicht ausgenommenen Lande, z. B. englisches, französisches Fabrikat ꝛc. erkannt worden, in welchem Falle keine Nachsicht zu tragen ist.

B. Was den Besuch der fremden Märkte betrifft, so sind die frühern Verordnungen und Verfügungen und namentlich die Modifikat. der Zollord. vom 23. April 1812 §. 83, 85 und 86 die Verfügung von 25. April 1815, Nr. 5756, und vom 11. Juni 1818 noch bei Kraft. Allein damit für die ausgehenden Waaren nicht andere den höhern Zöllen unterworfenen zurückgebracht werden, ist nicht nur die genaue Aufstellung der Ausfuhr-Verzeichnisse, sondern auch die pünkt-

liche Controlle der Waaren bei der Ausfuhr und Wiedereinfuhr am Wohnort solcher fremde Märkte besuchenden Innländer anzuordnen.

Wornach sich zu achten ist.

Konstanz, den 8. November 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreises.

v. Kleiser.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 92 S. 597.
Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 88 S. 906. vom 22. October 1822 Nr. 21388.
Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 88 S. 646. N. D. vom 18. Oct. 1822 Nr. 19359.

Nr. 3700.

Die Ursprungszeugnisse von Wollenwaaren betr.

Nr. 27849. Das Großherzogl. Ministerium der Finanzen hat durch Beschluß vom 7. October 1820, Nr. 8379, in Betreff der Ursprungszeugnisse über Wollenwaaren, in welchen Datum, Zeichen und Nummer der Ballen, Anzahl der Stücke, Name des inländischen Beziehers sichtbar mit anderer Dinte geschrieben sind, angeordnet, daß die Ursprungsscheine, bei welchen dergleichen Unförmlichkeiten entdeckt werden, und die nicht von den in der Verordnung vom 23. August bezeichneten Behörden bei dem directen Bezug ausgestellt sind, allerdings nicht als gültig anzunehmen, und die Waaren dem höhern Zoll zu unterwerfen sind.

Wornach sich zu achten ist.

Konstanz den 8. November 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreises.

v. Kleiser. vdt. Schrotz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 92 S. 597.
Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 94 S. 969 vom 8. November 1822 Nr. 22375.

Nr. 3701.

Die Entwerfung der Collocations-Urtheile in Gantsachen betreffend.

C. R. Nr. 8669. Um die verschiedenen Irregularitäten zu vermeiden, welche sich öfters bei den unterrichterlichen Ganturtheilen zu Tage legen, werden die sämmtlichen der diesseitigen Stelle untergeordneten Ober-, Stadt-, Bezirks- und Stabs-Aemter auf die im Regierungs-Blatt vom Jahr 1809, Nr. 51, pag. 436, enthaltenen Verordnungen, wornach die Amtsrevisorate bei Ganten nur die Liquidationen und Verweisungen vornehmen, die Aemter aber selbst Collocations-Urtheile in gehöriger Form entwerfen sollen, aufmerksam gemacht, und ihnen dabei zu erkennen gegeben: wie es an dem, daß in den Schuldenliquidations-Protokollen am Rande, die Klasse, in welche die befragte Forderung zu colloziren sey, bemerkt werde, nicht genüge, sondern daß das Amt das Urtheil in gehöriger Form so entworfen habe, daß es den Interessenten ohne weiters eröffnet, und aus solchem der gesammte Passiv-Schuldenstand genau ersehen werden könne.

Verfügt beim Großherzogl. Bad. Hofgericht zu Freiburg am 8. November 1822.

Frhr. v. Andlaw.

Merklin.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 91 S. 933.

Nr. 3702.

Die Vertheilung der wegen Salz-Einschwärzungen erkannten Strafen betreffend.

K. D. Nr. 22373. Durch Erlaß des Großherzoglichen Finanz-Ministeriums vom 15. v. M., Nr. 8629, ist verfügt worden, daß im Falle, wo ein participirender Unterinspector nicht angestellt ist, der Antheil des Unterinspectors an den wegen Salz-Einschwärzungen erkannten Strafen dem

Denuncianten zuzuwachsen, und letzterer alsdann zwei Drittheile, und der Oberinspector ein Drittheil derselben zu beziehen habe.

Welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 8. November 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

J. A. d. K. D.

Dutle.

vdt. Hug.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 93 S. 957.

Nr. 3703.

Erlass des Grossherzoglichen Finanz-Ministeriums vom 1. October d. J., Nr. 8193, die Behandlung der inländischen zur Frankfurter Messe gebrachten und von da als unverkauft wieder zurückgekommenen Fabrikate betreffend.

Nr. 20438. Die inländischen, zur Frankfurter Messe gebrachten und von da als unverkauft wieder zurückgekommenen Fabrikate können nur dann auf Ansatz des bisherigen Eingangszolls Anspruch machen, wenn

1) vor deren Ausfuhr schon nach Anleitung der Verordnung vom 9. Juni 1818, Nr. 7733 (Anzeigeblatt Nr. 47 von 1818) ein specificirtes Verzeichniß von dem Zollamt aufgenommen und bei demselben deponirt, sodann

2) bei Bezahlung des Ausgangszolls sogleich declarirt wird, daß der Fabrikant rc. die Frankfurter Messe beziehen oder seine Waaren als Commissionsgut dahin versenden wolle.

3) Die Waaren müssen binnen drei Monaten wieder zurückkommen, uneröffet in das Lagerhaus gebracht und daselbst genau controllirt werden.

Auf diese Controlle ist die möglichste Sorgfalt zu verwenden und daher von den Lagerhausaufsehern, Zollern so

wie von dem Aufsichtspersonale eifrig darüber zu wachen, daß nicht durch Mißbrauch dieser Begünstigung fremde dem höhern Zoll unterworfene Waaren eingehen.

Durlach den 9. November 1822.

Großherzogliches Direktorium des Kinzigkreises.

Fröhlich.

vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1822 Nr. 92 S. 531.

Nr. 3704.

Den Martinischlag für den 1822er Wein betr.

Nr. 20449. Der Martinischlag für den 1822er Wein im Durlacher Amtsbezirk ist folgendermaßen regulirt worden:

a) für den Wein von Durlach, Aue, Wolfartsweier und Weingarten das Fuder zu 170 fl.

b) von Berghausen das Fuder zu 178 fl.

c) von Grötzingen das Fuder zu 180 fl.

d) von Söllingen das Fuder zu 190 fl.

Durlach den 9. November 1822.

Das Direktorium des Murg- und Pfinzkreises.

Fröhlich.

vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1822 Nr. 92 S. 537.

Nr. 3705.

Die oft unrichtig befundenen, von den Ortsvorgesetzten ausgefertigten Conduiten-Zeugnisse für die zum Kriegsdienst eintretende Freiwillige oder Einsteher betreffend.

K. D. Nr. 22541. Da bei Großherzoglichem Kriegs-Ministerium seit längerer Zeit einstimmige Klagen der Militär-

Kommandos darüber erhoben worden sind, daß von Seiten der Ortsvorgesetzten bei Ausstellung von Conduiten-Zeugnissen an solche Individuen, welche als Einsteher oder Freiwillige sich zum Militär melden, nicht mit gehöriger Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit verfahren wird, vielmehr die Erfahrung gemacht werden mußte, daß dergleichen Individuen mit den besten von den Ortsvorgesetzten ausgestellten und von den Aemtern beglaubigten Aufführungs-Attestaten versehen, sich als schlechte und liederliche Subjecte erweisen, und öfters sogar bereits entehrende Strafen erlitten haben; so wird auf Anordnung des Großherzoglichen Kriegs-Ministeriums die Verordnung vom 1. April 1819 über das Einstandswesen, worinn die Ortsvorgesetzten und Aemter ausdrücklich für die Wahrheit solcher zum Behuf des Einstehens ausgestellter Zeugnisse verantwortlich erklärt werden, wiederholt in Erinnerung gebracht, und die Aemter angewiesen, nicht nur die Ortsvorgesetzten hiernach zu instruiren, daß sie bei Ausfertigung solcher Atteſtate mit besonderer Vorsicht und Genauigkeit zu Werke gehen, sondern auch die Aemter selbst aufgefordert, gleiche Vorsicht und Genauigkeit bei der Beglaubigung dieser von den Ortsvorgesetzten ausgefertigten Attestate eintreten zu lassen, als sonsten das Großherzogl. Kriegsministerium in der Folge, wenn sich dergleichen Attestate wieder als unrichtig bewähren sollten, auf dem geeigneten Wege gegen die schuldigen Ortsvorgesetzten und Aemter scharfe Einsicht wird nehmen lassen.

Freiburg den 12. November 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

J. A. d. K. D.

Dutle.

vdt. Obermaier.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 98 S. 1005.
Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 95 S. 689 N. K. D. v. 15. November 1822 Nr. 21318.

Nr. 3706.

Den Zoll von Leinenfabrikaten betreffend.

Nr. 28076. In Gemäßheit einer vorliegenden Entschließung Großherzogl. Finanzministeriums vom 15. October 1822, Nr. 8649 und 8650, wird unter Beziehung auf die höchste Verordnung vom 18. Juli 1822, Regierungsblatt Nr. XIV, verkündet:

1) Nur bei gemeiner Leinwand sind die alten Zölle beibehalten, Leinenfabrikate dagegen unterliegen dem höhern mit der bezeichneten höchsten Verordnung bestimmten Eingangszoll von 20 fl. per Centner.

2) Unter Leinenfabrikaten werden gefärbte, gedruckte oder von gemischten Stoffen gewebte Leinwand auch aus Lein fabrizirte Band und Spitzen und Battist verstanden.

Das handelnde Publikum, die Zollerhebungs- und Aufsichtsbehörde haben auf diese Unterscheidung zu achten.

Konstanz den 12. November 1822.

Großherzogl. Badisches Direktorium des Seekreises.

v. Kleiser.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 93 S. 601.

Nr. 3707.

Den Ausbruch des Milzbrandes unter dem Rindvieh betreffend.

K. D. Nr. 22826. Aus mehreren Berichten über an verschiedenen Orten ausgebrochene Krankheiten unter dem Rindvieh hat man wiederholt die Ueberzeugung geschöpft, daß die Spätjahrs-Waiden vorzüglich bei feuchter kalter Witterung bei Nebel und Reifen die Ursache der Seuchen sind. Man warnt daher die Gemeinden, denen dadurch der größte

Nachtheil droht, gegen dieses Austreiben des Viehes auf die Waide.

Freiburg den 15. November 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

J. A. d. K. D.

Dutle.

vdt. Obermaier.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 94 S. 969.

Nr. 3708.

Die Bezirks-Umlagen betreffend.

Nr. 18287. Die Erhebung und Verrechnung der Beiträge zu den Bezirks-Schuldentilgungs-Kassen für 1822 und künftig ist von jener der Staats-Steuer getrennt worden, es wird darüber nun folgendes vorgeschrieben.

§. 1. Die Umlag-Register werden von den Steuer-Peräquatoren gefertigt, vom Steuer-Revisorat geprüft, vom Kreis-Directorium genehmigt und den Aemtern zugesendet, um sie den Gemeinds-Rechnern zur Erhebung zu stellen.

§. 2. Die Steuer-Distrikte, in welchen sich kein Gemeinds-Rechner befindet, haben keine besondern Umlagsregister; sie werden ins Register desjenigen Orts eingetragen, welches mit ihnen eine Gemeinde bildet. Der Gemeinds-Rechner dieses Orts besorgt die Erhebung.

§. 3. Alle Beitragspflichtige zahlen ihre Beiträge an den Gemeinds-Rechner, ausgenommen die landesherrliche Domainen-Verwaltungen und Forst-Verrechnungen, welche ihre Schuldigkeiten auf besondere Decreturen unmittelbar an den Bezirkscassier zu entrichten haben.

§. 4. Dem Bezirks-Cassier wird durch eine General-Decretur eröffnet, wie viel jeder Gemeinds-Rechner einziehen und abliefern soll.

Dieser Einzug richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Beitreibung der Gemeinds-Einnahmen und Ausstände; die Termine sind nach der Steuer-Executions-Ordnung

zu bestimmen, wo der Beitrag über 6 kr. von 100 fl. Steuer-Kapital beträgt.

Die Gemeinden sind für den ganzen Betrag verhaftet, der Bezirks-Cassier hält sich lediglich an diese, nie an den Einzelnen und ersucht das Amt um Zahlungshilfe, wenn eigene Mahnung fruchtlos bleibt.

Der Gemeinds-Rechner darf die erhobenen Beiträge nicht mit andern Geldern vermischen und niemals zu andern Zwecken verwenden; die Aemter haben darob zu wachen und die Gemeindsrechner darauf zu verpflichten.

Im Uebrigen werden diese Beiträge verwaltet und verrechnet, wie die übrigen Gemeinds-Einnahmen; in der Gemeinds-Rechnung laufen sie durch Einnahme und Ausgabe unter eigenen Rubriken.

Offenburg den 16. November 1822.

Großherzogliches Direktorium des Kinzigkreises.

Kirn.

vdt. Buckeisen.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1822 Nr. 94 S. 545.

Nr. 3709.

Veraccordirung der Baureparationen und neuen Bauten und deren Kosten auf Stiftungen und Körperschaften betreffend.

K. D. Nr. 23079. Nach der unterm 9. Juni 1820 über das Landbauwesen erschienenen hohen Finanz-Ministerial-Instruction sub Nr. 5225 gehören die öffentlichen Gebäude der Stiftungen und Körperschaften gleichfalls in den Geschäfts-Kreis des für das Landbauwesen aufgestellten Personals. Nach jener Instruktion sollen vermög §. 18., Lit f, alle, auch die geringen Baureparations-Arbeiten in Accord gegeben werden.

Diese Anordnung ist bisher bei Bauten für Stiftungen und Corporationen nur wenig befolgt worden, und außer dem hat man öfters schon wahrzunehmen gehabt, daß den Baukosten-Verzeichnissen, deren Betrag der diesseitigen Decretur unterliegt, nicht einmal ein Kostenüberschlag angeschlossen, und vor dem Beginnen des Baues die Ermächtigung zur Vornahme desselben eingeholt werde.

Indem man sämmtliche Bezirksämter, Bauinspectionen, Stiftungs-, Kirchen- und Kapellenfonds-Verrechnungen auf dieses vorschriftswidrige Benehmen aufmerksam macht, gewärtigt man, daß sich künftig pünktlich nach der obberührten Finanz-Ministerial-Instruction vom 9. Juni 1820 benommen werde, widrigenfalls man sich bemüßiget sehen würde, derlei unbelegte und eigenmächtig veranlaßte Kosten den betreffenden Verrechnern zur Selbstzahlung anheim zu weisen.

Freiburg den 19. November 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

J. A. d. K. D.

Duttle.

vdt. Obermaier.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 100 S. 1021.

Nr. 3710.

Liquidation der Kriegskosten betreffend.

Nr. 21581. Durch Erlaß der Großherzoglichen Kriegs-Commission vom 12. d. M., Nr. 1910, wird anher bemerkt, daß von Zeit zu Zeit verschiedene auf die Kriegskosten-Ausgleichung Bezug habende Akten und nicht selten Originalien, welche bei den stattgefundenen Liquidationen nicht zur Sprache kommen, anlaßlich der Erfüllung eines speciellen Auftrags zur nachträglichen Liquidation und Aufrechnung von den Aemtern eingeschickt würden, welches vermuthen lasse, daß weder die Aemter noch die Gemeinden die Nachforschung über die auf den Kriegskosten-Aufwand Bezug habenden Akten mit

jener Genauigkeit gepflogen haben, welche der Wichtigkeit entspricht. Aus diesem Grunde sollen die Aemter zur genauen Recherche angewiesen, und darauf aufmerksam gemacht werden, wie schwierig die Arbeit für die Großherzogliche Kriegs-Commission werden müsse, wenn die bereits gefertigten Zusammenstellungen über die Kosten einer jeden Gemeinde, in welchem sie zum Vollzug benutzt werden sollen, erst durch nachträgliche Aenderungen richtig gestellt werden müssen. Zugleich soll den Ortsvorständen bemerkt werden, wie sehr sie ihren Gemeinds-Angehörigen für den durch jede unterbleibende Aufrechnung hervorgehenden Schaden verantwortlich werden.

Indem man diese verehrliche Verfügung zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden sämmtliche Aemter zur genauen Nachachtung und Anweisung der Ortsvorstände andurch angewiesen. Mannheim und Wertheim den 19. Nov. 1822.

Direktorium des Neckarkreises.

Siegel. vdt. Ullmicher.

Direktorium des Main- und Tauberkreises.

Der dirigirende Kreisrath

v. Berg.

Anzeigebl. des Neckar-, und Main- u. Tauberkreises 1822 Nr. 95 S. 692.

Nr. 3711.

Die Abgabe der Chausseegeld-Zeichen betreffend.

Nr. 21590. Man findet für nöthig, sämmtliche Chausseegelderheber aufmerksam zu machen, daß nach der Bestimmung des Gesetzts vom 5. Oktober 1820, blos den Frachtfuhrleuten und Hauderern obliege, die gelößten Chausseegeld-Zeichen jedesmal an dem Bestimmungsorte abzugeben.

Mannheim den 19. November 1822.

Directorium des Neckarkreises.

Siegel. vdt. Ullmicher.

Anzeigeblatt des Neckar-, u. Main- u. Tauberkreises 1822 Nr. 98 S. 709.

Nr. 3712.

Das von den Relicten der Staatsdiener zu beziehende Sterb-Quartal betreffend.

Nr. 18459. Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben laut höchsten Staats-Ministerial-Rescripts vom 24. October d. J. gnädigst geruhet, den Relicten aller activen und pensionirten Staatsdiener, ohne Rücksicht, ob sie in den Wittwenfiscus immatrikulirt waren, oder nicht, wenn sie nicht ledig verstorben sind, ein Sterb-Quartal zu bewilligen, und Höchst Ihr Finanz-Ministerium zu ermächtigen, solches auszahlen zu lassen.

Dies wird demnach zur Kenntniß aller derjenigen gebracht, welche es interessirt.

Offenburg den 20. Nov. 1822.

Großherzogliches Directorium des Kinzigkreises.

Kirn.

vdt. Wohnlich.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1822 Nr. 94 S. 545.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 96 S. 613 vom 22. November 1822 Nr. 29393.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 96 S. 697. Nr. 21782.

Nr. 3713.

Die Passformularien betreffend.

Nr. 29504. Unter Beziehung auf diesseitige Eröffnung vom 24. September, Nr. 20591, werden die Aemter angewiesen, nunmehr ihre disponiblen Vorräthe an Paßformularien an die Großherzogliche Stempel-Verwaltung zu Karlsruhe abzuliefern. Konstanz den 26. November 1822.

v. Kleiser.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 97 S 617.

Nr. 3714.

Den Martinischlag pro 1822 betreffend.

Nr. 21586. Für die Weinorte im Bezirks des Oberamts und der Domainenverwaltung Pforzheim sind pro 1822 folgende Weinpreise regulirt worden, und zwar für

Pforzheim	245 fl.
Brözingen	201 fl.
Dietlingen	217 fl.
Erlach	210 fl.
Ellmendinger	200 fl.
Weiler	168 fl.
Ispringen	194 fl.
Dürrn	220 fl.
Eutingen	198 fl.
Niefern	200 fl.
Nöttingen	157 fl.
Dietenhausen und Auerbach	175 fl.
Darmspach, Ober- und Untermutschelbach	170 fl.
Kieselbronn	220 fl.
und Oeschelbronn	190 fl.

Dieses wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Durlach den 26. November 1822.

Das Direktorium des Murg- und Pfinzkreises.
Fröhlich.

vdt. Pfeilsticker.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1822 Nr. 97 S. 559.

Nr. 3715.

Die auf dem Rhein verführte inländische Weine betreffend.

Nr. 21783. Nachträglich zu der Verfügung vom 19. October d. J. im Anzeigeblatt Nr. 86 wird weiters verordnet, daß die zu Schiff verführten Oberländer Weine wie bisher in

Darland ausgeladen werden dürfen, wenn solche vorher controllirt und nach der bestehenden Anordnung gehörig versiegelt gefunden sind. Die Controlle wird auf jedesmalige Anzeige von der Obereinnehmerei Karlsruhe angeordnet.

Durlach den 28. November 1822.

Das Direktorium des Murg- und Pfinzkreises.

Fröhlich.

vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1822 Nr. 97 S. 559.

Nr. 3716.

Unvollständigkeit der Auszüge aus den Kriegskosten-Liquidations-Protokollen betreffend.

K. D. Nr. 24009. Die Großh. Kriegs-Commission hat mittelst Erlasses vom 16. v. M. Nr. 2326 anher angezeigt, wie es öfters geschehe, daß die Aemter die ihnen mitgetheilten Auszüge aus dem Liquidations-Protokolle wegen Unvollständigkeit oder Abgang der erforderlichen Behelfe nicht gehörig prüfen, oder wenn dieses auch der Fall ist, die Betreffnisse einer jeden Gemeinde nicht verläßig erheben könne, und sodann, um die Sache abzukürzen, das Quantum der Naturalien oder des Geldes nach dem zur Zeit der Leistung bestandenem Steuerfuße repartiren, ohne des Umstandes vergewissert zu sein, ob alle Gemeinden, und in welchem Betrage konkurrirten.

Da nun aber die Auszüge über die Leistung einer jeden Gemeinde höhern Orts in der Art gefertigt werden, und gefertigt werden müssen, daß eine jede Gemeinde aus denselben entnehmen kann, was, wieviel, ob in Geld, oder Naturalien geleistet wurde, da unschwer vorher zu sehen ist, daß jene Gemeinden, welche sich bei der Liquidation gegenwärtig sehr gleichgültig benehmen, in der Folge, wenn es einmal aufs Zahlen oder Empfangen ankommt, sich die Prüfung der gemachten Aufrechnungen, so wie die Nachtragung der außer

Ansatz gebliebenen Leistungen mehr angelegen halten werden, da diese Data Anlaß geben dürften, daß bei jeder, wenn auch minder bedeutenden Unrichtigkeit, die Verbesserung aufs Sorgfältigste nachgesucht würde; — so werden in Anbetracht aller dieser Umstände sämmtliche Aemter dieses Kreises andurch angewiesen, sich äußerst angelegen zu halten, bei Konstatirung der Forderungen einer jeden Gemeinde den Grundsatz streng einzuhalten, daß zwar nur unbedenkliche liquide Posten zur Aufrechnung vorzulegen, dagegen aber alle Ansprüche mit möglichster Bedachtsamkeit zu würdigen seien, um der Oberrevision Erinnerungen, Vergleichungen, Moderationen auf jede Art zu ersparen.

Freiburg, den 29. November 1822.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

J. A. d. K. D.

Dutle.

vdt. Obermaier.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 104 S. 1057.

Nr. 3717.

Die Cursfalschen 6 Kreuzer- und 3 Kreuzerstücke betreffend.

Nr. 22252. Es ist die Anzeige geschehen, daß hessische 6 Kreuzer- und badische 3 Kreuzerstücke, welche ganz falsch befunden worden, im Umlaufe sind.

Die 6 Kreuzerstücke bestehen aus rothem übersilbertem Kupfer, sind mit sehr schlecht gravirten Stempeln geprägt, und werden vorzüglich dadurch, wie auch durch die nach dem Abschleifen der Uebersilberung hervorstehende Kupferfarbe verdächtig. Ein besonderes Merkmal der Unächtheit giebt auf dem Avers das ganze mißlungene Wappen, an welchem das von dem schlecht ausgeführten Löwen getragene Schwert über den Schild hinaus, und bis in die Krone reicht, und die Umschrift eben so unförmlich ist, wie es die Zahl 6. Schrift und Jahrzahl auf dem Revers sind.

Die 3 Kreuzerstücke bestehen aus übersilbertem Messing, wovon das Gepräge der Vor- und Rückseite sich im Vergleich mit ächten 3 Kreuzerstücken darin unterscheidet, daß solchen die hieran bemerkbare Schärfe des Wappens, des Lorbeerkranzes, der Buchstaben und Zahlen mangelt. Insbesondere zeichnen sich aber dieselben noch dadurch aus, daß der Balken im badischen Wappenschilde anstatt einfach, doppelt eingefaßt ist, und zwischen den Worten „Großherzogthum Baden" ein größerer Zwischenraum, als auf den ächten gelassen wurde.

Dieses wird zur allgemeinen Warnung hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Mannheim und Wertheim den 29. Nov. 1822.

Direktorium des Neckarkreises.

Siegel. vdt. Dolhofen.

Direktorium des Main- und Tauberkreises.

Der dirigirende Kreisrath,

geh. Rath v. Berg.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 98 S. 709.

Nr. 3718.

Die Vornahme der Versteigerungen von Immobilien betreffend.

Nr. 22339. Das Großherzoglich hochpreißliche Ministerium des Innern hat am 31. October d. J. verordnet, daß alle gesetzlich nothwendigen oder auf amtlicher Anordnung beruhenden Versteigerungen von Liegenschaften durch die Ortsvorgesetzten vorgenommen werden sollen.

Die Großh. Aemter haben für die Befolgung dieser Vorschrift Sorge zu tragen.

Mannheim und Wertheim den 30. November 1822.

Direktorium des Neckarkreises.

Siegel.

Direktorium des Main- und Tauberkreises.

Der dirigirende Kreisrath.

v. Berg.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 98 S. 709.

Nr. 3719.

Den Martinischlag pro 1822 betreffend.

Nr. 22039. Für die Weinorte im Bezirk der Domainen-Verwaltung Stein sind in diesem Jahr folgende Weinpreise regulirt worden, und zwar:

für Eisingen und Ersingen per Fuder	190 fl.
für Dürrenbüchig	185 fl.
für Stein und Göbrichen	180 fl.
für Wilfertingen, Singen, Königsbach, Bilfingen und Kleinsteinbach	175 fl.
für Wössingen und Nußbaum	170 fl.

Durlach den 3. Dezbr. 1822.

Das Direktorium des Murg- und Pfinzkreises.
Fröhlich. vdt. Williard.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1822 Nr. 99 S. 569.

Nr. 3720.

Die freie Einfuhr und Wiederausfuhr aus dem Ausland zur Reparation durch inländische Gewerbsleute bestimmten Geräthschaften, Instrumente &c. betreffend.

Nr. 22564. Durch höchstes Rescript aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 31. October d. J. N. 2583 sind die Kreisdirektorien legitimirt worden, diese freie Ein- und Wiederausfuhr, in Gränzorten, wo die Fälle häufig vorkommen, gegen Revers der Importanten über die Wiederausfuhr, und unter der erforderlichen Controlle zu gestatten.

Dieses wird unter dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß einzelne Gesuche und derartige Verwilligungen einstweilen mit genauer Bezeichnung der Gegenstände an die

betreffende Obereinnehmerei einzureichen sind, bis man die Gränzorte, resp. Zollstationen, näher bezeichnen wird.

Mannheim und Wertheim den 3. Dezember 1822.

Direktorium des Neckarkreises.

Siegel.

vdt. Ulmicher.

Direktorium des Main- und Tauberkreises.

Der Kreisdirektorialvorstand geh. Rath v. Berg.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 104. S. 741.

Nr. 3721.

Anzeige.

Die erste Ziehung der Serien für das Jahr 1823 von dem am 8. September 1820 bei den Banquiers Joh. Goll und Söhne in Frankfurt a. M. und S. Haber sen. dahier eröffneten Anlehen von 5 Millionen Gulden wird planmäsig Donnerstag den 2. Jänner 1823 Morgens 9 Uhr in dem Wielandt'schen Saale zum Badischen Hofe dahier mit den gewöhnlichen Förmlichkeiten vorgenommen werden.

Karlsruhe den 6. Dezember 1822.

Großherzogliche Amortisationskasse.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1822 Nr. 99 S. 569.

Nr. 3722.

Das Versichern der Gebäude ꝛc. bei auswärtigen Asseckuranzgesellschaften betreffend.

Nr. 19331 — 22478. Das Großherzoglich Hochpreißliche Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 25. v. M. Nr. 14139 nachstehenden Inhalt Höchsten Rescriptes aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 7. v. M. Nr. 2622 eröffnet:

Man hat äusserlich vernommen, daß fremde Personen Großherzogliche Unterthanen zu überreden suchen, nicht nur ihre Gebäude, sondern auch ihr Vieh, ihr Hausgeräthe, überhaupt alle fahrende Habe bei auswärtigen Assecuranzgesellschaften versichern zu lassen.

Da aber diese Privatgesellschaften gewöhnlich einer sichern Garantie ermangeln, und dieserhalb bei sich ereignenden bedeutenden Unglücksfällen das Versprochene nicht leisten können, und weil ferner mit solchen Geschäften von ihren Kollecteurs gar leicht Mißbräuche verschiederer Art getrieben werden können, und solche Versicherungen für die Gebäude bei der im Großherzogthum bestehenden Brand-Versicherungs-Anstalt nicht nur nicht nöthig, sondern noch verboten sind, so ist unverzüglich zu veranlassen, daß solche fremde Kollecteurs aus dem Großherzogthum ausgewiesen, und die Großherzoglichen Unterthanen über diesen Gegenstand belehrt werden, um sich vor Schaden hüten zu können.

Welches hiemit sämmtlichen Aemtern zur Darnachachtung, allen Kreisangehörigen aber zur Belehrung und Warnung öffentlich bekannt gemacht wird.

Durlach und Offenburg den 7. Dezbr. 1822.

Die Directoren
des Murg- und Pfinz- und Kinzig-Kreises.
Fröhlich. Kirn.
vdt. Blenckner.

Anzeigeblatt des Kinzig- Murg- und Pfinzkreises 1822 Nr. 100 S. 575.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 102 S. 647. vom 10. Dezbr 1822 Nr. 30649.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 102 S. 1037 vom 10. Dezbr. 1822 Nr. 24475.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 100 S. 721. vom 6. Dezbr. 1822. Nr. 22826 und Nr. 103. S. 737 Main- und Tauberkreis-Direktorium vom 12. Dezbr. 1822 Nr. 14554.

Nr. 3723.

Die in Anspruch genommenen Gemeindskassen zu Vertilgung der Maulwürfe betreffend.

Nr. 19332. Vermöge Erlasses Großherzoglich hohen Ministeriums des Innern vom 18. v. M. Nr. 13789 — 91 wird in Betreff der Ausrottung der Maulwürfe hiedurch öffentlich bekannt gemacht: man hat aus den über diesen Gegenstand erhobenen Berichten, die Ueberzeugung geschöpft, daß in verschiedenen Theilen des Landes Observanzen bestehen, die die Ausrottung der Maulwürfe zum Zwecke haben, und daß in Folge derselben die Gemeindskassen zu dem angeführten Zwecke mehr, und minder in Anspruch genommen werden.

Da man es nun zweckmäßig findet, allen Zwang hierinn aufzuheben, und den Einsichten der Güterbesitzer lediglich zu überlassen, in wie fern sie auf die Verminderung der Maulwürfe eingehen wollen, so werden alle, wie immer Namen habende Observanzen und hier und da noch bestehende Verordnungen, die die Vertilgung der Maulwürfe aussprechen, aufgehoben, und die Bezahlung der Maulwurffangers-Besoldungen, oder ihrer Gebühren aus den Gemeindskassen, wo diese nicht wegen Säuberung der, den Gemeinden zustehenden Besitzungen, unmittelbar in Anspruch genommen sind, verboten.

Wornach sämmtliche Aemter zur weitern Belehrung der Ortsvorstände in Kenntniß gesetzt werden, und sich in vorkommenden Fällen zu achten haben.

Offenburg den 7. Dezember 1822.

Großherzogl. Dirrktorium des Kinzigkreises.

Kirn.

vdt. Buckeisen.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 182 Nr. 100 S. 576.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 102 S. 648 vom 53. Dezbr. 1822 Nr. 31136.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 102 S. 169 vom 40. Dezbr. 1822 Nr. 24476.

Nr. 3724.

Das Anschaffen hölzerner Waagschaalen zum Salzauswiegen betreffend.

Nr. 19333. Zufolge Erlasses Großherzoglich hohen Ministeriums des Innern vom 18. v. M. Nr. 13760 wird verordnet, daß die kupfernen, oder blechernen Waagschaalen zur Auswägung des Salzes, wo deren noch gebraucht werden, wegen ihrer Schädlichkeit allgemein abgeschafft und dagegen hölzerne Waagschaalen verwendet werden sollen.

Dies wird zur Nachachtung hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und zugleich den Polizeybehörden genaue Aufsicht auf den Vollzug empfohlen.

Offenburg den 7. Dezember 1822.

Großherzogliches Direktorium des Kinzigkreises.

Kirn.

vdt. Buckeisen.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1822 Nr. 100 S. 575.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 102 S. 1037 vom 21. Dezbr. 1822 Nr. 24479.

Anzeigeblatt des Seekreises 1823 Nr. 1 S. 2. vom 24. Dezbr. 1822 Nr. 31827.

Nr. 3725.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Stelle ist ermächtigt, die in der letztern Ziehung herausgekommene auf 1. Merz 1823 zahlbaren Anlehensloose zu discontiren, und zwar in der Art daß bei Gewinnen über 100 fl. der Zins zu 5 pCt. vom Tag der antizipirten Zahlung bis 1. Merz 1823 berechnet, bei kleinern Gewinnen aber von 100 fl. und weniger der Discont in runder Summe, die Zahlung mag näher oder entfernter vom Verfalltermin geschehen, abgezogen wird, nämlich

von 58 fl. Gewinn		— 40 kr.
„ 70 fl.	„	— 50 kr.
„ 85 fl.	„	1 fl. —
„ 100 fl.	„	1 fl. 15 kr.

Die Besitzer von gezogenen Loosen, welche von diesem Anerbieten Gebrauch machen wollen, werden hiermit eingeladen, die Loose dahier zu präsentiren, und die Zahlung dafür in Empfang zu nehmen.

Karlsruhe den 9. Dezember 1822.

Großherzogliche Amortisationskasse.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1822 Nr. 99 S. 569.

Nr. 3726.

Den Eingangszoll von den aus nicht befreundeten Staaten zur Färbung und Appretur nach Basel gehenden und von dort in das Grosherzogthum kommenden Wollentuch-Waaren betreffend.

K. D. Nr. 24714. Das hohe Finanzministerium hat unterm 5. vorigen Monats Nr. 9213 beschlossen, daß Waaren, welche in nicht befreundeten Staaten ihre erste und Hauptzubereitung erhalten haben, später aber in die Schweiz giengen, um dort ihre Vollendung zu erhalten, nicht als Schweizer-Fabrikate betrachtet werden können, und folglich dem erhöhten Eingangszoll unterliegen.

Freiburg den 11. Dezember 1822.

Großherzoglich Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

J. A. d. K. D.

Dutle.

vdt. Hug.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 103 S. 1045.
Anzeigeblatt des Seekreises 1823 Nr. 10 S. 53 vom 22. Jänner 1823 Nr. 1487.

Nr. 3727.

Den bei der Zollstation Lörrach erhobenen erhöhten Eingangszoll von einem aus Basel an den Drahtfabrikanten Gottschalk in Schopfheim eingegangenen Zentner rohen Stahl.

K. D. Nr. 24715. Durch Beschluß des Großherzoglichen Finanzministeriums vom 12. v. M. Nr. 9381 wurde genehmigt, daß alle aus dem Canton Basel eingeführt werdende Eisen- und Stahlwaaren mit Ursprungsscheinen versehen seyn müssen, wenn sie nicht dem in § 7 der höchsten Verordnung vom 18. Juli d. J. bestimmten Eingangszoll von 3 fl. 20 kr. per Zentner unterliegen sollen.

Indem man dieses zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird zugleich das betreffende Erhebungs- und Aufsichts-Personale zum pünktlichen Vollzug angewiesen.

Freiburg den 11. Dezember 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

J. A. d. K. D.

Dutle.

vdt. Obermaier.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 104 S. 1057.

Nr. 3728.

Die Vornahme der Waldrevision und den Diäten-Ansatz für dieses Geschäft betreffend.

Nr. 23251. Durch die Generalverfügung des Großherzoglichen Finanzministeriums, Oberforstkommission vom 4ten November 1822 Nr. 5174 wird verordnet, 1) daß die Oberforstämter, Forstämter und Forstinspectionen wegen der Waldrevision und Einsammlung der Materialien zu den Hiebs-, Wirthschafts- und Kulturplanen keine besondere Reisen machen, mithin auch keine Kosten, sie mögen bestehen worinn sie wollen, dafür veranlassen dürfen, sondern verbunden seyen, diese

Geschäfte gelegenheitlich ihrer anderweitigen öftern Anwesenheit in den Waldungen bei Holzanweisungen, Versteigerungen, Abschätzungen u. s. w. und ohne daß dadurch Kosten entstehen, vorzunehmen; 2) daß diese Verfügung auf die Waldungen jeder Art, nämlich auf landesherrliche, standesherrliche, grundherrliche, kirchliche, gemeinheitliche, körperschaftliche, Stiftungs- und Privatwaldungen anwendbar, folglich für die Forstbeamten ohne irgend eine aus der Eigenschaft der Waldungen herzuleitende Ausnahme verbindlich bleibe.

Sämmtliche Aemter erhalten hiervon zur Verständigung ihrer Ortsvorgesetzten Kenntniß.

Mannheim und Wertheim den 13. Dezember 1822.

Direktorium des Neckarkreises.

Siegel.

vdt. Dolhofen.

Direktorium des Main- und Tauberkreises.

Der Kreisdirectorialvorstand.

Geh. Rath v. Berg.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 102 S. 733.

Anzeigeblatt des Seekreises 1823 Nr. 1 S. 2 v. 24. Dezember 1822 Nr. 31975.

Nr. 3729.

Die Beitragspflicht der Gemeindsdiener zur Klassensteuer betreffend.

An sämmtliche Aemter, Domänenverwaltungen und Obereinnehmereien:

K. D. Nr. 25031. In der unterm 29. Jänner 1821 erlassenen im Anzeigeblatt Nr. 10 von jenem Jahr erschienenen Verkündigung — die Klassensteuer betreffend — ist unter Anderm ausgesprochen:

„Daß in der Regel diejenigen Personen, welche in der Gewerbssteuer laufen, von ihrem persönlichen Verdienst für Verrichtungen bei der Staatsverwaltung oder im Dienste der Standes- und Grundherrn, der Gemeinden und der öffent-

lichen Anstalten ꝛc. der Klassensteuer nicht unterworfen seyen, und ferner, daß dem Abzug von 1 Kreuzer pr. Gulden nur die Zählgelder, Geschäftsgebühren, Diäten und Tagsgebühren ꝛc. jener Personen unterworfen seyen, welche nicht in der Gewerbssteuer liegen, diejenigen hingegen, welche in der Gewerbssteuer eingelegt sind, diesem Abzuge nicht unterworfen seyen."

Das Großherzogl. Finanzministerium hat nun aber die von dort ausgegangenen Beschlüsse, auf welche sich jene Bestimmungen gründen, näher erläutert, und nach Maßgabe dieser Erläuteruugen sind nur diejenigen niedern Diener der Gemeinden ꝛc. von der Klassensteuer frei, deren Dienste als Geschäfte von größerer Bedeutung, welche einen weitern Erwerb ausschließen, wohin namentlich z. B. die Feld- und Waldschützen, die Gemeindsdiener (d. i. Dorfwächter, Dorfschützen oder Bittel) und Nachtwächter auf dem Lande und die Straßenwarthe gezählt werden, wenn sie in der Gewerbssteuer das persönliche Verdienstkapital versteuern, von der Klassensteuer befreit sind.

Diejenigen Diener hingegen, deren Dienste nur als Nebengeschäfte anzusehen sind, als bürgerliche Gewerbe treibende Ortsvorgesetzte, Gemeindsrechner, Zoller und Accisoren ꝛc. welche dem Staate oder den Gemeinden ꝛc. ihrem eigentlichen Gewerbe ganz fremde Dienste leisten, könnten um so weniger von der Klassensteuer frei bleiben, als dieselben im § 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 1820 als Klassensteuerpflichtig namentlich aufgeführt seyen.

Die Klassensteuer soll nicht nur fürs Künftige hiernach erhoben, sondern es sollen zum Behufe der Nachholung des Zurückgebliebenen fürs Verflossene zu dem Nachtragsverzeichnisse unverzüglich aufgestellt werden.

Die Aemter werden nun angewiesen, von denjenigen Individuen, welche nach diesen erläuternden Bestimmungen Klassensteuerpflichtig sind, fürs verflossene aber keine Klassensteuer bezahlt haben, nachträglich Fassionen zu erheben, und gehörig verzeichnet mit Bericht im Laufe dieses Monats hieher zum

Behufe der anzuordnenden Fertigung der Klassensteuer-Nachtragsverzeichnisse einzuschicken.

Es muß auf jeder Fassion bemerkt werden, ob das fatirte Einkommen vom Jahr 1819, dem Zeitpunkt der Einführung der Klassensteuer an, oder erst später, und von welcher Zeit an bezogen worden sey.

Die Domänenverwaltungen und Obereinnehmereien haben von jenen Personen, welche nach diesen neuern Bestimmungen von ihren Zählgeldern, Geschäftsgebühren, Diäten und Tagsgebühren rc. die Klassensteuer zu bezahlen haben, damit aber bisher nicht belegt worden sind, solche fürs Verflossene nachträglich zu berechnen, und zu erheben, und fürs Künftige diese Steuer vorschriftsmäßig sogleich bei der Auszahlung der Zählgelder rc. einzuhalten.

Freiburg, den 14. Dezember 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

J. A. d. K. D.

Dutle.

vdt. Obermaier.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr 102 S. 1038.

Nr. 3730.

Bekanntmachung.

Man findet sich veranlaßt, das Publikum in Kenntniß zu setzen, daß es wegen den von den Schweizer-Kantonen Bern, Luzern, Uri, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Schafhausen, Appenzell, St. Gallen, Argau, Thurgau und Waadt gegen Frankreich ergriffenen Zollretorsionsmaßregeln nöthig sey, die nach jenen Kantonen bestimmten Waarenversendungen (worunter in Hinsicht des Postwagens hauptsächlich alle Arten von Leinwand und Garn, Baumwollenfabrikate, Kastor und Wollhüte, verarbeitetes Leder, Seidenfabrikate aller Art, Rauch- und Schnupftabak rc. begriffen sind) wenn sie dem erhöhten Eingangszoll nicht unterliegen sollen,

1) mit einem amtlich ausgefertigten Ursprungsscheine, und überdieß

2) auch die Emballage solcher Frachtstücke mit dem, dem Ursprungsschein beigedruckten Amtssigil versehen oder plombirt seyn müsse.

Karlsruhe den 16. Dezember 1821.

Großherzogliche Ober-Post-Direktion.
Freiherrr von Fahnenberg.

vdt. Fieß.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 103 S. 652.
Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 102 S. 1039.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1822 Nr. 102 S. 589.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauberkreises 1822 Nr. 103 S. 738.

Nr. 3731.

Die Abschiedsgesuche der Soldaten betreffend.

Nr. 31162. In Gemäßheit eines Beschlusses des Großherzoglichen Kriegsministeriums vom 30. des v. M. Nr. 10276 werden die sämmtlichen Aemter auf die bestehende Verordnung erinnert, wornach die Abschiedsgesuche im Monat September so vorzubereiten sind, daß dieselben längstens am 1. Oktober bei dem bezüglichen Regiment oder Corps eintreffen.

Dieses wird zugleich für diejenigen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche in dem Falle sind, solche Gesuche anzubringen.

Konstanz den 17. Dezember 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreis.
B. V. d. D.
Gäßler.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 103 S. 651.
Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 104 S. 1058 vom 13. Dezbr. 1822 Nr. 24982.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauberkreises 1823 Nr. 3 S. 18 vom 31. Dezember 1823 Nr. 24660.

Nr. 3732.

Uebersicht über die Pferde betreffend.

Die durch Verfügung vom 13. November 1819 Nr. 19124 im Anzeigeblatt Nr. 95 von 1819 angeordnete Uebersicht über die vorhandenen Pferde ist in Zukunft unter die Rubrik Fohlen bis zum 2ten Jahre, Hengste, Stuten, auch auf Wallachen auszudehnen.

Hiernach haben die Aemter die Ortschaften anzuweisen.

Konstanz den 17. Dezember 1822.

Großh. Bad. Seekreis-Direktorium.
B. V. d. D.
Gäßler.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1822 Nr. 103 S. 651.

Nr. 3733.

Die Erhebung der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer ꝛc. betreffend.

Nr. 23234. Durch das hochpreißliche Finanzministerium, Steuersection, wird unterm 10. d. M. Nr. 10202 in Bezug auf die höchste Verordnung vom 5. d., Regierungsblatt Nr. 24 vom 8. d. M. eröffnet: daß die den Obereinnehmereien in Folge Beschlusses vom 25. Mai d. J. Nr. 4531 vorläufig für das ganze Jahr in Einnahme decretirte Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer eben so die Flußbaugelder und Klassensteuer bis auf weitere Anordnung wie bisher forterhoben werden sollen.

Durlach und Offenburg den 19. Dezember 1822.

Die Direktoren
des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreises.
Fröhlich. Kirn.

vdt. Rost.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1822 Nr. 103 S. 593.

Nr. 3734.

Den Ausgangszoll von Glas betreffend.

Nr. 23235. Nach einem Erlaß des hochpreißlichen Finanzministeriums, Steuer-Section, Nr. 10198 ist durch höchstes Staats-Ministerial-Rescript vom 28. v. M. Nr. 2790. der Ausgangszoll von Glas von 16 kr. per Zentner Bruttogewicht auf 8 kr. herabgesetzt worden, welches andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Durlach und Offenburg den 19. Dezember 1822.

Die Direktoren

des Murg- und Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Fröhlich. Kirn.

vdt. Rost.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1822 Nr. 103 S. 593.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1823 Nr. 1 S. 104 v. 19. Dezbr. 1822 Nr. 23911.

Anzeigeblatt des Seekreises 1823 Nr 13. S. 65 vom 4. Februar 1823 Nr. 2709.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1823 Nr. 3 S. 21 vom 31. Dezbr. 1823 Nr. 26067.

Nr. 3735.

Schuldentilgungsbeiträge zur Rheinbau-Amortisations-Casse in Carlsruhe betreffend.

K. D. Nr. 25403. Nach Verfügung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 20. März d. J. Nr. 3545 sind für das Etats-Jahr von 1822 auf 1823 die Schuldentilgungsbeiträge für die Rheinbauamortisations-Casse der altbadischen Lande zu Karlsruhe wieder auf 2 kr. vom 100 fl. Steuerkapital festgesetzt worden.

Es dürfen aber in Folge des von gedachtem hohen Ministerium im Einverständniß mit dem Großh. Ministerium der Finanzen ergangenen weitern Beschlusses vom 11. September d. J. Nr. 11011—13 diese Beiträge nicht mehr zugleich mit

den Staatssteuren, und nach Verfügung des hohen Finanzministeriums vom 28. v. M. Nr. 9838 auch nicht mehr von den Steuererhebern eingezogen werden, sondern es muß die Erhebung derselben getrennt durch besondere Register unverzüglich erfolgen.

Man findet sich daher veranlaßt zur separaten Ausschreibung, Erhebung und Verrechnung dieser Schuldentilgungsbeiträge folgendes zu verordnen:

I. Zum Behuf des Ausschreibens.

1. Mittelst diesseitiger Verfügung vom 16. v. M. Nr. 22886 — 87 sind durch die Steuerperäquatoren besondere Hebregister aufgestellt worden. Sie enthalten das Totalsteuerkapital vom laufenden Etatsjahr, und den hierauf treffenden Schuldentilgungsbeitrag nach der Form der Steuerregister von jedem Individuen, also sowohl von denen, welche an den Ortserheber, als von jenen, welche unmittelbar an den Obereinnehmer zu zahlen haben.

Zu Bestimmung des Beitrags in ganzen Kreuzern ist die Anordnung getroffen, daß bei dem Totalsteuerkapital die ungeraden Gulden unter 25. wegbleiben, für 25 bis auf 75 dagegen 50 fl. und für 75. und darüber 100 fl. eingeschrieben wurden.

2. Diese Register werden von der Steuerrevision geprüft. Die Prüfung geschieht aber nur summarisch,

1. durch Nachrechnung der Summe des Beitrags auf jeder Seite und des Uebertrags und der Summe von allen Seiten;
2. durch Vergleichung der Summe des Kapitals, und der Summe des Beitrags von jeder Seite zur Kontrolle über die Richtigkeit der Summe des Beitrags, und damit zugleich auch der einzelnen Ansäze desselben.

Die allenfalls entdeckten Fehler sind von der Steuerrevision sogleich auf Kosten des betreffenden Peräquators berichtigen zu lassen.

3. Ueber sämmtliche Beiträge hat die Steuerrevision die General-Dekretur nach Obereinnehmerei-Bezirken zu ent-

werfen, und diese mit den Hebregistern dem Kreisdirektorium vorzulegen.

II. Zum Behufe der Erhebung,

4. wird sodann das Kreisdirektorium die General-Dekreturen nebst den Hebregistern an die betreffenden Obereinnehmereien absenden.

5. Die Obereinnehmer fertigen aus den Hebregistern Auszüge über die unmittelbar zu erhebenden Beiträge, und stellen diese Register längstens 8 Tage nach dem Empfang gegen Bescheinigung dem Ortsgericht zum Einzug der an den Ortserheber zu zahlenden Beiträge zu.

6. Das Ortsgericht bringt diesen Einzug sogleich zum Vollzug, und hat den Betrag längstens binnen 4 Wochen nach Empfang des Registers bei Vermeidung unnachsichtlicher Exekution an den Obereinnehmer gegen Quittung abzuliefern.

7. In derselben Frist haben die Obereinnehmer die unmittelbar zu erhebenden Beiträge einzubringen, und dann sämmtliche Einnahmen an die Rheinbauamortisations-Kasse zu Karlsruhe einzuschicken.

8. Sie haben

III. Zum Behufe der Verrechnung

dieser Schuldentilgungsbeiträge ein besonderes Journal zu führen, über Haben und Soll Rechnung zu stellen, und diese nebst Journal und Einnahms- und Ausgabsbelegen zur Prüfung vorzulegen.

IV. Die Kosten wegen dieser Ausschreibung, Erhebung, und Verrechnung

9. werden in Folgendem bestimmt:

1. Der Steuerperäquator bezieht für Aufstellung des Heberegisters von jedem Item (Steuerpflichtigen) ³/₄ kr.

Diese Forderung wird der Steuerrevisor prüfen, und mit dem Dekreturs-Entwurf vorlegen.

2. Der Steuerrevisor hat zu fordern:

a) für die summarische Prüfung der Hebregister von jeder Summe resp. Latus des Beitrags 1 kr.,

b) für die Generaldekretur von jedem Eintrag resp. von jedem Ort 4 kr.,

c) für die Prüfung der Foderungszeddel der Peräquatoren von jedem Dekretursentwurf an die Obereinnehmerei 4 kr.

3. Die Ortserheber und Obereinnehmer für den Einzug von jedem Gulden des unmittelbar erhobenen Beitrags 1 kr.

4. Die Obereinnehmer für die Verrechnung von jedem Gulden der Einnahme ½ kr.

5. Weitere Anrechnungen finden durchaus keine statt.

Hiernach haben sich die Steuerrevision, und die Obereinnehmer zu benehmen, und die betreffenden Aemter dafür zu sorgen, daß der Inhalt dieser Verkündung zur Kenntniß der betheiligten Gemeinden gebracht wird, welche in der diesseitigen Verfügung vom 7. Juli 1820 Anzeigeblatt Nr. 57 namentlich aufgeführt sind.

Freiburg den 20. Dezember 1822.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

J. A. d. K. D.

Dutle.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 104 S. 1058.

Nr. 3736.

Den Gebührenbezug der Ortsvorgesezten betr.

Da man wahrgenommen hat, daß in mehreren Aemtern die Ortsvorgesetzte sich erlauben, für die Publikation von Zahlungs- und Executions-Befehlen, und für Ausübung ihres Vermittlungs- oder Entscheidungsrechtes bei Gegenständen von 5 resp. 15 fl. Gebühren nach dem nämlichen Tarif, welcher nach der Sportelordnung von 1807 für die herrschaftliche Kasse vorgeschrieben ist, für sich selber zu beziehen; so werden sämmtliche Aemter des Kreises unter Hinweisung auf die diesfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auf die Verordnung vom 11. Jänner 1817 Regierungsblatt Nr. IX. mit dem Anfügen hievon in Kenntniß gesetzt, diesen Unfug

sogleich abzubestellen und strenge darauf zu wachen, daß dieses in Zukunft nicht mehr geschehe.

Konstanz den 20. Dezember 1822.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Seekreises.

v. Kleiser.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1823 Nr. 4 S. 3.
Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1823 Nr. 5. S. 41.

Nr. 3737.

Die Abschaffung der in den Waldgegenden befindlichen feuergefährlichen Kamine betr.

K. D. Nr. 25497. Nach anher gelangter Anzeige sind in den Waldgegenden in vielen größern und kleinern Taglöhner-Häusern nur von vier Brettern nachläßig zusammengenagelte Kamine vorhanden.

Da aber solche Kamine zu häufigen Feuerausbrüchen Anlaß geben, und somit nicht geduldet werden können; so werden die Bezirksämter andurch nachdrücklich angewiesen, solche feuergefährliche Kamine, da wo sie bestehen, ohne Verzug abschaffen zu lassen, und es den Kaminkehrern und Feuerschauern zur strengen Pflicht zu machen, wenn sie irgend in einem Hause solche Kamine antreffen, die Anzeige zu machen.

Freiburg den 21. Dezember 1821.

Großh. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

Frhr. v. Türkheim.

vdt. Hug.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1823 Nr. 1 S. 3.

Nr. 3738.

Die Verwaltung des Gratialfonds betreffend.

K. D. Nr. 25498. Nach dem Erlasse des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 30. des v. M. Nr. 13534 wird

in der Regel, und mit Ausnahme einzelner dringender Fälle, nur über die von Quartal zu Quartal gesammelten Gesuche um Unterstützung aus dem Gratialfond Resolution ertheilt werden.

Indem man dieses den sämmtlichen Bezirksämtern bekannt macht, werden dieselben angewiesen, ihre Berichte und gutächtlichen Vorschläge über die bei ihnen einlangenden Gesuche um Unterstützung auch gedachtem Gratialfonde künftig nur quartaliter anher vorzulegen. Sollte diese Vorlage unterbleiben, so haben die Bezirksämter sich selbst es zuzuschreiben, wenn die bei ihnen sich gemeldeten Armen keine Unterstützung erhalten. Am 1. Juni, 1. September, 1. Dezember und 1. März werden jährlich die Vorlagen zum Behuf der diesseitigen Anträge an Großherzogliches Ministerium des Innern zusammengestellt werden.

Freiburg den 21. Dezember 1821.

Großh. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

Frhr. v. Türkheim.

vdt. Hug.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1823 Nr. 1 S. 3.

Nr. 3739.

Die Steuererhebung betreffend.

Nr. 20156. Veranlaßt durch den Vollzug der Steuer-Exekutions-Ordnung werden nicht selten von einzelnen, oder ganzen Gemeinden Gesuche hieher eingegeben, und von Aemtern vorgelegt, welche Steuernachlässe, oder Aufschub der Steuer-Exekution bezwecken. Es bleibt jedesmal nichts anders übrig, als sie abzuweisen, da lediglich nach der Steuer-Exekutions-Ordnung verfahren werden muß, von welchem Gesetz wir keine Ausnahmen gestatten können.

Es werden daher die Aemter angewiesen, derartige Vorlagen zu unterlassen, die, ohne ihre Mitwirkung, hier einkommenden Eingaben gleicher Art, werden ihnen unter Bezug hierauf in der Zukunft zur Erledigung zu gehen.

Um jedes Mißverständniß zu vermeiden, wird bemerkt, daß hier nicht von den §. 10, 74, 75, 76 des Gesetzes angeführten Fällen die Rede sey, wo sich Steuerpflichtige unmittelbar an das Kreisdirektorium wenden dürfen; diese können so wenig hieher bezogen werden, als Steuer-Nachlaß-Gesuche wegen Hagelschlag, und Ueberschwemmung, welche durch das Gesetz vom 1. Juli 1817 begründet sind.

Man muß hiebei allen Personen, und Stellen, welche mit Vollzug der Steuer-Exekutions-Ordnung beauftragt sind, deren genaueste Beobachtung dringend empfehlen.

Es kann Niemand mißkennen, daß die Unterlassung ihrer bestimmten Vorschriften, so wie jede Ueberschreitung derselben für den Staat, wie für die Steuerpflichtigen nachtheilig wäre; in ihrer pünktlichen Vollziehung liegt die Sicherung der Besteuerten gegen alle Willkühr der Erheber, und Exequenten, und die Schonung, welche den wahrhaft Zahlungsunfähigen gebührt, ist besonders in den Sätzen 35, 37 und 38 zu erblicken. Wer sich Abweichungen von diesem Gesetze zu Schulden kommen läßt, macht sich verantwortlich, und strafbar, die aber zur sichern, und dauernden Anwendung desselben beitragen, wirken zum Wohl des Ganzen, wie der einzelnen Staatsbürger. Wornach sich zu achten.

Offenburg den 21. Dezember 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Kinzigkreises.

Kirn.

vdt. Wohnlich.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1823 Nr. 1 S. 2.

Nr. 3740.

Die Errichtung einer Veterinär-Schule in Karlsruhe betreffend.

K. D. Nr. 25554. In Folge eines Erlasses des Großh. Ministeriums des Innern vom 6. Dezember Nr. 14699 soll über alle jene Thierärzte, Kurschmidte und theoretisch aus-

gebildeten Individuen auf dem Lande, welche sich in der Thierheilkunde vermittelst Zulassung zum Unterricht in der Veterinär-Schule zu Karlsruhe praktisch auszubilden wünschen, und freiwillig sich zum Eintritt erklären, Verzeichnisse erhoben werden.

Das Amt und Physikat hat alsogleich ein solches zu erheben, und es binnen 14 Tagen anher einzusenden, wobei den sich Erklärenden zu bemerken, daß diejenigen, welchen der Zutritt in der Veterinär-Schule gestattet wird, zwar den Unterricht unentgeldlich zu genießen haben, jedoch in jeder andern Hinsicht für sich sorgen sollen.

Freiburg den 24. Dezember 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

J. A. d. K. D.

Dutle.

vdt. Obermeier.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1823 Nr. 4 S. 29.

Nr. 3741.

Die Handels- und Zollgesetze des Grosherzogthums betreffend.

Nr. 32045. Nachstehende im Regierungsblatt Nr. XXV. vom 21. Dezember d. J. erschienene hohe Verordnung wird auch durch das Anzeigeblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und das Erhebungs- und Aufsichtspersonale auf ihre Beachtung ausdrücklich angewiesen.

Konstanz den 27. Dezember 1822.

Großh. Bad. Seekreis-Direktorium.

v. Kleiser.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1823 Nr. 1 S. 1.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauberkreises 1823 Nr. 3 S. 17. Neck.KreisD. vom 31. Dezbr. 1823 Nr. 24579.

Nr. 3742.

Den Verkauf der aufgenommenen französischen Wein- und Branntwein-Vorräthe betr.

Nach §. 1 des Gesetzes vom 18. Juli dieses Jahrs Regierungsblatt Nr. 14 ist die Ertheilung besonderer Vorschriften, unter welchen der Verkauf der am 15. Sept. dieses Jahrs aufgenommenen französischen Weine, Brandweine rc. in das Ausland und innerhalb des Landes geschehen darf, noch vorbehalten worden.

In Gemäßheit höchster Staatsministerial-Verfügung vom 5. dieses Monats Nr. 2830 werden nunmehr diese Vorschriften ertheilt, wie folgt:

1.

Da bei den Verkäufen der Vorräthe an inländische Konsumenten nicht die gleichen Rücksichten wie bei neuen Einfuhren eintreten, so wurde der Verkauf der Vorräthe an Innländer nach §. 2 des Gesetzes vom 18. Juli auch nach der Aufnahme, nicht auf den Fall des diätetischen Bedürfnisses, wodurch die Lizenzertheilung für neue Einfuhren bedingt ist, beschränkt — es wird daher nur der Kontrolle wegen verordnet, daß zu solchen Einkäufen vom Ortsvorgesetzten ein Lizenzschein gegen Entrichtung der gesetzlichen Abgabe erhoben werden muß.

Die Abgabe ist an den Accisor des Wohnorts des Verkäufers zu entrichten, und der Original-Lizenzschein dem Accis-Manual als Rechnungsurkunde beizulegen.

Das ausgefertigte Acciszeichen dient dem Käufer bei der Einlage des Weins zur Legitimation.

Die in Bouteillen vorgefundenen Weine dürfen unter den vorgenannten Vorschriften gegen eine Abgabe von fünfzehn Kreuzer per Bouteille verkauft werden.

Das Quantum jedes solchen Verkaufs, den Betrag der Abgabe, Nummer und Tag der Ausstellung des Lizenzscheins, hat der Accisor in ein Kontrollregister einzutragen, in welchem zugleich alle bisher erfolgten oder noch erfolgenden Versen-

dungen in das Ausland vorzumerken sind, welche nach der bereits ergangenen Verordnung den für den Transit der französischen Weine vorgeschriebenen Formalitäten unterliegen. Bei der monatlichen Abrechnung ist jedesmal ein Auszug des Kontrollregisters vom letzten Monat der Obereinnehmerei zu übergeben, welche ein Exemplar des Aufnahmsregisters in Verwahrung hat.

3.

Den Wirthen ist der öffentliche Verkauf ihrer vorräthigen französischen Weine unter keiner Bedingung zu gestatten.

4.

In Ansehung der Lizenzen zu neuen Einführen verbleibt es bei den bereits im Gesetze vom 18. Juli gegebenen Bestimmungen und der von Großherzogl. Ministerium des Innern darüber ertheilten nähern Vorschrift.

Karlsruhe den 13. Dezember 1822.

Großherzogl. Bad. Finanzministerium.
Böckh.

vdt. Frei.

Anzeigeblatt des Seekreises 1823 N. 1 S. 1.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauberkreises 1823 Nr. 3. S. 17. Neck.KreisD. vom 31. Dezbr. 1823 Nr. 24579.

Nr. 3743.

Die Mittheilung des Anzeigeblatts an die Decanate betreffend.

Nr. 24248. Nach einer Verfügung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 22. Dezember 1818 Nr. 8176 soll den Decanaten das Anzeigeblatt von den Ortsvorgesetzten, welche es auf Gemeindskosten zu halten verbunden sind, jedesmal zur Einsicht mitgetheilt werden.

Da jedoch nach geschehener Anzeige dieß nicht durchgängig beobachtet wird, und manche Decanate hierdurch von den jeweiligen sie betreffenden Verordnungen gar keine Kenntniß

erhalten; so werden sämmtliche Aemter beauftragt, die betreffenden Ortsvorgesetzten zur genauen Befolgung jener höchsten Vorschrift anzuweisen, und, daß dieß geschehen, die Dekanate zu benachrichtigen.

Mannheim den 27. Dezember 1822.

Directorium des Neckarkreises.
Bei Verhinderung des Kreisdirectors.
Hertling.

vdt. Dolhofen.

Anzeigebl. des Neckar-, und Main- u. Tauberkreises 1823 Nr. 2 S. 9.

Nr. 3744.

Die ältern Stiftungsobligationen betreffend.

K. D. Nr. 25934. Da von mehrern Seiten wegen Prüfung und Umänderung der alten Stiftungsobligationen Bedenken und Anfragen gemacht worden sind; so muß man hiermit die Bezirksämter, Stiftungsvorstände und Stiftungsverwaltungen auf folgende Verhältnisse aufmerksam machen:

1) Das durch das Regierungsblatt vom 14. April 1810, Nr. XV., vorgeschriebene Obligationsformular ist nur zur Rechtsgültigkeit der nachher ausgefertigten spätern Schuldurkunden erforderlich; die Verordnung kann aber nicht zurück wirken, und die beim Erscheinen derselben bereits bestehenden ältern Stiftungsobligationen müssen nicht nothwendig nach dem neuen Formular umgeschrieben werden — sondern bleiben bei voller Rechtsgültigkeit, wenn sie nur nach den vorher bestandenen ältern gesetzlichen Vorschriften ausgefertigt sind.

2) Alle erst nach dem Erscheinen der obigen Verordnung ausgefertigte Stiftungsobligationen sind rechtsungültig, wenn sie nicht nach dem vorgeschriebenen Formular im Regierungsblatt vom 14. April 1810 ausgestellt worden, und die Behörde, von welcher die fehlerhafte Schuldurkunde ausgefertigt ist, die Stiftungsverwaltung, welche dieselbe angenommen,

und die Oberpflegschaft, welche bei Produzirung der Obligation den Fehler nicht rügte, sind der Stiftung für allen Schaden verantwortlich. Wenn daher bei irgend einer Stiftung noch eine solche während der Herrschaft des neuen Rechtes ausgefertigte rechtsungültige Obligation vorliegen sollte; so muß dieselbe bei Haftung für allen Schaden auf der Stelle umgeschrieben und nach dem gesetzlichen Formular neu angefertigt werden.

3) Allein auch bei voller Rechtsgültigkeit einer Obligation kann die Stiftung dennoch nach den vom neuen Landrechte in Hinsicht der Hypothekenordnung aufgestellten Grundsätzen in Schaden kommen, und zur Verhütung desselben hat daher die hohe Ministerialbehörde in Betreff der Mortificationsklausel der Illatenforderungen der Ehefrauen, und der Pflegschaftsrezesse durch die Instruktion vom 21. November 1820 noch weitere Vorschriften gegeben, deren Erfüllung zwar zur Rechtsgültigkeit einer Obligation nicht erforderlich ist, aber welche bei allen erst seit dem 29. November 1820 ausgestellten neuen Stiftungsobligationen strenge erfüllt werden müssen, weil sonst die Verwaltung, welche eine solche zwar rechtsgültige, aber nicht mit den vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln versehene Obligation angenommen hat, und die Pflegschaftsbehörde, welche eine solche mangelhafte Obligation sich ohne Rüge und Verbesserung gefallen läßt, der Stiftung für allen Schaden verantwortlich sind.

Sollte daher bei irgend einer Stiftung eine solche erst seit dem 21. November 1820 ausgefertigte Obligation vorliegen, welche mit den durch die gedachte Verordnung in Betreff der Mortificationsklausel und der gesetzlichen Pfandrechte der eheweiblichen Illaten und der Pflegschaftsrezesse vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln nicht versehen ist; so muß dieselbe auf der Stelle umgeschrieben und verbessert werden.

4) Aber auch bei jenen frühern Stiftungsobligationen, welche beim Erscheinen der Instruction vom 21. November 1820 schon

ausgefertigt waren, darf wenigstens in Hinsicht der gesetzlichen Pfandrechte der Eheweiber und Pfleglinge, welche nach dem neuen Landrechte den gerichtlichen Pfandrechten ganz gleich gestellt sind, ohne zu große Gefahr der Stiftungen nicht alle Revision und Fürsorge hintangesetzt werden.

Wenn daher auch noch so große Weiterungen daraus entstehen sollten, so muß man doch zur Abwendung aller Gefahr für die Stiftungen die Bezirksämter hiermit beauftragen, auch in Betreff derjenigen Stiftungsobligationen, welche schon vor dem 21. November 1820 ausgefertigt worden, eine Revision zu veranlassen und dafür zu sorgen, daß bei solchen Schuldnern, welche mit ältern Pflegschaften behaftet sind, zuvor durch Richtigstellung und Bedeckung der Pflegschaftsrezesse, und in Betreff der eheweiblichen Illaten durch Sammtverbindlichkeit der Frauen oder durch Verzichtung auf ihre gesetzlichen Vorzugsrechte nach Vorschrift der Verordnung vom 21. November 1820 die Stiftung vor Gefahr gesichert werde. Wo zu diesem Entzwecke eine Umschreibung einer solchen ältern Obligation nothwendig ist, da muß diese so viel möglich ohne Kosten des Schuldners geschehen, und es darf von demselben außer Stempel-, Schreib- und Siegelgebühr weiter nichts gefordert werden.

Man glaubte, die Aemter auf die obigen Verhältnisse aufmerksam machen zu müssen, und empfiehlt denselben in dieser wichtigen Sache die größte Genauigkeit.

Freiburg den 28. Dezember 1821.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreisamkreises.

Frhr. v. Türkheim.

Edel.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1822 Nr. 8 S. 65.

Nr. 3745.

Eingangszoll von Wein betreffend.

Nr. 23785. Zur Vermeidung möglicher Mißverständnisse wird andurch zur allgemeinen Maasnahme und Wissen-

schaft bekannt gemacht, daß die gestattete Ausnahme, wornach Weine aus dem herzoglich Nassauischen und großherzoglich Hessischen Gebiet gegen Entrichtung des Zolls von 9 fl., 10 kr. und resp. 20 kr. (Satz 1, 2 und 3 der Verordnung vom 5. October 1818, Regierungsblatt Nr. XXI von 1818) eingehen dürfen, nur auf die bei Mannheim auf dem Rhein ankommenden Weine, nicht aber auch auf andere Eintrittsstationen an der baierischen Rheingrenze anzuwenden sey; sondern daß daselbst ohne Unterschied der erhöhte Zoll bezahlt werden müsse.

Durlach den 28. Dezember 1822.

Das Direktorium des Murg- und Pfinz-Kreises.

Fröhlich.

vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1823 Nr. 2 S. 7.

Nr. 3746.

Den Eingangszoll von Leinwand betreffend.

Nr. 32318. Nach einem vorliegenden Beschluß Großherzoglichen Hochpreißlichen Finanzministeriums soll vor der Hand die Leinwand, deren Kaufwerth 30 kr. per Elle übersteigt, dem höhern Eingangszoll von zwanzig Gulden unterworfen seyn.

Die Obereinnehmereien haben das unterstellte Zollpersonale, und die Oberinspection hat die Gardisten hienach anzuweisen.

Konstanz den 31. Dezember 1822.

Großh. Bad. Seekreis-Direktorium.

v. Kleiser.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1823 Nr. 3 S. 11.

Nr. 3747.

Bekanntmachung.

Bei der heute erfolgten ersten Serien-Ziehung für das Jahr 1823 wurden nachstehende Nummern gezogen:

Serie-Nr.		673	enthaltend	Loos-Nr.		67201	bis	67300,
"	"	155	"	"	"	15401	"	15500,
"	"	217	"	"	"	21601	"	21700,
"	"	156	"	"	"	15501	"	15600,
"	"	146	"	"	"	14501	"	14600,
"	"	672	"	"	"	67101	"	67200,

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe der 2. Januar 1823.

Großherzogl. Bad. Amortisationskasse.

Anzeigeblatt des Seekreises 1823 Nr. 3 S. 12.
Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1823 Nr. 3 S. 22.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1823 Nr. 2 S. 7.
Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1823 Nr. 2 S. 9.

Nr. 3748.

Die Religions-Erziehung der Kinder betreffend.

Nr. 7. In Gemäßheit eines Erlasses des Großherzogl. Hochpreislichen Ministeriums des Innern vom 23. Dezember v. J., Nr. 15427, ist wegen der Religions-Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen die Gesetz-Erläuterung aus dem höchstpreislichen Staatsministerium dahin erfolgt, daß gültig eingegangene Eheverträge, welche die Erziehung aller Kinder in der Religion der Mutter bei gemischten Ehen bedingen, nicht als null und nichtig, hinsichtlich dieser Bedingung angesehen, sondern vielmehr in so weit zur Anwendung gebracht werden sollen, als dieses nach den Gesetzen geschehen kann, mithin die, für alle Kinder ohne Unterschied des Geschlechts

bedungene Religion für die weibliche Kinder beibehalten werden muß.

Welche höchste Verfügung anmit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Konstanz den 3. Jänner 1823.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreises.

Kleiser.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1823 Nr. 5 S. 25.

Nr. 3749.

Das Strassengeld von inländischem Vieh betr.

K. D. Nr. 7. Zu dem Art. 7 Nr. 11 der Straßengeld-Ordnung vom 3. Oktober 1820 ist vom Großherzoglichen Ministerio der Finanzen durch hohe Verfügung vom 30. November v. J., Nr. 9946, die Erläuterung erfolgt, daß nach dem Gesetze, nur das zur Abschlachtung durch die Metzger von einem Orte zum andern verbracht werdende Vieh der Straßengeld-Abgabe nicht unterliege, folglich in Fällen, wo diese Bestimmung des Schlacht-Viehes nicht anzunehmen ist, wie z. B. bei größeren Transporten, die Chausseegeld-Pflichtigkeit eintrete.

Diese Erläuterung wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den Obereinnehmereien und Oberinspectionen dieses Kreises aufgegeben, hievon das Erhebungs- resp. Aufsichtspersonale, noch besonders zu unterrichten.

Freiburg den 3. Januar 1823.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

J. A. d. K. D.

Dutle.

vdt. Blas.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1823 Nr. 6 S. 53.

Nr. 3750.

Die Fertigung der Umlags-Register in den Gemeinden betreffend.

K. D. Nr. 52. Durch hohe Verfügung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 6. December v. J., Nr. 14734 — 36, ist zur Aufstellung der Umlags-Register in den Gemeinden nach erfolgter Genehmigung des General-Etats folgendes Verfahren festgesetzt:

Das Kreisdirektorium beauftragt das Amt mit dem Vollzug des Etats, dieses setzt jede Gemeinde von der genehmigten Umlagssumme in Kenntniß, durch abschriftliche Mittheilung der erhaltenen Legitimation, und beraumt einen Termin an, binnen dessen das nach dem Steuerkataster durch den Raths- oder Gerichtsschreiber zu fertigende Umlage-Register dem Amtsrevisorate zur Prüfung vorzulegen ist: ist diese Prüfung erfolgt, so hat das Amt diese Summe in Einnahme zu decretiren, und dem Gemeindsrath zum Behuf des Einzugs zuzustellen, das Umlag-Register, wird dann als Rechnungsbelege zu der Gemeindsrechnung genommen, von Seiten des Kreisdirektorii geschieht dessen Prüfung gelegenheitlich der abwechslungsweise vorzunehmenden Superrevision der Gemeindsrechnungen.

Was den Einzug selbst betrifft, so muß die Gemeinde einem jedem Forderungszettel nach Aehnlichkeit der Steuerforderungszettel zustellen, aus welchem die speciell Berechnung der Schuldigkeit des Pflichtigen erhellet, dieser ist in tergo eine Abschrift der zur Umlage legitimirenden Verfügung bei jenen Forderungszetteln beizufügen, welche Corporationen, Zehntherrschaften ꝛc. ꝛc. angehen.

Diese Norm wird daher den sämmtlichen Aemtern — Gemeinderäthen und Ortsgerichten dieses Kreises andurch zur genauen Nachachtung bekannt gemacht, und den Aemtern insbesondere aufgegeben, um Ordnung in dem Etats-Wesen zu erhalten, den Bedacht darauf zu nehmen, daß die Gemeindsrechnungen zur gehörigen Zeit gestellt, die Umlags-

Etats aber unter Anschluß der jüngst verfallenen Gemeinds-rechnung ohne Verschub gefertiget, und anher vorgelegt werden, weßhalb man auch bei dem Umstande, daß die Gemeinds-bedürfniß-Etats pro 1823 erst von 3 Aemtern eingekommen sind, die Gemeinden aber Umlagen brauchen werden, die damit noch rückständigen Aemter hiemit erinnert, die ebengedachten Etats binnen längstens 14 Tagen anher einzusenden.

Freiburg den 3. Jänner 1823.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

J. A. d. K. D.

Dutle.

vdt. Obermaier.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1823 Nr. 6 S. 53.

Nr. 3751.

Die Vorsichtsmasregeln beim Verkaufe des Viehes auf den Märkten betreffend.

Nr. 584. Wir sind von verschiedenen Unregelmäßigkeiten in Kenntniß gesetzt worden, welche bei den Ausfertigungen der Viehurkunden statt finden, zu deren künftigen Beseitigung folgende Vorschriften ertheilt werden:

1) Die Befugniß zur Ausstellung der Viehurkunden bleibt zwar ferner den Ortsvorgesetzten überlassen, die Urkunden müssen jedoch gestempelt, und mit dem Gemeindssigil versehen seyn.

2) Wenn in einem Amtsbezirk eine Viehkrankheit herrscht, welche die Anordnung der Ortssperre zur Folge hat, so sind die Viehurkunden der Vorgesetzten der übrigen Bezirksorte nur in so fern gültig, als dieselben amtlich legalisirt sind.

Diese Legalisationen müssen die eigenhändige Unterschrift des Amtsvorstandes, und das Amtssigil enthalten.

3) Wenn Gesundheitsurkunden für Viehstücke bei Viehmärkten ausgestellt werden, so genüget das Zeugniß, daß an dem Verkaufsorte keine Krankheit unter dem Viehstande

herrsche — nicht, sondern es muß beigefügt werden, daß der Verkäufer hinsichtlich des verkauften Viehstückes ein unbedenkliches Gesundheits-Zeugniß vorgelegt habe.

Hiernach haben sich die Ortsvorgesetzten und Aemter strenge zu benehmen.

Konstanz den 10. Jänner 1823.

Großh. Bad. Seekreis-Direktorium.

v. Kleiser.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1823 Nr. 7 S. 33.

Nr. 3752.

Die Accis- und Ohmgelds-Rückvergütungs-Atteſtate betreffend.

K. D. Nr. 468. Nach dem Erlasse des Großherzoglichen Finanzministeriums — Steuer-Section vom 10. Dezember v. J., Nr. 10204, muß die in Folge der Verfügung des hohen Finanz-Ministeriums vom 6. August 1822, Nr. 6516, durch Kreisdirectorial-Erlaß vom 15. August des nämlichen Jahrs, Nr. 16523, Anzeigeblatt Nr. 67, den zur Accis- und Ohmgelds-Vergütnng Berechtigten aufgelegte Bedingung der zweimonatlichen Anmeldungsfrist in die Rückvergütungs-Atteſtate eingeschrieben, und beim Drucke neuer Impressen in dieselben aufgenommen werden.

Welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und zu dessen Befolgung den betreffenden Behörden die Weisung ertheilt wird.

Freiburg den 10. Jänner 1823.

Großh. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

J. A. d. K. D.

Dutle.

vdt. Obermaier.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1823 Nr. 8 S. 69.

Nr, 3753.

Die Vertilgung der Feldmäuse betreffend.

Nr. 826. Obgleich auf die wegen Vertilgung der Feldmäuse getroffenen Anordnungen nach den eingelangten Amtsberichten bereits cca. 6 Millionen Mäuse bisher im Neckarkreise getödtet worden sind, so ist doch, nach allgemeinen Nachrichten, deren Anzahl bei gegenwärtiger ihre Fortpflanzung so sehr begünstigender Witterung, hie und da noch so bedeutend, daß zur Erhaltung der dießjährigen Saatfrüchte es von unumgänglicher Nothwendigkeit wird, auf die weitere Vertilgung dieses so schädlichen Ungeziefers möglichst Bedacht zu nehmen.

In der Karlsruher Zeitung Nr. 9 vom 9ten dieses Monats findet sich folgendes Vertilgungsmittel vorgeschlagen:

„Man gehet nämlich jeden Tag auf das Feld, nimmt „klein geschnittene Stäpsel von Holz, keilt sie in die frischen „leicht bemerklichen Löcher ein. Auf diese Weise wird den „Mäusen der Ausgang versperrt; neue Löche zu machen ver„bietet das tief und hart gefrorne Erdreich; so zehren sie sich „entweder unter einander selbst auf, oder müssen vor Hunger „bald umkommen.

„Einige mögen zwar Vorräthe eingesammelt haben, aber „dieß läßt sich doch bei der Mehrzahl nicht voraussetzen.“

Da dieses an sich einfache und für den Landmann wenig kostspielige Mittel schon in andern Staaten mit dem besten Erfolg angewendet wurde, und von daher sehr empfehlenswerth ist, so werden sämmtliche Aemter angewiesen, ihre Amtsuntergebenen besonders darauf aufmerksam zu machen.

Mannheim den 10. Januar 1823.

Direktorium des Neckarkreises.

Hertling.

vdt. Dolhofen.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1823 Nr. 6 S. 45.

Nr. 3754.
Warnung.

Nr. 31. Ein Amtsuntergebener aus dem Bezirke Baden wurde in dem Monat Dezember v. J. durch den Gebrauch von Arzneien, die er einem herumziehenden Tyroler abgekauft hat, in einen solchen Zustand versetzt, daß nach 2½ Tag der Tod darauf erfolgt ist.

Indem man dieses zur öffentlichen Kenntniß bringt, wolle man das Publikum wiederholt vor dem Ankauf und Gebrauche dieser auf die Gesundheit des Menschen so nachtheilig wirkenden Tyroler-Arzneien gewarnt haben.

Karlsruhe den 11. Januar 1823.

Großh. Bad. Sanitäts-Kommission.

Anzeigeblatt des Seekreises 1823 Nr. 9 S. 46.
Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1823 Nr. 7 S. 61.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauberkreises 1823 Nr. 7 S. 54.

Nr. 3755.
Die Heimaths-Verhältnisse der in die Zucht- und Arbeitshäuser abgeliefert werdenden ausländischen Inquisiten betreffend.

Krim. N. N. 96. I. Sen. Da sich schon öfters der Fall ereignet, daß ausländische Inquisiten, welche nach erstandener Strafe in ihre Heimath gewiesen werden sollten, aus Abgang ihrer Päße, oder sonstiger ihre Heimath beurkundeten Papiere von ihren Behörden nicht angenommen, sondern an den Gränzen zurückgewiesen worden, — dieses aber den längern Aufenthalt derselben in diesseitigen Strafanstalten, und unnützen, größern Aufwand für die Verpflegung, auch eine oft weitläufige Korrespondenz mit auswärtigen Regierungen veranlaßt; so wird hiemit allen der diesseitigen Stelle untergeordneten Ober- und Bezirksämtern aufgetragen: bei Ablieferung eines Ausländers in irgend eine diesseitige Strafanstalt, sogleich seine Päße oder sonstige dessen Heimath beurkundende Papiere

der betreffenden Verwaltung zuzustellen, damit nach erstandener Strafzeit seiner Uebernahme an der Gränze kein Hinderniß in den Weg gelegt werden möge.

Verfügt beim Großh. Bad. Hofgericht zu Freiburg am 13. Jänner 1823.

Frhr. v. Andlaw.

Merklin.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1823 Nr. 7 S. 61.

Nr. 3756.

Bekanntmachung.

Zur Beseitigung irriger Ansichten sieht man sich veranlaßt, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß, vermöge höherer Anordnung, die Postwagens-Expeditionen von allen mit dem Post- und Packwagen versandt werdenden Gegenständen, auch den Zoll, nach dem neuesten deshalb erlassenen Gesetze, zu erheben beauftragt sind.

In dieser Beziehung, nämlich als Zollerheber, stehen daher die Postwagens-Expeditoren nicht unter der diesseitigen Stelle, sondern unter dem betreffenden Kreisdirektorium.

Karlsruhe den 13. Jänner 1823.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

Frhr. v. Fahnenberg.

vdt. Fieß.

Anzeigeblatt des Seekreises 1823 Nr. 6 S. 30.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1823 Nr. 5 S. 23.
Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1823 Nr. 5 S. 37.

Nr. 3757.

Die Gebühren für die Leichenschau betreffend.

Nr. 807. Mitteist hohen Beschlusses des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 20. d. v. M. Nr. 15306 ist

die Gebühr für die Leichenschau auf 24 kr. ohne Unterschied der Person und des Wohnorts erhöht worden, welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Konstanz den 14. Jänner 1823.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreises.

v. Kleiser.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1823 Nr. 8 S. 41.

Nr. 3758.

Den Bezug der Zählgelder von Einstandskapitalien betreffend.

Nr. 893. In Gemäßheit Erlasses des Großherzoglichen hochpreißlichen Kriegsministeriums vom 31. Dezember v. J. Nr. 11397 wird wegen des Bezugs der Zählgelder von Einstandskapitalien zur Nachachtung folgendes verfügt:

Durch die Erfahrung belehrt, daß von manchen Aemtern Zählgelder von Einstandskapitalien angerechnet werden, deren Ausfolgung an die Einsteher derselben aufgetragen wird, sieht man sich veranlaßt, sämmtlichen — anher unterstehenden Aemtern bemerklich zu machen, daß von Einstandsgeldern, deren Verwaltung und Ausfolgung keine Privat-, sondern eine Offizialsache ist, bei den Aemtern eben so wenig, als dies bei den Militärbehörden der Fall ist, Zählgelder angesetzt werden dürfen.

Konstanz den 14. Jänner 1823.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreises.

v. Kleiser.

vdt. Schrotz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1823 Nr. 7 S. 33.

Nr. 3759.

Die Transportirung der Vaganten und Bettler betreffend.

Nr. 1533. Durch die hohe Ministerialverordnung vom 11. Juli 1816 Nr. 5611 wurde verfügt, daß der Transport der auf dem Schube ankommenden, und der auf dem Schube weiter zu bringenden Personen nicht von Ort zu Ort, sondern von Amt zu Amt geschehen solle.

Man findet sich durch einen unangenehmen Vorfall veranlaßt, die Bezirksämter und Ortsvorgesetzten zur genauen Nachachtung dieser Vorschrift anzuweisen.

Konstanz den 14. Jänner 1823.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreises.

v. Kleiser.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1823 Nr 9 S. 46.

Nr. 3760.

Die Ertheilung der Trauscheine an Personen von verschiedenen Confessionen betreffend.

K. D. N. 644. Großherzogliches Ministerium des Innern hat durch Verfügung vom 21. Dezember v. J. Nr. 15267 anher intimirt:

Man habe mehrfältig wahrgenommen, daß die Verordnung im Regierungsblatt vom 24. Juli 1813 Nr. 21 die Ertheilung der Trauscheine an Personen von verschiedenen Confessionen betreffend — nicht gehörig beobachtet worden seye.

Sämmtliche Aemter dieses Kreises werden daher auf die gedachte Verordnung aufmerksam gemacht, und zur genauen Befolgung derselben angewiesen. Freiburg den 14. Jänner 1823.

Großh. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

J. A. d. K. D.

Dutle. vdt. Wieser.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1823 Nr. 11 S. 101.

Nr. 3761.

Das Beherbergen von Fremden in Städten und auf dem Lande betreffend.

Nr. 1191. Zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit sieht man sich veranlaßt, die wegen Beherbergung der Fremden bestehenden Gesetze zu erneuern, und ihnen gemäß zu verordnen:

1) Jeder, der einen Fremden, die nächsten Verwandten nicht ausgenommen, in seinem Hause beherbergt, ist verbunden, seinem Ortsvorstande oder der Polizei-Obrigkeit davon die Anzeige zu machen. Auch die Gastwirthe sind unter dieser Verordnung begriffen.

2) Auf dem Lande muß diese Anzeige binnen 12, und in Städten binnen 24 Stunden, von der Ankunft des Fremden an gerechnet, geschehen.

3) Wer diese Anzeige in der vorgeschriebenen Zeit unterläßt, verfällt unnachsichtlich in eine Strafe von 1 bis 10 fl., nach Verhältniß der hierin bewiesenen Nachlässigkeit.

4) Auf abgelegenen Höfen, Mühlen oder andern dergleichen Gebäuden sollen in der Regel gar keine Fremde bei Vermeidung der vorgedachten Strafe beherbergt werden.

Wenn sich aber dennoch solche Fremde daselbst zur Beherbergung aufdringen, welche nicht ohne Gefahr und Besorgniß vor Gewaltthätigkeiten von den Bewohnern abgewiesen werden können, so haben diese ihre Anzahl, Bildung, Kleidung und Redensarten wohl zu beobachten, und, wenn es möglich, auf der Stelle — andern Falls doch wenigstens gleich nach dem Abzuge den Ortsvorgesetzten in der Stille die Anzeige von Allem, und besonders von dem genommenen Wege so umständlich als möglich zu machen, damit zu ihrer Habhaftwerdung die nöthigen Masregeln getroffen werden können.

5) Wer den Fall einer Gesetzesübertretung bei dem Ortsvorstande oder bei der Polizei-Obrigkeit anzeigt, erhält ½ der Strafe als Belohnung.

6) Die Ortsvorgesetzten haben solche Fremde, soferne sie ihnen unbekannt sind, und der Beherbergende nicht geeignet ist, für sie haften zu können, zu examiniren, sich ihre Pässe vorzeigen zu lassen, und wenn sich Verdacht zeiget, dieselben zur weitern Verfügung an das Amt abzuliefern.

7) Damit diese Verordnung stets im Andenken und in Uebung erhalten werde, soll dieselbe in jeder Gemeinde von 6 zu 6 Wochen durch Schellenklang bekannt gemacht, ein gedrucktes Exemplar an das Gemeindehaus angeschlagen, eines in dem Gemeindehause, und ein weiteres in den Händen des Ortsvorstandes aufbewahrt werden.

Die Aemter und Polizeibehörden haben auf genaue Befolgung dieser Verordnung zu wachen, und jeden Uebertretungsfall strenge zu ahnden.

Mannheim den 14. Januar 1823.

Direktorium des Neckarkreises.

In Abwesenheit des Kreisdirektors.

Hertling.

vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1823 Nr. 14 S. 105.

Nr. 3762.

Die Ausstellung der Armuths-Zeugnisse für dürftige Studenten.

Nr. 716. In Gemäßheit hieher gelangter höchster Staatsministerial-Entschließung vom 28. November v. J. Nr. 2764 wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß es an den, von geistlichen und weltlichen Ortsvorständen ausgestellten Armuths-Zeugnissen für dürftige Studenten zum Be-

buf der Befreiung von den Kollegiengeldern genügt, insofern solche von dem betreffenden Amt legalisirt sind.

Durlach den 16. Jänner 1823.

Das Direktorium des Murg- und Pfinzkreises.

Fröhlich.

vdt. Pfeilsticker.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1823 Nr. 7 S. 33.

Anzeigeblatt des Seekreises 1823 Nr. 8 S. 41 vom 17. Jänner 1823 Nr. 1195.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauberkreises 1823 Nr. 8 S. 62 vom 20. Januar 1820 Nr. 1651.

Nr. 3763.

Die neue Leichenschau-Ordnung betreffend.

Nr. 1223. In Gemäßheit Erlasses hohen Ministeriums des Innern vom 23. Dezember 1822, Nr. 15394, sind die Formularien für die neue Leichenschau als eine allgemeine polizeiliche Vorschrift auf Kosten der Amtskassen anzuschaffen, und sich deßhalb an die diesseitige Expedition zu wenden, da die gedruckten und lythographirten Exemplare dortselbst zu haben sind.

Hievon haben die Aemter und Physikate die unterstehende Leichenschauer zu verständigen.

Konstanz den 17. Jänner 1823.

Großherzogl. Bad. Seekreis-Direktorium.

v. Kleiser.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1823 Nr. 8 S. 41.

Nr. 3764.

Den Erlös aus gesetzwidrigem Verkaufe des Bürgergabholzes und die Art seiner Vertheilung betr.

Nr. 1436. Durch ein Rescript des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 12. Dezember v. J., Nr. 14962,

wird verordnet, daß der Erlöß aus gesetzwidrigem Verkaufe des Bürgergabholzes für die Zukunft der Gemeinds-Kasse, welche ohnedem für die Ortsarmen ohne Unterschied der Religion zu sorgen die Obliegenheit habe, zugewendet werden soll.

Sämmtliche Aemter erhalten hievon Nachricht, um hiernach im vorkommenden Falle das Erforderliche zu beobachten.

Mannheim und Wertheim den 17. Januar 1823.

Direktorium des Neckarkreises.
In Abwesenheit des Kreisdirektors.
Hertling.

Direktorium des Main- und Tauberkreises.
Der Kreisdirektorial-Vorstand.
Geheimer Rath v. Berg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauberkreises 1823 Nr. 7 S. 53.

Nr. 3765.

Die Erhebung des Chausseegelds von der chaussirten Strassenstrecke von Neudorf nach Graben betr.

Nr. 1468. Vermöge hoher Finanzministerial-Entschließung (Steuersection) vom 10. d. M., Nr. 115, wird verordnet, daß nunmehr das Chausseegeld von der vollkommen chaussirten Strecke ad ½ Stunde von Neudorf nach Graben zu erheben sey; welches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Mannheim den 17. Januar 1823.

Direktorium des Neckarkreises.
Hertling.

Anzeigeblatt des Neckar-, u. Main- u. Tauberkreises 1823 Nr. 8 S. 62.

Nr. 3766.

Die den Aemtern jährlich einzusenden Gantprozess-Tabellen betreffend.

B. G. Nr. 514. I. Sen. Sämmtliche Aemter werden hiermit angewiesen, in Zukunft bei Erstellung der jährlich einzusendenden Gantprozeß-Tabellen genau darauf zu achten, daß die Rückstände der vordern Jahre jedesmal unter den nämlichen Nummern, womit solche in den Tabellen jener Jahre bezeichnet waren, in der neuen Tabelle, und zwar gleich im Anfange derselben, aufgenommen; die Gegenstände des abgelaufenen Jahres aber, für welche diese Tabelle gestellt wird, mit von Nr. 1 an fortlaufenden Nummern eingetragen werden.

Mannheim den 20. Jänner 1823.

Großh. Badisches Hofgericht.

Frhr. v. Stengel.

vdt. Petitjean.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1823 Nr. 8 S. 51.

Nr. 3767.

Die Schulaufsicht betreffend.

Nr. 1535. Mittelst hohen Rescripts des Großherzogl. Ministeriums des Innern, katholischen Kirchen-Section vom 24. Christmonat Nr. 13811 wurde festgesetzt, daß die Mitglieder der Kirchenvorstände die Schulaufsicht von Amtswegen mitzuführen haben.

Dieses wird zur Nachachtung der Behörden und Stiftungsvorstände bekannt gemacht.

Konstanz den 21. Jänner 1823.

Großherzogl. Badisches Direktorium des Seekreises.

v. Kleiser.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1823 Nr. 9 S. 46.

Nr. 3768.

Die Angabe und Prüfung der Betriebs-Kapitalien der Gewerbssteuerpflichtigen betreffend.

Nr. 1799. Wiederholte Erfahrungen haben gezeigt, daß die Betriebskapitalien der Gewerbs- und Handelsleute größtentheils unter ihrem wirklichen Betrag angegeben, und den zur Prüfung des Gewerbssteuer-Catasters verordneten Personen der Gewerbssteuer-Deputation nicht immer mit der erforderlichen Genauigkeit und Strenge berichtigt werden.

Man sieht sich deßhalb, in Gemäßheit Rescripts Großherzoglichen Finanzministeriums vom 14. d. M., Nr. 161, veranlaßt:

1. Die Steuerperäquatoren, so wie die Mitglieder der Gewerbssteuer-Deputation, welche entscheidende Stimmen haben, zur strengen Beobachtung der Gewerbssteuerordnung der Vollzugsverordnung vom 6. April 1815, und der Ab- und Zuschreib-Instruction der Gewerbssteuer, in so weit diese Vorschriften die Wirksamkeit eines jeden in Anspruch nehmen, nachdrücklich anzuweisen.

2. Die Aemter zu beauftragen, in Städten über 1500 Seelen, in welchen die dießjährige Gewerbssteuersitzung noch nicht abgehalten worden seyn sollte, die Gewerbssteuerdeputationen, unter Vernehmung des Peräquators nach §. 48 der Gewerbssteuerordnung neu zu bilden, und aus solchen Männern zusammenzusetzen, welche im Besitz der zu diesem Geschäft erforderlichen Kenntnisse und des Vertrauens ihrer Mitbürger sind.

3. Die Steuerperäquatoren aufzufordern, bei Aufstellung der Veränderungs-Listen Vergleichungen über die Betriebskapitalien der Steuerpflichtigen des nämlichen oder ähnlichen Gewerbes anzustellen, wie Abtheilung IV. der Veränderungs-Liste diejenigen Erhöhungen der Betriebskapitalien in Antrag zu bringen, welche ihnen hiernach und nach ihrer Lokalkenntniß geeignet scheinen.

4. Zu verordnen, daß in Städten über 1500 Seelen die Mitglieder der Gewerbssteuer-Deputation mit entscheidendem Stimmrecht vor der Hauptsitzung eine Vorberathung halten, in welcher sie das Gewerbssteuer-Cataster mit dem Steuerperäquator durchgehen, seine Anträge vernehmen, und ihre Ansichten darüber in einem kurzen, auf die Veränderungs-Listen hinweisenden und ihr anzulegenden Protokoll vorläufig bemerken.

Bei Eröffnung der Hauptsitzung, welcher alle Mitglieder der Deputation ohne Ausnahme anwohnen müssen, hat der vorsitzende Justizbeamte dieselben auf den Umfang ihrer Pflichten und die Wichtigkeit des Geschäfts aufmerksam zu machen, die aufgenommenen Veränderungen der Gewerbssteuer-Cataster, so wie die Anträge des Steuerperäquators vorlesen, und die sachgemäßen Vergleichungen im Cataster in der Art vornehmen zu lassen, daß dadurch alle Betriebskapitalien einer Revision unterworfen werden.

Bei den Verhandlungen ist sich nach Maaßgabe der Ab- und Zuschreib-Instruktion der möglichsten Kürze zu befleißen.

In gegründeten Verdachtsfällen über die Angabe eines Steuerpflichtigen, rücksichtlich des Betrags seiner Betriebskapitalien, ist die summarische Abschätzung derselben nach §. 16 der Instruktion uber den Vollzug der Gewerbssteuerordnung ohne weiters zur Ausführung zu bringen.

Die Aemter, Gewerbssteuer-Deputationen und Steuerperäquatoren haben sich hiernach auf das Genaueste zu achten.

Mannheim den 21. Jänner 1823.

Direktorium des Neckarkreises.

In Abwesenheit des Kreisdirectors.

Hertling.

vdt. Dolhofen.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauberkreises 1823 Nr. 8 S. 61.

Nr. 3769.

Die Hundstaxen betreffend.

K. D. Nr. 1793. Unter Hinweisung auf den diesseitigen Beschluß vom 10. August v. J., Nr. 16124, wornach den Aemtern eröffnet worden ist, daß künftig durchaus kein Hund taxfrei zu belassen sey, es wäre denn, daß derjenige, welcher die Taxfreiheit ansprechen zu können glaubt, sich mit einer von diesseitiger Behörde ertheilten besondern Bewilligung ausweisen kann, und unter Hinweisung auf den Beschluß vom 6. September 1822, Nr. 18187, erläutert wurde, daß obige Vorschrift sich nur auf die Hunde der öffentlichen Jäger beziehe, hinsichtlich der Befreiung der öffentlichen Wächter, Hirten, Feldhüter aber eine Attestation der Ortsvorgesetzten, und die Bestättigung der Bezirksbehörden hinsichtlich jener Qualität genüge; findet man nöthig näher zu verordnen:

1) Allen Jägern im Dienst ist ohne Unterschied ein Hund frei zu lassen;

2) Wenn die Freiheit für mehr als einen angesprochen wird, ist die diesseitige Bewilligung erforderlich;

3) Nummer und Datum der Bewilligung und Zahl der durch dieselbe von der Taxe freigelassenen Hunde muß jedesmal im Register beim Namen des betreffenden Jägers angemerkt werden.

4) Diese Vorschrift ist bei der auf den 1. Juni dieses Jahrs abzuhaltenden Hundsmunsterung in Vollzug zu setzen.

Freiburg den 28. Jänner 1823.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreiskreises.

J. A. d. K. D.

Dutle.

vdt. Wiser.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1823 Nr. 13 S. 121.

Nr. 3770.

Die Uebergebung der Fleischbeschauer-Attestate betreffend.

Nr. 1557. Auf die geschehene Anzeige, daß die Fleischabwäger und Fleischbeschauer die Attestate über das Gewicht des Schlachtviehes häufig den Accispflichtigen selbst zustellen, anstatt sie vorschriftsmäßig den Accisoren zu übergeben; werden sämmtliche Aemter des Kreises in Gemäßheit der Verfügung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen, Steuersection vom 14. d. M., Nr. 205, angewiesen, diesen, zu Defraudationen und zur Verspätung der Acciszahlung Anlaß gebenden Mißbrauch unverzüglich abzustellen, und den Fleischabwägern und Fleischbeschauern die Verbindlichkeit zur unmittelbaren Abgabe der nach §. 67 der Accisordnung auszustellenden Gewichts-Attestaten — an die Accisoren, unter Strafandrohung einzuschärfen, und die Contravenienten jedesmal mit einer angemessenen Strafe zu belegen.

Die Oberinspectionen des Kreises haben dem Aufsichtspersonal besondere Wachsamkeit auf den Vollzug dieser Anordnung zu empfehlen.

Durlach und Offenburg den 28. Januar 1823.

Die Direktoren

des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreises.

Fröhlich. Kirn.

vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1823 Nr. 11 S. 57.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1823 Nr. 15 S. 149 vom 13. Februar 1823. Nr. 3282.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauberkreises 1823 Nr. 10 S. 77 vom 28. Januar 1823. Nr. 2325.

Nr. 3771.

Die freie Einfuhr und Wiederausfuhr der aus dem Auslande zur Reparation durch inländische Gewerbsleute bestimmten Geräthschaften, Instrumente rc. betreffend.

Nr. 2314. Nachträglich zu der im Anzeigeblatt vom 27. Dezember v. J., Nr. 104, enthaltenen Verordnung, werden zur zollfreien Einfuhr und Wiederausfuhr der aus dem Auslande zur Reparation durch inländische Gewerbsleute bestimmten Geräthschaften, Instrumente rc. folgende Grenzzollstationen bestimmt, nämlich:

Im Bezirk der Obereinnahme Mosbach: Neckarzimmern und Eberbach.

Im Bezirk der Obereinnahme Waghäusel: Guttenheim.

Im Bezirk der Obereinnahme Mannheim: Rheinthorzollstation, Altlußheim und Weinheim.

Im Bezirk der Obereinnahme Sinsheim: Kirchard und Rappenau.

Die Importation darf nur an einer der bezeichneten Stationen statt finden; dort legt der Einführende den Revers nieder, erhält dagegen einen Freischein von dem Zoller, dieser Freischein muß in dem Orte, wo die Reparation rc. vorgenommen werden soll, vor Abladung des Objects dem Zoller resp. Accisor zur Vergleichung mit der Waare produzirt werden, und bleibt bei ihm bis zur Wiederausfuhr; vor dieser hat sich der Exportant zu melden; der Schein wird nach Vergleichung mit den Geräthschaften und Beisetzung der Attestation des Accisors, daß kein Anstand sich gezeigt, zurückgegeben, und ist an der Station, wo die Waare, eingegangen, abzuliefern. Revers und Schein legt der Zoller seinem Manual bei.

Mannheim den 28. Januar 1823.

Direktorium des Neckarkreises.

In Abwesenheit des Kreisdirektors.

Hertling. vdt. Joachim.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- u. Tauberkreises 1823 Nr. 11 S. 85.

Nr. 3772.

Das Discontiren der Amortisations-Obligationen betreffend.

Die unterzeichnete Stelle ist ermächtigt, von den am 30. September 1822 gezogenen Partial-Obligationen des Amortisationskasse-Anlehens ad 6 Millionen de 26. Nov. 1808 diejenigen Nummern, welche in den Monaten März, April, Mai, Juni und Juli 1823 zur Zahlung verfallen, schon jetzt gegen einen Discont von 5 Prozent zu bezahlen.

Wer hievon Gebrauch machen will, beliebe die Obligation bei der Kasse dahier zu präsentiren und die Zahlung in Empfang zu nehmen.

Karlsruhe den 3. Februar 1823.

Großherzogl. Bad. Amortisationskasse.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1823 Nr. 12 S. 61.

Nr. 3773.

Die Einführung einer Leichenschau-Ordnung betreffend.

Nr. 2739. Folgende mittelst hohen Ministerial-Erlasses vom 3. Jänner, Nr. 115, eingekommene Erläuterungen über die Leichenschau-Ordnung werden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1. Die Anschaffung der zur Leichenschau erforderlichen Impressen geschieht für das erste halbe Jahr auf Kosten der Amtskassen; für die Folgezeit hat jeder Leichenbeschauer die Impressen auf seine Kosten anzuschaffen, von den Betheiligten aber für ein Exemplar 2 kr. zu verlangen.

2. Hinsichtlich der Aufstellung der Leichenschauer ist sich lediglich nach der Leichenschau-Ordnung zu benehmen; in Orten, wo sich Wundärzte befinden, sind dieselben vorzugs-

weise als Leichenschauer anzustellen; die Lehrer sind von der Anstellung als Leichenschauer ausgeschlossen.

3. Ein Leichenschauer kann für mehrere Orte angestellt werden, wenn die Entfernung der Orte von seinem Wohnsitze nicht über 2 Stunden beträgt.

4. Es hängt von jedem Leichenschauer ab, ob er den Dienst beibehalten oder abgeben will — einen Zwang zur Beibehaltung darf nie statt gegeben werden.

5. Es läßt sich erwarten, daß für die Gebühr von 24 kr. in jedem Orte jemand zur Uebernahme der Leichenschau sich auffinden läßt, ist dieses der Fall nicht, so ist ein solcher Ort von dem Amt und Physikate dem nächsten Leichenschauer zuzuweisen.

6. Die bestimmte Belohnung gilt für erwachsene Personen und Kinder.

7. Auf Personen, welche im Auslande sterben, ist die Todtenschau nicht anwendbar, sie findet aber bei Ausländern statt, welche im diesseitigen Gebiete sterben.

Die Leichenschau ist von dem Leichenschauer des Sterborts zu besorgen.

8. Die Aemter sind verbunden für die richtige Zahlung der Leichenschauer zu sorgen.

9. Die Pfarrämter werden angewiesen, darüber zu wachen, daß die Leichenschau-Ordnung in allen Stücken genau vollzogen werde.

10. Wegen der bei dem Physikate einzuholenden Belehrung haben die Leichenschauer keine Ganggebühren zu fordern.

Konstanz, den 4. Hornung 1823.

Großherzogl. Bad. Directorium des Seekreises.

v. Kleiser.

vdt. Schrotz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1823 Nr. 14 S. 73.

Nr. 3774.

Die Vornahme der Waldrevisionen, und der Diäten-Ansatz für dieses Geschäft betreffend.

K. D. Nr. 2458. Vom Großh. Ministerium Ober-Forst-Commission ist unterm 4. Nov. v. J. Nr. 5174 in Betreff der Vornahme der Waldrevisionen und des Diäten-Ansatzes für dieses Geschäft nachstehendes an die Forstbehörden verfügt worden:

Man habe, um die öffentlichen und Privatkassen mit unnöthigen Ausgaben zu verschonen, dahier schon längst den Grundsatz aufgestellt:

„daß die Forstbehörden, welche einen Bezirk unmittelbar „zu verwalten haben, keine besondere Reisen zur Vornahme „der sogenannten Waldrevisionen und Einsammlung der „Materialien zu den Hiebs- Wirthschafts- und Kultur„planen machen, mithin auch durchaus keine Diäten für „Geschäfte dieser Art ansetzen dürfen, sondern alle Ge„schäfte, welche hierauf Bezug haben, bei Gelegenheit ihrer „öfteren berufsmäßigen Anwesenheit in den Waldungen, „und, ohne dafür nur die geringsten Kosten zu veranlassen, „besorgen müssen.“

Verschiedene Forstbehörden sind von diesem Grundsatze ebenfalls schon längst unterrichtet: gleichwohl haben hier und da Diäten-Ansätze statt gefunden, welche demselben zuwider sind, und daher gestrichen werden müssen.

Um nun diesen Uebelstand für die Zukunft zu beseitigen, und überflüßige Arbeiten zu vermeiden, sieht man sich veranlaßt, zur Belehrung und Nachachtung sämmtlicher Forstbehörden folgendes allgemein zu verordnen:

a. dem angeführten Grundsatze gemäß sind nur nachstehende Forstbehörden ermächtiget, zur Vornahme der Waldrevisionen und Einsammlung der Materialien zu den Wirthschafts-, Hiebs- und Kulturplanen besondere Reisen zu machen, und die geordneten Reisekosten und Diäten anzusetzen, nämlich:

Das Oberforstamt Freiburg:

in den Forstinspektionen Heitersheim, Kenzingen, Waldkirch und Oberried;

Das Oberforstamt Mahlberg:

in den Forstinspektionen Achern, Bischofsheim u. Offenburg;

Das Oberforstamt Karlsruhe:

in den Forstinspektionen Karlsruhe, Ettlingen und Pforzheim; und

Das Oberforstamt Bruchsal:

in der Forstinspektion Odenheim.

Diese Revisions- und die übrigen dahin einschlagenden Geschäfte, und die in dieser Absicht zu machenden Reisen dürfen aber nicht jedes Jahr in allen Inspektionen, sondern in einer Inspektion nur von zwei zu zwei Jahren vorgenommen werden.

Es kann daher auch der Ansatz der Reisekosten und Diäten nicht öfters als in zwei Jahren in einer Inspektion statt finden, und es versteht sich übrigens von selbst, daß die Revisionsgeschäfte auf das Fleißigste und in der möglichst kurzen Zeit erledigt, die denselben gewidmeten Tage streng nur zu solchen Arbeiten, welche nicht im Zimmer verrichtet werden können, verwendet, und auf diese Weise die Kosten nach Möglichkeit gemindert werden.

b. Alle übrigen Oberforstämter, Forstämter und Forstinspektionen dürfen wegen der Waldrevisionen und Einsammlung der Materialien zu den Hiebs-, Wirthschafts- und Kulturplanen keine besondere Reisen machen, mithin auch keine Kosten, sie mögen bestehen worinn sie wollen, dafür veranlassen, sondern sie sind verbunden, diese Geschäfte gelegenheitlich ihrer anderweitigen öftern Anwesenheit in den Waldungen, bei Holzanweisungen, Versteigerungen, Abzählungen u. s. w. und ohne daß dadurch besondere Kosten entstehen, vorzunehmen.

Dieser Verfügung unterliegt auch der Oberforstmeister zu Mahlberg hinsichtlich der Forstinspektion Lahr, und der Ober-

forstmeister zu Bruchsal hinsichtlich der nicht zur Forstinspektion Odenheim gehörigen Theile seines Bezirks.

c. Die Oberforstmeister zu Freiburg, Mahlberg und Bruchsal können die Waldrevisionen und die übrigen hier befraglichen Geschäfte, in soweit sie statt finden, persönlich vornehmen, oder ihre Amtsgehülfen dazu absenden, niemals aber dürfen Beide zugleich mit der Befugniß dazu abgehen, die Reisekosten und Diäten dafür in Ansatz zu bringen, sondern dieser Ansatz findet nur für eine Person statt.

d. Der Revisions- und übrigen genannten Reisegeschäften, welche der Oberforstmeister oder sein Gehilfe vornimmt, hat ihrer Natur nach der Forstinspektor des Bezirkes und der Förster und Unterförster des Reviers, welches bereist wird, mit der Befugniß beizuwohnen, die geo rdneten Diäten und Reisekosten dafür in Anrechnung zu bringen. Außer diesem aber ist jeder Ansatz dieser Art unerlaubt.

e. Diese Verfügung ist auf die Waldungen jeder Art, nämlich auf Landesherrliche, Standesherrliche, Grundherrliche, Kirchliche, Gemeinheitliche, Körperschaftliche, Stiftungs- und Privatwaldungen anwendbar; folglich für die Forstbeamtungen ohne irgend eine aus der Eigenschaft der Waldungen herzuleitende Ausnahme verbindlich.

f. Die Diätenzeddel über alle erlaubten Waldrevisionen, sie mögen herrschaftliche, Gemeinds- oder andere Waldungen betreffen, sind zur Prüfung oder resepektive Dekretur hieher vorzulegen.

Diese hohe Verfügung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 4. Februar 1823.

Großh. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

J. A. d. K. D.

Dutle. vdt. Obermeier.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1823 Nr. 15 S. 145.

Nr. 3775.

Den Eingangszoll von Wachsfabrikaten betr.

Nr. 2076. Das hochpreißliche Finanzministerium, Steuer-Section, hat unterm 11. v. M. Nr. 144. nachträglich zu der im Anzeigeblatt Nr. 89 v. J. verkündeten Entschließung desselben vom 18. Oktober 1822 die Verzollung des Packwachstuches betreffend — verordnet, daß der Eingangszoll von Wachsfabrikaten nicht, wie dort ausgesprochen ist, 3 fl. 12 kr., sondern in Gemäßheit §. 24 der Verordnung vom 23. April 1812 (Regierungsblatt Nr. XV. Beilage Nr. I.) 5 fl. per Zentner betragen soll.

Zur Berichtigung jener in dem gedachten Anzeigeblatt enthaltenen Bekanntmachung, wird dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Durlach den 6. Febr. 1823.

Das Direktorium des Murg- und Pfinzkreises.
v. Liebenstein.

vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1823 Nr. 14 S. 75 und Nr. 13 S. 67. Kinz. K.D. vom 29. Jänner 1823 Nr. 1473.

Anzeigeblatt des Seekreises 1823 Nr. 3 S. 11 vom 31. Dez. 1822 Nr. 32323.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1833 Nr. 18. S. 109. vom 29. Jänner 1823 Nr. 1794.

Nr. 3776.

Die Belohnung für die Prüfung der Lehrlinge, Gehilfen und Meister betreffend.

Nr. 2990. Die Belohnung der Zunftvorsteher für Prüfung der Lehrlinge, Gehilfen und Meister wird, wie sie bereits in den meisten Bezirken besteht, für den ganzen Kreis hiemit bestimmt:

1) Vom einem Lehrling:

Für den ersten Vorsteher aus der Stadt, einschließlich der Eintragung in das Zunftbuch und des Berichts auf Stempel an das Amt auf . . . . 1 fl.

2) Von einem Gehilfen:

a) dem ersten Vorsteher desgleichen . . . . . . 1 fl.

b) dem zweiten Vorsteher vom Land einschließlich des Gangs in die Stadt . . . . 1 fl.

c) dem Verrechner, aus der Stadt einschließlich der Verwaltung des Zunftvermögens . . . . . . 1 fl.

Zusammen . . 3 fl.

3) Von einem Meister ebenso allen drei Vorstehern 3 fl.

Diese Gebühren sind von Lehrling, Gehilfen und Meister den Vorstehern gleich zu bezahlen, und ist davon nichts zur Zunftkasse zu verrechnen, dagegen haben diese durchaus keine weitere Gebühren aus den Zunftkassen zu beziehen, und auf Rechnung derselben oder eines Lehrlings, Gehilfen und Meisters sich eben so wenig eine Zehrung zu erlauben.

Konstanz den 7. Hornung 1823.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreises.

v. Kleiser.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1823 Nr. 14 S. 74.

Nr. 3777.

Die Regulirung und Anschaffung der Originalgewichte betreffend.

Nr. 3005. Mittelst hohen Beschlusses Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 7. Jänner und präs. 5. Febr. 1823 Nr. 283 wurde anher eröffnet:

Die Regulirung und Anschaffung der Originalgewichte sei Sache der Ortspolizey; die Kosten hiefür können daher nicht auf die Amtskasse fallen, sondern bleiben auf den Lokalkassen.

Die mit öftern Nachsuchungen und Prüfungen durch das Organisations-Edict vom Jahr 1809 Beilage 6 S. 21 beauf-

tragten Aemter bedienen sich bei diesem Geschäft dieser bei den Ortsvorständen beruhenden Original-Gewichte, die sie nach gemachtem Gebrauch zurückgeben.

Findet das Amt die Prüfung der Originalmaaße nothwendig, so hat sich dasselbe hierinn nach der Anleitung und Berechnung des Geheimen-Hofraths Wild zu benehmen, und bei entstehendem Zweifel von demselben die nöthige Belehrung einzuholen.

Welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Konstanz den 7. Februar 1823.

Großh. Bad. Seekreis-Direktorium.

v. Kleiser.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1823 Nr. 15 S. 77.

Nr. 3778.

Die Erhebung des Strassengeldes von Brenn-, Bau- und Nuzholz und Kohlen betr.

K. D. Nr. 2706. Man hat erfahren, daß die Straßengeld-Erheber eine verschiedene Ansicht darüber haben, ob Brenn-, Bau- und Nuzholz und Kohlen nach Art. 7 Satz 10 des Straßengeld-Gesetzes vom 5. Oktober 1820 vom Straßengeld frei seie, wenn sie durch Attestate der Ortsvorgesetzten als eigene Erzeugnisse des Eigenthümers der Fuhren ausgewiesen sind.

Nach einer Eröffnung des hohen Finanz-Ministeriums vom 9. März 1821 hat der oben bezeichnete Satz des Straßengeld-Gesetzes den Zweck, den Landmann zu begünstigen, der seine selbst erzeugten rohen Landesprodukte zum Verkauf auf den Markt führt.

Demnach wird nunmehr der oben bemerkte Zweifel dahin erläutert:

1) Frei vom Straßengeld sind alle mit selbsterzeugtem Brennholz und unverarbeitetem Nuzholz beladene Bau-

renfuhren, gegen Vorzeigung eines Attestats des Ortsvorstandes, daß der Eigenthümer der Fuhr ein Innländer und die Ladung aus eigenen wirthschaftlichen Erzeugnissen bestehe.

2) Nicht frei vom Straßengeld sind Fuhren mit Bauholz, verarbeitetem Nuzholz und Kohlen, weil ersteres nie auf den Markt geführt wird, letztere beide aber keine rohen land- oder waldwirthschaftliche Produkte mehr sind. Freiburg den 7. Februar 1823.

Großh. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

J. A. d. K. D.

Dutle. vdt. Edel.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1823 Nr. 14 S. 133.

Nr. 3779.

Die Verzollung rheinbaierischer Weine betr.

Nr. 3072. Nach einem Rescript Großherzogl. Finanz-Ministerii, Steuer-Section vom 27. Januar Nr. 234 unterliegt die Einfuhr rheinbaierischer Weine auf die von den rheinbaierischen Bürgermeisterämtern ausgestellten Ursprungsscheine zwar keinem Anstand, in Ansehung der Fabrikate hingegen sind die von diesen Behörden ausgestellten Certifikate nicht genügend, sondern hiezu wird die Beurkundung der Bezirksstellen (Landgerichte resp. Land-Commissariate) erfordert, welches zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Mannheim und Wertheim den 10. Febr. 1823.

Direktorium des Neckarkreises.

In Abwesenheit des Kreisdirektors.

Hertling. vdt. Keßler.

Direktorium des Main- und Tauberkreises.

Der Kreisdirektorialvorstand.

Geh. Rath v. Berg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauberkreises 1823 Nr. 14 S. 106.

Nr. 3780.

Die Regulirung des Weinschlags pro 1822 betr.

K. D. Nr. 3055. Die von den Bezirksämtern des Dreisam-Kreises in ihren Amtsversammlungen berathenen, hieher in Antrag gebrachten und ohne wesentliche Erinnerungen bestätigten Weinschläge werden hiemit, nachdem sie den Aemtern zur Publikation überlassen worden sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und zwar:

Amt Breisach.

	fl	kr.
Für Bickensohl und Achkarren	20	—
„ Bischoffingen und Ihringen	19	—
„ Saspach und Haußen	16	—
„ Leißelheim, Burkheim und Rothweil . . .	15	30
„ Waßenweiler, Oberrimsingen, Oberbergen und Breisach	15	—
„ Niederrimsingen	14	30
„ Königschafhausen, Jechtingen, Küchlinsbergen, Mördingen und Gündlingen	14	—
„ Schelingen	12	30
„ Gottenheim	12	—
„ Hartheim	10	—

Im Oberamts-Bezirk Emmendingen.

	fl	kr.
Für Eichstetten	15	30
„ Emmendingen, Windenreuthe, Serau, Bahlingen, Bötzingen und Oberschaffhausen .	15	—
„ Denzlingen, Köndringen und Landeck . . .	14	—
„ Mundingen	13	45
„ Nimburg	13	30
„ Malterdingen, Niederemmendingen u. Heimbach	13	—

Im Stadtamts-Bezirk Freiburg.

	fl	kr.
Für Wendlingen und Haslach	23	—
„ Stadt Freiburg, Herdern, Wiehre, Zähringen, Ebnet und Günterstthal	20	—
„ Bezenhausen und Lehen	15	—

Im Landamts-Bezirk Freiburg.

	fl.	kr.
Für Ebringen, Wolfenweiler, Leutersberg und Schallstatt	23	30
„ Merzhausen	22	—
„ Scherzingen	21	—
„ Munzingen	20	—
„ Au	19	—
„ Gundelfingen und Wittnau	17	—
„ Sölden	16	30
„ Munzingen und Mengen, weißer	16	—
„ Thiengen, Opfingen und Neuershausen	14	—
„ Waltershofen	13	30

Im Amts-Bezirk Jestetten.

Für die Ortschaften des ehemaligen Stabsamts Rötteln, in soweit solche diesem Amts-Bezirk zugetheilt	23	—
„ Klettgausche Orte	21	30

Im Amts-Bezirk Kenzingen.

Für Amoltern	15	—
„ Hecklingen und Nordweil	14	30
„ Stadt Endingen, Herbolzheim, Tutschfelden, Broggingen und Wagenstatt	14	—
„ Bombach	13	—
„ Stadt Kenzingen	12	30
„ Riegel und Bleichheim	12	—

Im Amts-Bezirk Lörrach.

Für Weil	30	—
„ Grenzach und Oethingen	27	—
„ Blansingen, Kleinkems, Istein, Haltingen, Huttingen, Tüllingen, Efringen und Inzlingen, roher	25	—

Für Binzen, Lörrach, Stetten, Thumringen, Fischingen, Tannenkirch, Herthingen, Welmlingen, Eimeldingen, Märkt, Kirchen,

	fl.	kr.
Herthen rother, Wihlen rother, und Degerfelden rother	22	—
Für Egringen, Rümmingen, Wollbach, Wittlingen, Schallbach, Herthen weißer, Degerfelden weißer, Inzlingen weißer, Wihlen weißer und Warmbacher weißer	20	—
„ Hagen	19	—
„ Brombach, Hauingen, Holzen, Mappach und Wintersweiler	18	—
„ Kandern, Riedlingen, Hüsingen, Hägelberg und Maulburg	16	—
In Klassen.		
Im Amts-Bezirk Müllheim.		
I. Für Feuerbach rother, Sulzburg und Laufen	28	—
„ Steinenstadt, Schliengen, Böllingen und Mauchen	27	—
„ Auggen, Müllheim und Röggenhag . .	25	—
II. „ Bamlach, Rheinweiler, Brizingen, Zunzingen, Dottingen und Liel	25	—
III. „ Feldberg	24	—
„ Niedereggenen	23	—
IV. „ Obereggenen, Niederweiler, Oberweiler, Schweighof, Lipburg, Vögisheim, Badenweiler, Feuerbach weißer, Müllheim Nebenberg	22	—
V. „ Hügelheim mit Zienken	20	—
VI. „ Buggingen, Seefelden und Neuenburg .	16	—
Im Amts-Bezirk Säckingen.		
Für die dortigen Reeb-Orte rother	21	—
weißer	19	—
Im Amts-Bezirk Staufen.		
Für Ballrechten und Dattingen	24	30
„ Staufen, Grunern und Wettelbrunn . . .	22	30
„ Pfaffenweiler	22	—
„ Kirchhofen und Ehrenstetten	21	—

	fl.	kr.
Für Norsingen und Bollschweil	19	—
" Heitersheim	13	30
" Espach	11	—
" Krozingen, Schlatt, Biengen und Dunsel .	10	—

Im Amtsbezirk Waldshut.

1. Für die Stadt Waldshut, die Orte Gurtweil, Dogern, Birendorf, Birkingen, Indligbofen, Espach, Weilheim, Kuchelbach und Bürgeln	22	30
2. " die Orte im Kiesenberger Thale, Küßnach, Bechtersbohl, Dangstetten, Reckingen, Reinheim und Kadelburg	26	30
3. " die Orte im Wuttacher Thal, als Degernau, Wuttröschingen, Schwerzen, Willmendingen, Oberlauchringen, Unterlauchringen . . .	21	15
4. " den Ort Lienheim	22	10
5. " die Stadt Thiengen	26	30

Freiburg den 11. Februar 1823.

Großherzoglich Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

Frhr. v. Türkheim.

vdt. Neumann.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1823 Nr. 15 S. 146.

Nr. 3781.

Die Gebühren der Ortsvorstände in Parthiesachen betreffend.

Nr. 3344. Durch Entschließung des Großh. Ministeriums des Innern vom 17ten v. M. wurde verordnet, daß die Vorgesetzten für Ausübung ihres Vermittlungs- oder Entscheidungsrechts nur die taxordnungsmäßigen Taggebühren an-

zusprechen haben. Hiernach haben sich sämmtliche Aemter zu achten, und die Ortsvorstände anzuweisen.

Mannheim und Wertheim den 13. Februar 1823.

Direktorium des Neckarkreises.

In Abwesenheit der Neckarkreisdirektors.

Hertling.

vdt. Joachim.

Direktorium des Main- und Tauberkreises.

Der dirigirende Kreisrath

v. Berg.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1823 Nr. 14 S. 107.

Nr. 3782.

Die ortsgerichtlichen Gebühren bei Steigerungen betreffend.

Nr. 3523. Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat durch hohe Entschließung vom 14. Jänner 1823 Nr. 970 — 72 Nachstehendes verfügt:

In der Verordnung vom 22. Oktober 1816 Regierungsblatt Nr. 33 sind die Gebühren genau bestimmt, welche die Ortsgerichte für die Einträge der Contrakte zu fordern haben.

Da nun eine öffentliche Steigerung, wobei mehrere Grundstücke verkauft werden, eben so viele einzelne Contrakte enthält, so haben die Vorgesetzten allerdings die Eintragsgebühr für jeden einzelnen zu fordern.

Die Absicht des Gesetzes lag wohl darinn, lieber einige weitere Gebühren zu bezahlen, als die Unterlassung des Eintrags einzelner Posten auf das Spiel zu setzen. Damit aber jene gesetzlichen Gebühren nicht überschritten werden, so ist die Einrichtung zu treffen, daß auf denen an die Amtsrevisorate geschickt werdenden Copien jedesmal die Gebühren beige-

setzt werden, welche die Vorgesetzten an Erkenn- und Einschreibgebühr bezogen haben.

Welches hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Konstanz den 14. Hornung 1823.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreises.

v. Kleiser.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1823 Nr. 16 S 82.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1823 Nr. 14 S. 106 vom 7. Februar 1823 Nr. 2888.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1823 Nr. 24 S. 258 vom 14. März 1823 Nr. 5444.

Nr. 3783.

Die Zahlung des Strassengeldes bei Dienstverrichtungen der Scribenten betreffend.

Nr. 3681. Es ist zu vernehmen gekommen, daß sich Theilungskommissaire, Amts-, Domainen-, Verwaltungs- und Obereinnehmerei-Scribenten, dann sogenannte Kastenvögte Chaussee-Geldfreiheit anmaßen; da dieses gegen die Chausseegeldordnung vom 5. Oktober 1820 Art. 7 ad 6 lauft, nach welcher nur Lokalbeamte innerhalb ihres Amtsbezirks in Dienstgeschäften von Entrichtung des Weggeldes befreit sind, auch nach einem hohen Rescript Großherzoglichen Finanzministerii vom 31ten Juli 1821 Nr. 7344 eine Befreiung der Scribenten von der Erlegung des Chausseegeldes selbst dann, wann sie im Dienst reisen — der möglichen Unterschleife wegen — nicht statt finden kann, dagegen in solchen Fällen unter Anlegung des gelösten Chausseegeld-Billets diese Auslage in Rechnung passirt, und rückvergütet werden solle, so wird dieses den Betreffenden zur Nachachtung, und den Obereinnehmereien, den

Weggelderhebern, und dem Aufsichtspersonal zur Wissenschaft und Benehmen anmit öffentlich bekannt gemacht.

Konstanz den 14. Februar 1823.

Großh. Bad. Seekreis-Direktorium.

v. Kleiser. vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1823 Nr. 16 S. 81.

Nr. 3784.

Die Verzinsung der Bodenzins-Ablösungskapitalien betreffend.

Nr. 3806. Nach einem Erlaß des Großh. Ministeriums der Finanzen, Domainen-Section d. d. Karlsruhe den 3ten Hornung 1823 Nr. 278 wird hinsichtlich der Verzinsung der Bodenzins-Ablösungskapitalien gestattet, daß für diejenigen Censiten, welche den ganzen Betrag ihrer zur Domainenkasse schuldig werdenden Bodenzins-Ablösungskapitalien vor Ablauf eines Vierteljahrs nach der Verfallzeit an die Domainenverwaltungen bezahlen, unabgesehen davon, ob solche befristet, oder unbefristet seyen, von Erhebung der Verzugszinsen abstrahirt werde, unter der ausdrücklichen Bedingung jedoch, daß diese Frist nicht erstreckt, und für jeden Schuldigkeits-Posten, welcher erst nach Ablauf von einem Vierteljahr abgeführt werde, die Verzugszinse bis auf den Tag der Verfallzeit zurück berechnet, und erhoben werden.

Welches anmit zum Wissen und Benehmen allgemein bekannt gemacht wird.

Konstanz den 14. Februar 1823.

Großh. Bad. Seekreis-Direktorium.

v. Kleiser.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1823 Nr. 18 S. 103.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1823 Nr. 16 S. 164 vom 14. Februar 1823 Nr. 3410.

Anzeigeblatt des Neckar-, u. Main- u. Tauberkreises 1823 Nr. 14 S. 106 vom 11. Februar 1823 Nr. 3167.

Nr. 3785.

Die Verrechnung der direkten Steuern betreffend.

K. D. Nr. 3338. Man hat mit Befremden wahrgenommen, daß sich die Erheber der Steuergefälle nicht immer auf den von der Obereinnehmerei bestimmten Tag oft erst auf den 15. an welchem die Obereinnehmerei schon ihre Rechnung geschlossen haben sollte, zur Abrechnung einfinden.

Es ist einleuchtend, zu welchen Mißbräuchen und Nachtheilen eine solche Unordnung führen muß, und es werden daher sämmtliche Ober-Einnehmereien angewiesen, jedesmal, wenn ein Einnehmer der direkten, oder indirekten Steuern auf den vorgeschriebenen Tag weder persönlich, noch durch Bevollmächtigten erscheint, den andern Tag zur Abrechnung und Erhebung der Einzugsregister, Manualien, und eingenommenen Gelder einen Kommissär auf Kosten des säumigen Verrechners abzuschicken, und wenn sich Unrichtigkeiten in der Dienstführung hiebei ergeben sollten, unverzüglich die nöthige Untersuchung zu veranlassen, dem Kreisdirektorium hievon die Anzeige zu machen, und zugleich unter Rücksprache mit dem Amt, und der Ober-Inspektion zur provisorischen Versehung des Diensts ein taugliches Individuum in Vorschlag zu bringen.

Ueberhaupt haben die Ober-Einnehmereien diejenigen Steuererheber, die sich einmal eine Nachläßigkeit, oder eine Unordnung in der Verrechnung haben zu Schuld kommen lassen, immer auf die ersten Tage des Abrechnungsmonats vorzuladen, und gegenwärtige Anordnung wegen Absendung eines Kommissärs, so oft dies erforderlich ist, unnachsichtlich in Vollzug zu setzen.

Die Ober-Einnehmer sind für jeden durch Versäumung dieser Anordnung entstehenden Nachtheil zunächst verantwortlich.

Freiburg den 14. Februar 1823.

Großh. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

Frhr. v. Türkheim. vdt. Neumann.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1823 Nr. 15 S. 149.

Nr. 3786.

Die Vornahme der Versteigerungen von Fahrnissen durch die Ortsvorgesetzten betreffend.

Nr. 3856. Das Großherzogl. Ministerium des Innern hat mittelst hoher Entschließung vom 17. Jänner d. J. Nr. 685 verfügt, daß nicht nur die Versteigerungen von Liegenschaften, sondern auch von Fahrnissen durch die Ortsvorgesetzten vorzunehmen seyen, die hievon jedoch keineswegs Gebühren für den Staat zu verrechnen, sich selbst aber auch mit den Tagsgebühren zu begnügen haben.

Was hiemit nachträglich zu der Verordnung vom 17ten September 1822 Nr. 23000, Anzeigeblatt Nr. 77 bekannt gemacht wird.

Konstanz den 18. Hornung 1823.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreises.

v. Kleiser.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1823 Nr. 17 S. 89.

Nr. 3787.

Die Verzollung kleiner Waaren-Quantitäten an den Gränzen betreffend.

Nr. 3956. Das Großherzogliche Finanzministerium hat mit Erlaß vom 28ten Jänner d. J. Nr. 337 anher eröffnet, daß dessen Beschluß vom 6. Mai 1812 Nr. 2055 womit gestattet worden, Gegenstände des Handelsverkehrs an den Gränzen, die nur einige Pfunde betragen — nach dem wahren Gewichte, und nicht zu einem Stein (10 Pfund) zu verzollen, nicht auf diejenige Gegenstände ausgedehnt werden sollen, welche nach Fruchtmaaß verzollt werden müssen, und daß es in dieser Beziehung bei dem § 10 der Zollordnung sein Bewenden behalte, wornach, wie viel der Gegenstand auch unter einem halben Malter beträgt, dennoch ein halbes Malter verzollt werden muß.

Was zur Berichtigung der bisherigen Auslegung, und zur genauen Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Konstanz den 18. Februar 1823.

Großh. Bad. Seekreis-Direktorium.

v. Kleiser.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1823 Nr. 17 S. 89.

Nr. 3788.

Den Eingangszoll von Rheinbaierschen neuen Weinen betreffend.

Nr. 2751. Durch höchstes Rescript Großherzogl. Staatsministeriums vom 6. d. M. Nr. 179 ist verfügt worden, daß die in Gemäßheit Gesetzes vom 30. September v. J. Reg. Blatt Nr. 19 bisher gestattete Einfuhr von Rheinbaierischen neuen Weinen um den geminderten Eingangszoll von Zwei Gulden vom baierschen Sporkozentner oder von 1 fl. 47 kr. vom neubadischen Zentner mit dem 1. des künftigen Monats März aufzuhören habe, und von diesem Tag an die Einfuhr von Rheinbaierischen neuen Weinen nur gegen Entrichtung des höhern Zolls für alle Weine oder von drei Gulden von dem baierischen Sporcozentner oder von 2 fl. 40 kr. von dem neubadischen Zentner fernerhin gestattet sey. Welches andurch zur allgemeinen Maßnahme und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Durlach den 18. Februar 1823.

Das Direktorium des Murg- und Pfinzkreises.

v. Liebenstein.

vdt. Williard.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1823 Nr. 61 S. 90.

Nr. 3789.

Den öffentlichen Verkauf der obrigkeitlich aufgenommenen französischen Weine betreffend.

Nr. 3832 — 33. Gemäß von höherer Behörde ergangener Erläuterung ist

1) der § 3 der höchsten Verordnung vom 13. Dezember 1822 (Anzeigeblatt Nr. 3 von 1813) nur dahin zu verstehen, daß den Wirthen der Ausschank ihrer Vorräthe von französischen Weinen untersagt sey; der Verkauf, unter Beobachtung der ergangenen Vorschriften, ist ihnen, wie andern Weineigenthümern, die ihre Vorräthe gehörig aufnehmen ließen, nicht versagt; dagegen

2) aber den bei Wirthen speisenden Gästen nicht gestattet, eigne oder dahin verbrachte französische Weine zu trinken.

Indem man dieses zur allgemeinen Kenntniß bringt, bemerkt man noch, daß sich wegen Uebertretung der Vorschrift unter 2 lediglich an die Wirthe gehalten werden muß.

Mannheim und Wertheim den 19. Februar 1823.

Direktorium des Neckarkreises.

Fröhlich.

vdt. Dolhofen.

Direktorium des Main- und Tauberkreises.

Der Kreisdirektorialvorstand

Geh. Rath v. Berg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauberkreises 1823 Nr. 16 S. 125.

Nr. 3790.

Die Ablösung der Grundzinse und Vogtrechte von Erblehen betreffend.

Nr. 4457. Die auf Erblehen neben dem Lehenzins zuweilen noch haftende Grundzinse und Vogtrechte sind nach

einer Resolution des Großherzoglichen Finanzministeriums, Domänen-Section, vom 17. v. M. Nr. 113 wie andere Bodenzinse nach dem Gesetz vom 5. Oktober 1820 ablösbar.

Konstanz den 21. Hornung 1823.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreises.

v. Kleiser.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1823 Nr. 19 S. 107.

Nr. 3791.

Die Diätenforderungen der Oberförster für Verrichtungen in Gemeindswaldungen betreffend.

K. D. Nr. 3810. Mittelst Erlasses des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen, Oberforst-Kommission vom 10ten d. M. Nr. 568 ist anher eröffnet worden:

Die Förster, welchen in ihrer Besoldung unter andern auch Pferdsfourage bewilligt ist, sind zwar berechtigt, bei auswärtigen Verrichtungen neben der geordneten Diät auch das tarifmäßige Pferdefutter in Ansatz zu bringen; diese Berechtigung findet jedoch blos in denen Fällen statt, in welchen der Förster wirklich ein Pferd mitgenommen hat, und ruht folglich in allen Fällen, in welchen dieses nicht geschehen ist.

Um nun die Dekretur jeder Anrechnung der Förster, welche nach diesem Grundsatze nicht bestehen kann, möglichst zu verhüten, und die dekretirende Behörde in den Stand zu setzen, die einkommenden Diätzettel der Förster richtig zu beurtheilen, werden die Oberforstämter, Forstämter und unmittelbare Forstinspektionen hiedurch angewiesen, nicht allein die betheiligten Förster hievon zu ihrer genauen Nachachtung in Kenntniß zu setzen, sondern auch der von ihnen bewirkt werdenden Attestation dieser Zettel immer die Bemerkung beizufügen, ob der zur Anrechnung des Pferdsfutters berechtigte Förster zu dem auswärtigen Geschäfte, für welches er die Diät fordert, ein Pferd wirklich mitgenommen habe oder nicht.

Hievon werden sämmtliche Aemter dieses Kreises, die Rechnungsrevisionen und die Gemeindsvorstände zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen in Kenntniß gesetzt.

Freiburg den 21. Februar 1823.

Großh. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

Frhr. v. Türkheim.

vdt. Neumann.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1823 Nr. 21 S. 221.

Nr. 3792.

An die Ober-, Stadt- und Bezirksämter.

Sämmtliche Untersuchungsbehörden des diesseitigen Hofgerichtsbezirks werden angewiesen, die Pässe und auf die Heimath bezüglichen Papiere eines in Untersuchung gekommenen Auswärtigen, denselben selbst bei ihrer Entlassung zurückzugeben, oder bei deren Ablieferung ins Corrections- oder Zuchthaus der betreffenden Verwaltung zu übermachen, damit von dieser die Zustellung geschehen könne.

Verfügt bei Großherzogl. Hofgericht des Mittelrheins, Rastatt den 21. Februar 1823.

Freihr. v. Wechmar.

vdt. Montanus.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1823 Nr. 21 S. 123.

Nr. 3793.

Die Vervollständigung der Gemeindssteuer-Registraturen betreffend.

K. D. Nr. 3982. Das Großherzogliche Ministerium der Finanzen, Steuer-Section, hat mittelst Erlaß vom 3ten d. Nr. 436 verfügt:

Beim Wechsel der Steuer-Peräquatoren sey es, um die Gemeindssteuer-Registraturen vollständig, und in Ordnung

zu erhalten, nothwendig, daß der abgehende Steuer-Peräquator dem Nachfolgenden die Steuer-Registraturen des Bezirks in Gegenwart des Schatzungsausschusses persönlich übergebe, ihm die vorhandenen Akten zustürze, und nach dem vorgeschriebenen Formular ein doppeltes urkundliches Verzeichniß darüber aufstelle, wovon das eine in der Steuer-Registratur aufzubewahren, und das andere an den Steuer-Revisor einzusenden sey.

Hiernach haben sich sämmtliche Steuer-Peräquatoren und Orts-Vorgesetzte resp. Schatzungs-Ausschüsse genau zu achten, und vor allenfälligen Ersatz mangelnder Inventarien-Stücke zu verwahren.

Freiburg den 22. Februar 1823.

Großh. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

Frhr. v. Türkheim.

vdt. Blas.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1823 Nr. 18 S. 186.

Nr. 3794.

Die Aufstellung besonderer Kuratoren zum Einzug der Güter-Erlöse und anderer Gelder in Gant- und Schuldverweisungsfällen betreffend.

Civ. R. Nr. 1675. II. Sen. Es ist schon häufig bei diesseitiger Stelle, und vor Kurzem auch bei dem Großherzogl. Obersten Justizdepartement darüber Beschwerde geführt worden, daß in Gant- und andern Schuldverweisungsfällen die Gläubiger von den Aemtern und Amtsrevisoraten nicht selten mit oft unbedeutenden Posten an mehrere Individuen verwiesen, und denselben zugemuthet werde, die so verwiesenen Posten von den ihnen aufgedrungenen neuen Schuldnern selbst einzuziehen.

Um diesem gesetzwidrigen Verfahren, wodurch der Kredit der Unterthanen und das Vertrauen zu den Gerichten sehr gefährdet wird — zu steuern, und um den vielfältig hierwe-

gen erhobenen Beschwerden abzuhelfen, wird hierdurch sämmtlichen der diesseitigen Stelle untergeordneten Ober-, Stadt- und Bezirksämtern, und Amtsrevisoraten eröffnet: daß das Großherzoglich Oberste Justizdepartement auf die dort vorgekommene Beschwerde unterm 15. d. M. Nr. 433 anher rescribirt habe:

Es könne schon nach dem Art. 1220 und 1244 des badischen Landrechts kein Schuldner dem Gläubiger eine Stückzahlung aufdringen, und weder die Vorschrift des neuen Landrechts, besonders über den gerichtlichen Zugriff, noch eine andere landesherrliche Verordnung gebe den Aemtern und Amtsrevisoraten die allgemeine Befugniß — einen Gläubiger zur Annahme von Stückzahlungen zu zwingen, oder ihn mit seiner Forderung willkührlich auf Zieler zu verweisen, vielmehr habe jedes Amt und Amtsrevisorat dafür zu sorgen, daß in Gant- und andern Schuldverweisungsfällen, wo der Erlös aus versteigerten Liegenschaften erst nach und nach eingezogen werden muß, nach Landrechtssatz 1248 auf Kosten der Masse besondere amtlich verpflichtete Kuratoren gegen die taxordnungsmäßige Gebühr, oder eine geringere vertragsmäßige Belohnung aufgestellt, durch diese die einzeln verwiesenen Posten eingezogen, und zusammen dem Gläubiger aus den Händen des Masse-Kurators behändigt werden. —

Es werden daher sämmtliche Aemter und Amtsrevisorate angewiesen, in Zukunft sich pünktlich nach dieser hohen Entschließung zu benehmen, und genau darauf zu sehen, daß derselben auf keine Weise zuwider gehandelt werde.

Verfügt beim Großherzoglich Badischen Hofgericht zu Freiburg am 25. Februar 1823.

Frhr. v. Andlaw.

Hägelin.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1823 Nr. 18 S. 185.

Nr. 3795.

Die von der Kantonsregierung Schaffhausen in Ansehung des Retorsions-Concordats erlassene Vollziehungsverordnung betreffend.

K. D. Nr. 4111. Die Regierung des Kantons Schaffhausen hat über den Vollzug derjenigen Maßregeln, welche wegen Erhebung einer Eintrittsgebühr von französischen Landesprodukten und Industrie-Erzeugnissen von den concordirenden Schweizer-Kantonen verabredet wurden, folgende Verordnung erlassen.

Damit nun die Angehörigen des diesseitigen Kreises in Stand gesetzt werden, in vorkommenden Fällen sich nach den in besagter Verordnung enthaltenen Bestimmungen zu benehmen: so wird diese Verordnung in Gemäßheit Erlasses Großherzoglichen Finanzministeriums, Steuer-Section, vom 4ten d. M. Nr. 503 mittelst des nachstehenden Abdrucks zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 25. Februar 1823.

Großh. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

Frhr. v. Türkheim.

vdt. Obermaier.

Wir Burgermeister und Kleiner Rath der Stadt und des Kantons Schaffhausen, thun kund hiermit:

daß Wir in Gemäßheit des von dem Großen Rath Unseres Kantons beschlossenen Beitrittes, zu dem unterm 27. und 28. August zwischen den löblichen Ständen Bern, Luzern, Uri, Unterwalden nid dem Wald, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Appenzell, Inner- und Außerrhoden, St. Gallen, Aargau, Thurgau und Waadt, verabredeten Concordate, über die Erhebung einer Eintrittsgebühr von verschiedenen französischen Landes- und Industrie-Erzeugnissen, folgende Maaßnahmen zur genauen und getreuen Vollziehung der Bestimmungen jenes Concordates zu treffen und anzuordnen, für nothwendig und angemessen erachtet haben.

Wir verordnen demnach, wie folgt:

Vom 1. Jänner des Jahrs 1823 an, unterliegen nemlich die in dem beigefügten Tarife ausdrücklich bezeichneten, aus Frankreich in unser Kantonsgebiet kommende, oder durch dasselbe in das Gebiet der mit concordirenden Stände gehende Getränke und Waaren, der Entrichtung nachbemerkter Einfuhrzölle:

	Fr.	Bz.	Rp.
a) Jede Gattung Getreides, Mehl und Brod, der Zentner Brutto Marktgewicht	2	5	—
b) Getränke, als:			
Wein, welcher in Fässern kommt, deßgleichen Bier, Essig und Obstwein, die Bernmaß	—	1	5
Gebrannte Wasser aller Art, welche in Fässern kommen und nicht über zwanzig Grade nach dem Beckischen Areometer ziehen, die Bernmaß	—	6	—
Weingeist, welcher über zwanzig Grade zieht, die Bernmaß	1	2	—
NB. Die Bernmaß hält an reinem Wasser 3 Pfund, 6 Unzen, 12 Deniers, 9 Gran Marktgewicht.			
Feine Luxusweine in Flaschen, die in Körben oder Kisten verpackt sind, der Zentner Brutto Marktgewicht	20	—	—
Liqueurs oder andere gebrannte Wasser in Flaschen, der Zentner Brutto Marktgewicht	30	—	—
c) Oele aller Art, worunter Fischthran (huile de poisson) nicht begriffen ist, der Zentner Brutto Marktgewicht	5	—	—
d) Käse, der Zentner Brutto Marktgewicht	4	—	—
e) Schweine, große und kleine, das Stück	4	—	—
f) Gegerbte Häute und Leder aller Art, der Zentner Brutto Marktgewicht	20	—	—
Verarbeitetes Leder	40	—	—
g) Alle Arten von Leinwand	25	—	—
h) Rohe, gebleichte, gefärbte, gedruckte Baum-			

	Fr.	Bz.	Rp.
wollenfabrikate aller Art, der Zentner Brutto Marktgewicht	40	—	—
i) Kastor- und Wollhüte, das Stück	2	—	—
k) Seidenfabrikate aller Art, unvermischt oder mit andern Stoffen vermengt, der Zentner Brutto Marktgewicht	120	—	—
l) Tabak in Blättern, der Zentner Brutto Marktgewicht	2	—	—
ditto in Karotten	5	—	—
Fabrizirter Rauch- und Schnupftabak, der Zentner Brutto Marktgewicht	10	—	—

Obige Eingangszölle werden bei unsern Kaufhäusern oder Zollstätten für Rechnung sämmtlicher concordirender Stände bezogen, und der Bezug wird durch einen aquit à caution bescheiniget; einzig die tarifirten Getreide und Getränke, deren Bestimmung nach einem im Concordate begriffenen Kanton ausgedrückt ist, werden von unsern Gränzbureaux mit einem Passavant versehen, und haben die Abgabe erst beim Eintritt in diesen letztern Kanton zu entrichten.

Da indessen der Entfernung und Kostspieligkeit des Transports wegen, selten oder nie, Getreide, Mehl, Brod, Käse oder Schweine französischen Ursprungs in unsern Kanton gelangen, so sind zwar diese Gegenstände bis auf weitere Verfügung den gegen die übrigen tarifirten Artikel angeordneten Formalitäten nicht unterworfen, müssen aber, um Mißbrauch zu verhüten, genau beaufsichtiget und in zweifelhaften Fällen der Verification unterworfen werden.

I.

Bestimmung der Ein- und Austrittsstationen.

Art. 1. Für den Ein- und Austritt aller den oben angezeigten außerordentlichen Einfuhrzöllen unterworfenen Waaren in unsern Kanton sind einzig nur die Kaufhäuser und Zollstätte in Schaffhausen und Stein am Rhein bezeichnet und gestattet.

II.

Verfahren mit den durch die Uebereinkunft tarifirten für den eigenen Kantonsverbrauch bestimmten Waaren.

Art. 2. Die Getränke aller Gattung, welche von einem Gränzbureau der concordirenden Stände mit einem Passavant für den hiesigen Kanton versehen sind, müssen an den Eintrittsstationen unseres Kantons mit den im Tarif bezeichneten Einfuhrzöllen belegt und letztere, nach Abzug des bereits für die Ausfertigung des Passavant erhobenen Eins vom Hundert sogleich bezahlt werden.

Art. 3. In Fällen, wo die Abgabe von solchen Getränken schon an einer andern Gränzzollstätte der Schweiz baar und vollständig entrichtet worden ist, hat der Einführende dieses durch einen acquit à caution zu beweisen, welcher Beweistitel von unsern Beamten an der Eintrittsstation zu Handen genommen, und sorgfältig controllirt werden soll.

Art. 4. Da den Bestimmungen des Concordats zufolge, von allen übrigen mit Einfuhrzoll belegten Waaren, welche für den innern Verkehr und Verbrauch gewidmet sind, die Gebühr sogleich an der Schweizergränze, gegen Empfangs-Schein entrichtet werden muß, so haben in solchen Fällen unsere Beamte dem Einführenden lediglich diesen Empfangsschein abzufordern und davon gehörige Vormerkung zu nehmen.

Art. 5. Getränke sowohl als alle übrigen tarifirte Gegenstände sind, soferne sie aus dem Gebietsumfange eines der Uebereinkunft beigetretenen Kantone, unmittelbar und ohne Berührung der Botmäßigkeit eines der nicht concordirenden Stände, in den unsrigen gelangen, als der Abgabe nicht mehr unterworfen, zu betrachten, sie gehören also dem freien Verkehr an, und erhalten einen ungehinderten Eintritt, im Fall kein besonderer Verdächtigungsgrund obwaltet, in welch letzterem Falle jedesmal sogleich an unsere Zollkommission Bericht zu erstatten ist.

In Fällen aber, wo mit Gegenständen obgedachter Art eine solche Berührung statt gefunden hat, müssen die Getränke

oder Waaren mit einem von dem Versender ausgestellten und von der Orts- oder Kaufhausbehörde legalisirten und besiegelten Ladschein, welcher die Zahl der Collis rc., den Inhalt derselben, und die Zeit des Abgangs genau bezeichnet, begleitet seyn.

Art. 6. Für alle Getränke und Waaren, die zu der Gattung der im Tarife bezeichneten gehören, und entweder aus den, der Uebereinkunft nicht beigetretenen Kantonen, oder aus andern Staaten in unsern Kanton eingeführt werden, muß der Einfuhrzoll bezahlt werden, so ferne nicht an der Eintrittsstation ein Ursprungsschein abgegeben wird.

Art. 7. Diese von der Ortsbehörde auszustellenden, und von einer oberen Behörde gehörig zu legalisirenden Ursprungsscheine, müssen — wenn sie als gültig anerkannt werden sollen — die bestimmte Beurkundung enthalten, daß die verladenen Produkte und Fabrikate wahrhafte Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie des Kantons oder Landes seyen, in welchem die Ursprungszeugnisse ausgestellt worden; und in Bezug auf Getränke, Oele und Tabak ist noch die weitere Erklärung erforderlich, daß selbige keine Mischung mit Stoffen fremden Ursprungs enthalten.

Bei den Wermuths-Extrakten (Extraits d'absynthe) ist besonders noch erforderlich, daß der inländische Ursprung des Weingeistes oder Brantenweins, womit solche angesetzt sind, bescheiniget werde.

Weine, welche aus den an Frankreich gränzenden, dem Concordat nicht beigetretenen Kantonen, in den unsrigen kommen, müssen mit Ursprungsscheinen begleitet seyn, worin beurkundet wird, daß diese Weine wahrhaftes Erzeugniß des Bodens des betreffenden Kantons seyen; sollten die Weine aber nicht eigenes Kantons-Produkt, sondern aus einer andern Gegend bezogen, und zum Handel bestimmt worden seyn, so ist erforderlich, daß ihr anderweitiger Ursprung von der Behörde des Orts, wo solche wirklich erzeugt worden, unter beigefügter gehöriger Legalisation bescheiniget, in beiden Fällen aber die Fässer mit dem gleichen Stempel versiegelt oder

plombirt werden, welcher dem Ursprungsschein selbst aufgedrückt ist.

Art. 8. Auch bei auswärtigen Ursprungsscheinen, müssen die Fässer, Kisten, Ballen u. s. w. mit dem gleichen Siegel der Ortsbehörde besiegelt oder plombirt seyn, womit der Ursprungsschein selbst versehen ist.

Art. 9. Alle Ursprungsscheine ohne Ausnahme sollen bei den Kaufhäusern, durch welche die Waare geht, zugleich mit den Frachtbriefen vorgezeigt, und erstere mit Beisetzung des Datums, unentgeldlich visirt werden.

Art 10. Sobald sich bei Ursprungsscheinen, besonders bei solchen von Getränken, irgend eine Vermuthung von Unrichtigkeit ergibt, oder über das Alter derselben, so wie über ihre Uebereinstimmung mit der Waare, und über die Gleichheit der beiden angehängten Siegel, ein Zweifel oder Verdacht obwaltet, sind die Waaren anzuhalten und über den Vorfall auf der Stelle an unsere Zollkommission Bericht zu erstatten.

Alle solchergestalten eingehende Waaren dürfen nirgends anders, als in einem der Kaufhäuser zu Schaffhausen oder Stein abgeladen werden.

III.

Verfahren mit den für den bloßen Transit durch unsern Kanton bestimmten Waaren.

Art. 11. Da dem freien und unbeschwerten Waarentransit durch die Schweiz durchaus kein Hinderniß in den Weg gelegt werden soll, so liegt unsern Gränzbeamten ob, gegen dergleichen Transitgut, je nach den vorkommenden verschiedenartigen Fällen, lediglich folgendes genau zu beobachten:

Beim Transit von Waaren und Erzeugnissen, die dem zweiten Artikel des Concordates zufolge, mit Eintrittsgebühren belegt sind, diese Gegenstände mögen nun aus dem Ausland kommen und wieder in ein der Schweiz fremdes Gebiet gehen, oder aber nach einem der der Uebereinkunft nicht beigetretenen Kantone bestimmt seyn, oder von einem dieser

letztern nach dem Ausland versendet werden, müssen die sub Lit. a. b. c. und d. des 10ten Concordatartikels enthaltenen ausführlichen Vorschriften, sowohl beim Ein- als Austritt pünktlich befolgt, und in Anwendung gebracht, die Angaben selbst aber dürfen von dem Fuhrmann nirgend anderswo als bei einem der Kaufhäuser von Schaffhausen oder Stein gemacht werden.

Ueber die Art und Weise, wie sich unsere Gränzbureaux gegen die nächstgelegenen Kantone, — wegen der von den Transit-Fuhrleuten zu leistenden Bürgschaft, so wie auch wegen den Rückerstattungen zu benehmen haben, werden dieselben durch besondere Instruktionen, mit den dießfälligen Anordnungen bekannt gemacht werden.

IV.

Verfahren mit denjenigen tarifirten Waaren-Gattungen, welche das Gebiet der im Concordat begriffenen Stände in unserm Kanton zuerst betreten.

Art. 12. Da die tarifirten Waarengattungen, welche sich nicht durch Ursprungszeugnisse befriedigend ausweisen können, sobald solche für den Verbrauch eines concordirenden Kantons bestimmt sind, den Einfuhrzoll zu entrichten haben, so muß in denjenigen Fällen, wo solche das Gebiet dieser Kantone zuerst in dem unsrigen betreten, je nach Beschaffenheit der Umstände, nach Anleitung der Art. 7, 8, 9 und 10 des Concordates gegen dieselben verfahren werden.

V.

Allgemeine Vorschriften.

Art. 13. Alle diejenigen Gegenstände des Handels und Verkehrs, welche nicht zu der Gattung der tarifirten Waaren gehören, bedürfen keiner Ursprungsscheine, sind auch — sie mögen nun aus dem Ausland oder aus einem der dem Concordat nicht beigetretenen Kantone kommen — beim Eintritt in unsern Kanton keiner Untersuchung unterworfen, außer in

dem einzigen Fall, wenn bestimmter Verdacht obwaltete, daß der Inhalt der Collis, mit der Angabe der sie begleitenden Frachtbriefe, nicht übereinstimme; in welchem Fall eine Verification statt finden soll.

Art. 14. Die blos transitirenden, nicht in die Klasse der tarifirten gehörenden Waaren, sind eben so wenig der Plombage unterworfen und bedürfen auch keiner besondern Transitscheine.

Art. 15. Hingegen unterliegen alle diejenigen tarifirten Gegenstände, welche auf der Post oder dem Botenwagen in unserm Gebiet anlangen, oder aus demselben abgehen, den gleichen Formalitäten und Verpflichtungen, die durch den zweiten und dritten Abschnitt gegenwärtiger Verordnung vorgeschrieben sind; es liegt daher sowohl dem hiesigen Postamt als den Besitzern von Botenwagen, unter Verantwortlichkeit ob, bei der Ankunft und Abgang solcher Waaren oder Getränke, alsogleich dem aufgestellten Gränzbureaux davon Kenntniß zu geben.

Art. 16. Unsern Angestellten an den bezeichneten Gränzstationen liegt zunächst die Pflicht ob, auf die genaue und strenge Vollziehung aller obigen Verfügungen zu wachen, sich dießfalls pünktlich an die bestehenden Vorschriften zu halten, die erforderlichen Kontrollen und Rechnungen sorgfältig und gehörig abgesondert zu führen, und von denselben monatlich einen Doppel, zugleich mit den eingegangenen Geldern, Passavants, acquits à caution und anderen Bescheinigungen, an unsere Zollcommission zu übergeben.

Art. 17. Unsere Zollcommission ist mit der Leitung der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung beauftragt, sie hat die betreffenden Angestellten zu beaufsichtigen, denselben die weiter nothwendigen Instruktionen und Aufträge, so wie die Formularien zu den Scheinen aller Art ꝛc. zu ertheilen, alle im Innern des Kantons erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, und mit eidgenössischen sowohl als auswärtigen Behörden die sich ergebende Correspondenz und Rechnungen zu führen.

VI.

Strafbestimmungen.

Art. 18. Wer sich eines Vergehens gegen die, sowohl im Concordat als in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Bestimmungen, Vorschriften und Verbote schuldig macht, dadurch daß er, er sey Schiffmann oder Fuhrmann, unter irgend einem Vorwand versucht, mit der Eintritts-Gebühr belegte Erzeugnisse und Waaren in unser Kantonsgebiet einzuschwärzen, daß er mit Transit oder anderm Gut bei einem Gränzbureau ohne Anzeige zu Wasser oder zu Land vorbeifährt oder irrige Angaben macht, unvollständige Ladungsverzeichnisse, oder unächte Ursprungsscheine vorlegt, oder belegte Waaren in seiner Fuhrladung versteckt hat und solche zu verheimlichen sucht, wenn er die vorgeschriebene Straße verläßt, oder von seiner Ladung anderswo als in einem der öffentlichen Kaufhäuser in Schaffhausen oder Stein ablegt, oder endlich die aufgelegte Plombages oder Siegel erbricht, — wird nach der jedesmaligen Beschaffenheit der Umstände und des verübten Vergehens, nach der ganzen Strenge unserer Zollgesetze gebüßt, und in jedem Wiederholungsfall die Strafe verdoppelt werden.

Von jeder Geldbuße fällt dem Angeber der dritte Theil zu.

Art. 19. Gegenwärtige Vollziehungsverordnung soll sammt den Formularien von Ursprungsscheinen gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und allen mit der Vollziehung Beauftragten, zu ihrem Verhalt mitgetheilt werden.

Gegeben in Schaffhausen den 30. Dezember 1822.

Der Amtsburgermeister,
von Waldkirch.
Der Staatsschreiber,
F. von Meyenburg.

Formulare für Ursprungsscheine.

Nr. 1.

Ursprungsschein für Waaren aus den der Uebereinkunft nicht beigetretenen Kantonen.

Wir die ..... der Gemeinde ..... bescheinen hiermit, daß der Fuhrmann N. N. heute nachbenannte Waaren dahier geladen hat; als:

ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

von denen wir andurch bezeugen, daß diese Waaren, welche bei ..... geladen und nach ..... im Kanton N. N. bestimmt sind, zufolge geleisteter eidlicher Angelobung, wahrhaftes Erzeugniß (für Fabrikations-Artikel — wahrhaftes Erzeugniß der Landes-Fabrikation) unsers Kantons seyen.

Gegenwärtiger Ursprungsschein muß mit der Waare und dem Frachtbrief begleitet seyn.

Kraft dessen haben wir dieses Zeugniß ausgestellt und mit unserm Siegel versehen.

Zu ..... den .....

(L. S.) (Sign.)

Eingesehen zu Bezeugung der Aechtheit obiger Unterschrift.

Zu ..... den .....

(L. S.) (Sign.)

Nr. 2.

Ursprungsschein für Waaren aus dem Ausland.

Wir ..... die Gemeinde ..... bescheinen hiermit, daß der Fuhrmann ..... die nachbenannte Waare dahier geladen hat: als:

ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

wovon die Fässer, Ballen ꝛc. mit dem, dem gegenwärtigen Ursprungsschein beigefügten Siegel besiegelt oder plombirt worden sind.

Wir bezeugen in weiterm, daß diese Waare, welche bei ..... geladen worden, und nach ..... im Kanton .....

bestimmt ist, zufolge uns geleisteter eidlicher Angelobung, wahrhaftes hiesiges Landes-Erzeugniß (für Fabrikate — wahrhaftes Erzeugniß unserer eigenen Landesfabrikation) seye.

Gegenwärtiger Ursprungsschein muß mit der Waare und dem Frachtbrief begleitet seyn.

In Kraft dessen haben wir dieses Zeugniß ausgestellt und mit unserem Siegel versehen.

Zu . . . . . den . . . . .

(L. S.) (Sign.)

Eingesehen zu Bezeugung der Aechtheit obiger Unterschrift.

Zu . . . . . den . . . . .

(L. S.) (Sign.)

Bemerkungen für beide Formularien.

1) Für Getränke, Oel und Tabak muß noch insbesondere bezeugt und beigesetzt seyn, daß solche keine Mischung mit Stoffen fremden Ursprungs enthalten.

2) Gleichfalls für Wermuth-Extrakte (extraits d'absynthe) daß auch der Weingeist oder Branntwein, womit selbige angesetzt sind, wahrhaftes Erzeugniß des versendenden Landes oder Kantons seye.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1823 Nr. 23 S. 245.

Nr. 3796.

Die Retorsions-Maaßregeln gegen Frankreich, und die nicht concordirende Cantone der Schweiz betreffend.

K. D. Nr. 4122. In Gemäßheit Rescripts des hohen Finanzministerii vom 14. d. M., Nr. 727, wird hiemit verordnet:

1) Die Zollstation Lörrach ist zur Hauptzollstation erklärt;

2) Der Transit der aus dem Kanton Basel kommenden Weine ist den nämlichen Bedingungen und Formalitäten unterworfen, welche durch Verordnung des Großherzoglichen Finanzministerii vom 18. Mai v. J., Nr. 4342, im Anzeigeblatt Nr. 43 vom v. J. vorgeschrieben sind; es müssen

daher auch bei diesem Transit, die in der diesseitigen Verordnung vom 28. Mai v. J., Anzeigeblatt Nr. 43 enthaltenen Vorschriften befolgt werden.

3) Alle Speditions- und sonstige Transitgüter aus dem Kanton Basel, welche die Hauptzollstationen Grenzach und Lörrach passiren, unterliegen der Plombage, worüber eine besondere Instruktion den Hauptzollämtern zugehen wird.

4) Als Plombage-Gebühr ist von dem Fuhrmann an den Hauptzoller zu entrichten, für ein Colli 6 kr., für einen ganzen Wagen 24 kr.

Es steht bei dem Fuhrmann die Plombagen einzelner Colli, oder des ganzen Wagens zu verlangen.

Freiburg den 25. Februar 1823.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.
Frhr. v. Türkheim.

vdt. Blas.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1823 Nr. 78 186.

Nr. 3797.

Die Zollvergütungsgesuche betreffend.

Nr. 3300. Da die in den Regierungsblättern Nr. 11, 14 und 17 v. J. erschienenen Gesetze vom 25. Mai, 18. Juli und 23. August 1822, nach welchen die Einfuhr der Weine und anderer Gegenstände gegen Entrichtung der bisherigen oder der erhöheten Eingangszölle nach der Verschiedenheit des Ursprungs gegen Vorweisung der Ursprungsscheine gestattet ist, als allgemein bekannt angesehen werden können, und die Zollpflichtigen in der Zwischenzeit von mehr als einem halben Jahr hinreichende Gelegenheit finden konnten, sich die zur Begründung niederer Zollsätze nöthige Ursprungszeugnisse zu verschaffen und so den Bestimmungen des Gesetzes zu genügen, so hat das hohe Finanzministerium, Steuersection durch Rescript vom 18. d. M., Nr. 810, erklärt, daß sich Hochdasselbe bei Entscheidung der im Recursweg dahin gelangenden Zollrückvergütungsgesuche strenge an die bestehende Vorschriften

halten und in allen Fällen, wo entweder die Ursprungsscheine nicht vorschriftsmäßig ausgefertigt worden sind, oder die betreffende Waare nicht in Begleitung des Ursprungsscheins an der Zollstation angekommen ist, oder wo der directe Bezug vom Erzeugungsort nicht statt gefunden hat, keinen Ersatz bewilligen werde.

Zur Warnung vor fruchtlosen Solicitationen wird dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Durlach und Offenburg den 25. Februar 1823.

Die Direktoren
des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreises.
v. Liebenstein. Kirn.
vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1823 Nr. 19 S. 107.
Anzeigeblatt des Seekreises 1823 Nr. 20 S. 116. vom 28. Februar 1823 Nr. 4890.
Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1823 Nr. 22 S. 164 v. 8. März 1823. Nr. 273?.

Nr. 3798.

Die zur Begründung des geringern Zolles erforderlichen Ursprungscheine betreffend.

Nr. 3301. Zur Erläuterung des §. 7 des in dem Regierungsblatt Nr 14 v. J. emanirten Gesetzes vom 18. Juli 1822 hat das hohe Finanzministerium Steuersection unterm 14. d. M., Nr. 728, rescribirt, daß die in diesem §. genannten Waaren, wenn sie nicht aus Frankreich eingehen, keiner Ursprungscheine bedürfen. Mit diesem Rescript wird zugleich eröffnet, daß die Bestimmungen des §. 2 der im Regierungsblatt Nr. 17 erschienenen Verordnung vom 23. August 1822 auf den §. 4 des in dem Regierungsblatt Nr. 14 verkündeten Gesetzes vom 18. Juli 1822 nicht anwendbar sey, sondern zur Weineinfuhr aus befreundeten Staaten die Zeug-

nisse der Ortsobrigkeit genügen. Dieses wird hiedurch zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

Durlach und Offenburg den 25. Februar 1823.

Die Directoren

des Murg- und Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Liebenstein. Kirn.

vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1823 Nr. 19 S. 107.

Anzeigeblatt des Seekreises 1823 Nr. 21 S. 123 v. 28 Februar 1823 Nr. 4888.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1823 Nr. 19 S. 197 v. 27. Fbruar 1823. Nr. 4293.

Nr. 3799.

Die Erhebung des Weggelds von Schlitten betr.

Nr. 3406. In Gemäßheit hoher Verfügung Großherzoglichen Finanz-Ministeriums, Steuersection vom 18. dieses, Nr. 797, wird andurch zur allgemeinen Maaßnahme und Nachachtung bekannt gemacht, daß das Weggeld von Schlitten, nach Art. 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 wie vom leergehenden Wagen, somit ohne Rücksicht auf die Art des Zugviehs, mit einem Kreuzer per Stunde und Stück zu erheben sey.

Durlach und Offenburg den 25. Februar 1823.

Die Direktoren

des Murg- und Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Fröhlich. Kirn.

vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1823 Nr. 19 S. 107.

Anzeigeblatt des Seekreises 1823 Nr. 20 S. 115 vom 28. Februar 1823 Nr. 4984.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1823 Nr. 94 S. 1009 vom 31. October 1823 Nr. 25388.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1823 Nr. 91 S. 665 N. K. D. v. 7. Nov. 1823 Nr. 22788.

Nr. 3800.

Die Zahlungen der Gemeinden an die hiesige Oberpostamtszeitungs-Expedition für gelieferte Ueberschußbögen des Anzeigeblatts betreffend.

Nr. 4351. Man hat wahrnehmen müssen, daß unter der Rubrik „für Ueberschußbögen von Anzeigeblättern" Nachholungen für das Anzeigeblatt von den Gemeinden erhoben werden. Da aber nach ausdrücklicher Verordnung außer dem gesetzlichen Preise von 1 fl. 44 kr. pro Jahrgang und 30 kr. Postgebühr, nichts weiter für das Anzeigeblatt bezahlt werden darf, so werden sämmtliche Aemter und Amtsrevisorate angewiesen, für die Zukunft keine weitere derartige Anforderungen oder Zahlungen der Gemeindskassen in Rechnung passiren zu lassen.

Mannheim den 25. Februar 1823.

Direktorium des Neckarkreises.

Fröhlich.

vdt. Joachim.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1823 Nr. 31 S. 225.

Nr. 3801.

Die Versiegelung und Plombirung der nach den concordirenden Kantonen der Schweiz versendet werdenden Waaren betreffend.

Nr. 4364. Da die eigenen Fabrikate und Produkte der deutschen Staaten, welche den Retorsions-Maaßregeln gegen Frankreich beigetreten sind, nur dann in denen dem Retorsions-System beigetretenen Schweizerkantonen, namentlich im Kanton Bern, eingelassen, resp. mit dem Retorsions-Zoll nicht belegt werden, wenn die Waaren in Ballen, Fässern ꝛc. mit demselben Siegel belegt sind, welches denen Ursprungsscheinen beigesetzt wird, so hat man hinsichtlich der inländischen Produkte und Fabrikate deßhalb das Erforderliche an die Aemter

erlassen, und bringt dieses zur allgemeinen Kenntniß, damit besonders Handelsleute durch Uebersehen dieser Bestimmung nicht in Nachtheil kommen.

Mannheim den 25. Februar 1823.

Direktorium des Neckarkreises.
Fröhlich.

vdt. Joachim.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1823 Nr. 19 S. 141.

Nr. 3802.

Die Hebammen-Visitationen in den Physikaten Bonndorf, Donauöschingen, Neustadt, Stühlingen und Villingen pro 1822 betreffend.

Nr. 4871. Die in dem Umfange des ehe vorigen Donaukreises vorgenommenen Hebammen-Visitation hat gezeigt, daß die darauf bezüglichen Verordnungen nicht vollständig in Vollzug gekommen sind.

Es wird daher wiederholt bekannt gemacht:

1) Die Ehemänner der wirklich angestellten Hebammen genießen eine unbedingte Frohndfreiheit.

2) Der jährliche Wartgehalt einer angestellten Hebamme besteht wenigstens in 8 fl. und

3) Die Belohnung für einen Geburtsfall wenigstens in 1 fl.

4) Die Hebammen, wenn dieselben zur oberhebärztlichen Visitation einberufen werden, müssen durch die Frohnd ihrer Gemeinde — nach und von dem Visitationsorte geführt werden, und haben eine Tagsgebühr von 48 kr. aus der Gemeindskasse zu beziehen.

5) Jede — die Hebammen betreffende Verfügung, welche den Ortsvorgesetzten von dem Amte und Physikate, oder dem Oberhebarzt zukommen, müssen den Hebammen ohne allen Verzug zugestellt werden.

6) Bei den — von den Hebärzten zu fertigenden schriftlichen Darstellungen der wichtigern Geburtsfälle muß der Name, Alter, Zeit und Ort bestimmt angegeben werden.

Die Ortsvorgesetzten und Hebärzte werden zur genauen Beobachtung dieser Vorschriften angewiesen, die Aemter und Physikate aber für den strengen Vollzug derselben, und die Ahndung jeder — zu ihrer Kenntniß kommenden Abweichung verantwortlich gemacht.

Konstanz den 28. Hornung 1823.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Seekreises.

v. Kleiser.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1823 Nr. 21 S. 124.

Nr. 3803.

Die Preisberechnung des Anzeigeblatts für den Seekreis pro 1822 betreffend.

Nr. 4924. Der Preis des Anzeigeblatts für das Jahr 1822 ist ausschließlich der in 30 kr. bestehenden Speditionsgebühr auf 1 fl. 40 kr. bestimmt worden.

Welches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Konstanz den 28. Februar 1823.

Großh. Bad. Seekreis-Direktorium.

v. Kleiser.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1823 Nr. 20 S. 115.

Nr. 3804.

Die Apotheker-Visitation betreffend.

K. D. Nr. 4380. In Folge eines Erlasses des Großherzoglichen Ministerii des Innern vom 11. Febr. Nr. 1672 haben alle Physikate des Kreises die in ihren Physikats-Sprengeln wohnenden Apotheker anzuweisen: Essige, die sie

in concentrirter Gestalt aus dem Auslande beziehen, und die nach der gemachten Beobachtung mit Schwefel oder schweflicher Säure, verunreinigt sind, vorerst, und ehe sie solche zum Gebrauche in ihre Officinen aufstellen, von dieser Säure sorgfältig zu reinigen.

Freiburg den 28. Februar 1823.

Großh. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

Frhr. v. Türkheim.

vdt. Neumann.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1823 Nr. 21 S. 22.

Nr. 3805.

Die ständigen Steuerrückvergütungen der Pfarr- und Schuldienste betreffend.

K. D. Nr. 4574. Das Großherzogl. Finanzministerium Steuer-Section hat mittelst Erlasses vom 18. d., Nr. 773, unter Hinweisung auf die Verordnungen vom 25. September und 7. November 1815, Regierungsblatt Nr. XVIII. und XX. und auf §. 8 und 9 der Instruktion vom 4. März 1816 über das Ausschreiben, die Erhebung und Verrechnung der direkten Steuern verfügt:

1) Die Steuerschuldigkeit der Pfarr- und Schuldienste soll künftig und mit dem gegenwärtigen Kataster-Jahr nur mit demjenigen Betrag in den Spezial-Registern für die Obereinnehmer in den Generaldekreturen und in den Steuerrechnungen erscheinen, welcher wirklich von denselben erhoben wird.

2) Die Steuer-Kapitalien der Pfarr- und Schuldienste werden, wie bisher aus den Generalkatastern in die Ortssteuerregister übertragen, unmittelbar darunter aber auch dasjenige Kapital beigesetzt, welches dem wirklichen Staatssteuerbetrag entspricht, was zu besserer Unterscheidung mit rother Dinte geschehen kann.

3) In Kolonne 4 des Ortssteuerregisters wird nur eingeschrieben, was an Staatssteuern und Fluß- und Dammbaubeiträgen wirklich bezahlt werden muß.

4) Die Steuer-Peräquatoren haben diese Einträge zu besorgen, und die Steuerrevisorate die ihnen deßfalls nothwendigen Notizen zur gehörigen Zeit zugehen zu lassen.

5) Das Spezial-Steuerregister für die Obereinnehmereien über die von den Pfarr- und Schuldiensten zu erhebende Steuer (§. 8 Absatz 5 der gedachten Instruktion) erhält die Einrichtung wie die Register über die Steuer der Standes- und Grundherrn rc. oder die beiden Register können in ein einziges zusammen gefaßt werden. Freiburg den 28. Febr. 1823.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

Freiherr von Türkheim.

vdt. Neumann.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1823 Nr. 19 S. 197.

Nr. 3806.

Bekanntmachung.

Bei der heute erfolgten ersten Serien-Ziehung für das Jahr 1823 wurden nachstehende Nummern gezogen:

Serie-	Nr.	465	enthaltend	Loos-	Nr.	46401	bis	46500,
"	"	547	"	"	"	54601	"	54700,
"	"	37	"	"	"	3601	"	3700,
"	"	32	"	"	"	3101	"	3200,
"	"	188	"	"	"	18701	"	18800,
"	"	851	"	"	"	85001	"	85100,

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe den 1. März 1823.

Großherzogl. Bad. Amortisationskasse.

Anzeigeblatt des Seekreises 1823 N. 20 S. 116.
Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1823 Nr. 19 S. 198.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1823 Nr. 19 S. 108.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauberkreises 1823 Nr. 19 S. 141.

Nr. 3807.

Bekanntmachung.

Vermöge höchsten Staatsministerial-Erlasses vom 21. Nov. v. J. Nr. 2730 ist die bisherige Relais-Poststation zu Schröck am Rhein aufgehoben worden.

Karlsruhe den 3. März 1823.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.
Frhr. v. Fahnenberg.

vdt. Fieß.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1823 Nr. 21 S. 123.
Anzeigeblatt des Neckar-, u. Main- u. Tauberkreises 1823 Nr. 20 S. 149.

Nr. 3808.

Die im Rekurswege so häufig eingekommenen Zollrückvergütungsgesuche betreffend,

K. D. Nr. 4647. Das Großherzogl. Ministerium der Finanzen, Steuer-Sektion, hat mittelst Erlasses vom 18. v. M. Nr. 810 anher eröffnet:

Da das Gesetz vom 18. Juli, und die Verordnungen vom 25. Mai und 23. August v. J., nach welchen die Einfuhr der Weine und anderer Gegenstände — gegen Entrichtung des bisherigen oder der erhöhten Eingangszölle nach der Ursprungsverschiedenheit gegen Nachweisung der vorgeschriebenen Ursprungsscheine gestattet ist, als allgemein bekannt angenommen werden können, und die Zollpflichtigen in der Zwischenzeit von mehr als einem halben Jahre hinlängliche Gelegenheit fanden, sich die zur Begründung minderer Zollsätze erforderlichen Ursprungs-Zeugnisse zu verschaffen — und den Bestimmungen des Gesetzes und der besondern Verordnungen zu genügen; so wird man sich bei Entscheidung der im Rekurswege hierher gelangenden Rückvergütungsgesuche strenge an

die bestehende Vorschriften halten, und in allen Fällen, wo entweder die Ursprungsscheine nicht vorschriftsgemäß ausgefertigt worden sind, oder die betreffende Waare nicht in Begleitung des Ursprungs-Scheins auf der Zollstation angekommen ist, oder der direkte Bezug vom Erzeugungsorte nicht statt gefunden hat, keinen Ersatz bewilligen.

Dies wird zur Verständigung und Warnung der Zollpflichtigen mit dem Anhang bekannt gemacht, daß man bei diesseitiger Stelle auf nachgebrachte Ursprungsscheine, Falls die erstern für unrichtig und ungültig befunden worden sind, keine Rücksicht mehr nehmen werde, dagegen hiemit nochmals zur allgemeinen Kenntniß bringen wolle, daß folgende Erfordernisse zur Gültigkeit eines Ursprungsscheins nothwendig sind.

1. Er muß von der Obrigkeit des Erzeugungsorts, das ist, von dem Stadt- oder Bezirksamt oder Landgericht, und nicht blos von dem Gemeinds- oder Ortsvorstand ausgestellt sein.

Ein Ursprungs-Schein ist hiernach gültig, der zwar von dem Ortsvorstand ausgestellt, dessen Inhalt aber von der höhern oder Bezirks-Obrigkeit legalisirt ist; er ist aber ungültig, wenn diese Obrigkeit nur die Aechtheit der Unterschrift des Ortsvorstandes bezeugt.

2. Die Versendung der betreffenden Waare muß direkt in das Großherzogthum geschehen, d. h. der innländische Empfänger muß sie unmittelbar von dem ausländischen Erzeuger beziehen.

3. Der Ursprungs-Schein muß den Namen des Fabrikanten enthalten.

Er ist also nicht gültig, wenn nur gesagt ist, daß die Waaren bei dem Genannten verladen wurden, seine Eigenschaft als Fabrikant muß ausdrücklich beigesetzt sein.

4. Er muß die Bezeichnung der Waaren

5. den Namen des innländischen Beziehers, und

6. ausdrücklich die Bestättigung enthalten, daß die Waare eigenes Erzeugniß des im Schein bemerkten Fabrikanten seie;

Ungültig ist auch der, welcher zwar sagt: daß die Waare bei dem Fabrikanten N. N. verladen worden, der aber nicht ausdrücklich enthält, daß dieser Fabrikant der Erzeuger gerade dieser Waare ist.

7. Der Ursprungs-Schein darf keine Unförmlichkeiten enthalten, namentlich darf darinn weder Datum, Zeichen, Nummer der Ballen, Anzahl der Stücke, der Name des innländischen Beziehers, sichtbar mit anderer Dinte geschrieben, noch radirt noch korrigirt sein.

Freiburg den 4. März 1823.

Großh. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

Frhr. v. Türkheim.

vdt. Wiser.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1823 Nr. 23 S. 245.

Nr. 3809.

Die Zollmaſsregeln gegen Frankreich betr.

Nr. 5056. Nach eingekommener hoher Erläuterung sollen in dem Fall, daß Waaren aus einem Fabrikorte, oder Produkt eines, den Zollmaßregeln gegen Frankreich beigetretenen Staates in das Großherzogthum auf einer Commerzialstraße zunächst eingehen können, ohne Frankfurt a. M. berühren zu müssen, für den Fall mit dem höhern Zoll belegt werden, wenn sie über Frankfurt a. M. also auf einer entfernteren Straße, und mittelst eines bedeutenden Umwegs eingehen.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft, und um sich hiernach zu benehmen, bekannt gemacht wird.

Mannheim den 4. März 1823.

Direktorium des Neckarkreises.

Fröhlich.

vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1823 Nr. 20 S. 149.

Nr. 3810.

Ganggebühren der Untererheber der directen und indirekten Steuern betreffend.

K. D. Nr. 5026. Unter Bezug auf den Nachtrag zum Reglement über die Belohnung des mit Erhebung und Verrechnung der directen und indirekten Steuern beauftragten Personals wird die hierüber im Anzeigeblatt Nr. 17 vom vorigen Jahr verkündete Verfügung des Großherzogl. Ministeriums der Finanzen vom 26. Januar v. J. Nr. 671 auf erfolgte Anfrage dahin erläutert:

Demjenigen Untererheber, der nicht 50 fl. aufzuliefern hat, und doch vor dem im Abschnitt 1 Satz 1 und 2 des gedachten Reglements-Nachtrag festgesetzten Termin zur Abrechnung kömmt, dem ist die Ganggebühr zu streichen, demjenigen hingegen, der ordnungsmäßig nach den Bestimmungen der gedachten Sätze 1 und 2 des Reglement-Nachtrags nur alle Vierteljahre resp. nur alle 2 Monate zur Abrechnung eintrifft, ist die Ganggebühr ohne Rücksicht auf den Betrag der Lieferung zu passiren.

Hiernach haben sich die Untererheber und Obereinnehmer zu benehmen, und die Kreisrevision auf den Vollzug zu wachen.

Freiburg den 7. März 1823.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreisamkreises.
Frhr. v. Türkheim.

vdt. Wiser.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1823 Nr. 23 S. 245.

Nr. 3811.

Herrschaftliche Güter- und Zehendverpachtungen betreffend.

Nr. 4072. Um die Nachtheile zu vermeiden, welche bei Verpachtung herrschaftlicher Güter, Zehnden ꝛc. dadurch entstehen, daß Personen, während sie mit ältern Pachtzinsschul-

digkeiten im Rückstand nachgeführt werden, zu neuen Verpachtungen zugelassen werden, hat das Großherzogl. hochpreißliche Finanz-Ministerium (Domänen-Sektion) unterm 14. v. M. Nr. 414 verordnet:

1) Bei Verpachtungen herrschaftlicher Güter- und Zehnden ꝛc. darf Niemand zugelassen werden, welcher mit frühern Pachtzinsen im Rückstand haftet.

2) Dieses ist im Pachtprotokoll ausdrücklich zu bedingen, und die Domainen-Verwaltungen haben bei Einholung der Kreis-Direktorialgenehmigung jedesmal beizusetzen, daß der neue Pächter mit älteren Pachtzinsschuldigkeiten nicht behaftet seye.

3) Die Domänenverwalter sind für die Nachtheile persönlich verantwortlich die aus der Nichtbeobachtung dieses entstehen. Welches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Durlach den 8. März 1823.

Das Direktorium des Murg- und Pfinzkreises.
v. Liebenstein.

vdt. Rost.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1823 Nr. 22 S. 127.
Anzeigeblatt des Seekreises 1823 Nr. 23. S. 133 vom 11. März 1823 Nr. 5971.
Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1823 Nr. 24 S. 257 vom 11. März 1823 Nr. 5813.

Nr. 3812.

Die Strassengeldbefreiung der Strassenbaumaterialien-Frohndfuhren betreffend.

Nr. 3873. Durch Erlaß des Großh. Hochpreißlichen Finanz-Ministeriums, Steuer-Section vom 1. d. M. Nr. 1005 wird in Bezug auf ein höchstes Staats-Ministerial-Rescript vom 20. Februar d. J. Nr. 335 eröffnet, daß die Frohndfuhren, welche Straßenbaumaterialien für die Vizinal- und Gemarkungs-Straßen führen, und die Landstraßen befahren,

Straßengeldfrey seyen, welches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Offenburg den 10. März 1823.

Großherzogliches Direktorium des Kinzigkreises.

Kirn.

vdt. Gyßer.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1823 Nr. 22 S. 121.

Anzeigeblatt des Seekreises 1823 Nr. 25 S. 143 vom 14. März 1823 Nr. 6430.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1823 Nr. 26 S. 286 vom 17 März 1823 Nr. 5627.

Nr. 3813.

Verzollung der von fremden Krämern zum Behuf des Wiederverkaufs auf inländischen Märkten im Land gekauften Waaren betreffend.

Nr. 4272. In Folge hoher Verfügung Großh. Finanz-Ministeriums, Steuer-Section vom 4. dieses Nr. 1011 und 12. wird in Hinsicht auf die Verzollung der von fremden Krämern zum Behuf des Wiederverkaufs auf inländischen Märkten im Lande gekauften Waaren zur allgemeinen Maßnahme und Nachachtung unter Beziehung auf die hohe Finanz-Ministerialverfügung vom 8. Okt. v. J. Nr. 8386 bekannt gemacht:

Fremde Krämer aus allen im Art. 6 des Gesetzes vom 18. July v. J. nicht genannten Staaten — haben in allen Fällen ohne Rücksicht auf den angeblichen Erkauf ihrer Waaren im Inlande, von 6 zu 6 Wochen, den erhöhten Zoll zu entrichten; dagegen sind die im Inland erkauften Waaren fremder Krämer aus solchen Staaten, welche den gemeinschaft-

lichen Zollretorsions-Maßregeln beigetreten sind, nur dem seitherigen gewöhnlichen Zoll auch fernerhin unterworfen.

Durlach den 11. März 1823.

Das Direktorium des Murg- und Pfinz-Kreises.
v. Liebenstein.

vdt. Williard.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1823 Nr. 22 S. 127.
Anzeigeblatt des Seekreises 1823 Nr. 25 S. 141 vom 18. März 1823 Nr. 6722.
Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1823 Nr. 26 S. 285 vom 17. März 1823 Nr. 5623.
Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1823 Nr. 91 S. 665 N.K.D. vom 10. Nov 1823 Nr. 23009.

Nr. 3814.

Die Handels- und Zollverhältnisse des Großherzogthums betreffend.

Nr. 4506. In Gemäßheit vorliegender Notifikationen haben nunmehr die auf eidgenössische Tagsatzung d. d. 27. und 28. August 1822 für Anwendung schützender Maßregeln gegen die Handelsbedrückungen von Seite Frankreich abgeschlossene Uebereinkunft nachstehende Cantons-Stände ratificirt:

Bern, Luzern, Uri, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell beide Rhoden, St. Gallen, Aargau, Waadt, Unterwalden und dem Wald, Thurgau.

Es bedürfen daher nachstehende Gegenstände bei ihrer Einfuhr in diese Kantone, aus dem Großherzogthum, zu den bisherigen Zöllen, der Ursprungsscheine:

Getraide, Mehl und Brod, mit Ausnahme der Kantone Schaffhausen, Thurgau, Appenzell und St. Gallen, in welche diese Artikel forthin ohne Ursprungsscheine eingehen.

Weine in Fässern, desgleichen Bier, Essig und Obstwein, gebrannte Wasser aller Art in Fässern, feine Luxusweine in Flaschen, die in Körben oder Kisten verpackt sind, Liqueurs oder andere gebrannte Wasser in Flaschen.

Oehle aller Art, worunter Fischthran begriffen ist,

Käse,

Schweine, große und kleine,

beide Artikel mit Ausnahme des Kantons Thurgau, Appenzell, St. Gallen und Schaffhausen, wo sie forthin ohne Ursprungsscheine eingehen.

Gegerbte Häute und Leder aller Art, verarbeitetes Leder,

alle Arten von Leinwand,

röhe, gebleichte, gefärbte, gedruckte Baumwollenfabrikate aller Art, Castor- und Wollhüte,

Seidenfabrikate aller Art, untermischt, oder mit andern Stoffen vermengt, Taback in Blättern und Carotten, fabrizirten Rauch- und Schnupftaback.

Für die Ursprungsscheine selbst ist nachstehendes Formular vorgezeichnet:

Wir Vorsteher der . . . Gemeinde . . . . . . bescheinigen hiemit, daß der Fuhrmann . . . . . . heute folgende Waaren geladen hat, als:

ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

wovon die Fässer, Ballen ꝛc. mit dem, dem gegenwärtigen Zeugniß beigelegten Siegel gesiegelt oder plombirt worden sind.

Wir bezeugen ebenfalls, daß diese Waaren, welche bei . . . . geladen und nach . . . . im Kanton . . . . . . bestimmt ist, wahrhaft hiesiges Landeserzeugniß (für Fabrikate: wahrhaftes Erzeugniß unserer Landesfabrikation) sey.

Gegenwärtiger Ursprungsschein muß mit der Waare und dem Frachtbrief begleitet seyn.

In Kraft dessen haben wir dieses Zeugniß ausgestellt, und mit unserm Siegel versehen.

Zu . . . . . den 18

L. S. Ortsvorsteher

Daß vorstehendem Zeugniß voller Glauben beizumessen, und die Unterschrift ächt sey, attestirt

. . . . . den 18

L. S. Großherzogl. Bad. Bezirksamt.

Für Getränke, Oele und Taback muß noch insbesondere bezeugt und beigesetzt seyn, daß sie keine Mischung mit Stoffen fremden Ursprungs enthalten.

Gleichfalls für Wermuthextracte (Extraits d'Absynthe) daß auch der Weingeist oder Brantwein, mit welchem sie angesetzt sind, wahrhaftes Erzeugniß des Landes ist.

Hievon wird das gewerbtreibende Publikum in Kenntniß gesetzt, die Ortsvorstände und die Aemter aber werden angewiesen, in Ausfertigung der Ursprungsscheine prompt zu seyn, und an das gegebene Formular sich zu halten.

Der Bezug der Gebühren für solche Ursprungsscheine ist forthin verboten.

Durlach den 13. März 1823.

Das Direktorium des Murg- und Pfinzkreises.
v. Liebenstein.

vdt. Pfeilsticker.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1823 Nr. 24 S. 137.

Anzeigeblatt des Seekreises 1823 Nr. 7 S. 34 vom 17. Jänner 1823 Nr. 1087 — 88.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1823 Nr. 23 S. 286 vom 24. März 1823 Nr. 6276.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauberkreises 1823 Nr. 20 S. 209. Main- und Tauberkreis-Direktorium vom 22. März 1823 Nr. 3359.

Nr. 3815.

Die Ausstellung der Patente für Lumpensammler betreffend.

Nr. 6406. Mittelst hohen Erlasses des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 7. v. M. Nr. 1302 ist anher

eröffnet worden, daß die von den Papierfabrikanten aufgestellten Lumpensammler mit Patenten von den Kreisdirektorien versehen sein müssen.

Dieses wird zur Nachachtung der Aemter, der Ortsvorgesetzten, der Papierfabrikanten und Lumpensammler öffentlich bekannt gemacht.

Konstanz den 14. März 1823.

Großherzogl. Badisches Seekreis-Direktorium.
v. Kleiser.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1823 Nr. 25 S. 141.

Nr. 3816.

Die Uebernahme und den Transport der aus Frankreich ausgewiesenen Schüblinge betreffend.

Nr. 6408. Mittelst hohen Erlasses des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 18. des v. M. Nr. 2009 ist die Verfügung eingekommen, daß fernerhin von den französischen Behörden keine Schüblinge übernommen werden sollen, welche nicht mit unbedenklichen Zeugnissen des Heimathstaates versehen sind, welchem sie zugehören.

Hiernach haben sich die Aemter und Ortsvorgesetzte strenge zu benehmen, und darauf zu sehen, daß nicht Schüblinge, welchen die erforderlichen Ausweise mangeln, heimlich in das diesseitige Gebieth eingeführt werden.

Konstanz den 14. März 1823.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreises.
v. Kleiser.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1823 Nr. 25 S. 142.

Nr. 3817.

Das Königlich Baierische durch die Landstände garantirte unverzinsliche Anleihen betr.

Nr. 6410. Mittelst hohen Erlasses des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 3. v. M. Nr. 1184 ist anher eröffnet worden, daß die Verordnung vom 21. Dezember 1821 wegen des Collectirens für auswärtige Lotterien auf das für das Königlich Baierische durch die Landstände garantirte unverzinsliche Lotterie-Anleihen keine Anwendung finde, und daher der Kurs der Originalobligations-Loose von diesem Anleihen nicht zu hemmen seye.

Welches anmit zum Benehmen öffentlich kund gemacht wird.

Konstanz den 14. März 1823.

Großh. Bad. Seekreis-Direktorium.

v. Kleiser.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1823 Nr. 26 S. 145.

Nr. 3818.

Die Hundstaxen betreffend.

K. D. N. 5477. In der diesseitigen Generalverordnung vom 10. Mai 1816 Nr. 9870 und 9871 ist ausdrücklich bestimmt, daß Rückstände an Hundstaxen durchaus nicht geduldet werden sollen, und daß, wer den Tax nicht sogleich bei der Musterung fürs ganze Jahr bezahlen kann, sich gefallen lassen muß, daß sein Hund auf der Stelle hinweggeschafft werde.

Ohngeachtet dieser bestimmten Verordnung sind doch in mehreren Amtsbezirken Rückstände aufgekommen. Man verordnet daher

1) Die Hundstaxen müssen künftig rein und ohne einen Kreuzer Rückstand aufgeliefert werden; der Amtskasse sind dafür die betreffende Ortsvorgesetzten und die Steuererheber tenent, welche bei der Hundsmusterung anwesend seyn müssen,

und dafür zu sorgen haben, daß keine Erlaubnißscheine für Hunde, für welche die Taxen noch nicht bezahlt sind, ausgestellt werden.

2) Nimmt der Amtskasseverrechner dem ohngeachtet Rückstände an, so werden sie ihm von der diesseitigen Revision seiner Zeit ohne weiters zu Rezeß geschlagen, überdies aber nach Umständen noch der Ansatz einer dienstpolizeilichen Strafe vorbehalten.

3) Hunde, für welche die Taxen bei der Hundsmusterung nicht sogleich bezahlt werden, sind auf der Stelle wegzuschaffen, bei Vermeidung einer Strafe von wenigstens 2 Reichsthaler für den säumigen Ortsvorstand, von jedem Hund.

4) Jenen Hundsbesitzern, welche dermalen schon im Rückstand sich befinden, ist eine Frist von 14 Tagen anberaumt, innerhalb welcher sie die rückständigen Taxen zu bezahlen haben; nach fruchtlosem Verlauf derselben sind die betreffenden Hunde bei Vermeidung der oben bemerkten Strafe unnachsichtlich und sogleich durch den Ortsvorstand hinwegschaffen zu lassen.

Die Aemter haben dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen sub 3 und 4 dieser Verordnung gehörig publicirt und zum Vollzug gebracht werden.

Freiburg den 14. März 1823.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.
Frhr. v. Türkheim.

vdt. Edel.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1823 Nr. 24 S. 257.

Nr. 3819.

Den Einzug der Umlagen in den Gemeinden betr.

Nr. 5828. Nach einem Rescript des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 6. Dezember v. J. Nr. 14734 — 36 wird wegen dem Einzug der Umlagen in den Gemeinden folgendes verordnet:

„Die Gemeinden müssen einem jeden Pflichtigen einen Forderungszettel, nach Aehnlichkeit der Steuerforderungs-

zettel, zustellen, aus welchem die specifische Berechnung der Schuldigkeit desselben erhellet. Dieser ist in tergo eine Abschrift der zur Umlag legitimirenden Verfügung bei jenen Forderungszetteln beizufügen, welche Corporationen, Zehntherrschaften ꝛc. angehen."

Indem man dieses zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bringt, fügt man bei, daß die nach obiger Vorschrift abgefaßte gedruckte Forderungszettel bei Steindrucker Lamina dahier zu 1 kr. per Bogen zu haben sind, woselbst sie auf Kosten der Gemeindskassen erholt werden können.

Mannheim und Wertheim den 14. März 1823.

Direktorium des Neckarkreises.

Hertling.

Direktorium des Main- und Tauberkreises.

Der Kreisdirektorialvorstand.

Geh. Rath v. Berg.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1823 Nr. 24 S. 173.

Nr. 3820.

Die Milderung der Strafen wegen unterlassener Ablieferung der Branntwein-Kessel-Helme durch die patentisirten Branntweinbrenner betreffend.

In Gemäßheit höchsten Rescripts aus Großherzogl. Staatsministeriums vom 6. dieses Nr. 197 — wird, unter Aufhebung der bisherigen Strafbestimmungen (Regierungsblatt vom Jahr 1813 pag. 19 und 32) die gegen solche Branntweinbrenner in Anwendung gebracht worden sind, welche weder den Helm ihres Branntweinkessels in der vorgeschriebenen Zeit an den Ortsaccisor zurückgegeben, noch einen neuen Erlaubnißschein gelöst haben, provisorisch verfügt.

I. Die patentisirten Branntweinbrenner sind gehalten, die Helme ihrer Branntweinkessel innerhalb 3 Tagen nach Erlö-

schung ihrer Patente (letzten April jeden Jahrs) an den Orts-Accisor jeden Orts abzuliefern.

II. Dieselben unterliegen der Strafe des vierfachen Betrags der gesetzlichen Abgabe, wenn sie ohne vorausgegangene Deklaration und Bezahlung des neuen Kesselgeldes in der Zwischenzeit (von Erlöschung des Patents bis zur Zurückgabe der Helme) erweislichermaßen Branntwein gebrennt haben.

III. Die Orts-Accisoren sind gegen eine von dem Accispflichtigen zu bezahlende Gebühr von 30 kr. verpflichtet, bei denjenigen patentisirten Branntweinbrennern, welche weder neue Erlaubnißscheine gelößt, noch die Helme abgeliefert haben, die letztern nach Ablauf der unter I. bemerkten Frist, abzuholen. Sie verfallen in die Strafe des einfachen Betrags des Kesselgeldes, wenn sie dieser Verpflichtung nicht pünktlich genügen.

Karlsruhe den 17. Februar 1823.

Ministerium der Finanzen.

Böckh.

vdt. Frei.

Nr. 4672. Vorstehende hohe Verordnung wird andurch noch insbesondere zur allgemeinen Maßnahme und Nachachtung bekannt gemacht.

Durlach den 15. März 1823.

Das Direktorium des Murg- und Pfinzkreises.

v. Liebenstein.

vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1823 Nr. 24 S. 138 und Nr. 23 S. 133 Kinz. K. D. vom 15. März 1823 Nr. 4213.

Anzeigeblatt des Seekreises 1823 Nr. 25 S. 144 vom 18ten März 1823 Nr. 6713.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1823 Nr. 25 S. 276 vom 19. März 1823 Nr. 5816.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1823 Nr. 22 S. 161 v. 12. März 1823 Nr. 5795.

Nr. 3821.

Die Accispflichtigkeit von ersteigerten Zehntweinen betreffend.

K. D. Nr. 5667. Das Großherzogliche Finanzministerium Steuer-Section hat unterm 18. v. M. Nr. 807 hinsichtlich der Accispflicht von ersteigerten Zehntweinen verfügt, daß die Pächter des Weinzehntens der Accise nicht unterworfen seyen, sie vielmehr durch den übereingekommenen Pacht lediglich in die Rechte des Zehntherrn und in die Reihe der Produzenten eintreten.

Wer übrigens nach dem Gesetze ausnahmsweise als Produzent accispflichtig ist, ist, wie es sich von selbst versteht, es auch als Zehntsteigerer.

Diese Verfügung wird als maßgebend zur Nachachtung bekannt gemacht.

Freiburg den 17. März 1823.

Großh. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.
Frhr. v. Türkheim.

vdt. Edel.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1823 Nr. 26 S. 286.

Nr. 3822.

Die Einfuhr rheinbaierscher Weine betreffend.

Nr. 6036. Da nach geschehener Anzeige kurzhin mehrere Weintransporte von jenseits Rheins über die Hermersheimer Rheinbrücke in Huttenheim angekommen sind, deren Ein- und Durchfuhr nach dem Gesetz vom 18. Juli v. J. nur an den in der Zollordnung von 1812 bezeichneten Hauptzollstationen statt finden darf, so sieht man sich zu der wiederholten Bekanntmachung veranlaßt, daß durchaus nur an den Hauptgrenzzollstationen dahier und zu Philippsburg die Ein- und Durchfuhr rheinbaierischer Weine zuläßig, an allen Wehrzollstationen aber abzuweisen sey, wornach also sich allgemein

zu benehmen, und von den betreffenden Stellen das Nöthige zu beobachten ist.

Mannheim den 17. März 1823.

Direktorium des Neckarkreises.

Fröhlich.

vdt. Keßler.

Anzeigebl. des Neckar-, und Main- u. Tauberkreises 1823 Nr. 24 S. 173.

Nr. 3823.

Den amtlichen Geschäftsgang bei Rekursfällen betreffend.

Nr. 6705. Es ist einer der vorzüglichsten Zwecke der bestehenden Geschäftsordnung, den Unterthanen die Besorgung ihrer der Einwirkung der Staatsbehörden bedürfenden Angelegenheiten sowohl hinsichtlich der Zeit als des Kostenaufwandes möglichst zu erleichtern. Darauf beruht der Grundsatz, daß alle Anbringen an die unterste Behörde gerichtet, und von diesen Behörden auch alle Anbringen aufgenommen werden sollen, und daß nur in Rekursfällen gegen Verfügungen der Unterbehörden den Partbieen vorbehalten bleiben soll, sich zur Ausführung der Beschwerde eines Schriftverfassers zu bedienen, wenn der Beschwerdeführer zur Fertigung eines verständlichen schriftlichen Aufsatzes nicht fähig ist.

Gegen diese Grundsätze haben bisher Bezirksstellen den Unterthanen die Beibringung schriftlicher Vorstellungen zugemuthet, anstatt über das Anbringen ein Protokoll zu fertigen, und die Schriftverfasser haben mehrfach die Vorstellungen unmittelbar anher eingesendet, obgleich denselben bekannt seyn mußte, daß die diesseitige Erledigung ohne einen Bericht der Unterstelle nicht möglich, und die Abforderung desselben für die Parthie mit einem zwecklosen Zeit- und Kostenaufwande verbunden sey.

Man findet sich daher veranlaßt, die bestehenden Vorschriften dahin zu erneuern:

1. Die Unterbehörden sind verbunden, alle ihren Wirkungskreis betreffende Angelegenheiten der Partheien aufzunehmen, darüber ein Protokoll gegen die Bezahlung der taxordnungsmäßigen Gebühr zu verfassen, und entweder die geeignete Erkenntniß zu ertheilen, oder die Sache mittelst gutächtlichen Berichtes anher vorzulegen.

2. Diese Verbindlichkeit dehnt sich auch auf die Fälle aus, wenn eine Parthie, gegen eine Verfügung der Unterbehörde den Rekurs anher, oder gegen eine diesseitige Verfügung an das hohe Ministerium ergreifen will; ihre Rekursausführung muß auf Verlangen der Parthie von der Unterbehörde zu Protokoll genommen werden. Nur bei Rekursen gegen Erkenntnisse der hohen Ministerien, wenn dabei eine aufhaltende Wirkung des Vollzugs bezweckt wird, findet dieses nicht statt, sondern es ist sich nach der Verordnung vom 8. Mai 1818 verkündet durch das Regierungsblatt Nr. 10 zu richten.

3. Wenn es die Parthie vorzieht, die Rekursbeschwerde durch einen berechtigten Schriftverfasser fertigen zu lassen, so ist die Rekursanmeldung, die Bitten um Gestattung der Akteneinsicht, und die Fristgesuche nicht anher, sondern an die Unterbehörde zu richten, bei welcher die Akten regelmäßig vorliegen. Eine Ausnahme findet auch diesfalls bei den Rekursen gegen die Verfügungen der hohen Ministerien statt.

Man bringt diese Vorschriften in der Erwartung der genauesten Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß.

Konstanz den 18. März 1823.

Großh. Bad. Seekreis-Direktorium.

v. Kleiser.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1823 Nr. 25 S. 143.

Nr. 3824.

Die Zollverhältnisse der Stadt Konstanz betr.

Nr. 6721. Mit höchstem Staatsministerialbeschluß vom 27. Februar d. J. Nr. 456 wurde den Großhändlern der Stadt

Konstanz für die Hohlglaswaaren, welche von Trägern offen auf der Route von Konstanz in das Großherzogthum eingebracht werden, die Zollfreiheit zugestanden.

Die Obereinnehmereien haben die ihnen untergebene Zoller, und die Oberinspection die Gardisten hiernach zu instruiren.

Konstanz den 18. März 1823.

Großh. Bad. Seekreis-Direktorium.

v. Kleiser.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1823 Nr. 25 S. 142.

Nr. 3825.

Die Jahr-, Krämer-, Vieh- und Wochenmärkte betreffend.

Nr. 6738. Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat mittelst hoher Entschließung vom 7. Februar Nr. 1306 verfügt:

1) Die Krämer- und Viehmärkte sollen auf eigens bestimmten Marktplätzen und nur in Ermanglung eines Locals, und der Mittel und Gelegenheit zu dessen Acquisition, in den Hauptstraßen, jedoch nur dann abgehalten werden dürfen, wenn:

a) Diese Straßen hinlänglich Raum darbieten, ohne Gefahr, Aufenthalt und Unbequemlichkeit, auch noch den Durchzug der Reise- und anderer Wagen zu gestatten.

b) Oder wenn diese Straße den eröffneten Markt von Seite der Ortspolizei gesperrt, und für das Fuhrwerk ein anderer eben so bequemer und sicherer Weg angewiesen wird.

2) Die da und dort noch übliche Ausstecknug eines Fahnens, als Zeichen, daß nur die auswärtigen Käufer zum Einkauf berechtigt seyen, ist abzuschaffen und jeder Unterschied zwischen den Auswärtigen und Ortsverkäufern zu untersagen.

Dagegen wird es für zuläßig befunden, wenn die Einkaufszeit der Verkäufer, d. i. derjenigen, die die Waaren

aufkaufen, um damit Handel an die Consumenten zu treiben, beschränkt, und durch ein öffentlich aufzustellendes Zeichen, angezeigt wird.

Indem man diese hohe Verfügung zur öffentlichen Kenntniß bringt, und die unterstehende Aemter anweiset, hiernach die nach den örtlichen Verhältnissen geeigneten weitern Anordnungen zu treffen, werden dieselben zugleich zum Bericht binnen 14 Tagen aufgefordert, ob die Märkte auch von sogenannten Scheuerkrämern, deren Waarenvorrath oft kaum 5 fl. werth ist — besucht werden, und welchen Einfluß dieser Marktbesuch bisher auf die öffentliche Sicherheit gehabt habe.

Konstanz den 18. März 1823.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreises.

v. Kleiser.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1823 Nr. 28 S. 155.

Nr. 3826.

Die Retorsions-Masregeln gegen Frankreich und die nicht concordirenden Kantone der Schweiz betr.

K. D. Nr. 5815. Nachträglich zu der diesseitigen Verordnung vom 25. Februar d. J. Nr. 4122 — Anzeigeblatt Nr. 18 — wird auf höhern Auftrag weiter verfügt:

1. Artikel 2 der gedachten Verordnung ist auf den Transit der aus allen nicht concordirenden Kantonen der Schweiz kommenden Weine ausgedehnt.

2. Artikel 3 und 4 jener Verordnung finden überhaupt auf die aus allen nicht concordirenden Kantonen der Schweiz und aus Frankreich kommenden und die Hauptzollstationen Grenzach und Lörrach passirenden Speditions- und sonstige Transitgüter ihre Anwendung.

3. Nicht nur der Transit der aus den nicht concordirenden Kantonen der Schweiz und aus Frankreich kommenden Weine, sondern überhaupt aller Gütertransit aus jenen Kantonen und

Frankreich, welcher über die Hauptzollstation Grenzach und Lörrach statt findet, unterliegt der Anwendung der Finanz-Ministerial-Verordnung vom 18. Mai 1822 Nr. 4342 Anzeigeblatt Nr. 43 und der Kreisdirektorial-Verordnung vom 28. Mai 1822 Anzeigeblatt Nr. 43.

4) So wie nach jener höhern Verordnung vom 18. Mai 1822 bei der Austrittsstation von den Weinfässern die Siegel abgelöst werden müssen; so muß von andern Transitgütern die Abnahme der Plombage erfolgen. Die Kontrolgebühr für diese wie jene ist per Wagen 6 kr.

5) Für die transitirenden versiegelten Weine und plombirten sonstigen Transitgüter wird nur ein Transitregister geführt.

Vorstehende Verordnung ist von den Obereinnehmereien und Oberinspektionen pünktlich zum Vollzug zu bringen, und werden die erstern erinnert, die Transitregister, wie schon früher vorgeschrieben worden, zur bestimmten Zeit einzusenden.

Freiburg den 18. März 1823.

Großh. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

Frhr. v. Türkheim. vdt. Wiser.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1823 Nr. 25 S. 275.

Nr. 3827.

Die Freizügigkeit betreffend.

Nr. 5097. In Gemäßheit hoher Verfügung des Großh. Ministeriums des Innern vom 28. v. M. Nr. 2501 wird hiemit bekannt gemacht, daß nach dem K. K. Oestreichischen Patent vom 2. März 1820 Art. 5, Ungarn, Galizien, Siebenbürgen, das Bannat und die Militärgränzlande nicht zu jenen Theilen der Oestreichischen Monarchie gehören, mit denen Freizügigkeit besteht. Durlach den 20. März 1823.

Das Direktorium des Murg- und Pfinzkreises.

v. Liebenstein. vdt. Williard.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1823 Nr. 26 S. 149.

Nr. 3828.

Die verwandtschaftlichen Verhältnisse der Gerichtspersonen betreffend.

Nr. 6165. Vermöge höherer Anordnung werden sämmtliche Aemter angewiesen, zu untersuchen, ob in den Stadträthen und Ortsgerichten ihrer Bezirke die über rubricirten Gegenstand in Nr. 21 des Regierungsblatts von 1812 S. 120 verkündete Verordnung gehörig gehandhabt worden, und wenn dagegen gehandelt worden, sogleich die dort vorgeschriebene Abhülfe eintreten zu lassen.

Der Erfolg ist in vier Wochen dahier anzuzeigen.

Mannheim und Wertheim den 20. März 1823.

Direktorium des Neckarkreises.
Fröhlich.
Direktorium des Main- und Tauberkreises.
Der Kreisdirektorialvorstand,
geh. Rath v. Berg.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1823 Nr. 24 S. 171.

Nr. 3829.

Die Haltung von Nothapotheken betreffend.

In Erwägung, daß die Haltung von Arzneivorräthen den Sanitätspersonen für Nothfälle nicht gänzlich untersagt werden kann, findet man sich veranlaßt, wegen Verhütung des dadurch entstehen könnenden Mißbrauchs und sonstiger nachtheiligen Folgen nachstehendes zu verordnen:

1) Den Physikaten wird salvo recursu zu bestimmen überlassen, wer dazu berechtigt seyn solle, einen Arzneivorrath zu führen, welche und wie vielerlei Mittel in demselben vorhanden seyn sollen und dürfen. Dieselben sind jedoch nur im Fall der Noth und besonders denen fern von ordentlichen Apotheken in Gebirgsgegenden ansäßigen Aerzten und Wundärzten zu gestatten.

2) Ueber die Namen derjenigen Aerzte und Wundärzte, die diese Erlaubniß erhalten, so wie über die bewilligten Arz-

neimittel hat das Physikat eine Tabelle zu führen, und Abschrift davon an das Kreisdirektorium einzusenden, auch gleiche Abschrift mit den Jahresberichten an die Sanitätskommission einzusenden.

3) Die Wundärzte haben den ihnen zugestandenen Arzneivorrath aus den inländischen Apotheken zu beziehen, und die Physici jedesmal die in angemessener Menge und Gewicht bestimmte Abgabe der speziell zu benennenden Mittel, durch ihre unterschriftlich ausgestellte Anweisung zu billigen.

4) Die Aerzte und Wundärzte dürfen diese in Empfang genommenen Mittel nur auf solche in Form eines Rezepts gefertigte Scheine mit der Bemerkung des Namens der Person, des Wohnorts derselben, so wie des Tags und des Preises wieder abgeben, welche Abgabszettel

5) zu numeriren, und in einen besondern Kasten zu legen sind, damit der Physikus bei gelegenheitlicher Visitation die Vergleichung des Rests mit den Abgabsscheinen genau machen kann. Endlich

6) hat der Physikus bei dieser Visitation über die noch gute Beschaffenheit der einzelnen Arzneimittel zu urtheilen, um die verdorbenen sogleich zu verwerfen.

Den Kreisdirektorien wird daher aufgegeben, die Physikate hiernach anzuweisen. Karlsruhe den 28. Februar 1823.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Berckheim. vdt. Barack.

Nr. 5367. In Gemäsheit des vorstehenden Auftrags werden sämmtliche Physikate zur genauen Befolgung dieser hohen Verordnung hiedurch angewiesen.

Durlach und Offenburg den 26. März 1823.

Die Direktoren

des Murg- und Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Fröhlich. Kirn.

vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1823 Nr. 28 S. 159.

Nr. 3830.

Strafsengeld betreffend.

Nr. 7521. Das hochpreißliche Finanzministerium Steuersektion hat unterm 13. d. M. Nr. 1219 anher eröffnet, daß in Gemäßheit höchsten Staatsministerial-Rescripts vom 6ten März d. J. Nr. 454 Seine Königliche Hoheit sich gnädigst bewogen gefunden, provisorisch zu gestatten, daß die nach Unteruhldingen und Maurach bestimmten ausländischen Frachtfuhren nur die Hälfte des gesetzlichen Straßengeldes zu bezahlen haben.

Welches andurch zur Wissenschaft der Betreffenden, und zum Benehmen des Aufsichtspersonals, und der Straßengeld-Erheber öffentlich bekannt gemacht wird.

Konstanz den 29. März 1823.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreises.

v. Kleiser.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1823 Nr. 30 S. 168.

Nr. 3831.

Die Einsendung der Impftabellen durch die Physikate an die Kreisdirektorien betreffend.

Nr. 5578. Sämmtliche Pfarrämter werden hierdurch angewiesen: künftig jedesmal im Anfang des neuen Kalenderjahrs die Listen der geborenen und gestorbenen Kinder vom verflossenen Kalenderjahr an die Physikate einzuschicken, welche letztere sodann die Physikatsvaccinationstabellen unfehlbar in dem Monat März des neuen laufenden Jahrs an die Kreisdirektorien einzusenden haben.

Karlsruhe den 4. März 1823.

Ministerium des Innern.

Freiher v. Berckheim.

vdt. Mangold.

Diese Verordnung wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 29. März 1823.

Die Direktoren

des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreises.

v. Liebenstein. Kirn.

vdt. Rost.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1823 Nr. 28 S. 161.

Nr. 3832.

Die Aufhebung der Gantverweisung betreffend.

Nr. 5605. Obgleich der Landrechtssatz 2010 deutlich bestimmt, daß Niemand, der eine Zahlung zu fordern hat, wider seinen Willen angehalten werden könne, sich an einen Dritten weisen zu lassen, so hat sich doch aus früherer Uebung bei den meisten Amtsrevisoraten die Gewohnheit erhalten, bei Ganten und Exekutionen die Creditoren mit ihren Forderungen unmittelbar an die Liegenschaftskäufer oder sonstige Schuldner der Massen zu verweisen. Da diese Methode dem Credit nachtheilig und den Bestimmungen des Landrechts entgegen ist, so wird einverständlich mit Großh. Obersten Justizdepartement verordnet:

1) Alle bisher üblich gewesene Verweisungen der Gläubiger auf Güter oder Fahrnißkäufer gegen ihren Willen werden für die Zukunft untersagt.

2) Zum Einzug der zu einer Gantmasse gehörigen Aktivforderung und Steigerungsschillinge ist vielmehr ein Masse-Curator aufzustellen, welcher jene zu erheben, und die Zahlungen nach Inhalt des ihm zuzustellenden Collokations- und Distributionserkenntnisses zu besorgen hat. Das nehmliche geschieht bei Versteigerungen im Exekutionswege.

3) Die Ernennung dieses Curators hat von den Creditoren zu geschehen, bei verschiedenen Meinungen entscheidet

die Mehrheit nach denjenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche bei Ganten überhaupt zur Norm dienen.

4) Bis die Creditoren bekannt sind, und ihre Vernehmung über die Person des Massecurators möglich ist, ist ein tüchtiger und angemessener Mann von dem Gemeinderath aufzustellen, und von dem Amt in Pflichten zu nehmen.

5) Für den Einzug und die Wiederauszahlung ist der Erheber zu entschädigen, und die deßfallsigen Gebühren entweder durch Uebereinkunft zwischen ihm und Creditoren oder durch das Amt festzusetzen; sie soll je nach der damit verbundenen Mühe und dem Zeitaufwand bei dem Fahrnißerlös und aus entstehenden Activschulden in einem halben Kreuzer vom Gulden bis zwei Kreuzer, bei Liegenschaftserlös in einem halben Kreuzer bis ein Kreuzer bestehen, die deßfallsigen Kosten fallen wie die übrigen dem Schuldner oder dessen Masse zur Last.

Hiernach haben sich sämmtliche Aemter und Amtsrevisorate in Zukunft zu achten.

Karlsruhe den 13. März 1823.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
C. v. Baur.

Nr. 5605. Diese Verordnung wird hiedurch zur Nachachtung sämmtlicher Aemter und Amtsrevisorate bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 29. März 1823.

Die Directoren
des Murg- und Pfinz- und Kinzig-Kreises.
v. Liebenstein. Kirn.

vdt. Rost.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1823 Nr. 28 S. 160.

Nr. 3833.

Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer betreffend.

Nr. 5606. Ludwig von Gottes Gnaden ꝛc. Da auf dem letzten Landtage zwischen Uns und Unsern getreuen Ständen

eine Vereinbarung über das Auflagengesetz nicht zu Stande gekommen ist, so verordnen Wir, daß die Grund-, Häuser und Gewerbsteuer in dem nächsten Finanzjahre wie in den Jahren 1320, 21 und 22 mit Neunzehn Kreuzer vom Hundert Gulden Steuerkapital erhoben werde.

Hieran geschieht Unser Wille, mit dessen Vollzug Unser Finanzministerium beauftragt ist.

Gegeben Karlsruhe in Unserm Großh. Staatsministerium den 20. März 1823.

Ludwig.

vdt. Böckh. Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit.
Eichrodt.

Diese höchste Verordnung wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Durlach und Offenburg den 29. März 1823.

Die Direktoren
des Murg- und Pfinz- und Kinzig-Kreises.
v. Liebenstein. Kirn.
vdt. Rost.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1823 Nr. 28 S. 160.

Anzeigeblatt des Seekreises 1823 Nr. 23 S. 187 vom 16. April 1823 Nr. 9262.

Nr. 3834.

Die Handels- und Zollverhältnisse des Großherzogthums Baden betreffend.

Nr. 4232. Die in dem Anzeigeblatt vom 22. März d. J. Nr. 24 enthaltene Bekanntmachung des Directoriums des Murg- und Pfinzkreises vom 13. März Nr. 4506 die Handels- und Zollverhältnisse des Großherzogthums Baden mit der Schweiz betreffend — wird andurch auch für den diesseitigen Kreis für verbindlich erklärt, und somit sämmtliche

Behörden des Kinzigkreises zu ihrer Maßnahme und Nachachtung hierauf aufmerksam gemacht.

Offenburg den 29. März 1823.

Großherzogliches Directorium des Kinzigkreises.

Kirn.

vdt. Gyßer.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1822 Nr. 29 S. 167.

Nr. 3835.

Den Hausierhandel von Ausländern mit Eisenwaaren betreffend.

Nr. 7942. Auf die erhaltene Anzeige, daß mehrere ausländische Eisenhändler in dem Lande herumziehen, und ihre aus Sicheln, Sensen und ähnlichen Artikeln bestehenden Waaren feil bieten, ohne ein Hausierpatent zu besitzen, werden die sämmtlichen Aemter angewiesen, auf diese Leute eine strenge Aufsicht eintreten zu lassen, und gegen dieselben nach den bestehenden Verordnungen zu verfahren.

Konstanz den 1. April 1823.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Seekreises.

v. Kleiser.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1823 Nr. 30 S. 167.

Nr. 3836.

Zunftgefälle von Meister-, Gehilfen- und Lehrjungen-Annahmen betreffend.

Nr. 8112. Um die sehr verschiedenen Zunftgefälle für die Aufnahme von Meistern, Gehilfen und Lehrjungen auf eine Norm zurückzuführen wird verordnet:

1) Die Zunftgebühren für die Aufnahme eines Meisters wird auf 5 fl., jene für die Aufnahme eines Gehilfen auf 2 fl. und eines Lehrjungen auf 1 fl. festgesetzt.

2) Wo bisher bei einzelnen Zünften andere Zunftgebühren herkömmlich statt hatten, sind dieselben künftig nur nach dieser Vorschrift zu erheben.

3) Von diesen Gebühren kann weder ein Abzug für die Belohnung der mit der Aufnahme beschäftigten Zunftglieder, weder eine Verwendung auf Zehrung statt finden, sondern sie sind ausschließlich für die Zunftkasse zu verrechnen.

Hiernach haben die Aemter die sämmtlichen Zunftvorstände anzuweisen, und den Vollzug zu bewirken.

Konstanz den 4. April 1823.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreises.

v. Kleiser.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1823 Nr. 30 S. 168.

Nr. 3837.

Die Aufstellung der Gemeind-Etats betreffend.

K. D. N. 7108. Durch das Provisorium vom 31. August 1819 wurden darüber Bestimmungen ertheilt, welche der vorkommenden Gemeindeausgaben, von den sämmtlichen Besitzern der Liegenschaften eines Bannes, und welche blos von eigentlichen Gemeindsgenossen zu bestreiten seyen; nichts destoweniger sind seither manche Reklamationen erschienen, — die Gemeinds-Etats selbst aber, auf eine sehr verschiedene Weise aufgestellt, und behandelt worden. Um jenen möglichst abzuhelfen, in diese aber überhaupt mehrere Konformität zu bringen, hat das Großherzogliche Ministerium des Innern, unterm 11. des vorigen Monats unter Nr. 3315 folgende Vorschriften gegeben:

I. Die Gemeinds-Etats sind künftig in allen Kreisen nach beiliegendem einfachen Muster (Lit. A.) aufzustellen, dessen Inhalt durch die sich darauf beziehenden Bemerkungen (Lit. B.) deutlicher werden mag.

Es wird in jenem gesucht, die Rubriken der Einnahmen und Ausgaben in eine systematische — doch einfache Ordnung zu bringen, aber dabei keineswegs verkannt, daß da, wo die Gemeinds-Rechnungen eine systematische Rubriken-Eintheilung bereits schon enthalten, dem Bedürfniß-Etat nur diese zum Grund gelegt werden können und müssen, weil der Etat jedesmal sich auf die Rechnung gründen soll.

Indessen wird es nicht schwer seyn, die Rubriken der Gemeind-Rechnungen nach dieser gleichförmigen Ordnung künftig zu wählen, und darauf auch bei der künftigen Instruktion über die Rechnungsformen abzuheben.

In dem Etat sind jene Rubriken wegzulassen, unter welchen keine Einnahme oder Ausgabe vorkommt, und weil in vielen Gemeinden sich jene Rubriken auf sehr wenige beschränken, so hält man es eben deswegen nicht für angemessen, sich der Impressen zu den Etats zu bedienen.

Die Rubrik „außerordentlich" ist für die Einnahmen und Ausgaben bestimmt, welche unter keine der in dem Etat eröffneten Rubriken füglich gebracht werden können, — dieselbe müssen in einem Anhange zum Etat spezifizirt werden, eben so muß bei allen Rubriken, wobei Einnahme oder Ausgabe vom gewöhnlichen Betrag bedeutend abweichen, die Ursache in einem Anhange zum Etat kurz, aber bestimmt angezeigt werden.

II. Eine Hauptschwierigkeit ergab sich bisher rücksichtlich der Beiträge der Ausmärker dadurch, weil jene Bestimmungen, wozu sie zu konkuriren haben, im Voraus oft unmöglich, wenigstens sehr schwierig ist. Man fand daher das von dem Kreisdirektorium bereits beobachtete Verfahren, als den einzigen und genügenden Ausweg, wornach nämlich das, was die Forenses zu den Ausgaben beizutragen haben, statt der unsichern Vorausbestimmung, nach Ablauf des Rechnungsjahrs auf dem Wege der Abrechnung ausgemittelt wird, so daß der von den Ausmärkern zu den Ausgaben des verflossenen Jahrs zu leistende Beitrag, in dem nächsten Rechnungsjahre eine Einnahmsrubrik als Rückvergütung

in die Gemeindskasse bildet. Das Muster Lit. C. enthält eine solche Abrechnung.

III. Aber auch hierdurch werden die immer wiederkehrenden Anstände zwischen den Ortsbürgern und Ausmärkern noch nicht ganz beseitiget, so lange nicht rücksichtlich der schon bestehenden Gemeinds- resp. Kriegsschulden ein Abschnitt gebildet, oder so lange diese von den laufenden Ausgaben nicht getrennt werden. Denn einmal beruhen jene ältere vor der Mediatisirung der Grund- und Standesherren, und selbst der seit 1806 kontrahirten Schulden auf ganz andern Grundsätzen, und die Erörterung, in wie fern die Ausmärker zu konkurriren schuldig sind, kann daher nicht nach den dermaligen Bestimmungen für die laufende Gemeindsbedürfnisse geschehen, dann aber kann der Fall einer solchen Konkurrenz zu vorhandenen Schulden künftig gar nicht mehr eintreten, wenn die Gemeinden den Beitrag der Ausmärker gleich nach Umfluß des Jahrs auf dem eben vorgeschriebenen Wege erheben.

Darum bleibt es dringend nöthig, die vorhandenen Schulden von der laufenden Einnahme und Ausgabe zu trennen, für welche die gegenwärtigen Vorschriften über die Etats allein berechnet sind. Rücksichtlich jener ist ohnedies die Frage über die Konkurrenzpflicht nach Maßgab des speziell nachzuweisenden Ursprungs, und der Verwendung zu beurtheilen, und dann durch Entwerfung eines darnach berechneten Schulden-Tilgungsplans für ihre Tilgung allmählig zu sorgen. Hierdurch allein wird und kann Einfachheit in dem Gemeinds-Rechnungswesen erzielt werden, und wenn gleich die erste Arbeit mit Mühe verbunden, so ist sie doch mit einemmale abgethan, und für die Zukunft sodann die Sache desto leichter.

IV. Um die Etats auf die nämliche Zeit fertigen zu können, wird für die Stellung der Gemeindrechnungen der 1. Juni, analog dem Staats-Rechnungswesen, als derjenige Termin gewählt, auf welchen die Gemeinderechnungen gestellt und geschlossen werden. Mit diesem Termin ist in jedem Jahr

um so mehr anzufangen, als die Verlängerung vom bisherigen die erforderliche Zeit gewährt, um die Trennung der vorhandenen Schulden, nach Nr. 3 bewerkstelligen zu können.

V. Die Aufstellung der Gemeinde-Etats ist Sache der Gemeinderäthe, denen unbenommen ist, sich hiezu eines Rechnungsverständigen zu bedienen, wiewohl die Ortsvorgesetzte derartige Geschäfte selbst zu machen da nach und nach lernen werden, wo sich Beamte und Amtsrevisoren bemühen, mit gutem Rath nachzuhelfen.

Immerhin ist darauf abzuheben, daß der Etat längstens bis Oktober die Prüfung des Kreisdirektorii erhalte, und in diesem Monat zum Vollzug komme, der später schwierig, oft unmöglich ist.

VI. Ueber die Rekurse wird zwar demnächst eine allgemeine maßgebende Vorschrift ergehen, in jenen Fällen aber, die zum Rekurs an das Großherzogliche Ministerium geeignet sind, oder bleiben, muß jedesmal der Gemeinds-Etat, oder eine Abschrift angeschlossen werden, ohne welche die Beurtheilung des einzelnen Falls nicht möglich ist.

Diese Vorschrift wird den betreffenden Bezirks-Stellen zur genauen Nachachtung und pünktlichem Vollzug bekannt gemacht.

Freiburg, den 4. April 1823.

Großh. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

Frhr. v. Türkheim.

vdt. Hug.

Lit. A.

N. Kreis.

Bezirksamt N. Gemeinde N.

Bedürfniss-Etat

der Gemeinds-Kasse zu N.

für das Rechnungs-Jahr 1823—24.

Einnahme.

1) Passiv-Rezeß des vorigen Rechnungsjahres.
2) Ausstände.
3) Von Vorschüssen.

4) Beiträge der Ausmärker zu den außergewöhnlichen Gemeindausgaben sind für das letzte verflossene Rechnungsjahr nach der Beilage zu erheben.
5) Neu aufgenommene Kapitalien.
6) Ertrag vom Grundeigenthum:
   a. von Gebäuden und Gütern;
   b. von Waldungen;
   c. von Grund ꝛc. Gefällen.
7) Erlös aus verkauften Liegenschaften.
8) Kapital-Zinse.
9) Abgelößte Activ-Kapitalien.
10) Erlös aus beweglichem Eigenthum (Inventarien-Stücke.)
11) Gebühren von Bürger- und Schutzbürger-Annahmen.
12) Schutzgeld von Schutzbürgern.
13) Umlagen nach einem andern als dem Steuerfuß.
14) Außerordentlich.

Von der Haupt-Summa ad . . .	1820 fl.
Wovon abgeschlagen, wegen Rückständen, welche sich an den alten Ausständen (Posten 2), an den Vorschüssen (Posten 3), an den verzeichneten laufenden Einnahmen (Posten 4 bis 14), muthmaßlich ergeben durften	80 fl.
Es bleibt also übrig baar zu erwartende Einnahme	1740 fl.

Ausgabe.

1) Activ-Rezeß des vorigen Rechnungsjahrs.
2) Zahlungsreste.
3) Vorschüsse.
4) Für erkaufte Realitäten.
5) Neue Kapitalanlagen.
6) Auf Grund-Eigenthum:
   a. Gebäude;
   b. Güter-, Stein- und Erd-Gruben;
   c. Waldungen.

7) Auf dem Gemeindseigenthum haftende Lasten. (Staats-, Bezirks- und Gemeinds-Steuern, Brandversicherungs-Beiträge, Gülten, Bodenzinse ꝛc.)

8) Auf das bewegliche Eigenthum (Inventarien-Stücke.)

9) Dem Gemeindsbanne in der Gesamtheit obliegende Domanial-Lasten (alte Abgaben).

10) Auf öffentliche Brunnen.

11) Auf Wege, Steege und Brücken, Damm- u. Flußbauten.

12) Gemeind-Verwaltungskosten:

a. Besoldungen der Ortsvorstände des Gerichts, des Gerichtsschreibers und des Dieners.

b. Zählgebühren des Gemeindrechners.

c. Rechnungs-Stell-Kosten qua Aversum des Gemeindrechners.

d. Tagsgebühren und Diäten.

e. Schreibgebühren, Schreibmaterialien-Aversum, Buchbinder- und Buchdruckerkosten, für öffentliche Blätter.

f) Prozeßkosten, Taxen, Sporteln, Postporto, Botenlöhne.

13) Hebammen-Unterricht und Belohnung.

14) Kirchen- und Schulkosten.

15) Anschaffung und Unterhaltung des Wucher- (Fasel-) Viehes.

16) Armen-Unterstützung.

17) Kosten von Bettlern und Vaganten.

18) Kriegslasten, die sich auf die Gemeinde eignen.

19) Lasten der Tag- und Nacht-Wache.

20) Feld- und Reebhutlöhne.

21) Maulwurf (Scheermaus) Fangerlöhne.

22) Hirtenlöhne.

23) Domanialkosten, welche einzelnen Klassen obliegen (z. B. den Häuserbesitzern, den Gütereigenthümern, den Eigenthümern der Weinberge ꝛc.)

24) Nachlaß und Abgang.
25) Außerordentlich.

Hauptsumme der Ausgaben 3050 fl.

Die Einnahmen betragen nach Abschlag der sich an derselben muthmaßlich ergebenden Rückstände . 1740 fl.

Es ist also ein Defizit vorhanden von 1310 fl.

Der Werth des Grundeigenthums, welches die Ortsbürger im Genuß haben, oder aus welchem sie Vortheile ziehen, beträgt nach der anliegenden Berechnung auf den Kopf 2 fl. und auf die aus 80 Köpfen bestehende Gesammtheit . . . . 160 fl.

Es fehlt also noch 1150 fl.

Welcher Betrag auf die bürgerliche und beisäßliche Einwohner nach ihren total Steuerkapitalien zu repartiren ist. Das total Steuerkapital derselben beträgt nach dem Kataster für $18^{23}/_{24}$ 550,000 fl., es ist also auf das 100 fl. Kapital zu erheben 13 kr. womit 1190 fl. 40 kr., also 41 fl. 40 kr. über den berechneten Bedarf eingebracht werden.

Aufgestellt den rc.

N. N.

Lit. B.

Anmerkung zu Lit. A.

I. Zur Einnahme.

Zu Posten 5, 7 und 9. Die Beträge dieser Rubriken werden nur dann in Auswurf genommen, wenn zur Verwendung derselben zu laufenden Ausgaben, oder zur Schuldentilgung obervormundschaftliche Genehmigung ertheilt ist. Außerdem werden sie innerhalb der Linie aufgeführt, und erscheinen mit demselben Betrage in der Ausgabe unter den Rubriken (4) für erkaufte Realitäten, oder (5) Neue Kapitalanlagen, ebenfalls innerhalb der Linie.

Zu Posten 11. Hieher gehören auch die in vielen Orten üblichen Feuereimergelder, und andere besondere Beiträge, welche neuaufgenommene Bürger neben der Bürgerannahmstaxe zu zahlen haben.

Zu Posten 13. Diese Rubrik ist für jene Umlagen bestimmt, welche zur Bestreitung von Ausgaben gemacht werden, die nicht eigentliche Gemeindeausgaben sind, sondern einer gewissen Klasse von Pflichtigen zu bestreiten obliegen; z. B.

Posten 19. (Kosten der Tag- und Nachtwache, welche in vielen Orten auf die Orts- und Schutzbürger nach Köpfen repartirt werden.)

Posten 20. (Feld- und Rebhutlöhne, welche gewöhnlich nach der Jauchertzahl ꝛc. auf die Gärten-, Acker- und Weinbergsbesitzer umgelegt werden.)

Posten 21. (Maulwurf-Fangerlöhne, welche auf die Wieseneigenthümer nach der Jauchertzahl umgelegt zu werden pflegen.)

Posten 22. (Hirtenlöhne, welche auf die Viehbesitzer ausgeschlagen werden.)

Posten 23. (Domanial-Kosten, welche auf die betreffende Klasse von Einwohnern oder Eigenthümern nach herkömmlichem Maßstab repartirt werden.)

Sie sind in der Gemeindrechnung durchlaufende Posten, von welchen der Gemeindskasse jedoch die aus der Repartition sich jeweils ergebende Ueberschüsse gut kommen.

II. Zur Ausgabe.

Zu Posten 2. Hieher gehören alle Schuldigkeiten, welche in vorigen Jahren aufgeloffen, und in Rechnung genommen, wegen Mangel an Baarschaft oder andern hindernden Umständen aber nicht bezahlt worden sind.

Zu Posten 4 und 5. Liegt die Erläuterung in der Anmerkung zu Posten 5, 7 und 9 der Einnahme.

Zu Posten 6. Die Gehalte, Gebühren und Diäten des Forstpersonals ꝛc. wegen der Beförsterung gehören auch hierher.

Zu Posten 8. Hierher gehören die Ausgaben auf bewegliches Eigenthum jeder Art, in so fern sie nicht solche Gegenstände betreffen, für welche besondere Rubriken aufgeführt sind. Es gehören also z. B. hierher, die Verwendung

auf Feuerlöschgeräthschaften, hingegen nicht hieher die Ausgaben für Anschaffung von beweglichen Gegenständen in Kirchen und Schulen, welche letztere unter der Rubrik Kirchen- und Schul-Kosten aufgenommen sind.

Zu Posten 14. Hierher gehören auch die Besoldungen oder Besoldungsbeiträge, welche aus einer Gemeindskasse an die Kirchendiener, die Schullehrer, die Sakristane (Mößmer) bezahlt werden, eben so die Kosten für Erbauung und Unterhaltung der Kirchen- und Schulgebäude.

Zu Posten 16. Rekrutengelder, welche gesetzlich nur ganz Unvermöglichen zu reichen sind, kommen hierher.

Zu Posten 21 bis 25 einschließlich. Wird auf die Anmerkung zu dem Posten 13 der Einnahme bezogen.

Lit. c.

Abrechnung der Gemeinde N. und ihres Forenses

über die von den erstern im Rechnungsjahr 1823 für die letzteren Vorschußweise bestrittenen außergewöhnlichen Gemeindausgaben.

Diese Ausgaben betragen nach der gelegten und revidirten Gemeindsrechnung pro 1823

1) Kapitalzinsen . . . — fl. — kr. } wenn die Ausscheidung hinsichtlich
2) Kapitalheimzahlungen — „ — „ } der Kapitalien erst geschehen ist, an deren Verzinsung und Abtragung die Ausmärker Theil zu nehmen haben.
3) Der auf dem ganzen Banne haftenden Grundlasten.
4) Auf Wege, Stege und Brücken, Damm- und Flußbauten.
5) Gemeind-Verwaltungskosten.
An solchen haben die Forenses Theil zu nehmen, namentlich an dem Gehalt des Rechners.
6) Kirchenbaulichkeiten. Diese betragen nach der Beilage (Rechnungsauszug).
7) Kriegskosten, welche auf der ganzen Gemeinde haften.
8) Außerordentlich (zu spezifiziren).

Summa 475 fl. — kr.

Das totale Steuerkapital der Gesammtheit der Steuerpflichtigen beträgt nach dem Kataster für 1823 550,000 fl., das 100 fl. Steuerkapital hat also zu tragen $5\frac{2}{11}$ kr. Davon sind im Jahr 1823 von den Forensen (der Landesherrschaft, der Standes- und Grundherren, der Pfarr-, Schul- und Sakristeidiensten, und der Gemeinden und Stiftungen) zu erheben 5 kr., und fürs Jahr 1824 sind zur Anlage mit den Vorschüssen für das Jahr 1823 vorzubehalten $\frac{2}{11}$ von 100 fl.

Das Steuerkapital der Forensen beträgt nach dem 1823 Generalkataster 80,000 fl. und ist von denselben hiemit einzuerheben . . . . . . 66 fl. 40 kr.

Berechnet 2c.

N. N.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1823 Nr. 32 S. 361.

Nr. 3838.

Die Abstossung der Güter und Waaren bei Wirthen an der Landstrasse, und die davon erhoben werdenden Gebühren betreffend.

K. D. N. 7166. Es sind Zweifel darüber entstanden, ob das Abstoßen von Gütern in Wirthshäusern an der Landstraße oder sonst an Orten, wohin die Waare nicht declarirt ist, erlaubt sey oder nicht.

Zur Belehrung des handelnden Publikums findet man nöthig, folgendes über diesen Gegenstand öffentlich bekannt zu machen.

1) Wenn Eingangsgüter verführt werden; für diesen Fall verfügt der § 57 der Zollordnung deutlich, und verbietet alles Abladen an einem andern, als in dem im Zollzeichen bezeichneten Orte.

2) Wenn ausländische Speditionsgüter durchgehen; der § 36 der Zollordnung giebt hierüber die Bestimmung, daß

solche Güter der Regel nach nirgendwo, als an öffentlichen Lagerhäusern abgeladen werden dürfen.

3) Wenn innländische Güter ankommen; das Abstoßen dieser Güter ist durch kein Gesetz verboten, und daher erlaubt.

Es ist Niemand befugt, wegen seiner Anwesenheit bei der Abstoßung von Gütern Gebühren in Anspruch zu nehmen, und eine Berufung auf § 35 der Zollordnung wäre irrig, da dort nur von überschlagen oder gescholtert werdenden Gütern die Rede ist.

Freiburg den 5. April 1823.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.
Freiherr von Türkheim.

vdt. Wiser.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1823 Nr. 31 S. 349.

Nr. 3839.

Das Flußbaugeld und die Dammbaubeiträge pro 1823 betreffend.

Nr. 6260. Unter Bezug auf die Bekanntmachung im Anzeigeblatt Nr. 28 die Erhebung der Staatssteuer pro 1823 zu Neunzehn Kreuzer per 100 fl. Steuerkapital betreffend, wird hiemit weiter zur Kenntniß der steuerpflichtigen Gemeinden gebracht, welche zu Fluß- und Dammbaubeiträgen verbindlich sind.

I. Das Flußbaugeld von den an dem Rhein gelegenen Orten beträgt — 4 Kreuzer per 100 fl. Steuerkapital.

II. Besondere Dammbeiträge haben nachstehende Orte zu entrichten.

a) im Amt Baden.

Sandweier . . . . 1 kr.

b) im Landamt Karlsruhe.

Dettenheim . . . . 4 „
Hochstetten . . . . 4 „
Liedolsheim . . . . 4 „

Linkenheim	4 kr.
Rusheim	4 "

c) im Amt Ettlingen.

Forchheim	1 "
Mörsch	4 "
Neuburgweier	4 "

d) im Oberamt Rastatt.

Au	4 "
Durmersheim	1 "
Elchesheim	1 "
Hügelsheim	2 "
Iffezheim	3 "
Illingen	1 "
Ottersdorf	4 "
Plittersdorf	4 "
Rastatt	1 "
Sellingen	2 "
Steinmauern	1 "
Stollhofen	2 "
Wintersdorf	4 "
Würmersheim	4 "

auf das 100 fl. Steuerkapital.

Durlach den 7. April 1823.

Das Direktorium des Murg- und Pfinz-Kreises.

v. Liebenstein.

vdt. Pfeilsticker.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1823 Nr. 30 S. 173.

Nr. 3840.

Krämereibewilligungen betreffend.

K. D. N. 7313. Sämmtliche Aemter werden, da öfters von Aemtern Krämereigesuche hieher zur Erledigung vorgelegt worden sind, auf § 21 Lit. c. der Beilage C. des Organisa-

tionsedikts vom 26. November 1809 aufmerksam gemacht, wornach die Erledigung solcher Gesuche den Aemtern zugewiesen ist.

Freiburg den 8. April 1823.

Großh. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

Frhr. v. Türkheim.

vdt. Blas.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1823 Nr. 39 S. 445.

Nr. 3841.

Die Gant-Tabellen betreffend.

B. G. Nr. 2425. I. Sen. Sämmtliche der diesseitigen Jurisdiction untergeordnete Aemter werden, wie in der im Regierungsblatt vom 27. März d. J., Nr. 7, Seite 31, erschienenen Verordnung über die Aufhebung der Gantverweisung näher vorgeschrieben ist, hiermit angewiesen: in allen Gantsachen in der Regel den Curator durch die Gläubiger ernennen zu lassen, nach eingetretener Rechtskraft des Collocationsurtheils hingegen, und nach Stellung und Abhör einer etwa nöthigen Zwischenrechnung wegen vorläufiger Verwendung der Massegelder, mit Umgehung einer Schlußrechnung des Curators, innerhalb der nächsten 4 Wochen durch das Amtsrevisorat die Verweisung sämmtlicher Gläubiger mit ihren Forderungen auf das, was sie aus der in ihrem Betrage zu benennenden Gantmasse sogleich baar, oder bei Ausständen, an welchem Zieltage sie es zu empfangen haben, mit Bemerkung des Verlusts eines jeden Gläubigers, der nicht ganz befriedigt wird, nach dem beigedruckten Formular aufstellen zu lassen. Nach geschehener Prüfung und Genehmigung dieser Verweisung dieselbe dem Curator zur Nachachtung zuzustellen, und jedem Gläubiger vom Betrage und der Zeit oder Zeiten, wo er seinen Antheil fordern kann, Nachricht zu geben, denen Gläubigern sonach hiemit zu überlassen,

wegen ihrer urtheilsmäßigen Befriedigung sich an den Curator zu halten.

Mannheim den 8. April 1823.

Großh. Bad. Hofgericht.
Frhr. v. Stengel.

Dietz.

Landamtsrevisorat Wiesloch.

Dielheim.

Vertheilungs-Berechnung

in der
Georg Adam Müllerischen Gantmasse von hier, auf amtliche Anordnung vom 5. September d. J., L. A. Nr. 10073, wonach das unter dem 30. Juli 1822 ergangene Ganturtheil in Rechtskraft erwachsen ist.

Gefertigt im Oktober 1822.

A.
Vermögen.

Nach der Vermögens-Untersuchung, Seite 5 und 12, besteht solches in Fahrnißerlös . . . . 75 fl. — kr.

Liegenschaftserlös	
sogleich	200 " — "
bis Weihnacht 1822 . .	200 " — "
bis Georgi 1823 . . .	793 " — "
	1168 fl. — kr.

B.
Schulden.

Nach anliegender Zwischenrechnung des Curator Franz Schimper dahier, sind bezahlt worden	33 fl. 7 kr.
bleibt noch zu vertheilen .	1132 fl. 53 kr.
Nach der Columne Forderung sollen hievon noch bezahlt werden	2871 " 50 "
es gehen also verloren .	1636 fl. 57 kr

	Forderung.		Empfängt						Verlust.	
			sogleich.		Weihnacht 1822.		Georgi 1823.			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.
1ste Ordnung.										
Die Gantkosten	13	17	13	17	—	—	—	—	—	—
2te Ordnung.										
Marx Hirsch, aus einem Faustpfand . . . . . . kommt mit denen an dem Erlös fehlenden 9 fl. in die 5te Klasse.	44	—	35	—	—	—	—	—	—	—
3te Ordnung.										
Friedrich Breidecker, Kapital von 300 fl. mit zweijährigen und ferneren Zinsen zu 5 Prozent an dem verzinslichen Erlös aus den Unterpfändern von 400 fl.	330	—	130	—	100	—	100	—	—	—
4te Ordnung.										
Nichts.										
5te Ordnung.										
Marx Hirsch, an denen in 2ter Ordnung nicht erhaltenen 9 fl.	—	—	—	—	—	—		—	4	—

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1823 Nr. 15 S. 146.

Nr. 3842.

Errichtung einer weitern Einladstation zum Versenden der Weine auf dem Rheine betreffend.

K. D. N. 7380. Durch den Erlaß des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen, Steuer-Section, vom 25. des v. M. N. 1421 ist außer den in dem Dreisamkreis zur Versendung der innländischen Weine auf dem Rheine schon bestehenden Einladstationen, die Märkte Neuenburg, Altbreisach und Weisweil, noch der Ort Saspach zu einer Einladstation ernannt worden.

Welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 9. April 1823.

Großh. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

Frhr. v. Türkheim.

vdt. Wiser.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1823 Nr. 34 S. 373.

Nr. 3843.

Das Ausschreiben der allgemeinen direkten Staatssteuer der Flußbaugelder und der Dammbeiträge betreffend.

K. D. Nr. 7411. Das Großh. Finanzministerium hat im Regierungsblatt Nr. VIII. folgende Verordnung vom 1. d. M. verkündigt:

„Unter Beziehung auf das höchste Edikt vom 20. März „d. J. Regsblt. Nr. VII. wornach die direkte Steuer für das „Jahr 1823 wie in den Jahren 1820, 1821 und 1822 mit „neunzehn Kreuzern erhoben werden soll, wird den Kreis„direktorien aufgetragen:

„Mit der allgemeinen Staatssteuer auch die Flußbaugel„der, in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. Mai 1816 und des „Landtag-Abschiedes vom 5. Oktober 1820, mit vier Kreu„zern von 100 fl. Steuerkapital von den Beitragspflichtigen

„Rheinorten, und zwei Kreuzer per 100 fl. Steuerkapital „von den beitragspflichtigen Orten an Nebenflüssen, sodann „die besondern Dammbau-Beiträge einzelner Rheinorte erhe„ben zu lassen.

„Da außer diesen besondern Beiträgen zu den Flußbau„kosten keine andere, weder für allgemeine noch besondere „Staatsbedürfnisse bestehen; so kann außer diesen auch „keine weitere Umlage mit den Staatssteuern statt finden.“

Diese hohe Verfügung wird andurch noch insbesondere mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht;

1) Diejenigen Orte, welche Fluß-Baubeiträge zu bezahlen haben, sind im Kreis-Anzeige-Blatt Nr. 57 v. J. 1820 namentlich verzeichnet.

2) Ausgenommen hievon sind jedoch, die an den in Gemäßheit hoher Verfügung des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 14. August v. J. Nr. 9875 aus dem allgemeinen Flußbau-Verband ausgeschiedenen Flüssen-Schlucht, und Wiese befindlichen Orte

a. Vom Amt Waldshut.

Gurtweil.

b. Vom Amt Schopfheim.

1. Enkenstein, 2. Fahrnau, 3. Gündenhausen, 4. Hausen, 5. Langenau, 6. Maulburg, 7. Schopfheim, 8. Wiechs, 9. Wiesleth.

c. Vom Amt Lörrach.

1. Brombach, 2. Hagen, 3. Hauingen, 4. Höllstein, 5. Hüsingen, 6. Lörrach, 7. Steinen, 8. Stetten, und 9. Thumringen,

von denen künftig keine Fluß-Baubeiträge mehr mit der Staats-Steuer erhoben werden dürfen.

3) Da diese Orte schon für das Etatsjahr 1822 aus dem Fluß-Bau-Verband ausgeschieden, und die Fluß-Baubeiträge dem ungeachtet noch erhoben worden sind; so hat das Großh. Finanz-Ministerium mittelst hohen Erlasses vom 25. Oktober v. J. Nr. 8907 verfügt, daß die in die Ortssteuerregister des Jahrs 1822 von den Ufernbewohnern der Schlucht und Wiese

aufgenommenen Beiträge zur Fluß-Baukasse pro 1822 auf 23 von zwei Kreuzer per 100 fl. Steuerkapital zur Vereinfachung der Ausgleichung nicht Baar zurückersetzt, sondern im künftigen Steuer-Jahr zwei Kreuzer an der Staatssteuer weniger als die gesetzliche Umlags-Quote betragen, erhoben werden solle.

Hiernach kommt der Staatssteuerbeitrag von gedachten sub. 2 beschriebenen Orten pro 1823 nicht zu neunzehen sondern nur zu siebenzehn Kreuzer per 100 fl. Kapital zu berechnen.

4. Wegen Dammbauten hat von 100 fl. Steuerkapital beizutragen:

a. aus dem Amt Breisach.

Burkheim (wie für 1822) vier Kreuzer.

b. aus dem Amt Kenzingen.

1. Weisweil drei Kreuzer, 2. Wiehl zwei Kreuzer.

c. aus dem Amt Lörrach.

Kirchen (wie fernd) vier Kreuzer.

Die Aemter werden beauftragt dies den betreffenden Gemeinden noch besonders eröffnen zu lassen.

Freiburg den 9. April 1823.

Großherzoglich Badisches Kreisdirektorium.

Frhr. v. Türkheim.

vdt. Gillmann.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1823 Nr. 30 S. 337.

Nr. 3844.

Die Gesuche um Nachlass oder Minderung der Zoll- und Accisdefraudationsstrafen betreffend.

Nr. 6392. In Gemäsheit des Beschlusses des hohen Finanzministeriums, Steuersection, vom 25. März d. J. Nr. 1418 werden die in Bezug auf die Gesuche um Nachlaß oder Minderung der Zoll- und Accisdefraudationsstrafen bereits bestehenden Verfügungen, namentlich

a) die Verordnung vom 11. März 1816, wonach die Gnadenrecurse an das hohe Finanzministerium den Kreisdirectorien zur Einbegleitung übergeben werden sollen;
b) der § 3 des Gesetzes vom 2. Jänner 1812, wonach jeder Recurs — folglich auch der — zur Gnade innerhalb 10 Tagen vom Tag der legalen Kundmachung an gerechnet verfolgt werden muß, und
c) die allgemeinen Vorschriften, wornach in den Bittschriften der Name des Schriftverfassers und das Deservitorium zu bemerken sind;

hierdurch neuerdings zur allgemeinen pünktlichen Nachachtung bekannt gemacht, zugleich aber auch

d) den Bezirksämtern der unverweilte Strafvollzug in Fällen, wo innerhalb der zehntägigen Berufungsfrist der Rechts- oder Gnadenweg nicht verfolgt wurde, ernstlich anempfohlen.

Durlach und Offenburg den 9. April 1823.

Die Direktoren
des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreises.
v. Liebenstein. Kirn.
vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1823 Nr. 33 S. 195.
Anzeigeblatt des Seekreises 1823 Nr. 32 S. 179 vom 11ten April 1823 Nr. 8629.
Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1823 Nr. 34 S. 386 vom 15. April 1823 Nr. 7969.
Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1823 Nr. 30 S. 217 v. 7. April 1823 Nr. 7470.

Nr. 3845.

Die Denunciationsgebühren wegen Zoll- und Accisfreveln betreffend.

Nr. 6393. Die Fragen:

a) ob den Anzeigern von Zoll- und Accisfreveln neben den besonders erkannten Denunciationsgebühren noch ein

Antheil an den gemäßigten Strafen in jenen Fällen gebühre, wo eine Milderung der Strafe von Seite der Kreisdirektorien statt findet, und

b) ob in solchen Milderungsfällen der Nachtrag des defraudirten Betrags nicht auch dem Aerar zukomme?

hat das hohe Finanzministerium, Steuersection durch Rescript vom 25. März d. J. Nr. 1416 dahin entschieden:

ad 1) der gesetzliche Antheil an der geminderten Strafe gebührt dem Denuncianten kraft allgemeiner Vorschriften der Zollordnung §. 118 und deren Modifikationen Abschnitt IV. die besondere Anzeigegebühr aber, die ihm nur das, was ihm durch den Nachlaß entgeht, bis zu einer dem Ermessen der Kreisdirektorien überlassenen Summe wieder vergüten soll, hat der Denunciant neben dem gesetzlichen Antheil in Folge der Generalverfügung vom 17. Febr. 1818 Nr. 2764 anzusprechen.

ad 2) Die Nacherhebung des gesetzlichen einfachen Zoll-, Accis- oder Ohmgeldsbetrags findet bei allen geminderten Strafen, folglich auch bei den Strafminderungen statt, welche die Kreisdirektorien der obigen Verfügung gemäs eintreten lassen.

Dieses wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Durlach und Offenburg den 9. April 1823.

Die Direktoren

des Murg- und Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Fröhlich. Kirn.

vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1823 Nr. 22 S. 195.

Nr. 3846.

Die Ausstellung der Ursprungsscheine betreffend.

Nr. 6487. Sämmtliche Behörden des Kreises werden hierdurch zu ihrer Maßnahme und Nachachtung auf die im Re-

gierungsblatt Nr. VIII. enthaltene hohe Finanzministerialverordnung vom 25. März d. J. hinsichtlich der Ausstellung der Ursprungsscheine, welche zur Begründung der niedern Zollsätze beim Waarenbezug aus befreundeten Staaten beigebracht werden müssen, aufmerksam gemacht. Zugleich werden die Aemter beauftragt, die Gränzzoller ihres Bezirks hiernach noch insbesondere gehörig anzuweisen.

Durlach und Offenburg den 9. April 1823.

Die Directoren

des Murg- und Pfinz- und Kinzig-Kreises.

v. Liebenstein. Kirn.

vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1823 Nr. 21 S. 179.

Nr. 3847.

Das mündliche Verfahren bei den Aemtern betr.

B. G. Nr. 2481. I. Sen. In Gemäßheit eines hohen Rescripts des Großherzoglichen obersten Justizdepartements vom 22. März d. J. Nr. 839 wird hiermit sämmtlichen, der diesseitigen Gerichtsbarkeit untergebenen Aemtern bekannt gemacht, daß das Verfahren derselben bei Verkündung der amtlichen Urtheile, dieselben schriftlich mit Appellationszetteln hinauszugeben und durch die Amtsdiener insinuiren zu lassen, dem bei den Untergerichten gesetzlich eingeführten mündlichen Verfahren nicht gemäß seie, daher dieselben hiedurch angewiesen werden, in der Folge die Urtheile der Parteien oder ihren etwaigen Bevollmächtigten selbst ins Angesicht zu eröffnen, und damit zugleich stets die nöthigen mündlichen Belehrungen, so wie die Zustellung der gedruckten Belehrungen zu verbinden, auch wie beides geschehen, in das Protokoll einzutragen. Mannheim den 10. April 1823.

Großherzogl. Bad. Hofgericht.

Frhr. v. Stengel. vdt. Reuter.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1823 Nr. 32 S. 233.

Nr. 3848.

Die Tagsgebühren-Regulirung für die Gemeinds-Deputirten betreffend.

K. D. Nr. 7638. In Bezug auf die Bürgerausschüsse, wird hiemit zu Folge Rescripts des Großherzogl. Ministerium des Innern vom 21. v. M. bekannt gemacht:

Die Bürgerausschüsse sind nicht, wie sie öfters irrig eingesehen werden, Gemeindsämter, sondern repräsentiren lediglich die Gemeinden in den Fällen, wo solches verordnet ist.

So wenig daher die Ortsbürger für das Erscheinen bei den Gemeindsversammlungen Diäten erhalten, so wenig haben solche die Ausschußmänner anzusprechen, und der Ausschußmann hat nur dann die Gebühren der Ortsgerichtsleute zu fordern, wenn er in besondern Fällen und aus besonderer Vollmacht des Amts auswärtige Geschäfte zu verrichten hat.

Freiburg den 11. April 1823.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.
Frhr. v. Türkheim.

vdt. Neumann.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1823 Nr. 35 S. 400.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauberkreises 1823 Nr. 31 S. 225 vom 11. April 1823. Nr. 7726.

Nr. 3849.

Die Denunciationssachen gegen mehrere Individuen wegen nicht abgegebenen Zollzeichen von importirten Gegenständen betreffend.

Nr. 6700. In Gemäßheit hohen Finanzministerialerlasses vom 25. März d. J. Nr. 1441 — 44 die Verzollung der eingeführten Waaren betreffend, wird bekannt gemacht, daß der §. 58 und 107 Abschnitt XII. der Zollordnung nur auf diejenigen eingeführten Waaren in Anwendung zu bringen sey, welche auf der Achse oder sonst mit mechanischer Vorrichtung trans-

portirt worden, nicht aber auch auf solche, welche der Important mit sich selbst führt oder trägt.

Sämmtliche Zollbehörden haben sich hiernach zu achten.

Durlach und Offenburg den 12. April 1823.

Die Direktoren
des Murg- und Pfinz- und Kinzig-Kreises.
v. Liebenstein. Kirn.
vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1823 Nr. 33 S. 195.

Anzeigeblatt des Seekreises 1823 Nr. 33 S. 188 vom 16. April 1823 Nr. 9254.

Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1823 Nr. 34 S. 385 vom 15. April 1823 Nr. 7975.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1823 Nr. 34 S. 235 v. 15. April 1823 Nr. 7979.

Nr. 3850.

Die Ausfertigung von Kaufbriefen für veräusserte Erbbestands- und Leibgedingsgüter betreffend.

Nr. 7965. Man hat wahrgenommen, daß die Amtsrevisorate den Käufern von Erbbestand- oder Leibgedingsgütern keine Kaufbriefe ausfertigen, weil sie in der irrigen Meinung stehen, als vertrete der vom Obereigenthumsherrn ausgegeben werdende Lehnbrief oder Transfix die Stelle des Kaufbriefes, und es werde mithin die Ausfertigung des Letztern durch den Erstern entbehrlich.

Da nun aber der Obereigenthümer, sei es nun der landesherrliche Domanialfiscus, oder eine Gemeinde, ein Kirchenfond, oder eine Standesherrschaft u. s. w. immer nur als Privatperson erscheint, so können die von ihm ausgegeben werdenden Uebertragsbriefe nie die Stelle öffentlicher Urkunden vertreten, mithin den Käufer ebenso wenig von der Annahme eines Kaufbriefes befreien, als er sich wegen des dem Obereigenthümer zu zahlenden Laudemii der Accisentrichtung entziehen kann. Die Amtsrevisorate haben dafür zu sorgen, daß

sich keine Käufer von Erbbestandsgütern der Annahme eines Kaufbriefes mehr entziehe, und man wird sich von Zeit zu Zeit durch wiederholte Untersuchung von der genauen Befolgung der gegenwärtigen Weisung überzeugen.

Mannheim den 15. April 1823.

Direktorium des Neckarkreises.

Fröhlich.

vdt. Joachim.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauberkreises 1823 Nr. 32 S. 235.

Nr. 3852.

Die Ausstellung der Ursprungsscheine betreffend.

Durch Art. 2 der Verordnung vom 23. August v. J. Regierungsblatt Nr. XVII. Seite 83 ist vorgeschrieben worden: daß die Ursprungsscheine, welche zu Begründung der niedern Zollsätze beim Waarenbezug aus befreundeten Staaten beigebracht werden müssen, den Namen des innländischen Beziehers enthalten sollen; da aber die Fabrikanten an ihrem Wohnort die Namen ihrer Abnehmer nicht gerne angeben, auch die inzwischen zum Vollzug der neuen Zollgesetze von mehreren Konkordirenden Schweizer-Kantonen erlassenen Verordnungen diese Folgerung nicht machen, so wird hiermit nachdrücklich verordnet: daß für die Zukunft, und bis zur Vereinigung über gleiche Formen in allen befreundeten Staaten, die Angabe des Namens des innländischen Empfängers nicht mehr als eine wesentliche Bedingung der Gültigkeit der Ursprungs-Certificate zu betrachten, auf den übrigen Bestimmungen der erwähnten Verordnung aber strenge zu bestehen sei.

Die Kreisdirektorien haben hiernach die Grenzzoller besonders anzuweisen.

Karlsruhe am 25. März 1823.

Ministerium der Finanzen.

Böckh.

vdt. Frei.

Nr. 9257. Diese hohe Verordnung wird zu schnellerer Verbreitung ihres Inhalts auch durch das Anzeigeblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die Obereinnehmereien werden angewiesen, die Grenzzoller hiernach besonders zu instruiren.

Konstanz den 16. April 1823.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreises.
v. Kleiser.

vdt. Schrotz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1823 Nr. 33 S. 189.
Anzeigeblatt des Dreisamkreises 1823 Nr. 33 S. 373 vom 12. April 1823. Nr. 7757.

Nr. 3853.

Die mit der allgemeinen Staatssteuer für 1823 zu erhebende Flussbaubeiträge betreffend.

Nr. 9263. Das hohe Finanzministerium hat unterm 1. April d. J. (Regierungsblatt Nr. VIII.) den Kreisdirektorien aufgetragen, mit der allgemeinen Staatssteuer auch die Flußbaugelder, in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. Mai 1816, und des Landtag-Abschiedes vom 5. Oktober 1820 erheben zu lassen.

In Folge dessen wird andurch verkündet, daß die Orte Horrheim und Afteringen, Amts Stühlingen, ein Flußbaugeld mit zwei Kreuzer von Einhundert Gulden Steuerkapital zu entrichten haben, außer dem aber von keinem Ort des diesseitigen Kreises ein solches zu leisten sei.

Konstanz den 16. April 1823.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreises.
v. Kleiser.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreises 1823 Nr. 33 S. 188.

Die Ausfertigung von Armuthszeugnissen für dürftige Studenten betreffend.

Nr. 6962. In Gemäßheit der von dem Großh. Ministerium des Innern mittelst Erlasses vom 14. Merz d. J. Nr. 3360. hieher gelangten höchsten Staats = Ministerialentschliessung vom 27. Feb. d. J. Nr. 380. wird in Betreff der Ausfertigung von Armuthszeugnissen für dürftige Studenten Behufs der Befreiung von Collegiengeldern andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Diese Zeugnisse sind von dem Ortsvorgesetzten mit bestimmter Angabe der Vermögensverhältnisse und des Nahrungszweiges und des Verdienstes der Eltern, oder des eigenen Vermögens elternloser Studirender, und zwar so auszustellen, daß daraus nach der Vorschrift des 13. Organisationsedikts entnommen werden kann, ob der Fall eines gänzlichen oder hälftigen Nachlaßes eintrete, und von dem Bezirksamt nach vorgängiger Prüfung zu bestätigen.

2) Die Zeugnisse über die Fähigkeit der Studirenden sind von dem Vorstand der Mittelschule, welche er besuchte, oder bei welcher er sich in aussergewöhnlichen Fällen bloßer Privatbildung prüfen ließ, auszustellen.

3) Beide Arten von Zeugnissen sind sodann an das Kreisdirektorium einzusenden, und von da wenn sie in der Ordnung befunden worden, mit der gehörigen Legalisation versehen, der akademischen Behörde zur Berücksichtigung zuzustellen.

Durlach und Offenburg den 16. April 1823.

Directorium des Murg = und Pfinz = und Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig = Murg = und Pfinzkreises 1823 Nr. 38 S. 233. Anz. Bl. des Seekreises 1823 Nr. 35 S. 199. v. 18. April 1833 Nr. 9513. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1823 Nr. 34 S. 385. vom 15. April 1823 Nr. 7906. Anz. Bl. des Nekar =, und Main = und Tauberkreises 1823 Nr. 32 S. 235. Neckar = K. d. v. 15. April 1823 Nr. 7945.

Den Transport der Geldkisten auf dem Postwagen betreffend.

Um die vielen Beschwerden und nachtheiligen Folgen, welche bisher durch den Transport von allzuschweren Geldkisten auf dem Postwagen verursacht wurden, künftig zu beseitigen, sind wir, von Seiten der hohen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen, ermächtigt worden, das Gewicht einer zum Postwagen anzunehmenden Geldkiste auf höchstens hundert Pfund zu bestimmen.

Sämmtliche Großherzogliche Kassen und Verrechnungen, welche in dem Falle sind, Gelder mit dem Postwagen zu versenden, werden daher von dieser höhern Anordnung mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß es allen Postämtern; — vom 1. Juny d. J. angefangen, bei Strafe verboten ist, eine mehr als hundert Pfund wiegende Kiste mit Geld zum Postwagen anzunehmen. Karlsruhe den 17. April 1823.

Großherzogliche Ober-Postdirektion.

Anz. Bl. des Seekreises 1823 Nr. 35 S. 201. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1823 Nr. 36 S. 418. Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1823 Nr. 34 S. 205. Anz. Bl. des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1823 Nr. 34 S. 249.

Die Beaufsichtigung der Steuererheber betr.

Nr. 6276. Nach §. 4. der Instruktion für die Obereinnehmer über die Verrechnung der directen Steuern vom 25. März 1816 ist es zwar zunächst Obliegenheit derselben, Aufsicht auf die Steuererheber zu tragen und bei eigener Verantwortlichkeit darauf zu sehen, daß die erhobenen Gelder vollständig abgeliefert werden.

Da aber einestheils diese Aufsicht von ihnen bei der Beschleunigung der monatlichen Abrechnungen, besonders auf auswärtigen Stationen, nicht mit der erforderlichen Genauigkeit besorgt, und anderntheils eine unmittelbare Aufsicht nur an Ort und Stelle des Elementarerhebers vorgenommen werden kann; so werden zur Erhaltung der Ordnung im Einzuge der directen Steuern, besonders aber zur Verhütung oder Entdeckung allenfallsiger Rezesse der Steuererheber, nach Maßgabe einer hohen Finanz-Ministerialverfügung vom 19. November v. J. Nr. 9597. noch folgende weitere Anordnungen getroffen:

1) Die Steuererheber haben künftig die aufgestellten Steuerforderungszettel (§. 5. der Steuerexekutionsordnung) dem Bürgermeister oder Ortsvorgesetzten vorzuweisen, und sich von diesem an einem schicklichen Platze auf dem Titelblatt des Steuerregisters den Tag und Monat der Vorweisung bescheinigen zu lassen. Die Vorweisung muß bei einer unnachsichtlichen Strafe von 5 fl. innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Steuerregister erfolgen. Ist die Vorweisung auf dem Steuerregister nicht nachzuweisen, oder nicht im gehörigen Termine bewirkt worden; so hat der Obereinnehmer hievon sogleich die Anzeige an das Amt zu machen, dieses

die Strafe zu erkennen, und der Obereinnehmer dieselbe von der Hebgebühr des betreffeuden Steuereinnehmers in Abzug und zur Verrechnung zu bringen.

2) Die Oberzoll-Inspection wird hiemit angewiesen, bei den Dienstvisitationen und den Kassenstürzen der Ortserheber zugleich auch auf die richtige Vollziehung und Ablieferung der directen Steuern zu sehen, und zu diesem Ende

a) jedesmal von den Steuerregistern, und Steuerrückstandsregistern Einsicht zu nehmen, um sich zu überzeugen, daß die Summen der eingegangenen Steuern richtig gezogen, und solche genau dieselben sind, welche nach der am Ende der Register enthaltenen Bescheinigung an die Obereinnehmerei eingeliefert worden sind, sodann hat

b) die Oberzollinspection sorgfältig nachzusehen, ob alle im Rückstand nachgeführt werdenden Steuern nach den Vorschriften der Exekutionsordnung verfolgt werden, oder bereits fruchtlos verfolgt worden sind.

c) Findet sich der Steuereinzug unter diesen Beziehungen nicht im richtigen Gang; so hat die Oberzoll-Inspection hievon die betreffende Obereinnehmerei in Kenntniß zu setzen, bei besonders wichtigen Veranlassungen aber, berichtige Anzeige an das Kreisdirectorium zu erstatten.

3) Die Oberzollinspection hat ferner sämmtliche Gardisten anzuweisen,

a) jedesmal, wenn sie vom Obereinnehmer zum Vollzug der Personal-Exekution abgeschickt werden, durch Vergleichung der Exekutionslisten mit den Steuer- und Steuerrückstandsregistern zu erheben, ob der Steuereinnehmer alle jene Posten in die Exekutionsliste wirklich aufgenommen habe, die noch im Rückstand waren,

b) in allen Fällen, wenn ein Exequirter über geleistete Zahlung des Rückstands Quittung vorweißt, diese mit dem Register zu vergleichen, und wenn der Eintrag nicht erfolgt ist, diesen sogleich zu vollziehen, endlich

c) das, in Gemäßheit des §. 24. der Steuerexekutionsordnung, auf die Exekutionsliste zu setzende Zeugniß künftig auf folgende Art zu fertigen:

„die richtig vollzogene Exekution so wie die vollständige und richtige Uebertragung der Rückstände in die Exekutionsliste bescheinigt —“ oder: „die richtig vollzogene Exekution bescheinigt mit dem Bemerken, daß die Rückstände unter O. Z. N. N. des Registers nicht in die Exekutionsliste aufgenommen worden seyen.“

4) Die Obereinnehmer pflegen auf die von der Oberzollinspection (2. c.) erfolgte Anzeige, oder nach den Bemerkungen der Gardisten auf der Exekutionsliste (3. c.) die etwa nöthig werdende weitere Untersuchung, und wirken auf jeden Fall dahin, daß die Ordnung im Steuereinzug ohne Verzug hergestellt werde.

Sie sind über dieß gehalten sich jeweils die Exekutionslisten selber vorlegen zu lassen und nachzusehen, daß alle und jede nach den Registern noch unbezahlte Posten auf jenen Listen enthalten sind, und somit die Bescheinigung der Gardisten §. 3. c. richtig und wahr sey.

Sie haben von dem Resultat der nothwendig gewordenen Untersuchungen dem Kreisdirectorium Vorlage zu machen, damit die Strafe gegen den betreffenden Steuererheber, der auch alle Untersuchungskosten zu tragen hat, erkannt werde.

Hiernach haben sich daher die Aemter, Obereinnehmereien und die Oberzollinspectionen zu achten.

Offenburg den 19. April 1823.

Großherzogliches Directorium des Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1823 Nr. 37 S. 225. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1823 Nr. 5 S. 41. vom 7 Jänner 1823 Nr. 247.

Das auf den Mark gebracht werdende Vieh muß mit Gesundsheitszeugnissen versehen sein.

Es ist zur diesseitigen Kenntniß gekommen, daß von den Viehbesitzern öfters Viehstücke auf die bestehende Viehmärkte gebracht werden, ohne die mit den erforderlichen Gesundsheitzeugnißen der Ortsvorsteher, versehen zu sein. Die unterstehenden Polizeibehörden werden angewiesen, strenge darauf zu halten, daß jedes auf einen Markt gebrachte Vieh mit der erforderlichen Gesundheitsurkuude versehen sei, und daß bei dem Mangel dieser Urkunde der Besitzer des Viehstückes zum Verkauf desselben nicht zugelassen werde.

Konstanz den 22. April 1823.

Großherzogliches Badisches Directorium des Seekreises.

Anz. Bl. des Seekreises 1823 Nr. 35 S. 200.

Die Unterstützungsbeiträge aus der Amtskasse, für den Unterhalt unehelicher Kinder.

K. D. N. 8478. In Betreff der Unterstützungsbeiträge aus der Amtskasse zur Verpflegung unehelicher Kinder, wird hiemit den Bezirksämtern und Amts-Kassenverrechnungen folgendes zur Nachachtung eröffnet:

1) Bekanntlich muß von der in jedem einzelnen Falle nöthig erachteten Unterstützungssumme, die Hälfte auf die Amtskasse und die andere Hälfte auf die Communkasse der betreffenden Gemeinde dekretirt werden. Nun hat man sich in mehreren vorgekommenen Fällen überzeugt, daß sobald einmal die Beiträge aus der Amtskasse angewiesen sind, die gleiche Abgabe aus den Gemeindskassen von den Ortsvorständen öfters unterlassen werde, und also entweder die Kinder eine schlechte Verpflegung genießen, oder die Lokalbehörden geflissentlich auf eine zu große Unterstützung angetragen haben. Um diesen strafbaren Mißbrauch für die Zukunft zu vermeiden, wird hiemit verordnet, daß die Bezirksämter so oft auf Fortsetzung einer früher auf die Amtskasse bewilligten Unterstützung angetragen werden will, sich vorerst zu überzeugen haben, daß in der frühern Periode auch die auf die Gemeindskasse dekretirte Hälfte der Unterstützungssumme richtig bezahlt worden sei.

Man wird daher jeden künftigen Antrag auf Fortsetzung einer früher bewilligten Unterstützung lediglich von der Hand weisen, wenn nicht in dem Amtsberichte ausdrücklich bestättiget wird, daß sich das Amt in Betreff der auch aus der Gemeindskasse richtig geleisteten Zahlungen Gewißheit verschafft habe.

Sollte aber ein Fall entdeckt werden, in welchem die Gemeinden die auf ihre Kassen dekretirten Hälften der Unterstützungssumme zurückhielten, weil sie die auf die Amtskasse angewiesenen Beiträge für genügend erachten; so soll zur Strafe alles, was die Amtskasse in jedem einzelnen Falle bereits bezahlt hat, wieder in dieselbe von der Gemeinde zurückvergütet werden.

2) Um eine bessere Uebersicht zu erhalten, und das Geschäft zu vereinfachen, sollen künftig nicht mehr die einzelnen Fälle anher vorgelegt werden, sondern das Amt hat dieselben halbjährig zu sammeln und dann mit einem motivirten und belegtem Berichte anher gutächtlich einzusenden, in welchem Berichte insbesondere mit oder ohne tabellarische Form folgende Notizen enthalten sein müssen.

a. Die Gemeinde, zu welcher die Mutter gehört.

b. Namen der Mutter und des unehelichen Kindes.

c. In Fällen, wo die Vaterschaft legal aufgehoben ist, der Name des Vaters und die Bemerkung, ob nach diesen Verhältnissen die Staatskasse für den geleisteten Unterhaltsbeitrag einen Regreß zu erwarten habe.

d. Der Geburtstag des Kindes.

e. Die Größe des Beitrages, welcher von der Amts- und Gemeindskasse erforderlich ist.

f. In dem ersten Halbjahrberichte muß noch der Tag, mit welchem die frühere Bewilligung zu Ende geht, und Tag und Nummer der letzten Direktorialbewilligung angegeben werden.

Diese halbjährigen Berichte sind für die Zukunft jedesmal auf der 1. Dezember und auf den 1. Juni zu erstatten, und man erwartet, daß diese Termine von den Bezirksämtern um so gewisser beigehalten werden, da man künftig mit einziger Ausnahme der in jedem halben Jahre neugebohrnen unehelichen Kinder in keinem andern Falle Nachdekreturen bewilligen wird.

3) Die ersten halbjährigen Berichte sind zu erstatten auf den 1. Dezember d. J. und bis dahin haben also die Aemter alle vorkommenden Unterstützungsgesuche für uneheliche Kinder zurückzulegen. Sollte aber in einem einzelnen Falle die Unterstützung so dringend sein, daß nicht bis zum gedachten Termine zugewartet werden kann, so muß nach dem billigen Ermessen des Amtes der Vorschuß aus der Gemeindskasse geleistet werden, wo dann durch den Direktorialbeschluß über den nächsten Halbjahrsbericht die Nachtragsdekretur erfolgen wird.

4) Endlich haben die Amts-Kasseverrechnungen die dekretirten Unterstützungsbeiträge nur dann zu leisten, wenn ihnen bei Ablangung der Gelder die Lebenszeugnisse vorgelegt werden. Freiburg den 22. April 1823.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisam-Kreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1823 Nr. 37 S. 421.

Die von den Ortsgerichten an die Amtsrevisoriate einzusendenden Auszüge aus den Grundbüchern und Kontrakten-Protokollen von vorgehenden liegenschaftlichen Eigenthums-Veränderungen betreffend.

Nr. 8759. Aus der vorgewesenen Untersuchung über die Ausfertigung der Kauf- und Tauschbriefe hat sich ergeben, daß

die Ortsgerichte die von den vorgegangenen Veräußerungen zu fertigenden Protokollar- oder Grundbuchs Extrakte häufig erst nach mehreren Monaten an die Amtsrevisorate einsenden, oder auch, wenn solche zur Verbesserung an sie zurückgegeben werden, deren Wiederlage ganz unterlassen.

Da nun hierdurch nicht nur die Sicherheit des Besitzes, sondern auch der Bezug der Accis- und Sportelgefälle gefährdet wird, so findet man für nöthig, eine gleichförmige Behand- dieses wichtigen Geschäftszweigs in Folgendem anzuordnen:

1) Der hier und da eingeschlichene Mißbrauch, daß die Anzeigen an das Amtsrevisorat statt mittelst der vorgeschriebenen Extrakte nur durch ortsgerichtliche Berichte geschehen, wird hiemit ein- für allemal untersagt.

2) Die Ortsgerichte haben sich für diese Extrakte entweder der schon bestehenden oder von ihren Amtsrevisoraten einzuholenden Formularen zu bedienen.

3) Diese Auszüge enthalten im Eingange das Datum des geschlossenen Contrakts, und am Ende das Datum des auszufertigenden Auszugs.

4) Der Auszug muß binnen 14 Tagen nach protocolirtem Kauf, Tausch rc. rc. dem Amtsrevisorat übergeben sein; geschieht diese Uebergabe später, so verfällt der Vogt, gemeinschaftlich mit dem Gerichtsschreiber, in eine Strafe von 15 kr. für jeden versäumten Tag.

5) Das Amtsrevisorat setzt auf jeden einkommenden Auszug sogleich sein Präsentatum, und übergiebt dem Amt die Anzeige der eingetretenen Verzögeruug, welches nach Vernehmung des Vogts und Gerichtsschreibers sogleich die Strafe berechnet und vollzieht.

6) Findet das Amtsrevisorat für nothwendig, mangelhafte Vorlagen zur Verbesserung zurückzugeben, so ist jedesmal eine Frist dazu anzuberaumen, davon Notiz zu den Akten zu nehmen, nach Umlauf der Frist nachdrücklich zu erinnern, und die neue Verzögerung nach gleichem Maaßstabe zu bestrafen.

Hiernach haben sich nun die Aemter und Amtsrevisorate zu benehmen und auf den genauen Vollzug durch die Ortsgerichte und Gerichtsschreibereien zu wachen.

Mannheim den 25. April 1823.

Direktorium des Neckarkreises.

Anz. Bl. des Neckar- und Main- und Tauberkreises 1823 Nr. 35 S. 257.

Steuerabgang und Nachtrag betreffend.

K. D. N. 9133. Das Großherzogliche Finanzministerium hat unterm 22. Dezember 1821 Nr. 11895 verordnet:

1) Die Abgangs- und Nachtragsberechnungen wegen entdeckten Fehlern in den Häuser-, Grundgefäll- und Lasten-Steuerzetteln werden durchaus aufgehoben, denn die Rückzahlungen und Nachträge, wegen entdeckten derartigen Fehlern würden mit den Kosten der Konstatirung, Erhebung und Verrechnung ꝛc. wenn man solche von der Zeit ihrer Entdeckung an, (gewöhnlich die Periode des Ab- und Zuschreibens) bis zum Ende des laufenden Steuerjahrs noch fort bestehen lassen wollte, in gar keinem Verhältnisse stehen;

2) Die Steuer-Nachtrags- und Abtrags-Berechnungen bei der Gewerbssteuer finden nur noch statt, in den §. 43, 44 und 45 der Gewerbssteuerordnung bezeichneten Fällen, alle andere Nachträge und Abgänge zessiren ebenfalls.

3) Wissentlich falsche Angaben der Steuerpflichtigen sollen dagegen unnachsichtlich nach dem Gesetz bestraft werden; weßhalb die Steuerperäquatoren auf §. 169 der G. St. Ordnung und den §. 11 der Ab- und Zuschreibeinspektion der Gewerbsteuer aufmerksam zu machen sind, und denselben die gemessene Weisung zu ertheilen ist, über dergleichen Unrichtigkeiten ex officio eine besondere das Faktische des Hergangs beschreibende — von dem Urkundspersonale beglaubigte Liste zu führen, und solche zum Straferkenntniß an das betreffende Amt einzusenden.

Das Duplikat dieser Liste ist dem an das Steuerrevisorat einzusendenden Ab- und Zuschreibgeschäft beizulegen.

Diese Verordnung wird andurch mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß diejenigen Steuerrückstände, deren Uneinbringlichkeit in Gemäßheit des §. 8, 9 und 10 der Steuer-Exekutionsordnung vom 8 Juli 1817 und der im Anzeigeblatt Nr. 69. verkündeten diesseitigen Verfügung vom 21. August 1817 Nr. 19,488 von den Steuerperäquatoren zu konstatiren ist, wenn es einzelne sind, speziell, wenn es aber mehrere sind in einem nach dem Formular Nr. 3 der Verordnung vom 18. März 1817 über die Konstatirung der unbeibringlichen Posten Ortsweise verfaßten Register, unter Anschluß der Belege zur Abgangsdekretur hieher vorzulegen seien.

Freiburg den 29. April 1823.

Großh. Badisches Direktorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1823 Nr. 38 S. 433.

Die für geistliche Pfrunden anzugehende Rechtsstreite betr.

K. D. Nr. 9264. Großh. Ministerium des Innern katholische Kirchensektion hat durch Verfügung vom 22. Februar d. J. Nr. 1910 anher intimirt: Man habe seit einiger Zeit zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß Pfarrer und sonstige Pfrundbesitzer in streitigen, die Pfrunde betreffenden Fällen ohne dortseitige Legitimation sich in Prozesse einlassen.

Da hierdurch oft das Interesse der Pfründen gefährdet wird, so ist verfügt worden, das künftig ein jeder zu einem Rechtsstreit sich qualifizierender Fall vorher mit bestimmter Angabe des Thatbestandes, und Anführung der Gründe vorgelegt, und die Legitimation abgewartet werden müsse, widrigenfalls man die ohne diese Vorlage begonnenen Prozesse auf eigene Rechnung des Pfrundbesitzers geführt ansehen werde, und letzterer für alle daraus der Pfrunde zugehenden Nachtheile verhaftet bleibe.

Sämmtliche Pfarrer und Pfrundbesitzer dieses Kreises werden auf die Verfügung aufmerksam gemacht, und zur genauen Befolgung angewiesen. Freiburg den 30. April 1823.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1823 Nr. 38 S. 434.

Die Auswanderungen diesseitiger Unterthanen als Colonisten nach Rußland betreffend.

Nr. 8015. Ohnerachtet der schon mehrfältig ergangenen Belehrungen und Verordnungen befinden sich manche der diesseitigen Kreisangehörigen noch in dem Irrthum, als könne ihre Auswanderung nach Rußland keinem Anstand unterliegen, reisen deßhalb bald hierher, bald nach Karlsruhe, um ihre Auswanderungspässe zu erwirken, müssen aber jedesmal wegen Mangel an dem gehörigen Ausweis, daß vorher der Kaiserlich russischen Behörde die Anzeige gemacht und von derselben die Aufnahmsversicherung ertheilt worden ist, wieder zuruckgewiesen werden.

Um diesem vergeblichen und kostspieligen Sollicitiren vorzubeugen, sieht man sich veranlaßt, die Bekanntmachung vom 5. July Nr. 12246, wornach

„Die Kaiserlich russische Gesandtschaft erneuerte Befehle erhalten hat, Niemand, der als Colonist sich in Rußland niederlassen will, einen Paß auszustellen ohne hievon vorher der geeigneten Kaiserlichen Behörde die Anzeige gemacht, und hierzu die förmliche Ermächtigung erhalten zu haben.“

anmit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und die Ober- und Bezirksämter zugleich anzuweisen, diese Verfügung noch insbesondere in jedem Ort vor versammelter Gemeinde durch die Ortsvorgesetzten dreimal verkünden zu lassen. Offenburg den 30. April 1823.

Großh. Directorium des Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Seekreises 1823 Nr. 68 S. 337 v. 16. Aug. 1823. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1823 Nr. 45 S. 521. v. 6. Mai 1823 Nr. 9759. Anz. Bl. des Neckar- u. Main- u. Tauberkreises 1823 Nr. 38 S. 277 v. 7. Mai 1823. Nr. 9476. Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinz-Kreises 1823 Nr. 41 S. 253 u. Nr. 37 S. 225. Murg- u. Pfinzkr. D. v. 30. April 1823 Nr. 8015.

Die Diäten und Itemgelder wegen Aufnahme der Holzbedarfslisten und Anweisung des Holzes betr.

Nr. 10845. Nach einer Eröffnung Großh. Ministeriums des Innern vom 4. April 1823 Nr. 4103 sind künftig die Holzbedarfslisten, gleichviel, ob solche wegen den Gemeinds-Waldungen, oder wegen besondern Holzberechtigungen in herrschaftlichen Waldungen gefertigt werden, durch den Stadtrath oder das Gemeindsgericht aufzunehmen, die dafür die Taxordnungsmäßigen Gebühren bei der Stadt- oder Gemeinds-Casse, aber keine Item, oder Einschreibgebühr pr. 2 kr. zu forden haben.

Eben so wenig ist zur Deckung der bei Anweisung des Holzes sich ergebenden Diäten der Forstbeamten eine Itemgebühr von einem Kreuzer für die Forstcasse mehr zu entrichten, dagegen sind die entstehenden Diäten auf die betreffende Gemeindecasse zu decretiren.

Welches anmit zum Wissen und Nachachtung öffentlich kund gemacht wird. Constanz den 2. Mai 1823.

Großherzogl. Bad. Direktorinm des Seekreises.

Anz. Bl. d. Seekreises 1823 Nr. 38 S. 215.

Die Ausfertigung der Stiftungsobligationen betr.

K. D. Nr. 9868. In Gemäßheit Erlasses des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 11. v. M. Nr. 4497 bis 4500 wird sämmtlichen Aemtern und Stiftungsverwaltungen dieses Kreises andurch zur Darnachachtung eröffnet, daß es für angemessen erachtet worden ist, bei den bereits ange-

legten und künftig neu angelegt werdenden Obligationen in Rücksicht der Quote, mit welcher der Feuersocietätsanschlag als gesetzliche Bedeckung angenommen werden darf, bei der gedruckten Verordnung vom 21. November 1820 zu belassen sei, wobei jedoch bei einzelnen Fällen, die etwa eine Ausnahme begründen dürften, separate Vorlage anher zu machen ist, so wie auch die bereits vorhandenen Obligationeu, worin das Unterpfand nur doppelt gedeckt ist, zur Erhaltung eines dreimal deckenden Unterpfandes nicht aufgekündigt werden dürfen. Freiburg den 6. Mai 1823.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1823 Nr. 41 S. 469.

Geldübersendungen in zu schweren Kisten betreffend.

K. D. Nr. 9904. Da nach wiederholter Anzeige der Kreis-Kasse Freiburg häufig derselben von den liefernden Verrechnungen zu schwere Geldkisten zukommen, die sie nöthigen, sie wieder umzupacken, um sie durch die Post in Freiburg weiter verschicken zu können, und da schon eine frühere Verordnung besteht, nach welcher die Posterpeditionen keine Geldverschläge annehmen sollen, die mehr als 4000 fl. enthalten, welche Verordnung auch vom Großh. Finanz-Ministerio für alle Verrechnungen zur Nachachtung erlassen worden ist; so wird sämmtlichen Verrechnungen diese Verordnung ins Gedächtniß zurückgerufen, mit der Weisung, die Geldverschläge durchaus nicht größer machen zu lassen, als daß sie höchstens 4000 fl. fassen, um den im entgegengesetzten Fall entstehenden nachtheiligen Aufenthalt in den Lieferungen und sonstigen Unannehmlichkeiten mit den Posterpeditionen zu verhüten.

Freiburg den 7. Mai 1823.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1823 Nr. 39. S. 445.

Den für die Erbauung und Unterhaltung eines Mößnerhauses dem Baupflichtigen Grundgefälle-Bezieher zukommenden Steuerabzug betr.

Nr. 8477. Auf die Anfrage: Was dem Grundgefällebezieher für die Pflicht der Erbauung und Unterhaltung eines Mößnershauses von dem Steuerkapital abgezogen werden

dürfe? hat das hohe Finanzministerium unterm 23. April d. J. verordnet, „daß in solchen Fällen nach der Anologie der Verordnung vom 22. April 1811 Nr. 1126 (Sammlung der Verordnungen pag. 51) für die Wiedererbauung und Reparation zwanzig Gulden — nämlich für jene 13 fl. und für diese 7 fl. in Abzug zu bringen seyen.“ Dieses wird hiedurch zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 7. Mai 1823.

Die Directoren des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises Nr. 41. S. 253. Anz. Bl. des Dreisamkreises Nr. 48 S. 553 v. 27. Mai 1823 Nr. 11480.

Die Liquidation der Steuer-Rückstände der Ortseinnehmer betr.

Nr. 7480. Ueber diesen Gegenstand hat das Großherzogl. Finanzministerium unterm 18. März 1817 eine Verordnung erlassen, und kann bei gehörigem Vollzug derselben kein Steuer-Einnehmer Rückstände nachführen, die in der Wirklichkeit gar nicht mehr bestehen. Da aber dergleichen Unordnungen und Benachtheiligungen des Staatsschatzes dennoch vorgefallen sind, weil der Schatzungs-Ausschuß die Obliegenheiten zu leicht nahm, die ihm obige Verordnung auflegte, so haben die Aemter:

1) Jeden Ortsvorgesetzten zur Anzeige aufzufordern, ob ihm, als erstem Mitglied des Schatzungs-Ausschusses, ein Exemplar jener Verordnung nach Vorschrift zugestellt wurde, und solches noch in seiner Verwahrung sey. Hierauf

2) beide Mitglieder dieses Ausschusses ernst und warnend anzuweisen, die in den §§ 3 – 8 gegebenen Vorschriften aufs genaueste zu befolgen.

Pflichtwidrig und strafbar wäre es, wenn ein Schatzungs-Ausschuß, ohne wirkliche Vornahme der Liquidation, dem Einnehmer das über ihren Erfolg § 6. vorgeschriebene Zeugniß ausstellen und die Rückstandsregister als richtig beurkunden würde.

Sollte dies irgendwo geschehen, so wird der Staatsschatz die betreffenden Personen für alle Nachtheile in Anspruch nehmen, und die verdiente Strafe folgen.

Die Obereinnehmer haben für die gehörige Ausstellung der Zeugnisse und Beurkundung der Rückstandsregister Sorge zu tragen; wo etwas darin mangelt, betreffe es auch blos

die Form, ist von ihnen für Verbesserung, bei unausbleiblicher Ordnungsstrafe, zu sorgen. Wornach sich zu achten.

Offenburg den 7. Mai 1823.

Großherzogl. Directorium des Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1823 Nr. 39 S. 241.

Die Ablösung der Bodenzinse betr.

K. D. Nr. 10183. Auf die hier eingekommenen Anfragen:

a) welche Zins und Gefälle als Grundgülten angesehen, und zur Ablösung aufgekündet werden können, und

b) ob jenen Gemeinden, welche die Auslösung eines ganzen Vereines unter solidarischer Zahlungsverbindlichkeit übernehmen wollen, der Bezug der Naturalbodenzinse zu gestatten seie? wird in Folge jenes Erlasses des Großherzogl. Ministeriums der Finanzen Domänensection von 18. v. M. Nr. 1076 verfügt, und zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht:

ad a) Daß nur jene im § 2 der Instruction v. 11. Sept. 1821, näher bezeichneten Gülten und Gefälle, aber keine weitern nach den Normen des Gesetzes vom 20. Octbr. 1820 zur Aufkündung und Ablösung geeignet seie, und daß

ad b) nach dem § 9 der allegirten Instruction den Gemeinden, welche in gesagter Art ein ganzes Verein übernehmen, der Bezug eer Naturalbodenzinse überlassen und gestattet werden könne. Freiburg den 10. Mai 1823.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1823 Nr. 40 S. 457.

Die coursirenden und durchlöcherten Münz-Sorten betr.

Durch Beschluß des hochpreißlichen Finanzministeriums vom 29. April d. J. Nr. 1993 ist sämmtlichen Kreisdirectorien aufgetragen worden, den ihnen untergeordneten Kassen die Annahme der sichtbar beschnittenen oder mit Hohlinstrumenten durchlöcherten Münzen, welche an ihrem materiellen Werthe verloren haben, so wie die Annahme der abgewürdigten Münzsorten zu untersagen und Anordnung zu treffen, daß alle bei Zahlungen an die öffentlichen Kassen vorkommenden derartigen Münzsorten dem Einlieferer zurückgegeben werden. Ferner solle den Bezirkskassiers eröffnet werden, daß die Kreiskassen zu gleicher Zurückweisung der von ihnen einkommenden derartigen Münzen den Befehl erhalten haben.

Dieses wird andurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht. Durlach und Offenburg den 10. Mai 1823.

Die Directoren des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Seekreises 1823 Nr. 40 S. 228. v. 9. Mai 1823 Nr. 11645. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1823 Nr. 40 S. 458. v. 12. Mai 1823 Nr. 10301. Anz. Bl. des Neckar- u. Main- u. Tauberkreises 1823 Nr. 39 S 285. v. 9. Mai 1823 Nr. 9613. Anz. Bl. des Kinz.-, Murg u. Pfinzkreises 1823 Nr. 41 S. 253.

Die Zustellung gerichtlicher Urkunden an Königl. Bayer. Unterthanen betr.

Civ. R. Nr. 4068. I. Sen. Da von dem Königl. Bayer. General-Staatsprokurator des Rheinkreises zu Zweibrücken bemerklich gemacht wurde, daß sich diesseitige Untergerichte hinsichtlich der Zustellungen gerichtlicher Urkunden an Königl. Bayer. Unterthanen, nach der mittelst Uebereinkunft zwischen dem Königreich Bayern nnd dem Großherzogthum Baden vom Jahr 1818 bestehenden Vorschrift nicht gehörig achten, vielmehr derselben zuwider handeln, indem sie mit Umgehung diesseitiger Gerichtsstelle selbst einschreiten; so werden sämmtliche Ober- und Aemter auf solche Uebereinkunftsmäßige, und in dem Regierungsblatt vom 10. Februar 1818 Nr. IV. bekannt gemachte Vorschrift, wornach alle Zustellungen gerichtlicher Urkunden nur durch directe Mittheilungen zwischen den Großherzogl. Bad. Hofgerichten und den Königl. Bayerschen Kriegsgerichten bewirkt werden sollen, anmit wiederholt aufmerksam gemacht, und angewiesen; alle derartige Zustellungen unfehlbar anher zur weitern Beförderung vorzulegen.

Verfügt beim Großherzogl. Bad. Hofgericht zu Freiburg am 12. Mai 1823.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1823 Nr. 40 S. 457.

Die Copialien bei den Aemtern und Amts-Revisoraten betr.

K. D. Nr. 10343. Das Großherzogl. Ministerium des Innern hat rücksichtlich der auf verschiedene Weise bisher behandelten Copialien bei den Aemtern und Amtsrevisoraten zur Berichtigung des Amts-Kassawesens durch Verfügung vom 2. d. Nr. 5637 nähere Bestimmungen erlassen, in deren Gemäßheit verordnet wird:

1) Bei den Aemtern, deren Bureau-Aversum auf die Fertigung aller vorkommenden Copialien berechnet sind, werden

alle Copialgebühren mit den übrigen Sporteln verrechnet und monatlich abgeliefert.

2) Bei den Amtsrevisionen hingegen findet kein Bezug der Copialgebühren von Seiten der Amtskassen mehr statt, wogegen die Amtsrevisoren von den Unterthanen mehr als sie wirklich dafür ausgeben, zu fordern berechtigt sind.

Zur Erreichung dieser Anordnung werden die Gebühren, welche für Abschriften statt finden, von hier aus bestimmt, und diese Bestimmung öffentlich bekannt gemacht werden, zu welchem Ende die Aemter und Amtsrevisorate hiemit aufgefordert werden, hinsichtlich dieser zu bestimmenden Abschriftgebühren nach den Lokalpreisen in möglichst kurzer Frist Vorschläge anher zu machen.

3) Des Selbstbezugs dieser Copialien ungeachtet haben die Amtsrevisoren, so wie es bisher geschehen, solche auch in Zukunft in ihr Hauptdiarium (so wie es durch die Beilage B. zum Regierungsblatt XVI. vom Jahr 1817 vorgeschrieben ist) aufzunehmen und speziell nachzuweisen, also, daß die Summe derselben in den alle Monat an die Amtskasse abzugebenden Extracten erscheint, und an der Stelle der bisher verrechneten Dekopistengebühren abgezogen wird.

4) Für Obligationen, Kauf- und Tauschbriefe, auch Testamente, welches die Originalfertigungen sind, dürfen nur die Sporteln erhoben, aber keine besondere Copialgebühren angesetzt werden.

5) So wie die bisher übliche Dekretur der Dekopisten-Zettel wegfällt, so wird dagegen den Amtsrevisoren zur Pflicht gemacht, die Copialgebühren in Uebereinstimmung mit der von dem Kreisdirektorio festzusetzenden Tarif jeder Expedition, Theilzettel rc. deutlich beizusetzen, und eben so denselben an das Diarium bei den auf unerlaubten Gebührenbezug angeordneten gesetzlichen Strafen einzutragen.

Nach dieser mit dem 1. des nächstkünftigen Monats in Vollzug zu bringenden Anordnungen haben die Aemter und Amtsrevisorate dieses Kreises sich genau zu achten.

Freiburg den 13. Mai 1823.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1823 Nr. 43 S. 493. Anz. Bl. des Neckar- u. Main- u. Tauberkreises 1823 Nr. 42 S. 305. Neck. K. D. v. 16. Mai 1823. Nr. 10167.

Die polizeiliche Aufsicht über die herumziehenden Gewerbsleute betr.

Nr. 11759. Die durch das diesseitige Anzeigeblatt Nr. 101 verkündete Verordnung des Großherzogl. Ministeriums des

Innern vom 14. Novbr. 1820 Nr. 12570 enthält die Vorschriften, nach welchen sich bei der Ertheilung der Päße an inländische Gewerbsleute, welche ihrer Beschäftigung wegen den Aufenthalt wechseln müssen, und bei der Behandlung dieser Leute benommen werden soll. Wir haben ungerne bemerkt, daß diese auf die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit berechneten Vorschriften und die damit im Zusammenhange stehenden ältern und neueren Verordnungen von den Bezirks- und örtlichen Polizeibehörden nicht mit derjenigen Genauigkeit befolgt werden, welche die Wirkung derselben begründen muß; insbesondere ist zur diesseitigen Kenntniß gekommen, daß:

1) ausländischen Spenglern, Pfannenflickern, Scheerenschleifern und ähnlichen Gewerbstreibenden der Aufenthalt und die Beschäftigung im diesseitigen Gebiete gestattet werde;

2) die inländische Gewerbsleute dieser Klasse, so wie die Steinguthändler noch immer Kinder mit sich führen, welche das Alter der Schulpflichtigkeit erreicht haben, und daß

3) diese Gewerbsleute gegen die diesseitige Verordnung vom 13. Hornung 1821 Nr. 3513 Hunde halten.

Wir finden uns dadurch veranlaßt, die sämmtlichen Polizeibehörden des Kreises zum strengsten Vollzug der angeführten Verordnung, und zur Ahndung jeder fernern Uebertretung mit dem Beisatze anzuweisen, daß jede zur diesseitigen Kenntniß kommende Vernachlässigung der angeführten Verordnungen mit einer Strafe von 10 Reichsthalern unnachsichtlich gerüget werden würde. Konstanz den 13. Mai 1823.

Großherzogl. Bad. Directorium des Seekreises.

Anz. Bl. des Seekreises 1823 Nr. 42 S. 240.

Den Durchgang fremder Krämer und Hausierer mit Material-Waaren betr.

Nr. 12536. Die Verordnung vom 20. März 1818 durch das Regierungsblatt Nr. 10 verkündet, bestimmt die Weise, wie durch die Besieglung der Waaren und die diesfallige Bemerkung in dem Reisepaß dem Absatze von Arzneiwaaren durch durchziehende ausländische Krämer entgegengewirkt werden soll. Wenn die angeordnete Versieglung ihrem Zwecke entsprechen soll, so muß dieselbe so angelegt werden, daß die Oeffnung des Kastens ohne die Zertrümmerung des Sigills nicht statt finden kann, und die Bemerkung der Versieglung im Reisepaß darf nie unterlassen werden.

Da man neuerlich Fälle entdeckt hat, daß dieser Verordnung nicht bei allen Eintrittsstationen genaue Folge geleistet

gleicht, und wenn endlich die nach § 72 der Steuerexekutions-ordnung vorzulegende Hauptanstandsliste nachweist, daß die Steuerexekutionsordnung vollständig, also zur gehörigen Zeit in Vollzug gesetzt worden ist.

Es wird demnach, und um sich über den wirklichen und richtigen Vollzug dieser Verordnung zu verlässigen, noch insbesondere Folgendes hiemit verordnet:

I. Die Bescheinigungen des Schatzungsausschusses über die vom Ortseinnehmer zur Zustellung an die Restanten übergebenen Forderungszettel müssen zugleich die ausdrückliche Versicherung erhalten, daß die erhaltenen Forderungszettel auch mit den Rückstandsregistern harmoniren.

II. Wenn der Ortserheber diese Bescheinigung nicht längstens bei der Abrechnung im Monat Juli dem Obereinnehmer übergeben kann; so hat dieser sogleich hievon die Anzeige an das Amt zu machen, und dieses ohne Verzug gegen den säumigen Ortserheber die § 3 der gedruckten Verordnung vom 18. März 1817 über die Liquidation der Steuerrückstände angedrohte Strafe von 10 Reichsthalern zu erkennen, zugleich aber auch wegen Beibringung der befragten Bescheinigung das weiter Erforderliche zu verfügen.

III. Ist auf den Rückstandsregistern bei der Abrechnung im Monat August die Bestättigung vom Schatzungsausschuß nicht enthalten; so hat der Obereinnehmer in Gemäßheit § 5 der Verordnung vom 18. März 1817 bei eigener Verantwortlichkeit die Liquidation sogleich auf Kosten des Schatzungsausschusses selbst vorzunehmen, dagegen ist aber auch kein Schatzungsausschuß verbunden, die Liquidation eines Steuerrückstandsregisters vorzunehmen, dem die Bestättigung der Obereinnehmerei nach § 2 der Verordnung vom 18. März 1817 nicht vorangegangen ist; und hat der Obereinnehmer diese versäumt, so versteht sich von selbst, daß er für die Folgen eben so zu haften habe, wie der Schatzungsausschuß für die Folgen bestättigter aber nicht mehr existirender Rückstände.

IV. Bei jeder Abrechnung muß sich der Obereinnehmer die Ueberzeugung verschaffen, daß die Mahn-, Exekutions-, Pfändungs- und Anstandslisten von dem Ortseinnehmer über sämmtliche noch im Rückstande laufende Individuen vollständig und zur gehörigen Zeit gefertigt worden sind, und wenn dies nicht geschehen ist, sogleich auf Kosten des Ortseinnehmers die erforderlichen Listen durch einen Skribenten aufstellen zu lassen.

Jene Ueberzeugung kann sich der Obereinnehmer aber auch nur dann verschaffen, wenn er den § 4 der Rechnungsinstruktion vom 25. März 1817 durch Nachrechnung des Betrags einer jeden Monatseinnahme in den Registern, und Bescheinigung desselben auf der Rückseite des Registers genau vollziehet, wie dies durch Erlaß des Großherzogl. Finanzministeriums vom 23. März 1820 Nr. 2447 unter Androhung einer Strafe von 10 Reichsthalern wiederholt nachdrücklichst den Obereinnehmereien zur besondern Obliegenheit gemacht worden ist.

V. Sind die Gardisten und Ortsvorgesetzten in Vollziehung der ihnen zum Behufe der Exekution gegebenen Aufträge säumig oder nachlässig, so ist augenblicklich davon die Anzeige an das betreffende Amt und Oberinspektion zu machen, und von diesen die nöthige Bestrafung der Säumigen ebenfalls unverzüglich und unnachsichtlich eintreten zu lassen.

Finden die Obereinnehmereien aber auch bei den Aemtern und Oberinspektion die gehörige Unterstützung nicht, so haben sie dieses, nicht wie bisher am Ende des Steuerjahrs gelegenheitlich in einem allgemeinen Bericht anzudeuten, sondern bei jedem einzelnen Falle sogleich zur Kenntniß des Kreisdirektoriums zu bringen.

VI. Ueber den Vollzug der Liquidation hat jede Obereinnehmerei Angesichts dieses eine besondere Tabelle anzulegen, und diese jährlich längstens bis Ende August an das Kreisdirektorium einzusenden.

Diese Tabelle muß enthalten:

1) Die alphabetische Verzeichnung aller zur Obereinnehmerei gehörigen Steuerdistrikte mit fortlaufender Ordnungszahl.
2) Den summarischen Betrag von den laufenden und einjährigen;
3) von den zweijährigen, und
4) von den alten Steuerrückständen von jedem Steuerdistrikt.
5) Die Angabe des Monats und Tags der von der Obereinnehmerei erfolgten Bestättigung der Register von 2, 3 und 4.
6) Die Angabe des Monats und Tags der von dem Schatzungsausschuß erfolgten Beurkundung der Liquidation auf den Registern 2, 3 und 4.
7) Endlich die allenfalls nöthigen Bemerkungen, wenn z. B. ein Ortserheber wegen versäumter Ausstellung der Forderungszettel an den Schatzungsausschuß gestraft,

von dem Obereinnehmer die Liquidation der Rückstände selbst vorgenommen werden müßte ꝛc.

VII. Die Hauptanstandsliste muß wie dies bereits durch spezielle diesseitige Verfügung angeordnet ist, jedesmal im Monat Mai mit der Quartalsübersicht über die Steuerrückstände eingeschickt werden.

Der Betrag des Rückstandes muß in der Hauptanstandsliste summirt, und in einer Beilage zu derselben, die Differenz zwischen dieser Summe und der Summe in den Uebersichten über die wirklichen Rückstände gerechtfertiget werden.

Nur dann, wenn die Exekution zur gehörigen Zeit in Vollzug gesetzt wird, ist es möglich die Rechnung einmal von nachgeführten unbeibringlichen Posten gehörig zu reinigen, und bei den wahrhaft Bedürftigen die gesetzliche Nachsicht durch Abgangsdekretur sogleich eintreten zu lassen.

VIII. Wegen Einsendung der nach Satz 7 zu fertigenden Tabellen über die erfolgte Liquidation der Rückstände, und wegen Einführung der Hauptanstandslisten werden keine Erinnerungen erlassen.

Wenn die Erstere nicht am 1. September und Letztere nicht am 1. Juli jährlich bei dem Kreisdirektorium eingekommen sind; so wird man dieselben durch Strafboten abholen lassen.

IX. Die Kreisrevision wird bei Prüfung der Obereinnehmerei-Rechnungen strenge darauf sehen, ob die Steuerrückstände durch die vorgeschriebenen Zeugnisse richtig nachgewiesen sind, und so oft sie einen Defekt hiebei wahrnimmt, diesen bei schwerer Ahndung nicht nur unter den gewöhnlichen Revisionsnotaten rügen, sondern sogleich mit besonderem Bericht dem Kreisdirektorium anzeigen.

Hiernach haben sich die Aemter, Obereinnehmereien und Oberinspektionen genau zu achten, und erstere besonders dafür zu sorgen, daß diese Verfügung den Schatzungsausschüssen und Ortserhebern sorgfältig verkündet werde.

Freiburg den 27. Mai 1823.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1823 Nr. 45 S. 516.

Das Ab- und Zuschreiben der Gewerbssteuer betreffend.

K. D. Nr. 11482. Das Großherzogl. Finanzministerium hat mittelst Erlasses vom 21. v. M. Nr. 1876 verfügt: daß

die willkührlichen, ohne Anstehen der Partheien, von der Gewerbssteuerdeputation bewirkten Herabsetzung der Betriebs- und Personalsteuer-Capitalien durchaus nicht statt gegeben werden sollen, da nach Anleitung der §§ 3, 12 und 20 der Ab- und Zuschreibinstruktion die Gewerbssteuerdeputation ex officio nur dem Streben der unredlichen Steuerpflichtigen, sich einem Theil der gesetzlichen Abgaben zu entziehen, durch angemessene Erhöhung entgegenzuwirken haben, die Anträge auf Verminderung aber von den Steuerpflichtigen selbst ausgehen müssen.

Dieß wird andurch zur genauen Nachachtung den sämmtlichen Steuerperäquatoren und Gewerbssteuerdeputationen mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Steuerrevision angewiesen werde, alle solche willkürliche Verminderung bei der Prüfung wieder auf den frühern Stand zu erhöhen, und den Peräquatoren die dafür angerechnete Gebühren zu streichen.

Freiburg den 27. Mai 1823.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1823 Nr. 46 S. 529.

Den Verkauf des Stempelpapiers und der Formularien aller Art betr.

Nr. 11082. Das Großherzogl. Ministerium des Innern hat durch Verfügung vom 1. Mai l. J. verordnet, daß vom 1. kommenden Monats Juni anfangend bei Ankauf von Stempelpapier und gestempelten Impressen jeder Art, nur der Werth, welchen der Stempel ausdrückt, der Verkaufspreis sey, sohin von den Verkäufern auch nur dieser Werth erhoben werden soll.

Man sieht sich veranlaßt, diese Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Mannheim den 27. Mai 1823.

Großherzogl. Bad. Directorium des Neckarkreises.

Anz. Bl. des Neckar-, Main- u. Tauberkreises 1823 Nr. 43 S. 313.

Den Einzug der Umlagen in den Gemeinden betreffend.

Man sieht sich veranlaßt, den Aemtern, Amtsrevisoraten und Ortsvorgesetzten des diesseitigen Kreises unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 14. März dieses Jahrs über Verabreichung der Forderungszettel bei Gemeindsumlagen (Anzeigeblatt Nr. 24.) zu eröffnen.

Die durch die Verordnung vom 4. August 1819 Nr. 9844 im Main- und Tauberkreis eingeführten Quittungsbüchlein vertreten ihrer Einrichtung nach die Stelle besonderer Forderungszettel; sie müssen an jeden, der zur Gemeindskasse zu zahlen hat, verabreicht werden, und sie müssen bei der Aushändigung an den Debenten die Schuldigkeit desselben an die Gemeindskasse bestimmt enthalten. Für die Gemeindsglieder bedarf es hierbei keiner weitern Forderungszettel; hingegen sollen nach Erlaß des Hochpreißlichen Ministeriums des Innern vom 21. Februar v. J. Nr. 2095 den landesherrlichen, standes- und grundherrlichen Verrechnungen, kirchlichen Stiftungen und Pfarreien u. s. w. besondere Forderungszettel in der durch die Bekanntmachung vom 14. März d. J. vorgeschriebenen Weise ausgefertigt werden.

Wertheim den 28. Mai 1823.

Direktorium des Main- u. Tauberkreises.

Anz. Bl. des Neckar-, u. Main und Tauberkreises 1823 Nr. 45 S. 331.

Das Ausschreiben und die Erhebung der direkten Steuern betreffend.

K. D. N. 11949. In Gemäßheit der Verfügung des Großherzogl. Finanzministeriums vom 21. Jänner d. J. Nr. 278 — 79 sollen die General- und Gewerbsteuerkataster von allen Steuerdistrikten in den ersten Monaten des Steuerjahrs 6 Wochen lang in den Händen des Schatzungsausschusses sein, damit einestheils die Steuerpflichtigen, welche es wünschen, nach §. 7 der Steuerexekutionsordnung vom 8. Juli 1817 daraus ersehen können, aus welchen Theilen das ihnen durch das Steuerregister bekannte Gesammtsteuerkapital besteht, und damit es anderntheils dem Ortsgericht möglich wird, nach Maaßgabe des §. 6, 7 und 8 der gedruckten Verordnung vom 24. März 1818 Nr. 4530. die zur Abgangsdekretur der unbeibringlichen Posten zu berücksichtigenden Verhältnisse durch Angabe des Grund- Häuser- und Gewerbssteuerkapitals zu konstatiren.

Zu Vollziehung jener Verfügung wird hiermit verordnet:

I. Gleich nach bewirkem Ab- und Zuschreiben übergeben die Steuerperäquatoren die Generalkataster vom vorhergehenden Jahre bei Vermeidung einer unnachsichtlichen Strafe von 5 Reichsthaler den Schatzungsausschüssen, und schicken die Gewerbssteuerkataster ebenfalls vom vorhergehenden Jahre mit

den neuen Ab- und Zuschreibarbeiten an die Steuerrevision ein.

II. Im Monat Mai schickt die Steuerrevision die neuen General- und Gewerbssteuerkataster mit einer Consignation gegen Bescheinigung an die Obereinnehmereien.

III. Diese theilen dieselben sogleich an die Schatzungsausschüsse aus, und fordern sie am Ende des Monats Juli nebst den Generalkatastern vom vorhergehenden Jahre (§. 1.) wieder zurück.

IV. Diejenigen General- und Gewerbssteuerkataster, die noch nicht geprüft, oder die zur Prüfung der übrigen Ab- und Zuschreibarbeiten, noch nöthig sind, schicken die Obereinnehmereien auf Verlangen an die Steuerrevision; die Uebrigen behalten sie in ihrer Verwahrung; sie werden aus dieser erst bei dem nächsten Ab- und Zuschreiben gegen Schein an die betreffenden Peräquatoren unmittelbar abgegeben.

V. Hat ein Steuerperäquator die Abgabe des Generalkatasters vom vorhergehenden Jahr an den Schatzungsausschuß versäumt, so ist sogleich davon hierher die Anzeige zu machen: Und über die von der Steuerrevision zur gehörigen Zeit bewirkte Absendung der neuen General- und Gewerbssteuerkataster an die Obereinnehmereien hat sich die Steuerrevision durch Vorlage der von der Obereinnehmerei bescheinigten Consignationen jedesmal am 1. Juni auszuweisen.

Hiernach haben sich die Obereinnehmereien, die Steuerrevision und die Steuerperäquatoren genau zu achten, und die Aemter dafür zu sorgen, daß diese Verfügung in jedem Orte den Schatzungsausschüssen und sämmtlichen Steuerpflichtigen gehörig verkündet werden.

Freiburg den 31. Mai 1823.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1823 Nr. 46 S. 530.

Die Auswanderungen nach Rußland betr.

Nr. 10432. Sämmtlichen Aemter des Kreises wird in Bezug auf die Verfügung des hohen Ministeriums des Innern vom 21. v. M. Nr. 5100 zur genauen Nachachtung und zur Eröffnung an die untergebenen Ortsvorgesetzten und Gemeinden bekannt gemacht, daß den vorläufigen Anzeigen über die jeweiligen Auswanderer stets die Vermögens-Zeugnisse derselben an das hohe Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten beigelegt werden müssen, damit in den Eröffnungen

an die kaiserlich russische Gesandtschaft dieses entscheidenden Umstands im voraus Erwähnung geschehen kann, weil nur solche Colonisten angenommen werden, welche bei ihrem Eintritt in Rußland, nach Abzug aller Reisekosten, noch wenigstens 300 fl. baar besitzen.

Durlach und Offenburg den 31. Mai 1823.

Direktorium des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1823 Nr. 46 S. 285. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1823 Nr. 54 S. 621 v. 30. Juni 1823 Nr. 14553. Anz. Bl. des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1823 Nr. 46 S. 339. v. 3 Juni 1823 Nr. 11571.

Den Diätenbezug der Theilungskommissarien betr.

K. D. N. 12214. Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat durch verehrlichen Beschluß v. 20. Mai d. J. Nr. 6584 verordnet:

1) Die Theilungskommissarien oder Amtsrevisorat-Scribenten haben sich mit dem eigenen Einzug der Taxen und Sporteln nicht mehr zu befassen, weder für den herrschaftlichen Antheil, noch für ihren eigenen; vielmehr liefern sie dem Amtsrevisor mit dem Schluß eines jeden Monats ihr genau und vollständig zu führendes Diarium ab: der Amtsrevisor extrahirt sodann alle in dem Monat unmittelbar oder durch seine Scribenten angesetzten Taxen und Sporteln Ortschaftsweise, bewirkt den Einzug nach der noch zur Zeit bestehenden Einrichtung und liefert solche in dem vorgeschriebenen Termin zur Amtskasse ab.

2) Da die Diarien der Theilungskommissarien-Beilagen des Hauptsporteln-Journals bilden, so hat der Amtsrevisor demjenigen Auszug aus letztern, den er monatlich der Amtskasse zu beliefern hat, am Ende genau beizusetzen, wieviel der Betrag des speziellen Diarii seiner Theilungskommissarien und eines jeden derselben an Fisci und eigenen Gebühren ausmacht, damit der Amtskassen-Verrechner den Betrag der letztern gegen Quittung unmittelbar an die Scribenten auszahlen kann; der Rechner bedarf hiezu keiner besondern Dekretur, so viel Fiscigebühren à 1 fl. 10 kr. von jedem vereinnahmt erscheinen, so viel Tagsgebühren à 1 fl. 45 kr. und 5 kr. für Schreibmaterialien sind auch auszuzahlen.

3) Der Amtskassenverrechner setzt ein für allemal einen gewissen Tag und Stunde fest, wenn er die Auszahlung an

die Scribenten bewerkstelligt; dem Amtsrevisor ist bei einer unnachsichtlich zu vollziehenden Strafe von 10 Reichsthalern verboten, die Auszahlungen an den Theilungskommissär unmittelbar zu bewerkstelligen, und dessen Quittung statt Geldes aufzuliefern, wohl aber hat er sich möglich angelegen sein zu lassen, damit Ausstände vermieden werden; da, wo diese gleichwohl nicht zu umgehen sind, zahlt der Amts-Kassenverrechner dennoch den vollen Monatsbetrag des Verdienstes dem Theilungskommissär (vorausgesetzt daß er sein Diarium vollständig belegt hat) aus.

4) Mit dem Vollzug dieser Einrichtung ist den Amtsrevisorats-Scribenten jeder unmittelbare Geldbezug von den Parthien, gleichwie unter welchem Vorwand es sei, untersagt. Denjenigen, welche sich solche dennoch beigehen lassen, sind ohne weiters aus der Scribentenliste zu streichen, und wegen Gelübdebruch dem Richter zu überweisen.

Da jeder Verdienst für Arbeiten in sogenannten Extrastunden ohnehin schon verboten ist, so kann somit der Betrag desselben für das ganze Jahr nicht höher steigen als auf 525 fl. indem für Sonn- und Feiertage nichts besonderes passirt wird.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. d. M. in Wirksamkeit. Die Aemter haben die Theilungskommissarien hierauf besonders zu verpflichten, die Verpflichtungsprotokolle aber binnen 14 Tagen hierher einzusenden.

Jeder künftig als Theilungskommissär angestellt werdende Scribent muß sich bei dem Amtsrevisor über diese Verpflichtung ausweisen, andernfalls dieser bei eigener Verantwortlichkeit dafür zu sorgen hat, daß sie nachträglich geschieht.

Freiburg den 2. Juni 1823.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1823 Nr. 46 S. 530.

Das Verbot des unmittelbaren Geldbezugs durch die Theilungskommissärs betr.

Nr. 13319. Von Großherzoglichem Ministerium des Innern ist durch hohe Verfügung vom 20. Mai d. J. Nr. 6584. die Anordnung getroffen worden, daß vom 1. Juni d. J. angefangen, die Theilungskommissärs und Amtsrevisorats-Scribenten ihre Gebühren bei den Amtskassen zu empfangen haben, wogegen oben gedachten Theilungskommissärs und Scribenten von nun an jeder unmittelbare Geldbezug von

den Partheien, gleichviel, unter welchem Vorwand es sei, bei schwerer Strafe verboten ist, indem die Partheien nunmehr die Gebühren für Amtsrevisorats-Geschäfte aller Art ausschließend nur an die Amtsrevisoren, oder an die von ihnen aufgestellten Erheber zu bezahlen haben.

Welches von den Ortsvorständen in sämmtlichen Gemeinden sogleich öffentlich zu verkünden hat.

Welches von den Ortsvorständen in sämmtlichen Gemeinden sogleich öffentlich zu verkünden ist.

Konstanz den 3. Juni 1823.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Seekreises.

Anz. Bl. des Seekreises 1823 Nr. 47 S. 265. Anz. Bl. des Neckar-, u. Main- u. Tauberkreises 1823 Nr. 45 S. 331 Neckar-K. D. v. 31. Mai 1823 Nr. 11232. u. Nr. 49 S. 363. Main- u. Tauber-K. D. v. 11. Juni 1823 Nr. 7238.

Die handgelübdliche Verpflichtung der Zeugen bei Kriminal-Untersuchungen betr.

N. N. 1634. Da schon sehr oft der Fall vorgekommen, daß bei peinlichen Untersuchungen die Zeugen, ohne vorherige Belehrung über die Wichtigkeit und Folgen der Handlung, mit Handgelübd verpflichtet werden, so findet man sich veranlaßt, um diesem Uebelstand abzuhelfen, und die daraus entspringenden nachtheiligen Folgen zu vermeiden, die sämmtlichen diesseitiger Stelle unterstehenden Aemter anzuweisen, in Fällen, wo sie die Zeugen mit Handgelübd vernehmen, noch ehe dieses geschieht, dieselben sowohl über die Wichtigkeit des Handgelübds als auch über die Folgen des Bruches des Handsgelübds genau zu belehren, darüber, daß dieses geschehen, ein Protokoll aufzunehmen, auch die Formel, wornach die Zeugen verpflichtet werden, zu entwerfen, diese zu den Akten zu legen, und überhaupt sowohl in diesen Fällen, als auch bei Eids-Abnahmen sich genau nach der bestehenden Eidsordnung zu benehmen.

Verfügt beim Großherzoglichen Badischen Hofgericht zu Freiburg am 5. Juni 1823.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1823 Nr. 47 S. 341.

Das unerlaubte Hausiren und Lumpensammeln betr.

Nr. 10994. Es ist zur Anzeige gekommen, daß Leute theils ohne eigene Patente, sondern nur mit Benutzung der für

andere Individuen, z. B. ihre Dienstherrn ausgestellten Patente Lumpen sammeln, wie dies kürzlich mit 2 Knechten des Bohnenbergerschen Lumpensammlers Mich. Bauer von Eichelbach der Fall war, theils aber während des Lumpensammelns mit Bändern oder andern Waaren haustren und solche ohne Haustrerlaubniß gegen Lumpen zum Tausch anbieten. Da aber weder das Eine noch das Andere gestattet werden darf, so erhalten sämmtliche Ober- und Aemter des Kreises hiermit den Auftrag, so oft ein mit keinem persönlichen Patent ausgestelltes Individuum Lumpen sammelt, das fremde Patent, das es besitzt, demselben abzunehmen und es nöthigenfalls zur Strafe zu ziehen, und so oft ein Lumpensammler zugleich mit Bändern oder andern Waaren ohne Erlaubniß hausirt, solche zu confisciren und sein Patent ihm ebenfalls zu cassiren. Durlach den 7. Juni 1823.

Das Directorium des Murg- und Pfinzkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1823 Nr. 49 S. 305.

Die Prüfung fremder Münzen betr.

K. D. Nr. 12753. Nachdem die Großherzogl. Münzkommission zu Folge der vom hochpreislichen Staatsministerium genehmigten Instruktion, die Münzen fremder Staaten, welche im Großherzogthum coursiren, zu prüfen, und insbesondere rücksichtlich derjenigen, welche noch keinen gesetzlichen Cours haben, vorzuschlagen hat, ob und in welchem Verhältniß dieser räthlich seie, so werden sämmtliche Verrechnungen des Dreisamkreises angewiesen, wie ihnen eine fremde Münzsorte, deren Cours noch nicht gesetzlich bestimmt ist, vorkommt, davon unter Anschluß eines oder mehrerer Exemplarien sogleich die Anzeige zu machen, um solche der Großherzogl. Münzkommission mittheilen zu können.

Freiburg den 10. Juni 1823.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1823 Nr. 54 S. 621.

Die Urlaubsgesuche der Staatsdiener betr.

Nr. 12132. Sämmtliche dem Kreisdirectorium untergebene Staatsdiener werden angewiesen, in ihren Urlaubsgesuchen jedesmal anzuzeigen, wohin sie sich im Falle einer Entfernung von ihrem Aufenthaltsorte zu begeben gedenken, und wie für die Versehung ihres Dienstes während ihrer Abwesenheit gesorgt ist.

Eingaben, die Eines oder das Andere nicht enthalten, bleiben unberücksichtigt. Mannheim den 10. Juni 1823.
Direktorium des Neckarkreises.

Anz. Bl. des Neckar- und Main- und Tauberkreises 1823 Nr. 47 S. 347.

Die Kopial-Gebühren der Aemter und Amts-Revisorate betr.

Nr. 14213 — 14. In Gemäßheit der hohen Verfügungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 2. und 26. Mai 1823 Nr. 5673 und 6876 wird hiemit verordnet:

1) Bei den Aemtern, deren Bureau-Aversen auf die Fertigung aller vorkommenden Kopialien berechnet sind, werden alle Kopial-Gebühren mit den übrigen Sporteln verrechnet, und monatlich abgeliefert.

2) Bei den Amtsrevisoraten hingegen findet kein Bezug der Kopial-Gebühren von Seite der Amtskassen mehr statt, wogegen die Amtsrevisoren von den Unterthanen mehr, als sie wirklich dafür ausgeben, zu fordern nicht berechtigt sind.

3) Die Kopial-Gebühr für die Amtsrevisoren wird hiemit
für den Bogen halb gebrochen auf vier Kreuzer,
— — — nicht gebrochen auf acht Kreuzer
bestimmt.

4) Die Amtsrevisoren haben, des Selbstbezugs dieser Gebühren ungeachtet, so wie es bisher geschehen, solche auch in Zukunft in ihr Haupt-Diarium (so wie es durch die Beil. B. zum Regierungsblatt Nr. XVI. vom Jahr 1817 vorgeschrieben ist) aufzunehmen und speziell nachzuweisen, also, daß die Summe derselben in den alle Monat an die Amtskasse abzugebenden Extrakten erscheint, und vom 1. Juni dieses Jahrs anfangend, an der Stelle der bisher verrechneten Dekopisten-Gebühren abgezogen wird.

5) Für die Obligationen, Kauf- und Tauschbriefe, auch Testamente, welches die Originalfertigungen sind, dürfen nur die Sporteln erhoben, aber keine besondere Kopial-Gebühren angesetzt werden.

6) Den Amtsrevisoren wird zur Pflicht gemacht, die Kopial-Gebühren nach oberwähnter Bestimmung jeder Expedition, Theilzettels rc. deutlich beizusetzen.

Konstanz den 13. Juni 1823.
Großherzogl. Bad. Direktorinm des Seekreises.

Anz. Bl. d. Seekreises 1823 Nr. 52 S. 289.

Die Visitation der Blitzableiter auf Privat-Gebäuden betr.

K. D. Nr. 12993. Das Großherzogl. Ministerium des Innern hat in Uebereinstimmung mit Großherzogl. Finanz-Ministerium durch Verfügung vom 16. v. M. Nr. 6378 in Bezug auf die Verordnung vom 3. Jänner l. J. Regierungsblatt Nr. 2 verfügt, daß an solchen Orten, wo sich Blitzableiter befinden, oder wo es die Distriktsweise Abtheilung des Lokals erlaubt, zu Visitation derselben taugliche Handwerksleute gegen eine zu bestimmende Gebühr für das ganze Jahr, welche die Privaten zu bezahlen haben, aufgestellt werden sollen. Diesem zu Folge werden sämmtliche Aemter angewiesen, die Visitation der auf Privatgebäuden im Amtsbezirke befindlichen Blitzableiter jährlich einmal, und zwar im Frühjahr, durch taugliche Handwerksleute vornehmen zu lassen, und zugleich wird den Aemtern überlassen, den Handwerksleuten dafür die geeignete Gebühr zu bestimmen.

Freiburg den 13. Juni 1823.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1823 Nr. 52 S. 597.

Das zu erwerbende Ehrenbürgerrecht der Schulmeister betr.

Nach dem Erlaß Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 20. Mai d. J. Nr. 6582 können nur diejenigen Schullehrer die Heurathserlaubniß erhalten, welche ein Ortsbürgerrecht besitzen, und die Aufnahme der Verlobten zu demselben bewirken.

Dieses wird mit dem Beisatz bekannt gemacht, daß künftig jedes Heirathsgesuch eines Lehrers mit einem ortsgerichtlichen Zeugniß über das Bürgerrecht des Lehrers und seiner Verlobten belegt werden muß.

Konstanz den 17. Juni 1823.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreises.

Anzeigeblatt des Seekreises 1823 Nr. 52 S. 291.

Die Errichtung von Hofmühlen betr.

Mittelst Erlasses Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 26. Mai d. J. Nr. 6872 ist anher eröffnet worden, daß zwar zum Bau von Hofmühlen, welche durch fließendes Wasser getrieben werden sollen, eine Bewilligung erwirkt werden müsse, daß aber zu Hausmühlen, welche durch thierische Kräfte oder Dampf und Wind getrieben werden sollen, eben so wenig wie zu Handmühlen, eine besondere Erlaubniß nothwen-

dig sei, da Jederman gestattet sein müsse, seine Bedürfnisse sich selbst zuzubereiten. Konstanz den 17. Juni 1823.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreises.

Anzeigeblatt des Seekreises 1823 Nr. 53 S. 293.

Die Niederlassungen von Ausländern in Frankreich betr.

Nr. 10089. Durch Erlaß Großherzoglich Hochpreislichen Ministeriums des Innern vom 30. May l. J. Nr. 7126 wird bekannt gemacht, daß, nach Aeußerung der französischen Behörden, kein Ausländer, wenn er sich auch in Frankreich niedergelassen, oder selbst geheirathet hat, das Staatsbürgerrecht erhält, so lang er nicht förmlich naturalisirt worden ist, wozu eine königl. Autorisation erfordert wird. — Da die Erfahrung lehrt, daß Subjekte, welche nicht auf diese Weise naturalisirt, obgleich mit Annahms-Scheinen des Maire und der Präfektur versehen waren, wieder weggewiesen wurden, so ist von Großherzogl. Hochpreisl. Ministerium des Innern angeordnet worden, daß keine Entlassungen nach Frankreich ertheilt werden sollen, bis sich über jene Autorisation ausgewiesen ist. — Dieses wird hiemit zur allgemeinen Wissenschaft gebracht. Offenburg den 21. Juni 1823.

Großherzogl. Directorium des Kinzigkreises.

Anz Bl. des Kinz.-, Murg u. Pfinzkreises 1823 Nr. 52 S. 321. Anz. Bl. des Seekreises 1823 Nr. 52 S. 290. v. 17. Juni 1823 Nr. 14617.

Die Steuerregistraturen in den Gemeinden betr.

K. D. Nro. 13953. Zu Fertigung des bei Uebergabe der Gemeinds-Registraturen vorgeschriebenen Verzeichnisses haben sich die Steuer-Peräquatoren in Gemäßheit hohen Erlasses des Großherzogl. Finanzministeriums vom 25. Febr. u. vom 7. April d. J. Nr. 969 u. Nr. 1631 des nachstehenden Formulars zu bedienen:

Dies wird unter Bezug auf die im Anzeigeblatt Nr. 18 verkündete Verfügung des gedachten hohen Ministeriums vom 3. Febr. d. J. Nr. 436 mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die sich hie und da noch in den Steuerregistraturen befindlichen Verordnungen über die Liquidation der Steuerrückstände und die Konstatirung der unbeibringlichen Posten vom 18. März 1817 — über das Exekutionsverfahren bei Erhebung der directen Steuern vom 8. Juli 1817 und über die Abgangs-Dekretur der unbeibringlichen Steuerrückstände vom 24. März 1818 sogleich an die Ortssteuer-Erheber, wenn diese nicht etwa schon ein Exemplar derselben besitzen sollten, abzugeben, und von diesen bei ihrer Entlassung vom Dienst nebst den übrigen Dienstakten an die Obereinnehmerei zur Behändigung an den Nachfolger abzuliefern sind.

Freiburg den 23. Juni 1823.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1823 Nr. 55 S. 641.

Verzeich

über das, was in jeder Steuer-

NB. Das Vorhandene wird mit: Ja! — und das Feh

Namen der Orte.	Ist																
	a.						b.										
	I. Gesetzgebung.						II. Urgeschäfte.										
							a. Grundsteuer.										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
	Die Grundsteuerordnung vom 20. Juni 1810.	Die Häusersteuerordnung vom 18. Sept. 1810.	Die Sammlung der Verordnungen und Instruktionen über die Grund- und Häusersteuer vom 25. November 1817.	Die Gewerbsteuerordnung vom 6. April 1815.	Instruktion über den Vollzug der Gewerbsteuerordnung vom 6. April 1815.	Die Modifikation derselben vom 29. April 1816 und dem Nachtrag dazu vom 4. Februar 1817.	Das Aufnahmsprotokoll.	Die Güterbeschreibung, wo eine solche gefertigt wurde.	Die Klassifikationstabellen.	Das Klassifikationsprotokoll.	Die Waldaufnahms- und Taxationstabellen.	Der amtliche Auszug über die genehmigte Güteranschläge.	Deßgleichen über die Naturalienanschläge.	Die Resolvierungen über die Güteranschläge.	Deßgleichen über die Naturalienanschläge.	Die Tabelle über die Kapitalisirung der Gefälle und Lasten ad 18 et 25 fach.	Der Urgrundsteuerkataster.
	vorhan																

Formular

n i ſs

Regiſtratur vorhanden ſein ſoll.

lende mit: Nein! in der betreffenden Colonne bemerkt,

a. Häuſerſteuer.			b. Gewrbſt		c. III. Steuer Ab- und Zuſchreiben.								d. Bemerkung.
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
Das Verzeichniß über die ſteuerfreien Häuſer.	Der Häuſerſteuerkataſter.	Der amtliche Auszug über die genehmigten Häuſeranſchläge.	Das Verzeichniß über die Ortseinwohner de 1815.	Das Gewerbſteuerkataſter.	Die Inſtruktion über das Ab- und Zuſchreiben der Grund-, Häuſer- und Gewerbſteuer de 1816.	Die Reſolvirung über die Berechnung der Monatsſteuer aus dem Jahrsſteuerbetrag.	Eine Nachweiſung, wie viel 100 fl. Steuerkapital an Staats- und anderer Steuer jedes Jahr im Ort erhoben wurde.	Der Schein über die Verpflichtung des Schatzungsausſchuſſes.	Das Verzeichniß der Ortsarmen und Verdienſtunfähigen, nebſt den betreffenden Zeugniſſen über ihre bleibende Steuerunfähigkeit.	Die ſämmtlichen zum Grundſteuerkapital gehörigen Steuerzettel.	Die ſämmtlichen zum Häuſerſteuerkapital gehörigen Steuerzettel.	Die ſämmtlichen Ab- und Zuſchreibarbeiten von 1815 bis mit	NB. Hieher gehört die Beſchreibung der weitern in der Regiſtratur vorfindlichen oben nicht bemerkten Literalien und Scripturen.
den:													

Die Correspondenz mit Königlich Baierschen Behörden im Bezirke des Oberpostamts Würzburg betr.

Nr. 13138. Nach einer von der Großherz. Oberpostdirection erhaltenen Mittheilung findet eine Auslagenachnahme von den an Königl. Baierische Justiz- und Polizeibehörden im Würzburger Oberpostamtsbezirk gerichteten Briefe und Paquete nicht mehr statt, wornach sich die diesseitige Behörden zu richten haben. Mannheim den 24. Juni 1823.

Großherzogl. Bad. Directorium des Neckarkreises.

Anz. Bl. des Neckar- u. Main- u. Tauberkreises 1823 Nr. 52 S. 383.

Die Geldübersendungen in zu schweren Kisten betreffend.

K. D. Nr. 14427. Sämmtlichen Verrechnungen wird in Gemäßheit Erlasses der Großherzogl. Kassenkommission vom 16. d. M. Nr. 2975 nachträglich zur Directorial-Verfügung vom 7. v. M. Nr. 9904 Anzeigeblatt Nr. 39, wornach die Kistchen zu Versendung der herrschaftlichen Gelder nicht grösser gemacht werden sollen, als daß sie höchstens 4000 fl. fassen, weiter bekannt gemacht, daß zugleich die mit Geld gepackten Kistchen nicht über einhundert Pfund wiegen dürfen.

Freiburg den 28. Juni 1823.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1823 Nr. 53 S. 612.

Die Urlaubsgesuche der Staatsdiener betr.

Nr. 13774. Nachträglich zu der Verfügung vom 10. v. M. Kreisdirectorial-Nr. 12132, Anzeigebl. vom 13. v. M. Nr. 47, die Urlaubsertheilungen betreffend, wird bekannt gemacht, daß ein Urlaub in das Ausland nur von der höchsten Staatsbehörde ertheilt werden kann, und dahin gerichtete Gesuche demnach in Zeiten eingegeben werden müssen.

Mannheim den 3. Juli 1823.

Großherzogl. Bad. Directorium des Neckarkreises.

Anz. Bl. des Neckar- u. Main- u. Tauberkreises 1823 Nr. 54 S. 403.

Die Civil-Versorgung beabschiedeter Militär-Individuen betr.

Nr. 11108. Wegen der seit einiger Zeit so häufig einkommenden Gesuche von theils längst schon beabschiedeten Militär-Individuen vom Wachtmeister und Feldwebel abwärts, um Versorgung durch Anstellung im Civile, hat sich das Großherzogl. Kriegs-Ministerium veranlaßt gesehen, unterm 27. v. M. anher zu eröffnen, daß nach den aufgestellten Grundsätzen nur solche Leute die Aufnahme in die Expectanten-Liste, und bei Gelegenheit eine Dienstanstellung erlangen können, die wenigstens zehn bis zwölf Jahre gedient, während ihrer Dienstzeit ohne Tadel sich aufgeführt, und durch vorgegangene Prüfung nachgewiesen haben, daß sie die nöthigen Kenntniße zur Versehung eines Civildienstes besitzen.

Hievon werden sämmtliche Aemter dieses Kreises zur Verständigung ihrer Amtsuntergebenen mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß derjenige, der diese Qualitäten nicht besitzt auf eine Versorgung im Civile keinen Anspruch machen kann, und daß jedes derartige Gesuch zurückgewiesen wird. Offenburg den 7. Juli. 1823.

Großherzogl. Direktorium des Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1823 Nr. 59 S. 378. Anz. Bl. des Seekreises 1823 Nr. 57 S. 321. v. 8 Juli 1823 Nr. 16552. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1823 Nr. 58 S. 666. v. 4 Juli 1823 Nr. 14874.

Die Gewerbssteuer der beurlaubten Soldaten betr.

Nr. 11325. Auf die Frage:

Wie es zu halten sei, wenn Soldaten während der Urlaubszeit ein Gewerbe treiben? ist vom Großherzogl. Finanz-Ministerium den 10. v. M. Nr. 2932 erläutert worden. Active Soldaten sind von der Gewerbssteuer befreit; der Umstand, daß sie während der Urlaubszeit für sich selbst, oder auch mit Gehülfen ein Gewerbe treiben, Bürger und Meister sind, begründet keine Steuerpflicht, wohl aber sind die Personal-Kapitalien der Gehülfen, die sie halten, der Steuer unterworfen. Wornach sich zu achten ist. Offenburg den 10. Juli. 1823.

Großh. Directorium des Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1823 Nr. 61 S. 393.

Die Aufbewahrung der Gemeinds- und Steuerakten, auch der Hypotheken- und Grundbücher betr.

Nr. 16902. Mittelst Erlasses des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 23. Juni d. J. Nr. 8287 ist folgende hohe Verfügung anher eingekommen:

Es ist nicht blos in sehr vielen Land-Gemeinden und selbst Städten für die gehörige Aufbewahrung der Gemeinds- und der dazu gehörigen Steuer-Akten, namentlich auch der so wichtigen Hypotheken- und Grundbücher keineswegs gesorgt, sondern es befinden sich auch sehr häufig die Gemeindsschriften in großer Unordnung, besonders da, wo die Beamten es unterlassen haben, von Zeit zu Zeit, namentlich bei Abhandlung der Vogtsgerichte, Einsicht zu nehmen, und auf Erhaltung guter Ordnung streng zu halten.

Es ist daher die Einleitung zu treffen, daß

1) Alle vorhandene Gemeindsschriften, Bücher, Baurißе u. s. w. gehörig verzeichnet, ein Verzeichniß mit Unterschrift des Vorgesetzten und Gerichts zu den amtlichen Acten genommen, und bei den Vogtgerichten, so wie bei jeder Vogtswahl durch den Beamten urkundlich gestürzt werden.

2) Da die Hypotheken-Bücher u. s. w. unter doppeltem Schloß verwahrt sein sollen, so muß hiezu ein ordentlicher Behälter angeschafft werden, wozu der Vogt einen Schlüßel erhalten soll, und der Gerichtsschreiber den zweiten.

3) Für die Aufbewahrung der laufenden Papiere, die jeder Vorgesetzte bei Handen haben muß, muß ihm da, wo es noch nicht geschehen, ein Schrank aus Gemeinde-Mitteln angeschafft werden, den er sodann bei dem Amtsabtritt dem Nachfolger übergiebt.

4) Rücksichtlich der Aufbewahrung der Gemeindsschriften, hauptsächlich der Steuerakten, der Gerichts- und Hypotheken-Bücher läßt sich zwar im allgemeinen nichts festsetzen, weil die Lokalverhältnisse sehr verschieden sind; da, wo eigene Gemeindehäuser vorhanden, oder auf den Schulhäusern wenigstens eigene Gerichtsstuben eingerichtet sind, läßt sich wohl leicht, und mit wenigen Kosten auch für Sicherheit gegen Feuersgefahr sorgen, da aber, wo diese Mittel nicht zu Gebot stehen, bleibt nichts übrig, als wenigstens die wichtigsten Schriften in den Sakristeien der Kirche, oder wo diese zu feucht sind, in den Pfarrhöfen zu reponiren, in welchem Falle jedoch weder zu den Pfarrhöfen noch Kirchen, Schlüßel an

die Vorgesetzte oder Steuerperäquatoren abgegeben werden können.

Sollte aber auch auf diese Art nicht zu helfen sein, so bleibt nichts übrig, als daß die betreffende Gemeinde ein Lokal erbaut, und wenn dies auch nur für jene Aufbewahrung aller Gemeindsschriften berechnet ist. Die nicht selten übliche Reponirung derselben in Wirthshäusern oder Wohnstuben der Vögte ist überall nicht zu gestatten.

Hievon werden die sämmtliche Aemter und Ortsvorgesetzten in Kenntniß gesetzt, um nach den örtlichen Verhältnissen das Weitere, und zwar in den Fällen, wenn die Aufbewahrung in den Sakristeien, oder Pfarrhäusern unausweichlich nothwendig würde, nach vorläufiger Rücksprache mit dem Dekanate und Pfarrer zu besorgen.

Binnen 4 Monaten erwartet man eine bestimmte Anzeige, welche Einrichtung diesfalls in jedem Amtsorte getroffen worden sey. Konstanz den 14. Juli 1823.

Großherzogliches Badisches Directorium des Seekreises.

Anz. Bl. des Seekreises 1823 Nr. 59 S. 383. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1823 Nr. 58 S. 666. v. 4. Juli 1823 Nr. 14922.

Die Abhaltung der Gerichtstage der Gemeinde-Räthe betr.

Nr. 16962. Das Großherzogl. Ministerium des Innern hat mittelst hohen Rescripts vom 23. Juni d. J. Nr. 8369 nachstehendes verfügt:

Obgleich das Edict vom 26. November 1809 vorschreibt, daß die Gerichtstage der Gemeinderäthe alle 14 Tage gehalten werden sollen, so hatte man doch zu bemerken Gelegenheit, daß dies öfters unterbleibt, oder daß, sind sie auch abgehalten, die Kauf-Copeien ꝛc. erst lange nachher an die Revisorate zur förmlichen Ausfertigung eingesendet werden. Man sieht sich daher zu folgenden Anordnungen veranlaßt:

1) In größern Gemeinden ist alle 14 Tage, in den kleinern wenigstens alle 4 Wochen ein bestimmter Tag festzusetzen, z. B. der erste Mittwoch im Monat, an welchem Gerichtstag gehalten wird, damit die Einträge in das Kaufs-, Pfand- ꝛc. Protokoll geschehen können.

2) Die Aemter und Amtrevisorate haben dieses zur Kenntniß des Publikums zu bringen, damit jeder, der einen Eintrag zu besorgen hat, an jenem Tag sich melden könne.

3) Acht Tage nach beendigtem Gerichtstage müssen die

Kopeien an die Amtsrevisorate beliefert sein; damit diese die Ausfertigungen sogleich bewerkstelligen können, so sind ihnen jene Extrakte bis zum 20. jeglichen Monats zu überschicken. Hieraus folgt, daß vom 20. bis zum 30. keine Gerichtstage — dringende und eine Ausnahme bewirkende Fälle ausgenommen — zu halten sind.

4) Sollte, was jedoch selten der Fall ist, in einem Monat gar kein Kauf vorgekommen sein, so zeigt das Ortsgericht solches am 20. an, kommt die Anzeige nicht ein, so wird sie durch einen Expressen auf Kosten der Ortsvorgesetzten abgeholt.

3) Die Kopeien werden von den Revisoren nach Gemeinden faszikulirt, und von den Kreisdirektorien von Zeit zu Zeit ein solcher Faszikel zur Einsicht eingefordert, jedoch ohne Aufenthalt zurückgeschickt.

Die Aemter haben nunmehr die Bestimmung der Gerichtstäge in jeder Gemeinde nach §. 1. sogleich vorzunehmen, damit diese Einrichtung mit dem 1. August d. J. überall in Vollzug komme, auch über die fortwährende Beobachtung der Verordnung zu wachen.

Constanz den 11 Juli 1823.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Seekreises.

Anz. Bl. des Seekreises 1823 Nr. 59 S. 337. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1823 Nr. 63 S. 713. v. 8. Juli 1823 Nr. 15178.

Den Selbsteinzug der Schullehrerbesoldungen in den Gemeinden betr.

K. D. N. 15625. In Erwägung, daß die Unschicklichkeit, das Schulgeld durch die Lehrer selbst einsammeln zu lassen, allgemein anerkannt ist, und dieser Mißstand in einigen Gegenden dieses Kreises noch immer fortdauert, wird die im Regierungsblatt vom Jahr 1809 Nr. XXIX. erschienene Verordnung vom 5. Juli 1809 andurch republicirt. Nach derselben ist

1) sämmtlichen Schullehrern untersagt, von Anfang des jeweiligen Winterkurses das Schulgeld einzusammeln, und

2) soll von dieser Zeit an das Schulgeld durch einen, an jedem Orte zu bestellenden Sammler ohne Kosten der Schullehrer eingezogen, und viertel- oder halbjährig, oder in den sonst herkömmlichen Zahlungsfristen, dem Schullehrer eingehändigt werden;

3) dürfen dort, wo die Schullehrer statt Geldes, oder

nebst dem Gelde Naturalien von den Gemeindsgliedern zu beziehen haben, solche ebenfalls nicht mehr von jenem eingezogen werden, sondern sie sind von den aufzustellenden Sammlern einzuziehen, und in bestimmten Zeiten an die Schullehrer auszuliefern, da in ähnlichem Sinne schon eine Verordnung wegen Einziehung der Stiftsrevenüen besteht.

Sämmtliche Aemter und Dekanate dieses Kreises werden angewiesen, auf den pünctlichen Vollzug dieser Verordnung zu wachen. Freiburg den 11. Juli 1823.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1823 Nr. 62. S. 701.

Die Gewerbsteuer betr.

K. D. Nr. 15840. Das Großherzogl. Ministerium der Finanzen hat mittelst hohen Erlasses vom 10. v. M. Nr. 2932 anher eröffnet:

1) Active Soldaten, welche als Bürger und Meister aufgenommen ihr Gewerbe während der Urlaubszeit betreiben, sind von der Gewerbssteuer befreit; der Umstand, daß sie während der Urlaubszeit für sich selbst, oder auch mit Gehülfen ein Gewerbe betreiben, begründet keine Steuerpflicht, wohl aber sind die Personalkapitalien der Gehülfen, die dergleichen gewerbtreibende Soldaten halten, der Steuer unterworfen.

2) Wenn ein 65jähriger Steuerpflichtiger angibt, daß seine verheiratheten Söhne oder seine Tochtermänner nicht Theilhaber, sondern lediglich Gehülfen im Handelsgeschäfte sind, und diese Angabe sich nicht entweder durch die Firma, oder durch einen bestehenden Gesellschaftsvertrag, von dessen Dasein man bei vorkommenden Rechtsverhältnissen sich leicht Kenntniß verschaffen kann, als falsch widerlegen läßt; so sind die in dem Handelsgeschäfte eines solchen 65jährigen Steuerpflichtigen als Gehülfen declarirten Söhne und Verwandten nur in dieser Eigenschaft, d. h. als simple Handlungsdiener, zu katastriren, und wenn sie Orts- oder Schutzbürger sind, ausserdem mit der I. Klasse des persönlichen Verdienstkapitals zu belegen.

Welches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 15. Juli 1823.

Großh. Badisches Direktorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1823 Nr. 58 S. 668.

Das Bauen an die Landstraßen betr.

In Anbetracht, daß die Straßenordnung vom Jahr 1810 keine Bestimmung enthält, wie es beim Bauen an schon bestehenden Straßen zu halten ist, und in weitern Betracht, daß bei einer bestimmten Bauflucht der Abbruch von einem schon stehenden Hause, oder dessen Zurücksetzung nicht anders, als gegen volle Entschädigung geschehen kann, hat das Großherzogliche Hochpreisliche Ministerium des Innern unterm 27. vorigen und Empfang den 17. d. M. Nr. 5537 verordnet, daß in Zukunft Niemand mehr an die Landstraßen baue, oder eine bedeutende Gebäude-Reparation oder Wieder-Aufführung vornehme, ohne vorherige Anzeige an das Amt und die betreffende Straßenbau-Inspektion, damit die Rücksichten für den Schutz der Eigenthumsrechte mit jenen für die Erhaltung und Anlegung ordentlicher Straßen in Einklang gebracht, und entweder gütliche Vermittlung eingeleitet, oder erhoben werden könne, ob ein Fall vorhanden ist, in welchem ein Eigenthümer zur Abtretung des Eigenthums nach dem Inhalte der Verfassungsurkunde von Staatswegen genöthigt werden kann.

Hievon werden sämmtliche Aemter des Kreises mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, für die gehörige Publikation dieser Verordnung in den unterstehenden Gemeinden zu sorgen, und insbesondere ihr Augenmerk darauf zu richten, daß nicht in Dörfern, wie es häufig geschieht, die Allmend zum Privat-Gebrauch oder zu Hausplätzen von den Gemeinden abgegeben werde, ohne daß vorher die Anzeige bei Amt geschehen, und erhoben ist, ob eine solche Abgabe der Straße unbeschadet geschehen könne. Offenburg den 19. Juli 1823.

Großherzogliches Directorium des Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises Nr. 61. S 393. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1823 Nr. 63 S. 713 v. 22. Juli 1823 Nr. 16339. Anz. Bl. des Neckar-, u. Main- u. Tauberkreises 1823 Nr. 59 S. 439. Neck. K. D. v. 18. Juli 1823 Nr. 14983. Anz. Bl. des Seekreises 1823 Nr. 62 S. 353. v. 25. Juli 1823 Nr. 18376.

Die Veraccisung der auf Domainen- und Steuer-Rückstände erhobenen Weine betr.

Nr. 12036. Durch Erlaß des Großherzogl. Finanzministeriums vom 10. v. M. Nr. 2908 wurde bestimmt, daß von solchen Weinen, welche Großherzogl. Verrechnungen statt Baarzahlung,

auf Abrechnung an herrschaftlichen Gefäll-Rückständen übernehmen, keine Accise zu entrichten sei.

Offenburg den 21. Juli 1823.

Großherzogl. Bad. Directorium des Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1823 Nr. 62 S. 401. Anz. Bl. des Seekreises 1823 Nr. 58 S. 329. v. 11. Juli 1823 Nr. 25986. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1823 Nr. 58 S. 667. v. 8. Juli 1823 Nr. 15162. Anz. Bl. des Neckar-, Main- u. Tauberkreises 1823 Nr. 56 S. 419 v. 7. Juli 1823 Nr. 14162.

Die Einführung neuer Paß-Formularien betreffend.

Nr. 17981. Zufolge Erlasses des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 27. Juni d. J. Nr. 8532 wird nachträglich zur diesseitigen Verfügung vom 3. Juni d. J. Nr. 14304 — die Einführung neuer Paßformularien betreffend — nachträglich bekannt gemacht, daß

1) künftig alle in das Ausland bestimmten Pässe, welche französisch ausgestellt werden müssen, der deutsche Inhalt von dem Amt, der französische hingegen von den Kreisdirectorien auszufüllen, und zu Besorgung des Weitern anher zu senden seien, und

2) daß die Frage: ob die für Nachbarstaaten — z. B. Würtemberg, Rheinbaiern, Schweiz, Hessen und Elsaß — auszustellenden französischen Pässe von den Kreisdirectorien auszustellen seien, dahin eine Ausnahme leide, daß die Ausfertigung von Pässen in das benachbarte Ausland den Aemtern überlassen werde. Wornach sich zu achten ist.

Konstanz den 22. Juli 1823.

Großherzogl. Bad. Directorium des Seekreises.

Anz. Bl. des Seekreises 1823 Nr. 62 S. 354.

Die Beiträge zur Rheinbau-Amortisations- und Contributions-Kasse betr.

K. D. Nr. 17020. In Erwägung, daß es mit zuviel Weitläufigkeiten verknüpft wäre, wenn bei der gemeinschaftlichen Umlage der Beiträge für die altbadische Rheinbau-Amortisations-Kasse und für die Contributions-Kasse sich ergebenden Rückstände der beiden Kassen pro rata, d. h. nach dem Verhältniß, in welchem jede an der ganzen Umlage partizipirt aufgerechnet würden, und in weiterer Berücksichtignng

daß es einfacher sei, wenn die Kataster und Erhebungskosten so wie die Abgänge von einer Kasse allein übernommen werden, hat das Großherzogl. Ministerium des Innern durch Erlaß vom 17. v. M. Nr. 8041, nachträglich zu der Verfügung vom 6. Mai 1823 Nr. 5903 für zweckmäßig gefunden noch Folgendes anzuordnen:

Die beiden Umlagen sollen von den Verrechnern (wie dieß früher der Fall war, wo die Bezirksschuldentilgungs-Umlagen mit der Staatssteuer erhoben wurden) für die Contributions-Kasse erheben, was von dieser gegen Ueberlassung einer Aversalvergütung von 6 pCt. sämmtliche Cataster- und Erhebungskosten, so wie sämmtliche Abgänge übernommen werden.

Die Rheinbau-Amortisations-Kasse erhält alsdann ihr ganzes Betreffniß mit alleiniger Ausnahme jener 6 pCt. von den Obereinnehmereien baar und vorzugsweise ausgeliefert, und hat mit den Kataster- und Erhebungskosten, so wie mit den Abgängen und Ausständen nichts zu thun, indem solche als ein auf die Contributions-Kasse gegen bemerkte Aversal-Vergütung zu übernehmen sind.

Hiernach werden sämmtliche Aemter und Obereinnehmereien dieses Kreises zur Wissenschaft und Maaßnahme in Kenntniß gesetzt. Freiburg den 29. Juli 1826.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1823 Nr. 65 S. 733.

Die Controlle der Zoller, Accisoren und Straßengeld-Erheber betr.

Es ist zu Controllirung der Zoller, Accisoren und Strassengeld-Erheber erforderlich und vorgeschrieben, daß die von ihnen ausgestellte Deklarations-Bollete (Quittungen) gesammelt und mit den Manual-Einträgen verglichen werden; zur Sammlung und Auflieferung sind theils die Erheber, theils die Gardisten angewiesen.

Ohne jene Controlle würde aus Irrthum und Betrug bei der directen Steuer Bedeutendes verloren, daher das Publikum die aufbewahrten Bollete den Gardisten um so williger ausfolgen wird, als jene Verluste anders als die Steuerpflichtigen insgesammt tragen müßten.

Hiernach haben die Ortsvorstände zu belehren und zu entscheiden, wenn jene Ausfolgung mißdeutet oder verweigert werden sollte.

Unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 21. v. M., Anzeigeblatt Nr. 63, wird in Folge hoher Finanzministerial-Entschließung vom 15. d. M. Nr. 3618 ferner bemerkt, daß jene Straßengeldpflichtigen, welchen das Gesetz die Abgabe der Straßengeldquittungen an den Zoller oder Accisor des Bestimmungsortes erläßt, sich die Abgabe der Quittung an einen Zollgardisten, wenn sie einer dazu auffordert, gefallen lassen müssen, aber an keinen andern als am Bestimmungs-Orte. Offenburg den 30. Juli 1823.

Großherzogl. Bad. Directorium des Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1823 Nr. 69 S. 445.

Die zum Nachtheil der im Kinzigkreis existirenden Knochenmühl statt findenden Knochenausfuhr betr.

Nr. 15518. Von dem vielfachen Nutzen überzeugt, welche die Düngung mit zerriebenen Thierknochen der Landwirthschaft gewährt, hat man sich bewogen gefunden, sämmtliche Behörden des Landes auf Verbreitung dieses sehr nützlichen Düngers aufmerksam zu machen, und trägt hiedurch den Lokalbehörden auf, ihres Ortes zu dem beabsichtigten Zwecke mitzuwirken und das landwirthschaftliche Publikum von den Vortheilen die es der Landwirthschaft gewährt, durch Bekanntmachung der Erfahrungen, die man bei seinem Gebrauch zu machen Gelegenheit fand, zu überzeugen.

Das Knochenmehl ist in jedem Boden und bei allen Pflanzungen anwendbar, es ersetzt den thierischen Dünger vollkommen, sowohl in Ansehung seiner nützenden als nachhaltigen Kraft, und wird daher dort, wo es an Stalldünger mangelt, mit großem Vortheil angewendet.

Bisherige Erfahrungen haben gezeigt, daß zur Düngung eines Morgens vier bis fünf Centner erforderlich sind.

Im Allgemeinen bewirken 25 bis 50 Pfund Knochendünger so viel, als ein zweispänniger Wagen Rindviehdünger zu 14 Centner gerechnet. Das Knochenmehl wird nach der Aussaat ausgestreut und untergeegt, auf Kleefeldern und Wiesen vor Winters, zu Kartoffeln, Taback, Kraut, Runkelrüben und andern Hackfrüchten und zu den Rebstöcken fügt man zu jedem Stock ein wenig Dungmehl bei. Mit gleichem Vortheil mengt man auch die Saat mit diesem Dünger, den man dann mit der Saat in den Boden bringt. Karlsruhe, den 7. Juni 1823.

Ministerium des Innern.

Vorstehende hohe Ministerialverfügung wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 9. August 1823.

Directorium des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1823 Nr. 66. S. 427. Anz. Bl. des Seekreises 1823 Nr. 75 S. 431. v. 5. Sept. 1823 Nr. 22444. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1823 Nr. 68 S. 763. v. 12. August 1823 Nr. 18143. Anz. Bl. des Neckar-, u. Main- u. Tauberkreises 1823 Nr. 68 S. 505. Neckar K. D. v. 16. August 1823 Nr. 17121 u. Nr. 74 S. 547. Main- u. Tauber K. D. v. 6. Sept. 1823 Nr. 12172.

Die Jahr- und Krämermärkte insbesondere die Scheuernkrämer betr.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die unter dem Namen: Scheuernkrämer, von einem Markt zum andern ziehenden Gängler oft eine äusserst geringe Quantität Waaren mit sich führen, durch deren Verkauf weder sie, noch vielweniger ihre, gewöhnlich mit herumwandernde Familie ihren Unterhalt finden kann, und daß sie daher wegen Mangel hinreichenden Verdienstes dem Bettel nachziehen, oder ihr Leben auf eine der öffentlichen Sicherheit nachtheilige Weise zu fristen suchen, so wird hiemit in Gemäßheit der Verfügung des hohen Ministeriums des Innern vom 14. v. M. Nr. 9273 — 75. verordnet:

I. Den unter dem Namen Scheuernkrämer bekannten ausländischen Gänglern wird der Besuch der hierländischen Märkte verboten, wenn sie sich bei dem ersten Grenzamt, welches sie betreten, mit legalen Zeugnissen ihrer Obrigkeit über unbescholtenen Lebenswandel nicht ausweisen können, nicht sonst mit einem Passe versehen sind, und nicht wenigstens einen solchen Waarenwerth mit sich führen, der nach dem Ermessen der inländischen Behörden die Ueberzeugung gewährt, daß sie sich während der Dauer dieser Reise hinlänglich ernähren können.

II. Da den Ämtern durch die bestehende Verordnung über die Beschränkung des Hausierhandels ohnehin nicht gestattet ist, an Ausländer Hausirerlaubnisse zu ertheilen, wenn sie andere, als die §. 4. Lit. b. der Verordnung vom 21. Sept. 1815 genannten Waaren mit sich führen, so wird ihnen vorzüglich anempfohlen, das Hausiren der Ausländer mit Glas-, Stein- und Geschirrgut, das sie auf den inländischen Fabriken gewöhnlich aufkaufen und im Lande herum verkaufen, wenn

sich diese dazu nicht durch einen nach §. 7. jener Verordnung erworbenen Hausirschein auszuweisen vermögen, zu verhindern.

III. Inländer, die eine Krämerei dieser Art umtreiben, müssen mit einem Erlaubnißschein des Amts, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, versehen sein, wenn sie die Märkte besuchen wollen. In diesem Erlaubnißschein muß bemerkt werden, daß sie mit einer Krämereiconfession versehen sind.

IV. Die Erlaubniß zu einem solchen geringfügigen Handel soll in die Hinkunft übrigens nur jenen Personen ertheilt werden, die einer Gemeinde angehören, einen durchaus unbescholtenen Ruf haben, und die ein nicht ganz unbedeutendes Vermögen besitzen.

V. Das Uebernachten dieser Scheuernkrämer in Privathäusern wird hierdurch verboten. Die Ortsvorgesetzte, denen ohnehin ihre Pässe hinterlegt werden müssen, haben davon nur dann Ausnahme zu gestatten, und einen Nachtzettel auszustellen, wenn der Beherbergende einen guten Ruf hat, und sich für die Aufzunehmenden verbürgt.

Durlach und Offenburg den 13. August 1823.

Die Directoren des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1823 Nr. 68 S. 439. Anz. Bl. des Seekreises 1823 Nr. 72 S. 407. v. 19. August 1823 Nr. 9273 — 75. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1823 Nr. 72 S. 797. v. 19. August 1823 Nr. 18805. Anz. Bl. des Main-, und Tauberkreises 1823 Nr. 68 S. 503. Neckar K. D. v. 16. August 1823 Nr. 17103 u. Nr. 73 S. 539. Main- und Tauber- K. D. v. 28. August 1823 Nr. 11618.

Die Prüfungen und Annahmen der Scribenten und Incipienten betr.

Nr. 13629. In Gemäßheit höchsten Rescripts aus dem Großh. hohen Staats-Ministerium vom 31. Juli d. J. Nr. 1622 eröffnet durch Beschluß Großh. hochpreißl. Ministeriums des Innern vom 5. d. M. Nr. 10412 wird in Betreff der Prüfungen und Annahmen der Scribenten und Inzipienten folgende Verfügung hiemit erlassen.

1) Was die Aufnahme und Anstellung der Inzipienten betrifft, behält es bei der Verordnung von 1811 Nr. 1. sein Bewenden, nach welcher zu deren Aufnahme vordersamst die Genehmigung des Kreisdirektoriums nachzusuchen ist, und dieser eine strenge Prüfung voranzugehen hat.

2) Die Prüfung der Scribenten geschieht in der Zukunft alle halbe Jahre im April und October bei dem Kreisdirectorium durch einen staatsrechtlichen und staatswirthschaftlichen Referenten, unter Zuziehung eines Kammeral- und Kommun-Revisors schriftlich und mündlich. Individuen, die nicht wohl qualificirt sind, werden ohne alle Schonung zurückgewiesen. Auch soll jeder Scribent nur in demjenigen Kreise, dem er angehört, wo er nämlich seine Heimath hat, ohne Rücksicht auf den Ort, wo er incipirte, geprüft werden.

3) Nach erfolgter Reception wird der Scribent vom Kreisdirectorium handgelübdlich verpflichtet; die Reception gewährt ihm aber durchaus keine Anwartschaft auf einen Staatsdienst, sondern beurkundet nur seine Befähigung, bei einer Bedienstung als Gehülfe eintreten zu können.

4) Alle seit einiger Zeit eingekommene, aber noch unerledigte Gesuche um Zulassung zum Scribenten-Examen sind in Zeiten zu erneuern, damit diejenigen, welche dazu qualificirt befunden werden, zu der im nächsten Monat October anzuordnenden Prüfung einberufen werden können.

5) Die Verordnung wird erneuert, daß die Aemter und Amtsrevisorate nur recepirter Scribenten sich bedienen sollen; auch darf durchaus ein an einem andern Ort entlassenes Subject als Gehülfe nicht angestellt werden, wenn es nicht von seinem vorigen Prinzipal einen ordentlichen Entlassungs-Schein, welchen das betreffende Kreisdirectorium zu prüfen und zu legalisiren hat, vorlegt. Endlich

6) werden die Aemter und übrigen Stellen wiederholt zu der ihnen obliegenden strengen Aufsicht auf die bei ihnen angestellten, oder auch, so viel die Aemter betrifft, auf die in ihrem Bezirk überhaupt sich aufhaltenden Scribenten aller Art ernstgemessenst angewiesen, und erwartet man von ihnen nicht nur in den jährlichen Tabellen die angemessene und unbefangene Bemerkungen über die fortschreitende Befähigung und Aufführung eines jeden einzelnen, sondern auch nach Umständen außer dem — besondere Anzeigen, damit solche Subjecte, deren Aufführung oder sonstiges Benehmen einem gegründeten Tadel unterliegt, zur gehörigen Rüge gezogen, und nach Erfund aus der Scribentenliste ausgestrichen werden können. Sämmtlichen Scribenten dient diese öffentliche Aufforderung zugleich zur angemessenen Warnung.

Offenburg den 16. August 1823.

Großherzogl. Bad. Directorium des Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1823 Nr. 68 S. 440. und Nr. 69 S. 445. Murg- u. Pfinzkreis D. v. 12. Aug. 1823

Nr. 15798. Anz. Bl. des Seekreises 1823 Nr. 74 S. 423. v. 29. Aug. 1823 Nr. 21302. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1823 Nr. 69 S. 773. v. 12. Aug. 1823 Nr. 18104. Anz. Bl. des Neckar-, Main- u. Tauberkreises Nr. 69 S. 511. Neck. K. D. v. 12. Aug. 1823 Nr. 16720. Nr. 68 S. 504. M. u. T. K. D. v. 13. Aug. 1823 Nr. 10777.

Die Attestirung der zur Decretur eingesendeten Kostenverzeichnisse betr.

Da man öfters wahrgenommen hat, daß die von den unterstehenden Aemtern zur Decretur eingesendeten Kostenverzeichnisse häufig nicht mit der vorschriftmäßigen Attestation versehen sind; so sieht man sich veranlaßt, sämmtliche Ober- und Aemter des Kreises hierdurch anzuweisen, die von ihnen zur Decretur eingesendeten Kostenverzeichnisse jedesmal vorher ordnungsmäßig mit der amtlichen Attestation gehörig zu versehen. Durlach den 16. August 1823.

Das Directorium des Murg- und Pfinzkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1823 Nr. 69 S. 445.

Den Gebrauch der Ladscheine von Seiten der patentisirten Weinhändler betr.

Nr. 20445. Die im Regierungsblatt vom 7. August d. J. Nr. XIX. enthaltene Verordnung des Großherz. Hochpreißl. Finanzministeriums ddt. 24. Juni 1823 wird auch durch das Anzeigeblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Konstanz den 19. August 1823.

Großherzogl. Bad. Directorium des Seekreises.

Verordnung.

In Gemäßheit hohen Staatsministerial-Rescripts vom 12. d. M. Nr. 1369 wird hierdurch provisorisch verordnet:

Die patentisirten Weinhändler sind den Bestimmungen des Artikels 19 der Accisordnung über die Erhebung der Ladscheine von nun an ebenfalls unterworfen.

Sie sind gehalten, bei Wein-Einkäufen im Lande die Ausfertigung eines Ladscheines nachzusuchen, und denselben am Abladorte an den Accisor abzugeben, unter der im §. 107 der Accisordnung bestimmten Strafe.

Karlsruhe den 24. Juni 1823.

Finanz-Ministerium.

Anz. Bl. des Seekreises 1823 Nr. 68 S. 386. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1823 Nr. 75. S. 828. v. 5. Septbr. 1823 Nr. 20535. Anz.

Bl. des Neckar-, u. Main- u. Tauberkreises 1823 Nr. 66 S. 487 v. 11. Aug. 1823 Nr. 16652.

Die Besoldungsbezüge einzelner Ortsvorgesetzten aus den landesherrschaftlichen Kassen betr.

K. D. Nr. 18729. Mehrere vorgekommene Fälle geben die Ueberzeugung, daß in Betreff des Fortbezugs der Besoldungen einzelner Ortsvorgesetzten aus den herrschaftlichen Kassen von den Distriktsbehörden nicht gleichförmig gehandelt werde. Man findet sich daher veranlaßt, den Bezirksämtern und Domainen-Verwaltungen die Generalverordnung vom 20. Juni 1816 Nr. 8891 in Erinnerung zu bringen, und derselben gemäß folgende Grundsätze zur Nachachtung aufzustellen:

1) Alle Ortsvorgesetzten, welche am 26. Juni 1816 schon im Amte waren, behalten, so lange sie dasselbe begleiten, alle ihre vorherigen Bezüge, und also auch die hergebrachten Besoldungsbeiträge aus den landesherrlichen Kassen.

2) Alle Ortsvorgesetzten, welche erst seit 26. Juni 1816 gewählt worden, haben kein Recht auf irgend eine Besoldung aus der herrschaftlichen Kasse, und müssen ausschließend nur von ihren Gemeinden besoldet werden. Sollten daher solche erst nach dem 25. Juni 1816 gewählte Vögte noch dermalen aus Versehen in dem Besitze eines solchen Besoldungsbeitrags des herrschaftlichen Aerars sein, so ist derselbe auf der Stelle zu sistiren.

3) Von dieser Regel ist nur dann eine Ausnahme statthaft, wenn bewiesen wird, daß der Bezug aus der herrschaftlichen Kasse auf einem privatrechtlichen Titel beruhe, in welchem Falle mit Vorlegung der betreffenden Urkunden Bericht an diesseitige Stelle zu erstatten, und die Entscheidung zu gewärtigen ist. Freiburg den 19. August 1823.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1823 Nr. 70 S. 781.

Die herumziehenden Pettschaftstecher betr.

Nr. 16,403. Sämmtliche unterstehende Behörden werden in Folge Erlasses des hochpreißlichen Ministeriums des Innern vom 4. d. M. Nr. 10,288 neuerdings auf die früher schon bestandene Anordnung aufmerksam gemacht,

wornach keine amtliche Stelle, mit Einschluß der geistlichen und weltlichen Vorgesetzten, Dienstsiegel auf eigene Autorität fertigen zu lassen, vielmehr die Anzeige bei dem Kreisdirektorium zu machen hat, welches dann einen inländischen Siegelstecher mit der Arbeit beauftragen, oder sich deßhalb an die Münze in Mannheim wenden wird.

Durlach und Offenburg den 23. August 1823.

Direktorium des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1823 Nr. 70 S. 453. Anz. Bl. des Seekreises 1823 Nr. 74 S. 424. v. 5. Sept. 1823 Nr. 21940. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1823 Nr. 76 S. 829. v. 29. August 1823 Nr. 19700. Anz. Bl. des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1823 Nr. 70 S. 519. Neckar K. D. vom 26. Aug. 1823 Nr 17684 und Nr. 100 S. 707 Main- u. Tauber- K. D. v. 3. Dezember 1823 Nr. 16689.

Die Obstbaum-Pflanzungen an den Straßen betr.

Nr. 17567. Der §. 5. der Verordnung vom 23. Dez. 1803 untersagt bei Strafe von 1 fl. 30 kr. bei Besetzung der Straßen mit Obstbäumen, Wildstämme zu nehmen; der §. 18. derselben Verordnung verbietet den Ortsvorständen, keine Pflanzung an Chausseen oder Heerstraßen willkührlich vornehmen zu lassen, bevor nicht die Aufnahme vom Plantagenaufseher Kall vorhergegangen; und der §. 18. verbindet die Gutsbesitzer, lediglich nach der Angabe des gedachten Plantagenaufsehers zu handeln.

Durch eingelangte Anzeige hat man aber Kenntniß erhalten, daß, ohnerachtet des bewiesenen, und in der Natur der Sache schon liegenden Vortheils der Anpflanzung von veredelten Bäumen nichtsdestoweniger verschiedentlich gegen die bestehende Verordnung, Wildbäume angepflanzt, auch willkührlich Bäume an den Chausseen umgehackt werden.

Man sieht sich daher veranlaßt, zu verordnen und verordnet hiermit:

I. Zu Obstbaum-Pflanzungen an öffentlichen Straßen und Wegen dürfen bei 1. fl. 30 kr. nur veredelte Bäume genommen werden.

2) Das Abhauen von Bäumen an den Straßen und Wegen darf nur mit Zustimmung des Plantagen-Inspectors geschehen. Jedes einseitige und willkührliche Bäumabhauen ist bei 5 fl. Strafe verboten.

3) Damit die Bäume einen gleichen Zug erhalten, und die Alleen nach Ordnung erhalten werden, hat der Ortsbannwart die Aufsicht über die Alleebäume, ihre Krone, nach Anleitung der Inspection zu ziehen und dieselbe auszuschneiden. Im Uebrigen bleibt es bei der gegebenen Vorschrift in der Verordnung vom 4. Jänner 1822, Anzeigeblatt Nr. 5 vom 15. Jänner 1822.

Die Ortsvorstände haben auf genaue Einhaltung dieser Vorschrift zu wachen, und jeglichen Uebertritt sogleich dem Amt zur Bestrafung anzuzeigen. Den Aemtern wird gleichmäßig strenge Aufsicht auf Handhabung der Verordnung anempfohlen; dabei werden dieselben wiederholt aufgefordert, auf Beförderung der Obstbaumzucht und Unterhaltung der Gemeindsbaumschulen ein vorzügliches Augenmerk zu richten.

Mannheim den 23. August 1823.

Direktorium des Neckarkreises.

Anz. Bl. des Neckar-, u. Main- u. Tauberkreises 1823 Nr. 69 S. 512.

Behandlung des Reisegepäcks des mit dem Eilwagen reisenden Publikums betr.

Man findet sich veranlaßt, das mit den Eilwagen reisende Publikum auf nachstehende Punkte der bestehenden Postverordnung wiederholt aufmerksam zu machen.

1) Das Reisegepäck welches in verschlossenen Koffern, Mantelsäcken, Felleisen u. s. w. besteht, soll wenigstens eine Stunde vor der Abfahrt oder Durchfahrt des Eilwagens, und und wo diese zur Nachtzeit Statt findet, den Nachmittag vorher zur Post gebracht werden.

Jedes Stück dieses Gepäcks muß mit einer lesbar geschrieben und gut befestigten Adresse, das heißt, mit dem Namen des Reisenden, und des Bestimmungsortes, versehen, und auch der Werth desselben darauf angegeben sein.

Nur für das auf solche Art der Post übergebene Gepäck, welches auch im Passagierbillet bescheinigt wird, haftet die Postadministration.

2) Das kleine Handgepäck, welches der Reisende unter eigener Aufsicht behält, oder dem Conducteur zur Besorgung übergiebt, als Nachtsäcke, Hutschachteln, Regenschirme rc. wird ohne besonderes Verlangen nicht eingeschrieben, folglich von Seiten der Postanstalt auch nicht dafür gehaftet.

Zum Besten der Reisenden will man jedoch dieselben veranlassen, solche Gegenstände nicht blos durch einen Domestiken,

Hausknecht oder Packersgehülfen zur Post bringen zu lassen, sondern dem Conducteur selbst genügend zu bezeichnen und besonders anzuempfehlen. Gerathen dergleichen Gegenstände in Verlust, so kann sich der Reisende deshalb blos an den Conducteur halten. Karlsruhe den 25. August 1823.

Großherzogliche Ober = Postdirektion.

Anz. Bl. des Seekreises 1823 Nr. 72 S. 410. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1823 Nr. 71 S. 789. Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1823. Nr. 72. S. 467.

Den Vorzug am liegenschaftlichen Erbe betr.

Nr. 21149. Nach dem Inhalt des hohen Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 15. des v. M. Nr. 9436 hat das Großherzogl. Ministerium unterm 10. des v. M. Nr. 1518 hinsichtlich des durch das Regierungsblatt Nr. 11 vom Jahr 1808 verkündeten Gesetzes über den Vorzug am liegenschaftlichen Erbe verfügt, daß die im Absatze 5 d. angeordnete schriftliche Aufzeichnung der Ortssitte bei denjenigen Gemeinden, welche früher zur Erklärung nicht aufgefordert, oder bei welchen das Operat unerledigt geblieben sei, die Einvernehmung nachträglich zu bewirken sei.

Indem man diese hohe Anordnung zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden die unterstehenden Bezirks- und Staatsämter angewiesen, die zum Vollzug geeigneten Einleitungen sogleich zu treffen, und innerhalb vier Wochen die Erklärungen der Gemeinden anher vorzulegen.

Von denjenigen Aemtern, in welchen der Vollzug des angeführten Gesetzes schon früher statt fand, wird in gleicher Frist die Anzeige unter Beifügung der Acten erwartet.

Konstanz den 26. August 1823.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreises.

Anzeigeblatt des Seekreises 1823 Nr. 72 S. 408.

Die Exekutions-Gebühren bei dem Sportel-Einzug betr.

Nr. 16687. Auf die Anfrage — welche Exekutions-Gebühren sowohl für den Fall, wenn der Ortserheber einen Exequenten abzusenden nöthig findet, als für den Fall, wenn die Amtskasse-Verrechnung gegen erstern eine gleiche Zwangs-Maaßregel eintreten lassen sollte, statt finden dürfte — hat das hohe Ministerium des Innern sub Nr. 10579 unterm

8. d. M. verordnet: daß die Gebühren-Ansätze nach der Steuer-Exekutionsordnung vom Jahr 1818 im Regierungsblatt desselben Jahrs Nr. I. pag. 5 und 10 zu bemessen seien.

Dieses wird zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 27. August 1823.

Direktorium des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinz.-, Murg u. Pfinzkreises 1823 Nr. 71 S. 460. Anz. Bl. des Seekreises 1823 Nr. 82 S. 491. v. 3. Oct. 1823 Nr. 24250. Anz. Bl. des Dreisamkr. 1823 Nr. 72 S. 798 v. 29. Aug. 1823 Nr. 19742.

Die Accisentrichtung von dem Vermögen der überlebenden Ehegatten betr.

Nr. 16763. Da sich schon mehrmals bei den Accisberechnungen der Amtsrevisorate — gelegenheitlich der — in Gefolge des Ablebens eines Ehegatten und der dadurch nothwendig gewordenen Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Vermögens mit den Erben des verstorbenen Ehegatten — Anstände ergeben haben; so sieht man sich veranlaßt, die hierauf bezügliche — aus den bestehenden Gesetzen hervorgehende allgemeine Grundsätze, näher und umständlich zu entwickeln, und die Amtsrevisorate anzuweisen, sich hiernach in vorkommenden Fällen genau zu benehmen.

1) Der überlebende Ehegatte ist nur von der Nutznießung, die er an dem Vermögen des verstorbenen Ehegatten kraft elterlichen oder kraft ehelichen Rechts erhält, Accisfrei.

2) Was ihm durch Erbeinsetzung, Erbtheilvermächtniß oder Stückvermächtniß zufällt, unterliegt der Erbschafts-Accise mit 1 kr. vom Gulden Werth; was er

3) bei nicht erfolgter Einsetzung, als Erbe oder Miterbe aus der Verlassenschaftsmasse der verstorbenen Ehegatten an Liegenschaften vor oder nach vollzogener Theilung an sich bringt, unterliegt der Verkaufs-Accise mit 1 ½ kr. vom Gulden.

4) Uebernimmt der überlebende Ehegatte, der nicht wirklicher Testamentserbe ist, eine mit dem verstorbenen gemeinschaftliche Liegenschaft, mittelst einer Uebereinkunft mit den Erben, (Kindern, Ascendenten oder Seitenverwandten oder auch andern Testamentserben) so ist er daher die Accise von dem Antheil des Verstorbenen, also von der Hälfte des ganzen Uebernahmspreises schuldig, wenn die Liegenschaft nämlich in einer gesetzlichen Gütergemeinschaft errungen und jeder

Ehegatte daher zur Hälfte Eigenthümer war; und kann es dabei durchaus darauf nicht ankommen, ob die Uebernahme vor oder nach vollzogener Theilung geschah, dem der überlebende und das gemeinschaftliche Vermögen mit den Erben seines verstorbenen Ehegatten als Miteigenthümer theilende Ehegatte auf keine Weise gleich gesetzt werden kann.

Von übernommenen Liegenschaften, welche dem Verstorbenen privativ zugehören, ist vom ganzen Kaufpreis die Kaufaccise zu entrichten; dabei wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß ein bloß mit einem Vermächtniß bedachter Ehegatte, deßhalb noch nicht Miterbe ist, und daher der §. 96 der Accisordnung auf denselben nicht angewendet werden kann.

5) Vermacht ein Ehetheil dem andern seinen Antheil an Liegenschaften oder eine ihm privativ zugehörende Liegenschaft, so hat derselbe von dem nach den bestehenden Vorschriften zu erhebenden Werthe als Vermächnißnehmer die Erbschafts-Accise zu entrichten.

6) Verschieden von einem solchen Vermächtniß ist eine testamentarische Bestimmung, daß der Ueberlebende solche Liegenschaften um einen auf einer Werthsabschätzung beruhenden Anschlag erhalten solle.

Hier bestehet das Vermächtniß in der dem Erben zum Besten des Vermächtnißnehmer, auferlegten Verbindlichkeit der käuflichen Ueberlassung.

Diese aus dem Testament angesprochene Ueberlassung ist ihrem Wesen nach ein wahrer Kauf, und sie unterliegt der Verkaufs-Accise, obgleich die Befugniß des Käufers, den Erben dazu anzuhalten, auf einem Testament beruht. Dabei ist nun

7) darauf zu achten, ob die Ueberlassung um den wahren Werth oder um einen geminderten Preis geschehen.

In jenem Fall würde nur von der pflichtmäßigen Schätzung und in so fern auf eine solche Schätzung vertragsmäßig etwa ein hoher Preis angenommen wurde, von diesem letztern Verkaufspreis die Verkaufs-Accise zu erheben sein; indem das eigentliche Object des Legats nur in der Differenz besteht, die sich möglicher Weise zwischen einer solchen Schatzung oder vertragenen Preise nur dem Erlöß in freier Concurrenz, das ist, dem höchsten Preis ergeben könnte, die Erbschafts-Accise aber auch nur nach der, bei der Steuerperäquation angenommenen, oder einer neuen gerichtlichen Taxation des laufenden Preises erhoben wird, so daß

für den Ansatz der Erbschafts-Accise kein Object übrig bleibt. Würde aber

8) eine Liegenschaft um einen geminderten Anschlag vermacht, so müßte eine Abschätzung des laufenden Werthes erhoben werden, und der Ehegatte wie jeder Erbtheil- und Erbstücknehmer, in so fern er sonst accispflichtig ist, nicht nur die Verkaufs-Accise von dem Anschlag, sondern auch die Erbschafts-Accise von der Differenz als dem ausgemittelten Werthe des Legats entrichten.

Durlach und Offenburg den 27. August 1823.

Die Directoren des Murg-, und Pfinz- und Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1823 Nr. 71 S. 459. Anz. Bl. des Seekreises 1823 Nr. 73 S. 415. v. 29. Aug. 1823 Nr. 21524. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1823 Nr. 73 S. 805. v. 22. Aug. 1823 Nr. 19086.

Den Gebrauch des Stempelpapiers betr.

Nr. 14404. Da es sich häufig ereignet hat, daß zu den bei Großherzogl. hoher Oberforst-Commission und den übrigen Forstbehörden eingereichten Eingaben, kein Stempelpapier genommen worden ist, so hat sich diese hohe Stelle veranlaßt gesehen, durch die hohen Beschlüsse vom 4. November v. J. und 18. August d. J. Folgendes zu verfügen.

1) Alle Eingaben bei Großherzogl. Oberforst-Commission Forstämtern, Forstinspektionen und Forstverrechnungen, welche nicht nach Lit. A. § 1 bis 7 der Tax- und Sportel-Ordnung stempelfrei sind, müssen auf Stempelpapier der ersten Klasse von 3 Kreuzern für den Bogen geschrieben sein; das nämliche muß

2) bei allen Beilagen dieser Eingaben beobachtet werden, und es ist dabei noch ferner zu merken, daß Urkunden nämlich Kaufbriefe, Bestands-Accorde, und dergleichen nach Verhältniß des Werths des Gegenstandes, worüber sie ausgefertigt sind, auf Stempelpapier einer höhern Klasse geschrieben sein müssen, worüber die Belehrung in der Tax- und Sporteln-Ordnung unter der Rubrik „Kaufbrief“ pag. 67 zu finden ist.

3) Alle Mittel- und Unterforstbehörden sind verbunden in denen Fällen, wozu den ihnen eingereicht werdenden, oder oder ihren Beilagen, entweder gar kein Stempelpapier, oder nicht das Stempelpapier der verordneten höhern Klasse verwendet worden ist, den Ansatz des fehlenden Stempelpapier-

Betrags zu bewirken, und überdieß noch den 20fachen Betrag desselben als Strafe anzusetzen.

4) Unter die Eingaben, welche dem Stempelpapier unterliegen, gehören auch die Holzbedarfslisten, Bauüberschläge, Holzverzeichnisse und dergleichen; diese müssen daher entweder auf Stempelpapier geschrieben, oder Vorschriftmäßig mit der nöthigen Anzahl von Stempelbögen belegt werden, wenn der Waldinhaber oder Exhibent nicht gesetzlich stempelfrei ist.

Die Waldinhaber und andere Waldbewohner können, wenn sie auch in den entlegensten Gebirgsforsten entfernt von der Stempelpapier-Verrechnung wohnen, von der Verbindlichkeit, dieses zu beobachten, nicht befreit werden; damit aber diese Leute nicht durch die Schwierigkeiten, das Stempelpapier zu erhalten, in Strafe gerathen, so wird den Oberforst- und Forstämtern, unmittelbaren Forstinspectionen und Forstverrechnungen hiedurch aufgegeben, von denselben durchaus keine dem Stempel unterliegende Eingaben anzunehmen, welche nicht auf Stempelpapier geschrieben, oder damit belegt sind.

Dieses wird zur Nachachtung aller dabei Betheiligten bekannt gemacht, und die Aemter angewiesen, dafür zu sorgen, daß diese Verfügung den Gemeinden gehörig verkündet werde. Offenburg den 30. August 1823.

Großherzogl. Directorium des Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1823 Nr. 75 S. 485. Anz. Bl. des Seekreiss 1823 Nr. 76 S. 448 v. 5. Sept. 1823 Nr. 21950.

Die ganz oder nur stückweise geschehene Rückzahlung der Kapitalien weltlicher und kirchlicher Fonds betr.

Nr. 21632. In Folge Erlasses des Großherzogl. Ministeriums des Innern katholischer Kirchensektion vom 6. v. M. Nr. 8414 wird unter Beziehung auf die in diesjährigem Regierungsblatte Nr. 19 vom 7. v. M. publizirte Verordnung vom 18. Juli d. J. verfügt, daß die Kirchen- und Stiftungsvorstände von jedem Orte, von woher die Stiftung Obligationen hat, ein besonderes gut eingerichtetes Verzeichniß fertigen, und solches dem einschlagenden Amte mit dem Ersuchen übermachen sollen, die Schuldner vorkommen, und jeden Einzelnen bei seinem Schuldposten unterschreiben zu lassen, daß er unter dem Nachtheile, den Betrag noch einmal zu zahlen, weder das Kapital ganz, noch einen Theil davon

an die Verrechnung abtrage, ohne daß ihm die Original-Obligation, oder ein von Großherzogl. katholischer Kirchen-Section ausgefertigter Amortisationsschein oder Abschlags-Quittung zugestellt wird. Die hiernach unterschriebene — von den Aemtern an die Stiftungsvorstände zu sendenden Verzeichnisse sind von den letztern gleich den Obligationen in den Stiftungslisten aufzubewahren, und es ist, daß dies geschah, von den Stiftungsvorständen mit künftiger Anhersendung der jetzt laufenden Rechnung ad $18^{23}/_{24}$ ausdrücklich Anzeige anher zu machen.

Dabei will man die Stiftungsvorstände noch besonders darauf aufmerksam machen, daß von nun an keine neue Obligation anzunehmen ist, welche nicht schon selbst den oberwähnten Nachtheil nach der Verordnung im Regierungsblatt Nr. 19 vom 7. v. M. enthält.

Den sämmtlichen Bezirksämtern für sich und den Amts-Revisoren wird der genaueste Vollzug der gegenwärtigen Verfügung bestens empfohlen.

Konstanz den 2. September 1823.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreises.

Anzeigeblatt des Seekreises 1823 Nr. 72 S. 408. Anz. Bl. d. Seekreises 1823 Nr. 77 S. 837. v. 2. Sept. 1823 Nr. 20132.

Die Recurse bei Zoll- und Accisdefraudationen betr.

Nr. 17093. Die Frage — ob der einem Zoll- oder Accis-Defraudanten zugestandene Recurs zum Recht nach fruchtlos ergriffenem Recurs zur Gnade noch statt finden könne — ist von dem hohen Staatsministerium sub Nr. 1632 vom 31. Juli d. J. dahin entschieden worden:

daß durch den, wenn auch fruchtlos ergriffenen Recurs zur Gnade, der Recurs zum Recht erlösche.

Dieses wird zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 3. September 1823.

Die Directoren des Murg-, und Pfinz- und Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1823 Nr. 73 S. 473. Anz. Bl. des Seekreises 1823 Nr. 76 S. 450. v. 5. Sept. 1823 Nr. 22710. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1823 Nr. 75 S. 821. v. 3. Sept. 1823 Nr. 20174 — 75. Anz. Bl. des Neckar-, Main- u. Tauberkreises 1823 Nr. 73 S. 539. Neck. K. D. v. 2. Sept. 1823 Nr. 18283 u. Nr. 75 S. 555. Main- u. Tauberkr. D. v. 8. Sept. 1823. Nr. 12303.

Die Accise und Ohmgeld von französischen Weinen betr.

Nr. 10920. In Gemäßheit verehrlichen Finanzministerial-Erlasses vom 12. v. M. wird hiermit zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, daß von den französischen, gegen die Licenz von 12 fl. per Centner aus dem Ausland bezogenen oder im Inland erkauften Weinen auch die Accise, und in geeigneten Fällen das Ohmgeld zu entrichten sei.

Wertheim den 2. September 1823.

Direktorium des Main- u. Tauberkreises.

Anz. Bl. des Neckar-, u. Main und Tauberkreises 1823 Nr. 73 S. 539.

Das richterliche Unterpfandsrecht und dessen Eintragung betr.

Civ. R. Nr. 7795 I. Sen. Man hat wahrnehmen müssen, daß bei einem oder dem andern Untergerichte richterliche Pfandrechte auf einseitiges Ansuchen der Gläubiger durch besondere Decrete bewilligt, und die betreffenden Amtsvorstände zugleich angewiesen werden, auf die nämlichen Decrete hin den Eintrag ins Hypothekenbuch zu besorgen.

Da diese Verfahrungsweise mit den bestehenden Gesetzen durchaus unvereinbarlich ist, indem ein richterliches Pfandrecht nur aus einem Urtheile, oder einem der übrigen im Satz 2122 des L. R. erwähnten Vorzüge entstehen kann, rücksichtlich des Eintrags desselben aber sich nach den im Satze 2148 des L. R. gegebenen Vorschriften benommen werden muß; so findet man sich veranlaßt, sämmtliche diesseitiger Stelle untergebenen Untergerichte auf die erwähnten Landrechtssätze aufmerksam zu machen, und sie vor dergleichen denselben zuwiderlaufenden Verfügungen, welche sowohl ihre Amtsuntergebene, als ihnen selbst nachtheilig werden könnten — zu warnen.

Verfügt beim Großherzoglichen Badischen Hofgericht zu Freiburg den 15. September 1823.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1823 Nr. 74 S. 813.

Die zwischen den Karlsruher und auswärtigen Handwerksleuten hergestellte Gewerbs-Freiheit betr.

Nr. 17580. Vermöge Rescripts aus dem höchstpreißlichen Staatsministerium vom 7. Aug. d. J. Nr. 1686 ist den in

Karlsruhe befindlichen Handwerksleuten ohne Ausnahme gestattet worden, alle von ihnen gefertigten Gewerbsprodukte, die von auswärtigen nicht dort sich aufhaltenden Personen bestellt werden, diesen sowohl zuzuschicken als auch selbst zu überbringen.

Gleiche Befugniß ist durch ein früheres Rescript des hohen Staatsministeriums vom 27. Juni 1822 Nr. 1464 umgekehrt den ausserhalb Karlsruhe angesessenen Professionisten in Bezug auf Karlsruhe ertheilt worden, wornach diese die bei ihnen bestellten Produkte ihres Gewerbs ihren Bestellern in der Residenzstadt Karlsruhe überbringen oder zusenden dürfen.

Dieses wird hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

Durlach den 10. September 1823.

Das Directorium des Murg- und Pfinzkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1823 Nr. 75 S. 485.

Die Veraccisung des auf dem Schlage erkauften Weines betr.

Die Verordnung des Großherzogl. Finanz-Ministeriums vom 4. Juli 1816 Nr. 7980 verkündet durch das Anzeigeblatt Seite 398, schreibt vor:

Wenn Weine auf Weinschlag gekauft werden, so darf die Anzeige bei dem Accisor nicht unterlassen werden, und ist der Accis sogleich zu entrichten, daher entweder diejenigen zu Berechnung des Accises anzunehmen sind, welche sich nach den vorhandenen Käufen ergeben, oder in Ermanglung derselben, der Accis nach der Schätzung des Ortsgerichts berechnet werden muß.

Man sieht sich veranlaßt, diese Vorschrift andurch zu publiziren. Die Aemter werden für die weitere Bekanntmachung Sorge tragen. Die Obereinnehmereien haben die Accisoren hiernach anzuweisen. Die Oberzollinspektion wird das Aufsichtspersonal gehörig instruiren.

Offenburg den 20. September 1823.

Großherzogl. Bad. Directorium des Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1823 Nr. 78 S. 511. Anz. Bl. des Dreisamkr. 1823 Nr. 48 S. 553. v. 28. Mai 1823 Nr. 11674.

Die Patentsteuer der Weinhändler betr.

Nr. 18481. Man findet sich veranlaßt, die sämmtlichen Ober- und Bezirksämter anzuweisen, die Ortsvorgesetzte — welche die Aussertigung der Weinhandlungspatente besorgen, zu beauftragen, alle diejenigen, welche sich jeweils im Monat November zum Betrieb des Weinhandels für das künftige Etatsjahr declariren und in Folge dessen Patente erhalten, darauf aufmerksam zu machen: daß das gelöste Patent — erst mit dem künftigen 1. Mai als dem gesetzlich bestimmten Anfang des Patentjahrs, in Wirksamkeit trete, und daß das gelöste Patent vor diesem Termin auf die den Weinhändlern durch die Accis- und Ohmgeldsordnung zugestandenen Vortheile keinen Anspruch gebe, daß mithin, wenn die Deklaranten noch vor dem 1. Mai des künftigen Jahrs, der den patentisirten Weinhändler zukommenden Vortheile theilhaftig werden wollen, dieselbe sich auch noch für das laufende erst mit dem 30. April zu Ende gehende Patentjahr, nach Maaßgabe §. 17. der Verordnung vom 18. März 1816 nachträglich als Weinhändler zu declariren und Patente zu lösen verbunden seien.

Zugleich sind sämmtliche Ortsvorgesetzte auf die genaue Befolgung des §. 18. besagter Verordnung zu verweisen, wornach die Accisoren nicht nur am Ende des zur Declaration gesetzlich bestimmten Termins ein genaues Verzeichniß der ausgestellten Weinhandlungspatente zuzustellen, sondern demselben auch von jedem nachträglich ausgestellten Patent sogleich Nachricht zu ertheilen ist.

Ebenso haben dieselben den Steuerperäquatoren bei dem jährlichen Ab- und Zuschreiben in genaue Kenntniß zu setzen, welche Personen sich für das kommende Rechnungsjahr als Weinhändler deklarirt — und welche für das laufende Jahr noch nachträgliche Patente gelöst haben, um wegen Erhebung der Steuer und resp. des Steuernachtrags das Geeignete besorgen zu können. Die Ortsvorgesetzte sind für die genaue Befolgung verantwortlich.

Durlach den 24. Sept. 1823.

Direktorium des Murg- und Pfinzkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1823 Nr. 79 S. 517. Anz Bl. des Dreisamkreises 1823. Nr. 90 S. 973. v. 31 Octb. 1823 Nr. 25329.

Die Brantwein-Accise von ungemalzten Früchten betr.

Nr. 23841 — 47½. Man hat wahrgenommen, daß von ungemalzten zum Brantweinbrennen bestimmten Früchten, welche zum Schroten auf die Mühle gehen, hier und da derselbe Accis- und Ohmgeldsbetrag wie von dem Brantweinmalze mit 2 fl. pr. Malter erhoben werde. Diesem Uebelstande zu begegnen wird das Erhebungs- und Aufsichtspersonale — in Gemäßheit der bestehenden Verordnungen — dahin belehrt, daß die gedachten Früchte keineswegs der erwähnten Malzabgabe unterworfen, sondern hinsichtlich der indirecten Besteurung lediglich nach §. 38 Absatz 1. der Accis- und Art. 9 Absatz 2 der Ohmgelds-Ordnung zu behandeln seien, insofern für ihre Bereitung zu Brantwein das jährliche Aversum an Kesselgeld nicht gelößt worden ist.

Man sieht der pünktlichen Befolgung dieser Vorschriften entgegen, und wird bei wiederholter Nichtachtung die geeignete Strafe eintreten lassen. Konstanz den 21. September 1823.

Großherzogl. Bad. Directorium des Seekreises.

Anz. Bl. des Seekreises 1823 Nr. 80 S. 457.

Steuernachlaß-Gesuche wegen Hagelschlag und Ueberschwemmungen betr.

K. D. N. 22579. Da man mehrfältig wahrgenommen hat, daß bei Beschädigung der Ortsgemarkungen durch Hagelschlag und Ueberschwemmungen und den darauf gegründeten Steuernachlaßgesuchen von den Ortsvorgesetzten nicht immer die desfallsigen Verordnungen in ihrem ganzen Umfange berücksichtigt werden, so macht man die Bezirksbehörden und Ortsvorgesetzten wiederholt auf die durch das Regierungsblatt Nr. XXIX. vom Jahr 1817 bekannt gemachte Verordnung über die Bestimmung und Vertheilung der Steuernachlässe, und zwar denselben §.§. vom 1 bis mit 5, dann auf die durch das Anzeigeblatt Nr. 84 vom Jahr 1818 bekannt gemachte Finanzministerial-Verfügung vom 15. Sept. 1818 Nr. 13878 mit dem weitern Bemerken aufmerksam, daß nach einer vorliegenden spätern Verfügung des Großh. Finanzministeriums vom 2. Februar 1819 Nr. 1595 und 1596 die betreffenden Gemeinden wegen des erlittenen Wetterschadens den Regreß gegen die an der verspäteten Aufnahme

und Vorlage der Schadensabsetzung Schuld tragenden Behörde haben.

Freiburg den 29. September 1823.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1823 Nr. 85 S. 929.

Die Urlaubsgesuche der Schullehrer und Präzeptoren betr.

Nr. 24041. In Gemäßheit Erlasses hochpreißlichen Ministeriums des Innern Katholischer Kirchensection vom 3. d. M. Nr. 9359 wird sämmtlichen Dekanaten, Pfarrämtern, Lehrern und Schulverwesern zur Wissenschaft und Nachahmung öffentlich bekannt gemacht:

In Erwägung, daß bei den Urlaubsgesuchen der Schullehrer, Schulverweser, Provisoren und Präzeptoren, wenn diese nicht nur bei landesherrlichen Dekanaten, sondern in ihrer Eigenschaft als Religionslehrer in der Schule und als Kirchendiener, Meßner, Sigristen, Organisten bei bischöfflichen Dekanaten besonders nachgesucht werden sollten, leicht Collisionen entstehen können, die der einstimmigen Wirksamkeit derselben nachtheilig sein müssen, und in der Betrachtung, daß die Pfarrer in ihrer Person, und in ihrem Amte die nöthige Aufsicht über die Schullehrer, Schulverweser, Provisoren oder Präzeptoren für den Staat und die Kirche vereinigen, wird hiemit unter Genehmigung der Plenar-Sitzung verfügt:

1) der Urlaub, den die Schullehrer, Schulverweser, Provisoren oder Präzeptoren, um sich auf kürzere oder längere Zeit von dem Orte ihrer Anstellung zu entfernen, nachzusuchen haben, wird blos von den Pfarrern, welchen sie untergeben sind, ertheilt; dagegen

2) sind die Pfarrer verpflichtet, von dem ertheilten Urlaub, wenn dieser länger als 8 Tage dauert, den landesherrlichen und bischöfflichen Dekanaten die schriftliche Anzeige von Amtswegen ohne Kosten für die Lehrer rc. zu machen.

Diese Anzeige muß die Gründe für den ertheilten Urlaub, und die Nachweisung erhalten, darüber, wie für die verschiedenen Dienste die den Lehrern obliegen, während ihrer Abwesenheit gesorgt worden ist.

3) Die landesherrlichen Dekane haben sich bei jährlichen Schulvisitationen über die stattgehabten Arbeitsbewilligungen, ihre Gründe, und die einsweiligen Besorgungen dem Dienste

genau zu erkundigen, und in den Visitations-Protokollen eine ständige Rubrick darüber auszustellen.

Unterschleife, auf die sie im Laufe des Jahrs aufmerksam werden, haben sie sogleich unverzüglich zu erforschen, und davon die Anzeige, sobald diese verifizirt ist, zu machen.

Konstanz den 30. September 1823.

Großherzogl. Bad. Direktorinm des Seekreises.

Anz. Bl. des Seekreises 1823 Nr. 82 S. 492. Anz. Bl. des Neckar-, u. Main- u. Tauberkreises 1823 Nr. 79. S. 587. Necker-K. D. v. 25. Sept. 1823 Nr. 19935. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1823 Nr. 83 S. 909. v. 9. Octbr. 1823 Nr. 23460.

Die Accisentrichtung bei Ablösung der Zinsen und Gülten betr.

Nr 16422. Nach einer Eröffnung des Großh. Finanz-Ministeriums vom 2. Sept. 1823 Nr. 4488 ist durch höchstes Staats-Ministerial Rescript vom 21. August 1823 Nr. 1894 verordnet worden:

1) Daß die Analogie des §. 90. der Accis-Ordnung da, wo der Zins- und Gültherr laut Art. 6. des Gesetzes vom 5. October 1820 Lit. h. den Abkauf der Grundzinsen und Gülten erlangt, also bei gezwungenen Zins- und Gültablößungen, keine Accis-Pflicht eintreten solle, und daß

2) die Accis-Abgabe, wo sie nicht durch obige Bestimmung oder nach §. 85. der Accis-Ordnung wegfällt, nur von den Ablößungs-Kapitalien der einzelnen Zins- und Gültpflichtigen, die zu einer Gemeinde oder Vorträgerei gehören, nicht aber nach dem Total-Kapital der letztern zu berechnen sei.

Dieses wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Offenburg den 4. October 1823.

Großh. Direktorium des Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1823 Nr. 84 S. 551. Anz. Bl. des Seekreises 1823 Nr. 79 S. 467. v. 23. Sept. 1823 Nr. 23532. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1823 Nr. 79 S. 857. v. 25. Sept. 1823 Nr. 22238. Anz. Bl. des Neckar-, u. Main- u. Tauberkreises 1823 Nr. 80 S. 595. K. D. v. 25. Sept. 1823 Nr. 13152.

Das Verhalten der Fuhrleute auf den Landstraßen betr.

Da verschiedentlich bemerkt worden ist, daß die Fuhrleute und besonders die Landleute, auf den Landstraßen sich oft

von ihren Fuhrwerken entfernen, auf den Fußwegen neben hergehen, und ihr Zugvieh ohne unmittelbare Leitung sich selbst überlassen, wodurch häufig Störungen und nicht selten Unglücksfälle herbeigeführt werden, so wird hiemit verordnet:

1) Jeder Fuhrmann der sich auf der Straße von seinem Fuhrwerk entfernt, ohne sein Zugvieh in seiner unmittelbaren Leitung zu behalten, verfällt in eine Strafe von 2 fl.

2) Die Untersuchung und Bestrafung im Fall der Ueberschreitung dieses Verbots steht den Ortsvorständen zu, mit Vorbehalt des Recurses an die Bezirksämter.

3) Das Amtspersonal, und insbesondere auch die Straßenwarte, haben auf die Befolgung dieser Verordnung genau zu achten, und Fälle des Dawiderhandels sogleich dem nächsten Ortsvorstand zur Bestrafung anzuzeigen.

4) Von der erkannten Strafe fällt dem Anzeiger die Hälfte der Anzeigsgebühr zu.

Diese Verordnung haben die sämmtliche Ortsvorstände ihren Untergebenen sogleich gehörig zu publiziren.

Dabei sieht man sich veranlaßt, die schon längst bestehende Verordnung zu erneuen, daß jedes Fuhrwerk auf der Straße zur rechten Hand ausweichen soll, indem nur durch genaue Befolgung dieser Vorschrift die so häufig vorkommenden Irrungen vermieden und Unglücksfälle verhütet werden können.

Durlach den 4. October 1823.

Direktorium des Murg- und Pfinzkreises.

Anz. Bl. des Kinzig- Murg- und Pfinzkreises 1823 Nr. 82 S. 535.

Die Rückzahlung der Kapitalien weltlicher und kirchlicher Fonds betr.

K. D. N. 23187. In Gemäßheit hoher Verfügung des Großherzogl. Ministerii des Innern evangelische Kirchensection vom 20. d. M. Nr. 5058. werden die Verrechner evangelischer kirchlicher und milden Stiftungen angewiesen von jedem Ort, wo der Fond Obligationen ausstehen hat, ein Verzeichniß zu fertigen, und solches dem einschlagenden Amte, mit der Aufforderung zu übermachen, die Debenten vorkommen, und jeden einzelnen bei seiner Schuld unterschreiben zu lassen, daß er unter dem Präjudiz, den Betrag noch einmal zu zahlen, weder das Kapital ganz, noch einen Theil davon an den Verrechner abtrage, ohne daß ihm die Original-Obligation, oder ein von der Großherzogl. Kirchen-Ministerial-Section ausgefertigter Amortisationsschein oder Abschlags-

Quittung zugestellt werde. Die hiernach unterschriebene Verzeichnisse haben die Aemter längstens binnen einem halben Jahre hieher einzusenden.

Die Aemter werden zugleich zur pünktlichen Besorgung dieses Geschäfts angewiesen.

Freiburg den 7. October 1823.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1823 Nr. 88 S. 957.

Die Wasser- und Straßenbau-Frevelstrafen betreffend.

K. D. Nr. 23188. Durch hohen Erlaß des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 16. v. M. Nr. 12330 ist in Betreff der Wasser- und Straßenbau-Frevelstrafen, bezüglich auf § VIII. Abtheil. 43 der Instruction vom 8. Juli d. J. über die Leitung des Wasser- und Straßenbau-Wesens, wegen der sich jewels ergebenden Frevel und deren Schadenersatz, verfügt worden:

Alle wegen der bei dem Wasser- und Straßenbau sich ergebenden Frevel angesetzt werdenden Strafgelder, mit Ausnahme jener wegen Chausseegeld-Defraudation angesetzten, fallen in die Amtskasse.

Nur der Schadenersatz, worüber die Aemter zu erkennen, und den betreffenden Inspectionen der Controlle und des Vollzuges des Ersatzes wegen einen Protokollauszug zuzusenden haben, fallen in die Wasser- und Straßenbaukasse, und die Anzeigsgebühren werden wie gewöhnlich verabfolgt.

Dieses wird hierdurch allgemein zur Nachachtung bekannt gemacht. Freiburg den 4. October 1823.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1823 Nr. 88 S. 957.

Steuerregulirung bei Kulturveränderungen betreffend.

K. D. Nr. 23372. Die im § 4 der im Regierungsblatt Nr. XII. verkündeten Verordnung vom 20. Juli 1821 allegirte Verfügung des Großherzogl. Finanzministeriums vom 26. August 1817 Nr. 14014 (die Besteuerung urbar gemachter Waldstücke betreffend) wird anmit zur Kenntniß der Steuerperäquatoren und der Schatzungsausschüsse gebracht.

1) Die Aufnahme und Klassifikation dieser Grundstücke muß gleich jener im obigen Generale vorgeschriebenen bei Gelegenheit des Ab- und Zuschreibens geschehen, und von dem Steuerperäquator eine besondere Darstellung darüber dem Kreisdirectorio vorgelegt werden, in welcher die vorigen und dermaligen Beziehungen und Steuerkapitalien der Grundstücke enthalten sind.

2) Das Kreisdirectorium bestimmt hienach den Abgang und Zugang, sendet die Darstellung dem Steuerperäquator zurück, um im nächsten Jahre unter Anlegung derselben das Nöthige in die Veränderungsliste Lit. C. aufzunehmen, und nach solchen ab- und zuzuschreiben.

3) In der Veränderungsliste Lit. C. sind die vorigen Steuerkapitalien, unter der Bemerkung, wegen veränderter Kulturart ab-, und die jetzigen Kapitalien unter der Bemerkung: „neu eingeschätzte Grundstücke“ zuzuschreiben.

In den Steuerzetteln erfolgt das Ab- und Zuschreiben unter der Ueberschrift obiger Bemerkungen und Allegirung der Ordnungszahl der Veränderungsliste Lit. C.

4) Anlangend die Bestimmung der Klasse dieser kulturveränderten Grundstücke wird dem Kreisdirectorio das unterm 11. September 1811 Nr. 2460 ertheilte Rescript, die Steuer-Anlage der Neubrüche betreffend, zur Norm wiederholt. Nach dieser waren die Neubrüche nach ihrer dermaligen Kulturart aufzunehmen, und in diejenige Klasse zu setzen, in welcher Güter stehen, die der dermaligen Produktionsfähigkeit der Neubrüche zunächst kommen. In jeder Beziehung ist auch das Generale vom 27. Mai 1816 Nr. 7623 zu verstehen.

Der Werth der Scholle nach ihrer neuen Bestimmung, ohne Einrechnung des Kulturaufwandes, soll die Klasse bestimmen. Gleicher Grund und Boden, oder gleiche natürliche Ertragsfähigkeit nach dermaligem Zustande, begründet gleiche Klassen. Der Werth, welcher künftig die Fruchtbarkeit des Bodens dauernd erhöhende Verbesserungen den Grundstücken beilegen werden, kommt bei Klassifizirung derselben nicht in Berechnung, sondern blos der natürliche Werth des Bodens bei gleicher Benützungsart und Entfernung.

Freiburg den 8. Oktober 1823.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1823 Nr. 84 S. 921.

Die genaue Angabe des Dienstalters der Kompetenten um Schulstellen betr.

K. D. Nr. 23461. Das Großherzogliche Ministerium des Innern, katholische Kirchensektion, hat mehrfältig wahrgenommen, daß die Verordnung über die genaue Angabe des Dienstalters und die Aufnahmszeit unter die Schulkandidaten von den Kompetenten um Schulstellen nicht gehörig beobachtet werde.

Sämmtliche katholische Dekanate dieses Kreises werden daher auf die gedachte Verordnung aufmerksam gemacht und zugleich angewiesen, dieselbe den Schullehrern und Präzeptoren neuerdings mit dem Bemerken wieder ins Gedächtniß zurückzurufen, daß bei Besetzung von Schulstellen auf diejenigen Kompetenten, die in ihren Bittschriften an das Großherzogl. Ministerium oder hieher die Zeit ihrer Aufnahme unter die Schulkandidaten und ihre Dienstzeit überhaupt nicht angeben und nachweisen, keine Rücksicht mehr genommen werde. Freiburg den 9. October 1823.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl des Dreisamkreises 1823 Nr. 84 S. 921. Anz. Bl. des Neckar- und Main- und Tauberkreises 1823 Nr. 78 S. 583. Neck. K. D. vom 25. Septbr. 1823 Nr. 19936.

Ladscheine für patentirte Weinhändler betreffend.

Kr. D. Nr. 23534. Bezüglich auf die jüngste Verordnung, wornach auch Weinhändler, wie andere Weinkäufer Ladscheine lösen müssen, wird für den bevorstehenden Herbst, da die Ladschein-Impressen nur offenen Raum für den Namen eines Verkäufers enthalten, zur Erleichterung der Weinhändler, die von 20 bis 30 Schuldnern in einem Tag Wein auf einen Wagen laden, gestattet, und als genügend angesehen werden, daß die Individuen, welche Wein in kleinen Quantitäten von Produzenten auf Schuldigkeiten einziehen, und für einen Empfänger an einem Tage auf eine Fuhr laden, über das von jedem Schuldner erhobene Quantum ein Verzeichniß mit dem Datum und Unterschrift dem betreffenden Ortsvorgesetzten und Accisor übergeben, welche solche dem Controllverzeichniß anzuheften, über das ganze Quantum dieser Fuhr aber nur einen Ladschein auszustellen, und darin statt dem Namen eines Weinverkäufers zu setzen haben:

„Von mehrern hiesigen Bürgern nach übergebenem Verzeichniß.“

Wornach sich zu benehmen ist.

Freiburg den 10. October 1823.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1823 Nr. 85 S. 930.

Das Einbringen rotzkranker Pferde auf Pferdmärkte betr.

Nr. 21193. Auf geschehene Anzeige, daß nicht selten rotzkranke Pferde auf Pferdmärkte eingebracht werden, sieht man sich veranlaßt, bezüglich auf die bereits bestehende Verordnungen im Regierungsblatt Nr. 4 vom 10. Februar 1818 und Anzeigeblatt vom 25. Mai 1819 bekannt zu machen, daß das Einbringen der der Rotzkrankheit verdächtigen Pferde auf Märkte, bei namhafter Strafe verboten sei.

Zur Handhabung dieser Verordnung haben die Aemter die Bezirksthierärzte anzuweisen, auf den Pferdmärkten die geeignete Aufmerksamkeit zu pflegen, und bei Entdeckung eines solchen verordnungswidrig eingebrachten Pferdes dem Amt und Phisikat zur weitern polizeilichen Maaßnahme die ungesäumte Anzeige zu machen.

Mannheim den 23. October 1823.

Großherzogl. Bad. Directorium des Neckarkreises.

Anz. Bl. des Neckar- und Main- und Tauberkreises 1823 Nr. 85 S. 634.

Die Kopialien der Amtsrevisoren betr.

Nr. 25157. In Bezug auf die in dem Anzeigeblatt Nr. 52 von diesem Jahre enthaltene Bekanntmachung vom 13. Juni d. J. wird hiemit nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch hohe Entschließung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 6. Aug. d. J. Nr. 10469 den Amtsrevisoren nunmehr auch von den Kauf- und Tauschbriefen und Obligationen zwei Kreuzer Schreibgebühren vom Stück bewilligt worden seien. Konstanz den 14. Oct. 1823.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Seekreises.

Anz. Bl. des Seekreises 1823 Nr. 86 S. 715. Anz. Bl. des Neckar-, Main- u. Tauberkreises 1823 Nr. 57 S. 555. M. u. T. K. D. v. 3. Sept. 1823. Nr. 12067.

Die Erhebung des bürgerlichen Einzugsgelds betreffend.

Nr. 25421. Mittelst Beschlusses des Großherzogl. Hochpreißlichen Finanzministeriums vom 30. Sept. d. J. Nr. 5006 ist verfügt worden, daß diejenigen bürgerlichen Einzugsgelder, welche bisher der Landherrschaft zugeflossen sind, nicht mehr bezogen werden sollen. Dieses wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht und die betreffende Verrechnungen zur Nachachtung angewiesen.

Hiebei wird erläutert, daß diese hohe Verfügung nur die grundherrlichen Bürger-Einzugsgelder der höchsten Landesherrschaft umfasse, und sich dieselbe sohin nicht auf die durch die Taxordnung vorgeschriebenen Bürger-Annahmsgebühren beziehe. Konstanz den 17. October 1823.

Großherzogl. Bad. Directorium des Seekreises.

Anz. Bl. des Seekreises 1823 Nr. 86 S. 518.

Die Anordnungen bei Krankheiten unter den Schweinen betr.

Nr. 25546. Veranlaßt durch eine jüngst unter den Schweinen zu Langenrain und Freudenthal ausgebrochene Krankheit hat das Großherzogl. Ministerium des Innern mittelst hohen Beschlusses vom 23. des v. M. Nr. 12701 nachstehende Vorschriften erlassen, welche zur Befolgung bei eintretenden ähnlichen Fällen bekannt gemacht werden.

1) An den Orten, wo die bösartige Bräune herrscht, ist nicht nur die Ortssperre, sondern auch die Stallsperre anzuordnen, und strenge handzuhaben.

2) Das Fleisch der Schweine, welche einmal erkrankt sind, sollte es auch bei den erstern Spuren des Erkrankens sein, darf nicht genossen werden, da nach mehrfachen Erfahrungen der Genuß eines solchen Fleisches bösartige Fieber mit Brandbeulen erzeugen, und den schnellen Tod herbeiführen kann.

3) Die Benutzung des Fettes der seuchhaften geschlachteten oder krepirten Schweine als Wagenschmiere ist nur unter der Bedingung zu erlauben, daß es sogleich in Gegenwart der Urkundspersonen eingesotten, und Kienruß darunter gerührt wird. Alle übrigen Theile des Kadavers sind wenigstens 6 Fuß tief zu verlochern.

4) Die gesunden zum Genuß geschlachteten Schweine müssen, wenn sie geöffnet sind, von dem Physikus-Bezirks-Wundarzt oder Thierarzt untersucht werden, welche darüber zu urtheilen haben, ob das Schwein durchaus gesund gewesen sei, mithin der Genuß des Fleisches und der übrigen Theile erlaubt werden könne, oder nicht.

5) Der Mist aus den Ställen, in welchen umgestandene Thiere sich befunden haben, muß an entlegenen Orten verlochert, und die Ställe selbst sind sorgfältig zu reinigen, bevor wieder gesunde Thiere hineingebracht werden.

6) Ein sehr gutes Vorbauungsmittel bei dieser Krankheit ist das öftere Darreichen des Kleientranks mit Weinessig, das Reinhalten der Futtertröge und der Gefäße, worin das Futter, das Spülicht u. dgl. aufbewahrt werden. Das Spülicht darf nicht älter als zwei Tage sein, weil es sonst, den Schweinen gereicht, in saurer und fauler Gährung Krankheit erregend wirkt.

7) Als Heilmittel empfiehlt man im Anfange der Krankheit starke Blutausleerungen durch Abschlagen des Schwanzes, Einschnitte in die Ohren, und durch das Oeffnen des Ohrs herab gegen den äußern Augendeckel hinlaufenden, nach abgeschnittenen Borsten deutlich sichtbar werdenden Blutaderastes mittelst der Lanzette bewirkt, Einreiben von Blasensalbe an dem Hals, oder Anlegung von Senfpflaster um denselben nach abgeschnittenen Borsten, innerlich kühlende Mittel, z. B. saure Milch mit Crem. tart. nitr., in den folgenden Stadien mineralische Säuren mit einem Aufguß von Angelikawurzel ꝛc.

Konstanz den 17. October 1823.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Seekreises.

Anz. Bl. des Seekreises 1823 Nr. 86 S. 517.

Die Heirathserlaubniß der Amtsaktuaren, Skribenten, Theilungskommissäre, Praktikanten ꝛc. betr.

In Gemäßheit hohen Erlasses Großherzogl. Ministerium des Innern vom 3. d. M. Nr. 12992 und in Beziehung auf die unterm 18. September 1818 im Regierungsblatt Nr. XX. erschienenen Verordnung wird bekannt gemacht: daß der zur Erlangung der Heirathserlaubniß erforderliche Ausweis des erworbenen Ortsbürgerrechts für Amtsaktuaren, Skribenten, Theilungskommissäre, Praktikanten u. dgl., falls das erfor-

derliche Vermögen nicht gehörig nachgewiesen ist, nicht genüge. Sollte daher, wie schon mehrmals vorgefallen, irgend ein solches Individuum blos das erworbene Ortsbürgerrecht zur Erlangung der Heirathserlaubniß in Anspruch nehmen, so kann ihm die Erlaubniß hiezu nur dann ertheilt werden, wenn er auf die ihm durch die Reception erworbenen Ansprüche Verzicht leistet, und so aus den betreffenden Listen gestrichen, durch Nachweisung eines in gesunden Tagen ausreichenden andern Nahrungszweiges in die Klasse der gewöhnlichen Ortsbürger zurücktritt. Offenburg den 18. October 1823.

Großherzogl. Direktorium des Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1823 Nr. 87 S. 566.
Anz. Bl. des Neckar-, Main- u. Tauberkr. 1823 Nr. 89 S. 567.
Main- u. Taub. K. D. v. 25. Oct. 1823 Nr. 14500.

Die Ertheilung von Weinhandlungspatenten betreffend.

Nr. 14226. Da diejenigen, die für das künftige Steuerjahr (vom 1. Mai 1824 bis dahin 1825) in die Klasse der patentisirten Weinhändler aufgenommen werden wollen, demnächst ihre Deklarationen zu machen haben, so wird zur allgemeinen Kenntnißnahme, insbesondere aber für die genaue Nachachtung der Ortsvorstände des Main- und Tauberkreises bekannt gemacht:

1) Wer für das nächste Steuerjahr, vom 1. Mai 1824 bis dahin 1825, ein Weinhandlungspatent erlangen will, muß dieses im Laufe des Monats November dem Ortsvorstande anzeigen.

Der § 14 der Verordnung vom 18. März 1816 über Ertheilung von Weinhandlungspatenten, wornach die Deklaration im Laufe des Januars geschehen müsse, hat hierdurch eine Aenderung erlitten.

2) Dieses Patent verschafft dem Patentisirten vom 1. Mai 1824 an die Vortheile, welche die Accis- und Ohmgeldsordnung den Weinhändlern zugesteht.

Will Jemand, der für das laufende Jahr (vom 1. Mai 1823 an) kein Weinhandlungspatent genommen hat, nicht erst mit dem Monat Mai des nächsten Jahrs, sondern schon früher die Vortheile eines patentisirten Weinhändlers geniessen, so muß er für die Frist bis zum 1. Mai 1824 ein besonderes Patent nehmen.

3) Wer zwar für dieses Jahr ein Weinhandlungspatent gelößt hat, oder noch löst, dabei aber unterläßt, sich nach

Art. 1. auch für das folgende als Weinhändler zu deklariren, dessen Weinvorrath wird am 1. Mai 1824 aufgenommen, und hievon Accis und Ohmgeld erhoben.

4) Den Wirthen, die ein Patent auf einen besondern Weinhandlungskeller nachsuchen, und nicht bereits die Erlaubniß des Kreisdirektorium erhalten, darf erst nach eingeholter Genehmigung der unterzeichneten Stelle das verlangte Patent ausgefertigt werden.

5) Die Ortsvorstände sind gehalten, die Deklarationen zum Weinhandel jeweils bis zum nächsten Ab- und Zuschreiben sorgfältig aufzubewahren, und dann dem Peräquator zuzustellen.

Die Ortsvorstände sind ferner gehalten, den Accisoren längstens bis 1. Mai jedes Jahrs ein Register über Name und Patentklasse jener Individuen mitzutheilen, die sich auf das nächste Jahr (vom 1. Mai an) unter die patentisirten Weinhändler aufnehmen ließen. Werden Patente nachträglich im Laufe des Jahrs ausgefertigt, so müssen die Accisoren jeweils sogleich benachrichtigt werden.

Wertheim den 18. October 1823.

Direktorium des Main- und Tauberkreises.

Anz. Bl. des Neckar- u. Main- u. Tauberkreises 1823 Nr. 87 S. 645.

Den Transport der Gefangenen durch die Gardisten betr.

Nr. 17524. Da man aus den mit amtlichen Berichten eingekommenen Transport-Befehlen wegen Transportirung der Gefangenen von einem Amtssitz zum andern, welche meistens durch Gardisten geschieht, und geschehen muß, ersehen hat, daß diesen auch für eine Tour von 3 — 4 Stunden eine Tagsgebühr von 40 kr. angesetzt und bezahlt wird, welches den vorliegenden Verordnungen gerade entgegen ist: so werden sämmtliche Aemter des Kreises auf die diesseitige Verfügung vom 9. Septbr. 1812 Nr. 11611 und auf die Instruction für das Polizei-, Zoll- und Accis-Aufsichtspersonal vom 9. Juni 1814, wornach den Gardisten nur bei einer Tour von 5 Stunden die bewilligte Diät von 40 kr. angerechnet und bezahlt werden darf, aufmerksam gemacht und angewiesen, wenn in den Transport-Befehlen fernerhin dergleichen ungebührliche Anrechnungen für die Gardisten enthalten sind, diese nicht zu bezahlen, sondern ohne weiters zu streichen.

Offenburg den 22. October 1823.

Großherzogliches Directorium des Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg und Pfinzkreises 1823 Nr. 90 S. 581.

Die künftige Besalzung des Großherzogthums betr.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen, Landgraf zu Nellenburg Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Nr. 20534. Nachdem Wir durch den günstigen Fortgang der Salzerzeugung auf Unseren Salinen in die Lage gekommen sind, mit Umgehung des Unsern getreuen Ständen vorgeschlagenen und von denselben angenommenen Gesetzes, über die Fortdauer der Salzadmodiation auf ein weiteres Jahr nicht nur Unserem landesväterlichen Wunsche gemäß den Salzpreis auf vier Kreuzer herabzusetzen, sondern auch die Verpachtung des Alleinhandels mit diesem allgemeinen Bedürfnisse aufheben zu können, so verordnen Wir und haben verordnet, wie folgt:

Art. 1. Unsere Salinen zu Dürrheim und Rappenau werden das Salz im Großen, das heißt Sackweise, an alle zum Salzhandel berechtigte Unterthanen zu drei und einem halben Kreuzer das Pfund, entweder auf den Salinen selbst, oder auf andern geeigneten Niederlagsplätzen, verkaufen.

Art. 2. Der Preis im Detailverkauf wird der Konkurrenz überlassen, mit der Beschränkung jedoch, daß er vier Kreuzer für das Pfund an keinem Orte übersteigen darf. Wo es um diesen Preis im Wege des freien Handels nicht zu haben sein sollte, werden Wir daher durch anderweite Anordnungen sorgen lassen.

Art. 3. Das Gewicht, in welchem die Salinen das Salz im Großen abzugeben und die Kleinhändler dasselbe auszuwägen gehalten sind, ist das neue allgemeine Landesgewicht, wovon ein Pfund volle vier und dreisig und ein fünftel Loth des bisherigen Salzgewichts ausmacht. Bis das neue Gewicht aller Orten zu haben ist, soll ein Pfund Salz mit 34 Loth des bisherigen Salzgewichts ausgewogen werden.

Art. 4. Zum Salzhandel im Großen sind alle zum Handel überhaupt, zum Salzhandel im Großen und im Detail alle zum Specereihandel befugt. Wo in einem Ort kein oder nur ein Spezereikrämer ist, da soll auf Ansuchen einem oder nach Lage und Größe des Orts auch mehreren in gutem Rufe stehenden Ortsbürgern die Erlaubniß zum Salzhandel, und zwar taxfrei, durch das betreffende Amt ertheilt werden. Der Hausirhandel mit Salz ist verboten.

Art. 5. Die gegen das Einschwärzen fremden Salzes be-

stehenden Gesetze sind unverrückt wie bisher zu handhaben; den zum Salzhandel berechtigten Personen, welche sich einer Salzeinschwärzung schuldig machen, soll überdies die Berechtigung zum Salzhandel entzogen werden.

Art. 6. Da die gegenwärtige Salzadmodiationsgesellschaft bis zum letzten Dezember dieses Jahrs zum Verkauf des Salzes ausschließlich berechtigt ist, so darf kein Verkauf zum Zweck der Konsumtion vor dem 1. Jänner künftigen Jahres statt finden, was jedoch die Anschaffung von Vorräthen zum Verkauf nach diesem Zeitpunkt unter geeigneter, gegen frühern Absatz sichernder Kontrolle um so weniger ausschließt, als hierdurch die Sicherheit des Landes gegen momentanen örtlichen Salzmangel bedingt ist.

Art. 7. Unsere Generalsalinenkommission ist mit dem Vollzug gegenwärtiger provisorischer Verordnung beauftragt.

Gegeben, Karlsruhe in Unserm Staatsministerium, den 16. October 1823. Ludwig.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Nachdem nunmehr durch die von Uns ernannte Immediat-Salz-Kommission Unsere Salinen in Dürrheim und Rappenau so weit hergestellt sind, daß mit der auf den letzten Dezember dieses Jahrs zu Ende gehenden Admotiationszeit die Besalzung des Großherzogthums aus denselben geschehen kann; und in Erwägung, daß die Leitung dieses wichtigen, mit einem bedeutenden Detail verbundenen Finanzzweiges, ohne Nachtheil für die Sache selbst, keiner bereits bestehenden Stelle als ein Nebengeschäft übertragen werden kann: finden Wir Uns gnädigst bewogen, eine besondere ständige Behörde welche den Namen: General-Salinen-Kommission führen soll, anzuordnen und über ihre objective Einrichtung folgendes festzusetzen:

1) Der Wirkungskreis der General-Salinen-Kommission umfaßt nicht nur die obere Leitung der Salz-Erzeugung auf Unsern Salinen, sondern auch die Besalzung des ganzen Großherzogthums und gie damit in Verbindung stehende Erhebung des Salz-Regals.

2) Ihr sind die Salinen-Direktorien, sowohl als technische Behörden als rücksichtlich des Kassen- und Rechnungswesens, unmittelbar untergeordnet; gegen Unser Finanz-

Ministerium und sämmtliche übrige Verwaltungsstellen steht die General-Salinen-Kommission in gleichem Verhältniß wie die Ober-Forst-Kommission.

3) Sie besteht aus einem Direktor, zwei Räthen und dem erforderlichen Kanzlei-Personale. Gegeben, Karlsruhe im Großherzoglichen Staats-Ministerium den 16. October 1823.

Ludwig.

Bekanntmachung.

Seine Königliche Hoheit haben in Folge höchsten Rescripts vom 16. dieses Monats Nr. 2342. gnädigst geruhet, den Geheimen Kriegsrath Reich zum Direktor, den Finanzrath Dietz und den Assessor Rutschmann zu Räthen der General-Salinen-Kommission unter Beibehaltung ihrer gegenwärtig bei dem Kriegs- resp. Finanz-Ministerium bekleideten Stellen zu ernennen, und zugleich befohlen, daß Kapitän Arnold als Referent in Bausachen der General-Salinen-Kommission beisitzen soll.

Karlsruhe den 18. October 1823.

Finanz-Ministerium.

Durlach den 22. October 1823.

Directorium des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg und Pfinzkreises 1823 Nr. 86 S. 559. Anz. Bl. des Seekreises 1823 Nr. 86 S. 515. vom 24. October 1823. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1823 Nr. 86 S. 941. v. 24 Oct. 1823 Nr. 24600. Anz. Bl. des Neckar- und Main- und Tauberkreises 1823 Nr. 85 S. 633. Neckar-K. D. v. 22. October 1823 Nr. 21720.

Die Erwähnung der Religionseigenschaft der isralitischen Staatsbürger in offiziellen Verhandlungen betr.

K. D. Nr. 24659. Die sämmtlichen Bezirksämter werden in Gemäßheit hohen Erlasses des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 3. d. M. Nr. 13076 angewiesen, da, wo es nicht die Natur des Gegenstandes besonders erfordert, in den öffentlichen Ausschreiben der Religionseigenschaft des israelitischen Staatsbürgers nicht, wie es meistens geschieht, besonders zu erwähnen, sondern das betreffende Individium nur durch Vor- und Zunahmen dem Publikum gehörig bekannt zu machen. Freiburg am 24. October 1823.

Großh. Badisches Direktorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1823 Nr. 93 S. 1001.

Den Bezug der Forstgebühren betr.

K. D. Nr. 25029. Die in Nr. 58 des Anzeigeblattes v. J. 1810 sub Kr. D. Nr. 24694 bekannt gemachte Verfügung in Betreff des Diätenbezugs der herrschaftlichen Förster wird in Folge hohen Beschlusses des Großherzogl. Ministeriums des Innern v. 10. d. M. N. 13348 nunmehr dahin erläutert: daß zwar jenen Förstern, welche auf den Bezug der Stamm- und Stockgebühren signaturmäßig Anspruch haben, diese Gebühren, so lange als sie nicht allgemein gesetzlich aufgehoben sind, nicht verweigert, dagegen von eben solchen Forstbeamten, weil sie für alle jene Verrichtungen, die auf die Holzanweisungen Bezug haben, schon nach Verhältniß des Erlöses per Stamm oder Klafter ꝛc. Forstgebühren beziehen, keine Diät gefordert werden könne, da in keinem Falle der Bezug der Stocklosung und der Tagsgebühr zugleich statt haben darf.

Was andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 31. October 1823.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1823 Nr. 91 S. 981.

Das zu Beilagen zu verwendende Stempelpapier betreffend.

Nr. 22,165. Man hat bisher wahrgenommen, das bei Adhibirung des Stempelpapiers nicht immer die gesetzlichen Vorschriften beobachtet und, namentlich den Beilagen, wenn sie nicht selbst auf Stempelpapier geschrieben sind, nur unbeschriebene Stempelbogen beigefügt werden.

Um den vielen hieraus entstehenden Mißbräuchen zu begegnen, sieht man sich veranlaßt, jedermann auf den §. 25 der Tax- und Stempel-Ordnung vom Jahr 1807 aufmerksam zu machen, wornach auf die Stempelbogen, welche den nicht auf Stempelpapier geschriebenen Beilagen angefügt werden, die Rubrik der Urkunde ausführlich bemerkt, der übrige leere Raum des Bogens aber durchstrichen werden muß. Wird dieses künftig nicht beobachtet, so wird man es ansehen, als als sei gar kein Stempelbogen gebraucht worden und hiernach die verordnete Strafe gegen den Contravenienten verfügen.

Durlach und Offenburg den 1. November 1823.

Die Directoren des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1823 Nr. 91 S. 587.
Anz. Bl. des Seekreises 1823 Nr. 92 S. 551. v. 31. October 1823 Nr. 26544. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1823 Nr. 93 S. 1001.

v. 31. October 1823 Nr. 25305. Anz. Bl. des Main-, und Tauberkreises 1823 Nr. 92 S. 699. Neckar K. D. v. 11. Novbr. 1823 Nr. 23074 u. Nr. 93 S. 677. Main- und Tauber- K. D. v. 5. Novbr. 1823 Nr. 15174.

Die Besalzung des Großherzogthums betr.

Finanz-Ministerium.
General-Salinen-Kommission.

Nr. 21266. Unter Bezug auf die in dem jüngsten Regierungsblatt Nr. XXV. wegen Begebung des Salzhandels im Großherzogthum erlassene Verordnung, und in der unbezweifelten Hoffnung, daß das Publikum die hierunter hegende landesväterliche Absicht Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs dankbar erkennen und aufnehmen möge, entledigt die General-Salinen-Kommission sich der Pflicht, dieselbe näher zu entwickeln und zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Unverkennbar geht hieraus der Wille der Regierung hervor, daß das Publikum gutes getrocknetes Salz, in vollständigem Gewicht und um billigern Preis erhalte, und bei dem Ankauf dieses unentbehrlichen Lebensbedürfnisses keinem Zweifel unterworfen seie. Zugleich gehet aber auch die Absicht dahin, den Salinen den Debit des Salzes, und der Staats-Kasse die davon abquellende Einnahme zu sichern, und da ohnehin gegenwärtig die Handelsverhältnisse so sehr drückend sind, so glaubte man, den Salzhandel unter gänzlicher Entfernung des Hausirhandels mit Salz, nur an die Befugniß zum Groß- oder Kleinhandel binden, und nur da einer Ausnahme Statt geben zu müsien, wo nur ein oder kein Krämer sich findet, der sich mit dem Salzhandel befassen will.

Derjenige Kaufmann, welcher mit Salz handelt, hat den Vortheil vor dem, welcher solchen Handel nicht treibt, voraus, daß eine Menge Menschen, welche dieses Bedürfniß kaufen, in seinen Laden herangezogen und veranlaßt wird, auch da ihre übrigen Bedürfnisse zu nehmen, die sie, an einen andern Kaufladen angewöhnt, dort würde erkauft haben; die größere Frequenz eines Kaufladens erhöht und vergrößert den Debit und also auch den Gewinn.

Für das Publikum, wenn mehrere Kaufleute mit dem Salzhandel sich befassen, entsteht aber der Nutzen, daß es reeller bedient wird, indem es in seiner Wahl gelassen ist, dahin sich zu wenden, wo es gutes Salz in vollständigem Gewicht erhält.

Und sollte je der Umstand eintreten, daß die mit Salz handelnden Kaufleute sich unter einander zum Gegentheil verbänden, so bleibt Jedem der Weg nach der Saline offen, daselbst sein Salzbedürfniß zu erkaufen und damit Handel zu treiben.

In diesem Falle hat er aber die Formalität zu erfüllen, daß er der Saline ein besiegeltes, vom Ortsvorstand ausgefertigtes Zeugniß beibringt, daß er vom Amt die Erlaubniß erhalten hat, mit Salz Handel treiben zu dürfen, indem jeder Ortsvorstand ein besonderes Buch zu halten hat, über alle, welche in seinem Ort dem Salzhandel sich widmen; ohne diesen Vorweis erhält er bei den Salinen kein Salz. Dieses Attestat, welches auch die Groß- und Kleinhändler beizubringen haben, ist vom Ortsvorstand unentgeldlich auszustellen, und nicht jedesmal bei der Saline zu produziren, es genügt, dasselbe beim erstmaligen Salzbezug gethan zu haben. Diese Atteslate sind bei den Salinen ebenfalls in ein zu haltendes Buch einzutragen, und in der Registratur wohl aufzubewahren.

Die Abgabe des Salzes bei den Salinen geschieht nur in Säcken oder Fässern, der Betrag wird baar bezahlt.

Werden aber von Großhändlern ganze Ladungen bezogen, so wird nachgegeben, daß der Betrag auch in kurzsichtigen, guten und acceptirten Wechseln erlegt werde.

Auf Credit darf kein Salz abgegeben und da wo herrschaftliche Magazine sich befinden, können solche von den Großhändlern unter den bisher bestandenen Bedingungen benutzt werden.

Das Gewicht, in dem das Salz von den Salinen abgegeben wird, ist neubadisches Gewicht und soll das Pfund Salz in dergleichen Gewicht den Salinen bis auf gutfindende Aenderung mit drei und einem halben Kreuzer bezahlt, aber auch statt dem bisherigen leichtern Köllner Gewicht, nach dem genannten neubadischen Gewicht, von den Groß- und Kleinhändlern, dem Publikum, um vier Kreuzer und höher nicht, selbst in den von den Salinen entferntesten Orten, verkauft werden.

Mag dasselbe auch hierin die väterliche Fürsorge Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, und das Bestreben, Höchst Ihren Unterthanen bei jeder Gelegenheit Erleichterung und Vortheile zu verschaffen, mit Dankerfülltem Herzen erkennen.

Jeder von der Saline abgegeben werdende Sack, muß zwei Centner und jedes Faß fünf Centner neubadischen Gewichts enthalten, ohne Sack und Faß und Plombage.

Für den erstern sammt Plombage wird zwei Pfund Tara abgerechnet, das Faß aber jedesmal besonders taxirt.

Zwar hat es den Anschein, als wenn die den Salinen näher wohnenden Groß- und Kleinhändler, gegen die entfernter wohnenden Orte begünstigt wären, indem jene, wie diese, einen halben Kreuzer per Pfund, woraus sie Fracht, Chaussee- und Pflastergeld bezahlen müssen, erhalten, — jene, die nur 18 Stunden entfernt sind, müssen aber Sack und Plombage wieder an die Salinen zurück liefern, wo hingegen den weiter entfernten beides verbleibt und unentgeldlich belassen wird. Hierdurch glaubte man die Differenz so viel thunlich ausgeglichen zu haben, sie ganz auszugleichen, liegt in diesem, wie in noch manch andern Fällen, ausser dem Gebiete der Möglichkeit.

Bei diesen Verhältnissen, und dem Patriotismus der Badener vertrauend, sollte man auf die Vermuthung geleitet werden, als wäre es überflüssig, der Einschwärzung fremden Salzes zu gedenken; gleichwohl erfordert die Vorsicht, zu den bereits bestehenden Verordnungen, veranlaßt durch die gegenwärtige neue Einrichtung in der Besalzung des Großherzogthums, einige weitere Bestimmungen anzufügen.

Dadurch, daß Jeder, welcher mit Salz zu handeln gedenkt, bei dem Ortsvorstand, und auf der Saline sich einschreiben lassen muß, ist zwar schon einigermassen eine Kontrolle gegen dieses Vergehen hergestellt, dem wird aber noch beigesetzt, daß die, einem jeden Groß- und Kleinhändler von den Salinen ausgestellt werdende Ladscheine, bei dem Eintreffen im Orte sowohl vom Großhändler als Kleinhändler dem Ortsvorstande übergeben werden müssen, welcher sie genau aufzubewahrnn hat, um bei eintretenden Fällen sie sogleich vorlegen zu können. — Ueberdieß haben Ortsvorstände und Polizeidiener das Recht, jeden ins Ort verbracht werdenden Sack Salz rücksichtlich der Plombage zu rekognosziren, und bei anscheinendem Verdacht das Salz bis zum Austrag der Sache unter Beschlag zu legen. Würde bei nachheriger Untersuchung sich der Verdacht als begründet darstellen, so würde ein solcher Händler neben der Strafe, welche die Gesetze desfalls bestimmen, auch immerwährend von dem Salzhandel ausgeschlossen werden.

Um nun die Gewißheit zu erhalten, daß das Publikum in der Nähe wie in der Ferne der Salinen vom 1. Jänner 1824 an, wo die alte Besalzungsart von der bisherigen Admodiation aufhört, und die neue beginnt, mit dem nöthigen

Salzbedürfniß hinlänglich versorgt werde, haben die Kreis-Directorien durch die ihnen untergebene Ober- und Aemter, und diese durch die Ortsvorstände unverweilt namentliche Verzeichnisse über diejenigen Individuen sich einreichen zu lassen, welche unter vorstehender Bedingung den Salzhandel zu treiben geneigt sind, diese Verzeichnisse müssen nach beiliegendem Schema kreisweise verfaßt, und nur die General-Tabelle längstens bis den 20. November d. J. bei der diesseitigen Behörde unfehlbar einzutreffen, um die etwa noch weiter erforderliche Einleitung treffen zu können.

Bei dem Murg- und Pfinz-, so wie dem Neckar-Kreis-Directorium ist hiebei zu bemerken, daß obiges auf die von der Bruchsaler Saline zu besalzenden Orte keinen Bezug habe.

Gegenwärtige Belehrung ist so viel möglich zu öffentlicher und allgemeiner Kenntniß zu bringen, und die Ortsvorstände anzuweisen, solches bei versammelter Bürgerschaft öffentlich zu verkünden.

Kinzig-Kreis.

General-Tabelle

über diejenigen Individuen, welche nach den von den Aemtern eingekommenen Berichten, in nachbenannten Orten, unter den im Regierungsblatt 1823 Nr. XXV enthaltenen Bedingungen vom 1. Jänner 1824 an den Handel mit Salz übernehmen wollen.

Namen der			Anmerk.
Aemter.	Orte.	Individuen, welche den Salzhandel betreiben wollen.	
Bühl.	Bühl	N. Habich, Großhändler.	
dto.	dto.	NN. Kleinhändler.	
dto.	Hazenweier	NN. Bürger.	

Durlach den 4. November 1823.

Das Directorium des Murg- und Pfinzkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1823 Nr. 90 S. 579.
Anz. Bl. des Seekreises 1823 Nr. 90 S. 543. v. 7. Nov. 1823.

Das stille Gebet in den evangelischen Kirchen nach beendigtem Gottesdienst betr.

Durch mehrere Gründe sieht man sich bewogen, als Nachtrag zur Unions-Urkunde Beilage A. § 4 bis zur nächsten Generalsynode zu verordnen, daß in allen den Orten, wo die Vereinigung evangel. reformirten und luther. Gemeinden statt gefunden, und wo bei der luther. Gemeinde das stille Gebet des Unser Vater üblich war, aber auch nur an solchen Orten dieses bei der vereinigten Gemeinde beibehalten werden soll, wornach sich die Pfarrämter und Kirchen-Gemeinderäthe also zu achten haben. Verordnet in dem Großherzogl. Ministerium des Innern evangelische Kirchen-Section. Karlsruhe den 15. November 1823.

Anz. Bl. des Seekreises 1823 Nr. 100 S. 599. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1823 Nr. 100 S. 1061. Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1823. Nr. 100. S. 673. Anz. Bl. des Neckar-, u. Main- u. Tauberkreises 1823 Nr. 99 S. 705.

Die Einträge der Zoll- und Accisschuldigkeiten in die Manualien und deren gleichbaldige Erhebung betr.

Nr. 22348. Man hat wahrgenommen, daß sich hie und da Zoller und Accisoren erlauben, nicht bezahlte Zoll- und Accisschuldigkeiten in die Manualien einzutragen, Deklarationsbollette dafür auszustellen, und jene Beträge als Ausstände nachzuführen.

Zur Verhütung derartiger grober Unordnungen sieht man sich veranlaßt, die Ober- und Bezirksämter des Kreises andurch anzuweisen, den Zollern und Accisoren ihres Bezirks die hohe Ministerial-Verfügung vom 7. März 1815 Nr. 3368, vermöge welcher diejenigen Zoller und Accisoren:

„welche nicht sogleich, wie die Zahlung erfolgt und das „Bollet ausgefertigt wird, den Eintrag in das Manual „besorgen; oder welche die Zoll- und Accisgebühren borgen und nicht sogleich, wann die Anzeige der Zoll- und „Accispflichtigkeit geschieht, erheben und in das Manual „eintragen: mit der nämlichen Strafe, welche die Defraudanten getroffen hätte, unnachsichtlich belegt und ihres „Dienstes sogleich entlassen werden sollen“.

neuerdings einzuschärfen, und in vorkommenden Fällen — nach Maaßgabe dieser hohen Verfügung gegen die Contravenienten zu verfahren.

Die Obereinnehmereien werden zugleich angewiesen, gleichfalls auf die genaue Befolgung jener hohen Verfügung zu wachen, und derartige Rückstände — welche ihnen sonst ohne weiters zu Receß geschlagen werden — nicht nur nicht zu dulden, sondern solche Fälle unverzüglich dem betreffenden Amte — zur Bestrafung der Schuldigen — anzuzeigen.

Durlach und Offenburg den 20. November 1823.

Das Directorium des Murg- und Pfinzkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1823 Nr. 95 S. 615.

Das Verhalten der Mittelschulen in öffentlichen Orten betr.

K. D. Nr. 26823. Da wahrgenommen wurde, daß die höchste Verordnung gegen das Tabackrauchen auf den Strassen, das Besuchen der Wein-, Bier- und Kaffeehäuser, und das Auszeichnen durch besondere Kleidertracht, an den Lyzeen, Gymnasien und Pädagogien nicht überall streng beobachtet und befolgt werde: so wird hiemit in Gemäßheit erhaltener Ministerialweisung die bereits durch das Anzeigeblatt Nr. 93 vom Jahre 1819 neuerlich mit dem Anfügen republicirt, daß unter einem auch die betreffenden Aemter wiederholt zur strengsten Handhabung derselben beauftragt werden.

Freiburg den 21. November 1823.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

In Gemäßheit höchsten Befehls Sr. Königl. Hoheit und hierüber anher gelangten Verfügung des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 9. Mai wird verordnet:

a) In Städten, in welchen Lyzeen, Gymnasien und Pädagogien bestehen, ist das Besuchen von Bier-, Wein- und Kaffeehäusern den Lyzeisten und andern Schülern, auch in Gemeinschaft ihrer Eltern, strenge verboten; dagegen denselben erlaubt, bei ländlichen Spaziergängen in öffentlichen Häusern benachbarter Ortschaften einzukehren, vorausgesetzt, daß es nicht in zu großer Anzahl geschehe, und daß sie sich mit einigen Erfrischungen begnügen, und keine Gelage anstellen. Denselben ist

b) ferner geboten, daß sie sich nicht durch eine eigene Kleidertracht auszeichnen, und sich nicht frühzeitig das Tabackrauchen angewöhnen, noch weniger mit der Tabackspfeife auf der Straße sehen lassen, dagegen sich durch ein anstän-

diges, höfliches und bescheidenes Betragen zu empfehlen suchen sollen. Sodann

c) daß man die Uebertreter dieser Gesetze mit Geld- oder Gefängnißstrafe, endlich in Wiederholungsfällen mit Ausweisung aus den Lehrinstituten bestrafen, und eben so die Wirthe, welche durch Aufnahme von Schülern an der Uebertretung dieser Gesetze theilnehmen, unnachsichtlich zur Strafe ziehen wird.

Diese höchste Verordnung wird andurch zur Kenntnißnahme und Nachachtung der Eltern und Wirthe mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß auch die Polizeibehörden insbesondere angewiesen werden, hierüber genau zu wachen.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1823 Nr. 101 S. 1073.

Die von den Aemtern und Amtsrevisoraten ad Depositum genommene Gelder betr.

Nr. 22470. Die Erfahrung hat gezeigt, daß Aemter und Amtsrevisorate öfters Gelder einziehen, oder gar in Verwaltung nehmen, die sich nach der bestehenden Ordnung weder zu Depositen eignen, noch die Amts-Sportelkasse berühren; dahin gehören z. B. ausgeklagte Schuldforderungen, Entschädigungsforderungen von Verwundeten, Fahrnißerlös bei Theilungen rc., Ganten u. dgl. — ja es wurde sogar bemerkt, daß einige Aemter sich davon Zählgeld in Anrechnung brachten.

Unter Hinweisung auf die bereits bestehende Verordnung des hohen Ministeriums des Innern vom 16. Septbr. 1814 in dem Regierungsblatt Nr. 21 vom Jahr 1814 wird daher in Gemäßheit der Verfügung des hohen Ministeriums des Innern vom 31. October d. J. Nr. 14218 dieses Verfahren für die Zukunft strenge untersagt, und die Aemter und Amtsrevisorate auf die Folgen solcher theils unbefugten Handlungen, theils unnöthigen Bemühungen mit dem Anfügen aufmerksam gemacht, daß es weit gerathener sei, selbst eigentliche gerichtliche Depositen, so weit es nur immer thunlich, zu vermeiden, wie es bei vielen Aemtern des Landes bisher möglich war, solche durch Stellung von Kautionen, Bürgschaften rc. gänzlich zu umgeben.

Durlach den 22. November 1823.

Direktorium des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1823 Nr. 98 S. 627. und Nr. 97 S. 623. Kinzig-K. D. v. 19. Nov. 1823 Nr. 18949.

Anz. Bl. des Seekreises 1823 Nr. 69 S. 579. v. 21. Nov. 1823 Nr. 28215. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1823 Nr. 97 S. 1033. v. 22. Novbr. 1823 Nr. 26989. Anz. Bl. des Neckar=, und Main= und Tauberkreises 1823 Nr. 95 S. 689. Neckar K. D. vom 21. Nov. 1823 Nr. 23785.

Die Anwendbarkeit des §. 12 der Verordnung vom 30. Juli 1804 auf Pensionairs — die wegen Schulden einen Abzug an ihrer Pension erleiden sollen betr.

Civ. Reg. Nr. 10162 II. Sen. Nach einer mittelst Erlasses des Großherzogl. obersten Justiz=Departements vom 17. d. M. Nr. 3168 anher mitgetheilten Verordnung des Großherzogl. Staatsministeriums vom 6. d. M. Nr. 2397 unterliegt die Anwendbarkeit des §. 12 der Verordnung vom 30. Juli 1804 im Regierungsbl. des gedachten Jahrs Nr. 31 pag. 143 auf Pensionairs, die wegen Schulden einen Abzug an ihren Pensionen erleiden sollen, keinem Anstande; jedoch bleibt die Bestimmung der Größe dieses Abzuges — statt etwa der ehemaligen Dienstbehörde des Pensionairs den betreffenden Gerichtsstellen überlassen.

Hiernach haben sich die sämmtlichen, zum diesseitigen Hofgerichtsbezirk gehörigen Ober=, Staats=, Bezirks= und Staats=Aemter in vorkommenden Fällen zu benehmen.

Verfügt vom Großherzogl. Bad. Hofgericht in Freiburg am 25. November 1823.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1823 Nr. 97 S. 1033.

Den überhandnehmenden Verkauf der aus dem Landesgestütt gezogenen jungen Pferde ins Ausland betr.

K. D. Nr. 27086. Mit Errichtung der Landesgestütt=Anstalt glaubten Se. Königl. Hoheit als in Bälde sichtbare Folge der Verbesserung, und Veredlung der Pferdezucht, die Möglichkeit unterstellen zu können, den Bedarf der Remont=Pferde für Höchst Ihre Cavallerie, Artillerie und Train, vor der Hand zum Theile, nach und nach aber durchgehends aus dem Großherzogthum selbst zu erheben, und somit Höchst Ihren Unterthanen den bisher für diesen Gegenstand ins Ausland geflossenen bedeutenden Aufwand zuzuwenden.

Allein durch den seit einiger Zeit statt gefundenen übermässigen Verkauf der besonders aus dem Landesgestütte gezogenen jungen Pferde ins Ausland, wird nicht nur die Erreichung der Höchst Landesväterlichen Intention vereitelt, sondern auch überhaupt das von der Anstalt erwartete Resultat aufgehalten.

Die Bezirksämter werden deshalb in Gemäßheit Erlasses der Großherzogl. Landesgestütts-Direction vom 11. d. Mts. Nr. 329 aufgefordert, die unterstehenden Pferdebesitzer von dem Nachtheile des Verkaufs der jungen besonders aus dem Landesgestütte gezogenen Pferde zu belehren, und dahin zu wirken, daß mit der aus dem Landesgestütte stammenden Pferdezucht sorgfältiger hausgehalten werde. Besonders ist zu warnen, daß die zum Nachzuge geeigneten Thiere nicht schon, wie es dermal nur zu häufig geschieht, im zweiten Jahre verkauft, sondern damit bis zum vierten Jahre zugewartet werde, wo alsdann bei der Auswahl für die Militärpferde sehr annehmliche Preise werden bezahlt werden. Vorzüglich dient aber auch zur Emporbringung der Pferdezucht, und zum Interesse der Pferdebesitzer, daß die jungen Pferde nicht durch frühzeitige und übertriebene Arbeit angestrengt, und dadurch verdorben werden.

Freiburg am 25. November 1823.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1823 Nr. 100 S. 1061.

Die Erfordernisse der Bewerbung um Schuldienste betr.

K. D. Nr. 27108. Da das Großherzogl. Ministerium des Innern kathol. Kirchensektion nach dessen Erlaß vom 5. d. M. Nr. 11649, wenn die Aufnahme unter die Schulkandidaten die Schul- und Musikkenntnisse und die gute Aufführung nicht, wie es Vorschrift ist, nachgewiesen sei, auf die eingehenden Bittschriften um erledigte Schuldienste schlechthin keine Rücksicht nehmen wird, so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 25. November 1823.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1823 Nr. 98 S. 1041.

Mittheilung des Anzeigeblatts an die Schullehrer betr.

K. D. Nr. 27369. Sämmtliche Ortsvorgesetzte werden hiemit angewiesen, den Schullehrern ihrer Gemeinden die Regierungs- und Anzeigeblätter zur Einsicht mitzutheilen, um hieraus die ihnen nöthige Notizen entnehmen zu können.

Freiburg den 24. November 1823.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1823 Nr. 102 S. 1081.

Die Benutzung der Straßengräben durch die anstossenden Güterbesitzer betr.

K. D. Nr. 27391. Zu Folge vorliegender Verfügung des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 22. August 1821 Nr. 9786 sind die Straßengräben da, wo sie nicht als unbestrittenes Eigenthum der Straßenbaukasse und resp. des Staats bestehen, wie Scheidgräben zu behandeln, und die Gräben, Wände und Straßenborte wie Raine anzusehen.

Hiernach haben die Aemter die zwischen den Pächtern der gewöhnlichen Unterhaltung der Landstraßen (Straßenwarthen) und Güteranstösser wegen Säuberung und Benutzung des Grases in den Straßengräben entstehenden Differenzen zu schlichten. Freiburg den 28. November 1823.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1823 Nr. 99 S. 1053.

Das Rubriciren der Stempelbogen zu den Beilagen betr.

Civ. R. Nr. 10333 I. Sen. Der Artikel 25 der Tax-, Sportel- und Stempel-Ordnung verordnet:

„Wenn Privaturkunden vor Gericht benützt werden, muß „der geordnete Stempelbogen solchen beigelegt, und darauf „die Rubrik der Urkunde bemerkt, der übrige leere Raum „aber durchstrichen werden. Das bloße Aufkleben des „Stempels auf eine Schrift oder Urkunde ist bei zehn „Reichsthalern Strafe zum Besten der Zucht- oder Kor-„rektionshäuser verboten.“

In Folge Beschlusses des Großherzogl. obersten Justiz-Departements vom 22. v. M. Nr. 3225 werden sämmtliche

zu dem diesseitigen Oberhofgerichtsbezirke gehörigen Ober-, Stadt-, Bezirks- und Staabs-Aemter auf jenen Artikel 25 mit der Bemerkung aufmerksam gemacht, daß die Zuwiderhandelnden mit einer angemessenen Strafe zu belegen sind, und wenn der Fall bei diesseitiger Stelle eintreten sollte, nicht nur die entgegenhandelnde Parthie, sondern auch das betreffende Amt, welches darauf nicht geachtet, in Strafe wird genommen werden.

Verfügt beim Großherzogl. Bad. Hofgericht zu Freiburg am 1. Dezember 1823.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1823 Nr. 98 S. 1041.

Die zum Verkauf eingebrachte Strumpfweber-Waaren betr.

Nr. 24783. Auf eingekommene Beschwerde der dahiesigen und Heidelberger Strumpfweberzünfte wegen der von den Ausländern in diesseitige Lande zum Verkauf eingebrachten Strumpfweberwaaren, sieht man sich zu der Verordnung bewogen, daß fremde Strumpfweberwaaren nur zur Zeit inländischer Messen und Jahrmärkte zum Verkauf eingebracht werden, ausser dieser Zeit ein solcher Verkauf durchaus nicht statt haben dürfe.

Sämmtliche Aemter und Aufsichtspersonen werden daher angewiesen, über die Beobachtung dieses Verbots mit aller Strenge zu wachen.

Mannheim den 5. Dezember 1823.

Direktorium des Neckarkreises.

Anz. Bl. des Neckar-, u. Main- u. Tauberkreises 1823 Nr. 99 S. 705.

Die Organisation des evangelischen Schullehrer-Seminarii betr.

Es wird anmit in Folge der Bekanntmachung vom 26. Juli d. J. Reg. Bl. Nr. XIX. die Organisation des evangelischen Schullehrer-Seminarii betr. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Anstalt auf den 5. Jänner künftigen Jahrs wird eröffnet werden; wozu noch weiter bemerkt wird, daß diejenigen, welche für ihre eigene Rechnung dieselbe besuchen und in dem dazu bestimmten Lokale für Wohnung und Kost Raum finden werden, für Beides, nebst Bett, Meubles, Holz, Licht und Reinigung der Wäsche jährlich

130 fl., oder wo möglich diejenigen, welchen eine halbe Freistelle zugesagt ist, eben so 65 fl. werden zu bezahlen haben. Verkündet Karlsruhe aus dem Großherzogl. Ministerium des Innern, Evangelische Kirchensektion, den 9. Dezember 1823.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1823 Nr. 100 S. 1062.

Die Ausfertigung von Reisepässen betr.

Man findet sich durch einen neuerlichen Vorgang veranlaßt, die unterstehenden Aemter anzuweisen, bei der Ausfertigung der Pässe sich einer lesbaren deutschen Schrift zu bedienen, und die für das Ausland bestimmten Pässe zur französischen Fertigung anher einzusenden.

Man ist veranlaßt zu bemerken, daß die unterstehenden Behörden für die Folgen einer weitern Nichtachtung dieser Vorschriften besonders verantwortlich bleiben.

Constanz den 16. Dezember 1823.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreises.

Anzeigeblatt des Seekreises 1823 Nr. 103 S. 613.

Die Bestrafung der Straßenfrevel betr.

K. D. Nr. 28844. Man hat wahrgenommen, daß die Straßenfrevler oft entweder gar nicht bestraft oder zu spät mit einer Strafe belegt werden.

Die sämmtlichen Aemter werden demnach hiermit aufgefordert, die unterstehenden Ortsvorgesetzten anzuweisen, die zu ihrer Kenntniß gelangenden Straßenfrevel auf der Stelle zu untersuchen, die Strafen zu erkennen, und dieselben sofort der Straßenbau-Inspektion anzuzeigen, um sohin dieselben zur Einnahms-Decretur auf die Amtskasse anher vorlegen zu können. Freiburg den 16. Dezember 1836.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1824 Nr. 2. S. 11.

Die Ausstellung der Viehurkunden durch die Ortsvorgesetzten betr.

Nr. 24023. Da man wahrgenommen hat, daß die Ortsvorstände unterlassen, nach der bestehenden Vorschrift bei Ausstellung von Viehurkunden sich der hiezu bestimmten gestempelten Impressen zu bedienen, so werden sämmtliche

Aemter angewiesen, ihre unterstehenden Ortsvorgesetzten anzuhalten, sich zur Ausstellung der Viehurkunden jedesmal gestempelter Impressen zu bedienen, die Dawiderhandelnden aber mit der auf den Nichtgebrauch des Stempelpapiers gesetzten Strafe zu belegen.

Durlach den 18. Dezember 1823.

Direktorium des Murg- und Pfinzkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1824 Nr. 4 S. 17.

Die im Gemeindedienste eingetretene Rechtspraktikanten betr.

Civ. R. Nr. 11005. II. Sen. In Folge Beschlusses des Großherzogl. Justizdepartements v. 13 d. M. Nr. 3422 ist in Zukunft jeweils vor dem Eintritt eines Rechtspraktikanten in Gemeindsdienste die Anzeige anher zu machen.

Hiernach haben sich die dem diesseitig Großherzoglichen Hofgericht untergeordneten Ober-, Stadt-, Bezirks- und Staabsämter in vorkommenden Fällen zu achten.

Verfügt beim Großherzoglichen Badischen Hofgericht zu Freiburg am 22. Dezember 1823.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1823 Nr. 103 S. 1093.

Die Beeidigung der Zeugen in Ehe-Trennungs-Sachen betr.

Civ. R. Nr. 1. II. Ser. Durch hohen Erlaß des Großh. hochpreißlichen obersten Finanz-Departements vom 20. d. M. u. J. Nr. 3502 ist verordnet worden, das in Ehe-Trennungssachen die von einem und dem andern Theile aufgeführten Zeugen, ungeachtet ihnen beide Theile die Eidsleistung erlassen wollen, demnach wegen des hiebei konkurrirenden öffentlichen Interesse stetshin zu beeidigen sind.

Hievon werden sämmtliche dem diesseitigen Hofgerichts-Sprengel untergeordnete Aemter zu ihrer genauen Nachachtung in künftig vorkommenden Fällen andurch in Kenntniß gesetzt.

Verfügt beim Großherzogl. Badischen Hofgerichte zu Freiburg am 2. Jänner 1824.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1824 Nr. 2 S. 9. Anz. Bl. des Neckar- u. Main- u. Tauberkreises 1824 Nr. 4 S. 21. Hofgericht zu Mannheim v. 2. Januar 1824 Nr. 51 I. Sen.

Ladschein über verkaufte Weine betreffend.

K. D. Nr. 99. Da man wiederholt wahrgenommen hat, daß die Ladscheine bei vielen Stationen, noch immer nicht in

der gehörigen Ordnung ausgestellt worden sind, so werden unter Bezug auf Artikel 19. der Accisordnung und die im Anzeigeblatt Nr. 75 verkündete Verfügung aus Großherzogl. Staats-Ministerium vom 12. Juni v. J. Nr. 1389 die Accisoren und Vorgesetzten neuerlich, und unter Androhung einer Strafe von einem Reichsthaler angewiesen, die Ladscheine genau nach der Vorschrift und insbesondere mit Angabe des alten und neuen Maaßes, und Transportkosten auszustellen.

Die Obereinnehmereien haben jeden nicht vollständig hiernach ausgestellten Ladschein sogleich vorzulegen, ebenso den Fall, in welchem gar kein Ladschein ausgestellt worden ist, besonders anzuzeigen, worauf gegen die betreffenden Vorgesetzten und Accisoren unnachsichtlich die gedachte, und nach Umständen auch ferner noch gegen die betreffenden Behörden die §. 11 u. 13 der gedruckten Verordnung von 22. Jänner 1822, die Führung der besondern Register über die Wein-Atteslate betreffend, und die §. 107 Nr. 2. u. 3 der Accisordnung verordnete Strafe in Vollzug gesetzt werden wird.

Freiburg den 3. Januar 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1824 Nr. 5 S. 37.

Das Lumpensammeln gegen Bändel betreffend.

Nr. 26. Sämmtlichen Ober- und Bezirksämtern des Kreises wird eröffnet, daß nach höchstem Rescript aus Großh. Staatsministerium vom 4. Dezember v. J. Nr. 2630 das Lumpensammeln gegen Bändel statt baarem Gelds fernerhin, wie früher, zu gestatten sei, daß also hiernach die diesseitige Generalverfügung von 7. Juni v. J. Nr. 10994 soweit sie das Verbot des Eintauschens von Bändel betrifft, cessire.

Durlach den 3. Jänner 1824.

Direktorium des Murg- und Pfinzkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1824 Nr. 3. S. 11.

Die Hundswuth betr.

Nr. 485. Der Vorgang, daß die Verwundung eines Menschen durch einen der Wuth verdächtigen Hund nun erst nach Umfluß von einigen Tagen zur Kenntniß des Phisikats kam, und von diesem dem Bezirksamte angezeigt wurde, veranlaßt uns, die sämmtlichen Kreisangehörigen aufzufordern, im Falle, daß der Aufenthalt, oder die Erlegung eines der

Wuth verdächtigen Thiers, oder die Verwundung eines Menschen oder Thiers durch ein solches Thier Jemand bekannt würde, ohne allen Verzug die Anzeige bei dem Ortsvorgesetzten zu machen, die Ortsvorsteher aber anzuweisen, hierüber schleunigst die weitere Anzeige an das Bezirksamt und Phisikat zu erstatten, welche sich nach den bestehenden Vorschriften zu benehmen haben.

Die Aemter werden hiemit angewiesen jede schuldhafte Unterlassung der Anzeige strenge zu rügen.

Constanz den 7. Jänner 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Seekreises.

Anz. Bl. des Seekreises 1824 Nr. 4 S. 19.

Die Unter-Erheber direkter und indirekter Steuern betreffend.

Nr. 235. Den Bezirksämtern, den Obereinnehmereien und der Oberzollinspection wird in Gemäßheit hoher Verordnung des Großherzogl. Finanz-Ministeriums vom 10. Dezember v. J. Nr. 6288 die Rezesse der Untererheber betreffend eröffnet:

1) Als Untererheber der direkten Steuern sollen nur solche Individuen angestellt werden, welchen neben den übrigen vorschriftsmäßigen Erfordernissen, der Ruf der Rechtschaffenheit, guter Aufführung, Nüchternheit und Ordnungsliebe in den häuslichen Verhältnissen zur Seite steht.

2) Im Monat Juni jeden Jahrs haben die Bezirksämter, in Gemeinschaft mit der Obereinnehmerei und Oberzollinspektion über die Dinstführung und den Lebenswandel aller Untererheber pflichtmäßigen Bericht zu erstatten.

4) Diesem in tabellarischer Form zu erstattenden Berichte haben gedachte Stellen beizufügen, ob sie nach Umständen eine Warnung, oder die Entlassung des Untererhebers für räthlich finden.

Hiernach ist sich genau zu achten, und werden die Bezirksämter die Ortsvorgesetzten von der Vorschrift §. 1. zu dem Ende verständigen, daß sie bei Vorschlägen oder Berichten, die Besetzung erledigter Unter-Erhebersstellen betreffend, die geforderten Eigenschaften wohl im Auge haben sollen, indem sie sich sonst dem Aerar für die daraus entstehenden Verluste verantwortlich machen.

Offenburg den 7. Januar 1824.

Großh. Directorium des Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1824 Nr. 4 S. 17.
Anz. Bl. des Dreisamkreises 1824 Nr. 2 S. 9. v. 27. Dezember 1823 Nr. 29790.

Fruchtmaaßberichtigung betr.

Nr. 163. In den als Norm bei vorkommenden Maaßvergleichungen vorgeschriebenen Wildschen Maaß-Reduktionstabellen Band I. Abtheilung VII. Nr. 4 ist bei dem Pforzheimer rauhen Fruchtmaaße die Berichiggung nachzutragen: daß das rauhe Getraide-Malter à neun Simmri nur bei der Pforzheimer Domainenverwaltung hergebracht ist, auf dem Fruchtmarkt daselbst und im allgemeinen Verkehr aber, zehn Simmri auf das rauhe Malter gerechnet werden; welches andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Durlach den 7. Jänner 1824.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1824 Nr. 5 S. 25. u. Nr. 7 S. 35. Kinzig-K. D. v. 14. Jänner 1824 Nr. 590 Anz. Bl. des Seekreises 1824 Nr. 7 S. 43. v. 9. Jänner 1824 Nr. 925. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1824 Nr. 10 S. 68. v. 30. Jänner 1824 Nr. 2344. Anz. Bl. des Neckar-, u. Main-u. Tauberkreises 1823 Nr. 7. S. 41. Main- und Tauber-K. D. v. 13. Januar 1824 Nr. 534.

Die Transportirung kranker Personen mittelst Schub betr.

Nr. 236. Man hat in Erfahrung gebracht, daß ohngeachtet des längst bestehenden Verbots doch hie und da noch immer bedeutend kranke Individuen, namentlich Handwerksgesellen mittelst Schub rücksichtslos weiter gebracht werden, und sieht sich daher veranlaßt, sämmtlichen Ober- und Bezirksämtern des Kreises zur eigenen Nachachtung und ernstgemessenen Anweisung der untergebenen Orts- und Zunftvorsteher, die Generalverfügung vom 20. November 1820 Nr. 21,661 ins Gedächtniß zurückzurufen, wornach ein Kranker nur allein alsdann auf dem Schub weiter gebracht werden darf, wenn er vom betreffenden Phisikat für transportabel erklärt worden ist. Contraventionsfälle sind ohne alle Nachsicht streng zu bestrafen. Durlach den 7. Jänner 1824.

Direktorium des Murg- und Pfinzkreises.

Anz. Bl. des Kinzig- Murg- und Pfinzkreises 1824 Nr. 5 S. 25.

Die Ohmgeldsrückvergütung vom Leibgeding-Wein betr.

N. 932. Wirthe, welche vermög eines Leibgedings ein Wein-Quantum von drei Stützen und darüber auf einmal aus ihrem Wirthschafts-Keller abzugeben haben, sind befugt, hievon,

wie von einem Verkaufe im Großen, die Rückvergütung des betreffenden Ohmgelds unter Beobachtung der einschlägigen Formalitäten anzusprechen.

Welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Konstanz den 9. Jänner 1824.

Großherzogliches Badisches Directorium des Seekreises.

Anzeigeblatt des Seekreises 1824 Nr. 6 S. 37.

Das Verbot des Auf- und Abwärtsgehen der Kinder auf einem gespannten Seile bei Produzirung der Künste durch Seiltänzer betr.

Nr. 1879. Vermöge Erlasses des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 16. d. M. Nr. 481 wird eröffnet, daß sich das Vorbild des Besteigens der Kinder auf ein vom Boden in diagonaler Richtung bis an den Dachstuhl eines Hauses gespanntes Seil, und das Auf- und Abwärtsgehen der Kinder auf demselben, auf alle in dem diesseitigen Lande zu produzirende Vorstellungen der Seiltänzer und Equilibristen zu erstrecken habe.

Hievon werden sämmtliche Aemter dieses Kreises unter Beziehung auf die diesseitige Verfügung vom 10. Octb. v. J. Nr. 25055 mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß sich dieses Verbot auch auf Seiltänzer, Equilibristen u. s. w. zu beziehen habe, welche sich über das Gewöhnliche erheben, wirkliche Künstler sind, und welchen unter dieser Voraussetzung die Erlaubniß zu Produzirung ihrer Künste diesseits ertheilt werden kann. Constanz den 23. Jänner 1824.

Großherzogl. Bad. Direktorinm des Seekreises.

Anz. Bl. des Seekreises 1824 Nr. 12 S. 83.

Die Weineinlagen betr.

Nr. 1430. In Gemäßheit verehrlichen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 3. Dezember v. J. Nr. 6131 wird sämmtlichen Aemtern und Obereinnehmereien, so wie der Oberzollinspektion, und allen derjenigen, welche dabei interessirt sind, zur Nachachtung in vorkommenden Fällen eröffnet:

1) Die Weineinlage eines Weinproduzenten in den Keller eines andern Produzenten beim Mangel der Verkaufsgelegenheit, und eines hinreichenden Raums zu Aufbewahrung seines eigenen Erwachses werde ausnahmsweise zur Herbstzeit gestattet, jedoch nur für diesen eigenen Erwachs, und unter Kontroll des Accisors, der die Deklaration aufzu-

nehmen, und die Versieglung der Fäßer, sobald sie statt finden kann, vorzunehmen hat.

2) Die Wein-Einlage eines patentisirten Weinhändlers — sei in der Regel auf den patentisirten Keller beschränkt. Ausnahmen zu gestatten liegt nicht in der Befugniß einer Bezirks-Stelle. Offenburg den 28. Jänner 1824.

Großh. Direktorium des Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1824 Nr. 13 S. 69.

Den Gebrauch des Stempelpapiers bei Privaturkunden betr.

Nr. 39. Der §. 25 der Tax-, Sportel- und Stempelordnung vom 16. Juli 1807 besagt ausdrücklich:

Wenn Privat-Urkunden vor Gericht benutzt werden, muß der geordnete Stempelbogen solchen beigelegt und darauf die Rubrik der Urkunde bemerkt, der übrige leere Raum aber durchstrichen werden. Das bloße Aufkleben des Stempels auf eine Schrift oder Urkunde ist bei zehn Reichsthaler Strafe zum Besten der Zucht- und Correctionshäuser verboten.

Es wird daher diese Verordnung zur genaueren Befolgung, als bisher geschehen, mit dem Anfügen in Erinnerung gebracht und allen Gerichtsuntergebenen andurch eingeschärft, daß im Unterlassungsfall eine angemessene Ordnungsstrafe ohnfehlbar werde verhängt werden.

Rastatt den 29. Januar 1824.

Großh. Badisches Hofgericht des Mittel-Rheins.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1824 Nr. 10 S. 49.

Die nachzusuchende Ausfertigung der Ladscheine der patentisirten Weinhändler betr.

K. D. Nr. 2286. Man hat wahrgenommen, daß die Verordnung des hohen Ministeriums der Finanzen v. 24. Juni 1823 im Regierungsblatt Nr. XIX. jenes Jahrs in der Art mißverstanden werde, daß die patentisirten Weinhändler nur bei Weineinkäufen im Lande die Ausfertigung eines Ladscheins nachzusuchen, und denselben am Abladort an den Accisor abzugeben hätten. Da dieses aber auch alsdann zu geschehen hat, wenn der patentisirte Weinhändler keinen Wein einkauft, aber doch Reben im Lande besitzt, welche nicht zur Ortsgemarkung oder der unmittelbar daran stossenden gehören, worinnen

der Patentkeller liegt, und deren Herbstertrag in den Letztern, sei es auch unmittelbar, aus dem Weinberge verbringt, so sieht man sich veranlaßt, dieses zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, indem im Uebertretungsfalle die Strafe des § 107 der Accisordnung ihre Anwendung findet.

Freiburg den 30. Jänner 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1824 Nr. 10 S. 85.

Das Nichthalten von Inzipienten bei Stadt-Räthen und deren Nichtzulassung zum Scribenten-Examen betr.

Nr. 1946. Nach einem Erlaß des Hochpreißlichen Ministeriums des Innern vom 26. d. M. Nr. 1012 dürfen bei Stadträthen keine Inzipienten gehalten, und solche Inzipienten, welche bei denselben arbeiten, zum Scribenten-Examen nicht zugelassen werden.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kerntniß gebracht, und die Stadträthe haben sich hienach zu achten.

Durlach den 31. Januar 1824.

Direktorium des Murg- und Pfinzkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1824 Nr. 11 S. 57.

Die Sportelbefreiung der durch Pfandbuchs-Erneuerungen veranlaßten Obligationen betreffend.

Nr. 2739. Das Großherzogl. Ministerium des Innern hat durch hohe Entschließung vom 22. Dez. v. J. Nr. 16231 genehmiget, daß da, wo die nochmalige Ausfertigung einer Obligation blos um der Erneuerung des Pfandbuchs willen nöthig wird, keine neue Sporteln, wohl aber Stempel anzusetzen seien. Wobei jedoch den Amtsrevisoren ausdrücklich untersagt wird, dieß auch auf die Fälle auszudehnen, wo nicht blos die alten Obligationen umgeschrieben, sondern eigentlich neue Unterpfänder eingelegt werden, und hierüber eine Obligation auszufertigen ist.

In ersterwähnten Fällen hingegen haben demnach die Amtsrevisoren nebst dem Stempel blos die Fertigungsgebühr pr. 2 Kreuzer vom Stück anzusetzen.

Welches hiemit zu Jedermanns Wissen öffentlich bekannt gemacht wird. Konstanz den 3. Februar 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Seekreises.

Anz. Bl. des Seekreises 1824 Nr. 16 S. 114.

Die amtlichen Berichte bei Strafnachlaß-Gesuchen betr.

Crim. R. Nr. 318. Zum Behufe der von höchster Stelle gefordert werdenden Anträge — wegen Erlassung des Restes einer zum Theil schon vollzogenen Freiheitsstrafe, ist jedesmal die genaue Verlässigung erforderlich, von welchem Zeitpunkt an der Strafvollzug begonnen hat, und ob der Sträfling wenigstens so viel Vermögen besitzt, daß er die gewöhnlichen Taxen und Sporteln entrichten kann.

Sämmtliche der diesseitigen Stelle unterstehende Ober-, Stadt-, Bezirks- und Staabsämter werden daher angewiesen, in ihren Akteneinsendungs-Berichten ausser der bisher schon verordnet gewesenen allgemeinen Vermögens-Angabe der Sträflinge auch sich noch besonders über ihre Zahlungsfähigkeit der gewöhnlichen Taxen und Sporteln zu äußern, bei den Strafvollzugs-Anzeigen aber ausdrücklich zu erwähnen, an welchem Tage dieser Vollzug angefangen habe.

Verfügt beim Großherzogl. Bad. Hofgericht zu Freiburg am 3. Februar 1824.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1824 Nr. 14 S. 125. Anz. Bl. des Neckar-, u. Main- u. Tauberkreises 1824 Nr. 12 S. 77. Hofgericht zu Mannheim 3. Febr. 1824 Nr. 237 I. Sen.

Die Emporbrigung der Schweinzucht, insbesondere die Ablösung des Blutzehends betr.

Kr. D. Nr. 3124. Schon aus frühern Verfügungen ist die Absicht der höchsten Staatsbehörde bekannt, wie sehr die Emporbringung einer bessern Schweinzucht im Lande gewünscht wird. Ein weiteres Hinderniß, welches derselben bisher entgegen stund, ist nun dadurch gehoben, daß durch höchstes Staatsministerial-Rescript vom 15. v. M. Nr. 153 das Großherzogl. Finanzministerium ermächtiget wurde, den, dem Großherzogl. Aerarium zustehenden Blutzehnden um den 15fachen Betrag des reinen Ertrags abkaufen zu lassen.

In Gemäßheit dieses nämlichen Erlasses hat das Großh. Ministerium des Innern nach vorliegendem Beschlusse vom

26. v. M. Nr. 993 um so weniger Anstand genommen, die Gemeinden zur Uebernahme des Loskaufskapitals zu ermächtigen, als da, wo der Blutzehnden besteht, jeder, der Schweine zieht, zur Entrichtung des Blutzehnden pflichtig, und es ganz zufällig ist, ob dieses oder jenes Gemeindeglied sich in dem Falle befindet, Mutterschweine zu halten.

Die dem diesseitigen Kreisdirectorio unterstehenden Aemter haben sich daher möglichst zu bemühen, derartige Loskaufsverträge zu erzielen, und es ist zu wünschen, daß auf diese oder ähnliche Weise sie auch dorten zu Stande kommen, wo der Blutzehnden nicht dem Aerarium, sondern den Pfarreien gehört, zu welchem Ende vom Großherzogl. Ministerium des Innern auch die beiden Großherzogl. kirchlichen Ministerialsektionen aufgefordert worden sind, solche Verträge nach Thunlichkeit zu fördern, deren jedesmalige Genehmigung jedoch Namens der betreffenden Pfarreien erforderlich ist.

Freiburg den 10. Februar 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1824 Nr. 14 S. 125.

Die portofreie Versendung der Salzgelder betreffend.

Nr. 2707. Nach einem Erlaß der Großh. Generalsalinen-Commission vom 5. d. M. Nr. 415 sind von der Großh. Oberpost-Direction sämmtliche Postwagens-Expeditionen angewiesen worden, alle Salzgelder nach der Lage der Postwagenrouten portofrei an betreffende Salinenkassen zu spediren, dabei wurde aber vorgeschrieben, daß:

a) Die Addresse an die betreffende Kasse selbst und nicht etwa an den Kassier laute.

b) Die Declaration den Betrag der Gelder ausdrücke.

c) Daß dabei die Bezeichnung Salzgelder beigesetzt werde, worunter verstanden wird, daß der Betrag für angekauftes oder anzukaufendes Salz sei.

d) Daß für jede solche Aufgabe ein Postaufgabschein mit vier Kreuzer gelöst wird, und wenn es der Betrag des Patents laut der gesetzlichen Emolumenten-Verordnung, auswerfen sollte, die betreffende Einschreibgebühr, welche der Salinenkasse nicht in Auslage angerechnet werden darf, ebenfalls gleich bei der Aufgabe baar entrichtet werde; diese Einschreibgebühr wird übrigens nie höher als mit zwei Kreuzer pr. Patent angesetzt werden.

Sodann müssen die Salzgelder

A. an die Centralsalinen-Kasse in Karlsruhe aus den Aemtern: Baden, Gernsbach, Rastatt, Ettlingen, Durlach, Pforzheim, Bruchsal, Karlsruhe und

B. An die Salinen-Kasse Rappenau aus den Aemtern: Bretten und Eppingen abgeliefert werden.

Vorstehendes wird nun zur Kenntniß derjenigen Personen gebracht, welche mit Salz handeln.

Durlach den 11. Februar 1824.

Das Directorium des Murg- und Pfinzkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1824 Nr. 14 S. 75. und ebendaselbst Kinz.-Kr. D. vom 11. Februar 1824 Nr. 2148. Anz. Bl. des Seekreises 1824 Nr. 13 S. 92. v. 11. Febr. 1824 Nr. 3458. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1824 Nr. 41 S. 126. v. 13. Febr. 1824 Nr. 14 S. 196. Anz. Bl. des Neckar-, Main- u. Tauberkreises 1824 Nr. 14 S. 93. Neck. K. D. v. 10. Febr. 1824 Nr. 2684 u. Nr. 15 S. 101. Main- u. Tauberkr. D. v. 12. Febr. 1824. Nr. 1968.

Die Aufhebung des herrschaftlichen Kelter-Bannrechts betr.

Nr. 3818. Es wird nachträglich allgemein bekannt gemacht, daß Se. Königl. Hoheit der Großherzog nach einer Eröffnung des Großherzogl. Finanzministeriums vom 20. Juli 1821 Nr. 6812 dieses allergnädigst ermächtigt haben, auf das Kelterbannrecht überall, wo es von Seiten der Landesherrschaft bisher noch ausgeübt worden, zu verzichten, und solches nach Maaßgabe des Landrechtssatzes 710 litt. h. g. aufzukünden; wornach sich die Domainen-Verwaltungen zu benehmen haben. Konstanz den 13. Februar 1824.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreises.

Anz. Bl. des Seekreises 1824 Nr. 14 S. 99.

Die Zuziehung qualifizirter Urkundspersonen bei Vornahme der Schlußverhöre in peinlichen Untersuchungen betr.

Crim. R. Nr. 494 I. Sen. Man hat schon wiederholt wahrgenommen, daß in peinlichen Untersuchungen bei Vornahme der Ratihabitions- oder Schlußverhöre nicht solche Individuen als Urkundspersonen zugezogen werden, wie der Art. 3 lit. a. des Strafedikts darüber ausdrücklich Vorschrift

giebt. Um Richtigkeiten zu vermeiden, sieht man sich veranlaßt, sämmtliche untergeordnete Ober-, Stadt-, Bezirks- und Staabsämter auf jenen Art. 3 lit. a. des Strafedikts hiemit aufmerksam zu machen, und denselben die genaue Befolgung jener Vorschrift zu empfehlen.

Verfügt beim Großherzogl. Bad. Hofgericht in Freiburg am 16. Februar 1824.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1824 Nr. 15 S. 137.

Die Nachweisung der indirekten Steuerreste betreffend.

K. D. Nr. 3661. Nach der gedruckten Verordnung des Großherzogl. Finanzministeriums vom 1. Juni 1822 Nr. 5061 müssen

a) die Untererheber der indirekten Steuerrückstände, die sich am 1. Mai jeden Jahrs bei einer Station ergeben haben, verzeichnen, liquidiren und das beurkundete Verzeichniß bis zum 15. Mai jeden Jahrs der Obereinnehmerei übergeben, (Art. 1 bis mit 4).

b) Die Obereinnehmereien diese Verzeichnisse prüfen, nöthigenfalls berichtigen lassen, bestätigen, und dann in der Mitte des Monats Juni an das Kreisdirectorium einsenden, (Art. 5 bis mit 8).

c) Die Kreisrevisionen endlich die Vorlagen der Obereinnehmereien prüfen, die Verrechnungen der Rückstände im Verfalltermine verfolgen, und nach erfolgter Revision der betreffenden Monatsverrechnungen über das Resultat an das Kreisdirectorium Bericht erstatten, (Art. 10 bis mit 12).

Es ist einleuchtend, daß der Zweck dieser für die Erhaltung der Ordnung in der Erhebung und Verrechnung der befragten Gefälle gegebenen Maaßregeln nur dann erreicht werden kann, wenn diese zur gehörigen Zeit befolgt werden.

Dieß ist aber bisher durchaus nicht geschehen. Zum Theil erfolgten die Vorlagen erst nach wiederholten Erinnerungen, nach längst verstrichenem Verfalltermin, und überhaupt in einem Zeitpunkt, in welchem die gedachten Maaßregeln die erforderliche Wirksamkeit nicht mehr haben konnten.

Die Obereinnehmereien erhalten daher den Auftrag, künftig diejenigen Verzeichnisse, die ihnen in Termino nicht zugekommen sind, sogleich durch einen Strafboten bei den säumigen Untererhebern abholen zu lassen, und ihre Nachweisungen bei Vermeidung einer unnachsichtlichen Strafe von

10 Reichsthalern spätestens bis 1. Juli jeden Jahrs dem Kreisdirektorium vorzulegen.

Freiburg den 17. Februar 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1824 Nr. 14 S. 127.

Die Klassensteuer betr.

K. D. Nr. 3662. Die Geschäftsgebühren der Theilungs-Kommissarien, welche in Gemäßheit der im Anzeigeblatt vom 20. Mai v. J. Nr. 6584 nunmehr aus der Amtskasse bezahlt werden, bedürfen künftig zum Behufe der Klassensteuer keiner besondern Fassion, und somit auch der Aufnahme in die Klassensteuerregister nicht mehr. Die Amtskassenverrechnungen haben vielmehr nach Maaßgabe § 5 des höchsten Klassensteueredikts vom 31. October 1820 Regierungsblatt Nr. XVII., dann Art. 29 der Verordnung des Großherzogl. Finanzministeriums vom 14. November 1820 Regierungsblatt Nr. XVIII. und nach Lit. 12. b. der Kreisdirectorialverfügung vom 29. Jänner 1821 Anz. Bl. Nr. 10 von jenen Geschäftsgebühren die tarifmässige Klassensteuer sogleich bei der Auszahlung der einzelnen dekretirten Forderungszettel durch Abzug zu erheben.

Da inzwischen befragte Steuer für das laufende Rechnungsjahr durch die betreffenden Register bereits in Einnahme dekretirt ist, so tritt obgedachte Erhebungsart erst mit dem Anfang des nächsten Rechnungsjahres in Wirksamkeit.

Die Aemter haben diese Anordnung den Theilungskommissarien eröffnen zu lassen, und die Amtskassenverrechnungen und die Steuerrevision sich hiernach zu achten.

Freiburg den 17. Februar 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1824 Nr. 14 S. 126.

Den Umfang der hypothekarischen Sicherheit, die von den Verwandten für dasjenige Vermögen zu leisten ist, welches sie von einem Abwesenden in fürsorglichen Besitz erhalten, betreffend.

Nr. 3169. In Beziehung auf die von den Verwandten eines Abwesenden nach Landrechtsatz 120 zu leistende Sicherheit ist

darüber Zweifel entstanden: „Wie hoch sich der Werth des „zu verpfändenden Objekts belaufen müsse, und auf welche „Art dieser Werth zu erheben sei."

Zu Hebung dieses Zweifels hat das hohe Ministerium des Innern einverständlich mit dem hohen obersten Justizdepartement unterm 29. v. M. Nr. 770 unter Hinweisung auf die bestehende Gesetze verordnet:

1) Nach L. R. S. 120 muß überhaupt für gute Verwaltung d. h. für alle und jede Ansprüche Sicherheit geleistet werden, welche dem Abwesenden oder seinen Erben erwachsen können, es kann sich somit der Umfang der zu leistenden Sicherheit nicht auf den Betrag des in fürsorglichen Besitz übergebenen Kapitalvermögens beschränken; wie weit nun aber die Sicherheitssumme auszudehnen ist, darüber gibt der L. R. S. 127 Maaß und Ziel, indem darin das Maximum dessen bestimmt ist, wozu derjenige ersatzpflichtig bleibt, der ein Vermögen in fürsorglichen Besitz erhielt.

2) Was als genügende Sicherheit zu betrachten ist, darüber enthalten die L. R. Sätze 2161 — 65 mittelbare Bestimmung, die überall zur Anwendung kommen muß, wo es sich um die gesetzliche Sufficiens eines Unterpfands handelt; denn der L. R. S. 2127 a. sub Nr. 3 enthält für die Beurtheilung jener Sufficiens keine Norm; indem darin nur von dem freiwilligen Pfandvertrag (das bedungene Unterpfand) die Rede ist; dieß hindert zwar nicht, daß die Aemter und Revisorate zu denjenigen Aufklärungen, welche der L. R. S. 2165 in Fine ihnen auferlegt, auch die in L. R. S. 2127 Nr. 3 erwähnte ortsgerichtliche Taxation über den Verkaufswerth eines Gutes erheben (weßwegen in der Pfandschreiberei-Instruktion §. 14 principaliter auf den L. R. S. 2165 zugleich aber auch auf den L. R. S. 2127 a. hingewiesen wurden) allein die eigentliche Entscheidung muß immer aus dispositiven Bestimmungen 2161 — 65 so lange genommen werden, als nicht ein anderes gesetzlich bestimmt ist.

Sämmtliche Aemter und Amtsrevisorate werden demnach angewiesen, in vorkommenden Fällen sich genau nach dieser Vorschrift zu benehmen.

Durlach den 18. Februar 1824.

Directorium des Murg- und Pfinzkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1824 Nr. 17 S. 97. u. Nr. 14 S. 75. Kinz.-K. D. v. 4. Febr. 1824 Nr. 1789. Anz. Bl. des Seekreises 1824 Nr. 13 S. 91. v. 6. Febr. 1824 Nr. 3053. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1824 Nr. 13 S. 113. v. 9. Febr. 1824. Nr. 3010.

Anzeige der jeweiligen Sterbfälle von Bezirksbeamten betr.

Civ. R. Nr. 1478. II. Sen. In Gemäßheit einer Verfügung des Großherzogl. obersten Justizdepartements vom 11. d. M. Nr. 435 werden andurch sämmtliche dem diesseitigen Hofgerichte unterstehende Ober-, Stadt-, Bezirks und Staabsämter angewiesen, von den sich in ihrem Bezirke ergebenden jeweiligen Sterbfällen von Bezirksbeamten unverzüglich die Anzeige anher zu machen, damit darüber an die höhere Staatsbehörde Bericht erstattet werden könne.

Verfügt beim Großerzogl. Bad. Hofgericht zu Freiburg am 19. Februar 1824.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1824 Nr. 16 S. 149.

Ablösung des Blutzehends betr.

K. D. Nr. 5856. Zum Vollzug des höchsten Rescripts aus Großherzogl. Staatsministerio vom 15. Jänner d. J. Nr. 153, womit das Großherzogl. Finanzministerium ermächtigt wurde, den dem Großherzogl. Aerarium zustehenden Blutzehnden um den 15fachen Betrag des reinen Ertrags abkaufen zu lassen, werden in Gemäßheit Erlasses des Großherzogl. Finanzministeriums Domainen-Section vom 2. d. M. Nr. 214 unter Bezug auf die Kreisdirectorial-Verfügung vom 10. d. M. Nr. 3124, Anzeigeblatt Nr. 14 folgende Vorschriften ertheilt:

1) Die Ablösung beschränkt sich vor der Hand blos auf die dem Großherzogl. Aerarium zustehenden Blutzehnden, jedoch ohne allen Zwang für die Pflichtigen.

2) Der Ablösungs-Typus wird ohne Rücksicht auf die Erhebungart auf den 15fachen Betrag des wirklichen reinen Ertrags nach den Durchschnittsberechnungen der letztverflossenen 10 Jahren festgesetzt, wogegen aber die auf diesem Zehndbezug etwa gehafteten Lasten auf die Loskäufer mit übergehen.

3) Statt dem einzelnen in der Person stets wechselnden Pflichtigen haben die betreffenden Gemeinden, so fern diese Abgabe auf sämmtlichen Gemeindsgliedern lastet, die Ablösung zu übernehmen, und das Loskaufskapital aus der Gemeindskasse zu bezahlen, im Falle aber diese Abgabe auf einzelne Hofgüter radizirt ist, die Besitzer derselben.

4) Werden zur Bezahlung der Abkaufskapitalien 5 verzinsliche Jahrstermine, wenn das Kapital die Summe von

200 fl. nicht erreicht, andernfalls aber 10 Jahrestermine verwilliget.

Welches andurch zur allgemeinen Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht wird.

Freiburg den 20. Februar 1824.

Großh. Badisches Direktorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1824 Nr. 18 S. 173.

Bezug der Förstergebühren betr.

K. D. Nr. 4036. Zufolge Erlasses des Großh. Ministeriums des Innern vom 19. v. M. Nr. 691 sind die zwischen den Förstern und den Gemeinden verabredeten Aversen für Diäten einverständlich mit Großherzogl. Finanzministerium Oberforst-Kommission aufgehoben, und dagegen ist für die Forstverrichtungen der Bezug der normalmässigen Diäten bestimmt worden.

Was andurch allgemein bekannt gemacht wird.

Freiburg den 21. Februar 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1824 Nr. 20 S. 197.

Die Accis-Entrichtung bei Ablösung der Herrenfrohnden betr.

Mit Beziehung auf die Verordnung vom 2. Sept. 1823, Staats- und Regierungsblatt Nr. XXIII., die Accis-Entrichtung bei Ablösung der Grundzinse betreffend, wird in Gemäßheit höchsten Staatsministerial-Rescripts vom 8. Jän. d. J. St. M. Nr. 67 verordnet, wie folgt:

1) Die Accis-Erhebung findet nur statt bei dem Abkauf der, nach dem Gesetz vom 5. October 1820 lit. g. für ablösbar erklärten Herrnfrohnden, im § 3 genannten walzenden Frohnden.

2) Sie hat, nach Analogie des § 90 der Accisordnung zu unterbleiben, wenn die Ablösung von den Frohndberechtigten verlangt wird.

Welche hohe Verfügung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Konstanz den 24. Februar 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Seekreises.

Anz. Bl. des Seekreises 1824 Nr. 20 S. 135. Anz. Bl. des Neckar-, u. Main- u. Tauberkreises 1824 Nr. 16 S. 105. Neck.-K. D. vom

20. Febr. 1824 Nr. 3333. u. Nr. 17 S. 109. Main- u. Taub. K. D. v. 19. Febr. 1824 Nr. 2373.

Die Leichenschautabellen betr.

Nr. 3918. In Gemäßheit der Entschließung des hohen Ministeriums des Innern vom 13. d. M. ist nun den Stempelpapier-Detailleurs der Verkauf der Leichenschautabellen in der Art übertragen, daß dieselben verbunden sind, diese Impressen den Leichenschauern und überhaupt Jedermann, welcher solche nöthig hat, im Detail um den Preis, um welche sie dieselbe von der Expeditür des hohen Ministeriums des Innern erhalten, und zwar den Riß zu 16 fl., somit das zu 24 Bogen gerechnete Buch um 48 kr. abzugeben.

Für ihre Mühe erhalten die Detailleurs den nämlichen Rabbat wie für den Detailverkauf des Stempelpapiers, nämlich zu 5 pCt.; das Geld für die erhaltene Impressen aber haben sie unmittelbar an die Großherzogl. Ministerial-Expeditur gleich bei dem Verlangen derselben zu bezahlen, wogegen ihnen diese Impressen eben so, wie das Stempelpapier portofrei zugesendet werden wird.

Sämmtlichen Aemtern und Physikaten des Kreises wird hievon Kenntniß gegeben, um sowohl die Stempelpapier-Detailleurs als die Leichenschauer ihres Bezirks, letztere mit dem Anhang davon zu verständigen, daß sie befugt seien, den Geldbetrag für die bei einer Leiche nöthigen Impressen den betreffenden Relicten nebst der schon geordneten Gebühr in Anrechnung zu bringen. Die Kosten für diejenigen Impressen, welche die Ortsvorgesetzten und Pfarrer nach der Leichenschau-Ordnung nöthig haben, sind aus den Gemeindekassen zu bestreiten. Durlach den 28. Februar 1824.

Das Directorium des Murg- und Pfinzkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1824 Nr. 20 S. 111. Anz. Bl. des Dreisamkr. 1824 Nr. 24 S. 245. v. 27. Febr. 1824 Nr. 4660.

Den Nachlaß von Aufding- und Ledigsprech-Taxen betr.

Nr. 4431. Das Hochpreißliche Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 10. Februar d. J. Nr. 1531 verfügt, daß in Zukunft die Aufding- und Ledigsprech-Taxen, wegen deren Nachlaß bisher jeweils an die Kreisdirectoren berichtet

werden mußte, im Falle der ausgewiesenen Vermögenslosigkeit der Lehrjungen und ihrer Eltern, von den Aemtern in Abgang geschrieben werden können; wornach sich also in Zukunft sämmtliche Ober- und Bezirksämter des Kreises zu benehmen haben. Durlach den 6. März 1824.

Das Directorium des Murg- und Pfinzkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg und Pfinzkreises 1824 Nr. 21 S. 117. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1824. Nr. 22. S. 221. v. 6. März 1824 Nr. 5331.

Beschwerdeführung betr.

Nr. 1792. Da das Großherzogl. oberste Justizdepartement den Beschluß gefaßt hat, daß wenn ein Beschwerdeführer einmal von hier aus verbeschieden worden sei, weitere Vorstellungen über denselben Gegenstand, in so fern nichts Neues von Erheblichkeit darin vorgetragen wird, bei diesseitiger Stelle ohne wiederholte Verbescheidung lediglich zu den Acten werden genommen werden; so wird solches hiermit zu Jedermanns Nachricht öffentlich bekannt gemacht.

Rastatt den 9. März 1824.

Großherzogl. Bad. Hofgericht des Mittelrheins.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1824 Nr. 28 S. 171. Anz. Bl. des Seekreises 1824 Nr. 22 S. 151. Hofgericht d. Seeprovinz v. 11. März 1824. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1824 Nr. 24 S. 245. v. 8. März 1824 Nr. 2053. Anz. Bl. des Neckar-, u. Main u. Tauberkreises 1824 Nr. 22. S. 141. Hofgericht zu Mannheim v. 8. März 1824 Nr. 1769 I. Sen.

Accisfreiheit bei Gültablösungen betr.

K. D. Nr. 5785. Das Großherzogl. Ministerium der Finanzen eröffnet durch Erlaß vom 3. Hornung Nr. 557:

„daß die durch Verordnung vom 2. September 1823 Regierungsblatt Nr. XXIII. ausgesprochene Accisfreiheit auf alle Gült- und Zins-Abkündigungen anwendbar ist, die in der Folge des Gesetzes vom 5. October 1820 von Seite der Gültberechtigten erfolgt sind."

Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 11. März 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1824 Nr. 22 S. 221.

Die zum Auswandern nach Neurußland nöthigen Anweisungen betr.

Nr 4968. Von Seiten der Kaiserlich Russischen Gesandtschaft am hiesigen Hofe ist neuerdings dem Großherzoglichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten die officielle Erklärung mitgetheilt worden:

„daß dieselbe nur solchen Auswandern Reisepässe nach Neurußland zu ertheilen ermächtigt ist, welche sich sowohl in Ansehung der erhaltenen Auswanderungserlaubniß, als auch über den Besitz einer Summe von 400 fl., welche bei einem hiesigen Handelshause zum Behuf der Einrichtung in den südlichen Provinzen des rußischen Reichs niedergelegt werden muß — so wie rücksichtlich des Weitern zur Wanderung dahin erforderlichen Reise- und Zehrgeldes hinlänglich ausweisen können.

Man sieht sich daher veranlaßt, dieses zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und zugleich die Kreisdirektiorien und Aemter anzuweisen, für diese specielle Bekanntmachung an sämmtliche Gemeinden die geeigneten Verfügungen zu erlassen.

Karlsruhe den 5. März 1824.

Ministerium des Innern.

Vorstehende hohe Anordnung wird sämmtlichen Ober- und Aemtern mit dem Auftrag bekannt gemacht, solche sogleich in den Gemeinden ihrer Bezirke gehörig publiciren zu lassen.

Durlach den 13. März 1824.

Direktorium des Murg- und Pfinzkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1824 Nr. 23 S. 131.

Feuer-Schau-Ordnung.

K. D. Nr. 6288. I. In Ansehung des Einbaues bleibt es

a. unerläßliche Verbindlichkeit, die Mauern, welche die Feuerung begränzen, mit Bruch- oder Backsteinen aufzuführen.

b. Die Kamine sind von Backsteinen gemauert im ersten Stock bis auf den Dachboden mit liegenden, und dann erst mit stehenden Backsteinen bis über das Dach hinaus zu führen.

c. Wo in hohen Gebirgsgegenden der Rauch zum Trocknen des Heus und der Garben Bedürfniß ist, da kann gestattet werden, ohne Kamine zu bauen, jedoch muß die den Rauch auffangende Decke ein aus Bruch- oder Backstein bestehendes Gewölb sein, und die Feuerung auf der gegenüberstehenden Seite, wo die Oeffnung für den Rauch gelassen ist, angebracht sein.

d. Die Küchen und Vorplätze müssen ohne Ausnahme mit

Platten oder Backsteinen belegt werden, es wäre dann, daß sie zu ebener Erde angebracht sind, und Böden von Leimen haben. In alten Häusern müssen auf alle Fälle die Küchen, welche hölzerne Böden haben, 4 Fuß breit um den Herd herum mit Platten oder Backsteinen belegt werden.

e. Nicht weniger sind die Stuben und Kammern statt der so häufig vorhandenen blosen Schleifböden entweder förmlich zu vertäfern oder zu verschlieren.

f. Die hölzernen Eesimse um die Oefen sind gleichfalls, in so fern sie nicht wenigstens ein und einen halben Fuß vom Ofen entfernt angebracht sind, hinwegzusprechen und nöthigen Falls hinwegreißen zu lassen.

g. Die Kamine müssen wenigstens ein Schuh neun Zoll weit sein und ein Schuh sechs Zoll über das Dach gehen.

h. Die verkleidete Kaminhüte sollen sogleich abgestellt und nöthigenfalls obrigkeitlich eingeschlagen werden, indem der Ruß sich in denselben sammelt und die Kaminfeger nicht beikommen können.

i. Allzuenge und von hölzernen Balken durchkreuzte Kamine sollen bei Strafe von 10 fl. für den ungehorsamen Eigenthümer, wenn er nicht Folge leistet, hinweggesprochen und nöthigen Falls eingeschlagen werden.

k. Die Wechsel in den Kaminen sind ganz zu verwerfen, und die hie und da noch angebrachten hölzernen Bengel hinwegzusprechen.

l. In Häusern, wo stark gefeuert wird, wie bei den Bäckern, in den Wirthshäusern ꝛc. sind in den Kaminen entweder in der Mitte Schieber oder oben Falldeckel von Sturzblech anzubringen wodurch der Luftzug gehemmt, und bei einem entstandenen Feuer dasselbe durch Schließen des Schiebers oder Falldeckels sogleich gestillt werden kann.

m. Es dürfen nie ohne Noth die Kamine auf liegenden hölzernen Pritschen und Lagen geschleift werden.

n. Bei Strafe von 5 fl. dürfen weder Feuerwerke, noch Feuerstätte, als Backöfen, Brandwein-, Wasch- und Bräukessel, Obstdörren, Essen der Feuerarbeiter u. s. w. ohne obrigkeitliche Beaufsichtigung und Erlaubniß neu eingerichtet oder abgeändert werden.

o. An den Ofenlöchern, so wie an den Feuerbehältern, in welche ein Kessel eingerichtet ist, sind eiserne Thüren anzubringen; die hölzernen Thüren aber an den Vorkaminen inwendig mit Sturzblech zu beschlagen, und endlich sollen

p. In Städten alle Vierteljahre, und in Dörfern alle

Halbjahr, durch die jeden Orts hiezu verordnete Polizeibehörde die Feuerschau vorgenommen, jedes Gebäude und jede Feuerstätte nach allen Theilen genau visitirt, und die als gefährlich erfundene Mängel innerhalb sechs Wochen verbessert oder destruirt werden.

II. Wegen Aufbewahrnng leicht entzündbarer Materialien.

a. Die Asche muß in besondere, mit irdenen oder eisernen Deckeln versehenen Häfen geschüttet werden, bis die etwa glühenden Kohlen abgelöscht sind. Sodann ist sie in besonders verwahrte und ausgemauerte Behältnisse, keineswegs aber in den obern Theilen des Hauses auf hölzerne Böden zu schütten bei Strafe von 10 fl.

b. Gleiche Vorsicht ist bei Aufbewahrung der Kohlen zu beobachten.

c. Feuerfangende Waaren, als Brandwein, Oel, Terpentin, Harz, Pech, Schwefel, Salpeter, Karrensalbe, Hanf, Flachs u. s. w. sollen in Kellern, die gewölbt sind und wohin man selten mit Licht kommt, verwahrt werden.

d. Krämer dürfen bei 10 fl. Strafe nie mehr als 10 Pfund Schießpulver in ihren Häusern, oben unter dem Dach in einem wohlverschlossenen Orte aufbewahren.

e. Diejenigen Theile eines Hauses, wohin man viel mit Licht wandelt, und die obern Böden nahe um die Kamine herum, sind nicht mit leicht entzündbaren Sachen zu belegen, vielweniger sind Holz und Stroh in Vorkaminen und Küchen aufzubewahren. Auch dürfen die kleinern Holzbehälter in den Küchen nicht zu nahe an den Feuerherd gelegt werden.

f. Heu und Ohemd sollen zur Verhütung einer Feuersgefahr wohl gedörrt eingeheimst vor Reibung mit Eisen verwahrt, und bei Strafe von 10 fl. fleißig gelüftet werden, welches besonders in nassen Jahrgängen unerläßlich ist.

Hierbei wird den Ober- und Bezirksämtern noch insbesondere aufgetragen, auf die bereits erlassenen Special-Verordnungen

1. über den Steinbau und dessen Dispensation.

2. Ueber die Stroh- und Schindeldächer.

3. Ueber vorzulegende Baurisse.

4. Ueber das Verbot der brennenden Lichter und Späne, nebst Tabakrauchen in den Scheuren und Stallungen.

5. Ueber die durch Kaminfeger vorzunehmende terminmäßige Fegung.

6. Ueber die Vorschriften für die Thurm- Nacht- und Schaarwächter.

7. Wegen Untersuchung und Bestrafung eines durch Verschulden ausgebrochenen Brandes genau zu wachen und den Ortsvorgesetzten solche wiederholt einzuschärfen.

Wornach sich allgemein zu achten ist.

Freiburg den 16. März 1824.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1824 Nr. 41 S. 455.

Uebernahme von Schüblingen betr.

K. D. Nr. 6453. Da sehr oft der Fall vorgekommen ist, daß sowohl von inn- als ausländischen Polizeibehörden Personen auf den Schub gegeben werden, deren Papiere einem verschlossenen Schreiben an die Heimathsbehörde beigelegt sind, hierdurch aber die Prüfung bei der Uebernahme, oder die geeignete Vorkehr bei der Austritts-Grenzbehörde unmöglich wird; so hat sich das Großh. Ministerium des Innern unterm 20. d. M. Nr. 2137 veranlaßt gesehen zu verordnen: daß die diesseitigen Gränzbehörden die verschlossenen Schreiben, worauf sich wegen des Schubes bezogen wird, wenn sie an eine innländische Behörde kommen, unter dem Siegel der Dienstverschwiegenheit zu eröffnen befugt seien, und daß, wenn das Schreiben von einer diesseitigen Behörden an eine auswärtige gerichtet ist, das Grenzamt von den Verhältnissen jedesmal besonders zu seiner Maaßnahme in Kenntniß gesetzt werden soll.

Sämmtliche Aemter haben sich hiernach zu achten.

Freiburg am 17. März 1824.

Großh. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1824 Nr. 24 S. 246.

Den Detailverkauf des Weins betr.

Nr. 5156. Das hochpreißliche Ministerium des Innern hat unterm 20. Februar 1824 Nr. 1073 an sämmtliche Kreisdirektorien verfügt:

„Nachdem der polizeiliche Grund wegfällt, welcher die diesseitige Verordnung vom 17. März 1820 Regierungsblatt 6. pag. 37 April 1820 veranlaßt hat, so werden die daselbst enthaltene Bestimmungen hierdurch suspentirt.“ Vorstehendes wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Durlach und Offenburg den 17. März 1824.

Die Directoren des Murg-, und Pfinz- und Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1824 Nr. 24 S. 111.

Anz. Bl. des Seekreises 1824 Nr. 26 S. 175. v. 20. März 1824

Nr. 6604. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1824 Nr. 30 S. 317. v. 30. März 1824 Nr. 7440.

Das Baumpflanzen längs der Landstraßen betreffend.

Nr. 4117. Man hat wahrgenommen, daß bei dem Ausästen der an den Landstraßen gepflanzten Bäume sich mehrere Anstände und Zwistigkeiten ergeben, welche dadurch entstehen, daß die Bäume nicht in gehöriger Entfernung von der Landstraße gesetzt sind. Man sieht sich daher veranlaßt, die schon im Jahr 1809 zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemachte Verordnung zu wiederholen, daß nämlich mit Einrechnung des Chausseegrabens die Bäume 6 Schuhe von der Straße selbst entfernt bleiben, und so gesetzt werden sollen, daß

Aepfelbäume	30	Schuh
Birnbäume	30	"
Kirschenbäume	24	"
Nußbäume	36	"
Zwetschgenbäume . . .	20	"
Kastanienbäume . . .	36	"

in der Reihe nebeneinander gepflanzt werden sollen, welches zu Jedermanns Nachachtung bekannt gemacht wird, und worauf die Ortsobrigkeiten ihre Aufmerksamkeit vorzüglich zu richten haben. Offenburg den 17. März 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1824 Nr. 26 S. 157.

Die mit dem Königreich Preußen abgeschlossene Militair-Kartel-Convention betr.

In Gemäßheit eines Erlasses des Großherzoglichen hochpreißlichen Kriegs-Ministerii von 2. d. M. Nr. 1989 wird in Betreff der mit dem Königreich Preußen abgeschlossenen Militair-Kartel-Convention bekannt gemacht:

Da man wahrgenommen, daß von einigen Aemtern in einzelnen Fällen, die mit dem Königreich Preußen am 17. Juni 1819 wegen Auslieferung der gegenseitigen Deserteurs abgeschlossene im Regierungsblatt von 1819 Nr. XXIV. enthaltene Militair-Kartel-Convention und insbesondere die Artikel 11 und 13 dieser Konvention nicht gehörig beobachtet werden, so werden sämmtliche Aemter zur genauen Befolgung der darin gegebenen Bestimmungen in vorkommenden Fällen angewiesen. Constanz den 20. März 1824.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Seekreises.

Anz. Bl. des Seekreises 1824 Nr. 26 S. 175. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1824 Nr. 31 S. 329. v. 26. März 1824 Nr. 7181.

Die Einführung des belgischen und brabanter Pflugs betr.

Nr. 5519. Mehrfache sowohl im In- als Auslande angestellte Versuche mit dem sogenannten belgischen oder brabanter Pflug haben zwar dessen Gebrauch als sehr zweckmäßig und vortheilhaft bestättigt, dennoch findet dessen Einführung in den verschiedenen Gegenden des Großherzogthums Baden mancherlei Schwierigkeiten und Hindernisse.

Genaue Kenntniß der wesentlichen Bestandtheile dieses Pfluges, der Art, wie solcher nach den verschiedenen Bodenarten zu brauchen und zu führen ist, augenscheinliche Ueberzeugung des Nutzens und allmähliche Angewöhnung sind die geeignetsten Mittel, diese Schwierigkeiten zu heben.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, hat sich der Direktionsausschuß des landeswirthschaftlichen Zentralvereins in Karlsruhe bewogen gefunden, nicht nur eine Beschreibung und Abbildung des gedachten brabanter Pflugs im Druck herauszugeben, sondern auch die Anordnung zu treffen, daß durch einen wohlunterrichteten Ackersmann zu jeder Jahreszeit den nach Karlsruhe kommenden Landwirthen die praktische Anwendbarkeit, die Richtung, Haltung und Leitung des Pflugs, überhaupt alle vorkommenden Handgriffe gezeigt, und alle Arten des Pflügens auf dem Vereinversuchsfeld vorgenommen werden.

Der Kundmachung dieser Maaßregel ist beigefügt, daß vorerwähntes Werkchen in dem Verlage der Braunischen Buchhandlung um den Ankaufspreis von 6 kr. zu haben, und übrigens sehr zu wünschen sei, daß diejenigen Landöconomen, welche sich von der Nützlichkeit und Anwendbarkeit dieses Pfluges praktisch überzeugen wollen, sich in dem kommenden Monat an dem bestimmten Ort einfinden möchten, weil die Feld- und Saatgeschäfte jetzt beginnen, und mit gedachtem Pflug fast täglich gearbeitet wird.

Indem man dies zur allgemeinen Kenntniß bringt, erlaubt man den Gemeinden die Anschaffung des oben erwähnten Werkchens aus ihren Gemeindskassen.

Mannhein den 23. März 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Neckarkreises.

Anz. Bl. des Neckar- und Main- und Tauberkreises 1824 Nr. 28 S. 194.

Den Einzug der Materialhändler in das Großherzogthum mit Materiawaaren betr.

Nr. 6792. Man sieht sich veranlaßt nachstehende durch das Regierungsblatt vom 9. Juli v. J. sub Nr. XVI. Seite 84 bekannt gemachte Verordnung zu republiziren:

Vermöge höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 26. Juni 1823 Nr. 1431 wird allen fremden — Material-Waaren mit sich führenden — Material-Händlern der Eingang in das Großherzogthum unbedingt untersagt, so wie auch allen denjenigen Personen, welche zum Verkauf der sogenannten Kaiserpillen nicht berechtigt sind, der Verkauf derselben unter Androhung einer Strafe von zehn Reichsthalern nebst der Confiscation der Waare verboten.

Indem auch diese höchste Verordnung die Durchfuhr der Materialwaaren durch gedachte Händler begreift, und solche verbietet, werden die diesseits unterstehenden Aemter; dann das Erhebungs- und Aufsichts-Personal zur pünctlichsten Befolgung höchstderselben anmit angewiesen.

Konstanz den 23. März 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Seekreises.

Anz. Bl. des Seekreises 1824 Nr. 28 S. 191.

Stellung, Einsendung und Abhör der Rechnungen betr.

K. D. Nr. 6907. Unter Beziehung auf die im Reggsbl. vom Jahre 1821 Nr. 3 erschienene höchste Verordnung vom 12. Februar 1821 wird dieselbe dahin erläutert, daß die dort ausgesprochenen Geldstrafen nicht erst vom Tage der Straf-Erkenntnisse, sondern schon vom Tage des fruchtlos abgelaufenen Termins zu laufen beginnen; was sämmtlichen landesherrlichen Verrechnern dieses Kreises zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Freiburg den 23. März 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1824 Nr. 31 S. 329.

Steuerregulirung bei Kulturveränderungen betreffend.

K. D. Nr. 6944. Zur richtigen Konstatirung der nach der Verordnung vom 20. Juli 1821, Reggsbl. Nr. XII. durch Kulturveränderungen bedingten Modifikationen in der Besteuerung der Güter wird den Steuerperäquatoren über die deßfalls zu fertigenden Belege nachstehendes Formular und damit zugleich den sämmtlichen Schatzungsausschüssen die erforderliche Anleitung zur geeigneten Anmeldung der befragten Fälle gegeben.

Freiburg den 23. März 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreisamkreises.

Dreisam-Kreis.

Bezirksamt

Obereinnehmerei

Steuerdistrikt

Beleg

zur Veränderugs-Liste Lit. C.

resp. Konstatirung der wegen Güter-Zuwachs und Verlust von Großherzogl. Kreisdirectorium zu dekretirenden ab- und zugehenden Steuerkapitalien pro $18^{24}/_{25}$.

Bemerkungen:

1) Die Belege [] 1, 2 und 8 sind Urkunden über die erfolgte Vermessung der abgehenden Grundstücke.

2) Die Verhandlung [] 5 ist in dem Sinne des Belegs (4) und

3) Die Verhandlung [] 7 in dem Sinne des Belegs (6) zu fertigen.

4) Die Rechtfertigungen bei den O. Z. 1. 2. 3. 4. werden von dem Schatzungsausschuß resp. den Urkundspersonen d. m. in die Tabelle selbst beurkundet.

Ordnungszahl der Veränderungsliste.	Namen der Steuerpflichtigen.	Nr. d. Steuerzettels	Nr. des Grundstücks	Kultur-Art.	Classe.	Anschlag pr. Morg.	Angesetzt sind: Maaß M.	V.	R.	Steuerkapital fl.	kr.
1	Joseph Riegel.	204	2	Wiesen.	II	580	1	2	—	870	—
2	Joseph Wagner.	209	3	Reben.	III	600	—	1	—	150	—
				Reben.	IV	400	—	—	—	—	—
3	Kopfwirth Phyr.	" 179	7	Wiesen.	VI	200	1	½	—	225	—
4	Friedr. Küßwider.	123	13	Garten.	0	750	—	1½	—	281	15
5	Friz Gokel.	64		Acker.	III	300	—	—	—	—	—
6	Ludwig Becht.	14		Acker.	III	300	—	—	—	—	—
7	August Thoma.	205		Wiesen.	V	260	—	—	—	—	—
8	Gemeinde N.	261	17	Wald.	—	30	50	—	—	1500	—
				Acker.	V	100	—	—	—	—	—
9	Gemeinde N.	" 265	1	Waiden.	—	20	100	—	—	2000	—
				Reutfeld.	—	50	—	—	—	—	—
10	Karl Daur.	" 21	19	Acker.	IV	200	—	2	—	100	—
		"	—	do.	VI	80	—	—	—	—	—
ꝛc. 16	ꝛc. ꝛc. Hans Georg Maier.	143	13	Acker.	IV	200	1	—	—	200	—
		"	—	do.	III	00	—	—	—	—	—
ꝛc. 26	ꝛc. ꝛc. Karl Berger.	16	5	Wiesen.	V	260	—	2	—	130	—
		"	—	do.	II	589	—	—	—	—	—
27	Joseph Hägelin.	81	9	Wiesen.	IV	380	1	—	—	380	—
		"		do.	VI	200	—	—	—	—	—
28	Baptist Hölzlin.	108	5	Wiesen.	I	750	—	1½	—	281	15

Abgang.					Zugang.					Rechtfertigung des Ab- und Zugangs, Bezeichnung der Gewann und Angränzer.
Maaß			Steuerkapital.		Maaß			Steuerkapital.		
M.	V.	R.	fl.	kr	M.	V.	R.	fl.	kr	
—	½	—	72	30	—	—	—	—	—	Ad 1. Bleibend nutzlos wegen Verwendung zur Straße l. Beleg [1] Angränzer dieselben. Urkundl T. T.
—	1	—	150	—	—	—	—	—	—	Ad 2. Bleibende Werthsvermindr. Eignet sich wegen Erdabfall unzweifelhaft in die nächst niedere u. zwar IV. Classe. Urkundl. T. T.
—	—	—	—	—	—	1	1	100	—	Geminderter Anschlag D. Z. 2.
1	½	—	225	—	—	—	—	—	—	Ad 3. Bleibend nutzlos wegen Abtretung zu ein. öffentl. Spaziergang. Zur Urkunde T. T.
—	½	—	93	45	—	—	—	—	—	Ad 4. Bleibend nutzlos weg. Verwendung z. e. Kirchhof Beleg [2]. Angränzer statt Friz Flatt modo Kirchhof. Urkundl. dess. T. T.
—	—	—	—	—	1	2	—	450	—	Ad 5, 6 u. 7. Neu eingeschäzt laut beiligender Verhandlung. [3]
—	—	—	—	—	1	—	—	300	—	
—	—	—	—	—	1	2	—	390	—	
50	—	—	1500	—	—	—	—	—	—	Ad 8. Bleibende Werthsvermehrung durch Kulturwechsel l. beiliegender Verhandl. Beleg [4]
—	—	—	—	—	50	—	—	5000	—	Vermehrter Anschl. D. Z. 8.
100	—	—	2000	—	—	—	—	—	—	Ad 8. Bleibende Werthsvermehr. durch Kulturwechsel l. beiliegend. Verhandl. [5].
—	—	—	—	—	100	—	—	5000	—	Vermehrter Anschl. D. Z. 9.
—	2	—	100	—	—	—	—	—	—	Ad 10. Bleib. Werthsverminder. durch Einteichung der Gewann l. beilieg. Verhandl. [6]
—	—	—	—	—	—	2	—	40	—	Vermind. Anschl. D. Z. 10.
1	—	—	200	—	—	—	—	—	—	Ad 16. Bleib. Werthsvermehrung durch Anleg. eines Damms laut ged. Verhandlung [6].
—	—	—	—	—	1	—	—	300	—	Vermehrter Anschl. D. Z. 16.
—	2	—	130	—	—	—	—	—	—	Ad 26. Bleib. Werthsvermehrung weg. durch Veränder. des Stadtbaches eingetr. Sicherheit gegen Ueberschwemm. und Verkiesung Verhandl [7].
—	—	—	—	—	—	2	—	290	—	Vermehrter Anschl. D. Z. 26.
1	—	—	380	—	—	—	—	—	—	Ad 27. Bleib. Werthsverminder. wegen durch Ueberschwemm. erfolgte Versumpf. u. Verkiesung Ged. Verhandl. [7].
—	—	—	—	—	1	—	—	200	—	Verminderter Anschl. D. Z. 27.
—	½	—	93	45	—	—	—	—	—	Ad 28. Bleib. nuzlos weg. Ueberschwemmung durch d. Stadtbach Ged. Verhandl. [7] [8].
Summa			4945	—	Summa			12070	—	Urkundl. dessen i. Jänner 1824. Der Steuerperäquator. Vert

Beilage [] 3.

Geschehen N. am 13. Juni 1824.

In Gegenwart

1. des Peräquators

2. des Schatzungsausschusses, resp. der Urkundspersonen
N. N.
N. N.

3. der Gutsbesitzer.

Mit obervormundschaftlicher Bewilligung wurde der Schützenplatz dahier öffentlich versteigert, und sofort von den Käufern wieder cultivirt.

Da derselbe, weil er gar keinen Ertrag gewährte, bisher steuerfrei war, so versammelte man zu dessen nachträglicher Katastrirung nach Vorschrift vom 20. Juli 1821, Regierungsbl. Nr. XII. vorstehende Personen, und machte dieselben unter besonderer Eröffnung der Verordnung vom 27. Mai 1816 Nr. 7623 (Sammlung der Verordnungen Nr. 74) vorzüglich darauf aufmerksam, daß dieser Platz zwar in eine der bestehenden Classen gesetzt werden müsse, daß er jedoch nur nach dem Werth hiebei beurtheilt werden könne, den er vor der Beurbarung gehabt habe.

Die Urkundspersonen erklärten hierauf:

Der Platz enthalte
—— :· 4 Morgen.

Hivon besitze: 1. Friz Gokel
—— :· 1½ Morgen
neben Wihelm Freund
und Nr. 2.

2. Ludwig Becht
—— :· 1 Morgen
es. Nr. 2.
as. Nr. 3.

3. August Thoma
—— :· 1½ Morgen
es. Nr. 2.
as. Karl Böger.

Die Stücke Nr. 1 und 2 seien zu
Aeckern
und das Stück Nr. 3 zu
Wiesen
aptirt.

Die zwei Erstern müssen zu den
Aeckern III. Classe à 300 fl.
und Letzterer zu den
Wiesen IV. Classe à 360 fl.
eingetheilt werden.

Gegen dieses Erkenntniß erhoben die Gutsbesitzer folgende Beschwerden:

1. Friz Gokel versicherte, daß er zu Beurbarung seines Antheils und namentlich zu Wegräumung ungeheurer Felsenstücke, die nur leicht mit Grund bedeckt gewesen seien, bedeutende und wenigstens 150 fl. mehr Kosten habe aufwenden müssen, als sein Nachbar Becht, und daß sein Acker dessen ungeachtet nicht besser sei als der des Nachbars. Beide eigneten sich folglich nicht zu gleichem Anschlag.

2. August Thoma behauptete, sein Antheil sei ursprünglich der geringste vom ganzen Platze gewesen; er habe denselben nämlich wegen häufigen Ueberschwemmungen nicht als Acker benutzen können, sondern mit enormem Kapitalaufwand durch Wasserleitungen rc. zu Matten umwandeln müssen. Er glaube daher, daß sein Antheil nach dem Sinne des Gesetzes eher den geringsten als höchsten Anschlag erhalten sollte.

Die Urkundspersonen bemerkten hierauf:

Ad 1. sei zwar der größere Kostenaufwand notorisch, aber eben so augenscheinlich, daß der Acker des Beschwerdeführers itzt bedeutend mehr werth sei, als der seines Nachbars.

Sie könnten hier von ihrem ersten Urtheile nicht abgehen.

Ad 2. dagegen hätten sie wirklich den Umstand, den Reklamant vorgetragen habe, und der faktisch sei, nicht berücksichtigt. Es könne daher allerdings sein Antheil in Erwägung seines ursprüglichen Bestands den Wiesen V. Classe à 260 fl. lgeichgestellt werden.

Der Gutsbesitzer Becht war mit dem Befund zufrieden.

Zur Urkunde

T. T. T. T. T. T.

Beschluß.

Sei diese Verhandlung mit gutächtlichem Bericht dem Hochlöblichen Direktorium zur Entscheidung vorzulegen.

A. q. s.
Der Peräquator.

Beilage □ 4.

Geschehen N. am 11. Juni 1824.

In Gegenwart
1. des Peräquators
2. des Schatzungsausschusses resp. der Urkundspersonen
N. N.
N. N.
3. des unterzeichneten Bürgerausschusses.
(dürfen nur 3 sein.)

Mit höchster Genehmigung ist der Mooswald ganz ausgestockt und dadurch der Werth des Bodens im Allgemeinen bedeutend erhöht worden.

Nach der Verordnung vom 20. Juni 1821, Regierungsblatt Nr. XII. und in Gemäßheit der im Anzeigeblatt Nr. 84 v. J. 1823 verkündeten Verfügung des Großherzogl. Finanz-Ministeriums vom 26. August 1817 Nr. 14014 hat man daher diesen Platz beaugenscheinigt und nun als Resultat hieher zu bemerken:

Derselbe ist das Eigenthum der Gemeinde und enthält
——— :· 50 Morgen.

Durch die nunmehr eingetretene unbeschränkte Benutzung erhält der Morgen nach dem einmüthigen Urtheile der Urkundspersonen einen Werth von
——— :· Einhundert Gulden,
und qualifizire sich demnach zu den
Aeckern V. Classe.

Die Angränzer sind dieselben, wie sie im betreffenden Grundsteuerzettel bereits eingetragen sind.

Da die auf erfolgte Eröffnung von dem Gemeindsausschuß erhobenen Einwendungen nach näherer Erläuterung der Urkundspersonen als beseitigt angesehen wurden, so hat man diese Handlung beschlossen und beurkundet.

T.
(in derselben Ordnung wie im Eingange verzeichnet).

Beschluß.

Sei dieser Akt dem Hochlöblichen Directorium mit desfallsigem Beleg zur Veränderungsliste Lit. C. zur Genehmigung gehorsamst einzusenden.

A. q. s.
Der Peräquator.

Beilage [] 6.

Geschehen N. am 12. Juni 1824.

In Gegenwart

1. des Peräquators
2. des Schatzungsausschusses, resp. der Urkundspersonen
   N. N.
3. des unterzeichneten Ausschusses der Güterbesitzer.

Im Laufe vorigen Jahrs wurde die durch höchste Beschliessung angeordnete Einteichung der Grüngewann vorgenommen.

Diese Einteichung hatte zur Folge, daß die ausser dem Damm liegenden Grundstücke deteriorirt, die durch den Damm geschützten dagegen bleibend sehr verbessert wurden.

Man hat daher in Gemäßheit der hohen Verordnung vom 20. Juli 1821, Regierungsblatt Nr. XII. den zu Konstatirung dieser Veränderung erforderlichen Augenschein vorgenommen, und als Befund hievon anher zu bemerken:

a. Von den außer dem Damm befindlichen Gütern sollen die Grundstücke

Nr. 419 des Karl Daur
" 420 " Lambert Werkerle.
" 421 " Försters Näher
" 422 " Hans Georg Eberhard und
" 423 " Hans Roth

von der IV. in die VI. Classe,

dann

Nr. 424 des Ludwig Hönig
" 425 " Friedrich Hitzig rc. rc.

von der III. in die IV. Classe,

endlich

Nr. 449 des Joh. Georg Maier rc. rc.

von der V. in die VI. Classe gesetzt,

hingegen

b. Sämmtliche durch den auf allgemeine Kosten gebauten Damm geschützten Grundstücke ohne Unterschied

in die nächste höhere Classe

gebracht werden.

Das Urtheil der Urkundspersonen war einstimmig, und mit diesem die Betheiligten zufrieden.

Urkundlich dessen T.

Beschluß.

Sei dies Protokoll rc. rc. wie [] 4.

A. q. s. Der Peräquator.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1824 Nr. 26 S. 269.

Erläuterung auf die Frage: ob ein zur Conscription ediktaliter Vorgeladener, aber in Termino nicht erschienener, noch einen Mann für sich einstellen dürfe.

K. D. Nr. 7146. Großherzogl. Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 12. d. M. Nr. 3042 rescribirt:

Nach dem Gesetz vom 5. October 1820 die Aufhebung der Vermögens-Confiskationen betreffend, ist das Vergehen der Refraction von dem Augenblick an, als vollbracht zu betrachten, in welchem die in der Edictal-Citation zur Heimkehr bestimmte Frist umflossen ist; eben so verfällt nach dem nämlichen Gesetze der Refraktair von diesem Augenblicke an, in die gesetzlich bestimmte Strafe; überwiesene und bestrafte Refractairs aber, dürfen, nach der Verordnung v. 1. April 1819 Regierungsblatt Nr. 13 überall keinen Mann für sich einstellen, auch, so lange sie ihre Capitulation nicht ausgedient haben nicht einstehen.

Die Aemter haben sich in vorkommenden Fallen hiernach zu achten. Freiburg den 25. März 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Seekreises.

Anz. Bl. des Seekreises 1824 Nr. 26 S. 274.

Wein-Accis-Defraudationen mittelst falscher Namensabgaben.

K. D. Nr. 7458. Es ist zur Anzeige gekommen, daß bei Weinkäufen öfters die Käufer unter falschem Namen und Wohnort deklarirt, hierauf von den Accisoren die Weinverkaufs-Atteståte ausgefertiget, und sofort von den Käufern durch heimliche Einkellerung in ihrem wahren Wohnorte die Accisbeträge defraudirt wurden. Man will daher die Accisoren, welche die Weinverkaufs-Atteståte ausfertigen, darauf aufmerksam machen, daß sie bei Ausstellung der Attestationen vorsichtig sein sollen, und bei dem geringsten Verdacht, daß ihnen falsche Namen oder Orte angeben werden, die Gardisten, und durch diese die Oberinspection aufmerksam machen sollen, welche sohin der Anzeige weiter nachzuspüren hat.

Ebenso empfiehlt man sämmtlichen Accisoren, auf die Weineinkellerungen in ihrem Orte genaue Aufmerksamkeit zu tragen, und im Falle der Entdeckung eines Unterschleifs oder einer falschen Namens- oder Wohnorts-Declaration eines Käufers bei eigner Verantwortlichkeit sogleich bei Amt die

Anzeige zur Untersuchung und Bestrafung zu machen, so wie auch das Aufsichtspersonale angewiesen wird, auf derartige obgedachte Unterschleife durch falsche Deklarationen und deren Entdeckung ein strenges wachsames Auge zu tragen.

Freiburg den 30. März 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1824 Nr. 31. S. 329.

Militär-Cartel mit dem Königreich Baiern.

K. D. Nr. 7520. Da zu bemerken gekommen, daß die im Regierungsblatt vom 11. Dezember 1820 Nr. 20 bekannt gemachte höchste Verordnung hinsichtlich der mit dem Königreich Baiern abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung der militärischen Ueberläufer insbesondere der im Art. VI. derselben enthaltenen Bestimmungen nicht überall genau befolgt werden; so werden hiemit in ergangenen Auftrags des Großh. Ministeriums des Innern vom 15. d. M. die sämmtlichen Aemter dieses Kreises wiederholt angewiesen, in vorkommenden Fällen sich genau nach der obengedachten Uebereinkunft zu achten, und sich insbesondere auch die Befolgung des Art. VI. strenge gegenwärtig zu halten. Freiburg den 30. März 1824.

Großh. Badisches Direktorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1824 Nr. 30 S. 317. Anz. Bl. des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1824 Nr. 27 S. 173. Neckar- K. D. v. 26. März 1824 Nr. 5724 u. Nr. 31 S. 218 Main- u. Tauberkreis D. v. 3. April 1824 Nr. 4689.

Das Gepäck der Eil- und Postwagens-Passagiers betreffend.

Auf dem Billet, welches jedem Eil- oder Postwagens-Passagier eingehändigt wird, ist in den darauf angebrachten Bemerkungen unter anderm enthalten:

„daß das Gepäck des Passagiers mit einer lesbargeschriebenen und gut befestigten Adresse, das heißt, mit dem Namen des Reisenden und des Bestimmungsortes versehen, und darauf der Werth angegeben seie;“ — ferner „daß nur für das, — auf solche Art der Post übergebene und in dem Passagier-Billet bescheinigte Gepäck von der Post-Administration gehaftet werde.“

Man findet sich veranlaßt, das Publikum auf diese ausdrückliche Bestimmung, daß nämlich auf der Adresse der Werth des Gepäckes bescheinigt sei, widri-

genfalls von Seiten der Postadministration keine Haftbarkeit eintrete, — nochmal aufmerksam zu machen. Karlsruhe den 1. April 1824.

Großherzogliche Ober-Postdirektion.

Anz. Bl. des Seekreises 1824 Nr. 30 S. 203. Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1824 Nr. 31 S. 195. Anz. Bl. des Neckar- u. Main- u. Tauberkreises 1824 Nr. 30 S. 209.

Die Befähigung der bei den Rechnungsrevisionen anzustellenden Individuen betr.

Nr. 8322. Nach einem Erlaß der Großherzoglichen Oberrechnungskammer vom 29. Februar d. J. Nr. 355 haben in Folge höchster Staatsministerial-Entschliessung v. 15. Jänner d. J. Nr. 162 bis 163 Seine Königliche Hoheit zu befehlen geruht, daß diejenigen Individuen, welche um Anstellung als Revisoren einkommen, sich über die nöthige Befähigung nicht nur im Domainen- oder Steuerrechnungswesen, sondern in beiden Arten auszuweisen hätten.

Welches anmit zum Wissen und Benehmen allgemein bekannt gemacht wird.

Constanz den 6. April 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Seekreises.

Anz. Bl. des Seekreises 1824 Nr. 31 S. 207. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1824 Nr. 21 S. 209. v. 6. März 1824 Nr. 5351.

Ohmgelds-Befreiung betreffend.

Nr. 5738. In Gefolge Erlasses des Großherzoglichen Finanz-Ministeriums vom 16. v. M. Nr. 1342 wird zur allgemeinen Nachricht und zur Nachachtung der betheiligten Behörden hiedurch bekannt gemacht, daß nach einem Großh. höchsten Staats-Ministerial-Rescripte vom 26. Februar d. J. Nr. 517 allen Miethbewohnern in Wirthshäusern, welche einen eigenen geschlossenen Keller haben, die Einlegung einer ihrer vermuthlichen Consumtion angemessenen Quantität Weins frei von Ohmgeld gestattet, und die Bestimmung hierüber in einzelnen Fällen nach den individuellen Verhältnissen dieser Miethbewohner zu machen sei.

Offenburg den 10. April 1824.

Großherzogl. Direktorium des Kinzig-Kreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1824 Nr. 32 S. 203. Anz. Bl. des Seekreises 1824 Nr. 37. S 236 v. 20. April 1824 Nr. 9367. Anz. Bl. des Neckar- und Main- und Tauberkreises 1824 Nr. 31 S. 217. v. Neckar-K. D. v. 9. April 1824 Nr. 6766.

Die Belohnung der Ortsvorgesetzten für die Anwohnung bei Herrschaftlichen Geschäften in loco betr.

Nr. 7042. In Folge des von dem hochpreißlichen Finanz-Ministerium, Domänensection durch Erlaß vom 26. März d. J. Nr. 686 anher eröffneten höchsten Ministerialrescripts vom 11. desselben Monats Nr. 604 haben Se. Königliche Hoheit gnädigst genehmigt, daß den Ortsvorgesetzten für die Anwohnung bei herrschaftlichen Geschäften in loco, ohne Rücksicht auf ihre Besoldung, welche sie aus der Gemeinds-kasse zu beziehen haben, eine Tagsgebühr von vierzig Kreuzer gegeben, und daß die Bestimmung der Taxordnung nur bei jenen Ortsvorgesetzten angewendet werde, welche noch im Genuß von Besoldungen und Benutzungen aus herrschaftlichen Kassen sich befinden. Dieses wird zum Benehmen der Unterbehörden andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Durlach und Offenburg den 14. April 1824.

Die Directoren des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1824 Nr. 33 S. 211. Anz. Bl. des Seekreises 1824 Nr. 30. S. 203. v. 9. April 1824 Nr. 8429. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1824 Nr. 34 S. 367. vom 9. April 1824 Nr. 8472.

Die Vermögens-Ausfolgung diesseitiger Unterthanen nach Frankreich betr.

Nr. 5937. In Betreff der Erlassung diesseitiger Unterthanen, und Ausfolgung ihres Vermögens nach Frankreich genügt es, daß sie entweder eine Königl. Authorisation zur Domicilirung in Frankreich nach Art. XIII. des Codecivil, oder ein Certificat über die, vor der öffentlichen Behörde abgelegte, und von derselben angenommene Erklärung des Vorhabens, sich in Frankreich zu fixiren, beibringen, wodurch ein Fremder in die Lage gesetzt wird, nach darauf folgendem 10jährigen Aufenthalt bei dem Gouvernement den Ausspruch seiner Naturalisation zu erlangen.

In Gemäßheit hohen Erlasses des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 5. d. M. Nr. 3855 werden sämmtliche Aemter des Kinzigkreises hievon mit dem Anhang in Kenntniß gesetzt, daß hiervon die diesseitige, auf gleichem Wege erschienene General-Verfügung vom 21. Juni 1813 Nr. 10089 cessire. Offenburg den 14. April 1824.

Großherzogl. Direktorium des Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1824 Nr. 34 S. 215.

Die Einimpfung der Schaafpocken und ihren Nutzen betreffend.

Im Anfang dieses Jahrs brach unter den Heerden zu Schweinberg im Bezirksamt Walldürrn eine Schaafpocken-Seuche aus, woran in kurzer Zeit 320 Stücke erkrankten und 41 umstanden. Die noch übrigen gesunden 194 Stücke wurden sogleich geimpft, und dadurch sämmtlich beim Leben erhalten. Indem dieses als Bestätigung des großen Nutzens der Einimpfung der Schaafpocken hiemit bekannt gemacht wird, findet man für nöthig, die dießfallsige Verordnung vom October 1816 eben so wie die Belehrung über die Kennzeichen und den Verlauf der Schaafpocken neuerdings zu verkünden. Karlsruhe am 23. April 1824.

Großherzogl. Bad. Sanitäts-Kommission.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1824 Nr. 35 S. 227.
Anz. Bl. des Seekreises 1824 Nr. 35 S. 221.

Beschwerdeführung betr.

Nr. 3015. Da die im Anzeigeblatt Nr. 28 erlassene Bekanntmachung der Verordnung des Großherzogl. Obersten Justiz-Departements nach der aus Versehen eingeschlichenen Fassung in den Worten: von hier aus und bei diesseitiger Stelle — welche heißen sollte: von dort aus und bei dortseitiger Stelle, leicht das Mißverständniß veranlaßt werden möchte, als seie von den eigenen Verbescheidungen die Rede; so findet man sich zu der deutlicheren verbesserten Bekanntmachung veranlaßt:

Daß sich solches nur von denen Vorstellungen verstehe, welche bei dem Großherzogl. Obersten Justiz-Departement wiederholt, ohne etwas Neues von Erheblichkeit darin vorzutragen, eingereicht werden, und diese demnach ohne wiederholte Verbescheidung lediglich zu den Akten werden genommen werden.

Rastatt den 23. April 1824.

Großherzogl. Bad. Hofgericht des Mittel-Rheins.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1824 Nr. 34 S. 215.

Die Aufnahme der Bevölkerungstabellen betreffend.

Durch hohe Entschließung des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 13. April d. J. Nr. 4401 wurde verfügt,

daß die zur Aufnahme der Bevölkerung in den einzelnen Orten denen Ortsvorständen erforderlichen Schreibmaterialien oder Impressen nicht aus der Amtskasse, sondern von den betreffenden Gemeindekassen anzuschaffen seien.

Welches hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Konstanz den 27. April 1824.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreises.

Anz. Bl. des Seekreises 1824 Nr. 37 S. 235.

Rückvergütung der Beiträge zu den Bezirks-Schuldentilgungs-Kassen betr.

Nr. 6775. Nach Inhalt einer von dem Ministerium des Innern unterm 13. April 1824 Nr. 4345 erfolgten Verordnung, müssen die, nach dem gesetzlichen Steuerfuß von den Beitragspflichtigen an die Schuldentilgungs-Verrechnungen bezahlten Umlagen denselben seiner Zeit so weit zurückvergütet werden, als sie die entrichteten Beiträge, vermöge der auf erfolgte Beschwerdeführung ausgesprochenen Minderung des Steuerkapitals, nicht zu bezahlen schuldig waren. Die in jenem Falle befindlichen Gemeinden haben sich, nach Erledigung ihrer Beschwerden gegen die Steuerperäquation, unter Nachweisung des ihnen, nach §. 5 der Verordnung vom 11. Juli 1817 Regierungsblatt Nr. XXV. zugesprochenen Rückvergütungs-Termins, an die betreffende Verrechnung zu wenden, welche über den rückzuvergütenden Betrag Ausgabs-Dekretur einzuholen haben. Die betreffenden Aemter werden dieses gehörig verkünden.

Offenburg am 29. April 1824.

Großh. Directorium des Kinzigkreises

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1824 Nr. 38 S. 241.

Den Salzverkauf betreffend.

Nr. 8030. Sämmtliche Aemter des Kreises, in deren Bezirk Frachtvergütungen statt finden, werden in Gemäßheit Erlasses des Großherzogl. Finanz-Ministeriums, General-Salinen-Kommission vom 24. April 1824 beauftragt, die Ortsvorstände anzuweisen, daß sie die von der Saline an die Salzabnehmer ausgestellte Ladscheine, die ihnen beim Eintreffen des Salzes im Orte sogleich übergeben werden müssen, mit der Ladung selbst durch genaue Abzählung der Säcke oder Fässer, und Besichtigung der Plombage jedesmal bei eigener

Verantwortlichkeit genau zu controlliren, und erst auf diesen Grund die vorgeschriebene Attestate ausstellen, und wenn die Ladung das im Ladschein verzeichnete Quantum Salz nicht ausmacht, dieses auf den Ladschein zu bemerken, und mit Vortrage desselben die Anzeige bei dem Amte zur Verantwortung und geeigneten Bestrafung nach den allgemeinen Gesetzes-Vorschriften zu machen. Zugleich wird das Publikum, und besonders der zum Salzhandel berechtigte Handelsstand in Kenntniß gesetzt, daß für Fuhren, welche nicht so viel Salz an den Ort der Bestimmung bringen, als sie bei der Saline geladen haben, keine Frachtvergütung geleistet werde.

Die Aemter werden ferner darauf aufmerksam gemacht, daß der Hausirhandel mit Salz, als wofür auch die Sackweise Abgabe des Salzes von den Salzfuhrleuten an Einzelne in den durchpassirenden Orten anzusehen, nach dem höchsten Rescripte vom 16. October v. J. verboten, und nach allgemeinen Vorschriften zu behandeln und zu bestrafen sei, wohin das Aufsichtspersonal und die Gardisten, welche gegen dergleichen Unterschleife zu wachen haben, instruirt sind. Welches andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Offenburg den 5. Mai 1824.

Das Directorium des Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1824 Nr. 39 S. 249. Anz. Bl. des Seekreises 1824 Nr. 41 S. 260. v. 14. Mai 1824 Nr. 11121. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1824 Nr. 39 S. 432. v. 10. Mai 1824 Nr. 10977.

Accispflicht von ersteigerten Zehntweinen betreffend.

K. D. Nr. 10668. Da überhaupt die Zehntsteigerer in die Rechte der Zehntberechtigten eintreten, und als solche zur Klasse der Produzenten gerechnet werden; so sind nach einer Verfügung Großherzogl. Finanz-Ministeriums vom 16. März d. J. Nr. 1341 nicht nur die Pächter von herrschaftlichen Weingefällen, sondern auch die Pächter von Weingefällen der Communen und Privaten als Produzenten anzusehen, und der Weinaccise nicht unterworfen, wenn sie es nicht in der Eigenschaft als Produzenten selbst sind.

Dieses wird zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht. Freiburg den 7. Mai 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1824 Nr. 40 S. 443.

Die dem Großherzoglichen Oberhofgericht übertragene Cognition in Zoll- und Accis-Sachen betr.

Nr. 10851. Mittelst höchsten Staatsministerial-Rescripts vom 8. des v. M. Nr. 831 wurde verfügt, daß die dem Großherzogl. Oberhofgerichte durch den § 5 der Verordnung vom 2. Jänner 1812 übertragene Cognition in Zoll- und Accissachen sich blos auf wirkliche Defraudationen zu beschränken habe.

Was anmit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird. Konstanz den 11. Mai 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Seekreises.

Anz. Bl. des Seekreises 1824 Nr. 41 S. 259. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1824. Nr. 40. S. 443. v. 7. Mai 1824 Nr. 10669.

Die Baumpflanzung an den Landstraßen betreffend.

Nr. 7474. Die unterm 17. März d. J. Nr. 4117 in Betreff der Entfernung, in welcher die Bäume an der Landstraße zu pflanzen sind, in Erinnerung gebrachte frühere Verordnung ist dahin zu berichtigen, daß die Bäume zehn Schuhe von dem Wege entfernt bleiben müssen, wozu jedoch die Breite des Grabens mit vier Schuhen eingerechnet wird, daß also die Bäume nur noch 6 Schuhe von der andern Seite des Grabens zu stehen kommen.

Offenburg den 12. Mai 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1824 Nr. 40 S. 256.

Die Wein-Einlagen betreffend.

Nr. 7693. Nachträglich zu der im Anzeigeblatt Nr. 13 Seite 69 erschienenen Verordnung vom 28. Januar 1824 Nr. 1430 wird auf eingelangte Entschließung des Großherzogl. Finanz-Ministeriums vom 5. dieses Nr. 2388 bekannt gemacht, daß die Accisoren für die nach §. 1 jener Verordnung vorzunehmende Versiegelung der Weinfässer und die weiter zu führende Kontrolle, die Gebühr von den Weineinlegern, und zwar — Neun Kreuzer — von jedem Fasse zu beziehen haben. Offenburg den 13. Mai 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg und Pfinzkreises 1824 Nr. 40 S. 256.

Die Gebühren-Ansätze der Amtsrevisoren bei Theilungs-Commissariats-Geschäften ausserhalb ihres Wohnortes betr.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat in obiger Hinsicht durch hohe Entschließung vom 26. April d. J. Nr. 4883 Folgendes verfügt:

Versieht der Amtsrevisor ein Geschäft außer seinem Wohnort, weil entweder in dem Augenblick das Theilungs-Commissariat nicht besetzt, oder der Theilungs-Commissär krank ist, und überhaupt, wo der Amtsrevisor für den Theilungs-Commissär den Dienst versehen muß, so kann von den Interessenten nicht mehr gefordert werden, als was sie dem Theilungs-Commissär hätten bezahlen müssen, wenn er das Geschäft gemacht hätte.

Berufen dagegen die Interessenten den Amtsrevisor aus besonderm Vertrauen zur Vornahme eines Geschäfts der willkührlichen Gerichtsbarkeit ausser seinem Wohnorte, dessen Vornahm ihm nach der bestehenden Ordnung erlaubt ist, so ist er zu Anrechnung der gesetzlichen Diät und des Fuhrlohns berechtiget.

Die Fisci-Gebühr aber ist eine Steuer, welche, so lange sie erhoben werden kann, in allen Fällen erhoben werden muß.

Für Versehung von Theilungs-Commissärs-Geschäften in seinem Wohnorte hingegen hat der Amtsrevisor bekanntermassen gar keine Gebühr für sich zu beziehen, sondern das Ganze ist für die Staatskasse zu verrechen.

Constanz den 18. Mai 1824.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreises.

Anz. Bl. des Seekreises 1824 N. 45 S. 287. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1824 Nr. 29 S. 432. v. 10. Mai 1824 Nr. 10989.

Gebühren für die Revision der Gemeinds-Umlags-Register betr.

K. D. Nr. 12691. In Gemäßheit anher gelangten Erlasses des Großherzogl. Ministeriums des Innern v. 17 d. M. Nr. 5959 haben die Amtsrevisoren für die Revision der durch die Gemeinds-Gerichtschreiber aufgestellten Hebregister die gewöhnliche Sexterngebühr zu beziehen.

Freiburg den 29. Mai 1824.

Großh. Bad. Directorium des Dreisamkreises

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1824 Nr. 50 S. 551.

Die Erneuerung der Beraine über Gülten und Grundzinse betr.

Nr. 12787. Durch das höchste Ministerialrescript vom 29. April Nr. 983 ist hinsichtlich der Erneuerung der Beraine über Gülden und Grundzinse verfügt worden, daß es bei den frühern Verordnungen verbleibe, wornach diejenigen Beraine, welche im Jahr 1810 schon 15 Jahre alt waren, in gegenwärtigem Jahre erneuert werden müssen, daß es aber da, wo über die rechtliche Fortdauer einer Abgabe Anstände eintretten, die einsweilige Entrichtung protokollarisch aufzunehmen, und dadurch die Beweiskraft zu wahren sei.

Welches nachträglich zu der Kundmachung vom 21. Mai 1822 Nr. 13538 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Konstanz den 1. Juni 1824.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Seekreises.

Anz. Bl. des Seekreiss 1824 Nr. 47 S. 307.

Die Beiträge zu Verpflegung unehelicher Kinder aus Staats- und Gemeindskassen betr.

Nr. 12808. Sämmtlichen Aemtern wird hiemit zu ihrem eigenen Benehmen und als Vorschrift für die Ortsvorsteher eröffnet:

Der gesetzlichen Anordnung, wornach die Verpflegung unehelicher Kinder von unvermöglichen Müttern auf Staats- und Gemeindskosten bestritten wird, liegt nicht nur die Absicht zum Grunde, diese Kinder zu nützlichen Staatsbürgern zu erziehen, sondern auch vorzusorgen, daß die Mütter nicht durch Wartung ihrer Kinder vom Broderwerb abgehalten, und durch müssiges Herumsitzen zu neuerlichen Ausschweifungen verleitet werden.

Die Aemter werden daher ernstgemessenst angewiesen, die Mütter solcher unehelicher Kinder, welche auf deren Verpflegung und Erziehung auf öffentliche Kosten Anspruch machen, ohne Nachsicht zum Dienen anzuhalten, und wie dies bewirkt worden, jedesmal in den über die fernere Verwilligung der Verpflegsbeiträge zu erstattenden Berichten ausdrücklich anzuführen.

Nur erwiesene Untauglichkeit oder ganz besondere dringende Umstände sollen hierin eine Ausnahme begründen.

Konstanz den 1. Juni 1824.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreises.

Anz. Bl. des Seekreises 1824 Nr. 48 S. 308.

Die Eigenschaft und Verpflichtung der Feldmesser betr.

Nr. 9386. Die Feldmeßkunst beschäftigt sich mit der Aufnahme einzelner Grundstücke und Güter, welche bloß vermittelst Meßketten, Meßstangen, Winkelkreuzen und Meßtischen mit der erforderlichen Genauigkeit vermessen werden können. Diejenigen, welche sich mit der Feldmeßkunst beschäftigen, heißen Feldmesser (in Frankreich Arpenteurs.) Zu den wesentlichen Kenntnissen eines Feldmessers gehören:

a) Eine lesbare Handschrift, Ortographie und die Fertigkeit, korrekte Aufsätze zu machen.

b) Die Arithmetik, und zwar namentlich die sogenannten vier Species, die Rechnung mit gemeinen, und mit Dezimal-Brüchen, die Lehre von den einfachen und zusammengesetzten Proportionen und das Ausziehen der Quadratwurzeln.

c) Aus der Geometrie die wichtigsten und allgemeinsten Lehrsätze von Punkten, Linien, Winkeln, Figuren, Flächen, von der Aehnlichkeit, Gleichheit, Berechnung und Vertheilung. Er muß diese Lehrsätze nicht nur richtig erlernt haben, sondern sie auch praktisch sowohl auf dem Felde als auf dem Papier anzuwenden wissen.

d) die Prüfung und Verifikation der Meßketten, Meßstäbe, Winkelkreuze und Meßtische.

e) Das Zeichnen kleiner Plane — wenigstens in Linien.

Die Landmeßkunst, oder Geometrie umfaßt nebst der Feldmeßkunst Vermessungen im Größern, nämlich ganze Fluren und Gemarkungen, bei welchen zu der erforderlichen Genauigkeit und Sicherheit, trigonometrische Netze aufgenommen, und also außer Meßruthen, Winkelkreuze und Meßtische auch Winkelmesser gebraucht werden müssen.

Zu den Kenntnissen eines Geometers gehören:

a) Eine saubere Schrift, Ortographie und Stylübung.

b) Die Arithmetik ihrem ganzen Umfange nach, nebst der Lehre über den Gebrauch und die Anwendung der Logarithmen.

c) Die Algebra bis zu den kubischen Gleichungen incl.

d) Die Geometrie, und zwar die niedere ganz, und von der höhern die ersten Grundsätze.

e) Die Trigonometrie, sowohl die allgemeine als die analytische.

f) Die Lehre vom Nivelliren und Profiliren.

g) Die ersten Grundsätze der optischen Wissenschaften.

h) Die Prüfung und Justirung der Meßinstrumente und ihr richtiger Gebrauch.

i) Das Planzeichnen.

Die Eintheilung der Geometer in eigentliche Geometer, und in Feldmesser ist nicht, wie Viele glauben mögen, überflüssig, sondern aus dem Grunde nothwendig, weil, wie die Erfahrung so vielfältig lehrt, Subjecte, welche kaum soviel theoretische und praktische Kenntnisse besitzen, als zur Aufnahme und Berechnung einzelner kleiner Güterstücke erfordert werden, kein Bedenken tragen, Vermessungen von grossen Ausdehnungen, ja ganzer Gemarkungen zu übernehmen, und gewöhnlich so fehlerhafte Arbeiten liefern, daß sie gar nicht gebraucht werden können.

Um diesem Unfug, und den daraus erwachsenden Nachtheilen zu steuern, wird in den Verfügungen über die Aufnahme der einzelnen Feldmesser die Größe der Vermessungen, welche sie nach dem Grade ihrer erprobten Fähigkeiten vorzunehmen im Stande sind, ausdrücklich bestimmt, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Offenburg den 12. Juni 1824.

Großherzogliches Directorium des Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1824 Nr. 51 S. 335.

Die Bestimmung der Gränze des Weinverkaufs im Großen zwischen dem Weinverkauf im Kleinen betr.

Zufolge höchster Staatsministerial-Verfügung vom 13. Mai d. J. wird andurch die unterm 17. März 1820 Regierungs-Blatt Nr. VI. pag. 35 erlassene Bestimmung über den Verkauf der Weine im Großen und Kleinen, aufgehoben und dagegen verordnet:

1) Die Gränze zwischen dem Verkauf im Großen und Kleinen ist lediglich nach der Accisordnung vom 9. April 1812 und den Modfikationen hiezu zu beurtheilen.

2. Der Weinverkauf im Großen, welcher Jedermann freisteht, der ein Patent gelöst hat, darf somit nicht unter drei Stützen neuen Maaßes betragen.

3) Hievon wird nur bei den zur siebenten Accisklasse gehörigen Weinen, mithin von solchen, von welchen das Fuder neuen badischen Maaßes über 260 fl. kostet, eine Ausnahme gemacht: von diesen dürfen 1½ Stützen neuen

Maaßes, aber nicht weniger, von den Weinhändlern verkauft werden.

4) Hinsichtlich des Verkaufs der feinen Bouteillenweine hat es bei den Verfügungen der Accisordnung zu verbleiben.

Karlsruhe den 21. Mai 1824.

Ministerium des Innern.

Vorstehendes wird hierdurch allgemein bekannt gemacht.

Durlach den 15. Juni 1824.

Direktorium des Murg- und Pfinzkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1824 Nr. 50 S. 327. Anz. Bl. des Seekreises 1824 Nr. 52 S. 323. v. 18. Juni 1824 Nr. 13888.

Die Mitwirkung der Bezirksbeamten bei Pfarrvorstellungen betr.

K. D. Nr. 14878. Nach Erlaß des Großherzogl. Ministeriums des Innern, evangel. Kirchensektion, vom 19. d. M. Nr. 3245 sollen auch die Patronatpfarreien die Vorstellungen der Pfarrer vor ihren Gemeinden blos allein durch die Dekane geschehen, die Mitwirkung der weltlichen Beamten aber sich auf die schriftliche Einweisung in den Pfründgenuß beschränken.

Freiburg den 28. Juni 1824.

Großh. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1824 Nr. 52 S. 571.

Die Aufnahme in die Veterinär-Schule in Karlsruhe betr.

Nr. 14671. Da hinsichtlich der Aufnahmsgesuche zu der Veterinär-Schule in Karlsruhe mehrere ordnungswidrige Vorlagen erfolgt sind, so findet man sich durch den Erlaß der Großherzogl. Landes-Gestütts-Direction vom 15. d. M. Nr. 103 veranlaßt, den folgenden Auszug aus den Vorschriften für die Zöglinge der Veterinär-Schule zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Erfordernisse zur Aufnahme.

§. 2. Beibringung obrigkeitlicher Zeugnisse über Herkunft, Alter, erworbene Kenntnisse, und sittliches Betragen. Ausweis darüber, daß der Lehrling während der Dauer der Lehrzeit die erforderlichen Subsistenzmittel besitzt, oder aufzubringen weiß. In Fällen, wo man es nöthig findet, wird

man vor Bewilligung des Eintritts noch eine Prüfung anordnen.

Wegen der Erlaubniß zum Aufenthalt dahier haben sich die Zöglinge bei der Polizei-Direction zu melden.

Probezeit.

§. 3. Es wird eine Probezeit von 4 Wochen festgesetzt, binnen welcher sowohl über Fähigkeit der Eleven zur Fortsetzung des Studiums, als auch von der andern Seite über das Geschick, die Lust und Neigung derselben erkannt werden mag. Wo letztere mangelt, wird der Zurücktritt zwar keineswegs erschwert, allein solcher muß in der Ordnung, und zwar mit Vorwissen der Eltern oder Vormünder nachgesucht werden, und darf daher eigenmächtig und ohne Anzeige zu keiner Zeit geschehen.

Zeit des Anmeldens.

§. 4. Da mit Endigung der Oster- und Herbstferien eines jeden Jahrs der Anfang eines neuen Lehrkurses geschieht, so muß in der Regel das Anmelden also eingerichtet werden, daß noch vor jenen Zeitpunkten darüber entschieden werden kann.

Konstanz den 30. Juni 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Seekreises.

Anz. Bl. des Seekreises 1824 Nr. 54 S. 335. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1824 Nr. 56 S. 603. v. 30. Juni 1824 Nr. 15016.

Die Verkündigung der Warnungen wegen Unglücksfällen betr.

Nr. 14678. Der Zweck der Kundmachungen der Unglücksfälle durch die öffentlichen Blätter ist die Warnung und Belehrung des Publikums. Man hat sich neuerlich überzeugen müssen, daß dieser Zweck deswegen nicht erreicht wird, weil es an einer sachgemäßen Verkündigung gebricht. Man findet sich dadurch zur folgenden Anordnung veranlaßt:

1) Jede Kundmachung eines Unglückfalles, welcher in dem Anzeigeblatt erscheint, ist in der nächsten Gemeinde-Versammlung zu verkünden.

2) Unmittelbar nach dieser Verkündigung hat der Ortsvorstand das Anzeigeblatt dem Pfarramte mitzutheilen, das Pfarramt aber dasselbe nach genommener Einsicht dem Lehrer zuzustellen, und denselben zur Verkündigung an die Schüler und Schülerinnen anzuweisen.

3) Die Lehrer haben diese Verkündigung nicht allein durch Vorlesen zu bewirken, sondern damit eine der Fassungskraft

der Kinder angemessene Belehrung über die Veranlassungen der betreffenden Unglücksfälle, die Mittel denselben auszuweichen, oder die nachtheiligen Folgen zu hemmen, zu verbinden.

Die Aemter, Dekanate und Pfarrer haben über den Vollzug dieser Anordnung zu wachen.

Konstanz den 30. Juni 1824.

Großherzogliches Badisches Directorium des Seekreises.

Anz. Bl. des Seekreises 1824 Nr. 54 S. 356.

Die Kontroll der Zoll- und Accis-Einnahmen betreffend.

Nr. 10262. Bezüglich auf die Verordnung vom 15. März 1815 Nr. 3368 Anz. Bl. Seite 207, wornach die Acciser nicht befugt sind, die Accise zu borgen, hat das Großherzogl. Finanz-Ministerium den 13. April 1824 Nr. 1908 auf die Anfrage:

Wie sich ein Acciser zu benehmen habe, dem vom Accispflichtigen im Augenblick der Pflichtigkeit von der Accisschuldigkeit Anzeige gemacht, aber nicht gleichzeitig Zahlung geleistet wird

Folgendes verordnet:

Der Acciser hat in obigem Fall augenblicklich durch den Ortsvorstand die Beschlagnahme des accisbaren Gegenstandes bis nach erfolgter Zahlung der Accise zu veranlassen; er verfällt in eine Strafe von zehn Reichsthaler, so oft er unterläßt, diese Arrestbelegung zu erwirken.

Beide Verordnungen gelten auch für die Zoller; auf ihrer genauesten Befolgung beruht die ganze Sicherheit der indirekten Steuerverwaltung. Die Aemter werden sich hiernach richten, und die Ortsvorstände, Zoller und Acciser besonders hierauf verweisen.

Von den Obereinnehmern und der Oberzoll-Inspektion erwartet man die pünktlichste Sorgfalt, daß diesen Vorschriften vollkommen Genüge geleistet werde.

Offenburg den 30. Juni 1824.

Großherzogliches Directorium des Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1824 Nr. 54 S. 355. Anz. Bl. des Seekreises 1824 Nr. 64 S. 411. v. 3. Aug. 1824 Nr. 17071. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1824 Nr. 61 S. 647. v. 23. Juli 1824 Nr. 16824.

Die Accis-Entrichtung von jungen Ziegen betreffend.

Nr. 12817. Von dem Großherzogl. Hochpreißl. Finanz-Ministerium wurde durch Erlaß vom 29. v. M. Nr. 3483 verfügt: daß von jungen Ziegen wie von Spanferkeln kein Accis zu erheben sei; welches zur Nachachtung des Erhebungs-Personals hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Durlach und Offenburg den 7. Juli 1824.

Die Directoren des Murg-, und Pfinz- und Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1824 Nr. 56 S. 368. Anz. Bl. des Seekreises 1824 Nr. 58 S. 363. v. 9. Juli 1824 Nr. 15396. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1824 Nr. 59 S. 627. v. 13. Juli 1824. Anz. Bl. des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1824 Nr. 59 S. 409. Neckar K. D. vom 14. Juli 1824 Nr. 12516.

Den Viehhandel im Kanton Zürch betr.

Nr. 13105. Zufolge der Verfügung des Großherzogl. Hochpreißlichen Ministeriums des Innern vom 24. Mai d. J. Nr. 6317 wird der nachfolgende Auszug aus der neuen, von der eidgenossenschen Kantonsregierung zu Zürich erlassenen Verordnung vom 6. April d. J. den Verkehr mit Rindvieh betreffend, zur Nachachtung für diejenige, welche Viehstücke in dem Gebiet des Kantons Zürich verkaufen wollen, hierdurch öffentlich bekannt gemacht und zugleich den Ortsvorständen besonders aufgetragen, die im § 2 bemerkte Scheine genau nach der Vorschrift in vorkommenden Fällen auszufertigen, und die Verordnung selbst bei versammelter Gemeinde zu verkünden. Durlach den 10. Juli 1824.

Directorium des Murg- und Pfinzkreises.

Auszug

aus der neuen Verordnung über den Verkehr mit Rindvieh, erlassen von der eidgenössischen Regierung des Kantons Zürch am 6. April 1824.

§. 2. Es soll kein Einwohner unsers Kantons ein oder mehrere Stücke Vieh bei dem Stalle oder anderwärts verkaufen, vertauschen, noch auf benachbarte oder entfernte Märkte führen, er habe denn von dem in seiner Gemeinde eigens verordneten Gesundheitsschein-Austheiler zu jedem Stücke einen besondern Schein erhalten, in welchem nebst dem Datum, der Name des Verkäufers, sein Wohnort und Oberamt, die deutliche und bestimmte Beschreibung des Viehes, nach seiner

äußern Ansicht, mit genauer Angabe des Alters, Geschlechts, der Farbe und des Abzeichens steht, auch bezeugt wird, daß selbiges, so viel als zu bemerken möglich ist, gesund sei, von einem, jeder seucheartigen Krankheit unverdächtigen Orte gestanden habe. Dieser Schein, in welchem nichts durchgestrichen und keine Zahl verändert sein soll, wird von dem Verkäufer jedesmal mit dem verkauften oder vertauschten Stücke Vieh dem Käufer übergeben.

§. 5. Ein jeder, der ein Stück Vieh innerhalb des Kantons kauft, ist schuldig, dasselbe 3 Wochen und 3 Tage an seinem Futter zu behalten, ehe er es wieder verkauft oder vertauscht, wodurch übrigens dem bestehenden Währschafts-Gesetze kein Abbruch geschehen, und demnach jeder Käufer, in Fällen, wo solches Anwendung leidet, auf seinen Verkäufer zu greifen, berechtigt sein soll. Wer aber Vieh in andern Kantonen oder im Auslande ankauft, soll dasselbe 6 Wochen und 3 Tage in seinem Stalle behalten, ehe er es wieder verkaufen oder vertauschen darf.

§. 7. Wofern ein gekauftes Stück Vieh während der durch das Gesetz vom 21. Christmonat 1821 bestimmten Währschaftszeit erkrankt, so ist dem Gemeindammann unverzüglich Anzeige zu machen: und, im Falle es sich zeigt, daß das Währschaftsgesetz auf die vorhandene Krankheit Anwendung leidet, soll von den betreffenden Beamten und Behörden nach den Artikeln 8 bis 14 desselben verfahren werden.

§. 8. a) Alle fremden Scheine, welche nicht gedruckt, gehörig legalisirt und von einer obern Polizeibehörde gesiegelt sind, sollen sammt dem Vieh zurückgewiesen werden.

b) Das Nämliche ist mit allen denjenigen in hiesigem Kanton ausgestellten Scheinen zu thun, welche über 4 Tage und mit allen auswärtigen, die über 8 Tage alt sind.

c) Wenn jedoch ein hiesiger Kantonsbürger sein Vieh nicht nach Wunsch hat verkaufen können, so darf er seinen ersten Schein noch 3 Wochen lang für andere Viehmärkte gebrauchen unter der Bedingung, daß sein Scheinaustheiler jedesmal, wenn er einen Markt besuchen will, auch sein Stück Vieh von Neuem untersuchen, und daß dieses geschehen sei, unter Beisetzung des neuen Datums mit seiner eigenen Handunterschrift, auf der Rückseite des Gesundheitsscheines, mit diesen Worten bezeuge: „daß obgedachtes Stück Vieh von Neuem untersucht und gesund befunden worden, bescheint“ (Gemeinde) (Datum) (Jahr) (Namensunterschrift.)

d) Vorweiser von verdächtigen Scheinen sind nicht auf den Markt zu lassen, sondern vorher die Sache durch den Gemeindammann und Scheinaustheiler des Ortes zu untersuchen, damit, wenn wirklich etwas strafbar Unrichtiges entdeckt wird, Mann und Waare angehalten, und dem betreffenden Herrn Oberamtmann sogleich davon Kenntniß gegeben werden könne.

e) Das Nämliche ist mit solchen vorzunehmen, welche für ihre mit sich führende Waare, oder einen Theil derselben, gar keine Scheine vorweisen können.

§. 17. Um den eigentlichen Viehhandel, das will sagen, den Verkehr mit Vieh durch Kauf, Verkauf und Tausch, nicht blos für eigenen Bedarf, im Kanton betreiben zu dürfen, muß man vom Sanitäts-Collegium hiefür patentirt sein.

§. 18. Wer ein Viehhandelspatent begehrt, hat bei dem Sanitäts-Collegio ein auf Stempelpapier geschriebenes, von dem Gemeinderath ausgefertigtes und von dem Oberamte bekräftigtes Zeugniß einzulegen, wodurch bescheinigt wird,

a) daß der Petent ein rechtschaffener ehrlicher Mann,

b) daß er ein selbstständiger und hablicher Mann,

c) daß er im Stande sei, zwei bekannte, habhafte und redliche Männer als Bürgen für die demnächst festgesetzte Caution von 1600 Franken zu stellen,

d) daß er ein geübter Viehkenner sei,

Außer seinem Visa, welches die Aechtheit der Unterschriften erwahret, soll der Herr Oberamtmann weiterhin einen sorgfältigen und auf genaue Nachforschung nach den Eigenschaften des sich Meldenden gegründeten Bericht über ihn, so wie über den Zustand des Viehhandels und über die Geschäfte und Verhältnisse der schon vorhandenen Viehhändler seines Amtsbezirks dem Sanitäts-Collegio einsenden, welches alsdann über das eingereichte Begehren entscheiden, und bei zusammentreffender Erfüllung obiger Bedingnisse und günstiger Zeugnisse für den Petenten, diesem das nachgesuchte Patent ertheilen wird.

§. 19. Ein patentirter Viehhändler hat neben den allgemeinen, für den Viehhandel geltenden Verordnungen und Vorschriften (§§. 2, 3, 7 und 8) bei Verlust seines Viehhandels-Patents und bei einer Geldbuße von 16 bis 64 Franken, besonders auch noch Folgendes zu beobachten:

a) Von dem ihm zugestellten Patente darf nur er allein, und sonst niemand Anders Gebrauch machen. Er kann sich nicht eigenmächtig mit einem Gesellschafter verbinden, Niemand

sein Geschäft auf Viehmärkten übertragen, auch keiner andern Knechte sich auf öffentlichen Märkten bedienen, als solcher, die sonst in seiner Haushaltung angestellt, und nach Landesgebrauch gedungen sind.

b) Auf Märkten darf der patentirte Viehhändler sich keiner Unterhändler bedienen, die insgeheim für ihn einkaufen oder verkaufen.

c) Er ist gehalten, alles in- und außerhalb des Kantons von ihm erkaufte Vieh spätestens am Tage nach seiner Heimkunft seinem Scheinaustheiler anzuzeigen, und für jedes einzelne Stück Vieh, ohne einige Ausnahme, die gesetzliche Urkunde abzugeben.

d) Das in andern Kantonen und außerhalb der Schweiz angekaufte Vieh ist er gehalten, 3 Wochen und 3 Tage in seinem eigenen Stalle zu füttern, ehe er es wieder verkaufen darf; das in hiesigem Kanton angekaufte Vieh hingegen darf er sogleich wieder verkaufen, nachdem er zuvor dem Scheinaustheiler seiner Gemeinde die gesetzliche Urkunde von jedem Stücke abgegeben hat.

e) Das auf einem Markte in hiesigem Kantone angekaufte Vieh, ohne Unterschied, darf er auf dem gleichen Markte nicht wieder verkaufen.

f) In Rücksicht auf Währschaftszeit und die Bestimmung des Gesetzes über Währschaftskrankheiten, ist der Viehhändler entgegen seinem Käufer und Verkäufer dem bestehenden Währschaftsgesetze wie jeder Andere unterworfen.

g) Neben dem Verlust des Patents, der in jedem Falle erfolgt, wenn ein Viehhändler wissentlich ein schlechtes oder ungesundes Stück Vieh kauft, oder verkauft, zieht ein solcher Betrug, je nach Umständen auch noch anderweitige Strafe nach sich. Die unverzügliche Leitung eines solchen Falles liegt, und zwar bei eigener Verantwortung dem Scheinaustheiler ob.

h) Der Viehhändler soll im Kaufen und Verkaufen einfach, gerade und aufrichtig zu Werke gehen, nach Landesgebrauch und Uebung handeln, und weder heimlich noch öffentlich gesetzwidrige Zinse oder andere drückende Bedingnisse verlangen, bei unausbleiblicher Patentwegnahme, Schadenersatz und exemplarischer Strafe.

§. 20. Ehe ein Viehhändler sein Patent erhält, muß er vor dem Sanitäts-Collegium persönlich erscheinen, und obige Vorschriften getreulich zu halten versprechen. Auch soll er für jeden Schaden, den er durch seinen Handel einer Gegend, Gemeinde oder einem Partikularen wissentlich oder durch

Unkenntniß, oder durch erweisliche Nachlässigkeit zufügen würde, nicht nur mit seinem eigenen Vermögen gutstehen, sondern überdieß mit der obgedachten Bürgschaft zweier habhafter Männer für den Werth von 1600 Franken, die er beim Sanitäts-Collegium zu deponiren im Fall war, gutstehen. Mit dem Patent erhält derselbe zugleich ein gedrucktes Exemplar von gegenwärtiger Verordnung.

§. 21. Er erhält sodann ein gedrucktes und gesiegeltes Patent, für welches er 4 Franken an die Sanitäts-Polizei-Kasse, 8 Batzen an die Kanzlei und die Stempelgebühren zu bezahlen hat.

§. 22. Viehhändler aus andern Kantonen der löblichen Eidsgenossenschaft, oder aus fremden Staaten, haben sich sowohl auf, als außer den Märkten genau den nämlichen Verordnungen zu unterwerfen, wie des hiesigen Kantons. Sie werden sammt ihrem Vieh strenge zurückgewiesen, wenn die Gesundheits-Urkunden, die sie mitbringen, nicht in jeder Rücksicht ordnungsmäßig abgefaßt und unverdächtig sind. Die specielle Aufsicht hierüber wird den Marktaufsehern und Scheinaustheilern zur Pflicht gemacht.

§. 23. Den Juden bleibt der Handel mit Hornvieh im hiesigen Kanton, wie bisanhin, es sei auf Märkten oder bei den Ställen, oder auf was Weise es immer sein möchte, gänzlich untersagt.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1824 Nr. 57 S. 375 und Nr. 56 S. 367. Kinz.-Kr. D. vom 7. Juli 1824 Nr. 10761 Anz. Bl. des Seekreises 1824 Nr. 53 S. 327. v. 22. Juni 1824 Nr. 13103. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1824 Nr. 52 S. 571. v. 22. Juni 1824 Nr. 14552. Anz. Bl. des Neckar-, Main- u. Tauberkreises 1824 Nr. 58 S. 399. Neck. K. D. v. 13. Juli 1824 Nr. 12423.

Einführung der neuen Mühlenordnung.

Nach Erlaß des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 28. v. M. Nr. 7753 können in den Bestimmungen der neuen Mühlenordnung, die Befähigung und Prüfung der Müller betreffend, keine Modifikationen eintreten, jedoch finden die gegebenen Vorschriften nur auf die neu eintretende Zunftmitglieder ihre Anwendung, und sind auf die vorhandenen Mühlenbesitzer nicht auszudehnen; was hierdurch allgemein bekannt gemacht wird. Freiburg den 13. Juli 1824.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1824 Nr. 61 S. 647.

Das Mitnehmen der Hunde durch die Landleute zu den Feldarbeiten betr.

Nr. 16421. Die Bemerkung, daß von den Landleuten noch häufig Hunde auf das Feld mitgenommen werden, welche, während die Eigenthümer mit dem Feldbau beschäftigt sind, herumschwärmen und der Jagd schädlich werden, hat das Großherzogl. Hochpreißliche Finanz-Ministerium Oberforst-Kommission zur Erneuerung des nach der Forst- und Jagd-Ordnung schon längst bestehenden Verbotes des Mitnehmens der Hunde zur Feldarbeit mit dem Anfügen veranlaßt, daß beim ersten Betreten der Eigenthümer als Jagdfrevler zur Rüge arretirt und bestraft, auf den Wiederholungsfall aber der Hund todtgeschossen, und der Eigenthümer noch zur Zahlung des Schußgeldes angehalten werde.

Dieses wird zur Berücksichtigung der Behörden und zur Warnung der Hundebesitzer öffentlich bekannt gemacht.

Konstanz den 23. Juli 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Seekreises.

Anzeigeblatt des Seekreises 1824 Nr. 63 S. 403.

Maaßregeln bei ausbrechender Hundswuth betreffend.

Nr. 13906. Das Großherzogliche Hochpreißliche Ministerium des Innern hat aus Veranlassung der durch öffentliche Blätter in Erfahrung gekommenen zahlreichen Unglücksfälle welche in den meisten Gegenden Deutschlands, wie auch in mehreren angränzenden Ländern durch wüthende Hunde entstanden sind, alle gegen den Ausbruch dieser furchtbaren Krankheit in frühern Zeiten schon angeordneten Maaßregeln in Erinnerung gebracht, und insbesondere Folgendes weiter verfügt:

1) Die Hundsmusterungen sind, so fern sie in diesem Jahre noch nicht statt gefunden haben, ohne Verzug genau und streng vornehmen zu lassen.

2) Alte bissige, oder sonst verdächtige, hauptsächlich aber herrenlose Hunde, sind auf der Stelle wegzuschaffen, auch überhaupt jeden Hund, sobald nur erwiesen ist, daß er auch, ohne daß er der Wuth verdächtig ist, Menschen gebissen hat.

3) Wird ein Hund oder anderes Thier von einem wüthenden oder auch nur der Wuth verdächtigen Hunde gebissen, so sind solche sämmtlich in sichere Verwahrung zu bringen, und

so lange daselbst zu beobachten, als es nach ärztlichem Ermessen zur allgemeinen Sicherheit für nöthig erachtet werden mag. Auch ist dafür zu sorgen, daß solche mit Menschen oder Thieren durchaus in keine nähere Berührung kommen können.

4) Wird ein Mensch von einem wüthenden oder der Wuth verdächtigen Hunde verletzt, so ist der Arzt oder Wundarzt schleunig herbeizurufen, inzwischen aber die bekannten aufs Neue zu publizirenden Vorsichtsmaaßregeln gegen den Ausbruch dieser Krankheit in Anwendung zu bringen, besonders, daß, wenn ein Hund in einem Ort wüthend ist, oder nur die Nachricht sich verbreitet, daß ein Hund von der Wuth befallen sei, alle Hunde von den Straßen und von dem Verkehr mit den übrigen Hunden zurückgehalten werden.

In allen Fällen ist der Polizei-Behörde die ungesäumte Anzeige zu machen.

5) Eben so hat der Eigenthümer oder Verpfleger eines Hundes ohne Rücksicht der Person, welcher an demselben Spuren einer ausbrechenden Wuth entdeckt, oder auch nur Verdächtiges wahrnimmt, oder der von andern Personen dieserhalb gewarnt wird, solchen sogleich einsperren und die Anzeige zu machen.

6) Der Eigenthümer rc., welcher diese Anzeige unterläßt, den Zustand seines Thieres verheimlicht, oder sich gar der Befolgung dieser Anordnungen förmlich widersetzt, wird für alle dadurch entstehende Folgen verantwortlich gemacht; er zieht sich eine polizeiliche Züchtigung zu; und kann nach dem Grade seiner Schuld oder Nachlässigkeit sowohl, als dem Maaße des zugefügten Schadens, peinlichen Gerichten zur Untersuchung und Bestrafung übergeben werden.

Dieses wird andurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 24. Juli 1824.

Die Directoren des Murg-, und Pfinz- und Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1824 Nr. 61 S. 407. Anz. Bl. des Seekreises 1824 Nr. 60. S. 379 v. 23. Juli 1824 Nr. 16422. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1824 Nr. 59 S. 626. v. 22. Juli 1824 Nr. 16772. Anz. Bl. des Neckar- und Main- und Tauberkreises 1824 Nr. 60 S. 413. Neckar-K. D. v. 24. Juli 1824 Nr. 13016.

Das Erheben des Zunft- und Meistergelds betreffend.

Nr. 11775. Man hat in Erfahrung gebracht, daß von Handwerksmeistern, welche aus einen Zunftbezirk in einen andern überziehen, wiederholt Zunft- und Meistergelder erhoben werden.

Da jedoch durch die im ersten Bezirk geschehene Prüfung und Aufnahme in die Meisterzahl die Qualifikation des Handwerkers beurkundet ist, und da derselbe sodann nicht allein als Meister für seinen Wohnort, sondern für das ganze Publikum angesehen werden muß, so kann eine nochmalige Erhebung der Meister- und Zunftgebühren, wenn der Handwerksmann aus seinem Wohnort in einen andern überzieht, nicht statt finden.

Dieses wird zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht. Offenburg den 24. Juli 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig- Murg- und Pfinzkreises 1824 Nr. 61 S. 408.

Die Behandlung der Feuergewehre betr.

Nr. 72623. Die Anzeigeblätter enthalten mehrfache Warnungen gegen die unvorsichtige Behandlung der Feuergewehre, und die traurigen Folgen, welche aus einem leichtsinnigen Gebrauche derselben entstanden sind, gründen die Erwartung, daß dieser Gegenstand die Aufmerksamkeit jedes Gewehrbesitzers zur Beseitigung weiterer Unglücksfälle in Anspruch nehmen werde. Dessen ungeachtet hat sich vor einigen Monaten dahier wieder ein Unglücksfall ereignet, indem eine Schwester durch die Entladung getödtet wurde, welches der Bruder derselben für nicht geladen hielt.

Man findet sich hierdurch veranlaßt zu verfügen:

1. Die Besitzer der Feuergewehre sind verbunden, die Feuergewehre ohne Unterschied, ob dieselben geladen, oder nicht geladen sind, in einem verschloßenen Kasten so zu verwahren, daß dieselben ohne Vorwissen des Eigenthümers, oder Verwahrers nicht heraus genommen werden können.

2. Bei jedem Unglücksfalle durch Schießgewehre ist die Untersuchung von den Behörden auf den Umstand auszudehnen, wie derjenige, durch welchen das Unglück veranlaßt wurde, sich das Schießgewehr verschafft habe, und wem die Verwahrung desselben obgelegen sei.

3. Die unterbliebene vorgeschriebene Verwahrung der Schieß-

gewehre unterliegt in jedem Falle einer Strafe von 10 Rthlr., wovon dem Anzeiger der dritte Theil zugeschieden ist.

Hiebei wird

4. Die Verordnung der oberrheinischen Regierung vom 1. März 1809 erneuert, wornach im Umfange von Ortschaften Feuergewehre nur in der Art herumgetragen werden dürfen, wenn entweder der Feuerstein abgenommen, oder der Hahnen vorsichtsweise mit Leder oder Tuch eingehüllt ist, und auf die Uebertretung dieser Anordnung eine Strafe von 3 fl. gesetzt.

Die Nichtanwendung dieser Verordnung auf das dienstleistende Militair, und das Polizeipersonale versteht sich von selbst. Constanz den 27. Juli 1824.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreises.

Anz. Bl. des Seekreises 1824 Nr. 63 S. 404.

Den Beizug der Förster zur jährlichen Banngrenzbegehung betr.

Nr. 16626. Die nachstehende von dem Großherzoglichen Ministerio des Innern erfolgte Verordnung vom 5. Juli d. J. Nr. 8089. wird zur Nachachtung bekannt gemacht:

„In Bezug auf die diesfallsige Landesherrliche Verordnung vom 20. Mai 1807 Regierungsblatt 1807 Nr. 18 S. 68 wird andurch verfügt:

„Es sind bei den Bann-Grenz-Begehungen 2 Fälle zu unterscheiden:

1. „Die in vielen Gemeinden jährlich an einem bestimmten Tag übliche Banngrenzbegehung, bei welcher besonders die Schulknaben, und die der Schule entwachsenen jungen Leute um und über die Gemarkungen geführt werden, um von solcher Kenntniß zu erhalten.

2. „Die Berichtigung der Ortsgemarkungs- und Wald-Grenzen, im Falle eines Streits, oder der nöthig gewordenen Renovation der Marksteine.“

Im ersten Fall ist der Beizug der Förster nicht nothwendig, und demnach zu unterlassen.

Im zweiten Falle dagegen, in welchem es sich um Ergänzung der Grundsteine, Berichtigung verworrener Grenzlinien, und um Renovation überhaupt handelt, muß, so weit von Waldungen in der Orts-Gemarkung die Rede ist, ein Förster beigezogen, sonst aber in allen Fällen sich nach

der oben angeführten höchsten Landesherrlichen Verordnung benommen werden." Konstanz den 27. Juli 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Seekreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1824 Nr 62 S. 395. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1824 Nr. 64 S. 683 v. 27. Juli 1824 Nr. 17134. Anz. Bl. des Neckar-, u. Main-, u. Tauberkreises 1824 Nr. 64 S. 445. Neckar-K. D. v. 6. August 1824 Nr. 13570.

Vertheilung der Unterstützungen aus dem allgemeinen Lehrgelder-Fond.

K. D. Nr. 17093. In Betreff der jährlichen Vertheilungen aus dem allgemeinen Lehrgelderfonde wird hiemit allen Bezirksämtern zur künftigen Nachachtung eröffnet:

a. an den jährlichen Unterstützungen aus diesem allgemeinen Lehrgelderfonde haben nicht nur die altbadischen, sondern auch die neubadischen Ortschaften Theil zu nehmen. Die Bezirksämter haben daher ihre Vorschläge immer auf alle ihre Gemeinden auszudehnen, jedoch für die altbadischen und für die neubadischen separat vorzulegen, weil beide zu verschiedenen Antheilen partizipiren.

b. Zur Theilnahme an diesen Unterstützungen sind nur solche Lehrlinge geeignet, welche gar kein oder nur ein sehr unbedeutetes Vermögen besitzen, worüber die berichtliche Vorschläge der Bezirksämter die nöthigen Ausweise enthalten müssen.

c. Die Bezirksämter haben keine einzelne Gesuche vorzulegen, sondern dieselben durch das ganze Jahr zu sammeln und dann miteinander durch einen Generalbericht dem Kreis-Direktorium zu übergeben, welcher aber alljährlich längstens im Monat Dezember einkommen muß, und die Aemter haben es bei verspäteter Vorlage sich selbst zuzuschreiben, wenn auf ihre Vorschläge keine Rücksicht genommen werden kann.

Freiburg den 27. Juli 1824.

Großh. Badisches Direktorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1824 Nr. 65 S. 691.

Erneuerung der Gült- und Zinsberaine für Stiftungen betr.

K. D. Nr. 17294. Zu Folge ergangener Verfügung des Großherzogl. Ministeriums des Innern v. 21. v. M. Nr. 7417. wird zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß die landrechtlich vorgeschriebene Erneuerung

der Gülten und Zinsen in der verordneten Zeit vorzunehmen, die förmliche Fertigung eines Berains aber nur in den Fällen zu bewirken seie, wo die vorhandenen Urbarien oder Berains-Beschreibungen nicht mehr zu brauchen sind, über den Zinsbezug Unrichtigkeiten der Art vorwalten, das sie auf andere Weise nicht gehoben werden können, und wenn, über ein Gült- oder Zins-Gefäll weder Urbar noch sonstige Urkunde vorliegen sollten; sonsten aber bedarf es keiner neuen Beschreibung, sondern es genügt zur Ersparung unnöthiger großer Kosten für die Stiftungen sowohl als für die Zinsholden an der protokollarischen Anerkennung der bestehenden Urbarien von den Zensiten — und es unterliegt auch keinem Anstand, daß den Aemtern, wenn sie die Aufnahme dieser Protokolle nicht selbst wegen vielen sonstigen Geschäften besorgen können, jemand anders dazu committiren.

Uebrigens wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß selbst im Falle der Unterlassung der gesetzlichen Erneuerung eines Zins- oder Gültberains — diese Berainsurkunde zwar die Beweiskraft verliere, dem Gült- oder Zins-Herrn jedoch das Recht und den Beistand durch andere legale Behelfe zu erweisen ungeschwächt verbleibe.

Freiburg den 30. Juli 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1824 Nr. 70 S. 735.

Die Fassung des §. 20. der Pfandschreiberei-Instruktion betr.

Verschiedene Anfragen über die §. §. 18. und 20. der neuen Pfandschreiberei-Instruktion haben das Großherzogl. Ministerium des Innern veranlaßt, die Fassung des §. 20. auf folgende Art unterm 5. d. M. zu bestimmen:

Wenn durch die allgemeine Unterpfands- und Vorzugsrechte der Minderjährigen, der Gemeinden, der Eheweiber 2c. die Ehemänner, Pfleger 2c. in ihrer Eigenthums-Disposition zu so sehr beengt werden sollten, so bleibt ihnen unbenommen, sich an das betreffende Amt zu wenden, und um Beschränkung des Unterpfands auf gewisse Liegenschaften zu bitten, deren Betrag zur Sicherheit des Gläubigers hinreicht.

Ueber dieses Gesuch findet ein Verfahren im polizeilichen Wege statt, indem der Betheiligte hierüber vernommen und das Amt regressorisch verhaftet bleiben muß, wenn durch eine allzugroße gegen den Willen der Interessenten und ihre Vertreter ausgesprochene Beschränkung für solche Schaden er-

wachsen sollte. Das Erkenntniß des Amtes auf Minderung des Unterpfandes ist dem Pfandgericht jedesmal mitzutheilen, und von diesem hiernach der Eintrag zu besorgen.

Den sämmtlichen Aemtern und Amtsrevisoraten des Kreises wird hievon zu eigenem Bemessen und weiterer Eröffnung mit dem Anfügen hierdurch Kenntniß gegeben, daß in Gemäßheit dieser Abänderung das Formular sub Lit. E. der Pfandschreiberei-Instruction zu cessiren habe.

Durlach den 31. Juli 1824.

Das Directorium des Murg- und Pfinzkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1824 Nr. 63 S. 423. Anz. Bl. des Seekreises 1824 Nr. 63 S. 405. v. 30. Juli 1824 Nr. 16807. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1824 Nr. 66 S. 699. v. 30. Juli 1824 Nr. 17299.

Die ordnungswidrige Auszeichnung der gefallenen Mädchen durch die Anweisnng besonderer Kirchenstühle betr.

Nr. 17047. Obgleich schon durch eine Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern katholischer Kirchen-Sektion vom 24. Dezember 1815 Nr. 15815 der gesetzwidrige Unfug, — den gefallenen Mädchen besondere Plätze in den Kirchen anzuweisen, verboten worden ist, so hat man doch aus einem neuern Vorgange ersehen, daß sich der gerügte Unfug noch hie und da erhalten habe. Man findet sich dadurch veranlaßt, die Aemter, Dekanate, geistlichen und weltlichen Ortsvorgesetzten zur unverzüglichen Abschaffung dieser ordnungswidrigen Einrichtung aufzufordern.

Konstanz den 3. August 1824.

Großherzogl. Bad. Direktorinm des Seekreises.

Anz. Bl. des Seekreises 1824 Nr. 63 S. 405.

Den Verkauf verschiedener irreligiöser abgeschmackter und abergläubischer Schriften.

K. D. Nr. 17838. Da mit dem Verkauf verschiedener irreligiöser, abgeschmackter, abergläubischer Schriften an Wallfahrts-Orten, Messen und Jahrmärkten großer Unfug getrieben wird, so werden hiemit die sämmtlichen Aemter dieses Kreises in Gemäßheit Verfügung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 16. v. M. angewiesen, die hierüber bestehenden Verordnungen, nämlich:

Den Liederverkauf auf Märkten betreffend — im Provinzalblatt des Niederrheins vom Jahr 1809 Nr 64.

Die Wallfahrten-Mißbräuche betreffend — Provinzialblatt des Niederrheins vom Jahr 1809 Nr. 17.

Das Verbot des Verkaufs unsittlicher, unanständiger, abgeschmackter, abergläubischer Schriften betreffend — Freiburger Anzeige-Blatt vom Jahr 1811 Seite 923. K. A. Bl. vom Jahr 1811 Seite 535. Freiburger Anzeigeblatt vom Jahr 1813 Seite 351 auf das Strengste zu handhaben, und vorzüglich an Wallfahrtsorten aller Verkauf von Büchern und Liedern nicht zu dulden.

Freiburg den 6. August 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1824 Nr. 69 S. 723.

Die Sportel- und Stempelfreiheit der Soldaten in Rechtsangelegenheiten betr.

Nr. 12562. Seine Königl. Hoheit haben sich nach einem Erlaß Großherzogl. hohen Ministeriums des Innern vom 24. v. M. Nr. 8853 gnädigst bewogen gefunden, die allgemeine Vorschrift über die Sportel- und Stempelfreiheit der Soldaten in allen Rechtsangelegenheiten dahin näher zu bestimmen, daß in allen künftig vorkommenden Fällen die Untersuchungskosten, welche bei den Aemtern durch Vergehen der in Urlaub befindlichen Soldaten veranlaßt werden, wenn sie Vermögen besitzen, aus demselben bezahlt, dagegen aber auch, wenn sie Vermögenslos sind, auf die Amtskassen decretirt werden sollen.

Wovon daher sämmtliche Aemter des Kreises in Kenntniß gesetzt werden Offenburg den 7. August 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg und Pfinzkreises 1824 Nr. 66 S. 447. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1824 Nr. 65 S. 692. v. 10. August 1824 N. 18117.

Die Kompetenz des Oberhofgerichts in Zoll- und Accisstrafen betr.

Nr. 17814 ½. Man findet sich veranlaßt, die im Großh. Staats- und Regierungsblatt Nr XIV. d. J. erschienene Verordnung auch in diesem Anzeigeblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Constanz den 16. August 1824.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreises.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen 2c.

Wir haben Uns auf den Vortrag Unseres obersten Justiz-Departements zu Beseitigung der über die Kompetenz Unsers Oberhofgerichts in Zoll- und Accis-Strafsachen entstandenen Zweifel, und der dadurch veranlaßten Jurisdiktions-Konflikte gnädigst bewogen gefunden zu bestimmen, daß die Verordnung vom 2. Jänner 1812 Reggs. Bl. von demselben Jahr Nr. I. wodurch Unserem Oberhofgericht Kognition in Zoll- und Accis-Sachen übertragen worden, nicht blos von eigentlichen Zoll-Defraudationen, sondern auch von Ein- und Ausschwärzungen solcher Waaren, deren Ein- oder Ausfuhr bedingt oder unbedingt verboten ist, zu verstehen sei, keineswegs aber von Uebertretungen solcher Vorschriften, welche blos zur Sicherstellung des Zolles oder der Accise gereichen.

Gegeben Karlsruhe in Unserem Großh. Staats-Ministerium den 1. Juli 1824.

Anz. Bl. des Seekreises 1824 Nr. 67 S. 427.

Weinhandlungs-Patente für Wirthe betreffend.

K. D. Nr. 18049. Dem Erlasse des Großherzogl. Finanz-Ministeriums vom 15. November 1820 Nr. 10294 und vom 16. Februar 1821 Nr. 1556 — 57 zu Folge, wird verordnet, daß künftig den Wirthen, welche bereits besondere patentisirte Weinkeller besitzen, keine Weinhandlungs-Patente auf die Wirthschaftskeller verwilliget werden sollen. Indessen wird den Wirthen, die bisher — nebst besonderen patentisirten Weinhandlungskellern ein Patent auf ihren Wirthschafts-Keller hatten, dieses Patent in Fällen, wo keine Unterschleife zu vermuthen sind, und besondere Umstände für die fernere Erhaltung des patentisirten Wirthschaftskellers sprechen, auf Vortrag des Amts und der Obereinnehmereien fortbelassen werden.

Dieses wird dem Aufsichtspersonale und Wirthen zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht.

Freiburg den 10. August 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1824 Nr. 71. S. 747.

Aufbewahrung des Schießpulvers in Krämer-Häusern.

K. D. Nr. 18067. In Folge hohen Erlasses des Großh. Ministeriums des Innern vom 25. v. M. Nr. 8907 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die in der im dießjährigen Anzeigeblatt Nr. 41 enthaltenen Feuerschauordnung sub II. Lit. D. enthaltene Bestimmung, daß Krämer in ihren Häusern bei 10 fl. Strafe nie mehr als 10 Pfund Schießpulver halten dürfen, aufgehoben werde, und daß es bei der dießfallsigen Generalverordnung vom 20. Mai 1816 §. 3, wornach der Verkäufer mehr nicht als 4 Pfund Schießpulver im Hause aufbewahren darf, zu verbleiben habe.

Freiburg den 10. August 1824.

Großh. Bad. Directorium des Dreisamkreises

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1824 Nr. 67 S. 707.

Verordnung vom 14. Mai 1810 in Nr. XXI. des Regierungblatts pro 1810, die Einrichtung der öffentlichen Verkündungs-Anstalten.

K. D. Nr. 18173. Im Einverständniß mit dem Großh. obersten Justiz-Departement hat sich das Großh. Ministerium des Innern unterm 25. Juni d. J. Nr. 7579, veranlaßt gesehen, zu verordnen:

1) dem Ermessen des Richteramtes bleibt es überlassen, die Bekanntmachung, welche die Entdeckung von Verbrechen oder entwendeten Gegenständen bezwecken, nur im Anzeigeblatt oder auch in inländischen, oder, je nach der Beschaffenheit des Verbrechens und der Objekte und nach der die Entweichung des Thäters ins Ausland mehr oder weniger erleichternde Lokalität, auch in ausländischen Blättern zu erlassen, in so fern eine schriftliche Kommunikation mit der nachbarlichen Behörde nicht genügend erscheint.

2) Sollte bei Diebstählen der Beschädigte außer denjenigen Vorkehrungen, die der Richter für hinlänglich findet, noch auf der Bekanutmachung durch öffentliche Blätter bestehen, so kann diesem Gesuche gegen Ersatz der Kosten deferirt werden.

Freiburg den 11. August 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1824 Nr. 66 S. 699.

Die Aufrechnung der freiwillig zum Militär gegangenen Individuen betr.

Nr. 13243. In Gemäßheit Erlasses Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 2. d. Nr. 9207 wird hierdurch zur allgemeinen Nachricht und zur Nachachtung für die Aemter des Kreises verkündigt:

In Folge höchster Staatsministerial-Entschließung vom 1. Juli d. J. Nr. 1401 wird die von Seiten des Großh. Ministeriums des Innern im J. 1813 an die Aemter ergangene Instruktion, in Betreff der Aufrechnung der freiwillig zum Militär gegangenen Individuen dahin abgeändert, daß bis zur Promulgation des neuen Conscriptions-Gesetzes alle freiwillig zum Militär gegangenen Individuen nicht vorweg, so an der Conscriptions-Quote in Aufrechnung gebracht werden sollen, als ob sie durch das Loos zum Aktivdienst bestimmt worden wären, sondern in ihrer Conscription ebenfalls zum Mitloosen zugelassen, und nur in dem Fall zum betreffenden Distrikte angerechnet werden sollen, wenn sie von ihrer Numer zum Eintritt in den Militärdienst bestimmt werden.

Offenburg den 18. August 1824.

Großh. Direktorium des Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1824 Nr. 69 S. 467. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1824 Nr. 68. S. 716. v. 20. August 1824 Nr. 18888. Anz. Bl. des Neckar-, u. Main- u. Tauberkreises 1824 Nr. 70 S. 489. Neck. K. D. v. 27. Aug. 1824 Nr. 15009.

Die Gesuche um Setzung an das Ende der Reserve betreffend.

Nr. 18292. Hinsichtlich der Gesuche um Versetzung an das Ende der Reserve ist mittelst hohen Beschlusses des Großh. Hochpreislichen Ministeriums des Innern vom 2. August 1824 Nr. 9219 nachstehende Verordnung erfolgt, welche zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird:

„Durch die diesseitige Verfügung vom 5. Dezember 1820 Nr. 13366, womit verschiedene Erläuterungen zur Instruktion für die Kantons-Staabs-Offiziere ertheilt worden sind, wurde ad §. 35 ausdrücklich verfügt, wie es wegen Anbringung der Gesuche um Setzung an das Ende der Reserve gehalten werden solle.“

„Da man aber häufig bemerkt hat, daß jene Verfügung nicht beobachtet werde, und durch Anbringung und Annahme

verspäteter Gesuche andere Milizpflichtige benachtheiligt, die Militär-Behörden in ihren Arbeiten öfters gehindert werden, auch endlich sich jeder selbst zuzuschreiben hat, wenn er durch Nichtachtung der Termine den Anspruch auf Berücksichtigung verliert, so wird hiemit verfügt:

1) „Die Aemter haben jedesmal und zwar vor dem 1. August und wenigstens 14 Tage vor der Messung und Visitation in allen untergebenen Amtsorten gehörig bekannt machen zu lassen, daß diejenige, welche für sich selbst, oder Eltern und Vormünder, welche für Söhne oder Pflegbefohlene Ansprüche zur Setzung an das Ende der Reserve zu machen können glauben, sich damit unter Beibringung der Beweise und der Personalstandsbögen, bis zur Messung und Visitation zu melden haben.

1) „Die Bescheinigung, daß jene Bekanntmachung statt fand, ist von den Ortsvorständen zu den Ortslisten zu geben.

3. „Mit Ablauf des 31. Augusts darf kein Amt ein solches Gesuch mehr annehmen, es werde dann die Bescheinigung beigebracht, daß der Grund desselben seit der Visitation erst eingetreten.

4) „Das Kreis-Directorium verfügt über die vorgelegten Gesuche; hält sich der Bittende beschwert, so muß er innerhalb 10 Tagen nach Eröffnung des Bescheides bei dem Amt den Rekurs einlegen, und dort seine Gründe angeben. Das Amt berichtet hierauf zur Veranlassung höhern Entschließung. Ein späterer Rekurs darf nicht angenommen werden.

5) „Den Kreisdirectorien ist untersagt, nach dem 15. October ein späteres Gesuch anzunehmen, es seie denn, daß, wie unter 3) der Grund der Verspätung statthaft nachgewiesen wird.

6) „Es soll dahier unmittelbar kein Gesuch um Setzung an das Ende der Reserve eingereicht werden, und wird denselben keine Folge gegeben werden."

Konstanz den 20. August 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Seekreises.

Anz. Bl. des Seekreises 1824 Nr. 69 S. 435. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1824. Nr. 68. S. 715. v. 20. August 1824 Nr. 18889. Anz. Bl. des Neckar- u. Main- u. Tauberkreises 1824 Nr. 69 S. 481. Neck.-K. D. v. 20. Aug. 1824 Nr. 14698.

Die Ausfertigung der Lehenbriefe über die Lehengüter der Pfarr- und Kaplanei-Stiftungen in dem Bezirke der Verwaltung Stetten am kalten Markt betreffend.

Nr. 18322. Vermög eines vom Großh. Ministerio des Innern kathol. Kirchensektion zu Karlsruhe unterm 7. Febr. d. J. Nr. 1139 anher mitgetheilten Erlasses Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 19. Jänner d. J. Nr. 636 steht das Recht zu Ausfertigung der Lehnbriefe über die Lehngüter der Pfarr- und Kaplanei-Stiftungen in dem Bezirke der Verwaltung Stetten am kalten Markt der Großherzogl. Markgräflichen Domänen-Kanzlei zu Karlsruhe, die causae Cognition bei ob- oder subjectiven Veränderungen als das eigentliche Verwaltungsrecht aber dem Großherzogl. Ministerium des Innern katholische Kirchensektion zu.

Hievon werden die Stiftungsvorstände, Verrechner und Lehenleute über die Stiftungsleben im Verwaltungs-Bezirk Stetten am Markt zu ihrer Wissenschaft in Kenntniß gesetzt.

Konstanz den 20. August 1824.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreises.

Anz. Bl. des Seekreises 1824 Nr. 70 S. 444.

Die Rückvergütung der Beiträge zu Bezirks-Schuldentilgungs-Kassen betr.

Nr. 18325. In Gemäßheit Erlasses des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 2. d. M. Nr. 9174 wurde anher eröffnet: daß vermöge Erläuterung des Hochpreißlichen Staatsministeriums vom 24. Juni d. J. das Gesetz wegen Rückzahlung derjenigen Beiträge, welche an Steuern von später herabgesetzten Steuer-Kapitalien als zuviel bezahlt erscheinen, nur auf die Staatssteuer, nicht aber auf Distrikts- und Ortsumlagen angewendet werden könne.

Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Konstanz den 20. August 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Seekreises.

Anz. Bl. des Seekreises 1824 Nr. 71 S. 451. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1824 Nr. 69 S. 723. v. 10. Aug. 1824 Nr. 18109.

Das Anbringen der Gesuche um Setzung an das Ende der Reserve betreffend.

Nr. 15572. Frühere Verordnungen haben schon verfügt, wie es mit Anbringung der Gesuche um Setzung an das Ende der Reserve gehalten werden soll; häufig wurde aber bis jetzt bemerkt, daß dieselben nicht gehörig beachtet, durch Anbringung und Annahme verspäteter Gesuche andere Miliz-Pflichtige benachtheiligt und die Militärbehörden in ihren Arbeiten öfters gehindert werden.

Das Großherzogl. Hochpreißliche Ministerium des Innern hat sich daher veranlaßt gefunden, unterm 2. August d. J. neben Anderem zu verordnen:

1) Mit Ablauf des 31. Augusts darf kein Amt ein Gesuch um Setzung an das Ende der Reserve mehr annehmen; es werde dann die Bescheinigung beigebracht, daß der Grund desselben bei der Visitation erst eingetreten sei.

2) Hält sich der Bittende über die von dem Kreisdirektorium deshalb zu ertheilende Verfügung beschwert, so muß er innerhalb 10 Tagen nach Eröffnung des Bescheids bei seinem vorgesetzten Amt den Rekurs einlegen und dort seine Gründe angeben. Ein verspäteter Rekurs darf aber von dem Amt nicht angenommen werden.

3) Auch von dem Kreis-Directorium kann nach dem 15. October ein verspätetes Gesuch nicht angenommen werden, es wäre dann, daß, wie §. 1 vorschreibt, der Grund der Verspätung statthaft nachgewiesen werde, so wie endlich

4) Selbst bei dem Großherzogl. Hochpreißlichen Ministerium des Innern unmittelbar kein Gesuch um Setzung an das Ende der Reserve eingereicht werden darf, und wenn es demohngeachtet geschieht, demselben keine Folge gegeben werden wird.

Dieses wird hiedurch zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Durlach den 21. August 1824.

Das Directorium des Murg- und Pfinzkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1824 Nr. 69 S. 467. u. Nr. 68 S. 459. Kinz.-K. D. v. 18. Aug. 1824 Nr. 13242.

Erinnerung und Warnung nebst Vorschrift.

Ohngeachtet der sehr bestimmten Verordnungen des Großh. Justizministeriums Reggs. Bl. XX. vom Jahr 1814 S. 137 und erneuert im Reggs. Bl. XXI. vom Jahr 1815 S. 129,

sowie des Großh. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten Reggs. Bl. XXV. vom Jahr 1819 S. 155, fahren dennoch manche Diener, Anwälde und Schriftverfasser fort, ihre Namen so undeutlich zu schreiben, daß man sie nur mit Mühe — oft gar nicht lesen kann. Man erinnert daher Alle, die bei diesseitiger Stelle einzugeben haben, sich der Deutlichkeit in ihrer Namensunterschrift zu befleißigen; indem man sonst das angedrohte Präjudiz der Zurückgabe in Vollzug setzen müßte.

Aus diesem Anlaß wird zugleich allen Aemtern und deren Kanzleien befohlen, bei den Datis der Präsentationen, Insinuationen, Publikationen, Protokolle, Berichte u. s. w. in allen gerichtlichen Gegenständen durchaus den betreffenden Monat mit Buchstaben auszudrücken, und sich die zu mancherlei Irrthümern Anlaß gebende Abbreviatur des Monats mit einem Zahlzeichen nie zu gebrauchen.

Verfügt Rastatt beim Großherzogl. Hofgericht des Mittelrheins den 27. August 1824.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1824 Nr. 86. S. 577.

Verordnungs-Erneuerung.

H. G. Nr. 6812. Da man bisher oftmal wahrgenommen hat, daß die im Anzeigeblatt vom 5. August 1818 Nr. 62 in Betreff der Urtheils-Publikationen erlassene Vorschrift, welche verordnet:

„daß bei jeder Urtheils-Publikation — wie und wann „solche geschehen, nicht nur ein vollständiges und legales „Protokoll abgefaßt, sondern auch die Belehrung über die „Appellations-Fatalien und Zustellung der Appellations-„Scheine ausdrücklich darin bemerkt werden muß,“

bei mehreren Ober- und Unterämtern außer Acht und in Vergessenheit gekommen ist; so findet man sich veranlaßt, solche andurch zu erneuern, und alle Gerichtsstellen anzuweisen, sich darnach in allen vorkommenden Fällen genauest zu achten, und zwar bei Vermeidung aller sie aus ihrer Unterlassung treffenden nachtheiligen Folgen. Verfügt Rastatt beim Großherzogl. Bad. Hofgericht des Mittel-Rheins den 17. August 1824.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1824 Nr. 86 S. 577.

Accis vom Obstwein betreffend.

Nr. 19069. Das Großherzogl. Finanz-Ministerium hat unterm 24. Februar l. J. Nr. 918 verordnet:

Da die bisherige Einrichtung, wornach die Produzenten von dem zubereiteten Obstwein vor dessen Einlage in die Keller die Accise zu entrichten hatten, von mancherlei Inkonvenienzen für dieselben war, so will man zu deren Entfernung gestatten, daß künftig die Accis-Schuldigkeit nach gänzlich vollendetem Abkeltern und geschehener Einkellerung des Obstweines, — nach der Aufnahme des Vorraths durch den Accisor — erhoben werde.

Die Produzenten sind gehalten, von jeder Obstwein-Einlage sogleich nach erfolgter Abkelterung dem Acciser die vorläufige Anzeige im Ortsmaaße zu machen, und dieser hat sodann unverzüglich nach Beendigung des Abkelterns die Aufnahme vorzunehmen.

Wir bringen hiemit diese Anordnung zur öffentlichen Kenntniß, und weisen das Zollpersonale zu deren Befolgung an. Konstanz den 31. August 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Seekreises.

Anzeige-Bl. des Seekreises 1824 N. 73 S. 436. Anzeige-Bl. des Dreisamkreises 1824 Nr. 67 S. 707. v. 14. Aug. 1824 Nr. 18341, Anz. Bl. des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1824 Nr. 65 S. 453. Neckar-K. D. v. 7. März 1824 Nr. 13842.

Die Ausfertigung von Heimathsscheinen betr.

Nr. 16325. Nach einer von der Regierung des Standes Graubündten hinsichtlich der Ausfertigung von Heimaths-Scheinen getroffenen Anordnung müssen die Heimathsscheine für alle fremde Unterthanen, welche sich in diesem Kanton niederlassen wollen, mit der Unterschrift der Regierungskanzlei und dem Standessiegel versehen sein, indem die dortseitigen Behörden angewiesen sind, künftighin jene fremde Unterthanen, welchen auf Heimathsscheine, die nicht nach dieser Vorschrift legalisirt sind, Entlassungs- oder Auswanderungs-Scheine ausgestellt werden, derselben ungeachtet in ihre ursprüngliche Heimath zurückzuweisen.

Dieses wird in Bezug auf die durch das Anzeigeblatt ebenfalls verkündete Kreisdirectorial-Verfügung vom 29. März 1811 Nr. 4691, nach welcher solche Heimathsscheine zur Legalisirung an das Kreisdirectorium einzusenden sind, sämmtlichen Ober- und Aemtern des Kreises zur Nachachtung und zur allgemeinen Nachricht bekannt gemacht.

Durlach den 1. September 1824.

Direktorium des Murg- und Pfinzkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1824 Nr. 72 S. 485.

Lizenzertheilung der Thierärzte.

K. D. Nr. 20084. Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 20. August 1824 Nr. 10082 anher eröffnet: daß die blos practisch gebildeten Thierärzte zweiter Klasse oder die sogenannten Kurschmidte, die von der Großherzoglichen Landesgestütts-Direktion geprüft worden, wenn man sie in der Prüfung fähig findet, mit dem Grad ihrer Lizenz bezeichneten Beurkundung werden versehen, und bei der Entlassung angewiesen werden, sich bei dem Physikat ihres Wohnsitzes, oder Niederlassungsortes gehörig anzumelden.

Hievon werden sämmtliche Aemter und Physikate in Kenntniß gesetzt, und angewiesen, mit aller Strenge darauf zu halten, damit nicht neuerdings sich Pfuscher mit Ausübung der Thierarzneikunde befassen.

Freiburg den 4. September 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1824 Nr. 75 S. 789.

Die Rückvergütung der Beiträge zu Bezirks-Schulden Tilgungs-Kassen betr.

Nr. 14210. Das Großherzogl. Ministerium des Innern hat unterm 2. v. M. Nr. 9174 seine Verordnung v. 13. April 1824 Nr. 4345, die unterm 19. April 1824 Nr. 6775 durch das Anzeigeblatt Nr. 38 verkündet wurde, in Folge einer vom höchstpreißlichen Staatsministerium ergangenen Erläuterung zurückgenommen. Die betreffende Aemter werden dieses gehörig verkünden. Offenburg den 4. September 1824.

Direktorium des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1824 Nr. 73 S. 492.

Gerichtsstand der Bezirksämter in bürgerlichen Klagsachen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung vom 2. dieses Monats Staatsministeriums Nr. 1786 gnädigst geruht, die unter dem 8. Juli 1810 mit Höchst landesherrlicher Genehmigung ergangene Justizministerialverordnung (Regierungsblatt v. J. 1810 N. XXV.) den Gerichtsstand betreffend, und zwar namentlich die Bestimmung unter Lit. g., wornach die Beamten unter dem nächsten Beamten ausserhalb ihres Wohnorts stehen, wegen der mit derselben verbundenen Nachtheile dahin abzuändern:

Daß die Bezirksbeamten in allen bürgerlichen Klagsachen,

in welchen bisher die Gerichtsbarkeit des nächstgelegenen Amtes eintrat, vor dem ersten rechtsgelehrten Kreisrathe des Kreisdirektoriums belangt werden sollen, von dessen Erkenntnisse sodann in den geeigneten Fällen die Berufung an das betreffende Hofgericht geht.

Diese höchste Verordnung wird hiermit zu Jedermanns, insbesondere aber der Obergerichte, Kreisdirektorien und Aemter Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Karlsruhe den 11. September 1824.

Oberstes Justiz-Departement.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1824 Nr. 88 S. 919.

Die Accisansätze von Erbschaften betr.

Nr. 14518. Nach einer Entscheidung des Großherzoglichen Finanz-Ministeriums vom 31. August 1824 Nr 4952 sind die Geistlichen allerdings verbunden, den Erbschafts-Accis von Vermächtnissen für heilige Meßen zu entrichten, und werden die Amtsrevisorate dergleichen Legate hienach dem Accis von 3 Kreuzer vom Gulden instruktionsmäßig unterworfen.

Offenburg den 11. September 1824.

Das Directorium des Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg und Pfinzkreises 1824 Sr. 75 S. 505.

Die Rubrizirung der Betreffe in Partheisachen betr.

Den sämmtlich untergeordneten Aemtern wird hiemit die Weisung ertheilt, sowohl auf ihren Akten, als in den hierher bei Akteneinsendungen oder sonsten zu erstattenden Berichten jedesmal das Streitobjekt, und wenn solches in Geld besteht, die Summe desselben, auch die Namen und Eigenschaften der Partheien genau zu bezeichnen. Ferner haben dieselben in ihren Akteneinsendungs-Berichten die Beschlüsse, gegen welche ein Rechtsmittel ergriffen worden, mit den Datis und der Aktenseite jedesmal speziell anzugeben.

Mannheim den 17. September 1824.

Großherzogl. Bad. Hofgericht.

Anz. Bl. des Neckar-, u. Main- u. Tauberkreises 1824 Nr. 78 S. 561.

Die Zulassung der Grundherren und ihrer Bevollmächtigten zur Abhör von Gemeinds- und Stiftungs-Rechnungen betr.

Nr. 16,472—73. Zum Vollzug der den Grundherren aus der vormals unmittelbaren Reichritterschaft sowohl, als

aus dem früher schon landsäßig gewesenen Adel, durch die höchst landesherrlichen Deklarationen vom 22. April d. J. in den §§ 10 und 6 gestatteten Beiwohnung bei der Abhör von Gemeinds- Heiligen- und Stiftungen-Rechnungen in ihren Gebieten, deßgleichen von Kirchenbau-Rechnungen, wo die Grundherrschaften subsidiarisch baupflichtig sind, findet man sich bewogen, folgendes zu verordnen:

1. Die Abhör der genannten Rechnungen findet, wie bisher, der Regel nach im Amtsitz statt.

2. Sobald eine solche Rechnung gestellt ist, und auf den Rathhäusern oder Gerichtsstuben während der vorgeschriebenen 14 Tage zur Einsicht der Gemeindsglieder aufgelegt wird, ist die Grundherrschaft, resp. deren Bevollmächtigter oder Geschäftsführer, sogleich durch den Ortsvorstand davon in Kenntniß zu setzen, um ebenfalls Einsicht nehmen zu können.

3. Daß diese Einladung an die Grundherrschaft ergangen, muß von dem Vorstand und Bürgerausschuß am Schluß der Rechnung bei der Beurkundung der 14tägigen Auflegung ausdrücklich bescheinigt werden.

4. Die Grundherrschaften können ihre nach genommener Einsicht gemachten Bemerkungen den Amtsrevisoraten einsenden, welche

5. dieselben mit ihren eigenen Bemänglungen zur Beantwortung und Erörterung hinauszugeben, und

6. über Letztere noch vor Ertheilung des Rechnungsbescheids die Grundherrschaft jedoch jedesmal mit Anberaumung einer nicht über 14 Tage erstrecklichen Frist zu hören haben; endlich ist

7. auf Begehren der Grundherrschaft gegen die Gebühr Abschrift des Rechnungsbescheids mitzutheilen.

Sollte die Natur der sich ergebenden Anstände eine mündliche Erörterung nothwendig machen, so hat das Amtsrevisorat auch dazu die Grundherrschaft einzuladen, wobei man sich vorbehält, nach Beschaffenheit der Umstände und auf amtlichen Antrag auch ausnahmweise die Rechnungsabhör in loco zu bewilligen.

Mannheim den 21. September 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Neckarkreises.

Anz. Bl. des Neckar- und Main- und Tauberkreises 1824 Nr. 78 S. 561.

Gewerbs-Betrieb der Spengler, Pfannenflicker, Scheerenschleifer, Korbmacher, u. s. w. im Innlande, und die polizeiliche Behandlung dieser Gewerbsleute.

K. D. Nr. 21146. Da angezeigt worden ist, daß gegen die Verordnung im Regierungsblatt Nr. XXVI. v. J. 1816 Seite 106 den Spenglern, Pfannenflickern rc. zum Betrieb ihres Gewerbs nicht nur für sich, sondern für ihre ganze Familie Pässe auf das Innland ausgestellt werden; so wird die Befolgung jener Verordnung, die ganz auf die allgemeine Sicherheit abzweckt, wiederholt den Polizeistellen ins Gedächtniß gebracht, mit dem Beifügen, daß jeder Contraventionsfall strenge wird gerügt werden.

Derartigen Gewerbsleuten dürfen zwar unter den gesetzlichen Modifikationen für sich und etwa einen Gehülfen Pässe ertheilt werden, dagegen haben die Aemter strenge darauf zu halten, und sich auch zu überzeugen, daß nicht die ganze Familie dieser Gewerbsleute mitherumziehe, und die Unterthanen mit Betteln oder sonst belästigen.

Die Ober-Polizeiinspektionen insbesondere werden angewiesen, das Aufsichtspersonale zur strengen Aufsicht auf diese gewerbtreibende Klasse aufzufordern, dasselbe anzuweisen, von Zeit zu Zeit in den ihrer Aufsicht anvertrauten Orten visitiren und die desfallsigen Zeugnisse der Ortsvorgesetzten sich in das Visitationsbüchlein einschreiben zu lassen, durch deren Einsicht sich die Oberinspektion selbst überzeugen kann, ob das Aufsichtspersonale hierin seine Schuldigkeit thut.

Sollte es sich zeigen, daß ein oder anderer dieser Gewerbsleute einen Paß für sich und seine Familie hat; so ist hiervon von der Oberinspektion sogleich die Anzeige hierher zu machen.

Freiburg den 24. September 1824.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1824 Nr. 81 S. 843.

Verrechnung der Wasser- und Straßenbau-Frevelstrafen.

K. D. Nr. 21394. Es ist schon mehrmal bemerkt worden, daß hie und da Aemter die Wasser- und Straßenfrevel-Strafen, den Fluß- und Straßenbau-Kassen zur Verrechnung zuweisen.

Da aber nach der unterm 16. Sept. v. J. Nr. 12330 ergangenen Verfügung des Großherzogl. Ministeriums des

Innern dergleichen Frevelstrafen in die Amtskassen fließen sollen, und nur der etwa erkannt werdende Schaden den Wasser- und Straßenbaukassen angehört; so werden die Aemter hiermit auf gedachte Ministerialverfügung aufmerksam gemacht, und zur genauen Befolgung derselben angewiesen.

Freiburg den 28. September 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1824 Nr. 81 S. 843.

Die Altersdispensation zum Behuf der Vermögensübergabe der Eltern an ihre Kinder betreffend.

Nr. 15509. In Gemäßheit hohen Erlasses des Großh. Ministeriums des Innern vom 17. d. M. Nr. 11187 wurde die höchste Entschließung aus dem Großherzoglichen Staatsministerium vom 9. d. M. Nr. 1853 anher eröffnet, nach welcher die Verordnung vom 25. September 1807 Reg. Bl. Nr. X. vom Jahr 1808 dahin abgeändert wird, daß den Aemtern in allen Fällen die Altersdispensation zum Behufe der Vermögensübergaben der Eltern an ihre Kinder zu überlassen sind. Diese höchste Entschließung wird hierdurch den Aemtern und Amtsrevisoraten des diesseitigen Kreises zur Nachsicht und Nachachtung eröffnet.

Offenburg den 29. September 1824.

Großh. Directorium des Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1824 Nr. 80 S. 539. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1824 Nr. 80 S. 835. v. 30. Sept. 1824 Nr. 21550.

Die Anstellung der Actuarien, Theilungscommisäre und Scribenten betr.

Nr. 18008. In Gemäßheit einer von dem Großherzogl. hochpreißlichen Ministerium des Innern unter dem 13. d. M. Nr. 11,056 hiemit eröffneten höchsten Staats-Ministerial-Entschließung vom 2. d. M. Nr. 1772 ist den Beamten die Anstellung anverwander Actuarien in auf- und absteigender Linie unbedingt, sodann bis zum zweiten Grad der Blutsverwandschaft, und bis zum ersten Grad der Schwägerschaft, beides einschließlich, untersagt, und dieses Verbot auch auf die Amtsrevisoren, hinsichtlich ihrer Theilungscommissarien und Scribenten ausgedehnt.

Diese höchste Verordnung wird zur genauen Beachtung

der Beamten und Amtsrevisoren, und zur Wissenschaft des Publikums andurch öffentlich bekannt gemacht.

Durlach den 29. September 1824.

Direktorinm des Murg- und Pfinzkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1824 Nr. 81 S. 547.

Das Torfstechen betr.

Nr. 21613. Man ist in Kenntniß gesetzt worden, daß bei verschiedenen Gemeinden hinsichtlich des Torfstechens in der Behandlungsart Unordnungen einreißen, und man findet sich daher veranlaßt einen Auszug aus der wegen dem Turbenstechen im Seekreise ergangenen Verordnuug nachstehendermassen bekannt zu machen:

§. 2. Da aber an der ordnungsmäßigen Behandlung des Turbenstechens für jezt und für die Nachkommenschaft viel gelegen ist, so soll dieselbe nirgendwo anderst, als unter der Aufsicht der betreffenden Forstinspection betrieben werden.

Diese hat bei Eröffnung einer Turbengrube die zweckmäßigen Vorschriften zu ertheilen, die Einsicht von deren Fortsetzung von Zeit zu Zeit nehmen, und einverständlich mit dem Amt dafür zu sorgen, daß nicht nur allein der Stich regelmäßig geschehe, sondern auch all dasjenige beobachtet werde, was dazu gehört, um das Turbenland in gutem Stand zu erhalten, und den künftigen Nachwuchs zu befördern, oder das Grundstück zu andern ökonomischen Benutzungen vorzubereiten.

Konstanz den 5. October 1824.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreises.

Anz. Bl. des Seekreises 1824 Nr. 38 S. 521.

Die Weineinlagen zur Herbstzeit — die Erhebung der Accise und Constatirung der Ohmgeldsschuldigkeit betr.

Nr. 18488. Da der Vollzug der bestehenden gesetzlichen Vorschriften wegen Veraccisung der Weineinlagen der Wirthe zur Herbstzeit, so wie die Aufnahme der Weinvorräthe in den Wirthschaftskellern die besondere Aufmerksamkeit und Thätigkeit, sowohl der Accisoren, als des Aufsichtspersonals erfordert, so sieht man sich veranlaßt, die desfalls vorliegende Anordnungen in Erinnerung zu bringen:

1. Die Wirthe müssen nach Vorschrift der Accisordnung

§. 17 alle Weine, sie mögen erkauft, ererbt, aus eigenthümlichen oder aus gepachteten Weinbergen gezogen sein, sogleich bei der Einkellerung veraccisen.

2) Denjenigen Wirthen jedoch, welche zugleich Weinproduzenten sind, ist zur Herbstzeit ausnahmsweise gestattet, ihre Einlagen von neuen Weinen in den Wirthschaftskeller, jeden Tag erst Abends dem Ortsaccisor anzuzeigen und den Accis davon zu entrichten.

3) Selbst erzeugte und gekaufte neue Weine, welche patentisirte Wirthe in ihren abgesonderten Weinhandlungskellern während und nach dem Herbst einlegen, sind gleichfalls der Declaration unterworfen, die am Tage der Einlage bei dem Ortsaccisor geschehen muß.

4) Nicht patentisirte Wirthe und Privaten haben ihre Einlagen von gekauften neuen Weinen jedesmal vor der Einkellerung zu veraccisen.

5) Wenn Weine zur Herbstzeit auf den Martinischlag gekauft werden, und dieser bei der Einkellerung noch nicht bekannt ist, so muß zum Behuf der Accisberechnung der Preis dieser Weine nach den bereits vorhandenen Käufen, oder wo diese abgehen, nach der Schätzung des Ortsgerichts regulirt und hiernach die Accise sogleich erhoben werden. Anzeigeblatt pag. 398 von 1816 und Nr. 78 von 1823.

6) Die von den Wirthen geschehene Declarationen über die in den Wirtsschaftskeller eingelegte und veraccisste neue Weine haben die Accisoren genau zu notiren, mit den Accis-Manualien zu vergleichen, von diesen Einlagen die Ohmgelds-Schuldigkeit zu berechnen, hierüber ein doppeltes Verzeichniß von der Zeit des Herbstes an, jeden Monat der vorgesetzten Obereinnehmerei bei der Abrechnung zu übergeben, das andere aber zu ihrem Dienstgebrauch in Händen zu behalten.

7) Daß auch die Einlagen von neuen Weinen der patentisirten Wirthe, die während und nach dem Herbst in die Weinhandlungskeller geschehen, von den Accisoren in die von ihnen geführte besondere Kontrollverzeichnisse aufgenommen werden müssen, versteht sich von selbst.

8) In allen Orten, wo Wein erzeugt wird, ist gleich nach vollendeter Weinlese in den Kellern der Schild- und Schenkwirthe — sie mögen Produzenten sein oder nicht — durch die Accisoren unter Zuziehung einer Urkundsperson die Weinaufnahme zu bewirken und der Vorrath der Wirthe mit den Duplikaten der von den Accisoren deßhalb geführten Verzeichnisse zu vergleichen.

9) Die Oberinspektionen haben den Zeitpunkt der vorzunehmenden Weinaufnahme nach Vollendung des Herbstes zu bestimmen, die erforderliche Weisungen hiezu schriftlich zu erlassen, und dieser Aufnahme einen erfahrnen, dem Geschäft gewachsenen Gardisten beizugeben.

10) Die Vermischung des neuen Weins mit altem, darf zur Herbstzeit und vor erfolgter Weinaufnahme nur im Beisein des Accisors geschehen, welcher das Quantum des zu vermischenden alten Weins genau zu erheben und zu verzeichnen hat; widrigenfalls auf die Enwendungen der Schild- und Schenkwirthe, daß der ihre Declaration übersteigende Vorrath von der Mischung des alten Weins mit neuem herrühre, keine Rücksicht genommen und gegen sie nach den Gesetzen verfahren werden wird.

11) Die Obereinnehmereien haben die von den Accisoren jeden Monat abzugebenden Verzeichnisse über die Wein-Einlagen der Wirthe und des hievon berechneten Ohmgeldes sorgfältig zu prüfen, aus solchen die vorgeschriebene Nachweisungen zu fertigen, und letztere von der Zeit der beendigten Weinlese an, bis zur vollständigen Konstatirung und Abführung sämmtlicher Ohmgeldsschuldigkeiten jeden Monat der entsprechenden Rechnung beizulegen, so, daß die Nachweisung eines jeden Monats mit den Einträgen der Accisoren nach den Manualien bei jeder Station in allen Beziehungen übereinstimmt und jeder Monat für sich ein abgesondertes Ganzes bildet.

Den Ober- und Aemtern wird aufgetragen, gegenwärtige Verfügung durch die Ortsvorstände zur Belehrung der Abgabe-Pflichtigen verkünden zu lassen; die Obereinnehmereien und Oberzollinspektionen aber haben auf den genauen Vollzug zu halten, und die dagegen handelnde Wirthe und andere Privaten bei den betreffenden Aemtern zur Untersuchung und Bestrafung anzeigen zu lassen.

Durlach den 6. October 1824.

Direktorium des Murg- und Pfinzkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1824 Nr. 82 S. 553. und Nr. 83 S. 559. Kinz.-K. D. v. 2. Oct. 1824 Nr. 15796. Anz. Bl. des Seekreises 1824 Nr. 82. S. 513. v. 9. Oct. 1824 Nr. 22059. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1824 Nr. 75 S. 787. v. 14. Sept. 1824 Nr. 20464.

Die Gewerbssteuer-Ansätze von den Gewerbs-Gehülfen betr.

K. D. Nr. 22183 — 84. Unter Bezug auf die durch das Anzeigeblatt Nr. 98 vom 8. Dezember 1821 bekannt gemachte Verordnung vom 3. Dezember desselben Jahrs Nr. 24097 wird hiemit weiter angeordnet:

Nach der Instruktion über das Ab- und Zuschreiben der Gewerbsteuer §. 11 sollen über die Zahl der Hülfspersonen in den Städten über 1500 Seelen die Ober- oder Zunftmeister dem ersten Vorgesetzten Verzeichnisse übergeben, für deren Richtigkeit sie zu haften haben; diejenigen Steuerpflichtigen, welche zu keinem zünftigen Gewerbe gehören, haben die Zahl ihrer Hülfspersonen in eine von den ersten Vorgesetzten in Umlauf zu setzende Liste einzuschreiben.

In den Städten von 1500 Seelen einschlüssig, und in Dörfern haben die Gewerbsleute ihre Hülfspersonen dem ersten Vorgesetzten anzuzeigen, der darüber eine Liste führt.

Jede Unrichtigkeit wird mit dem fünffachen Steuerbetrag bestraft, welcher dem Staatsärar entzogen wird.

Um aber über die Angabe der Gewerbsleute die nöthige Kontrolle zu erhalten, werden die Steuerperäquatoren hierdurch angewiesen, die ihnen zugekommenen Verzeichnisse über die Gewerbsgehülfen von jedem Orte der betreffenden Ober-Inspektion zu Vergleichung mit dem wirklichen Stand der Gewerbsgehülfen und zur Anzeige der entdeckt werdenden unrichtigen Angaben bei den betreffenden Aemtern mitzutheilen. Die Verzeichnisse sind 14 Tage nach dem Empfang von denen Oberinspektionen an die Steuerrevision einzuschicken.

Die Aemter haben hiernach die Ortsvorgesetzten, und durch diese die Gewerbsleute zur Nachachtung anzuweisen, und sich ebenso wie die Oberinspektionen und Steuerperäquatoren hiernach zu achten.

Freiburg den 8. October 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1824 Nr. 94 S. 987.

Die Frohndfreiheit der Hebärzte betr.

Nr. 21724. Auf eine über die Frohndfreiheit der Hebärzte gestellte Anfrage hat das Großherzogl. Ministerium des Innern mittelst hohen Beschlusses vom 17. Herbstmonat Nr. 11215 folgende Erläuterung ertheilt:

Den lizenzirten Wund- und Hebärzten, als solchen, ist zwar für ihre Person die gewöhnliche Wach- und Frohndfreiheit zugestanden; besitzen dieselbe aber eine Baderstube oder treiben ein sonstiges Gewerbe dabei, oder sind sie etwa mit Häusern und Gütern angesessen, so sind dieselben allerdings verbunden und schuldig, die deßfallsigen Lasten zu tragen.

Im Falle einer Verhinderung zur Leistung der Natural-Lasten durch Besorgung ihrer Dienstobliegenheiten haben sie sich mit ihrer Gemeinde mittelst einer billigen Uebereinkunft entweder von ihren Lasten frei zu machen, oder auf eigene Kosten ihre Frohnden und Wachen besorgen zu lassen.

Welches zur Nachachtung der Gemeinden sowohl, als der Wund- und Hebärzte des Kreises bekannt gemacht wird.

Konstanz den 9. October 1824.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreises.

Anz. Bl. des Seekreises 1824 Nr. 83 S. 321.

Die Verhütung der Unglücksfälle bei Thon-, Kieß-, Leimgruben und Steinbrüchen.

Nr. 18594. Aus Veranlassung neuerer Erfahrungen, besonders eines in der Leimgrube zu Weingarten entstandenen Unglücksfalles, wonach am 6. d. M. nicht weniger als vier Arbeiter durch den Einsturz der obern Erdschichte überschuttet, und zwei davon sogleich todt geblieben, die übrigen aber sehr beschädigt worden sind, hat man sich überzeugt, daß die wegen der Thon-, Kieß- und Leimgruben im Anzeigeblatt Nr. 32 unterm 4. April 1814 bekannt gemachte Verordnung des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 21. März desselben Jahrs Nr. 2800 nicht durchaus befolgt werde. Dieselbe wird daher mit Folgendem erneuert:

1) Es soll durchaus kein Kieß oder Leimen gegraben werden, ohne daß zuvor die darüber liegende Erdschichte vollkommen weggenommen und abgehoben sei.

2) Dieses Kieß- und Leimgraben soll nie unterirdisch geschehen dürfen, sondern immer nur von der Erdfläche aus, treppenartig, mit Stufen oder Absätzen geschehen, welchen eine hinlängliche Böschung zu geben ist, damit nichts von selbst sich ablöse oder einfalle, wozu auf jeden Fuß Höhe der Stufe ein Fuß Breite im Tiefsten der Grabstelle erforderlich sind.

3) Das Graben an solchen vorgerichteten Stufen soll, statt von oben, nach unten oder nieder geschehen, damit die Böschung jedesmal beibehalten bleibt.

Indem man dieses wiederholt zur Kenntniß und Nachachtung bekannt macht, wird den sämmtlichen Aemtern nochmals aufgegeben, den Straßenaufsehern unter Anweisung bestimmter Bezirke, die besondere Aufsicht über die Vollziehung beim Kieß-, Thon- und Leimgraben, bei letzterem unter Mitzuziehung eines der dabei betheiligten Hafnermeistern, für das Bauwesen aber einem Maurermeister jeden Orts zu übertragen, und sie dafür verantwortlich zu machen.

Auch sind in Steinbrüchen zur Abwendung von dergleichen Unglücksfällen, welche durch Steinmassen oder Erdschichten sich ereignen können, und auch schon ereignet haben, ähnliche Vorsichtsmaaßregeln zu treffen, und die Steinbrüche sowohl, als die Kieß- und Lehmgruben von Zeit zu Zeit zu visitiren.

Durlach den 9. October 1824.

Direktorium des Murg- und Pfinzkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1824 Nr. 84 S. 565.

Die Auswanderungen nach Brasilien betr.

In Folge des Rescripts des Großherzogl. Hochpreißlichen Ministeriums des Innern vom 27. Septbr. d. J. Nr. 11503 ist allen Vermögenslosen Auswanderungslustigen der Wegzug nach Brasilien untersagt, und dieses Interdikt auch auf diediejenigen ausgedehnt, welche etwa vor Erscheinung des im Großherzogl. Regierungsblatt kürzlich erschienenen höchsten Verbots der Auswanderung, die Erlaubniß hiezu bereits erhalten haben. Dieses wird zum Benehmen der Ober- und Aemter des Kreises, und für das Publikum andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Durlach den 9. Oct. 1824.

Das Directorium des Murg- und Pfinzkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1824 Nr. 83 S. 561.

Die Erhöhung der bisherigen Prämien für die Hebammen betr.

Nr. 18736. Durch Beschluß des Großherzogl. Hochpreißlichen Ministeriums des Innern vom 5. October Nr. 11737 ist das erste Hebammen-Prämium von 1 auf 2 fl., und das zweite von 30 kr. auf 1 fl. zur Aufmunterung erhöht, und dabei bestimmt worden, daß die Auszahlung derselben in neubadischen Gulden- und zwei Guldenstücken zu bewirken sei; welches sämmtlichen Aemtern und Physikaten zur Verständigung der Hebammen andurch bekannt gemacht wird.

Durlach den 13. October 1824.

Directorium des Murg- und Pfinzkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1824 Nr. 84 S. 566.

Die Beschränkung der öffentlichen Tanz-Belustigungen betr.

Nr. 22523. Man hat sich schon früher veranlaßt gefunden, den unterstehenden Aemtern die möglichste Beschränkung der Tanzbelustigungen zu empfehlen, und dieselbe dießfalls auf die genaue Beobachtung der Verordnung vom 21. Nov. 1804 zu verweisen. In Gemäßheit des hohen Beschlusses des Hochpreißlichen Ministeriums des Innern vom 24. Septbr. Nr. 11400 werden die sämmtlichen Aemter neuerlich auf die angeführte Verordnung verwiesen, und denselben insbesondere die Gestattung der Tanzbelustigungen bei den Nachhochzeiten untersagt. Konstanz den 15. October 1824.

Großherzogliches Badisches Directorium des Seekreises.

Anz. Bl. des Seekreises 1824 Nr. 87 S. 546.

Die bei den Aemtern aufzustellenden Conscriptions-Tabellen zum Behufe der Rekruten-Uebernahme.

K. D. Nr. 22622. Nach der im Anzeigeblatt Nr. 26 vom Jahre 1821 bekannt gemachten Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 16. Februar 1821 wurde den Aemtern ein neues, von der General-Kantons-Inspektion entworfenes Tabelle-Formular zum Behuf der Rekruten-Uebernahme hinausgegeben, und bestimmt, daß solches von den Aemtern bei der Uebergabe der Rekruten an die Militär-Behörde verwendet, sohin das früher sub Lit. D. des Conscriptions-Gesetzes vom Jahre 1812 vorgeschriebene Formular nicht mehr gebraucht werden soll. Dieses Schema wird aber nach einer vom Großh. Kriegs-Ministerio an das Großh. Ministerium des Innern geschehenen Eröffnung nicht von allen Aemtern gleichmäßig zu dem gegebenen Zwecke verwendet. Indem man nun hier unten ein Formular dieser Tabelle beidrucken läßt, werden sämmtliche Aemter nochmals zur genauen Beachtung desselben und der oben allegirten Verordnung im Anzeigeblatt Nr. 26 vom Jahre 1821 angewiesen, und dieselben vor der Verantwortung gewarnet, welche bei unterlassener Befolgung eintreten würde.

Freiburg den 15. October 1824.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

National-Liste
pro Conscription 182
Bei dem Bezirksamte

Bleibt offen für die Rekruten-Uebernahms-Kommission.	Assentirungs-Nr.		
	Loos-Nr.		
	Vor- und Zunamen.		
	Ort.		Geboren.
	Tag und Monat	Zeit.	Geboren.
	Jahr.	Zeit.	Geboren.
Bleibt offen für die Rekruten-Uebernahms-Kommission.	Schuh.	Größe	Signalement.
	Zoll.	Größe	Signalement.
	Strich.	Größe	Signalement.
	Körperbau.		Signalement.
	des Gesichts.	Farbe.	Signalement.
	Augen.	Farbe.	Signalement.
	Haare.	Farbe.	Signalement.
	Nase.		Signalement.
	Besondere Kennzeichen.		Signalement.
	Religion.		
	Profession.		
	Angefallen.	Vermög.	
	Zu hoffendes.	Vermög.	
	des Vaters	Alter	
	der Mutter.	Alter	
	Soldaten.	Brüder	
	Verheirathete	Brüder	
	Ledige	Brüder	
Bleibt offen für die Rekruten-Uebernahms-Kommission.	Zu welcher Waffengattung geeignet.		
	Bemerkungen.		

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1824 Nr. 90 S. 944.

Die Abbezahlung der Stiftungs-Kapitalien betreffend.

Da man wahrgenommen hat, daß die im Regierungsblatt vom 7. August erschienene Verordnung vom 18. Juli desselben Jahrs bei Fertigung und Ausstellung von den unter diesseitiger Aufsicht stehenden kirchlichen Fonds zugehörigen Schuldurkunden, wornach die Rückzahlung anders nicht als gegen Rückempfang der Original-Obligation oder gegen einen von der diesseitigen Stelle ausgestellten Mortifikationsschein bei Vermeidung der doppelten Zahlung geschehen, auch kein Kapital hinausgeliehen werden soll, wenn der Schuldner sich nicht verbindlich macht, an die Verrechnung keine Abschlags-Zahlung zu leisten, im Fall diese nicht zur Annahme derselben von der diesseitigen Behörde besonders autorisirt ist, welche Bedingung und Klausel in die auszustellenden Schuld-Urkunden ausdrücklich in Zukunft aufgenommen werden muß, unberücksichtigt bleibt, so werden die evangelischen Kirchen- und Stiftungs-Verrechnungen, auch die Wittwen-Fisci-Camerariate unter Bezug auf die bereits in diesem Betreff unterm 20. September v. J. Nr. 5058 erlassene Verfügung, deren Erledigung man gleichfalls gewärtiget, zur künftigen genauern Befolgung dieser Verordnung hiemit angewiesen.

Karlsruhe den 16. October 1824.

Ministerium des Innern.
Evangelische Kirchen-Section.

Anz. Bl. des Seekreises 1824 Nr. 89 S. 553. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1824 Nr. 88 S. 920. Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1824 Nr. 87 S. 583. Anz. Bl. des Neckar-, und Main- u. Tauberkreises 1824 Nr. 87 S. 617.

Die Tragung der Kur- und Verpflegs-Kosten unbemittelter auswärtiger Staatsangehörigen betreffend.

Nr. 16941. Das Königlich Würtembergische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hat der Großh. Gesandtschaft in Stuttgart durch eine Note vom 13. v. Mts. die Tragung der Kur- und Verpflegskosten unbemittelter auswärtiger Staatsangehörigen von Seiten der jeweiligen inländischen Gemeinde betreffend, eröffnet, daß die in Würtemberg bestehenden Gesetze den Lokalstiftungen und Gemeinden es ausdrücklich zur Pflicht machen, jedem unbemittelten Unterthanen auswärtiger Staaten ohne Ausnahme, welcher

unvermuthet niederfällig und krank wird, nöthigenfalls so lange Unterkunft, Unterhalt und Heilung zu gewähren, bis er genesen ist, oder seine Reise fortsetzen kann.

Aber nur den unbemittelten Angehöigen eines fremden Staats soll diese Verpflegung auf Kosten der inländischen Lokal-Stiftung oder Gemeinde geleistet werden; dagegen bemerkt die Königlich Würtembergische Regierung, daß bei bemittelten Staatsangehörigen, welchen außerhalb ihres Wohnorts ein Unfall begegnet, die Verbindlichkeit zu Erstattung der für die Fremden verwendeten Kosten keinem Zweifel unterliege, und sie bereit sei, die in vorkommenden Fällen von Großh. Behörden bewirkte Erstattung solcher Kosten aus dem Vermögen jenseitiger Staatsangehörigen in ähnlichen Fällen gegenseitig zu erwiedern.

Hievon werden sämmtliche Aemter und Ortsvorgesetzte diesseitigen Kreises zur Nachachtung mit dem Anhange verständigt, daß obige Grundsätze der Königl. Würtembergischen Regierung nach dem hohen Erlaß des Großh. Hochpreißlichen Ministeriums des Innern vom 1. Oct. d. J. Nr. 11552 auch in dem Großherzogthum Baden ihre gegenseitige Anwendung finden sollen.

Offenburg den 24. October 1824.

Großherzogl. Direktorium des Kinzig-Kreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1824 Nr. 89 S. 597. Anz. Bl. des Seekreises 1824 Nr. 90 S. 559. v. 26. Oct. 1824 Nr. 23155.

Die Zulassung der Advokaten bei den Untergerichten betr.

Nr. 8442. Auf hohe Weisung des Großherzogl. obersten Justiz-Departements vom 16. l. M. Nr. 2910 wird in Betreff der Zulassung von Advokaten bei den Untergerichten zur Nachricht an jene, welche gerichtliche Geschäfte bei den Großh. Untergerichten zu besorgen haben, — und zur Nachachtung an die Ober- Stadt- und sonstige Bezirksämter allgemein bekannt gemacht:

1. daß die Aemter alle Klagen, oder erste Eingaben der abwesenden Kläger schriftlich annehmen dürfen, daß ferner

2. von den Abwesenden alle einfache Anrufen und Fristgesuche, welche kein weiteres Verfahren nach sich ziehen, schriftlich eingegeben werden dürfen, daß

3. in jenen Fällen, wo das Amt aus den in der Verordnung enthaltenen Gründen Advokaten zuzulassen hat, auch

dann schriftliches Verfahren der Parthie unverwehrt sein solle, wenn er der in solcher Sache auftretenden Advokaten nicht im Amtsitze wohnhaft ist.

4. daß der Parthie, welche ihre Sache selbst mündlich verhandeln muß, nicht verboten seye, ihre Erklärung aus einer mitgebrachten schriftlichen Punktation, Aufsatz, oder Rezeß zu entnehmen, und niederschreiben zu lassen, der aber von dem Richter nie zu den Akten gelegt, sondern dem Actuar so zu Protokoll diktirt werden muß, als wenn die Erklärung mündlich abgegeben worden wäre.

5. Daß die Aemter in jedem Falle, also selbst da, wo mündliches Verfahren der Parthie, oder der zugelassenen Advokaten — statt hatte, bei summarischen Appellationen die Rechtfertigung derselben, wenn sie schriftlich eingegeben werden will, annehmen müssen, weil die als Gesetz promulgirte Ober-Gerichtsordnung §. 149. dieses den Parthien ausdrücklich erlaubt.

Mit diesen Anordnungen und Modificationen wird in Verbindung gebracht, daß bei allen jenen Klagen und Anrufen, welche keine kontradictorischen Verhandlungen, sondern blose Exekutions-Verfügungen zur Folge haben, wie z. B. einfache Hypotheken und Kapital-Aufkündigungen, Einklagen von Zins und Deserviten-Forderungen ꝛc. nicht der in der Taxordnung für Hauptschriften erlaubte Tax, sondern nur jener nach §. III. der Taxordnung für Schriften, welche keine rechtliche Ausführung erfordern, gebilligte Tax, und keine Arrha, welche ohnehin nur bei eigentlichen Prozessen gefordert werden kann, von den Advokaten angerechnet werden sollen.

Ebenso sind für alle simple Anrufen, Dollicitationen, Fristgesuche ein geringerer Tax allenfalls von 15 kr. einschließlich der Schreibgebühr anzusetzen. Diese neuere Taxanrechnung ist, bis die Advokatentaxordnung auf legislativem Wege einer Verbesserung unterworfen werden kann, als Bedingniß der Zulassung von Advokaten in eben bezeichneten Fällen bestimmt.

Rastatt den 26. October 1824.

Großherzogliches Hofgericht des Mittelrheins.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1824 Nr. 93 S. 625

Die Berechnung der Accise von den zur Herbstzeit eingekeltert werdenden neuen Weinen.

K. D. Nr. 23528. Das Großherzogliche Ministerium der Finanzen hat in rubricirtem Betreff durch Erlaß vom 2. d. M. Nr. 5616 verfügt:

„Da die Weinaccise nach dem Werth des Weins berechnet werde, so sei der gekelterte neue Wein oder Weinmost hinsichtlich des Maaßes — bei der Accisberechnung wie der Wein überhaupt zu behandeln, und es finde demnach kein Abzug wegen der Trubeich statt.

Sollte bisher in einigen Lokalitäten gegen diesen Grundsatz die Reduction die Trübeiche in Helleich zum Behufe der Accisberechnung vorgenommen worden sein, so sei dieses ein Mißbrauch und solcher abzustellen.

Uebrigens verstehe es sich von selbst, daß gegenwärtige Bestimmung auf Wein, der vor der Kelterung mit den Tröstern erkauft und eingekeltert werde, nicht angewendet werden dürfe, und es hinsichtlich dessen bei der Generalverfügung vom 3. Oct. 1815 Nr. 13174 sein Bewenden behalte."

Dieses wird daher zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung des Accis- Bezugs- und Aufsichtspersonale andurch bekannt gemacht.

Freiburg den 29. October 1824.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1824 Nr. 89 S. 938. Anz. Bl. des Neckar- und Main- und Tauberkreises 1824 Nr. 88 S. 625. Neck. K. D. v. 26. October 1824 Nr. 18423.

Die auf die vierte Accisdefraudation gesetzte Strafe betr.

Nr. 19643. Durch hohe Finanz-Ministerial-Verfügung vom 2. d. M. Regierungsblatt Nr. XXIV. wurde zufolge höchster Ministerial-Entschließung vom 23. September d. J. Nr. 1964 verordnet:

Art. 1. Der §. 101. der Accisordnung, welcher also lautet:

„Im vierten Defraudationsfalle sind die sub. 1, 3, 7, 9 und 10 bemerkten Gewerbsleute, denen die vierte Defraudation zur Schuld kommt, nebst Erstattung des einfachen Accisbetrags, ihres Gewerbs für alle Zeit verlustig zu erklären, und wenn auch das Gewerb als ein Realrecht auf dem Hause haften sollte, so soll dessen Ausübung auf Lebenszeit des Defraudanten suspentirt bleiben. —"

Art. 2. Bei den vierten und allen weitern zur Untersuchung gekommenen und erwiesenen Accisdefraudationen unterliegen die unter Nr. 1, 3, 7, 9 und 10 des §. 100 der Accisordnung genannten Gewerbsleute neben der Entrichtung des zwanzigfachen Betrags des defraudirten Accises, einer Geldstrafe von

Fünfzig bis Ein hundert Fünfzig Gulden — oder einer bürgerlichen Gefängnißstrafe von zwei bis vier Wochen; welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Durlach und Offenburg den 29. October 1824.

Direktorium des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1824 Nr 88 S. 591. Anz. Bl. des Seekreises 1824 Nr. 92 S. 574. v. 2. Nov. 1824. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1824 Nr. 91 S. 955. Anz. Bl. des Neckar- und Main- und Tauberkreises 1824 Nr. 86 S. 609. Neckar-K. D. v. 21. Oktb. 1824 Nr. 18097.

Die Benutzung der Steuerzettel betr.

Nr. 17440. Nach einer Verordnung des Großherzoglichen Finanz-Ministeriums vom 12. August 1817 Nr. 13268 kann weder zur Errichtung der Grund- und Lagerbücher, noch zu Erneuerung der Pfandbücher, oder aus irgend einer Ursache zum Privat-Gebrauch gestattet werden, daß die Steuerzettel aus den Händen des Steuer-Peräquators oder aus der Gemeinde-Steuerregistratur abgegeben werden. Wer daher die Steuerzettel gebrauchen will, um Notizen daraus zu erheben, dem hat der Steuer-Peräquator auf Kosten der betheiligten Abschriften oder Auszüge zu fertigen, und wird sich auf die desfallsige Verordnung, die in Nr. 66 des 1817. Anzeigeblatts S. 622 enthalten ist, bezogen.

Die Aemter haben sich hiernach zu achten, und die Ortsvorstände auf den §. 2 der gedruckten Verordnung v. 15. Oct. 1816 Nr. 15023 zu verweisen, welcher die Bewahrung der Steuerzettel gebietet, und jede Ausfolgung der Originalien bei Strafe von zwanzig Reichsthalern für den Steuer-Peräquator und zehen Reichsthalern für den Ortsvorstand untersagt hat.

Offenburg den 3. November 1824.

Großherzogl. Direktorium des Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg und Pfinzkreises 1824 Nr. 90 S. 604. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1824 Nr. 104 S. 1079. v. 30. Nov. 1824 Nr. 25481.

Die Leitung des Schul- und Kirchenwesens der Israeliten betr.

Nr. 18897. Nach Beschluß Großherzogl. Ministerii des Innern vom 26. l. J. Nr. 8881 ist ausgesprochen worden, daß die israelitischen Schulen in pädagogischer Hinsicht unter der obersten Leitung und Aufsicht der beiden kirchlichen Ministe-

rial-Sectionen stehen, die Visitation der israelitischen Schulen aber da, wo die Ortsgemeinde ungemischt katholisch ist, von dem einschlagenden katholischen Dekanate, da aber wo die Ortsgemeinde ungemischt evangelisch oder paritätisch ist, von dem einschlagenden Dekanate vorgenommen werden sollen.

Sämmtliche Dekanate, welche nach dieser Voraussetzung zur Aufsicht über israelitische Schulen ihres Bezirks berufen sind, haben sich also der Visitation dieser Schulen zu unterziehen, und die Resultate mit den Conferenzarbeiten an die ihnen vorgesetzte Kirchensektion des Ministerii des Innern einzusenden.

Mannheim den 5. November 1824.

Directorium des Neckarkreises.

Anz. Bl. des Neckar- u. Main-Tauberkreises 1824 Nr. 91 S. 646.

Steuerabgang und Nachtrag.

K. D. Nr. 23924. Nach Erlaß des Großh. Ministeriums der Finanzen vom 12. v. M. Nr. 5788 wird in Bezug auf die im Anzeigeblatt Nr. 38 v. J. verkündete Verfügung vom 22. Dez. 1821 Nr. 11892 hiemit bekannt gemacht, daß auch für den Fall, wenn der erste Vorgesetzte eines Orts im Laufe des Steuerjahrs abgeht, ein anderer für ihn eintritt, weder eine Steuer-Rückvergütung noch Nachzahlung statt findet.

Freiburg den 6. November 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1824 Nr. 90 S. 945.

Den Detail-Verkauf der Weine betr.

Nr. 17761. Durch den Nachtrag der Accisordnung vom 16. September 1812 §. 6 Regierungsblatt Seite 200 ist der Weinverkauf unter drei Stüzen neuen Maaßes oder außer dem Reif unter bedeutenden Strafen Jedem verboten worden, der zu keiner Wirthschaft berechtigt ist, ausgenommen die Weinproduzenten, die nach Verordnung vom 3. October 1815 Nr. 13100 ihren Erwachs in geringern Quantitäten zur Herbstzeit verkaufen dürfen, wenn derselbe im Ganzen weniger als drei Stüzen neues Maaß betragen hat, was vom Accisor auf dem darüber ausgestellten Attestat, und in dem über alle Weinverkäufe zu führenden Register bei Strafe von drei Reichsthalern bemerkt werden muß.

Man sieht sich veranlaßt, die Aemter aufzufordern, dieses Verbot durch die Ortsvorstände gehörig republiziren zu

lassen, und ist andurch das Aufsichtspersonal zur genauen Nachforschung und Anzeige der Uebertretungen dieses Gesetzes anzuweisen. Die Obereinnehmereien haben bei Eröffnung der Accismanualien und der Weinverkauf-Register-Verordnung vom 22. Januar 1822, besonders hierauf zu merken, und jeden Uebertretungsfall dem Amt zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen. Offenburg den 10. November 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1824 Nr. 92 S. 618.

In welchen Fällen bei der directen Steuer eine Rückvergütung oder ein Nachtrag noch statt findet, betr.

Das Großherzogl. Hochpreißliche Finanz-Ministerium hat unterm 2. d. Nr. 6286 eröffnet:

Nach der Verordnung vom 22. Dezbr. 1821 Nr. 11895 finden die Steuer-Abgangs- und Nachtrags-Berechnungen nur noch statt, wenn Jemand im Lauf des Steuerjahrs eine der Gewerbsteuer unterworfene Beschäftigung anfängt (§. 43 der Gewerbsteuer-Ordnung).

Wenn ein Gewerbsmann stirbt, das Geschäft aufgibt oder wegzieht (§. 44 der Gewerbssteuer-Ordnung).

Wenn ein Gewerbe durch die Erben des verstorbenen Gewerbsmannes, oder von einem weggezogenen Gewerbsmann in einen andern Ort, — fortgesetzt wird (§. 45 der Gewerbssteuer-Ordnung) d. h. die für die betreffenden Monate zuviel oder zu wenig erhobene Steuer wird zur Nacherhebung oder Rückvergütung in die Nachtrags- oder Abgangs-Verzeichnisse aufgenommen, wenn die im jüngst verflossenen Steuerjahr vorgegangenen Veränderungen beim nächsten Ab- und Zuschreiben gehörig konstatirt worden sind.

Sind sie zur rechten Zeit nicht konstatirt worden, so findet bei nachheriger Berichtigung weder eine Steuer-Nacherhebung noch Rückvergütung statt, da Beides nach der oben angezogenen Verordnung, in der Gewerbsteuer eben so wenig als in der Häuser-, Grund- und Gefällsteuer, wegen unterlaufenen Fehlern noch Platz greifen kann.

Dieses wird zur Wissenschaft der Steuerpflichtigen und der Steuerperäquatoren andurch bekannt gemacht.

Offenburg den 16. November 1824.

Großh. Direktorium des Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg und Pfinzkreises 1824 Nr. 94 S. 633. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1824 Nr. 99 S. 1031. v. 19. Novbr. 1824 N. 24767.

Die Fütterung der Büchelnölkuchen betr.

Auf wiederholte bei der unterzogenen Stelle geschehene amtliche Anzeigen, daß die Fütterung der Büchelnölkuchen bei den Pferden schon in der geringen Quantität von zwei Pfunden den Tod zur Folge habe, hat man diesfalls mehrere Versuche anstellen lassen, und diese tödtliche Wirkung derselben jedesmal bestätigt gefunden.

Man sieht sich veranlaßt, dieses andurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und das Publikum vor jener Art Pferdefütterung zu warnen.

Karlsruhe den 19. November 1824.

Großherzogl. Bad. Sanitäts-Kommission.

Anz. Bl. des Seekreises 1824 Nr. 97 S. 617. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1824 Nr 96 S. 1003. Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1824 Nr. 95 S. 643. Anz. Bl. des Neckar-, und Main- u. Tauberkreises 1824 Nr. 96 S. 672.

Die Verwendung der Gardisten betr.

Nr. 18325. In Folge einer General-Verfügung des Großh. Finanz-Ministeriums Nr. 6276 werden sämmtliche Aemter, Obereinnehmereien, Amtskassen-Verrechnungen und die Oberzollinspektion aufmerksam gemacht, daß die Gardisten zu keinen fremdartigen Geschäften verwendet werden dürfen. Namentlich gehört der Einzug von Amtsrevisorats-Sporteln nicht zu ihren instruktionsmäßigen Verrichtungen, und diesen dürfen sie auf keine Weise entzogen werden, weil die Bewachung der Gränze und die Handhabung der Steuergesetze die volle Thätigkeit derselben schon in Anspruch nimmt.

Die Obereinnehmereien und die Oberzollinspektion werden angewiesen, besonders darauf zu halten, daß dieser Bestimmuug nicht zuwider gehandelt werde.

Offenburg den 20. November 1824.

Großherzogliches Directorium des Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1824 Nr. 95 S. 643.

Die Versendungen in das Königreich der Niederlande auf dem Postwagen betr.

Man findet sich neuerdings veranlaßt, das inländische Publikum, besonders aber den Handelsstand, wiederholt aufmerksam zu machen, daß jede in das Königreich der Niederlande bestimmte Versendung

a) nicht nur mit einem besondern Addreß- oder Frachtbriefe, sondern auch
b) mit einer in französischer Sprache abgefaßten Inhalts- und Werths-Deklaration

versehen sein muß, weil ohne diese beiden Erfordernisse jedem Stücke der Eingang in das Königreich der Niederlande versagt wird.

Karlsruhe den 22. November 1824.

Großherzogliche Ober-Postdirektion.

Anz. Bl. des Seekreises 1824 Nr. 98 S. 626. Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1824 Nr. 95 S. 643. Anz. Bl. des Neckar-, u. Main- u. Tauberkreises 1824. Nr. 96 S. 672.

Die Verbringung der Kinder mit ihrer zum Zucht- oder Arbeitshaus verurtheilten Mutter in die Strafanstalt betr.

Crim. R. Nr. 3249 I. Sen. Die bisher bestandene, und in den Freiburger Anzeigeblättern vom Jahr 1822 Nr. IV. und LXXX. bekannt gemachte höchste Verordnung, wornach die zum Zucht- und Arbeitshaus verurtheilte Mutter mit Säuglingen erst nach endlicher Stillung der letztern in ihren Strafort abzuliefern, die Säuglinge aber, in so ferne sie nicht aus dem Vermögen der Eltern ernährt werden können, nach Maaßgabe der Verordnung im Regierungblatt Nr. XXVII. vom Jahre 1810 zu behandeln sind, ist durch die von dem Großh. obersten Justiz-Departement, im Einverständniß mit dem Großh. Ministerium des Innern unterm 10. d. M. Nr. 3222 erfolgte höchste Entschließung dahin abgeändert worden, daß dergleichen Mütter nicht erst nach endlicher Stillung ihrer Kinder, sondern auf ärztliches Gutachten, daß die Trennung des Kindes von der Mutter keinem für die Gesundheit des Erstern oder Letztern bedenklichen Anstande unterliege, sogleich in den bestimmten Strafort abgeliefert werden sollen, daß jedoch denjenigen Müttern, welche nach dem ärztlichen Gutachten von ihren Kindern nicht wohl getrennt werden können, die dadurch etwa entstehende Verlängerung des schon während oder nach Beendigung der Untersuchung gegen sie verhängten Arrestes an der Strafzeit abgerechnet werde.

Hiernach haben sämmtliche der diesseitigen Stelle untergeordneten Ober-, Bezirks- und Staabsämter in vorkommenden Fällen sich zu benehmen.

Verfügt beim Großherzogl. Bad. Hofgerichte zu Freiburg am 22. November 1824.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1824 Nr. 95 S. 997.

Klassen- und Gewerbsteuer des Hütten- und Bergwerkspersonals.

K. D. Nr. 25487. Die Großh. Bergwerkskommission hat unterm 2. August d. J. Nr. 1602 — 9 anher eröffnet, daß wegen Behandlung der Klassensteuer bei den Berg- und Hüttenverwaltungen folgende Normen beobachtet würden:

1) Das gesammte Direktions- und Aufsichts-Personale (als Verwalter, Inspektor, Kassier, Hüttenschreiber und Scribenten ꝛc., dann die Schichtmeister, Ober- und Untersteiger, Platzmeister ꝛc.) ist Klassensteuerpflichtig, dagegen Gewerbssteuerfrei; Letzteres jedoch nur dann, wenn sie nicht zugleich ein tarifmäßiges mit ihrer Berufsarbeit vereinbarliches Nebengewerb treiben, z. B. Weinhandel, Krämerei, Wirthschaft ꝛc.

2) Von Pensionen ist Klassensteuer zu bezahlen; Gnaden-Gehalte aber sind frei, wie die Wittwengehalte.

3) Von den gemeinen Handarbeitern gehören die für eigne Rechnung arbeitenden — ledigen oder verheiratheten — inländischen Orts- oder Schutzbürger, ohne Rücksicht auf den Wohnort, in die erste Klasse der Gewerbssteuer, zu welchem Ende jährlich auf den 1. Dezember ein Verzeichniß derselben an die betreffenden Steuerperäquatoren zu übergeben ist.

Die Aemter haben dies in den betreffenden Gemeinden verkünden zu lassen, und die Steuerperäquatoren die §. 3 gedachtem Verzeichnisse oder ein Zeugniß, daß sich keine in die Gewerbsteuer geeigneten Individuen auf den Berg- oder Hüttenwerken befinden, von den Verwaltungen auf den ersten Dezember jeden Jahrs zu requiriren, und diese Belege den Ab- und Zuschreibarbeiten anzuschließen.

Die Steuerrevision wird bei Prüfung der Arbeiten strenge auf Beibringung dieser Belege halten.

Freiburg den 30. November 1824.

Großh. Badisches Direktorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1824 Nr. 98 S. 1023.

Die Aufstellung von Sachwaltern ex officio betreffend.

Nr. 9376. Es ereignet sich sehr häufig der Fall, daß Gesuche um Aufstellung eines Sachwalters ex officio theils bei Seiner

Königl. Hoheit dem Großherzog, theils bei Großh. obersten Justiz-Departement eingereicht, und dadurch die Parthieen sowohl zu unnöthigem Kostenaufwande als zu einem Zeitverluste veranlaßt werden, der oft sogar Versäumung der Nothfristen herbeiführt.

Da nun die Exhibenten diese, den Vorschriften des §. 15 des Generalrescripts zur Organisation vom 26. Novbr. 1809 zuwiderlaufende Umziehung der Zwischenstellen gemeiniglich damit zu rechtfertigen suchen, daß bei den Großh. Hofgerichten nur solche Vorstellungen angenommen werden, welche ein Prokurator unterzeichnet habe, sie aber zu arm seien, sich dergleichen Eingaben durch Anwälde fertigen zu lassen — so sind nun die Großh. Hofgerichte angewiesen, solche Vorstellungen, welche lediglich die Bitte um Beigebung eines Sachwalters ex officio enthalten, — künftighin auch ohne die im Art. 67 der Obergerichtsordnung vorgeschriebene Unterschrift eines Prokurators anzunehmen, zugleich aber die Parthieen anzuweisen, die Gesuche um Aufstellung eines Sachwalters ex officio mit der erforderlichen Bescheinigung immer nur bei den betreffenden Gerichten einzureichen.

Dieses wird hiermit zur Wissenschaft eines Jeden, den es betrifft, allgemein bekannt gemacht, und haben die betreffenden Aemter noch besonders die Parthieen, die sich zum Armenrecht eignen, nicht nur davon zu belehren, sondern auch, wenn sie die hierauf gerichteten Gesuche bei ihnen einreichen, solche sogleich mit Bericht anher vorzulegen.

Rastatt den 30. November 1824.

Großherzogl. Bad. Hofgericht des Mittelrheins.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1824 Nr. 101 S. 683. Anz. Bl. des Seekreises 1824 Nr. 99. S. 629. Hofger. der Seeprovinz v. 2. Dez. 1824. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1824 Nr. 97 S. 1011. Hofger. zu Freiburg v. 29. Nov. 1824 Nr. 10516. Anz. Bl. des Neckar-, u. Main- u. Tauberkreises 1824 Nr. 98 S. 685.

Gemeinds- und Steuer-Registraturen.

K. D. Nr. 25775. In Beziehung auf die im Anzeigeblatt Nr. 58 vom vorigen Jahr verkündete Verfügung hat das Großh. Ministerium des Innern unterm 1. October d. J. Nr. 11624 dispensando gestattet, daß in denjenigen Gemeinden, in denen sich weder ein Pfarrhof, noch eine Sakristei, noch ein Gemeinds- oder Schulhaus befindet, von Erbauung eines besondern Lokals zur Verwahrung der Gemeinds- und Steuer-Registraturen einstweilen Umgang genom-

men, und die Aufbewahrung dieser Registraturen in einer stark und gut mit Eisen beschlagenen, leicht zu transportirenden Kiste bewirkt, bei Erbauung neuer Kirchen, Pfarrhöfe, Gemeinds- oder Schulhäuser aber auf einen schicklichen Behälter zu Reponirung der wichtigen Gemeinds- und Steuer-Akten besonderer Bedacht genommen werden.

Die Aemter haben hiernach in den betreffenden Gemeinden sogleich die noch erforderlichen Anordnungen zu treffen, und zugleich dafür zu sorgen, daß diese Kiste jedesmal in der Wohnung des ersten Vorgesetzten wohlverwahrt, auch den Rathschreibern zur besondern Obliegenheit gemacht werde, bei allenfalls entstehendem Brande für die Rettung der Registratur zu sorgen. Freiburg den 3. Dezember 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1824 Nr. 99 S. 1031.

Wein-Abstich in den Weinhandlungs-Patent-Kellern.

K. D. Nr. 25779. Die bisherige Manipulation hinsichtlich des Weinabstichs in den Patentkellern zum Behuf einer Kontroll wegen pünktlicher Accis- und Ohmgelds-Entrichtung gab zu sehr vielen Denunziationen und Untersuchungen Anlaß, ohne daß bestimmte Resultate hervorgiengen und hervorgehen konnten, weil nach dem Urtheil aller Sachverständigen besonders bei größern Wein-Quantitäten der Abstich nie eine sichere Bestimmung des Vorraths liefert.

Um daher diese oft gewöhnlich zwecklose Untersuchungen abzuschneiden, auf der andern Seite aber die so nöthige Kontroll der Weinlagerungen durch den Abstich einige Wirkung zu geben, verordnet man, daß unmittelbar nach dem Wein-Abstich in einem Patentkeller das Resultat desselben dem Weinhändler zu eröffnen, und Letzterm zu überlassen ist, gegen das Resultat des Abstichs sogleich zu protestiren, und eine in instanti zu bewirkende förmliche Weinabmessung zu verlangen, andern Falls das Resultat des Abstichs als richtig anzunehmen ist, und der Weinhändler mit keinen Einwendungen mehr gegen die Quantität des Weines gehört werden kann.

Freiburg den 3. Dezember 1824.

Großh. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl des Dreisamkreises 1824 Nr. 102 S. 1061.

Die Besteuerung der durch die außerordentliche Ueberschwemmung beschädigten und zum Theil ganz weggerissene Gebäude und Grundstücke betreffend.

Nr. 19223. Das Großh. Finanz-Ministerium hat unterm 27. November 1824 Nr. 6732 Folgendes eröffnet:

1) Die Instruktionen über das Ab- und Zuschreiben in der Grund-, Gefäll- und Häusersteuer Abschnitt VI. §. 15, 16, und Abschnitt III. §. 10 enthalten die Vorschriften, wie da zu verfahren ist, wenn Grundstücke durch Naturereignisse ganz nutzlos gemacht, oder doch so bedeutend verschlimmert worden sind, daß sie in eine andere Klasse unzweifelhaft zurückfallen, desgleichen wenn ein Haupt- oder Nebengebäude niedergerissen oder durchaus unbewohnbar geworden.

Dieses Verfahren tritt bei dem nächsten Ab- und Zuschreiben schon ein, wenn der Untergang oder die völlige Nutzlosigkeit eines Grundstücks oder eines Gebäudes mit Bestimmtheit zu erkennen, oder wo solches wegen der Menge der beschädigten Gegenstände ausführbar ist.

Zweifelhafte Fälle müssen einer künftigen Untersuchung im Laufe des gegenwärtigen oder kommenden Steuerjahrs vorbehalten, und die Steuerperäquatoren eigens damit kommittirt werden, und eben so ist es mit der Konstatirung der Veränderuugen der Steuerobjekte zu halten, wo sie so zahlreich sind, daß sie ohne Störung des Ab- und Zuschreibe-Termins nicht statt finden könnte,

Die Steuernachlässe, so weit sie nach der Verordnung vom 23. d. M. lit. b. nicht eingetreten sind, werden alsdann noch nachgeholt, und nach besonderen Verzeichnissen in Abgang dekretirt.

2) Was zu geschehen hat, wenn einzelne Gewerbe wegen Zerstörung der Werkstätten, Wasserleitungen rc. zur Zeit nicht mehr betrieben werden können, darüber gibt die Gewerbsteuer-Ordnung §. 44 und die Instruktion über das Ab- und Zuschreiben in der Gewerbssteuer Maaß und Ziel.

Die Gewerbssteuer-Kapitalien werden mit den Abänderungen, welche der Gewerbssteuerpflichtige wegen Veränderung der Betriebskapitalien oder der Gewerbsgehülfen angibt, so weit sie begründet sind, in dem Kataster fortgeführt, und die Steuerbeträge für die Dauer des Aufhörens der Gewerbe in Abgang geschrieben.

Wo es an jedem Grund der Besteuerung für eine längere

Dauer gebricht, wie z. B. bei weggerissenen Mühlen rc. kommt der Gewerbtreibende außer Anlage, sein Name bleibt aber Behufs der künftigen Steuerregulirung im Kataster unter Anführung des Motivs in der Kolonne „Bemerkungen.“ Bei dem nächstfolgenden Ab- und Zuschreiben muß jedesmal untersucht werden, ob der Grund der Freilassung noch vorhanden ist.

Die betreffenden Steuerperäquatoren und Mitglieder der Schatzungsausschüsse haben beim bevorstehenden und demnächst folgenden Ab- und Zuschreiben sich hiernach zu benehmen.

Offenburg den 7. Dezember 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig- Murg- und Pfinzkreises 1824 Nr. 100 S. 677. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1824 Nr. 108 S. 1072 v. 21. Dez. 1824 Nr. 26883.

Besondere Modifikationen in Beziehung auf Zoll- und Accisdefraudationsstrafen betr.

Nr. 26296. Man findet sich veranlaßt, den §. 7 der hohen Verordnung vom 16. September 1812 Reggs. Bl. XXX. S. 201, da sich hiernach nicht genau benommen wird, in Erinnerung zu bringen.

§. 7. Weinhändler dürfen an Personen, welche am nämlichen Orte wohnen, bei 10 Reichsthaler Strafe keinen Wein abgeben, ehe ihnen die Käufer das gelöste Accisdeklarations-Bollet mit Acciszeichen, und wenn dieselben ebenfalls Weinhändler sind, ihr Weinhandlungs-Patent vorgewiesen haben.

Privat-Consumenten, welche von Weinhändlern die an ihrem Wohnorte ansäßig sind, Wein kaufen, sind daher verbunden, ehe sie den gekauften Wein aus dem Keller des Weinhändlers abfassen, den Accis zu entrichten.

Konstanz den 10. Dezember 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Seekreises.

Anzeigeblatt des Seekreises 1824 Nr. 102 S. 653.

Die Ertheilung der Weinhandlungspatente betreffend.

Nr. 21684. Das Großh. hochpreißliche Finanz-Ministerium hat sich veranlaßt gesehen, die hinsichtlich der Ertheilung der Weinhandlungspatente durch hohe Verfügung vom 15. Februar 1821 Nr. 1556 (Kreisdirektorial-Nr. 3085

vom 20. Februar 1821) ertheilte Bestimmung dahin abzuändern,

„daß diejenigen Wirthe, welche besondere patentisirte Wein„handlungskeller besitzen, kein Weinhandlungspatent mehr „auf ihren Wirthschaftskeller erhalten können, und für „diesen Fall durch die Kreisdirektorien keine Dispensation „ertheilt werden dürfe.“

Dieses wird den Wirthen zur Nachricht, so wie den Accisoren, Ortsvorgesetzten und Aufsichtspersonal zur Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Durlach den 11. Dezember 1824.

Das Directorium des Murg-, und Pfinzkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1824 Nr. 101 S. 683.

Die Säuberung der Landstraßen in den ungepflasterten Ortschaften betr.

Nr. 26806. Es ist die Frage entstanden:

„Wie es mit Säuberung der Landstraßen in ungepfla„sterten Ortschaften zu halten sei? ob solche nämlich „den Hausbewohnern, oder den Straßenwarthen ob„liege?“

Hierüber wird nunmehr verfügt: der §. 8 der Straßen-Ordnung bestimmt zwar, daß jeder Hausbewohner an der Landstraße in den Ortschaften dafür zu sorgen habe, daß das Pflaster vor seiner Wohnung bis in die Mitte wenigstens in jeder Woche einmal gereinigt werde. Hier ist aber ausdrücklich nur von gepflasterten Straßen die Rede. Diese Anordnung kann also auf ungepflasterte Straßen keine strenge Anwendung finden.

Auf der andern Seite kann aber auch von den Straßenwarthen nicht mehr verlangt werden, als die Behandlung der Ortsstraßen, ähnlich wie die außerhalb den Ortschaften, weil sie für ein Mehreres nicht bezahlt sind.

Die Ortsvorgesetzten haben daher die Hausbewohner anzuhalten, bei Vermeidung einer Strafe von 30 Kreuzern die Landstraßen vor ihren Häusern und Grundstücken in den Ortschaften von allen Gegenständen, die nicht dahin gehören, zu reinigen, und zwar so oft dies zur Erhaltung der Straße erforderlich ist. Hiernach ist sich zu achten.

Konstanz den 17. Dezember 1824.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Seekreises.

Anz. Bl. des Seekreises 1825 Nr. 3 S. 17.

Gemeinds- und Steuerregistraturen.

K. D. Nr. 26620—21. Nach dem §. 4 der Instruktion über die Führung der Gewährbücher angeordnet worden ist, daß zu der in jeder Gemeinde zu Aufbewahrung der Gemeinds-Scripturen anzuschaffenden Kiste der Ortsvorgesetzte und der jüngste Gerichtsmann jeder einen der verordneten doppelten Schlüssel haben soll, so wird die durch das Anzeigeblatt Nr. 58 vom vorigen Jahr bekannt gemachte Verordnung, wornach zu der Gemeindskiste der erste Vorgesetzte den einen, der Rathsschreiber aber den andern Schlüssel erhalten soll, dahin abgeändert, daß zu dieser mit doppeltem Schloß versehener, die Gemeinds- und Steuerregistratur enthaltender Kiste der erste Vorgesetzte den einen und der jüngste Gerichtsmann den andern zu erhalten und zu bewahren hat.

Uebrigens hat die Aufbewahrung dieser Kiste nach Maaßgabe der Verfügung im Anzeigeblatt Nr. 58 von 1823 und Nr. 99 von diesem Jahr zu geschehen.

Freiburg den 17. Dezember 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1824 Nr. 104 S. 1079.

Die Korrespondenz nach und von Frankreich betreffend.

In Folge des jüngst mit Frankreich abgeschlossenen Post-Vertrags können Briefe nach Frankreich und umgekehrt, vom 1. Januar des künftigen Jahrs an, wieder ganz frankirt werden oder aber unfrankirt abgehen. Eine Frankatur bis zur Gränze findet jedoch nicht statt.

Briefe nach Spanien, Portugall und den Kolonien müssen bei der Aufgabe frankirt werden; — ebenso Briefe nach Großbritanien, die über Calais instradirt werden wollen; für Letztere ist das Porto bis Kehl zu entrichten.

Für Briefe, die rekommendirt (gegen Schein) aufgegeben werden, ist das einfache badische und doppelte französische Porto gleich bei der Aufgabe zu entrichten. Dergleichen Briefe sind übrigens mit mehrfachen Siegelausdrücken zu verwahren.

Briefe, mit angehängten Waarenmustern, genießen, wenn sie über einen einfachen Brief wiegen, eine Portomoderation von einem Drittheil.

Uneingebundene oder nur geheftete (brochirte) Druckschriften, — in so ferne deren Einfuhr in Frankreich erlaubt

ist, — können unter Kreuzband aufgegeben, es muß jedoch das auf einen Drittheil moderirte badische und französische Briefporto sogleich bei der Aufgabe entrichtet werden.

Zeitungen, welche unter Kreuzband nach Frankreich gehen, müssen gleich bei der Aufgabe bis an den Bestimmungsort frankirt werden, und zwar mit 3 Kreuzer für den ganzen, 2 Kreuzer für den halben und 1 Kreuzer für den Viertels-Bogen.

Zeitungen und Journale, die aus Frankreich unter Kreuzband und unter eigener Addresse kommen, tragen kein Auslageporto und werden auch mit keinem inländischen Porto mehr belegt.

Bei minder bekannten französischen Addreßorten ist der Name des Departements jedesmal beizusetzen.

Briefe und Zeitungen aus dem Innern Frankreichs werden vom 1. Januar 1825 angefangen, um einen Tag früher als bisher im Großherzogthum anlangen.

Karlsruhe den 20. Dezember 1824.

Großherzogl. Bad. Oberpostdirection.

Anz. Bl. des Seekreises 1824 Nr. 104 S. 665. Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1824 Nr. 103 S. 709. Anz. Bl. des Neckar- und Main- und Tauberkreises 1824 Nr. 104 S. 725.

Die Königlich französischen Assekuranzgesellschaft gegen Brandschaden betr.

Nr. 27668. In Folge höchster Entschließung aus dem Großh. Staats-Ministerium vom 25. November Nr. 2323 wird das Einrücken einer Aufforderung der Königlich Französischen Assekuranzgesellschaft zu Paris in diesseitige öffentliche Blätter zur Theilnahme einer Assekuranz gegen Brandschaden unter der Beschränkung willfahrt, daß nicht nur die bereits in der hierländischen Feuer-Assekuranz befindlichen Gebäude davon ausgenommen, sondern dieselbe nur auf Geräthschaften und Einrichtungen in Fabriken, auf Waarenlager, und sonstige nicht unbedeutende Vorräthe von irgend einem Produkt beschränkt werden, damit dieselben vorzüglich nur für den Handel und höhern Gewerbsstand geeignet erscheinen.

Was hiemit als Berichtigung zu der von Fr. L. Kaspar von Sernatingen ausgeschriebenen Bekanntmachung vom laufenden Monat hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Konstanz den 28. Dezember 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Seekreises.

Anz. Bl. des Seekreises 1825 Nr. 2 S. 9.

Visitation der Irren- und Siechen-Anstalt zu Pforzheim.

K. D. Nr. 27297. Die Großh. Staatsanstalten-Kommission hat durch die Erfahrung, daß die Irren- und Siechenhauspfleglinge in Kleidern größtentheils ganz zerrissen in die Anstalt gebracht werden, veranlaßt, durch Beschluß vom 24. v. M. Nr. 3571, angeordnet, daß die ankommenden Pfleglinge wenigstens mit einem ganzen brauchbaren Anzug und vier Hemden versehen sein sollen, wogegen die austretenden Pfleglinge die letzterhaltene Kleidung mit vier Hemden und ein Reisegeld von sechs Kreuzern pr. Stunde bis zu ihrem künftigen Aufenthaltsorte empfangen.

Dieses wird sämmtlichen Aemtern bekannt gemacht, um in vorkommenden Fällen für die Beobachtung dieser Anordnung zu sorgen. Freiburg den 28. Dezember 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1825 Nr. 4 S. 25.

Die Prüfung der Ingenier- und Geometer-Eleven betr.

Nr. 20507. Da der Erfund der in den Anzeigeblättern angekündigten und in der letzten Woche des Octobers vorgenommenen Prüfung der jungen Leute, die sich zur Aufnahme in die Ingenieurschule gemeldet haben, gezeigt hat, daß nach Maaßgabe der höchsten Verordnung vom 20. Februar d. J. Reggs. Bl. Nr. VI. von denjenigen, die als Geometer-Eleven aufgenommen zu werden wünschten, nur die Hälfte, und von denjenigen, die Ingenieur-Eleven werden wollten, keiner genügte, und daher auf eine abermalige Prüfung verwiesen werden mußten; so wird solches sämmtlichen Aemtern dieses Kreises bekannt gemacht, um die öffentlichen Lehranstalten ihrer Bezirke hievon mit dem Anfügen zu benachrichtigen, die Schüler, die sich dem Ingenierfach oder dem geometrischen Fache widmen wollen, von den Vorkenntnissen, welche die Aufnahme in die Ingenieurschule bedingen, mit der Warnung in Kenntniß zu setzen, daß unbefähigte Individuen ohne Weiters würden abgewiesen werden.

Offenburg den 31. Dezember 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinikreises 1825 Nr. 3. S. 17. Anz. Bl. des Neckar-, u. Main-, u. Tauberkreises 1825 Nr. 7 S. 29. Neckar-K. D. v. 18. Jänner 1825.

Rechtspraktikanten.

Civ. R. Nr. 42. Das Großh. Oberste Justiz-Departement hat in Erwägung der Nothwendigkeit einer frühern Aufsicht über die Rechtspraktikanten unterm 18. Dezember v. J. Nr 3625 folgendes zu verordnen, sich veranlaßt gefunden:

1. daß jeder Rechtspraktikant, der seinen dermaligen Wohnort in der Absicht verändern will, um in dem gewählten andern Aufenthaltsort des ihm zustehenden Schriftverfassungsrechts sich zu bedienen, in Zukunft die Erlaubniß dazu bei dem betreffenden Hofgericht zu bewirken habe;

2. daß ferner, wenn ein Rechtspraktikant der gerichtlichen Vertheidigung einer frivolen Rechtssache gegen seine Pflicht sich unterziehen sollte, das betreffende Hofgericht zu dessen Kenntniß ein solcher Fall etwa gelangen sollte, angewiesen ist, davon bei höherer Behörde die Anzeige zu machen, und die Akten vorzulegen, und daß auf die daraus sich ergebende Beweise für oder gegen die Rechtlichkeit eines solchen Rechtspraktikanten bei künftigen Gesuchen um Anstellung vorzügliche Rücksicht werde genommen werden.

Sämmtliche diesseitiger Stelle untergeordnete Ober-, Stadt-, Bezirks- und Staabsämter haben von dem Inhalt dieser Verordnung die in ihren Amtsbezirken wohnenden Rechtspraktikanten zur Nachachtung in Kenntniß zu setzen.

Verfügt beim Großherzoglichen Hofgericht zu Freiburg am 3. Jänner 1825.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1825 Nr. 3 S. 17.

Das Reiten und Fahren, dann das Fahren mit dreispännig gekuppelten Pferden auf den Straßen, Fußwegen.

K. D. Nr. 19. Daß Reiten und Fahren, so wie das Laufen der Wildbahn-Pferde der Güterwägen auf den Straßen, Fußwegen und das Fahren mit dreispännig gekuppelten Pferden, wenn dieselben oder eins davon auf den Straßen-Fußwegen leer oder gespannt gehen, ist durch ergangene besondere Verfügungen schon verboten.

Da aber diese Verordnungen wenig oder gar nicht mehr befolgt werden; so sieht man sich veranlaßt, den §. 17. der Straßen-Ordnung vom 7. Mai 1810 sowohl, als die diesfalligen weitern Verordnungen vom 21. Dezember 1819, und 9. September 1820 Anzeigeblatt Nr. 1, und Nr. 76 v. Jahr 1820 hiemit zur genauen Nachachtung zu publiciren.

Da übrigens über das Ausweichen der auf den Straßen und öffentlichen Wegen sich begegnenden Chaisen, Wägen und Fuhrwerke häufige Streitigkeiten vorgekommen, so wie durch die Fahrläßigkeit und Unachtsamkeit der Kutscher, und Fuhrleute schon mehrmal zum großen Nachtheil der Reisenden, Mißhelligkeiten und Unglücksfälle entstanden sind; so wird, um diesen Nachtheilen nach Möglichkeit vorzubeugen, andurch als allgemeine Vorschrift, nach welcher sich ein jeder zu achten hat, verordnet, wie folgt:

1. Jeder Kutscher oder Fuhrmann muß sein Fuhrwerk und Geschirr so eingerichtet haben, daß er stets im Stande ist, seine Pferde gehörig zu leiten, und solche in seiner Gewalt hat.

2. Es ist daher verboten, daß sich der Fuhrmann

a. entweder von seinem Fuhrwerk entfernt, und solches dem Willen der Pferde allein überläßt, oder

b. daß er sich, ohne Zügel und Leitseile in seiner Gewalt zu haben, auf den Wagen setzt, und die Pferde nur mit einem Rufe, oder mit der Peitsche leitet, wie endlich

c. daß er im Fahren schläft, und wie solches nur leider zu häufig won Bauersleuten geschieht — sich, um zu schlafen, auf den Wagen legt, und solchen seinen Pferden Preis giebt, und zwar bei einer Strafe von 1 fl. 30 kr. bis 5 fl. für denjenigen, der sich einen Uebertritt zu Schulden kommen ließe.

3. Das allzustarke im Gallopp Fahren und Zujagen, so wie auch das zu rasche Vorfahren, besonders mit leeren Leiterwägen, und Berg abwärts, ist ebenfalls verboten bei 1 fl. bis 5 fl. Strafe.

4. Wer mit seinem Fuhrwerke auf offener Straße still hält, muß es stets also thun, daß er seinen Wagen seitwärts der Straße stellt, und durch denselben die Passage selbst nicht gesperrt wird. — dabei muß derjenige, der sein Fuhrwerk anhalten läßt, entweder die Waage aushängen, oder einen Strang von jenem Pferde losmachen, bei 1 bis 5 fl Strafe für die Unterlassung.

5. Alle Fuhrwerke von jeder Art, die sich begegnen, müssen einander zur Hälfte rechts ausweichen, so ferne anderst die Beschaffenheit und Breite des Weges solches gestattet.

6. Erlaubt der Platz das Ausweichen zur rechten Seite dem einen Fuhrwerke nicht, so muß dieses von dem andern so geschehen, daß ohne Hinderniß und Nachtheil vorbeigefahren werden kann.

7. Leidet auch dieses die Enge des Weges nicht, so muß derjenige, der das andere Fuhrwerk zuerst bemerken kann, an einem schicklichen Orte so lange halten, bis solches vorbeigefahren ist.

Kutscher und Fuhrleute haben daher stets wachsam zu sein, und sich in solchen Wegen durch Rufen, oder durch Peitschen, Zeichen zu geben.

8. Begegnen sich Fuhrleute an einem Berge, oder an einer steilen Anhöhe, so ist das Hinauffahrende jedesmal zum Ausweichen verbunden, es mag schwerer beladen sein oder nicht.

9. In einem Hohlwege wo kein Zeichen gegeben werden kann, oder keines vernommen wird, muß von den sich begegnenden Fuhrwerken das Leichtere ohne Unterschied zurückkehren, oder auf den Rangen gehoben werden, um das Schwerere vorbei zu lassen, wobei sich Kutscher nnd Fuhrleute beiderseits beizustehen haben.

10. Fahren mehrere Chaisen hintereinander, so muß die Erstere, die Letztere, wenn es diese will, entweder vorfahren lassen, wenn solche rascher fährt, oder sie (die Erstere) muß stets eben so rasch fahren, als die Letztere, die ihr immer am nächsten ist.

11. Ein Leiterwagen hingegen, welcher einer Chaise vorfährt, muß durch Ausweichen die Chaise dann sogleich vorlassen, wenn es der Kutscher von demselben verlangt.

12. Alle Wagen und Chaisen müssen nicht blos zur Hälfte, sondern vollkommen rechts ausweichen.

Den Chaisen, in welchen

a. Se. Königl. Hoheit der Großherzog, so wie

b. die höchsten fürstlichen Personen des großherzoglichen Hauses fahren;

c. denen mit großherzoglichen Pferden die Equipage bespannten Chaisen;

d. dem Postwagen:

e. jeder mit Postpferden bespannten Chaise, sobald der Postillon das Zeichen mit dem Horn giebt;

f. beladenen Güterwägen.

13. Außer den ad a et b benannten Chaisen müssen diese unter sich selbst, wo sie einander begegnen, in der Art ausweichen, daß die leichtere Post-Chaise der schwereren, das heißt, mit mehr Pferden bespannten; diese wieder den Güter- und Postwägen ganz — die von gleicher Beschaffenheit halb rechts ausweichen.

14. Andere leere, oder auch mit Personen besetzte Chaisen

und Wägen, müssen den beladenen Wägen, so wie die leeren Wägen ohne Unterschied den mit Personen besetzten Chaisen und Wägen gänzlich ausweichen.

15. Wer zum Ausweichen verbunden ist, und dadurch, daß er es nicht thut, zum Aufenthalte, oder zum Anfahren Anlaß giebt, hat den hieraus entspringenden Schaden zu tragen, wonach er nach Befund mit 1 bis 5 fl. Strafe angesehen werden kann.

Nach diesen Bestimmungen sollen vorkommende Anzeigen und Beschwerden beurtheilet und die geeigneten Geld-, oder wo Gründe der Schärfung eintreten, statt solchen körperliche Strafen von den Polizeibehörden angeordnet werden.

Freiburg den 4. Jänner 1825.

Großherzogl. Direktorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1825 Nr. 5 S. 33.

Wahl der Hebammen.

K. D. Nr. 943. Durch Erlaß des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 28. Dezember 1824 Nr. 15076 soll es den sämmtlichen Aemtern, Physikaten und Pfarrämtern zur Pflicht gemacht werden, in den Gemeinden die Wahl der Hebammen durch die Ortsfrauen soviel wie möglich, zu beschränken und darauf zu sehen, daß keine solche Personen in den Unterricht geschickt werden, welche ihr 30. Jahr schon zurückgelegt haben und außer dem auch schon die bekannten nöthigen körperlichen und intellectuellen Fähigkeiten nicht besitzen.

Sämmtliche Aemter, Physikate und Pfarrämter werden daher angewiesen, sich bei allen erledigten Hebammen-Plätzen hiernach zu benehmen. Freiburg am 21. Jänner 1825.

Großherzogl. Badisches Directorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1825 Nr. 10 S. 82.

Die Constatirung und Controllirung der Immobilien und Erbschaftsaccise betr.

Nr. 1023. In Gemäßheit Erlasses Großh. Finanz-Ministeriums vom 31. v. M. Nr. 1538, die Constatirung und Controllirung der Immobilien und Erbschaftsaccise betreffend, wird hierdurch zur allgemeinen Nachricht und zur genauen Nachachtung von Seiten der betheiligten Behörden Folgendes verfügt:

1. Die Amtsrevisorate des Kreises werden angewiesen, die nach §. VI. Satz 8 der Instruktion vom 9. März 1812 zu

führenden Register am 20. jeden Monats abzuschließen, und an die betreffende Ober-Einnehmerei abzusenden, sofort alle nach diesem Termin vorkommenden Accis-Ansätze in das für den nächsten Monat neu zu eröffnende Register einzutragen, damit die Uebereinstimmung dieser Register mit jenen der Accisoren erzielt, und fruchtlose Nachforschungen von Seiten der Obereinnehmereien, und der Revision beseitigt werden, die bisher häufig vorkommt, wenn die Amtsrevisoren in den letzten Tagen des Monats Notifikationen an die Accisoren abgehen ließen, die von diesen in das Register für den folgenden Monat aufgenommen worden sind.

2. Die Obereinnehmereien werden angewiesen, die nach §. 14 ihrer Rechnungsinstruktion vom 20. März 1812 zu führenden Register monatlich abzuschließen, und mit dem von dem Amtsrevisorat geführten Monatsregister nach bewirktem Uebertrag der Rückstände in das Register für den folgenden Monat unverzüglich an die Kreisrevision abzusenden, damit dieselbe in jedem Monat Kenntniß von dem Stande der Constatirung, und des Einzugs der Accise erhalte, und die Geschäftsführung der Obereinnehmerei fortwährend im Auge habe.

3. Die Obereinnehmereien haben ferner den Ortsaccisoren aufzugeben, in das nach den §. §. 13 und 18 ihrer Rechnungsinstruktion zu führende Immobilien-Accisregister nur diejenigen Accisbeiträge von Immobilien, Schenkungen und Erbschaften einzutragen, worüber ihnen die Anzeige von dem Amtsrevisorat zugekommen ist, da die Ertheilung der Notifikation (Einnahms-Dekretur) nur von einer Stelle ausgehen kann, und zahllose Verrwirrungen entstehen, wenn, wie bisher häufig geschehen ist, neben den Amtsrevisoraten auch die größtentheils hiezu ohnehin nicht befähigten Orts-Gerichte den Accisoren den Auftrag zur Erhebung eines, und desselben Postens zu verschiedener Zeit ertheilen.

Diejenigen Accisfälle, welche entweder durch die eigene Anzeige der Accispflichtigen, oder durch die Ortsgerichte ꝛc. zur Kenntniß der Ortsaccisoren gelangen, sind in dieses Register nicht einzutragen, sondern besonders zu notiren, und der Obereinnehmerei bei der Abrechnung anzuzeigen, damit dieselbe die nachträgliche Einnahms-Dekretur durch das Amtsrevisorat veranlassen kann.

Offenburg den 22. Jänner 1825.

Großherzogl. Direktorium des Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1825 Nr. 10 S. 61. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1825 Nr. 10 S. 81. v. 14. Jänner 1825 Nr. 574.

Die Sicherstellung der Vorschüsse an Untersuchungs- und Verpflegskosten betr.

Nr. 1964. In Gemäßheit hoher Verfüguug des Großh. Ministeriums des Innern vom 14. Jänner d. J. Nr. 392 werden sämmtliche Aemter und Amtskassen-Verrechnungen darauf aufmerksam gemacht, daß ohne Ergreifung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln die aus den Amtskassen vorschußweise bestrittenen Untersuchungs- und Verpflegungskosten in Verlust gehen. Daher werden die Aemter und Amtskassen-Verrechnungen dafür verantwortlich gemacht, daß nach Eröffnung eines jeden Strafurtheils, derartige Kosten, des Ersatzes wegen, nach Vorschrift des Landrechtsatzes 2105 Lit a. ordnungsmäßig in das Unterpfandsbuch eingetragen werden. Auch wird demselben eröffnet, daß den Kreisdirektorien untersagt worden sei, dergleichen Untersuchungs- und namentlich Atzungskosten für vermögliche Inquisiten ohne Noth aus der Amtskasse vorschießen zu lassen, da diese häufig in Verlust gehen, während die Verpflegung wenigstens auch im Laufe der Untersuchung den Inquisiten selbst zur Last fällt.

Konstanz den 1. Februar 1825.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Seekreises.

Anz. Bl. des Seekreises 1825 Nr. 12 S. 89. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1825 Nr. 15. S. 125. Dreis. K. D. v. 1. Februar 1825 Nr. 1604.

Den Verbrauch des Stempelpapiers betr.

Nr. 1505. Man hat wahrgenommen, daß ungeachtet der klaren, über diesen Gegenstand bestehenden Vorschriften der Verbrauch des Stempelpapiers bei vielen Amtsrevisoraten auffallend ungleich erscheint, daß an manchen dieser Stellen Stempelpapiere von höherem Werth seit geraumer Zeit sehr selten — oft gar nicht abgegeben, auch bei verschiedenen Aemtern durch Mangel an Aufmerksamkeit der Ertrag des Stempelpapiers vermindert worden ist.

In Gemäßheit des Erlasses des Großh. hochpreißlichen Ministeriums des Innern vom 14. v. M. wird daher

Den sämmtlichen Aemtern und Amtsrevisoraten des Kreises die pünktliche Beobachtung der Stempelordnung, besonders der Inhalt der §§. 29 und 30 wiederholt eingeschärft, so wie

2. die mehrfach ergangene Verfügung, daß jede Beilage einer Eingabe mit dem Betreff überschrieben, der übrige leere Raum aber durchstrichen werden muß, in das Gedächtniß

zurückzurufen, und dieselbe besonders darauf aufmerksam gemacht, daß

3) in allen durch die gesetzliche Vorschrift bestimmten Fällen das Stempelpapier in natura adhibirt und statt desselben die Bezahlung des Werths in Geld nicht angenommen werden darf.

Man erwartet, daß sich die Aemter und Amtsrevisorate genau hiernach benehmen werden.

Durlach den 1. Februar 1825.

Großherzogliches Directorium des Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1825 Nr. 13 S. 89. u. Nr. 16 S. 109. Kinzig-K. D. v. 5. Febr. 1825 Nr. 1783. Anz. Bl. des Seekreises 1825 Nr. 14 S. 106. v. 8. Febr. 1825. Nr. 2437.

Baulichkeiten an Kirchen und Pfarrhäusern bei theilweiser Baupflicht des herrschaftlichen Aerariums.

K. D. Nr. 2304. Nach einem von dem Großh. Ministerium des Innern, Katholischer Kirchensektion, anher mitgetheilten Erlasse der Großh. Hofdomainen-Kammer hat letztere wiederholt die Bemerkung gemacht, daß Kirchen- und Pfarrhausbaulichkeiten, wovon das höchste Aerarium einen Theil der Kosten zu tragen hat, öfters durch die Kirchen- und Heiligen-Verrechnung hergestellt werden, ohne daß die betreffende Domainen-Verwaltung oder die Großh. Hofdomainenkammer davon in Kenntniß gesetzt werden, bis es sich um die Zahlung des Kostenantheils handelt.

Da solches gegen alle Ordnung streitet, so werden andurch sämmtliche Kirchen- und Heiligen-Verrechner darauf aufmerksam gemacht, daß sie künftig keine derartige Baulichkeiten mehr vornehmen lassen, ehe vorher von der Großh. Hofdomainenkammer die erforderliche Genehmigung hinsichtlich des mitbetheiligten herrschaftlichen Aerariums erfolgt sein wird, und daß sie andernfalls Gefahr laufen, dergleichen Kosten zur Selbstzahlung heimgewiesen zu erhalten.

Freiburg am 12. Februar 1825.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1825 Nr. 15 S. 125.

Das Lösen der Ladscheine bei Weinkäufen im Lande betreffend.

Die hohe Finanz-Ministerial-Verfügung vom 24. Juni 1823 Reggs. Bl. Nr. XIX. verordnet: daß auch patentisirte Weinhändler bei Weineinkäufen im Lande einen Ladschein lösen, und denselben dem Accisor des Abladeorts abgeben müssen.

Da hiebei der Zweifel entstanden ist: ob diese Formalität auch bei Weineinkäufen im nämlichen Orte zu beobachten sei? so wird hierdurch erläutert, daß allerdings auch diese Weineinkäufe der nämlichen Kontrolle, wie jene außer Orts, unterliegen, und die Weinhändler, welche dieselbe versäumen, in die §. 7 der Accisordnung bestimmte Strafe verfallen.

Durlach den 16. Februar 1825.

Das Directorium des Murg- und Pfinzkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1825 Nr. 16 S. 109.

Die Diäten-Bestimmung der Sanitätsdiener für auswärtige Krankenbesuche betr.

Nr. 2486. Das Großh. hohe Ministerium des Innern hat unter dem 13. Februar 1822 Nr. 1981 verordnet, daß ein Sanitätsdiener für einen nicht lange aufhaltenden Krankenbesuch in einem Orte, welcher nur eine halbe Stunde von seinem Wohnsitze gelegen ist, nicht einmal eine halbe Diät sondern nur eine billige Versäumnißgebühr, sodann für dergleichen Besuche in Orten, welche 2 und unter 2 Stunden von seinem Domicilium entfernt sind, eine halbe Tagsdiät, endlich für solche in Orten, welche über zwei Stunden von seinem Wohnsitze gelegen sind, eine ganze Diät einzureichen befugt sein soll.

Durch verschiedene Fälle, in denen diese Verordnung nicht beobachtet wurde, veranlaßt, wird dieselbe hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Physikate des diesseitigen Kreises werden angewiesen, in ihren Kostenverzeichnissen sich genau hiernach zu achten.

Offenburg den 19. Februar 1825.

Großh. Directorium des Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1825 Nr. 17 S. 115.

Das Eichen der Weinfässer betr.

Nr. 3133. Nach §. 107 der Accisordnung sind Alle, welche Wein in ungeeichten Fässern führen, jedesmal mit dem ein-

fachen Accisbetrag zu bestrafen. Durch Verordnung vom 30. März 1816 Nr. 4632 hat das Großh. Finanz-Ministerium bestimmt, daß die Eichung der Ladfässer nach altem Maaße geschehen soll, und wurden unterm 6. Novbr. 1822 Nr. 17769 sämmtliche Aemter dieses Kreises angewiesen, dieses zur Ausführung zu bringen.

Da dieses, aus Mangel an nähern Bestimmungen in einigen Aemtern unterblieben ist, so werden folgende den Aemtern Rheinbischoffsheim und Bühl bereits unterm 23. August 1823 Nr. 14075 zugegangenen Vollziehungs-Vorschriften andurch allgemein gegeben:

1) Zur Eichung sind zwei verpflichtete Küfer und der erste Ortsvorgesetzte, jene zum Füllen und Abmessen, dieser zum Bezeichnen (Eichen) der Fässer aufzustellen.

2) Die Zahl der Eichstätten, und in welchen Orten sie bestehen sollen, desgleichen die Eichlage, hat das Amt, nach Rücksprache mit der Obereinnehmerei und Oberzollinspektion zu bestimmen.

3) Die Eichmaaße und Geschirre sind von der Gemeinds-Kasse anzuschaffen, vom ersten Vorgesetzten zu bewahren.

4) Die Eichgebühr von der Ohm ist 4 Kreuzer, was unter einer Ohm ist, wird für ein Ohm gerechnet.

5) Von diesen Gebühren beziehen die Küfer die Hälfte, der erste Vorgesetzte ein Viertel, und die Gemeindskasse ein Viertel.

6) Die Eichmaaße bestehen in einer Maaß von ein Ohm, und einer weitern 6 Maaß haltend, in welch letztere die Maaße in Abtheilungen von 1 bis 6 durch eingeschlagene eiserne Stifte zu unterscheiden sind. Sie müssen von ausgewittertem eichenen Holz, stark mit Eisen beschlagen, gefertigt werden.

7) Der Gehalt eines jeden geeichten Fasses wird auf eines der beiden Bodenstücke mit Vorsicht eingebrannt, wozu man sich von Eisen gefertigter Zahlen, von 0 bis einschließlich 9 bedient, welchen das Ortszeichen eingebrannt wird, und zwar so, daß die Zahlen dadurch eingeschlossen werden.

Das Wort Ohm wird in lateinischen aus Eisen gefertigten Buchstaben dazu eingebrannt, und zu Bezeichnung der Maaße der lateinische Buchstabe M.

Die Aemter haben die Eichung, so weit solche noch zu geschehen hat, hienach anzuordnen, und jedem Besitzer ungeeichter Ladfässer bei Strafe zu befehlen.

Ueber den Vollzug wird binnen sechs Wochen berichtliche Anzeige erwartet.

Offenburg den 2. März 1825.

Das Directorium des Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg und Pfinzkreises 1825 Sr. 21 S. 187.

Verwendung naher Verwandten des Beamten zu Aktuarien.

K. D. Nr. 5006. In Gemäßheit Erlasses des Großh. Ministeriums des Innern vom 5. d. M. Nr. 2370 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach der vorliegenden höchsten Bestimmung, der Neveu des Beamten von Letzterm allerdings als Aktuar verwendet werden könne.

Freiburg am 24. März 1825.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1825 Nr. 27 S. 253.

Die Bestimmung der Termine zu Entrichtung des Ohmgeldes von den Weineinlagen der Wirthe zur Herbstzeit und bis Weihnachten betreffend.

Nr. 4679. „Seine Königliche Hoheit haben durch höchste Staats-Ministerial-Entschließung vom 10. d. M. Nr. 348 gnädigst zu befehlen geruht, daß die Bestimmung der beiden Termine zu Entrichtung des Ohmgelds von den Weineinlagen der Wirthe zur Helbstzeit und bis Weihnachten, zu Abschneidung der daraus für die Ordnung im Rechnungswesen bisher entstandenen Nachtheile dahin abgeändert werden, daß es bei dem einen Termine auf den 1. Februar sein Bewenden behalte, übrigens aber der andere Termin vom 1. Mai auf den 1. April verlegt werde, und daß diese höchste Vorschrift auch rücksichtlich der im Herbst 1824 eingelegten neuen Weine Anwendung finden soll.“

Welches zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht wird.

Durlach und Offenburg den 24. März 1825.

Direktorium des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- nnd Pfinzkreises 1825 Nr. 26 S. 177. Anz. Bl. des Seekreises 1825 Nr. 26 S. 177. v. 28. März 1825 Nr. 5859. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1825 Nr. 26 S. 241. vom 28. März 1825 Nr. 5087.

Die Bestimmmung des Alters der Kälber, welche zum Schlachten benutzt werden, betr.

Nr. 6484. Die Wahrnehmung, daß in dem westlichen und nördlichen Theile des Kreises die über das zu frühe Schlachten der Kälber durch das Anzeigeblatt des See- und Donaukreises Nr. 43 verkündete Verordnung vom 1. August 1814 Nr. 6891 nicht mit der die Erhaltung der menschlichen Gesundheit und Gewerbsamkeit schuldigen Strenge beobachtet werde, veranlaßt uns, die angeführte Verordnung in Erinnerung zu bringen, und dabei weiter zu verfügen:

1) Kein Kalb darf geschlachtet werden, bevor nicht beiderseits der vierte Schneidezahn mit seiner ganzen Schaufel aus dem Zahnfleisch hervorsteht.

2) Der erste Uebertretungsfall ist mit einer Strafe von 3 fl., der zweite Fall mit einer Strafe von 6 fl., jeder weitere Uebertretungsfall aber mit einer Strafe von 10 Rthl. zu ahnden, und dem Anzeiger der dritte Theil des Strafbetrags zuzuscheiden.

Diese Verordnung ist nicht nur in den Gemeinden kund zu machen, sondern auch den Mezgern insbesondere urkundlich zu eröffnen, und das Polizeiaufsichts-Personale hievon in Kenntniß zu setzen. Konstanz den 5. April 1825.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreises.

Anz. Bl. des Seekreises 1825 Nr. 30 S. 193.

Die Eichung der Bierkessel und Kühlschiffe, so wie der Brandwein-Kessel betr.

Nr. 5177. Man sieht sich veranlaßt, über die Vornahme obigen Geschäftes und die deßfallsigen Gebühren Folgendes zu verfügen:

1) Die Eichung geschieht an denjenigen Orten, an welchen die dazu erforderlichen Anstalten bestehen, und verpflichtete Eicher bestellt sind, jedesmal in Anwesenheit eines Gardisten.

2) Die Aemter haben die Eichorte in ihrem Bezirke zu bestimmen, und bekannt zu machen, damit sich Jeder, der eichen zu lassen hat, darnach richte.

Die bereits aufgestellten Eicher sind beizubehalten, und sofern es noch nicht geschehen ist, zu verpflichten; wären noch keine bestellt, so hat das Amt nach Rücksprache mit der Obereinnehmerei, deren Bestellung und Verpflichtung zu besorgen.

3) Die Eigenthümer der Bier- und Brandweinkessel und Kühlschiffe haben solche auf eigene Kosten auf die Eichstätte verbringen zu lassen; die Eichgebühren werden in diesem Falle ganz auf die Obereinnehmerei-Kasse übernommen, und gebührt:

a) für die Eichung eines Bierkessels oder Kühlschiffes ohne Unterschied seines Gehaltes:
dem ersten Vorgesetzten oder der ihn vertretenden Gerichtsperson (Sinnmeister) . . . . . . 30 kr.
jedem der beiden Küfer . . . . 36 kr.

b) Für die Eichung der Brandweinkessel:
über 10 Ohm neues Maaß, das ad a. bestimmte, unter diesem Maaße aber jedem Küfer . . . . . 20 kr.
der Gerichtsperson . . . . 20 kr.

Der Sinnmeister hat den Forderungszettel hierüber aufzustellen, und vom Eigenthümer die geschehene Eichung und das gefundene Maaß des Geeichten darauf bezeugen zu lassen.

4) Auf Verlangen der Eigenthümer kann das Amt oder die Obereinnehmerei erlauben, daß die Eichung auch an Orten, die keine Eichstätten sind, vollzogen werde; in diesem Falle haben die von der Eichstätte abgehende Personen Tagsgebühr zu fodern, und zwar:

1) Sinnmeister:

a) aus Dörfern und Marktflecken	. . .	1 fl. 30 kr.
b) „ Städten unter 3000 Seelen	. .	2 fl. — kr.
c) „ „ über 3000 Seelen	. .	2 fl. 30 kr.

2) Küfer:

Die aus a. beigezogenen	. . . .	2 fl. — kr.
„ „ b. u. c.	. . . .	2 fl. 30 kr.

Der Betrag dieser Forderung, so weit er die §. 3 bestimmten, von der Obereinnehmerei zu bezahlenden Eichgebühren übersteigt, hat der Eigenthümer zu entrichten.

5) Die Aemter haben über den Vollzug des §. 2 Angeordneten binnen 6 Wochen zu berichten. Die Accisoren und Ober-Einnehmereien, die Gardisten und die Oberzollinspektion haben darob zu wachen, daß die Eichung nicht unterlassen, und jeder Besitzer dazu angehalten werde.

Offenburg den 9. April 1825.

Großherzogl. Direktorium des Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg und Pfinzkreises 1825 Nr. 31 S. 213.

Zuschlagung der Güter an Zahlungsstatt.

K. D. Nr. 6849. In Betreff der Güter an Zahlungsstatt wurden vielfältig Zweifel erhoben, woher man sich veranlaßt sieht, die von Großh. Justiz-Ministerium in dieser Sache erflossene nähere Bestimmungen andurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

a) der Gläubiger hat in der Regel die Wahl, auf welches Vermögensstück seines Schuldners er zugreifen will, als Folge aus Landrechtssatz 2093 und 2204.

b) Ausnahmen hievon sind:

1) Minderjährige und ihnen gleich geachtete Schuldner, denen zuerst die Fahrniß angegriffen werden muß, Satz 2206.

2) Unterpfandschulden, wovon erst Unterpfandsstücke angegriffen werden müssen, ehe man auf andere greift, Satz 2210.

In Ansehung von in verschiedenen Gerichtsbezirken gelegenen Gütern, auf welche erst nach einander gegriffen werden kann, Satz 2210.

c) Nur durch die Befriedigung des Gläubigers kann ein zugegriffenes Gut wieder zugrifffrei werden, Satz 2217, und

d) das zugegriffene Gut an Zahlungsstatt wieder seinen Willen anzunehmen, ist der Gläubiger nicht schuldig. Satz 1243.

e) Er kann jedoch bitten, daß ihm ein Stück, auf das er ein Zahlungsrecht hat, nach einer, durch Sachverständige vorgenommenen Schätzung entweder um diesen Werth zugeschlagen, oder versteigert werde, Satz 2028.

f) So lange bei einer Versteigerung der geschätzte Werth nicht bis auf 9 Zehntheil erreicht wird, ist der Schuldner nicht schuldig, losschlagen zu lassen; dieses folgt aus Satz 1588 verglichen 1681 mit 1591 und 1592.

g) Wo der Preis einer Sache durch Schatzung statt durch freiwillige Uebereinkunst der Parthien bestimmt wird, gelten 9 Zehntheile der gerichtlichen Schatzung für den wahren Werth, Satz 1681.

Aus Allem diesem folgt soviel:

1) Es kann kein Zuschlag wider Willen des Gläubigers erfolgen, so lange dieser noch anderes angreifbares Vermögen für seine Bezahlung anzugreifen vorschlagen kann;

2) es kann keiner wider Willen des Schuldners erfolgen, so lange derselbe noch andere Vermögensstücke anzeigen kann,

durch deren Verkauf die völlige Befriedigung des Gläubigers erfolgen kann;

3) es kann kein Zuschlag wider Willen eines oder des andern Theils erfolgen, sobald der Gläubiger lieber mit seiner Forderung zuzuwarten und sie unterpfändlich auf dem angegriffenen Gut stehen zu lassen sich erklärt.

4) Wenn es zum Zuschlag kommt, so sind 9 Zehntheile der im laufenden Werthe vorgenommenen gerichtlichen Schätzung derjenige Preis, um welchen der Gläubiger das zugeschätzte Stück annehmen muß.

Freiburg den 22. April 1825.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1825 Nr. 37. S. 373. v. 22. Apr. 1825. Nr. 6849.

Die Konkurrenz der Pfarreien zu den Orts-Kriegsschulden, deren Tilgung und Verzinsung betreffend.

Nr. 6404. Schon unter dem 4. Februar d. J. hat das Großh. Ministerium des Innern nach vorgängiger Vernehmung der beiden Großh. Ministerial-Kirchensektionen in Beziehung auf den vorbemerkten Gegenstand verordnet:

1) Der Antheil einer jeden Pfarrei, an der ganzen Masse der liquidirten Ortskriegschulden, ist nach Maaßgabe ihres Steuerkapitals, bis zum Tag des in Vollzug tretenden Schuldentilgungsplans, zu berechnen und festzusetzen.

2) Die Pfarrei hat dieses Passiv-Steuerkapital verzinslich, jedoch unaufkündbar, bis zur erfolgenden Vacatur zu übernehmen, und der zeitliche Pfarrer ist anzuhalten, die Zinsen davon an den Verrechner der Kriegsschuldentilgungs-Kasse zu bezahlen.

3) Bei der nächsten Vacatur der Pfründe hat das Kreis-Directorium der betreffenden Kirchensektion von dem Dasein des Passiv-Kapitals Kenntniß zu geben, und diese bestimmt die Art und Weise der allmähligen, mit dem nöthigen Einkommen in Einklang stehenden Abzahlung.

4) Die betreffende Kirchensektion wird den Tilgungsplan in der Auskündigung der Pfründe bemerken, und davon dem Kreis-Directorium zur weitern Verfügung Nachricht ertheilen.

Um Irrungen, die sich dieser Konkurrenz wegen erheben könnten, vorzubeugen und den deßfallsigen Anfragen im

Voraus zu begegnen, wird dieses nachträglich zur Kenntniß sämmtlicher Gemeinden und Pfarrer hierdurch gebracht.

Durlach und Offenburg den 27. April 1825.

Direktorium des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1825 Nr. 36 S. 246. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1825 Nr. 33 S. 329. vom 29. März 1825 Nr. 5254.

Die Behandlung der Gantverweisungen betreffend.

B. G. Nr. 3211. I. Sen. Durch die an sämmtliche Aemter der unterrheinischen Hofgerichtsprovinz erlassene Zirkularverordnung vom 23. März l. J. wurde das von Seiten einiger derselben eingetretene Mißverständniß der Verordnung über Gantverweisungen Reggsbl. 1823 S. 31 Nr. VII., als wenn die von den Gläubigern gewählten Massekuratoren dadurch die Schuldner der Gläubiger würden, dahin berichtigt, daß die Kuratoren keineswegs als Schuldner, sondern als Bevollmächtigte der Gläubiger zu betrachten seien.

Seitdem sind nun wieder neuere Zweifel in Auslegung der Verordnung darüber erhoben worden, ob ein gewählter Kurator zur Annahme der Kuratel gezwungen werden könne, ob und welche Stimmenmehrheit bei der Wahl eines Kurators entscheide? und wie die Gläubiger gegen etwaigen Verlust wegen eintretender Zahlungsunfähigkeit oder Saumseligkeit des Kurators zu schützen seien?

Auf den hierüber an das Großh. hohe Justizdepartement erstatteten Vortrag wurde von dieser hohen Stelle zur Beantwortung dieser dreifachen Anfragen in nachstehender Art die Genehmigung ertheilt:

1. Es findet im Gant ein Zwang zur Annahme einer Kuratel in keinem Falle statt. Sollte es sich wider Erwarten ereignen, daß sich der gewählte Kurator gegen die verordnungsmäßige Gebühr der Kuratel nicht unterziehen wollte, so muß es den Gläubigern lediglich überlassen bleiben, in Gemäßheit der frühern Verordnung mit einem von ihnen in Vorschlag zu bringenden Kurator besonders übereinzukommen, oder sich dem unmittelbaren Einzuge ihrer Verweisungen zu unterziehen.

2. Die Stimmenmehrheit der Gläubiger bei der Wahl eines Kurators wird nach denjenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche bei Ganten überhaupt gelten, angenommen;

diese sind nach der Rechtsähnlichkeit des Satzes 220 des Handelsbuches über Schuldvergleiche: daß eine Mehrheit der Forderungen von Dreiviertel der sämmtlichen Schuldsummen vorhanden sein müssen, jedoch zur Wahl des Kurators auch die Pfandgläubiger mitberechtigt sind, also ihre Forderungen zur Berechnung der Mehrzahl mitgezählt werden müssen; daß aber hierunter nun auch die Pfandgläubiger begriffen sind und ihnen freigelassen ist, wenn sie mit der durch die Mehrheit getroffenen Wahl nicht zufrieden sind, so wie in jedem Falle ihre Zahlung unmittelbar von den Käufern der ihnen verpfändeten Liegenschaften zu erheben oder für sich eigene Kuratoren zu bestellen.

3. Durch diese Maaßregel sind dieselben hinlänglich in ihren Rechten gesichert, und jeder Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger kann sich außerdem auch durch pünktliches Anrufen zur Verfallzeit der Zieler vor Schaden bewahren.

Sämmtliche Aemter haben sich in vorkommenden Fällen nach dieser erläuternden Verfügung genau zu bemessen.

Verfügt Mannheim den 2. Mai 1825.

Großherzogl. Bad. Hofgericht.

Anz. Bl. des Neckar- und Main- und Tauberkreises 1825 Nr. 37 S. 218.

Die Boten und institutmäßigen Fuhrwerke betreffend.

Nr. 6884. Auf das von der Großherzogl. Oberpostdirektion hierher gekommene Ansinnen sieht man sich bewogen, die im Regierungsblatt Nr. 27 vom 4. August 1807 erschienene höchste Verordnung in Erinnerung zu bringen, und sämmtliche Bezirks- und Lokalstellen, so wie auch das Aufsichtspersonale zu deren nachdrücklichen Handhabung anzuweisen.

1. Es sollen keine institutmäßigen Fuhrwerke, nämlich solche bestehen, die zu bestimmten Tagen nach einer regulären Abwechslung auf Postwagenrouten hin und herfahren.

2. Weder diese, noch Hauderer und Boten dürfen gesiegelte und überhaupt verschlossene Briefe, ferner Briefpakete, Geldpakete, Präziosen und kleine Effekten, die unter 25 Pfund schwer sind, oder nicht zu offenen Kommissionsbriefen gehören, sammeln und verbringen; hingegen die eben gedachten kleineren Kommissionsartikel, offene Briefe mit Aufträgen und Geld zu Besorgung der Aufträge, und Rückbringung des Aufgetragenen zu führen, ist ihnen unverwehrt.

3. Sämmtliche Unterthanen und Landeseinwohner werden

hiemit zu Vermeidung der unten auf den Uebertretungsfall bestimmten Strafe, gewarnt, obgedachte, zur reitenden und fahrenden Post geeigneten Gegenstände, den Boten und Fuhrleuten nicht mitzugeben.

4. Wenn bei einem Fuhrmann, Hauterer und Boten ein verschlossener Brief gefunden wird, welchen derselbe zur Besorgung übernommen hat, so zahlt derselbe eine Strafe von 1 fl. 30 kr., wovon die Postbehörde das Porto, welches ihr dadurch entgangen ist, wegnimmt, der Rest aber gehört dem Angeber oder den Polizei- und Amtsdienern, welche bei der unten bemerkten Visitation gebraucht werden.

Ist der Aufgeber eines solchen Briefs bekannt, so zahlt er 1 fl. Strafe in das Almosen seines Aufenthaltsorts.

5. Für die bei einem Hauterer oder Boten vorgefundenen Geldpakete und sonstige dem Postwagen gehörige und entzogene Bestellungen, hat derselbe das vierfache Porto nach dem Tarif, vom Ort der Aufgabe, bis an den Ort der Adresse zu erlegen, wovon die Postbehörde ihren Theil nimmt, der Rest aber, wie oben, vertheilt wird.

Der Aufgeber, wenn er bekannt ist, zahlt ebenfalls, wie oben, 1 fl. in das Almosen.

6. Den Postämtern und übrigen Postbehörden wird, nach vorher hierzu von dem Oberpostamt erhaltenem Auftrage, und nach vorangegangenen Ersuchen an die Ortsobrigkeit zur Anwohnung, mithin unter deren Zuzug erlaubt, die Boten visitiren zu dürfen, ob sie verbotene Gegenstände bei sich führen. — Jeder Bote ist gehalten, seinen ganzen Wagen visitriren zu lassen, und alles gegen die Verordnung Mitgenommene auszuliefern; doch müssen die Visitatoren gegen Entkommung oder Beschädigung der Effekten, die sie visitiren, gut stehen.

Die Ortsobrigkeit hält über den Vorgang ein Protokoll ab, und sorgt für die Vollziehung der Strafe, die erlegt sein muß, ehe der strafbare Hauterer oder Fuhrmann weiter fährt.

Sämmtliche obere und untere Stellen werden hiermit angewiesen, nicht nur den Postbehörden bei der Visitation der Boten, die kräftigste Assistenz auf jedesmaliges geziemendes Ansuchen derselben, unentgeldlich zu leisten, sondern sich auch den Vollzug der Strafen ernstlich angelegen sein zu lassen; die bei den Boten vorfindlichen gesetzwidrigen Gegenstände denselben abnehmen, und der Post zur Bestellung an deren Adresse überliefern zu lassen, und endlich auf die strenge Erfüllung dieser Verordnung ein wachsames Auge zu halten, und keine Uebertretung zu gestatten.

Verordnet im großh. geheimen Rath, Departement der Polizei. Karlsruhe den 13. Juli 1807.

Mannhein den 4. Mai 1825.

Großherzogl. Bad. Directorium des Neckarkreises.

Anz. Bl. des Neckar-, u. Main- u. Tauberkreises 1825 Nr. 37 S. 217.

Die Zulassung der Rechtspraktikanten zu amtlichen Geschäften betr.

Nr. 6928. Das Großh. Ministerium des Innern hat durch Rescript vom 3. April d. J. auf einen Erlaß des Großh. Obersten Justiz-Departements, der diesseitigen Stelle zu erkennen gegeben:

Die bis jetzt bestehenden Verordnungen über die Zulassung der Rechtspraktikanten zu amtlichen Geschäften machen daraus keinen Unterschied zwischen solchen, die besoldet, oder die nicht besoldet sind. Die Geschäftsführung beider ist auch durch die gesetzlichen Vorschriften in so bestimmte Schranken gewiesen, daß bei deren Anwendung nicht wohl Zweifel darüber entstehen können. Die Rechtspraktikanten sind hiernach bei den Aemtern zwar zu jeder Art von Geschäften zugelassen, jedoch aber unter ihrer Aufsicht und Verantwortlichkeit der Beamten (Regierungsblatt von 1810 Seite 125.)

Der Grad dieser Aufsicht ist, so viel es die Führung peinlicher Untersuchungen betrifft, dahin näher angegeben, daß während der Dauer derselben die Beamten sich öfters die Akten vorlegen lassen sollen, um bei Zeiten die etwa nöthigen Verbesserungen nachholen zu lassen, daß die Beamten ferner beim Schluß der Untersuchungen die Akten durchgehen, ihr „Legit“ beisetzen, das allenfalls nöthige ergänzen, und das Schlußverhör der Urkundspersonen, wo solches erforderlich ist, jederzeit sebst vornehmen sollen. (Regierungsblatt 1810 Seite 324.)

Die Beobachtung dieser Anordnungen wurde den Aemtern später eingeschärft, und den Großh. Hofgerichten die Aufsicht darüber zur besondern Pflicht gemacht. (Regierungsblatt 1816 Seite 145).

Von diesem hohen Rescripte werden daher sämmtliche Aemter des diesseitigen Kreises zur Nachricht und Nachachtung in Kenntniß gesetzt. Offenburg den 11. Mai 1825.

Großh. Direktorium des Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1825 Nr. 40 S. 277.
Anz. Bl. des Dreisamkreises 1825 Nr. 44 S. 453. v. 10. Mai 1825 Nr. 8018.

Accisfreiheit vom Schlachtvieh bei Unglücksfällen.

K. D. Nr. 8583. In Gemäßheit Erlasses des Großh. Finanz-Ministeriums vom 19. v. M. Nr. 1904 wird in Bezug auf die Verordnung im Anzeigeblatt Nr. 16 vom Jahre 1814 bekannt gemacht, daß im Falle, wenn nach dem vom Ortsgericht und Thierarzt ausgestellten Zeugniß das Schlachtvieh, wovon die Accis verlangt wird, in Folge seiner Erkrankung nothwendigerweise, und nicht erst nach Gelegenheit geschlachtet werden mußte, die im §. 66 der Accisordnung ausgesprochene Begünstigung auch mit Rücksicht auf das Generalrescipt vom 3. Jänner 1814 Nr. 35 einzutreten habe.

Dieses wird zur Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Freiburg am 17. Mai 1825.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1825 Nr. 44 S. 454.

Die Bezahlung der Hunds-Taxen betr.

Nr 7355. In Gemäßheit höchster Ministerialentschließung vom 14. April l. J. Nr. 494 wird hiemit bekannt gemacht, daß alle Gefangenwärter, welche in dem Gefängnisse selbst wohnen, von Bezahlung der Taxe von den Hunden frei zu lassen sind. Offenburg den 18. Mai 1825.

Großh. Direktorium des Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1825 Nr. 45 S. 214. Anz. Bl. des Seekreises 1825 Nr. 42 S. 281. v. 10. Mai 1825 Nr. 9291.

Die Beurkundung der Verkündung der von den Forstbehörden veranstaltet werdenden öffentlichen Holzversteigerungen betr.

Nr. 7494. In Gemäßheit Erlasses Großherzogl. Finanz-Ministeriums, Oberforstkommission, vom 25. v. M. Nr. 2365 wird den sämmtlichen Ober- und Aemtern des Kreises aufgetragen, die Ortsvorgesetzten ihrer Bezirke unter Bedrohung mit angemessener Strafe auf den Fall der Nichtbefolgung anzuweisen, nicht nur die ihnen zukommenden Ausschreiben der Forstbehörden über Holzversteigerungen in herrschaftlichen Gemeinds- und Stiftungswaldungen unverzüglich zu verkündigen, sondern auch die Urkunden darüber

der ausschreibenden Forstbehörde vor dem Eintritte des zur Versteigerung anberaumten Termins zuzusenden.

Offenburg den 21. Mai 1825.

Großh. Direktorium des Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1825 Nr. 45 S. 213.

Durch das Gesetz vom 14. d. M. (Reg. Bl. Nr. VIII.) die Accise von der Weinconsumtion der Weinproducenten und Weinhändler betreffend, wurde bestimmt:

Art. 1. „Die Consumtion der Weinproduzenten von dem Wein, den sie accisfrei einzukellern gesetzlich befugt sind, ist vom 1. Juni d. J. an der Accise nicht mehr unterworfen.

„Ausgenommen bleiben die Weinproduzenten, welche zugleich Wirthe oder patentisirte Weinhändler sind.

Art 2. „Jeder patentisirte Weinhändler hat von gleichem Termin an, statt der Accise, von dem wirklich consumirten Weinquantum, ein jährliches Aversum von 3 fl. 20 kr. zu bezahlen, das sich für jeden männlichen Tischgenossen über 18 Jahre um 50 kr. und für jeden weiblichen Tischgenossen von gleichem Alter um 25 kr. erhöht. Jedoch sind Landwirthe, wenn sie auch mehrere Dienstboten haben, nur für einen männlichen und einen weiblichen Dienstboten das Aversum zu bezahlen schuldig; für Handwerksgesellen aber, mit Ausnahme der Küfergesellen, soll das Aversum nicht in Ansatz gebracht werden.

Art. 3. Der Zeitpunkt, in dem sich Jemand als Weinhändler declarirt, ist rücksichtlich des Personalstandes, wornach das Accisaversum berechnet wird, entscheidend. Keine spätere Veränderung hat für das betreffende Steuerjahr eine Erhöhung oder Verminderung des Ansatzes zur Folge. Das Aversum ist immer für ein ganzes Jahr zu bezahlen, wenn auch die Deklaration erst im Lauf des Steuerjahrs statt findet, oder der Weinhandel aus irgend einer Ursache vor dem Schluß desselben aufgegeben wird.

Art. 4. Die unrichtige Angabe des Personalstandes wird mit dem vierfachen Betrag der Summe bestraft, um welche das Accisaversum aus diesem Grunde zu nieder in Ansatz gekommen ist.

Man findet sich daher veranlaßt folgendes zu verordnen:

1) Es soll unverzüglich jeder patentisirte Weinhändler, der nicht Wirth ist, aufgefordert werden, binnen 8 Tagen

vom Tag der Aufforderung an, dem Accisor des Wohnorts zu erklären, ob er sein Patent beibehalten und nach dem neuen Gesetz seine Consumtion an Wein versteuern, oder ob er das Patent aufgeben und sogleich von dem ganzen Weinvorrath in seinem Patent-Keller den Accis bezahlen, dagegen die Gewerbsteuer vom Patent in Abgang decretirt erhalten will.

2) Die Erklärungen sind in das der gedruckten Aufforderung angehängte Verzeichniß einzutragen.

3) Diejenigen Weinhändler, welche das Patent beibehalten, haben in der betreffenden Rubrik zugleich ihren Personalstand nach den Bestimmungen des Gesetzes anzugeben.

4) Dieser Personalstand muß vom Acciser und dem Ortsvorstand dahin beglaubigt werden, daß er ihnen nicht anders bekannt ist.

5) Die Weinvorräthe in den patentisirten Kellern derjenigen Weinhändler, welche das Patent aufgeben wollen, sind sogleich nach den Classen, in welche sie gehören, mit Accis zu belegen, und diesen zu erheben, auch die Patente einzuziehen.

6) Die Acciser haben sodann das Verzeichniß über die Erklärungen der Weinhändler mit den eingezogenen Patenten der Obereinnehmerei unverzüglich vorzulegen, und dabei anzuzeigen, wie sie dem Artikel 5 dieser Verordnung nachgekommen sind.

7) Die Obereinnehmer haben den Consumtions-Accis der einzelnen Weinhändler nach dem Gesetz zu berechnen, und eine Zusammenstellung mit den Vorlagen der Acciser dem Kreisdirectorium zur Prüfung und Decretur vorzulegen.

8) Der so constatirte Consumtions-Accis für das Jahr vom 1. Juni 1825 bis dahin 1826 ist für diesmal am 1. October auf einmal zu erheben. — Wie es mit der Constatirung und Erhebung für die Zukunft gehalten werden soll, wird später bestimmt werden.

9) Die Kreisdirectorien sind mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt, und haben für die Beschleunigung zu sorgen. Karlsruhe den 23. Mai 1824.

Finanz-Ministerium.

Nr. 7919. Vorstehende Verordnung wird hiedurch unter dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß die

Einholung der Declarationen der Weinhändler bereits angeordnet ist.

Durlach und Offenburg den 23. Mai 1825.

Die Directoren des Murg-, und Pfinz- und Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1825 Nr. 43 S. 299. Anz. Bl. des Seekreises 1825 Nr. 43. S. 289. v. 24. Mai 1825. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1825 Nr. 43 S. 444. v. 27. Mai 1825. Nr. 9355.

Die Aufhebung der Malz-Accise vom Bier, Essig und Branntwein, und die Einführung einer Abgabe von 13 fl. vom Fuder Bier nach dem Kessel-Inhalt vom 1. Juni d. J. an betr.

Nr. 7920. Zum Vollzug des durch das Reggsbl. Nr. VIII. pag. 53 verkündeten Gesetzes in Betreff der Erhebung der Abgabe vom Bier nach dem Kesselinhalt vom 1. Juni d. J. an, bis zur Erscheinung einer nähern Vollzugs-Instruktion durch hohen Finanzministerial-Erlaß vom 21. d. M. Nr. 2641 provisorisch verordnet:

1) Von allen jenen Biersutten, welche am 1. Juni d. J. schon begonnen haben, sind pr. Fuder neuen Maaßes 3 fl. nachzuerheben, da zu solchen Biersutten veraccistes Malz verwendet worden, und die bisherige Malzaccise auf eine Abgabe von 10 fl. pr. Fuder Bier berechnet ist.

2) Von allen am 1. Juni beginnenden Biersutten, ist die neue Abgabe mit 13 fl. pr. Fuder neuen Maaßes zu erheben, wogegen von dem an jenem Tage vorräthigen Biermalz und der zu Biermalz bestimmten Gerste der bereits bezahlte Accis rückvergütet wird.

3) Die Aufnahme dieser Vorräthe wird nach der erlassenen nähern Anweisung auf den 1. Juni d. J. zu Constatirung des Rückersatzes, bewirket.

4) Die Accisoren sind anzuweisen, einstweilen mit verdoppelter Sorfalt sich dem im §. 32 der Accisordnung vorgeschriebenen Suttaufnehmen zu unterziehen, und sie und das Aufsichtspersonal haben genau darüber zu wachen, daß kein Bier vom Kühlschiff weggeschafft wird, ehe die Aufnahme statt hatte. Welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Durlach und Offenburg den 23. Mai 1825.

Die Directoren des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1825 Nr. 43 S. 300. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1825 Nr. 43 S. 442. v. 27. Mai 1825.

Nr. 9356. Anz. Bl. des Neckar-, u. Main- u. Tauberkreises 1825 Nr. 42 S. 249. Neck. K. D. v. 24. Mai 1825.

Zuschüsse von fremden Kassen.

K. D. Nr. 9595. Die Großh. Kassen-Kommission hat, mit Erlaß vom 19. d. M. Nr. 3364, hieher eröffnet:

Sie habe unter Zustimmung Großh. Oberrechnungskammer, die Centralkassen, welche gewöhnlich die ihnen aufliegenden Zahlungen, an Orten außer ihres Sitzes durch Bezirks-Kassen entrichten lassen, und daher oft in den Fall kommen, diese zum Behufe dieser Zahlungsleistungen mit baaren Mitteln unterstützen zu müssen, angewiesen, sich zur Begründung derartigen Kommissions-Geschäfte, und ihrer Legalisirung in den Rechnungen, lediglich der darüber geführten Korrespondenz als Rechnungsbelege zu bedienen, und dabei keinen weitern Förmlichkeiten Raum zu geben. Da nun diese Korrespondenz wesentlich bestehe,

1) in einem Schreiben, an die den Auftrag und Zuschuß empfangende Kasse;
2) in einer Benachrichtigung dieser über den erhaltenen Zuschuß;
3) in einem Schreiben derselben, womit die erhobenen Quittungen über den verwendeten Zuschuß überschickt werden, und
4) in der Nachricht, von dem richtigen Eintreffen dieser Quittungen über den verwendeten Betrag;

so begründe bei der zuschießenden Kasse das Schreiben sub 2 die Zuschußleistung und sub 3 dessen Wiedererhaltung; bei der den Zuschuß empfangenden Kasse aber das Schreiben sub 1 die Zuschuß-Einnahme, und sub 4 diesen Rückersatz.

Uebrigens finde das ganze Geschäft seine Behandlung in der Abtheil. IV. Tit. 3.

Hiernach haben sich sämmtliche Bezirkskassen genau zu achten, und die Rechnungs-Revisions-Behörden strenge auf den Vollzug zu sehen. Freiburg den 31. Mai 1825.

Großh. Badisches Direktorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1825 Nr. 44 S. 454.

Den schädlichen Einfluß der häufigen Tanz-Belustigungen betr.

Nr. 8368. Dem schädlichen Einfluß der häufigen Tanz-Belustigungen zu steuern, sieht man sich veranlaßt, sämmtliche Aemter dieses Kreises auf die Verordnungen vom 21. Nov. 1804 Regierungsbl. Nr. 1 vom Jahr 1805 und auf die vom

29. Septbr. 1814 Reggsbl. Nr. 19 mit der Weisung aufmerksam zu machen, sich hiernach in Bewilligung der Tanz- und anderer Belustigungen genau zu achten.

Diejenigen Aemter aber, in deren Bezirken sich Bäder befinden, werden insbesondere angewiesen, das Tanzhalten in denselben nur da mit der geeigneten Beschränkung auf die Badgäste zu gestatten, wo es nach dem eignen Ermessen des betreffenden Amtes in polizeilicher Hinsicht nicht unzulässig erscheint.

Zur Kenntnißnahme des Publikums wird die Hauptverordnung vom 21. November 1804 Reggsbl. Nr. 1 vom Jahr 1805 hiemit republizirt. Offenburg den 4. Juni 1825.

Großherzogl. Bad. Directorium des Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig- Murg- und Pfinzkreises 1825 Nr. 50 S. 345. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1825 Nr. 41 S. 417 v. 13. Mai 1825 Nr. 8292.

Die Aufnahme der Malz- und Gerstenvorräthe, in Gefolge des Gesetzes vom 14. d. M., die Verwandlung der Biermalz-Accise in einen Accis vom Bier nach dem Kesselinhalt betr.

§. 1. Die Vorräthe der Bierbrauer an veraccistem Malz und, wenn ihnen eigene Schrottmühlen gestattet waren, an veraccister Gerste, sind am 1. Juni d. J. aufzunehmen und in die Rubriken 2 und 5 eines Verzeichnisses von anliegender Form einzutragen.

Da nur das geschrottene Malz veraccist sein kann, so versteht sich von selbst, daß nur dieses aufzunehmen ist.

Daß die Abgabe wirklich bezahlt ist, muß durch die beizulegende Deklarationsbillete nachgewiesen werden, doch genügt auch die Berufung auf das Manual, wenn die Billete verloren sein sollten.

§. 2. Werden Malzvorräthe deklarirt, welche sich angeblich gerade in der Mühle befinden, so sind diese ebenfalls in das Register einzutragen, die Deklarationsbillete zu erheben und beizulegen.

Ehe diese Vorräthe in das Haus des Bierbrauers gebracht werden, ist der Acciser herbeizurufen, welcher sie mit der Deklaration zu vergleichen, und dadurch deren Richtigkeit herzustellen hat.

§. 3. Die Aufnahme geschieht durch den Acciser, oder, wenn die Zahl der Bierbrauer an einem Orte zu groß ist,

daß der Acciser mit der Aufnahme am 1. Juni nicht fertig werden könnte, durch weitere vom Obereinnehmer ernannte Personen.

§. 4. Die Obereinnehmer haben die Aufnahms-Verzeichnisse zu prüfen, die Reductionen vom alten ins neue Maaß vorzunehmen, und sodann die Verzeichnisse mit ihren allenfallsigen Bemerkungen den Kreisdirektorien vorzulegen.

§. 5. Die Kreisdirektorien lassen die Rubriken 4, 7 und 8 ausfüllen und dekretiren den Rückersatz mit 2 fl. pr. Malter Malz und 2 fl. 20 kr. pr. Malter Gerste auf die Ober-Einnehmereien.

Der Rückersatz findet nur dann auf geschrottenes Malz statt, wenn die Deklarationsbillete nicht älter als 10 Tage sind, und auf Gerste nur, wenn sie vom Jahr 1824 herrührt.

§. 6. Die mit der Aufnahme beauftragten Personen haben in der Rubrik Bemerkungen im Aufnahmsregister ausdrücklich zu erklären, daß sie den vorgefundenen und eingetragenen Gerstevorrath als Erwachs des Jahres 1824 ansehen.

Haben sie deswegen Zweifel, so ist sogleich der Ortsvorstand aufzufordern, durch zwei Sachverständige die Frage entscheiden zu lassen. Erklären diese die Gerste für 1824r Gewächs, so ist sie in das Register aufzunehmen.

§. 7. Der Rückersatz auf die vorgefundene Gerste 1824r Gewächs ist nur in so weit zu dekretiren, als die betreffenden Bierbrauer nachweisen, daß dieselbe jenen Vorrath nicht übersteigt, welcher nach Abzug des Verbrauchs laut der Suttaufnahmsregister von dem veraccisten Quantum seit der 1824r Erndte, noch vorhanden sein kann.

§. 8. Bei den Bierbrauern mit eigenen Schrottmühlen sind $8\frac{1}{2}$ Malter Malz 7 Malter Gerste gleich zu rechnen.

§. 9. Der Rückersatz ist baar zu berichtigen, oder durch Abzug an rückständigen Schuldigkeiten, und von dem Betrag seiner Zeit summarische Anzeige hieher zu machen.

§. 10. Die Kosten dieser Aufnahme dekretiren die Kreis-Direktorien auf Obereinnehmereien, die Acciser und das in loco verwendet werdende Aufsichtspersonal haben deswegen keine Gebühr in Anspruch zu nehmen.

Karlsruhe den 21. Mai 1824.

Finanz-Ministerium.

D. N. 8380. Vorstehende Verordnung wird, bezüglich auf die Bekanntmachung vom 23. Mai 1825 d. J. Anz.-Bl. Seite 300 andurch verkündet. Offenburg den 4. Juni 1825.

Großherzogl. Direktorium des Kinzigkreises.

1. Namen der Bierbrauer.	2. Malzvorr. im Orts-Maaß.		3. Malzvorr. im neuen Maaß.		4. Geldbetr. à 2 fl. — kr. pr. Mltr. neu Maaß.		5. Gerstevorr. im Orts-Maaß.		6. Gerstevorr. im neuen Maaß.		7. Geldbetr. à 2 fl. 20 kr. pr. Mltr. neu Maaß.		8. Summa von 4. und 7.		Bemerkungen.
	M	S	M	S	fl.	kr.	M	S	M	S	fl.	kr.	fl.	kr.	
1. Georg Bitter .	24	8	21	—			6	2	5	2					ad a. Die Gerste ist augenscheinlich 1824r Gewächs.
2. Franz Schaal .	12	4	10	5			—	—	—	—					ad 2. Davon sollen sich 3 Mltr. neu Maaß in d. Mühle des N. N. zu N. befinden.
3. Joseph Braun .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					ad 3. Der Unterzeichnete konnte diese Gerste nicht als 1824r Gewächs anerkennen, die v. Ortsvorstand ernannten Sachverständigen N. N. u. N. N. haben aber entschied., daß sie dafür zu halten sei.
Summa													—	—	

Aufgenommen zu Seckenheim den 1. Juni 1825 durch N. N.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg und Pfinzkreises 1825 Nr. 47 S. 325. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1825 Nr. 43 S. 442. v. 27. Mai 1825 Nr. 9356.

Das Branntweinbrennen betr.

Nr. 10906. Man sieht sich veranlaßt, die Finanzministerialverordnung vom 6. Septbr. 1813 Nr. 118 zu republiziren, durch welche die Bedingungen festgesetzt sind, unter denen es gestattet ist, in dem Kessel eines Andern Branntwein zu brennen, oder in seinem eigenen Kessel Andere brennen zu lassen.

1) Es ist Jedermann erlaubt, in dem Kessel eines Andern Branntwein zu brennen, wenn er die gesetzlich bestimmte Abgabe entrichtet.

2) Wer in einem fremden Kessel blos seine eigene selbst erzeugte Produkte brennt, hat, wie der Eigenthümer des Kessels, die Wahl, ob er Accis und Ohmgeld im Verhältniß der Zeit, in welcher er brennt, bezahlen, oder das regulirte Kesselgeld entrichten will.

3) Wird Accis und Ohmgeld nach der Zeit entrichtet, während welcher gebrannt wird, so ist die Deklaration Namens des Besitzers des Kessels zu machen, und derselbe ist für die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

4) Will derjenige, welcher in einem fremden Kessel blos seine selbst erzeugte Produkte brennt, das Kesselgeld entrichten, so hat er einen Erlaubnißschein auf seinen eignen Namen zu lösen, in welchem jedoch zu bemerken ist, wem der Kessel gehört, auf den der Erlaubnißschein gehet.

5) Wer einen Erlaubnißschein auf einen fremden Kessel löst, hat, so lange ihm der Eigenthümer den Kessel zum Gebrauch überläßt, Alles das zu beobachten, was dem Eigenthümer selbst zur Verbindlichkeit gemacht ist.

Diese Verordnung ist durch die nachgefolgte vom 22. März 1814 auch auf die Branntweinbrenner von Profession ausgedehnt.

Die Obereinnehmereien haben die Accisoren und die Ober-Inspektion die Gardisten hievon zu belehren.

Konstanz den 6. Juni 1815.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Seekreises.

Anz. Bl. des Seekreises 1825 Nr. 48 S. 318.

Den Eintritt in das Königreich Frankreich betreffend.

Nr. 8848. Nach einer dem Großh. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten von dem königlich französischen

Gesandten Grafen von Montlezun mitgetheilten Note, hat die königlich französische Regierung wegen der großen Menge dürftiger Handwerker und Deserteurs, die täglich nach Frankreich kommen, und die, wenn sie wegen schlechter Aufführung oder als Vagabunden zurückgeschickt werden, häufig von ihren Regierungen nicht wieder aufgenommen werden wollen, bebeschlossen: den Eintritt in das Königreich nur denjenigen Individuen zu gestatten, die außer ihrem Paß oder Wanderbuch noch mit einer Urkunde ihrer Regierung versehen sind, die die ausdrückliche Erlaubniß, in Frankreich arbeiten zu dürfen, und zugleich die Versicherung enthält, daß ihre Rückkehr in ihr Vaterland keiner Schwierigkeit unterliegen werde.

Diese von Seite Frankreichs getroffene Maaßregel wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und den Ober- und Aemtern des Kreises wird insbesondere aufgetragen, bei Ertheilung von Wanderbüchern oder Pässen nach Frankreich auf die Ausstellung erwähnter Urkunden Rücksicht zu nehmen.

Durlach den 7. Juni 1825.

Das Directorium des Murg-, und Pfinzkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1825 Nr. 48 S. 331. Anz. Bl. des Seekreises 1825 Nr. 48 S. 317. v. 6. Juni 1825 Nr. 10648.

Die Formulare für die Heimathscheine betr.

Nr. 8587. In Gemäßheit hoher Verfügung des Großh. hochpreißlichen Ministeriums des Innern vom 24. Mai l. J. Nr. 5361 wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach unten stehendem Formulare die Heimathsscheine von den Vorgesetzten gefertigt werden sollen.

Wornach sich in vorkommenden Fällen zu achten ist.

Offenburg den 8. Juni 1825.

Großherzogl. Bad. Directorium des Kinzigkreises.

Formular für Heimathsscheine.

Nachdem der (die) — N. N. — — — bei dem unterzeichneten Ortsvorstand vorgetragen hat, daß er (sie) sich nach — N. begeben, und daselbst — — — — — — — dazu aber eines gesetzlichen Ausweises über seine (ihre) Heimath und sonstigen persönlichen Verhältnisse benöthiget sei, so beurkunden wir hierdurch pflichtmäßig, daß derselbe (dieselbe) eheliche Sohn (Tochter) des dahier bürgerlich ansässigen — — N. N. — — — — — — — und der N. N. — — — — — — — — — —

seie, und somit in diesseitiger Gemeinde Heimathsrecht besitze, so zwar, daß er (sie) unter allen Umständen, sowohl in gesunden als kranken Tagen, als unser rechtmäßige Gemeinds-Angehörige — wieder hieher zurückkehren darf, und unverweigerliche Aufnahme finden soll, mit alleiniger Ausnahme seiner auswärtigen ohne obrigkeitliche Bewilligung vollzogenen Verehelichung, in welchem Falle man das hiesige Heimathsrecht Kraft Gesetzes als verwirkt ansehen müßte.

Die giltige Dauer des gegenwärtigen Heimathsscheins wird auf — Jahre festgesetzt, nach deren Ablauf derselbe erneuert werden muß.

Gegeben zu — — den ten — 18 —

Der Ortsvorstand.
N. N.
N. N.
N. N.

Daß der vorstehende Heimathsschein von dem Ortsvorstande zu — ausgestellt seie, und dessen Giltigkeit anerkannt werde, dieses beurkundet N. N. den ten — 18 —

Das — Bezirks — Ober — Stadt — Landamt.

Persons-Beschreibung.

Alter		Nase
Größe	Schuh	Mund
	Zoll	Bart
Statur		Kinn
Gesichts-	Form	Zähne
	Farbe	Besondere Kennzeichen
Haare		Persönliche Verhältnisse
Stirne		Ledig
Augenbraunen		Verheirathet
Augen		Vermögen.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1825 Nr. 50 S. 348. u. Nr. 49 S. 338. Murg- und Pfinz.-K. D. v. 11. Juni 1825. Nr. 9108. Anz. Bl. des Seekreises 1825 Nr. 51 S. 333. v. 9. Juni 1825 Nr. 10958.

Vollzug der öffentlichen Arbeitsstrafen.

C. R. Nr. 1546. In Folge Beschlusses des Großh. obersten Justiz-Departements vom 1. d. M. Nr. 1912 werden sämmtliche der diesseitigen Stelle untergeordnete Ober-, Stadt-Bezirks- und Staabsämter angewiesen, bei Einsendung geschlossener Untersuchungsakten in jenen Fällen, wo nach der Beschaffenheit des abzuurtheilenden Verbrechens etwa auf

öffentliche Arbeit erkannt werden dürfte, in dem Einbegleitungsbericht in Zukunft jedesmal zu bemerken, ob Inculpat einen eigenen Heerd besitze, — oder nicht?

Verfügt beim Großherzogl. Bad. Hofgerichte zu Freiburg am 9. Juni 1825.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1825 Nr. 48 S. 493. Anz. Bl. des Neckar- und Main- und Tauberkreises 1825 Nr. 53 S. 316. vom 27. Juni 1825 Nr. 1320.

Accis vom Wein.

K. D. Nr. 10462. Auf geschehene Anfrage wird hiemit in Beziehung auf Satz 5 der im Anzeigeblatt Nr. 43 verkündeten Verordnung des Großh. Finanz-Ministeriums vom 21. v. M. Nr. 2640 zur allgemeinen Maaßnahme bekannt gemacht, daß bei denjenigen Weinhändlern, welche Produzenten oder Gefällbezieher sind, und ihr Patent, in Folge des Gesetzes vom 14. v. M. aufgegeben haben, der eigene Weinerwachs oder Gefällsbezug von letztverflossenem Herbste in Gemäßheit §. 14 der gedruckten Verordnung vom 18. März 1816, die Ertheilung der Weinhandlungspatente betreffend, von der Accise befreit sei.

Freiburg am 10. Juni 1825.

Großherzogl. Badisches Directorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1825 Nr. 48 S. 494.

Bürgereinkaufsgeld von Weibspersonen.

K. D. Nr. 10613. Auf eine an das Großh. Ministerium des Innern geschehene Anfrage: ob und in wie weit die unterm 22. Dezember 1820 Nr. 1978 schriftlich ergangene Ministerial-Verfügung hinsichtlich der Bürgereinkaufsgelder der Weibspersonen neben den beiden im Regierungsblatt bekannt gemachten Verordnungen vom 2. März 1815 und 2. Juli 1819 fort bestehen könne, hat das gedachte hohe Ministerium mittelst Erlasses vom 24. Mai d. J. Nr. 5355 anher eröffnet: daß sich in diesem Betreff lediglich nach den gesetzlichen Bestimmungen vom 2. März 1815 Regierungsbl. Nr. 3 und 2. Juli 1819 Reggsbl. Nr. 21 zu benehmen sei, wornach die fraglichen Einkaufsgelder unter Aufhebung der wegen Einkaufstaxe für Weibspersonen früher bestandenen verschiedenen Herkommens, überall auf die Hälfte der, durch die erwähnte Verordnung vom 2. März 1815 regulirten

Bürgereinkaufsgelder der Männer festgesetzt worden sind. Was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 15. Juni 1825.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1825 Nr. 51 S. 529.

Die Befugniß der Amtsrevisoren zum Bezug der Sextern-Gebühren für vorkommende Revisionen der Gantkuratel-Berechnungen betreffend.

Nr. 8897. Auf die bei Großh. Ministerium des Innern in Anregung gekommene Frage: ob Amtsrevisoren bei Prüfung der Endvermögens-Berechnungen und Gantkuratel-Rechnungen die Sexterngebühr eben so in Anrechnung zu bringen haben, wie in den übrigen Fällen, in welchen ihnen dieser Bezug gesetzlich gestattet ist, hat Hochdasselbe durch Verfügung vom 13. v. und präs. den 11. d. M. Nr. 4768 anher zu erkennen gegeben:

„durch den §. 13 des Einführungs-Edikts zur Tax- und Sportel-Ordnung vom 17. Juli 1807, durch die Bestimmung des Organisations-Edikts vom Jahre 1809 Beil. E. §. 37, so wie durch die erläuternde Verordnung des vormaligen Großh. Justiz-Ministeriums vom 28. April 1815 ist die Befugniß der Amtsrevisoren zum Bezuge der Sexterngebühren für vorkommende Revisionen der Gantkuratel-Rechnungen allerdings gesetzlich begründet.“

Diese Berichtigung kann jedoch nicht auf die zur Dienst-Inkumpenz der Amtsrevisoren gehörige Prüfung der Endvermögens-Berechnungen und Verweisungen in Gantsachen ausgedehnt werden, indem für diese Arbeiten die Sporteln ohne allen Nebenverdienst für den Geschäftsfertiger angesetzt und für den Fiskus verrechnet werden müssen, wie dieses in Folge der — auf eine höchste Staats-Ministerial-Verordnung vom 15. April 1823 sich gründenden hohen Ministerial-Verfügung vom 13. Mai des nämlichen Jahres Nr. 6639 bekannt gemacht wurde.

Hievon werden sämmtliche Aemter und Amtsrevisorate in Kenntniß gesetzt. Offenburg den 15. Juni 1825.

Großherzogl. Direktorium des Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1825 Nr. 52 S. 361.
Anz. Bl. des Seekreises 1825 Nr. 52 S. 341. vom 17. Juni 1825

Nr. 11518. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1825 Nr. 51. S. 529. v. 18. Juni 1825 Nr. 10906.

Die Dienstverrichtungen der Accisoren betr.

Nr. 9011. Nach §. 2 der Dienstvorschrift für Orts-Accisoren vom 6. Januar 1812 ist die richtige Aufnahme der accisbaren Gegenstände eine Hauptsache ihrer eigentlichen Dienstverrichtungen. Vermög §. 6 darf nie auf diese Angabe veraccist werden, sondern der Accisor muß die accisbare Waare nach Umständen entweder vorführen lassen, oder wenn dieses nicht sein kann, sie auf dem Platze, wo sie ist, in Augenschein nehmen; es darf sich auch, nach §. 7, der Accisor so wenig als möglich von seiner Station entfernen, weil die Fälle der Veraccisung, die seine persönliche Gegenwart und seine Beaugenscheinigung erfordern, zu jeder Stunde eintreten können.

Einer offenbaren Verletzung dieser Dienstvorschriften machen sich diejenigen Accisoren schuldig, welche die §. 5 und 19 ihrer Rechnungsinstruktion vorgeschriebenen Wein-Preisattestate, nicht nach Maaßgabe eigener Prüfung der Quantität der Weine, wie solche die Käufer und Verkäufer deklariren, sondern nur auf einseitige Angabe z. B. der Küfer, ausstellen.

Die Oberzollinspektion hat jeden Gardisten anzuweisen, nach derartigen Dienstfehlern der Accisoren Beobachtungen anzustellen, in einzelnen Fällen die Beweise zu sammeln und solche zur Untersuchung den Aemtern vorzulegen.

Die Obereinnehmer haben jedem Accisor die genaue Erfüllung oben eingeführter Dienstvorschriften insbesondere einzuschärfen. Offenburg den 16. Juni 1825.

Großh. Direktorium des Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1825 Nr. 51 S. 355.

Die Besetzung der Accisstationen betr.

Nr. 9161. Das Großh. Finanz-Ministerium hat unterm 6. d. Nr. 3063 nach Inhalt eines höchsten Staatsministerial-Rescripts vom 26. v. M. Nr. 717 eröffnet: Man müsse sorgen, daß solche Stationen deren Ertrag so gering ist, daß sich eine Familie damit nicht nähren kann, nur an Personen vergeben werden, welche solche neben einem bürgerlichen Gewerbe zu versehen im Stande sind; auf Per-

sonal-Zulagen sey nicht zu rechnen, da eine Vermehrung der reglementsmäßigen Verwaltungskosten nicht statt finde.

Die Aemter, Obereinnehmereien und die Oberzoll-Inspektionen, welche laut Verordnung vom 17. April 1812 Reggsbl. Seite 87 bei Besetzung erledigter Zoll- und Accis-Dienste Vorschläge zu machen haben, werden hievon in Kenntniß gesetzt, um sich nach obigem Grundsatz zu benehmen, und die ohne Besitz des weiter nöthigen Auskommens, um dergleichen Dienste anhaltende Personen vor vergeblichen Schritten zu warnen. Offenburg den 18. Juni 1825.

Großherzogl. Direktorium des Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig- Murg- und Pfinzkreises 1825 Nr. 52 S. 362.

Die Baumpflanzungen an den Vizinalstraßen betreffend.

Nr. 9350. Nach der Anzeige der Plantageninspection sind nun sämmtliche Hauptstraßen des Neckarkreises mit Obstbaumalleen bepflanzt. Auch mehrere Vizinalwege sind bereits mit den besten Obstbäumen zum Vortheil der Eigenthümer, und der Verschönerung der Umgebungen besetzt; an mehreren andern sind aber die Bepflanzungen noch vorzunehmen. Hinsichtlich dieser werden daher die Aemter aufgefordert, dafür zu sorgen, daß, wo es die Localverhältnisse irgend gestatten, die Bepflanzungen ihrer Vizinalstraßen und Wege mit veredelten Obstbäumen nach den bestehenden Verordnungen ausgeführt werde. Man bringt hierbei die Verordnung im Anzeigeblatt vom 4. Januar 1822 Nr. 5 und 23. August 1823 Anzeigeblatt Nr. 69 vom Jahr 1823 in Erinnerung. Mannheim den 20. Juni 1825.

Direktorium des Neckarkreises.

Anz. Bl. des Neckar-, u. Main-, u. Tauberkreises 1825 Nr. 51 S. 307.

Gemeindegefällannahme von Bürgermeistern, Vögten und Stabhaltern betr.

Nr. 12003. Man hat wiederholt bemerkt, daß Bürgermeister, Vögte und Stabhalter sich erlauben, Gemeindegefälle einzunehmen, und deshalb Unrichtigkeiten und Untersuchungen veranlaßt haben.

Die Aemter haben denselben wiederholt einzuschärfen, sich dessen zu enthalten, und den Einzug der Gemeindegefälle ganz dem deswegen verantwortlichen Verrechner zu überlassen.

Hierbei werden die Amtsrevisorate angewiesen, jeden

künftigen Uebertretungsfall dem Amte zur geeigneten Rüge anzuzeigen.

Konstanz den 21. Juni 1825.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreises.

Anz. Bl. des Seekreises 1825 Nr. 53 S. 349.

Die Pfandschreiberei-Instruktion betr.

Man hat aus eingegangenen Anzeigen zu entnehmen gehabt, daß die Worte im §. 16 dieser Instruktion, welche besagen:

„der Pfandschreiber schickt dann einen beglaubigten Auszug zum Behuf der förmlichen Ausfertigung an die Staatsschreiberei ꝛc.“

an manchen Orten dahin verstanden worden sind, als müßten diese Auszüge nicht mehr wie früher von sämmtlichen den Eintrag im Pfandbuch unterschreibenden Gerichtsgliedern unterzeichnet werden, sondern als wenn es lediglich an einer Beglaubigung dieses Auszugs durch den Gerichtsschreiber allein genügte.

Dieses Mißverständniß, welches schon darin in die Augen fällt, daß die Obliegenheit der Pfandschreiberei nicht auf der des Gerichtschreibers ruht, kann um so bedenklichere Folgen haben, als der Gerichtschreiber weder allein die Verantwortlichkeit haben kann, noch in der Regel die Mittel besitzt, die Gewährschaft für die Parthien und das regressorisch verhaftete Gericht zu übernehmen.

Um daher den hieraus möglicher Weise entstehenden Unordnungen und Nachtheilen vorzubeugen, ist jene Stelle dahin zu verstehen, daß der Ausdruck: der Pfandschreiber nicht den Gerichtsschreiber allein, sondern die gesammte Pfandschreiberei, also das ganze Ortsgericht zur unterschriftlichen Beurkundung der an das Amtsrevisorat einzuschickenden Pfandbuchs-Auszüge verbindlich mache.

Die Ortsgerichte sind also hievon zu verständigen und sämmtlichen Amtsrevisoren die Ausfertigung von Hypotheken auf blos durch den Gerichtsschreiber beurkundete Pfandbuchsauszüge bei eigener Verantwortlichkeit zu untersagen. Durlach den 24. Juni 1825.

Directorium des Murg- und Pfinzkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1825 Nr. 54 S. 375 Anz. Bl. des Seekreises 1825 Nr. 53. S. 349. v. 24. Juni 1825 Nr. 12117. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1825 Nr. 54 S. 362. v. 25. Juni 1825 Nr. 11453.

Defraudation mittelst Verheimlichung der Gewerbsgehülfen betr.

K. D. Nr. 11484. Auf geschehene Anzeige wird hiemit in Bezug auf die in dem Anzeigeblatt Nr. 98 v. J. 1821 und Nr. 94 vom Jahr 1824 verkündeten Verordnungen vom 3. Dezember 1821 und vom 8. October 1824 sämmtlichen Aemtern dieses Kreises aufgetragen, die Defraudationsfälle mittelst Verheimlichung der Gewerbsgehülfen auch in die amtlichen Verzeichnisse über die eingekommenen Anzeigen in Zoll- und Accis- und Weggelds-Defraudationssachen aufzunehmen die hierüber gepflogenen Verhandlungen der Oberzollinspection zur Einsicht mitzutheilen, und dieses auch noch für die im Laufe dieses Jahrs schon eingetretene dortige Fälle nachträglich zu bewirken. Freiburg den 25. Juni 1825.

Großherzogl. Direktorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1825 Nr. 54 S. 562.

Mißbräuche bei der Taufe unehelicher Kinder betreffend.

Nr. 12372. In Gemäßheit des hohen Beschlusses Großh. Ministeriums des Innern vom 16. Mai Nr. 4894 wird bekannt gemacht:

Nach stattgefundenen Wahrnehmungen herrscht noch in mehreren Gemeinden der Unfug, daß bei unehelichen Kindern nicht zur Taufe geläutet wird, und den gefallenen Mädchen in der Kirche abgesonderte Plätze angewiesen sind.

Die Aemter, Dekanate, Pfarrämter und Ortsvorgesetzten werden nachdrücklich angewiesen, diese Mißbräuche da, wo sie noch bestehen, abzuschaffen.

Constanz den 28. Juni 1825.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreises.

Anz. Bl. des Seekreises 1825 Nr. 57 S. 381.

Accise vom Bier.

K. D. N. 12182. Auf anher geschehene Anfrage wird bis zur Erscheinung der zum Vollzug des Gesetzes über die Bieraccise nöthigen Verordnungen und Instruktionen in Bezug auf den §. 2 des Gesetzes vom 14. Mai d. J. Reggsbl. Nr. VIII. einstweilen zur allgemeinen Nachachtung verfügt:

a. daß die Accispflichtigen gleich bei der Deklaration des Biersuttes eintrete, und

b. daß nach dem Wortlaute des §. 2 des erwähnten Gesetzes vom ganzen Kesselinhalte die Accise zu bezahlen, und die

Deklaration auf theilweise Biersutte durchaus nicht anzunehmen sei. Freiburg den 5. Juli 1825.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1825 Nr. 55 S. 569.

Die überhandnehmenden Pfuschereien im Orgelbauwesen betr.

Nr. 10765. Aus Veranlassung der immer mehr und mehr besonders in den obern Gegenden des Großherzogthums überhandnehmenden Pfuschereien im Orgelbauwesen, wird hiemit zu Verhütung des den Gemeindskassen dadurch zugehenden Schadens die desfallsige Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 14. November 1812 Reggsbl. von 1812 Nr. 34. pag. 215 zur allgemeinen Nachachtung in Erinnerung gebracht, und werden die Aemter insbesondere angewiesen, in vorkommenden Fällen die Vorlage an das Kreisdirektorium zu machen, auch die untergebene Ortsvorstände bei eigener Verantwortung und Haftung für allen Schaden anzuweisen, sich jeder Accordbegebung über Orgelreparationen ohne höhere Genehmigung zu enthalten.

Durlach und Offenburg den 5. Juli 1825.

Direktorium des Murg- und Pfinzkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1825 Nr. 57 S. 397. Anz. Bl. des Seekreises 1825 N. 57 S. 382. v. 5. Juli 1825 Nr. 12901.

Die Erläuterungen zu dem §. 26 der Pfandschreibereiinstruktion betr.

Nr. 10679. Nachstehende hohe Verfügung des Großh. Hochpreißlichen Ministeriums des Innern vom 14. v. Monats Nr. 6415 als Erläuterung zu dem §. 26 der Pfandschreiberei-Instruktion wird hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft und den Aemtern und Amtsrevisoraten zu ihrem Benehmen bekannt gemacht.

Aus dem Formular Lit. I. zu §. 26 der Pfandschreiberei-Instruktion scheint hervor zu gehen, daß es zur Ausstreichung einer Hypothek in dem Unterpfandsbuch genüge, wenn der Schuldner nach Heimzahlung des Kapitals an den Gläubiger, die ihm von dem letztern retendirte Obligation mit der darauf gesetzten Empfangsbescheinigung dem Pfandgericht produzire.

Dieses ist jedoch nicht der Fall, indem nach §. 26 der gedachten Instruktion im Einklang mit den Landrechtsätzen

2157 und 2158 eine öffentliche Urkunde zu diesem Behufe durchaus erfordert wird, welche nur von dem zuständigen Richter, nach vorhergegangener Prüfung über die Einwilligung und Rechtsfähigkeit der Betheiligten, in Form eines richterlichen Beisatzbefehles ertheilt werden kann.

Durlach den 5. Juli 1825.

Großh. Direktorium des Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig- Murg- und Pfinzkreises 1825 Nr. 56 S. 389. und Nr. 55 S. 381. Kinzig-K. D. v. 25. Juni 1825 Nr. 9553. Anz. Bl. des Seekreises 1825 Nr. 55 S. 366. v. 28. Juni 1825 Nr. 12354. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1825 Nr. 54 S. 563. v. 25. Juni 1825 Nr. 11422.

Das Orgelbauwesen im Lande betr.

Nr. 10237. Zu Abstellung der immer mehr und mehr besonders in den obern Gegenden des Großherzogthums überhand nehmenden Pfuscherei im Orgelbauwesen, und Verhütung des den Gemeindskassen dadurch zugehenden Schadens, wird in Gemäßheit Rescripts des Großh. Ministeriums des Innern, vom 20. Juni 1825, Nr. 6632, nachstehende durch das Regierungsblatt vom 26 Nov. 1812, Nr. 34 S. 215, bereits bekannt gemachte desfallsige höchste Verordnung zur wiederholten öffentlichen Kenntniß gebracht.

1. Soll kein neuer Orgelbau unternommen werden, ehe und bevor der Plan dazu, oder die Orgeldisposition, nebst dem Akkord zur Prüfung an das einschlägige Departement eingesendet und genehmigt sein wird.

2. Sollen die Orgelreparationen nur gelernten und approbirten Orgelbauern übertragen, und weder Schreinern noch andern kunstverständigen Handwerksleuten überlassen, sofort diejenigen Reparationskosten, welche die Summe von 100 fl. nicht übersteigen, von dem Kreisdirektorium angeordnet und dekretirt, über diejenigen aber, welche die Summe übersteigen, der Ueberschlag an das einschlägige Departement eingeschickt und von diesem nach eingeholtem Gutachten eines Kunstverständigen Verfügs, sodann die Kosten zur Zahlung dekretirt werden.

3. Sollen ausländische Orgelbauer zu einem innländischen Orgelbau oder Reparation nur dann zurückgelassen werden, wenn die Forderung der Innländer übertrieben erfunden würde.

4. Soll, wenn eine Orgel verkauft werden will, eine Beschreibung und Abschätzung derselben an das betreffende

Departement eingeschickt, und von diesem durch einen Kunstverständigen verfügt werden.

Soll künftig kein Orgelbauer im Lande angeordnet werden, welcher nicht auf höhere Anordnung geprüft und hierauf die Erlaubniß zum Orgelbau erhalten hat.

Vorstehendes wird dahier zur allgemeinen Nachachtung wiederholt bekannt gemacht, und sämmtlichen Aemtern empfohlen, auf die Beobachtung dieser Verordnung in ihren Gemeindsbezirken mit aller Sorge zu wachen.

Mannheim den 6. Juli 1825.

Großherzogl. Bad. Directorium des Neckarkreises.

Anz. Bl. des Neckar=, und Main= und Tauberkreises 1825 Nr. 55 S. 329.

Das Accisaversum von der Consumtion der Weinhändler betr.

Nr. 14108. Durch hohen Ministerial=Erlaß vom 25. v. M. Nr. 3571 wurde unsere in Scriptis erlassene Verfügung vom 14. v. M. Nr. 11444 genehmigt, wornach

a) auf diejenigen Weinhändler, welche zugleich Weinproduzenten sind, das ganze Aversum zu bezahlen haben, und

b) ebenfalls die Pflegschaften und Kirchenverrechnungen rc., welche Weinhandlungspatente besitzen, dem Consumtions=Accis unterliegen. Konstanz den 19. Juli 1825.

Großherzogl. Bad. Directorium des Seekreises.

Anz. Bl. des Seekreises 1825 Nr. 61 S. 409. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1825 Nr. 55 S. 569. v. 5. Juli 1825 Nr. 12183.

Die Rheinschifffahrt betreffend.

Nr. 11109. Um den Unordnungen, welche durch eine voreilige Anwendung von Grundsätzen und Berechtigungen, welche aus der, zur Zeit noch nicht zum Vollzug gekommenen Wiener Rheinschifffahrts=Konvention von 1815 entstanden sind, und um den gegründeten Klagen der diesseitigen zur Mainzer Gilde gehörigen Rheinschiffer über die in der neuesten Zeit sich gezeigten und immer mehr um sich greifenden Beeinträchtigungen ihres Gewerbes auf dem konventionellen Rhein zwischen Straßburg und Mainz, durch die Kleinschiffer des nicht konventionellen Rheins zwischen Straßburg und Basel ein Ende zu machen, und um den Nahrungsstand dieser Schiffer, so lange die Octroi=Konvention von 1804 noch

fortbesteht, zu sichern, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu Folge höchster Entschließung vom 9. v. M. gnädigst zu verordnen geruht:

1) Die Oberhaußer, Niederhaußer, Breisacher und Weisweiler Schiffer werden:

a) auf den Fahrten von Basel nach Freistett und umgekehrt, und auf die Zwischenfahrt in einen Ort zum andern auf eben dieser Stromstrecke beschränkt, ausnahmsweise wird ihnen jedoch wie bisher die Verführung der Landesprodukte Wein, Holz, Hanf und dergleichen auch in die unteren Theile des Großherzogthums gestattet.

2) Das Ueberschlagen der Güter von Bord zu Bord ohne polizeiliche Aufsicht und Kontrolle auf dem Strom oder an Orten, welche mit den dazu erforderlichen Anstalten nicht versehen sind, wird allen Schiffern, somit auch den Ottenheimern bei einer Strafe von 20 Reichsthalern untersagt.

b) Die Herstellung der Rangfahrt von Freistett, wo die diesseitigen Rheinschiffer ihre von Basel gebrachte Güter an Freistetter Schiffer abzugeben, und dagegen die nach Basel bestimmten Güter in Empfang zu nehmen haben, wird dem Handels- und Schifferstand überlassen, so wie auch vorläufig die Ausmittlung einer billigen Taxfracht. Den Basler Kleinschiffern wird freigestellt, an der Freistetter Rangschifffahrt Theil zu nehmen, ihre directen Fahrten von Basel nach andern Häfen oder umgekehrt sind nicht zu hindern.

3) Den Ottenheimer Schiffern steht die Befugniß zu:

a) Die für Lahr bestimmten Berggüter in den Häfen von Mannheim, Schreck und Freistett abzuholen und die Lahrer Güter dahin zu verbringen.

b) Ausnahmsweise in eilenden Fällen, Thalgüter bis nach Frankfurt zu verbringen, und

c) in der Rheinschanze die für Lahr bestimmten Rheinbaierischen Landesprodukte laden und nach Ottenheim verführen zu dürfen.

Zugleich soll der Stadt Mannheim und den dortigen Spediteurs aufgegeben werden, die Hafen-, Krahnen-, Lagerhaus- und Speditions-Gebühren möglichst mäßig für die Lahrer Güter zu bestimmen.

4) Keiner von allen Kleinschiffern, welche entweder Landesprodukte in die untern Gegenden, oder, wie die Ottenheimer in dringenden Fällen Güter direkte nach Lahr verfüh-

ren, ist gestattet, Kaufmannsgüter in Rückladung zu nehmen und solche nach dem Oberrhein zu verbringen.

Von dieser höchsten Verordnung wird der Handels- und Schifferstand in Kenntniß gesetzt, und haben die betreffenden Behörden darüber zu wachen, daß diese befolgt, und die, welche dagegen handeln, zur gemessenen polizeilichen Strafe gezogen werden. – Offenburg den 21. Juli 1825.

Großherzogl. Bad. Directorium des Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1825 Nr. 60 S. 425.

Den Einzug und die Verrechnung der Forst-Frevel-Strafen und Schaden-Ersätze aus Gemeinds-Korporations- und Privat-Waldungen betr.

Nr. 11787. Durch Beschluß des Großh. Finanz-Ministeriums, Oberforstkommission, d. d. Karlsruhe den 24. März 1825 Nr. 1796 wurden — in Betreff des Einzugs und der Verrechnung der Forstfrevelstrafen und Schadenersätze aus Gemeinds-, Korporations- und Privatwaldungen, folgende Bestimmungen getroffen:

I. Da bisher die in die Gemeindskassen fließenden Strafen von Forstfreveln aus Gemeindswaldungen, dann die den Gemeinden sowohl, als den übrigen Korporationen, Stiftungen und Privaten von den in ihren Waldungen verübten Freveln gebührenden Schadenersatzgelder durch die Forstverrechnungen zugleich mit den in die Forstkasse fließenden Geldern dieser Art eingezogen, und in folle an die betheiligten Kassen und Waldeigenthümer abgeliefert worden sind, wodurch aber für die herrschaftlichen Kassen große Weitwendigkeiten und Nachtheile entstanden, indem sich die Verrechnungen auf herrschaftliche Kosten mit bedeutenden Ausständen befassen und solche oft Jahre lang in den Rechnungen nachführen mußten, die eigentlich die Forstkasse gar nichts angiengen, so hat man zur Ersparung der Hebgebühr für die Forstkasse, und zur Erzielung einer schnellern und einfachern Beitreibung für gut gefunden, den Gemeinden, Korporationen, Stiftungen und Privaten den Selbsteinzug ihrer Strafen oder Schadenersatzgelder zu überlassen.

Es werden daher sämmtliche Forstbehörden angewiesen:

1) Da, wo die Gemeinden entweder sämmtliche Forst-Frevelstrafen oder auch nur solche aus ihren Waldungen an-

zusprechen haben, die durch die Gemeinds-Bannwarte oder die Gemeinds-Waldschützen angezeigt werden, gleich bei der Thätigung die Protokolle für jede Gemeinde besonders zu führen, und von jenen Protokollen zu trennen, woraus die Strafen in die Forstkassen fließen.

2) Diese Protokolle über die Gemeindsfrevel, wovon die Strafen den Gemeinden gehören, werden, wenn sie geschlossen und gehörig berechnet sind, mit den Belegen und Verzeichnissen über die Thätigungskosten ebenso, wie die herrschaftlichen Protokolle, zur Einsicht und Prüfung hieher eingesendet.

3) In jeden Gemeinden, wo die Herrschaft nur einen Theil der Strafen, wie z. B. in den ehemals Speierischen Orten rc. oder aber dieselben ganz zu beziehen hat, wenn sie auf eine gewisse Summe ansteigen, muß es bei der herkömmlichen Behandlungs- und Erhebungsart der Strafen durch die Gemeindsverrechner sein Verbleiben behalten, weil durch die Vertheilung der meistens geringen Posten der Einzug erschwert und die Abrechnung über die Anzeigsgebühren und unbeibringlichen Posten zu komplicirt würde, und weil ohnedieß die Gemeinden neben dem Schadenersatz meistens den größern Theil der Strafen zu beziehen haben. Hiernach ist also der herrschaftliche Strafantheil von den Gemeindsverrechnern wie bisher der Forstkasse in folle nach Abzug der Anzeigsgebühren aufzuliefern, oder die Unbeibringlichkeit der Strafposten urkundlich nachzuweisen.

4) Da, wo die Gemeinden nur den Schadenersatz zu beziehen haben, und wo die Strafe der Herrschaft gebührt, sind nach der Thätigung sogleich spezifizirte Auszüge aus den Protokollen über die den Gemeinden zufallenden Ersatzposten zu fertigen, und mit den Frevelprotokollen hieher vorzulegen.

5) Dasselbe muß auch geschehen, wenn Korporationen, Stiftungen oder Privaten den Schadenersatz aus ihren Waldungen zu beziehen haben, indem man auch diesen den Selbsteinzug ihrer Entschädigungsgelder für die Zukunft überläßt.

6) Diese Auszüge sowohl, als die oben bemerkten gesonderten Protokolle über die Gemeindsstrafen, wird man nach genommener Einsicht und Prüfung den einschlägigen Kreis-Direktorien mittheilen, um die Beträge durch die Aemter auf die betheiligten Gemeinds- und Stiftungskassen dekretiren, so wie den Vollzug der Arbeits- oder Gefängnißstrafen für die unzahlbaren Frevel besorgen zu lassen. Die Auszüge über die Schadenersätze der Privatwald-Besitzer aber werden der

Thätigungs-Behörde von hier aus remittirt, um solche den Waldeigenthümern zur Nachricht und Erhebung zuzustellen.

7) Was die Anzeigsgebühren betrifft, so müssen solche nach der bestehenden General-Verfügung, welche durch Beschluß des Großh. Ministeriums des Innern, Oekonomie-Kommission, vom 16. Februar 1816 Nr. 837 auch auf die Gemeindswaldungen anwendbar erklärt ist, von jenen Straf-Ansätzen, die bei der Thätigung berichtigt werden, auch gleich ganz an die Denunzianten aus den Gemeindskassen ausbezahlt werden, sobald die Dekretur der Protokolle erfolgt ist.

8) Von allen andern Strafansätzen, welche nicht gleich bei der Thätigung eingehen, oder für welche zum Besten der Gemeindskasse Waldarbeit geleistet wird, darf nur die Hälfte der Anzeigsgebühr gleich nach erfolgter Dekretur, und zwar nur so weit bezahlt werden, als die bei der Thätigung oder nachher eingegangenen Gelder zureichen. Die andere Hälfte jener Gebühren aber darf nur dann bezahlt werden, wenn die einzelnen Strafbeträge eingehen, oder wenn die Wald-Arbeit dafür geleistet ist.

9) Werden aber die Strafen nachgelassen, oder die Geldstrafen in sonstige Leibesstrafen, als öffentliche Arbeit, Gefängniß, körperliche Züchtigung ꝛc. verwandelt, so wird nur die Hälfte der gesetzlichen Anzeigsgebühr, nämlich ein Sechstheil des Strafansatzes aus der Gemeindskasse bezahlt.

10) Dasselbe Verhältniß tritt bei den Holzdiebstählen in Gemeindswaldungen ein, wo nach der Verordnung vom 18. März 1811 bei der Insolvenz der Sträflinge die Anzeigs-Gebühren ebenfalls aus den Gemeindskassen entrichtet werden müssen.

Hiernach haben sich die Forstbehörden für die Zukunft zu achten.

II. Sämmtlichen Forstverrechnungen und unmittelbaren Forstverwaltungen ist hievon Nachricht zu geben, um, so weit es bei ihnen einschlägt, sich darnach ebenfalls zu benehmen.

III. Sämmtliche Kreisdirektorien sind hievon in Kenntniß zu setzen, und es wird ihnen überlassen, die einschlägigen Aemter zur Eröffnung an die betreffenden Gemeinden anzuweisen.

v. Kettner.

Vorstehende Verfügung wird hiermit zur Instruktion und weitern Belehrung und Anweisung der Ortsvorstände

sämmtlichen Ober- und Bezirksämtern des Kreises bekannt gemacht. Durlach den 22. Juli 1825.

Direktorium des Murg- und Pfinzkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1825 Nr. 61 S. 433. u. Nr. 39 S. 270. Kinzig-K. D. v. 30. April 1825.

Die Geldversendungen betr.

Nr. 11222. In Gemäßheit hoher Verfügung des Großh. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 19. d. Nr. 1275 wird in Erwägung, daß bei der zur Weiterbeförderung in das Ausland an dieses hohe Ministerium eingesendeten Gelder bisweilen einzelne Geldstücke fehlen, häufig aber die Geldrollen nicht einmal versiegelt und überschrieben daselbst einkommen, hierdurch verordnet: daß bei künftigen Geldeinsendungen dieser Art die einzelnen Geldrollen gehörig versiegelt, und nach Gehalt der Summe und Münzsorten überschrieben, auch, wenn es deren mehrere sind, denselben jedesmal ein Sortenzettel beigefügt werde.

Die Aemter des Kreises haben sich nicht allein selbst hiernach zu achten, sondern auch die ihnen untergebenen Behörden zu dessen Befolgung anzuweisen.

Offenburg den 23. Juni 1825.

Großh. Directorium des Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1825 Nr. 62 S. 442. Anz. Bl. des Seekreises 1825 Nr. 64 S. 426. v. 26. Juli 1825. Nr. 14553. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1825 Nr. 63 S. 649. v. 26. Juli 1825. Nr. 13636. Anz. Bl. des Neckar- und Main- und Tauberkreises 1825 Nr. 63 S. 371. Neckar-K. D. v. 2. Aug. 1825.

Das Eichen der Weinfässer betr.

Nr. 14428 — 30. Nach §. 107 der Accisordnung sind Alle, welche Wein in ungeeichten Fässern führen, jedesmal mit dem einfachen Accisbetrag zu bestrafen. Da diese Vorschrift nicht überall genau beobachtet wird, so wird hiermit bekannt gemacht, daß das Aufsichtspersonale neuerdings zur strengen Aufsicht angewiesen worden ist.

Ueber die Vornahme des Eichgeschäftes selbst werden in Folgendem einige Vorschriften ertheilt:

1) Das Eichen der Weinfässer ist nur an den im Allgemeinen als Eichstätten berechtigten Orten vorzunehmen, oder an Orten, welche auf den Vortrag des Amts von hier aus gesonders für das Eichen der Weinfässer genehmigt worden.

2) An jedem dieser Orte hat das Amt zwei Küfermeister zur Vornahme dieses Geschäftes aufzustellen, und dafür besonders zu verpflichten.

Wo nur ein Küfermeister sich befindet, ist jedesmal zur Vornahme des Geschäfts ein Gerichtsmitglied beizuziehen.

3) Die Eichgeräthschaften hat die Gemeindskasse anzuschaffen, wenn die aufgestellten Eichmeister dieß nicht übernehmen wollen.

4) Für die Vornahme des Geschäfts werden vom Eigenthümer des Fasses die herkömmlichen Gebühren bezahlt.

Wird eine Aenderung derselben gewünscht, so ist anher zu berichten.

5) Ein Viertheil dieser Gebühren bezieht der Eigenthümer der Eichgeräthschaften, drei Viertheile werden unter denen, welche das Geschäft vornehmen, gleich vertheilt.

Konstanz den 26. Juli 1825.

Großherzogl. Bad. Directorium des Seekreises.

Anz. Bl. des Seekreises 1825 Nr. 64 S. 435.

Accis von der Wein-Konsumtion der Weinhändler.

K. D. Nr. 13654. Auf geschehene Anfragen wird hiemit in Beziehung auf die im Anzeigeblatt Nr. 55 ertheilte Belehrungen noch ferner bekannt gemacht:

1) Das Aversum von 3 fl. 30 kr. betrifft blos die Person des Weinhändlers ohne Rücksicht des Geschlechts.

2) Wer an verschiedenen Orten Weinhandel treibt, hat an jedem dieser Orte, wie die Korporationen und Stiftungen ꝛc. das Aversum mit 3 fl. 20 kr., und wenn er daselbst eine förmliche Administration hat, auch den Zuschlag für die Tischgenossen mit 50 kr. resp. 25 kr. zu bezahlen, jedoch wie sichs von selbst versteht, mit Ausnahme des Verwalters oder Schaffners, als Stellvertreters des Eigenthümers.

3) Der Weinhändler, der seinen Patentkeller außer seinem Wohnort hat, muß ungeachtet des hievon zu entrichtenden Wein-Konsumtions-Aversums — von demjenigen Wein, den er aus seinem Patentkeller in den nicht patentisirten Keller seines Wohnorts einlegt, den Accis bei der Einkellerung entrichten.

4) Weinhändler, welche in Wirthschaftshäusern wohnen, und den zur eigenen Konsumtion bestimmten Wein in den Wirthschaftskeller einlegen müssen, sind wie bisher zu behandeln.

Sie haben nämlich von diesem Wein bei der Einlage Accis und Ohmgeld, dagegen aber von ihrem Patentkeller im Wohnort das Konsumtions-Accis Aversum nicht zu bezahlen.

5) Die Gehülfen und Lehrlinge eines Kaufmanns, Apothekers, oder Försters sind, wenn sie das 18te Jahr zurückgelegt haben, als Tischgenossen mit 50 kr. in Aufrechnung zu bringen. Freiburg den 26. Juli 1825.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1825 Nr. 61 S. 626.

Steuer-Nachlässe.

K. D. Nr. 13657. Nach anher gelangter Verfügung des Großh. Ministeriums der Finanzen vom 9. d. M. Nr. 3898 finden die gewöhnlichen in Folge des Gesetzes vom 1. Juli 1817 eintretenden Steuernachlässe wegen Hagelschlag und Ueberschwemmung lediglich von der Staatssteuer, von Fluß- und Dammbau-Beiträgen aber nicht statt, und sind deßhalb Letztere in die Nachlaßverrechnungen nicht aufzunehmen.

Freiburg den 26. Juli 1825.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1825 Nr. 61 S. 625.

Ohmgelds-Freiheit der Miethbewohner in Wirthshäusern.

K. D. Nr. 13660. Vermög höchster von Großh. Finanz-Ministerio unterm 16. März v. J. anher eröffneten Staats-Ministerial-Verordnung vom 26. Februar v. J. Nr. 517 ist allen Miethbewohnern in Wirthshäusern, welche einen eigenen geschlossenen Keller haben, gestattet, eine ihrer vermuthlichen Konsumtion angemessene Quantität Wein frei vom Ohmgeld einzulegen, jedoch muß in den einzelnen Fällen nach den individuellen Verhältnissen der Miethbewohner in Gasthöfen das Ohmgeldsfreie Quantum bestimmt werden.

Es wird daher dieses hiemit nachträglich zur allgemeinen Wissenschaft, wie auch zum Benehmen des Accis- und Ohm-Gelds-Bezugs- und Aufsichts-Personale bekannt gemacht.

Freiburg den 26. Juli 1825.

Großh. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1825 Nr. 61 S. 625.

Das Ab- und Zuschreiben in den Grund- und Lagerbüchern betr.

Nr. 11355. Man hat wahrgenommen, daß die mit so großen Kosten für die Gemeindskassen gefertigt werdende Grund- und Lagerbücher oft schon nach wenigen Jahren ihre Vollständigkeit und Brauchbarkeit dadurch verlieren, daß die durch Erbtheilungen und Vermögens-Uebergaben vorgehende Eigenthumsveränderungen nicht vollständig zur Kenntniß der Ortsgerichte kommen, daher das Ab- und Zuschreiben in den Grundbüchern unterlassen, und sowohl den Ortsgerichten als den Parthien die erforderliche Sicherheit bei Unterpfandsbestellungen erschwert wird. Um diesen Nachtheilen vorzubeugen, sieht man sich veranlaßt, hiermit zu verordnen, daß bei allen Erbtheilungen, wo Liegenschaften vorkommen, und bei allen Vermögensübergaben den Ortsgerichten auf Kosten der Erben von dem Amtsrevisorate vidimirte Auszüge aus den Loosszetteln und Uebergabsurkunden, welche weiter nichts, als die Bezeichnung der Liegenschaft nach Lage, Maaß u. Beforchung, den Namen des bisherigen, und jenen des neuen Eigenthümers und das Datum des Uebergangs enthalten müssen, zugestellt werden sollen, wornach das Ab- und Zuschreiben in den Grundbüchern binnen der nächsten 14 Tage nach Empfang dieser Auszüge durch die Ortsgerichte zu bewirken ist.

Die Amtsrevisorate haben sogleich nach Empfang dieser Vorschrift hiernach zu verfahren, die Aemter aber auf deren Befolgung sowohl durch die Amtsrevisorate als durch die Ortsgerichte zu wachen.

Mannheim den 26. Juli 1825.

Großherzogl. Bad. Directorium des Neckarkreises.

Anz. Bl. des Neckar-, u. Main- u. Tauberkreises 1825 Nr. 61 S. 357.

Weinabstich in den Weinhandlungskellern der Wirthe.

K. D. Nr. 13939. In Bezug auf die Verfügung vom 3. Dezember 1824 Nr. 25779 Anzeigeblatt Nr. 102 und auf jene vom 4. Jänner d. J. Nr. 107 Anzeigeblatt Nr. 6 wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der darin zum Zweck der Kontrolle der Weinlagerungen vorgeschriebene Wein-Abstich und die gleichzeitige Eröffnung des Resultats desselben an die betreffenden Wirthe oder Weinhändler sowohl bei den

Wirthschaftskellern als bei den sämmtlichen Weinhandlungs-Kellern in Anwendung zu kommen habe.

Freiburg am 29. Juli 1825.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1825 Nr. 67 S. 697.

Die Bewilligung der Urlaube für die Unter-Erheber und Lagerhaus-Verwalter betr.

Nr. 11663. In Abänderung der im §. 21 der Dienstvorschrift für die Ortszoller vom 6. Jänner 1818 enthaltenen Bestimmungen wurde vom Großh. Finanz-Ministerium unterm 19. dieses Nr. 4119 folgende Entschließung anher eröffnet:

Es steht den Obereinnehmern als den vollziehenden Lokal-Beamten der Finanz-Administration zu, die Zoller, Accisoren, Lagerhaus-Verwalter rc., zu belehren, beaufsichtigen und nöthigenfalls zu Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten, ebenso aber ihnen auch Urlaub zu ertheilen, welcher sich jedoch nicht länger als auf acht Tage erstrecken darf.

Soll derselbe eine längere Frist umfassen, so ist das Gesuch dem Kreisdirektorium vorzulegen.

Die Oberzollinspektion bei der Urlaubsbewilligung mitwirken zu lassen, hält man nicht für passend; sie kontrollirt überhaupt die Lokal- und Unterbehörden, welche mit dem Vollzug der Finanzgesetzgebung beauftragt sind, und würde bei der interimistischen Verwaltung des Dienstes eines beurlaubten Erhebers nur befangen sein, wenn sie bei der interimistischen Besetzung mitgewirkt hätte.

Hienach haben sich die Untererheber und Lagerhaus-Verwalter bei ihren Urlaubsgesuchen zu benehmen; desgleichen die Obereinnehmereien bei Ertheilung der Urlaube.

Offenburg den 30. Juli 1825.

Großherzogliches Directorium des Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1825 Nr. 64 S. 460. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1825 Nr. 67 S. 697. vom 2. August 1825 Nr. 14251.

Vollzug der öffentlichen Arbeitsstrafen.

Crim. R. Nr. 2016. Auf den frühern, durch diesseitige Verfügung vom 9. Juni d. J. Nr. 1546 im hiesigen Anzeigeblatt Nr. 48 bekannt gemachten Erlaß des Großh. Obersten Justizdepartements — den Vollzug der öffentlichen Arbeits-Strafen betreffend — ist von dieser hohen Stelle unterm

27. v. M. Nr. 2761 eine weitere Erläuterung des Inhalts anher eingekommen:

Jener erstgenannte Beschluß vom 1. Juni d. J. Nr. 1912 umfasse mit dem Ausdruck: „Besitzer eines eigenen Heerds," zugleich die Söhne und Dienstboten ansäßiger Hausväter, und überhaupt alle diejenigen Personen, welche im Amtsbezirke einen bestimmten Aufenthalt oder Wohnsitz haben, von welchem aus sie die öffentliche Arbeit erstehen, und bei denen der Vollzug der Strafe nicht etwa durch Entfernung leicht vereitelt werden dürfte.

Davon werden die sämmtlichen der diesseitigen Stelle untergeordneten Ober-, Stadt-, Bezirks- und Staabsämter zur Nachachtung ebenfalls in Kenntniß gesetzt.

Verfügt beim Großherzogl. Bad. Hofgericht in Freiburg am 2. August 1825.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1825 Nr. 64 S. 661.

Die Accise und das Ohmgeld von Branntwein aus Kartoffeln mit einem Zusatz von gemalzter oder ungemalzter Frucht betr.

In Folge höchster Entschließung aus Großh. Staatsministerio vom 14. d. M. St. M. Nr. 1096 wird andurch verordnet wie folgt:

Art. 1. Die durch Finanz-Ministerial-Verfügung vom 26. Januar 1818 Nr. 1411 regulirten Tarifsätze vom Branntweinbrennen aus Kartoffeln, je nachdem ihnen gemalzte oder ungemalzte Früchte oder beide Stoffe zugleich beigesetzt wurden, sind — nachdem die Erhebung der Accise und des Ohmgeldes vom Branntweinmalz durch das Gesetz vom 14. Mai 1825 Regierungsblatt Nr. VIII. §. 53 aufgehört hat, hierdurch aufgehoben.

Art. 2. Vom Branntweinbrennen aus Kartoffeln, und einem Zusatz von gemalzten oder ungemalzten Früchten, wird die Accise und das Ohmgeld für 24 Stunden auf einen Zehntels Kreuzer pr. Maaß des Kesselinhalts festgesetzt.

Art. 3. Gegenwärtige Verordnung tritt von dem Tag ihrer Bekanntmachung an überall in Wirksamkeit.

Die Kreisdirektorien sind mit dem Vollzug beauftragt.

Karlsruhe den 23. Juli 1825.

Finanz-Ministerium.

Nr. 12688. Obige, durch das Regierungsblatt Nr. 16 publizirte Verordnung wird zum Vollzug hierdurch bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 5. August 1825.

Direktorium des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1825 Nr. 64 S. 458. Anz. Bl. des Seekreises 1825 Nr. 64 S. 427. v. 8. August 1825 Nr. 25298. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1825 Nr. 65 S. 674. vom 12. August 1825 Nr. 14946. Anz. Bl. des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1825 Nr. 64 S. 377. Neck.-K. D. v. 10. Aug. 1825 Nr. 12141.

Die Bestrafung der nicht patentisirten Branntweinbrenner wegen unterlassener Zurückgabe des Kesselhuts nach Ablauf ihrer temporären Befugniß zum Branntweinbrennen betreffend.

Nr. 12689. Zu der Verordnung vom 17. Februar 1823 Reggs. Bl. Nr. V. S. 23 ist durch hohe Finanz-Ministerial-Verfügung vom 23. Juli d. J. (Reggsbl. Nr. XVI. pag. 121) mit höchster Genehmigung nachträglich erläutert:

daß der Art. III. jener Verordnung auch auf die nicht patentisirten Branntweinbrenner Anwendung finde;

welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Durlach und Offenburg den 5. August 1825.

Die Directoren des Murg-, und Pfinz- und Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1825 Nr. 64 S. 459. Anz. Bl. des Seekreises 1825 Nr. 64. S. 426. v. 8. August 1825. Nr. 15296. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1825 Nr. 65 S. 674. vom 12. August 1825 Nr. 14945. Anz. Bl. des Neckar-, u. Main- u. Tauberkreises 1825 Nr. 64 S. 377. Neckar-K. D. v. 10. August 1825 Nr. 12141.

Die Bezahlung der Accise vom Obstwein betr.

Nr. 12690. Vermöge der im Regierungsblatt Nr. XVI. pag. 121 durch das Großh. Finanz-Ministerium sub 26. Juli d. J. publizirten höchsten Entschließung vom 14. v. M. haben Se. Königlich Hoheit gnädigst zu bestimmen geruht:

daß das Gesetz vom 14. Mai d. J., wornach die Wein-Produzenten von der Konsumtion ihres selbst produzirten Traubenweins Accisfrei sind, auch auf die Konsumtion des Obstweins durch die Produzenten Anwendung finde, dagegen die Accise von Obstwein ganz nach jenen Gesetzen

und Verordnungen, welche wegen der Accise von Traubenwein gegeben sind, zu entrichten seie,

welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Durlach und Offenburg den 5. August 1825.

Die Directoren des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1825 Nr. 64 S. 459. Anz. Bl. des Seekreises 1825 Nr. 64 S. 427 v. 8. August 1825 Nr. 15295. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1825 Nr 65 S. 675. v. 12. August 1825 Nr. 14944. Anz. Bl. des Neckar- u. Main- und Tauberkreises 1825 Nr. 64 S. 377. Neckar- K. D. v. 10. August 1825 Nr. 12140.

Die Entrichtung des Weinohmgeldes betr.

Nr. 15369. Durch hohen Finanz-Ministerial-Erlaß vom 9. Juli Nr. 3925 wird anher erläutert;

Wirthe können nach der bestehenden Gesetzgebung nur — entweder reine Wirthschaftskeller, oder patentisirte Wirthschaftskeller, oder auch neben den Wirthschaftskellern patentisirte, von erstern gehörig abgesonderte Weinhandlungskeller haben, es ist ihnen nicht erlaubt, nicht patentisirte Privatkeller, wohin sie selbst erzeugte oder erkaufte Weine gegen Entrichtung der Accise aufnehmen, zu besitzen.

Da wir die Erfahrung gemacht haben, daß den Gesetzen in dieser Beziehung in einigen Bezirken des Seekreises eine entgegengesetzte Auslegung gegeben wurde, so wird diese Erläuterung zur Warnung gegen Strafen hiermit bekannt gemacht, und das Accis- Erhebungs-, Aufsichts- und Revisionspersonal zum strengen Vollzug und Instruirung ihrer Untergebenen angewiesen.

Konstanz den 9. August 1825.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreises.

Anz. Bl. des Seekreises 1825 Nr. 65 S. 436. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1825 Nr. 61. S. 625. v. 26. Juli 1825 Nr. 13659.

Die Bezahlung des Aversums für die Weinconsumtion der Postknechte betr.

Nr. 12844. Das Großherzogl. hochpreißliche Finanz-Ministerium hat in Folge Erlasses vom 2. d. M. Nr. 4404 verordnet:

Daß die Posthalter rücksichtlich der Bezahlung des Aversums für die Weinconsumtion der Postknechte, ebenso wie die Landwirthe nach Art. 2. der höchsten Verordnung vom 14. Mai d. J. zu behandeln sind.

Dieses wird zur Nachachtung der Untererheber zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Durlach und Offenburg den 9. August 1825.

Direktorium des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1825 Nr. 66 S. 475. Anz. Bl. des Seekreises 1825 Nr. 65 S. 436. v. 9. August 1825 Nr. 15370. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1825 Nr. 64 S. 661. v. 6. August 1825 Nr. 14698.

Das Tantiemen-Reglement betr.

Nr. 12135. Zu Beseitigung der verschiedenartigen Deutungen, welche das Tantiemen-Reglement vom 29. Mai 1821 in nachstehenden Punkten erhalten hat, wurde von dem Großh. Finanzministerium unterm 12. v. M. Nr. 3981 — 82 folgende Verordnung erlassen:

A) Der Grundsatz, daß kein Bruchkreuzer in die Rechnung kommen darf, findet auch hier seine Anwendung; daher werden

1) bei der Ablieferung der direkten Steuern nach §. 3 des Reglements die Tantiemen von 1 Kreuzer nur vom vollen Gulden passirt. Für Kreuzer, wenn ihr Betrag auch die Hälfte eines Gulden übersteigt, darf nichts in Ansatz kommen;

2) bei den Ablieferungen der Zoller und Acciser nach §. 13 wird

a. wenn der Monatsbetrag 500 fl. oder weniger ist, die Gebühr mit 1 kr. für die Kreuzer berechnet, wenn solche 30 kr. oder mehr betragen.

Für den Betrag unter einem halben Gulden darf nichts in Ansatz gebracht werden.

b. Wenn der Monatsbetrag 501 bis 1000 fl. ist, wird nur der volle Gulden —

c. von 1001 fl. und darüber aber werden, nur je zwei volle Gulden bei Berechnung der Hebgebühr in Computation gebracht.

d. auch bei der, durch die §§. 16 und 17 regulirten Belohnung der Obereinnehmer fallen die halben und viertels Kreuzer, welche sich bei der Theilung der Gebühren der Untererheber, mit 2 resp. 4 ergeben, in jedem Falle hinweg.

B) Die Gebühr der Obereinnehmer an den Strafgeldern, welche nach Finanz-Ministerial-Verfügung vom 17. Mai 1822 Nr. 4321 $^3/_4$ kr. vom Gulden bestehen, werden nur von derjenigen Summe berechnet, welche von den Aemtern an die Obereinnehmer abgeliefert werden.

Es bleibt daher der Strafantheil der Denunciaten, so wie

das Zählgeld des Aktuars außer Ansatz, dagegen kommt der Antheil der Oberinspektion an der Strafe der Computation, da derselbe an die Obereinnehmerei eingeliefert, und erst von ihr jener Stelle zugefertigt wird. Auch hierbei darf kein Bruchkreuzer in einen ganzen verwandelt werden.

Die Untererheber, Obereinnehmer, Oberinspektion, Steuer-Revision und Steuerrechnungs-Revision werden hievon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Offenburg den 9. August 1825.

Großherzogl. Direktorium des Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig- Murg- und Pfinzkreises 1825 Nr. 65 S. 467. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1825 Nr. 65 S. 673. v. 10. August 1825 Nr. 14801.

Die Einrichtung der Führung gerichtlicher Gewährbücher betr.

Nr. 12868. Das Großh. Ministerium des Innern hat sich in Folge Erlasses vom 18. v. M. Nr. 8063 — 8065 veranlaßt gefunden, den §. 16 der Instruktion über die Einrichtung und Führung gerichtlicher Gewährbücher sub. Lit. a. dahin abzuändern:

An den Gebühren für diese Geschäfte hat das Ortsgericht zu beziehen,

An Gewährgeld,	fl.	kr.
von 1 fl. bis 50 fl. einschließlich	—	8
von 50 fl. bis 100 fl. einschließlich im Ganzen .	—	12
sodann neben diesem Betrag von 12 kr. von jedem weitern 100 fl. bis auf 3000 fl. einschließlich	—	6
bis auf 6000 fl. von wo an, jede weitere Anrechnung aufhört	—	3
so daß:		
500 fl.	—	36
3000 fl.	3	6
6000 fl. und darüber	4	36
betragen.		

Der übrige Inhalt des erwähnten §. 16 bleibt unverändert.

Hiernach haben sich die betreffenden Unterbehörden in vorkommenden Fällen genau zu achten.

Durlach den 9. August 1825.

Direktorium des Murg- und Pfinzkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1825 Nr. 66 S. 475. und Nr. 68 S. 491. Kinzig- K. D. v. 6. August 1825 Nr 12021. Anz. Bl. des Seekreises 1825 Nr. 67 S. 450. v. 9. August 1825

Nr. 15828. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1825 Nr. 71 S. 737. v. 16. August 1825 Nr. 15152. Anz. Bl. des Neckar-, u. Main- und Tauberkreises 1825 Nr. 65 S. 385. Neckar-K. D. v. 9. August 1825 Nr. 12096.

Die Abhaltung der Jahrmärkte an Sonn- und kirchlichen Feiertägen betr.

Nr. 15297. Mittelst eines höchsten Beschlusses des Großherzoglichen Staatsministeriums ist verfügt worden, daß den Ortschaften, welchen bisher die Abhaltung von Messen und Jahrmärkten an Sonn- und Feiertägen erlaubt war, solche auch fernerhin zu gestatten seien.

Diese höchste Entschließung ist durch den Beschluß des Großh. hohen Ministeriums des Innern, katholische Kirchen-Sektion vom 13. Juli Nr. 7313 dahin erläutert worden, daß die gestatteten Märkte nur erst nach vollendetem Gottesdienst beginnen dürfen, und sohin das frühere Auslegen der Waaren verboten sei.

Welches zur genauen Nachachtung bekannt gemacht wird

Konstanz den 12 August 1825.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreises.

Anz. Bl. des Seekreises 1825 Nr. 66 S. 441.

Die Kautionen der Untererheber betr.

Nr. 12572. Man findet sich veranlaßt, den Obereinnehmern, welche die Stellung der Cautionen der Untererheber nämlich der Zoller, Accisor, Steuer- und Straßengeldeinnehmer, desgleichen der Lagerhausverwalter zunächst zu betreiben haben, folgende fernere Vorschriften darüber zu ertheilen.

a. Die bedungenen Unterpfänder erfordern zu ihrer Gültigkeit in der dritten Ordnung nicht nur den Eintrag in das Ortspfandbuch, sondern auch die förmliche Ausfertigung durch das Amtsrevisorat, wie solches durch die Verordnung vom 28. Dezember 1811 Regierungsblatt 1812 S. 8 und die Pfandschreiberei Instruktion von 1822 §. 17 gesagt ist; keiner Cautionsurkunde darf diese förmliche Ausfertigung mangeln.

b. Die Cautionsstellung kann für die verschiedenen Untererheberdienste in einer Urkunde geschehen, in welcher alsdann jene Dienste namentlich aufzuführen sind, die Cautionssummen aber nur im Ganzen anzugeben, nicht im Einzelnen zu trennen oder zu spezifiziren ist.

c. Die zum Unterpfand eingesetzten Güter dürfen nach

der gerichtlichen Schätzung nicht weniger werth sein als der doppelte Betrag der Kautionssumme.

d. Empfängt der Obereinnehmer diese Kautionsurkunden denen die unter a b c angegebene oder sonstige Erfordernisse mangeln, so hat derselbe diese Urkunden zur Verbesserung rückzugeben, und diesseitiger Stelle keine mangelhaften vorzulegen.

e. Nach bekannter Verordnung des Großherzogl. Finanz-Ministeriums vom 3. Dezember 1822 Nr. 10072 sollen die Cautionen, wo es möglich ist, in Geld gestellt werden, das in die Großh. Amortisationskasse einzulegen und dort mit $4\frac{1}{2}$ Prozent zu verzinsen ist.

Wenn Personen, welche nicht im Stande sind, aus eigenen freien Gütern, den nach e erforderlichen doppelten Verlag zu stellen, um einen erledigten Untererhebersdienst anhalten, so hat die Obereinnehmerei jene Cautionsstellung in Geld von ihnen zu verlangen, und ohne höhere Weisung keine andere anzunehmen oder vorzulegen.

f. Die zu leistende Cautionssumme hat die Obereinnehmerei dem Untererheber anzukündigen, und nach seiner Ernennung dem betreffenden Amte anzuzeigen. Dieses wird Sorge tragen, daß längstens 4 Wochen nach dieser Anzeige, der Obereinnehmerei die erforderliche Kautionsurkunde beliefert werde. Von der erfolgten Hiehersendung und Uebergabe an die Kreis-Depositenkommission wird die Obereinnehmerei von hieraus jedesmal benachrichtigt werden, und hat sie alsdann von dieser Nachricht dem betreffenden Kautionssteller Abschrift zu ertheilen.

Die Aemter, Amtsrevisorate und Ortsvorstände werden hiebei aufgefordert, nach Maaßgabe ihrer Dienstobliegenheiten den Obereinnehmereien hiebei gehörig an Handen zu gehen.

Offenburg den 17. August 1825.

Großh. Direktorium des Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1825 Nr. 69 S. 497.

Den Gebührenbezug der Gerichtsschreiber bei Fertigung von Kauf- und Tauschbuchs-Auszügen betr.

Nr. 16053. Durch die Verordnung vom 20. September 1816 Regierungsblatt Nr. 33 wurde die Gebühr des Gerichtschreibers für Fertigung eines Auszuges aus dem Kauf- oder Tauschbuch per Blattseite auf 4 kr. festgesetzt, wornach er vom Bogen 16 Kreuzer zu beziehen hätte.

Hingegen in der Instruktion vom Jahr 1824 über die Einrichtung und Führung der gerichtlichen Gewährbücher §. 16 wurde dem Gerichtsschreiber für den Auszug für jedes Blatt nur 4 Kreuzer und also für den ganzen Bogen 8 kr. bestimmt.

Auf eine bei Großh. Ministerium des Innern zur Erläuterung dieses anscheinenden Widerspruchs gemachte Anfrage wurde durch hohe Entschließung vom 1. August dieses Jahrs Nr. 8776 anher eröffnet: daß es bei der im §. 16 der Instruktion über Führung der Gewährbücher enthaltenen Bestimmung, wornach dem Gerichtsschreiber für den Auszug für jedes Blatt 4 kr. und also von einem ganzen Bogen 8 kr. bewilliget seien, um so mehr sein Verbleiben behalte, als die Einträge für die einzelnen Item ohnedies schon bedeutend erhöht worden seien.

Welches hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.
Konstanz den 19. August 1825.

Großherzogl. Bad. Directorium des Seekreises.

Anz. Bl. des Seekreises 1825 Nr. 68 S. 457.

Die Konsumtions-Accise der Weinhändler betreffend.

Nr. 16078. Das Aversum von 3 fl. 20 kr. betrifft nur die Person des Weinhändlers ohne Rücksicht auf das Geschlecht. Für alle Tischgenossen, auch für die Söhne und Töchter, wenn sie das 18te Jahr zurückgelegt haben, tritt die gesetzliche Erhöhung ein.

Konstanz den 19. August 1825.

Großherzogl. Bad. Directorium des Seekreises.

Anzeigeblatt des Seekreises 1825 Nr. 68 S. 458.

Die Errichtung der, die Gesundheit und Annehmlichkeit der Nachbarn gefährdenden Gewerbe betreffend.

Zufolge eines von Großh. hochpreißl. Ministerium des Innern früher hieher eröffneten Rescripts des höchsten Staats-Ministeriums sollen neu einzurichtende Gewerbe, welche die Gesundheit and Annehmlichkeit der Nachbarn gefährden können, nur an solchen Orten angelegt werden, wo jenes weniger der Fall ist.

Man sieht sich veranlaßt, diese höchste Verordnung hiemit

zur Nachachtung bekannt zu machen, und den untergebenen Ober- und Aemtern die Sorge für deren genaue Befolgung besonders zu empfehlen.

Durlach den 26. August 1825.

Das Directorium des Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg und Pfinzkreises 1825 Nr. 72 S. 515.

Berechtigung der Stiftungs-Vorstände zur Vornahme von Baureparationen.

K. D. Nr. 16182. Das Großh. Ministerium des Innern Katholische Kirchensektion, hat mittelst Erlasses vom 10. d. M. Nr. 8372 verordnet, daß die Stiftungsvorstände zur Vornahme von Reparationen an Gebäuden, wo die Baupflicht bestimmt ist, und die Kosten aus den laufenden Einkünften bestritten werden können, nur in so weit berechtiget sein sollen, als die Kosten den Betrag von 25 fl. nicht übersteigen, größere Reparationen aber bis zum Aufwand von 50 fl. der Dekretur des betreffenden Amtes unterworfen werden, und alle Uebrige, wenn sie zwar aus den laufenden Einkünften bestritten werden können, aber den Betrag von 50 fl. übersteigen, von dem Amte dem Kreisdirektorium zur Dekretur vorgelegt werden müssen.

Welches hiemit zur genauen Befolgung und Darnachtung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 30. August 1825.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1825 Nr. 76 S. 793.

Den Bezug des für den öffentlichen Dienst erforderlichen Papiers betr.

Nr. 13206. Man hat wahrgenommen, daß viele Aemter und Amtsrevisorate das für den öffentlichen Dienst erforderliche Papier direkt oder indirekt aus dem Auslande beziehen, ohngeachtet in allen Theilen des Großherzogthums Papier-Fabriken sich befinden, die ihr Fabrikat eben so billig, wie die ausländischen Fabriken liefern können.

Sämmtliche Aemter und Amtsrevisorate des diesseitigen Kreises werden daher in Gemäßheit hohen Erlasses des Großh. Ministeriums des Innern vom 16. l. M. Nr. 9403 darauf aufmerksam gemacht, um im Falle, daß sie das zu ihrem

Bedarf erforderliche Papier aus dem Ausland beziehen sollten, in Zukunft auf die inländischen Papierfabriken Rücksicht zu nehmen.

Offenburg den 31. August 1825.

Großh. Direktorium des Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1825 Nr. 74 S. 527 Anz. Bl. des Seekreises 1825 Nr. 75 S. 505. v. 2. Septbr. 1825 Nr. 17218. Anz. Bl. des Neckar- u. Main- u. Tauberkreises 1825 Nr. 70 S. 409. Neck.-Kr. D. v. 30. August 1825 Nr. 13146.

Die gesetzliche Einführung der Kuhpocken-Impfung betr.

Nr. 13231. Da neuerlich die natürlichen Blattern aus der Schweiz in zwei Amtsbezirke eingeschleppt worden sind, und da man bei dieser Gelegenheit die Erfahrung gemacht hat, daß manche Chirurgen die Erlaubniß hatten, zu vacciniren, sich bei diesem Geschäft eine strafbare Nachläßigkeit haben zu Schulden kommen lassen; so wird hiemit in Beziehung auf die unterm 2. August 1815 erlassene Instruktion, den Vollzug der Verordnung, die gesetzliche Einführung der Kuhpocken-Impfung betreffend, in Gemäßheit hoher Verfügung des Großh. Ministeriums des Innern vom 9. l. M. Nr. 9150 verordnet, daß in Zukunft nur den Physicis und den Land- oder Staabs-Chirurgen erlaubt sein soll, zu vacciniren, und daß allen andern Chirurgen erster und zweiter Klasse, welche bisher hie und da, damit beauftragt waren, dieses Geschäft unbedingt, und bei strenger Strafe zu untersagen sei.

Nur in den größern Städten wird neben den Physicis und Land-Chirurgen auch den praktischen Aerzten erlaubt, sich mit der Vaccination zu befassen, wobei ihnen jedoch zur Pflicht gemacht wird, ihre Vaccinations-Tabellen mit größter Pünktlichkeit zu fertigen, und am Ende jeden Jahrs dem betreffenden Physikate zu übergeben.

Offenburg den 31. August 1825.

Großh. Direktorium des Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg und Pfinzkreises 1825 Nr. 74 S. 528. Anz. Bl. des Seekreises 1825 Nr. 70. S. 469. v. 23. Aug. 1825 Nr. 16568. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1825 Nr. 71 S. 737. v. 23. Aug. 1825 Nr. 15769.

Das Verfahren gegen die willkührlich entlaßbaren untern Angestellten der Finanzverwaltung betr.

Nr. 13272. Das Großh. Finanz-Ministerium hat unterm 20. d. Nr. 4863 nachstehendes Rescript an sämmtliche Kreis-Direktorien erlassen, welches zur warnenden Belehrung der Angestellten obiger Art bekannt gemacht wird.

Man hat wahrgenommen, daß hie und da solche Diener der Finanz-Verwaltung, welche keine Staatsdienerrechte besitzen, und daher jederzeit entlaßbar sind, bei schweren Vergehen, die wenigstens alles fernere Vertrauen auf dieselbe unmöglich gemacht haben, vor Gericht gestellt worden, ohne daß vorher ihre Entlassung im administrativen Weg veranlaßt, oder ausgesprochen worden ist. Dies hat schon die Folge gehabt, daß ein solcher Diener bei den gerichtlichen Behörden der höhern Instanzen wegen der von der unteren Gerichts-Behörde ausgesprochenen Entlassung Rekurs eingelegt, und weitläuftige Verhandlungen veranlaßt hat, die alle überflüssig waren, da die Administrativ-Behörden das Recht haben, einen Diener ohne Staatsdienerrechte sogar auf bloßen Verdacht hin, zu entlassen.

Dieses Verfahren kann die Folge haben, daß wegen Mangel an Beweis ein solcher Diener durch oberrichterliches jedoch nicht bindendes Erkenntniß wieder in seinen Dienst eingesetzt, von der Administrativ-Behörde aber doch entlassen, und somit das richterliche Ansehen kompromittirt wird.

Man findet sich daher bewogen, sämmtlichen Mittelstellen der Finanz-Verwaltung zu ihrem Benehmen zu bemerken, daß jedesmal, ehe ein Diener der bezeichneten Art vor Gericht gestellt wird, erkannt werden muß, ob derselbe nicht schon auf die vorliegenden Anklagen hin, zu entlassen sei. Diese Entlassung ist nicht nur dann auszusprechen, wenn die Anklagen als bewiesen betrachtet werden können, sondern schon dann, wenn die Verdachtsgründe so dringend, überhaupt die Umstände so geartet sind, daß dem Angeklagten kein volles Vertrauen mehr geschenkt werden kann.

In allen Fällen, wo ein solcher Diener vor der Stellung vor Gericht entlassen worden wäre, und das Erkenntniß denselben nur klagfrei spricht, ist eine wiederholte Prüfung vorzunehmen, ob durch die nähere Untersuchung, sich nicht neue Gründe zur Entlassung ergeben haben, und hiernach sodann

nach obigen Andeutungen zu verfahren. Offenburg den 31. August 1825.

Großh. Direktorium des Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1825 Nr. 77 S. 549.

Die jährliche Aufnahme der in den besondern Weinhandlungskellern der Wirthe befindlichen Weinvorräthe betreffend.

Nr. 13331. Das Großherzogl. Finanz-Ministerium hat unterm 20. v. M. Nr. 4862 eröffnet:

Zur Aufnahme der Weinvorräthe, welche die Wirthe in abgesonderten Weinhandlungskellern haben, ist dem Accisor eine Urkundsperson beizugeben. Diese bezieht täglich in Städten, eine Gebühr von einem Gulden, in Dörfern Vierzig Kreuzer; der Betrag wird auf die Obereinnehmereikasse dekretirt.

Wornach sich beim Vollzug der gedruckten Verordnung vom 3. August 1814 von den Obereinnehmern zu benehmen ist. Offenburg den 1. September 1825.

Großherzogl. Bad. Directorium des Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1825 Nr. 73 S. 522. Anz. Bl. des Seekreises 1825 Nr. 75 S. 505. v. 6. Sept. 1825 Nr. 17571. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1825 Nr. 73. S. 762. v. 6. Sept. 1825 Nr. 16600.

Den Transport der Weine in ungeeichten Fässern betr.

Nr. 13729. Nach eingelangter Eröffnung des Großh. Finanz-Ministeriums vom 23. v. M. Nr. 4923 dürfen die Weine, welche Wirthe aus ihren Handlungskellern in die Wirthschaftskeller transportiren lassen, nicht in ungeeichten Butten dahin verbracht werden, da sonst die den Accisoren obliegende Kontrolle nicht gehörig vollzogen werden könnte.

Dieses Verbringen darf, wie der Transport der Weine überhaupt, nur in geeichten Fässern geschehen, und auf die Unterlassung dieser Vorschrift ist die nämliche Strafe, der einfache Accisbetrag gesetzt, welche §. 107 der Accisordnung auf das Verführen der Weine in ungeeichten Fässern im Allgemeinen bestimmt ist. Offenburg den 7. Sept. 1825.

Großherzogl. Direktorium des Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig- Murg- und Pfinzkreises 1825 Nr. 75 S. 535 u. Nr. 74 S. 527. Murg- und Pfinz.-K. D. v. 9. Sept. 1825.

Nr. 14873. Anz. Bl. des Seekreises 1825 Nr. 66 S. 443. v. 9. Aug. 1825. Nr. 15373. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1825 Nr. 77 S. 801. v. 19. Sept. 1825 Nr. 16745. Anz. Bl. des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1825 Nr. 73 S. 429. Neckar-K.D. v. 7. Sept. 1825 Nr. 13565.

Veränderung in der Gewerbsteuer.

K. D. Nr. 16737. Sämmtliche Steuerperäquatoren werden angewiesen, analog der Verfügung des Großh. Finanz-Ministeriums vom 13. April 1821 Nr. 3652 zu Eröffnung der in der Gewerbsteuer — in Gemäßeit des §. 16 der Instruktion über den Vollzug der Gewerbsteuer-Ordnung, und des §. 16 §. 19 Satz 3, und §. 20 Satz 3 der Instruktion über das Ab- und Zuschreiben der Gewerbsteuer — eingetretenen Veränderungen die betheiligten Personen jeweils ordnungsgemäß zur Publikation vorzuladen, und die erfolgte Publikation der eingetretenen Erhöhungen noch insbesondere in der Veränderungliste bescheinigen zu lassen.

Die Aemter haben diese Verfügung durch die Ortsvorgesetzten vor versammelter Gemeinde gehörig zu verkünden, mit dem Anfügen, daß die betreffenden Gewerbsteuerpflichtigen dem Gerichtsboten die geschehene Vorladung bescheinigen, und die bei der Publikation die katastrirte Gewerbsteuer jedenfalls bezahlen müssen, daß aber nach §. 53 der Gewerbsteuerordnung Jedem frei steht, gegen die Veränderung, wenn er sich dadurch beschwert erachtet, vom Tage der Publikation an binnen zehn Tagen den Rekurs an das Kreisdirektorium zu ergreifen.

Die Steuerperäquatoren haben die von den Gerichtsboten beigebrachte Bescheinigung über die bewirkte Vorladung der Veränderungsliste anzuschließen.

Die Steuerrevision wird auf den Vollzug dieser Verfügung aufmerksam sein, und diejenigen Peräquatoren, die sich hiebei eine Versäumung zu Schuld kommen lassen, dem Kreis-Direktorium besonders anzeigen.

Freiburg den 9. September 1825.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1825 Nr. 80 S. 833.

Die Reisediäten der Staatsbeamten betr.

Seine Königl. Hoheit haben nach einer von dem Großh. Ministerium des Innern sub Nr. 9818 vom 28. v. M. mitgetheilten höchsten Staats-Ministerial-Entschließung vom

28. Juli d. J. Nr. 1227 gnädigst genehmigt, daß in Zukunft jeder Staatsbeamte der ersten sieben Rangklassen auf seinen Dienstreisen in jedem Fall die geordnete Diät für einen Bedienten im Betrag von 48 Kreuzer, er mag seinen eigenen bei sich haben, oder sich eines fremden bedienen, in Anrechnung zu bringen berechtigt sein soll. Sämmtlichen Angestellten des Kreises wird dieses zu ihrem Benehmen bekannt gemacht. Durlach den 9. September 1825.

Direktorium des Murg- und Pfinzkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1825 Nr. 74 S. 527. Anz. Bl. des Neckar- und Main- und Tauberkreises 1825 Nr. 77 S. 457. Neck.-K. D. v. 16. Sept. 1825 Nr. 13981.

Die Gebühren der Accisoren für Kontrollirung der Weinaccise betr.

Nr. 25026. Das Hochpreißliche Finanz-Ministerium bestimmt durch Beschluß vom 3. d. M. N. 5167 — 68 den Accisoren für Kontrollirung der Weinaccise folgende Gebühren:

1. Für alle Weineinlagen in die patentisirten Keller der Wirthe eine Gebühr von 3 Kreuzer pr. Ohm neuen Maaßes. Beträgt das vorgelegte Quantum weniger als zwei Ohm, so kann die Gebühr doch nicht unter 6 Kreuzer vom Ganzen betragen.

2) Gleiche Gebühr haben die Accisoren von den Wein-Abfassungen ins Ausland aus jenen Kellern zu fordern; von der Weinabfassung fürs Inland oder in die eigene Wirthschaftskeller der Wirthe aber nichts, weil sie für ihre Bemühung deswegen durch die Gebühren für Ausstellung der Preisattestate und Beziehungsweise durch die Tantiemen belohnt sind.

3) Die betreffenden patentisirten Wirthe haben diese Gebühren zu bezahlen.

Dieses wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnißnahme öffentlich bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 12. September 1825.

Direktorium des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1825 Nr. 76 S. 541. Anz. Bl. des Seekreises 1825 Nr. 77 S. 521. v. 10. Sept 1825 Nr. 18242. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1825 Nr. 79 S. 821. v. 13. Sept. 1825 Nr. 17029. Anz. Bl. des Neckar-, u. Main-, u. Tauberkreises 1825 Nr. 75 S. 441. Neck.-K. D. v. 13. Sept. 1825 Nr. 13872.

Incipienten- und Scribentenprüfung.

K. D. Nr. 17572. Für die Zukunft wird dahier nicht nur mit denjenigen, welche sich zur Aufnahme als Incipienten zum Schreibereifach, sondern auch mit jenen schon recipirten Incipienten, welche sich zum Scribentenexamen melden, jeweils eine besondere Prüfung aus dem Latein und über die Wortbildung in den Schulwissenschaften nach §. 7 der Regierungsverordnung vom Jahr 1811 Nr. 1 vorgenommen werden, wofür nach erfolgter Ministerialbestimmung dem Examinator ein von dem Examinanden zu bezahlendes Prüfungs-Honorar — und zwar für die Prüfung eines Incipienten 1 fl. 21 kr. und eines Scribenten von 2 fl. 42 kr. ausgeschieden ist.

Es wird daher dieses zur Wissenschaft der betreffenden Individuen bekannt gemacht.

Freiburg den 20. September 1825.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1825 Nr. 81 S. 843.

Die Eingaben um Beförderung zu katholischen geistlichen Pfründen und Schulstellen betr.

Nr. 15754. Man hat schon öfters zu bemerken gehabt, daß in den Eingaben, um Beförderung zu katholischen geistlichen Pfründen und Schulstellen, mehrere gleichzeitige Vacaturen angeführt werden. Es wird daher allgemein bekannt gemacht, daß die Pfarrer und Seelsorger, so wie die Lehrer, Präceptoren und Candidaten im vorkommenden Falle mehrerer gleichzeitiger Vacaturen für jede Pfründe oder Lehrstelle, wohin sie aspiriren, eine besondere Eingabe an das Kreis-Direktorium oder das hohe Ministerium des Innern, katholische Kirchensektion, einzureichen haben.

Durlach den 23. September 1825.

Das Directorium des Murg- und Pfinzkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1825 Nr. 78 S. 557. Anz. Bl. des Seekreises 1825 Nr. 81 S. 554. v. 27 Sept. 1825 Nr. 19046 Anz. Bl. des Neckar-, Main- u. Tauberkreises 1825 Nr. 78 S. 465. Neckar-K. D. v. 24. Sept. 1825 Nr. 14416.

Die Ueberhandnahme unberechtigter Lumpensammler betr.

Nr. 14489. Es ist die Anzeige geschehen, daß viele Personen, welche gar keinen Kreisdirektorial-Hausirschein in

Händen haben, oder auf deren Namen sie nicht gestellt sind, sich mit Lumpensammeln abgeben, wodurch die hiezu berechtigten in ihrem Geschäft benachtheiligt und die Ausschwärzungen befördert werden; besonders sollen sich deren in dem Bezirk des Amts Wiesloch und den angränzenden Aemtern zeigen. Um diesem für die Zukunft besser zu steuern, wird das Verbot, wornach bei Strafe von 10 Rthlr. und bei Confiskation der vorgefundenen Lumpen niemand, der nicht einen auf seine Person ausgestellten Kreisdirektorial-Hausirschein in Handen hat, sich mit dem Lumpensammeln abgeben dürfe, wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und sämmtlichen Aemtern empfohlen, diese Vorschrift durch das Aufsichtspersonale handhaben zu lassen.

Mannheim den 26. September 1825.

Direktorium des Neckarkreises.

Die ohne Erlaubnißscheine herumziehende Scheerenschleifer betr.

Nr. 14499. Auf geschehene Anzeige, daß inländische und ausländische Scheerenschleifer, ohne irgend eine schriftliche Legitimation zur Ausübung dieses Gewerbes zu besitzen, die Landorte des Neckarkreises durchziehen, den patentisirten inländischen Scheerenschleifern Verdienst und Nahrung entziehen, dabei auch nicht selten die öffentliche Sicherheit gefährden, werden sämmtliche Aemter angewiesen, durch ihre Ortsvorstände sowohl als durch das Polizei- und Sicherheitspersonale die genaueste Aufmerksamkeit auf solche mit den gehörigen Erlaubnißscheinen nicht versehene Personen und ihre Begleitung zu richten, auf Befund solche festhalten zu lassen, das Schleifwerkzeug zu konfisciren, und sie als Vagabunden in ihre Heimath verbringen zu lassen.

Mannheim den 26. September 1825.

Direktorium des Neckarkreises.

Anz. Bl. des Neckar-, Main-, und Tauberkreises 1825 N. 79 S. 469.

Accisentrichtung von den durch Kaufbürgen an sich gezogenen Gütern.

K. D. Nr. 18055. Die von dem diesseitigen Kreis-Direktorium am 29. März 1822 Nr. 6210 Anzeigeblatt Nr 27. bekannt gemachte Erläuterung der Verordnung des Großh. Finanzministeriums v. 5. März 1822 Nr. 1998,

nach welcher die Bürgen bei Güterkäufen, wenn sie das Gut wegen Unvermöglichkeit des Käufers an sich ziehen, den gesetzlichen Immobilienaccis zu bezahlen haben, wird in Ge- Gemäßheit Erlasses des Großh. Finanz-Ministeriums vom 6. d. M. Nr. 5193 andurch zurückgenommen, und zugleich allgemein bekannt gemacht, daß, wenn ein Bürge sich für einen Gutskauf somit verbindlich gemacht, und in Folge der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners gegen Befriedigung der Gläubiger das Gut an sich gezogen hat, derselbe keinen Accis mehr für diese Gutsübernahme zu bezahlen schuldig sei. Freiburg am 27. September 1825.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1825 Nr. 82 S. 549.

Die Ausstellung der Heimatscheine betr.

Nr. 14679. In Gemäßheit einer Verfügung des Großh. Ministeriums des Innern vom 19. Sept. 1825, Nr. 10574, werden die Ortsvorgesetzten angewiesen, künftig die Heimath-Scheine nach dem unten folgenden Formular auszufertigen, worauf die Aemter zu wachen haben.

Mannheim den 30. September 1825.

Großherzogl. Bad. Directorium des Neckarkreises.

Formular für Heimathscheine.

Nachdem der (die) N. N. bei dem unterzeichneten Ortsvorstande vorgetragen hat, daß er (sie) sich nach N. N. begeben und daselbst

dazu aber eines gesetzlichen Ausweises über seine (ihre) Heimath und sonstige persönliche Verhältnisse benöthiget seie, so beurkunden wir hierdurch pflichtmäßig, daß derselbe (dieselbe) d— eheliche Sohn (Tochter) des dahier bürgerlich ansäßigen N. N. und der N. N.

sei, und somit in diesseitiger Gemeinde Heimathsrechte besitze, so zwar, daß er (sie) unter allen Umständen sowohl in gesunden als kranken Tagen als unser— rechtmäßige— Gemeindsangehörige— wieder hieher zurückkehren darf, und unverweigerliche Aufnahme finden soll, mit alleiniger Ausnahme seiner auswärtigen, ohne obrigkeitliche Bewilligung vollzogene Verehelichung, in welchem Falle man das hiesige Heimathsrecht, Kraft Gesetzes als verwirkt ansehen müßte.

Die gültige Dauer des gegenwärtigen Heimathsscheines wird auf — Jahre festgesetzt, nach deren Ablauf derselbe erneuert werden muß. —

Gegeben zu den —ten 18

Der Ortsvorstand.

N. N.

N. N.

N. N.

Daß vorstehender Heimathsschein von dem Ortsorstande zu ausgestellt sei, und dessen Gültigkeit annerkannt werde, dieses beurkundet —

N. N. den —ten 18

Das Bezirks- — Ober- — Stadt- — Landamt.

Personbeschreibung.

Alter		Augenbraunen
Größe	Schuh	Augen
	Zoll	Nase
Statur		Mund
Gesichts	Form	Bart
	Farbe	Kinn
Haare		Zähne
Stirne		Besondere Kennzeichen

Persönliche Verhältnisse.

Ledig	Vermögen
Verheirathet	

Unterschrift des Inhabers.

Anz. Bl. des Neckar- und Main- und Tauberkreises 1825 Nr. 81 S. 485.

Die Abgabe vom Bier betr.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau rc. rc.

Zum Vollzug des Artikels 2 des Gesetzes vom 14. Mai d. J., welches die Biermalzaccise aufhebt und dagegen eine Abgabe von 13 fl. pr. Fuder Bier nach dem Kesselgehalt einführt, verordnen wir hiemit, was folgt:

Art. 1. Jeder Biersutt ist mit 6 Kreuzer von der Stütze Kesselinhalt zu versteuern.

Unter einem Biersutt wird das Brauen einer Quantität Bier verstanden, welche durch einmalige Füllung des Kessels, also ohne Nachsutte erzeugt werden kann.

Als Kesselinhalt ist der ganze Inhalt des Braugefäßes

zu berechnen, nach Abzug von 2 Zoll (neues Maaß) Höhe am Rande desselben. Kränze von Holz oder Stein, welche das metallene Braugefäß umgeben, sind als Fortsetzung desselben zu betrachten, ihr Inhalt ist als ein Theil des Kesselinhalts anzusehen, ihr Rand als der Rand des Brau-Gefäßes.

Der Kesselinhalt ist nach ganzen Stützen zu bestimmen und dabei, was unter einer ganzen Stütze ist, nicht in Anschlag zu bringen.

Art. 2. Alle Braukessel sind nach den Bestimmungen des vorstehenden Artikels urkundlich zu eichen.

Wenn ein Bierbrauer einen neuen Kessel anschafft, so hat er dem Accisor davon schriftliche Anzeige zu machen; eben so, wenn er an einem bereits geeichten Kessel eine Veränderung vornehmen läßt, und zwar vor Ablauf von zwölf Stunden nach Empfang resp. Rückempfang des Kessels.

Weder in einem neuen, noch in einem veränderten Kessel darf gebraut werden, ehe die Eichung desselben urkundlich vorgenommen worden ist.

Diese Vorschriften sind auch zu beobachten, wenn an den Kränzen, welche die metallenen Kessel umgeben, eine Veränderung vorgenommen wird.

Die Schürlöcher der Brauöfen müssen mit eisernen Thüren versehen sein, welche außer der Brauzeit durch Versieglung oder Plombage geschlossen gehalten, und ohne sichtbare Verletzung des Ofens nicht weggenommen werden können.

Veränderungen oder Reparationen am Ofen können, wenn sie die Abnahme des Siegels oder der Plombage am Schürloch nothwendig machen, nur mit Vorwissen des Accisors vorgenommen werden, der den Verschluß abzunehmen und sogleich nach vollendeter Reparation wieder anzulegen hat. Der Bierbrauer hat die Vollendung derselben vor Ablauf von zwölf Stunden dem Accisor anzuzeigen.

Art. 3. Der Bierbrauer, welcher einen Sutt vornehmen will, hat dieses wenigstens drei Stunden vor dem Beginn desselben und jedenfalls innerhalb der geordneten Dienststunden dem Accisor seines Wohnorts anzuzeigen und zugleich zu deklariren:

a) ob er weißes oder braunes Bier zu brauen gesonnen ist;
b) in welchem Kessel, wenn er mehrere hat;
c) wann die Feuerung des Kessels beginnen will.

Der Accisor hat ihm hierauf, gegen baare Zahlung der Abgabe, einen Brauschein auszufertigen, und sich vor der

Zeit, welche der Brauer nach c. deklarirt hat, in das Brauhaus zu begeben, und das Siegel oder die Plombage von dem Schürloch des Brauofens abzunehmen.

Art. 4. Der Bierbrauer ist gehalten, dem Accisor von der Beendigung des Biersutts, d. h. die Zeit der Ausschöpfung des Bierkessels und der Verbringung des Biers auf die Kühle, die Anzeige zu machen. Diese muß vor dem Ausschöpfen geschehen, wenn es innerhalb der Dienststunden statt findet; wenn es aber vor oder nach dieser Zeit eintritt, sogleich nach dem Anfang der Dienststunden.

Der Accisor hat sich hierauf in das Brauhaus zu begeben, und das Schürloch des Ofens durch Anlegung des Siegels oder der Plombage wieder zu verschließen.

Geschieht die Anzeige beim Braunbier nicht sogleich nach Ablauf von 30 Stunden, beim Weißbier nicht nach 18 Stunden, so hat sich der Accisor von Amtswegen, und zwar spätestens mit dem Anfang der Dienststunden in das Brauhaus zu begeben, und nur, wenn er sich aus allen Umständen überzeugt, daß keine Defraudation statt gefunden, die Beendigung des Biersutts zugeben, andernfalls aber dieses zwar nicht zu hindern, jedoch die Anzeige bei dem betreffenden Amt zur Untersuchung und Bestrafung des Frevels zu machen.

Art. 5. Die Bräuhäuser und Bierkeller stehen unter der Aufsicht der Steuerverwaltung.

Sie ist befugt, dieselbe und alle darin befindliche Vorräthe, Geräthschaften und Einrichtungen visitiren zu lassen.

Nächtliche Visitationen der Brauhäuser können nur dann statt finden, wenn aus äußern Wahrnehmungen hervorgeht, daß darin gearbeitet wird.

Zu dieser Visitation sind alle Angestellten der Steuerverwaltung, das Aufsichts- und Erhebungspersonal, so wie diejenigen Personen ermächtigt, welche sich mit einem schriftlichen Auftrag der Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde ausweisen können.

Art. 6. Wer Bier braut, ohne einen Brauschein gelöst zu haben, oder mehr, als er nach diesem in Gemäßheit des Artikels 4 zu brauen berechtigt war, hat nicht nur die unterschlagene Steuer nachzuzahlen, sondern verfällt zugleich

für den ersten Fall in den 4fachen,
" " zweiten " " " 8fachen,
" " dritten " " " 12fachen,

für den vierten und jeden weitern Fall in den 20fachen Betrag der unterschlagenen Abgabe und in eine weiter Strafe

von 50 fl. bis 150 fl. oder eine bürgerliche Gefängnißstrafe von 2 bis 4 Wochen.

Unabhängig von der Defraudations-Strafe ist zu ahnden:

a) die eigenmächtige Abnahme des Siegels oder der Plombage vom Schürloch, mit einer Buße von 50 fl.

b) das Brauen in einem neuen oder vergrößerten ungeeichten Kessel, das Brauen von Weißbier statt Braunbier, mit 25 fl.

c) Die Unterlassung der Art. 2 und 4 vorgeschriebenen Anzeigen und die Feuerung des Kessels eine oder mehrere Stunden vor der deklarirten Zeit mit 15 fl.

Art. 7. Von dem aus dem Ausland eingehenden Bier ist die Accise mit 8 kr. von der Stütze an der Gränzzollstätte zu erheben; an der Accise von dem erweislich ins Ausland abgesetzten sind $6\frac{1}{2}$ kr.

Unser Finanz-Ministerium hat hiernach das Weitere zu verfügen, über die Vollziehung zu wachen und wachen zu lassen.

Beschlossen Karlsruhe in Unserm Großh. Staats-Ministerium den 22. September 1825. Ludwig.

Diese höchste Verordnung wird zur allgemeinen Kenntniß und besonders zur Nachachtung und Handhabung von Seiten des Steuerverwaltungs-, Erhebungs- und Aufsichts-Personals so wie der Bierbrauer hierdurch bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 7. October 1825.

Die Directoren des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1825 Nr. 82 S. 581. Anz. Bl. des Seekreises 1825 N. 94 S. 661. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1825 Nr. 81 S. 841. v. 7. Octbr. 1825 Nr. 18688. Anz. Bl. des Neckar- u. Main- u. Tauberkreises 1825 Nr. 89 S. 533. Neck.-K. D. v. 3. Novbr. 1825 Nr. 16090.

Wandererlaubniß-Gesuche betr.

Nr. 16656. Nach einem Erlaß des Großh. Hochpreißl. Ministeriums des Innern vom 23. v. M. Nr. 10716, Wandererlaubniß-Gesuche betreffend, steht der Bewilligung des Gesuches einziger Söhne, um Wander-Erlaubniß für das In- und Ausland — auch wenn sie das Conscriptionsalter noch nicht erreicht haben — die Conscriptionspflicht nicht mehr entgegen, weil sie nach §. 23 des neuesten Conscriptions-Gesetzes von der ordentlichen Ziehung frei sind.

Indem man dieses hiemit zur allgemeinen Kenntniß

bringt, werden sämmtliche Ober- und Bezirksämter angewiesen, sich hienach zu achten.

Durlach und Offenburg den 11. October 1825.

Direktorium des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1825 Nr. 84 S. 597. Anz. Bl. des Seekreises 1825 Nr. 84 S. 577. v. 11. Oct. 1825 Nr. 20006.

Das Visiren der Wanderbücher und Reise-Pässe nach Frankreich und der Schweiz betr.

Nr. 16657. Da die königlich französischen Gränzbehörden allen dürftigen Personen und auch allen Handwerkern und Arbeitern, welche sich um Arbeit zu suchen nach Frankreich begeben, in dem Falle den Eintritt in das Königreich versagen, wenn sie nicht neben ihrem Wanderbuche oder Passe ein Attestat ihrer heimathlichen Regierung beibringen, wornach sie die Erlaubniß, nach Frankreich zu reisen, erhalten, und bestätigt wird, daß ihrer Rückkehr in ihre Heimath kein Hinderniß in den Weg gelegt werden soll; und da ferner auch die Schweizer-Kantone die Verfügung getroffen haben, daß keinem Handwerker der Eintritt in die Schweiz gestattet werde, der nicht wenigstens eine Baarschaft von 5 fl. besitzt; so werden zufolge Erlasses des Großh. Hochpreißl. Ministeriums des Innern vom 23. v. M. Nr. 10635 sämmtliche Polizeibehörden vorläufig und bis auf Weiteres angewiesen, keinem in jene Klasse gehörigen Reisenden, der in der Absicht, sich nach der Schweiz oder nach Frankreich zu begeben, sich anmelden, ihre Pässe zu visiren, wenn sie nicht mit dem erforderlichen Reisegeld und mit den von den französischen Behörden verlangten Attestaten versehen sind, und dieselbe in diesem Falle beim Eintritt in das Großherzogthum zurückzuweisen, damit das Land durch ihre vergebliche Hin- und Herreise und nothdürftige Unterstützung nicht belästigt werde.

Durlach und Offenburg den 11. Octbr. 1825.

Die Directoren des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig- Murg- und Pfinzkreises 1825 Nr. 84 S. 597.

Die Deserviten-Kontrolle betr.

Nr. 8227. II. Sen. Sämmtlichen Advokaten wird in Gemäßheit der Obergerichts-Ordnung §. 237 aufgegeben,

ihren Eingaben jedesmal den Betrag der Gebühren hiefür bei Vermeidung der dort angesetzten Strafen beizusetzen.

Mannheim den 14. October 1825.

Großherzogl. Bad. Hofgericht.

Anz. Bl. des Neckar=, und Main= und Tauberkreises 1825 Nr. 85 S. 509.

Die Erhebung der Denunciations=Gebühren betreffend.

Nr. 15723. In Gemäßheit hoher Verfügung eines Großh. Hochpreißl. Finanz=Ministeriums vom 1. October d. J. Nr. 5693 wird sämmtlichen Aemtern des diesseitigen Kreises zur Kenntniß und Nachachtung Folgendes eröffnet:

Da schon mehrmals der Fall sich ereignete, daß von den Aemtern bei Zoll= und Accis=Defraudation die Strafen von den Denunciaten erhoben, und die Denunciations=Gebühr an die Denuncianten ausbezahlt worden sind, ehe die Rekurs=Fatalien verflossen, oder der Rekurs erledigt war, wodurch bei von höherer Stelle ertheilten Nachlässen die Folge entstand, daß das Aerar die Rückzahlung derselben übernehmen mußte, indem ohne Härte von den Denuncianten nichts mehr zu erheben war; so werden andurch sämmtliche diesseitige Aemter angewiesen, vor Ablauf der Fatalien, oder vor Eröffnung des Bescheids auf den eingelegten Rekurs weder Denunciationsgebühren mehr auszubezahlen, noch irgend einen Akt zum Vollzug der unterrichterlichen Erkenntnisse vorzunehmen, und in ihren Berichten über die hier und bei höhern Stellen eingelegten Rekurse jedesmal mit Angabe des Datum zu erwähnen, ob — und daß die Fatalien eingehalten worden seien.

Offenburg den 15. October 1825.

Großh. Direktorium des Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig= Murg= und Pfinzkreises 1825 Nr. 86 S. 609. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1825 Nr. 87 S. 905. v. 14. Oct. 1825 Nr. 19017. Anz. Bl. des Neckar= u. Main= u. Tauberkreises 1825 Nr. 86 S. 517. Neck.=K. D. v. 18. Oct. 1825 Nr. 15445.

Die Strafen wegen Defraudationen bei Lösung von Weinhandlungs=Patenten betr.

Nr. 17607. Zur Wegräumung aller Zweideutigkeiten bei Bestimmung der Strafen wegen Defraudationen bei Ueberschreitung von Weinhandlungs=Patenten hat das Großh. Hochpreißliche Finanz=Ministerium den §. 7 der Finanz=

Ministerial-Verfügung vom 18. März 1816, die Ertheilung der Weinhandlungs-Patente betreffend, dahin geändert:

§. 7. „Die durch die Klasse des Patents ausgedrückte „Größe des Weinlagers darf in keinem Zeitpunkt überschrit-„ten werden, bei Strafe der vierfachen jährlichen Steuer, „welcher vom wirklichen Weinlager weiter zu entrichten ge-„wesen wäre.“

Dieses wird hiemit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg, den 28. October 1825.

Die Direktoren des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1825 Nr. 89 S. 628. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1825 Nr. 95. S. 986. v. 4. Nov. 1825. Nr. 20179. Anz. Bl. des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1825 Nr. 89 S. 539. Neck.-K. D. v. 28. Oct. 1825. Nr. 15894.

Die Erhebung der Gefällsteuer von den Zins- und Gültberechtigten betr.

Nr. 17786. Nachstehende hohe Verordnung über die Erhebung der Gefällsteuer von den Zins- und Gültberechtigten, wird zur Belehrung der Steuerpflichtigen hiedurch bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 1. November 1825.

Direktorium des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreises.

Nr. 6063. Verordnung, die Erhebung der Gefällsteuer von den Zins- und Gültberechtigten, Behufs der Rückvergütung an die Zins- und Gültpflichtigen welche ihre Grundstücke und Häuser als zins- und gültfrei versteuert haben, betreffend.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 14. Mai d. J., Regierungsblatt Nr. VIII., welches

a) das Abschreiben der auf Grundstücken und Gebäuden haftenden, der Ablösung unterworfenen Gülten und Zinsen an dem Steuerkapital,

b) die zins- und güldfreie Besteuerung derselben,

c) die Fortentrichtung der Gefällsteuer durch die Gült- und Zinsberechtigten, und

d) die Auslieferung des Steuerbetrags an die Gült- und Zinspflichtigen eines jeden Steuerdistricts, in ungetrennter Summe

anordnet, werden andurch folgende nähere Vorschriften ertheilt.

Aufstellung der Gefällsteuerzettel, und Ab- und Zuschreiben derselben.

§. 1. 1) Durch die präparatorischen Arbeiten, welche nach der Verordnung vom Heutigen, Nr. 6058, als Einleitung zum Ab- und Zuschreiben pro 1826, unmittelbar vor demselben, vorzunehmen sind, werden aus den bisherigen Grund- und Häusergefällsteuerzetteln jene Gegenstände ausgeschieden, die fernerhin einen Bestandtheil des Catasters ausmachen.

Da hiernach nur noch die im 18 resp. 20fachen Betrage kapitalisirten ablösbaren Gülten und Zinse darin enthalten sind, von welchen die besondere Erhebung der Gefällsteuer zum Zweck der Rückvergütung an die Gült- nnd Zinspflichtigen Statt findet, so bedarf es lediglich der Sammlung dieser Steuerzettel, um daraus das Hebregister zu formiren.

2) Die Aufstellung der Veränderungslisten und das Ab- und Zuschreiben der Zins- und Gültgefäll-Steuerzettel in der Grund- und Häusersteuer geschieht nach den Grundsätzen und Regeln, welche für das Ab- und Zuschreiben im allgemeinen durch die vorliegenden Instruktionen gegeben sind, und gleichzeitig mit demselben. Vergl. die §§. 5, 9, 12, 14, 16, 22, 28, 29 der Instruktion über das Ab- und Zuschreiben in der Grundsteuer und §. 6, 12, 18 in der Häusersteuer.

3) Ueber die Uebereinstimmung des Totalsteuerkapitals des vorhergehenden Jahres, nach Abzug der durch die Veränderungslisten gegebenen Abzüge und Hinzuschlagung der Zugänge wird eine summarische Nachweisung nach anliegender Form, Beilage Nr. 1, gefertigt.

4) Die Veränderungslisten, die Gefällsteuerzettel, in welchen ab- und zugeschrieben worden ist, und die summarische Nachweisung werden dem Steuerrevisor vorgelegt.

Aufstellung der Hebregister.

§. 2. Nach vollendetem Ab- und Zuschreiben und Abschluß der Gefällsteuerzettel stellt der Steuerperäquator das Hebregister nach anliegendem Formular, Beilage 2, auf, und zwar in derselben Reihenfolge, wie die Steuerpflichtigen in dem General- und Steuerkataster aufgeführt sind.

Dasselbe wird mit den oben bemerkten Vorlagen an die Steuerrevision eingesendet.

Prüfung der Vorlagen durch den Steuerrevisor, Genehmigung und Hinausgabe des Hebregisters an die Obereinnehmer.

§. 3 1) Der Steuerrevisor prüft die eingekommenen Vor-

lagen, fertigt daraus eine Zusammenstellung nach Obereinnehmereien und übergibt diese wie jene, gleich den Generalkatastern und Steuerregistern, dem Kreisdirektorium zur Genehmigung.

2) Nach beigesetzter Genehmigung des Hebregisters wird dasselbe an den Obereinnehmer abgegeben.

Erhebung, Ablieferung und Vertheilnng des Steuerbetrags an die Gült- und Zinspflichtigen.

§. 4. 1) Der Obereinnehmer erhebt die Steuer von den Gült- und Zinsberechtigten im Monat October, und liefert dieselbe im Monat November in ungetrennter Summe ab, ohne den Betrag in die Obereinnehmereirechnung aufzunehmen.

2) Zur Empfangnahme und weitern Vertheilung des Geldes, ist aus der Mitte der Zins- und Gültpflichtigen ein Ausschuß von drei Personen zu ernennen, welche den Obereinnehmer auf das Register quittiren.

3) Die Hebregister werden den Jahresrechnungen der Obereinnehmer beigelegt, mit einer Uebersicht über den ganzen Steuerbetrag im Obereinnehmerei-Bezirk.

4) die Abhörbehörde hat sich zu überzeugen, daß der Obereinnehmer alles erhoben und abgeliefert hat, was nach den Registern zu erheben und abzuliefern war.

Gebühren für das Ab- und Zuschreiben und die Aufstellung der Hebregister.

§. 5. 1) die Steuerperäquatoren erhalten

a. für das Ab- resp. Zuschreiben eines Gefälls in den Grund- und Häusergefällsteuer-Zetteln p. Item 1 kr.

b. Für den Abschluß der Steuerzettel per St. Z. Nr. ½ kr.

c. Für die Aufstellung des Hebregisters per Item (Namen) 1 kr.

Sie legen den Forderungszettel mit ihren Arbeiten dem Steuerrevisor zur Dekretur vor.

2) die Obereinnehmer haben für die Empfangnahme und Ablieferung des Steuerbetrags die durch den §. 8 des provisorischen Reglement vom 20. Mai 1821 geordnete Hebgebühr von ½ kr. per Gulden, aber keine Itemgelder, aus der Obereinnehmereikasse zu beziehen.

3) Gelegenheitlich der, durch Verfügung vom 16. Dezemb. 1817 Nr. 19764 angeordneten, jährlichen Vorlage über den Betrag der Catasterkosten ist eine Uebersicht über den Betrag der unter 1 und 2 bemerkten Gebühren einzusenden. Karlsruhe den 18. October 1824.

Finanz-Ministerium.

Beilage Nr. 1.

Nachweisung, daß das Total-Steuer-Kapital von 1825 mit dem von 1826 nach Abzug der Abgänge und Hinzuschlagung der Zugänge genau übereinstimmt.

	Grundgefäll-Steuer-Kapital.		Häusergefäll-Steuer-Kapital.		Summa.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1825	17240	6	680	20	17920	26
Abgang	520	—	45	—	565	—
Rest	16720	6	635	20	17355	26
Zugang	10	—	—	—	10	—
pro 1826	16730	6	635	20	17365	26

N. den 7. Dezember 1825.

Steuerperäquator N.

Beilage Nr. 2.

. . . . Kreis. Amt . . . . . Obereinnehmerei . . . Steuerdistrikt . . . .

Register über die Erhebung der Gefällsteuer von den Zins- und Gültberechtigten, zum Zwecke der Rückvergütung an die Zins- und Gültpflichtigen.

1 8 2 6.

Nach dem Steuerausschreiben Reggsbl. Nr. . . . . . vom . . . sollen erhoben werden: von 100 fl. Steuerkapital . . . kr.

Ordn. Zahl.	Namen der Steuerpflichtigen.	I. Grundgefäll-Steuer-Kapital.		II. Häusergefäll-Steuer-Kapital.		Summe von I. u. II.		Rundzahl.	Steuer-Betrag.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.

N. den . . . Dezember 1825.

Steuerperäquator N.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1825 Nr. 89 S. 825. Anz. Bl. des Seekreises 1825 Nr. 90 S. 621. v. 4. Novbr. 1825 Nr. 21592. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1825 Nr. 91 S. 937. vom 4. Novbr. 1825 Nr. 20174. Anz. Bl. des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1825 Nr. 91 S. 594. Neck.-K. D. v. 4. Nov. 1825 Nr. 16173.

Instruktion zum Vollzug des Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Mai d. J. und der Verordnung vom 22. September d. J. Regierungsbl. Nr. 21, die Verwandlung des Biermalzaccises in einen Accis nach Kesselinhalt betr.

§. 1. Die Eichung der Bierbraukessel muß sogleich vorgenommen werden; wo sie schon statt gefunden hat, muß sie einer Prüfung und Abänderung nach Vorschrift des Art. 1 der Vollzugsverordnung unterworfen werden.

Die Eicher haben darüber dem Ortsaccisor eine Urkunde nach anliegendem Formular Nr. 1 zuzustellen, nachdem sie vorher von dem Bierbrauer durch Unterschrift anerkannt wurde.

Die Kosten werden von den Kreisdirektorien auf die Obereinnehmereien dekretirt.

§. 2. Das Eichen geschieht in Gegenwart des Accisors, oder irgend einer andern vom Obereinnehmer ernannten Urkundsperson.

Das Eichen wird im neuen Maaß vorgenommen, und zwar noch Ohmen und Stützen.

Das Eichzeichen wird da angebracht, wo sich die frei bleibenden 2 Zoll der Höhe am Rand des Kessels oder des Kranzes nach unten endigen.

§. 3. Ueber die zweckmäßigste Weise, den Beschluß der Thüren der Brauöfen durch Siegel oder Bleianlegung zu bewirken, haben die Kreisdirektorien die Accisoren durch den Oberinspektor oder eine andere geeignete Person genau unterrichten zu lassen.

§. 4. Wie der Manualeintrag zu geschehen hat, zeigt das anliegende Formular Nr. 2.

Das gleichförmig aufgestellte Acciszeichen dient dem Brauer als Brauschein.

Der Brauer hat entweder den Manualeintrag selbst zu unterschreiben oder seine Deklaration schriftlich an den Accisor zu geben, welche dem Manual anzulegen und mit der Ordnungsnummer zu bezeichnen ist.

§. 5. Alle vorhandene Braukessel sind durch die Obereinnehmer auf den Grund der Eichungsurkunden ortsweise in Verzeichnisse zu bringen nach anliegendem Formular Nr. 3. Jedem Ort wird eine besondere Blatseite bestimmt, und nach dem Namen eines jeden Bierbrauers so viel Raum gelassen, um die späteren Abänderungnn nachtragen zu können.

Die Eichungsurkunden sind als Belege dieses Verzeichnisses aufzubewahren.

Jeder Accisor erhält einen Auszug daraus für seine Station. Duplikate davon werden der Steuerrechnungsrevision zugeschickt, zur Benützung der Manualrevision.

Die Originalien bleiben bei den Obereinnehmereien, wo dem Aufsichtspersonal die Einsicht und Abschreibung derselben frei steht.

§. 6. So oft ein neuer Kessel eingesetzt, oder ein dem Inhalt nach veränderter geeicht wird, hat sich der Accisor die §. 1 erwähnte Urkunde zustellen zu lassen, einen neuen Eintrag in dem Kesselregister zu machen, bei der Abrechnung die Obereinnehmerei durch Vorlage seines Registers davon zu benachrichtigen und derselben die Eichungsurkunde einzuhändigen.

Mit Vorlage der Rechnung bringt die Obereinnehmerei diese Veränderung zur Kenntniß der Steuerrechnungsrevision, in deren Register dann ebenfalls die nöthige Berichtigung statt findet.

Die im Art. 2 der Vollzugsverordnung erwähnten schriftlichen Anzeigen haben die Accisoren ihrem Kesselregister anzuheften.

§. 7. Das Erhebungs- und das Aufsichtspersonale ist verpflichtet, die Brauereien öfters während und außer der Brauzeit, bei Tag, und wenn darin gearbeitet wird, auch bei Nacht zu visitiren.

Es hat besonders darüber zu wachen, daß keine Nachfüllungen vorgenommen werden; es wird ihm deswegen bemerkt, daß wenn der Kessel gefüllt ist, sich keine Würze mehr im Grand oder Maischbottig vorfinden, oder daß die im Kessel, im Grand oder Maischbottig befindliche Flüssigkeit zusammen nicht mehr als der Kesselinhalt betragen darf.

Es hat sich auch durch genaue Visitation der Keller zu überzeugen, daß kein neugebrautes Bier vorhanden, welches nicht versteuert wurde.

§. 8. Die Zollgardisten und übrigen Aufsichtspersonen sind berechtigt und verpflichtet, bei ihren Visitationen den Brauern ihre Brauscheine gegen Quittung, in welcher der Brauschein seinem ganzen Inhalt nach und wörtlich aufgenommen werden muß, abzunehmen, und haben dieselbe, wie die eingezogene Zoll- und Acciszeichen an die Obereinnehmereien abzuliefern.

§. 9. Die Kreisdirektorien werden die Brauereien zuweilen durch besondere nicht dem gewöhnlichen Aufsichtspersonale

angehörige Personen ohne äußere Auszeichnung visitiren lassen.

Das Finanz-Ministerium behält sich vor, ähnliche Anordnungen zuweilen unmittelbar zu treffen.

Karlsruhe am 29. October 1825.

Großh. Finanz-Ministerium.

Formular Nr. 1.

Die Unterzeichneten haben bei dem Bierbrauer Karl Dick dahier heute einen (neuen) Braukessel mit Kranz (ohne Kranz) geeicht, der eine Tiefe von 39½ Zoll und eine Weite (Durchmesser) von 72 Zoll neuen Maaßes und bis auf 2 Zoll am Rand gefüllt, einen Inhalt von 13 Ohm 2 Stützen neuen Maaßes hat.

Die Richtigkeit dieser Angabe verbürgen:

Karlsruhe am 1. November 1825.

N. N. (Namen des Eichers.)

N. N (Namen der Urkundsperson.)

Wird anerkannt durch den Eigenthümer:

Karl Dick.

Die Unterzeichneten haben heute bei dem Bierbrauer Karl Dick dahier einen reparirten Braukessel neu geeicht, der nach dem Kesselregister des Accisors mit dem Kranz 52 Zoll Höhe, 771½ Zoll Weite (Durchmesser) hatte, und 18 Ohm im neuen Maaß enthielt, und nun bei einer Höhe von 49 Zoll und einer Weite (Durchmesser) von 77½ Zoll, bis auf 2 Zoll am Rand gefüllt, einen Inhalt von 16 Ohmen 4 Stützen neuen Maaßes hat.

Die Richtigkeit dieser Angaben beurkunden:

Karlsruhe am

N. N. Eicher.

N. N. Urkundsperson.

Wird anerkannt durch den Eigenthümer:

Karl Dick.

Formuar Nr. 2.

Bier-Accis.	fl.	kr.	Bier-Accis.
Nr. 8. Bierbrauer Anton Faller zahlte heute für einen Sutt Weisbier in seinem Kessel von Achtzehn Ohm fünf Stützen Inhalt	18	30	Nr. 8. Bierbrauer Anton Faller ꝛc.
Anfang der Feuerung des Ofens heute Abend 7 Uhr.			
Mannheim			
Unterschrift des Brauers.			

Formular Nr. 3.

Obereinnehmerei Karlsruhe.

Verzeichniß der Bierbrau-Kessel.

Ordnungszahl.	Namen des Bierbrauers.	Wohnort.	Kesselgehalt in neuem Maaß. Nach der Eichungs-Urkunde: Ohm.	Kesselgehalt in neuem Maaß. Nach der Eichungs-Urkunde: Stützen.	Tiefe des Kessels. Nach der Eichungs-Urkunde: Zoll.	Durchmesser des Kessels. Nach der Eichungs-Urkunde: Zoll.	Anmerkung.
1	Karl Dick.	Karlsruhe.	13	2	39½	72	hat einen Kranz von Holz.
2	derselbe	"					
3	Franz Körner.						

Nr. 17920. Vorstehende Instruktion wird zur genauen Befolgung hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Durlach und Offenburg den 3. November. 1825.

Direktorium des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig- Murg- und Pfinzkreises 1825 Nr. 90 S. 631. Anz. Bl. des Seekreises 1825 Nr. 91 S. 664. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1825 Nr. 90 S. 929. v. 8. November 1825 Nr. 20369. Anz. Bl. des Neckar- u. Main- u. Tauberkreises 1825 Nr. 89 S. 533. Neckar- K. D. vom 3. November 1825 Nr. 16090.

Die Bieraccise betr.

Nr. 16723. Indem die Großh. Verordnung vom 22. Sept. d. J. Reggsbl. Nr. 21. im Art. 1. die Abgabe von Bier auf 6 kr. per Stütze, oder auf 10 fl. per Fuder des Kesselinhalts bestimmte, während das Gesetz eine Abgabe von 13 fl. per Fuder Bier verlangt, ist angenommen worden, daß der Abgang jeder Art bei der Bereitung des Biers einen Nachlaß von 3 Gulden per Fuder erfordere, wenn die Abgabe nach dem Kesselinhalt berechnet wird.

Dieses wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Sollte irgendwo der Absicht des Gesetzes entgegen, von dem ganzen Kesselinhalt bisher 13 fl. per Fuder Abgabe erhoben worden sein, so wird allen Jenen, welche hiernach zu viel bezahlt haben, 3 fl. vom Fuder neuen Maaßes Kesselinhalt rückersetzt werden. Die Obereinnehmereien haben hierüber, unter Vorlage der nöthigen Beweißmittel, Ausgabs-Dekretur einzugeben. Offenburg den 7. November 1825.

Großherzogliches Direktorium des Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1825 Nr. 91 S. 639. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1825 Nr. 96 S. 993. v. 11. November 1825 Nr. 20604.

Die Bürgereinkaufsgelder bei den Weibern.

K. D. Nr. 20346. Nach dem Erlasse des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 17. v. M. Nr. 11647 ist die Beurtheilung der Bürgereinkaufsgelder sich lediglich an die Verordnungen vom 2. März 1815 Regierungsblatt Nr 3, und vom 2. Juli 1819 Regierungsblatt Nr. 21 zu halten, und dann noch bei den sich einkaufenden Weibern:

1. Da, wo die Männer das alte observanzmäßige Bürgereinkaufsgeld bezahlen, welches demnach höher, als der einjährige Bürgernutzen ist, die Hälfte dieses observanzmäßigen männlichen Einkaufsgelds,

2. und da, wo von den erstern ein dem einjährigen Bür-

gernutzen gleichkommendes Einkaufsgeld bezahlt wird, die Hälfte dieses Bürgernutzens zu beziehen.

Welches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 8. November 1825.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1825 Nr. 94 S. 973.

Das Ab- und Zuschreiben und die Erhebung der direkten Steuern betr.

Obgleich die Gesetze und Reglements über das Ab- und Zuschreiben und die Erhebung der direkten Steuern durch die Regierungs- und Anzeigeblätter und anderweite besondere Verkündigungen zur Kenntniß der Steuerpflichtigen gebracht worden sind; so war es doch bei dem in der Natur der Sache liegenden Umfang der Steuergesetzgebung für die Mehrzahl derselben mit Schwierigkeiten verknüpft, sich diejenigen ihrer Bestimmungen eigen zu machen, deren Kenntniß den Steuerpflichtigen theils nothwendig, theils nützlich ist, um ihre Interessen zu besorgen und sich gegen Schaden und Nachtheil zu verwahren.

Man findet sich daher veranlaßt, den in anliegendem Auszug enthaltenen wesentlichen Theil jener Vorschriften auf dem gegenwärtigen Wege zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen und beauftragt die Kreisdirektorien, solchen in die Kreis-Anzeige- und Localblätter ebenfalls einrücken zu lassen.

Karlsruhe den 1. November 1825.

Finanz-Ministerium.

Auszug
aus den Instruktionen und Verordnungen über das Ab- und Zuschreiben und die Erhebung der direkten Steuern.

I. Vom Ab- und Zuschreiben in der Grund- und Häuser-Steuer.

1. Das Ab- und Zuschreiben bezweckt, die Steuerkapitalien der Unterthanen auf den 1. Dezember jeden Jahrs zu berichtigen:

a. Wegen eingetretener Eigenthumsveränderung.

b. Wegen des Uebergangs von Grundstücken und Gefällen aus der Grund- in die Häusersteuer und umgekehrt.

c. Wegen Veränderung, Zu- und Abgang steuerbarer Gegenstände, endlich:

d. Wegen eingeschlichenen Fehlern.

2. Das Ab- und Zuschreiben geschieht auf Ansuchen der Betheiligten vor dem Steuerperäquator, welcher sich zu dem

Ende in jeden Steuerdistrikt begiebt, und seine Anwesenheit durch den Ortsvorstand öffentlich bekannt machen läßt.

Wer nicht erscheint, hat es sich selbst beizumessen, wenn er bis zum nächsten Jahr einen Gegenstand versteuern muß, den er nicht mehr besitzt.

3. Der Staat fordert die Abgaben von steuerbaren Gegenständen an den Eigenthümer derselben, von steuerbaren Gegenständen, welche Eheleute kraft ehelichen oder elterlichen Rechts zur Nutznießung haben und bei zertheiltem Eigenthum — an den Nutznießer, bei Schupflehen auf einen Leib an den Lehensherrn, bei Schupflehen auf 2 oder 3 Leiber an den Lehensmann.

4. Nothwendige Bedingung des Ab- und Zuschreibens ist nach dem bisher gesagten das Dasein einer Veränderung in der Person des Eigenthümers, des Nutznießers oder des Lehenmanns. Alle andere Verhältnisse, wodurch Jemand die Nutzung eines Grundeigenthums erhält oder verliert, werden nicht berücksichtigt.

5. Wer abgeschrieben haben will, muß in Person oder durch einen Bevollmächtigten vor dem Steuerperäquator erscheinen und den, dem zugeschrieben werden soll, zum gleichzeitigen Erscheinen einladen oder durch den Ortsvorstand bescheiden lassen.

Der Erwerber oder derjenige, welchem zugeschrieben werden soll, hat die Urkunde, wodurch der Uebergang des Eigenthums nachgewiesen werden kann, z. B. die Kauf- Tausch- und Lehenbriefe, Theilungszettel rc. vorzulegen.

Da übrigens der Erwerber dabei, daß ihm die Steuer von dem erworbenen Gegenstand auferlegt werde, kein Interesse hat; so kann der vorige Eigenthümer, wenn der neue auf die ergangene Vorladung nicht erscheint, die Abschreibung auf eine beglaubigte Abschrift, einen hinlänglichen Auszug, oder auch auf bloße Berufung auf das im Ort befindliche Kontracten-Protokoll erlangen, und ist der Erwerber schuldig, ihm alle desfalls gehabte Kosten zu ersetzen. Ueberdieß soll derselbe von dem Ortsvorstand in eine der Gemeindskasse zu bezahlende Strafe von 1 fl. 30 kr. Strafe verfällt werden.

6. Nach dem §. 148 der Grundsteuerordnung und der **Verordnung vom 20. Juli 1821 Regierungsblatt Nr. XII. werden:**

a. Grundstücke, welche durch Natur-Ereignisse bleibend ganz nutzlos gemacht oder so bedeutend verschlimmert worden sind, daß sie in eine andere Klasse unzweifelhaft zurückfallen,

von dem aufliegenden Steuerkapital ganz oder verhängnißmäßig befreit.

b. Grundstücke, welche ursprünglich gar nicht in Steuer gelegt worden sind, weil sie zu jener Zeit keinen Ertrag gewähren konnten, wenn sich dieses Verhältniß geändert hat, nachträglich catastrirt, jedoch nur nach Proportion des Werthes, den sie vor der Beurbarung hatten.

c. Felddistrikte, wenn ihre natürliche Fruchtbarkeit, durch Entfernung nachtheiliger oder Entfernung günstiger Verhältnisse, ohne Arbeit und Aufwand der Besitzer, bleibend und so bedeutend erhöht worden ist, daß sie unzweifelhaft in eine höhere Klasse gehören, dieser gemäß, in Anlage genommen; so wie ihm umgekehrten Falle (nach a.) eine Versetzung in eine niedere Klasse Statt finden.

d. Wald- und Waiddistrikte, wo sie bisher durch staatspolizeiliche und privatrechtliche Beschränkungen der willkührlichen Benutzung der Besitzer entzogen waren, und bleibend in Aecker, Wiesen oder Weinberge verwandelt werden, als solche in Steuer gelegt, aber nur in diejenige Klasse gesetzt, in welche sie sich dem Werth des Bodens nach eignen, ohne die Beurbarungskosten in Anschlag zu bringen; dagegen werden aber auch die Steuerkapitalien von Aecker, Wiesen, Weinbergen und Waiden, welche zu Wald angelegt werden, abgeschrieben und der Boden als Wald katastrirt.

e. Rebdistrike, welche zum Zweck einer bleibenden Culturveränderung ausgehauen, werden auf Verlangen der Betheiligten in die geeignete Klasse der neuen Kulturart aufgenommen, und daraus das Steuerkapital bestimmt. Einzelne isolirt liegende Rebstücke werden gleich ganzen Rebdistrikten behandelt.

f. Die Verwandlungen von Aecker in Wiesen, von Wiesen in Aecker, von Aecker oder Wiesen in Weinberg nicht beachtet, auch die umgekehrten Fälle nicht, wenn sie blos einzelne Grundstücke in Rebgewannen betreffen.

g. Gehen wegen Aenderung der Banngrenze Grundstücke aus einer Gemarkung in die andere über, so werden dieselben neu classificirt, und mit dem der Classifikation entsprechenden Kapital belegt.

h. Bei der Theilung eines größern Grundstücks von ungleicher Güte steht es den Betheiligten frei, auf ihre Kosten eine neue Classifikation nach der Verschiedenheit der Bonität zu verlangen.

7. Jeder Steuerpflichtige kann gegen Bezahlung einer

Abschriftsgebühr von 4 kr. per Seite eine Abschrift seines Steuerzettels von dem Steuer-Peräquator erhalten.

Die etwa darin vorkommenden Fehler wird der Steuer-Peräquator nach erhaltener Anzeige verbessern.

Ist die ganze Gemarkung vermessen, und behauptet ein Steuerpflichtiger, daß bei einem seiner Güterstücke ein Fehler unterlaufen sei, so muß er entweder das richtige Maaß vermittelst eines beglaubigten Auszugs aus dem Lagerbuch nachweisen, oder die Vermessung durch einen verpflichteten Geometer vornehmen und von diesem über den wahren Maaßgehalt eine Urkunde sich ausstellen lassen.

Ist nur eine Abschätzung vorgenommen worden, so kann der Eigenthümer nur eine nochmalige Abschätzung verlangen; die Vermessung eines weiteren Grundstücks kann in diesem Fall kein Steuerpflichtiger begehren, wohl aber die Vermessung aller seiner Grundstücke.

8) Wissenschaftlich falsche Angaben der Steuerpflichtigen in der Grundsteuer werden mit 6 pCt. des Steuer-Capitals, das dadurch der Beitragspflichtigkeit entzogen werden wollte, bestraft.

9) Wird an die Stelle eines alten niedergerissenen Hauses im nämlichen Jahr ein neues gebaut, so wird die erhobene Steuer von dem alten Hause für ein Jahr zurückbezahlt.

II. Vom Ab- und Zuschreiben der Gewerbsteuer.

1) Personen, welche im Laufe des vorhergehenden Jahrs das 65ste Lebensjahr zurückgelegt haben, werden im folgenden von der Versteuerung des persönlichen Verdienst-Capitals befreit.

2) Minderungen der Steuer wegen anhaltender Kränklichkeit können nur auf schriftliche Zeugnisse der Physikate eintreten.

3) Befreiungen wegen Armuth und alle Minderungen des persönlichen Verdienst-Capitals wegen Kränklichkeit oder Arbeits-Mangel, gelten nur für ein Jahr; und müssen nach Ablauf desselben von Neuem nachgesucht und bewilligt werden.

4) Wer zur Zeit der Aufnahme die Zahl der vorhandenen Gewerbsgehülfen unrichtig angibt, wird mit der fünffachen Steuer, die von diesen Gewerbsgehülfen entrichtet werden muß, bestraft.

Bei Handwerken, welche ihrer Natur nach nicht das ganze Jahr hindurch betrieben werden können, wird der gewöhnliche Stand der Gehülfen nach der Zeit angegeben, in der gearbeitet wird.

5) Diejenigen, welche ein Gewerbe aufgegeben und ein anderes angefangen haben, so wie diejenigen, welche sich erst als Gewerbsleute niederlassen, haben sich zur Zeit des Ab- und Zuschreibens zu melden, um in das Cataster aufgenommen zu werden, bei Strafe des fünffachen Betrags der Steuer, welche sie hätten entrichten sollen.

6) Wer die Minderung des Ansatzes seines Betriebs-Capitals bewirken will, muß die dafür sprechenden Gründe angeben. Wer das in ihn gesetzte Zutrauen, rücksichtlich der Angabe des wirklichen Standes seines Betriebs-Capitals, erwiesener Maßen wissentlich verletzt hat, wird mit dem fünffachen Betrag der Steuer bestraft, der er sich durch die unrichtige Angabe entziehen wollte, und mit dem 10fachen, wenn zwischen der Classe, in die er gesetzt werden muß und die er angegeben hatte, zwei oder mehrere Classen liegen.

7) Wenn ein Gewerbsmann stirbt, das Geschäft aufgibt oder wegzieht, so kann die Gewerbsteuer nur für die in diesem Zeitpunkt abgelaufenen Monate gefordert werden.

III. Rücksichtlich der Steuererhebung.

1) Kein Steuerpflichtiger ist Zahlung zu leisten schuldig, bevor ihm von dem Steuer-Einnehmer ein Forderungszettel, der die Steuer-Capitalien, den Jahrs- und Monatsbetrag der Steuer enthält, zugestellt worden ist.

2) Jeder Steuerpflichtige kann von dem Ortsvorstand die Einsicht des General- und Gewerbsteuer-Catasters gegen eine Aufschlagsgebühr von 2 kr. verlangen.

3) Die Einnehmer sind verbunden, den Steuerpflichtigen das von dem Kreisdirectorium genehmigte Steuerregister vorzulegen, bei Vermeidung einer dem Steuerpflichtigen zur Entschädigung für die gehabte Zeitversäumniß zufallenden Strafe von einem Gulden und dreißig Kreuzer.

4) Die Einnehmer müssen die Zahlungen der Steuerpflichtigen in ihrer Gegenwart sogleich in das Register eintragen und eine Quittung dafür ausstellen. Wer sich nicht quittiren läßt, muß es sich selbst zuschreiben, wenn er später nochmals zur Zahlung angehalten werden sollte. Da indessen jedes Jahr die Steuer-Rückstände des vorhergehenden Jahrs liquidirt, und diejenigen, welche als Restanten in dem Register der Einnehmer aufgezeichnet sind, vorgeladen werden müssen, um den Rückstand anzuerkennen oder die geschehene Zahlung nachzuweisen, so genügt es, wenn der Steuerpflichtige die Quittungen vom laufenden und nächst vorhergehenden Jahr aufbewahrt.

5) Sind in Berechnung des Steuerbetrags Fehler unterlaufen, so muß der Einnehmer den Betrag des Rechnungs-Irrthums im Ausstand belassen. Das Gleiche hat zu geschehen, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß beim Uebertrag oder in Summirung der einzelnen Steuergattungen Fehler vorgefallen sind.

Nro. 18416. Vorstehende in dem Großh. Staats- und Regierungsblatt Nro. XXVI. pag. 187 — 91 erschienene Bekanntmachung wird hiermit zu eines jeden Kenntniß mit den Normen des directen Steuer-Systems und Wahrung der Steuerpflichtigen gegen irgend einen Schaden oder Nachtheil zur weitern öffentlichen Kenntniß gebracht.

Durlach und Offenburg den 11. November 1825.

Die Directoren des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1825 Nr. 92 S. 645. Anz. Bl. des Seekreises 1825 Nr. 95 S. 666 v. 18. Nov. 1825. Nr. 22517.

Die Deklaration der Weinhändler betr.

Nr. 18425. Das Großh. hochpreißliche Ministerium der Finanzen verordnet durch Beschluß vom 21. v. M. Nr. 6137, daß jeder Weinhändler die Keller, welche er zu seinem patentisirten Weinhandel benützen will, künftig nach der Straße und Hausnummer bei der Deklaration angeben soll. Verbringt ein Weinhändler während dem Lauf des Neujahrs seine Weine in einen andern Keller, so hat er, ehe dies geschieht, dem Ortsvorstand und dem Accisor davon die Anzeige zu machen, und von ersterm die Beziehung des neuen Patentkellers auf dem Patent nachtragen zu lassen. Keller, die im Patent nicht bezeichnet sind, gelten nicht als Patentkeller und unterliegen allen gesetzlichen Folgen dieses Grundsatzes.

Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Durlach und Offenburg den 11. November 1825.

Die Directoren des Murg-, und Pfinz- und Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1825 Nr. 92 S. 648. Anz. Bl. des Seekreises 1825 Nr. 94. S. 653. v. 15. Nov. 1825. Nr. 22218. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1825 Nr. 98. S. 1016. v. 18. Nov. 1825 Nr. 21029. Anz. Bl. des Neckar-, u. Main- u. Tauberkreises 1825 Nr. 92. S. 557. Neckar-K. D. v. 11. Nov. 1825 Nr. 16486.

Die Constatirung des Accis-Aversums von der Consumtion der Weinhändler betr.

Da künftig das Accis-Aversum von der Consumtion der patentisirten Weinhändler mit der directen Steuer constatirt, erhoben und verrechnet werden soll: (Vergl. §. 23. der Instruction über das Ab- und Zuschreiben der Gewerbsteuer und §. 4. der Instruction über das Steuer-Ausschreiben) so wird andurch verfügt:

1) Die Deklarations-Billets der Weinhändler werden von nun an nach dem Formular Nro. I. ausgefertigt.

2) Die Patente für die Weinhändler werden nach dem Formular Nro. II. ausgestellt.

Karlsruhe den 8. November 1825.

Finanz-Ministerium.

Nro. I.

Nro. 15.

Obereinnehmerei Wertheim Ort Wertheim.

Heute erklärt N.N. dahier, daß er für die Dauer des Steuerjahrs 1826 auf seinen Keller in der Mainstraße Nro. 28. ein Weinhandlungspatent zweiter Klasse lösen wolle, und daß seine Tischgenossen folgende seien: ein Sohn über 18 Jahren, drei Töchter unter 18 Jahren, ein Knecht, eine Magd.

(T. Unterschrift des Deklaranten.)

Daß den Unterzeichneten die Zahl der angegebenen Tischgenossen nicht anders bekannt seie, beglaubigen:

(T. Unterschrift des Ortsvorstands.) (T. des Accisers.)

(Steuernachtrags-Verz. O. 3.)

Nro. II.

Weinhandlungspatent (zweiter) Klasse für N. N.

Auf die mit Nro. 15 bezeichnete Deklaration des bemerkten Weinhändlers wird demselben gegenwärtiges Patent ertheilt, Kraft dessen er den Weinhandel in dem hiesigen Ort während des Steuerjahrs 1826, gegen Bezahlung der gesetzmäßigen Gewerbsteuer und des Accises von seiner Wein-Consumtion, (letztern mit dem Aversum für sich und (zwei) männliche und (einen) weiblichen Tischgenossen) ungehindert treiben kann.

Wertheim den 20. November 1815.

Ortsvorstand N.

Bemerkung. Die Classe des Weinpatents muß mit Buchstaben, nicht mit Ziffern, bezeichnet werden.

Nro. 17200. Vorstehende Verordnung wird andurch bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 16. November 1825.

Die Directoren des Murg- u. Pfinz- u. Kinzig-Kreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1825 Nr 94 S. 659. Anz. Bl. des Seekreises 1825. Nr. 96. S. 677. v. 25. Nov. 1825. Nr. 22808.

Die Unterhaltung der Obstbäume-Anlagen an den Landstraßen und Vicinalwegen betr.

Nro. 18831. Damit die zum Theil vortrefflichen Obstbaum-Anlagen an Landstraßen und Vicinalwegen, auch andern öffentlichen Orten, während der gegenwärtigen Erledigung der Stelle eines Plantage-Aufsehers, nicht vernachläßiget werden, werden sämmtliche Aemter aufgefordert, da, wo nicht eigene Orts-Plantage-Aufseher angestellt sind, durch die Ortsvorgesetzte oder Sachverständige, von denselben hierzu beauftragten Personen den wirklichen Zustand der in jeder Ortsgemarkung vorhandenen Obstbaum-Anlagen an Landstraßen, Vicinalwegen und auf Allmenden unverzüglich aufnehmen zu lassen, und zugleich angemessene Verfügung zu treffen, daß die abgehenden Obstbäume überall nach den bestehenden Vorschriften, wo möglich noch vor Winter, ersetzt werden. Man versieht sich sowohl zu den Aemtern, als zu den sämmtlichen Ortsvorgesetzten, daß sie diesen wichtigen Zweig der landwirthschaftlichen Industrie, welcher bisher in den meisten Gegenden des Kreises bereits mit vorzüglicher Sorgfalt kultivirt worden ist, die verdiente Aufmerksamkeit und Sorgfalt widmen werden, und sieht nach zwei Monaten der Anzeige über die Ausführung der gegenwärtigen Anordnung und zugleich der Vorlage eines Verzeichnisses über die in Gemäßheit derselben in jedem Gemarkungsbezirk nachgepflanzten Obstbäume mit Bezeichnung ihrer verschiedenen Gattung entgegen.

Durlach den 18. November 1825.

Das Direktorium des Murg- und Pfinzkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1825 Nr. 96 S. 673.

Den Nachlaß von Aufding- und Ledigsprechtaxen betr.

R. Nr. 22796. Auf die dem hochpreißlichen Ministerium des Innern vorgelegten Fragen

1) Ob die Aemter ermächtigt seien, die Aufnahmsgebühren zum Meisterrechte eben so nachzulassen, wie dieses denselben hinsichtlich der Ausdingungs- und Ledigsprechungsgebühren zustehe.

2) Ob derjenige Gewerbsmann, welcher sich durch einen Einsteher bei dem Kriegsdienste vertreten läßt, verbunden bleibe, sich der Erstebung der Wanderschaft zu unterziehen, oder die Nachsicht derselben zu bewirken, und die damit verbundenen Gebühren zu entrichten, hat hochdasselbe mittelst Beschlusses vom 11. d. M. Nr. 12417 erwiedert: daß die Nachsichtsbefugniß der Aemter, bei erwiesener Vermögenslosigkeit, allerdings auch auf die Meisterrechtsgebühren anwendbar seie, daß hingegen der einstellende Gewerbsmann verbunden bleibe, die vorgeschriebene Wanderschaft zu erstehen, oder die Nachsicht derselben zu bewirken, und die taxordnungsmäßigen Gebühren zu bezahlen.

Dieses wird zur Nachachtung der Betreffenden bekannt gemacht. Konstanz den 25. November 1825.

Großherzogl. Bad. Directorium des Seekreises.

Anz. Bl. des Seekreises 1825 Nr. 97. S. 685. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1825 Nr. 98 S. 1016. v. 22. Nov. 1825. Nr. 21293. Anz. Bl. des Neckarkreises 1825. Nr. 96 S. 577. Neck. K. D. v. 25. Nov. 1825. Nr. 17137.

Die Heimathsbestimmung der Kinder verstorbener Staatsdiener, die nicht ein Ortsbürgerrecht hatten.

R. Nr. 23012. Auf die Anfrage, wo die Relicten verstorbener Staatsdiener, die nicht ein Ortsbürgerrecht hatten, Heimathsrecht, und im eintretenden Falle nöthige Unterstützung anzusprechen haben, hat das Großh. Ministerium des Innern unterm 31. v. M. Nr. 12106 rescribirt, daß solche Staatsdieners-Relikten analog nach der durch das Regierungsblatt Nr. IV. vom 15. Febr. 1813 bekannt gemachten Verordnung vom 1. Febr. 1813 — die Bürgerrechte der Pfarrer und Schullehrer betreffend, zu behandeln seien; welches hiemit zur Kennt-

niß gebracht wird, um sich eintretenden Falls hiernach zu achten. Konstanz den 29. November 1825.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreises.

Anz. Bl. des Seekreises 1825 Nr. 97 S. 686. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1825 Nr. 95. S. 987. v. 11. Nov. 1825 Nr. 20582. Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1826 Nr. 4 S. 19. Murg- u. Pfinz-K. D. v. 3. Jänner 1826. Nr. 24.

Die den beurlaubten Soldaten gestattete Betreibung des erlernten Handwerks betr.

Seine Königliche Hoheit haben vermöge höchsten Staats-Ministerial-Rescripts vom 6. v. M. Nro. 1493 gnädigst zu bestimmen geruht, daß den beurlaubten Soldaten, welche das 21te Lebensjahr überschritten, und das Erste Dienstjahr zurückgelegt haben, an dem Orte, wo sie ein angebornes Schutzbürger- oder Ortsbürger-Recht anzusprechen haben, Falls sie unverheurathet sind und auch nicht auf eigene Hand und Heerd arbeiten und daher diese Rechte noch nicht antreten und nicht als Ortsbürger oder Hintersassen angenommen werden können, die Ausübung ihres gehörig erlernten Handwerks als Genossen — d. h. ohne Beihülfe von Gesellen und Lehrlingen — zu gestatten seie. Hierbei verstehe sich jedoch von selbst, daß sowohl verheurathete Soldaten, welche irgendwo die orts- oder schutzbürgerliche Annahme erlangt haben, als die unverheuratheten, welchen als Genossen zu arbeiten gestattet wird, in allen Verhältnissen, welche die Ausübung ihres Gewerbes betreffen, an die Anordnungen der Civilbehörde gebunden sind, und unter denselben stehen.

In Gemäßheit des Erlasses des Großh. Ministeriums des Innern v. 14. d. M. Nr. 12608 wird dieses den sämmtlichen Ober- und Aemtern des Kreises zu ihrem Benehmen mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß — wie sich von selbst versteht — die in Frage stehenden Soldaten nach Litt. f. §. 24 des 6ten Constitutions-Edikts die Prüfung in gewerbspolizeilicher Hinsicht bestehen müssen.

Durlach den 29. November 1825.

Das Direktorium des Murg- und Pfinz-Kreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1825 Nr. 98 S. 683. u. Nr. 99 S. 689. Kinz. K. D. v. 5. Dezember 1825. Nr. 18069. Anz. Bl. des Seekreises 1825 Nr. 100 S. 701. v. 2. Dez. 1825. Nr. 23217. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1825 Nr. 103 S. 1064.

v. 29. Nov. 1825 Nr. 21637. Anz. Bl. des Neckar-, u. Main-, u. Tauberkreises 1825 Nr. 97 S. 585. Neck.-K. D. v. 29. Nov. 1825. Nr. 17405.

Den Vollzug der Verordnung über die Bier-accise.

K. D. Nr. 22126. Nach dem Erlasse des Großh. Ministeriums der Finanzen vom 22. d. v. M. Nr. 6705 ist es nicht genug, daß ein Eichzeichen ohne Zahlen in den Kesseln der Bierbrauer angebracht wird, sondern es ist wesentlich, daß das Eichzeichen den neuen Kesselinhalt im Sinne des Art. 1. Absatz 2 und 3 der höchsten Verordnung vom 22. Sept. d. J. in Zahlen angibt.

Ob die früheren Eichzahlen stehen bleiben oder nicht, ist gleichgültig, wenn sie am Rande angebracht sind, da die neuen zwei Zoll weiter abwärts zu stehen kommen, also eine Verwechselung in diesem Falle nicht möglich ist. Welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 6. Dezember 1825.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1825 Nr. 102 S. 1053.

Die Uebergabe der Physikats-Registratur rc. betreffend.

Nr. 18086. In Gemäßheit hohen Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 15. v. M. Nr. 12678½ wird in Erwägung, daß die Dienstregistraturen der Physikate im Allgemeinen sich nicht in jenem geregelten Zustand befinden, wie es das Beste des Dienstes erfordert, zu Erzielung besserer Ordnung für die Zukunft verordnet, daß bei Uebergabe eines Physikats an einen neu eintretenden Physikus die Physikats-Registratur sowohl, als auch die auf öffentliche Kosten angeschafften, zur Stelle gehörigen Requisiten und Instrumente, wie auch das Dienstsiegel nur in Gegenwart eines amtlichen Kommissärs, und nach vorhergegangenem Sturz dem neu eintretenden Physikus übergeben werden sollen.

Der abtretende Physikus oder dessen Relikten sind für die Zukunft zur Wiederbeischaffung der Fehlenden anzuhalten.

Offenburg den 7. Dezember 1825.

Großh. Direktorium des Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1825 Nr. 102 S. 707.

Die Zulassung der Rechtskandidaten zur Staatsprüfung betr.

Nr. 10055. Da es zum öftern vorzukommen pflegt, daß Rechtskandidaten bei Großh. hohem Justiz-Ministerio um Zulassung zur Staatsprüfung bitten, welche die im 13. Organisationsedict vom 13. Mai 1803 §. 45 festgesetzte Zeit von drei und ein halb Jahren auf akademische Studien nicht verwendet haben, und hierdurch für solche Kandidaten, falls sie auch etwa aus besonderen Gründen zur Prüfung wirklich zugelassen werden, noch mehr aber dann, wenn ihrer Bitte vorerst nicht statt gegeben werden kann, mancherlei Nachtheile entstehen; so findet sich diese hohe Stelle bewogen, die Rechtskandidaten selbst sowohl als namentlich auch deren Eltern und Vormünder auf jene ediktmäßige Bestimmung nochmals aufmerksam zu machen, und dabei ferner zu erinnern, daß zur Erwirkung einer Dispensation rücksichtlich des siebenten Studien-Semesters, welches höchstens nachgesehen werden darf, die gesetzlichen Gründe jeweilen nicht blos anzuführen, sondern auch nebst dem und gleichzeitig in gebührender Form zu bescheinigen sind.

Rastatt den 9. Dezember 1825.

Großh. Badisches Hofgericht des Mittel-Rheins.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1825 Nr. 101 S. 701. Anz. Bl. des Seekreises 1825 Nr. 102 S. 717. v. 15. Dez. 1825. Nr. 4430. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1825 Nr. 100 S. 1036. v. 9. Dez. 1825. Nr. 10129. Anz. Bl. des Neckar- u. Main- u. Tauberkreises 1825. Nr. 102 S. 609. Hofg. v. 12. Dez. 1825 Nr. 9841.

Die Auslegung des §. 13 des Edicts vom 22. April v. J. Regierungs-Blatt Nr. XI. die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormaligen reichunmittelbaren Grundherrn betr.

Nr. 18521. Es ist in Betreff dieses §. die Frage aufgeworfen worden, ob auch vor der Aufnahme weiblicher Orts- und Schutzbürgerinnen in grundherrlichen Gebieten Rücksprache mit den Grundherrn gepflogen werden müsse. In Gemäßheit Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 18. v. M. Nr. 12745 ist diese Frage bejaht worden, indem, ungeachtet dieser §. nur von Orts- und Schutzbürgern spreche, doch unter dieser Benennung immer auch die Weiber zu verstehen seien, wenn die Bestimmung der Natur der Sache nach auf sie anwendbar ist, oder nicht für sie

besondere Bestimmungen gegeben sind. Ausserdem war auch schon nach dem Edict vom 1. Febr. 1809, die Bürgerannahme betr. §. XIX., die Annahme eines nicht angebornen Gemeinds- oder Schutzbürgerrechts an die Zustimmung des Grundherren gebunden.

Diese Erklärung wird zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Offenburg den 14. Dezember 1825.

Großherzogliches Directorium des Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1825 Nr. 102 S. 707. Anz. Bl. des Seekreises 1825 Nr. 102 S. 717. v. 9. Dez. 1825 Nr. 23634. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1826 Nr. 6 S. 49 vom 13. Dez. 1825 Nr. 22514.

Die, für Gemeinden aus der Aufenthalts-Gestattung an heimathlose Leute entspringenden Folgen betr.

Nr. 20318. Auf die mehrfällige Wahrnehmung, daß von den Gemeinden die, wegen Aufenthalts-Gestattung an Fremde bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht gehörig beobachtet werden, wird die Verordnung vom 9. Octbr. 1818 Reg. Blatt Nr. XXIII. S. 150 zur allgemeinen Nachachtung wiederholt dahin bekannt gemacht, daß denjenigen Stadt- oder Ortsgemeinden, Weilern oder Höfen, welche an herumziehende in keinem inländischen Landesort erwiesener Maßen ansäßige Leute, z. B. an fremde Korbmacher, Kessel- und Pfannenflicker, Steingutverkäufern, Hausirern und dergleichen, auf längere Zeit Aufenthalt gestatten, diese Leute, wenn ihr anderweites Heimathsrecht nicht ausfindig gemacht werden kann, heimathlich zugewiesen werden sollen.

Durlach den 17. Dezember 1825.

Das Directorium des Murg- und Pfinz-Kreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1825 Nr. 103 S. 715. und 1826 Nr. 3 S. 13. Kinz.-K. D. v. 28. Dez. 1825 Nr. 19105. Anz. Bl. des Seekreises 1825 Nr. 103 S. 725. v. 13. Dez. 1825 Nr. 24028.

Das Depositenwesen betr.

Nachstehende hohe Verfügung des Großh. hochpreißlichen Ministeriums des Innern vom 21. Nov. d. J. Nr. 12860 u. 67, die höchste Verordnung vom 27. Oct. d. J. das gerichtliche Depositenwesen betr., wird den Ober- und Aemtern zur Nachachtung bekannt gemacht:

„Sämmtliche Kreisdirektorien werden unter Bezug auf die Organisation von 1809 Beil. D. Lit. e., die Prüfungen der jährlich von den Aemtern einzusendenden Depositentabellen, so wie auf die Verordnung vom 27. Oct. d. J., die gerichtlichen Depositen betr., angewiesen, nicht nur im Allgemeinen darüber zu wachen, daß gedachte höchste Verordnung von den Aemtern gebührend befolgt werde, sondern auch sich von denselben unter Einsendung der Depositentabellen die Verzeichnisse und Acten über die in Gefolge des Art. 3 erwähnter Verordnung von den gerichtlichen Depositen ausgeschiedenen und an besondere Hüter oder Curatoren abgegebenen Privatgelder zur Einsicht und Prüfung vorlegen zu lassen. Durlach den 17. Dezember 1825.

Das Directorium des Murg- und Pfinzkreises.

Anz. Bl. des Kinzig- Murg- und Pfinzkreises 1825 Nr. 103 S. 715. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1825 Nr. 102 S. 1064. v. 19. Dez. 1825 Nr. 22864.

Die Wahl und den Geschäftskreis der Massa-Curatoren bei Ganten betr.

K. Nr. 4487. Das Großh. Höchstpreißliche Justiz-Ministerium sah sich durch die Anstände und Zweifel, die über den Sinn und die richtige Anwendung der Verordnung vom 13. März 1823 über obigen Betreff zur derseitigen Rechnung gekommen sind, folgende nähere Erläuterungen zu ertheilen veranlaßt:

1) Es findet in Ganten ein Zwang zur Annahme einer Curatel in keinem Falle statt. Sollte es sich wider Erwarten ereignen, daß sich der gewählte Curator gegen die verordnungsmäßige Gebühr der Curatel nicht unterziehen wollte, so muß es den Gläubigern lediglich überlassen bleiben, in Gemäßheit der frühern Verordnung mit einem von ihnen in Vorschlag zu bringenden Curator besonders übereinzukommen, oder sich dem unmittelbaren Einzug ihrer Verweisungen zu unterziehen.

2) In Beziehung auf die Frage: ob ein Curator zur Erhebung und Wiederauszahlung der Kaufschillinge überhaupt bestellt werden soll: ist kein mit speziellem Vorzugsrecht auf Liegenschaften versehenes, auch kein Unterpfandsgläubiger an Mehrheit der Stimmen gebunden; es kann vielmehr jeder einzelne derselben verlangen, wegen seiner Befriedigung unmittelbar an den Käufer der fraglichen Liegenschaft, resp.

seiner Unterpfänder, verwiesen zu werden. — Zwischen denjenigen Gläubigern hingegen, welche die Bestellung eines solchen Curators im Allgemeinen für zweckmäßig erachten, entscheidet rücksichtlich der ferneren Frage über die Person des zu bestellenden absolute, nach der Größe der Forderungen zu bemessende, Stimmenmehrheit, so, daß hierbei ihre verschiedene Eigenschaft als Vorzugs-, Unterpfands- oder andere Gläubiger nicht in Betrachtung kommt.

Welches zur Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Meersburg den 19. Dezember 1825.

Großherzogl. Bad. Hofgericht der See-Provinz.

Anz. Bl. des Seekreises 1825 Nr. 103 S. 725. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1825 Nr. 102 S. 1052 v. 15. Dez. 1825 Nr. 10335. Anz. Bl. des Neckar- u. Main- u. Tauberkreises 1826 Nr. 6 S. 83 v. 9. Januar 1826 Nr. 206.

Die Quittungen über Straf-Antheile betr.

Nr. 18864. Nach einer Verordnung des Großh. Finanz-Ministeriums vom 17. Dezbr. 1816 Nr. 18670 sollen die Quittungen der Denuncianten über den empfangenen Strafantheil von den Aemtern nicht ihren Acten beigeheftet, sondern jenen Registern beigelegt werden, welche nach der Vorschrift vom 24. Mai 1814 über die Zoll- u. Accisstrafen zu führen sind. Die etwa nicht sogleich beibringlichen Quittungen sollen spätestens binnen 14 Tagen der Obereinnehmerei nachgesendet werden, welche für die Beischaffung des Fehlenden durch Erinnerung des Amtes zu sorgen hat.

Man sieht sich veranlaßt, Vorstehendes zum Benehmen der Aemter und Obereinnehmereien andurch wieder bekannt zu machen. Offenburg den 22. Dezember 1825.

Großh. Directorium des Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1825 Nr. 105 S. 725.

Die Feuerschauordnung.

K. D. Nr. 23494. Seit kurzem sind dahier drei Brände glücklicher Weise vor dem völligen Ausbruch entdeckt, und bei deren Untersuchung ist gefunden worden, daß sie durch unvorsichtige Behandlung und gleichgültige Aufbewahrung der Asche erzeugt worden sind.

Man sieht sich daher veranlaßt, nicht nur auf genaueste Beobachtung der Feuerschauordnung vom 6. März v. J. Ziffer 2 Lit. a. wo ausdrücklich bestimmt ist, daß die Asche in besondere mit erdenen oder eisernen Deckeln versehene Häfen so lange bis die darin befindlichen glühende Kohlen abgelöscht sind, und dann in besonders verwahrte und ausgemauerte Behältnisse gebracht werden soll, allgemein aufmerksam zu machen, sondern es wird zugleich eine unerläßliche Strafe von 2 Rthr. auf den Nichtbeobachtungsfall festgesetzt, auch das Feuerschaupersonal nachdrücklich aufgefordert, seine Pflicht hinsichtlich dieses Gegenstandes genau mit mehr Strenge als bisher geschehen in Erfüllung zu bringen.

Freiburg den 30. Dezember 1825.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1826 Nr. 5 S. 37.

Die Kaufaccise betr.

Nr. 19267. Nach einer Verordnung des Großherzoglichen Finanzministeriums vom 8. November 1813 Nr. 1257 sind die Erwerbungen des Staats der Kaufaccise nicht unterworfen. Man sieht sich veranlaßt, dieses zum Benehmen der Amtsrevisorate andurch wiederholt zu verkünden.

Offenburg den 31. Dezember 1825.

Großherzogl. Direktorium des Kinzig-Kreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1826 Nr. 2 S. 7.

Die Aufnahme der Zöglinge in das evangelische Schullehrer Seminarium betr.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die Aufnahme neuer Zöglinge in das evangelische Schullehrer-Seminarium dahier auf den 23. April d. J. statt finden wird. Diejenigen, welche daran auf ihre Rechnung Antheil zu nehmen gesonnen sind, und sich nicht bereits schon gemeldet haben, werden anmit aufgefordert, ihre Meldung bis längstens in der Mitte des Februars unter genauer Beobachtung der Vorschriften Reg. Bl. vom Jahr 1823 Nr. XIX. S. 123) anzugeben, und das Weitere zu erwarten.

Zu besagten Vorschriften wird jedoch bemerkt; und zwar

1) daß die Aufnahme nun auf das 16. bis 18. Lebensjahr eingeschränkt bleibe und

2) daß der Aufenthalt im Institut durchgehends auf zwei Jahre festgesetzt, in dessen Folge aber nur die in einem bei

dem betreffenden Dekanat zu bewährender Vorkenntnisse eines angehenden tüchtigen Präparanten erfordert, wie auch 3) daß vierteljährige Vorausbezahlung bedungen werde.

Karlsruhe den 7. Januar 1826.

Ministerium des Innern.

Anz. Bl. des Seekreises 1826 N. 5 S. 29. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1826 Nr. 6 S. 50. Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1826 Nr. 4 S. 19.

Die Bezahlung der Accise vom Obstwein.

K. D. Nr. 2009. Durch Beschluß des Großherzoglichen Finanzministeriums v. 24. v. M. Nr. 411 ist zu Vermeidung irriger Folgerungen, wozu der Schlußsatz der Verordnung vom 26. Juli v. J. (Regierungsblatt pag. 121 und Anzeigebl. Nr. 65 vom vorigen Jahre) in Beziehung auf die Tarifirung der Accise vom Obstwein, möglicherweise führen könnte, sämmtlichen Obereinnehmereien hierdurch zu eröffnen, daß die höchste Staatsministerialverfügung vom 14. Juli v. J. keine Aenderung in dem Tarif der Accise und des Ohmgelds vom Obstwein bezwecke, sondern blos als Constatirung und Erhebung desselben nach den für den Traubenwein geltenden Gesetzen und Verordnungen bestimme.

Die Accise und das Ohmgeld vom Fuder Obstwein ist daher noch wie vor mit 4 fl. 10 kr. zu erheben.

Freiburg den 7. Jänner 1826.

Großh. Badisches Direktorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1826 Nr. 15 S. 130. Anz. Bl. des Neckar- u. Main- u. Tauberkreises 1826 Nr. 1 S. 3. Neck.- K. D. v. 28. Dezembr. 1825 Nr. 19876.

Den Ansatz der Sporteln bei amtlichen Zahlungsbefehlen und Exekutionsverfügungen betreffend.

Nr. 566. Auf den diesseitigen Antrag der bei den Ober- und Aemtern des Kreises vorkommenden verschiedenartigen Behandlung im Ansatz der Sporteln bei amtlichen Zahlungsbefehlen und Exekutions-Verfügungen, hat das Großherzogl. hochpreißliche Ministerium des Innern unterm 27. Dezember 1825 Nr. 14027 rescripirt: daß es auf die Summe der eingeklagt werdenden Schuld nicht ankomme, und für jeden Zahlungsbefehl 15 kr. Sporteln und 3 kr. Stempel — für jeden Exekutionsbefehl aber,

welcher in Folge eines schon ergangenen Urtheils erlassen wird, 45 kr. Sporteln und 3 kr. Stempel, angesetzt werden müsse.

Dieses wird andurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Aemter, bei welchen bisher ein von dieser Vorschrift abweichender Sportelansatz in Uebung war, solchen von nun an, hiernach abzuändern haben.

Durlach den 10. Januar 1826.

Direktorium des Murg- und Pfinzkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg und Pfinzkreises 1826 Nr. 5 S. 27.

Zugskosten der Staatsdiener betr.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog von Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir haben auf den Vortrag Unserer Ministerien des Innern und der Finanzen, um eine möglichst gleiche Behandlung Unserer Staatsdiener bei Vergütung der Zugskosten im Fall der Versetzung zu erreichen, gnädigst beschlossen, und beschließen, wie folgt:

Art 1. Jeder Diener, dessen Versetzung auf einen andern Dienstposten Wir zu verfügen für gut finden, hat eine Vergütung der Zugskosten anzusprechen, mit einziger Ausnahme

a. derjenigen, welche nach dem §. 12 der Dienerpragmatik in deterius versetzt werden, und

b. jener, welche einen Diensttausch angesucht und erhalten haben.

Art. 2. Die Vergütung besteht

c. bei verheuratheten in einem halben proCt. der Besoldung für jede Stunde, und mit vier proCt. ohne Rücksicht auf die zurückzulegende Wegstrecke;

d. bei ledigen Dienern in der Hälfte der Vergütung für die Verheuratheten.

Der Matrikularanschlag jener Besoldung, welche der Diener unmittelbar vor der Versetzung inne hatte, und die Stundenzahl, nach welcher das Chaussegeld erhoben wird, bilden die Grundlagen der Berechnung, so jedoch, daß überhaupt nie mehr als ein Maximum der Besoldung von 4000 fl. in Anschlag kommen darf.

Ausserdem wird noch vergütet:

a. Der Theil des Miethzinses, welchen der versetzte

am Ort des Abzugs neben jenem am Ort des Aufzugs bezahlen muß, jedoch nur so weit der Diener durch seinen Mieth-Contrakt die ortsübliche Contraktzeit nicht überschritten hat;

b. jene Kosten, welche dem versetzten Diener dadurch entstehen, daß er länger als 4 Tage im Aufzugsort im Gasthaus leben muß, insofern er nicht vor der Zeit aufzieht, und überhaupt dieser Mehraufwand aus bloßer Privatconvenienz entsteht.

Anrechnungen der sub c. und d. bemerkten Art müssen belegt werden.

Art. 3. Hat der Diener bei ausgesprochener Versetzung eine Zulage erhalten, so ist der halbjährige volle Betrag derselben an der Zugskostenforderung abzurechnen, und wenn ersterer die letztere erreicht und übersteigt, findet keine Vergütung statt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserm Großherzoglichen Staatsministerium den 12. Januar 1826. Ludwig.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1826 Nr. 10 S. 86.

Die Frohndfreiheit der Hebammen für sich und ihre Familien betr.

Nr. 637. Das Großh. Ministerium des Innern eröffnet durch Erlaß vom 23. v. M. und Jahrs Nr. 13958: die Hebammen seien unbedingt von allen Staats- und Gemeinde-Frohnden frei zu lassen, sogar in dem Falle, wenn statt der Naturalfrohnden dafür ein Surrogat in Geld zu leisten gestattet seie. Welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Konstanz den 13. Jänner 1826.

Großherzogliches Badisches Directorium des Seekreises.

Anz. Bl. des Seekreises 1824 Nr. 7 S. 45.

Verpflichtung und resp. die Recesse der Pfleger und Kuratoren und deren Bestrafung betreffend.

Nr. 799. In Gemäßheit Erlasses des Großh. Hochpreißl. Ministeriums des Innern vom 2. d. M. Nr. 21 in vorstehendem Betreff und auf die Bemerkung — daß hie und da Pfleger, welche wegen Verwendung von Pflegschaftsgeldern in eigenem Nutzen, in Untersuchung gekommen sind, sich mit der Ausrede zu schützen gesucht haben, daß ihnen bei

ihrer Verpflichtung eine derartige Verwendung nicht untersagt worden sei, wird sämmtlichen Ober- und Aemtern aufgegeben, vordersamst und bis zum Erscheinen einer neuen Pflegschafts-Ordnung, die neu ernannt werdenden Pfleger bei ihrer Verpflichtung nicht blos auf den Umfang ihrer Pflichten im Allgemeinen aufmerksam zu machen, sondern auch denselben insbesondere die Verwendung der Pflegschaftsgelder in ihren eigenen Nutzen streng und unter Strafandrohung zu untersagen, und wie geschehen im Verpflichtungs-Protokoll zu bemerken. Durlach den 17. Januar 1826.

Direktorium des Murg- und Pfinzkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1826 Nr. 7 S. 41. Anz. Bl. des Seekreises 1826 Nr. 10. S. 65. v. 20. Jänner 1826 Nr. 1286. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1826 Nr. 9 S. 77. v. 17. Jänner 1826 Nr. 908.

Die Besetzung der Unterlehrersstellen.

K. D. Nr. 970. Das ungleichartige Benehmen der Dekanate bei Anstellung der Schulkandidaten als Schulgehilfen oder Schulverwalter hat schon öfters Unordnung und Verwirrung veranlaßt.

Diesem für die Zukunft zu begegnen, und zugleich die schleunige Vorsorge bei erledigten Schulstellen zu erleichtern, wird zu Folge eingelangter Verfügung des Großh. Ministeriums des Innern, kathol. Kirchensektion, vom 14. Dezbr. v. J. Nr. 13486, den Dekanaten zwar überlassen, die in ihren oder den benachbarten Dekanatsbezirken vorfindlichen disponiblen Kandidaten als Schulgehilfen und Schulverwalter anzustellen, sie haben aber von solchen Anstellungen die Direktion des Schullehrer-Seminariums in Rastatt unverweilt in Kenntniß zu setzen.

In allen Fällen, wo die Dekanate in ihren Bezirken keine disponible Kandidaten haben, und auch von benachbarten Dekanaten keine erhalten können, haben sie sich ohne Verzug an die Seminariums-Direction in Rastatt zu wenden. Indem man dieses sämmtlichen Dekanaten dieses Kreises zu ihrem Benehmen bekannt macht, setzt man übrigens voraus, daß dieselben sich nicht erlauben werden, schon angestellte Kandidaten willkührlich und ohne wichtige Gründe, welche jedenfalls anzuzeigen sind, zu versetzen.

Freiburg den 18. Jänner 1826.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1826 Nr. 6 S. 49.

Schulvernachläßigung der Lehrer wegen der Gerichtsschreiberei-Geschäfte.

K. D. Nr. 1081. Um die — die Gerichtsschreiberei mitbesorgenden Lehrer dem Hauptzwecke ihrer Anstellung — dem zu ertheilenden Schulunterricht nicht zu entziehen, haben die Aemter die Ortsgerichte ihres Bezirks anzuweisen, daß sie ihre Versammlungen in der Regel entweder am Tage, wo keine Schule gehalten wird, oder doch erst außer den gesetzlichen Schulstunden halten, damit der Schulunterricht nicht unterbrochen wird.

Freiburg den 20. Jänner 1826.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1826 Nr. 16 S. 137.

Den Mehlhandel betr.

Nr. 955. Großh. Ministerium des Innern hat durch Beschluß vom 15. Oct. 1824 Nr. 12075 Folgendes verfügt:

In Erwägung, daß der Handel mit Mehl weder einer Innung einverleibt, noch zünftig ist, sondern zu dem freien Handel gehört, wird derselbe allgemein verstattet. Nur ist von Polizeiwegen nachzusehen, ob, und daß gute Waare geführt werde.

Dieses wird sämmtlichen Aemtern zur Nachachtung bekannt gemacht.

Mannheim den 21. Januar 1826.

Großherzogl. Bad. Directorium des Neckarkreises.

Anz. Bl. des Neckar-, u. Main- u. Tauberkreises 1826 Nr. 8 S. 43.

An sämmtliche Aemter u. Physicate des Kinzig-Kreises.

Nr. 1330. Da hie und da die Einrichtung noch nicht besteht, wornach die ärztlichen und wundärztlichen Deserviten in Legalfällen von den Aemtern mit den übrigen Amtssporteln und amtlichen Deserviten-Forderungen von den betreffenden Partheien eingezogen werden; so wird in Gefolge Erlasses Großh. Hochpreißlichen Ministeriums des Innern v. 9. l. M. Nro. 236 sämmtlichen Aemtern und Physicaten des Kreises

die Beobachtung dieser Anordnung aufgegeben. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Einzugsgebühren davon zu leisten sind. Offenburg den 28. Jänner 1826.

Großh. Direktorium des Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1826 Nr. 11 S. 66. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1826 Nr. 11 S. 93 vom 27. Jänner 1826 Nr. 1428.

Die Verhältnisse ausländischer Krämer, welche Niederlagen ihrer Waaren im Lande unterhalten, betr.

Von Großh. Ministerium des Innern ist in rubrizirtem Betreff unterm 13. d. M. Nr. 384 folgende Erläuterung gegeben worden:

„Es ist zwischen der Niederlage fremder Waaren im Land und dem Verkauf im Großen und Kleinen zu unterscheiden.— Die bloße Niederlegung von fremden Waaren ist keine polizeilich verbotene Handlung. Das frühere Verbot beruhte auf einer wieder aufgehobenen Bestimmung der Zollordnung von 1812, also auf finanziellen Gründen. Unbedingt erlaubt sind auch Commissionslager, das ist, die Niederlage zum Zweck des Verkaufs im Großen und Kleinen, bei solchen Inländern, die zu dem Handel dieser Art berechtigt sind. Der Fremde selbst hat aber nur das Recht, Märkte und Messen zu besuchen, und darf weder den Verkauf im Großen und im Kleinen selbst, oder durch Factoren oder Angestellte, betreiben, es bleibt demselben hiezu kein Weg, als die Errichtung eines Commissionslagers bei einem berechtigten Handelsmann, oder die Nachsuchung der Erlaubniß, eine eigene Handlung errichten zu dürfen. Alles jedoch unter Beobachtung der Zoll- und Gewerbsteuer-Gesetze.“

Dieses wird zu Jedermanns Nachachtung mit dem Beisatz bekannt gemacht, daß die Uebertreter zur Strafe zu ziehen sind. Durlach und Offenburg den 31. Jänner 1826.

Die Directoren des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1826 Nr. 13 S. 79.

Die Untersuchungen wegen unrichtiger Angabe der Gewerbsgehülfen.

K. D. Nr. 2211. In Gemäßheit Erlasses Großherzogl. Finanzministeriums vom 20. Dezember v. J. Nr. 7387 wird anmit allgemein, und insbesondere sämmtlichen Steuerperäquatoren bekannt gemacht, daß die bereits unterm 8. Octbr. 1824 im Anzeigebl. Nr. 94 desselben Jahres verkündete Vorschrift, daß die Steuerperäquatoren die Verzeichnisse über die Gewerbsgehülfen von jeder Art an die betreffende Oberinspection abzugeben, und diese dieselben sohin an die Steuerrevision einzuschicken haben — in Bezug auf §. 11 der neuen Instruktion über das Ab- und Zuschreiben der Gewerbssteuer nicht aufgehoben sei, sondern fortzubestehen habe.

Freiburg den 10. Februar 1826.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1826 Nr. 14 S. 117.

Die Wiederbesetzung erledigter Zoller, Accisors und Zollgardistenstellen betr.

Nr. 2230. Zu Folge der im Reggsbl. Nr. 111 pag. 27 bekannt gemachten Großh. Finanz-Ministerial-Verfügung vom 24. v. M. wird dieses hohe Ministerium noch immer mit Anstellungsgesuchen für Zoller, Accisor und Zollgardistenstellen ganz zwecklos belästigt, weil die Besetzung jener Stellen durch die Kreisdirektorien, und nur in Orten über 2000 Seelen auf deren Antrag durch das Großh. Finanzministerium geschieht, so wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von nun an alle daselbst einkommende Bittschriften, welche Gesuche um Anstellung als Zoller, Accisor oder Zollgardist, zum Gegenstand haben, unberücksichtigt gelassen werden.

Durlach und Offenburg den 10. Februar 1826.

Direktorium des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg und Pfinzkreises 1826 Nr. 13 S. 79. Anz. Bl. des Seekreises 1826 Nr. 14 S. 97. Finanz-Ministerium v. 24. Jänner 1826. Anz. Bl. des Neckar- und Main- und Tauberkreises 1826 Nr. 15 S. 91. Neckar- K. D. vom 10. Februar 1826 Nr. 1843.

Die Form der Unterpfandsverschreibungen in jenen Fällen betreffend wo sich die Eheweiber sammtverbindlich machen.

Nr. 1920. Nach der Verordnung vom 7. März 1820 Reggsbl. Nr. V. sollen die Amtsrevisorate alle Daten der

amtlichen Ermächtigungsurkunde zur Sammtverbindlichkeit des Eheweibs in die Pfandurkunde aufnehmen.

Ueber die Form dieser Aufnahme sind, nach einer im Anzeigeblatt des Seekreises vom 27. März 1822 Nr. 25 enthaltenen Verkündigung, verschiedene Ansichten entstanden, und hierauf vom Großh. obersten Justiz-Departement vom 2. März 1822 Nr. 577 und vom Großh. Ministerium des Innern unterm 11. März 1822 Nr. 3109 maaßgebende Bestimmungen erfolgt. Nach diesem haben sich die Amtsrevisorate in den betreffenden Obligationen auszudrücken wie folgt:

„Vermög vorgelegter obrigkeitlicher Ermächtigung vom (Tag, Monat, Jahr und Amtsnummer) und nach ihrer dahier wiederholten Erklärung, haftet die obgedachte Ehefrau für die Anleihe (Cautionssumme) und Zugehörden sammtverbindlich."

Urkundlich ihrer und ihres Beistandes Unterschrift.

Geschehen den

T.

T.

welcher von Amtsrevisoratswegen bezeugt wird.

T.

Hiernach haben sich die Amtsrevisorate zu achten, und die betreffenden Personen oder Stellen, so weit es sie berührt, und ihnen obligt, vorzusehen.

Offenburg den 11. Februar 1826.

Großh. Direktorium des Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1826 Nr. 15 S. 89.

An sämmtliche Aemter und evangelische und katholische Dekanate des Kreises.

Nr. 2066. Das Großherzogl. Ministerium des Innern Evangel. Kirchen-Sektion, hat im Einverständnisse mit der Großh. Kathol. Kirchen-Ministerial-Sektion hinsichtlich der Frage: wie es mit der Ergänzung der fehlenden Duplikate der Kirchenbücher zu halten sei? unterm 11. dieß Nr. 642 Folgendes verfügt:

a) Pfarrer, welche seit Anordnung der Duplikate keine eingeschickt haben, müssen sie, falls sie sich noch auf ihrer Stelle befinden, ohne weitere Vergütung nachliefern.

b) Die inzwischen abgekommenen Pfarrer oder ihre Erben haben streng genommen, die Nachlieferung auf ihre Kosten

zu bewirken. Wo dieses aber zu viele Schwierigkeiten veranlassen würde, hat die Amtskasse einzutreten.

c) Die eingeschickten aber verloren gegangenen Duplikate müssen auf Kosten der Amtskasse ersetzt werden.

d) Die Beglaubigung der Duplikate haben die Pfarrer oder deren Stellvertreter, falls sie von ihnen verlangt wird, unentgeldlich zu besorgen.

Sämmtliche Aemter und Evangelische und Katholische Dekanate des Kreises werden hievon zu ihrer Nachachtung in Kenntniß gesetzt. Offenburg den 15. Februar 1826.

Großh. Direktorium des Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1826 Nr. 17 S. 103.

Armuths-Zeugnisse für Studierende, zum Behuf der Befreiung von Kollegiengeldern betreffend.

In Gemäßheit einer hohen Verfügung des Großh. Ministeriums des Innern vom 16. v. M. Nr. 488 ist bei Ausstellung der Armuths-Zeugnisse für Studirende zum Behufe der Befreiung von den Kollegien-Geldern auf den beiden Landes-Universitäten Heidelberg und Freiburg nicht nur darauf, daß der Studirende arm ist, sondern auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß er die gehörigen Eigenschaften, Fleiß und Fähigkeiten zur Zulassung zum akademischen Studium besitze; die Ausstellung eines solchen Zeugnisses darf daher nur in dem Falle erfolgen, wenn derjenige, welcher solches in der Absicht, die Befreiung von der Entrichtung der Kollegien-Gelder damit auszuwirken, nachsucht, neben der Bescheinigung seiner Armuth auch noch die Zeugnisse der kompetenten Stellen und Personen über hinreichende Gaben, vorzüglich bewiesenen Fleiß und gute sittliche Aufführung vorgelegt haben wird.

Die Aemter und Dekanate des Kreises haben sich nicht allein selbst hiernach zu achten, sondern auch die geistlichen und weltlichen Ortsvorstände ihres Bezirks hiernach zu instruiren und anzuweisen.

Offenburg den 16. Februar 1826.

Großh. Direktorium des Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1826 Nr. 16 S. 97. Anz. Bl. des Seekreises 1826 Nr. 17 S. 121. v. 21. Febr. 1826. Nr. 3323.

Ausstellung der Heirathserlaubniß-Scheine der schweizerischen und badischen Angehörigen betreffend.

Nr. 2305. In Gemäßheit einer Verordnung Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 27. vorigen und Empfang den 15. d. M. Nr. 975 soll auf eine Beschwerde des eidgenossenschen Vororts Luzern über Nichthaltung des Staats-Vertrags, die genaue Befolgung dieses Vertrags vom 23. August 1808 — enthalten im Regierungsblatt Nr. I. vom Jahr 1810 — besonders in Hinsicht auf die §§. 3, 4 und 5 aufs Ernstlichste neuerdings eingeschärft werden. Hiernach ist nämlich

ad §. 3 nothwendig, daß ein Heirathserlaubnißschein von der Heimathsobrigkeit desjenigen, der ihn nöthig hat, ausgestellt, und von schweizerischer Seite durch Unterschrift und Siegel der betreffenden Staatskanzlei, von badischer Seite aber durch die betreffende Provinz-Regierung gehörig legalisirt sei.

ad 4) Daß der vorgedachte Heimathsschein die rechtsgültige Bescheinigung enthalten muß, daß

ad a) der betreffende Angehörige seiner Abwesenheit ungeachtet und bei noch längerer Fortdauer derselben als Bürger des Orts angesehen werde, und im Genuße des fortwährenden Bürgerrechts verbleiben soll, daß

ad b) seine Verlobte, und die aus dieser Ehe erzeugt werdende Kinder, jederzeit in seinen Heimathsort als Angehörige und Bürger anerkannt und aufgenommen werden, und daß

ad c) die Heirath in seinem Heimathsorte mit seiner Verlobten nach der Landesgewohnheit verkündet worden sei. Endlich ist:

ad 5) kein Pfarrer befugt, vielmehr jedem derselben ausdrücklich und bei eigener Verantwortang der Folgen, die daraus entstehen können, verbothen, die Ehe eines schweizerischen oder badischen Angehörigen einzusegnen, oder auch nur die Verkündung derselben vor sich gehen zu lassen, wenn nicht ein solcher Erlaubnißschein in gültiger Rechtsform, und der nicht mehr als zwei Monate alt sein darf, vorher beigebracht ist, daher denn ein jeder Pfarrer, der eine solche Verkündung der Ehe und nachherige Einsegnung derselben vornehmen will, vorher den Verkündigungsschein von der Heimath der Verlobten und die legale Erlaubniß zur Verkündigung nachheriger Einsegnung der Ehe von seiner eigenen Obrigkeit erhalten haben muß.

Hievon werden nun sämmtliche Aemter und Dekanate zur genauen Nachachtung, und weitere Eröffnung an die unterstehenden Pfarrämter in Kenntniß gesetzt.

Offenburg den 18. Februar 1826.

Großherzogl. Bad. Directorium des Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1826 Nr. 16 S. 97. u. Nr. 18 S. 112. Murg- u. Pfinz-Kr. D. vom 21. Febr. 1826 Anz. Bl. des Dreisamkreises 1826 Nr. 17 S. 103. Main- u. Tauber-Kr. D. v. 21. Febr. 1826 Nr. 2224 u. Nr. 19 S. 115 v. 24. Neck. Kr. D. v. 24. Febr. 1826 Nr. 2598.

Die Decretur auf Lokalkassen betr.

Von dem Großh. Ministerium des Innern wird in Betreff der gesetzlichen Kompetenz der Amtsrevisorate bei Revision der Lokalrechnungen, insbesondere wegen der Befugniß derselben zum Rezeßzuschlagen von amtlichen gegen die bestehende Gesetzgebung decretirten Kostenzetteln, durch Rescript v. 27. vorigen und Empfang den 15. dieses Monats Nr. 999 anher erwiedert, daß in Fällen, wo die Aemter gegen die Ordnung auf dergleichen Lokalkassen decretiren, das Amtsrevisorat keineswegs schuldig sei, derartige Decreturen zu beachten, vielmehr verbunden sei, dem Amt desfalls in geeigneter Art Vorstellung zu machen, und wo letzteres auf seiner Verfügung beharren sollte, die Sache dem vorgesetzten Kreisdirectorium zur Entscheidung anzuzeigen.

Hievon werden sämmtliche Aemter und Amtsrevisorate zur Nachricht und Nachachtung bei künftigen derartigen Fällen in Kenntniß gesetzt. Offenburg den 18. Februar 1826.

Großherzogl. Direktorium des Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1826 Nr. 18 S. 113.

Die Verfassung der Eheverträge.

Nr. 1823. Da die Anzeige geschehen ist, daß Personen, welche keine Staatsschreiberei-Rechte haben, namentlich Gerichtsschreiber, sich dennoch hie und da anmassen, dergleichen Geschäfte, besonders Eheverträge zu fertigen, so wird dieses, so wie es wegen der Testamente schon durch die Verkündigung im Regg. Bl. Jahrg. 1811 Nr. 10 S. 42 geschehen ist, andurch in Bezug auf Eheverträge und andere durch das Landrecht an Staatsschreiber gewiesene Geschäfte allen diesen unberechtigten Personen mit dem Anhang untersagt, daß jedoch die von dergleichen etwa gefertigten derartigen Notariats-

verträge bei den Notarien, und zwar, was die Eheverträge betrifft, diese bei dem hierzu allein mit Ausschluß anderer Notarien berechtigen, betreffenden Revisoraten annoch zur ordnungsmäßigen Solennisirung von beiden Theilen, sofern sie darüber noch einig sind, vorgelegt werden können.

Karlsruhe den 22. Febr. 1812.

Justiz-Ministerium.

Diese Verordnung wird zur Vermeidung nachtheiliger Folgen, welche aus ihrer Nichtbeobachtung entspringen können, hiemit erneuert und wiederholt bekannt gemacht.

Mannheim den 10. Februar 1826.

Directorium des Neckarkreises.

Anz. Bl. des Neckar-, Main-, und Tauberkreises 1826 N. 15 S. 91.

Die Bestrafung des ohne Erlaubniß geschehenen Verkaufs von Gabhölzern betr.

Nr. 3559 — 60. Man hat schon mehrmals zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß die Bestrafung des unerlaubten Gabholzverkaufes von den Forstbehörden ausgegangen ist, da sie doch als lediglich zur Cognition der zur Aufsicht auf die Gemeindeverwaltung angeordneten Stellen gehörend, von den Aemtern ausgesprochen werden sollte.

Im Einverständnisse mit dem Großh. Finanz-Ministerium, Oberforstkommission, werden die betreffenden Behörden angewiesen, in Zukunft solchen Falls, genau ihre Kompetenz im Auge zu behalten. Durlach den 3. März 1826.

Das Directorium des Murg- und Pfinz-Kreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1826 Nr. 21 S. 135.

Gefällsteuer.

Das Großh. Finanz-Ministerium hat in Beziehung auf die Rückvergütung der Gefällsteuer an die Gült- und Zinspflichtigen für den Fall, wenn das steuerbare Einkommen der Pfarr- und Schuldienste den 25fachen Betrag ihrer steuerfreien Sustentation übersteigt — durch Verfügung v. 2. v. M. Nr. 618 eröffnet:

1) Durch das Gesetz v. 14. Mai und die darauf gefolgte Vollzugsverordnung vom 18. Okt. 1825 haben die über die Besteuerung der Pfarr- und Schuldienste bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, ihrem Wesen nach, keine Aenderung erlitten. Hieraus folgt:

2) daß dieselbige zu den Steuervergütungen, welche an die Gült- und Zinspflichtigen nach der Verordnung vom 18. Okt. Nr. 6063 zu leisten sind, nur in so weit beizutragen haben, als dadurch ihre frühere Beitragsquote nach dem jetzigen Umlagsfußbemessen, nicht überschritten wird. Daher ist

3) in allen Fällen, wo ein Pfarr- oder Schuldienst nach dem Verhältniß seines steuerbaren Einkommens zu seiner steuerbaren Sustentationssumme, entweder gar keine, oder doch weniger an Staatssteuer zu bezahlen hätte, als seine Rückvergütung an den ausgeschiedenen, der Ablösung unterworfenen Gült- u. Zinsgefällen beträgt, das Betreffniß aus der Staatskasse zu leisten.

Damit diese aus der Natur der Sache hervorgehende Bestimmung überall gleichförmig zum Vollzug komme, sind die Steuerrevisoren zu beauftragen:

a) in den Hebregistern, welche nach Beilage 2 der Verordnung vom 18. Okt. v. J. Nr. 6063 durch die Steuerperäquatoren aufgestellt werden, den Namen der Obereinnehmerei und den Betrag, der entweder ganz, oder pro rata für ihn zu bezahlenden Summe beizusetzen.

b) Für jede Obereinnehmerei eine Dekretur nach anliegendem Formular zu entwerfen, und dem Kreis-Directorio zur Unterschrift vorzulegen.

c) Bei Einsendung der Generalsteuer-Decreturen eine Uebersicht über die auf sämmtliche Obereinnehmereien des Kreises, angewiesenen Steuerrückvergütungen anzuschließen.

Den Obereinnehmern ist zu eröffnen, daß sie diese Zahlungen unter der Rubrik: „Rückvergütungen an Gefällsteuer für die Pfarr- und Schuldienste“ zu verrechnen haben.

Freiburg den 6. März 1826.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreisamkreises.

Nummer	Namen der Pfarr- u. Schuldienste und Steuer-Distrikte.	Steuerbetrag		Bemerkung des Obereinnehmers.
		fl.	kr.	

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1826 Nr. 23 S. 214.

Die Ausfertigung der Ladscheine bei Weinverkäufen.

K. D. Nr. 3730. Mit Beziehung auf die Verordnung im Anzeigeblatt vom Jahr 1820 Nr. 78 in eben gedachtem Betreff — wird zur allgemeinen Wissenschaft sowohl, als insbesondere zur Nachachtung des Accisbezugs-Personals und Wachsamkeit des Aufsichts-Personals andurch bekannt gemacht, daß nach der von dem Großh. Finanz-Ministerium unterm 14. v. M. sub Nr. 879 anher mitgetheilten erläuternden Verfügung in allen Fällen, wo erkaufter Wein, wenn er auch in einem Transport geht, für verschiedene Orte bestimmt ist, auch für jedes Ort, wohin der Wein geführt wird, ein eigener oder besonderer Ladschein ausgefertigt werden muß.

Freiburg den 7. März 1826.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1826 Nr. 25 S. 238.

Die Befugnisse der Wirthe zum accisfreien Weinverkauf betr.

Nr. 4829. Wir machen hiermit die Erläuterung des Großh. Finanz-Ministeriums vom 21. Febr. l. J. Nr. 1057 in obigem Betreff zur Nachachtung bekannt:

Die vom Großh. Ministerium des Innern unterm 21. Mai 1824 Reggbl. pag. 83 (Anzeige Nr. 52) erlassene Verordnung hat die Grenzen zwischen dem Verkauf des Weins im Großen und im Kleinen genau bezeichnet, und dadurch bestimmt, was unter Detail-Verkauf, wozu nur die Wirthe berechtigt sind, zu verstehen ist. Von dem im Detail von Wirthen über die Gasse erkauften Wein ist kein Accis weiter zu bezahlen, dagegen findet auch bei solchen Quantitäten die in der Ohmgeldordnung bewilligte Ohmgeldrückzahlung nicht statt. Constanz den 10. März 1820.

Großherzogl. Bad. Directorium des Seekreises.

Anz. Bl. des Seekreises 1825 Nr. 21 S. 157.

Die Berechnung der Accise von dem zur Herbstzeit einzukellernden neuen Wein betr.

Da von Seiten der Accispflichtigen Anstände darüber gemacht worden sind: ob die Veraccisung des neuen Weines oder Weinmostes nach Trübeiche oder Helleiche geschehen

müsse? auch die Reduction der Erstern in Letztere zum Behuf der Accis-Berechnung verlangt worden ist; so sieht man sich veranlaßt, die hierwegen von dem Großh. Hochpreißl. Ministerium der Finanzen unterm 2. Oct. 1824 Nr. 5616 ertheilte Belehrung: „daß der gekelterte neue Wein hinsichtlich des Maaßes bei der Accis-Berechnung wie der alte zu behandeln seie, und kein Abzug wegen der Trübeiche statt finde, indem die Accise nach dem Werth des Weines erhoben werde,“ zu Jedermanns Wissenschaft mit dem Anfügen bekannt zu machen, daß diese Bestimmung — wie sich von selbst versteht — auf Wein, der vor der Kelterung mit den Tröstern erkauft und eingekellert wird, keine Anwendung findet, und daß nur dieser Letztere nach Maaßgabe der hohen Finanzverfügung v. 3. Oct. 1815 Nr. 13174 in Trübeiche angezeigt, und nach Reduction in Helleiche veraccist werden muß.

Durlach den 10. März 1826.

Das Directorium des Murg- und Pfinz-Kreises.

Anz. Bl. des Kinzig- Murg- und Pfinzkreises 1826 Nr. 22 S. 143.

Die Accispflicht von ersteigerten Zehnt-Weinen betr.

Nr. 3682. Da überhaupt die Zehntsteigerer in die Rechte der Zehntberechtigten eintreten, und als solche zur Klasse der Producenten gerechnet werden, so sind nach einer Verfügung Großh. Finanz-Ministeriums vom 16. März 1824 Nr. 1841 nicht nur die Pächter von herrschaftlichen Wein-Gefällen, sondern auch die Pächter von Weingefällen der Communen und Privaten als Producenten anzusehen, und der Wein-Accise nicht unterworfen, wenn sie es nicht in der Eigenschaft als Producenten selbst sind.

Dieses wird nachträglich zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht. Offenburg den 15 März 1826.

Das Directorium des Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1826 Nr. 23 S. 152.

Die Bestrafung der wiederholten Unzucht.

Crim. R. Nr. 742. I. Sen. Durch höchsten Beschluß des Großh. Staats-Ministeriums vom 23. März 1820 Nr. 942 ist verordnet worden, daß gemeine Unzuchten nicht mehr nach §. 62 des Strafedikts, sondern nach der im Reggbl. vom 1. Juli 1809 Nr. XXVII. enthaltenen Rechtsbelehrung

vom 10. Juni 1809 nur noch bürgerlich, und nicht mehr peinlich bestraft werden können, und daß deßhalb ihre Bestrafung nicht mehr zur Competenz der Hofgerichte, sondern zu jener der Aemter gehöre.

Durch eine neuerliche hochste Entschließung des Großh. Höchstpreißl. Staats-Ministeriums vom 1. d. M. Nr. 306 wird dagegen verordnet:

Daß das Vergehen der wiederholten Unzucht nach den vor Erlassung der Verordnung v. 23. März 1820 Nr. 942 bestandenen Gesetzen zu beurtheilen sei.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben die der diesseitigen Stelle untergeordneten Ober-, Stadt-, Bezirks- u. Staabs-Aemter in vorkommenden Fällen darnach sich zu achten.

Verfügt beim Großherzogl. Bad. Hofgericht zu Freiburg den 20. März 1826.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1826 Nr. 24 S. 225.

Den überhandnehmenden Unfug der Nachtschwärmerei betr.

Nr. 5769. Mittelst hohen Erlasses des hochpreißlichen Ministeriums des Innern vom 3. d. M. Nr. 2148 wurde verfügt, die weltlichen Ortsvorstände ernstlich anzuweisen, gegen die Nachtschwärmer in ihren Gemeinden bei Vermeidung einer strengen Ahndung im Betretungsfalle, die polizeilichen Strafen vorbehaltlich des schleunig zu erledigenden Reccurses an die Aemter zu erkennen.

Diese hohe Verfügung wird mit dem besondern Auftrage an die Aemter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, diejenigen Ortsvorgesetzten, welche sich ungeeignete Nachsichten erlauben würden, zur Strafe zu ziehen.

Constanz den 25. März 1826.

Großherzogl. Bad. Directorium des Seekreises.

Anzeigeblatt des Seekreises 1826 Nr. 27 S. 201.

Das Heirathen der Schullehrer betr.

Nr. 4956. Vermöge des von Großh. Hochpreißl. Ministerium des Innern sub 17. d. M. Nr. 2849 anher eröffneten höchsten Staats-Ministerial-Rescripts vom 2. d. M. Nr. 340 ist die unter dem 20 Mai 1823 Nr. 6582 erlassene Verordnung, wonach keinem Schullehrer die Erlaubniß zu seiner Verheirathung ertheilt werden soll, wenn er und seine Braut nicht vorerst irgendwo ein Ortsbürgerrecht erworben hat, wieder aufgehoben, wogegen die frühere Ver-

ordnung vom 1. Februar 1813 Reggsbl. Nr. IV. wieder in Wirksamkeit treten soll.

Dieses wird zur Nachachtung den betreffenden Unterbehörden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Durlach den 29. März 1826.

Direktorium des Murg- und Pfinzkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1826 Nr. 28 S. 191. und Nr. 31 S. 211. Kinz.-Kr. D. v. 1. April 1826 Nr. 4731. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1826 Nr. 31. S. 313. v. 31. März 1826 Nr. 5312.

Die Bestimmung des Ranges zwischen den Oberforstmeistern, Forstmeistern und den Beamten betr.

Nr. 4961. In Gemäßheit des von dem Großh. Ministerium des Innern unterm 20. d. M. Nr. 2923 anher eröffneten Rescripts aus Großh. hohen Staatsministerium vom 2. d. M. Nr. 339 haben Seine Königliche Hoheit gnädigst zu befehlen geruht, daß

1) Alle wirkliche Oberforstmeister unbedingt allen Beamten vorgehen, und daß

2) zwischen den Beamten und Forstmeistern oder Forst-Inspektoren, wenn sie eine gemeinschaftliche forstgerichtliche Kommission bilden, der Rang nach dem Dienstalter sich bestimme, und daß in allen Fällen, wo der Forstmeister oder Forstinspektor nur als artistische Behörde erscheint, es bei der Bestimmung der Rangordnung von 1808 verbleiben soll.

Diese höchste Anordnung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Durlach den 29. März 1826.

Das Direktorium des Murg- und Pfinzkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1826 Nr 27 S. 183. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1826 Nr. 28. S. 281. Hofgericht vom 4. April 1826 Nr. 2800.

Das Orgelbauwesen betr.

Zur Verhütung der Pfuschereien in dem Orgelbauwesen, und des den Gemeinden durch dieselben zugehenden Schadens hat das Großh. Hochpreißl. Ministerium des Innern durch die Verordnung vom 15. Novbr. 1812 in dem Regierungs-Blatt Nr. 34 desselben Jahrs bereits vorgeschrieben, wie es bei Errichtung neuer und Reparirung schon bestehender Orgeln gehalten, und wem solche Arbeiten übertragen werden sollen.

Neuere Beobachtungen haben gezeigt, daß dieser Verordnung nicht immer Folge geleistet wird; — man sieht sich daher veranlaßt, dieselbe hierdurch zu erneuern:

1) Soll künftig kein neuer Orgelbau unternommen werden, ehe und bevor der Plan dazu oder die Orgeldisposition nebst dem Akkord zur Prüfung an das Kreisdirektorium eingesendet, und genehmigt worden ist;

2) die Orgelreparationen dürfen nur gelernten und approbirten Orgelbauern übertragen, und weder Schreinern noch andern nicht kunstverständigen Handwerksleuten überlassen, die Reparationskosten-Ueberschläge aber müssen dem Kreisdirektorium zur Verfügung und Dekreturbewirkung nach vorläufiger Prüfung durch Einholung des Gutachtens eines Kunstverständigen eingesendet werden;

3) Ausländische Orgelbauer dürfen zu einem inländischen Orgelbau nur dann zugelassen werden, wenn die Forderung der Inländer übertrieben befunden wird;

4) wenn eine Orgel verkauft werden will, muß eine Beschreibung und Abschätzung derselben dem Kreisdirektorium vorgelegt, und dessen Verfügung hierauf abgewartet werden;

5) Kein Orgelbauer darf angenommen werden, welcher nicht auf Anordnung des Großh. Ministeriums des Innern geprüft worden ist, und zum Orgelbau die Erlaubniß erhalten hat.

Hiernach haben sich die Aemter in vorkommenden Fällen zu benehmen.

Durlach und Offenburg den 1. April 1826.

Direktorium des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1826 Nr. 29 S. 197. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1825 Nr. 25 S. 237. vom 18. März 1826 Nr. 4518.

An sämmtliche Aemter des Kreises.

Nr. 4683. Durch eine Verfügung Großh. Ministeriums des Innern vom 13. v. M. Nr. 2718 ist hieher zu erkennen gegeben worden:

Es lasse sich keine allgemeine Bestimmung wegen Beiziehung fremder Handwerksleute zur Feuer-, Vor- und Nachschau festsetzen, sondern blos die Regel dahin aussprechen, daß wenn etwa aus Verdacht von Partheilichkeit der örtlichen Handwerksleute oder aus Unkenntniß oder aus Mangel mehrerer in dem Orte selbst ansäßiger Zimmer- und Maurermeister dieser Verdacht ergründet werde, alsdann von den an-

stoßenden Orten die Auswahl fremder Handwerksleute zur Vornahme dieses Geschäfts getroffen werde.

Den sämmtlichen Aemtern des Kreises wird hievon zu ihrer Nachachtung Kenntniß gegeben.

Offenburg den 1. April 1826.

Großherzogliches Direktorium des Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1826 Nr. 31 S. 211.

Das Hausiren der Elsaßer mit Elsaßer Weinen im Inlande betr.

Nr. 5315. Es ist zur Kenntniß gekommen, daß jenseits rheinische Unterthanen nicht allein mit Mustern von Elsäßer und andern überrheinischen Weinen, sondern auch Ladungen solcher Weine in das Land kommen, und dieselbe auf unerlaubte Weise mittelst Hausirens in kleinen und großen Parthien zu verkaufen suchen.

Da nun durch solchen unerlaubten Hausirhandel dem inländischen Weinhandel großer Nachtheil zugefügt wird, weil derselbe meist geheim betrieben, und auf diese Weise der Kontrolle entzogen wird, auch alle Arten von Defraudationen veranlaßt werden können; so werden hiemit sämmtliche Ober- und Aemter dieses Kreises auf diesen verderblichen Handel aufmerksam gemacht und angewiesen, alle ihnen zur Anzeige kommenden derartigen Fälle, wo die mit Transitzoll eingegangenen Fuhren auf einer andern als der im Deklarations-Billet angegebenen Hauptstraße angetroffen werden, oder wo die mit Eingangszoll versehenen Fuhren ohne Kontrolle abladen, auf das strengste zu bestrafen, eben so reisende und fremde Weinhändler oder Produzenten, welche ohne gelöstes Patent ihre Muster herumtragen und ausbieten, wegen versäumter Kontrolle und wegen Mangel eines Handelspatents mit der gesetzlichen Strafe zu belegen.

Das gesammte Polizeipersonale ist diesfalls zur genauesten Aufsicht anzuweisen. Durlach den 4. April 1826.

Das Directorium des Murg- u. Pfinzkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1825 Nr. 29 S. 197.

Die Vaccination und das Verhalten der Geimpften dabei betr.

Nr. 5710. Nach geschehener Anzeige herrscht bei einem großen Theil der Unterthanen das Vorurtheil, daß durch die

Oeffnung der Impfpustel und durch das Herausnehmen der Limpfe, den Geimpften Nachtheil zugehe. Da hierdurch, sowie durch die Widersetzlichkeit gegen das Limpfnehmen aus den Impfpusteln oder die vorsätzliche Zerdrückung derselben, dem Impfgeschäft selbst wesentliche Hindernisse in den Weg gelegt werden, so sieht man sich nach erfolgter Communication der Großh. Sanitäts-Commission veranlaßt, zur Beseitigung jener Hindernisse hierdurch festzusetzen, daß alle die vor der Zeit ausgedrückten oder aufgeriebenen Impfpusteln, als nicht schützend angesehen werden, und somit alle dergleichen Geimpfte sich noch einmal der Impfung zu unterziehen haben.

Die untergebenen Aemter haben dieses in den Gemeinden ihrer Bezirke hinlänglich bekannt zu machen, und in Gemeinschaft mit den Physikaten auf genaue Befolgung und Handhabung dieser Verordnung zu wachen.

Durlach und Offenburg den 11. April 1826.

Die Directoren des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Kinzigkreises 1826 Nr. 31 S. 211. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1826 Nr. 31. S. 313. v. 11. Apr. 1826 Nr. 5983. Anz. Bl. des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1826 Nr. 48 S. 319. Neck.-K. D. v. 10. Juni 1826 Nr. 8182.

Die Kön. Bair. Gesetzgebung — hinsichtlich des fori in Gantsachen.

Civ. R. Nr. 3099. Das Großh. Hochpreißl. Justiz-Ministerium hat mittelst Erlasses vom 4. und präs. am 13. d. M. Nr. 1095 anher eröffnet: daß von Seiten der Kön. Bair. Regierung die Allgemeinheit des Gerichtsstandes in Gant-Sachen unter der Voraussetzung des Reciproci anerkannt worden, daher in Beziehung auf Baiern (vor der Hand jedoch — mit Ausnahme des Rheinkreises) einem Partikular-Konkurs zu Gunsten inländischer Creditoren niemals statt zu geben, auch das hierländische Vermögen eines in Baiern domicilirenden Gantierers, an das durch das Domicilium begründete Gantgericht auf Verlangen jeweits abzuliefern sei.

Dessen werden sämmtliche Ober-, Stadt-, Bezirks-, Land- und Stabeämter zur Nachachtung in künftigen Fällen in Kenntniß gesetzt.

Verfügt beim Großherzoglichen Badischen Hofgericht zu Freiburg den 14. April 1826.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1826 Nr. 31 S. 312.

Das Castriren der Hengste durch unbefugte Personen betr.

Nach geschehener Anzeige pflegt das Castriren der Hengste an manchen Orten nicht durch die, allein dazu berechtigten licenzirten Thierärzte 1ter Klasse, sondern häufig durch sogenannte Nonnenschneider oder andere, weder befähigte noch berechtigte Personen verrichtet zu werden.

Bei dem so ernstlich ausgesprochenen und zu Tag gelegten höchsten Willen Sr. Kön. Hoh. des Großherzogs, die inländische Pferdezucht der möglichsten Vervollkommnung entgegenzuführen, und den Bedarf von Pferden für den Großherzogl. Militärdienst aus dem Staat selbst zu beziehen, darf ein solcher Unfug nicht gleichgültig angesehen werden.

Sämmtliche Ober- und Bezirksämter des Kreises haben daher den Gemeinden, so wie den sogenannten Nonnenschneidern und sonstigen Personen, die bisher diese Operation unbefugter Weise vorzunehmen sich erlaubten, hiernach gehörig bekannt zu machen, daß eine solche Operation allein nur den licenzirten Thierärzten zustehet, und die Ober- und Aemter so wie die Physikate haben über die genaue Befolgung dieser Verordnung strenge zu wachen. Durlach den 14. Apr. 1826.

Das Direktorium des Murg- und Pfinzkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1826 Nr. 31 S. 211.

Die Verbreitung der natürlichen Blattern betreffend.

Nr. 6345. Nach hoher Verfügung des Großh. Ministeriums des Innern vom 11. April d. J. Nr. 3826 sollen bei Strafvermeidung durchaus keine Dienstboten, ohne Unterschied, sie seien fremd oder inländisch, mehr aufgenommen werden dürfen, welche sich nicht auszuweisen vermögen, daß sie die natürlichen Blattern gehabt haben, oder aber mit Erfolg geimpft worden sind.

Dieses wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und insbesondere den Aemtern bekannt gemacht, um hiernach die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Durlach den 21. April 1826.

Das Direktorium des Murg- und Pfinz-Kreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1826 Nr. 34 S. 232. Anz. Bl. des Seekreises 1826 Nr. 33 S. 237. v. 22. April 1826 Nr. 7691. Anz. Bl. des Neckar- u. Main- u. Tauberkreises 1826 Nr. 33 S. 223. Neckar- K. D. vom 20. April 1826 Nr. 5379.

Die Vogtswahlen betr.

Nr. 5445. Da auf dem Grundsatz, daß derjenige, welcher Wirthschaft treibt, nicht Vogt sein könne, unabänderlich bestanden wird, so werden sämmtliche Aemter beauftragt, künftig bei jeder Vogtwahl, bei welcher die Stimmen auf einen Wirthschaft treibenden Bürger fallen, insofern dieser, der Stelle wegen, die Wirthschaft sogleich niederzulegen sich nicht bereit erklärt, die Wählenden auf dieses Hinderniß aufmerksam zu machen, und unter Ausschluß der Wirthe, ihnen die Wahl eines andern tauglichen Subjects zu überlassen.

Mannheim den 21. April 1826.

Direktorium des Neckarkreises.

Anz. Bl. des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1826 Nr. 34 S. 227.

Die für die Gemeinden entspringenden Folgen wegen Aufenthaltsgestattung an heimathlose Leute betr.

Nr. 5822. Aus mehreren vorgekommenen Fällen hat sich ergeben, daß zum Nachtheil der Gemeinden die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, wegen Aufenthalts-Gestattung der Fremden nicht gehörig befolgt werden.

Die desfalls durch das Reggbl. vom Jahr 1818 Nr. 23 verkündete Verordnung vom 29. Oct. desselben Jahrs, wornach den Gemeinden untersagt ist, herumziehenden in keinem Orte ansäßigen Korbmachern, Kessel- und Pfannenflickern, Steinguts-verkäufern ꝛc. den Aufenthalt zu gestatten, wird daher in Erinnerung gebracht, und den Ober- und Bezirksämtern aufgetragen, solche in ihren Bezirken zur genauen Befolgung nochmals mit dem Bemerken zu verkünden, daß dergleichen herumziehende Leute den Gemeinden, Weilern, Höfen oder Städten, welche ihnen den Aufenthalt gestatten, werden heimgewiesen werden, wenn — wie es oft der Fall ist, ihr Heimathsrecht nicht ausfindig gemacht werden kann.

Mannheim den 29. April 1826.

Direktorium des Neckarkreises.

Anz. Bl. des Neckar-, u. Main-, u. Tauberkreises 1826 Nr. 36 S. 243.

Die Verpflichtung der Amtsdiener.

Civ. K. Nr. 3648. II. Sen. Nach einer von dem Großh. hochpreißl. Justiz-Ministerium ergangenen erläuternden Ver-

fügung vom 28. v. M. Nr. 1378 sind in Zukunft die Amtsdiener jedesmal mittelst Eides und nicht blos mittelst Handgelübdes zu verpflichten.

Hievon werden sämmtliche der diesseitigen Stelle unterstehende Ober-, Stadt-, Bezirks-, Land- und Staabs-Aemter zur genauen Nachachtung in künftig vorkommenden Fällen andurch in Kenntniß gesetzt.

Verfügt bei Großh. Hofgericht in Freiburg den 2. Mai 1826.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1826 Nr. 37 S. 369.

General-Decret an sämmtliche Ober- und Aemter.

Nr. 3455. Von dem hohen Justiz-Ministerium ist folgende Verordnung erlassen worden:

Durch verschiedene dahier angebrachte Beschwerden über die Rechtspflege der Untergerichte in Klagsachen und öffentlichen Schuld- und Pfandverschreibungen hat man in Erfahrung gebracht, daß bei manchen Aemtern nicht nur die nach der Verordnung im Reggbl. von 1804 Nr. 27—30 und von 1807 Nr. 24 im Wesentlichen auch für die Untergerichte verbindlichen Vorschriften der Obergerichtsordnung von Art. 95—103 und von Art. 222—229 häufig außer Acht gelassen, sondern auch selbst auf vollzugreife Schuldurkunden die Sporteln und Taxen für Zahlungs- und Abpfändungsbefehle, so wie überhaupt für alle durch das Zugriffsverfahren veranlaßten richterlichen Verfügungen den Gläubigern widerrechtlich zugeschieden, und von denselben, dem im Art. 230 der Obergerichtsordnung ausgesprochenen allgemeinen Grundsatze zuwider vorschußweise eingezogen werden, oder wegen noch ausstehender Sporteln gegen die ausdrückliche Vorschrift der Verordnung vom 27. Aug. 1824 im Reggbl. 1824 N. XIX. sogar die Rechtsleistung aufgehalten wird.

Da nun ein solches ungesetzliches Verfahren zu gegründeten Beschwerden Anlaß gibt, und auf den Credit im Lande einen höchst nachtheiligen Einfluß hat; so werden die Ober- u. Aemter zur genauen Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften ernstlich angewiesen. Rastatt den 2. Mai 1826.

Großherzogliches Hofgericht des Mittelrheins.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1826 Nr. 39 S. 263. Anz. Bl. des Seekreises 1826 Nr. 37 S. 267 v. 5. Mai 1826 Nr. 1945. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1826 Nr. 24 S. 225 vom

20. März 1826 Nr. 2376. Anz. Bl. des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1826 Nr. 43 S. 287 vom 22. Mai 1826 Nr. 4085.

Das Beherbergen fremder Personen betr.

Zu Folge hoher Entschließung des Großh. hochpreißl. Ministeriums des Innern vom 18. v. M. Nr. 4159 wird folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

Man hat wahrgenommen, daß die in einigen Theilen des Großherzogthums herrschende Blattern-Krankheit hauptsächlich durch Bettler und heimathloses Gesindel in das Land hereingeschleppt, und in demselben verbreitet worden ist.

Um ähnliches Uebel für die Zukunft soviel möglich vorzubeugen, wird sämmtlichen Ober- u. Aemtern des Kreises — bezüglich auf die bereits wegen Aufnahme und Beherbergung der Vaganten erlassenen Verordnungen — aufgetragen, in ihren Amtsgemeinden öffentlich verkünden zu lassen, daß durchaus keine fremden Personen im Orte beherbergt werden dürfen, die nicht bei dem Ortsvorstande angezeigt worden sind, bei diesem sich persönlich gestellt, und einen Erlaubnißschein zum Aufenthalt erhalten haben. Jede Verheimlichung ist unnachsichtlich strenge mit Geld und nach Umständen mit Gefängniß zu bestrafen, und der Verheimlicher selbst für alle durch seine strafbare Handlung etwa entstehenden nachtheiligen Folgen verantwortlich zu erklären. Den Ortsvorständen und Polizeigardisten ist die genaue Handhabung dieser gesetzlichen Vorschrift besonders zur Pflicht zu machen, und erstere mit empfindlicher Strafe, und nach Umständen mit Dienstentsetzung im Nichtbefolgungsfalle zu bedrohen, auch anzuweisen, im Falle, daß fremde Personen in das Ort kommen sollten, die Spuren der Blatternkrankheit an sich haben, alsogleich die Anzeige an das Amt und Physicat zu machen.

Durlach den 5. Mai 1826.

Das Direktorium des Murg- und Pfinz-Kreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinz-Kreises 1826 Nr. 38 S. 258. Anz. Bl. des Seekreises 1826 Nr. 40 S. 283 vom 5. Mai 1826 Nr. 8869.

Die häufigen Verletzungen der Fest- und Sonntagsfeier betr.

K. D. Nr. 7720. Bei dem Großherz. Ministerium des Innern evangelischen Kirchen-Section sind nach desselben

Erlaß vom 25. des v. M. Nr. 1895 von vielen evangelischen Spezial-Synoden Beschwerden über öftere und vielfache Verletzungen der Fest- und Sonntagsfeier durch allzu häufige Tanz-Belustigungen und Marionetten-Spiele, welche in Dörfern und kleinen Städten zum Verderben der Sittlichkeit gestattet werden, eingegangen.

Den sämmtlichen Aemtern wird daher die höchste Verordnung vom Jahr 1805 Reggbl. Nr. 1 hiemit in Erinnerung gebracht, und die genaue Beobachtung derselben mit der Weisung eingeschärft, die Tanz-Erlaubnisse zu beschränken, die ungeziemenden Arbeiten zu untersagen, die Marionetten-Spiele nicht mehr zu gedulden, damit die Sonn- und Festtags-Feier wieder die Stille und Würde erhalte, welche so wohlthätig auf die Religiösität und Sittlichkeit des Volkes wirken.

Freiburg den 9. Mai 1826.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1826 Nr. 43 S. 421.

Den Anschlag der Bau- und Unterhaltungspflichten von Kirchen-Sakristeien betr.

Nr. 7467. Das Großh. Finanz-Ministerium hat unterm 25. v. M. Nr. 2568 verordnet, daß die Last der Erbauung und Unterhaltung einer Sakristei nach Analogie des §. 77 der Grundsteuerordnung und der ihr in dieser Beziehung nachgefolgten Verordnungen, zu fünf Gulden jährlich, mithin für die Erbauung allein zu 3 fl. und für die Unterhaltung allein zu 2 fl. anzuschlagen, und hiernach der Abzug an dem Steuerkapital des Zehntbeziehers anzusetzen seie.

Dieses wird hierdurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht. Durlach und Offenburg den 9. Mai 1826.

Die Directoren des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1826 Nr. 40 S. 271. Anz. Bl. des Dreisamkr. 1826 Nr. 41 S. 401, v. 9. Mai 1826 Nr. 7790.

Die Aufnahme der Zöglinge in die Veterinär-Schule betr.

Nr. 7433. Den Aemtern sind bereits durch die Generalverfügung vom 18. Aug. 1824 Nr. 15469 die Vorschriften, welche die Zöglinge der Veterinärschule zu Karlsruhe vor ihrer Aufnahme zu beobachten haben, mitgetheilt, und deren

allgemeine Bekanntmachung aufgetragen worden. Mehrere bisher gemachte Beobachtungen lassen aber bezweifeln, ob die Publikation gehörig vollzogen worden sei. Unter Beziehung auf jene Verfügung, wird daher auf Veranlassung der Großherzogl. Landesgestüts-Direktion weiter bestimmt:

Die Zeitpunkte der Annahme von Zöglingen in die Veterinärschule sind die Monate April und November eines jeden Jahrs. Die Anmeldungen müssen demnach in solcher Zeit geschehen, daß darüber noch vor dem Eintritt jener Periode entschieden werden mag.

Vorstellungen der um Aufnahme Nachsuchenden sind nicht erforderlich, aber amtliche Berichte, und diese müssen enthalten:

Zeugnisse über Alter, Vermögensumstände, vorherige Aufführung, erworbene Kenntnisse zumal in der lateinischen Sprache, deren Kenntniß als unerläßlich angesehen wird, elterliche oder vormundschaftliche Genehmigung der Wahl dieses Berufs, und in Ansehung der für einen Thierarzt nöthigen körperlichen Kraft und Geschicks, ein darauf hingerichtetes Urtheil des betreffenden Physikats, damit nicht allzuschwächliche oder krüppelhafte Personen sich anmelden. Auch ist der verheirathete oder ledige Stand mit anzumerken, da der erstere gewöhnlich Anstände bewirkt. Außer diesen, muß sich jeder vor der wirklichen Aufnahme, einer Vorprüfung und Probezeit unterziehen.

Wer künftig ohne diese Ausweise sich um die Annahme meldet, hat sich die Zurückweisung selbst zuzuschreiben.

Dieses wird den sämmtlichen Aemtern zur Nachachtung und denen, die in die Veterinärschule aufgenommen zu werden wünschen, zu ihrer Bemessung, hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Durlach den 9. Mai 1826.

Das Directorium des Murg- und Pfinzkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-Murg- und Pfinzkreises 1826 Nr. 40 S. 271. und Nr. 43 S. 293. Kinzig-K. D. v. 17. Mai 1826 Nr. 7421. Anz. Bl. des Seekreises 1826 Nr. 40 S. 283. v. 12. Mai 1826 Nr. 9429. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1826 Nr. 41 S. 401 vom 12. Mai 1826 Nr. 7954. Anz. Bl. des Neckar-, Main- und Tauberkreises 1826 Nr. 40 S. 267. Neckar-K. D. v. 12. Mai 1826 Nr. 6545.

Die Beförderung der Pferde- und Schweinszucht betr.

In Gemäßheit Erlasses des Großherzogl. hochpreißlichen Ministeriums des Innern vom 7. v. M. Nr. 3670, die Be-

förderung der Pferde- und Schweinszucht in den Gemeinden, und die zu diesem Zweck erforderliche Einrichtung von Fohlenwaiden und Tummelplätze betreffend, werden sämmtliche Ober- und Aemter des Kreises angewiesen, bei Vertheilungen von Gemeindsallmenden und Waiden jedesmal auf Ausscheidung von Fohlenwaiden und Tummelplätze in denjenigen Orten, wo Pferde oder Schweinszucht besteht, oder eingeführt werden kann — soweit es erforderlich ist — gehörige Rücksicht zu nehmen. Durlach den 19. Mai 1826.

Direktorium des Murg und Pfinzkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1826 Nr. 42 S. 285. Anz. Bl. des Seekreises 1826 Nr. 41 S. 288 v. 16. Mai 1826 Nr. 9698.

Die Voranzeige an höhere Stellen über verübte Verbrechen.

Krim. R. Nr. 1355. Auf eine diesseitig geschehene Anfrage — die Voranzeige an höhere Stellen über verübte Verbrechen betreffend, wurde vom Großherzoglichen Justizministerium mittelst hohen Erlasses vom 9. d. M. Nr. 1530 anher eröffnet:

„Man erwarte nur dann — wenn das Physikat eine Verwundung gleich Anfangs positiv als lebensgefährlich erkläre, nicht aber, wo dasselbe sich noch zur Zeit darüber nicht bestimmt zu äußern vermöge, eine berichtliche Voranzeige, welche solchen falls auch von den Aemtern hierher unmittelbar zu erstatten sei.“

Davon werden sämmtliche Ober-, Stadt-, Land-, Bezirks- und Staabsämter, als Erläuterung auf die frühern hohen Verordnungen vom 25. Mai 1808 im Regierungsbl. Nr 17 pag. 141 und vom 27. Dezember vom Jahr 1818 Nr. 1 pag. 2 zur künftigen Nachachtung mit dem fernern Auftrag in Kenntniß gesetzt: daß dieselben auch in vorliegenden Fällen unverweilte Voranzeige zu erstatten haben.

Verfügt vom Großherzogl. Bad. Hofgericht in Freiburg am 23. Mai 1826.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1826 Nr. 47 S. 409.

Die Erlaubniß zum Betrieb des Mühlengewerbs betr.

Durch Erlaß des Großherzogl. hochpreißlichen Ministeriums des Innern vom 17. April d. J. Nr. 4030 sind zufolge höchster Staatsministerialverfügung vom 6. April d. J.

Nr. 522 unter Beziehung auf die §§. 5 und 8 der neuen Mühlenordnung folgende Bestimmungen ertheilt worden:

1. Diejenigen Müller, welche bereits die obrigkeitliche Erlaubniß zum Betrieb des Mühlengewerbs durch die Meisterannahme erlangt haben, sind einer nochmaligen Prüfung nicht zu unterwerfen; es schließt demnach der Mangel der vollständigen Kenntniß alles dessen, was der §. 6 der Mühlenordnung von angehenden Müllern verlangt, die das Gewerbe bereits treibenden Müller von dessen Fortsetzung nicht aus: dagegen sind

2. Diejenigen welche bei den Visitationen oder einzelnen, zur Anzeige kommenden Vorfällen, eine das Publikum gefährdende Unwissenheit verrathen, in strengere polizeiliche Aufsicht durch häufige Visitationen zu nehmen, und durch die gesetzlichen Strafen, wegen Nichtbeobachtungen der Vorschriften der neuen Mühlenordnung zu veranlassen, entweder sich die erforderlichen praktischen Kenntnisse zu erwerben, oder sich tüchtige Gehüfen zu verschaffen.

3) Keiner Wittwe, oder keinem Mühleigenthümer, der das Gewerbe aus irgend einem Grunde nicht selbst treibt, ist erlaubt, einen Mühlarzt zum Gewerbsbetriebe künftighin aufzustellen, der nicht die Prüfung nach der neuen Mühlenordnung erstanden, und wenigstens im 2. Grade hinlänglich befähigt befunden worden ist; Ebenso haben sich

4 Alle neu aufzunehmenden Müller vor ihrer Annahme als Meister auf gleiche Weise ihrer Befähigung auszuweisen, jedoch ist

5. In beiden Fällen billige Rücksicht auf die Gelegenheit zum Unterricht, und das Alter der, in der nächsten Zeit sich zur Prüfung meldenden Individuen zu nehmen, jedenfalls aber darauf zu sehen, daß der Aufzunehmende diejenigen Kenntnisse besitze, welche die klaglose Befriedigung der Bedürfnisse der Mahlkunde erfordert; Endlich sind

6. Sämmtliche inländische Lehrjungen und Gehülfen durch die Zunftvorsteher von den Forderungen zu unterrichten, die bei ihrer Annahm an sie gemacht werden.

Diese Bestimmungen werden hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Durlach und Offenburg den 26. Mai 1826.

Direktorium des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1826 Nr. 45 S. 303. Anz. Bl. des Seekreises 1826 Nr. 45 S. 311. v. 30. Mai 1826 Nr. 10552. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1826 Nr. 46 S. 453.

v. 30. Mai 1826 Nr. 8956. Anz. Bl. des Neckar- u. Main- u. Tauberkreises 1826 Nr. 44 S. 296. Neckar- K. D. v. 26. Mai 1826 Nr. 7196.

Die Annahme in- und ausländischer Dienstboten betr.

Nr. 8610. Das Großherzogl. Ministerium des Innern hat sich veranlaßt gefunden, der unterm 11. April d. J. Nr. 3826 erlassenen Verfügung, wonach niemand gestattet ist, einen Dienstboten, sei derselbe in- oder ausländisch, in Diensten zu nehmen, der sich nicht auszuweisen vermag, daß er die natürlichen Blattern gehabt oder geimpft worden ist, annoch beizugügen, daß sich diese Anordnung auch auf die Handwerkspursche erstreckte, welche daher, wenn sie sich nicht hierüber ausweisen können, und im Lande bleiben wollen, sogleich impfen zu lassen sind. Erklären sie aber, daß sie nicht im Lande bleiben wollen, so ist in ihr Wanderbuch einzusetzen, daß sich solche, weil sie die natürlichen Blattern noch nicht gehabt und sich der Vaccine nicht hätten unterwerfen wollen, aus dem Land auf dem nächsten Weg fortzubegeben hätten, und das ihnen bis an die Grenze nirgends, außer über Nacht, Aufenthalt zu gestatten sei.

Dieses wird daher in Bezug auf die frühere Bekanntmachung vom 21. April K. D. Nr. 6345 sämmtlichen Aemtern zur Nachachtung bekannt gemacht.

Durlach den 26. Mai 1826.

Direktorium des Murg- und Pfinzkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1826 Nr. 45 S. 304. Anz. Bl. des Seekreises 1826 Nr. 44 S. 307. v. 26. Mai 1826 Nr. 10414 Anz. Bl. des Dreisamkreises 1826 Nr. 45 S. 445. v. 23. Mai 1826. Nr. 8631. Anz. Bl. des Neckar- u. Main- u. Tauberkreises 1826 Nr. 48 S. 319. Neckar- K. D. v. 23. Mai 1826 Nr. 7089.

Warnung vor dem Genuß des kleinen Schierlings betr.

Nr. 9401. Am 6. April d. J. haben sich zwei Kinder in Neidingen, Amts Hüfingen, durch den Genuß des kleinen Schierlings vergiftet.

Das eine starb 13 Stunden nach dem Genusse an Konvulsionen, das zweite aber wurde durch ärztliche Hilfe gerettet.

Zur öffentlichen Warnung vor dem Genuße dieser Giftpflanze findet man nothwendig, dieselbe näher zu beschreiben.

Diese Pflanze ist bekannt unter den Namen Althusa, Cynapium, Gartgleise, Hundsgleise, Hundspetersilie, Glanzpeterlein, tolle Petersilie, kleiner Schierling, und faule Gröthe; diese Pflanze, wenn sie noch jung ist, gleicht vollkommen der wahren Petersilie, und kann mit derselben leicht verwechselt werden.

Sie ist ein Sommergewächs, ihre Blätter sind gekerbt, wie die der Petersilie, glatt, auf der untern Seite glänzend, sie treibt bald in den Stengel auf, blüht weiß, doldenförmig, und an jedem einzelnen Blättchen, Döldchen, hängen zwei bis drei grüne fadenartige Blättchen herunter.

Die Pflanze gibt keinen, oder nur einen etwas widrigen grasartigen Geruch, durch welchen sie auch im jungen Zustande leicht von der wahren Petersilie zu unterscheiden ist.

Da dieselbe in allen Gemüßgärten häufig wächst, so werden die Gutsbesitzer, insbesondere aber die Pfarrämter, Ortsvorsteher, Schullehrer und die Eltern, unter Beziehung auf die frühern diesfalls bestehenden Bekanntmachungen angewiesen, die Kinder vor dem Genusse dieser Pflanze zu warnen, und deren Ausrottung in den Gärten, so viel als möglich zu bewirken.

Konstanz den 12. Mai 1826.

Großherzoglich Badisches Directorium des Seekreises.

Anz. Bl. des Seekreises 1826 Nr. 43 S. 299.

Die Qualifikation der bei den Amtsrevisoraten aufgenommenen Theilungs-Kommissärs betr.

Nr. 10077. Um zu hindern, daß nicht unbefähigte, oder gar aus der Skribentenliste gestrichene Individuen bei Amts-Revisoraten als Theilungs-Kommissärs sich einschleichen, wird verordnet:

1. Bei Aufnahme eines Theilungs-Kommissärs hat das Amtsrevisorat jederzeit sogleich dessen Rezeptionsurkunde, so wie auch dessen jüngstes Dienstzeugniß, welches von dem betreffenden Kreisdirektorium legalisirt sein muß, dem Amte zu übergeben, welches solche dem Kreisdirektorium vorzulegen, und die Genehmigung der Aufnahme einzuholen hat.

2. Den Amtskassen-Verrechnungen ist bei Vermeidung des Rezeßzuschlags untersagt, an einen neu aufgenommenen Theilungs-Kommissär in dieser Eigenschaft Gebühren auszuzahlen, ehe die Genehmigung seiner Aufnahme von dem

Kreisdirektorium erfolgt ist, wovon der Amtskasse-Verrechnung jedesmal eine Notifikation zugehen wird, welche der Rechnung bei der ersten Zahlung beizulegen ist.

3. Die Kammeral-Revision hat bei Abhör der Amtskasse-Rechnung über die Befolgung dieser Anordnung zu wachen.

Konstanz den 16. Mai 1826.

Großherzogl. Bad. Direktorinm des Seekreises.

Anz. Bl. des Seekreises 1826 Nr. 42 S. 295. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1826 Nr. 56 S. 549 v. 6. Juni 1826 Nr. 9379.

Die Kosten für Heilung, Unterhalt und Verpflegung verwundeter Personen.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau rc. rc.

Auf den Vortrag Unseres Ministeriums des Innern über die Grundsätze, die bisher rücksichtlich der Kosten für die Heilung, den Unterhalt und die Verpflegung verwundeter Personen in denjenigen zur Untersuchung gekommenen Fällen zur Anwendung kamen, in welchen der Thäter nicht ausgemittelt werden konnte, oder in welchen die von den Gerichten in die Kosten verurtheilten Individuen kein Vermögen besaßen; —

Und in Erwägung der häufigen Beschwerden, welche die Anwendung dieser Grundsätze von Seite schuldloser Verwundeter, auf welchen jene Kosten liegen blieben, so wie von Seite der Gemeinden zur Folge hatte, denen dieselbe wegen Unvermöglichkeit der Beschädigten zugewiesen wurden;

Haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

I. Die Untersuchungskosten bleiben in allen zur gerichtlichen Untersuchung gekommenen Fällen, körperlicher Verletzungen, wo kein Thäter ausgemittelt wurde, oder so weit das Vermögen derjenigen, die durch richterlichen Spruch in die Kosten verfällt wurden, nicht reicht, wie bisher auf der Amtskasse haften, vorbehaltlich der Ersatzansprüche, welche etwa aus Landrechtssatz 1383 und 84 gegen dritte Personen begründet werden können.

II. Zu den Untersuchungskosten werden unbedingt die Kosten der Legalinspektion und des ersten Verbands gerechnet.

III. Die Kosten der Verrichtungen des Physikus und Staatswundarztes, welche die Heilung der Verwundeten und die im Interesse der Strafgerechtigkeit ihnen obliegenden Beobachtun-

gen zum Gegenstand haben, werden, in so weit sie nicht durch das Vermögen des in die Kosten Verurtheilten gedeckt sind, in der Art zwischen dem schuldlosen Verwundeten und der Amtskasse getheilt, daß Ersterer ein Drittheil, und Letzterer zwei Drittheile zu übernehmen hat. Sollte jedoch nach dem pflichtmäßigen Gutachten des Kreismedizinal-Referenten, die Beschädigung von der Beschaffenheit sein, daß der Staats-Chirurg vermöge seiner Lizenzbefugnisse die Heilung allein übernehmen dürfte, und die Zuziehung des Physikus nur im Interesse der Strafgerechtigkeitspflege erforderlich wird, so sollen die Kosten, welche diese Zuziehung veranlaßt, ausschließlich nebst den zwei Drittheilen der Kosten der chirurgischen Behandlung, bei Vermögenslosigkeit des in die Kosten Verurtheilten, oder bei mangelnder Ausmittelung des Thäters, auf die Amtskasse fallen.

Im Falle der Vermögenslosigkeit des Verwundeten hat dessen Heimathsgemeinde den ihn treffenden Kostenantheil zu übernehmen, insofern der Aufwand hiezu nicht aus hiezu bestimmten milden Stiftungen, zu deren Genuß der Beschädigte vereigenschaftet ist, bestritten werden kann.

IV. Die von den Amtskassen oder Gemeinden zu übernehmenden Kosten können nur in den wirklichen Auslagen und Diäten bei auswärtigen Verrichtungen bestehen. Wenn der Verwundete oder der in die Kosten verfällte Schuldige unvermögend sind, die taxordnungmäßigen Gebühren zu entrichten, so fallen diese Anrechnungen hinweg, indem die Staats-Sanitätsbeamten Vermögenslosen unentgeldliche Hülfe schuldig sind.

V. Wenn ein Verwundeter sich zu seiner Heilung einen andern zu der Ausübung der Arznei- oder Wundarzneikunst lizenzirten Arzt oder Wundarzt als den Physikus oder Land-Chirurgus auf seine Kosten wählt, (vorbehaltlich seiner etwaigen Entschädigungs-Ansprüche an den Thäter, wenn er damit auszureichen glaubt) so sind die Kosten, welche die gerichtliche Aufsicht auf den Gang der Heilung durch die Staats-Aerzte erfordert, insofern sie nicht aus dem Vermögen des in die Kosten Verfällten gedeckt sind, ganz auf die Amtskasse zu übernehmen.

VI. Die Kosten für Arzneimittel, Pflege, Wartung und die etwaigen Hülfsleistungen der Ortschirurgen, bleiben auf dem Verwundeten liegen, wenn der Ersatzpflichtige Theil unvermögend ist; wenn aber der Verwundete selbst kein Vermögen besitzt, so sind dieselben von den zu diesem Zweck be-

stimmten milden Stiftungen, zu deren Genuß der Letztere vereigenschaftet ist, und in deren Ermanglung, von der Heimatbsgemeinde desselben zu tragen. Doch hat in diesen letzterwähnten Fällen die Amtskasse einen Drittheil der Kosten für Arzneimittel, jedoch nur für diese, zu übernehmen.

VII. Ist der Beschädigte ein vermögensloser Ausländer und können die Kosten von dem Ersatzpflichtigen nicht beigebracht werden, so sind sie auf die Amtskasse zu übernehmen.

VIII. Diese Verordnung ist auch auf noch nicht erledigte einzelne Fälle, in welchen durch Anwendung der bisher bestandenen Normen entweder Gemeinden oder körperlich Verletzte zu sehr benachtheiligt würden, auszudehnen.

Gegeben Karlsruhe den 16. Mai 1836. Ludwig.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1826 Nr. 49 S. 481.

Die Eintragung der Faustpfänder in öffentliche Bücher betr.

Nr. 7534. Sämmtliche Aemter und Amtsrevisorate des Kreises werden angewiesen, nachstehende in dem Großherzogl. Regierungsblatte vom 11. d. M. Nr. X. enthaltene Verordnung, die Eintragung der Faustpfänder in öffentliche Bücher betreffend, zum ungesäumten Vollzug zu bringen, und über deren pünktliche Befolgung ein wachsames Augenmerk zu halten.

Durlach und Offenburg, den 18. Mai 1826.

Die Direktoren des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreises.

Instruktiv-Verordnung.

Die Eintragung der Faustpfänder in öffentliche Bücher betr.

Nach dem Landrechtsatze 2073 gibt das Faustpfand dem Gläubiger ein Recht, aus dem Pfandstücke vor andern Gläubigern seine Zahlung zu fordern.

Nach dem Landrechtsatze 2074 soll aber dieses Vorrecht bei Gegenständen, die den Werth von 75 fl. und darüber haben, nur statt finden, wenn eine öffentliche Urkunde, oder eine in öffentliche Bücher eingetragene Privaturkunde über den Betrag der Schuld und die Beschaffenheit des Pfandstücks vorhanden ist.

Da es nun bisher an einer Vorschrift über die Führung dieser öffentlichen Bücher gemangelt hat, so wird im Einver-

ständniß mit Großh. Ministerium des Innern hierdurch verordnet:

1) Die öffentliche Bücher, in welche die Privaturkunden über Verpfändung beweglicher Sachen einzutragen sind, werden durch die Amtsrevisorate geführt.

2) Diese Bücher sollen eingebunden, von dem betreffenden Bezirksbeamten mit Seitenzahl und Handzug bezeichnet, und mit einem doppelten Namensregister, das eine für die Pfandgläubiger, das andere für die Pfandschuldner, versehen werden.

3) Die Eintragung kann ohne Rücksicht auf den Wohnort der Betheiligten, oder auf den Ort der Verpfändung, bei jedem Amtsrevisorate geschehen. Es darf dieselbe unter keinem Vorwande verweigert, aber auch für die Pfandsicherheit keine Gewähr geleistet werden, die Amtsrevisorate sind nur für die richtige Eintragung verantwortlich.

4) Sie kann auch von jedem Betheiligten in eigner Person, oder durch Bevollmächtigte, jedoch nicht anders, als unter Vorlegung der Original-Pfandurkunde begehrt werden.

5) Die Einträge müssen der Zeitfolge nach mit fortlaufenden Nummern und in protokollarischer Form geschehen, und namentlich enthalten:

a) den Namen des öffentlichen Beamten, durch welchen die Eintragung erfolgt.

b) Den Namen, Stand und Wohnort dessen, der die Eintragung begehrt.

c) Den wörtlichen Inhalt der Privaturkunde, welche einzutragen ist.

d) Die eigenhändige Unterschrift der Produzenten nach Wiedervorlesung des aufgenommenen Protokolls.

e) Zum Schlusse die Beurkundung des Akts durch die Namensunterschrift des öffentlichen Beamten.

6) Die geschehene Eintragung wird vom Amtsrevisorate auf die zurückzugebende Privaturkunde mit Bemerkung des Tages und Jahrs, und der fortlaufenden Nummer, die der Eintrag in seinem Buch erhalten hat, durch Namensunterschrift und Beidruckung des Dienstsiegels bescheinigt.

7) Die Kosten der Eintragung, wofür außer den gewöhnlichen Sporteln keine besondere Gebühren entrichtet werden, hat der Pfandschuldner zu tragen, jedenfalls aber derjenige vorzuschießen, welcher die Eintragung begehrt.

8) Diese Verordnung ist durch die Anzeigeblätter weiter

zu verkünden, auch als Instruktion den öffentlichen Faust-Pfandbüchern in beglaubigter Abschrift beizulegen.

Karlsruhe den 7. April 1826.

Großh. Justiz-Ministerium.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1826 Nr. 46 S. 309. Anz. Bl. des Seekreises 1826 Nr. 41 S. 287. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1826 Nr. 40 S. 393. Anz. Bl. des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1826 Nr. 39 S. 263.

Das Lumpensammeln betr.

Nr. 10770. Zur Berücksichtigung bei den Gesuchen um Bewilligung des Lumpensammelns werden folgende von dem Großh. Ministerium des Innern mittelst hohen Beschlusses vom 1. d. M. Nr. 4671 bis 73 anher mitgetheilte Erläuterungen bekannt gemacht:

1) Regelmäßig kann kein Lumpensammler seine Berechtigung durch einen oder mehrere Knechte ausüben; wenn Alter oder Kränklichkeit eine Ausnahme begründen, so müssen die Erfordernisse bei den Knechten, wie bei den Lumpensammlern, vorhanden sein.

2) Ausgeschlossen vom Lumpensammeln sind:

a) die Ausländer;

b) junge und arbeitsfähige Leute, welche sich durch Thätigkeit im Gewerbsbetriebe ihren Unterhalt verschaffen können;

c) jene, die sich einer trügerischen Handlung schuldig gemacht haben.

3) Jedem Sammlungs-Patente ist der Personsbeschrieb des Inhabers beizufügen, welches durch das Amt zu bewirken ist, welchem die Zustellung obliegt.

Konstanz den 2. Juni 1826.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreises.

Anz. Bl. des Seekreises 1826 Nr. 46 S. 319.

Zoll- und Accis-Defraudationsfälle betr.

Da man bemerkt hat, daß bei Zoll- und Accis-Defraudationsfällen die nachtragliche Ansetzung des defraudirten Betrags sehr oft von den Bezirksämtern unterlassen wird, so werden dieselben in Gemäßheit Erlasses des Großherzogl. Finanz-Ministeriums vom 23. v. M. Nr. 3192 dahin aufmerksam gemacht, daß in solchen Fällen, nebst den erkannten Strafen, zufolge der §§. 119 der Zollordnung und 101

der Accisordnung auch zugleich der einfache Zoll und Accis eingezogen werden muß.

Durlach den 2. Juni 1826.

Direktorium des Murg- und Pfinzkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg und Pfinzkreises 1826 Nr. 46 S. 310, und Nr. 49 S. 335. Kinz.-K. D. v. 5. Juni 1826 Nr. 8471. Anz. Bl. des reisamkreises 1826 Nr. 52 S. 513. v. 2. Juni 1826 Nr. 9182. Anz. Bl. des Neckar- u. Main- u. Tauberkreises 1826 Nr. 47 S. 311. Neck.- K. D. v. 6. Juni 1826 Nr. 7965.

Versendungen auf dem Postwagen nach den Niederlanden betr.

Man findet sich durch eine von der königl. preuß. Ober-Postbehörde erhaltene Mittheilung veranlaßt, das inländische Publikum, und besonders den Handelsstand, in Kenntniß zu setzen, daß die nach dem Königreich der Niederlande bestimmten — mit der Post zu befördernden Versendungen außer dem Frachtbriefe, mit einer doppelt gefertigten Inhalts- und Werthsdeklaration (in französischer Sprache) versehen sein müssen, weil eine derselben nunmehr mit dem königl. preuß. Gränzzollamte zurückbleiben, die zweite aber mit dem Packet nach den Niederlanden gesandt werden muß.

Karlsruhe den 8. Juni 1826.

Großherzogl. Bad. Oberpostdirection.

Anz. Bl. des Seekreises 1826 N. 48 S. 329. Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u Pfinzkreises 1826 Nr. 47 S. 351. Anz. Bl. des Neckar- und Main- und Tauberkreises 1826 Nr. 47 S. 311.

Das Schießen auf Wilderer betr.

Nr. 1119. Da in dem zweiten Band Seite 345 von Mors Repertorium der Badischen Gesetzgebung angeführt wird: daß jeder betretene Wilderer handfest gemacht, und zu solchem Behuf auf jeden, der sich zu widersetzen oder zu entfliehen sucht, ohne einigen Unterschied und ohne alle Verantwortlichkeit für die Jäger oder sonstige Vollzieher dieses Befehls Feuer gegeben werden solle, welche Bestimmung im Regierungsblatt vom Jahr 1806 Nr. 24 Seite 84 enthalten sein solle; diese Verfügung aber lediglich auf die im Herrschaftlichen Haardwald bei Karlsruhe betretene Wilderer Bezug hat, mithin eine solche spezielle Sicherheitsmaaßregel nur für die nächste Umgebung des Großh. Residenzschlosses besteht,

aber keineswegs als allgemeine Norm auf das ganze Großherzogthum angesehen werden kann; so wird diese in dem gedachten Repertorium enthaltene Unrichtigkeit, obgleich dieses Buch eine bloße Privatarbeit ist, demnach wegen des öffentlichen Gebrauchs und zu Verhütung von Irrungen zu Jedermanns Belehrung auf höhere Weisung andurch öffentlich gerügt. Rastatt den 9. Juni 1826.

Großh. Badisches Hofgericht des Mittel-Rheins.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1826 Nr. 49 S. 335. Anz. Bl. des Seekreises 1826 Nr. 52 S. 351 v. 22. Juni 1826 Nr. 656. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1826 Nr. 47 S. 462. v. 8. Juni 1826 Nr. 1490. Anz. Bl. des Neckar- und Main- und Tauberkreises 1826 Nr. 55 S. 367. v. 3. Juli 1826.

Die Kontrollirung der Weintransporte betreffend.

Nr. 141. Zur Verhütung der Weinaccis- und Ohmgelds-Defraudation ist es nothwendig, daß in der Regel aller transportirt werdende Wein von einer Urkunde begleitet sei.

Für die meisten Fälle bestanden bisher schon Vorschriften, sie bedürfen aber zum Theil einer Abänderung, und für andere Fälle ist noch keine Bestimmung getroffen.

Das Großh. Finanz-Ministerium hat sich daher bewogen gefunden, durch Entschließung vom 27. Mai 1826 Folgendes zu verordnen:

§. 1. Für Weine, welche eingeführt oder durchgeführt werden, ist die begleitende Urkunde das gelöste Zollzeichen; Transitweine, welche an der Gränze von Waldshut rheinabwärts bis an die hessische Gränze, und von da bis Wertheim ankommen, müssen überdies noch mit dem bereits vorgeschriebenen Transitschein versehen sein.

Für Weine, welche ausgeführt werden, ist die begleitende Urkunde der nach dem anliegenden Formular Nr. I vorgeschriebene Ausfuhrschein.

§. 3. Weine, welche von einem Orte des Großherzogthums, der eine eigene Accisstation bildet, in einen andern verführt werden, müssen

1) wenn der Empfänger accisfrei ist, mit einem Freischein nach dem Formular Nr. XIII. der Instruktion über die Ortsaccise vom 1. Februar 1812,

2) wenn er accispflichtig ist, mit einem Preisschein nach dem Formular Nr. V. der ebenerwähnten Instruktion versehen sein.

Besoldungsweine, welche aus den Kellereien abgefaßt werden, müssen vor der Abfassung veraccist werden, und der Transportant hat sich mit dem gelösten Acciszeichen auszuweisen.

§. 4. Weine, welche von einem Keller in einen andern des nämlichen Orts verbracht werden, müssen

1) wenn der Empfänger accisfrei ist, mit einem Freischein,

2) wenn er accispflichtig ist, mit einem Acciszeichen, versehen sein.

Aller im Ort der Einkellerung abgefaßt werdende accisbare Wein ist künftig vor der Abfassung zu versteuern, wie es bisher schon rücksichtlich der aus Weinhandlungskellern abgefaßt werdenden Weine Vorschrift war.

§. 5. Die Vorschriften der §§. 3 und 4 finden keine Anwendung auf Weine, welche Produzenten und diejenige, welche denselben gesetzlich gleich geachtet werden, accisfrei einzukellern befugt sind, wenn es im Herbst in ihre eigene Keller geschieht.

Doch müssen Weintransporte aus einer Herrschaftlichen Kellerei in eine andere, außer der Herbstzeit, mit einem Zeugniß der erstern versehen sein.

§. 6. Zu Transporten von accisbaren Weinen, in den nämlichen Accisbezirk, wenn gleich an verschiedene Personen bestimmt, darf immer nur ein Preisschein, geht aber der Transport in mehrere Accisbezirke, so sollen nur so viele Preisscheine ausgestellt werden, als es Accisbezirke sind.

§. 7. Alle Ausfuhrscheine, Preisscheine und Freischeine haben die Acciser der Ladorte auszustellen. Die Beurkundung durch die Ortsvorgesetzten ist künftig nicht mehr erforderlich.

§. 8. Der Art. 1 der Verordnung vom 22. Januar 1822, die Führung besonderer Register über die Weinpreis-Attestate betreffend, enthält die Ausdehnung, daß in die vorgeschriebenen Register alle Weinabfassungen ohne irgend eine Ausnahme eingetragen werden sollen, für welche nach den §§. 2, 3 und 4 dieser Verordnung ein Ausfuhrschein, Preisschein und Freischein erforderlich ist. Es sind also selbst solche Weinabfassungen nicht ausgenommen, welche aus einem Keller in einen andern des nämlichen Orts und des nämlichen Besitzers statt finden.

§. 9. Die im §. 10 der gedachten Verordnung bestimmten Gebühren für die Ausstellung der Preisscheine gelten

auch rücksichtlich der Ausfuhrscheine und Preisscheine, jedoch fallen bei allen die Gebühren der Ortsvorgesetzten weg, da sie die Scheine nicht mehr zu beurkunden haben.

§. 10. Das in dieser Verordnung vorgeschriebene Register erhält künftig die anliegende Form unter Nr. 2.

§. 11. Die Preisscheine und Freischeine sind an den Accisor des Orts der Einkellerung, die Ausfuhrscheine an den Zoller der Ausgangsstätte abzugeben, der die wirkliche Ausfuhr des Weins darauf zu notiren hat. Alle diese Scheine werden monatlich mit den Manualien den Obereinnehmereien abgeliefert. Eine Ausnahme findet jedoch statt, wenn Weine aus Wirthschaftskellern ins Ausland verführt werden; in diesen Fällen bleibt der Ausfuhrschein in den Händen des Ausführenden.

§. 12. Alle aufgelieferte Scheine werden von den Obereinehmereien mit der Monatsrechnung an die Revision der Großh. Steuerdirektion eingesendet, und dort die nöthigen Vergleichungen vorgenommen, so weit dies nicht schon bei den Obereinnehmereien geschehen konnte.

§. 13. 1) Wer Wein transportirt, ohne die vorgeschriebene Urkunde aufweisen zu können, verfällt in eine Strafe von 1 Rthlr. und hat die Kosten zu tragen, welche die Bewährung seiner Angaben verursacht;

2) wer die Preis- oder Freischeine, welche von dem Acciser einer andern Station ausgestellt worden sind, nicht unmittelbar vor der Einkellerung des Weines an den Acciser, oder den Ausfuhrschein vor Passirung der Ausfuhrstätte an den Zoller abgibt, wird mit 1 Rthlr. bestraft;

3) Der Zoller oder Acciser, welcher im Einziehen von solchen Urkunden, oder in der Führung seiner Register nachlässig und unordentlich erfunden wird, oder welcher die Urkunden nicht vorschriftsmäßig und pünktlich ausstellt, verfällt für jeden einzelnen Fall in eine Strafe von 1 — 5 Rthlr.

Indem man vorstehende Verordnung zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden die Aemter zugleich angewiesen, sie auch in die betreffenden Lokalblätter einrücken zu lassen.

Karlsruhe den 9. Juni 1826.

Großh. Steuerdirektion.

Nr. 1.

Bezirk der Obereinnehmerei N. N.

Ausfuhrschein.

Unterzeichneter bestätigt andurch, daß unter Heutigem Karl Birk von hier in 4 Fässern ein Fuder acht Ohm Wein alten Maaßes oder . . . Fuder . . . Ohm neuen Maaßes geladen habe, welchen er über die Station Bretten ins Ausland führen will. Durlach den 1. Juni 1826.

Acciser . . . .

Unterzeichneter Ausgangszoller bestätigt die wirkliche Ausfuhr in 4 Fässern. Bretten den 1. Juni 1826.

Anmerkungen:

1) wenn der Wein aus einem Wirthschaftskeller kommt, so hat der Acciser beizusetzen:

die Fässer sind von mir plombirt (oder gesiegelt) worden, weil der Wein aus einem Wirthschaftskeller kommt.

Und der Ausgangszoller hat in diesem Fall beizusetzen:

die Plombage (oder das Siegel) war unversehrt.

2) Der Fuhrmann muß diesen Schein ununterbrochen während dem Transport bei sich haben, dem ihn befragenden Gardisten vorweisen, und bei der Ausgangszollstätte an den Zoller abgeben, bei einer Strafe von 1 Rthlr.

Nur wenn der Wein aus einem Wirthschaftskeller kommt, bleibt der Ausfuhrschein in der Hand des Ausführenden.

3) Der Acciser darf bei der Ausfertigung des Scheins von Quantitäten zu 4 Ohm neuen Maaßes und darüber 4 kr., bei Quantitäten unter 4 Ohm 3 kr., und für jedes plombirte Faß oder je für 10 Krüge 3 kr. beziehen.

Accisstation . . . . Nr. 2.

Verzeichniß

über die in dem Monat 18 dahier abgefaßten Weine und die darüber ausgestellten Urkunden.

1.	2.	3.	4.		5.	6.			
Ordnungszahl.	Tag der geschehenen Abfassung	Control. Hier wird entweder die Accismanuals Nr. d. Einkellerungsorts, oder die Bemerkung beigesetzt: Accisfrei lt. aufgeliefert. Freischein oder Ausfuhrschein.	Namen	Wohnort	Namen desjenigen welcher den Wein abgibt.	Des abgegebenen Weines			
			desjenigen, der den Wein abfaßt.			Preis pr. Ohm neuen Maaßes		Quantum	
						fl.	kr.	alten Maaßes.	neuen Maaßes.

Anmerkung: Wenn der Wein accisfrei eingekellert werden darf, oder ins Ausland geht, wird kein Preis ins Register bemerkt.

Anz. Bl. des Seekreises 1826 Nr. 49 S. 335. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1826 Nr. 48 S. 473. Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u Pfinzkreises 1826 Nr. 48 S. 323. Anz. Bl. des Neckar-, Main- u. Tauberkreises 1826 N. 48 S. 320.

Die Rückzahlung weltlicher und kirchlicher Schuldkapitalien.

K. D. Nr. 10092. In Folge eingelangter Verfügung des Großh. Ministeriums des Innern vom 17. März Nr. 2832 wird bezüglich auf die durch das Reggbl. vom 7. Aug. 1823 Nr. 19 bekannt gemachte Verordnung vom 18. Juli des nämlichen Jahres in obengenanntem Betreff zur Nachachtung hiemit eröffnet, daß bei künftigen Kapital-Abschlags-Zahlungen der dem Ressort des Großh. Ministeriums des Innern oder Großh. katholischer oder evangelischer Ministerialsektion unmittelbar oder dem Kreisdirectorium unterstehenden Distrikts, oder den Stiftungsvorständen untergeordneten Lokalfonds die Ermächtigung zur Annahme von solchen Abschlagszahlungen nur von diesen Behörden den Verrechnern ertheilt werden dürfen, wovon die Distriktsfondsverrechner hiermit zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt, und wornach die Stiftungsvorstände die Verrechner der Lokalfonds zu verständigen haben.

Was den Einzug der Stiftungsschuldposten kraft Verweisungen aus Gant- u. ähnlichen andern Geschäften betrifft, so werden die Aemter und Amtsrevisorate angewiesen, von dergleichen Verweisungen für die Zukunft immerhin den — den Stiftungen vorgesetzten Behörden, nämlich bei unmittelbaren der Großh. evangelisch- oder katholisch-kirchlichen Ministerialsektion, bei Distrikts- oder Lokalfonds dem Kreisdirektorium und Stiftungsvorständen ebenso, wie den Verrechnern selbst der Kontrolle wegen Nachricht zu ertheilen.

Freiburg den 17. Juni 1826.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1826 Nr. 51 S. 501.

Die Vermögensstrafen der Deserteurs.

K. D. Nr. 13572. Durch Erlaß des Großh. Ministeriums des Innern vom 19. Juni d. J. Nr. 7027 wurde nach erfolgter Communication mit Großh. Justiz-Ministerium verfügt, daß die Erkenntnisse über die Vermögensstrafen bei vermögenslosen Deserteurs in folgenden Terminis auszusprechen sei:

„welche Strafe auf den dereinstigen Vermögensanfall nach „den gesetzlichen Bestimmungen von ihm erhoben werden „soll.“

Sämmtliche Aemter des Kreises werden hiernach angewiesen, ihre Erkenntnisse auf Vermögensstrafen gegen vermö-

genslose Deserteurs in dieser Form nicht nur auszusprechen, sondern auch jedesmal in die Pfandbücher gehörig eintragen zu lassen, und darüber Bescheinigung zu den Acten zu nehmen.

Freiburg den 19. Juni 1826.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1826 Nr. 68 S. 657.

Die Aufnahme junger Leute in die Thierarzneischule betr.

Durch das Großh. Hochpreißl. Ministerium des Innern ist unterm 9. d. M. Nr. 6129 verordnet worden, daß in Zukunft alle junge Leute, welche sich zur Aufnahme in die Thierarzneischule in Karlsruhe melden, durch das Zeugniß des Vorstehers einer Mittelschule nachzuweisen verbunden sind, daß sie wenigstens eine Klasse derselben besucht, und genügende Kenntnisse in der deutschen und einige in der lateinischen Sprache erworben haben. Welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Durlach und Offenburg den 27. Juni 1826.

Die Directoren des Murg-, und Pfinz- und Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1826 Nr. 53 S. 359. Anz. Bl. des Seekreises 1826 Nr. 54. S. 359. v. 30. Juni 1826 Nr. 12596. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1826 Nr. 56. S. 459. v. 30. Juni 1826 Nr. 10738. Anz. Bl. des Neckar-, u. Main- u. Tauberkreises 1826 Nr. 54. S. 359. Neckar-K. D. v. 30. Juni 1826 Nr. 9139.

Die Eintragung der Faustpfänder in öffentliche Bücher betr.

Nr. 9767. Nachträglich zu der höchsten Verfügung vom 7. Apr., bekannt gemacht durch das Reggbl. Nr. 10 v. 11. Mai d. J. und durch das Anzeigeblatt Nr. 46 vom 10. v. M. hat das Großh. Justiz-Ministerium folgende Verfügung erlassen:

Nach dem §. 3 der Verordnung vom 7. Apr. d. J. habe der Amtsrevisor für nichts weiter als für die richtige Eintragung der ihm vorgelegten Original-Pfandurkunde, keineswegs aber für die Rechtsförmlichkeit der letztern zu sorgen, oder für deren etwaige Mängel zu haften, daher auch weder dieselben näher zu prüfen, noch deren Verbesserung zu veranlassen, oder selbst zu bewirken.

An Gebühren habe der Amtsrevisor, in so lange bis eine neue Tax- oder Sportel-Ordnung erscheinen werde, für die Eintragung selbst nur die gesetzliche Protokollgebühr, und für die Bescheinigung des Eintrags auf die Pfandurkunde wie bei andern Attestationen nach der Sportelordnung pag. 27 an Sporteln 15 kr. und an Stempel 3 kr. anzusetzen, beiderlei Gebühren aber der Amtskasse zu verrechnen.

Diese hohe Verfügung wird hiemit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 30. Juni 1826.

Die Direktoren des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1826 Nr. 54 S. 367. Anz. Bl. des Seekreises 1826 Nr. 55 S. 367 v. 4. Juli 1826 Nr. 12730. Anz. Bl. des Neckar-, u. Main- u. Tauberkreises 1826 Nr. 53 S. 351. Neck. K. D. v. 30. Juni 1826 Nr. 9126.

Die Accis- und Ohmgeldsordnung betr.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau rc. rc. Wir haben beschlossen und beschließen hiermit was folgt:

Art. 1. Der §. 104 der Accisordnung ist aufgehoben. Wer seinen Wein in eine geringere Altersklasse declarirt, als er schuldig ist, wird nach §. 101 der Accisordnung

im ersten Falle mit dem 4fachen,
" zweiten " " " 8fachen,
" dritten " " " 12fachen und
" vierten und allen weiteren Fällen mit dem 20fachen Betrag der defraudirten Abgabe, und ist der Defraudant ein Wirth- oder Weinschankberechtigter, noch neben dieser letztern Strafe nach der Verordnung vom 23. Sept. 1824 S. M. Nr. 1964 Reggbl. Nr. 14 mit einer Geldstrafe von 50—150 fl. oder einer bürgerlichen Gefängnißstrafe von 2—4 Wochen bestraft.

Art. 2. Der Art. 15 der Ohmgeldsordnung ist ebenfalls aufgehoben.

1) Jeder Wirth oder Weinschanksberechtigter, welcher Wein in seinen Keller einlegt oder nur die Fässer abladet, ohne vorher den Accisor herbeigerufen und das Ohmgeld bezahlt zu haben, oder der seine fremde Weine nicht als solche, oder inländische und ausländische gewöhnliche Weine als Obstwein angibt, unterliegt

im ersten Fall der 4fachen,
" zweiten " " 8fachen,
" dritten " " 12fachen,
im vierten und allen weiteren Fällen, neben dem 20fachen Betrag des defraudirten Ohmgelds, einer Geldstrafe von 50 bis 150 fl. oder einer bürgerlichen Gefängnißstrafe von 2 bis 4 Wochen.

Diese Zusatzstrafe von 50 bis 150 fl. oder 2 bis 4 Wochen Gefängniß kann jedoch in dem Fall, wenn die Unterschlagung des Accises und des Ohmgeldes vom nämlichen Quantum Wein zusammentrifft, nur einfach erkannt werden.

2) Wirthe oder Weinschankberechtigte, welche Weine aus ihrem patentisirten abgesonderten Weinhandlungskeller in ihre Wirthschaftskeller oder Wirthschaftsgebäude oder in das Haus eines dritten bringen, ohne vorher den Acciser herbeigerufen und in beiden ersten Fällen Accis und Ohmgeld bezahlt zu haben, sind in beiden ersten Fällen als Defraudanten des Accises u. Ohmgelds zu bestrafen, und verlieren in allen drei Fällen das Recht zu einem Patent auf einen abgesonderten Weinhandlungskeller sogleich und für immer.

Art. 3. Auch Abschnitt 6 der Verordnung vom 16. Sept. 1812 Reggbl. S. 200 ist aufgehoben bis zu den Worten: "in volle Anwendung."

Wer, ohne zur Wirthschaft oder zum Weinschank berechtigt zu sein, Wein im Kleinen verkauft, übertritt dadurch auch die Ohmgeldsgesetze und unterliegt den Strafen, welche oben in Art. 2 Ziffer 1 festgesetzt worden. Niemals soll jedoch die Strafe unter 3 fl. und sofern der Defraudant ein Kiefer ist, unter 6 fl. betragen. Diese Bestrafung findet statt, unbeschadet der Polizeistrafe gegen Ueberschreitung der Gewerbsbefugnisse und Winkelwirthschaften.

Hieran geschieht unser Wille. Gegeben zu Carlsruhe in Unserm Großherzoglichen Staatsministerium den 22. Juni 1826. Ludwig.

Vorstehende höchste Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Karlsruhe den 7. Juli 1826.

Großherzogliche Steuer-Direktion.

Anz. Bl. des Seekreises 1826 Nr. 58. S. 383. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1826 Nr. 57 S. 557. Anz. Bl. des Neckar- und Main- und Tauberkreises 1826 Nr. 58 S. 391. Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1826 Nr. 57 S. 389.

Die Wein-Accis und Ohmgelds-Entrichtung betreffend.

Nr. 1453. Durch Verfügung des Großh. Finanz-Ministeriums vom 27. Juni 1826 Reggbl. Nr. 17 wird in Folge höchster Staatsministerial-Resolution vom 8. v. M. Nr. 832 verordnet, daß künftig von allem Wein, welcher im Ort der Einkellerung abgefaßt wird, vor der Abfassung aus dem Keller des Verkäufers der Accis, und wenn der Beziehende ohmgeldpflichtig, auch das Ohmgeld entrichtet werden müsse.

Die in den §§. 100 u. 101 der Accisordnung und Art. 15 der Ohmgeldsordnung auf die Einlage des Weins vor Entrichtung des Accises und beziehungsweise des Ohmgelds geordneten Strafen sind in Zukunft in Anwendung zu bringen, wenn die Abfassung des Weines vor Entrichtung der genannten Abgaben stattgefunden hat.

Diese hohe Verfügung wird hiermit zur Nachachtung allgemein bekannt gemacht. Karlsruhe den 7. Juli 1826.

Großh. Steuer-Direction.

Anz. Bl. des Seekreises 1826 Nr. 58 S. 384. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1826 Nr. 58 S. 569. Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1826 Nr. 58 S. 359. Anz. Bl. des Neckar-, und Main- u. Tauberkreises 1826 Nr. 58 S. 392.

Die nothwendige Vorsicht bei den Oelstoffen betreffend.

R. Nr. 13327. In Folge eines sich jüngst durch den Genuß von Oelkuchen ergebenen Unglücksfalls findet man sich veranlaßt, die Oelmüller anzuweisen, die ihnen zugebrachten Oelsaamen genau zu untersuchen, und wenn sich dadurch ein Verdacht begründen sollte, die Anzeige bei dem Physikate zu erstatten, welches die geeignete Verfügung unter Rücksprache mit dem Amte zu treffen hat.

Die Oelmüller werden für alle Folgen der Unterlassung der Untersuchung und Anzeige verantwortlich gemacht.

Konstanz den 14. Juli 1826.

Großherzogl. Bad. Directorium des Seekreises.

Anzeigeblatt des Seekreises 1826 Nr. 58 S. 385.

Die Ausstellung der Heimathscheine betr.

Nr. 12261. In Gemäßheit verehrlichen Erlasses des Großh. Ministeriums des Innern v 26. Juni d. J. Nr. 7352

wird verordnet, daß die Heimathscheine für die in der Schweiz, namentlich im Canton Argau sich aufhaltenden Inländer, in Zukunft auf einen Zeitraum von 3 Jahren auszustellen seien. Sämmtlichen Ober- und Aemtern wird dieses zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 25. Juli 1826.

Die Directoren des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1826 Nr. 62 S. 416 Anz. Bl. des Seekreises 1826 Nr. 63 S. 409. v. 4. Aug. 1826 Nr. 14784.

Das Ueberladen der Gutwägen betr.

Die übertriebenen Lasten, welche seit einiger Zeit durch die Güterfuhrleute verladen werden, wirken sehr nachtheilig auf die Straßen, schaden besonders der Unterhaltung der Brücken und gefährden nicht selten die Reisenden durch das allzubreite Laden der Frachtwagen und das Hintereinander hängen mehrerer solcher Wagen.

Um diesem Unfug einigermaaßen Schranken zu setzen, wird in Gemäßheit des Erlasses des Großherz. Ministeriums des Innern vom 11. d. M. verordnet, daß auf ebenen Straßen mehr nicht als acht Pferde an den Frachtwagen geführt, und diese Zahl nur an steilen Stellen vermehrt, daß durchgehends nur ein leerer Wagen, dessen Deichsel abgenommen werden muß, ein leichtes Wägelchen oder Kutsche dem Gutwagen angehängt werden dürfe, und daß, wenn über das allzubreite Laden derselben Klage entsteht, in diesen wie in obigen Fällen die geeignete Bestrafung unnachsichtlich eintreten werde.

Die Aemter haben dem untergebenen Polizeipersonale anzubefehlen, auf die genaue Befolgung dieser Verordnung anhaltend zu machen. Durlach den 28. Juli 1826.

Das Directorium des Murg- u. Pfinzkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg und Pfinzkreises 1826 Nr. 64 S. 429 und Nr. 61 S. 409 Kinz.-K. D. vom 26. Juli 1826 Nr. 10978. Anz. Bl. des Seekreises 1826 Nr. 67 S. 440 v. 1. Aug. 1826. Nr 14504. Anz. Bl. des Neckar- und Main- und Tauberkreises 1826 Nr. 63 S. 419. Neckar-K. D. v. 1. Aug. 1826 Nr. 10829. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1826 Nr. 64 S. 621. Dreis. Kr. D vom 28. Juli 1826 Nr. 12451.

Die Eingaben der Zugskosten der Beamten betreffend.

Nr. 11121. In Gemäßheit hohen Erlasses Großh. Ministeriums des Innern v. 30. v. M. Nr. 7596 wird hierdurch

zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Zukunft alle unter den Kreisdirectorien stehenden Beamten nach ihrer Dienstversetzung ihre Gesuche um Vergütung der Zugskosten jedesmal bei dem Kreisdirectorium einzureichen haben, in dessen Bezirke sie angestellt sind, indem dieses die Berechnung nach vorher angestellter Prüfung derselben höheren Orts vorzulegen hat.

Alle bei dem hohen Ministerium vorgelegten Gesuche dieser Art werden nicht berücksichtigt.

Durlach und Offenburg den 29. Juli 1826.

Die Directoren des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1826 Nr. 66 S. 441. Anz. Bl. des Dreisamkr. 1826 Nr. 63 S. 613. v. 28. Juli 1826 Nr. 12420. Anz. Bl. des Neckar- u. Main- u. Tauberkreises 1826 Nr. 61 S. 407. Neckar-K. D. vom 28. Juli 1826 Nr. 10618.

Statuten für das Taubstummen-Institut in Pforzheim.

Art. 1. Für die taubstumme Jugend im Großherzogthum Baden soll eine Erziehungs- und Bildungs-Anstalt in Pforzheim bestehen.

Art. 2. Dieses Institut ist aber vorzüglich für arme Taubstumme bestimmt.

Art. 3. Die Zahl aufzunehmender armer Taubstummen richtet sich jeweils nach den Kräften des allgemeinen Arbeitshauses und nach dem besondern Fond des Taubstummen-Instituts.

Art. 4. Für arm sind zu achten, welche aus Lokal- oder andern öffentlichen Fonds Unterstützungen erhalten haben oder doch nach den bestehenden Unterstützungs-Regulativen eine Beihülfe daraus hätten erhalten müssen, wenn die Kräfte des Fonds zugereicht hätten.

Art. 5. Die Recipienden dürfen der Regel nach nicht unter 7 und nicht über 12 Jahre alt sein.

Art. 6. Den ersten Anspruch zur Aufnahme haben arme Waisen, wofür auch jene zu achten sind, deren Eltern unbekannt — und deren Unterhalt einer öffentlichen Kasse, oder den Gemeinden, wo sie geboren oder aufgefunden worden sind, zur Last fielen — diese können von 6 Jahren bis nach einem zurückgelegten Alter von 14 Jahren aufgenommen werden.

Art. 7. Kinder, die blind und taubstumm zugleich sind, oder mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind, können nicht aufgenommen werden.

Art. 8. In Gemäßheit vorstehender Artikeln muß für jedes Kind, welches zur Aufnahme in Vorschlag gebracht wird, ein unentgeldlich auszufertigender Taufschein, ein Vaccinationszeugniß und ein Armuthzeugniß angelegt werden.

Art. 9. Die Zeit des Unterhalts und des Unterrichts ist für Knaben zu 6, für Mädchen zu 5 Jahren bestimmt.

Art. 10. Vermögliche können nur, so weit noch Raum über den, welchen die Zahl aufzunehmender Armen erheischt, übrig ist, gegen Bezahlung, die sich nach Zeit und Vermögens-Verhältnissen bestimmt, aufgenommen werden. Insofern aber Eltern oder Vormünder für Kost und Quartier in der Stadt sorgen wollen, und nur wünschen, daß die taubstummen Kinder an dem Unterricht Theil nehmen, soll denselben hierin willfahrt werden.

Art. 11. Die Aufnahme und Entlassung vermöglicher Taubstummen ist an keine Zeit gebunden.

Art. 12. Der besondere Zweck dieser Anstalt ist, die aufgenommenen Kinder zur Ton- und Schreibsprache zu bringen, die Zeichensprache darf nur für den äußersten Nothfall zugelassen werden. Der allgemeine Zweck der Anstalt ist, die Kinder in Beziehung auf Religion und Gewerbschaft zu bilden, so daß sie nach ihrer Entlassung erbaulich und selbstständig leben, oder doch bei irgend einem Dritten Unterkunft u. Nahrung finden können.

Art. 13. Rücksichtlich der gewerbschaftlichen Bildung steht das Taubstummen-Institut mit dem allgemeinen Arbeitshause in engster Verbindung — die Taubstummen müssen, so weit es der ihren organischen Mängeln gewidmete besondere artistische Unterricht zuläßt, die Stunden des gewerbschaftlichen Umtriebes im Arbeitshause mit einhalten.

Art. 14. Für den allgemeinen Elementar- und Religionsunterricht, und für den speziellen Unterricht soll immer ein Hauptlehrer und ein Unterlehrer angestellt sein, Ersterer hauptsächlich für die heilsame Einwirkung auf die organischen Defekte — dieser hauptsächlich für den Elementar- und Religionsunterricht — in den beiden christlichen Konfessionen gemeinschaftlichen Glaubens- und Sittenlehren; in den Unterscheidungslehren aber, und zur Vorbereitung auf die Konfirmation schreitet der Geistliche der Konfession zur Zeit ein, wo der Taubstumme wenigstens für die Schreibsprache schon empfänglich ist.

Statuten für das allgemeine Arbeitshaus in Pforzheim.

Art. 1. Das allgemeine Arbeitshaus besteht neben dem Taubstummeninstitut in Pforzheim.

Art. 2. Zwei Hauptabtheilungen bilden die technischen Einrichtungen des Hauses. Eine bestimmt nach dem Bedarf eines polizeilichen Strafhauses, und eine nach dem Bedarf einer moralisch gewerbschaftlichen Bildungsanstalt und zugleich als Unterstützungsanstalt für Taubstumme.

Art. 3. Die Abtheilung für polizeiliche Sträflinge soll wieder eine Abscheidung zum leichten und strengen Gewahrsam nach Sinn und Zweck des Edikts vom 22. Juni d. J., Reggbl. Nr. 17, und nach den individuellen Verhältnissen der Sträflinge haben.

Art. 4. Die ganze polizeiliche Strafanstalt soll nicht nur nach den für sie bestimmten eigenen Gebäuden, sondern auch in kirchlich-, gewerbschaftlich- und domestikalischer Hinsicht von der reingewerbschaftlichen Anstalt so streng abgeschieden sein, daß nicht einmal ein Zugang aus diesen in jene, viel weniger eine Arbeit in Gemeinschaft mit diesen stattfinden soll.

Art. 5. Die gewerbschaftliche Bildungsanstalt ist vorzüglich bestimmt:

a. arme Kinder darin zu verpflegen, moralisch und gewerbschaftlich bis zum Grade einer Nahrung gewährenden Selbstständigkeit zu bilden.

b. Neben den gewöhnlichen Gewerben auch solche in Gang und Aufnahme zu bringen, welche eine sorgfältigere und künstlichere Verarbeitung der landwirthschaftlichen Produkte und eine Verminderung der Abhängigkeit von ausländischer Industrie gewähren.

Art. 6. Die Zahl der aufzunehmenden Kinder wird außer den Taubstummen — auf sechzig, halb männlichen, halb weiblichen Geschlechts, bestimmt.

Art. 7. Die Recipienden dürfen nicht unter 9 und über 13 Jahre alt sein.

Art. 8. Was Art. 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 für die Taubstummenanstalt verordnet ist, gilt auch für die allgemeine Arbeitsanstalt, auch die Dauer des Aufenthaltes in dem Arbeitshause ist dieselbe, wie in dem Taubstummeninstitut (Art. 9).

Art. 9. Für den Elementar- u. Religionsunterricht im Arbeitshause wird ein eigener Unterlehrer angestellt; rücksichtl. der Unter-

scheidungslehren gilt dasselbe, was Art. 14 der Statuten für die Taubstummenanstalt geordnet ist.

Art. 10. Der jeweilige katholische Pfarrer in Pforzheim, und einer der evangelischen Geistlichen daselbst, haben alle pfarrlichen Rechte und Obliegenheiten über das Gesammtpersonal in den beiden Instituten, jeder über seine Konfessionsverwandte.

Art. 11. In den — beiden christlichen Konfessionen gleich angehörigen moralisch- und religiösen Gegenständen bilden sie mit dem Hauptlehrer, mit dem Haus- und Fabrikvorsteher, einen Synod, der von 6 zu 6 Wochen gehalten werden soll, wenn nicht eilende außerordentliche Fälle auch eine außerordentliche Berathung erheischen.

Art. 12. Die Kinder katholischer Konfession gehen unter Aufsicht in die katholische Pfarrkirche, und die evangelische Konfession in die sogenannte Waisenhauskirche.

Für das Personal im polizeilichen Strafhause wird besonderer Gottesdienst gehalten, worüber sich die beiden Hauspfarrer zu benehmen haben, damit der pfarramtliche Beruf für die Stadtparochianen darunter nicht leide.

Art. 13. In der Stadt Pforzheim soll immer ein gutes Comité aus Fabrik-, Handlungs- und Oekonomieverständigen bestehen, welche den Hausverwaltern auf deren Verlangen mit Rath und That an die Hand gehen.

Art. 14. Die Immediatkommission soll sich einmal im Jahr nach Pforzheim begeben, und mit Zuziehung des Oberamts-Vorstandes, der beiden Hauspfarrer und des städtischen Comité genaue Einsicht von Haus-, Schul-, Kirchen-, Fabrikations- u. Rechnungswesen nehmen, die nöthigen Anordnungen, so weit solche in ihrer Kompetenz liegen, auf der Stelle treffen, und darüber sowohl als über das, was zu höherer Entscheidung auszusetzen ist, Bericht erstatten.

Vorstehende Statuten werden auf höchsten Befehl hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, sofort die Kreisdirektorien und die Stadtdirektion Karlsruhe aufgefordert, ihre Vorschlagsberichte längstens bis zum 12. Sept. d. J. an die unterzeichnete Immediatkommission gelangen zu lassen.

Karlsruhe den 2. August 1826.

Großh. Bad. Immediat-Kommission des allgem. Arbeitshauses und des Taubstummeninstituts.

Anz. Bl. des Neckar- u. Main- u. Tauberkreises 1826 Nr. 65 S. 431.

Die Abwiegung des großen Schlachtviehes betreffend.

Nr. 3020. Man hat Gelegenheit gehabt zu bemerken, daß die in vielen Orten in Ermangelung einer öffentlichen Waage eintretende Bestimmungen des Gewichts von großem Schlachtvieh nicht genügt.

In Gefolge Rescripts des Großh. Finanz-Ministeriums vom 29. Juli 1826 Nr. 4766 wird daher verordnet:

1) In allen Orten, wo keine öffentliche Waage vorhanden ist, soll das nach dem Gewicht zu veraccisende Schlachtvieh auf der Privatwaage, welche in der Regel jeder Metzger besitzt, durch die verpflichteten Fleischwaagmeister oder bisherigen Fleischschätzer abgewogen, und hiernach der Accis-Betrag bestimmt werden.

2) Wenn die Waage nicht groß genug ist, um das geschlachtete Stück Vieh auf einmal abzuwägen, so soll die Abwägung nach den einzelnen Vierteln vorgenommen werden.

Hiernach haben sich sämmtliche Waagmeister und Metzger zu richten, und wird dem Zoll- und Accis-Aufsichtspersonal besonders aufgetragen, über den Vollzug dieser Bestimmung zu wachen, und die Contravenienten zur gebührenden Strafe anzuzeigen. Karlsruhe den 11. August 1826.

Großh. Steuerdirektion.

Anz. Bl. des Seekreises 1826 Nr. 67 S. 439. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1826 Nr. 66 S. 637. Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1826 Nr. 66 S. 441. Anz. Bl. des Neckar-, Main- u. Tauberkreises 1826. Nr. 66 S. 435.

Die Verbreitung der natürlichen Blattern betreffend.

Nr. 15168. Vermög Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 7. v. M. Nr. 8018 werden sämmtliche Aemter und Polizeibehörden hierdurch angewiesen, bei Ausstellung oder Visirung der Heimathsscheine oder Wanderbücher ebenfalls darauf zu achten, daß die Bemerkung, ob die Inhaber gedachter Scheine und Wanderbücher geimpft seien, oder die natürlichen Blattern gehabt haben, beigesetzt werde.

Konstanz den 11. August 1826.

Großherzogl. Bad. Directorium des Seekreises.

Anz. Bl. des Seekreises 1826 Nr. 66 S. 431.

Die Vervollständigung der Gemeindssteuer-Registraturen betr.

Nr. 15513. Das Großh. Finanz-Ministerium hat mittelst hoher Entschließung vom 20. Juli d. J. Nr. 4757 verfügt, daß die nach der bestehenden Vorschrift in jeder Gemeindssteuer-Registratur abschriftlich aufzubewahrenden

Güteraufnahmsprotokolle,
Klassifikationsprotokolle und Tabellen,
Waldaufnahms- und Taxations-Tabellen und die Urkataster,

in allen jenen Orten des Landes, wo solche durch die Erledigung der Klassifikations-Beschwerden unbrauchbar geworden sind, durch neue Abschriften zum Behufe des Ab- und Zuschreibens ergänzt werden müssen.

Zugleich wurde bemerkt, daß diese Fertigungen nicht zu den eigentlichen Rectifikations-Arbeiten gehören, daher die Kosten nach der Verordnung vom 15. October 1816 §. 4 zu einem Drittheil auf die Steuerkasse und zu zwei Drittheil auf die betreffenden Gemeindskassen anzuweisen, oder vielmehr zu repartiren seien.

Wovon die Aemter und Gemeinden verständiget werden. Konstanz den 16. August 1826.

Großherzogl. Bad. Directorium des Seekreises.

Anz. Bl. des Seekreises 1826 Nr. 66 S. 432.

Die Statuten für das Taubstummen- und für das Arbeits-Institut in Pforzheim betr.

Nr. 15616. Vermög Erlaß der Großh. Bad. Immediat-Kommission des allgemeinen Taubstummen- und Arbeits-Instituts in Pforzheim vom 10. August Nr. 183 wird in Betreff der durch das Regierungsblatt Nr. 20 bekannt gemachten Statuten für das Taubstummen- und Arbeits-Institut hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Art. 5 der Statuten für das Taubstummen-Institut, in dem Art. 8 der Statuten für das Arbeits-Institut unrichtig rekapitulirt sei, und daß es wegen des Alters zur Aufnahme in das allgemeine Arbeitshaus bei dem, was der Art. 7 darüber bestimmt, sein Verbleiben habe. Konstanz den 18. August 1826.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreises.

Anz. Bl. des Seekreises 1826 Nr. 68 S. 444. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1826 Nr. 69 S. 665. v. 19. Aug. 1826 Nr. 13575.

Verbot des Hausirens und Ausschenkens mit Branntwein, Kirschen- und Zwetschgen-Wasser.

K. D. Nr. 13599. In Folge hoher Verfügung des Großh. Ministeriums des Innern vom 28. v. M. Nr. 8980 werden sämmtliche Aemter neuerlich auf die strenge Befolgung des Art. 4 Abschn. A. des Hausirgesetzes vom 21. Sept. 1815 aufmerksam gemacht, wornach die Hausirerlaubniß mit Branntwein, Kirschen- und Zwetschgenwasser nur für die eigene Erzeugnisse und nur für den Amtsbezirk oder die benachbarten Amtsbezirke ertheilt werden darf. Die Aemter haben daher insbesondere darauf zu sehen, daß die Produzenten sich als solche bei Einholung der Hausirpatente durch Zeugnisse der Ortsvorgesetzten gehörig ausweisen, und ihnen das Herumziehen in Amtsbezirken, die von ihrem Wohnsitze weiter entfernt sind, nicht gestattet werde.

Dabei sieht man sich noch insbesondere veranlaßt, daß der Gesundheit und Sittlichkeit höchst schädliche Branntwein-Ausschenken der Großkrempen, Bäcker und Küfer in ihren Häusern im Allgemeinen, und das Verkaufen und Ausschenken auf Wochen- und Jahrmärkten und öffentlichen Plätzen unter einer halben Maaß insbesondere, bei Strafe von 5 fl. für jeden Uebertretungsfall und Verschärfung dieser Strafe bei wiederholter Uebertretung, gänzlich zu verbieten, und somit das Ausschenken aller Arten Branntweins und gebrannter Wasser lediglich auf die schenkberechtigten Wirthshäuser zu beschränken.

Ueber die genaue Befolgung dieser Anordnung haben die Aemter genau zu wachen, und die Zuwiderhandelnden zur Strafe zu ziehen. Freiburg den 19. August 1826.

Großh. Badisches Direktorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1826 Nr. 70 S. 673.

Die Zulassung der Advokaten bei den Unter-Gerichten betr.

B. G. Nr. 6824. In Gemäßheit hoher Verfügung Großh. Justiz-Ministeriums vom 18. August d. J. Nr. 2941 wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach der von dem vormaligen obersten Justiz-Departement erlassenen Verordnung, die Advokaten in besonders wichtigen Rechtsfällen für die Partheien als Rechtsbeistände auftreten, auch in gemeinen Schuldsachen

und solchen Klagen, welche keine kontradiktorischen Verhandlungen, sondern blos exekutorische Verfügungen zur Folge haben, zwar für entferten Kläger schriftliche Eingaben, jedoch nur unter der eigenen Namensunterschrift der Letztern machen, dafür aber die Gegenparthie in keinem Falle eine Schriftverfassungsgebühr, sondern nur diejenigen Kosten und Auslagen aufrechnen dürfen, welche der säumige Schuldner oder Beklagte dem Schuldner selbst jedenfalls zu erstatten verbunden ist. Da diese Verordnung auf der allgemeinen gesetzlichen Regel beruhet: daß bei den Aemtern weder Advokaten als wirkliche Anwälde zugelassen, noch schriftliche Verhandlungen geführt werden sollen, und diese Regel durch keine neuere landesherrliche Verordnung aufgehoben worden ist, so haben sich sämmtliche untergeordnete Aemter sowohl, als die Advokaten hiernach zu richten.

Mannheim den 21. August 1826.

Großherzogl. Bad. Hofgericht.

Anz. Bl. des Neckar-, Main- u. Tauberkreises 1826 Nr. 70. S. 459.

Die Verwaltung und Rechnungs-Erledigung der katholisch kirchlichen und weltlichen Lokal- und Distrikts-Stiftungen betr.

Nr. 12361. Vermöge höchsten Erlasses aus Groherzogl. Staatsministerium vom 22. Juni d. J. wurde der von dem Großh. Ministerium des Innern unterm 21. Novbr. 1820 erlassenen Instruktion über die Verwaltung und Rechnungs-Erledigung der katholisch kirchlichen und weltlichen Lokal- und Distrikts-Stiftungen die höchste Genehmigung mit dem Anhang ertheilt, daß der §. 15 und der §. 16 nach der Verordnung vom 11. Dezember 1811 Reggsbl. Nr. 36 zu vollziehen sei.

Dieses wird zur Nachricht und Nachachtung öffentlich hiemit bekannt gemacht. Offenburg den 23. August 1826.

Großherzogl. Direktorium des Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1826 Nr. 73 S. 489.

Das isolirte Bauen in Waldgegenden betr.

Nr. 12103. In Gemäßheit hohen Erlasses des Großh. Ministeriums des Innern vom 18. v. M. Nr. 8629 wird unter Beziehung auf die hierüber im Regierungsblatt vom Jahr 1819 vom 17. Februar Nr. 6 erlassene Verordnung

vom 5. Februar jenes Jahrs wiederholt verordnet, und sämmtlichen Aemtern des Kreises aufgegeben: keine Baubewilligung zu abgesonderten und nahe an Waldungen liegenden Häusern eher zu gestatten, als bis auf ihre an diesseitige Stelle erlassenen Anfragen und motivirte Berichtserstattung, die gemeinschaftliche Beurtheilung zwischen der diesseitigen Stelle und der Oberforstbehörde vorangegangen sein wird.

Offenburg den 24. August 1826.

Großh. Direktorium des Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1826 Nr. 69 S. 461. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1826 Nr. 69 S. 665. vom 19. Aug. 1826 Nr. 13600.

Das Castriren der Pferde, in spêe, die Vornahme der Castration durch ausländische Thierärzte betr.

N. Nr. 17191. Durch verschiedene Anfragen diesseitiger Thierärzte über die Befugniß ausländischer Thierärzte zur Besorgung des Castrirens der Pferde im diesseitigen Staats-Gebiete veranlaßt, hat die Großh. Sanitäts-Kommission mittelst Beschlusses vom 11. v. M. Nr. 1652 den Grundsatz festgesetzt, daß, so lange nicht eine etwaige Verweigerung des Gegenrechtes von einem oder dem andern benachbarten Staat eine Beschränkung herbeiführen dürfte, die Castration der Pferde in diesseitigem Lande von solch ausländischen Thierärzten geschehen dürfe, welche sich durch legale Zeugnisse auszuweisen vermögen, daß sie gehörig geprüft sind, von ihrer Regierung unbeschränkte Lizenz zur Ausübung der Thierarzneikunst haben, somit als Thierärzte erster Klasse anerkannt werden können.

Dieses wird zur Nachachtung der Aemter, Physikate und Thierärzte und zu ihrem Benehmen kund gemacht.

Konstanz den 26. August 1826.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreises.

Anz. Bl. des Seekreises 1826 Nr. 70 S. 455.

Die Zugskosten der Staatsdiener betr.

Nr. 12457. Die höchste Verordnung vom 12. Jänner. d. J. Reggsbl. Nr. 2, „Zugskosten der Staatsdiener betreffend,“ bestimmt unter §. 2 lit c.: daß der Miethzins, welchen ein versetzter Diener am Ort des Abzugs neben jenem am

Ort des Aufzugs bezahlen muß, demselben so weit vergütet werden solle, als durch den Miethkontrakt die ortsübliche Kontraktszeit nicht überschritten wird.

Da man nun aus verschiedenen Vorlagen ersehen hat, daß Diener, ihrer Konvenienz wegen, Kontrakte mit einjähriger Aufkündigungsfrist eingegangen haben, und darauf hin Entschädigung fordern, so wird in Gemäßheit einer verehrlichen Verfügung des Großh. Ministeriums des Innern vom 7. dieses Nr. 9500 zur Nachricht und Nachachtung der Betheiligten hierdurch verkündigt, daß man sich bei Revision der vorgelegt werdenden Zugskosten-Verzeichnisse genau an die Bestimmungen der höchsten Verordnung halten werde.

Offenburg den 26. August 1826.

Großh. Direktorium des Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1826 Nr. 75 S. 504.

Verordnung in Betreff der Gebührenforderungen der Bezirksärzte bei Epidemien betreffend.

Nr. 12499. Es wird folgende Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 1. l. M. Nr. 9182 zur genauesten Beobachtung sowohl von Seite der Bezirksärzte als der Ortsvorstände bekannt gemacht:

Nach dem §. 47 der Instruktion für Bezirksärzte pag. 60 der Medizinalordnung ist der Physikus befugt, außer seiner, aus öffentlichen Kassen zu erhaltenden Vergütung für Auslagen, welche durch seine Besuche und Reisen verursacht werden, auch noch bei Epidemien von den einzelnen Kranken, sofern sie vermöglich genug sind, die taxordnungsmäßige Belohnung für jedes Rezept anzusprechen. Da man indessen wahrgenommen hat, daß die Kranken auf dem Lande auch bei Epidemien gewöhnlich jede ärztliche Hülfe verschmähen, wenn sie dieselbe bezahlen müssen, da ferner von einzelnen besoldeten Aerzten bei Anrechnung ihrer Deserviten in solchen Krankheitsfällen nicht selten auch von unbemittelten Unterthanen die Zahlung dieser, gesetzlich nur an notorisch Vermögliche zu machen habende Nebenanrechnung verlangt worden ist, so findet man sich, um die Unterthanen einestheils vor Zahlung ungeregelter Anforderungen zu sichern, anderntheils aber auch den Physicis nicht etwas zu entziehen, was sie gesetzlich anzusprechen haben, zur Verfügung veranlaßt, daß der im

Eingang gedachte §. 47 der Instruktion für Bezirksärzte pag. 60 der Medizinalordnung noch in voller Wirksamkeit, daß aber die Bezirksärzte gehalten seien, jedesmal nach dem Verlauf einer Epidemie, das Verzeichniß der von ihnen behandelten Personen dem Ortsvorstande vorzulegen, welcher die notorisch Bemittelten von den Unbemittelten und Armen auszuscheiden, und dem Bezirksarzt diejenigen Personen namhaft zu machen hat, welche ihn für die gemachten Verordnungen taxordnungsmäßig zu belohnen haben.

Durlach und Offenburg den 29. August 1826.

Direktorium des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1826 Nr. 71 S. 475. Anz. Bl. des Seekreises 1826 Nr. 74 S. 477 v. 5. Sept. 1826 Nr. 16510. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1826 Nr. 75 S. 717. v. 29. Aug. 1826 Nr. 14084. Anz. Bl. des Neckar- u. Main- u. Tauberkreises 1826 Nr. 71 S. 467. Neck.- K. D. v. 29. August 1826 Nr. 12092.

Die Verpflegung unehelicher Kinder betr.

K. Nr. 16380. Es ist zu Vernehmen gekommen, daß hie und da Verrechner aus Bequemlichkeit oder aus Irrthum die verwilligten Verpflegsbeiträge für uneheliche Kinder nur in Jahresfristen auszahlen wollen, und nicht selten die Bitten der Pflegeltern um theilweise Zahlung mit Härte von der Hand weisen, was auf die Verpflegung dieser Kinder einen sehr nachtheiligen Einfluß haben muß.

Man findet sich hiedurch veranlaßt, zu verordnen, daß die Zahlung der gedachten Verpflegsbeiträge jederzeit unfehlbar in Quartalfristen zu geschehen habe, und es werden die Verrechner hinsichtlich der zu beobachtenden Formen auf die Verordnung vom 9. October 1819, Anzeigeblatt Nr. 85 verwiesen. — Die Aemter haben über die Beobachtung dieser Verordnung zu wachen, und die Kreisrevisionsstellen bemerkte Uebertretung anher anzuzeigen.

Konstanz den 5. September 1826.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Seekreises.

Anz. Bl. des Seekreises 1826. Nr. 73. S. 474.

Die Ertheilung von Weinwirthschaftsgerechtigkeiten betr.

Nr. 14669. Gelegenheitlich der vielen einkommenden Gesuche um Bewilligung von Schildgerechtigkeiten, Wein- und Bierwirthschaften, hat man sich überzeugt, daß die Zahl der Wirthschaften beinahe allerwärts das wirkliche Bedürfniß

übersteigt, weßhalb in der letztern Zeit sowohl von dem Kreis-Direktorium beinahe sämmtliche Gesuche um Wirthschaftsverleihungen abgeschlagen, als auch die gegen derartige Verfügungen ergriffenen Rekurse vom Großh. hochpreißl. Ministerium des Innern von der Hand gewiesen worden sind.

Nichts destoweniger muß man wahrnehmen, wie solche Gesuche und Rekurse sich immer mehr häufen, und so oft wiederholt werden, daß über einzelne Gesuche ganze Aktenbände erwachsen. Da nun die Bewerber, in der Hoffnung, zuletzt dennoch die Concession zu erlangen, die Gelegenheit ihren Nahrungsstand auf eine andere Weise zu verbessern, häufig verabsäumen, und jedenfalls sich durch ihre wiederholten Eingaben, Rekurse und bisweilen durch Reisen zum Zwecke mündlicher Sollicitation in Kosten versetzen; so wird nach Verfügung Großh. hochpreißl. Ministeriums des Innern vom 28. August d. J. Nr. 10305 zu Beseitigung dieses Nachtheils den Aemtern aufgegeben, bei vorkommenden Gesuchen, die Bewerber sogleich zu ermahnen, davon abzustehen, wenn nicht ganz besondere Gründe vorliegen, welche der Gewährung zur Seite stehen. Dieses kann aber nur da der Fall sein, wo nicht nur bei unzweifelhafter Unzulänglichkeit der bestehenden Wirthschaften ein dringendes Bedürfniß einer neuen Gast- oder Schenkwirthschaft im Interesse des Publikums vorhanden ist, sondern der Bewerber zugleich neben den erforderlichen persönlichen Eigenschaften die hinlänglichen Mittel besitzt, um diese Bedürfnisse durch angemessene Einrichtungen zu befriedigen. Niemals kann wie bei andern Gewerben die bloße persönliche Befähigung z. B. durch Dienen und Reisen als Kellner, die Concession begründen. — Vor Allem ist aber der hie und da herrschenden Meinung zu begegnen, daß die Verleihung von Wirthschaften als ein Mittel zu betrachten sei, in ihrem Vermögen herabgekommenen Orts-Einwohnern eine Nahrungsquelle zu verschaffen, indem in der Regel solche Personen am wenigsten zum Betrieb einer Wirthschaft geeignet sind, und die Bewilligung hiezu von denselben meistens nur nachgesucht wird, um sich anstrengendern Beschäftigungen zu entziehen.

Durlach und Offenburg den 9. Sept. 1826.

Direktorium des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1826 Nr. 72 S. 495. Anz. Bl. des Seekreises 1826 Nr. 77 S. 498. v. 19. Sept. 1826. Nr. 17557. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1826 Nr. 81 S. 765. vom 22. Sept. 1826 Nr. 15392.

Die Ausstreichung der Pfandbuchs-Einträgnisse betr.

Den sämmtlichen Aemtern und Amtsrevisoraten wird hiermit zur Nachachtung Kenntniß gegeben, daß das Großherz. Hochpreißl. Justiz-Ministerium mit Beschluß vom 22. August d. J. Nr. 3105 in Betreff der Pfandschreiberei-Instruktion insbesondere die Ausstreichung der Pfandbuchs-Einträge folgendes verfügt hat.

Der §. 26 der Pfandschreiberei-Instruction vom 6. Sept. 1823 enthält zwar die gesetzmäßige Vorschrift, daß bei Ausstreichung der Einträge in den Unterpfandsbüchern dem Pfandgericht entweder ein rechtskräftiges Urtheil oder eine öffentliche Urkunde, welche die Rechtsfähigkeit und Einwilligung der Betheiligten zur Ausstreichung des Eintrags bestätigt, vorgelegt werden solle. Hiermit steht aber das hierauf bezügliche Formular Lit. 1 insofern im Widerspruch, als daraus hervorzugehen scheint, daß es zur Ausstreichung einer Hypothek in dem Unterpfandsbuch genüge, wenn der Schuldner nach Heimzahlung des Kapitals an den Gläubiger die ihm von letzterem extradirte Obligation mit beigesetzter Empfangsbescheinigung dem Pfandgericht producire.

Da dieses jedoch nach dem klaren Wortlaut des §. 26 der gedachten Instruction im Einklang mit den Landrechtsätzen 2157 und 2158 keineswegs der Fall ist, vielmehr zur gültigen Ausstreichung einer Hypothek im Unterpfandsbuch entweder ein dieselbe verordnendes rechtskräftiges Urtheil oder eine öffentliche Urkunde über die Rechtsfähigkeit und Einwilligung der Betheiligten oder aber an ein dieselbe ergänzender richterlicher Beisatzbefehl erfordert wird, so findet man sich hierdurch veranlaßt, im Einverständniß mit Großh. Ministerio des Innern das in der Pfandschreiberei-Instruction als Beil. 1 enthaltene Formular dahin abzuändern.

Geschehen Bingen den . . . .

Vor unterzeichnetem Pfandgericht erschien Jakob Weiß und producirte seine dem Bürgermeister Heinrich in Graben ausgestellte, auf 1000 fl. lautende Obligation (Pfandurkunde) d. d. Binzen den 23. April 1812 mit beigesetzter Empfangsbescheinigung des Gläubigers und einer von dem Großherz. Amtsrevisorate ausgefertigten Urkunde über dessen Einwilligung zum Ausstreichen seines Unterpfandsrechts d. d. 21. Juni 1822 (einen von Großh. Amt... ertheilten richterlichen Beisatzbefehl vom 21. Juni 1822.)

Da nun hieraus erhelle, daß das Kapital bezahlt sei, und der Gläubiger die Ausstreichung der Hypothek im Unterpfandsbuch bewilligt (das rechtskräftige Urtheil — oder richterliche Beisatzbefehl — die Ausstreichung der Hypothek im Unterpfandsbuch verordnet) habe, so bitte er um deren Bewirkung (und Rückgabe der getilgten Pfandurkunde.)

Man hat diesem Gesuch willfahrt, die Ausstreichung bewerkstelligt und die producirte Einwilligungs-Urkunde zu den Beilagen des Unterpfandsbuchs genommen, die Pfandurkunde selbst aber dem Schuldner zurückgegeben.

T. T. T.

Zur Erläuterung wird dabei ferner angefügt, daß in dem Fall, wo der Gläubiger zwar urkundlich auf sein Pfandrecht verzichtet, aber auch nicht zugleich urkundlich in die Ausstreichung desselben eingewilligt hat, dieser Mangel durch einen einfachen richterlichen Beisatzbefehl ergänzt werden kann, und daß in dem Fall, wo ein Gläubiger auf vorgängige Aufforderung seine Einwilligung verweigert, hierüber nach der summarischen Verhandlung ein richterliches Erkenntniß ertheilt werden muß, auf welches dann ebenso, wie auf jedes andere rechtskräftige Urtheil die Ausstreichung der Hypothek im Unterpfandsbuch erfolgen kann, ohne daß es hierzu eines besonderen richterlichen Beisatzbefehls bedarf.

Durlach den 9. Sept. 1826.

Direktorium des Murg- und Pfinzkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1826 Nr. 75 S. 503. u. Nr. 74 S. 495. Kinzig-Kreis D. vom 2. Septemb r. 1826. Anz. Bl. des Seekreises 1826 Nr. 80 S. 517 v. 29. Sept. 1826 Nr. 18273. Anz. Bl. des Neckar- u. Main- u. Tauberkreises 1826 Nr. 79 S. 511. Neck. Kr. D. v. 26. Sept. 1826 Nr. 13375.

Die Controllirung der Weintransporte betr.

Nr. 4380. Das Großh. Finanzministerium hat durch Entschließung vom 26. Aug. 1826 Nr. 5271 zu der Bestimmung des §. 4 der Finanz-Ministerialverordnung v. 27. Mai 1826 und von hieraus ergangenen Verordnung vom 9. Juni 1826 Nr. 141 nachträglich erläutert, daß für solche Weine, welche aus einem Keller in einen andern desselben Orts gebracht werden und welche entweder mit einem Freischein oder mit einem Acciszeichen versehen sein müssen, die Ausstellung besonderer Ladscheine oder Preisattestate nicht mehr erforderlich sei. Dieses wird mit dem Anhang zur allgemeinen Kenntniß

gebracht, daß also auch der bisherige Gebühren-Bezug hievon künftig wegfällt. Karlsruhe den 12. Sept. 1826.

Großh. Steuer-Direction.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1826 Nr. 75 S. 503. Anz. Bl. des Seekreises 1826 Nr. 75 S. 481. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1826 Nr. 75 S. 717. Anz. Bl. des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1826 Nr. 76 S. 495.

Die Sexterngebühren der Amtsrevisoren betreffend.

R. Nr. 17232. Das Großh. Justizministerium hat durch hohe Verfügung vom 26. August d. J. Nr. 3129 anher eröffnet:

Se. Kön. Hoh. der Großherzog haben inhaltlich höchsten Staatsministerial-Rescripts vom 17. Aug. d. J. Nr. 1208 gnädigst zu beschließen geruht, daß die Sexterngebühren der Amtsrevisoren, ohne Rücksicht auf ihren wirklichen Mehr- oder Minderbetrag zu Einhundert und fünfzig Gulden angeschlagen, in die Wittwenkasse immatrikulirt, und die Pensionen darnach bemessen werden sollen, auch daß hievon nur bei den Stadtamtsrevisoren zu Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg u. Freiburg insofern eine Ausnahme zu machen sei, daß deren Sexterngebühren nur zu fünfzig Gulden angenommen werden sollen. Welches hiemit bekannt gemacht wird.

Konstanz den 12. Sept. 1826.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Seekreises.

Anz. Bl. des Seekreises 1826 Nr. 75 S. 481.

Die Baupflicht der Bewohner von Schul- und Pfarrhäusern betr.

Die Frage: ob das Gesetz, welches den Miethbewohnern eines Hauses die kleinen Baureparaturen, das Ausweisen, Verputzen und Säubern der Oefen und Kamine zuweißt, auch auf die Bewohner von Pfarr- und Schul- und andern von milden Stiftungen zu unterhaltende Häuser anzuwenden seie? ist von dem Großherz. Ministerium des Innern schon unterm 24. Juni 1811 dahin entschieden worden, daß dieses allerdings zu geschehen habe.

Um geäußerten Zweifeln über diese Baupflicht zu begegnen, wird Obiges den Aemtern, Amtsrevisoraten, Decanaten, Pfarrern und Schullehrern, so wie den milden Stiftungspflegern zur Nachachtung bekannt gemacht. Durlach den 12. Sept. 1826.

Das Directorium des Murg- und Pfinz-Kreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1826 Nr. 77 S. 515.

Die Fertigung von Suppliken und Rekursvorstellungen betr.

Nr. 13289. Da wahrgenommen wurde, daß bei Landesstellen häufig über einfache Gesuche, die keine Art von Rechtsführung im eigentlichen Sinne erfordern, weitläufige, mit ganz überflüssigen allgemeinen Erörterungen angefüllte Suppliken und Rekursvorstellungen einkommen, und dafür von den Schriftverfassern die Gebühr nach der Bogenzahl angesetzt werden, so hat das Großh. Hochpreißl. Ministerium des Innern durch hohe Verfügung vom 28. v. M. Nr. 10307 für nöthig gefunden, die Taxordnung (zur Obergerichtsordnung) Art. 6 in Erinnerung zu bringen, wornach in allen solchen Fällen die angesetzte Taxe auf den taxordnungsmäßigen Betrag von 30, 40 bis 60 kr. für die Vorstellung im Ganzen zu moderiren, und die Moderation den Partheien durch das betreffende Amt bekannt zu machen ist.

Hievon werden sämmtliche Aemter des Kinzig-Kreises in Kenntniß gesetzt, und ihnen die Beobachtung dieser Vorschrift nachdrücklich empfohlen. Offenburg den 13. Sept. 1826.

Das Directorium des Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg und Pfinzkreises 1826 Nr. 76 S. 511, und Nr. 75 S. 503. Murg- u Pfinz-K. D. vom 9. Sept. 1826 Nr. 14644. Anz. Bl. des Seekreises 1826 Nr. 76 S. 469 v. 12. Sept. 1826 Nr. 17171. Anz. Bl. des Treisamkreises 1826 Nr. 75 S. 717 v. 12. Sept. 1826 Nr. 14742.

Die Gebührenbeziehung der Amtsrevisorate betreffend.

Nr. 13374. In Betreff der von den Amtsrevisoraten zu beziehenden Gebühr für die Ausfertigung der Verweiszettel und andrer Urkunden hat das Großh. hochpreißl. Justiz-Ministerium unterm 5. d. Nro. 3316 verordnet, daß von Obligationen, Kauf- und Tauschbriefen rc. nach der Verfügung Großh. Ministeriums des Innern vom 13. Octbr. 1823 nur 2 kr. per Stück, von Eheberedungen und Testamenten aber keine Kopialgebühren bezogen werden dürfen, wenn nicht die Abschriften von den Partheien besonders verlangt werden. Was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Offenburg den 13. Sept. 1826.

Großherzogliches Direktorium des Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1826 Nr. 79 S. 527.

Betreffend den Nichtbeizug des Neubruch-Zehents bei neuen Schulhausbauten.

Nr. 17554. Das Großh. Ministerium des Innern, kath. Kirchen-Section, hat mittelst hoher Verfügung vom 2. d. Nr. 9611 als Regel ausgesprochen, daß der Neubruchzehnt in die Berechnung des Beitrags zu einem neuen Schulhaus nicht aufzunehmen sei.

Wornach sich in vorkommenden Fällen sämmtliche Bezirksämter zu benehmen haben. Konstanz den 19. Sept. 1826.

Großh. Direktorium des Seekreises.

Anz. Bl. des Seekreises 1826 Nr. 77 S. 497.

Die Beschwerde des General-Agenten der kön. französischen Brandversicherungs-Gesellschaft, M. Hecht in Straßburg, gegen die Eingriffe anderer Gesellschaften betr.

Den erhaltenen Anzeigen nach intendirt die kön. franz. Brandversicherungsgesellschaft für Waaren und Meubles — Phönix genannt, — so wie andere Gesellschaften dieser Art, die Abschließung von Brand-Assekuranz-Verträgen. Da hierdurch manche Nachtheile entstehen können, so wird in Gemäßheit des Erlasses des Großh. Ministeriums des Innern vom 4. d. M. Nr. 10608 hierdurch wiederholt, daß vermöge hohen Staats-Ministerial-Rescripts vom 25. Nov. 1825 die franz. Compagnie royale das ausschließliche Recht, in dem diesseitigen Staat, jedoch ausdrücklich nur auf Mobiliar-Vermögen zu assecuriren hat, und, daß sonach keiner anderen Gesellschaft ein solches Recht zusteht.

Dieses wird dem Publikum zur Nachricht, und den Aemtern des Kreises zu ihrem Benehmen mit dem Auftrag bekannt gemacht, die sich etwa einfindenden Collecteurs von anderen Gesellschaften, als der Compagnie royale, sogleich fortweisen zu lassen. Durlach und Offenburg den 19. Sept. 1826.

Die Directoren des Murg- und Pfinz-, und Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1826 Nr. 78 S. 511. Anz. Bl. des Dreisamkr. 1826 Nr. 80 S. 757 v. 22. Sept. 1826 Nr. 15424. Anz. Bl. des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1826 Nr. 77 S. 499. Neck. K. D. v. 19. Sept. 1826.

Die kön. franz. Assekuranz-Gesellschaft gegen Brandschaden betr.

Nr. 17796. In Folge höchster Entschließung aus dem Großh. Staatsministerium vom 25. Nov. 1824 Nr. 2323

wird der Vorstellung des Moriz Hecht von Straßburg vom 17. ejusdem, worin er bittet, Einladungen in die hierländischen Zeitungen zu Versicherungen bei der kön. franz. Assekuranz-Compagnie gegen Brandschaden einrücken zu dürfen, in soweit willfahrt, daß nicht nur die bereits in der hierländischen Feuerassekuranz befindlichen Gebäude in diesen Einladungen ausdrücklich davon ausgenommen, sondern dieselbe nur auf Geräthschaften nnd Einrichtungen in Fabriken, auf Waarenlager und sonstige nicht unbedeutende von irgend einem Product beschränkt werden, damit dieselben vorzüglich nur für den Handel und höberen Gewerbstand geeignet erscheinen.

Dieses höchste Staatsministerial-Rescript wird in Gemäßheit hohen Erlasses Großh. Ministeriums des Innern v. 4. d. Nr. 10608 mit dem Beisatze republizirt, daß keiner andern als der franz. Compagnie dieses Recht zustehe, und daß somit Collecteurs anderer Gesellschaften sofort zurückzuweisen seien.

Die sämmtlichen Bezirksämter werden angewiesen, auf die genaue Befolgung dieser hohen Verfügung zu achten.

Konstanz den 22. Sept. 1826.

Großherzoglich Badisches Directorium des Seekreises.

Anz. Bl. des Seekreises 1826 Nr. 78 S. 501.

Die Auswanderung nach Brasilien betr.

Nr. 15411. Durch ein von Großh. höchstpreißl. Staats-Ministerium an das Großh. Ministerium des Innern unterm 24. v. M. Nr. 1264 erlassenes Rescript wurde bestimmt, daß nur denjenigen Personen, welche für sich u. ihre Familie ein disponibles Vermögen von wenigstens Fünfhundert Gulden zur Bestreitung der Reise und Ueberfahrtskosten nachzuweisen vermögen, die Auswanderung nach Brasilien erlaubt, und denselben dabei eröffnet werden solle, daß, wenn sie an Mitteln zur Auffindung einer ordentlichen Unterkunft entblöst in das Großherzogthum wieder zurückkämen, sie ohne Weiteres als Vaganten in das Arbeitshaus würden abgegeben werden.

Dieses wird zum Benehmen der Ober- und Aemter des Kreises und für das Publikum zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Durlach und Offenburg den 22. Sept. 1826.

Die Direktoren des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1826 Nr. 78 S. 521. Anz. Bl. des Seekreises 1826 Nr. 78 S. 502 v. 26. Sept. 1826 Nr. 18105. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1826 Nr. 81 S. 766 v. 26. Sept. 1826 Nr. 15586. Anz. Bl. des Neckar- und Main- und Tauberkreises 1826 Nr. 80 S. 520. Neck. K. D. v. 26. Septbr. 1826 Nr. 13395.

Bürgerannahme von Schweizer-Angehörigen im diesseitigen Lande.

K. D. Nr. 15890. Zu Folge eingelangter Verfügung des Großh. Ministeriums des Innern vom 4. v. M. Nr. 10587 wird den Aemtern zu ihrem Wissen und Benehmen hiemit bekannt gemacht:

Der mit mehreren Kantonsregierungen der Schweiz abgeschlossene Staatsvertrag, über Heirathen der wechselseitigen Angehörigen, fordert die Ausstellung der Heimathscheine nur dann, wenn von der Heirath der Mannspersonen die Rede ist, denen mit ihrer Familie der Rücktritt in den Heimathsort gesichert werden soll.

Diese Aufgenommenen erwerben dann, wenn sie Schweizer sind, im Großherzogthum das Bürgerrecht, und zwar nur nach der Generalverordnung vom 23. Sept. 1806 durch besondere Erlaubniß Sr. Kön. Hoh. des Großherzogs, und gegen Vorlage eines Erlaubnißscheins von der Obrigkeit des Heimathsorts, welcher durch die Unterschrift und Siegel der betreffenden Standeskanzlei, badischer Seits aber durch die betreffende Provinzregierung, oder durch die an deren Stelle getretenen Direktorien legalisirt sind.

Ist aber von Aufnahme einer schweizerischen Frauensperson die Rede, zum Behuf ihrer Verehelichung mit einem Inländer, so treten hier die Gesetze über die bürgerliche Annahme von Ausländerinnen in Wirksamkeit. Stehen dieser die gesetzlichen, zur Erwerbung des Bürger- oder Schutzbürgerrechts erforderlichen Eigenschaften und Verhältnisse zur Seite, und ist ihre Annahme von der Behörde, der die Aufnahme ausländischer Frauenspersonen zusteht, ausgesprochen, so fällt die Vorlage eines Heimathsscheins als überflüssig hinweg.

Freiburg den 3. October 1826.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1826 Nr. 86 S. 817.

Den zu erhebenden Abzug von ins Ausland exportirt werdenden Vermögens betr.

Zufolge höchster Entschließung Seiner Kön. Hoheit aus Großh. Staatsministerium vom 17. v. M. Nr. 1215 soll der als Beitrag zu den Kriegskosten angeordnete Abzug von 3 pCt. von dem in das Ausland exportirt werdenden Vermögen auch gegenwärtig noch zum Besten der betreffenden Gemeindskassen

erhoben werden, wenn dasselbe nicht in einen andern, gegen welchen dessen Bezug nicht speciell aufgehoben ist, verbracht wird.

Dieses wird in Gemäßheit Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 22. v. M. Nr. 11439 zur allgemeinen Wissenschaft und den Ober- und Aemtern zur Nachachtung bekannt gemacht. Durlach den 3. Oct. 1826.

Direktorium des Murg- und Pfinzkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1826 Nr. 81 S. 535 und Nr. 83 S. 549. Kinz. K. D. vom 4. Oct. 1826 Nr. 14559. Anz. Bl. des Seekreises 1826 Nr. 82 S. 534. v. 6. Oct. 1826 Nr. 18676. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1826 Nr. 84 S. 801. v. 14. Oct. 1826. Nr. 16356.

Das neue Conscriptions-Gesetz betr.

Nr. 18580. Das Großh. Ministerium des Innern hat vermittelst Erlasses vom 18. Sept. Nr. 11169 auf einen dorthin gemachten Antrag: daß der §. 27 des neuen Conscriptionsgesetzes nicht bestimme, ob diejenigen Söhne, welche einen Mann eingestellt haben, der Familie aufgerechnet werden sollen, oder nicht, und daß daher eine Interprätation des Gesetzes erforderlich sei, ander eröffnet:

Der §. 51 erklärt den Einsteller für den Einsteher während der Dauer der ganzen Dienstzeit hafthar und legt ihm, im Falle der Entweichung des Letzteren die Verbindlichkeit auf, den Rest der Kapitulationszeit selbst auszudienen, oder einen weitern Mann einzustellen, es wird derselbe demnach dem Dienenden gleichgehalten.

Hieraus geht von selbst hervor, daß die ihm §. 27 eingeräumte Begünstigung für die im Dienste stehenden auch auf solchen anwendbar sein müsse.

Die durch Einstand Vertretene sind daher den Familien nicht aufzurechnen. Konstanz den 6. Oct. 1826.

Großherzogl. Bad. Directorium des Seekreises.

Anz. Bl. des Seekreises 1826 Nr. 83 S. 544. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1826 Nr. 83 S. 796 v. 3. Oct. 1826 Nr. 15895.

Die Conscription betr.

Ueber die Anfrage:

1) Ob auch verheirathete, nicht mehr conscriptionspflichtige Söhne, den Eltern zur Unterstützung aufgerechnet werden sollen;

2) ob das Wandern in das Ausland nach dem §. 41 gestattet seie?

sind von dem Großh. Ministerium des Innern durch Rescript vom 29. v. M. Nr. 11625 die Erörterungen dahin erfolgt:

ad 1) Das Gesetz unterscheidet weder im §. 23 noch im §. 27 zwischen verheiratheten und unverheiratheten Söhnen, die Aufrechnung der erstern ist also ganz nach §. 27 zu behandeln.

ad 2) Ist ebenfalls von dem Gesetz kein Unterschied, oder Beschränkung wegen des Wanderns im Ausland verfügt.

Welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Konstanz den 13. October 1826.

Großherzogl. Bad. Directorium des Seekreises.

Anz. Bl. des Seekreises 1826 Nr. 84 S. 551.

Die zum Transport gefährlicher oder sogenannter fußloser Gefangenen zu stellenden Frohndfuhren betr.

Das Großh. hochpreißl. Ministerium des Innern hat in diesem Betreff unterm 29. v. M. Nr. 11636 verordnet:

Die Verbindlichkeit zur Stellung der Fuhren zum Transport gefährlicher oder s. g. fußloser Gefangenen ist nach dem Edikt über die Grundverfassung der Stände, als Ausfluß der Landeshoheitspflichtigkeit zu betrachten, und daher von den mit frohnbarem Zugvieh versehenen Unterthanen unentgeldlich zu leisten.

Diese Verbindlichkeit ist nirgends gesetzlich aufgehoben.

In Erwägung jedoch, daß mit dieser Leistung ein baarer je nach der Entfernung eines Amtssitzes von dem andern, oder der Ablösestation, größerer oder geringerer Aufwand verbunden ist, und, daß der öffentliche Dienst hiebei keinen Aufhalt erlaubt, der durch das Ausschreiben der einzelnen Fuhr, aus entfernten Amtsorten, entstehen könnte, wurde durch die Generalverfügung vom 8. Februar 1817 Nr. 1131 eine Gebühr bewilligt, welche pr. Pferd und Stunde hin und zurück einschließlich des Wagens und der Beköstigung des Fuhrmanns . . . . 20 kr.
wo aber die Abfuhr Abends geschieht und übernachtet werden muß . . . . 30 kr.
beträgt.

Man hat jedoch häufig bemerkt, daß — besonders in den größern Städten eine höhere Gebühr als eigentlicher Fuhrlohn angesetzt, und passirt werde, unter dem Vorgeben: daß die Fuhren um einen geringern Preis nicht zu haben sind.

Da niemals die Absicht unterstellt worden, die Frohnd-Verbindlichkeit ganz aufzuheben, sondern nur den Frohnd-Pflichtigen eine Vergütung zuzuwenden, wodurch solche für eigenen Aufwand entschädigt sind, und man ferner hierin den Frohndpflichtigen der Städte keineswegs einen Vorzug vor anderen einräumen kann, so werden die Ober- und Aemter des Kreises hierauf aufmerksam gemacht, unter dem Anhang, daß durchaus keine weitere, als die regulirte Gebühr, passirt werde, und, wo um solche die Fuhrenstellung von einem oder mehrern Accordanten im Amtssitze nicht übernommen werden will, die Anordnung getroffen werden solle, daß die Frohndschreiberei unter den Frohndpflichtigen des Amtssitzes und der nächstgelegenen Orte, gegen jährliche Ausgleichung im Ganzen, alljährlich den Turnus festsetze, damit die Fuhrenstellung gegen die Gebühr von solchen ohne Aufenthalt erfolgen oder gefordert werden könne.

Die Weglänge ist auf Chausseen nach der Straßenordnung, auf anderen Wegen nach der wirklichen bekannten Entfernung zu nehmen.

Durlach und Offenburg, den 13. October 1826.

Die Direktoren des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinz-Kreises 1826 Nr. 85 S. 564. Anz. Bl. des Seekreises 1826 Nr. 83 S. 545 v. 13. Oct. 1826 Nr. 19052.

Die Vornahme der Pferde-Castrirung durch ausländische Thierärzte betr.

Nr. 16362. Um eine größere, die Sache selbst befördernde Concurrenz in der Behandlung der Pferde-Castrirung herbei zu führen, ist von dem Großh. Ministerium des Innern durch Beschluß vom 4. v. M. gestattet worden, daß auch Ausländer dieselbe in den diesseitigen Landen vornehmen dürfen, so lange nicht eine etwaige Verweigerung des reciproci von einem oder dem andern Nachbaarstaate eine Beschränkung herbeiführen dürfte. Da indessen nur inländische Thierärzte erster Klasse diese Erlaubniß genießen, so ist natürlich auch darauf zu sehen, daß nur solche Ausländer zur Vornahme jener Operation im Inlande zugelassen werden, welche sich durch legale Zeugnisse auszuweisen vermögen, daß sie gehörig

geprüft sind, von ihrer Regierung unbeschränkte Lizenz zur Ausübung der Thierheilkunst haben, somit als Thierärzte erster Klasse anerkannt werden können. Dieses wird zu Jedermanns Wissenschaft und den Aemtern und Physikaten mit dem Auftrag bekannt gemacht, die untergebene Ortsvorstände resp. Sanitätspersonen darnach zu instruiren, und selbst auf die genaue Beobachtung zu wachen.

Durlach und Offenburg den 13. October 1826.

Direktorium des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1826 Nr. 84 S. 557.

Das zunehmende Unwesen der Separatisten betreffend.

Das Großh. hochpreißliche Ministerium des Innern hat unterm 2. d. M. Nr. 11740 verordnet, daß in allen Fällen, in welchen Anhänger der separatistischen Secte ein Mehreres sich herausnehmen wollen, als ihnen durch die Gesetze bewilligt ist, insbesondere, wenn sie sich nicht in die bürgerliche Ordnung und Gesetze fügen, mit allem Ernst und Nachdruck durch Geld- und Freiheitsstrafen, in so weit diese in der Amtlichen- und Kreisdirectorialgewalt liegen, gegen dieselben verfahren werden solle.

Indem dieses hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird, werden die betreffenden Aemter angewiesen, sich genau hiernach zu benehmen, und diese Verordnung durch die Ortsvorgesetzten zur Kenntniß der Separatisten bringen zu lassen.

Durlach den 13. October 1826.

Das Direktorium des Murg- und Pfinz-Kreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1826 Nr. 85 S. 565.

Die Gesuche um Befreiung vom Militärdienst betreffend.

Nr. 15068. An die sämmtlichen Aemter des Kreises:

In Gemäßheit hoher Verfügung des Großherz. Ministeriums des Innern vom 29. v. M. Nr. 11637 — 38 werden zur Beseitigung aller unnöthigen Behelligungen der höchsten und hohen Staatsbehörden mit Gesuchen um Befreiung vom Militärdienste, die desfallsigen Bestimmungen des neuen Conscriptionsgesetzes vom 14. Mai v. J. Reggsbl. Nr. 10 hiemit noch besonders verkündigt; sie lauten, wie folgt:

§. 23. Befreiung zur Unterstützung der Familien.

Den Eltern, sie mögen nun beide oder eines derselben am Leben sein, wird ein Sohn, also auch der einzige Sohn, zur Unterstützung vom wirklichen Eintritt in den Kriegsdienst freigelassen, jedoch in der Art, daß der älteste der Söhne in seiner Klasse mitlosen, und sobald er sich frei spielt, als der zur Unterstützung bestimmte Sohn angesehen werden muß. Trifft ihn das Loos, so wird der zweite Sohn als der freie angenommen, wenn nicht weirere Brüder da sind, in welch letzterem Falle es wie mit dem ältesten Sohne zu halten ist, bis auf den letzten, der, wenn alle ältere Söhne nach und nach hätten dienen müssen, ganz freigelassen wird.

Ferner bleibt frei der einzige oder älteste Bruder elternloser Geschwister, welche den 31. Dezember des Jahrs, das der Ziehung des gedachten Bruders vorhergeht, das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, und die eine eigene meinschaftliche Haushaltung führen.

Aendern sich die Verhältnisse des Befreiten in der Art, daß ihm gesetzlich eine Befreiung nicht mehr zukommen könnte, so hört die Befreiung auf, und er muß, falls er die gesetzlichen vier Altersklassen der Kriegsdienstpflicht nach §. 36 noch nicht überschritten hat, nach seinem Loose in dem Falle eintreten, wenn seine Klasse in der ordentlichen oder außerordentlichen Conscription noch Leute zu stellen hat.

§. 24. Uneheliche Söhne, angenommene Söhne.

Nur die Eltern oder die Familie ehelicher oder durch nachgefolgte Ehe legitimirter oder gesetzmäßig an Kindesstatt angenommener Söhne sollen auf vorgedachte Befreiung derselben Anspruch zu machen haben.

§. 25. Vollbürtige und halbbürtige Brüder.
Zugebrachte Söhne.

Zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Brüdern wird kein Unterschied gemacht.

Zugebrachte Söhne eines oder des andern Ehetheils werden alsdann für Familiensöhne angesehen, und haben auf die Befreiung Anspruch, wenn sie einzeln vorhanden sind, und in der Familie leben.

Wenn durch den Tod eines Ehegatten die gemeinschaftliche Familie aufgelöst wird, so hören die von dem verlebten Theile zugebrachten Söhne auf, Mitglieder der Familie zu sein.

§. 26. Untaugliche Söhne, welche der Familie nicht aufgerechnet werden können.

Diejenigen Söhne, welche des Gebrauchs beider Füße oder beider Arme, oder eines Fußes und eines Arms, oder des Verstandes gänzlich beraubt sind, so wie ganz blinde oder taubstumme Söhne werden zu Gunsten eines conscriptionspflichtigen Sohnes für nicht vorhanden angesehen.

§. 27. Aufrechnung der im Kriegsdienste stehenden oder verabschiedeten Söhne.

Nur diejenigen Söhne, welche entweder wirklich in Folge der Conscription oder als Freiwillige im Kriegsdienste stehen, oder darin eine Dienstzeit zugebracht haben, werden der Familie nicht aufgerechnet.

Diejenigen, welche den Abschied erhalten haben, ohne untauglich zu sein, und ohne eine Dienstzeit zugebracht zu haben, werden der Familie aufgerechnet.

Auch diejnigen, welche gegen Einstandsgeld für einen andern eingestanden sind, werden der Familie aufgerechnet.

Derjenige, welcher vor beendigter Dienstzeit wegen Untauglichkeit den Abschied erhalten hat, wird der Familie alsdann nicht aufgerechnet, wenn die Untauglichkeit ihm bei Ausübung seines Dienstes zugestossen ist.

Derjenige aber, welcher wegen Untauglichkeit, die ihm nicht bei Ausübung seines Dienstes zugestossen ist, vor vollendeter halber Dienstzeit den Abschied erhalten hat, soll der Familie aufgerechnet werden.

Wenn aber die Entlassung nach vollendeter halber Dienstzeit, wegen einer ihm außer dem Dienst zugestossenen Untauglichkeit erfolgt, so soll er in diesem Falle der Familie nicht aufgerechnet werden.

§. 28. Behörde zur Verfügung der Befreiung vom Eintritte in den Kriegsdienst.

Die Vormerkung der vom Eintritt in den Kriegsdienst wegen Familien-Unterstützung frei bleibender Söhne geschieht von Amtswegen, ohne darauf zu sehen, ob die Befreiung in Anspruch genommen wird.

Sämmtliche Urkundspersonen erwählen durch geheime Stimmgebung einen Ausschuß von vier Personen aus ihrer Mitte, welche mit dem Beamten entscheidende, die übrigen Urkundspersonen aber berathende Stimmen haben.

Diese geben nach Vernehmung der Betheiligten und nach Anhörung der berathenden Urkundspersonen die Entscheidung über die vorkommenden Befreiungen.

Gegen diese findet die Berufung an das Kreisdirektorium statt, aber nicht weiter.

Diese Bestimmungen bezeichnen genau die Fälle, in welchen eine Befreiung vom Militärdienste statt findet, und zugleich den Weg, welcher eingeschlagen werden muß, um dieselbe auszuwirken.

Die Aemter des Kreises haben ihre Amtsuntergebenen durch die Ortsvorstände hievon belehren, und ihnen zugleich bedeuten zu lassen, daß die Einschlagung eines andern Wegs ihnen nur unnöthige Zeitversäumniß und Kosten verursachen könne, ohne sie zum erwünschten Ziele zu führen. Insbesondere ist den Sachwaltern und Schriftverfassern einzuschärfen, den geordneten Weg bei Vermeidung angemessener Rüge einzuhalten.

Außer vorstehenden Fällen begründet übrigens die Untauglichkeit und das Studium der Theologie noch die Befreiung vom Militärdienste, worüber jedoch besondere Bestimmungen vorliegen, welche ebenfalls genau zu beobachten sind.

Durlach und Offenburg den 14. October 1826.

Die Directoren des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1826 Nr 85 S. 563. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1826 Nr. 85. S. 809. vom 20. Octbr. 1826 Nr. 16709 — 11.

Die Verbringung armer Kranker in das Armenbad nach Baden betr.

N. Nr. 19317. Das Großh. Ministerium des Innern eröffnet durch Erlaß vom 2. d. M. Nr. 11753 in Betreff der Verbringung armer Kranker in das Armenbad nach Baden, daß es Obliegenheit der Heimathsgemeinde sei, diejenigen Personen, welche in das Armenbad aufgenommen werden, entweder auf ihre Kosten, oder mittelst einer Frohndfuhr in diese Anstalt verbringen zu lassen.

Welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Konstanz den 17. October 1826.

Großherzogl. Bad. Directorium des Seekreises.

Anz. Bl. des Seekreises 1826 Nr. 85 S. 559. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1826 Nr. 84 S. 801 v. 13. Oct. 1826 Nr. 16273.

Das Conscriptions-Edikt vom 14. Mai 1825 betreffend.

Nr. 19453. Die eingekommenen Gesuche um Befreiung milizpflichtiger Individuen von dem Kriegsdienste haben

beurkundet, daß die hierüber durch das Conscriptions-Edikt vom 14. Mai 1825 §. 23 u. 27 ausgesprochenen Grundsätze entweder nicht genügend bekannt sind, oder unrichtig ausgelegt werden: Man findet sich dadurch bewogen, Folgendes zur allgemeinen Belehrung zu verkünden:

1) Der Kriegspflichtigkeit unterstehen alle dazu tauglichen Staatsangehörigen, welche das gesetzliche Alter erreicht haben. Eine Ausnahme hievon gestattet das Gesetz nur

a. den Söhnen der Standesherren;

b. den Geistlichen und jenen, welche sich zur Zeit der Conscription dem theologischen Studium gewidmet haben;

c. den Familiensöhnen.

2) Jede Familie kann zu ihrer Unterstützung nur einen Sohn ansprechen. Ist nur ein einziger Sohn vorhanden, so ist derselbe als Familiensohn frei. Sind hingegen mehrere Söhne vorhanden, so ergeben sich folgende Fälle:

a. Wenn mehrere Söhne vorhanden sind, wovon der eine sich wirklich im Kriegsdienste befindet, oder seine Kapitulationszeit erstanden hat, oder welcher vor Vollendung der Kapitulationszeit wegen eines im Kriegsdienste erhaltenen Gebrechens, oder auch wegen eines außer dem Dienste erhaltenen Gebrechens, jedoch in diesem letzten Falle nach erstandener halber Dienstzeit entlassen wird, der Eintritt zum Kriegsdienst erfolge durch die Conscription oder freiwillig, so kann von den Eltern die Befreiung eines andern Sohnes vom Kriegsdienste nachgesucht werden.

b. wenn von mehrern Söhnen einer des Gebrauches beider Füße, oder beider Arme, oder eines Fußes und eines Armes, oder des Verstandes gänzlich beraubt ist, so bleibt nebst diesem noch ein anderer Sohn der Familie frei;

c. wenn von mehrern Söhnen einer sich entweder schon im Kriegsdienste befindet, oder sich dazu durch das theologische Studium vorbereitet, so kann die Freiheit eines andern Sohnes vom Kriegsdienste verlangt werden.

3. Eine elternlose, jedoch eine gemeinschaftliche Haushaltung führende Familie behält den einzigen oder ältesten Bruder frei, wenn die Geschwister am 31. Dezember des Jahres, das der Ziehung des gedachten Bruders vorangeht, das 14te Jahr noch nicht zurückgelegt haben. Mit einer Veränderung der Familienverhältnisse erlöscht diese Befreiung.

In allen übrigen Fällen findet keine Befreiung eines zweiten Sohnes vom Kriegsdienste statt, insbesondere nicht

a. wenn ein Sohn wegen eines Gebrechens vom Kriegs-

Dienste frei geblieben ist, welches nicht von dem oben b bezeichneten Umfang ist;

b. wenn ein Sohn eine Loosnummer gezogen hat, wodurch er zum Eintritt beim Kriegsdienste nicht bestimmt wurde;

c. wenn ein Sohn den Abschied erhalten hat, ohne untauglich zu sein, oder eine Kapitulationszeit gedient zu haben;

d. wenn ein Sohn nicht in Folge der Conscription oder als Freiwilliger im Kriegsdienste steht, sondern einen Einstandsvertrag geschlossen hat;

e. wenn ein Sohn wegen eines Gebrechens vom Kriegsdienste entlassen wird, welches Gebrechen er sich außer dem Dienste zugezogen, und die halbe Dienstzeit noch nicht zurückgelegt hat.

In allen diesen Fällen kömmt es nicht darauf an, ob der den Eltern frei bleibende Sohn das Gewerb seiner Eltern oder ein anderes betreibe, ob er sich in dem Wohnorte seiner Eltern oder in einer andern Gemeinde befinde, ob er ledig oder verheirathet sei, indem diese Nebenverhältnisse nicht berücksichtiget werden können.

Die Aemter haben dafür zu sorgen, daß diese Erläuterung sogleich und bei dem Eintritt jeder Conscription in den Gemeinden bekannt gemacht, und dadurch zwecklose Befreiungs-Gesuche entfernt gehalten werden.

Konstanz den 20. October 1826.

Großherzogl. Bad. Directorium des Seekreises.

Anzeigeblatt des Seekreises 1826 Nr. 86 S. 565.

Die Verfolgung der den Zoll- und Accis-Abgaben entzogenen Gegenstände betr.

Nr. 6888. Im Regierungsblatt vom Heutigen Nr. 26 Seite 183 ist vom Großh. Finanz-Ministerium unterm 17ten dieses Nachfolgendes bekannt gemacht worden:

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben nach eingekommenem Staatsministerial-Rescript vom 12. d. M. Nr. 1551 die Steuerverwaltung ermächtigt, Zoll- und Accisbare Gegenstände, welche in dem Augenblick, wo sie wegen Abgaben-Defraudation in Beschlag genommen werden sollen, in Wohnungen oder andere verschlossene Räume verbracht werden, auch in diese durch das Erhebungs- und Aufsichtspersonale, und zwar ohne Beobachtung weiterer Formalitäten, verfolgen und daselbst ergreifen zu lassen.

Indem dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, erhalten sämmtliche Stellen, die es angeht, zugleich die Weisung, sich hiernach gebührend zu achten, und der Steuer-Verwaltung nöthigenfalls ungesäumt Hülfe zu leisten.

Was hiermit verkündet wird.

Karlsruhe den 24. October 1826.

Großh. Steuer-Direktion.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1826 Nr. 86 S. 578, Anz. Bl. des Seekreises 1826 Nr. 88 S. 581. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1826 Nr. 87 S. 826. Anz. Bl. des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1826 Nr. 87 S. 552.

Angabe der Vor- und Geschlechts-Namen der Männer bei Untersuchungen gegen verehelichte Inquisitinnen betr.

P. G. Nr. 2413 1. Sen. Sämmtliche diesseits untergeordnete Aemter werden hierdurch angewiesen, bei Untersuchungen gegen verehelichte Inquisitinnen dieselben sowohl in den Akten als in den Einsendungsberichten nicht blos nach dem Vor- und Geschlechts-Namen ihrer Männer, sondern nebstdem allezeit auch nach ihrem eigenen Vor- und Geschlechts-Namen zu bezeichnen.

Mannheim den 26. October 1826.

Großh. Badisches Hofgericht.

Anz. Bl. des Neckar- u. Main- u. Tauberkreises 1826 Nr. 87 S. 553.

Die Benutzung der Straßengräben und Strassenborde durch die anstossenden Güterbesitzer betr.

Nr. 15766. Das Großh. Hochpreißliche Ministerium des Innern hat in Beziehung auf die Benutzung der Straßen-Gräben und Straßenborde unterm 17. l. M. Nr. 12288 folgende hohe Verfügung erlassen:

Die Straßengraben-Sohle, das Straßenbord und die die Straße unterstützende Grabenwand sind Eigenthum des Staats und die Benützung derselben steht der Straßenbau-Behörde zu, dagegen gehört die anderseits liegende Grabenwand den daranstossenden Güterbesitzern, welche sohin auch das auf dieser wachsende Gras benützen können.

Was das Eigenthum und die Benützung der Obstbäume in den Straßengräben betrifft, so hat die Oberdirektion des

Wasser- und Straßenbaues in ihrem Erlaß vom 28. Juli 1825 Nr. 2819 sich bereits dahin ausgesprochen, daß solche den Anstössern, oder wo die Gemeinde Eigenthümerin ist, dieser überlassen bleibe, und daß sie den Straßenwarthen alle Ansprache an solche untersagen werde.

Eine Verjährung der Nutzung oder des Besitzes der Strassenböschungen findet nicht statt.

Diese hohe Verfügung wird zur allgemeinen Nachachtung und Erläuterung der frühern auf diesen Gegenstand Bezug habenden Vorschriften bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 13. October 1826.

Die Directoren des Murg-, und Pfinz- und Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1826 Nr. 89 S. 588. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1826 Nr. 90 S. 851. v. 2. Novbr. 1826 Nr. 17341.

Die Kriegskosten-Abrechnung in den Gemeinden.

K. D. Nr. 16996. Bereits in der unterm 4. Apr. 1823 Nr. 7108 (im Anzeigebl. Nr. 32) bekannt gemachten Verordnung des Großherz. Ministeriums des Innern, über die Aufstellung der Gemeinde-Bedürfniß-Etats, ist die Trennung der Kriegsschulden von den laufenden Gemeinde-Ausgaben zur Beseitigung der immer wiederkehrenden Anstände in der Abrechnung, mit den Ausmärkern angeordnet worden. Diese Trennung setzt die Richtigstellung des gesammten Kriegskostenaufwands der Gemeinden vom Einmarsch der alliirten Heere im Jahr 1813 an voraus, da es von diesem Zeitpunkt an zur Bestimmung der Beiträge von Ausmärkern nicht an Untersuchung der noch vorhandenen Schulden genügt, sondern mit denselben über die ganze Masse des Kriegskostenaufwands, welcher den Gemeinden und nicht den Einzelnen oblag, und wozu sie ohne Rücksicht, ob davon noch Schulden vorhanden sind oder nicht, beizuziehen sind, abgerechnet werden muß.

Nicht minder ist die Rechnungsstellung über die Kriegskosten der Gemeinden nöthig, um die Richtigkeit in der Verwaltung der dazu verwendeten Gemeindemittel nachzuweisen.

In dieser Rücksicht, und da die schon durch die diesseitige Generalverfügung vom 26. Juli 1821 Nr. 14899 angeordnete Stellung der Kriegskostenrechnungen und darauf hin zu pflegende Abrechnung mit den Beitragspflichtigen in vielen Gemeinden noch nicht in Vollzug gekommen ist, wird hiermit verordnet wie folgt:

1) In allen Gemeinden, wo es bis jetzt noch nicht geschehen ist, muß ohne längern Verzug über die gesammte Geld- und Naturalien-Einnahme und Ausgabe, welche sich auf Kriegskostenaufwand bezieht, von dem Einmarsch der alliirten Heere im Jahr 1813 an, Rechnung gestellt werden. In so fern die sich darauf beziehende Einnahme und Ausgabe in die Gemeinderechnungen aufgenommen worden ist, geschieht es mittelst Auszugs aus denselben; in so fern dies nicht der Fall war, durch Aufstellung besonderer Kriegskostenrechnungen mit den erforderlichen Belegen, nach der in der Generalverfügung vom 22. Dezbr. 1820 Nr. 26023 gegebenen Vorschrift.

2) Wenn in einer Gemeinde bereits eine Kriegskostenrechnung gestellt, und darauf mit den Ausmärkern Abrechnung gepflogen worden ist, aber noch Nachträge zur Bevollständigung zu machen sind, müssen dieselben eben so unverweilt in einer Nachtragsrechnung zusammengestellt werden.

3) Sämmtliche Aemter haben binnen 6 Wochen eine Uebersicht von allen Gemeinden ihres Bezirks, wo diese Kriegskostenrechnungen oder Nachträge zu denselben noch aufzustellen sind, so wie von jenen, wo dies bereits geschehen und die Abrechnung mit den Ausmärkern gepflogen ist, anher einzusenden.

4) Für die Stellung der Rechnungen wird 6 Monate Zeit gegeben. Sie sind von dem Amtsrevisorat zu prüfen, und von dem Amt vorbehaltlich des Rekurses zu genehmigen. Zur Probe wird man einige derselben zur Superrevision einfordern und in jedem Falle ist die erste gestellte Kriegskostenrechnung in den Bezirken, aus welchen noch keine dahier superrevidirt worden ist, zu diesem Behufe einzusenden.

5) Sobald die Kriegskostenrechnungen gestellt und revidirt sind, ist mit den Ausmärkern Abrechnung zu pflegen. Denselben wird ihr Beitrag zu allen, der Gemeinde als solcher obgelegenen Kriegsleistungen, mithin blos mit Ausschluß der Mannschafts-Einquartierung und der Fuhr- und Handfrohnden, ohne Rücksicht, ob dieselben aus Gemeindemitteln und Umlagen bereits bestritten, oder dazu Schulden kontrahirt worden sind, zugeschieden; dagegen das, was sie hieran bereits geleistet haben, so wie ihr Antheil an den erhaltenen Rückvergütungen und Entschädigungsgeldern zu gut geschrieben. Es versteht sich, daß ihnen die Einsicht der Rechnungen freisteht.

6) Da bisher die Ausmärker in den Gemeinde-Bedürfniß-Etats ohne genaue und zuverläßige Ausscheidung auch zu Bei-

trägen an Kriegskosten aller Art beigezogen worden sind, überdies die Umlagen auf dieselben wegen eingetretenen Beanstandungen in manchen Gemeinden zum Theil noch als Rückstände in den Rechnungen nachgeschleppt werden, so ist nach aufgestellter Kriegskostenrechnung eine Rectification derselben erforderlich, wobei Folgendes zu beobachten ist:

a. Was von den bisherigen Umlagen auf die Ausmärker auf Beiträge zu andern laufenden Ausgaben fällt, wozu dieselben nach dem Provisorium vom 31. Aug. 1819, d. h. nach den §§. 178 bis 186 des Gesetzentwurfs über die Gemeinde-Verfassung vom Jahr 1819 beizuziehen sind, ist auszuscheiden, und kommt nicht in die Abrechnung.

b. Eben dies gilt von ihren Beiträgen zu bloser Verzinsung vorhandener Kriegsschulden; jedoch findet man es, bei der Unthunlichkeit einer genauen Nachholung für das Vergangene, da auf der einen Seite die Ausmärker allerdings zur Verzinsung kontrahirter Kriegsschulden beizutragen hatten, auf der andern Seite aber eine noch nicht liquidirte Schuldigkeit nicht in Zinsen lauft, der Billigkeit angemessen, es hierin bei dem bewenden zu lassen, was bereits geschehen ist.

c. Dagegen muß alles das, was von den Ausmärkern bisher zu Kriegsprästationen der Gemeinden, oder zur Abtragung der von denselben herrührenden Schulden erhoben worden ist, von ihrem nun im Ganzen zu berechnenden Beitrag am Kriegsaufwand abgerechnet werden.

7) Wenn in einer Gemeinde noch ältere Kriegs- oder andere Schulden vor der Periode von 1813, mit welcher die allgemeine Kriegskostenrechnung beginnt, vorhanden sind, wozu dieselbe glaubt, den Beizug der Ausmärker in Anspruch nehmen zu können, so ist hierüber besondere Untersuchung zu pflegen, und das Resultat nach Einvernehmung der Interessenten berichtlich vorzulegen.

8) Wenn auf dem vorgezeichneten Weg der Beitrag der Ausmärker zu Kriegskosten und Schulden der Gemeinden im Ganzen ausgemittelt ist, muß derselbe entweder gleich in ungetheilter Summe oder in Terminen bezahlt, und in letzterm Falle vom Schluß der Abrechnung an verzinset werden. Dagegen hat von nun an jeder Ansatz von jährlichen Beiträgen der Ausmärker zu Kriegskosten und Schulden in den Bedürfniß-Etats zu unterbleiben, und es können in letztern keine andere Umlagen mehr auf die Ausmärker erscheinen, als zu den übrigen, nach dem Provisorium vom J. 1819 zu ihrem Beizug geeigneten Ausgabs-Rubriken.

9) Wenn sich nach Aufstellung der Kriegskostenrechnungen ergibt, daß aus Gemeindemitteln Kriegsprästationen bestritten worden sind, welche nach den bestehenden Vorschriften nicht aus diesen sondern von den einzelnen Einwohnern zu bestreiten gewesen wären, so ist hinsichtlich der Ortsbürger zu erörtern, ob der Schuldenstand der Gemeinden einen Ersatz von Seiten dieser letztern erfordert, oder ob davon Umgang genommen werden könne.

10) Gleichwie nach Einlangung der den Aemtern oben (§. 3) abverlangten Uebersicht der noch in ihrem Bezirke zu stellenden Gemeinde-Kriegkostenrechnungen das Kreisdirektorium in der erforderlichen Kenntniß von dem Fortgang des Geschäftes erhalten, und deßhalb die nöthig werdenden Weisungen erlassen wird, so ist jedenfalls nach Vollendung desselben ein Schlußbericht mit summarischer Angabe des Betrags der zur Theilnahme der Auemärker ausgeschiedenen Kriegskosten und Schulden und der von denselben hierauf noch zu erhebenden Beiträge, so wie der dazu etwa bestimmten Termine hieher einzusenden; dabei auch zugleich zu berichten, wo nach §. 9 eine Refundirung von Seiten der Ortsbürger in die Gemeindekasse nöthig erachtet wird.

Freiburg den 27. October 1826.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1826 Nr. 90 S. 849.

Das Conscriptions-Gesetz vom 14. Mai 1825, in specie die Befreiung vom Eintritt in die Militärdienste betr.

Nr. 15186. Da die bei den Großh. Staatsbehörden wiederholt eingekommenen Gesuche milizpflichtiger Individuen um Befreiung vom Militärdienste vermuthen lassen, daß die hierüber in dem neuern Conscriptions-Gesetze vom 14. Mai 1825 enthaltenen Bestimmungen nicht gehörig bekannt sind, so werden zur Beseitigung aller fernern derartigen Behelligungen nachstehende §§. gedachten Gesetzes nochmals zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 23. Den Eltern, sie mögen nun beide oder eines derselben am Leben sein, wird ein Sohn, also auch der einzige Sohn, zur Unterstützung vom wirklichen Eintritt in den Kriegsdienst freigelassen; jedoch in der Art, daß der älteste der Söhne in seiner Klasse mitloosen, und sobald als er sich

freispielt, als der zur Unterstützung bestimmte Sohn angesehen werden muß. Trifft ihn das Loos, so wird der zweite Sohn als der freie angenommen, wenn nicht weitere Brüder da sind, in welch letzterem Falle es wie mit dem ältesten Sohne zu halten ist, bis auf den letzten, der, wenn alle älteren Söhne nach und nach hätten dienen müssen, ganz frei gelassen wird.

Ferner bleibt frei der einzige oder älteste Bruder elternloser Geschwister, welche den 31. Dezember des Jahres, das der Ziehung des gedachten Bruders vorher geht, das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, und die eine eigene gemeinschaftliche Haushaltung führen. —

Aendern sich die Verhältnisse des Befreiten in der Art, daß ihm gesetzlich eine Befreiung nicht mehr zukommen könnte, so hört die Befreiung auf, und er muß, falls er die gesetzlichen vier Altersklassen der Kriegsdienstpflicht nach §. 36 noch nicht überschritten hat, nach seinem Loose in dem Falle eintreten, wenn seine Klasse in der ordentlichen oder außerordentlichen Conscription noch Leute zu stellen hat. —

§. 27. Nur diejenigen Söhne, welche entweder wirklich in Folge der Conscription oder als Freiwillige im Kriegsdienste stehen, oder darin eine Dienstzeit zugebracht haben, werden der Familie nicht aufgerechnet. —

Diejenigen, welche den Abschied erhalten haben, ohne untauglich zu sein, und ohne eine Dienstzeit zugebracht zu haben, werden der Familie aufgerechnet. —

Auch diejenigen, welche gegen Einstandsgeld für einen Mann eingestanden sind, werden der Familie aufgerechnet.

Derjenige, welche vor beendigter Dienstzeit wegen Untauglichkeit den Abschied erhalten hat, wird der Familie alsdann nicht aufgerechnet, wenn die Untauglichkeit ihm bei Ausübung seines Dienstes zugestossen ist.

Derjenige aber, welcher wegen Untauglichkeit, die ihm nicht bei Ausübung seines Dienstes zugestossen ist, vor vollendeter halber Dienstzeit den Abschied erhalten hat, soll der Familie aufgerechnet werden. —

Wenn aber die Entlassung nach vollendeter halber Dienstzeit wegen einer ihm außer dem Dienste zugestossenen Untauglichkeit erfolgte, so soll er in diesem Falle der Familie nicht aufgerechnet werden. Mannheim den 4. November 1826.

Direktorium des Neckarkreises.

Anz. Bl. des Neckar-, Main- u. Tauberkreises 1826 Nr. 90. S. 575.

Milizbefreiungs-Gesuche betr.

Nr. 13575. Die Menge unnützer Bitt- und Rekursvorstellungen um Milizbefreiung, womit die höchste, hohe und mittlere Staatsbehörden behelligt werden, veranlassen uns, in Gemäßheit Großh. Ministeriums des Innern vom 29. Sept. l. J. Nr. 11637 u. 11638, sämmtlichen Aemtern und Unterthanen des Kreises unter Bezug auf das neue Conscriptions-Gesetz vom 14. Mai v. J., Rggsbl. Nr. 10, zur Belehrung und Bemessung erläuternd bekannt zu machen:

I. Theologen sind nach höchster Entschließung vom 5. August v. J., Rggsbl. Nr. 18, milizfrei; die Vormerkung zu ihrer Befreiung geschieht aber nach höchster Verordnung vom 19. Juni l. J. über die Vollziehung der Conscription posit. 5, nur dann, wann dieselben bei der Ziehungsbehörde nachweisen, daß sie

1) die Staatserlaubniß zum Studium der Theologie erhalten haben, und

2) auf einer Universität in diesem Studium durch Besuch theologischer Kollegien begriffen sind, oder daß sie in einem Priesterseminar zur weitern Vorbereitung für das Priesteramt sich befinden, welche Nachweisungen von der betreffenden akademischen oder kirchlichen Behörde ausgestellt sein müssen.

II. Eltern, sie mögen nun beide oder eines derselben am Leben sein, wird Ein Sohn, also auch der Einzige, zur Unterstützung vom wirklichen Eintritt in den Kriegsdienst freigelassen, jedoch in der Art, daß der älteste der Söhne in seiner Klasse mitlosen, und sobald er sich frei spielt, als der zur Unterstützung bestimmte Sohn angesehen werden muß. Trifft ihn das Loos, so wird der zweite als der freie angenommen, wenn nicht weitere Brüder da sind, in welch letzterem Falle es, wie mit dem ältesten, zu halten ist, bis auf den letzten, der, wenn alle ältern Söhne nach und nach hätten dienen müssen, ganz frei gelassen wird, §. 23 des neuen Conscriptions-Gesetzes.

Hieraus folgt:

1) daß, wo zwei Söhne, resp. Brüder, vorhanden sind, der älteste für den zu Befreienden oder Befreiten gilt, wenn er in seiner Altersklasse mitgeloost und sich freigespielt hat.

Wird er aber mit seiner gezogenen Nummer zum aktiven Militärdienste berufen, so gilt der zweite als derjenige, der der Familie zur Unterstützung frei belassen wird.

2) Sind aber noch mehrere Brüder vorhanden, und es hat sich weder der erste noch der zweite freigespielt, so gilt

der dritte für den Befreiten; hat denn nachmals auch diesen das Loos zum effektiven Dienst berufen, und es ist noch ein weiterer oder mehrere Brüder da, so gelten erst der vierte und nach diesem der fünfte und so endlich erst der letzte für den Befreiten, wenn alle älteren Söhne resp. Brüder nach und nach zum Militärdienste berufen waren.

3) Folgt auch hieraus, daß es ganz einerlei ist, welche sonstigen Verhältnisse in einer Familie obwalten; ob die Eltern alt, krank oder gebrechlich sind, oder nicht, ob die übrigen Geschwister ledig oder verheirathet, krank oder gesund, anwesend oder abwesend sind, ob sie daher die Eltern wirklich unterstützen können oder nicht.

Sobald zwei oder mehrere Brüder vorhanden sind, so gilt die oben angeführte Reihenfolge, die jüngeren mögen erwachsen sein oder nicht, den Eltern mehr oder weniger Unterstützung leisten können.

III. Nur folgende Ausnahmen finden statt, das heißt, folgende Söhne werden zu Gunsten ihres konscriptionspflichtigen Bruders als für gar nicht verhanden angesehen, sofort der Familie zur Unterstützung nicht aufgerechnet:

a. Söhne, welche des Gebrauchs beider Füße oder Arme, oder eines Fußes und eines Armes, oder des Verstandes gänzlich beraubt, oder ganz blind oder taubstumm sind; §. 26 des neuen Conscriptionsgesetzes.

b. Söhne, welche entweder wirklich in Folge der Konscription, oder als Freiwillige selbst, oder durch einen Einsteher Kriegsdienste leisten; §. 27.

c. Söhne, welche bereits ihre Kapitulation ausgedient haben: ibid.

d. Söhne, welche zwar für sich gedient, aber vor Beendigung ihrer Kapitulationszeit wegen Untauglichkeit, die ihnen bei Ausübung ihres Dienstes zugestoßen ist, ihren Abschied erhalten haben; §. 27, Absatz 3.

e. Söhne, welche ihren Abschied nach vollendeter halber Dienstzeit wegen einer ihnen außer Dienst zugestoßenen Untauglichkeit erhalten haben; §. 27, Absatz 5.

f. Söhne, welche die Theologie studieren, und sich darüber nach gesetzlicher Vorschrift ausgewiesen haben; höchste Verordnung über den Vollzug der Konscription v. 19. Juni l. J., posit. 6.

Daher folgt wieder

IV. ad c, d et e, daß alle diejenigen Söhne der Familie

aufgerechnet, das heißt, als bereits zur Unterstützung Befreite angesehen werden, welche zwar gedient, aber

1. ihren Abschied erhalten haben, ohne untauglich zu sein, und ohne eine Dienstzeit zugebracht zu haben; §. 27 des neuen Konscriptionsgesetzes, Absatz 1.

2. welche für einen andern gegen Einstandsgeld eingestanden sind; ibid. Absatz 2.

3. welche wegen Untauglichkeit, die ihnen nicht bei Ausübung ihres Dienstes zugestoßen ist, vor vollendeter halber Dienstzeit den Abschied erhalten haben; ibid. Absatz 4.

V. Eine Befreiung von dem Eintritt in den Kriegsdienst genießt auch noch der einzige oder älteste Bruder elternloser Geschwister, welche den 31. Dezember des Jahres, das der Ziehung des gedachten Bruders vorhergeht, das 14. Jahr noch nicht zurückgelegt haben, und die eine gemeinschaftliche Haushaltung führen; §. 23, Absatz 1 des neuen Konscriptiongesetzes.

VI. Auf Befreiung wegen Unterstützung der Familie nach den angeführten gesetzlichen Vorschriften haben übrigens nur die Eltern oder die Familie ehelicher oder durch nachgefolgte Ehe legitimirter oder gesetzmäßig an Kindesstatt angenommener Söhne einen Anspruch; §. 24 des neuen Konscriptionsgesetzes.

VII. Zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Brüdern wird kein Unterschied gemacht.

Zugebrachte Söhne eines oder des andern Ehetheils werden alsdann für Familiensöhne angesehen und haben auf eine Befreiung nach den gesetzlichen Bestimmungen Anspruch, wenn sie einzeln vorhanden sind und in der Familie leben.

Wenn durch den Tod eines Ehegatten die gemeinschaftliche Familie aufgelöst wird, so hören die von dem verlebten Theile zugebrachten Söhne auf, Mitglieder dessen Familie zu sein; §. 25 des neuen Konscriptionsgesetzes.

VIII. Rücksichtlich des Geschäftsganges bei allen Befreiungsansprüchen zur Unterstützung der Familie verweist man auf den §. 28 des neuen Konscriptionsgesetzes und die gedruckte Instruktion für die Ziehungsbehörde, wornach letztere die Vormerkung solcher Befreiungen durch den zu wählenden Ausschuß bestimmt, oder desfallsige im Gesetz nicht gegründete Ansprüche verwirft, wogegen dann der Rekurs an das Kreisdirektorium und nicht weiter, geht. Was aber endlich

IX. Die Befreiungsansprüche wegen Untauglichkeit betrifft, so sind hierüber der §. 33 des neuen Konscriptionsgesetzes und die dazu gehörige Beilage, Reggsbl. Nr. 16 l. J., und

die gedruckte Instruktion für die gemischte Kommission maaßgebend, wornach diese Ansprüche von der Aushebungsbehörde untersucht nnd entschieden werden; zweifelhafte Fälle aber zur näheren Prüfung und Entscheidung an gedachte gemischte Ministerialkommission erwachsen.

Wertheim den 6. November 1826.

Direktorium des Main- und Tauberkreises

Anz. Bl. des Neckar-, u. Main-, u. Tauberkreises 1826 Nr. 99 S. 619.

Die Kosten für die Zeugenabhör betr.

Nr. 16050. Das Großherzogliche hochpreißliche Ministerium des Innern hat unterm 27. v. M. sub Nr. 12754 im Betreff der Kosten für Zeugenabhör wegen Gebrechen der Konscriptionspflichtigen folgende Verfügung erlassen:

Wenn der Militzpflichtige durch die in Vorschlag gebrachte Zeugen nachgewiesen hat, daß er wirklich mit einem, ihn vom Kriegsdienste befreienden Uebel behaftet ist, und hierauf als untauglich von der Aushebungsbehörde erkannt wird; so sind die Kosten, welche durch die Abhör der Zeugen, die nicht ohnedies der Conscription wegen selbst vor Amte zu erscheinen hatten, erwachsen, auf die Amtskasse zur Zahlung anzuweisen, andernfalls aber von dem Veranlasser selbst zu tragen.

Nach dieser hohen Verfügung haben sich die betreffenden Stellen und Personen zu benehmen.

Durlach und Offenburg den 8. November 1826.

Die Directoren des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1826 Nr. 91 S. 601. Anz. Bl. des Seekreises 1826 Nr. 92 S. 609. v. 10. Nov. 1826 Nr. 20612. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1826 Nr. 93 S. 874 vom 7. Nov. 1826 Nr. 17580.

Die Eintragung der Güter der Gemeindsrechner im Pfandbuche betr.

R. Nr. 20829. Auf eine diesseitige Anfrage wurde mittelst hohen Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 23. v. M. Nr. 12491 die Eintragung der Güter der Gemeindsrechner im Pfandbuch betreffend, erwiedert: das gesetzliche Unterpfandsrecht der Gemeinden auf die Güter ihrer Verrechner ist nur alsdann in 3. Ordnung wirksam, wenn sie gehörig eingetragen, daher kann man die fraglichen Verrechner von dieser Eintragung nicht dispensiren, es sei dann, daß sei Realcaution stellen, welche als das

Maximum in 500 fl. und als Mininum in 200 fl. zu bestehen hat.

Uebrigens können dieselbe, ohne besondere wichtige Ursachen, die Uebernahme oder Beibehaltung dieser Dienste nicht abnehmen.

Vorstehendes wird zur Nachachtung mit dem Beisatze bekannt gemacht, das hiernach die Cautionen der Gemeindsrechner, welche das Mininum nicht erreichen, regulirt werden sollen. Konstanz den 14. November 1826.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreises.

Anz. Bl. des Seekreises 1826 Nr. 93 S. 617.

Die Berichtserstattungen und Akteneinsendungen über Criminalverbrechen, in Fällen, wo der Urheber des Verbrechens entweder gar nicht ausgekundschaftet, oder nicht habhaft gemacht werden kann.

Cr. R. Nr. 2945. II. S. Es ist bereits im Anzeigebl. für den See-, Donau-, Wiesen- und Dreisamkreis vom 15. September 1813 Nr. 74 S. 825 die diesseitige Verordnung v. 3. nämlichen Monats bekannt gemacht worden, daß sämmtliche diesem Großherzoglichen Hofgericht unterstehende Bezirksämter in allen Fallen, wo in ihrem Bezirke ein Criminalverbrechen, welches nach vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen zur hofgerichtlichen Cognition geeignet ist, verübt worden, ohne Unterschied, ob der Verbrecher ausfindig und habhaft gemacht worden seie oder nicht, darüber sogleich, im Falle das Verbrechen unter die in der hofgerichtlichen Generalverordnung vom 10. April 1807 im Freiburger Intelligenzblatte vom Jahre 1807 Nr. 34 p. 323, sodann im Regierungsbl. vom Jahr 1818 Nr. 1 pag. 2 und vom Jahr 1819 Nr. 39 pag. 199 aufgezählten wichtigern Gattungen gehöre; andernfalls aber erst nach vorgegangener Untersuchung unter Anschluß der Akten, die berichtliche Anzeige anher zu machen, und von hieraus die weitern Verfügungen zu gewärtigen hätten.

Man hat aber schon seit einiger Zeit diesorts wahrgenommen, daß dieser Verordnung von mehreren Aemtern nicht mit der erforderlichen Genauigkeit nachgelebt worden, daher man sich veranlaßt findet, diese gesetzlichen Verord-

nungen mit dem Beisatze ins Gedächtniß zurückzurufen, daß diejenigen Aemter, welche sich hierin nachlässig bezeugen sollten, mit gebührender Ahndung angesehen werden würden.

Verfügt bei Großherzoglichem Hofgericht des Oberrheins, Freiburg den 17. November 1826.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1826 Nr. 94 S. 881.

Das Gewehrtragen der Waldschützen.

K. D. Nr. 18381. Auf eine früher durch das Anzbl. bekannt gemachte Verfügung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 19. Mai 1820 Nr. 5548, wornach keinem Waldschützen, Bannwarten, Feldschützen oder Wolfskreiser, und überhaupt keinem niedern Waldbedienten, die den Dienst neben einem bürgerlichen Gewerbe versehen, der Gebrauch des Gewehrs im Walde oder Felde, ohne ausdrückliche Verwilligung der Oberforstbehörde, zu gestatten ist, werden die Aemter und Gemeinden dieses Kreises neuerlich wieder aufmerksam gemacht.

Freiburg den 21. November 1826.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1826 Nr. 97 S. 911.

Die Anwendung des Stempelpapiers zu Gemeindsrechnungs-Abschriften betr.

Nr. 18287. Nach hoher Verfügung des Großherzoglichen hochpreißlichen Ministeriums des Innern vom 6. November Nr. 12921 braucht diejenige Rechnung, welche der Gemeindsrechner vermöge seiner Rechnungsverbindlichkeit dem Amtsrevisorat zur Abhör übergiebt, und welche durch diese Uebergabe als die eigentliche Dienstrechnung ein Eigenthum der Gemeinde wird, nicht auf Stempelpapier geschrieben zu sein, eben so wenig dasjenige Exemplar, welches etwa der Gemeindsrechner zu seinem Privatgebrauch zurückbehält, sei es nun das Konzept oder Duplikat.

Wenn aber die Gemeinde von der dem Amtsrevisorat übergebenen Rechnung eine Abschrift oder Auszüge begehrt, so muß zu jener, wie zu dieser, Stempelpapier angewendet werden. Solche Abschriften oder Auszüge können aber den Gemeinden niemals aufgedrungen werden.

Dieses wird sämmtlichen Ober- und Aemtern zu ihrem Benehmen bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 21. November 1826.

Direktorium des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1826 Nr. 95 S. 623. Anz. Bl. des Seekreises 1826 Nr. 98 S. 654. v. 24. Nov. 1826. Nr 21496. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1826 Nr. 95 S. 889. vom 25. Nov. 1826 Nr. 18624.

Die den Wildern abgenommene Gewehre rc. betr.

Nr. 16769. Durch Erlaß Großherzogl. Ministeriums des Innern v. 6. d. Nr. 12906 wird die höchste Entschliessung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs, aus Großherzogl. Staatsministerio vom 26. v. M. Nr. 1584 anher eröffnet, wornach Höchstdieselben gnädigst zu befehlen geruht haben, daß die den Wildern abgenommene Gewehre und Jagdgeräthe den Denunzianten neben der Fanggebühr als besondere Belohnung zugesprochen werden sollen.

Hievon werden sämmtliche Aemter des Kreises zu ihrer Nachachtung und Befolgung in Kenntniß gesetzt.

Durlach und Offenburg den 22. November 1826.

Die Directoren des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1826 Nr. 95 S. 623. Anz. Bl. des Seekreises 1826 Nr. 95 S. 629. v. 24. Nov. 1826 Nr. 21404. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1826 Nr. 97 S. 922. v. 21. Nov. 1826. Nr. 18423.

Die Befreiung der die Theologie studierenden von dem Conscriptionsgesetz betr.

Nr. 16919. Durch Rescript Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 30. und präs. den 22. dieses Nr. 13378 wird anher eröffnet:

Es haben seine königliche Hoheit nach einem Erlasse aus dem Höchstpreißlichen Staatsministerium v. 9. d. M. Nr. 1666 gnädigst genehmigt, daß die Verordnung vom 9. Juni d. J. zum § 27 des Konscriptionsgesetzes, die Befreiung der die Theologie studierenden Söhne betreffend, dahin rectificirt werde, daß die wegen dem Studium der Theologie dienstbefreiten Söhne, an der von dem betreffenden Conscriptionsbezirke zu stellenden Rekruten-Quote, also dem Militair nicht, dagegen den Familien, als die zur Unterstützung nach §. 23 Bewilligten, aufzurechnen seien, und daß diese Bestimmung für die Aushebung pro 1817 schon anwendbar erklärt werden solle.

Hievon werden sammtliche Aemter der diesseitigen Kreise zur Nachricht und Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Durlach und Offenburg den 25. November 1826.

Direktorium des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1826 Nr. 96 S. 629. Anz. Bl. des Seekreises 1826 Nr. 95. S. 629. v. 27. Nov. 1826 Nr. 21541. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1826 Nr. 99. S. 930. v. 24. Nov. 1826 Nr. 18591. Anz. Bl. des Neckar-, u. Main- u. Tauberkreises 1827 Nr. 3 S. 13. Main- u. Tauber-K. D. v. 9. Dezember 1826 Nr. 14937.

Die Dienststunden der Accisoren rücksichtlich des Bierkesselgelds betr.

Nr. 10335. Da in der Instruktion vom 22. September 1825 über den Vollzug des §. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1825 das vom Bier nach dem Kesselinhalt zu erhebende Kesselgeld betreffend, sub. §. 3 und 4 öfters der Dienststunden der Accisoren erwähnt wird, über deren eigentlichen Umfang aber schon verschiedentlich Anfragen um Erläuterung eingekommen sind, so wird mit Genehmigung des Großh. Finanz-Ministeriums verfügt, und zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Dienststunden der Accisoren, in so fern sie sich auf die Bieraccise beziehen, in den Monaten Anfang April bis Ende September auf Vormittag von 6 bis 12 Uhr, Nachmittags von 2 bis 8 Uhr, in den Monaten Anfang October bis Ende März, Vormittag von 8 bis 12 Uhr, Nachmittags von 2 bis 6 Uhr festgesetzt werden.

Karlsruhe den 28. November 1826.

Großherzogliche Steuer-Direktion.

Anz. Bl. des Seekreises 1826 Nr. 99 S 661. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1826 Nr. 99 S. 931. Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1826 Nr. 98 S. 643. Anz. Bl. des Neckar-, und Main- u. Tauberkreises 1826 Nr. 99 S. 619.

Die Hundsmusterung, Hundstaxe rc. betr.

Nr. 17054. Das Großh. Ministerium des Innern hat unterm 13. l. M. Nr. 13115 in Betreff der Hundsmusterung und der Hundstaxe, so wie rücksichtlich der Rekurse gegen die Entscheidung der Ortsgerichte über Taxbefreiung wegen Entlegenheit der Wohnungen folgende hohe Verfügung erlassen.

Es sind viele derartige Rekurse von einzelnen Hundsbesitzern vor diesseitiges Ministerium gebracht worden, mit der Bitte, ihre Hunde wegen Entlegenheit der Wohnungen für taxfrei zu erklären. Manche Fälle wurden von den Ortsge-

richten gar nicht entschieden, sondern zur Entscheidung an die Bezirksämter gegeben, von welchen sie ohne Erledigung bis hieher gelangt sind.

Auf der andern Seite geschahen mehrere Anzeigen, daß die Ortsgerichte äußerst willkürlich bei jenen Entscheidungen zu Werke gehen, indem in manchen Gemeinden sogar Besitzern von Wohnungen, die mitten im Orte liegen, die Taxfreiheit eines Hundes wegen Entlegenheit der Wohnung zuerkannt worden sei.

Deswegen findet man für nöthig, auf nachbenannte, theils aus dem §. 2 Lit. B der höchsten Normal-Verordnung vom 22. Mai d. J., theils aus der allgemeinen Administrativ-Gesetzgebung selbst folgende Bestimmungen zur genauen Befolgung aufmerksam zu machen.

1) Ein jeder derartige Fall muß von dem Ortsgerichte und Stadtmagistrat, in dessen Gemarkung die Wohnung liegt, entschieden, und keiner darf unter irgend einem Vorwande zur höhern Entscheidung ausgesetzt werden. Wo über die Entlegenheit einer Wohnung durchaus kein Zweifel entstehen kann, darf die Taxfreiheit auch von Amtswegen ausgesprochen werden.

2) Die Rekurse gegen die Entscheidungen gehen, wie bei allen übrigen Administrativ-Verfügungen der Ortsgerichte, resp. Stadtmagistrate, an die Aemter, und von diesen in dritter Instanz an die Kreisdirektorien.

3) Durch diese Entscheidungen der Ortsgerichte kann bald das Interesse eines Privatmannes, bald das öffentliche Interesse gefährdet werden. Es ist daher ein zweifacher Rekurs gegen dieselben denkbar, nämlich der Rekurs des einzelnen Hausbesitzers, wenn sein gesetzlich begründetes Gesuch um Taxbefreiung zurückgewiesen wird, und der Rekurs im öffentlichen Interesse, wenn nämlich eine solche Taxbefreiung offenbar ohne das Vorhandensein des gesetzlichen Grundes zuerkannt wurde.

Die Anzeige und Ausführung des Rekurses der ersten Art ist Sache des Betheiligten, die Anzeige und Verfolgung des Rekurses der zweiten Art ist Sache des aufgestellten Polizei-Personals.

Dieses ist anzuweisen, auf derartige Fälle zu achten, und sie bei den Aemtern zur Abänderung des ortsgerichtlichen Erkenntnisses anzuzeigen. Zweckmäßig wird es in dieser Hinsicht sein, wenn die Aemter das untergebene Polizeipersonale anweisen, eine Revision jener Taxbefreiungen vorzunehmen.

4) Der Rekurs gegen das ortsgerichtliche, die Taxbefreiung versagende Erkenntniß hat, in Betreff der Zahlung der Taxe keinen Suspensiv-Effekt; der Rekurs gegen den Bezirksamtlichen Ausspruch, wodurch eine vom Ortsgericht und Stadtrath erkannte Taxbefreiung aufgehoben wird, hat den Suspensiv-Effekt nur alsdann, wenn derselbe binnen vier Wochen bei dem vorgesetzten Kreisdirektorium ausgeführt wird.

Da wo der Rekurs im öffentlichen Interesse für begründet erkannt wird, ist für die nachträgliche Zahlung der Taxe, wie in dem §. 11 der Instruktiv-Verordnung bemerkten Fall, zu sorgen, wird dem Rekurse eines Hundsbesitzers gegen die ortsgerichtliche Entscheidung statt gegeben, so wird die Rückvergütung der bereits bezahlten Taxe im geeigneten Wege verfügt.

6) Sollte in irgend einem Rekursfalle ein amtlicher Augenschein unumgänglich nothwendig werden, so werden die Aemter der Kostenersparung wegen nur in dem Fall eine besondere Kommission zur Einnahme desselben in die Gemeinden absenden, wenn die Anzahl der Rekurse verhältnißmäßig groß ist, im Gegentheil aber den Augenschein gelegentlich anderer Geschäfte in der Gemeinde vornehmen.

7) Die Kosten dieser Augenscheinseinnahme betreffend wird in Gemäßheit allgemeiner Rechtsprinzipien Folgendes vorgeschrieben.

a) Wo eine wahre Pflichtvergessenheit der Ortsgerichte und Stadtmagistrate in Ertheilung ihrer Erkenntnisse sich herausstellt, sind dieselben zur Zahlung eines Theils, ja selbst nach Befund der Umstände zur Zahlung des ganzen Betrags zu verurtheilen. Uebrigens können dieselben auch noch bei Rekursen im öffentlichen Interesse zur Strafe verfällt werden, dem Polizeipersonale eine, die Summe von fünf Gulden nicht übersteigende Anzeigegebühr zu entrichten.

b) Abgesehen von diesem Falle offenbarer Pflichtvergessenheit, hat jene Kosten zu tragen:

aa) Wenn der Besitzer eines oder mehrerer Hunde rekurrirt und unterliegt, dieser, siegt er ob, die Amtskasse.

bb) Beim Rekurs im öffentlichen Interesse, wenn er verworfen wird, die Amtskasse, wenn er begründet erklärt wird, zur Hälfte die Amtskasse, zur Hälfte der Besitzer des Hundes, da dieser schon ein Erkenntniß für sich hat. Jedoch soll derselbe stets vorher vernommen werden, ob er es auf Einnehmung des Augenscheines ankommen lassen wolle oder nicht.

Für Protokolle, Berichte, Dekrete :c. wird in keinem Falle etwas angerechnet.

Wiewohl nun durch diese Verhandlungen und Erörterungen über den fraglichen Gegenstand, die ohnedies schon bedeutende Geschäftsmenge mancher Bezirksstellen ansehnlich vermehrt werden mag, so ist doch nicht zu mißkennen, daß dieser Geschäftszuwachs nicht jedes Jahr wiederkehrt, indem durch die Erledigung der Rekurse, ein bleibender und auch für die Zukunft dauernder Zustand herbeigeführt wird.

Schließlich bemerkt man noch, absichtlich wurde vermieden, eine allgemeine Bestimmung darüber zu geben, was zur Entlegenheit einer Wohnung erfordert werde, deren Besitzer auf Taxbefreiung Anspruch haben soll, indem hiebei Alles von örtlichen Verhältnissen und Umständen abhängt.

Der Grund und die Absicht jener Ausnahme von der allgemeinen Taxschuldigkeit leuchten von selbst ein, und es kommt nun lediglich darauf an, daß denselben bei Entscheidung jedes einzelnen Falles nach genauer Erwägung aller örtlichen Beziehungen vollkommen Genüge geschehe.

Indem man diese hohe Verfügung zur allgemeinen Kenntniß bringt, beauftragt man die Amtsbehörden, für ihre Befolgung die gehörige Sorge zu tragen.

Durlach und Offenburg, den 28. November 1826.

Die Direktoren des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg und Pfinzkreises 1826 Nr. 99 S. 649. Anz. Bl. des Seekreises 1826 Nr. 97 S. 645. v. 28. Nov. 1826 Nr. 21627. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1826 Nr. 97 S. 909. v. 29. Nov. 1826 Nr. 18813.

Die Belehrung der Accisoren für die Controllirung der Weinaccise betr.

Nr. 10716. Mit Genehmigung des Großh. Finanz-Ministeriums vom 4. v. M. Nr. 6674 wird den Accisoren von allen Weinabfassungen aus besondern Patentkellern der Wirthe und von allen Weineinlagen in dieselbe der Bezug einer Controllgebühr von 3 kr. pr. Ohm gestattet, mit der alleinigen Ausnahme, wenn Wirthe aus ihrem Patentkeller Wein in ihren eigenen Wirthschaftskeller verbringen, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe den 1. Dezember 1826.

Großh. Steuer-Direction.

Anz. Bl. des Seekreises 1826 Nr. 100. S. 669. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1826 Nr. 99 S. 931. Anz. Bl. des Neckar- und Main- und Tauberkreises 1826 Nr. 99 S. 619.

Die französische Compagnie Royale betr.

In Nr. 78 des Anzeigeblatts vom 30. September l. J. wurde bekannt gemacht, daß die französische Compagnie Royal das ausschließliche Recht habe, in den Großh. Badischen Landen, jedoch ausdrücklich nur auf Mobiliar-Vermögen zu kollektiren.

Da damals nicht bekannt war, daß außer dieser Compagnie noch andere Gesellschaften mit einzelnen Unterthanen Verträge abgeschlossen haben, über deren Fortbestehen und Gültigkeit im Falle eines Brandunglücks Zweifel entstehen konnten, so hat das Großh. Ministerium des Innern durch hohe Verfügung vom 14. und Empfang den 30. vor. Mts. Nro. 13211 hierwegen weiter bemerkt:

Es sei zwar allerdings richtig, daß die Compagnie Royale die einzige sei, die von Sr. Königl. Hoheit die Erlaubniß erhalten habe, ihre Einladungen zu Versicherungen in die diesseitigen Blätter einrücken zu lassen.

Dadurch habe diese Gesellschaft zur Zeit faktisch ein ausschließendes Recht, solche Einladungen ergeben zu lassen, und zur Erreichung des Zwecks Agenten im Großherzogthum aufzustellen. Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog bleibe es jedoch immer vorbehalten, auch andere Gesellschaften, wenn es Höchstdieselben für räthlich erachten, eine gleiche Concession zu ertheilen.

Vor der Hand sei es also allen Gesellschaften außer der Compagnie Royale nicht gestattet, Agenten aufzustellen, überhaupt zu kollektiren; dagegen sei es einzelnen Unterthanen nicht verwehrt, mit andern Gesellschaften Verträge abzuschließen, und wenn derartige Verträge abgeschlossen werden, solche bei Kräften zu erhalten.

Hievon werden nun sämmtliche Aemter des Kinzigkreises mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß die gedachten übrigen Gesellschaften keine öffentlichen Aufforderungen ergehen lassen, keine Agenten aufstellen und keine Sammlungen veranstalten. Offenburg am 2. Dezember 1826.

Großh. Direktorium des Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1826 Nr. 100 S. 655. Anz. Bl. des Seekreises 1826 Nr. 100 S. 670 v. 5. Dezbr. 1826 Nr. 22070. Anz. Bl. des Neckar- u. Main- u. Tauberkreises 1826 Nr. 100 S. 628.

Die Erhebung der Accis- u Zollgefälle betr.

Nr. 11552. Bezüglich auf die Verordnung des Großh. Finanz-Ministeriums vom 7. März 1815 Nr. 3368, wonach

die Accisoren nicht befugt sind, den Accis zu borgen, und unter Modifikation der Verfügungen

des Großh. Kinzigkreis-Direktoriums vom 30. Juni 1824 Nr. 10262 Anzeigeblatt Nr. 54,

des Großh. Dreisamkreis-Direktoriums vom 23. Juli 1824 Nr. 16824 Anzeigeblatt Nr. 61,

des Großh. Seekreis-Direktoriums vom 3. August 1824 Nr. 17071 Anzeigeblatt Nr. 64,

wird auf die gestellte Anfrage:

„Wie sich ein Accisor oder Zoller zu benehmen habe, dem „von dem Pflichtigen im Augenblick des Eintritts der „Pflichtigkeit Anzeige gemacht, aber nicht gleichzeitig Zah„lung geleistet werde?“

mit Genehmigung des Großherz. Finanz-Ministeriums vom 11. November Nr. 6821 verordnet:

1) der Accisor hat in diesem Falle augenblicklich durch den Ortsvorstand die Beschlagnahme des accisbaren Gegenstandes bis nach erfolgter Zahlung der Schuldigkeit zu veranlassen.

2) Er wird in eine arbiträre Strafe von 2 bis 10 Rthl. verfällt, so oft er unterläßt, diese Arrestbelegung zu erwirken.

3) Dem Zoller ist für solche Fälle sein Benehmen in §. 15 der Zollordnung vom Jahr 1812 vorgeschrieben.

Die Aemter haben die Ortsvorgesetzten hienach anzuweisen, und das Steuererhebungs-, Aufsichts- und Revisionspersonale sich darnach zu achten. Karlsruhe den 9. Dezember 1826.

Großh. Steuer-Direction.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1826 Nr. 100 S. 656. Anz. Bl. des Seekreises 1826 Nr. 101 S. 673. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1826 Nr. 100 S. 941. Anz. Bl. des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1826 Nr. 100 S. 627.

Die Errichtung der Erbverzeichnisse bei Verlassenschaften betr.

Nr. 22258. Man ist in Kenntniß gekommen, daß hie und da bei Vorabsterben eines Ehegatten mit Hinterlassung von minderjährigen Kindern die Errichtung vorsorglicher Erbverzeichnisse unterlassen werde, in der irrigen Voraussetzung, daß dies nicht nöthig sei, so lange der überlebende Ehegatte den Wittwenstuhl nicht verrückt.

Den Aemtern und Amtsrevisoraten wird daher die hohe Justiz-Ministerial-Verordnung vom 7. März 1810 Reggsbl. Nr. 11 zur genauen Nachachtung in Erinnerung gebracht,

mit dem Anfügen, daß wo die Errichtung von Erbverzeichnissen gegen die Vorschrift unterlassen worden, dies unverweilt nachträglich zu geschehen hat.

Konstanz den 9. Dezember 1826.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Seekreises.

Anz. Bl. des Seekreises 1826. Nr. 100 S. 670.

Die Milizpflichtigkeit der jüdischen Rabinats-Candidaten betr.

Nach einem von dem Großherz. Ministerium des Innern unterm 20. v. M. Nr. 13361 eröffneten Erlaß des Großh. höchsten Staatsministeriums vom 7. v. M. Nr. 1651 soll den jüdischen Rabbinern die den christlichen Theologen einsweilen noch bewilligte Milizfreiheit nicht zustehen.

Dieses wird den Ober- und Aemtern zu ihrer Bemessung und zu Jedermanns Wissenschaft hierdurch bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 9. Dezember 1826.

Direktorium des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig- Murg- und Pfinzkreises 1826 Nr. 100 S. 655. Anz. Bl. des Seekreises 1826 Nr. 101 S. 674. v. 12. Dezbr. 1826 Nr. 22529. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1826 Nr. 104 S. 977. v. 10. Dezbr. 1826 Nr. 13361.

Die Rekurse gegen die Straferkenntnisse der Aemter wegen Uebertretung der bestehenden Verordnungen über das direkte Steuer-Wesen betr.

Nr. 11820. Mit Beziehung auf das höchste Edikt vom 30. März 1826 Reggbl. Nr. 9 und die nachgefolgte Bekanntmachung vom 10. Juni 1826 Reggbl. Nr. 14 wird in Folge Rescripts des Großh. Finanz-Ministeriums vom 4. Novbr. 1826 Reggbl. Nr. 29 nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß die Rekurse gegen die Straferkenntnisse der Aemter wegen Uebertretung der bestehenden Verordnungen über das direkte Steuerwesen in zweiter Instanz durch die Großh. Kreisdirektorien und im Gnadenweg durch die unterzeichnete Stelle zu erledigen sind. Karlsruhe den 12. Dezbr. 1826.

Großh. Steuer-Direktion.

Anz. Bl. des Seekreises 1826 Nr. 104 S. 693. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1826 Nr. 103 S. 970. Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1826 Nr. 103 S. 671. Anz. Bl. des Neckar-, Main- u. Tauberkreises 1826. Nr. 103 S. 643.

Das Weinconsumtions-Aversum der Weinhändler betr.

Nr. 12068. Da über die Constatirung des Consumtions-Accisaversums der Weinhändler hinsichtlich der beiden Fälle hie und da noch Zweifel bestehen:

a) ob die Ehefrau eines Weinhändlers als weiblicher Tisch-Genosse zu betrachten ist, für welche die Erhöhung des Aversums in Ansatz kommen muß, und

b) ob ein Weinhändler, wenn er an verschiedenen Orten Weinhandlung treibt, von jedem Keller, für den er ein Patent gelöst hat, zu Zahlung des Accisaversums verbunden ist? so wird in Gemäßheit hoher Finanz-Ministerial-Verfügung vom 18. v. M. Nr. 6978 zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

ad a) die Frauen der Weinhändler als weibliche Tischgenossen allerdings der Consumtions-Accise von 25 kr. pr. Jahr und Kopf unterliegen,

ad b) das Consumtions-Aversum von jährlichen 3 fl. 20 kr. dem Patent anklebe und so viel mal zu bezahlen sei, als Patente gelöst worden sind.

Die betreffenden Personen und Stellen haben sich hiernach zu achten. Karlsruhe den 15. Dezember 1826.

Großh. Steuer-Direktion.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1826 Nr. 103 S. 671. Anz. Bl. des Dreisamkr. 1826 Nr. 103 S. 970. Anz. Bl. des Neckar- u. Main- u. Tauberkreises 1826 Nr. 103 S. 643.

Die Gebühren des Pfandgerichts für die Ausstreichung der Pfandeinträge betr.

Zur Verhütung allenfallsiger Mißbräuche, und um hierin eine allgemeine Norm festzusetzen, wird mit höchster Genehmigung verordnet:

1. Für die Ausstreichung eines jeden einzelnen Pfandeintrags, ohne Unterschied des Werthes der Unterpfänder, haben das Pfandgericht, resp. die bei der Ausstreichung beschäftigten Mitglieder desselben, eine Gebühr von achtzehn Kreuzern, an welcher der Pfandgerichtsschreiber in Gefolge höchster Entschließung vom 2. Juni d. J. Reggsbl. Nr. 14 Theil zu nehmen hat, zu beziehen.

2. Der Pfandgerichtsschreiber ist ausserdem berechtigt, für seine persönliche Bemühung vier Kreuzer, so wie für die dem Schuldner auf etwaiges Verlangen zu ertheilende Bescheini-

gung über die geschehene Ausstreichung noch eine besondere Gebühr von vier Kreuzern zu fordern.

Die Kreisdirektorien haben für die nöthige Instruirung der Pfandgerichte und für die Bekanntmachung dieser Verordnung in den Anzeigeblättern gebührend Sorge zu tragen.

Karlsruhe den 14. November 1826.

Großh. Justiz-Ministerium.

N. N. 22646. Welches hiemit verkündigt wird.

Konstanz den 15. Dezember 1826.

Großherzoglich Badisches Directorium des Seekreises.

Anz. Bl. des Seekreises 1826 Nr. 102 S. 681. Anz. Bl. des Neckar-, Main- und Tauberkreises 1826 Nr. 102 S. 639. Neckar-K. D. v. 15. Dezember 1826 Nr. 17121.

Die Einführung einer weniger feuergefährlichen, mehr geordneten Bauart für die Bewohner des Schwarzwaldes.

K. D. Nr. 19544. In so lange, bis über die Abschaffung der Stroh- und Schindeldächer, so wie wegen Vermehrung der Ziegelhütten auf dem Schwarzwalde und der hievon zu beziehenden hinlänglichen Waaren, weitere höchste Entschließung erfolgt, wird verordnet:

1. Bei alten bereits bestehenden Gebäuden will man zwar eine Abänderung derselben nicht erzwingen, sondern es der Zeit überlassen, ob nicht der Schwarzwälder beim Anblick des Bessern und Gefahrlosen aus freiem Willen die Umstaltung seines Hauses, in sofern solche möglich ist, vornehmen wird. Nur muß darauf bestanden werden, daß bei der theilweisen Reparirung des Strohdaches unnachsichtlich der Streifen über den Eingängen mit Ziegeln bedeckt werde.

2. Bei Aufführung neuer Gebäulichkeiten auf dem Walde aber muß um so strenger auf Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und Entfernung alles dessen, was Feuergefahr herbeiführen könnte, bestanden werden.

In dieser Hinsicht wird für alle neue Bauführungen auf dem Schwarzwalde verfügt:

a. Niemand darf bauen, er habe denn zuvor den Riß der Baupolizeibehörde vorgelegt und Genehmigung bewirkt.

Der Bauführer, welcher dagegen handelt, und der Ortsvorstand, welcher dieses geduldet, sind mit unnachsichtlicher Strafe zu belegen.

b. Bei jeder Bauführung muß wenigstens der Sockel von Stein gemauert sein.

c. Stroh- und gemeine Schindeldächer sind verboten, und die Dächer der neuen Gebäude müssen mit Ziegeln- oder Lehmschindeln oder Schiefer bedeckt werden. Nur in seltenen Fällen, wenn nähmlich Lokal- oder klimatische Verhältnisse eine Ausnahme dieser allgemeinen Regel absolut nöthig machen, wird auf zu erstattenden Antrag des Amts eine Strohbedachung bewilligt werden.

d) Bei keiner neuen Bauführung wird die Anbringung von bloßen Hurten und Schloten bewilligt, sondern fest und unnachsichtlich darauf bestanden, daß jedes neue Haus mit einer bis unter das Dach reichenden gewölbten Küche oder einem mit Backsteinen gemauerten Kamin versehen werde. Von dieser Regel findet durchaus keine Ausnahme statt.

Freiburg den 15. Dezember 1826.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1827 Nr. 8 S. 65.

Die Oelbereitung aus dem Saamen des rothen Fingerhuts.

Kr. D. Nr. 19488. Das Großh. Ministerium des Innern hat unterm 5. Dezember l. J. Nr. 14001 auf die eingekommene Anzeige, daß die digitalis purpurea (der rothe Fingerhut), eine auch im diesseitigen Kreise häufig auf dem Gebirge wachsende Giftpflanze, noch immer hie und da als Oelstoff benützt wird, neuerlich angeordnet, das Auspressen von Oel aus dem Saamen dieser Pflanze gänzlich zu verbieten, wie dieses auch schon früher unterm 7. Jänner 1814 geschehen ist.

Aemter und Physikate haben nun darob zu wachen, daß in ihrem Bezirke kein Oel aus dem Saamen dieser Pflanze gepreßt und zu irgend einem Gebrauch verwendet werde, da es selbst als Lampenöl gebrannt seine betäubenden giftigen Eigenschaften ausübt, und so schädlich werden kann.

In d n Schulen sind die Kinder mit dieser Pflanze und ihren schädlichen Eigenschaften bekannt zu machen.

Da aber die Pflanze selbst auch eine vorzügliche Arznei-Pflanze ist, und ihre nachtheilige Wirkung durch geeignete Belehrung und sonstige Vorsicht entfernt gehalten werden kann, so ist sie nicht auszurotten.

Freiburg den 15. Dezember 1826.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1826 Nr. 104 S. 977. Anz. Bl. des Seekreises 1827 Nr. 1 S. 3 v. 19. Dezbr. 1826 Nr. 22839. Anz. Bl.

des Neckar- und Main- und Tauberkreises 1826 Nr. 103 S. 643. Neck. K. D. v. 20. Dezbr. 1826.

Die Accise-Entrichtung vom Brennen der Kartoffeln betr.

Nr. 12416. Das Großh. Finanz-Ministerium hat durch Verfügung vom 18. November 1826 Nr. 6984 als Erläuterung zur Verordnung vom 23. Juli 1825 Reggsbl. Nr. 16 festgesetzt, daß bei dem Brennen der Kartoffeln ohne Zusatz wie bei dem Brennen derselben mit Zusatz überhaupt nur $^1/_{10}$ kr. pr. Maaß Kesselinhalt und 24 Stunden als Accise zu erheben sei, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Karlsruhe den 19. Dezember 1826.

Großh. Steuer-Direktion.

Anz. Bl. des Seekreises 1827 Nr. 3 S. 9. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1827 Nr. 3 S. 17. Anz. Bl. des Kinzig-, u. Murg- u. Pfinzkreises 1827 Nr. 3 S. 9. Anz. Bl. des Neckar-, u. Main- u. Tauberkreises 1827 N. 3 S. 13.

Die Anschaffung der Grund- und Contraktenbücher ꝛc. betr.

Nr. 19868. Das Großh. Ministerium des Innern hat durch Beschluß vom 27. v. M. Nr. 13707 die an Hochdasselbe gestellte Fragen:

a) wer die Kosten der Anschaffung der Grund- und Contraktenbücher von Liegenschaften, welche keiner Ortsgemarkung angehören, zu bezahlen,

b) welche Gebühr das Amtsrevisorat von Verträgen über derartige Liegenschaften, als Käufe, Täusche und Unterpfandsverschreibungen zu berechnen und

c) was von diesen Gebühren der Amtsrevisor für seine Person zu beziehen und was er für den Großh. Fiskus zu verrechnen habe?

dahin entschieden, daß

a) Die Kosten für Anschaffung der fraglichen Bücher von den Eigenthümern der zu keiner Ortsgemarkung gehörigen Liegenschaften nach Verhältniß ihres Liegenschaftbesitzes zu tragen sind,

b) daß der Amtsrevisor für die Gewährung von Käufen, Täuschen und Unterpfändern dieselben Gebühren zu beziehen hat, welche bei Liegenschaften, die zu Ortsgemarkungen ge-

hören, von den Ortsgerichten erhoben werden dürfen, daß derselbe jedoch

c) die nach der Sportelordnung anzusetzenden Taxen und Sporteln für Ausfertigungen von Kauf- und Tauschbriefen auch Pfandurkunden auch hier, wie sonst, für die Amtskasse zu verrechnen hat.

Dieses wird den Amtsrevisoraten zu ihrem Benehmen und zu Jedermanns Wissenschaft hierdurch bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 22. Dez. 1826.

Die Direktoren des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1827 Nr. 1 S. 1. Anz. Bl. des Seekreises 1827 Nr. 5 S. 25 v. 9. Jänner 1827 Nr. 497. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1827 Nr. 3 S. 17 vom 22. Dez. 1826 Nr. 19939.

Aufstellung der Brandversicherungs-Abgangs- und Zuwachs-Tabellen, wie auch der Einzugs-Register.

K. D. Nr. 20335. Da nach der Vorschrift der Brandversicherungsordnung vom 29. Dez. 1807 Reggbl. v. 7. Febr. 1808 Nr. 4 Abschrift 3 Ziffer 1 bis incl. 9 die Brandversicherungs-Abgangs- und Zuwachs-Spezial-Tabellen in jedem Ort von dem Ortsvorgesetzten gefertigt, und sohin hieraus bei den Aemtern durch die Amtsrevisorate die General-Tabellen über sämmtliche in ihrem Bezirk befindlichen Orte, wie auch weiters, vermöge Abschnitt 6 Ziff. 1 ebengedachter Verordnung, die Brandentschädigungs-Einzugsregister als ein Officiosum aufgestellt werden müssen, folglich hiefür von den Aemtern und Amtsrevisoraten keine Gebühren-Aufrechnung stattfinden darf, man aber einen solchen Aufrechnungsfall für die Amtskasse von einem Amtsrevisorate dieses Kreises bei Abhör der Amtskassenrechnung wahrgenommen, solchen jedoch zurückgewiesen hat; so sieht man sich hierdurch veranlaßt, sämmtliche Aemter und Amtsrevisorate auf diese obgedachten Vorschriften, mit weiterer Hinweisung auf die Verfügung v. 10. Mai 1816 Anzeigebl. Nr. 40 c. a. wie auch auf jene v. 3. März d. J. Nr. 8 S. 54 wiederholt aufmerksam zu machen, und denselben die genaue Benehmung hiernach zu empfehlen. Freiburg den 30. Dez. 1826.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1827 Nr. 3 S. 29.

Die Tax- und Sportelschuldigkeit der Stiftungen von Kauf- und Tausch-Verträgen betr.

Zufolge der von dem Großh. Ministerium des Innern unterm 15. d. M. Nr. 14325 eröffneten höchsten Entschließung aus dem Großh. Staatsministerium v. 7. d. M. Nr. 1852 soll den Stiftungen nur bei jenen Kauf- und Tauschverträgen die Tax- und Sportelbefreiung zu Statten kommen, durch welche sie eine zur Erfüllung einer bestimmten Stiftungsobliegenheit nöthige Realität erwerben, bei all anderen Kauf- u. Tauschverträgen aber der nämlichen Taxschuldigkeit, wie jede andere Parthie, unterworfen sein.

Dieses wird den Aemtern und Amtsrevisoraten zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Durlach den 30. Dezember 1826.

Direktorium des Murg- und Pfinzkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1827 Nr. 3 S. 9. Anz. Bl. des Seekreises 1827 Nr. 4 S. 17 v. 2. Jänner 1827 Nr. 68. Anz. Bl. des Dreisamkr. 1827 Nr. 5 S. 37 v. 30. Dezbr. 1826 Nr. 20261.

Den Transport ausländischer Kranken betr.

Das Großh. Ministerium des Innern hat sich aus Anlaß eines vorgekommenen Falles in Betreff der Heimweisung solcher ausländischer, besonders Würtemb. Kranken, deren Uebel Sperranstalt nöthig machen, unterm 26. d. M. Nr. 14698 zu verordnen veranlaßt gefunden:

„daß Kranke der Art vor ihrer völligen Heilung nicht nach ihrer Heimath verbracht, sondern an dem Ort, wo sie die Krankheit ergriffen hat, zu belassen, bis sie gänzlich hergestellt sind, und nach dem Zeugniß des Arztes ohne Gefahr, Ansteckung zu verbreiten, sich weiter begeben können, welches Verfahren sich auch hinsichtlich inländischer Personen, die außerhalb ihrer Heimath von einem solchen Uebel befallen werden, zu beobachten ist.“

Den Ober- und Aemtern des Kreises wird dieses hierdurch bekannt gemacht, um durch geeignete Verfügungen die pünktliche Beobachtung dieser Verordnung zu sichern.

Durlach den 30. Dezember 1826.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1827 Nr. 4 S. 15. Anz. Bl. des Seekreises 1827 Nr. 4 S. 17. v. 2. Jenner 1827 Nr. 83. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1827 Nr. 8 S. 66 v. 2. Jänner 1827 Nr. 37. Anz. Bl. des Neckar- u. Main- u. Tauberkreises 1827 Nr. 1 S. 3. Neck.- K. D. v. 29. Dezember 1826 Nr. 17694.

Die Vergiftung des Kindes des Simon Harder zu Singen betr.

Nr. 89. In Gemäßheit des Erlasses der Großh. Sanitäts-Kommission vom 20. Dezbr. v. J. Nr. 2600 finden wir uns durch den Tod eines Kindes, welcher als Folge des Genusses von Oelsaamenstoffen eintrat, zur folgenden einsweiligen Verordnung veranlaßt:

1) Den Oelmüllern ist nur gestattet, folgende Oelsaamen-Stoffe zur Bearbeitung zu übernehmen:

Leinsaamen, Repssaamen, Mohnsaamen, Dotter, Haselnüsse, Welsch- und Wallnüsse, Bücheln, Kubisölsaamen, Hanfsaamen, Kürbiskernen, Mandeln, Sonnenblumenkernen, Rothholderbeeren.

2) Die übrigen Oelstoffe sind von der Aufnahme in die Oelmühlen ausgeschlossen. Der Müller, welcher dagegen handelt, verfällt in eine Strafe von 20 Rthlrn., und bleibt für alle Folgen verantwortlich.

3) Die Müller haben die ihnen zugebrachten Oelstoffe genau zu untersuchen, und wenn diese mit zur Aufnahme nicht geeigneten Oelstoffen vermischt gefunden werden, vor der Bearbeitung dem Physikate ein Muster vorzulegen, und sich nach den Anordnungen desselben zu benehmen.

Dieses wird zur strengen Nachachtung verkündet.

Konstanz den 2. Jänner 1827.

Großherzogl. Bad. Directorium des Seekreises.

Anzeigeblatt des Seekreises 1827 Nr. 4 S. 18.

Die Ausstellung der Viehurkunden oder Attestate betreffend.

Nr. 17. Es ist zur Anzeige gekommen, daß in manchen Gegenden zu den sogenannten Viehurkunden oder Attestaten gar kein Stempelpapier genommen, in Andern aber mehrere solcher Gesundheitsattestate auf einen einzigen weißen Stempelbogen gesetzt werden.

Da letzteres eben so wie Ersteres gegen die bestehenden Verordnungen läuft, indem zu jeder solcher Urkunde ein drei Kreuzer Stempel erforderlich ist, so werden sämmtliche Ober- und Aemter dieses Kreises angewiesen, genau darauf zu wachen, daß derglei en Ueberirctungen der Stempelgesetze mit der gehörigen Buße belegt werden. Zugleich sind die Stempelpapier-Detailleurs darauf aufmerksam zu machen, daß bei der

Central-Stempelpapierverwaltung in Karlsruhe solche gedruckte Urkunden vorräthig sind.

Durlach und Offenburg den 3. Januar 1827.

Die Directoren des Murg- und Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg und Pfinzkreises 1827 Nr. 4 S. 15. Anz. Bl. des Seekreises 1827 Nr. 4 S. 19 v. 5. Jänner 1827 Nr. 300. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1827 Nr. 4 S. 29 v. 8. Jänner 1827 Nr. 123. Anz. Bl. des Neckar- u. Main- u. Tauberkreises 1827 Nr. 3 S. 13. Neckar-K. D. v. 2. Januar 1827 Nr. 24.

Die von accisbaren Gegenständen zugleich für Commun-Cassen erhoben werdenden Octroi-Gefälle.

Nr. 1664. Mit Genehmigung des Großh. Finanz-Ministeriums vom 23. Dez. 1826 Nr. 7727 wird verordnet, daß der Einzug der für Gemeinden zu erhebenden Octroigefälle, keinem herrschaftlichen Untererheber, ohne diesseitige ausdrückliche Erlaubniß, übertragen werden darf.

Karlsruhe den 23. Januar 1827.

Großh. Steuer-Direktion.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1827 Nr. 24 S. 238.

Die Wein-Accise u. Ohmgelds-Erhebung betr.

Nr. 2013. Zu Beseitigung von Mißverständnissen hat das Großh. Finanz-Ministerium durch Verfügung vom 5. Dezbr. 1826 Nr. 7351 erläutert, daß die Finanz-Ministerial-Verordnung vom 27. Juni 1826 Reggbl. Nr. 17 nicht eine der höchsten Verordnung vom 8. Juni 1826 Nr. 832 sei, daß also die in der letzt erwähnten höchsten Resolution allegirten Strafgesetze nur in soweit Anwendung finden können, als sie nicht durch die spätere vom 22. Juni 1826 aufgehoben worden sind.

Dieses wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe den 23. Januar 1827.

Steuer-Direction.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1827 Nr. 11 S. 61. Anz. Bl. des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1827 Nr. 12 S. 65. Anz. Bl. des Seekreises 1827 Nr. 12 S. 89. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1827 Nr. 11 S. 105.

Die Beherbergung von Fremden in den Landorten und die Einführung von Nachtzettelbücher betr.

Nr. 1117. Aus verschiedenen Anlässen und aus dem übereinstimmenden Gutachten mehrerer dießfalls hierüber vernommenen Behörden hat man die Ueberzeugung geschöpft, daß die Führung von Nachtzettelbüchern in den Landorten sehr zweckmäßig sei, nicht nur zur Sicherheit des Vollzugs der Verordnung, daß keine Auswärtige ohne Erlaubniß des Ortsvorstandes beherbergt werden dürfen, sondern auch zur Erleichterung der Aufsicht über die dießfallsige Dienstführung der Ortsvorgesetzten. Auch hat man vielfältig wahrgenommen, daß die gebotene Anzeige solcher Beherbergungen häufig unterlassen wird. Daher wird folgendes verordnet:

§. 1. Jede Beherbergung eines Auswärtigen in den Landorten muß durch einen Nachtzettel des Ortsvorstandes oder seines Stellvertreters gestattet werden.

Unter Auswärtigen wird hier ein jeder verstanden, der nicht zu dieser Gemeinde gehört.

§. 2. Der Ortsvorstand hat hierüber ein Buch zu führen, welches nach anliegendem Muster Nr. 1 einzurichten ist.

§. 3. Der Nachtzettel wird nach weiters anliegendem Muster Nr. 2, mittelst Ausschnittes aus jenem Buche ausgestellt.

§. 4. Derselbe muß in der Ausstellung der Nachtzettel mit größter Behutsamkeit zu Werke gehen. Der Ortsvorstand, welcher für einen offenbar Verdächtigen einen Nachtzettel ausstellt, hat eine Strafe von 5 — 15 fl. und nach Befund der Umstände selbst Dienstentsetzung zu gewärtigen.

§. 5. Wird für eine aus mehreren Personen bestehende Familie Herberge begehrt, so braucht zwar hierüber nur ein Nachtzettel ausgestellt zu werden; jedoch ist jedes Mitglied der Familie darin zu nennen. Für die darin nicht benannten hat der Nachtzettel keine Gültigkeit.

§. 6. Der Ortsvorstand, welcher einen Nachtzettel ausfertigt, ohne vorher den Eintrag in das Nachtzettelbuch gemacht zu haben, zahlt 1 fl. 30 kr. Strafe.

§. 7. Fertigt derselbe gar keinen Nachtzettel aus, sondern ertheilt die Erlaubniß nur mündlich, so verfällt er in eine Strafe von 3 fl. und die Erlaubniß ist ungültig.

§. 8. In solchen Landgemeinden, welche aus sehr zerstreut liegenden Wohnungen bestehen, ist die Einrichtung zu

treffen, daß dieselben zu diesem Behufe in mehrere schickliche Bezirke eingetheilt werden. Für jeden Bezirk ist ein besonderes Nachtzettelbuch anzulegen, welches entweder ein Gerichtsmann, oder wenn dieses nicht thunlich ist, ein anderer zuverläßiger, hierauf zu verpflichtender Bürger genau unter denselben oben für den Ortsvorstand vorgeschriebenen Bedingungen zu führen hat. Jedem Gemeindseinwohner ist zu eröffnen, in welchen Bezirk er dießfalls gehöre, wohin er sich also zur Einholung der Nachtzettel zu wenden hat.

§. 9. Wer einen Auswärtigen über Nacht behält, ohne einen Nachtzettel, zahlt 2 fl. Strafe. Wer einen solchen länger über Nacht behält, als der Nachtzettel lautet, zahlt 1 fl. 30 kr. Strafe.

§. 10. Von dieser Vorschrift sind lediglich Gastwirthe, keineswegs aber auch die sogenannten Straußwirthe ausgenommen.

Bei jenen genügt es, wenn sie den Ortsvorständen die Namen und Stand der von ihnen zu beherbergenden Personen anzeigen, wo es alsdann letzterem frei steht, im Gastwirthshause selbst, nach Gestalt der Sache, die ihm nöthig scheinende nähere Erkundigung über die Fremden entweder mittelbar oder unmittelbar einzuziehen.

Der Gastwirth, der jene Anzeige unterläßt, verfällt gleichfalls in die Strafe von 2 fl.

§. 11. Wenn ein Auswärtiger sich bei vorgerückter Nachtzeit um Herberge meldet, wo die Einholung des Nachtzettels nicht thunlich ist, so darf ihn zwar der darum angesprochene auf seine Verantwortlichkeit einstweilen aufnehmen, jedoch muß er sogleich den andern Morgen, noch ehe der Auswärtige ihn verläßt, die Anzeige davon bei dem Ortsvorstande machen, bei 2 fl. Strafe.

Auch Gastwirthe sind bei Vermeidung gleicher Strafe zu dieser Anzeige verbunden, jedoch darf letztere auch erst nach Abreise der Fremden geschehen, niemals aber später als 8 Uhr Morgens.

§. 12. Jeder Nachtzettel muß 3 Monate lang vom Tag der Ausstellung an, vom Beherberger aufbewahrt werden, bei 1 fl. Strafe.

§. 13. Die Ausfertigung der Nachtzettel geschieht unentgeldlich.

§. 14. Die Kosten des Nachtzettelbuchs werden aus der Gemeindskasse bezahlt; für die Führung desselben erhält jeder Ortsvorstand 5 fl. aus der Gemeindskasse.

§. 15. Die Strafen, welche der Ortsvorstand oder nach Umständen die Distrikts-Polizei-Behörde gegen Ortseinwohner wegen unerlaubter Beherbergung oder unterlassener Anzeige derselben oder wegen unterlassener Aufbewahrung der Nachtzettel, erkennt, fallen in die Gemeindskasse; dagegen die Strafen, welche von der Distrikts-Polizei-Behörde gegen den Ortsvorstand wegen pflichtwidriger Ausstellung von Nachtzetteln und wegen unrichtiger Führung des Buchs erkannt werden, in die Amtskasse.

§. 16. Den Polizeigardisten steht nicht nur frei, sondern es wird ihnen zur Pflicht gemacht, sich die Nachtzettelbücher der Ortsvorgesetzten von Zeit zu Zeit vorzeigen zu lassen, und die Einträge desselben mit den in der Gemeinde bei einzelnen Bürgern, noch aufbewahrten Nachtzetteln zu vergleichen.

§. 17. Den Beamten wird empfohlen, gelegenheitlich von den Nachtzettelbüchern Einsicht, und von der dießfallsigen Dienstführung der Ortsvorgesetzten Kenntniß zu nehmen.

Die Kreisdirektorien werden beauftragt, diese Verordnung durch die Anzeige- und Localblätter weiter bekannt zu machen und über deren genauen Vollzug zu wachen.

Karlsruhe den 30. Dezember 1826.

Ministerium des Innern.

Muster Nr. 1.	Muster Nr. 2.
Nummer 1. (Namen des Beherbergenden) erhielt heute die Erlaubniß nachbenannte (n) Fremde (n) auf (Dauer der Erlaubniß) bei sich zu beherbergen (Namen, Stand, Heimath und Reisezweck des oder der Fremden) (Benennung der Urkunden oder der Bürgschaft von zuverläßigen Ortseinwohnern, auf welche hin jene Erlaubniß ertheilt wurde) (Die Bürgen haben sich hier zu unterzeichnen) N. den ten T. Vogt.	Nummer des Registers (Namen des Beherbergenden) erhält hiermit die Erlaubniß nachbenannte (n) Fremde (n) auf (Dauer der Erlaubniß) bei sich zu beherbergen. (Namen, Stand, Heimath und Reisezweck des oder der Fremden) Dieser Schein ist 1/4tel Jahr lang bei 1 fl. Strafe wohl aufzubewahren, und der Beherbergende wird darauf aufmerksam gemacht, daß wer eine auswärtige in keinem Nachtzettel genannte Person beherbergt, 2 fl. Strafe, wer aber eine darin genannte Person über die bewilligte Zeit beherbergt, 1 fl. 30 kr. Strafe zahlen muß. N. den ten T. Vogt.
Nummer 2 rc.	

Vorstehende Verordnung wird hierdurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, und sämmtlichen Ober- und

Bezirksämtern wird insbesondere noch aufgegeben, für die Anschaffung der vorgeschriebenen Nachtzettelbücher unverzüglich zu sorgen.

Durlach und Offenburg den 23. Januar 1827.

Direktorium des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1827 Nr. 8 S. 43. Anz. Bl. des Seekreises 1827 Nr. 10 S. 73. v. 23. Jänner 1827 Nr. 1390. Anz. Bl. des Neckar- u. Main- u. Tauberkreises 1827 Nr. 8 S. 46. Neckar- K. D. v. 23. Jänner 1827 Nr. 915.

Den Ansatz von Kaufbrief-Taxen betr.

Das Großh. Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 8. d. M. Nr. 186 den Ansatz von Kaufbrieftaxen beim Liegenschafts-Erwerb durch Adjudikation betreffend, anher eröffnet:

„Daß bei der Adjudikation solcher Liegenschaften, für welche bei abgehaltenen Versteigerungen kein Gebot geschehen, und welche daher den Gläubigern an Zahlungsstatt richterlich zugeschätzt werden, keine Kaufbrieftaxen anzusetzen seien, indem die Ausfertigung eines Kaufbriefs hierüber, wenn gleich pag. 24 der Sportelordnung davon die Rede ist, durchaus nicht Platz greifen kann, sondern ein förmliches Adjudikations-Dekret, und der Eintrag in das Grundbuch genügt.“

Dieses wird zur Kenntnißnahme und Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 23. Januar 1827.

Das Direktorium des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1827 Nr. 10 S. 55. Anz. Bl. des Seekreises 1827 Nr. 10 S. 77. v. 26. Jänner 1827 Nr. 1671. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1827 Nr. 10 S. 93. vom 27. Jänner 1827 Nr. 1239. Anz. Bl. des Neckar-, u. Main- u. Tauberkreises 1827 Nr. 9 S. 53. Neckar- K. D. v. 23. Jänner 1827 Nr. 946.

Das Verbot der digitalis purpurea zu Oelstoffen betr.

Auf die eingekommene Anzeige, daß die digitalis purpurea oder der rothe Fingerhut noch immer hie und da als Oelstoff benützt werde, wird hiemit in Gemäßheit Erlasses des Großh. hochprsl. Ministeriums des Innern v. 5. v. M. u. J. Nr. 14001 das Auspressen von Oel aus dem Saamen dieser Giftpflanze gänzlich verboten, auch allgemein vor dem gefährlichen Gebrauch des Oels aus derselben gewarnt, zugleich aber angeordnet, daß diese Pflanze selbst, da sie bei sachverständiger

Anwendung eine vorzügliche Arznei- und Heilpflanze ist, und ihre nachtheilige Wirkung durch geeignete Belehrung und sonstige Vorsicht entfernt gehalten werden kann, nicht ausgerottet werden darf.

Durlach und Offenburg den 26. Jänner 1827.

Das Direktorium des Murg- u. Pfinz- u. Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1827 Nr. 11 S. 61. Anz. Bl. des Seekreises 1827 Nr. 10 S. 77. vom 23. Jänner 1827 Nr. 1475.

Die Erlaubniß für Hofgutsbesitzer zur Errichtung eigener Mühlen bei Entfernung von Kundenmühlen betr.

Nr. 1956. Durch Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 15. d. M. Nr. 522 wird der Inhalt des Rescripts aus Großh. Staatsministerium vom 4. d. M. Nr. 26 dahin eröffnet, daß Se. Königl. Hoheit gnädigst genehmigt haben, es sei nur denjenigen Hofgutsbesitzern die Erlaubniß zur Errichtung eigener Mühlen zu ertheilen, welche in bedeutender Entfernung von Kundenmühlen wohnen, und an deren Besuch periodisch verhindert werden, und zwar nur dann, wenn das Verhältniß des Bauaufwands zum Hausbedarf an Früchten keine dringende Vermuthung beabsichtigter Eingriffe in das Müllergewerbe begründet, auch von dem Wasserbau kein Nachtheil für andere Güterbesitzer oder Wasserwerke zu erwarten ist.

Welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Konstanz den 30. Jänner 1827.

Großherzogl. Bad. Directorium des Seekreises.

Anz. Bl. des Seekreises 1827 Nr. 11 S. 81.

Den Rang der in Kriegsdiensten stehenden Bürgerssöhne in dem Allmenden-Genusse betr.

Die in diesem Betreff gestellte Anfrage hat das Großh. hochpreißl. Ministerium des Innern unter Nr. 224 vom 8. d. M. folgendermaßen entschieden:

Der Sinn der Verordnung vom 28. April 1810 Rggsbl. Nr. 19 geht offenbar dahin, daß denjenigen Bürgerssöhnen welche nach Zurücklegung des Conscriptionsalters noch in wirklichen Kriegsdiensten stehen, und andurch gehindert werden, ihr Bürgerrecht anzutreten, dieser Umstand nicht zum Nachtheil gereichen soll.

Wenn nun gleich auch solche Personen eine vollständige Kapitulationszeit nicht ausgehalten haben, so muß ihnen dennoch diese Begünstigung zu Theil werden, wenn sie nicht durch einen schuldhaften Grund ihre frühere Entlassung aus dem Militär herbeigeführt haben.

Der Nachsatz jener Verordnung, zu welchem sie, abgesehen von der Verhinderung durch den Kriegsdienst hätten gelangen können, beweist dieses klar, indem angenommen werden muß, daß der Zeitpunkt dieser alleinigen Verhinderung durch den Kriegsdienst mit Zurücklegung des Conscriptionsalters eintritt.

Jene Begünstigung muß demnach auch denjenigen zu gut kommen, welche nach zurückgelegtem 23. Lebensjahr ohne ihr Verschulden wegen Untauglichkeit den Abschied erhalten haben. Jenen allgemeinen Grundsatz nun auf die Verhältnisse des neuen Conscriptions-Gesetzes angewendet, kann freilich die Zurücklegung des 23. Lebensjahrs nicht mehr entscheidend sein, sondern es kömmt lediglich darauf an: ob der auf den Rang zum Allmendgenuß Anspruch machende Soldat das Conscriptionsalter nach den Bestimmungen des neuen Conscriptions-Gesetzes zurückgelegt hat, welches nur alsdann der Fall ist, wenn sich nach seiner Conscriptions-Klasse einschließlich die vier andern Klassen gebildet haben.

So kann z. B. die dermal pro 1827 laufende Klasse erst mit dem Ablauf des letzten Dezembers 1830 das Conscriptionsalter zurücklegen.

Dieses wird den sämmtlichen Ober- und Aemtern der beiden Kreise zu ihrem Benehmen in den Fällen, wo es sich um die Bestimmung des Rangs der im Militär dienenden Bürgersöhne zum Eintritt in den Allmendgenuß handelt, hierdurch bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 30. Jänner 1827.

Die Directoren des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1827 Nr. 11 S. 61. Anz. Bl. des Seekreises 1827 Nr. 52 S. 373. v. 22. Juni 1827 Nr. 10761. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1827 Nr. 15 S. 141 vom 30. Jän. 1827 Nr. 1343.

Die Ausstreichung der Pfandeinträge betr.

Nr. 1271. Von dem Großh. Justiz-Ministerium wird in Betreff der Gebühren für Ausstreichung der Pfandeinträge durch hohe General-Verfügung vom 16. d. M. Nr. 229 anher eröffnet:

Es bedürfe in der Regel keiner besondern amtlichen Legitimation zur Ausstreichung der Pfandeinträge, vielmehr genüge es an einer vom Amt oder Amtsrevisorat beglaubigten Erklärung des Gläubigers über die erfolgte Heimzahlung des Kapitals, oder auch an einem bloßen amtlichen Ausschreiben, wofür nach der Tax- und Stempelordnung pag. 29 nur 6 kr. Sporteln und 3 kr. Stempel anzusetzen seien.

Wo indeß nach Landrechtssatz 2159 und seqq. zur Ausstreichung des Pfandeintrags eine besondere öffentliche Urkunde oder ein richterlicher Befehl ertheilt werde, oder wo die Einwilligung des Gläubigers aus der produzirten Urkunde nicht von selbst hervorgeht, müßten auch für amtliche Dekrete zur Ausstreichung des Pfandeintrags nach der Tax- und Sportel-Ordnung pag. 39 an Sporteln 15 kr. und an Stempel 3 kr. in Ansatz gebracht werden.

Hievon werden nun sämmtliche Aemter und Amtsrevisorate der diesseitigen Kreise zur Nachricht und Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Durlach und Offenburg den 31. Jänner 1827.

Die Directoren des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1827 Nr. 12 S. 69. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1827 Nr. 12. S. 113. vom 30. Jänner 1827 Nr. 1384.

Revisions-Gebühren von Gemeinds-Rechnungen.

K. D. Nr. 1668. Da man wahrgenommen hat, daß die Revisions-Gebühren von Gemeindsrechnungen ohngeachtet der bestimmten Verordnung des Großh. Justiz-Ministeriums vom 23. Dezember 1826 Reggbl. Nr. 1 1817 verschieden berechnet und erhoben werden, so wird mit Hinweisung auf die allegirte hohe Verordnung wiederholt verfügt: daß bloß 24 ganz überschriebene Folioseiten als ein Sextern anzusehen, und hievon die geordnete Sexterngebühr anzusetzen ist, daß mithin, insbesondere was die Beilagen anbelangt, nicht beschriebene Seiten der Beilagen fernerhin nicht mehr mitgerechnet werden dürfen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß diese zwar gesetzlich bestimmten Revisions-Gebühren, wie alle umständige Gemeindsausgaben, von den Aemtern dekretirt werden müssen, und ohne amtliche Dekretur in Ausgabe nicht passiren. Freiburg den 6. Februar 1827.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1827 Nr. 17 S. 158.

Die Kaufbrieftare bei Adjudikation von Liegenschaften betr.

Nr. 925. In Gemäßheit eines hohen Justiz-Ministerial-Erlasses vom 23. v. M. Nr. 292 wird andurch bekannt gemacht, daß bei der Adjudikation solcher Liegenschaften, für welche bei abgehaltenen Versteigerungen kein Gebot geschehen, und welche daher den Gläubigern an Zahlungsstatt richterlich zugeschätzt werden, keine Kaufbrieftaxen anzusetzen seien, indem die Ausfertigung eines Kaufbriefs hierüber, wenn gleich nach § 24 der Sportelordnung davon die Rede ist, durchaus nicht Platz greifen kann, sondern ein förmliches Adjudikations-Dekret und der Eintrag desselben in das Grundbuch genügt. Zugleich werden die Ober- und Aemter der diesseitigen Hofgerichtsprovinz angewiesen, in den Adjudikations-Dekreten die adjudizirten Liegenschaften jeweils genau zu bezeichnen, indem solche Dekrete die Stelle der Erwerbs-Urkunden vertreten. Rastatt den 6. Februar 1827.

Großherzogliches Hofgericht des Mittelrheins.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1827 Nr. 16 S. 91. Anz. Bl. des Seekreises 1827 Nr. 13 S. 97 vom 8. Febr. 1827 Nr. 632. Anz. Bl. des Dreisamkr. 1827 Nr. 12 S. 113 v. 5. Febr. 1827 Nr. 1018. Anz. Bl. des Neckar- u. Main- u. Tauberkreises 1827 Nr. 16 S. 89. v. 7. Febr. 1827 Nr. 1080.

Den durch Schnee-Verwehungen stellenweise entstandenen unwegsamen Zustand der Land-Straßen.

K. D. Nr. 1885. Sämmtliche Aemter werden aufgefordert, die Gemeinden strenge zu Frohndleistungen anzuhalten, wenn sie von den Wasser- und Straßenbau-Inspektionen dazu aufgefordert werden, um die Landstraßen in fahrbarem Zustand zu erhalten, besonders da, wo sie durch Hohlgassen führen, und wo die Passage durch Schneeverwehungen gehindert und unterbrochen wird.

Freiburg den 10. Februar 1827.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1827 Nr. 13 S. 122.

Die Ausstellung von Zeugnissen zum Behuf des Bettels betr.

Nr. 3007. Durch die eingekommenen Amtsberichte über die Collekten, welche zur Unterstützung der theils durch

Brandfälle, theils durch Hagelschlag verunglückten Unterthanen angeordnet worden sind, hat man die unangenehme Kenntniß erhalten, daß einige Ortsvorgesetzte sich gegen die bestehende Verbote erlaubt haben, einzelnen Verunglückten sogenannte Bettelbriefe zu ertheilen, welche dieselben dazu benützten, mittelst Streifzügen im Inlande den angeordneten Collekten zuvor zu kommen, und dadurch sich einen größern Theil der milden Gaben zum Nachtheile ihrer vielleicht vermögenslosen Mitbürger zuzueignen, wie man sich aus der Unergiebigkeit mancher Ortskollekte überzeugt hat, welche durch den Umstand gerechtfertigt wurde, daß an einzelne mit ortsvorsteherschen Bettelbriefen versehene Sammler schon früher ergiebige Unterstützungen geleistet worden seien.

Indem man hierdurch das Verbot des Privatkollektirens und das Verbot Bettelbriefe auszustellen, erneuert, findet man sich bewogen, die sämmtlichen Aemter anzuweisen, jeden künftigen Aussteller eines Bettelbriefs wenigstens mit einer Strafe von 10 Reichsthalern, denjenigen aber, welcher von einem verordnungswidrig erhaltenen Bettelbrief einen unerlaubten Gebrauch gemacht hat, wenigstens mit einem achttägigen polizeilichen Verhaft zu belegen.

Konstanz den 16. Februar 1827.

Großherzogl. Bad. Directorium des Seekreises.

Anz. Bl. des Seekreises 1827 Nr. 16 S. 122.

Die Vorlage über Gesuche um Waisen-Benefizien aus dem Baden-Durlachischen Waisenfond.

Nr. 2471. Da man bei Aufstellung des Semestral-Verzeichnisses vom 23. Oktober 1826 bis 23. April 1827 über die Waisen, für welche auf Waisenbenefizien aus dem Baden-Durlachischen Waisenfond angetragen worden ist, diesmal wieder die von den geistlichen und weltlichen Ortsvorständen vorgelegten Berichte zum Theil unvollständig gefunden hat, so sieht man sich veranlaßt, die in dieser Hinsicht gegebenen Vorschriften zur künftigen Beobachtung nochmals zu wiederholen.

Die Vorlagen über Gesuche um Waisenbenefizien müssen gemeinschaftlich, nämlich von dem geist- und weltlichen Orts-Vorstande vorgelegt werden, und insbesondere enthalten:

a) Vor- und Zunamen der Eltern;
b) Jahr und Tag des Absterbens derselben oder des Vaters;

c) sämmtliche Kinder einer jeden Familie, wann solche geboren sind, und welcher Religion sie angehören;

d) worin das Vermögen derselben und des überlebenden Elterntheils besteht.

Die betreffenden Aemter haben bei Ausstellung der Semestralverzeichnisse darauf zu sehen, ob diese Vorschriften gehörig beobachtet sind, und wo dieses der Fall nicht ist, die Berichte der Ortsvorstände zur Ergänzung zurück zu weisen, oder jedoch die Vorlage der erstern zu verschieben, welche jedenfalls auf die vorgeschriebene Zeit anher einzusenden sind.

Freiburg den 21. Februar 1827.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1827 Nr. 18 S. 169.

Die jährliche Untersuchung der Banngränzen betreffend.

Nr. 3646. In mehreren Gemeinden des Kreises besteht die Einrichtung, daß alljährlich durch das Ortsgericht und einen Bügerausschuß die Gränzmarken besichtiget werden. Mit dieser Einsicht ist der zweifache Vortheil verbunden, daß mehrere Gemeindsglieder eine vollständige Kenntniß der Bann-Gränzen erhalten, und jede Veränderung der Gränzen bald bemerkt wird und berichtigt werden kann.

In dieser, und der weitern Hinsicht, daß dadurch auch die Geschäfte der Ruggerichte gemindert werden, finden wir uns bewogen, Folgendes zu verfügen:

1) Jede Gemeinde hat jährlich, und zwar in der ersten Hälfte des Maimonats, nach vorläufiger Benachrichtigung des Vorstandes der angränzenden Gemeinden zur Mitwirkung einer Beaugenscheinigung der sämmtlichen Gränzsteine ihrer Gemarkung vorzunehmen.

2) Die Beaugenscheinigung hat durch den Ortsvorgesetzten, zwei Mitglieder des Ortsgerichtes, und in den Städten durch die vier, in den Dörfern durch die zwei jüngsten Bürger unter Beiwohnung der Feld- und Waldbannwarte zu geschehen.

3) Ueber den Erfund ist von dem Vorgesetzten ein umständlicher, die Mängel darstellender Bericht an die vorgesetzte Amtsstelle zu erstatten.

4) Die Aemter haben hierauf das Geeignete zur Berichtigung der Gränzen anzuordnen, im Falle jedoch, daß die

Staatsgränze betheiligt wäre, vorläufig die diesseitige Weisung einzuholen. Konstanz den 27. Hornung 1827.

Großh. Direktorium des Seekreises.

Anz. Bl. des Seekreises 1827 Nr. 19 S. 138.

Die Ausübung des Schriftverfassungsrechts betreffend.

Nr. 3717. Mehrere Personen sind in dem neuesten Zeitraume wegen der Verfassung von Vorstellungen an Behörden bestraft worden, wozu denselben keine Befugniß zusteht; die Entschuldigung derselben bestund in der Angabe, daß in mehreren Amtsbezirken keine Anwälde und Rechtspraktikanten bestehen, an welche sich die Unterthanen zum Behuf der Fertigung von Gesuchen und Vorstellungen wenden könnten, und denselben nicht zugemuthet werden könne, sich wegen solchen Angelegenheiten in die entfernten Städte zu begeben, in welchen sich Anwälde und Rechtspraktikanten befinden.

Man findet sich dadurch veranlaßt, folgende Belehrung zu verkünden.

Es liegt nicht in dem Zwecke der diesländischen Gesetzgebung, die Unterthanen zum schriftlichen Vortrage ihrer Angelegenheiten zu nöthigen, sondern es besteht die Regel, daß mit Ausnahme der bei den Großh. Obergerichten anhängigen Rechtsangelegenheiten alle übrigen Angelegenheiten von den Unterthanen bei den Aemtern mündlich angebracht und hierüber Protokolle aufgenommen werden sollen, wofür nur die geringen taxordnungsmäßigen Gebühren zu bezahlen sind.

Diese Regel bezieht sich nicht nur auf Gesuche, deren Erledigung den Aemtern überlassen ist, sondern auch auf solche, welche der Entschließung einer höhern Stelle vorbehalten sind, und auch in dem Falle, daß sich ein Unterthan durch eine amtliche Verfügung gekränkt zu sein glauben würde, ist die Amtsstelle verpflichtet, auf das Verlangen der Parthie ihre Beschwerdegründe aufzunehmen, und dieselbe der höhern Behörde zur Entschließung vorzulegen.

Es ist sohin von Seite der Staatsregierung dafür gesorgt, daß der Unterthan seine meisten Angelegenheiten besorgen könne, ohne hiezu eines Schriftverfassers zu bedürfen; zudem, daß bei dieser Einrichtung die Vorträge gewöhnlich richtiger und sachgemäßer aufgenommen werden, ist damit ein bedeutender Gewinn an Zeit und Kosten verbunden.

Nur ein Fall ist gedenkbar, in welchem der Unterthan eines Schriftverfassers bedürfte, der Fall nämlich, wenn ein Amt sich erlauben würde, die Aufnahme eines mündlichen Vortrags zu verweigern; allein für diesen Fall ist der Grundsatz angenommen worden, daß es nur einer von jedem, welcher verständlich schreiben kann, zu fertigenden Anzeige bedürfe, ohne daß hiezu eine Befugniß zum Schriftverfassen erforderlich ist.

Man wünschet, daß die Unterthanen diese zu ihrem Vortheil getroffene Einrichtung mehr, als es bisher geschehen ist, benützen möchten, und indem man bemerkt, daß einige Aemter des Kreises sich bisher durch die strenge Handhabung dieser Geschäftsweise die diesseitige besondere Zufriedenheit verdient haben, erwartet man von den übrigen Aemtern, daß sie zum Vortheil ihrer Amtsangehörigen einer gleichen Behandlungsart statt geben werden.

Die sämmtlichen Aemter werden zur Vorsorge aufgefordert, daß diese Belehrung in den Gemeinden wiederholt verkündet werde. Konstanz den 27. Februar 1827.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreises.

Anz. Bl. des Seekreises 1827 Nr. 19 S. 137.

Die Zugskosten der Zollgardisten betr.

Nr. 4817. Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben nach einer höchsten Staatsministerial-Resolution vom 18. Januar 1827 Nr. 91 gnädigst bestimmt, daß den Zollgardisten bei Versetzungen statt der bisherigen Frohndfuhren, Zugskosten vergütet, daß solche nach der Verordnung vom 12. Jänner v. J., wornach für verheirathete Diener ein halb Prozent der Besoldung pr. Stunde und 4 Prozent ohne Rücksicht auf Entfernung, für ledige aber die Hälfte vergütet wird, bemessen, und dabei das Einkommen eines Zollgardisten im Allgemeinen auf 300 fl. angenommen werden soll.

Diese höchste Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Karlsruhe den 2. März 1827.

Großh. Steuer-Direktion.

Anz. Bl. des Seekreises 1827 N. 23 S. 165. Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1827 Nr. 22 S. 131. Anz. Bl. des Neckar- und Main- und Tauberkreises 1827 Nr. 22 S. 129.

Die Gebühren der Amtsrevisoren für Ausstreichung der Pfandeinträge.

K. D. Nr. 3117. In Beziehung auf die im Anzeigebl. vom 10. Febr. d. J. Nr. 12 bekannt gemachte Verordnung, die Gebühren für Ausstreichung der Pfandeinträge betreffend, wurde durch Erlaß des Großh. Justiz-Ministeriums v. 23. v. M. Nr. 886 nachträglich verfügt:

Wo etwa das Amtsrevisorat in den Fall komme, eine besondere öffentliche Urkunde zu Bewirkung der Ausstreichung eines Pfandeintrages ausfertigen, oder die desfallsige Erklärung des Pfandgläubigers beglaubigen zu müssen, da könne nach der Anologie der Tax- und Sportelordnung

a) für eine Beglaubigung (wie per vidimationem) nur 15 kr. Sporteln und 3 kr. Stempel,

b) für den blosen Anhang zu einer schon vorhandenen Urkunde (wie bei Cessionsscheinen) 30 kr. Sporteln u. 3 kr. Stempel.

c) für vollständige Urkunden aber (wie bei Protokollen) die Tagsgebühr angerechnet werden.

Von allen dergleichen Gebühren haben jedoch der Amtsrevisor nur den signaturmäßigen Antheil für sich zu beziehen, daß Uebrige der Amtskasse zu verrechnen.

Hievon werden sämmtliche Aemter und Amtsrevisorate zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Freiburg den 6. März 1827.

Großh. Badisches Direktorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1827 Nr. 23 S. 225.

Baukosten-Beiträge zu den Schulhäusern betr.

Nr. 4035. Mittelst Erlasses des Großherz. Ministeriums des Innern kath. Kirchen-Section vom 7. v. M. Nr. 1399 wird anher eröffnet, daß bei den Beiträgen zu dem Baue von Schulhäusern

a) der reine Zehntertrag zum Grunde gelegt werden müsse, und daß jedoch an diesem Ertrage nichts abgezogen werden dürfe, als die Verwaltungskosten;

b) daß vorbehaltlich einer neuen nach dem Kirchenlehnherrlichkeits-Edikt aufzustellenden Norm der dreijährige, und beim Weinzehnten der zehnjährige auf die vorgeschriebene Abschätzung sich gründende Ertrag, und in Ermanglung dessen — der Steuerbetrag anzunehmen sei.

Hiernach haben sich die Aemter und Baupflichtigen in künftigen Fällen zu halten. Konstanz den 6. März 1827

Großherzogl. Bad. Direktorium des Seekreises.

Anz. Bl. des Seekreises 1827 Nr. 22 S. 157.

Den Gerichtsstand der pensionirten Militärpersonen.

Civ. R. Nr. 2041. 1. Sen. Auf den Vortrag des Großh. Kriegs-Ministeriums geruhten Se. Kön. Hoh. der Großherzog unterm 11. Febr. 1824 zu verfügen:

daß die pensionirten Offiziere, in sofern sie nicht die höchste Erlaubniß erhalten haben, die Uniform zu tragen, so wie ferner sämmtlich pensionirte oder invalidirte Unteroffiziere und Soldaten, mit Ausnahme der Real-Invaliden-Compagnie, in allen bürgerlichen und sonstigen Rechtsverhältnissen, nach wie vor, unter die Civilgerichtsbarkeit gestellt bleiben und werden sollen.

Diese mittelst Rescripts des Großh. Justiz-Ministeriums vom 2. d. M. Nr. 1035 anhermitgetheilte höchste Verordnung wird andurch sämmtlichen diesseits untergeordneten Ober-, Stadt-, Bezirks- und Staabsämtern zur Nachachtung bekannt gemacht. Verfügt beim Großh. Bad. Hofgericht zu Freiburg den 12. März 1827.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1827 Nr. 25 S. 257. Anz. Bl. des Neckar-, und Main- und Tauberkreises 1827 Nr. 23 S. 183 v. 10. März 1827 Nr. 1980.

Die Führung der Notabilienbücher für die Gemeinden.

K. D. Nr. 3405. Nach dem Erlasse des Großh. Ministeriums des Innern vom 23. v. M. Nr. 1893 ist hinsichtlich der Ausgaben ein Eintrag in die Notabilienbücher der Gemeinden nur in jenen Fällen nothwendig, wenn eine auf der Gemeindskasse gehaftete ständige Ausgabe entweder ganz oder theilweise sistirt worden ist. Uebrigens ist sich überhaupt, hinsichtlich der Führung dieser Controllbücher, auch hier nach denjenigen Vorschriften zu richten, welche durch die Verordnung im Reggbl. von 1820 Nr. 10 gegeben worden sind.

Dieses wird sämmtlichen Aemtern zu ihrem Benehmen bekannt gemacht. Freiburg den 13. März 1827.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1827 Nr. 24 S. 237.

Die große Feuersgefahr bei Strohdächern und die unzweckmäßige Einrichtung bei ihren Ein- und Ausgängen.

K. D. Nr. 3450. Ein neues trauriges Beispiel, wie unzweckmäßig und gefährlich bei einem Ausbruch von Feuer die Strohdächer und jene Einrichtungen in vielen Häusern sind, wo nur ein Ausgang angebracht ist, liefert der am 5. d. M. in Geroldsthal in dem Hofgebäude des Joseph Spiegelhalter ausgebrochene Brand, wobei nebst dem, daß alle Habe und alles Vieh ein Raub der Flammen wurde, auch fünf Menschen das Leben verloren. Dieses Unglück ist hauptsächlich der schlechten Bauart des Hofgebäudes zuzuschreiben, indem dasselbe überall, auch über den Ein- u. Ausgängen, ein bloses Strohdach hatte, daher der Brand in wenigen Augenblicken das ganze Dach ergriff, und dasselbe vor die Ein- und Ausgänge herunter warf, und die Verunglückten sich nicht mehr retten konnten.

Ohngeachtet schon die strengsten Verordnungen hiergegen vorliegen, so scheinen sie doch nicht allenthalben in Vollzug gesetzt worden zu sein, daher man sich veranlaßt sieht, auf diesen traurigen Fall aufmerksam zu machen, und zugleich sämmtlichen Bezirksämtern nochmals aufzugeben, daß sie folgendes ungesäumt in Vollzug setzen:

1) Binnen acht Wochen sollen 5 bis 6 Schuh rund um die Kamine und 5 bis 6 Schuh in der Länge und Breite oberhalb den Eingängen in die Häuser und Stallungen, woselbst sich noch Strohdächer befinden, das Stroh weggenommen, und diese mit Ziegeln gedeckt werden.

2) Zugleich ist Vorsorge zu treffen, daß wo möglich in Häusern, wo sich nur ein Eingang befindet, auch wenigstens noch ein entgegengesetzter Ausgang hergestellt werde, um bei einem ausbrechenden Brandunglück desto eher in Sicherheit kommen und retten zu können.

Ueber die Befolgung dieser Anordnung erwartet man seiner Zeit berichtliche Anzeige. Freiburg den 13. März 1827.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1827 Nr. 27 S. 282.

Das Mitnehmen unberechtigter Personen und Landleute auf die Jagd.

K. D. Nr. 3456. Durch Beschluß des Großherz. Finanz-Ministeriums, Oberforst-Commission vom 21. Nov. v. J. Nr.

8104 wird das längst bestehende Verbot, daß kein Förster, Jäger und Jagdpächter einen Bauer, Handwerker Dienstboten oder sonst ein von der Jagdbegebung ausgeschlossenes Individuum auf die Jagd mitnehmen, noch weniger aber einem solchen Individuum das Jagen und Schießen ohne den Förster, Jäger oder Jagdpächter gestatten darf, bei schwerer Ahndung hiemit erneuert, und dabei zugleich verordnet, daß bei Treibjagden zunächst die bei der Waldhut angestellten Personen gebraucht, und wenn diese nicht zureichen, nur angesessene, vertraute und jagdpachtsfähige Personen als Gastschützen eingeladen werden.

Man bringt anmit diese Bestimmungen zur Kenntniß sämmtlicher Aemter und Forstinspektionen, um hiernach die Anordnungen zu treffen, und die Uebertretungsfälle gebührend zu bestrafen. Freiburg den 13. März 1827.

Großh. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1827 Nr. 25 S. 257. Anz. Bl. des Neckar-, Main- u. Tauberkreises 1827 Nr. 25 S. 141 vom 16. März 1827 Nr. 3341.

Das Hausiren der Würtemb. Saamenhändler.

K. D. Nr. 3463—68. Man hat die Erfahrung gemacht, daß von den jedes Spät- und Frühjahr durchziehenden würtemb. Saamenhändlern nicht nur den inländischen Gärtnern durch den Hausirhandel mit Sämereien ein bedeutender Erwerbszweig entzogen, oder doch gemindert wird, sondern auch, daß von diesen hausirenden Saamenhändlern die Käufer oft mit sehr schlechter Waare versehen werden.

Man findet sich daher veranlaßt, diesen Hausirhandel im Kreis von diesem Frühjahr an, wenn auch nicht ganz aufzuheben, doch so viel möglich zu beschränken und aufzuheben, besonders da sich die Gärtner im hiesigen Kreis, und vorzüglich die in der Stadt Freiburg, verbindlich erklärt haben, das Publikum mit allen Sorten guter Sämereien zu versehen, in ihren Gütern und Häusern und auf den Wochenmärkten feil zu halten, und auch damit zu hausiren.

Zu diesem Zweck wird den Aemtern aufgegeben, von diesem Frühjahr an, jeden unbefugt hausirenden würtemb. Saamenhändler zurückzuweisen, die inländischen Gärtner aber von dieser Anordnung zu verständigen, und denselben auf Verlangen Hausirpatente auszustellen. Freiburg den 13. März 1827.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1827 Nr. 24 S. 237.

Die Annahme ausländischer Scheidemünzen bei den Großh. Kassen.

Nr. 5758. Die höchste Verordnung vom 7. Sept. 1826 (Reggbl. Nr. 22 S. 157) bestimmt im Art. 2, daß außer den inländischen Scheidemünzen nur die mit dem kön bair., kön. würtemb. und großh. hess. Gepräge versehenen Scheidemünzen bei den Großh. Kassen angenommen werden dürfen.

Der Art. 3 dieser Verordnung erklärt, daß den Scheidemünzen aller an das Großherzogthum unmittelbar angrenzenden Staaten die Cirkulation im Privatverkehr gestattet werde.

Um allen Mißverständnissen vorzubeugen, wird bemerkt, daß die erläuternden Verfügungen des Großh. Finanz-Ministeriums vom 28. Oct. 1826 (Reggbl. Nr. 27 S. 137) und vom 12. Dez. 1826 (Reggbl. 1827 Nr. 1 S. 1), welche die als angrenzend zu betrachtenden Schweizer-Kantone benennen, sich lediglich auf den §. 3 der allegirten höchsten Verordnung, und folglich nur auf den Kurs der darin benannten Scheidemünzen im Privatverkehr beziehen.

Dieses haben die Einnehmer und Untererheber zu beachten, und nur solche Scheidemünzen bei ihren Kassen anzunehmen, welche nach Art. 2 der mehrerwähnten höchsten Verordnungen bei den Großh. Kassen angenommen werden dürfen.

Karlsruhe den 16. März 1827.

Großherzogl. Bad. Steuer-Direction.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1827 Nr. 36 S. 389.

Den Vollzug der Straferkenntnisse in Zoll-, Accis- und sonstigen Steuerdefraudationen betreffend.

Nr. 5990. Das Großh. Finanz-Ministerium hat durch Entschließung vom 3. März 1827 Nr. 1325 verordnet, daß künftighin auf die bei demselben im Weg der Supplikation eingereicht werdenden Strafnachlaßgesuche keine Rücksicht genommen, vielmehr die ergangenen und im Fall eines ergiffen gewesenen Gnadenrecurses von hieraus bestätigten Straferkenntnisse ohne weiters in Vollzug gesetzt werden sollen, indem derartige Sollicitationen bei Großh. Finanz-Ministerium keinen Suspensiveffekt haben können.

Hiernach haben sich die betreffenden Stellen in vorkommenden Fällen zu achten. Karlsruhe den 20. März 1827.

Großh. Steuer-Direction.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1827 Nr. 34 S. 215. Anz. Bl. des Seekreises 1827 Nr. 35 S. 257. Anz. Bl. des Dreisam-

kreises 1827 Nr. 34 S. 361. Anz. Bl. des Neckar-, u. Main-, u. Tauberkreises 1827 Nr. 34 S. 197.

Den Gebrauch des 15 Kreuzer Stempels zu Vollmachten bei Mittelstellen betr.

Nr. 6752. Man findet sich veranlaßt, mit Hinweisung auf die Vorschrift der Tax- und Sportelordnung vom Jahr 1807 S. 107 zur Nachachtung allgemein in Erinnerung zu bringen, daß zu Vollmachten bei Mittelstellen sich des 15 kr. Stempelpapiers zu bedienen ist, wobei man bemerkt, daß im gegentheiligen Falle unnachsichtlich die gesetzliche Taxe des 20fach. Betrags des entweder nicht gebrauchten Stempelpapiers, oder soweit es im höheren Betrag hätte genommen werden sollen, angesetzt und erhoben werden wird.

Konstanz den 20. März 1827.

Großherzogl. Bad. Directorium des Seekreises.

Anz. Bl. des Seekreises 1827 Nr. 34 S. 250. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1827 Nr. 29 S. 305 v. 28. März 1827 Nr. 4167.

Die Beiziehung des Domainen-Fiscus zu den Gemeinds-Kriegkosten-Ausgleichungen in der alten Markgrafschaft betr.

Bei Gemeinds-Ausgleichungen der Kriegskosten vom Jahr 1805—1809 in der alten Markgrafschaft, in welcher Ausgleichung der Domainenfiscus besonders beigezogen wurde, somit in der Eigenschaft eines Forensen für diese Periode nicht mehr in Anspruch genommen werden kann, ist von dem Beizug des Domainenfiscus Umgang zu nehmen, oder es sind die dagegen vorwaltenden Anstände berichtlich anzuzeigen.

In Gemäßheit der Entschließung des Großh. Ministeriums des Innern vom 5. d. M. Nr. 2254 wird dieses den Ober- und Aemtern zur Nachachtung bekannt gemacht.

Durlach den 27. März 1827.

Das Directorium des Murg- und Pfinz-Kreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1827 Nr. 28 S. 177.

Die Versorgung der Armen jener Districte, die zu keiner Gemeinde gehören betr.

Nr. 4089. Se. kön. Hoh. haben durch höchste Entschließung aus dem Großh. Staats-Ministerium v. 1. d. M. Nr.

320 gnädigst genehmigt, daß im Allgemeinen ausgesprochen werde, daß die Armenversorgung hinsichtlich solcher Districte, die zu keiner Gemeinde gehören, sondern für sich eine besondere Gemarkung bilden, vorerst durch eine Umlage auf das Gesammt-Steuer-Kapital dieser Gemarkung bestritten werden müsse, bevor die Verbindlichkeit der Amtskasse deshalb in Anspruch genommen werden könne.

In Gemäßheit des Erlasses des Großherz. Ministeriums des Innern vom 12. d. M. Nr. 2555 wird dieses den sämmtlichen Aemtern zur pünktlichen Nachachtung bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 27. März 1827.

Die Directoren des Murg-, und Pfinz- und Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg und Pfinzkreises 1827 Nr. 28 S. 176. Anz. Bl. des Seekreises 1827 Nr. 28 S. 202. v. 30. März 1827 Nr. 5514. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1827 Nr. 28 S. 294. v. 28. März 1827 Nr. 4177. Anz. Bl. des Neckar- u. Main- u Tauberkreises 1827 Nr. 27 S. 157 v. 27. März 1827 Nr. 3858.

Die Branntweinschänke betr.

Nr. 4197. Das Großh. Hochpreißl. Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 5. d. M. Nr. 2199 verordnet:

„Der Branntweinschank ist in Zukunft jedermann zu untersagen, der nicht eine ihm dafür ertheilte Concession nachzuweisen vermag. Dieses ist namentlich auf Küfer u. Bäcker anzuwenden. Die Berechtigung zur Ausübung desselben wird als Theil der verwilligten Wein-, Bier-, Caffee- und Tafern-Wirthschaft angesehen und ist in der Regel künftighin keine auf den Branntweinschank beschränkte Concession zu ertheilen.“

Dieses wird hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft und den Aemtern mit dem besondern Auftrag bekannt gemacht, jene Branntweinschänke, deren Besitzer keine spezielle Concession dazu haben, sogleich schließen zu lassen.

Durlach und Offenburg den 27. März 1827.

Die Directoren des Murg- u. Pfinz- u. Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1827 Nr. 28 S. 176. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1827 Nr. 28 S. 293 v. 30. März 1827 Nr. 4368.

Die Rekurse gegen Erkenntnisse über polizeiliche Frevel betr.

Nr. 3746. In Gemäßheit hohen Erlasses des Großh. Ministeriums des Innern v. 9. d. M. Nr. 2349 wird in Ansehung des Rekurses gegen Erkentnisse über polizeiliche Frevel und Zuwiderhandlungen folgendes verfügt:

a. Dem Denunzianten steht in jedem Fall, wenn er sich beschwert erachtet, der Rekurs an die höhere Behörde offen, von welcher untern Behörde das betreffende Erkenntniß erlassen worden sein mag, jedoch mit Beobachtung der Zahl und Stufenfolge der geordneten Instanzen.

b. Der Denunziant (das Polizeipersonale) kann nur gegen Erkenntnisse der Ortsvorgesetzten in Städten oder auf dem Lande den Rekurs an das Bezirksamt ergreifen.

c. Gegen die Erkenntnisse der Bezirksämter findet weder von Seiten des Polizeipersonals, noch von Seiten der Amtskassenverrechnungen ein förmlicher Rekurs statt, und insoferne wird die diesseitige Verfügung vom 21. Juli v. Jahrs Nr. 8983 wieder zurückgenommen, jedoch bleibt es dem einen wie dem andern unbenommen, im Weg der Beschwerde den Gegenstand an das Kreisdirektorium zu bringen, wenn sie wahrnehmen, daß das Bezirksamt in einem vorgekommenen Falle gegen den klaren Inhalt der Polizeigesetze entschieden hat.

Dieses wird zur Nachricht und Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 28. März 1827.

Direktorium des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1827 Nr 27 S. 169. Anz. Bl. d s Seekreises 1827. Nr. 29 S. 209. v. 30. März 1827 Nr. 5628. Anz. Bl des Dreisamkreises 1827 Nr. 27 S. 281. v. 28. März 1827 Nr. 4224.

Die Accise vom Brantweinbrennen aus wildem Obst betr.

Nr. 6583. Das Großh. Finanzministerium hat unter dem 18. März 1823 Nr. 1300 verordnet, daß von dem aus den Früchten wild wachsender Bäume und Gesträuche gewonnen werdenden Branntwein für die Maaß Kesselinhalt je für 24 Stunden $1/8$ kr. als Accise erhoben werden soll.

Da die Verordnung nicht allerwärts bekannt zu sein scheint,

so wird sie hier nachträglich zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Karlsruhe den 30. März 1827.

Großherzogl. Steuer-Direktion.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1827 Nr. 31 S. 195. Anz. Bl. des Neckar- u. Main- u. Tauberkreises 1827 Nr. 32 S. 189. Anz. Bl. des Seekreises 1827 Nr. 31 S. 225. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1827 Nr. 31 S. 329.

Die Erhebung der Gerichtssporteln in Parthie-Sachen betr.

Nachstehende von dem Großh. Hochpreißl. Justizministerium unterm 16. d. M. publicirte hohe Verordnung, die Erhebung der Gerichtssporteln in Parthiesachen betreffend, wird hiermit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 30. März 1827.

Direktorium des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreises.

Verordnung.

Zur Beseitigung der über den Einzug der Gerichtssporteln in Parthiesachen entstandenen Zweifel wird, unter Zustimmung des Großh. Ministeriums des Innern und auf die aus Großh. Staatsministerium erfolgte höchste Genehmigung vom 1. d. M. Nr. 323, hiedurch verordnet:

1) Die Gerichtssporteln müssen nach den Vorschriften der Tax- und Sportelordnung vom 17. Juli 1807 §. 6 so wie der diesseitigen durch das Regierungsblatt vom Jahr 1824 Nr. 19 verkündeten Verordnung vom 27. August 1824 §. 1—3 von derjenigen zahlungsfähigen Parthie, auf deren Gesuch oder Veranlassung ein richterlicher Beschluß ergeht, sogleich bei dessen Zustellung oder Eröffnung ohne Rücksicht auf die Ersatzverbindlichkeit eines Andern, entrichtet und selbst in dem Falle wenn ein Recurs oder Rechtsmittel dagegen eingelegt wird, vorschußweise bezahlt werden.

2) Demnach ist der Kläger keineswegs zum Vorschuß aller und jeder Kosten im Laufe eines Rechtsstreits verbunden, vielmehr muß der Beklagte die Kosten derjenigen Gerichtshandlung übernehmen, welche er selbst zunächst veranlaßt hat. Aus demselben Grunde müssen nicht minder die durch Anträge beider Theile, oder auch durch Verfügungen von Amtswegen veranlaßten Kosten von den Parthien zu gleichen Theilen vorläufig bestritten werden.

3) Diejenige Parthie, welche durch Ungehorsam, Streitverzögerung, Veranlassung vergeblicher oder Vereitlung angeordneter Gerichtshandlungen besondere Kosten verursacht

hat, muß solche, ohne Rücksicht auf den künftigen Ausgang des Rechtsstreits, allein und sogleich berichtigen.

4) Die Kosten der wirklichen Hülfsvollstreckung aus einem vollzugreifen Urtheil oder einem gerichtlichen Zugriffsbefehl ist der hierwegen anrufende Theil für seinen Gegner vorzuschießen in der Regel nicht verbunden, indem solche Kosten allemal von dem Schuldner getragen, und aus dessen bereitesten Mitteln bestritten, nur aber in Ermanglung solcher Zahlungsmittel von dem anrufenden Theil vorgestreckt werden müssen.

5) Die in dem §. 4 der Verordnung vom 27. August 1824 enthaltenen weitern Bestimmungen bleiben fortwährend in Kraft, und sind daher in vorkommenden Fällen, wie bisher gebührend in Anwendung zu bringen.

Karlsruhe den 16 März 1827.

Anz. Bl. des Kinzig- Murg- und Pfinzkreises 1827 Nr. 28 S. 175.

Den Gebrauch des 30 kr. Stempels zu Vollmachten betr.

Nr. 4344. Man findet sich veranlaßt, die Justizministerialverordnung vom 11. November 1812 Regierungsblatt Nr. 35 worin enthalten ist, daß in Gemäßheit des §. 21 der Stempelordnung vom Jahr 1807 das Stempelpapier nach den vorgeschriebenen fünf Klassen zu 3, 6, 15, 30 und 60 kr. vorschriftmäßig gebraucht, insbesondere zu Vollmachten bei den obersten Landesstellen sich des Stempelpapiers ad 30 kr. per Bogen bedient werden soll, und zwar mit dem Anfügen, daß im gegentheiligen Fall unnachsichtlich die gesetzliche Taxe des zwanzigfachen Betrags des entweder nicht gebrauchten Stempelpapiers, oder so weit es in höherem Betrag hätte genommen werden sollen, angesetzt und erhoben werde solle, zu jedermanns Nachachtung wiederholt öffentlich bekannt zu machen. Karlsruhe den 19. Februar 1827.

Vorstehende hohe Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 19. Februar d. J. den Gebrauch des 30 kr. Stempels zu Vollmachten betreffend, wird zur Nachricht und Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 30. März 1827.

Direktorium des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1827 Nr. 28 S. 176.

Die Rekurse gegen Straferkenntnisse der Aemter in direkten Steuersachen betr.

Nr. 6836. In Gemäßheit Großh. Finanzministerialverfügung vom 23. Merz 1827 Nr. 1655 wird hiemit zur all-

gemeinen Kenntniß gebracht, daß die Obereinnehmereien die Befugniß haben, gegen die Straferkenntnisse der Aemter in direkten Steuersachen die Berufung an die Großherzoglichen Kreisdirektorien wie bei den Zoll- und Accisfreveln einzulegen. Karlsruhe den 3. April 1827.

Großherzogl. Steuer Direktion.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1827 Nr. 31 S. 195. Anz. Bl. des Neckar- u. Main- u. Tauberkreises 1827 Nr. 32 S. 189. Anz. Bl. des Seekreises 1827 Nr. 31 S. 225. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1827 Nr. 32 S. 189.

Die allgemeinen Landstreifen betr.

Nr. 4030. An die sämmtlichen Ober- und Aemter und die Oberpolizei-Inspektion des Kinzigkreises.

Nach einem Erlasse des Großh. Hochpreißl. Ministeriums des Innern vom 13. v. M. Nr. 2624 hat das Großh. Finanzministerium durch Erlaß vom 23. Jänner d. J. Nr. 486 die Großh. Steuer-Direktion beauftragt, die Obereinnehmereien anzuweisen, das ihnen untergeordnete Aufsichtspersonale bei allgemeinen Landstreifen auf Requisition der Aemter zur Beiwirkung abzugeben, mit Ausnahme derjenigen Individuen, welche im Augenblick des Aufgebots ohne Nachtheil für den Dienst von ihren Posten nicht entfernt werden können, auch in solchen Fällen die erforderliche Verschwiegenheit zu beobachten, und den Gardisten selbst nicht mehr zu eröffnen, als wann und wo sie sich einzufinden haben, und des amtlichen Befehls gewärtig sein sollen. Die Oberämter und Aemter und die Oberpolizei-Inspektionen des Kreises werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, auch den Obereinnehmereien oder Bezirksinspektoren für den Fall, daß eine verstärkte Gewalt zur Bezwingung von Einschwärzern oder Zolldefraudanten nöthig ist, die Verwendung des Polizeipersonals zu diesem Zwecke, in so fern dieses ohne Nachtheil für den eigenen Dienst geschehen kann, auf diesfallsige Requisition zu gestatten. Offenburg den 4. April 1827.

Großherzogliches Directorium des Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreises 1827 Nr. 31 S. 195.

Aufhebung des Bezugs der herrschaftlichen Marktstandgelder.

K. D. Nr. 4678. Vermöge anher gelangten Erlasses des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 20. vor. Mts.

Nr. 2768, haben Se. Königl. Hoheit mittelst höchster Verfügung aus Großh. Staatsministerium vom 8. v. M. Nr. 368, gnädigst genehmigt, daß der Bezug der herrschaftl. Marktstandgelder aufgehoben, solcher den Gemeinden überlassen, und daß nur da ein Viertel desselben bis zu dessen Abkauf fernerhin erhoben werde, wo der Marktplatz herrschaftlich ist. ferner, daß die Marktgeräthe gegen Bezahlung ihres gegenwärtigen Werthes den Gemeinden abgegeben, und die bisher mit 3935 fl. 4½ kr. eingegangenen Abkaufsgelder für das Marktgeld der Gemeinden zurückbezahlt werden.

Zugleich haben aber auch Höchstdieselben ihre Willensmeinung diesfalls dahin ausgesprochen, daß diese Verzichtleistung des Aerariums auf die Marktgefälle nicht geradezu dazu diene, den Gemeinden eine Revenüen-Vermehrung zuzuwenden, sondern mit dieser Verzichtleistung eine der Natur der Abgabe, als Vergütung für den lokal-polizeilichen Aufwand entsprechende neue Regulirung verbunden werde.

Indem man nun diese höchste Entschließung den sämmtlichen Aemtern und betreffenden Gemeinden dieses Kreises zum geeigneten Vollzuge bekannt macht, werden die erstern zugleich angewiesen, binnen sechs Wochen unfehlbar anher zu berichten, welche Gemeinden ihres Amtsbezirks in Folge dieser höchsten Bestimmung

a) bereits entrichtetes Abkaufsgeld zurück zu erhalten haben, und wie viel? —

b) welche nunmehr erstmals zu dem Bezug des Marktstandgeldes gelangt sind? —

c) welche bereits einen Theil davon bezogen haben, und nunmehr zu dem Bezug des Restes gelangt sind, und im wievielsten Theile letzteres bestehe? sodann endlich

d) in welchen Gemeinden von dem Aerarium, weil der Marktplatz herrschaftlich ist, noch ein Viertel bezogen werde?

Freiburg den 6. April 1827.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1827 Nr. 33 S. 349.

Vermögensangabe der in das Zuchthaus abgeliefert werdenden Verbrecher betr.

Nr. 6236. Mittelst Erlasses der Großh. Staatsanstalten-Kommission dd. Karlsruhe den 31. März d. J. Nr. 1615 wurde anher eröffnet:

Es ist die Bemerkung gemacht worden, daß die Aemter den Zuchthausverwaltungen die Vermögensverhältnisse der an diese abgeliefert werdenden Verbrecher oft gar zu unrichtig angeben, was zu Verweitläufigung des Geschäfts führt.

Hievon werden sämmtliche Aemter dieses Kreises zur Nachachtung und Verweisung auf die durch das Anzeigeblatt des See- und Donaukreises Nr. 95 verkündete Hofgerichtliche Verfügung vom 18. November 1816 in Kenntniß gesetzt.

Konstanz den 10. April 1827.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Seekreises.

Anz. Bl. des Seekreises 1827. Nr. 33 S. 241.

Die Beschränkung des Hausirhandels mit Fabrikaten des Schwarzwaldes.

K. D. Nr. 5047. Das Großh. Ministerium des Innern hat bei der Verschiedenheit der Meinungen in Auslegung der Hausirordnung vom 21. Dezember 1815, insbesondere des §. 6 derselben, durch Rescript vom 26. des v. M. Nr. 3086 folgende Erläuterung ertheilt:

Der §. 6 der fraglichen Verordnung soll eine besondere Begünstigung der im Ganzen genommen mittellosen Wald-Gegenden des Landes enthalten, welche blos in dem leichten Absatze ihrer Erzeugnisse ihre Nahrung finden. Der gedachte §. 6 enthält eine Ausnahme von den Bistimmungen des §. 5, und gestattet schon seiner allgemeinen Fassung nach auch das Hausiren mit denjenigen Fabrikaten des Schwarzwaldes, welche sonst von Kaufleuten in Städten gehalten werden, so wie er auch das Hausiren in Dörfern nicht ausschließt.

Eine andere Auslegung sei um so mehr unstatthaft, als es sonst ganz überflüßig gewesen wäre, den §. 6 in die fragliche Verordnung aufzunehmen, wenn auch die Bewohner des Schwarzwaldes beim Hausiren mit ihren Fabrikaten den beschränkenden Bestimmungen des §. 5 hätten unterworfen werden sollen.

Indem man diese Erläuterung andurch zur allgemeinen Kenntniß bringt, wird zugleich zur Beseitigung der Unterschleife bei dem Hausiren mit Fabrikaten des Schwarzwaldes den Aemtern die diesfalls ergangene Verordnung vom 5. Juli 1817 Nr. 15737 Anzeigeblatt Nr. 35 desselben Jahrs neuerlich in Erinnerung gebracht. Freiburg den 14. April 1827.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1827 Nr. 33 S. 349.

Den Ansatz der Kopial-Gebühren bei den Amtsrevisoraten betreffend.

Nr. 5230. Zu Beseitigung vielfältiger Reklamationen hat sich das Großherz. Hochpreißl. Ministerium des Innern unterm 2. d. M. Nr. 3245 — 46 bewogen gefunden, die hohe Verfügung vom 2. Mai 1823 Nr. 5673 (Kr. D. Nr. 8810 vom 10. Mai 1823) wonach die Kopial-Gebühren bei den Amtsrevisoraten nach Lokalpreisen angesetzt werden sollen, im Einverständniß mit dem Großh. Justiz-Ministerium in so weit wieder aufzuheben, und anzuordnen, daß die Ansätze dieser Gebühren, in Zukunft wieder nach der Taxordnung zu geschehen haben. Was insbesondere die Kopial- (eigentlich Fertigungs-) Gebühren von Verweiszetteln betrifft, so soll davon nach der Sportelordnung der ganze Sportelertrag fortan angesetzt und der Amtskasse verrechnet, dagegen von dieser dem Amtsrevisorat zwei Kreuzer pr. Seite als Fertigungs-Gebühr vergütet werden.

Durlach und Offenburg den 19. April 1827.

Direktorium des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1827 Nr. 33 S. 207. Anz. Bl. des Seekreises 1827 Nr. 38 S. 281. vom 1. Mai 1827 Nr. 7386. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1827 Nr. 27 S. 401. vom 27. April 1827 Nr. 5716.

Den Ansatz der Exekutions-Gebühren.

K. D. Nr. 5357. In Gemäßheit Rescripts des Großh. Justizministeriums vom 6. d. M. Nr. 1614 wird wiederholt auf die bestehende Vorschrift aufmerksam gemacht, daß die Exekutions-Gebühren eben so, wie die Sportel- und Stempel-Ansätze, jedesmal auf der amtlichen Verfügung zu bemerken sind. Freiburg den 20. April 1827.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreisamkreises.

Anz. Bl. des Dreisamkreises 1827 Nr. 35 S. 376.

Das Verbot der Aufstellung von Collekteurs zur Feuerversicherungsbank in Gotha ꝛc. betreffend.

Nr. 5290. Seine Königliche Hoheit haben durch höchste Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 15. März d. J. Nr. 393 zu befehlen geruht, daß weder der Feuerversicherungsbank in Gotha, noch einer andern ähnlichen Gesell-

schaft mehr die Erlaubniß zu Aufstellung von Collekteurs im diesseitigen Staate oder zu Bekanntmachungen und Einladungen durch die öffentlichen Blätter ertheilt werden soll.

Hievon werden sämmtliche Aemter des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreises in Kenntniß gesetzt.

Durlach und Offenburg den 21. April 1827.

Die Directoren des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreises.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1827 Nr. 35 S. 221. Anz. Bl. des Seekreises 1827 Nr. 35 S. 257. v. 20. April 1827 Nr. 6756. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1827 Nr. 47 S. 502. v. 29. Mai 1827 Nr. 7592. Anz. Bl. des Neckar- u. Main- u. Tauberkreises 1827 Nr. 34 S. 197. v. 20. April 1827 Nr. 4872.

Die Erhebung der Rheinschiffahrtsgebühren in Altbreisach betr.

In Gemäßheit höchster Staatsministerial-Resolution vom 25. Jänner l. J. Regabl. Nr. 7, wodurch das Erhebungs-Amt für die Rheinschifffahrts-Gebühren provisorisch zu Altbreisach errichtet wird, verordnen wir hiemit weiter, wie folgt:

Art. 1. Alle Schiffe, welche von Altbreisach zu Berg abfahren, oder dasselbe passiren, und welche zu Thal in Altbreisach ankommen, oder dasselbe passiren, haben vom 1. Juni l. J. an, die vorschriftsmäßigen Gebühren an das Erhebungsamt daselbst zu entrichten.

Art. 2. Auf jedem Schiff, das den Rhein befährt, muß auf beiden Seiten des Hintertheils deutlich angeschrieben sein:

1) der Name des Fahrzeugs,

2) der Wohnort des Eigenthümers,

3) die Zahl der Centner zu 50 Kilogramen, welche das Schiff laden kann.

Es wird eine Frist von sechs Monaten von heute an gestattet, um diese Verbindlichkeit zu erfüllen. Sobald diese Frist verflossen ist, kann jedes Schiff, welches dieselbe nicht erfüllt, so lange angehalten werden, bis es eine Strafe von 12 Franken entrichtet hat.

Art. 3. Jeder Schiffer oder Holzflößer soll mit einem Manifest oder einer Deklaration versehen sein, worin enthalten sein muß:

1) sein Name und sein Wohnort;

2) der Ort, wo er geladen hat, oder wo der Floß gebaut worden ist.

3) Der Name und die Nummer des Fahrzeugs nebst seiner Ladungsfähigkeit, oder die Anzeige, ob die Flöße mit oder ohne Oberlast sind.

4) der Name des Steuermanns oder Floßoberknechts, welchem in Abwesenheit des Eigenthümers die Führung des Schiffs oder des Floßes anvertraut ist.

5) Die Aufzählung und das Verzeichniß der geladenen Güter nach ihrer Gattung, Quantität und Gewicht, oder Gattung und Quantität des Holzes, aus welchem der Floß besteht.

Übrigens müssen die Floßmeister ihren Manifesten ein Register des cubischen Inhalts eines jeden einzeln vermessenen Stammes beifügen.

Diese Manifeste müssen bei dem Erhebungsamt vorgezeigt und die Abschriften, welche letzteres davon zu nehmen hat, von den Schiffern oder Flößern beurkundet werden.

Die Erhebungsbeamten dürfen nichts erheben, ohne am Ende des Manifestes davon Meldung zu thun, und überdies muß dem Führer des Fahrzeugs eine besondere Quittung ausgestellt werden.

Art. 4. Von jedem Fahrzeug, es sei beladen oder unbeladen, welches fünfzig Centner oder darüber laden kann, wird eine Rekognitionsgebühr erhoben, welche durch nachfolgenden Tarif bestimmt ist.

Für ein Fahrzeug von	50 bis	299 Entr.	.	10 Centimes
" " " "	300 "	599 "	.	1 Franc.
" " " "	600 "	999 "	.	2 "
" " " "	1000 "	1499 "	.	4 "
" " " "	1500 "	1999 "	.	6 "
" " " "	2000 "	2469 "	.	9 "
" " " "	2500	und darüber	.	15 "

Diese Gebühr soll so lange als das Fahrzeug nicht geeicht worden ist, nach der vom Führer angegebenen, und von dem Beamten angegebenen Ladungsfähigkeit erhoben werden.

Art. 5. Von der Ladung wird, von jedem Centner zu 50 Kilogramen, als Octroigebühr zu Berg 18 Centimes, zu Thal 12 Centimes erhoben.

Der Kubikmeter von Eichen-, Rusten-, Eschen-, Kirschbaum-, Birnbaum-, Aepfel- und Cornelholz zahlt rheinaufwärts soviel als dritthalb Centner Waaren, rheinabwärts soviel als vier Centner.

Der Kubikmeter von Fichten-, Tannen-, Lerchenbaum-, Buchen-, Aspen-, Pappelbaum- und Ahornholz, Erlen und

andern weichen oder harzigen Holzarten zahlt rheinaufwärts soviel als ein und ein Viertels Centner Waaren, im Herunterfahren soviel als zwei Centner.

Art. 6. Zur Beförderung der Schifffahrt soll statt den im vorstehenden Artikel angegebenen Gebühren ausnahmsweise nur die doppelte Rekognitionsgebühr erhoben werden: von Töpfererde, Pfeifen- und Walkererde, von Bausteinen, Sand und Kies, von Pflastersteinen, Dünger und Erden zur Verbesserung der Felder, von Faschinen, Milch und frischer Butter, von Eiern und Geflügel, Obst, frischen Gemüßen, eßbaren Wurzeln, ausgelaugter Asche, Stroh und Stoppeln.

Ein Schiff also, das mit 50 bis 299 Centner dieser Gegenstände beladen ist, zahlt außer der gewöhnlichen Rekognitionsgebühr noch 20 Centimes Octroigebühr und sofort verhältnißmäßig nach der Ladungsfähigkeit.

Art. 7. Dem 20ten Theil der im Art. 5 angegebenen Gebühr unterliegen: Gyps und Kalk, Backsteine, Ziegel, Backsteinplättchen, Cement von Ziegeln oder Backsteinplättchen, Schiefersteine, gemeines irdenes Geschirr, Steinkohlen, Torf, Brennholz, Wellen, Holz und Torfkohlen, Metallerze, Alaun und Vitriolsteine, birkene Kehrbesen, Seifenlauge, salzige Wasser aus Salzwerken.

Art. 8. Dem vierten Theil jener Gebühr unterliegen: Galmeisteine, Mühlsteine, roher Marmor, Steinplatten und Schleifsteine, raffinirtes oder nicht raffinirtes See- und Salinensalz, Gußeisen, Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Hirse, Bohnen, Erbsen, oder sonstige Kern- oder Hülsenfrüchte, Mehl und Grütze jeder Art, Lohrinde, Pech und Theer, unausgelaugte Asche, rohe Stahlplatten, Röthel, Rothsteine, und dergleichen.

Art. 9. Jachten, Wasserdiligence und andere Fahrzeuge, welche vorzüglich zur Weiterbringung der Reisenden bestimmt sind, sie mögen Passagiere haben oder nicht, zahlen die Octroigebühr, als wenn sie mit dem vierten Theil Waaren beladen wären, welche sie nach Verhältniß ihrer Ladungsfähigkeit laden könnten, dergestalt, daß eine Jacht, welche 400 Centner Waaren führen kann, so viel bezahlt, als wenn sie mit 100 Centner beladen wäre. Jedem Reisenden werden 25 Kilogramme frei gelassen.

Marktschiffe und Nachen, welche zum Transport von Personen und Viktualien bestimmt sind, und sich nach dem Markte begeben, oder von dort zurückkehren, zahlen für die Personen, welche sich an Bord befinden, die Octroigebühr,

als wenn sie mit dem zwanzigsten Theil Waaren ihrer Ladungsfähigkeit befrachtet wären. Die Waaren, welche sie führen, haben überdieß die Gebühren nach obigen Bestimmungen zu entrichten.

Art. 10. Die Führer von Fahrzeugen und Flößen, welche den bestehenden Verordnungen zuwiderhandeln, können, so wie auch ihre Fahrzeuge und Flöße, in dem Orte, wo die Untersuchung gegen sie angestellt worden ist, so lange angehalten werden, bis sie die schuldigen Gebühren, Strafen, und die durch ihr ordnungswidriges Benehmen verursachten Kosten bezahlt, oder durch einen an Ort und Stelle ansäßigen, und von dem Octroi-Einnehmer angenommenen Bürgen Sicherheit gestellt haben.

Art. 11. Wenn die Rheinschiffarths-Beamten sich wegen muthmaßlichen Unrichtigkeiten veranlaßt sehen, ein Fahrzeug anzuhalten, so müssen sie darüber jedesmal ein Protocoll aufnehmen, in welchem die Ursachen dieser außerordentlichen Maaßregel angegeben sind; und wenn die Umstände überdieß erfordern, daß die Fahrzeuge an das Ufer geführt werden, so ist ihnen ausdrücklich anbefohlen, die betreffenden Zollbeamten sogleich davon zu benachrichtigen.

Art. 12. Ergibt sich bei der Verification durch die Octroibeamten, daß die Manifeste oder Declarationen nicht an dem Hebamt vorgezeigt worden sind, oder daß sie nicht in gehöriger Form, oder sowohl in Betreff der Quantität, als auch der Natur der transportirten Waaren nicht der Wahrheit gemäß abgefaßt sind, oder wenn es den Führern der Fahrzeuge gelungen ist, ohngeachtet sie richtige Manifeste vorgezeigt haben, sich dennoch der Entrichtung der tarifmäßigen Gebühren ganz, oder zum Theil zu entziehen, so sollen dieselben als Strafe das Doppelte der Gebühr, welcher sie sich entziehen wollten, bezahlen.

Wird nur ein Theil der Ladung verschwiegen, oder eine unrichtige Qualität der Güter angegeben, so erstreckt sich die Strafe der doppelten Zahlung nur auf den Ueberschuß der Gebühren, welche bei einer getreuen Angabe hätten entrichtet werden müssen.

In allen Fällen wird neben der Strafe auch die schuldige Gebühr erhoben.

Art. 13. Wenn die Schifffahrtsbeamten, mit ihren Anstellungsdecreten versehen, den Beistand der öffentlichen Behörden nachsuchen, insonderheit um Fahrzeuge oder Flöße und ihre Führer anzuhalten, und sie zu verhindern, sich der

Entrichtung der Schifffahrtsgebühren zu entziehen, so soll ihrem Ansuchen unverzüglich willfahrt werden.

Art. 14. Der Octroi-Einnehmer untersucht die Uebertretungen der bestehenden Verordnungen, und erkennt die Strafen. Er vollzieht provisorisch das Erkenntniß; hat er zu Klagen Anlaß gegeben, so steht den Reclamanten der Recurs zuerst an die provisorische Verwaltungscommission, und zuletzt an die Centralcommission zu Mainz offen. Diese provisorischen und definitiven Entscheidungen verursachen den Reclamanten keine Kosten.

Die großherzogliche Steuerdirection wird mit dem weitern Vollzug beauftragt.

Carlsruhe, den 10. April 1827.

Großherzogl. Finanzministerium.

Nr. 7790. Vorstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 24. April 1827.

Großherzogl. Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1827 Nr. 36 Seite 265.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1827 Nr. 35 Seite 373.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, und Pfinz-Kreises 1827 Nr. 34 Seite 213.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1827 Nr. 35 Seite 205.

Die Keller-Visitationen bei den Wirthen.

(Nr. 7763.) Sämmtlichen Obereinnehmereien wird eröffnet:

Durch den Art. 3. der Verordnung des großherzogl. Finanz-Ministeriums vom 17. Oktober 1826 Nro. 6887 (Anzeigeblatt Nro. 87, 1826) wurden dieselben legitimirt, bei vorliegenden Verdachtsgründen die Wirthsschaftskeller und sonstigen Hausräume, wo Wein verborgen seyn könnte, zu visitiren, oder durch das Erhebungs- und Aufsichtspersonale visitiren zu lassen; und durch Verfügung vom 19. Februar 1827 Nr. 1701 wurde wiederholt anempfohlen, bei den, des Schmuggelns verdächtigen, oder früher schon defraudirt habenden Wirthen öftere Vergleichungen der Weinvorräthe mit den Einlags-Verzeichnissen vorzunehmen.

Aus den eingeforderten Berichten geht nun hervor, daß seither viele Obereinnehmereien dieser Auflage entsprochen haben, andere dagegen mehr oder weniger hierin zurückgeblieben sind.

Indessen haben sowohl die im vorigen Herbst, als auch die auf Beschluß vom 27. Dezember 1826 Nr. 12888 vorgenommenen Visitationen gezeigt, wie nothwendig es ist, allerwärts ein fortwährend wachsames Auge auf die Weineinlagen der Wirthe zu richten.

Man will daher denjenigen Obereinnehmereien, welche diesem bisher nicht nachgekommen sind, ernstlich anempfehlen, die Gardisten und Untererheber hiernach gehörig zu instruiren, bei sich ergebendem Verdacht jeweils sogleich die zur Sicherung der Revenuen erforderlichen Anordnungen zu treffen, und überhaupt hier, wie bei den übrigen Gefällen, sich nicht bloß auf die Verrechnung der eingehenden Beträge zu beschränken, sondern auch durch alle, ihnen zu Gebote stehenden Mittel kräftigst dahin zu wirken, daß auch wirklich dasjenige eingeht, was nach den vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen eingehen soll.

Zugleich werden sämmtliche Obereinnehmereien angewiesen, auf den 1. Sept. d. J. ein ganz summarisches Verzeichniß vorzulegen, worin bemerkt ist:

1) wie viele Wirthe sich in dem Obereinnehmerei-Bezirke befinden,

2) wie viele Kellervisitationen seit Empfang dieser Verfügung vorgenommen worden sind, und

3) bei wie vielen sich Unrichtigkeiten bei diesen Visitationen vorgefunden haben.

Diese Vorlagen sind für die Folge jedesmal auf den 1. September und 1. März für das jeweils verflossene halbe Jahr zu wiederholen.

Carlsruhe, den 24. April 1827.

Großherzogl. bad. Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1827 Nr. 44 Seite 469.

Die Bürger- und Gemeindsverhältnisse der Soldaten betr.

(Nro. 5069.) Verschiedene von mehreren Aemtern über die Bürger- und Gemeindsverhältnisse der Soldaten in Anregung gebrachte Zweifel wegen Anwendung der deßfalls bestehenden ältern und neuern Verordnungen in Verbindung mit dem neuen Conscriptionsgesetz vom 14. Mai 1825 bestimmen uns, unter Berücksichtigung der von großherzoglich hochpreißlichem Ministerium des Innern ertheilten Verfügungen, Folgendes an die Aemter zur Nachachtung und weitern Verfügung zu erlassen:

1) Allen denjenigen Bürgerssöhnen, welche nach Zurücklegung des Conscriptionsalters noch in wirklichen Kriegsdiensten stehen, und dadurch an der Antretung ihres angebornen Bürgerrechts verhindert werden, soll dieser Umstand nicht zum Nachtheil gereichen.

2) In Gemäßheit der Verordnungen vom 9. Dezember und 25. Februar 1813 sollen dieselben nach Vollendung ihrer Dienstzeit in der Art als Bürger oder Schutzbürger aufgenommen werden, und in die damit verbundenen Nutzungen in den Rang eintreten, nach welchem vermöge des bestehenden Conscriptionsgesetzes die nicht im Activ-Militärdienst gestandenen Milizpflichtigen sich verehelichen, und folglich in der Regel bürgerlich oder hintersäßlich in ihrem Heimathsort aufgenommen werden können.

3) Diese Befugniß der Milizpflichtigen tritt mit Beendigung der Milizpflichtigkeit ein, also bei denen, welche, nach den Bestimmungen des frühern Conscriptionsgesetzes, das Conscriptionsalter zurückgelegt haben, mit vollendetem 23. Lebensjahr; bei denen aber, welche, nach den Bestimmungen des gegenwärtig bestehenden Conscriptionsgesetzes, dasselbe zurückgelegt haben, erst mit vollendetem 24. Lebensjahr.

4) Es müssen daher sämmtliche, in wirklichen Kriegsdiensten stehende Bürgerssöhne, je nach dem so eben bemerkten Unterschied, nach zurückgelegtem 23., resp. 24. Lebensjahr von den Ortsvorgesetzten ex officio in die Bürgerliste eingetragen, und dieselbe nach ihrer Entlassung vom Militär zu den bürgerlichen Lasten angezogen werden, worauf sich sodann bei der ersten an dieselbe deßhalb gemachten Anforderung sogleich ergeben wird, ob sie sich zur Unterziehung der Lasten bereitwillig erklären. Im entgegengesetzten Fall werden dieselben dafür angesehen, als leisteten sie auf ihren Bürgerrang Verzicht, und können daher bei einer vielleicht später erfolgenden Antretung ihres angebornen Bürgerrechts auf die ihnen als gewesenen Soldaten früher zugekommenen Begünstigungen keinen Anspruch mehr machen.

5) Den Einstehern, Refracteurs und Deserteurs kömmt natürlicherweise diese gesetzliche Begünstigung nicht zu gut. Dagegen werden alle ehemaligen Soldaten, welche bei Zurücklegung des 23., resp. 24. Lebensjahrs in wirklichen Militärdiensten waren, später jedoch für den Rest der Dienstzeit einen andern Mann stellten, oder wegen unverschuldeter Untauglichkeit oder sonstigen Gründen in Ehren beabschiedet worden sind, angesehen, als hätten sie ihre Capitulations-

zeit völlig ausgedient, und haben darauf gerechten Anspruch zu machen.

Mannheim den 24. April 1827.

Directorium des Neckar-Kreises.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1827 Nr. 35 Seite 208

Das gesetzliche Verfahren gegen die unerlaubt abwesenden Recruten betreffend.

(Nr. 5653.) In Gemäßheit verehrlichen Erlasses großh. Ministeriums des Innern vom 17. v. M. Nr. 3675 werden, nachdem die Aushebung der Recruten für das Jahr 1827 vollendet ist, die Aemter des Kinzig-Kreises hierdurch beauftragt, gegen die unerlaubt Abwesenden, welche die Reihe zur Uebergabe getroffen, oder welche nach der Uebergabe bis zum 1. April sich entfernt haben sollten, so weit es noch nicht geschehen, das gesetzliche Verfahren einzuleiten, auch dafür zu sorgen, daß diejenigen, welche beigebracht und tauglich befunden worden, abgeliefert, seiner Zeit ihre Ersatzmänner von der Militär-Behörde entlassen werden.

Offenburg den 5. Mai 1827.

Großh. Directorium des Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, und Pfinz-Kreises 1827 Nr. 39 Seite 245.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1827 Nr. 38 Seite 281. vom 4. Mai 1827 Nr. 7618.

Die Verrechnung der Gebühren pro Fisco von Gemeinde- und Pflegrechnungen betreffend.

(Nr. 5665.) Zu Folge Erlasses großherzoglichen Justizministeriums vom 27. v. M. Nr. 2003 wird nachstehende Justizministerial-Verordnung vom 20. September 1814 (Regierungsblatt Nr. 18) zur allgemeinen Wissenschaft und betreffenden Nachachtung wiederholt hiermit bekannt gemacht:

„Die Gemeinds- und Pflegrechnungen, wenn solche durch „Theilungs-Commissairs gefertigt werden, sollen künftig mit „den gewöhnlichen 3 fl. täglich bezahlt werden; wovon ein „Gulden fünf und vierzig Kreuzer dem Theilungs-Commissär „gehören, und der Rest für den Staat verrechnet werden „muß."

Mannheim den 8. Mai 1827.

Directorium des Neckar-Kreises.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1827 Nr. 39 Seite 233.

Der sich immer vergrößernde Bedarf an Bürgergabholz und Bauholz aus den Gemeinds-Waldungen.

(K.D.Nr. 6542.) In Betreff der Bürgergaben an Brenn- und Bauholz aus den Gemeindswaldungen findet man sich, da der durch Vergrößerung der Bürgerzahl immer höher steigende Bedarf beinahe allgemein mit der Nachhaltigkeit der Gemeindswaldungen nicht mehr im Verhältnisse steht, von Obervormundschafts wegen zu folgenden Verfügungen veranlaßt:

I. In Betreff des Brennholzes.

1) Man kann hier durchaus nicht von der Frage ausgehen, wie viel Klafter sind nothwendig, um die bisherige Bürgergabe zu bedecken? sondern diese letztere hat sich nach der Nachhaltigkeit des Waldes zu richten, worüber lediglich die Forstbehörde zu entscheiden hat, und bei Erledigung der Bedarfslisten und Wirthschaftsplane, ohne alle Rücksicht auf den größern Bedarf zur Bedeckung der bisherigen Bürgergaben, nie eine größere Klafterzahl anweisen wird, als nach ihrem Urtheile der Gemeindswald nachhaltig erträgt.

2) Ist nun dieser nachhaltige Ertrag und also die Anweisung der Forstbehörde genügend, um damit die bisher gewöhnliche Brennholz-Bürgergabe zu bedecken, so hat es auch hiebei ohne alle Abänderung zu verbleiben. Dagegen aber darf in dem Falle, wenn die von der Forstbehörde angewiesene Klafterzahl größer ist, als der Gabholzbedarf, die Bürgergabe nicht vergrößert werden, sondern in diesem Falle ist der Ueberschuß an den Meistbietenden zu versteigern.

3) Ist aber der von der Forstbehörde angewiesene nachhaltige Ertrag zur Bedeckung der bisherigen Brennholzbürgergabe nicht hinreichend, dann gibt es zur Herstellung des Gleichgewichts zwei Wege, und entweder muß die Zahl, oder die Größe der Bürgergaben vermindert werden. Man hält den letztern Ausweg für weit räthlicher, und es wird daher allgemein verfügt, daß in dem obigen Falle, wenn nämlich die von der Forstbehörde als nachhaltiger Ertrag angewiesene Klafterzahl zur Bedeckung der bisherigen Bürgergabe nicht hinreicht, diese letztere vermindert werden müsse, und also die von der Forstbehörde angewiesene Klafterzahl gleichheitlich nach Köpfen unter alle Bürger zu vertheilen sey.

4) In Betreff der für diese Brennholz-Bürgergabe in die Gemeindscasse zu leistenden Gebühr hat es bei dem bisherigen

Zustande sein Verbleiben. Wo daher bisher die Bürger ihre Brennholzabgabe ganz unentgeldlich erhielten, ist es auch hiebei zu belassen, insofern man nicht bei einzelnen Gemeinden, mit Rücksicht auf ihren Finanzzustand, vielleicht künftig eine Abänderung aussprechen wird.

II. In Betreff des Bauholzes.

1) Kein Bauholz wird, mag die bisherige Uebung wie immer bestanden haben, künftig ganz unentgeldlich an die Bürger abgegeben, sondern es muß wenigstens jedesmal die laufende Forsttaxe in die Gemeindscasse bezahlt werden.

2) Das Bauholz wird nicht gleichhaltlich nach Köpfen vertheilt, sondern nach dem Bedürfnisse der Bauführenden. Ist nun die, von der Forstbehörde als nachhaltiger Ertrag jährlich angewiesene Quantität allgattigen Bauholzes zur Bedeckung des Bedürfnisses derjenigen, welche sich mit Bauführungen meldeten, vollständig genügend, so wird jedem sein Bedarf gegen Zahlung der Forsttaxe verabfolgt. Zeigt sich ein Ueberschuß, so ist derselbe wieder an den Meistbiethenden zu versteigern.

3) Kann aber mit der, von der Forstbehörde angewiesenen Bauholzquantität das angemeldete Bedürfniß der Bauführer nicht bedeckt werden, so erhält jeder, gegen Bezahlung der Forsttaxe, nur so viel, als es im Verhältniß mit dem zu vertheilenden Vorrathe auf sein Bedürfniß pro rata trifft.

Nach diesen Grundsätzen haben sich die Bezirksämter in Betreff der Bürgerabgaben an Brenn- und Bauholz aus den Gemeindswaldungen streng zu benehmen, und keine Abweichungen zu gestatten. Sollte aber in dem einen oder andern Falle bei einzelnen Gemeinden eine Ausnahme von den obigen als Regel aufgestellten Grundsätzen, namentlich eine verminderte Taxe des abzugebenden Bauholzes, oder eine neue Regulirung der Bürgergabe, erforderlich scheinen, so ist hierüber besonderer Antrag an dießseitige Stelle zu erstatten.

Freiburg den 11. Mai 1827.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1827 Nr. 41 Seite 437.

Die Beurlaubung der Zollgardisten.

(Nr. 8903.) Da man zur Kenntniß gekommen, daß sich öfters Zollgardisten aus den ihnen angewiesenen Dienstbezirken entfernen, ohne hiezu die Erlaubniß der ihnen vorgesetzten Obereinnehmerei zu haben, so werden sämmtliche Oberein-

nehmereien, bezüglich auf §. 13 der Instruction für die Zollgardisten vom 23. Mai 1826, und §. 10 der Instruction für die Obereinnehmer, angewiesen, über die den Gardisten jeweils ertheilt werdende Erlaubniß, aus ihren Dienstbezirken sich zu entfernen, denselben jedesmal eine schriftliche Legitimation zuzustellen, damit sie sich gegen die Zollinspectoren ausweisen können, und werden letztere zugleich angewiesen, die Gardisten, welche sie ausserhalb des Dienstbezirkes derselben antreffen, nach diesen Scheinen zu fragen, und im Falle sie nicht damit versehen seyn sollten, der betreffenden Obereinnehmerei die Anzeige zur weitern Einschreitung zu machen.

Carlsruhe den 15. Mai 1827.

Großherzoglich Badische Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1827 Nr. 43 Seite 457.

Die Gebühren der Amtsrevisoren für das Ausstreichen der Pfandeinträge.

(K.D.Nr. 6711.) Mit Beziehung auf die im Anzeigeblatt Nr. 12 vom 10. Februar d. J. enthaltene Verordnung, die Gebühren für Ausstreichung der Pfandeinträge betreffend, wird auf geschehene Anfrage, zufolge eingelangter Verfügung des großherzoglichen Justizministeriums vom 7. d. M. Nr. 2052, weiter bekannt gemacht:

1) Es verstehe sich von selbst, daß bei Beglaubigungen der Stempel alsdann nicht angerechnet werden dürfe, wenn die zu beglaubigende Urkunde selbst schon auf Stempelpapier geschrieben sey.

2) Die Vidimationsgebühren seyen eben so, wie andere Gebühren, von den Amtsrevisoren für die Amtscasse zu verrechnen, da die Stelle in der Tax-, Sportel- und Stempelordnung sub voce vidimatio, auf welche sich berufen werde, ausdrücklich bloß von einer Berechtigung der Registratoren, keineswegs von den Amtsrevisoren spreche.

Freiburg den 15. Mai 1827.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1827 Nr. 41 Seite 439.

Die Ablieferung der bei ausländischen, in die dießseitigen Zucht- und Correctionshäuser abgeliefert werdenden Verbrechern vorgefundenen Pässe, oder sonstigen, derselben Heimath beurkundenden Documente, an die Strafanstalten-Verwaltung.

(K.D.Nr. 6790.) Zu Folge Erlasses der großherzoglichen Staatsanstalten-Commission vom 25. v. M. Nr. 2030 werden

sämmtliche Aemter, auf den Grund vorliegender Verfügung des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 20. Juni 1825, angewiesen, im Falle ein ausländischer Verbrecher in eine dießseitige Anstalt verurtheilt wird, die über ihn sprechenden Pässe und sonstigen, die Heimath desselben beurkundenden Documente, der betreffenden Zuchthaus- oder Correctionshaus-Verwaltung entweder im Original, oder in beglaubter Abschrift mitzutheilen.

Freiburg den 15. Mai 1827.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1827 Nr. 43 Seite 457.

Das Sterbquartal von Besoldungen und Pensionen betr.

(Nr. 8427.) Das großherzogliche Finanzministerium hat durch hohe Entschließung vom 21. April d. J. Nr. 2229 verfügt, daß das Sterbquartal von Besoldungen und Pensionen nicht als ein Nachlaß des verstorbenen Dieners angesehen werden könne, sondern bloß eine, den Relicten bewilligte Unterstützung sey, auf welche ausser diesen Niemand anders einen Anspruch zu machen habe. Es dürfe daher dasselbe nicht zur Verlassenschaftsmasse gezogen, sondern müsse unmittelbar an die Relicten ausbezahlt werden; wovon sowohl die Amtscassen-Verrechnungen, als die Aemter und Amtsrevisorate, zu ihrem Benehmen in Kenntniß gesetzt werden.

Constanz den 18. Mai 1827.

G. b. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1827 Nr. 43 Seite 313.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1827 Nr. 41 Seite 437. v. 15. Mai 1827 Nr. 6717.

Den Einzug der Kostgelder für vermögliche Sträflinge in Zucht- und Correctionshäusern betreffend.

(Nr. 8473.) Die großh. Staatsanstalten-Commission hat mittelst Erlasses vom 25. April d. J. Nr. 2032 anher eröffnet:

Es hat sich hin und wieder der Fall ereignet, daß bei dem Einzug der Kostgelder von vermöglichen Zucht- und Correctionshaus-Sträflingen von denjenigen Personen, welche die Zahlung zu leisten haben, über die Zeit der Verhaftung, und über die angesetzten Geldbeträge, Zweifel erhoben wurden, an deren Entfernung sowohl der großherzoglichen Staats-

anstalten-Commission, als den Zuchthaus-Verwaltungen, gelegen seyn muß.

Die gedachte Staatsanstalten-Commission hat sich daher veranlaßt gefunden, zu verordnen, daß künftig jedesmal die von den Verwaltungen aufgestellten, und von besagter Commission geprüften und decretirten Kostenverzeichnisse denjenigen Personen, welche die Zahlung zu leisten haben, im Original zugestellt werden sollen.

Ein Gleiches soll auch hinsichtlich der im Irren- oder Siechenhaus befindlichen vermöglichen Pfleglinge gelten.

Wornach sich die Aemter in vorkommenden Fällen zu benehmen haben.

Constanz den 18. Mai 1827.

G. b. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1827 Nr. 43 Seite 313.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1827 Nr. 41 Seite 439. V. 16. Mai 1827 Nr. 6718.

Die in das Taubstummeninstitut und allgemeine Arbeitshaus einberufenen Pfleglinge betr.

(Nr. 8625.) Da die in das Taubstummenistitut und allgemeine Arbeitshaus einberufenen Pfleglinge oft ohne nur ein gutes Kleidungsstück, sogar ohne Hemd daselbst ankommen, dieß aber der Institutscasse große Ausgaben verursacht, und der für Kinder und Erwachsene so nöthigen Reinlichkeit durchaus nicht förderlich ist, so wird, in Gemäßheit Erlasses großherzoglicher Immediat-Commission des allgemeinen Taubstummen- und Arbeitsinstituts vom 3. d. M. Nr. 165, sämmtlichen Bezirksämtern die Weisung ertheilt, dafür zu sorgen, daß die künftig eingeliefert werdenden Pfleglinge entweder auf Kosten ihrer Eltern oder der Gemeindscasse, wenigstens nothdürftig gekleidet seyen.

Constanz den 18. Mai 1827.

Großh. bad. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1827 Nr. 44 Seite 323.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1827 Nr. 39 Seite 421. V. 12. Mai 1827 Nr. 6600.

Das Verbot, unberechtigte Personen und Landleute auf die Jagd mitzunehmen, betr.

Das von der großherzoglich hochpreißlichen Oberforst-Commission unter dem 21. November v. J. erlassene Verbot wegen

Mitnehmens unberechtigter Personen und Landleute auf die Jagd, des Inhalts:

„Mehrere über Wildereien gepflogene Untersuchungen haben den Beweis geliefert, daß gerade solche Personen sich am meisten dem schädlichen und gefährlichen Gewerbe der Wilderei ergeben, welche von den Förstern, Jägern und Jagdpächtern, der Gesellschaft oder der Beihülfe wegen, mit auf die Jagd genommen wurden.“

Ferner hat man in Erfahrung gebracht, daß wirklich sowohl Förster als Jagdpächter, gegen die in der ältern Forst- und Jagdordnung der verschiedenen Landestheile, und in dem ersten Band des alphabetischen Auszugs der badischen Gesetzgebung Seite 281, resp. in der dießseitigen Generalverordnung vom 5. Juni 1820 Nro. 2729 enthaltenen bestimmten Verbote, dann gegen die analoge Verordnung im Regierungsblatt von 1817 Seite 113, wegen untersagter Verpachtung der Jagden an Landleute und Handwerker, dennoch unberechtigte, und von Begehung der Jagd ausgeschlossene Personen nicht allein mit auf die Jagd nehmen, sondern dieselben sogar allein jagen und schießen lassen.

Es wird daher das längst bestehende Verbot, daß kein Förster, Jäger und Jagdpächter einen Bauern, Handwerker, Dienstboten, oder sonst ein von der Jagdbegehung ausgeschlossenes Individuum auf die Jagd mitnehmen, noch weniger aber einem solchen Individuum das Jagen und Schießen ohne den Förster, Jäger oder Jagdpächter gestatten darf, bei schwerer Ahndung hiemit erneuert, und dabei zugleich verordnet, daß bei Treibjagen zunächst die bei der Waldhut angestellten Personen gebraucht, und wenn diese nicht zureichen, nur angesessene, vertraute und jagdpachtfähige Personen als Gastschützen eingeladen werden.

Sämmtliche Forstbehörden haben gegenwärtige Verordnung nicht nur den landes- und grundherrlichen Förstern, dann den Jagdeigenthümern und Jagdpächtern gehörig bekannt zu machen, sondern auch auf deren pünctliche Einhaltung streng zu wachen, wird auch auf die Städte, Gemeinden und Privaten, welche Jagden eigenthümlich besitzen, und solche theils selbst administriren, theils verpachten, hiemit ausgedehnt.

Indem dieß zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden sämmtliche Aemter und Forstbehörden angewiesen, auf die pünctliche Einhaltung vorstehender Verordnung zu wachen.

Durlach und Offenburg den 22. Mai 1827.

Die Directoren des Murg- und Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1827 Nr. 43 Seite 270.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1827 Nr. 23 Seite 166. V. 13. März 1827 Nr. 4506.

Das bei erfolgtem Absterben kreisender Personen zu beobachtende Verfahren betr.

Da es von großer Wichtigkeit ist, daß die Pflichtvergessenheit, Sorglosigkeit und das kunstwidrige Verfahren der Hebärzte und Hebammen bei Behandlung von Kreisenden gebührend geahndet werde, so wird hiermit, unter Aufhebung aller über diesen Punct ergangenen schriftlichen Verfügungen, zur genauesten Nachachtung Folgendes verordnet:

1) Wenn eine Kreisende während der Entbindung oder kurz nach derselben mit Tod abgeht, so hat der beigezogene Hebarzt, oder in dessen Ermanglung die Hebamme, dem betreffenden Physikate und dem Ortsvorgesetzten schleunigst davon die Anzeige zu machen, bei Vermeidung einer von dem Kreisdirectorium zu erkennenden namhaften Strafe.

2) Der Ortsvorstand hat ohne Verzug dafür zu sorgen, daß der Leichnam gehörig bewacht werde.

3) Das Physikat hat sich alsbald an Ort und Stelle zu verfügen und den Leichnam genau zu besichtigen.

4) Zeigen sich hiebei nach dem pflichthaften Ermessen des Physikats Spuren und Inzichten, daß sich der Hebarzt oder die Hebamme einer Pflichtvergessenheit, Sorglosigkeit oder kunstwidrigen Behandlung schuldig gemacht haben, so hat das Physikat sogleich dem betreffenden Bezirksamt Nachricht von dem Vorfalle zu ertheilen.

5) Das Bezirksamt hat sodann mit dem Physikate, um über jenen wichtigen Punct in's Klare zu kommen, zur Oeffnung der Leiche ordnungsmäßig zu schreiten. Weder der Wittwer, noch in Ermanglung eines solchen, die nächsten Verwandten der Verblichenen haben das Recht, sich dieser Oeffnung des Leichnams zu widersetzen.

6) Ueber die Section ist vorschriftsmäßig ein Protocoll aufzunehmen und dieses sodann vom Physikate mit Bericht der Sanitätscommission einzusenden.

7) Letztere verfügt sofort das Geeignete und setzt sich namentlich nach Gestalt der Sache mit dem betreffenden Kreisdirectorium, oder, so viel die hiesige Residenz betrifft, mit der Stadtdirection, unter Mittheilung der Acten, ins Benehmen.

8) Das Kreisdirectorium, resp. die Stadtdirection, erkennt nach Befund der Umstände die geeigneten Strafen.

9) In dem Falle, wenn der Physikus des Bezirks selbst eine solche Kreisende als Hebarzt behandelt hat, soll derselbe bei Strafe sogleich nach erhaltener Kunde von dem Ableben derselben dem Physikus des nächsten Bezirks Nachricht davon geben. Dieser tritt sodann hinsichtlich der Besichtigung und Oeffnung des Leichnams ganz an die Stelle des selbst in der Sache betheiligten Physikus, und hat sich genau nach obigen Vorschriften in einem solchen Falle zu benehmen. Dem betheiligten Physikat steht jedoch frei, der Besichtigung und Oeffnung des Leichnams beizuwohnen.

10) Wenn der Landchirurg des Bezirks die Kreisende als Hebarzt behandelt hat, so ist der Landchirurg des nächstgelegenen Bezirks oder nach vorheriger besonderer Beeidigung ein Wundarzt erster Klasse aus demselben Bezirke, wo sich der Fall ereignet hat, zur Hülfleistung bei der Section zu verwenden.

11) Die durch jene Besichtigung und Oeffnung veranlaßten Kosten werden in so weit aus der Amtscasse bezahlt, als kein Grund vorhanden ist, den Hebarzt oder die Hebamme zur Zahlung des ganzen Betrags oder eines Theils desselben zu verurtheilen.

12) Die Kreisdirectorien und die hiesige Stadtdirection werden beauftragt, für die weitere Verkündigung dieser Verordnung durch Einrückung in die betreffenden Localblätter zu sorgen, und auf die pünctliche Beobachtung derselben zu wachen.

Carlsruhe den 20. April 1827.

Ministerium des Innern.

Obige Verordnung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß und insbesondere sämmtlichen Ober- und Bezirksämter und Physikaten des Kreises zur pünctlichsten Nachachtung und Verständigung der Gemeinden und des untergebenen Sanitätspersonals bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 25. Mai 1827.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1827 Nr. 43 Seite 269.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1827 Nr. 44 Seite 321. vom 20. Mai 1827 Nr. 9205.

Die Verwendung der Polizei-Gardisten zum Transport der Vaganten und Arrestanten betr.

Nr. 6641. In Gemäßheit Erlasses des großherzogl. hochpreißlichen Ministeriums des Innern vom 11. d., Nr. 4631, wird den sämmtlichen Aemtern des Kreises zu ihrer Nachachtung verkündigt:

Die Polizei-Gardisten sollen keineswegs zu Transportirungen der Vaganten und Arrestanten von Amt zu Amt benutzt werden, indem sie dadurch ihrem Zweck, einer bestmöglichen unausgesetzten Beaufsichtigung des ihnen zugewiesenen Bezirks, entzogen würden, aus welchem Grunde man auch von diesem Transport von Amt zu Amt in der neulich erschienenen Instruction nichts gesagt hat; jedoch darf hievon in wichtigen dringenden Fällen, namentlich wo es sich um die Transportirung von besonders gefährlichen Verbrechern handelt, eine Ausnahme Statt finden.

Durlach und Offenburg den 26. Mai 1827.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1827 Nr. 45 Seite 283.

Den Accis von Zehntweinen betreffend.

(Nro. 9518.) Das großherzogl. Finanzministerium hat hinsichtlich der Accispflicht von Zehntweinen, durch Beschluß vom 18. Februar 1823 Nro. 807, verfügt, daß die Pächter von herrschaftlichen Weinzehnten der Accise nicht unterworfen seyen, sie vielmehr durch den übereingekommenen Pacht lediglich in die Rechte des Zehntherrn und in die Reihe der Producenten eintreten.

Wer übrigens nach dem Gesetz als Producent ausnahmsweise accispflichtig ist, kann auch, wie es sich von selbst versteht, als Zehntsteigerer von der Accisentrichtung nicht befreit seyn.

Ferner wurde durch Beschluß vom 16. März 1824 Nro. 1331 ausgesprochen, daß, indem überhaupt die Zehntsteigerer in die Rechte der Zehntberechtigten eintreten, und als solche in die Klasse der Producenten gerechnet werden, nicht nur die Pächter von herrschaftlichen Weingefällen, sondern auch die Pächter von Weingefällen der Communen und Privaten, als Producenten anzusehen und der Weinaccise nicht unterworfen seyen, wenn sie derselben nicht in der Eigenschaft als Producenten selbst unterliegen.

Da diese Bestimmungen nicht überall bekannt sind, so sieht man sich veranlaßt, dieselben hiermit nachträglich zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Carlsruhe den 29. Mai 1827.

Großherzogl. Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1827 Nr. 51 Seite 365.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1827 Nr. 51 Seite 542.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1827 Nr. 50 Seite 315.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1827 Nr. 51 Seite 297.

Die Accise von dem zur Essigbereitung verwendet werdenden Obstwein.

(Nro. 9679.) Das großherzogl. Finanzministerium hat durch Rescript vom 28. November 1826 Nro. 7144 und vom 3. April 1827 Nro. 1922, hinsichtlich der Accise des aus Obstwein bereitet werdenden Essigs, erläutert, daß nicht, wie noch hie und da die Meinung zu bestehen scheine, der aus Obstwein bereitete Essig, zufolge einer Finanz-Ministerial-Verfügung vom 23. Mai 1815 Nro. 7061, einer besondern Accise unterliege.

Zu Verhütung von Mißverständnissen wird daher das Erhebungs- und Aufsichtspersonale darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Intention des Gesetzes vom 14. Mai 1825, mit Ausnahme der Accise auf den vom Auslande eingehenden Essig, keine Gattung von Essig-Accise mehr bestehe, und die Verfügung des großherzoglichen Finanz-Ministeriums vom 23. Mai 1815 Nro. 7061 hierdurch außer Wirksamkeit gesetzt sey. Daß aber der zur Essigbereitung verwendet werdende Obstwein eben so der Wein-Accise unterliege, wie dieses hinsichtlich des Traubenweins durch den §. 48 der Accisordnung vorgeschrieben ist, und diese Accise-Entrichtung auch dann eintrete, wenn der Obstwein unmittelbar nach dem Keltern zur Essigbereitung verwendet wird.

Carlsruhe, den 30. Mai 1827.

Großherzogl. bad. Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1827 Nr. 51 Seite 543.

Die Verrechnung der Bruchkreuzer betr.

(Nr. 9382.) Zu Beseitigung der Weitläufigkeiten im Rechnungswesen, welche dadurch entstanden, daß in den Rech-

nungen Bruchkreuzer aufgenommen wurden, die in Münze nicht ausgeglichen werden können, wurde von großherzoglichem Ministerium des Innern unterm 27. April d. J. Nr. 4050 Nachstehendes verfügt:

1) Vom 1. Juni 1827 an dürfen in den Rechnungen bei den einzelnen Posten keine anderen Brüche als $^1/_4$, $^1/_2$ und $^3/_4$ Kreuzer vorkommen.

Brüche unter $^1/_4$ kr. werden gleich $^1/_4$ kr., unter $^1/_2$ und über $^1/_4$ kr. gleich $^1/_2$ kr., unter $^3/_4$ und über $^1/_2$ kr. gleich $^3/_4$ kr., nnd über $^3/_4$ kr. gleich 1 kr. angenommen.

2) Bei allem Verkehr mit den Centralcassen (bei a Contozahlung und Baarlieferungen) müssen bei den einzelnen Posten die Bruchkreuzer ganz vermieden werden, so daß Brüche unter $^1/_2$ Kreuzer wegbleiben, jene von $^1/_2$ Kreuzer und darüber als 1 Kreuzer angenommen werden.

3) Wenn, mit Zufriedenheit der Lieferungspflichtigen und Empfänger, unter allen Rubriken der Rechnung die Bruchkreuzer ganz vermieden werden können, so sind die Verrechnungen hiezu ermächtigt.

Welches sämmtlichen Amtscassen, Bezirksschulden-Tilgungscassen, Waisencassen und Gemeindsverrechnungen zur Nachachtung eröffnet wird.

Constanz den 1. Juni 1827.

G. b. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1827 Nr. 46 Seite 333.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1827 Nr. 39 Seite 421. Vom 16. März 1827 Nr. 5760.

Die Vogtgerichts-Protocolle.

(K.D.Nr 7792.) Man hat bei den hieher gekommenen amtl. Protocollen über abgehaltene Vogtgerichte wahrgenommen, daß sie fast durchaus keine Anzeige darüber enthalten, ob auch die auf das vorhergegangene frühere Vogtgericht erlassenen Verfügungen gehörig befolgt wurden. Die sämmtlichen Aemter dieses Kreises werden daher beauftragt, bei Vogtgerichts-Vornahmen in den Protocollen hierüber jeweils auch Nachweisung aufzunehmen, daß, und wie die auf das vordere früher Statt gehabte Vogtgericht ergangenen Beschlüsse gehörig in Vollzug gekommen sind, oder im entgegen gesetzten Falle, warum sie nicht in Vollzug gesetzt werden konnten.

Freiburg den 1. Juni 1827.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1827 Nr. 49 Seite 521.

Die Anstellung anverwandter Actuarien ꝛc. betreffend.

In Gemäßheit Erlasses großherz. Justizministeriums vom 25. v. M. Nr. 2428 wird der Inhalt der höchsten Entschließung aus großh. Staatsministerium vom 2. Sept. 1824 Nr. 1772 verkündet: durch die dießseitige Generalverfügung vom 29. desselben Monats Nr. 15514, worin den Aemtern und Amtsrevisoraten die Anstellung anverwandter Actuarien und resp. Theilungscommissäre in auf- und absteigender Linie unbedingt, sodann bis zum zweiten Grad der Blutsverwandtschaft, und bis zum ersten Grad der Schwägerschaft, beides einschließlich, verboten wird, den Aemtern und Amtsrevisoraten des Kreises zur genauesten Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Durlach und Offenburg den 2. Juni 1827.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1827 Nr. 47 Seite 299.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1827 Nr. 46 Seite 340. V. 5. Juni 1827 Nr. 9661

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1827 Nr. 47 Seite 501. Vom 6. Juni 1827 Nr. 8013.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1827 Nr. 46 Seite 269. Vom 1. Juni 1827 Nr. 6756.

Die von den Zehntgefällen abzuziehenden Lasten, in specie die Concurrenz zu Erbauung und Unterhaltung von Filialkapellen betr.

(Nr. 9977.) Durch Erlaß großherzoglichen Finanzministeriums vom 15. Mai 1827 Nr. 2713 wurde anher eröffnet, daß die Bau- und Unterhaltungskosten für kleine Filialkapellen, nach Analogie der Grundsteuerordnung §. 77, wie für ein Chor mit 20 fl., und zwar für die Aedification mit 13 fl., und für die Reparation mit 7 fl., in Anschlag zu bringen seyen, welches man zur allgemeinen Kenntniß bringt.

Carlsruhe den 5. Juni 1827.

Großh. Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1827 Nr. 50 Seite 357.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1827 Nr. 49 Seite 522.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1827 Nr. 49 S. 285.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- u. Tauber-Kreises 1827 Nr. 48 S. 305

Die Abfassung der Declarationen zu Versendungen nach dem Königreiche der Niederlande betr.

Ueber die Abfassung der Declarationen zu Paketsendungen nach dem Königreiche der Niederlande sind neurdings nach-

stehende Vorschriften erlassen worden, welche man sich veranlaßt findet, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

A) Im Allgemeinen. 1) Die Declarationen müssen sowohl bei Sendungen nach als durch Belgien für die Eingangspuncte in den Provinzen, wo noch die holländische Sprache eingeführt ist, auf holländisch erfolgen; in den Provinzen aber, wo noch die französische Sprache besteht, (Luxemburg und Lüttich) in dieser Sprache abgegeben werden.

2) Es muß in den Declarationen die Bestimmung der Waaren genau angegeben werden, nämlich ob solche

a) an der Grenze die Eingangsabgabe (droit d'entrée) entrichten, oder

b) nur durch die Niederlande, und wohin geführt werden sollen, in welchem Falle nicht allein das Eingangs-Bureau, worüber die Waaren nach den Niederlanden gelangen, sondern auch das Ausgangs-Bureau, woselbst die Waaren wieder herausgehen, namhaft gemacht werden müssen, und wo dann die Durchfuhr-Abgabe (droit de transit) am Eingangs-Bureau erhoben wird, oder endlich

c) auf eine öffentliche Niederlage, unter Begleitschein-Controle (Entrepot public, sous acquit à Caution) gelangen sollen.

3) Da nach dem neueren Abgabetarif für die Niederlande vom 26. August 1822 die ausländischen Waaren verschieden, und zwar theils nach dem Gewichte, Maaß und Anzahl, theils nach dem Werthe versteuert werden, so ist es auch wesentlich, daß die Declaration hiernach aufgestellt, und jede Waare genau nach ihrer Gattung und Beschaffenheit einzeln bezeichnet, auch die Zahl der Collis, ihrer Markirung, und je nachdem der Maaßstab, wonach die Versteuerung erfolgt, in dem Tarif es angibt, entweder der Werth nach holländischen Gulden und Cents (Hunderttheilen), oder aber das Gewicht, das Maaß oder die Anzahl darin aufgeführt werden.

Die Abgaben-Entrichtung der nach Gewicht besteuerten Gegenstände geschieht durchgängig nach Nettogröße, und in Absicht auf die Bruttoverwiegung ist, mit Ausnahme von Indigo, Zucker und Thee, wofür der Tarif, wegen Eigenheit der Verpackung, besondere Tharasätze firirt, für alle bezügliche Waaren-Gattungen die Thara folgendermaaßen geregelt, als:

a) In Fässern ohne Unterschied 15 ℔ von 100 ℔ brutto;

b) in anderer Emballage, als: Leder, Matten, Körben, Stroh, Leinewand und dergleichen, 8 ℔ von 100 ℔ brutto.

Dennnoch muß bei der Declaration nächst dem Bruttogewichte auch das Nettogewicht angegeben werden.

4) In den Declarationen nach den Niederlanden müssen die Angaben nach niederländischen Pfunden, Ellen und Gulden erfolgen, wobei zu bemerken ist, daß

a) 1 niederländisches Pfund gleich 1 Killogramme ist, und und 100 Killogrammes gleich $213^{33}/_{100}$ ℔ Berliner Gewicht;

b) 1 Elle $^{7}/_{10}$ Mêtre à $^{100}/_{119}$ Pariser Staab gleich kömmt;

c) 1 Gulden 2 Franken $11^{64}/_{100}$ Cents beträgt;

d) der Gulden in 100 Cents getheilt wird.

5) Die Declarationen, welche für Waaren gefertigt werden, die durch die Niederlande nach Frankreich transitiren sollen, müssen in doppelter Ausfertigung übergeben werden.

B. Im Einzelnen sind bei nachstehend aufgeführten Gegenständen, wenn deren Versendung mit dem Postwagen geschieht, folgende Erfordernisse bei Abfassungen der Declarationen nicht ausser Acht zu lassen:

Bei Ellenwaaren muß der Stoff ganz genau bestimmt, die Zahl der Stücke, deren Ellenmaaß, Werth und Gewicht angegeben werden.

Bei Zitz und Kattun muß ausserdem angegeben werden, ob die Waare weiß oder gedruckt ist, und wie viel das Nettogewicht jeder Waare beträgt.

Bei Tuch und Casimir muß das Gewicht, die Zahl der Stücke, deren Ellenmaaß und der Werth pro Elle sich angegeben finden. In der Declaration müssen Tuche und Casimir separirt aufgeführt, auch wo möglich abgesondert verpackt seyn. Im entgegen gesetzten Fall ist das Nettogewicht jeder Waare separat anzugeben, indem die Abgaben, welche nach dem Gewicht erhoben werden, verschieden sind.

Von Näh- und Stecknadeln muß die Zahl der Tausende, das Gewicht und der Werth angegeben werden.

Von Gold- und Silberarbeit ist eine Declaration in dreifacher Ausfertigung erforderlich, worin das Nettogewicht in Poids de Marc, von jedem Metall separat, und der Werth anzugeben ist; ferner ist auch bei dieser Waare das Bureau de Garantie, wo selbige controlirt werden soll, anzugeben. Von allen mit Gold oder Silber beschlagenen oder garnirten Sachen muß ausser der Declaration das Nettogewicht vom Gold und Silber, nebst dessen Werth, angegeben werden.

Von Uhren wird die Zahl und der Werth, wie auch von welchem Metall solche sind, angegeben. Von goldenen und silbernen Uhren muß noch dazu das Nettogewicht und der

Werth der Gehäuse angegeben, und wie beim Gold und Silber damit verfahren werden.

Von Tabakspfeifen muß die Zahl und der Werth, und ob solche von Horn, Holz, Meerschaum oder Porzellan sind, angegeben werden. Sind sie beschlagen, so muß das Nettogewicht des Beschlags wie bei Gold- und Silberarbeit declarirt werden.

Von Büchern und Musikalien muß angegeben seyn, ob solche in einzelnen Blättern bestehen, oder ob sie brochirt oder eingebunden sind, und von jeder Sorte das Gewicht und der Werth besonders declarirt seyn.

Von Pelzwaaren muß die Declaration die Zahl der Felle oder Säcke und deren Werth jede Gattung besonders, angeben.

Von Kleidungsstücken wird jedesmal angegeben, ob solche neu oder getragen und gebraucht sind. Sind beiderlei Arten Kleidungsstücke zusammengepackt, so muß der Werth von jeder Sorte bestimmt werden.

Von Levantischen Waaren. Alle Waaren, welche in der Levante fabricirt sind, zahlen ausser dem gewöhnlichen Zoll noch 5 pro Cent als Droit du Levant; es ist daher erforderlich, daß von allen Waaren, welche diesen gleichen, der Ort oder das Land, wo solche fabricirt sind, angegeben wird.

Unter den Levantischen Waaren werden hauptsächlich seidene Stoffe und Zeuge, Garn, Zeuge von Ziegen- und Kameelhaaren, und überhaupt alle Pelz- und Lederwaaren begriffen.

Uebrigens wird noch ausdrücklich bemerkt, daß, ebenfalls nach einer neuern Verordnung, jede Geldsendung, nach dem Königreiche der Niederlande bestimmt, nur in dem Fall zum Postwagen angenommen werden darf, wenn sie in Leinen oder Wachstuch verpackt ist.

Carlsruhe den 5. Juni 1827.

Großherzogl. Ober-Postdirection.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1827 Nr. 49 Seite 349.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1827 Nr. 48 Seite 513.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1827 Nr. 46 Seite 291.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1827 Nr. 49 Seite 285.

Die Verpflegung der Armenbadenden betr.

Nro. 9874. Hinsichtlich der in das Bad zu Baden aufzunehmenden Armen ist, mittelst hohen Beschlusses des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 18. Mai Nro.

4912, festgesetzt worden, daß von Seite der Badcommission die aufgenommenen Armen von der Zeit ihres Eintritts durch die Amtsbehörde werden benachrichtigt werden, und daß sohin die voreilig eintreffenden Armen es sich selbst zuzuschreiben haben würden, wenn sie zurückgewiesen werden müßten.

Diese hohe Anordnung wird zur öffentlichen Kenntniß und zur Nachachtung der Betreffenden gebracht.

Constanz den 8. Juni 1827.

Großherzogl. bad. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1827 Nr. 48 Seite 346.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1827 Nr. 46 Seite 493. v. 2 Juni 1827 Nr. 7918.

Das Verfahren in bürgerlichen Streitsachen betreffend.

(B.G.Nr. 4631 Plenum.) Da nach der im Regierungsblatt vom 1. laufenden Monats bekannt gemachten höchsten Verordnung vom 17. Mai abhin von nun an die einkommenden Appellations-Rechtfertigungs-Schriften sogleich dem appellatischen Theile zur Beantwortung mitgetheilt werden sollen, wenn die Appellations-Formalien in Ordnung sind, so ist es nöthig, daß in diesem Schriftsatze die Rechtfertigung in formeller Hinsicht enthalten, d. h. daß nicht allein, wie bisher häufig geschah, angegeben, sondern nachgewiesen sey, wie jede der gesetzlichen Förmlichkeiten beobachtet sey. Es wird daher den sämmtlichen Anwälden aufgegeben, bei Abfassung der Appellations-Rechtfertigungs-Schriften, oder bei der Einreichung derartiger Schriftsätze, welche ihnen von auswärtigen Schriftverfassern zur Einrichtung mitgetheilt werden, Folgendes zu beobachten:

1) muß der Rechtfertigungs-Schrift jedesmal das beschwerende Urtheil in Urschrift oder beglaubter Abschrift beigelegt werden;

2) ist, unter Berufung auf die betreffende Seite der Amts-Acten, anzugeben, an welchem Tage das amtliche Urtheil verkündigt und an welchem Tage dagegen die Appellation angezeigt worden ist;

3) muß der Legitimationspunct in allen Theilen ordnungsmäßig berichtigt, z. B. in Fällen, wo es nöthig ist, der verpflichtete Beistand oder Vormund unterschrieben, und diese Eigenschaft entweder durch Beilegung einer Beurkundung

nachgewiesen, oder wenn solches schon in den Amtsacten geschehen ist, die darüber Auskunft gebende Actenstelle angerufen werden;

4) genügt es keineswegs an der Behauptung, daß das Streitobject der Summe nach von der zur ordinären Appellation erforderlichen Wichtigkeit sey, sondern, in so fern der Streit eine Geldsumme betrifft, so ist diese nicht allein auf der Rubrik zu bezeichnen, sondern dieselbe auch bei der Rechtfertigung der Appellations-Formalien anzugeben.

Betrifft aber der Prozeß ein anderes Recht, z. B. eine Dienstbarkeit, so ist jedesmal eine gerichtliche Beurkundung des Werths jenes Guts, worauf die Dienstbarkeit ruhen soll, beizulegen.

5) Liegt es in der Natur der Sache, daß der appellantische Theil, welcher das Gericht um Mittheilung seiner Schrift an seinen appellatischen Gegner bittet, diesen gehörig bezeichnet; hierzu genügt aber keineswegs eine allgemeine Benennung, z. B. Verlassenschafs-, Erb-, Concursmasse, oder Erben, Gläubiger u. dgl., sondern es müssen alle jene Personen genau mit Namen, Charakter und Wohnort bezeichnet seyn, an welche, nach der Absicht des Appellanten, die Vorladung ergeben soll, also bei Erbmassen sämmtliche Erben, bei Concursmassen, unter Berücksichtigung der höchsten Verordnung vom 10. April 1823, der aufgestellte Massevertreter oder niedergesetzte Ausschuß der Gläubiger, und wenn die Apellation das Vorzugsrecht betrifft, jene Gläubiger, gegen welche die Appellation gerichtet ist.

Indem man bei der Prüfung der einkommenden Apellations-Rechtfertigungs-Schriften strenge darauf sehen wird, daß alle diese Vorschriften genau beobachtet sind, macht man die Anwälde zugleich darauf aufmerksam, daß in jenen Fällen wo der Mangel der Formalien nicht ein solcher ist, wobei nach den §§. 5 und 6 der höchsten Verordnung die Appellation für unstatthaft erklärt wird, wo also bloß die Mittheilung der Appellations-Rechtfertigungs-Schrift an den appellatischen Theil bis zu näherer Berichtigung des mangelhaften Formalienpunctes ausgesetzt bleibt, nicht allein der exhibirende Anwald, sey er selbst Schrifsverfasser oder nur Procurator, unnachsichtlich wegen jedes mangelhaften Punctes in die Legalstrafe verfällt, sondern auch nach Umständen ihm für seine Beschäftigung bei der nachträglichen Formalienberichtigung durchaus keine Gebühr passirt werde.

Man findet sich dabei noch veranlaßt, die Anwälde auf den §. 4 der höchsten Verordnung aufmerksam zu machen, wonach keine Parthie mehr in der Appellations-Instanz eine oberrichtliche Anweisung zur Beweisführung zu erwarten hat, wodurch sich die Anwälde um so mehr zur höchsten Aufmerksamkeit aufgefordert fühlen müssen, da die Restitution nach dem §. 13 an sich in keinem Falle die Vollstreckung des Urtheils hemmt.

Endlich werden die Anwälde angewiesen, wenn der Schriftsatz noch eine besondere Bitte enthält, z. B. um Einrufung von Acten, eine Beiladung u. d. g., dieses allemal auf der Rubric genau anzugeben.

Verfügt, Mannheim den 9. Juni 1827.

Großherzogl. bad. Hofgericht.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1827 Nr. 48 Seite 281.

Verbot der Briefversendungen in Paketen nach Frankreich betr.

Man findet sich veranlaßt, hiemit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß es in Frankreich gesetzlich und bei Strafe von 150 bis 300 Franken verboten ist, einen Brief, er mag versiegelt seyn oder nicht, oder auch nur ein beschriebenes mit einer Unterschrift versehenes Papier in, oder mittelst einer Geldvalor- oder Effectensendung zu befördern, und daß es daher den dießseitigen Postenwagenserpeditionen untersagt worden ist, einen mit Geld oder Geldwerth beschwerten Brief, wie es in Deutschland üblich ist, so wie irgend ein anderes Stück, das mit einem versiegelten Adreßbrief, oder mit einem als Adreßbrief dienenden Schriftenpaket versehen ist, zur Beförderung anzunehmen, wenn die Adresse weiter als Straßburg lautet.

Auch will man jedermann, der Geld oder Waaren nach Frankreich mit dem Postwagen versenden will, warnen, in eine solche Sendung versiegelte oder unversiegelte Briefe zu verpacken, weil man im Fall eines daraus erfolgenden Straferkenntnisses den Rückgriff auf den Versender nehmen müßte.

Carlsruhe den 11. Juni 1827.

Großherzogl. Ober-Postdirection.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1827 Nr. 50 Seite 358.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1827 Nr. 49 Seite 523.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1827 Nr. 48 Seite 305.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1827 Nr. 49 Seite 287.

Die in das Irrenhaus zu verbringenden Geisteskranken betr.

(Nro. 10313.) Die großherzogliche Staatsanstalten-Commission hat sich schon unterm 24. November 1824 Nro. 3571 zu verordnen veranlaßt gefunden, daß jedes in die Irrenanstalt zu verbringende Individuum wenigstens mit einem ganz brauchbaren Anzuge, und mit 4 guten Hemden versehen seyn soll.

Wiederholte Erfahrungen haben überzeugt, daß diese Anordnung nicht allgemein beobachtet werde. Dieselbe wird daher mit dem Beisatze erneuert, daß künftig die mangelnden Kleidungsstücke auf Kosten des betreffenden Amtes durch die Irrenhausverwaltung werden angeschafft werden.

Constanz den 15. Juni 1827.

Großh. bad. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1827 Nr. 50 Seite 358
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1827 Nr. 49 Seite 522. v. 12. Juni 1827. Nro. 8306.

Die Denunciationen der Polizeigardisten in Zoll- und Accissachen.

(Kr.D.Nr. 8558.) Durch Erlaß des großherzogl. Ministeriums des Innern vom 28. v. M. Nro. 5297 wird verordnet:

Die Polizeigardisten können allerdings auch Contraventionen gegen Zoll- und Accisgesetze anzeigen; jedoch sind sie hierauf gar nicht verpflichtet und auch nicht besonders angewiesen, daher erscheinen sie, wenn sie dergleichen Frevel anzeigen, in keiner besondern Eigenschaft, und sind demnach so zu behandeln, als wie jeder andere Staatsbürger, der einen solchen Frevel anzeigt.

Bei dem großen Umfange ihrer Dienstobliegenheiten, und bei der geringen Anzahl des Personals könne man denselben nicht gestatten, mit der Nachspürung nach solchen Freveln und von Amtswegen mit dergleichen Anzeigen sich zu befassen, es soll ihnen jedoch, wie gesagt, auch vorläufig nicht untersagt seyn, alsdann, wenn sie solche zufällig entdecken, bei den Aemtern Anzeige davon zu machen.

Diese Verordnung wird hiemit zur Nachricht und genauen Nachachtung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 16. Juni 1827.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1827 Nr. 50 Seite 533.

Die Cession der Medaillen-Zulage betr.

Seit einiger Zeit sind häufige Fälle vorgekommen, daß Militär-Individuen und Pensionaire ihre Medaillenzulagen auf ein oder mehrere Jahre an dritte Personen gegen Aversalsummen abgetreten haben. Da jedoch durch solche Cessionen der General-Kriegscasse eine ungebührliche Geschäftserschwerung verursacht wird, dieselbe auch keineswegs verbunden ist, die Medaillenzulagen an andere Individuen, als an diejenigen, welchen solche verliehen worden, zu bezahlen, so wird hiemit verfügt und zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die General-Kriegscasse angewiesen ist, die Medaillenzulagen allein an diejenigen Individuen, welchen solche ertheilt worden sind, auszubezahlen, keine Anweisungen dieser Individuen aber an dritte Empfänger zu honoriren.

Carlsruhe den 12. Juni 1827.

Großherzogl. Kriegs-Ministerium.

Nro. 8568. Vorstehende höchste Verordnung wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Durlach und Offenburg den 22. Juni 1827.

Die Directoren des Murg- Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1827 Nr. 52 Seite 327.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1827 Nr. 55 Seite 389. v. 26. Juni 1827 Nr. 10958.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1827 Nr. 56 Seite 601. v. 25. Juni 1827 Nr. 9049.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1827 Nr. 51 Seite 297. Neckar-Kreisdirectorium vom 22. Juni 1827 Nr. 7641.

Die Erhebung des Accises und Ohmgeldes vom neuen Wein (Most) betr.

(Nr. 10866.) Das großherzogliche Finanzministerium hat in vorstehendem Betreff Folgendes verordnet:

A. Unterm 3. Oktober 1815 Nro. 13174, anlangend die Entrichtung des Wein-Accises und die Controlirung der Wirthe, die zugleich Weinproducenten sind, in Orten, wo

die Gewohnheit herrscht, die gestoßenen Trauben in Privatkeller zu führen, haben die Wirthe bei der Einführung der gestoßenen Trauben den Gehalt in Trübeich anzuzeigen, worauf die Reduction in Helleich geschehen muß.

Die Accise ist sogleich zu erheben, und zwar nach der Fassion der Wirthe, wobei die Accisoren sich sorgfältig um die Verkaufspreise zu erkundigen, und bei offenbar zu niedrigen Angaben nach §. 19 der Accis-Ordnung und §. 5 der Instruction zu verfahren haben.

Nach Vollendung des Herbstes sind in all solchen Orten die Vorräthe von neuen Weinen in den Wirthschaftskellern aufzunehmen, und der Wirthe Angaben über den zur Herbstzeit eingelegten eigenen Erwachs oder erkauften Wein mit der Aufnahme zu vergleichen.

B. Durch Verfügung vom 2. Oktober 1824, Nro. 5616. Da die Wein-Accise nach dem Werth des Weins berechnet wird, so ist der gekellterte neue Wein oder Weinmost, hinsichtlich des Maaßes, bei der Accisberechnung wie der Wein überhaupt zu behandeln, und es findet demnach kein Abzug wegen der Trübeich Statt.

Sollte bisher in einigen Orten, gegen den obigen Grundsatz, die Reduction der Trübeich in Helleich zum Behuf der Accisberechnung vorgenommen worden seyn, so ist dieser Mißbrauch abzustellen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß gegenwärtige Bestimmung auf Wein, der vor der Kelterung mit den Tröstern verkauft und eingekellert wird, nicht angewendet werden darf, hinsichtlich dessen es bei der Generalverfügung vom 3. Oktober 1815, Nro. 13174 sein Bewenden behält.

Da man wahrgenommen hat, daß diese Verordnungen nicht überall gehörig in Anwendung kommen, so wird den Obereinnehmereien anempfohlen, die Accisoren wiederholt darauf aufmerksam zu machen, und sie zur pünctlichen Befolgung der hierin enthaltenen Vorschriften anzuweisen.

Carlsruhe den 22. Juni 1827.

Großh. bad. Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1827 Nr. 62 Seite 668.

Baukosten-Beiträge zu den Schulhäusern betr.

(Nro. 10932) In dem durch das Anzeigeblatt Nro. 22 vom 17. März d. J. Nro. 4035 bekannt gemachten Er-

laß großh. Ministeriums des Innern kath. Kirchensection vom 7. Februar d. J. Nro. 1399 sub a verfügt, daß bei den Beiträgen zum Baue von Schulhäusern der reine Zehntertrag zum Grund gelegt werden müsse, und daß jedoch an diesem Ertrag nichts abgezogen werden dürfe, als die Verwaltungskosten.

Durch einen nachgefolgten Erlaß großh. Ministeriums des Innern kath. Kirchensection vom 25. April abhin Nr. 4534 wird aber, hinsichtlich des Maaßstabes, nach welchem die Größe des Beitrags sich richte, bemerkt, daß nicht der Netto- sondern der Brutto-Ertrag, mit alleinigem Abzug der Verwaltungskosten, den Maaßstab abgebe, und der in erstbesagtem Erlasse eingeschlichene Ausdruck „reiner Ertrag" dahin erläutert werde.

Wornach die Aemter und Baupflichtigen in vorkommenden Fällen sich zu richten haben.

Constanz den 26. Juni 1827.

G. b. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1827 Nr. 55 Seite 389.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1827 Nr. 61 Seite 655. vom 17. Juli 1827 Nr. 10236.

Die Besetzung der katholischen Schuldienste betreffend.

(Nro. 8691.) Die großh. hochpreißliche Ministerial-katholische-Kirchen-Section hat sich veranlaßt gefunden, die früher schon erlassene Verfügung zu erneuern:

a. daß künftig die Competenten um Schuldienste ihren Bittschriften jedesmal die erforderlichen Belege und Zeugnisse anschließen, und

b. dieselben bei den Kreis-Directorien einreichen sollen, widrigenfalls sie nicht werden berücksichtiget werden.

Den Aemtern und katholischen Decanaten wird hievon Kenntniß gegeben, um die Schullehrer und Schulcanditaten ihrer Bezirke mit dem Anfügen davon zu verständigen, daß die Zeugnisse und Belege der Bewerber bei Vergebung des Schuldienstes, mit Ausnahme derer, die dem dazu angestellten Individuum gehören, an jene werden zurückgegeben werden.

Durlach und Offenburg den 26. Juni 1827.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1827 Nr. 55 Seite 349.

Die Beerdigungen betreffend.

(Nro. 8752.) Durch hohe Verfügung des großh. Ministeriums des Innern vom 5. v. M. Nro. 5595 ist die Vorschrift:

wornach die Beerdigungen niemals vor der gesetzlich bestimmten Zeit von 48 Stunden vorzunehmen, und eine Ausnahme hievon nur auf ausdrückliche Anordnung des Physikats zu machen sey:

dahin abgeändert worden, daß die Befugniß zur Abkürzung der Begräbnißzeit außer dem Physicus auch noch den mit Licenz versehenen practischen Aerzten und Wundärzten erster Klasse eingeräumt werde, hiebei aber in jedem einzelnen Falle die Ursache zu diesen frühern Beerdigungen genau und deutlich in dem Leichenschauschein anzugeben, und weder von den Bezirksärzten noch Bezirkswundärzten noch von den practischen Aerzten und Oberwundärzten für diese Verrichtung ein Gebühr in Anrechnung zu bringen seye.

Die Aemter und Phisikate werden angewiesen, die Pfarrämter, practischen Aerzte, Oberwundärzte und die Leichenbeschauer hievon in Kenntniß zu setzen, und auf die Befolgung dieser hohen Verfügung zu wachen.

Durlach und Offenburg den 26. Juni 1827.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1827 Nr. 57 Seite 361.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1827 Nr. 59 Seite 421. v. 10. Juli 1827 Nr. 59 Seite 421.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1827 Nr. 56 Seite 600. v. 6. Juli 1827 Nr. 9034.

Die zu leistende Sicherheit von den für Abwesende aufgestellten Pflegern betreffend.

(Nro. 9967.) Das großh. hochpreißliche Justiz-Ministerium hat, mittelst Erlasses v. 10. d. M. Nr. 3280., in Betreff der zu leistenden Sicherheit von den für Abwesende aufgestellten Pflegern anher verfügt:

Da der Landrechtsatz 2121 nur den Minderjährigen und Mundlosen ein gesetzliches Unterpfand auf die Güter des Vormunds ertheilt, so muß in allen Fällen, wo, in Gemäßheit des 2. Einführungs-Edicts zum neuen Landrecht Art. 10, für die Vermögensverwaltung eines Abwesenden die obrigkeitliche Bestellung und Verpflichtung eines Pflegers nothwendig wird, auch von demselben genügende Sicherheits-

leistung gefordert, und er zu deren Selbststellung, nach den rechtsähnlichen Bestimmungen des Landrechtssatzes 814 verglichen mit 807, angehalten werden. Die betreffenden Aemter haben die Art und Größe dieser Cautionsleistung in jedem einzelnen Fall bei den ihnen untergeordneten Personen näher zu bestimmen, und in den künftigen Pflegschaftstabellen das Nöthige hierüber zu bemerken.

Hienach haben sich sämmtliche Aemter und Amtsrevisorate zu achten.

Durlach und Offenburg den 26. Juni 1827.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1827 Nr. 61 Seite 389.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1827 Nr. 61 Seite 437. v. 24. Juli 1827 Nr. 12658.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1827 Nr. 60 Seite 642. v. 20. Juli 1827 Nro. 10220.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1827 Nr. 67 Seite 896. Neckar-Kreisdirec. v. 14. August 1827 Nro. 9922.

Die Vorladung ausgetretener, eines Verbrechens verdächtiger Unterthanen.

(Cr.R.Nr. 1634 I. sen.) In Gemäßheit Erlasses des großherzoglichen Justizministeriums vom 19. d. M. Nr. 2894 ist bei künftigen öffentlichen Vorladungen ausgetretener Unterthanen, welche sich eines Verbrechens verdächtig oder auch schuldig gemacht haben, von dem bisher jeweils üblichen Präjudiz „des Ausschlusses ihrer Verantwortung“ in Hinsicht auf den criminellen Punct Umgang zu nehmen, und sich nach Vorschrift der Verordnung vom 7. März 1810 (Regierungsblatt Nr. XI), auf die Androhung, daß im Nichterscheinungsfalle weiter was Rechtens werde erkannt werden, zu beschränken; jenes „Ausschließen der Verantwortung“ jedoch für den Fall wie bisher beizubehalten, wo auf den Grund des begangenen Verbrechens von Seiten des Beschädigten oder dessen Erben gegen das desselben verdächtige Individuum Civilansprüche erhoben werden.

Hiernach haben die der dießseitigen Stelle untergeordnete Ober-, Stadt-, Bezirks- und Staabsämter sich zu achten.

Verfügt bei großherzoglichem Hofgericht des Oberrheins, Freiburg den 28. Juni 1827.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1827 Nr. 53 Seite 562.

Briefversendungen nach den Colonien und sonstigen über Meer gelegenen außer-europäischen Ländern betreffend.

Briefe nach den Colonien, nach Nord- und Süd-Amerika und den sonstigen — über Meer gelegenen außer-europäischen Ländern können über Frankreich versendet werden, und entrichten gleich bei der Aufgabe das betreffende dießseitige Porto vom Aufgabsort bis Kehl und dazu von Straßburg bis zur Meeresküste noch 28 kr. für den einfachen Brief nach der französischen Gewichts-Progression. — Briefe nach den obenbezeichneten Ländern können jedoch nicht recommandirt (nämlich gegen Schein) aufgegeben werden.

Carlsruhe den 2. Juli 1827.

Großherzogl. Ober-Postdirection.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1827 Nr. 56 Seite 398.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1827 Nr. 55 Seite 585.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1827 Nr. 55 Seite 349.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1827 Nr. 56 Seite 328.

Transport und Verpflegung der Arrestanten.

(K.D.Nr. 9472.) Das großherzogliche Ministerium des Innern hat durch Entschließung vom 18. Juni Nr. 6086 wegen Transport und Verpflegung der Arrestanten verordnet, wie folgt:

1) Hat das Auf- und Zuschließen der unvermöglichen Arrestanten durch die Gefangenwärter von Dienstwegen unentgeldlich zu geschehen, und es darf der Amtscasse hierwegen nichts aufgerechnet werden.

Vermögliche Gefangene haben die Aufschließgebühr selbst zu bezahlen, für das Zuschließen aber darf denselben keine besondere Gebühr gefordert werden.

2) Für Verwahrung der Transportanten darf ein Thurmlosungs- oder Verwahrungsgebühr à 6 kr. nur dann passirt werden, wenn der Transport über Nacht verwahrt wird, nicht aber, wenn er nur über Mittag eingethürmt ist.

3) Für Verpflegung der zu transportirenden Gefangenen darf über Mittag nur 7 kr. und über Nacht, nämlich Abends und Morgens, ebenfalls zusammen 7 kr. angerechnet werden.

Freiburg den 2. Juli 1827.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1827 Nr. 54 Seite 573.

Den Vollzug der amtlich erkannten Executionen in Privatschuldsachen betreffend.

(Civ.R.Nro. 5719. II. Sen.) Man hat schon öfters wahrnehmen müssen, daß bei den der dießseitigen Stelle untergeordneten Ober-, Stadt-, Bezirks- und Staabsämtern in Privatschuldsachen, in welchen die amtliche Hülfe nachgesucht wird, es auf eine sehr verschiedene Art, wodurch theils die zur Aufrechthaltung des öffentlichen Credits erforderliche schleunige Rechtshülfe merklich verzögert, theils die Kosten zur Bedrückung der Schuldner auffallend vermehrt werden, gehalten werde. Um diesem Uebelstand abzuhelfen, und zugleich einige Gleichförmigkeiten in der dießfallsigen Geschäftsbehandlung hervorzubringen, wird, mit höherer Genehmigung, den bestehenden Verordnungen gemäß, einstweilen und bis zum wirklichen Erscheinen einer allgemeinen Untergerichts- und Executionsordnung Nachstehendes verfügt:

1) Wenn eine liquide oder wenigstens eine solche Schuldforderung, von der nicht voraus bekannt ist, daß sie vom Schuldner bestritten werde, bei einem Amt als Richter erster Instanz eingeklagt wird, so wird ein bedingter Zahlungsbefehl (Decretum cum clausula) unter Präfigirung einer mit dem Betrag und der Qualität der Forderung im Verhältniß stehenden Zahlungsfrist an den ersten Ortsvorgesetzten ausgefertigt, und solcher in der Regel dem Gläubiger zur Behändigung an jenen Vorgesetzten zu Handen gestellt.

Eine Ausnahme hievon findet alsdann Statt, wenn der Ortsvorgesetzte und Schuldner in einem andern von der Wohnung des Gläubigers entfernten Ort wohnen, in welchem Fall von Amtswegen jene Zahlungsverfügung den Vorgesetzten verschlossen zugesendet wird.

2) Nach Empfang dieses Zahlungsbefehls läßt der Vorgesetzte den Schuldner baldmöglichst, und längstens binnen 3 Tagen, durch den Ortsgerichtsdiener oder Tagwächter vor sich kommen, eröffnet ihm dessen Inhalt, und bezeugt dieß mit Bemerkung des Tags und Jahrs durch seine Unterschrift am Ende des Zahlungsbefehls.

3) Aeußert der Schuldner hiebei, daß er Einwendungen gegen die Forderung zu machen habe, so bemerkt dieß der Vorgesetzte bei seiner Unterschrift, und sendet sofort diesen Zahlungsbefehl an das Amt zurück, damit nun von diesem die Parthien zur rechtlichen Verhandlung und Entscheidung auf einen Amtstag vorgeladen werden. Im andern Fall, wenn nämlich der Schuldner gegen die Forderung keinen

Einwand macht, gibt der Vorgesetzte den Zahlungsbefehl an den Gläubiger zurück, damit dieser dadurch in Stand gesetzt werden möge, nach fruchtlos ablaufendem Termin weitere richterliche Hülfe anzurufen.

4) Im letztern Fall ist auf weiteres Anmelden des Gläubigers und Wiedervorlegung des Zahlungsbefehls nach fruchtlos abgelaufenem Termin ohne weiters, und ohne einer nochmaligen Zahlungsverfügung Statt zu geben, die Execution gegen den Schuldner unter nachfolgenden nähern Bestimmungen zu erkennen:

5) Bei Hypothekar- und andern bedeutenden Forderungen, bei welchen vorauszusehen ist, daß solche durch Fahrniß-Verkauf nicht getilgt werden können, werden von den verhypotezirten oder andern unversetzten Gütern so viel, als zur Tilgung der ausgeklagten Forderung erforderlich seyn dürften, in Execution gezogen, und dieses, in so fern nicht der Schuldner mittlerweile die Schuld berichtigen sollte, der wirklichen Versteigerung nach den dießfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften, mit Vorbehalt amtlicher Ratification, ausgesetzt. Diese Güter müssen aber noch vorher, ehe die Versteigerung geschieht, ihrem wahren Verkaufswerth nach abgeschätzt, und dürfen nicht unter diesem Werthe losgeschlagen werden.

Bei dießfalls sich ereignenden Anständen hat der Vorgesetzte an das ihm vorgesetzte Amt Bericht zu erstatten, welch Letzteres dann, nach allenfalls vorher zu bewirkender Einvernahme des Gläubigers und Schuldners, die weitere Weisung dem Vorgesetzten zu ertheilen hat.

6) Bei geringern Forderungen, welche durch Fahrnisse oder ausstehende Activforderungen berichtiget werden können, ist die Execution dem Vorgesetzten mit der Weisung aufzutragen, daß er solche auf die dem Schuldner entbehrlichsten und nicht zu dessen Competenz gehörigen Stücke zu richten, und diese Stücke durch den Ortsgerichtsdiener oder Tagwächter auspfänden, und in öffentliche Gewahrsam bringen zu lassen, sofort nach einer kurzen Frist und vorherig ordnungsmäßiger Bekanntmachung, in so fern nicht vor der wirklichen Versteigerung die Auslösung erfolgen sollte, öffentlich an den Meistbietenden zu versteigern, und von dem Erlös den Gläubiger zu befriedigen habe.

7) Es liegt schon in der landesherrlichen Verordnung im Organisationsedict vom Jahr 1809 Lit. B. §. 7 b. (Regierungsblatt von 1809 Nr. 51), wornach der Ortsvorgesetzte die Befehle der höhern Stellen zu verkünden und zu voll-

strecken hat, daß in Privatschuldsachen es lediglich die Sache des Ortsvorgesetzten sey, für die Insinuation und den Vollzug der amtlichen Zahlungs- und Executionsverfügungen zu sorgen. Es war daher dieser Verordnung ganz zuwider, wenn bisher von den meisten Aemtern die von solchen ausgefertigten Zahlungs- und Executionsdecrete nicht an den betreffenden Ortsvorgesetzten erlassen, sondern vielmehr eigends abgeschickten Amtsdienern oder Gardisten zur Besorgung übertragen worden, wodurch wegen der hinzugekommenen Meilengebühr nur größere Kosten entstanden sind.

Dieser Mißbrauch ist von nun an ganz abzustellen; auch das Absenden von Leistern oder Pressern ist selbst in dem Fall, wenn solches nicht gegen den Schuldner, sondern gegen den Ortsvorgesetzten wegen Nachläßigkeit in Vollziehung amtlicher Aufträge geschiehet, gesetzlich unerlaubt, um so mehr, als der Ortsvorgesetzte es leicht in der Hand hat, sich die dießfallsigen Kosten vom betreffenden Schuldner wieder ersetzen zu lassen, und einem Amte andere zweckmäßige Mittel, z. B. Strafansätze rc., zu Gebot stehen, den Vorgesetzten zum Vollzug obrigkeitlicher Aufträge mit dem Nachdruck anzuhalten.

8) Durch Einhaltung des oben vorgeschriebenen einfachen Benehmens in Privatschuldsachen werden die dadurch entstehenden Kosten für den Schuldner minder drückend, denn diese bestehen alsdann in

a) der amtlichen Sportelgebühr für das Zahlungsdecret 18 kr.
das Executionsdecret . . . . 48 "

b) für die Insinuation des Zahlungsdecrets dem Ortsvorgesetzten oder dessen Gerichtsdiener . . . 4 "

c) Bei wirklicher Executionsvornahme, für die Auspfändung von Fahrniß . . . . 12 "

oder bei größerem Zeitaufwand für die Versteigerung des Executionsobjects nach Verhältniß der Tagsgebühr, und dürfen diese Gebühren nur einmal bezahlt werden, weil wiederholte Zahlungs- und Executionsverfügungen unstatthaft sind.

9) Kommt es in derartigen Privatschuldsachen zur Executionserkennung, so ist es die Pflicht des Amtes, dafür zu sorgen, daß die Execution auch wirklich ohne Verzögerung in Vollzug gesetzt werde, ohne daß es hiebei einer weitern Betreibung von Seiten des Gläubigers bedürfte.

Den Ortsvorgesetzten ist zur Vollziehung dieser Execution ein- für allemal ein Termin in dem Maaße zu bestimmen, daß bei Schuldforderungen unter 20 fl. binnen 14 Tagen,

bei jenen zwischen 20 und 50 fl. innerhalb 3 Wochen, und bei solchen, die über 50 fl. betragen, binnen 4 Wochen unfehlbar vollzogen, und darüber bei Ablauf dieses Termins zu Amt berichtet werden solle.

10) Bei jedem Amt sind über die in Schuldsachen erkannt werdenden Executionen besondere tabellarische Verzeichnisse nach dem am Ende beigefügten Formular Ortschaften weis zu führen, und deren wirkliche Vollziehung von Zeit zu Zeit und so lange mit Nachdruck zu betreiben, bis sich über hie Befriedigung des Gläubigers ausgewiesen wird; diese tabellarischen Verzeichnisse sind der am Ende eines jeden halben Jahres anher einzusendenden Tabelle über die schriftlichen Amts-Prozesse zur nähern dießseitigen Einsicht mit anzuschließen.

Hiernach haben sich sämmtliche, dießseitiger Stelle unterstehenden Ober-, Stadt-, Berzirks- und Staabsämter gehörig zu benehmen, und die untergeordneten Vorgesetzten zur gleichmäßigen Nachachtung anzuweisen.

Verfügt bei großherzoglich badischem Hofgericht des Oberrheins zu Freiburg am 6. Juli 1827.

Formular.

Amt N. N.

Tabellarisches Verzeichniß

über

die in Privat-Schuldsachen erkannten Executionen.

Angefangen im Juli 1827.

Nr.	Namen des Gläubigers u. dess. Wohnort.	Namen des Schuldners u. dess. Wohnort.	Schuld-Betrag.		Tag und Jahr der erkannten Execution.	Tag und Jahr des Vollzugs der Execution.
			fl.	kr.		

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1827 Nr. 57 Seite 565.

Die Gantverweisungen für Hypothekar-Gläubiger betreffend.

(Nr. 6100.) Zufolge hohen Auftrags des großherzoglichen Justizministerii vom 29. Juni d. J. Nr. 3087 werden andurch sämmtliche Aemter und Amtsrevisorate angewiesen, in den Gantverweisungen für Hypothekar-Gläubiger jedesmal auch das Unterpfand nebst dem Kaufschillinge anzugeben, aus welchem dieselben von dem neuen Schuldner ihre Befriedigung erhalten sollen.

Verfügt bei großherzogl. bad. Hofgericht des Mittelrheins. Rastatt den 10. Juli 1827.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1827 Nr. 57 Seite 361.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1827 Nr. 56 Seite 397. vom 9. Juli 1827 Nr. 2869.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1827 Nr. 55 Seite 585. vom 6. Juli 1827 Nr. 5716.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1827 Nr. 60 Seite 353. vom 16. Juli 1827.

Das Passagiers-Gepäck auf den Eilwägen betr.

In Erwägung, daß die Eilwägen durch zu schweres Passagiersgepäck zu deren Nachtheil öfters überladen, — daß hierdurch deren Beförderung Unterwegs sehr gehemmt, durch das Auf- und Abladen zu schwerer Koffer ꝛc. viele Zeit auf den Zwischenstationen verschwendet, und also sowohl das reisende Publicum, als auch die Postanstalt dadurch benachtheiligt werden; in fernerer Erwägung, daß auf den benachbarten ähnlichen Anstalten, z. B. in der Schweiz, Frankreich, auf der Frankfurter, Leipziger Route, am Niederrhein ꝛc., bereits dieselbe Maaßregel, hinsichtlich der Beschränkung des Gewichts des Eilwagen-Passagier-Gepäcks, besteht, hat man sich veranlaßt gefunden, an die Eilwagensexpeditionen folgende Vorschrift zu erlassen:

Vom 1. August d. J. angefangen darf ein Passagier nicht über sechzig Pfund Gepäck auf dem Eilwagen mitnehmen. — Koffer, Mantelsäcke, Kisten ꝛc., die über sechzig Pfund wiegen, werden dem Passagier mit dem nächsten Packwagen nachgeschickt; an obigen sechzig Pfunden behält jedoch der Reisende — das Gepäck mag nun mit dem Eil- oder Packwagen befördert werden, wie bisher, vierzig Pfund portofrei —; das sogenannte kleinere oder Handgepäcke, als Nachtsäcke, Hutschachteln ꝛc., wenn es nicht über zwölf Pfund wiegt, wird nicht unter obige sechzig Pfunde gerechnet.

Man sieht sich veranlaßt, diese, nur die schnellere Beförderung der Reisenden bezweckende Anordnung hiemit zur Kenntniß des Publicums zu bringen. Carlsruhe den 10. Juli 1827.

Großherzogl. Ober-Postdirection.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1827 Nr. 57 Seite 406.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1827 Nr. 57 Seite 609.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1827 Nr. 58 Seite 369.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1827 Nr. 57 Seite 337.

Die Sportelansätze bei Berichten in Partheisachen betreffend.

Sämmtliche Aemter werden auf den im Rgbltt. Nr. 28 vom Jahr 1808 enthaltenen Nachtrag zur Tax- und Sportelordnung aufmerksam gemacht, wornach in der Sportelordnung sub rubro Bericht ein Druckfehler eingeschlichen ist, indem 15 Kreuzer Sporteln nicht per Bogen, sondern per Seite, anzusetzen sind. Constanz den 13. Juli 1827.

Großh. bad. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1827 Nr. 60 Seite 429.

Die Control über die richtige Verrechnung der erhobenen Accisbeträge betr.

(Nro. 12295.) Zur Vermeidung der Anstände, welche sich bei Einsammlung der Accisquittungen gezeigt haben, wird, mit Genehmigung des großh. Finanzministeriums vom 30. Juni 1827 Nr. 3712, verordnet:

1) Die Accisoren haben über jede Acciszahlung neben dem Eintrag ins Manual künftig zwei Ausfertigungen, die Quittung und das Controlzeichen, nach dem Formular A, zu machen, letztere beide zusammen vom Manual abzuschneiden und ungetrennt dem Accispflichtigen einzuhändigen.

Zu diesem Behuf werden den Accisoren Impressen nach dem Formular B zugehen.

2) Es ist dem Accispflichtigen bei Strafe von 1 fl. 30 kr. verboten, das Controlzeichen von der Quittung abzuschneiden, und es kann mit demselben nie ein Beweis der Zahlung geliefert werden.

3) Die Gardisten haben das Recht und die Pflicht, die Controlzeichen abzuschneiden und einzusammeln, müssen dagegen die Quittungen den Pflichtigen belassen.

4) Die Ausfertigungen über den Bieraccis geschehen auf die gleiche Weise, und es wird daher der §. 8 der Instruction über die Verwandlung des Biermalzaccises vom 29. Oktober 1825 hiemit aufgehoben.

5) Die Vorschriften des großh. Finanzministeriums vom 14. Januar 1826 Nro. 262, über Auflieferung und Vergleichung der Accisquittungen, werden hiemit auf die Accis-controlzeichen übertragen.

6) Der Vollzug dieser Verordnung beginnt, so wie der Vorrath an Manualimpressen verbraucht ist, und längstens nach Umlauf von drei Monaten. Carlsruhe d. 20. Juli 1827.

Großh. Steuer-Direction.

Formular A.

Bogen Nro. 10.
Accismanual Nro. 19.
Sternenwirth Kreuzbauer zahlt für 4 Ohm 5 Stützen alten Wein
V. Klasse, laut Anlage,
Weinaccis 5 fl. 15 kr.
Ohmgeld 9 „ 23 „

fl.	kr
14	38

wofür quittirt worden ist am 10. August 1826.

Wappen.

Accisstation Pforzheim.
Quittung Nro. 19.
Sternenwirth Kreuzbauer zahlt für 4 Ohm 5 Stützen alten Wein
V. Klasse
Weinaccis 5 fl. 15 kr.
Ohmgeld 9 „ 24 „
sage vierzehn Guld. 38 kr.
wofür quittirt am 10. August 1826.
Accisor Leber.

Controlzeichen Nro. 19.
Obereinnehmerei Pforzheim.
Accisstation Pforzheim.
Sternenwirth Kreuzbauer zahlt Weinaccis u. Ohmgeld
14 fl. 38 kr.
am 10. August 1826.
Siehe Rückseite.

Formular B.

Bogen Nro.
Accismanual Nro.
zahlt für
Accis

fl.	kr.

wofür quittirt worden ist
am ten 18

Wappen.

Quittung Nro.
zahlt für
Accis fl. kr.
sage
wofür quittirt am ten 18
Acciser

Controlzeichen Nro.
Obereinnehmerei
Accisstation
zahlt Accis
: fl. kr.
am ten 18
Siehe Rückseite.

Mit diesem Controlzeichen kann nie ein Beweis der Zahlung geliefert werden, und es ist dem Accispflichtigen bei Strafe von 1 fl. 30 kr. untersagt, dasselbe von der Quittung abzuschneiden. Nur die Aufsichtspersonen haben das Recht, dieses Zeichen abzuschneiden und zur Hand zu nehmen.

Mit diesem Controlzeichen kann nie ein Beweis der Zahlung geliefert werden, und es ist dem Accispflichtigen bei Strafe von 1 fl. 30 kr. untersagt, dasselbe von der Quittung abzuschneiden. Nur die Aufsichtspersonen haben das Recht, dieses Zeichen abzuschneiden und zur Hand zu nehmen.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1827 Nro. 61 Seite 445.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1827 Nr. 61 Seite 361.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- uud Pfinzkreises 1827 Nr. 61 Seite 390.

Die Gebühren der Rechtspracticanten in der Eigenschaft als Amtsverweser betr.

(Nro. 12454.) Das großh. Ministerium des Innern hat, durch hohe Entschließung vom 25. Juni d. J. Nro. 6332, verordnet, daß diejenigen Rechtspracticanten, denen wegen eingetretener Krankheit der Beamten, oder aus was sonst immer für einer Ursache, die Versehung der Amtsgeschäfte provisorisch übertragen worden ist, bei Dienstverrichtungen, welche sie außer dem Amtssitze vorzunehmen haben, unbeschadet der ihnen schon in der Regel bewilligten Tagsgebühr, auch noch die ordnungsmäßige Diät mit drei Gulden anzusetzen befugt seyen, und solche daher in Rechnung passire. Welches hiemit bekannt gemacht wird.

Constanz den 20. Juli 1827.

G. b. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1827 Nr. 61 Seite 437.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1827 Nr. 60 Seite 641. v. 20. Juli 1827 Nr. 10396.

Die Anrechnung der fisci-Gebühren bei Erneuerung der Pfandbücher betr.

(Nro. 12659.) Das großh. Ministerium des Innern hat, durch hohe Entschließung vom 2. Juli d. J. Nro 6629, Folgendes verordnet:

Die Pfandbuchs-Ernenerungen, so wie die Errichtung von Pfandbüchern, können keineswegs von jedem Scribenten ohne Unterschied, und wenn er im Rechnungswesen auch noch so geübt wäre, vorgenommen werden, sondern sie müssen immer von solchen Scribenten besorgt werden, die im Rechtspolizeifach geprüft und recipirt worden sind.

Man kann nun zwar annehmen, daß ein Theilungs-Scribent, so lange er mit Pfandbuchs-Erneuerungen beschäftigt ist, keine andere Geschäfte als Theilungs-Commissär besorgen kann. Allein die Amtscasse hat nun einmal für die Theilungs-Commissär gewisse Verbindlichkeiten, namentlich im Falle der Erkrankung, und demnach kann von dem angenommenen Grundsatz auch nicht abgegangen werden, daß von allen Geschäften, die ein Theilungs-Commissär in dieser Eigenschaft vornimmt, die Fisci-Gebühr berechnet werden muß.

Welches hiermit den Aemtern und Amtsrevisoraten zur genauen Nachachtung bekannt gemacht wird.

Constanz den 24. Juli 1827.

G. b. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1827 Nr. 60 Seite 431.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1827 Nr. 67 Seite 396. Neckar-Kreisdirect. vom 14. August 1827 Nro. 9919.

Das Conscriptionsgesetz vom 14. Mai 1825 betr.

(Nr. 12766.) Mittelst hohen Beschlusses des großh. Ministeriums des Innern vom 2. d. M. Nr. 6661 sind folgende Erläuterungen des Conscriptionsgesetzes anher eröffnet worden, welche zur allseitigen Nachachtung kund gemacht werden.

I. Eine Befreiung vom Kriegsdienste aus dem Grunde des theologischen Studiums findet nur in so fern Statt, als von dem betreffenden Individuum ein academisches Zeugniß beigebracht wird, welches bestätiget, „daß der darum Bittende, „vermög einer mit Datum und Nr. zu bezeichnenden Ent„schließung der Kirchen Ministerialbehörde, aus der Mittel„schule, als zum Studium der Theologie gehörig vorbereitet, „entlassen, sofort als Studiosus Theologiæ wirklich imma„triculirt worden, und die geeigneten Collegien frequentire.“

Die auf auswärtigen Universitäten studierende Theologen haben die Entlassungs-Urkunde aus der Mittelschule mit Bezeichnung der Befähigung zum Studium der Theologie in beglaubigter Abschrift, und das Universitäts-Zeugniß über die Immatriculirung als Theolog, so wie über den wirklichen Besuch der Collegien, beizubringen.

II. Zur Instruction für die Vorbereitungs-Behörde:

Zu §. 1. In denen Nachweisungen über die in dem betreffenden Jahrgang Geborne haben die Beamten des bürgerlichen Standes auch den Monat und Tag der Geburt anzugeben.

Zu §. 5. Hinsichtlich der Geschwister des Pflichtigen ist bei denen Brüdern noch anzugeben, ob sie ledig oder verheirathet, ob sie Soldaten sind oder gewesen, wie lang sie dienten, ob sie eingestanden, und ob sie nach ausgehaltener Capitulation oder früher wegen Untauglichkeit, oder anderm Grund entlassen wurden.

III. Zur Instruction für die Conscriptions-Aemter und Ziehungsbehörden:

Zu §. 10. Die geschehene Aufforderung an die Pflichtigen, ihre äußerlich nicht erkennbare Gebrechen anzumelden, und den Beweis darüber anzutreten, ist in das Ziehungsprotocoll ausdrücklich aufzunehmen, und den Ortsvorgesetzten zu bedeuten, diese Aufforderung auch an die Abwesenden oder ihre

sie vertretende Verwandte noch besonders zu richten, sich hierüber auch Bescheinigung geben zu lassen.

Zu §. 11. Die, welche äußerlich nicht erkennbare Gebrechen anmelden, sollen vor Einleitung der Verhandlung gemessen und von den Bezirks-Sanitäts-Beamten visitirt werden; sind sie unter dem Maaß, so zwar, daß ein Nachwachsen bis zur Aushebungszeit nicht zu erwarten, oder mit einem körperlichen Gebrechen sonst behaftet, welches sie schon unbezweifelt untauglich macht, so ist dieser Erfund aufzunehmen, und über jene Gebrechen nicht weiter zu verhandeln.

Zu §. 12. Die Uebergabsliste ist in triplo zu fertigen, nämlich eine, die alle Loospflichtige umfaßt, für das Amt, und zwei weitere, welche so viel Nummern enthalten, als möglicherweise zur Aushebung der repartirten tauglichen Mannschaft erforderlich sind, für die General-Cantons-Inspection, und den Cantons-Staabs-Offizier. Alle positiven Rubriken, mit Ausnahme der Assentirungs-Nummern, der Größe und der geeigneten Waffengattung, sollen vor der Aushebung ausgefüllt seyn.

Zu §. 15. Ist bei den Worten „endlich ihre Eltern und Vormünder" hinzusetzen: „wenn sie die Gründe des etwaigen Nichterscheinens eines Pflichtigen anzeigen, oder einen Mann für solchen einstellen wollen."

Nachdem durch das provisorische Gesetz vom 21. Juni d. J. (Rgsbltt. XIV) die Dienstbefreiung, wie sie das Conscriptionsgesetz vom 14. Mai 1825 zur Unterstützung der Familien einräumte, aufgehoben worden, und nur für höchst dringende Fälle eine solche, bis im gesetzlichen Weg deshalb anderweit, verfügt ist, von dem dießseitigen Ministerium bewilligt werden darf, so fällt auch der §. 7 Nr. 4 dieser Instruction weg, an dessen Stelle die den Aemtern unter einem zugehende Instruction tritt, und unverzüglich den Gemeinde-Räthen zuzustellen ist.

Weiter wird noch bemerkt, daß nach höchster Entschließung weiter noch verordnet ist, daß diejenigen Loospflichtige, welche bei der Aushebung ungehorsam abwesend — und welche in der zur Stellung der Quote erforderlich gewesenen Nummer-Reihe sind, sich aber vor dem ersten April noch sistiren, nach Befund der Umstände, vor dem betreffenden Conscriptions-Amte mit einer polizeilichen Strafe von 1 — 8 Tagen Gefängniß, oder bis zu 25 Reichsthaler belegt werden können.

Da ferner verschiedene Anfragen darüber gemacht wurden, ob und wie weit das Erscheinen aller Loospflichtigen bei

der Aushebung unumgänglich nöthig, so wird deshalb bemerkt:

Weil die Messung, Visitation und Erkenntniß über Tauglich- oder Untauglichkeit vor und durch die Aushebungsbehörde geschieht, daher im Voraus nicht bekannt seyn kann, wie weit in den Loos-Numero zur Aushebung der zu stellenden tauglichen Mannschaft, und zum Ersatz von Refractairs vor dem 1. April gegriffen werden muß; so können nur die dienstbefreiten Theologen, vorausgesetzt, daß das vorgeschriebene Zeugniß bereits übergeben ist, sodann diejenigen, welche sich, mit Umgehung der Visitation, zur Vertretung durch einen Einsteher als tauglich erklärt haben, oder für welche die Erklärung durch die Eltern und Vormünder abgegeben worden ist, vor dem Erscheinen vor der Aushebungsbehörde ganz befreit seyn. Eine Dispensation solcher Pflichtigen vom persönlichen Erscheinen, welche die höchste Nummer gezogen haben, weil solche nach den Erfahrungen über die Militär-Tauglichkeit der Mannschaft eines Bezirks wahrscheinlich die Reihe nicht treffen würde, geht aber lediglich auf Gefahr der sie ertheilenden Conscriptionsbeamten.

Constanz den 26. Juli 1827.

G. b. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1827 Nro. 60 Seite 429.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1827 Nr. 65 Seite 705. vom 26. Juli 1827 Nr. 10772.

Die Führung der bürgerlichen Standesbücher betreffend.

(K.D.Nr. 10976.) In Betreff der Führung der bürgerlichen Standesbücher bei Vacaturfällen und bei zeitlicher Abwesenheit oder Verhinderung des Pfarrers wird, in Folge ergangener Verfügung großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 18. Juni l. J. Nr. 6118, als Norm bekannt gemacht, daß für sich ein Pfarrer seine Amtsgewalt zur Führung der bürgerlichen Standesbücher an keinen Andern übertragen kann. Wenn aber ein Pfarrer wegen Krankheit oder Abwesenheit auf längere Zeit verhindert ist, so vertritt nach §. 2 der Dienstweisung für die Pfarrer als Beamter des bürgerlichen Standes der für diese Zeitfrist ernannte Pfarrverweser seine Stelle, während bei kürzerer Verhinderung vom Decanat derjenige zu bestimmen ist, welcher die Bücher zu führen hat.

Einer besondern Ermächtigung durch die Staatsbehörde bedarf es hiezu nicht, und es versteht sich von selbst, daß der jeweilige Pfarrverweser bei solchen Einträgen jedesmal beizusetzen hat, „bei Verhinderung, (oder) in Ermanglung, (oder) in Abwesenheit des Pfarrers als bestellter Pfarrverweser.“

Ein Vicar ist aber, die eben bemerkten beiden Fälle ausgenommen, wo er zum Stellvertreter eines Pfarrers erklärt wird, nicht zur Führung der Bücher befugt.

Da es übrigens bei diesem nicht reinkirchlichen Institute für die Gerichte von Wichtigkeit seyn muß, jedesmal den zu kennen, welchem jenes Beurkundungsrecht, wenn auch nur provisorisch, anvertraut wird, so werden die landesherrlichen und bischöflichen Decanate insbesondere aufgefordert, jedesmal, wo ein Pfarrer auf längere oder kürzere Zeit verhindert ist, die bürgerlichen Standesbücher zu führen, dessen Vertreter dem betreffenden Amte namhaft zu machen.

Freiburg den 31. Juli 1827.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1827 Nr. 64 Seite 685.

Die Aufsicht der Untereinnehmer auf Verletzung der Steuergesetze betr.

(Nr. 13437.) Durch den Finanz-Ministerial-Erlaß vom 30. Juli l. J. Nr. 4340 ist man veranlaßt, den Untererhebern der directen und indirecten Steuern einzuschärfen, daß es nicht bloß gegen den Bezug der geordneten Anzeigsgebühren in ihrer Befugniß, sondern daß es in ihren allgemeinen Pflichten liegt, auf alle Unterschleife und Verletzung der Steuergesetze bei Ausübung ihrer übrigen Dienstgeschäfte zu wachen, und dieselben bei der geeigneten Behörde zur Anzeige zu bringen.

Entdeckte Zuwiderhandlungen wird man, wie die übrigen Pflichtverletzungen, mit greigneten Strafen belegen.

Carlsruhe den 7. August 1827.

Großh. Steuerdirection.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1827 Nr. 70 Seite 753.

Die unerlaubte Ausübung des Meisterrechts von Söhnen verschiedener Werkmeister betr.

(Nr. 13060.) Es ist zur dießseitigen Kenntniß gekommen, daß in mehreren Gemeinden des Kreises Söhne von Werk-

meistern, welche weder das Meisterrecht erworben, noch das angeborene Bürgerrecht angetreten haben, sich erlauben, Verträge über Bauführungen abzuschließen, und dieselben auszuführen.

Die sämmtlichen Aemter des Kreises werden auf diesen Unfug, durch welchen die gesetzlichen Befugnisse der berechtigten Werkmeister benachtheiliget werden, zum Behuf der unnachsichtlichen Abstellung aufmerksam gemacht, und diejenigen, welche Versteigerungen von Bauführungen zu leiten haben, angewiesen, solche unbefugte Personen von den Steigerungen wegzuweisen.

Constanz den 7. August 1827.

G. b. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1827 Nr. 67 Seite 489.

Das Halten der Paß-Formularien, Wanderbücher und Heimathscheine betr.

(Nro. 10794.) Von dem 1. Oktober d. J. an sind, in Gemäßheit der Verfügung des großherzogl. Ministeriums des Innern vom 2. Juli d. J. Nro. 6645, sowohl die Paß-Formularien, als die Wanderbücher und gedruckten Heimathscheine nur von den Expeditoraten der Kreisdirectorien und von den Aemtern zu halten; diese Stellen haben jene Urkunden unmittelbar von der Stempelpapier-Verwaltung zu Carlsruhe, und zwar mindestens zu einem Betrag von 5 fl., zu beziehen, wogegen jeder derartige Bezug von den Detailleurs von diesem Zeitpunct an aufhören soll. Mit der Zahlung und Bestellung dieser Beträge wird es gerade so gehalten, wie bei dem Bezug des Stempelpapiers durch die Detailleurs. Die Heimathscheine, welche wieder weiter an die Ortsvorgesetzten abzugeben sind, müssen durchaus mit dem Stempelzeichen versehen seyn, und die Ortsvorgesetzten sind anzuweisen, bei eigener Verantwortlichkeit dafür zu sorgen, daß jeder von ihnen ausgestellte Heimathschein von dem betreffenden Amte beglaubigt werde.

Wenn die Aemter und Ortsvorstände etwa bereits mit einem Vorrath gedruckter Heimathscheine versehen sind, und dieselbe bis 1. Oktober d. J. nicht absetzen zu können glauben, so wird denselben freigestellt, solche der Stempelpapier-Verwaltung zu Carlsruhe, gegen Ersatz der Anschaffungskosten, zu überschicken.

Den Aemtern der beiden Kreise wird dieses zur eigenen

Nachachtung und zur Anweisung der untergebenen Ortsvorstände, so wie zur Verständigung der Stempelpapier-Detailleurs, bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 7. August 1827.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- u. Pfinz-Kreises 1827. Nro. 65 S. 426.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1827 Nr. 70 Seite 507. vom 28. August 1827 Nr. 14708.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1827 Nr. 65 Seite 707. vom 7. August 1827.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1827 Nro. 69 Seite 403 v. 10. August 1827 Nro. 9792.

Das Weinconsumtionsaversum von patentisirten Weinhändlern, welche zugleich Wirthe sind, betreffend.

(Nro. 14227.) Das großherzogl. Finanzministerium hat durch Verordnung vom 4. August 1827 Nr. 4480 Nachstehendes verfügt:

Auf Patente, welche auf Wirthschaftskeller gelöst worden sind, ist allerdings das gesetzliche Aversum für die Consumtion nicht in Anwendung zu bringen, so wenig für den Patentbesitzer als für seine Gewerbsgehülfen und Tischgenossen, — besitzt aber ein Wirth, neben seinem nicht patentisirten Wirthschaftskeller noch einen besondern patentisirten Weinhandlungskeller, so ist er auf das auf denselben gelöste Patent das Aversum von 3 fl. 20 kr. zu bezahlen schuldig, ein Zuschlag für Tischgenossen und Gewerbsgehülfen findet aber ebenfalls nicht Statt.

Wie Wirthe sind Privatpersonen zu behandeln, welche ihren zur Consumtion bestimmten Wein in einem, zu einem Wirthschaftsgebäude gehörigen Keller liegen, und jedenfalls versteuert haben.

Dieses wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 21. August 1827.

Großherzogl. bad. Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1827 Nr. 70 Seite 455.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1827 Nr. 71 Seite 513.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1827 Nr. 70 Seite 754.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1827 Nr. 71 Seite 415.

Kosten bei Fertigung der Meisterstücke betr.

(K.D.Nr. 11951.) Durch Rescript des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 27. v. M. Nr. 7567 ist über die Ministerialverfügung vom 9. Juni 1823, wodurch in obgenanntem Betreff die Zunftartikel als maaßgebend ausgesprochen wurden, die nähere Erläuterung dahin erfolgt, „daß in den „Zunftartikeln nur das maaßgebend bleibe, was durch frü„here Verfügungen nicht abgeändert worden sey.“

Da nun hinsichtlich der Kosten bei Fertigung der Meisterstücke eine bestimmte Verordnung vom 19. Februar 1803 besteht, welche nach eben bemerkter Erläuterung hier allein maaßgebend seyn kann, so wird solche andurch auch durch das Anzeigeblatt zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung, wie auch zur Wachsamkeit der Aemter auf die genaue Befolgung, bekannt gemacht, und hier unten wörtlich beigedruckt.

Freiburg den 21. August 1827.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Fürstliche Verordnung.

Rescriptum generale an sämmtliche Ober- und Bezirks-Aemter d.d. 19. Februar 1803.

Die Kosten der Fertigung des Meisterücks betreffend.

(H.R.Nr. 1706.) Nachdem schon mehrere Fälle vorgekommen sind, wobei sich ergeben hat, daß die Fertigung der Meisterstücke gegen den Inhalt der obwohl nicht ganz übereinstimmenden Verordnungen beider Landestheile mit so großen Kosten verknüpft gewesen, daß sie öfters sogar den gänzlichen Vermögenszerfall der jungen Meister nach sich ziehen, so haben Wir uns unterthänigsten Vortrag darüber erstatten lassen, wie diesem Uebel gesteuert, und die hierüber vorliegenden Verordnungen am schicklichsten vereinigt werden möchten, und sehen Uns dadurch nunmehr veranlaßt, in Ansehung der Kosten bei Fertigung der Meisterstücke für beide Landestheile folgende allgemeine gleichförmige Verordnung zn erlassen:

1) Sollen den Zunftmeistern in der Stadt für einen ganzen Tag oder 8 Stunden 1 fl., und denen auf dem Lande 45 kr. Tagsgebühren ausgeworfen;

2) Denjenigen aber, die über Feld zur Beschauung und Examinirung des Meisterstücks gehen müssen, für die Stunde Wegs hin und her gerechnet, noch 12 kr. zugelegt werden.

3) Hat von den zur Beschauung und Prüfung des Meisterstücks erforderlichen Personen immer nur ein Zunftmeister

den, welcher das Meisterstück fertigt, täglich und bis zu dessen Beendigung Vor- und Nachmittags eine Stunde zu besuchen, wobei die Zunftmeister unter sich abwechseln sollen, und jeder für eine Stunde in der Stadt 8 kr., und auf dem Lande 6 kr., ohne alle weitere Zehrung, in Anrechnung zu bringen hat; nach gefertigtem Meisterstück aber solches bloß von einem Zunft- und einem Mitmeister zu beschauen, und dafür jedem die oben sub Nr. 1 fixirte Tagsgebühr zu verabreichen ist.

4) Soll alle Abgabe und Abreichung der Zehrung, unter welchem Vorwande dieses auch geschehe, bei einer Strafe von 10 Reichsthaler für jeden Zunft- und Schaumeister verboten seyn.

Dieses ist jedem neu angehenden Meister vor Aufgabe des Meisterstücks besonders zu seiner Nachricht und Nachachtung mit dem Bedeuten zu eröffnen, daß, wenn ihm von den Zunft- oder Schaumeistern ein Mehreres zugemuthet würde, er solches dem Amte anzuzeigen habe, um ihn gegen die etwa befürchteten Vexationen derselben in Schutz zu nehmen, die gegen die Verordnung handelnden Meister zu bestrafen, und auf deren Kosten durch andere unpartheische Meister das Meisterstück prüfen zu lassen. Hieran ꝛc. —

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1827 Nr. 72 Seite 777.

Die Nachtwachen betreffend.

(Nr. 11272.) Der allgemein anerkannten Wichtigkeit der Nachtwachen und ihres großen Nutzens ungeachtet, wird dennoch ihre Einrichtung an den meisten Orten äußerst saumselig und nachläßig betrieben. Die Anzahl der Polizeigardisten aber ist zu geringe, als daß man auf eine ununterbrochene Visitation der Nachtwachen durch dieselben mit Verlässigkeit zählen könnte.

In Gemäßheit des Erlasses des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 27. Juli d. J. Nr. 7620 wird daher vorgeschrieben:

Jeder Nachtwache ist in der Regel ein Befehlshaber vorzusetzen, welcher aus der Zahl der Gerichtsleute, der Mitglieder des Bürgerausschusses, und wenn es nöthig, aus der Zahl der bewährtesten übrigen Bürger, zu nehmen ist.

Diese Dienstleistung geschieht von diesen Personen abwechselnd in einer von dem Ortsgerichte ein- für allemal festzusetzenden Reihefolge. Der erste Vorgesetzte tritt niemals als solcher Befehlshaber ein, derselbe hat aber die Aufsicht auf die ganze Einrichtung und die Leitung derselben. Es wird in

einer jeden Gemeinde ein besonderes Buch für diese Nachtwachen angelegt und fortgeführt, in welches jedesmal der Name des Befehlshabers und der Bürger, welche die Nachtwachen gehalten haben, nebst dem Verlauf der letztern, eingetragen wird, und zwar von dem Befehlshaber selbst.

Die Verordnung uber Beherbergung fremder Personen in den Landorten (Regblt. Nr. II d. J.), die sich nach eingegangenen Berichten in jeder Hinsicht als zweckmäßig bewährt hat, ist wiederholt den Ortsvorstehern und dem Polizeiaufsichtspersonale zur pünctlichsten Beobachtung einzuschärfen. Da es sich neuerdings gezeigt hat, daß Handwerkspursche auf eine der öffentlichen Sicherheit gefährliche Art ohne Arbeit und ohne ernstlichen Willen zu einer Beschäftigung, umherziehen, so wird verordnet, daß jeder Handwerkspursche, sey er In- oder Ausländer, in dessen Wanderbuche während vier Wochen kein Arbeitszeugniß, sondern lediglich nur Visirungen ohne vollgültige Zeugnisse über ernstlich aber vergeblich gesuchte Arbeit eingetragen sind, ohne weiteres in seine Heimath geschoben, und sein Wanderbuch der Heimathsbehörde zugesendet werden soll. Hievon ist jedoch auch alsdann nach Billigkeit eine Ausnahme zu machen, wenn derselbe sich über einen gültigen Reisezweck ausweisen kann, zu dessen Vollbringung er eine längere Zeit, als von vier Wochen, nöthig hat.

Aus den bei der Central-Untersuchungscommission zu Mannheim geführten Untersuchungen hat sich ergeben, daß die sogenannten Strohmer (herumziehende, auf das Stehlen sich verlegende Handwerkspursche), wenn sie auf ihre Wanderbücher hin nicht mehr fortkommen können, oder wenn sie gar keine Urkunden besitzen, sehr leicht von den Floßherrn auf die den Rhein abwärts gehenden Flöße als Arbeiter aufgenommen werden. Dieser Umstand hat einen doppelten Nachtheil im Gefolge, einmal, daß sich auf diese Art verdächtige Leute den Fahndungen der Polizei unschwer entziehen können, und dann, daß die ohne allen Ausweis umher gezogenen Strohmer von den Floßherrn, wenn die Arbeit beendigt ist, Zeugnisse darüber erhalten, die sie sodann zu ihrem weitern Fortkommen benutzen. Diejenigen Personen, welche sich lediglich nur mit derartigen Zeugnissen vom Floßherrn, und mit keinen sonstigen gültigen Urkunden ausweisen können, sind als verdächtig zu behandeln.

Zur Abstellung dieses Unfugs ist sämmtlichen Floßherrn unter Androhung einer namhafte Strafe aufgeben zu lassen, nur solche Leute auf ihre Flöße als Arbeiter aufzunehmen,

welche sich über Heimath, Stand und gute Aufführung vollgültig ausweisen können, niemals aber Handwerkspursche, wenn sie gleich mit guten Wanderbüchern versehen sind, da solche durch diese ihrem Berufe ganz fremde Arbeiten, zum Nachtheile der bürgerlichen Gesellschaft und ihrer selbst, ihrer eigentlichen und ursprünglichen Bestimmung entzogen werden. Die Polizeibehörden der Abfahrts- und Anlandungs-Stationen sind zur deßfallsigen genauen Nachforschung und zur Prüfung der Urkunden solcher Arbeiter anzuweisen.

Den sämmtlichen Aemtern der beiden Kreise wird dieses zur genauen Befolgung, und der Ober-Polizeiinspection zur geschärften Anweisung der Polizeigardisten, hierdurch bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 21. August 1827.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1827 Nr. 71 Seite 463.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1827 Nr. 70 Seite 505. V. 21. August 1827 Nr. 14203.

Die Einsendung der Acten durch die Hofgerichte an das Oberhofgericht betr.

(Civ.R.Nr. 7345 I. S.) Sämmtliche, dießseitiger Stelle untergeordnete Ober-, Stadt-, Land- und Bezirksämter werden, auf Anordnung des großherzogl. Justiz-Ministeriums, angewiesen, künftig bei den Verhandlungen in erster Instanz, in allen zu einem dritten Rechtszug geeigneten Sachen, nicht nur den Werth des Streit-Objects in Hinsicht auf die Zuläßigkeit der Appellation im Allgemeinen zu eruiren, sondern dasselbe, so genau als möglich, zu bezeichnen, damit das Hofgericht dadurch in den Stand gesetzt werde, den Betrag der etwa zu hinterlegenden Succumbenz-Gelder zu ermessen.

Verfügt bei großh. Hofgericht des Oberrheins. Freiburg den 23. August 1827.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1827 Nr. 69 Seite 745.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1827 Nr. 71 Seite 415. vom 23. August 1827. Nro. 7419.

Die Bestrafung der auf dem Bettel betretenen Handwerkspursche betr.

(Nro. 14407.) In Gemäßheit Erlasses großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 27. Juli Nro. 7592, werden

sämmtliche Aemter und Polizeibehörden angewiesen, jedesmal, wenn ein Handwerkspursche auf dem Bettel betreten und deßwegen bestraft wird, dieses im Wanderbuch mit Bemerkung, worin die Bestrafung bestanden, einzutragen, damit kein Mittel unversucht bleibe, dem Bettel dieser Leute, so viel es nur immer möglich, zu steuern.

Constanz den 24. August 1827.

Großh. bad. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1827 Nr. 71 Seite 514.

Die Behandlung französischer Gläubiger bei Concursen dießseitiger Unterthanen betr.

(C.R.Nr. 7435. I. Sen.) Die Verordnung vom 28. Juni 1811, bekannt gemacht durch das Anzeigeblatt Nr. 55 vom nämlichen Jahr, ist nunmehr hinsichtlich französischer Gläubiger, durch Entschließung aus höchstpreißlichem Staats-Ministerium vom 9. d. M. Nro. 1142, dahin modificirt worden:

„daß die französischen Gläubiger bei hierländischen Concursen wie großh. Unterthanen zu behandeln, und daß von dem hierbei zu Grunde liegenden Prinzip nur gegen solche ausländische Creditoren eine Ausnahme zu machen sey, in deren Heimaths-Staat die großherzoglichen Unterthanen nicht gleiche Rechte mit denselben zugestanden werden."

Hiernach haben sich sämmtliche, der dießseitigen Stelle unterstehenden Ober-, Stadt-, Bezirks- und Staabsämter in vorkommenden Fällen zu achten.

Verfügt bei großh. Hofgericht des Oberrheins. Freiburg den 27. August 1827.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1827 Nr. 70 Seite 753.

Die Abhaltung von Messen und Jahrmärkten an Sonn- und Feiertagen betr.

(Nro. 15017.) Seine königl. Hoheit haben vermöge höchster Entschließung vom 26. v. M. St.M.Nr. 1077, die Entweihung der Sonn- und Feiertäge durch Jahrmärkte betreffend, die höchste Entschließung vom 27. Februar 1823 St. M.Nro. 425 dahin zu modificiren gnädigst geruht, daß in denjenigen Ortschaften, welchen bisher die Abhaltung von Messen und Jahrmärkten an Sonn- und Feiertagen erlaubt

war, solche auch fernerhin zu gestatten sey, die Abhaltung von Viehmärkten an Sonn- und Feiertägen aber künftig überall, auch wo sie bisher Statt gefunden, zu unterbleiben habe.

Diese höchste Entschließung wird zur Nachachtung bekannt gemacht.

Constanz den 31. August 1827.

G. b. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1827 Nr. 73 Seite 525.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1827 Nr. 85 Seite 925. V. 9. Oktober 1827 Nr. 14259.

Den Gebrauch der für die lossprechenden Erkenntnisse sowohl als für andere, die Untersuchung aufhebende richterliche Beschlüsse zu bedienenden Formeln betr.

(Nr. 1657.) "Andurch wird die von gr. hohem Justizministerio unterm 27. v. M. Nr. 3854 erlassene, die Einführung einer gewissen Gleichförmigkeit im Gebrauche der für die lossprechenden Erkenntnisse sowohl als für andere, die Untersuchung aufhebenden richterlichen Beschlüsse zu bedienenden Formeln betreffende Verordnung nicht nur zur öffentlichen Kenntniß gebracht, sondern es werden auch sämmtliche, dießseitiger Stelle untergebenen Ober- und Bezirksämter angewiesen — so weit dieselbe ihre eigene Geschäftsführung betrifft — sich darnach genau zu achten."

Rastatt den 4. September 1827.

Das großherzogl. bad. Hofgericht des Mittelrheins.

(Nr. 3854.) "Da sich bisher die Gerichte in den ihrer Aburtheilung überlassenen Untersuchungen verschiedener, zum Theil von den gesetzlichen Bestimmungen abweichender Formeln, für die lossprechenden Erkenntnisse sowohl, als für andere, die Untersuchung aufhebende richterliche Beschlüsse bedient haben, so findet man sich hierdurch veranlaßt, zur Einführung einer gewissen Gleichförmigkeit im Gebrauche solcher Formeln, folgende nähere Vorschriften zu ertheilen:

1) "An die im §. 18 des achten Organisations-Edicts von 1803 vorgeschriebenen Formeln der Schuld-, Straf- und Klagfrei-Erklärung ist sich ferner genau zu halten, jedoch haben die Gerichte statt der in §. 24 der Erläuterungen zum Strafedict empfohlenen Formel "klagfrei und verdachtlos" künftig nur die einfache Formel "verdachtlos" in dem Falle

zu gebrauchen, wann ein Beschuldigter die gegen ihn vorhandenen Verdachtsgründe im Laufe der Untersuchung vollständig zu beseitigen vermocht hat."

2) "Wenn die gegen den Beschuldigten eingeleitete Untersuchung durch einen hinreichenden Verdacht überall nicht begründet war, so ist die Untersuchung wegen dieses Hauptgebrechens in so weit als aufgehoben, zugleich aber der Beschuldigte selbst als verdachtlos zu erklären."

3) "Wenn die Handlung, weshalb eine Untersuchung vorgenommen wurde, überall nicht unter die gerichtlich strafwürdigen gehört, so ist sich der Formel zu bedienen: "es sey kein Grund zu Fällung eines Erkenntnisses vorhanden."

4) "Wenn es nur wegen Mangels der Beweise des Thatbestandes ungewiß ist, ob eine gerichtlich strafwürdige Handlung begangen wurde, und wenn keine Ergänzung der Untersuchung in dieser Beziehung angeordnet werden kann, eben so, wenn der Urheber einer strafwürdigen Handlung sich durchaus nicht ausmitteln läßt, ist zu erkennen:

"Die Untersuchung habe einstweilen auf sich zu beruhen."

5) "Wenn zwar eine gerichtlich strafwürdige Handlung vorliegt, diese jedoch sich nicht zur obergerichtlichen Bestrafung eignet, ist auszusprechen:

"Es sey kein Grund zu Fällung eines obergerichtlichen Erkenntnisses vorhanden."

Wenn aber dabei der Fall einer Verweisung an die Polizeibehörde eintritt, so ist zugleich mit zu bemerken:

"vielmehr die Aburtheilung dieser (Denunciations-) Sache dem (Kreisdirectorio oder Amt), als dorthin geeignet, zu überlassen."

6) "Wenn die Untersuchung wegen formeller Gebrechen nicht zu Recht bestehen kann, ist solche: als nichtig aufzuheben."

7) "In allen Fällen, wo eine bestimmte Person als Beschuldigter in Untersuchung gezogen wurde, muß auch die Erledigung derselben durch ein förmliches Erkenntniß erfolgen, welches nach Umständen auf schuld-, straf-, klag- oder verdachtlos, resp. Nichtig-Erklärung, zu lauten hat."

"In den übrigen Fällen, und namentlich in den Fällen unter Nr. 3, 4, 5 und 6, sind die richterlichen Beschüsse, jedoch allemal unter specieller Anführung des thatsächlichen Grundes, auf welchem die Erledigung beruht, nur in einfacher Decretform auszufertigen."

Gegeben Carlsruhe den 27. August 1827.

Justiz-Ministerium.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, und Pfinz-Kreises 1827 Nr. 74 Seite 485.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1827 Nr. 75 Seite 537. vom 13. September 1827 Nr. 945.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1827 Nr. 71 Seite 765. vom 31. August 1827 Nr. 2223.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1827 Nr. 72 Seite 423. vom 30. August 1827 Nr. 2353.

Die Gesuche um Wirthschafts-Concessionen betreffend.

Um bei vorkommenden Recursen der Wirthe über Wirthschaftsverleihungen weitere nachträgliche Erörterungen zu vermeiden, findet man zweckmäßig, daß dieselben jedesmal, ehe das betreffende Amt über das eingereichte Gesuch um die Wirthschafts-Concession berichtet, vorher mit ihren allenfallsigen Einwendungen gehört, und diese dem amtlichen Bericht beigefügt werden.

Hiernach haben sich die Ober- und Aemter in vorkommenden Fällen zu bemessen.

Durlach den 4. September 1827.

Das Directorium des Murg- und Pfinz-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1827 Nr. 73 Seite 477.

Die Errichtung einer allgemeinen Sparcasse für das ganze Großherzogthum, und auch besondere Sparcassen für eine oder mehrere Städte der einzelnen Kreise betr.

(Nr. 15103.) Um den Dienstboten, und überhaupt der minder bemittelten Volksklasse das Mittel zu verschaffen, auch kleine Ersparnisse zinstragend zu machen, und ihnen einen Nothpfenning für das Alter oder Krankheitsfälle zu verschaffen, hat man in der neuesten Zeit sowohl in großen, als kleinen Städten Deutschlands unter öffentlicher Garantie Sparcassen errichtet.

Nach der Erfahrung haben diese wohlthätigen Anstalten überall segenvolle Erfolge erhalten.

Von dem großen Nutzen dieser Anstalt überzeugt, mußte bei unserer höchsten Regierung der Wunsch entstehen, daß die Beispiele der Residenzstadt Carlsruhe und der Stadt Mannheim mit Errichtung von Sparcassen auch in andern

Städten des Großherzogthums Nachahmung finden möchte.

Das großherz. hochpreißliche Ministerium des Innern hat daher durch Verfügung vom 20. Juli d. J. Nr. 7379 die Kreisdirectorien aufgefordert, entweder zur Errichtung ähnlicher Sparcassen in den einzelnen Städten der Kreise mitzuwirken, oder, wenn diese in den Localverhältnissen zu große Hindernisse finden sollten, zur Theilnahme an der Errichtung einer allgemeinen Sparcasse für das ganze Großherzogthum aufzufordern.

Um die Stadträthe, Ortsgerichte und Bürgerausschüsse auf die wesentlichen Gesichtspuncte aufmerksam zu machen, von welchen bei diesen Localanstalten auszugehen ist, bringt man die anher mitgetheilten Statuten der Sparcasse von Carlsruhe und Mannheim zur öffentlichen Kunde.

Die Aemter dieses Kreises, in deren Bezirken sich solche Städte befinden, welche zur Errichtung solcher Sparcassen geeignet scheinen, werden unter Einem instruirt und angewiesen, den betreffenden Ortsvorständen jede weitere Erläuterung und Erklärung dieser Anstalten zu geben.

Constanz den 5. September 1827.

G. b. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1827 Nr. 74 Seite 531.

Die Bestrafung wegen des zu leichten Brodgewichts betreffend.

(Nr. 15131.)

Die Verschiedenheit des Strafansatzes, dessen sich die unterstehenden Aemter bei der Rüge des zu leichten Brodes der Bäcker bedienen, woraus in den meisten Fällen eine zum Vergehen unverhältnißmäßige Strafe sich ergibt, veranlaßt uns, zur Herstellung eines richtigen Verhältnisses, folgende Bestimmung zu treffen:

1) Es bleibt bei der bisherigen Vorschrift, daß für jedes mangelnde Loth an dem vorgeschriebenen Gewichte des zum Verkauf bestimmten Brodes ein Gulden als Strafe angesetzt werden muß, dagegen soll

2) der Bemessung der Strafe nicht die Zahl der mangelnden Lothe insgesammt, sondern nur der größte Gewichtsmangel der einzelnen Stücke zur Grundlage dienen. Wenn sich daher bei einer Untersuchung ergeben würde, daß ein Brodstück um 3, und ein anderes um 6 Loth zu leicht befunden würde, so bestünde die Strafe nicht in 9, sondern nur in 6 fl.

3) In jedem Falle muß aber alles vorgefundene zu leichte Brod den Bäckern abgenommen, und unter die Ortsarmen vertheilt werden.

Constanz den 5. September 1827.

G. b. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1827 Nr. 74 Seite 529.

Die Weineinlagen der Wirthe in Weinorten betr.
(Nr. 15211).

Der Regel nach müssen die Weine, welche Wirthe einlegen, bei Vermeidung der Defraudations-Strafen, vor der Einlage, und wenn solche aus demselben Orte bezogen werden, schon vor deren Abfassung veraccist und verohmgeldet werden.

Ausnahmen finden Statt in den in dem §. 2 der Weinpatentverordnung vom 18. März 1816 (B. S. p. 448 der Finanz-Ministerialverordnung vom 19. März 1826 Nr. 1476, B. S. p. 519 und der Finanz-Ministerialverordnung vom 5. April 1814 Nr. 1414 B. S. p. 434) benannten Fällen.

Da man nun wahrgenommen, daß die pünctliche Handhabung dieser Bestimmungen bei den neuen Weineinlagen der Wirthe in Weinorten zur Herbstzeit mit mancherlei Schwierigkeiten verbunden ist, so wird zu deren Erleichterung eine weitere Ausnahme gestattet, und zu dem Ende Folgendes verfügt:

1) Die Wirthe in Weinorten, welche zur Herbstzeit neuen Wein aus der eigenen oder unmittelbar angrenzenden Gemarkung beziehen, sollen die Begünstigung haben, das jeden Tag über eingelegte Quantum erst am Abend desselben zu declariren und zu veraccisen.

2) Diese Begünstigung tritt ein, der Wein mag eigenes Gewächs, oder erkauft seyn.

3) Gleich nach vollendetem Herbst ordnet die Obereinnehmerei eine genaue Aufnahme der Vorräthe, und wo sich der Fall nicht zur Bestrafung eignet, die Veraccisung und Verohmgeldung des etwaigen Mehrbetrags der Einlage über das declarirte Quantum an.

4) Wenn der Mehrbetrag $1/_{10}$ des declarirten Quantums erreicht oder übersteigt, so soll, nach einer Entschließung des großherzogl. Finanzministeriums vom 23. Juli 1827 Nr. 4207, neben Nachzahlung der einfachen Nummer eine Ordnungsstrafe gleich dem einfachen Accis- und Ohmgeld vom ganzen Mehrbetrag eintreten, vorbehaltlich jedoch der Defraudationsstrafe, wenn durch besondere Umstände nachgewiesen wird,

daß die unrichtige Declaration der Einlage mit Vorbedacht geschehen.

5) Will ein Wirth während des Herbstes alten Wein zum neuen schütten, so muß dieß unter Control und Aufzeichnung des Accisers geschehen, indem die angebliche Beimischung andern Falls in keine Betrachtung kommt.

6) Hinsichtlich der Weineinlagen nach erfolgter Aufnahme und der Termine zur Ohmgeldserhebung verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

7) Die in ähnlichem Betreff ergangenen Verordnungen in Nr. 75 des Anzeigeblatts für den Dreisam-Kreis vom Jahr 1824 Nr. 82 und 83, des Anzeigeblatts für den Murg- und Pfinz-Kreis vom Jahr 1824 und Nr. 82 des Anzeigeblatts für den Kinzig-Kreis vom Jahr 1824 werden ausser Wirksamkeit gesetzt.

Carlsruhe den 7. September 1827.

Großherzogl. Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1827 Nr. 77 Seite 553.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1827 Nr. 76 Seite 837.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1827 Nr. 76 Seite 501.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1827 Nr. 77 Seite 447.

Die Ausfertigung der Heimathscheine betr.

(Nr. 12063.) In Gemäßheit Erlasses großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 17. v. M. Nr. 89 und 8295 wird in Bezug auf die dießseits unterm 7. v. M. eröffnete Ministerialverordnung vom 2. Juli d. J. Nr. 6645 bekannt gemacht:

a) Die auch fernerhin den Ortsvorgesetzten überlassene Ausfertigung der Heimathscheine muß mit leserlicher Handschrift, in rein deutschem Styl, und unter der Unterschrift sämmtlicher Vorstandspersonen geschehen; das Amt hat diejenigen Heimathscheine, worin diese Vorschriften nicht beobachtet sind, nicht zu legalisiren, vielmehr für verbesserte Ausfertigung selbst zu sorgen.

b) Die Abgabe der Impressen zu Heimathscheinen von dem Amt an die Ortsvorgesetzten geschieht nur einzeln, auf spezielle Anzeige von dem davon zu machenden Gebrauch.

c) Die Einsendung der Heimathscheine an das Amt zur Legalisation vor deren Abgabe an die betreffenden Personen ist den Ortsvorgesetzten bei 5 fl. Strafe aufzugeben.

d) Die Aemter haben sämmtliche Heimathscheine in das über die Abgabe der Pässe zu führende Register einzutragen, und diejenigen, welche ausser Landes in Gegenden, auf welche sich nicht der gewöhnliche Grenzverkehr erstreckt, gebraucht werden, sind vorher an das Expeditorat des großherzoglichen Ministeriums des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zur Legalisation einzusenden.

Hiernach ist sich zu achten.

Durlach und Offenburg den 7. September 1827.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, und Pfinz-Kreises 1827 Nr. 75 Seite 493.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1827 Nr. 74 Seite 530. V. 5. Septemb. 1827 Nr. 15247.

Die gleichmäßige Regulirung des Wartgehaltes der wegen Altersschwäche oder Krankheit abgehenden Hebammen betr.

(Nr. 16163.) Das gr. Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 24. August d. J. Nr. 8527 anher eröffnet:

Bei der bisher bestandenen Vorschrift, wornach jede active Hebamme in einer Gemeinde wenigstens ein Wartgeld von 8 fl. aus der Gemeindscasse beziehen muß, hat es auch für die Zukunft sein Verbleiben, was aber der wegen Altersschwäche oder Kränklichkeit abgehenden Hebammen betrifft, so soll derselben lebtäglich ein Ruhegehalt von 4 fl. verbleiben, wozu die an ihre Stelle tretende Beifrau dasjenige beizutragen hat, was sie über das normalmäßige Wartgeld von jährlichen 8 fl. bezieht, und sofern der Ruhegehalt von 4 fl. dadurch nicht erreicht würde, so ist die betreffende Gemeinde verbunden, daß Fehlende alljährlich aus der Gemeindscasse zur Ergänzung aufzuzahlen.

Welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Constanz den 21. September 1827.

Großh. bad. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1827 Nr. 78 Seite 557.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1827 Nr. 80 Seite 873. V. 2. October 1827 Nr. 13833.

Die Berufung gegen richterlich ertheilte Zahlungsfristen nach Landrechtsatz 1244 betr.

(B.G.Nr. 8535 I. Sen.) Da das großh. Oberhofgericht mit Genehmigung des großh. Justiz-Ministeriums schon am

13. November 1811 einen gemeinen Bescheid dahin erlassen hat:

„daß einer gegen eine solche Fristbewilligung eingelegten Berufung nicht zu deferiren sey, es wäre denn, wenn der Gläubiger dagegen einwenden und klar machen könnte, daß diejenige Bedingung nicht eingehalten sey, unter der allein das Gesetz jene Macht dem Richteramt zugestanden hat, nämlich, daß für die Erhaltung des bisherigen Standes der Sache nicht gesorgt sey, wo alsdann die im summarischen Processe zuläßige Berufung im Revisionswege an großherzogliches Oberhofgericht nicht statthaft wäre;"

so werden die sämmtlichen Aemter des dießseitigen Bezirkes angewiesen, bei Ertheilung von Zahlungsfristen nach dem Landrechtsatze 1244 dem Gläubiger zwar eine summarische Appellationsbelehrung, jedoch mit dem darunter beizufügenden Zusatze zu ertheilen, daß die Ergreifung dieser Appellation nur unter der oben bezeichneten Bedingniß Statt finde.

Verfügt, Mannheim den 24. September 1827.

Großh. bad. Hofgericht.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- nnd Tauber-Kreises 1827 Nr. 78 Seite 451.

Die Aufstellung der Hebammen betr.

Auf die Wahrnehmung, daß die Versuche, welche die Aemter und Physicate gemacht haben, um in verschiedenen Gegenden des Großherzogthums, die keine Hebammen hatten, taugliche Personen zur Annahme solcher Dienste zu vermögen, häufig fruchtlos waren, wo die mit denselben verbundene Mühewaltung, wegen der Entfernung der Häuser, bedeutend, die Belohnung aber gering ist, dieses aber zu dem Uebelstande Anlaß gibt, daß nichtunterrichtete Frauen das Hebammengeschäft versehen, hat das großherzogl. hochpreißliche Ministerium des Innern unterm 11. d. M. Nro. 9113, zur Verhütung künftiger Fälle dieser Art, verordnet: daß

1) für die Zukunft für diejenigen Orte, welche eine geeignete Wahl nicht treffen wollen, auswärtige Frauenspersonen zu Hebammen aufgestellt werden; daß

2) diesen Hebammen die bürgerlichen Rechte des Orts, in welchen sie als Hebammen sich niederlassen, zu Theil werden sollen; daß

3) ihnen nöthigenfalls ein erhöhtes jährliches Wartgeld aus der Gemeindscasse gegeben werde.

Indem man diese Veerordnung zur öffentlichen Kennt-

niß bringt, werden zugleich sämmtliche Aemter und Physicate zur Nachachtung in vorkommenden Fällen angewiesen.

Durlach und Offenburg den 25. September 1827.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1827 Nr. 80 Seite 527.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1827 Nr. 79 Seite 564. vom 25. September 1827 Nr. 16502.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1827 Nr. 80 Seite 873. v. 2. Oktober 1827 Nr. 13825.

Den Ansatz der ortsgerichtlichen Gebühren bei Steigerungskäufen betreffend.

Nachdem wahrgenommen worden, daß die Verfügung des großh. hochpreißlichen Ministeriums des Innern vom 24. Jänner 1823 Nro. 970 — 972 über den Ansatz der ortsgerichtlichen Gebühren bei Steigerungskäufen in den verschiedenen Aemtern des Landes in denjenigen Fällen sehr ungleichartig zur Anwendung gekommen ist, wenn bei einer öffentlichen Versteigerung ein und derselbe Käufer mehrere Liegenschaften an sich gebracht hat, so ist von dem genannten hochpreißlichen Ministerium, wegen Behandlung dieses Gegenstandes, unterm 14. v. M. Nro. 9196 Folgendes verordnet worden:

Bei allen öffentlichen Liegenschaftsversteigerungen ist zwar die Erwerbung jedes einzelnen Steigerers als ein besonderer für sich bestehender Kauf zu betrachten, aber in dem Falle, wenn ein einzelner Steigerer mehrere Liegenschaftsobjecte derselben Art, oder sogenannte Item, in dem nämlichen Steigerungsact erwirbt, sind diese Erwerbungen von den Ortsgerichten und Amtsrevisoraten als ein einziger Kaufact zu behandeln, demnach die einzelnen Steigerungssummen zusammen zu rechnen, und erst nach dieser sich ergebenden Gesammtsumme die Berechnung der herkömmlichen Gebühren, als: Eintragsgelder, Erkenngelder, Kaufbrieftaxen, Sporteln u. s. w. zu fertigen.

Hievon werden sämmtliche Ober- und Aemter des Kreises, so wie die Amtsrevisorate, zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Durlach und Offenburg den 2. Oktober 1827.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, und Pfinz-Kreises 1827 Nr. 81 Seite 531.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1827 Nr. 80 Seite 569. vom 28. September 1827 Nr. 16665.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1827 Nr. 80 Seite 873. Vom 29. September 1827 Nr. 13688.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1827 Nr. 80 Seite 463. v. 25. September 1827 Nr. 11719.

Die Taxation der Mühlen und anderer Gewerbsgebäude bei ihrer Aufnahme in die Brand-Assecuranz betr.

Nach einem Erlasse des großherzogl. hochpreißlichen Ministeriums des Innern vom 7. v. M. Nro. 8933 an die großherzogl. Staatsanstalten-Commission ist, in obigem Betreff, nachstehende Vorschrift ertheilt worden:

Das Institut der generalisirten Brandcasse beabsichtigt nur eine Versicherung der Häuser und der Gebäude, deren Werth von den Ortsgerichten taxirt werden soll. — Es soll dabei allein das Uebergebäude in Anschlag genommen werden, und nur bei Gewerbs-Einrichtungen, welche mit Feuer betrieben werden, wegen der mehreren Gefahr eine Anschlags-Erhöhung nach Feuerwerken eintreten.

Mühlenwerke und Maschienen der Fabricanten sind zwar allerdings, Erstere beinahe durchgehends, Letztere nach der Beschaffenheit ihrer Einrichtung und Widmung, zum Theil als Immobilien, nicht aber für sich als Gebäude anzusehen, und selbst, wo sie in Gebäuden sich als angefügt befinden, und nicht ohne Verletzung herausgenommen werden können, sind sie zwar unbewegliche Sachen, nicht aber Theile des Hauses im Sinne der Brandcasse, da nur die eigentlichen Uebergebäude in Anschlag genommen werden sollen. Es hat daher ihre Aufnahme in die Brandcasse, oder Erhöhung der Uebergebäude, in denen oder unter denen sie angebracht sind, als gegen die Grundsätze der Brandversicherungs-Ordnung, zu unterbleiben.

Sämmtliche Ober- und Aemter und Revisorate des Kreises werden hiermit zur Nachachtung, und Verständigung der Ortsvorgesetzten, bei vorkommenden Taxationen hiernach angewiesen.

Durlach und Offenburg den 2. Oktober 1827.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1827 Nr. 83 Seite 539.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1827 Nr. 81 Seite 577. V. 2. Oktober 1827 Nr. 16902.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1827 Nr. 84 Seite 917. V. 2. Oktober 1827 Nr. 13859.

Die Gebühren für die Heimathscheine betr.

(Nr. 17114.) Das großherzogl. Ministerium des Innern hat durch hohe Verfügung vom 24. September d. J. Nr. 9514 Folgendes verordnet, welches hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Man findet sich, zur Erzielung einer größern Gleichmäßigkeit in Ansehung der Gebühren für die Ausfertigung der Heimathscheine, veranlaßt, eine Gebühr von 3 Kreuzern für die Ausfertigung, und eine Taxe von 3 Kreuzern für den Stempel festzusetzen, welche die betreffende Stelle von Jedem ohne Unterschied, ob er vermöglich oder unvermöglich ist, zu erheben hat.

Constanz den 6. Oktober 1827.

G. b. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1827 Nr. 82. Seite 585.

Die Einsendung der Leichenschauscheine und der Todtenschauregister nicht mehr am Ende des Jahres, sondern nach Abfluß jeden Monats, durch die Pfarrämter und die Todtenbeschauer an die Physikate betr.

Mittelst Erlasses des großh. Ministeriums des Innern vom 18. des vorigen und Empfang 2. d. M. Nr. 9388 ist verfügt worden, daß künftig nicht mehr am Ende des Jahrs, sondern nach Abfluß jeden Monats, die Leichenschauscheine und Todtenschauregister den Physikaten einzusenden, welche dann dieselben gehörig zu durchgehen und zu untersuchen haben, ob die Leichenschau in allen ihren Theilen gehörig befolgt, somit ob keine Beerdigungen vor der gesetzlichen Frist, ohne gültige Erlaubniß, vorgenommen worden, ob keine Lycenzüberschreitungen oder Pfuschereien daraus ersichtlich sind, oder überhaupt sonst nichts zu bemerken sey, was Abhülfe erfordere; Contraventions-Fälle hat dann das Physicat mit den gehörigen Beweisen versehen sogleich dem Amt zur Untersuchung und weiterer Verfügung anzuzeigen, und in dem an die Sanitäts-Commission zu erstatteten Jahrsbericht, unter Vorlegung des summarischen Verzeichnisses und der speciellen Uebersicht der im Laufe des Jahrs Verstorbenen, sich nicht allein über das Resultat der Leichenschau auszu-

sprechen, sondern auch jedesmal pflichtmäßig zu bemerken, ob und was dasselbe bei Durchgehung der Leichenschauregister während dem Jahr Ordnungswidriges gefunden, und was dasselbe zur Herbeiführung der gesetzlichen Ordnung in dieser Hinsicht gethan habe.

(Nr. 17156.) Dieses wird zur genauen Nachachtung der Aemter, Physikate, Pfarrämter und Leichenschauer kund gemacht.

Constanz den 6. Oktober 1827.

G. b. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1827 Nr. 83 Seite 589.

Die Abwägung des großen Schlachtviehs betr.

Da man wahrgenommen hat, daß die Verfügung des großherzoglichen Finanzministeriums vom 9. Mai 1812 Nr. 2105 (Verordnungssammlung pag. 625) nicht überall gehörig befolgt wird, so wird mit Genehmigung des großherzoglichen Finanzministeriums vom 29. September 1827 Nr. 5520 hiedurch verordnet, daß künftighin alles Unschlitt vom großen Schlachtvieh ohne Unterschied zum Behuf der Veraccisung abgewogen werden muß.

Carlsruhe, den 19. Oktober 1827.

Großherzogl. Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1827 Nr. 89 Seite 630.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1827 Nr. 88 Seite 953.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1827 Nr. 88 Seite 569.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1827 Nr. 88 Seite 499.

Die Decretur der Forderungen unbesoldeter Wundärzte für Dienstleistungen betr.

Durch hohe Verfügung des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 9. l. M. Nr. 10014 ist in Betreff der Decretur der Forderungen unbesoldeter Wundärzte für Dienstleistungen an unbemittelte Kranke verordnet worden, daß die Forderungen der unbesoldeten Wundärzte (die Orte ausgenommen, in denen sich der Sitz des Physicus und Landchirurgus befindet) für Kunstverrichtungen bei vermögenslosen Kranken in loco, für Besuche der Kranken, und für Berichtserstattung über ihr Befinden an den Physicus aus öffentlichen Cassen nach der bestehenden Taxordnung zu bezahlen seyen, wann diese Geschäfte mit Vorwissen und aus

Auftrag des Physicus geschehen sind, daß aber für abgegebene Arzeneien, zu deren Haltung der Ortswundarzt nicht befugt ist, keine Zahlung geleistet werde.

Dieses wird zur künftigen Beobachtung bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 24. Oktober 1827.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1827 Nr. 87 Seite 564.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1827 Nr. 88 Seite 621. v. 23. Oktober 1827 Nr. 18340.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1827 Nr. 89 Seite 961. v. 23. Oktober 1827 Nro. 14857.

Die Controlirung des Branntweinkesselgeldes betreffend.

(Nr. 17794.)

Man hat vielfach zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß die Verordnung des großh. Finanzministeriums vom 18. Februar 1813 (Regsblt. Nr. VI) über die Entrichtung des Branntweinkesselgeldes und die Ertheilung der Patente nicht gehörig befolgt werde, und insbesondere die Ortsvorgesetzten das §. 11 dieser Verordnung vorgeschriebene Verzeichniß gar nicht oder doch nur unvollständig führen, auch die §. 13 angeordnete Einsammlung und Zernichtung der ausgestellten Patente am letzten April jeden Jahrs unterlassen, so wie auch, daß viele Accisoren der ihnen in vorerwähnter Verordnung auferlegten Verbindlichkeiten nicht nachkommen.

Indem man hiermit sämmtliche Ortsvorgesetzte auf die genaue Befolgung besagter Verordnung hinweist, so wird hiebei ferner bestimmt:

a) Jeder Ortsvorgesetzte, der das unter §. 11 vorgeschriebene Verzeichniß über die Patentinhaber nicht ordnungsmäßig führt, oder nicht auf den gesetzten Termin, den letzten April jeden Jahrs, der Obereinnehmerei abliefert, verfällt nach Befund in eine Ordnungsstrafe von 2 bis 5 Rchsthlr.

b) Jeder Ortsvorgesetzte, welcher die Einsammlung und Zernichtung der ausgestellten Patente unterläßt, verfällt in eine gleiche Strafe.

Dieses wird zur genauen Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 30. Oktober 1827.

Großherzogl. bad. Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1827 Nr. 93 Seite 665.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1827 Nr. 92 Seite 997.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1827 Nr. 92 Seite 595.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1827 Nr. 92 Seite 523.

Die Belohnung der Staatsbaumeister für Baugeschäfte der Corporationen und Stiftungen betr.

An die sämmtlichen Aemter beider Kreise.

(Nr. 13839.) In Gemäßheit hohen Erlasses großherzogl. Ministeriums des Innern vom 23. dieses Nr. 10474 wird hierdurch zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung verkündigt:

Durch höchste Staats-Ministerialentschließung vom 10. dieses Nr. 1402, die Belohnung der Staatsbaumeister für Baugeschäfte der Corporationen und Stiftungen betreffend, ist verordnet worden, daß, wenn die Fertigung der für die Baulichkeiten der Corporationen und Stiftungen benöthigten Risse, Pläne und Ueberschläge gegen accordirte Belohnung nicht den Staatsbaumeistern, sondern dritten Personen übertragen werden will, jene Arbeiten wenigstens von hinreichend befähigten Kunstverständigen fertigen zu lassen seyen, damit eines Theils die Corporationen und Stiftungen nicht durch Arbeiten, welche die Revision der Staatsbaubehörde nicht passiren, in einen vergeblichen Aufwand von Zeit und Kosten versetzt, andern Theils aber die Staatsbaumeister nicht genöthigt werden, auf die Verbesserung einer schlechten Arbeit viel Zeit und Mühe zu verwenden, oder gar an deren Stelle eine neue Arbeit zu liefern, wofür sie als Revisionsbehörden aus gemeinheitlichen oder Stiftungsmitteln keine Gebühren zu beziehen hätten.

Durlach und Offenburg den 31. Oktober 1827.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises 1827 Nr. 91 Seite 589.

Die Militär-Dienstbefreiungsgesuche betr.

In Gemäßheit eines Rescripts großherzoglichen hochpreißlichen Ministeriums des Innern vom 23. vorigen, und präs. den ersten dieses Monats Nr. 10486, wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, — daß alle Gesuche um Befreiung vom Militärdienste, nach der Verordnung vom 21. Juni d. J.

(Regierungsblatt Nr. XIV), der Ziehungsbehörde vorzulegen seyen, und im Falle diese die Begründung der Bitte den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechend halte, ein Recurs gegen die Entscheidung der gedachten Behörde nicht Statt finde, daher alle derartigen Gesuche, wenn solche, dieser Warnung ungeachtet, noch ferner bei dem großherzoglichen Ministerium angebracht werden sollten, unberücksichtigt bleiben, und lediglich zu den Acten würden genommen werden.

Durlach und Offenburg den 3. November 1827.

Die Directoren des Murg- Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1827 Nr. 89 Seite 575.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1827 Nr. 91 Seite 650. v. 6. Nov. 1827 Nr. 19194.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1827 Nr. 90 Seite 961. v. 3. Nov 1827 Nr. 15218. 15315.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1827 Nr. 91 Seite 515. v. 6. Nov. 1827. Neckar-Kreisdirectorium Nr. 13479. Main- und Tauber-Kreisdirectorium Nr. 12687.

Die den Phisici obliegende Pflicht, bei Antritt ihres Dienstes ihren Bezirk zu bereisen, betreffend.

(Nr. 14029.) Durch hohe Verfügung des großherzogl. Ministeriums des Innern vom 25. v. M. Nr. 10454 ist Folgendes verordnet worden:

Da es in sanitätspolizeilicher Hinsicht unumgänglich nothwendig ist, daß jeder Physicus so bald als möglich sich eine vollständige Kenntniß seines Bezirks, namentlich rücksichtlich der Lage und des Climas desselben, so wie der Sitten und gewöhnlichen Lebensart der Einwohner, zu erwerben sucht, so wird jedem Phisicus zur Pflicht gemacht, nach Antritt seines Dienstes seinen Bezirk zu bereisen, und sind die Auslagen hiefür, nach der bestehenden Taxordnung, aus der Amtscasse zu vergüten.

Dieses wird zur künftigen Befolgung bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 3. November 1827.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1827 Nr. 90 Seite 581.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1827 Nr. 91 Seite 649. V. 6. Nov. 1827 Nr. 19166.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1827 Nr. 91 Seite 985. v. 3. Nov. 1827 Nr. 18309.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1827 Nr. 93 Seite 527. Neckar-Kreisdirec. v. 10. Nov. 1827 Nr. 13666. Main- und Tauber-Kreisd. v. 7. Nov. 1827 Nr. 12713.

Die unentgeldliche Verpflegung der kaiserlich königlich östreichischen Unterthanen in den großh. Kranken-Anstalten betr.

(Nr. 19402.) Die kaiserlich königlich östreichische Regierung hat ihre Bereitwilligkeit erklärt, die dießseitigen Unterthanen, mit Ausnahme der durchmarschirenden Militärs, unentgeldlich in ihren Krankenanstalten verpflegen zu lassen; Seine königliche Hoheit haben daher inhaltlich des hohen Erlasses des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 15. Oktober Nr. 10267 verfügt, daß die gleiche Behandlung der östreichischen Unterthanen in den großherzoglichen Krankenanstalten Statt finden soll.

Dieses wird zur Nachachtung in geeigneten Fällen bekannt gemacht.

Constanz den 9. November 1827.

Großh. bad. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1827 Nr. 92 Seite 657.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1827 Nr. 91 Seite 985. v. 3. Nov. 1827 Nr. 15316.

Die zu machende Anzeige der Rechtspracticanten über ihre Beschäftigung betr.

In Gemäßheit einer Verfügung des großherzogl. hochpreißl. Ministeriums d. J. vom 12. Oktober d. J. Nr. 10208 soll jeder Rechtspracticant dem Kreisdirectorium, in dessen Bezirk er sich aufhält, künftig jederzeit im Monat Mai die Anzeige machen, wo und in welcher Weise er sich beschäftige, und diese Anzeige auch insbesondere von denjenigen Rechtspracticanten, welche sich in Carlsruhe aufhalten, bei dem dießseitigen Kreisdirectorium gemacht werden.

Dieß wird zur Kenntniß aller derjenigen, welche es angeht, mit dem Bemerken gebracht, daß man die Anzeigen jedesmal längstens bis zum 15. Mai erwartet.

Durlach den 13. November 1827.

Das Directorium des Murg- und Pfinz-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1827 Nr. 93 Seite 601 und Nr. 94 Seite 609. Kinzig-Kreisdirectorium vom 31. Oktober 1827 Nr. 13779.

Anzeigeblatt des Neckar=, Main= und Tauber=Kreises 1827 Nr. 91 Seite 515. Neckar=Kreisdirectorium vom 3. November 1827 Nr. 13392. Main= und Tauber=Kreisdirectorium vom 31. Oktober 1827 Nr. 12499.

Die Legalisation der Heimathscheine betr.

(Nr. 19869.) Mittelst Erlasses hochpreißlichen Ministeriums des Innern vom 6. und Empfang 13. l. M. wurde anher eröffnet:

Man erachte die Bestätigung resp. Legalisation der Heimathscheine durch das betreffende Kreisdirectorium nicht für nöthig, indem es an jener des Bezirksamtes genüge, und das großherzogl. Ministerium des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten keinen Anstand nimmt, auch dergleichen nur von den Aemtern, und nicht zugleich auch von dem Kreisdirectorium bestätigte Urkunden zu legalisiren, Falls Letzteres absolut nöthig ist, was in Ansehung der Heimathscheine höchstens nur beim Gebrauch derselben im fernen Ausland seyn kann.

Welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Constanz den 16. November 1827.

Großh. bad. Directorium des See=Kreises.

Anzeigeblatt des See=Kreises 1827 Nr. 94 Seite 673.

Die Bestrafung der auf dem Bettel betretenen Handwerkspursche betr.

(Nr. 19882.) Zufolge des Erlasses des großh. Ministeriums des Innern vom 26. Oktober Nr. 10544 wird sämmtlichen Aemtern und Polizeibehörden als Erläuterung zur dießseitigen Verordnung vom 24. August d. J. Nr. 14497 eröffnet:

Der Sinn der hohen Ministerial=Verordnung vom 27. Juli d. J. Nr. 7592 geht allerdings dahin, daß jeder Handwerkspursche, sey er Inn= oder Ausländer, in dessen Wanderbuch während 4 Wochen kein Arbeitszeugniß, sondern lediglich nur Visirungen ohne vollgültige Zeugnisse über ernstlich, aber vergeblich gesuchte Arbeit eingetragen sind, nicht förmlich in seine Heimath transportirt, sondern vielmehr mittelst eines Laufpasses, in welchem die zu nehmende Reise=Route bezeichnet ist, dahin zurückgewiesen, nebstdem aber demselben das Wanderbuch abgenommen, und an dessen Heimathsbehörde zugesendet werden soll.

Constanz den 16. November 1827.

Großherzogl. bad. Directorium des See=Kreises.

Anzeigeblatt des See=Kreises 1827 Nr. 94 Seite 673.

Die Demolirung der aus dem Mittelalter noch vorhandenen Thürme, Stadtthoren und anderen Gebäuden betreffend.

Man findet sich veranlaßt, die unterm 8. April 1812 Nr. 683 erfolgte allgemeine Verordnung, wornach alles Ernstes dafür zu sorgen ist, daß kein aus älterer vorhandener Thurm, Stadtthor oder ein anderes nur irgend ansehnliches Gebäude oder Monument ohne vorherige besondere Erlaubniß des großh. Ministeriums d. J. abgebrochen werde, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und sämmtliche Aemter des Kreises zur genauen Nachachtung und zur weitern Belehrung und strengen Anweisung der Ortsvorgesetzten und Gemeinden aufmerksam zu machen.

Durlach den 16. November 1827.

Das Directorium des Murg- und Pfinz-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1827 Nr. 95 Seite 615.

Die Reinigung der Landstraßen durch die Ortschaften betr.

An sämmtliche Aemter und Straßenbau-Inspectionen des Kreises.

(Nr. 14999.) Die bisherigen Beobachtungen haben zu der Wahrnehmung geführt, daß die Reinigung der Landstraßen durch die Ortschaften in der Art, wie sie seither Statt gefunden hat, nicht zureichend sey:

Es wird daher verfügt:

1) Bei nasser Witterung und besonders im Früh- und Spät-Jahr sollen die durch die Ortschaften sich ziehenden gepflasterten Straßenstrecken von den daran wohnenden Hausbesitzern in der Woche zweimal, und zwar am Mittwoch und Samstag, gereinigt werden.

2) Dieses soll rücksichtlich der nicht gepflasterten Straßenstrecken in den Ortschaften alle Samstag und somit wöchentlich wenigstens einmal geschehen.

3) Auf jenen Stellen, an welchen keine Häuser sich befinden, muß die Reinigung von der Gemeinde bewirkt werden.

4) Die Aemter werden veranlasset, hiernach die Ortsvorgesetzte gehörig anzuweisen, und jede wahrnehmende Nachlässigkeit sowohl an denjenigen, welche ihre Schuldigkeit versäumt haben, als an den Ortsvorgesetzten, welche in der

ihnen obliegenden Aufsicht saumselig befunden werden sollten, strenge zu rügen.

Offenburg den 17. November 1827.

Großherzogliches Directorium des Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1827 Nr. 94 Seite 610.

Die Beaufsichtigung der im Lande beschäftigten Theilungs-Scribenten betr.

(Nro. 14664.) Um die Beaufsichtigung der im Lande beschäftigten Theilungs-Scribenten zu erleichtern, und namentlich über den jeweiligen Aufenthalt der einzelnen Individuen genauere Nachweisung zu erhalten, hat sich das großherzogliche Justizministerium veranlaßt gesehen, unterm 23. October d. J. Nro. 4962 allgemein zu verordnen: Sämmtliche Amtsrevisorate anzuweisen, daß sie in jedem Fall, wo sie einen bisher bei ihnen beschäftigten Theilungscommissär entlassen, oder wo ein solcher aus seinem Geschäftsverhältniß freiwillig austreten wird, dieses, unter Anführung des Grundes der Entlassung oder des Austritts, sogleich bei dem Kreisdirectorium mit dem Bemerken anzeigen sollen, wer an die Stelle des Entlassenen angenommen worden ist.

Den ausgetretenen oder entlassenen Theilungscommissärs ist sodann aufgegeben, sich innerhalb vier Wochen über anderweite Anstellung bei dem betreffenden Amte gebührend auszuweisen, welches alsdann an das Kreisdirectorium Bericht zu erstatten hat.

Hievon werden daher sämmtliche Aemter und Amtsrevisorate des dießseitigen Kreises zur Nachricht und Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Offenburg den 17. November 1827.

Das Directorium des Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1827 Nr. 94 Seite 609 und Nr. 95 Seite 615. Murg- und Pfinz-Kreisdirectorium v. 16. November 1827.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1827 Nr. 95 Seite 1037. v. 16. November 1827 Nr. 15941.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1827 Nr. 100 Seite 721. Vom 20. November 1827 Nr. 20097.

Die Sicherstellung der Kirchen- und milden Stiftungsfonds vor Currentforderungen, und die Aufrechthaltung des Stammvermögens betr.

Bei verschiedenen katholischen kirchlichen und weltlichen

Stiftungsfondsverrechnungen ist die Erfahrung gemacht worden, daß allartige Fondslasten oft mehrere Jahre unbezahlt im Rückstande belassen, in den Rechnungen aber nicht einmal als Zahlungsausstand nachgewiesen werden, wodurch — besonders bei ihrem bedeutenden Anschwellen — nicht nur die Fonds dem Nachtheil des Angriffs ihres Stammvermögens ausgesetzt, sondern auch die Aufstellungen richtiger Etats über Ertrag und Lasten, und die Vorsorge für die Aufrechthaltung des Stammvermögens unmöglich gemacht werden.

Zur Verhütung dieser — einer guten Rechnungsadministration zuwider laufenden — Behandlungsart, wird in Gemäßheit einer Verfügung des großh. Ministeriums des Innern katholische Kirchensection vom 30. v. M. Nro. 12294 sämmtlichen Localstiftungsvorständen und Stiftungsverrechnern zur Pflicht gemacht, mit aller Genauigkeit dafür zu sorgen, daß künftighin alle und jede rückständigen und während dem Laufe der Rechnungszeit verfallenen ständigen und unständigen Einnahmen, so wie Lasten der Fonds, ohne Berücksichtigung, ob sie bezahlt oder noch ausständig sind, genau in den Rechnungen nachgewiesen werden.

Durlach und Offenburg den 17. November 1827.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1827, Nr. 94. Seite 609.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1827 Nr. 96 Seite 1049. v. 13. November 1827 Nro. 15708.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1827 Nr. 94 Seite 674. V. 20. November 1827 Nr. 20026

Die Anschaffung der Nothtropfen für die Hebamme zur weitern Abgabe an arme Wöchnerinnen betreffend.

(Nr. 20085 — 86.) Die wiederholt vorgekommenen Beschwerden der Hebammen wegen der Abgabe von Nothtropfen an arme Wöchnerinnen, wofür sie keine Entschädigung erhalten, hat uns, im Einverständnisse mit der großherzoglichen Sanitäts-Commission, veranlaßt, über diesen Gegenstand Folgendes zu verfügen:

1) Vom 1. Jänner 1828 an hat jede angestellte Hebamme als Entschädigung für die an arme Wöchnerinnen unentgeldlich abzugebenden Nothtropfen von der Gemeindscasse eine jährliche Entschädigung zu empfangen, deren geringster Betrag 40 kr., der höchste Betrag über 1 fl. 30 kr. ist.

2) Die Aemter und Physikate haben nach diesem Maaßstabe für jede einzelne Gemeinde den bestimmten Betrag, dem Zwecke dieser Anordnung gemäß, auszumitteln, und die Gemeinds-Verrechnung zur Bezahlung anzuweisen, auch die Hebammen hievon zu verständigen.

3) Die Hebammen sind anzuweisen, und zu verhalten, ihre Vorräthe von Nothtropfen nur aus den Bezirksapotheken sich zu verschaffen.

Constanz den 20. November 1827.

G. b. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1827 Nr. 96 Seite 689.

Die Kosten für die bei ausgebrochenen Epidemien nothwendigen polizeilichen Vorkehrungen betreffend.

Im §. 5 der dießseitigen Verordnung vom 21. Februar vorigen Jahrs, Regierungsblatt Nr. 5, ist festgesetzt, daß die Kosten, welche durch den Vollzug polizeilicher Maaßregeln bei ausgebrochener Blattern-Krankheit erwachsen, in der Regel aus der Amtscasse bestritten werden sollen.

Hierher gehören jedoch nur die Kosten, welche durch Anordnung solcher Maaßregeln entstehen, welche nicht bloß zur Sicherung eines einzelnen Kranken, oder einer einzelnen Gemeinde, sondern auch zu jener der benachbarten Gemeinden und selbst für einen größern Theil des Landes nothwendig sind, also namentlich die durch Sperrung einer ganzen Gemeinde erwachsenden Kosten. Wenn es sich jedoch um die Sicherheit der Bewohner einzelner Häuser oder der Genossen einer einzelnen Gemeinde handelt, und zu diesem Ende die strenge Absonderung der Kranken durch Anlegung einer Sperre der Häuser und Aufstellung besonderer Wächter angeordnet wird, so sind die Kosten hiefür aus der betreffenden Gemeindscasse zu bestreiten.

Rücksichtlich des im gedachten §. 5 erwähnten Straffalls der Ortsvorgesetzten behält es bei der Verordnung sein Bewenden; wo aber durch erwiesene schuldhafte Nachlässigkeit eines Privaten die Blattern in einen Ort gebracht, und dadurch eine Haussperre nothwendig geworden ist, fallen die Sperrkosten auch dem Nachläßigen zur Last.

Bei der Vermögenslosigkeit eines solchen Individuums treten die übrigen vorangeschickten Grundsätze in Anwendung.

Dieses wird erläuterungsweise zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe den 20. November 1827.

Ministerium des Innern.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1828 Nr. 2 Seite 9.

Die Regulirung der Gewerbsteuer betr.

(Nr. 18998.) Auf eingelangte Verfügung des großh. Finanzministeriums vom 3. November 1827 Nr. 6101, 6102 wird rücksichtlich der Gewerbe, welche ihrer Natur nach nicht das ganze Jahr hindurch betrieben werden können, verordnet, den §. 11 der Ab- und Zuschreibinstruction zum Zweck einer richtigern Aufnahme der Gewerbsgehülfen in den Städten über 1500 Seelen künftig in folgender Art zu vollziehen:

a. Die Steuerperäquatoren übergeben die Listen Nr. 3 dem ersten Vorgesetzten schon am 20. Juni jeden Jahrs, um in dieselben den Stand der Gehülfen am 1. Juli durch die Zunftvorsteher eintragen zu lassen.

b. Nach ihrem Zurückempfang stellen sie dieselben den Obereinnehmereien zu, damit die Aufnahmslisten bis zum 1. August durch das Aufsichtspersonale controlirt werden können.

Der Erfund der Letztern ist in der Colonne „Bemerkungen" einzutragen.

c. Die Listen dienen als Anhaltpunct zu Ausmittlung des gewöhnlichen oder mittlern Standes der Gewerbsgehülfen, welcher beim Ab- und Zuschreiben unter Mitwirkung des ersten Vorgesetzten festgesetzt wird.

Carlsruhe den 23. November 1827.

Großh. Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1827 Nr. 98 Seite 705.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1827 Nr. 97 Seite 1061.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1827 Nr. 97 Seite 629.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1827 Nr. 97 Seite 547.

Die thierischen Mißgeburten betreffend.

Sämmtlichen Ober- und Aemtern, so wie den Physicaten des Kreises wird, zur weitern Bekanntmachung an die Gemeinden und Thierärzte, eröffnet, daß die Großh. Landesgestütsdirection die hie und da in dem dießseitigen Kreisbezirke vorkommenden thierischen Mißgeburten, wenn solche von dem Physicat zur Aufnahme in die Sammlung derartiger

Gegenstände bei der Veterinärschule zu Carlsruhe für geeignet gehalten werden, gegen die billig zu behandelnden und zu erstattenden Transportkosten gerne übernehmen wird.

Durlach den 23. November 1827.

Das Directorium des Murg- und Pfinz-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1827 Nr. 97 Seite 630.

Die Beherbergung der Fremden betr.

(Nr. 20809.) Zum Vollzug der hohen Verordnung vom 30. Dezember 1826, die Beherbergung der Fremden betreffend, welche durch das Rggbltt. Nro. II. vom 19. Jänner d. J. verkündet worden ist, findet man hinsichtlich der im §. 10. ausgesprochenen Befreiung der Gastwirthe von der Erhebung der Nachtzettel veranlaßt, zu verfügen wie folgt:

1) Mit Ausnahme der Gastwirthe der Kreisstadt Constanz, für welche die Verfügung vom 4. September 1821 Nr. 20608 fortdauert, sind die sämmtlichen Wirthe, welche befugt sind, Fremde zu beherbergen, vom 1. Jänner 1828 an verbunden, ein Fremdenbuch zu halten, und in dasselbe jeden Fremden einzutragen, welcher bei ihm übernachtet.

2) Dieses Fremdenbuch ist, zur Erleichterung der Uebersicht, tabellarisch zu führen; diese Tabelle hat zu enthalten:

1) Die Ordnungszahl, welche während des Jahres fortlauft. 2) Den Tag der Beherbergung. 3) Den Vor- und Geschlechtsnamen, Stand oder Gewerb des beherbergten Fremden, nebst Heimathsortes. 4) Den Ort, von welchem er kömmt. 5) Den Ort, wohin er sich begibt.

3) Jeder Gastwirth ist berechtiget, über diese Verhältnisse von dem Fremden Auskunft zu verlangen; würde sich der Fremde weigern, jene Auskünfte zu ertheilen, oder würden die ertheilten Auskünfte den Verdacht der Unwahrheit begründen; so ist der Gastwirth verpflichtet, ohne Verzug den Ortsvorgesetzten die Anzeige zu erstatten, welcher dem Fremden seine Reiseurkunden abzufordern, hiernach den Eintrag in das Fremdenbuch bewirken zu lassen, im Fall aber, daß der Fremde mit keinen Reiseurkunden versehen wäre, denselben als ungeleitlich betreten, an das Amt zur weitern Verfügung abzuliefern hat.

4) Jedesmal, und wenn auch nur ein Fremder beherbergt wird, ist der Gastwirth verpflichtet, längstens am Abend

um 9 Uhr dem Ortsvorgesetzten das Fremdenbuch zur Einsicht vorlegen zu lassen, welchem es alsdann obliegt, die ihm nothwendig scheinenden weiteren Auskünfte über die Verhältnisse der Fremden zu erheben.

Die Aemter, Ortsvorgesetzten und die Polizeimannschaft werden für den strengen Vollzug dieser Verfügung aufmerksam gemacht.

Um übrigens den Gastwirthen die Führung dieser Fremdenbücher zu erleichtern, hat man die Vorsorge bei der hiesigen Pechtischen Steindruckerei getroffen, daß ein Vorrath von Impressen zur jeweiligen Abgabe gegen portofreie Bezahlung von 18 kr. für ein ungebundenes Buch von 24 Bogen, nebst einem jährlichen unentgeldlichen Schild gehalten werde.

Constanz den 30. November 1827.

G. b. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1827 Nr. 99 Seite 713.

Das Postfreithum für Dienstschreiben dießseitiger Stellen in Criminal- und Polizei-Sachen längs der französchen Grenze betr.

(Crim.R.Nr. 3079. II. Sen.) Nach einem Erlasse des großh. hochpreißlichen Justiz-Ministeriums vom 20. d. M. Nr. 5374 sind, getroffener Uebereinkunft gemäß, Dienstschreiben dießseitiger an königl. französische Behörden längs der Grenze und umgekehrt, in Criminal- und Polizei-Sachen von nun an postfrei, und es erstreckt sich diese Einrichtung auf die betreffenden Schreiben und Acten-Mittheilungen an die Procureurs généraux bei den Cours royales zu Collmar, Nancy und Metz, und an die Procureurs du roi bei den Tribunalen zu Colmar, Altkirch, Belfort, Straßburg, Zabern, Nancy, Montmedy, Metz, Briei, Thionville und Sargemünd.

Was hiermit zur Kenntniß sämmtlicher, diesem Hofgericht unterstehender Untersuchungs-Behörden gebracht wird.

Verfügt bei großh. Hofgericht des Oberrheins.

Freiburg den 30. November 1827.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1827 Nr. 97 Seite 1062.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1828 Nr. 4 Seite 25. See-Kreisdirec. v. 28. Dezember 1827 Nr. 22565.

Die Abhaltung der Schlußverhöre in Untersuchungssachen betr.

(Crim.R.Nr. 3080. II. Sen.) Das großh. hochpreißliche Justiz-Ministerium hat unterm 20. d. M. Nro. 5396 anher eröffnet:

Daß es zwar dem Ermessen des untersuchenden Richters überlassen bleibe, ob er nach dem §. 3 des Strafedicts das Schlußverhör auf die Wiedervorlesung und durch ausdrückliche Genehmigung aller Aussagen des Verbrechers vor Urkundspersonen, oder, nach dem §. 17 des Strafedicts, auf eine nochmalige Vernehmung des Inquisiten über kurze, die wesentlichen Geständnisse und Aussagen desselben enthaltenden Fragen beschränken, oder aber beiderlei auf einander sich beziehende Vorschriften in Anwendung bringen wolle; daß man aber jedenfalls die specielle Befragung des Inquisiten über die Genehmigung seiner Aussagen, über seine Behandlung im Gefängnisse, und in den frühern Verhören, so wie über seine Rechtsvertheidigung für nöthig, und in allen wichtigen Criminal-Fällen für räthlich halte, die ohnehin nicht viele Zeit raubende Wiedervorlesung der eigentlichen Verhörs-Protocolle des Inquisiten niemals zu unterlassen.

Hiernach haben sich sämmtliche, der dießseitigen Stelle untergeordnete Ober-, Stadt-, Bezirks- und Staabsämter in vorkommenden Fällen genau zu achten.

Verfügt beim großh. bad. Hofgericht zu Freiburg am 30. November 1827.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1827 Nr. 97 Seite 1061.

Die Beschädigung der Flußdämme, insbesondere das Reiten auf denselben betr.

(K.D.Nr. 16563.) Es ist die Anzeige anher gemacht worden, daß öfters auf den Rheindämmen geritten wird, wodurch besonders im Früh- und Spätjahre, wenn, nach angehaltener regnerischer Witterung, oder nach dem Aufthauen der gefrornen Erde, dieselbe erweicht, Beschädigungen, und, wegen Herstellnng der eingetretenen Vertiefungen, Kosten verursacht werden.

Damit solche Beschädigungen und Kosten in Zukunft beseitigt werden, sieht man sich veranlaßt, das Reiten auf den Flusdämmen, eben so wie das Fahren, Viehtreiben und Weiden über die Dämme und auf denselben, bei Vermeidung der in §. 2 der dießseitigen Verfügung vom 25. Juni 1822 Nr.

12465 (Anzeigeblatt Nr. 55) angesetzten Strafe von 1 fl. per Pferd, wiederholt zu verbieten.

Indem man dieses zur allgemeinen Kenntniß bringt, wird den Aemtern zugleich empfohlen, hierauf strenge zu wachen, und die Uebertreter unnachsichtlich zur Strafe zu ziehen.

Freiburg den 30. November 1827.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1827 Nr. 101 Seite 1098.

Den Anspruch auf die Sterbquartalien von Besoldungen und Pensionen betr.

(K.D.Nr. 16684.) Das großherzogliche Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 19. v. M. Nr. 11389 anher eröffnet, daß Seine königliche Hoheit vermöge Verfügung aus großherzoglichem höchsten Staatsministerium vom 18. Oktober Nr. 1458 gnädigst auszusprechen geruht haben, daß das Sterbquartal eine Gnadengabe für die zurückgelassene Wittwe und Kinder des verstorbenen Staatsdieners sey, und daher auch nicht zu dessen Verlassenschaft gehören könne; daß Seine königliche Hoheit sich deßhalb vorbehalten, in denjenigen Fällen, in welchen sich über die Vertheilung des Sterbquartals nicht in Güte vereinigt wird, selbst zu bestimmen, wie dasselbe zu vertheilen sey.

Welches hiermit zur Maaßnahme verkündet wird.

Freiburg den 4. Dezember 1827.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1827 Nr. 100 Seite 1089.

Die Protocolirung der Viehkäufe betr.

(Nr. 15767.) Durch Erlaß großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 9. v. M. Nr. 11055 ist ausgesprochen worden, daß die Protocolirung der Viehkäufe lediglich eine polizeiliche Maaßregel sey, welche sich auf die rechtliche Gültigkeit solcher Käufe nicht beziehen.

Den sämmtlichen Aemtern des Kreises wird dieses zur Nachachtung und weitern Eröffnung verkündigt.

Offenburg den 12. Dezember 1827.

Großherzogl. Directorium des Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1827 Nr. 102 Seite 660.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1827 Nr. 103 Seite 744. V. 14. Dez. 1827 Nr. 21708.

Die Ausstellung von Zeugnissen durch Pfarrer, Phisicatsverweser und andere im öffentlichen Dienst stehende und verpflichtete Diener in Conscriptionssachen betr.

(Nr. 21671.) Ueber das neueste Conscriptionsgesetz §. 22 und 23, die Beeidigung der Zeugen betreffend, hat das großherzogliche Ministerium des Innern mittelst Beschlusses vom 20. November Nr. 11466 folgende Erläuterung ertheilt:

Die Ortsvorgesetzten bedürfen der Beeidigung nicht, wenn sie als Vorsteher der Gemeinden, oder in Gemeinschaft mit dem Ortsgericht, eine pflichtmäßige, offizielle Anzeige über einen bestimmten Thatumstand zu machen haben; hier genügt es an ihrer Verpflichtung zum Dienst, sofern sie aber aus eigener individueller Wahrnehmung, etwa als Miteinwohner, Hausgenossen rc. rc., ein Zeugniß abzulegen haben, müssen sie allerdings, wie andere Staatsbürger, beeidigt werden.

Letzteres tritt auch bei Phisicatsverwesern ein, wenn sie eine Zeugenschaft über Umstände abzugeben haben, welche sich nicht auf ärztliche Wahrnehmungen beschränken, sondern auf frühere Bekanntschaft mit dem betreffenden Individuum und andere zufällige Verhältnisse sich beziehen.

Ueber ihre ärztlichen Wahrnehmungen haben sie jedoch keine eidliche Bestätigung zu geben, da sie als practische Aerzte schon einen Diensteid ablegen müssen.

Auch die Pfarrer sind als Zeugen zu beeidigen, wenn sie über Wahrnehmungen Auskunft ertheilen sollen, welche sie nicht als Ortsgeistliche und Aufseher über die Schulen rc. rc. machten.

Dieses wird den Conscriptionsbehörden und den betreffenden Betheiligten zur Nachachtung eröffnet.

Constanz den 14. Dezember 1827.

G. b. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1827 Nr. 103 Seite 744.

Den Gebrauch des Stempelpapiers zu Urkunden betreffend.

Aus Anlaß eines dem großherzoglich hochpreißlichen Ministerium des Innern zur Kenntniß gekommenen Falls, in welchem eine Gemarkungs-Renovation angenommen, die darüber gefertigte Urkunde aber, wegen des ungeeigneten Formats, nicht auf Stempelpapier geschrieben, vielmehr der Betrag des erforderlich gewesenen Stempelpapiers in die

Amtscasse bezahlt worden, ohne daß das Papier überhaupt abgegeben und beigeheftet worden ist, so wie um ähnlichen, mit den bestehenden Verordnungen, namentlich jener vom 1. Mai 1823 §. 17, unvereinbarlichen Undeutlichkeiten, die über dieses die Controlirung der Amtscasse-Einnahme erschweren, vorzubeugen, wurde bestimmt, daß in all derartigen Fällen, wo das Stempelpapier zur Aufnahme von Urkunden, für welche ihrer Natur nach ein Stempel zu verrechnen ist, sich nicht eignet, jene Urkunden selbst, seyen es Zeichnungen, Schriften oder Impressen, an die Stempelpapierverwaltung eingesendet, und dort mit dem erforderlichen Stempel versehen werden sollen. Diese hohe Anordnung wird hiemit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 14. Dezember 1827.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1827 Nr. 102 Seite 659.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1828 Nr. 6 Seite 41. vom 4. Jänner 1828 Nr. 77.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1828 Nr. 2 Seite 10. Neckar-Kreisdirec. v. 14. Dez. 1827 Nr. 15183.

Die Einrichtung der Unterpfandbücher betr.

Durch Beschluß des großherzoglichen hochpreißlichen Justizministeriums vom 27. v. M. Nr. 5556 ist, in Beziehung auf die Einrichtung der Unterpfandsbücher, die weitere Vorschrift ertheilt worden, daß bei Errichtung neuer Unterpfandbücher nicht nur die Vorschriften des §. 2 der Instruction für die Pfandschreibereien genau befolgt, sondern auch die neuen Unterpfandsbücher jedesmal von dem Amte eben so paraphirt werden sollen, wie dieses für die Gewährbücher nach dem §. 3 der allgemeinen Instruction über die Führung derselben bereits vorgeschrieben ist.

Sämmtliche Ober- und Aemter und Amtsrevisorate haben sich hiernach genau zu achten.

Durlach und Offenburg den 14. Dezember 1827.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1827 Nr. 103 Seite 667.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1827 Nr. 101 Seite 729. vom 11. Dezember 1827 Nr. 21452.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1827 Nr. 103 Seite 1117. vom 7. Dezember 1827 Nr. 16953.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1827 Nr. 100 Seite 567. Neckar-Kreisdirec. vom 7. Dez. 1827 Nr. 100.

Die Instruction für die Amtserequenten betr.

(Civ.R.Nr. 11049 I. sen.) Es hat sich hie und da die Ansicht ergeben, daß, in Folge der Beilage II. zu der im Regierungsblatt vom 12. Oktober d. J. Nr. XXII. erschienenen Instruction für die Amtserequenten, dem Beklagten nach bereits ergangenem Zahlungsbefehl oder Contumacialbescheid stets noch eine weitere Zahlungsfrist vor dem Executionsvollzuge gesetzt werden müsse.

Diese Ansicht beruht aber, nach Erlaß des großherzoglich hochpreißlichen Justizministeriums vom 7. d. M. Nr. 5746, auf einem Irrthum, indem sowohl der §. 5 gedachter Instruction, als die Beilage II. nur derjenigen Fristbestimmung erwähnt, welche dem Amtserequenten und nicht dem Beklagten um Vollzug der ihm aufgetragenen Auspfändung, nach Vorschrift des §. 6, nothwendig ertheilt werden muß, wobei aber auch vorausgesetzt wird, daß dem Beklagten zu gleicher Zeit vor der Erkennung der Execution, so fern es nicht schon mündlich geschehen, durch den Ortsvorstand Nachricht gegeben wird.

Dies wird zur Nachachtung sämmtlicher, dießseitiger Stelle untergeordneten Ober-, Stadt-, Land-, Bezirks- und Staabsämtern andurch öffentlich bekannt gemacht.

Verfügt Freiburg den 17. Dezember 1827.

Großh. bad. Hofgericht des Oberrheins.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1827 Nr. 102 Seite 1106.

Das Wandern der Maurer, Zimmerleute, Steinhauer und Ziegler rc. zur Winterszeit betr.

(Nr. 21943.) Es ist zur dießseitigen Kenntniß gekommen, daß die Maurer, Zimmerleute, Steinhauer und Ziegler, welche im Sommer auswärts arbeiten, während des Winters ihre Wanderbücher und Pässe zum Betteln und Herumziehen mißbrauchen.

Zur Abstellung dieses Unfugs werden die Polizeibehörden angewiesen:

1) den inländischen Handwerksleuten jener Gewerbe die Pässe und Wanderbücher bei der Zurückkehr derselben in ihre Heimath abnehmen zu lassen, und dieselben amtlich aufzubewahren, bis der Wiedereintritt der Bauzeit die Zurückgabe derselben mit der geeigneten Beurkundung zuläßig macht.

2) Denselben keine Pässe während der Winterszeit ohne

einen nachgewiesenen, bestimmten und erlaubten Reisezweck zu ertheilen.

3) Alle ausländische Baugehülfen, welche die Wanderbücher zur Beurkundung während der Winterszeit vorlegen, in ihre Heimath zu verweisen.

Constanz den 18. Dezember 1827.

Großh. bad. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1827 Nr. 104 Seite 752.

Den Transport der Weine in geeichten Fässern betreffend.

(Nr. 20870.) In Bezug auf die Verfügung des großherzoglichen Neckar-Kreisdirectoriums vom 7. September 1825 Nr. 13565 (Anzeigeblatt Nr. 73), wird hiermit, auf geschehene Anfragen, erläutert, daß im Falle Wein in ungeeichten Fässern transportirt wird, lediglich die im §. 107 Nr. I. der Accis-Ordnung bestimmte Strafe eintrete, und daher die frühere Bestimmung vom 25. April 1816 Nr. 8135 (A.B. Nr. 35), so weit solche eine andere Strafe androhte, außer Wirksamkeit zu setzen sey.

Carlsruhe den 21. Dezember 1827.

Großh. Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1828 Nr. 2 Seite 9.

Die Gebühren für Legalisation der Heimathscheine betr.

(K.D.Nr. 17558.) Das großherzoglich hochpreißliche Ministerium des Innern verordnet durch Erlaß vom 30. November Nr. 11796, daß bei Personen, die nicht überhaupt wegen Unvermöglichkeit sportelfrei sind, von dem Amte für Legalisation der Heimathscheine für die Sportelcasse eine Gebühr von 15 kr. anzusetzen sey. Bei der Gebühr ad 3 kr. für den Ortsvorstand, und bei dem Stempelersatz ad 3 kr. behält es in allen Fällen ohne alle Ausnahme sein Bewenden.

Welches hierdurch zur Maaßnahme öffentlich verkündet wird.

Freiburg den 21. Dezember 1827.

G. b. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1827 Nr. 104 Seite 1125.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1828 Nr. 4 Seite 26. V. 24. Dezemb. 1827 Nr. 22348.

Die Form der Einrückungen amtlicher Verkündungen durch das Anzeigeblatt betr.

(K.D.Nr. 17559.) Um die vorgeschriebene Kürze und Einfachheit bei den Verkündungen durch das Anzeigeblatt zu erreichen, werden in den Verkündungsformeln die erforderlichen Präjudicien mit dem Anfang des Jahres 1828 aufgenommen werden, und es ist nur einzusenden erforderlich:

a) Bei Schuldenliquidationen:

1) Der Name des Gantmanns; 2) dessen Wohnort; 3) Tag der Liquidation; 4) Ort der Liquidationsverhandlung.

b) Bei Mundtoderklärungen:

1) Name und Wohnort des Mundtodten; 2) Name und Wohnort des Pflegers.

c) Bei Erbvorladungen:

1) Name und Wohnort, oder bei Verschollenen den Tag und Anzeigeblatts Nr. der Verschollenheitserklärung; 2) der Termin zur Vorlegung der Erbansprüche; 3) allenfalls das Vermögen.

Welches hiermit zur Maaßnahme mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß besondere Fälle ihre Ausnahmen erleiden.

Freiburg den 21. Dezember 1827.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1827 Nr. 104 Seite 1126.

Vergütung des an Privatgütern durch Beifuhr und Lagerung der Flußbaumaterialien erwachsenden Schadens betr.

(K.D.Nr. 17591.) Nach anher gelangtem Erlasse des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 27. v. M. Nr. 11736 — 38 sollen Vergütungen des auf Privatgütern durch Flußbaumaterialienbeifuhr und Lagerung verursachten Schadens, auf Antrag der Fluß- und Straßen-Bauinspection, durch das einschlagende Amt wo möglich in Güte vermittelt, in deren Entstehung aber von eben dieser Stelle über die Fragen, ob die in Anspruch genommene Benutzungsüberlassung, und zwar in der verlangten Ausdehnung nothwendig, und was dafür als Entschädigung zu leisten sey, zwischen der Flußbauinspection und dem Eigenthümer, unter Einvernahme dreier Experten, verhandelt, und sohin dießfalls von dem Kreisdirectorium unter den in der Verordnung vom 9. September 1815 (Regierungsblatt Nr. XVI) enthaltenen näheren Bestimmungen salvo recursu erkannt werden: die

nämliche Behandlung wird auch auf die ähnlichen Entschädigungen für Beifuhr des Straßenbaumaterials ausgedehnt, wovon andurch die sämmtlichen Aemter mit dem Auftrage benachrichtigt werden, sich in vorkommenden Fällen genau hiernach zu achten.

Freiburg den 21. Dezember 1827.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 2 Seite 13.

Die Aufführung der Kamine mit Mollen betr.

(Nr. 22389.) Der größte Theil der Feuerwerke und Kamine von Gebäuden des dießseitigen Kreises ist von aufrechtstehenden sogenannten Backsteinen errichtet.

Diese Art Feuerwerke und Kamine zu errichten ist nicht nur in andern Gegenden des Landes als feuergefährlich untersagt, sondern auch die Baugesetze gebieten die Affühung der Kamine mit liegenden Backsteinen oder Klözlin (Mollen).

In Folge dessen wird anher angeordnet:

a) Neue Feuerwerke oder Kamine sollen künftig nur von liegenden Backsteinen oder sogenannten Mollen oder Klözlin (einem 1 Fuß langen, 4 Zoll dicken und 4 gebrannten Stein) errichtet werden.

b) Ist sich dieses Mollen nicht nur zur Aufführung der Kamine im ersten Stock, sondern bis über das Dach zu bedienen.

c) In Fällen, wo alte, schadhafte oder baufällige Kamine ausgebessert werden müssen, ist sich gleichfalls der besagten Mollen oder Klötzlin zu bedienen.

Sämmtliche Aemter, so wie die Feuerschau- und Ortsvorgesetzten, werden angewiesen, für den genauen Vollzug dieser Anordnung zu wachen.

Constanz den 24. Dezember 1827.

Großh. bad. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1828 Nr. 4 Seite 26.

Die Abschaffung der Dachkähner betr.

(Nr. 16525.) Da noch an mehreren Orten Dachkähner bestehen, die auf die Landstraße sich ausmünden und nicht nur selbige beschädigen, sondern auch die Vorübergehenden übergießen, so wird Folgendes verfügt:

1) Alle derartige Dachkähner sollen an Privatgebäuden binnen einem Jahr abgeschafft, und wenn der Eigenthümer hierin säumig seyn sollte, auf dessen Kosten die Abschaffung

ausgeführt werden.

2) An neuen Gebäuden dürfen keine solche Kähner mehr angebracht werden.

3) In Beziehung auf die öffentlichen Gebäude haben die Bauinspectionen das Erforderliche in den Bau-Etat aufzunehmen, und für die baldige Abschaffung solcher Kähner Sorge zu tragen.

Die Aemter werden aufgefordert, über die Vollziehung dieser Verfügung zu wachen.

Offenburg den 29. Dezember 1827.

Das Directorium des Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- u. Pfinz-Kreises 1828 Nr. 4 S. 19.

Das Ab- und Zuschreiben der Gewerbsteuer betreffend.

(Nr. 21424.) Nach einer vorliegenden Bestimmung des großherzogl. Ministeriums des Innern vom 7. März 1821 Nr. 2822 ist die Gebühr für das Ausstellen ärztlicher Zeugnisse zum Behuf der Steuer-Verminderung vom persönlichen Verdienst wegen Kränklichkeit auf fünfzehn Kreuzer bestimmt worden, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß die Ausstellung solcher Zeugnisse an notorisch Arme unentgeldlich geschehen muß.

Man sieht sich veranlaßt, diese Bestimmung wiederholt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Carlsruhe den 31. Dezember 1827.

Großh. Steuerdirection.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1828 Nro. 10 Seite 73.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 9 Seite 85.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- u. Pfinz-Kreises 1828 Nr. 9 S. 47.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- u. Tauber-Kreises 1828 Nr. 9 S. 37.

Die Veraccisung des Kelterweins betr.

(Nr. 1.) Nach einer Verordnung des großh. Finanz-Ministeriums I. Departements vom 25. Oktober 1813 Nro. 980 unterliegt der Kelterwein der Accise.

Da man wahrgenommen hat, daß diese Verordnung nicht allerwärts bekannt ist, so wird solche hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 4. Jänner 1828.

Großherzoglich Badische Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1828 Nr. 5 Seite 34.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 5 Seite 45.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- u. Tauber-Kreises 1828 Nr. 5 S. 21.

Die Dienstbefreiungsgsuche der Conscriptionspflichtigen betr.

(Nr. 56.) Ueber die Frage, wie die durch neue Umstände veranlaßten Dienstbefreiungsgesuche der Conscriptionspflichtigen behandelt werden sollen, welche erst nach der Wirksamkeit der Ziehungsbehörden eintreten, hat das großh. Ministerium des Innern mittelst hohen Beschlusses vom 7. des v. M. Nro. 12025 die Belehrung ertheilt, daß in Fällen, wo nach stattgehabter Versammlung der Ziehungsbehörden Ereignisse eintreten, durch welche hinreichende Gründe zur Bewilligung der derartigen, von dem Gemeinderath in der vorgeschriebenen Form eingegebenen Dienstbefreiungsgesuche entstehen, solche nach Communication mit dem betreffenden Physicat, unter gutächtlicher Berichtserstattung von den Aemtern, vorgelegt werden können, jedoch die Verwilligung nur bedingt ausgesprochen werden kann, so ferne die Ziehungsbehörde bei der Aushebung solche nachträglich für begründet anerkennt.

Constanz den 4. Jänner 1828.

G. b. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1828 Nro. 2 Seite 16.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 3 Seite 22. Vom 31. Dezember 1827 Nr. 17880.

Die Versendung der Zündhütchen auf dem Postwagen betr.

Die zu den nun üblichen Percussions-Gewehren dienenden Zündhütchen dürfen auf dem Postwagen nicht versendet werden, weil sie durch Stoß oder Reibung leicht entzündbar sind, und Schaden verursachen könnten. Die Postwagensexpeditionen sind daher angewiesen, solche Sendungen nicht anzunehmen.

Wer sich beigehen lassen sollte, solche Waare ohne oder unter einer falschen Declaration dennoch zum Postwagen aufzugeben, hat zu gewärtigen, daß er zum Ersatz des etwa dadurch entstandenen Schadens angehalten werden würde.

Carlsruhe den 7. Jänner 1828.

Großherzogl. Ober-Postdirection.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1828 Nr. 5 Seite 34.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 5 Seite 46.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1828 Nro. 4. Seite 19.

Den freien Gewerbsverkehr der Bäcker und Metzger betr.

(Nro. 401.) Mittelst höchster Entschließung aus dem großh. Staats-Ministerium vom 19. November v. J. Nro. 1609 ist inhaltlich des hohen Erlasses des großh. Ministeriums des Innern vom 10. des v. M. Nro. 12125 die höchste Verordnung vom 20. Oktober 1825 (im Rggbltt Nr. 26) dahin anher bestimmt worden, daß

1) der in der vorgedachten Verordnung ausgesprochene Grundsatz im Allgemeinen aufrecht zu erhalten sey, daß aber den Kreis-Directorien überlassen werde, auf Antrag der Localpolizeibehörden in den Städten Carlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Freiburg und Constanz, und in allen übrigen Städten, die ein Octroi auf dem Fleisch und Brod haben, die vorgedachte Verordnung nicht in Anwendung bringen zu lassen, das heißt, das Einbringen des Fleisches und Brodes durch auswärtige Metzger und Bäcker, oder durch ihr Gesinde oder andern von denselben aufgestellte Personen nicht zu gestatten, daß aber

2) den Einwohnern dieser Städte unbenommen bleibe, ihre Bedürfnisse von auswärts selbst zu holen, oder abholen zu lassen;

3) daß es jedenfalls in jenen Städten den Localpolizeibehörden zu gestatten sey, diese Ausnahme wieder aufzuheben, um Mißbräuchen zu begegnen.

Welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Constanz den 8. Jänner 1828.

G. b. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1828 Nr. 7. Seite 49.

Das Einsenden von Geldern an das großherzogliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten betr.

An sämmtliche Aemter des Kreises.

(Nro. 524.) Da schon wiederholt wahrgenommen wurde, daß die Gelder, welche die Bezirksämter an das großherzogl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einsenden, um durch die in Carlsruhe accredirten fremden Gesandtschaften ins Ausland befördert zu werden, sehr häufig entweder in nicht gangbaren Münzsorten oder wohl gar in Scheidemünze bestehen, auch gewöhnlich nicht einmal in Rollen gepackt, oder mit der Angabe des Inhalts versehen sind, so macht man die sämmt-

lichen Aemter des dießseitigen Kreises hierauf mit dem Auftrag aufmerksam, künftighin derartige Gelder jedesmal gehörig verpackt und in groben, gangbaren Münzsorten, auch jede Rolle oder Paquet mit dem amtlichen Siegel versiegelt, dorthin einzusenden, widrigenfalls solche Gelder unfehlbar den betreffenden Aemtern auf ihre Kosten werden zurückgesendet werden.

Offenburg den 12. Jänner 1828.

Das Directorium des Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1828 Nr. 7 Seite 35.

Die Urtheile gegen Cameralscribenten betr.

(Crim.R.Nr. 115 I. sen.) Durch Erlaß des großherzoglichen Justizministeriums vom 4. d. M. Nr. 5 sind sämmtliche Gerichtsstellen angewiesen worden, die Urtheile gegen Cameralscribenten, eben so wie jene gegen wirkliche Diener, dem großherzoglichen Finanzministerium mitzutheilen, damit von diesem im dienstpolizeilichen Wege ermessen werden könne, ob dieselben von der Scribentenliste auszustreichen seyen oder nicht.

Dieses wird zur Nachachtung sämmtlicher, dießseitiger Stelle unterstehenden Aemtern mit dem Anfügen andurch bekannt gemacht, daß dieselben zu diesem Zweck von jedem Urtheile gegen einen Cameralscribenten wegen eines Vergehens, das sich als bürgerlich zur oberrichterlichen Cognition nicht eignet, jeweils anher die Anzeige zu erstatten haben.

Verfügt Freiburg den 14. Jänner 1828.

Großh. bad. Hofgericht des Oberrheins.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 5 Seite 45.

Die Bezeichnung der verschiedenen Nummern des Stempelpapiers betr.

Damit die höhern von den niedern Nummern des Stempelpapiers leichter unterschieden werden können, hat das großherzogliche Ministerium des Innern unterm 24. Dezember 1827 Nr. 12698 verordnet, daß

a) bei Nr. 3 (15 kr.), Nr. 4 (30 kr.) und Nr. 5 (60 kr.) der Werthstempel in die Mitte des Bogens und das Paraphzeichen an die linke Seite desselben;

b) bei Nr. 2 (6 kr.) der Werthstempel gleichfalls in die Mitte des Bogens und das Paraphzeichen auf die rechte Seite;

c) bei Nr. 1 aber (3 kr.), wie bisher, der Werthstempel mit dem Paraphzeichen auf das linke Eck des Bogens abgedruckt werden.

Dieses wird zur allgemeinen Wissenschaft, besonders aber denjenigen Behörden und Bediensteten, welchen die Controlirung des richtigen Gebrauchs des Stempelpapiers abliegt, hierdurch bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 15. Jänner 1828.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1828 Nr. 7 Seite 35.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1828 Nr. 12 Seite 89. v. 25. Jänner 1828 Nr. 1291.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 8 Seite 77. ohne Datum Nr. 334.

Die Ueberfahrt über den Rhein in verbotenen Fahrzeugen betreffend.

Von dem großherzoglichen Ministerium des Innern ist durch Verfügung vom 10. Dezember 1827 Nr. 12154, zur Verhütung von Unglücksfällen, beim Uebersetzen von Personen über den Rhein angeordnet worden, daß sich kein Schiffer zum Uebersetzen von Menschen über den Rhein, auch zwischen den geordneten Ueberfahrtsplätzen, oder überhaupt zum Transport von Menschen Strom auf- und abwärts geringerer Fahrzeuge, als der sogenannten Ankernachen, welche eine Ladungsfähigkeit von wenigstens 18 — 20 Zentner besitzen, und mit Rangen (Rippen) und mit einem hohen Gebörde versehen seyn müssen, bedienen dürfe, bei einer Strafe von 10 bis 30 fl., und daß namentlich, bei Vermeidung dieser Strafe, keine Waidlinge oder Dreiborde gebraucht werden dürfen.

Diese hohe Anordnung wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Durlach den 18. Jänner 1828.

Das Directorium des Murg- und Pfinz-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1828 Nr. 9 Seite 47.

Erhöhung der Häuseranschläge im Brandversicherungs-Kataster betr.

(K.D.Nr. 904.) Durch Erlaß der großherzoglichen Staatsanstalten-Commission ist auf die Anfrage: „in wiefern die von Häusereigenthümern nachgesucht werdende Erhöhung der

Häuseranschläge im Brandversicherungs-Kataster zulässig sey," erwiedert worden:

"In der Brandversicherungs-Ordnung Art. III. §. 6 sey verfügt:

"Die einmal geschehene Anschlagung der Gebäude soll so lange verbleiben, als sich nicht deßfalls ein merklicher Abgang oder Zuwachs ergebe. Jedoch, wenn ein Eigenthümer eines Gebäudes glaube, daß solches in einem zu niedern Anschlage sich befinde, so könne er von den Taxatoren dessen Erhöhung auf den mittlern Werth verlangen.

"Häufig vorgekommene willkührliche Erhöhungen des Anschlags hätten die Verordnung vom Jahre 1825 im Regierungsblatt Nr. XXII. veranlaßt, welche eine allgemeine Revision der Brandcataster verfügt; und mit dem Beschlusse vom 11. August v. J. Nr. 3795 sey bei dem Kreisdirectorium angefragt, "in wiefern diese Revision vorgenommen," zugleich aber auch angefügt worden, daß bei sich ergebenden Brandfällen in den Catasterauszügen anzumerken sey, ob eine angeschriebene Erhöhung des Anschlags durch eine erwiesene Melioration begründet sey und urkundlich Statt gefunden habe, da für eine willkührliche Erhöhung des Taxatums keine Erhöhung erfolgen könne.

All dieß ändere an dem oben angeführten Satze der Brandversicherungs-Ordnung, nach welchem auch ohne wirkliche Verbesserung oder Vergrößerung der Gebäude, nach Zeit und Umstände, eine Erhöhung des Anschlags Statt finden könne, nichts, und solle nur dem Mißbrauche vorbeugen."

Dieses wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 22. Jänner 1828.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 10 Seite 93.

Das allgemeine Taubstummen- und Arbeits-Institut zu Pforzheim betr.

(R.Nr. 1288.) Ueber den künftigen Zweck des allgemeinen Arbeitshauses ist von dem großh. Ministerium des Innern mittelst hohen Erlasses vom 4. Jänner Nr. 100 die nachstehende Eröffnung erfolgt, wornach sich bei künftigen Anträgen wegen der Aufnahme in das Arbeitshaus zu benehmen ist.

Mit Bezug auf die allgemeine Bekanntmachung vom 27. November v. J. (im Regierungsblatt vom 2. d. M. Nr. 1),

das allgemeine Taubstummen- und Arbeitsinstitut zu Pforzheim betreffend, und nachträglich zu der dießseitigen Verfügung vom 27. Novemb. v. J. Nr. 11712, wird dem See-Kreisdirectorium zur Nachachtung in vorkommenden Fällen in Betreff dieses Gegenstandes eröffnet:

Nach dem von Sr. königlichen Hoheit gnädigst genehmigten dießseitigen Antrage soll der Hauptzweck des allgemeinen Arbeitshauses in Zukunft darin bestehen, daß

a) heimathlose, arbeitsfähige arme Personen, und

b) mittellose arbeitsfähige Inländer, welchen der gute Willen zur Arbeit gänzlich fehlt, oder welche, wegen ganz besondern Verhältnissen, aller Gelegenheit zu einer zweckmässigen, ihren Kräften und Anlagen angemessene Beschäftigung entbehren müssen,

in dasselbe aufgenommen, und gehörig in Thätigkeit gesetzt werden, damit sie nicht länger der bürgerlichen Gesellschaft lästig, oder gar gefährlich seyen, und damit sie wo möglich durch Angewöhnung an eine regelmäßige, ihrem Stande angemessene Beschäftigung seiner Zeit als nützliche Glieder in dieselbe wieder eintreten können.

ab a) Kömmt es nun hauptsächlich darauf an, daß nur solche Personen dem allgemeinen Arbeitshause übergeben werden, welche im strengsten Sinne des Wortes als heimathlos zu betrachten sind.

Nur alsdann, wenn vorerst in Gemäßheit diejenigen Verträge und Verordnungen, welche über Heimweisung derartiger, ohne steten Wohnsitz herumziehender Personen bestehen, versucht worden ist, denselben eine Heimath entweder im Auslande oder im Inlande zu bestimmen, dieser Versuch aber erfolglos geblieben ist, kann von der Unterbringung derselben im allgemeinen Arbeitshause die Rede seyn.

Kann denselben aber nach jenen Verträgen und Verordnungen ein solcher fester Wohnsitz angewiesen werden, so ist dieses vor Allem zu bewirken, und die Folge davon ist, daß sie alsdann als Inländer zu betrachten sind. Als solche können sie aber niemals in das allgemeine Arbeitshaus untergebracht werden, ausser einem unter b. bemerkten Fällen.

Früher, ehe das Arbeitshaus zu diesem ursprünglich ihm ganz eigenen Zwecke bestimmt war, sah man sich in vielen Fällen genöthigt, in Ermanglung aller anderer Auswege, dergleichen herumziehende Personen sogleich dahin zu weisen, wo sie aufgegriffen worden sind, — eine Maaßregel, die immerhin für die betreffenden Gemeinden von nachtheiligen Folgen

war, wenn gleich ein Theil des Unterhaltes solcher Leute auf die Amtscasse übernommen worden ist.

Dieser Uebelstand, der zugleich auch auf die Handhabung der Sicherheitspolizei selbst nachtheilig zurückwirkte, fällt nunmehr in so weit hinweg, als dergleichen Leute erst, nachdem man sie in dem Arbeitshaus in den Stand gesetzt hat, durch einen soliden Erwerbszweig sich zu ernähren, und nur wenn sie nach ihrer Entlassung nirgendwo anders bürgerlich oder hintersäßlich untergebracht werden können, der Gemeinde, in deren Gemarkung sie aufgegriffen wurden, werden heimgewiesen werden.

Ad b) Bei den arbeitsfähigen armen Inländern sind folgende Unterscheidungen zu beobachten:

aa) Es sind solche, die wirklich als arbeitsscheu zu betrachten sind. Dazu gehört, daß man bereits den Versuch gemacht hat, dieselben auf eine zweckmäßige, ihren Verhältnissen und Kräften angemessene Art, zu beschäftigen, daß aber dieselben unbezweifelte Proben von Arbeitsscheue und Hang zum Müßiggang gegeben haben, und daselbst durch geeignete Züchtigung keine Aenderung ihres Benehmens zu erwirken war. Diese eignen sich in das allgemeine Arbeitshaus.

bb) Es sind solche, die eigentlich nicht als arbeitsscheu betrachtet, welche aber in Folge ganz besonderer Umstände weder in ihrem Wohnsitze, noch anderwärts ausser dem allgemeinen Arbeitshause auf eine angemessene Art beschäftigt werden können, entweder weil die Gelegenheit für sie überhaupt dazu fehlt, oder weil gerade in ihrem persönlichen Verhältnisse, durch welches ein gerechtes Mißtrauen gegen sie begründet wird, ein Haupthinderniß zu suchen ist.

Auch diese eignen sich zur Aufnahme in das allgemeine Arbeitshaus, jedoch, wie von selbst einleuchtet, zu einer, ihre Freiheit so wenig als möglich beschränkenden Behandlung. Unter diese Klasse gehören namentlich auch solche mittellose arbeitsfähige Personen, welche an einem psychischen Uebel leiden, jedoch nicht in dem Grade, daß sie als eigentliche Irre behandelt, immer aber in dem Grade, daß sie nicht sich selbst überlassen werden können, sondern unter einer besondern steten Aufsicht beschäftigt werden müssen.

Was nun die formelle Behandlung aller dieser unter a. und b. genannten Fälle insbesondere betrifft, so sind folgende Puncte zu beobachten:

1) Jede Aufnahme geschieht von dem dießseitigen Ministerium auf den Antrag der Kreisdirectorien.

2) Bei jeder Aufnahme ohne Unterschied ist durch ein Phisicatsattestat die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit des Aufzunehmenden nachzuweisen, und eben so, wo immer möglich, durch den Taufschein das Alter desselben, und nach Thunlichkeit eine Angabe über die Familienverhältnisse beizufügen.

3) Bei den unter b. aa. Genannten ist insbesondere durch beizulegende Bescheinigungen oder Berichte und Protocoll der Localstellen darzuthun, daß der Versuch zur zweckmäßigen Beschäftigung bereits vergeblich gemacht, daß sogar schon Züchtigungen, und dabei zugleich die Drohung der Einsperrung in das Arbeitshaus angewendet worden ist. Bei solchen Personen ist zugleich auch anzugeben, zu welcher Gattung von Arbeiten sie besonders tauglich sind, oder welche Gattung für dieselben mit Rücksicht darauf, daß sie dereinst ausser der Anstalt ihren Erwerb dadurch sichern können, zu wählen seyn dürfte.

4) Bei den unter b. bb. Genannten ist durch pflichthafte Zeugnisse der geistlichen und der weltlichen Ortsvorgesetzten, und durch Bestätigung des Amtes darzuthun, daß die Gelegenheit zur zweckmäßigen Beschäftigung im Wohnorte gänzlich mangle und warum; auch daß auswärts bereits vergeblich versucht worden, Gelegenheit zur zweckmäßigen Beschäftigung solcher Leute zu erhalten. — Es versteht sich von selbst, daß, wo Local- oder Districtsinstitute zur Beschäftigung solcher Leute vorhanden sind, vor allem der Versuch zur Aufnahme und resp. zur Arbeitsgelegenheit bei solchen gemacht werden muß.

Gründet sich der Antrag zur Aufnahme auf ein psychisches Uebel der oben angegebenen Art, so ist dieses durch ein Phisicats-Attestat zu bescheinigen.

Auch bei diesen unter 4 b. bb. genannten Personen ist in Ansehung der Angabe, zu welchem Geschäfte sie besonders tauglich seyn möchten, das oben unter 3 Vorgeschriebene zu beobachten.

Hieraus ist von selbst zu entnehmen, daß nach der Intention Sr. königlichen Hoheit des Großherzogs das allgemeine Arbeitshaus keineswegs für solche Fälle bestimmt ist, wo die Polizeibehörden in Absicht auf Unterbringung herumziehender Leute, denen noch eine Heimath ausgemittelt werden kann, oder wegen des vielleicht noch nicht eingewurzelten Hangs von Inländern zum Müßiggange, oder wegen temporairen Mangels an Arbeitsgelegenheit für solche, momentan in Verlegenheit sich befinden, sondern daß dasselbe nur für solche Fälle ausersehen ist, wo alle zu Gebot stehenden Mittel, den irregu-

laïren, den Verhältnissen des bürgerlichen Vereins widerstrebenden Zustand solcher Leute zu beseitigen, fruchtlos in Anwendung gebracht worden sind. —

Constanz den 25. Jänner 1828.

G. b. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1828 Nr. 9 Seite 65.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 11 Seite 105. V. 22. Jänner 1828 Nr. 878.

Die Aufstellung der Interkallargefällverrechner bei vakanten kath. Pfarreien und andere geistliche Beneficien betr.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß nach dem Beschlusse des großherzoglichen Ministeriums des Innern kath. Kirchensection vom 12. Jänner d. J. Nr. 432 anher zu erkennen gegeben wurde, daß kein Ortsvorstand zu Führung von Interkallargefällrechnungen aufzustellen sey.

Constanz den 5. Februar 1828.

G. b. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1828 Nr. 15 S. 113.

Die Verbringung schwangerer Weibspersonen in die Strafanstalten betr.

(Nr. 137.) Vermöge Verfügung des großh. Justizministeriums vom 18. v. M. Nr. 261 werden sämmtliche, dießseitiger Stelle untergebenen Aemter hiermit angewiesen, der bestehenden Verordnung gemäß, keine schwangern Weibspersonen, deren Niederkunft nach dem ohnehin zu erhebenden ärztlichen Zeugniß während der Strafdauer erfolgen würde, in die Strafanstalten abzuliefern, sondern dieselben erst nach ihrer Niederkunft, sobald sie von ihren Kindern getrennt werden können, dahin verbringen zu lassen.

Verfügt Meersburg den 7. Februar 1828.

G. b. Hofgericht.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1828 Nr. 15 Seite 113.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 10 Seite 94. V. 28. Jänner 1828 Nr. 239.

Die verwandtschaftlichen Verhältnisse der Gerichtspersonen betr.

Nach einem Beschlusse des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 4. v. M. Nr. 95 soll der Raths- oder Gerichtsschreiber hinsichtlich des Verhältnisses naher Verwandt-

schaft in Beziehung auf die übrigen Mitglieder des Gemeinderaths wie ein ordentliches Mitglied des Stadt- oder Gemeinderaths behandelt, somit die dießfalls maaßgebende Verordnung vom 20. Juni 1812 (Regierungsblatt nämlichen Jahres Nr. XXI) auch auf ihn angewendet werden.

Durlach und Offenburg den 8. Februar 1828.

Die Directorien des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1828 Nr. 15 Seite 87.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 17 Seite 181. V. 5. Februar 1828 Nr. 1611.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1828 Nr. 14 Seite 69. Neckar-Kreisdirect. vom 8. Februar 1828 Nr. 1833.

Die unbeibringlichen Postportos bei den Aemtern betr.

Sämmtlichen Aemtern zur Nachachtung zu eröffnen:

(Nr. 2504.) Durch hohe Ministerial-Entschließung vom 14. Jänner d. J. Nro. 444 wurde gestattet, in Fällen, in welchen die Postcasse ausländisches Porto wirklich ausgelegt hat, und dieses von den ersatzpflichtigen Individuen nicht berichtigt werden kann, daß solches der Postcasse aus der Amtscasse vergütet werde. Forderungen solcher Art sind daher von den betreffenden Postämtern den Bezirksämtern namhaft zn machen, und ist von diesen sodann bei dem Kreisdirectorio die Decretur nachzusuchen.

Constanz den 12. Februar 1828.

G. b. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1828 Nr. 16 Seite 121.

Die Anzeige der Wirhschaftsverleihungen bei den Obereinehmereien betr.

(Nr. 1783.) Sämmtliche Aemter des dießseitigen Kreises werden hiemit angewiesen, bei allen vorkommenden, was immer für Wirthschaftsverleihungen, jeweils auch der Obereinnehmerei des Amtsbezirks davon Nachricht zu geben, damit diese in Stand gesetzt werde, wegen Erhebung des Ohmgeldes die erforderliche Weisung an das Erhebungs- und Aufsichts-Personale ergehen lassen zu können.

Offenburg den 13. Februar 1828.

Das Directorium des Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- u. Pfinz-Kreises 1828. Nro. 15 Seite 87.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 2 Seite 13. vom 21. Dezember 1828. Nro. 17583.

Die Ablieferung von Leichnamen an das anatomische Theater in Heidelberg betreffend.

Um für die Zukunft dem immer fühlbarer werdenden Mangel an Leichnamen bei dem anatomischen Theater in Heidelberg einigermaaßen zu begegnen, hat sich das großh. Ministerium des Innern bewogen gefunden, durch Verfügung vom 4. d. M. Nr. 1142 folgenden, früher auf den Neckar-Kreis beschränkten Bestimmungen eine weitere Ausdehnung zu geben, und anzuordnen, daß

a) alle in den Aemtern Carlsruhe, Durlach, Pforzheim, Bruchsal, Eppingen und Bretten in den Gefängnissen sterbenden Criminalinquisiten, Vaganten und Bettler,

b) die in dem Bezirke des Murg- und Pfinz-Kreises hingerichteten Verbrecher,

c) alle Selbstmörder aus dem vormaligen Pfinz- und Enz-Kreise, die auf öffentliche Kosten erhalten worden sind, oder begraben werden müssen, und

d) die im Irrenhause verstorbenen Irren, jedoch so, daß das bei dieser Anstalt angestellte Medicinalpersonale zur Section jedesmal eingeladen werde, um auch von ihrer Seite ihre Beobachtungen anstellen zu können,

an das besagte anatomische Theater in Heidelberg abgeliefert werden sollen.

Dabei wird noch bemerkt: sämmtliche Transporkosten sind von der anatomischen Anstalt in Heidelberg zu bestreiten, müssen aber möglichst wohlfeil accordirt werden.

Bei Ubersendung der unter a und b erwähnten Leichen ist der Name und das Alter derselben, und bei jenen unter a insbesondere die Krankheit, an der sie gestorben sind, dem Director der anatomischen Anstalt, geheimen Rath Thiedemann, schriftlich anzuzeigen. In Beziehung auf die eben erwähnte Gattung versteht es sich übrigens von selbst, daß nur Leichen abgeliefert werden, welche die Gesundheit des Publicums nicht gefährden, und bei welchen die vorausgegangene Krankheit noch die Benutzung auf der Anatomie gestattet.

Indem dieses zur pünctlichen Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird, werden zugleich die betreffenden Ober- und Aemter zur genauen Befolgung der früher in dieser Sache ergangenen Verordnungen wiederholt angewiesen.

Durlach den 19. Februar 1828.

Das Directorium des Murg- und Pfinz-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- u. Pfinz-Kreises 1828 Nr. 17 S. 101.

Die Beschauung und Abschätzung des kleinen Schlachtvihes betr.

(Nr. 3274.) Hinsichtlich der Beschauung des kleinen Schlachtviehes sind von dem großherzogl. Ministerium mittelst hohen Beschlusses vom 11. v. M. Nr. 294 folgende Vorschriften festgesetzt worden, welche den Polizeibehörden zum Vollzug, und dem Publicum zur Wissenschaft gebracht werden:

1) Auch das kleine Schlachtvieh, jedoch nur solches, welches in Städten oder an Orten, wo der Sitz eines Bezirksamts ist, von Metzgern zum Verkauf geschlachtet wird, muß beschaut werden, und zwar in sanitätspolizeilicher Hinsicht.

2) Eine Abschätzung des kleinen Schlachtviehes ist weder in polizeilicher, noch in finanzieller Hinsicht erforderlich.

3) Den Aemtern wird überlassen, mit Rücksicht auf die Localität, die von den Metzgern dafür zu zahlende Gebühr zu bestimmen, jedoch soll dieselbe bei einem Schwein in keinem Fall höher als sechs Kreuzer, bei einem Schaaf, Hammel und Kalbe nicht höher als vier Kreuzer per Stück, gesetzt werden.

4) Von dem Ertrage dieser Schaugebühren ist die Hälfte dem Beschauer zu überlassen, die andere Hälfte hingegen in die Gemeindscasse abzuliefern.

5) Es ist darauf zu sehen, daß für die Orte mittlerer Größe der Fleischbeschauerdienst für das kleine Schlachtvieh mit dem Fleischbeschauer- und Waagmeisterdienste für das große Schlachtvieh, gegen Aussetzung eines angemessenen fixen Gehalts, verbunden werde.

Constanz den 22. Februar 1828.

G. b. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1828 Nr. 18 Seite 138.

Die staatsrechtlichen Verhälnisse der zu dem ehemaligen unmittelbaren Reichsadel gehörigen Grundherrn des Großherzogthums betreffend.

Da nach dem großherzoglichen höchsten Edict vom 22. April 1824 Regierungsblatt Nr. XI, die staatsrechtlichen Verhältnisse der zu dem ehemaligen unmittelbaren Reichsadel gehörigen Grundherrn des Großherzogthums betreffend, §. 15 die großherzogl. Grundherrn dieser Cathegorie in Sachen der willkührlichen Gerichtsbarkeit den Kreisdirectorien unmittelbar untergeben sind, so wird zu ihrer Kenntniß, so wie zur

Nachachtung der Amtsrevisorate, in vorkommenden Fällen hiemit bekannt gemacht, daß, in Gemäßheit der von dem großh. hochpreißlichen Justizministerium unterm 8. Dezember 1826 Nr. 4800, und unterm 18. April 1827 Nr. 1871, zu den von den Kreisdirectorien zu behandelnden Geschäften der fraglichen Art, namentlich auch bei Verpfändungen,

a) die Ausfertigung der Obligationen bei den Kreisdirectorien nachzusuchen, sofort von dem Anleiher die in dem Landrechtssatze 2227a genannten Vorlagen bei dieser Stelle zu machen sind, dagegen aber

b) die Ermächtigung der Ehegattin eines Grundherrn, zur Eingehung der Sammtverbindlichkeit, bei dem betreffenden Hofgerichte einzuholen ist.

Durlach und Offenburg den 22. Februar 1828.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1828 Nr. 17 Seite 101.

Die Aufnahme neuer Zöglinge in die Taubstumenanstalt betr.

(Nr. 3561.) Durch die unterm 2. August 1826 kund gemachten Statuten des allgemeinen Taubstummen-Instituts ist das Anfnahmsalter der Zöglinge auf das 6. bis 7. Lebensjahr festgesetzt worden. In Folge neuer Erfahrungen hat sich das großherzogliche Ministerium des Innern inhaltlich des hohen Beschlusses vom 25. Jänner d. J. Nr. 840 veranlaßt gefunden, fernerhin keine taubstummen Kinder unter 9 Jahren aufnehmen zu lassen.

Dieses wird zur Nachachtung für diejenigen kund gemacht, welche im Falle sind, solche Aufnahmen nachweisen zu müssen.

Constanz den 26. Februar 1828.

Großh. bad. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1828 Nr. 20 Seite 153.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 20 Seite 221. V. 22. Februar 1828 Nr. 2425.

Die Führung der Criminal-Untersuchungen betreffend.

(Crim.R.Nr. 579 II. Sen.) Nach einem Erlasse des großherzoglichen Justizministeriums v. 19. d. M. Nr. 770 sollen die ersten Beamten künftighin richtigere Untersuchungen, und zwar in der Regel diejenigen, von welchen, der allgemeinen

Vorschrift gemäß, Voranzeigen zu erstatten sind, nicht jüngern Rechtspracticanten überlassen, sondern solche entweder selbst führen, oder die Assessoren oder wirklich besoldeten hinlänglich geübten Rechtspracticanten mit deren Führung, nach Maaßgabe der Verordnungen vom 26. Sept. 1810 (im Regierungsblatt Nr. 42), vom 15. November 1816, und vom 19. Jänner 1825 Nr. 194, beauftragen.

Wornach sich sämmtliche, der dießseitigen Stelle unterstehenden Ober-, Stadt-, Bezirks- und Staabsämter um so gewisser zu achten haben, als sie sonst im Falle des Zuwiderhandelns zur Verantwortung gezogen werden würden.

Verfügt beim großh. badischen Hofgericht zu Freiburg am 29. Februar 1828.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 19 Seite 205.

Die Frohndfreiheit der Hebammen von Fuhr- und Straßenfrohnden betr.

(Nr. 3980.) Mehrfache Beschwerden über Kränkungen der Hebammen im Besitze der denselben zustehenden Frohndfreiheit veranlassen uns, hierüber zur künftigen genauen Nachachtung der Aemter und Ortsvorgesetzten folgende gesetzliche Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

1) Den angestellten Hebammen gebührt die volle Frohndfreiheit; die gleiche Begünstigung steht ihren Ehemännern und Familiengliedern zu.

2) Die Frohnfreiheit der Hebammen und ihren Familiengliedern ist allgemein; sie umfaßt die walzenden und persönlichen, Hand- und Spannfrohnden, ohne Unterschied, ob dieselben dem Staate, der Grundherrschaft, oder der Gemeinde geleistet werden müssen.

3) Die Frohndfreiheit der Hebammen und ihrer Familienangehörigen findet auch in denjenigen Gemeinden Statt, in welchen die Frohndleistungen durch eine Geldabgabe ersetzt werden.

4) Die Frohndfreiheit der Hebammen muß jedoch den Frohndberechtigten unschädlich bleiben; deßwegen hat die Gemeinde das Frohndbetreffniß der Hebammen und ihrer Familie zu leisten.

Constanz den 4. März 1828.

G. b. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1828 Nr. 22 Seite 169.

Die Abhör der Kirchen- und Stiftungsrechnungen betreffend.

(Nr. 2831.) Die Verordnung des großh. Ministeriums des Innern vom 11. Januar 1811 schreibt Lit. c. vor, daß die katholischen Pfarrer die gestellten Kirchenrechnungen mit ihren allenfallsigen Bemerkungen dem landesherrlichen Decan zur Einsicht mittheilen, und dann erst, wenn sie die Rechnungen von jenem mit seiner Erklärung darüber zurückerhalten, dem Amtsrevisorat zustellen sollen.

Diese Vorschrift wird hiermit in der Art in Erinnerung gebracht, daß es auch itzt noch zu den Obliegenheiten der katholischen Stiftungsvorstände gehört, die jeweils verfallenen Stiftungsrechnungen vor der Einsendung zur Abhör vorerst dem einschlägigen landesherrlichen Decanat zur vorläufigen Einsicht mitzutheilen, wogegen den Decanaten empfohlen wird, ihre etwaigen Bemerkungen zu den ihnen mitgetheilten Rechnungen so viel möglich zu beschleunigen, und zur Weiterbeförderung an das betreffende Amt abzugeben.

Durlach den 4. März 1828.

Das Directorium des Murg- und Pfinz-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1828 Nr. 22 Seite 141.

Die Veraccisung des Besoldungsweins der standes- und grundherrlichen Diener betr.

(Nr. 3096.) In Gemäßheit hoher Finanzministerial-Verfügung vom 31. Dezember 1827 Nr. 7272 wird folgende unterm 23. November 1819 Nr. 14155 an das großherzogliche See-Kreisdirectorium erlassene spezielle Verordnung zum allgemeinen Vollzug bekannt gemacht.

Grund- oder standesherrliche Diener, welche Besoldungs- oder Competenzweine aus grund- oder standesherrlichen Kellereien beziehen, haben den wahren Werth dieser Weine, der von der grund- oder standesherrlichen Verwaltung zu bescheinigen ist, anzugeben. Die hiernach ordnungsmäßig erhobenen Preise werden alsdann nach der Abstufung des Werthes in der I. Klasse bis 100 fl. — in der II. Klasse über 100 fl. bis 160 fl. — in der III. Klasse über 160 fl. — unter die Taxbestimmungen des §. 22 der Accisordnung subsummirt.

Carlsruhe, den 7. März 1828.

Großherzogl. bad. Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1828 Nr. 23 Seite 150.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1828 Nr. 23 Seite 177.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 23 Seite 261.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1828 Nr. 23 Seite 117.

Die Anstellung der Wasenmeister betr.

(Nr. 4471.) Man findet sich veranlaßt, folgende von dem großherzoglichen Ministerium des Innern mittelst des hohen Beschlusses vom 18. v. M. Nr. 1614 wiederholte Vorschriften wegen der Anstellung der Wasenmeister zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

1) Die Wasenmeister gehören nicht in die Klasse der Staatsdiener, und werden nicht von Staatswegen angestellt.

2) Die Aufstellung der Wasenmeister steht den Gemeinden, aber so wie die Aufstellung der Gemeindsdiener, zu, jedoch muß ein qualificirtes Individuum angestellt werden.

3) Die Anstellung eines Wasenmeisters bedarf keiner höhern, und der amtlichen Bestätigung nur in dem Falle, wenn sich mehrere Gemeinden zur Aufstellung eines gemeinschaftlichen Wasenmeisters vereinigen.

Hiernach ist künftig dieser Gegenstand zu behandeln.

Constanz den 11. März 1828.

Großh. bad. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1828 Nr. 24 Seite 185.

Die Vertilgung der Raupen und Maikäfer betr.

Sämmtliche Ober- und Aemter des Kreises werden hiemit aufgefordert, sich genau zu vergewissern, und darüber zu wachen, daß, nach Vorschrift der ältern bestehenden Landesverordnungen, in diesem, wie in jedem Frühjahr, sowohl von den Privateigenthümern in ihren Gärten und Feldern, als auch von den Ortsvorgesetzten durch die hiezu bestellten Personen auf den Allmendgütern, bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe alle Bäume, Zäune und Häge von den Raupen und deren Saamen auch anderm Ungeziefer gereinigt, diese mit den zusammen zu lesenden Raupennestern sogleich verbrannt, und durchaus auf keine andere Art als z. B. durch Vergraben, oder in das Wasser werfen, nur scheinbar vertilgt, so wie, daß die Raupennester nicht durch angezündete Strohwische, sondern durch Raupenscheeren, von den Bäumen genommen werden.

Zugleich bringt man die weitere Verordnung in Erinnerung, wonach die Maikäfer bei ihrem Erscheinen in den wärmern Tagen des Monats Mai von den Bäumen herunter geschüttelt und zerstoßen oder verbrannt werden müssen.

Endlich ist so weit nöthig, dafür zu sorgen, daß diese Verordnung, nach bestehender Vorschrift, alle Frühjahr den Gemeinden neuerdings bekannt gemacht werde.

Durlach den 11. März 1828.

Das Directorium des Murg- und Pfinz-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1828 Nr. 23 Seite 149.

Die Verhütung von Mißbräuchen bei Assecurirung von Mobilien betreffend.

(Nr. 3102.) Das großherzogliche Ministerium des Innern hat zur Verhütung von Mißbräuchen bei Assecurirung von Mobilien in auswärtigen Gesellschaften, nach hohem Erlaß vom 15. v. M. Nr. 1543 — 46, für zweckmäßig gefunden, die Anordnung zu treffen, daß Jeder, welcher von jenem Rechte Gebrauch macht, gehalten seyn soll, den mit dem Agenten der Versicherungsgesellschaft abgeschlossenen Vertrag, bei Vermeidung einer von der Polizeibehörde zu erkennenden Strafe, dem Ortsvorgesetzten vorzulegen, welcher ihn dann den Nachbarn des betreffenden inländischen Contrahenten zur Einsicht mitzutheilen hat.

Den Nachbarn sowohl, als den Ortsvorgesetzten steht es frei, Erstern wegen ihrer eigenen, Letztern wegen Sicherheit der Gemeinden und des Interesse der allgemeinen Gebäude-Assecurations-Anstalt, wenn sie die Taxation der Mobilien zu hoch finden, Beschwerde bei der Polizeibehörde oder dem Amt darüber zu führen.

Diese hat über die erhobene Beschwerde salvo recursu zu entscheiden.

Die sämmtlichen Ober- und Aemter beider Kreise werden von dieser hohen Verordnung mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, solche in ihren Bezirken noch insbesondere zu verkündigen, und dafür zu sorgen, daß sie auf das Genaueste befolgt und vollzogen werde.

Durlach und Offenburg den 12. März 1828.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1828 Nr. 23 Seite 149.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1828 Nr. 26 Seite 202. v. 14. März 1828 Nr. 4721.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 25 Seite 285. v. 14. März 1828 Nro. 3632.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1828 Nro. 24 Seite 127. Neckar-Kreisdir. vom 14. März 1828 Nr. 3688.

Die Ausgaben wegen Abhaltung der Sonntagsschulen betr.

(Nr. 4711.) Es wird hiemit allgemein bekannt gemacht, daß die obigen Ausgaben, nach dem anher gelangten Rescripte des großh. Ministeriums des Innern kath. Kirchensection vom 20. v. M. Nr. 1930, ohne allen Unterschied des Vermögens der Kirchenfabriken, nicht ferner aus diesen, sondern aus den weltlichen Gemeindscassen zu bezahlen seyen.

Constanz den 14. März 1828.

Großh. bad. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1828 Nr. 25 Seite 193.

Die mit den Wirthschaftskellern zu nahe verbundenen Privatkeller betreffend.

(Nr. 3633.) Das großh. Finanz-Ministerium hat unter dem 6. Oktober 1820 Nr. 8984 Folgendes verordnet:

Der Weinhändler, der Weinproducent, der Consument, welche Wein in einen innerhalb eines Wirthschaftsgebäudes gelegenen Keller lagern, haben von diesem Wein Accis- und Ohmgeld zu entrichten.

Ein Patent auf einen solchen Keller kann ihnen nur unter den nämlichen Bedingungen als dem Wirthe selbst ertheilt werden.

Diese nicht allerwärts verkündete Verordnung wird, in Gemäßheit einer Entschließung des großh. Finanz-Ministeriums vom 26. Februar 1828 Nr. 1029, nachträglich zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und den Accisoren die genaue Beachtung derselben, bei Vermeidung einer dienstpolizeilichen Strafe von 1 — 5 Reichsthalern, abgesehen von der den Weineigenthümer treffenden Defraudationsstrafe, besonders eingeschärft.

Uebrigens verbleibt die Finanzministerialverordnung vom 16. März 1824 Nro. 1342, wornach den Miethbewohnern auf Begehren die Erlaubniß zur ohmgeldsfreien Einlage des zur eigenen Consumtion erforderlichen Quantums in einzelnen Fällen ertheilt werden wird, auch ferner in Kraft, weßhalb die Acciser auf die ihnen zugegangene Verfügung

vom 7. Dezember 1827 Nro. 19967 (Verordnungsblatt Nr. 21 pag. 207) verwiesen werden.

Carlsruhe den 18. März 1828.

Großherzogliche Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1828 Nr. 26 Seite 201.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 26 Seite 297.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1828 Nr. 25. Seite 163.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1828 Nr. 26 Seite 141.

Die Vermögens-Absonderung zwischen Eheleuten nach dem Landrechtssatz 1445 betr.

(Nro. in Civ. 1215.) Sämmtlichen, dießseitiger Stelle untergebenen Aemtern wird, in Gemäßheit einer Verfügung des großh. Justiz-Ministeriums vom 7. d. M. Nr. 1163, zu ihrer Nachachtung andurch eröffnet, daß in dem durch den Landrechtssatz 1443 bezeichneten Falle einer gerichtlichen Vermögens-Absonderung unter Eheleuten, die nicht zum Handelstand gehören, der durch Landrechtsatz 1445 vorgeschriebene Anschlag des Urtheils an der gewöhnlichen Verkündigungstafel des Amtes gesetzlich nothwendig sey, das Urtheil aber auch noch durch Einrückung in das Anzeigeblatt der Provinz verkündet werden könne, wenn solches in einzelnen Fällen für zweckmäßig erachtet werde, bei den andern, durch Tod, Ehescheidung oder Trennung erfolgten Auflösung der Gütergemeinschaft aber daraus entstehende Vermögenstheilung einer besondern öffentlichen Bekanntmachung nicht bedürfen.

Meersburg den 20. März 1828.

Großh. bad. Hofgericht der Seeprovinz.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1828 Nr. 25 Seite 193.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 25 Seite 286. v. 17. März 1828 Nr. 2354.

Die Abschließung der Einstandsverträge betreffend.

An sämmtliche Ober- und Aemter beider Kreise.

(Nr. 3468.) Das großh. Ministerium des Innern hat in Betreff der Abschließung der Einstandsverträge, durch hohen Erlaß vom 22. v. M., Folgendes verordnet:

Nach §. 35 des Conscriptionsgesetzes entbindet die frühzeitige Erklärung, einen Mann einstellen zu wollen, nur von dem persönlichen Erscheinen bei der Conscription, der §. 53 setzt aber ohne Unterschied fest, daß der Einsteher zu der

Waffe aufgenommen zu werden fähig seyn müsse, welcher der Einsteller zubeschieden war.

Da nun hiernach immerhin zuerst die Uebernahme und Zutheilung vorangegangen seyn muß, ehe ein gesetzlich zulässiger Einsteller gewählt werden kann, so soll in allen Gemeinden verkündigt werden, daß auf alle früher geschlossenen Einstandsverträge, so fern diese der Zutheilung nicht entsprechen, keine Rücksicht genommen werden kann, und sich die Dagegenhandelnden die hiedurch entstehenden Nachtheile selbst zuzuschreiben haben. Die voreilige Vorsorge für Einsteher ist um so überflüssiger, als es deren immer in hinreichender Menge gibt, und als die Pflichtigen nach §. 47 von da an, wo sie eingetheilt wurden, noch eine Frist von 4 Wochen zur Einstellung eines Mannes genießen.

Die Ober- und Aemter der beiden Kreise haben dieses in ihren Bezirken gehörig bekannt zu machen, und sich hiernach genau zu achten.

Durlach und Offenburg den 20. März 1828.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1828 Nr. 26. Seite 171.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1828 Nr. 27 Seite 209. vom 21. März 1828 Seite 5144.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 25 Seite 285. Vom 2. März 1828 Nr. 3909.

Die Protocollirung der Viehkäufe in civilrechtlicher Hinsicht betreffend.

(Nr. 4104.) Nachstehende allgemeine Verordnung des großherzogl. hochpreißl. Ministeriums des Innern vom 23. Februar d. J. Nr. 1883 wird andurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Wenn gleich die Protocollirung der Viehkäufe in civilrechtlicher Hinsicht durchaus nicht erforderlich ist, so erachtet man dennoch solche in Absicht auf Gesundheits- und Wohlfahrtspolizei für nothwendig, denn einerseits wird dadurch verhindert, daß ungesundes Vieh leicht und unbemerkt in den Verkehr gebracht werde, anderseits aber bewirkt, daß der bedrängte und unerfahrene Landmann gegen die Unternehmungen des Wuchers und Betrugs einigermaaßen, wenn auch nicht vollständig, geschützt werde.

Jeder Kauf und Verkauf von großem Vieh, die Rinder einschließlich, soll daher, bei Vermeidung einer Strafe von

45 kr. bis 1 fl. 30 kr., in welche der Käufer sowohl als der Verkäufer verfällt, in ein besonderes, hierzu bestimmtes Contracten-Protocoll von den Ortsgerichten eingetragen werden. Dafür muß eine Gebühr von 15 kr. im Ganzen bezahlt werden. Auszüge aus dem Contractenbuch werden nur auf Verlangen des Käufers oder Verkäufers gegeben, und für einen jeden solcher Auszüge ist, den Stempel nicht eingerechnet, eine Gebühr von 4 kr. zu entrichten.

Durlach und Offenburg den 28. März 1828.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1828 Nr. 28 Seite 187.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1828 Nr. 30 Seite 225. vom 5. April 1828 Nr. 6056.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 28 Seite 325. vom 28. März 1828 Nr. 4274.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1828 Nr. 28 Seite 151. Neckar-Kreisdirec. v. 28. März 1828 Nr. 4314.

Das Eiwandern der Menoniten in das Großherzogthum Baden betr.

Das großherzogliche Ministerium des Innern hat sich veranlaßt gefunden, die Verhältnisse der sämmtlichen, in dem Großherzogthum befindlichen, oder künftig noch einwandernden Menoniten, mittelst Rescript vom 11. Februar d. J., wie folgt zu ordnen, und demnach ausgesprochen, daß

1) die Menoniten, als eine im Lande geduldete christliche Secte, keine Beschränkung in Hinsicht des nach ihren Religionsbegriffen eingerichteten Ritus, und keiner Einwirkung der Staats- oder der Kirchenbeamten der andern Confessionen, namentlich bei Trauungen und Beerdigungen, unterworfen sind, so lange sie in den Schranken des exercitii Religionis privati verbleiben, daß sie aber

a) sämmtliche in ihren Familien vorkommenden Geburten, Trauungen und Sterbfälle zur Kenntniß des Pfarrers der Parrochie ihres Wohnorts, und zwar, wo deren mehrere sind, des evangelischen, als Beamten des bürgerlichen Standes, nach der Verordnung vom 29. Mai 1811 (Regierungsblatt Nr. 16), zu bringen haben, wofür die allda geordneten Gebühren des Eintrags, aber nicht jene für Verrichtung des Acts (jura Stola), zu entrichten sind. Damit diese Einträge ein möglichst sicheres Fundament enthalten mögen, sind die bürgerlichen Standesverhältnisse sämmtlicher im Lande lebender Menoniten aus deren Aufzeichnungen in den Bibeln jener

ihrer Prediger, oder aus sonstigen aufzubringenden glaubhaften Urkunden, so vollständig als möglich in einen Nachtrag zu den Büchern des bürgerlichen Standes an den Ort ihres Wohsitzes zu bringen. Es ist ferner verordnet:

b) daß ihnen keine gesonderten Begräbnißplätze eingeräumt, sie aber auch von den Begräbnißstätten der Ortsgemeinden nicht ausgeschlossen werden können, ohne daß aus dieser Mitbenutzung die Verpflichtung abgeleitet werden könnte, ihre Leichen durch den Geistlichen der Parrochie begleiten zu lassen, um welche nachzusuchen ihnen unbenommen bleibt.

c) Daß ihre Kinder die Elementarschulen des Kirchspiels, bei mehreren nach ihrer freien, aber nicht mehr abzuändernden Wahl, unter Dispensation von Theilnahme an dem Religionsunterricht, zu besuchen haben, so ferne die Eltern nicht nachweisen können, daß sie für deren Unterweisung durch einen hinlänglich fähigen und geprüften Lehrer auf andere Art gesorgt haben.

Auch bedarf es kaum der Erwähnung, daß

d) ihre Ehen den allgemeinen Bestimmungen des Landrechts unterworfen, und die ihnen vorausgehenden Aufgebote, nach der Verordnung vom 10. Juni 1809 (Regierungsblatt Nr. 25), in ihren Versammlungen durch ihre Prediger vorzunehmen sind.

2) Bezüglich auf ihre bürgerlichen Verhältnisse ist ebenfalls bereits ausgesprochen, daß

a) sie im Allgemeinen an allen Orten Schutzbürgerrecht auf Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse erlangen können;

b) einzelnen Menoniten wegen besonderer Qualification oder Verdienste Ortsbürgerrechte für ihre Person ertheilt werden möge, welch letzteres aber nicht auf ihre Kinder übergehe, da jedoch die aus ihren Begriffen vom Kriegsdienste hergeleiteten Bedenken, welche die letztere Beschränkung herbeigeführt haben, durch das neueste Conscriptionsgesetz und die darin ausgesprochene allgemeine Befugniß zum Einstellen gehoben sind, eine solche Ausnahme auch dem Geist des Edicts vom 1. Februar 1809, die Bürgerannahmen betreffend, und dem §. 18 der Landesverfassung nicht entspricht, so kann von der Beschränkung des Ortsbürgerrechts auf die Person des Erwerbers Umgang genommen, und sollen künftig die Menoniten, in Hinsicht der Orts- und Schutzbürgerannahme, den Mitgliedern anderer christlichen Confessionen gleichgehalten werden, ohne daß ihre Religionseigenschaft ein Grund zur Ausschließung von einer politischen Gemeinde werden kann,

da ihre Kirchengesellschaft, als eine bloß geduldete, niemals Kirchspielsrecht ansprechen, mithin auch niemals die schon vorhandenen Kirchspielsrechte anderer Confessionsgemeinden beeinträchtigen kann.

c) Denjenigen, welche noch kein Orts- oder Schutzbürgerrecht im Lande erlangt haben, oder binnen 6 Monaten auf die an sie zu erlassende Aufforderung zu erlangen vermögen, oder welche nicht binnen gleicher Frist nachweisen, daß sie im Auslande ein allda anerkanntes Heimathsrecht besitzen (in welchem Fall sie lediglich als Insaßen mit einem vorübergehenden Aufenthalt im Lande zu behandeln sind), ist ein Heimathsrecht im Inlande in der Art auszumitteln, daß

A) Denjenigen, welche im Lande geboren oder bereits gewaltentlassen sind, der Ort ihrer Geburt;

B) Denjenigen, welche in das Land gezogen, oder, zwar im Lande geboren, aber noch Familienangehörige solcher Einwanderer sind, da, wo die Familie die längste Zeit geduldet worden ist, Heimathsrechte angewiesen werde, wobei

C) auf den Umstand, daß sie auf isolirt gelegene Höfe, und ohne Befragung der Ortsgerichte, aufgenommen worden sind, keine Rücksicht genommen werden kann, da alle Hofgüter in polizeilicher Hinsicht einer bestimmten Staatsgemeinde zugetheilt sind, und die dahin kommenden Familien oder einzelne Personen unter polizeilicher Aufsicht des Ortsgerichts stehen, aus der zeitweisen Aufnahme aber für den Guteigenthümer keine Verpflichtung zu lebenslänglicher Beherbergung oder Unterstützung bei eintretendem Nahrungsmangel abgeleitet werden kann; so wie umgekehrt sein Wunsch, sich einwandernder Menoniten als Pächter oder Arbeiter zu bedienen, die polizeiliche Erörterung ihre Heimathsverhältnisse und das darauf zu gründende Erkenntniß über ihre Aufnahme als Staatsangehörige oder als Insaßen nicht ausschließen kann.

D) Den als Orts- oder Schutzbürger recipirten Menoniten stehet die Betreibung jedes bürgerlichen Gewerbs bei sonstiger hinlänglicher Qualification frei; ihnen aber, so wie jenen, welche durch Anweisung eines Heimathsrechtes im Lande Staatsangehörige geworden sind, kann die Erwerbung von Liegenschaften nicht verwehrt werden.

E) Ihre Unterstützung in Nothfällen wird in dem Geiste des 3. Organisationsedicts §. 8 ganz nach den für andere Confessionsverwandte gegebenen Bestimmungen geordnet, wonach sie in Ermanglung freiwilliger Gutthaten, oder eines mit den Fonds ihrer Kirchengemeinschaft zunächst auf die

weltlichen milden Localfonds und das Gemeindsvermögen ihres Heimathsortes in Subsidium auf die Bezirks- und allgemeinen Unterstützungscassen zu verweisen sind.

Dieses wird hierdurch den Aemtern zur Nachachtung bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 1. April 1828.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1828 Nr. 31 Seite 206.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1828 Nr. 31 Seite 233. v. 1. April 1828 Nr. 5800.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 51 Seite 581. v. 3. Juni 1828 Nr. 8022.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1828 Nr. 29 Seite 155. Neckar-Kreisdirectorium v. 28. März 1828.

Die Accisberechnung der verkauften Besoldungs-Weine betreffend.

(Nr. 4268.) Das großherzogliche Dreisam-Kreisdirectorium hat unter dem 17. April 1816 Nr. 8876 — 77 (B.S. Seite 464) verfügt, daß von allen Besoldungsweinen bei Abfassung aus den herrschaftlichen Kellereien nur die im §. 22 der Accisordnung bezeichnete Accise in Anrechnung komme, der Wein mag vom besoldeten Diener selbst oder einem Dritten, der ihn durch Kauf oder auf eine andere Weise an sich gebracht, abgefaßt werden.

Mit Ermächtigung des großherzoglichen Finanzministeriums vom 31. Dezember 1827 Nr. 7272 wird diese Bestimmung zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, und zugleich auch auf die Besoldungsweine ausgedehnt, welche standes- und grundherrliche Diener zu beziehen haben.

Carlsruhe den 1. April 1828.

Großherzogl. Steuerdirection

Anzeigeblatt des See-Kreises 1828 Nr. 31 Seite 233.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 31 Seite 357.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1828 Nr. 30 Seite 201.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1828 Nr. 31 Seite 165.

Die Ausstellung der Heimathsscheine betr.

(Nr. 6154.) Es ist zur Anzeige gekommen, daß sowohl bei dem Expeditorat des großherzoglichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, als auch beim großherzoglichen

Kreisdirectorium, Heimathscheine zur Legalisation vorgelegt werden, die nicht in der gehörigen Form ausgestellt, und namentlich weder gedruckt, noch gestempelt sind. In Gemäßheit hoher Verfügung des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 21. März d. J. Nr. 2913 werden sowohl die Aemter, als die Ortsvorgesetzten ernstlich erinnert, bei Ausstellung der Heimathsscheine die Vorschriften genau zu beobachten, welche die hohen Verordnungen vom 2. Juli Nr. 6645 und 17. August v. J. Nr. 8294 (verkündet durch Anzeigeblatt Nr. 70 und 74) erfordern. Die Aemter haben mangelhafte Heimathscheine, namentlich solche, welche weder gedruckt, noch gestempelt sind, sogleich zur Verbesserung an die Ortsvorstände zurückzuweisen.

Constanz den 8. April 1828.

Großh. bad. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1828 Nr. 32 Seite 243.

Das Ueberhandnehmen der Auswanderungen nach Nordamerika betr.

Das großh. Ministerium des Innern hat unterm 24. v. M. verordnet, daß die Declaration des Königsreichs der Niederlanden vom 28. Februar d. J., die Auswanderungen durch die niederländischen Seehäfen betreffend, öffentlich, wie hiermit geschieht, den Aemtern sowohl zu ihrem Benehmen bei vorkommenden Auswanderungsgesuchen, als den Auswanderungslustigen selbst zu ihrer Nachachtung bekannt gemacht werde:

Königlich Niederländische Declaration.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König der Niederlanden ꝛc.

Nachdem Wir in Erwägung gezogen, daß, wie die Erfahrung bewiesen hat, die im Königreich in Kraft seyenden Verfügungen in Bezug auf durchreisende Auswanderer keine hinlängliche Gewißheit darbieten, daß diese während ihrem Aufenthalte in Unsern Landen auf eine zweckmäßige Weise behandelt werden, sodann in der Absicht ihre Weiterreise hinreichend zu erleichtern, und endlich, um den, Unsern Unterthanen von dergleichen Durchreisenden erwachsenden Nachtheilen vorzubeugen, wofür Wir durch geeignete Maaßregeln zu sorgen wünschen; nach Einsicht der Vorträge Unserer Minister der Justiz, des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten, haben verordnet und verordnen:

Art. 1. In Zukunft werden Auswanderer, oder Fremde überhaupt, welche in Mehrzahl ihren Weg nach Unsern Landen richten, und sich in einem der niederländischen Häfen nach Amerika einzuschiffen, auf das Gebiet Unseres Königreichs nur dann zugelassen werden, wenn sie eine Ermächtigung vorzeigen, die sie vorher wegen dieser Zulassung von demjenigen niederländischen Gesandten, Geschäftsträger, oder Consul, welcher in dem Lande accreditirt ist, aus welchem sie auswandern, oder, wenn sich daselbst keiner befindet, von dem nächsten niederländischen Gesandten, Geschäftsträger oder Consul erbeten und erhalten haben.

Art. 2. Die Gesandten, Geschäftsträger oder Consuln werden derartige Ermächtigungen nur dann ertheilen, wenn die, welche sie nachsuchen, folgende Urkunden vorgelegt haben werden:

a) Eine von der competenten Behörde ausgefertigte Erlaubniß zur Auswanderung.

b) Eine von der competenten Behörde des Landes, welches sie verlassen wollen, ausgestellte Erklärung, welche nicht bloß die Namen, Vornamen und Wohnorte dieser Individuen, sondern auch ihr Alter und den Betrag der Summe, welche sie entweder an Geld oder Geldeswerth besitzen, um die Kosten ihrer Reise bis an die Grenze Unsers Königreichs und durch dasselbe, so wie jene der Ueberfahrt nach dem Orte ihrer Bestimmung, zu bestreiten, sodann die Angabe der Route, auf welcher sie sich nach den Niederlanden begeben werden, und endlich die Bestätigung enthält, daß sie mit Pässen nach dem Auslande versehen sind.

c) Eine von einem Notar ausgefertigte Declaration, worin der niederländische Schiffsrheder oder Capitän, der die Ueberschiffung dieser Individuen nach Amerika übernimmt, genannt, und sowohl das zu diesem Transport bestimmte Schiff, als auch dessen Ladungsfähigkeit und die Zahl der Personen angegeben werden muß, welche er, einschließlich der Schiffsmannschaft, überzuschiffen oder überschiffen zu lassen beabsichtigt. Ferner muß in dieser Declaration das Versprechen enthalten seyn, daß man Sorge dafür tragen werde, daß, sobald die fraglichen Individuen in dem zu ihrer Einschiffung bestimmten niederländischen Hafen angekommen seyn werden, das Schiff hiezu bereit, gehörig bemannt und mit allem zur Reise Nöthigen versehen seyn werde.

d) Eine von dem Notar ausgestellte Cautionsurkunde zweier oder mehrerer bekannter und angesehener niederlän-

discher Handlungshäuser, wodurch dieselbe für alle Kosten ohne Ausnahme gut stehen, welche im Fall der Zulassung, der Aufenthalt der Auswanderer im Gebiet des Königreichs veranlassen wird.

Art. 3. Bei der Ankunft fremder Auswanderer an der Grenze des Königreichs werden die betreffenden Gouverneure und Criminalprocuratoren der betheiligten Provinzen sich miteinander berathen, um die vollkommene Gewißheit zu erlangen, daß dieselben mit der im Artikel 1 bezeichneten Ermächtigung versehen, und ihre Pässe von einer competenten Behörde desjenigen, Unserm Königreich zunächst gelegenen Staate, vidirt sind, durch welchen sie passiren mußten, um an die niederländische Grenze zu gelangen. Die oben genannten Behörden werden übrigens die Weiterreise nur dann gestatten, wenn sie von dem Polizeidirector oder Commissär, oder von dem Inspector der Seeschiffarthspolizei der Stadt oder des Hafens, wo sich das ausgerüstete Schiff befindet, die schriftliche Versicherung erhalten haben werden, daß selbiges die erforderlichen Eigenschaften hat, um die Auswanderer auf eine zweckmäßige Weise an den Ort ihrer Bestimmung zu bringen, und daß es bei dem ersten günstigen Wind in die See zu gehen im Stande ist.

Art. 4. Die obigen Verfügungen werden durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten sämmtlichen Regierungen Deutschlands und der Schweiz mitgetheilt, und durch die vorzüglichsten deutschen Zeitungen zur Kenntniß des Publicums mit dem Anfügen gebracht werden: „daß man „die Betheiligten einladet, ihre Heimath nur dann zu ver„lassen, wenn sie mit der im Art. 1 erwähnten Ermächti„gung versehen sind, indem sie sonst die nachtheiligen Folgen „sich selbst zuzuschreiben hätten, die daraus für sie entstehen „müßten, wenn sie bei ihrer Ankunft an der Grenze des „Königreichs dieses Document nicht vorzeigen könnten, und „deßwegen zurückgewiesen würden.“

Unsere vorgenannten Minister, Unser Generalkriegscommissär und unser Staatsrath, Director der Verwaltung der directen Steuern, Ein- und Ausgangszölle und Accise, sind, jeder in so weit es ihn betrifft, mit dem Vollzug der gegenwärtigen Verordnungen beauftragt, welche in die officielle Zeitung einzurücken ist.

Gegeben im Haag am 28. Februar 1828, im fünfzehnten Jahre Unserer Regierung.

Unterz. **Wilhelm.**

Zu diesem hat das großherz. Ministerium noch weiters verfügt:

Alle diejenigen, welche sich über die vorgeschriebenen Bedingungen nicht auszuweisen vermögen, sind mit ihren Gesuchen zurückzuweisen, und da es eben so sehr in dem Interesse des Großherzogthums als jenes Landes, durch welches der Zug der Auswanderer gehen soll, liegt, daß für die unbeanstandete Ueberfahrt zum Voraus gesorgt sey, so sind die Vorschriften des niederländischen Mandats auch auf diejenigen Auswanderer in überseeische Staaten anzuwenden, welche den Weg durch Frankreich oder andere Länder nehmen wollen. Auch bei vorliegender Nachweisung über die sub c und d ausgesprochenen Bedingungen muß die unter b zu erwähnende Baarschaft bei solchen, welche den Weg durch das Königreich der Niederlande einschlagen, für eine erwachsene Person sich wenigstens auf 200 fl. — für Kinder von 4 — 15 Jahren auf 100 fl. belaufen; bei denjenigen, welche ihren Zug durch Frankreich oder andere Länder nehmen, muß für jede erwachsene Person eine Nachweisung über den Besitz von 244 fl. vorliegen.

Hiernach haben die Aemter gegen die zur Auswanderung sich Meldenden zu verfahren, und diese selbst sich zu bemessen.

Durlach und Offenburg den 8. April 1828.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1828 Nr. 31 Seite 205.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1828 Nr. 33 Seite 249. V. 11. April 1828 Nr. 6473.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 30 Seite 345. v. 9. April 1828 Nr. 4869.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1828 Nr. 32 Seite 171. Neckar-Kreisdirec. vom 17. April 1828 Nr. 5442.

Die Sicherung der Pfrundcapitalien der katholischen Pfarreien und sonstigen geistlichen Benefizien betreffend.

(Nr. 6397.) Das großherz. hochpreißliche Ministerium des Innern katholische Kirchen-Section hat in obigem Betreff unterm 1. Februar d. J. Nr. 1290 und Empfang den 2. d. M. Nachstehendes zu verordnen befohlen, wornach sich die Stiftungsvorstände und Bezirksämter genau zu achten haben.

1) Man finde, daß bei Darleben die Gelder ausgefolgt werden schon auf das bloße Versprechen einer einzulegenden

Obligation. — In Hinkunft dürfe die Auszahlung nicht eher erfolgen, bis die Pfandurkunde überreicht, geprüft, und für annehmbar gefunden wird.

2) Haben Darleben in zu geringen Summen Statt gehabt. — Da hiedurch die Verwaltung des Pfrundvermögens erschwert wird, so darf künftig unter 50 fl. keine verzinsliche Anlage geschehen, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme begründen. Ueberhaupt soll auf größere Posten von 100 fl. — 1000 fl. Bedacht genommen und die eingehenden Gelder hiernach so viel wie möglich verwendet werden.

3) Sind die Pfandurkunden von den Pfandbucherneuerungs-Commissionen zur Ungebühr zurückbehalten worden. — Um der Verlegenheit, welche häufig hieraus entsteht, vorzubeugen, und die Pfandurkunden überhaupt zum nöthigen Gebrauche bei der Hand zu haben, soll von jeder Obligation, welche entweder zu Gantverhandlungen oder Pfandbucherneuerungen herausgegeben wird, eine durch den Stiftungsvorstand zu fertigende gehörig beglaubigte Abschrift davon zurückbehalten, auf derselben die Ausfolgung des Originals durch den Empfänger bescheinigt, und solche statt des Originals aufbewahrt werden.

4) Suche man ungesicherte Posten dadurch sicher zu stellen, daß man Jahre lang auf Ausstellung einer deßfallsigen Pfandurkunde dringe. — Statt dessen sollen derartige Posten so lange executiv betrieben werden, bis entweder Zahlung oder wirkliche Sicherstellung erfolgt. Die bloße Zuchsicherung des Schuldners soll den Gang der Execution nicht unterbrechen; auch sind hievon selbst die Pfarrer, in so ferne sie Schuldner ihrer Pfründe sind, nicht auszunehmen.

5) Liegen mehrere Capitalien bei Kirchenfabriken, Gemeinden, Spitälern ꝛc. ohne Versicherung an. — Auch bei diesen ist, sobald das Capital die Summe von 50 fl. übersteigt, auf Sicherstellung zu bestehen, wenn nicht, auf besondern Vortrag des Kreisdirectoriums, ihr von der großherzogl. katholischen Kirchensection eine Ausnahme bewilligt wird.

6) Genüge es nicht mit der Vorlage von Pfandurkunden, sondern es sey eine zweite, nicht minder wesentliche Aufgabe, ihren Werth und ihre Gültigkeit zu untersuchen. Es müsse darum jeder Capitalbrief geprüft, und dabei

a) hinsichtlich des Vorzugrechts der Eheweiber,

b) der Pupillen, und

c) der Versehen der Amtsrevisorate, die Bestimmungen der Instructivverordnung vom 21. November 1820 zur Richt-

schnur genommen, dabei aber nachfolgende Vorsichtsmaaßregeln genommen werden:

ad a) ist die Sammtverbindlichkeit der Ehefrau zu bedingen,

ad b) ein Zeugniß des Waisengerichts, daß der Schuldner keine Vormundschaft führe, zu fordern,

ad c) ein zweites Original des Verlagscheins oder des Auszugs aus dem Unterpfandsbuch, auf welchen die Obligation gefertigt wurde, der Letztern auszuschließen.

7) Die Prüfung der Pfandurkunden, so wie die Verwahrung der Pfründe-Capitalbriefe, und der vom Hauptstocke eingehenden Zahlungen, welche zur Wiederanlage bestimmt sind, ist dem Stiftungsvorstand zu übertragen.

Sie, die großherzogliche katholische Kirchensection behalte sich vor, zur Ueberzeugung, daß nur normalmäßige Obligationen angenommen, und die vorhandenen unrichtigen rectifizirt worden seyen, jeweils Obligationen zur Einsicht einzufordern.

8) Zeigt sich, daß Pfandurkunden mitunter in dem Pfarrarchive und Pfarrkasten deponirt liegen. — Dieselben sind sammt und sonders in der Heiligenkiste zu bewahren, und daher sogleich dahin zu reclamiren.

Constanz den 11. April 1828.

G. b. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1828 Nr. 32 Seite 241.

Das Schlachten zu junger Kälber betr.

(Nr. 4925.) Um das längst verbotene Schlachten zu junger Kälber auf eine die Aufsicht der Polizei erleichternde Art zu verhüten, was durch die deswegen von höherer Stelle wieder aufgehobenen Urkunden der Ortsvorgesetzten über das Alter der Kälber nicht erzielt werden konnte, so sieht man sich veranlaßt, folgende, auf ärztliches Gutachten gegründete, bereits in einem benachbarten Kreise in Vollzug gekommene Verfügung für den ganzen Kinzig-Kreis zu erlassen:

Kein Kalb darf in Zukunft geschlachtet werden, bevor nicht beiderseits der vierte Schneidezahn mit seiner ganzen Schaufel hervorsteht.

Für den ersten Fall der Uebertretung wird eine Strafe von fünf Gulden, für die zweite Uebertretung eine von zehn Gulden, und für die dritte Uebertretung die Sperrung des Metzgergewerbes festgesetzt.

Indem man dieses öffentlich bekannt macht, wird noch insbesondere die Ober-Polizeiinspection angewiesen, das unter-

stehende Aufsichtspersonale zu beauftragen, über die Befolgung dieser Verordnung genau zu wachen, und die Uebertreter derselben den Bezirksämtern zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen.

Offenburg den 19. April 1828.

Großherzogliches Directorium des Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1828 Nr. 36 Seite 241 und Nr. 37 Seite 247. Murg- und Pfinz-Kreisdirectorium v. 25. April 1828 Nr. 5350.

Die Versendung der Schriften-Pakete nach Oestreich betr.

Nach einer erhaltenen offiziellen Mittheilung sollen in Oestreich Schriftenpakete unter dem Gewichte eines Pfundes und ohne Werthsangabe nicht mehr mit dem Postwagen befördert, und wenn sie auch mittelst der Fahrpost vom Auslande bis zur östreichischen Grenze gelangen, von da an zur Briefpost abgegeben werden.

Man macht dieß hiermit zur Nachachtung bekannt.

Carlsruhe den 28. April 1828.

Großherzog. Ober-Postdirection.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1828 Nr. 37 Seite 277.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 37 Seite 425
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1828 Nr. 36 Seite 241
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1828 Nr. 37 Seite 201.

Die Obstbaumpflanzung längs den Dämmen an dem Rhein betr.

Nr. 5506.

Im Einverständniß mit der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues wird in Beziehung auf die Obstbaumpflanzung längs den Dämmen an dem Rhein und an den innern Flüssen Folgendes verordnet:

1) Die Entfernung oder der Abstand der längs den Dämmen zu pflanzenden Obstbäume soll 5 Fuß betragen von der Grenze der Dammsohle an der Stelle, wo die Dommsoble die größte oder der gewöhnliche Terrain am tiefsten ist, wovon jedoch sehr tiefe Schluchten und Giesen ausgenommen werden.

2) Die Baumreihen müssen längs den geraden Dämmen gerade Linien bilden, und überhaupt mit den Kanten der Dämme parellel angelegt werden.

3) Die Entfernung der Bäume unter sich muß wenigstens 15 Fuß betragen, und Nußbäume dürfen längs den Dämmen nicht gesetzt werden.

4) Die bereits gesetzten Bäume, deren Stellung der gegenwärtigen Vorschrift nicht entspricht, sollen zur geeigneten Zeit auf die vorgeschriebene Weise versetzet werden.

Die Wasser- und Straßen-Bauinspectionen werden angewiesen, über den Vollzug dieser Verordnung zu wachen.

Offenburg den 30. April 1828.

Das Directorium des Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1828 Nr. 37 Seite 247.

Die Befugniß der Geometer und Feldmesser zu Bannvermessungen betr.

(K.D.Nr. 6382.) Sämmtliche Aemter werden aufgefordert, dafür besorgt zu seyn, daß alle Vermessungen solcher Güterstücke, deren Größe und Wichtigkeit von der Art sind, daß zur Erzielung der nöthigen Genauigkeit vollkommenere Instrumente als Kreuzscheibe und Kette angewendet werden müssen, also Bannvermessungen ꝛc., nur durch recipirte und verpflichtete Geometer vorgenommen werden sollen, wodurch allein die Wahrung des Interesses der Betheiligten bezweckt, und die häufigen Streitigkeiten über den richtigen Maaßgehalt dieser Güter beseitigt werden kann. Damit aber auch nur wohlbefähigte Subjecte zu dergleichen, in ihren Folgen für einzelne Grundeigenthümer oft höchst wichtigen Arbeiten gewählt und verwendet werden, haben die Aemter sich jeweils über die Brauchbarkeit und Befähigung der hiefür gewählten Geometer, welche jedenfalls recipirt und verpflichtet seyn, und den nöthigen fidem haben müssen, mit der betreffenden Wasser- und Straßen-Bauinspection zu benehmen.

Freiburg den 6. Mai 1828.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 40 Seite 466.

Den Handel und das Hausiren mit Nägeln betr.

(K.D.Nr. 6818.) Da vermöge anher gelangter erläuternder Verfügung des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 25. v. M. Nr. 4228 die Producte des zünftigen Nagelschmieds-Gewerbes nicht unter die eigenthümlichen Industriezweige des Schwarzwaldes gehören, wofür den Bewohnern

dieses Landstrichs, nach der Verordnung vom 23. Juni 1817, erneuert durch die Verordnung vom 8. März 1821 (Regierungsblatt Nr. VI), ausnahmsweise Hausirerlaubniß ertheilt werden soll; so wird hiemit der dießfallsige Hausirhandel mit Nägeln, in Gemäßheit der eben gedachten Ministerial-Verfügung, allgemein eingeboten, und den Aemtern aufgegeben, keine derartigen Hausir-Concessionen mehr zu ertheilen.

Nebst diesem wird zugleich weiters bekannt gemacht, daß auch den übrigen Handwerksleuten auf das schärfeste verboten ist, Nägel an ihre Kundenleute oder an andere Personen zu verkaufen, und sie sich daher dieses Verkaufs bei Vermeidung angemessener Strafe zu enthalten, wie auch die Aemter durch das Polizeiaufsichts-Personale auf dieses Verbot genau wachen zu lassen, und die Renitenten mit geeigneter Strafe zu belegen haben.

Freiburg den 13. Mai 1828.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 44 Seite 510.

Das Vorspannen und Laden der Frachtwagen betreffend.

(Nr. 6281.) In Gemäßheit hoher Verfügung des großherzoglichen hochpreißlichen Ministeriums des Innern vom 22. April d. J. Nr. 4047 wird nachstehende Verordnung vom 28. Juli 1826 Nr. 12411 andurch mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß zur Beförderung der Einführung breiter sechszölliger Radfelgen bei Lastwagen denjenigen Fuhrleuten, welche solche breite Räder führen, neben dem Fortbestehen des verminderten Chausseegeldes, ausnahmsweise gestattet werde, in den Monaten Dezember, Januar und Februar zur Fortschaffung ihrer Frachten, welche jedoch für den einzelnen Wagen in keinem Falle mehr als 160 Zentner betragen darf, noch zwei Pferde mehr, also im Ganzen zehn Pferde, anzuspannen.

Zur Verhütung eines Mißbrauchs dieser Vergünstigung haben die Aemter und die Oberpolizei-Inspectionen des Kreises das Aufsichtspersonale zur genauen Beobachtnng dieser Verordnung anzuweisen. Durlach den 16. Mai 1828.

Das Directorium des Murg- und Pfinz-Kreises.

Verordnung vom 28. Juli 1826 Nr. 12411, das Ueberladen der Gutwagen betr.

Die übertriebene Lasten, welche seit einiger Zeit durch die Güterfuhrleute verladen werden, wirken sehr nachtheilig auf

die Straßen, schaden besonders der Unterhaltung der Brücken und gefährden nicht selten die Reisende durch das allzubreite Laden der Frachtwagen, und das Hintereinanderhängen solcher Wagen.

Um diesem Unfug einigermaaßen Schranken zu setzen, wird hierdurch, in Gemäßheit des Erlasses des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 11. d. M., verordnet, daß auf ebenen Straßen mehr nicht als 8 Pferde an den Frachtwagen geführt und diese Zahl nur an steilen Stellen vermehrt, daß durchgehends nur ein leerer Wagen, dessen Deichsel abgenommen werden muß, ein leichtes Wägelchen oder Kutsche dem Güterwagen angehängt werden dürfe, und daß, wenn über das allzubreite Laden derselben Klage entsteht, in diesem, wie in obigen Fällen, die geeignete Bestrafung unnachsichtlich eintreten werde.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1828 Nr. 44 Seite 289. und Nr. 48 Seite 279. Kinzig-Kreisdirectorium vom 14. Mai 1828 Nr. 6190.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1828 Nr. 48 Seite 355. vom 30. Mai 1828 Nr. 9613.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 44 Seite 510. vom 13. Mai 1828 Nr. 6817.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1828 Nr. 41 Seite 227. Neckar-Kreisdirec. vom 13. Mai 1828 Nr. 6520.

Die Aufnahme der Zöglinge in das Taubstummen-Institut betr.

(Nr. 8951.) Hinsichtlich des allgemeinen Taubstummen-Instituts sind mittelst höchstens Staats-Ministerial-Beschlusses vom 14. Hornung d. J. Nr. 271 folgende Bestimmungen getroffen worden:

1) soll das Taubstummen-Institut auf seinen bisherigen Fonds beschränkt bleiben, dagegen

2) künftig kein Zögling mehr ohne Bezahlung eines jährlichen Kostgeldes in dasselbe aufgenommen,

3) für die Zöglinge aber, welche für sich aus eigenen Mitteln, oder für welche Gemeinden keine Zahlung leisten können, das Kostgeld ganz oder theilweise aus der Amtscasse bezahlt werden.

Dieses wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß man für Kleidung und Kost eines taubstummen Kindes die jährliche Beitragssumme auf 80 fl. festgesetzt, und bei Anträgen wegen Aufnahme von Zöglingen

in die Anstalt jedesmal anzuführen ist, ob die Eltern, resp. die Pflegschaft derselben oder die Heimathsgemeinden, die die Entrichtung jenes Beitrags ganz oder theilweise zu übernehmen vermögen.

Constanz den 20. Mai 1828.

G. b. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1828 Nr. 44 Seite 325.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 44 Seite 509. V. 13. Mai 1828 Nr. 6816.

Die Belehrung über die Recurse gegen hofgerichtliche Straferkenntnisse betr.

(Crim.R.Nr. 1412. II. Sen.) Da man schon öfters wahrgenommen hat, daß einige Aemter bei Verkündung hofgerichtlicher Straferkenntnisse die Belehrung über den Recurs entweder ganz umgehen, oder doch die Zustellung der über die Zuläßigkeit und Förmlichkeiten der Recurse vorgeschriebenen Impressen unterlassen, so wird sämmtlichen, der dießseitigen Stelle unterstehenden Ober-, Stadt-, Bezirks- und Staabsämtern die schriftlich erlassene Generalverfügung vom 13. Februar 1826 Nro. 405 zur genauen Nachachtung in Erinnerung gebracht, und zugleich diejenigen Aemter, welchen entgangen zu seyn scheint, daß die gedruckten Recurs-Belehrungen bei dem dießseitigen Expedit-Amt gegen Entrichtung des bestimmten Kreises vorräthig sind, angewiesen, die erforderlichen Bestellungen bei demselben zeitlich zu machen.

Verfügt bei großh. Hofgericht des Oberrheins, Freiburg den 20. Mai 1828.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 42 Seite 490.

Die Ankündigung der aufgehobenen Fahndung betreffend.

(K.D.Nr. 7310.) Es ist hieher die Anzeige geschehen, daß öfter die erlassenen Fahndungen nicht zurückgenommen werden, wenn sie aus irgend einer Ursache nicht mehr nothwendig sind, dadurch aber nicht nur die Geschäfte des Polizei-Personals unnöthig vermehrt, sondern auch, wie sich Fälle ergeben haben, nicht betheiligte Leute zur Haft gebracht werden, und Kosten verursachen, welches unterblieben wäre, wenn nicht mehr erforderliche Fahndungen bekannt geworden wären.

Sämmtlichen Aemtern und Polizeibehörden wird daher aufgegeben, die ausgeschriebenen Fahndungen, sobald sie aus irgend einem Grunde aufzuhören haben, ungesäumt zurückzunehmen, und diese Rücknahme bekannt zu machen.

Freiburg den 20. Mai 1828.

G. b. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 42 Seite 490.

Die Kauf-, Erbschafts- und Schenkungs-Accise betreffend.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau rc. rc., haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art. 1. Frei von der Kaufaccise ist der Uebergang des Eigenthums von Liegenschaften, Grundrechten, Grundgefällen und Gewerbsgerechtigkeiten durch Kauf oder Tausch:

1) von Ahnen auf Abkömmlinge;

2) von einem Ehegatten an den andern;

3) von Gantmassen an Ehegatten, Ahnen oder minderjährige Abkömmlinge der Gantmäßigen;

4) von Verlassenschaftsmassen an überlebende Ehegatten der Verstorbenen;

5) an öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht.

Art. 2. Ferner sind von der Kaufaccise freizulassen:

a) der Loskauf der Grunddienstbarkeiten, der Zehenden, Zinsen und Gülten, der Zwangsgerechtigkeiten und Frohndpflichten, des Lehen-Canons bei Schupf- und Erblehen, so wie des Lehensnexus selbst bei Schupf-, Erb- und Ritterlehen, der Drittel- und Fallgebühren;

b) Tauschcontracte, wodurch die Vereinigung eines Grundstücks des einen Contrahenten mit einem des andern, oder wechselseitig, bewirkt wird, so weit die Tauschobjecte in Grundstücken bestehen.

Art. 3. Die Erbschaftsaccise von Vermächtnissen an öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht wird aufgehoben.

Art. 4. Von der Schenkungsaccise sind frei, Schenkungen unter Lebenden

1) an Ahnen und deren Geschwister;

2) an Ehegatten;

3) an Geschwister und deren Abkömmlinge;

4) an öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht;

5) an Arme, welche aus milden Stiftungen, oder andern öffentlichen Cassen unterstützt werden, so lange die Schenkung nicht so bedeutend ist, daß dem Geschenknehmer deßwegen die Unterstützung ganz entzogen wird; endlich

6) alle Schenkungen, die in Fahrniß bestehen, worüber keine öffentliche Urkunde ausgefertigt worden ist.

Gegeben zu Carlsruhe den 14. Mai 1828.

Ludwig.

Indem man vorstehendes Gesetz zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden die Amtsrevisorate, so wie das Erhebungs- und Aufsichtspersonal, angewiesen, sich in vorkommenden Fällen zu achten.

Carlsruhe den 23. Mai 1828.

Großh. Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1828 Nr. 45 Seite 295.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1828 Nr. 46 Seite 337.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 45 Seite 517.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1828 Nr. 45 Seite 249.

Die Militär-Dienstbefreiungsgesuche betr.

(Nr. 6588.)

Nach einem Erlaß des großherzoglichen hochpreißlichen Kriegsministeriums vom 9. d. M. Nr. 4193 kommen, ohngeachtet der bestehenden Verordnung, wornach alle Gesuche um Militärbefreiung milizpflichtiger Individuen bei der Ziehungsbehörde anzubringen, und von dieser durch das Amt und Kreisdirectorium im geeigneten Fall dem großherzoglichen Ministerium des Innern vorzulegen sind, täglich bei erstgedachtem Ministerium dergleichen Gesuche ein, welche theils bei der Ziehungsbehörde vorzubringen versäumt, theils aber selbst schon von dem großherzoglichen Ministerium des Innern als unbegründet zurückgewiesen worden sind, auf welche aber bei dem hohen Kriegsministerium in dem einen wie in dem andern Fall keine Rücksicht genommen werden kann.

Um dieses überflüssige und nutzlose Suppliciren zu beseitigen, haben sämmtliche Oberämter und Aemter dieser Kreise ihren Amtsuntergebenen bekannt zu machen, daß sie sich in Bezug auf Milizbefreiungsgesuche genau an die bestehende Vorschrift zu halten, und in keinem Fall, es sey denn, daß dringende besondere Umstände in der Zwischenzeit von der

Assentirung bis zur Einberufung eines Recruten eingetreten wären, solche Gesuche an das hohe Kriegsministerium einzugeben haben, da dieselbe ohne alle Berücksichtigung daselbst bleiben würden.

Durlach und Offenburg den 23. Mai 1828.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1828 Nr. 44 Seite 289.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1828 Nr. 45 Seite 329. vom 27. Mai 1828 Nr. 9339.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 45 Seite 518. v. 23. Mai 1828 Nr. 7420.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1828 Nr. 45 Seite 250. Neckar-Kreisdir. vom 23. Mai 1828 Nr. 7116.

Die unerlaubte Vergrabung von gefallenem Vieh durch den Eigenthümer selbst ohne Zuzug des Wasenmeisters betr.

(Nr. 7277.) Da man aus den anhero vorgelegten Untersuchungsacten häufig schon zu bemerken Gelegengeit gehabt hat, daß die Verordnung vom 27. März 1818 (im Regierungsblatt vom Jahr 1818 Nr. 7), den Wasenmeistereidienst und die Vergrabung des gefallenen oder getödteten Viehes betreffend, nicht überall gehörig bekannt ist, und daher die Zuwiderhandelnden nur aus Unbekanntschaft mit diesem Verbot in Strafe verurtheilt worden sind, so wird, zur Maaßnahme der Eigenthümer solchen Vieh's, und zur Verhütung allen durch Unkenntniß dieser Verordnung entstehenden Schadens, der §. 4 hiermit wiederum in Erinnerung gebracht.

Mannheim den 28. Mai 1828.

Directorium des Neckar-Kreises.

Auszug oben gedachter Verordnung vom 27. März 1818.

„Kein Eigenthümer darf das ihm gefallene Vieh selbst abziehen und begraben. Auch darf Niemand wasenmäßiges Vieh aufkaufen, um es nachher zu tödten und abzuziehen.

Eben so findet die hier und da üblich gewesene Einlösung der Haut vom Wasenmeister gegen eine Taxe nicht Statt.

Wer gegen die Verfügungen dieses Abschnitts handelt, verfällt in eine unnachsichtliche Strafe von 10 Reichsthalern."

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1828 Nr. 46 Seite 457

Die Transportscheine für inländischen Wein betreffend.

(Nr. 7415.) Da wiederholt zur Anzeige gekommen, daß der Verkehr mit inländischem Wein, welcher bei der Abfuhr noch nicht verkauft ist, durch die bestehenden Vorschriften über die Preisattestate sehr erschwert werde, weil in diesem der Käufer und Kaufpreis bezeichnet seyn soll, so wird, mit Genehmigung des großherzoglichen Finanzministeriums vom 10. Mai 1828 Nr. 2480, zur Beseitigung dieses Hindernisses, Folgendes verfügt:

1) Für inlandischen Wein, welcher in der Absicht, Abnehmer für denselben zu suchen, in andere inländische Orte verführt wird, hat der Accisor des Ortes, von welchem der Wein abgeführt wird, statt des Preisattestates einen Transportschein, mit Offenlassung des Namens des Käufers und Preises, auszustellen.

2) Der Accisor des Ortes, in welchem der Wein abgesetzt wird, hat dem Transportschein den Namen und Wohnort des Käufers, den Kaufpreis und die Manualsnummer, unter welcher die Veraccisung geschehen, beizusetzen.

3) Der Verkäufer ist sodann verbunden, den Transportschein spätestens binnen zweimal vier und zwanzig Stunden nach seiner Rückkunft an den Accisor seines Wohnorts wieder abzugeben.

4) Wer in einem solchen Fall Wein ohne Begleitung eines Transportscheines verführt, oder die Rücklieferung desselben in der vorgeschriebenen Frist unterläßt, verfällt wegen Ausserachtlassung dieser Controlvorschrift in eine Warnungsstrafe von 1 Reichsthaler, vorbehaltlich der Mithaftung für die Accis- und Ohmgeldsschuldigkeit des betreffenden Weinquantums.

Carlsruhe den 30. Mai 1828.

Großherzogl. Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1828 Nr. 48 Seite 353.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 47 Seite 537.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1828 Nr. 47 S. 307.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1828 Nr. 47 S. 261.

Die Untersuchungs- und Bestrafungskosten der Zoll-, Accis- und Salzdefraudanten, so wie der Holz- und Jagdfrevler betr.

(Nr. 9512.) Nachstehende höchste Staats-Ministerialentschließung über obigen Gegenstand wird hiemit den Aemtern zur Nachachtung bekannt gemacht.

Constanz den 30. Mai 1828.

G. b. See-Kreisdirectorium.

Ministerium des Innern.

Carlsruhe den 5. Mai 1828.

(Nr. 4530.) Höchste Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 17. v. M. Nr. 538, womit dem dießseitigen Ministerium auf höchsten Befehl eröffnet wird, daß aller Aufwand, welcher durch Untersuchung und Bestrafung der Zoll-, Accis- und Salzdefraudanten, so wie der Holz- und Jagdfrevler, veranlaßt wird, so weit die Bestrafung nicht in den öffentlichen Strafanstalten Statt hat, für das laufende Rechnungsjahr noch auf die Amtscassen übernommen, für die Zukunft aber aus den Cassen, welche die deßfallsigen Strafgelder beziehen, bezahlt werden sollen; daß aber hinsichtlich der Wilderei die Untersuchungs- und Bestrafungskosten aus den Amtscassen, sowohl pro præterito als pro futuro, zu leisten seyen.

Das See-Kreisdirectorium wird von dieser höchsten Entschließung in Kenntniß gesetzt, um sich bei vorkommenden Fällen hiernach zu benehmen.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1828 Nr. 47 Seite 345.

Die Ausstellung der Pässe für Auswanderer nach Amerika betreffend.

(Nr. 7591.) In Folge Rescripts hochpreißlichen Ministeriums des großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 31. Mai d. J., Nr. 1075, wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß nach einer Eröffnung des königl. französischen in Carlsruhe accreditirten Herrn Gesandten, derselbe von seinem Hof ermächtigt worden ist, fernerhin die Pässe für die Auswanderer nach Amerika zu visiren.

Da jedoch die beschränkenden Maaßregeln der königl. niederländischen Regierung für den Durchzug der Auswanderer nach Amerika, welche erst kürzlich im Anzeigeblatt vom laufenden Jahr, Nr. 32 verkündet worden sind, vorher sehen lassen, daß der Andrang der Passanten durch Frankreich sich mehren, und am Ende, wenn nicht die vorschriftsmäßigen Bedingungen erfüllt werden, zu Beschwerden aller Art Anlaß geben werde, so wird den Aemtern zur Pflicht gemacht, bei Ertheilung der Pässe die Verfügung des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 24. März d. J., Nr. 2998, Anzeigeblatt Nr. 32, genau zur Anwendung zu bringen, und in den Pässen deutlich zu bemerken, daß die Inhaber mit dem benöthigten Reisegeld, nämlich mit wenigstens 244 fl. für eine

erwachsene Person und mit 100 fl. in baarem Geld für jedes Kind, versehen sind.

Zugleich wird den Aemtern empfohlen, die zu gesandtschaftlichen Legalisationen zu befördernde Ausfertigungen aller Art jeweils an die Expedition des hohen Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit der Briefpost einzusenden, sta.t daß, wie zum öftern geschieht, die betheiligten Personen, selbst aus der größten Entfernung des Landes, damit sich nach Carlsruhe, begeben und sich große Unkosten verursachen.

Mannheim den 3. Juni 1828.

Directorium des Neckar-Kreises.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1828 Nr. 48 Seite 270.

Das Verbot des Lumpenverkaufs an Auswärtige betreffend.

(Nr. 7255.) Das großherzogliche Ministerium des Innern hat durch Generalverfügung vom 2. vorigen und präsentirt 1. dieses Monats Nr. 4448, das Verbot des Lumpenverkaufs an Auswärtige betreffend, nachstehende Verordnung erlassen:

Durch frühere Verfügungen, namentlich vom 28. August 1821 Nr. 9897, vom 1. Februar 1823 Nr. 1302, vom 11. Juli 1825 Nr. 7722, und vom 1. Mai 1826 Nr. 4671, ist bereits festgesetzt worden:

1) Daß den, von den inländischen Papierfabrikanten aufgestellten Lumpensammlern die zu diesem Hausirgewerbe erforderlichen Patente, welche das Signalement des Commissionirten enthalten müssen, von den Kreisdirectorien nur dann ausgefertigt werden sollen, wenn das sich meldende oder vorgeschlagene Individuum als Orts- oder Schutzbürger im Lande ansässig ist, eines guten Leumuthes genießt, und hierüber die pflichtmäßigen und amtlich bestätigten Zeugnisse der Obrigkeit ihrer Heimathsgemeinde vorgelegt werden.

2) Daß die Ertheilung der Patente demjenigen Kreisdirectorium zusteht, in dessen Bezirk der Sammler seinen Wohnsitz hat.

3) Daß es in der Regel den patentisirten Sammlern nicht erlaubt seyn soll, Knechte oder Gehülfen auszuschicken, jedoch aus erheblichen Gründen, — z. B. wegen Alter und Gebrechlichkeit der von diesem Gewerbe lebenden Personen, — unter der Bedingung eine Ausnahme von dieser Regel Statt finden solle, daß ein solcher Gehülfe mit seinem Signalement

namentlich im Patente angeführt, und darüber, daß er ein Inländer und von unbescholtenem Rufe sey, die gleichen Zeugnisse wie für den Dienstherrn selbst vorliegen müssen.

4) Daß der Betrieb des leicht zum Müssiggang und zur Arbeitsscheue führenden Gewerbes des Lumpensammelns durch junge und andere, einen festen Wohnsitz und große Anstrengung erfordernden Gewerben und Arbeiten taugliche Leute nicht zu begünstigen und im Interesse der öffentlichen Sicherheit die sorgfältigste Prüfung der persönlichen Verhältnisse der Patenten erforderlich sey, auch die Patente nur auf bestimmte Zeit, — unter Vorbehalt der Erneuerung, so wie des Wiederrufs bei entstehenden gegründeten Klagen — bewilligt werden sollen.

Da nun durch die neue Zollordnung das unbedingte Verbot der Lumpenausfuhr wieder hergestellt wurde, und die strenge Handhabung desselben durch das Interesse eines wichtigen Gewerbszweiges des Landes geboten erscheint, so findet man sich veranlaßt, folgende weitere Vorschriften zu ertheilen:

5) Auf die Rückseite jeden Patents ist zu bemerken, daß der Patentisirte die eingesammelten Lumpen nur von dem Fabrikanten, der ihn aufgestellt, oder an den Commissionair, welchen der aufstellende Fabrikant bei der Eingabe seines Gesuches oder Attestates zu benennen hat, abliefern darf, und daß jeder Transport aus dem Depot des Sammlers mit dem betreffenden Patent, oder mit einem Frachtbrief versehen seye, der den Ladort und die Papiermühle, für welche die Ladung bestimmt ist, enthalten muß.

6) Kein Sammler kann zugleich von zweien oder mehreren Fabrikanten aufgestellt werden, dagegen steht es jedem frei, gegen Zurückgabe seines Patents die Sammlung für einen andern Fabrikanten zu übernehmen, und sich zu diesem Zwecke, unter urkundlicher Nachweisung der erhaltenen Bestellung, um die Ausfertigung eines neuen Patents zu melden, das ihm alsdann nicht verweigert werden darf.

7) Die Sammler, welche ihrem Geschäfte außerhalb ihres Wohnorts nachgehen, haben ihr Patent stets bei sich zu tragen, um sich über ihre Eigenschaft nachweisen zu können.

8) Die Papierfabrikanten, welche Commissionaire aufstellen, haben auch für diese Patente nachzusuchen. Kein Commissionaire kann für zwei oder mehrere Fabrikanten zugleich Patente erhalten, unter gleichem Vorbehalt wie sub 6.

Den Patenten der Commissionaire ist auf der Rückseite die gleiche Bemerkung wie ad 5 beizufügen.

9) Papier-Lumpen-Sammlern und Commissionairen, welche sich den Mißbrauch ihrer Patente, Ausschwärzungs-Versuche oder andere polizeiliche Excesse zu Schulden kommen lassen, sind ihre Patente nach Befund der Sache abzunehmen, und die Erneuerung derselben zu versagen.

10) Den Fabrikanten bleibt jede Uebereinkunft über die Abtheilung der Bezirke, nach der Verordnung vom 9. Juli 1808 (Regierungsblatt XXIV. vom 21. Juli 1808), untersagt, und ist darauf zu sehen, daß jede Landesgegend von den Sammlern wenigstens zweier Fabrikanten besucht werde. Für den Fall, daß, ohnerachtet des in gedachter Verordnung enthaltenen Verbots des Complotirens, dennoch solche Vereinbarungen zum Zwecke einer Bezirksabtheilung Statt finden sollten, behält man sich bevor, die Aufstellung von Sammlern in solchen Bezirken mit der Befugniß zum freien Verkauf an inländische Papierfabrikanten zu verfügen. Sämmtliche Papierfabrikanten, Lumpensammlern und Commissarien sind speciell anzuweisen, sich hiernach zu achten, das Polizei-Aufsichtspersonale aber zu beauftragen, auf die Lumpensammler und Lumpentransporte ein wachsames Aug zu haben, und alle Sammler, welche sich nicht durch regelmäßige Patente auszuweisen vermögen, als unbefugte Hausirer nach dem Hausirgesetze anzuzeigen, auch etwaige Spuren von Ausschwärzungen zn verfolgen und die zu ihrer Kenntniß kommenden Contraventen zur Anzeige zu bringen, insbesondere darauf zu achten, daß die unter 5 und 8 gegebenen Vorschriften genau beobachtet werden.

Hievon werden sämmtliche Aemter der dießseitigen Kreise zur Nachricht und weiteren Eröffnung in Kenntniß gesetzt.

Durlach und Offenburg den 7. Juni 1828.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1828 Nr. 49 Seite 317.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 55 Seite 633. v. 28. Juni 1828 Nr. 9504.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1828 Nr. 48 Seite 269. Neckar-Kreisdirec. vom 3. Juni 1828 Nr. 7575.

Die Verkündung der von den Hofgerichten in zweiter Instanz ergangenen Urtheile in Gantsachen durch die Aemter betr.

(H.G.Nr. 4915.) Da in dem Fall, wenn beide Parthien nicht durch Advocaten vertreten waren, die in Gantsachen

ergangenen Urtheile den Aemtern zur Publication zugefertigt werden, die nicht rechtskundigen Parthien aber sodann ihre weitere Rechtszuständigkeit nicht kennen, so werden sämmtliche Ober-, Stadt-, Bezirks- und Staabsämter hiermit angewiesen, nunmehr bei jeder solchen ihnen übertragenen Eröffnung, wenn das Streitobject nicht unter 300 fl. beträgt, den Parthien die Fatalien der Revision an das großherzogliche Oberhofgericht zu erklären, und wie dieß geschehen, in dem über die Publication aufzunehmenden Protocoll zu erwähnen, auch in jedem einzelnen Falle den Tag der geschehenen Eröffnung alsbald anher anzuzeigen.

Verfügt beim großherzoglichen Hofgericht zu Freiburg am 9. Juni 1828.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 50 Seite 569.

Die Militär-Dienstbefreiungen betr.

(Nr. 7603.) Sämmtliche Aemter werden, in Gemäßheit des Beschlusses des großherzoglich hochpreißlichen Ministeriums des Innern vom 27. v. M. Nr. 5296, zu ihrem Benehmen darauf aufmerksam gemacht, daß über die Frage: ob ein Gesuch für begründet zu erachten oder nicht, nunmehr alle Mitglieder der Ziehungsbehörde, mit Ausnahme der Sanitätsbeamten, nach Stimmenmehrheit zu entscheiden haben, im Uebrigen aber die ergangene Instruction ihre Anwendung finde.

Zur Erleichterung der Conscriptionsarbeiten wird übrigens eine vollständige Zusammenstellung der seit dem 14. Mai 1825 eingetretenen Veränderungen den Behörden seiner Zeit noch mitgetheilt werden.

Durlach und Offenburg den 10. Juni 1828.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1828 Nr. 49 Seite 318.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 51 Seite 583. Vom 13. Juni 1828 Nr. 8519.

Den Eintrag der Urkunden über Handelsgesellschaften und andere Verträge in das Offenkundigkeitsbuch betr.

(Nr. 7917.) Durch ein Rescript des großh. Justiz-Ministeriums vom 3. Juni l. J. Nr. 2633 wird in Bezug auf die im Rggbltt. vom 16. September 1827 Nr. 19 erschienene, im Anzeigeblatt v. 26. Oktober desselben Jahres Nr. 86 erwähnte allerhöchste Verordnung vom 9. August 1827 ver-

fügt, daß nicht nur öffentliche, sondern auch Privaturkunden über Handelsgesellschaften und andere Verträge zum Eintrag in das Offenkundigkeitsbuch geeignet seyen.

Dieses wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß und zur besondern Nachachtung der Aemter und Amtsrevisorate gebracht.

Mannheim den 10. Juni 1828.

Directorium des Neckar-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 49 Seite 278.

Die unbeibringlichen Portobeiträge in Parthei-sachen betr.

(Nr. 10746.) Nachstehende hohe Ministerialverfügung wird sämmtlichen Aemtern zur Nachachtung bekannt gemacht.

Constanz den 17. Juni 1828.

Großh. bad. Directorium des See-Kreises.

Ministerium des Innern.

Carlsruhe den 16. Mai 1828.

(Nr. 4864.) Erlaß des großh. Ministerii des Hauses und auswärtigen Angelegenheiten vom 18. April Nr. 748, womit dasselbe hieher eröffnet, daß es die Oberpostdirection angewiesen habe, künftighin die unbeibringlich erfundenen Portobeträge der in Parthei-Sachen an die Aemter ergehenden Briefe und Pakets in Abgang zu decretiren. Damit jedoch diese Anordnung nicht zu Mißbräuchen führe, sey erforderlich, daß die betreffenden Bezirksämter jedesmal die Briefcouverte, oder Falls diese nicht von den Aktenstücken getrennt werden könnten, eine Abschrift der Adresse mit den darauf notirten Taxen nebst einer kleinen Bescheinigung an die betreffenden Abgabsstationen übergeben, welche sofort am Ende eines jeden Monats zum Behufe der Abgangsdecretur einzusenden haben.

Die Postbehörden werden jedesmal die Auslagen an fremdem Porto, Nachnahme rc. rc. berechnen und solche den Bezirksämtern namhaft machen, damit solche durch die Amtscassen jeweils wieder an die Pastcasse ersetzt werden.

Hievon wird dem See-Kreisdirectorium zur weitern Eröffnung und Nachachtung mit Bezug auf die dießseitige Verfügung vom 14. Jänner d. J. Nr. 444 Nachricht ertheilt.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1828 Nr. 52 Seite 365.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 52 Seite 594 vom 20. Juni 1828 Nr. 8920

Die Ablieferung derjenigen Personen, die zur Arbeitshausstrafe nach Pforzheim verurtheilt werden, betr.

(K.D.Nr. 8788.) Von großherzogl. Ministerium des Innern ist durch Erlaß vom 9. d. M. Nr. 5901 in obigem Betreff zur Nachachtung in vorkommenden Fällen eröffnet worden: Es seye nothwendig, daß bei Ablieferung derjenigen Personen, welche eines Theils von Obergerichten zur Arbeitshausstrafe nach Pforzheim verurtheilt, oder andern Theils wegen Arbeitsscheue und gänzlichem Mangel an allen Arbeits-Gelegenheiten dorthin bestimmt und abgeliefert werden, der Oberverwaltung des allgemeinen Arbeitshauses daselbst ein Ausweis über die Personalverhältnisse übergeben werde, welcher Auskunft gibt:

a. über Vor- und Zunamen; b. Alter; c. Religion; d. Geburtsort; e. Wohnort; f. Vermögen; g. verheiratheten oder ledigen Standes; h. Anzahl der Kinder; i. Gewerb und Handthierung; und k. Körperzustand, welchen Letztern auch noch ein Physicats-Attestat constatiren muß.

Sämmtliche Aemter werden angewiesen, sich nach dieser Anordnung bei eintretenden Fällen genau zu benehmen.

Freiburg den 17. Juni 1828.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 52 Seite 594.

Den Arzneihandel der Materialisten, Droguisten und Kaufleute betr.

(K.D.Nr. 8642.) Da wiederholt angezeigt worden, daß Materialisten, Droguisten und Kaufleute Arzneien im Kleinen verkaufen, so werden die Aemter, Physicate, Apotheker, Materialisten, Droguisten und Kaufleute auf die Verordnung über die Gewerbsbefugnisse der Materialisten und Droguisten im Großherzogthum Baden, die in Carlsruhe im Jahr 1817 bei Braun erschienen, und wovon unterm 27. Februar 1817 Nr. 4394 an alle Aemter und Physicate zwei Exemplare geschickt worden sind, mit dem wiederholten Auftrage erinnert, auf die pünctliche Befolgung zu wachen, jeden Contraventionsfall genau zu erheben, und zur strengen Bestrafung anher anzuzeigen.

Freiburg den 20. Juni 1828.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 55 Seite 635.

Den Beizug der Forstbehörden bei Untersuchungen wegen Wilderei betr.

(Er.R.Nr. 1768. I. Sen.) Das großherzogl. Justiz-Ministerium hat, mittelst Erlasses v. 13. d. M. Nr. 2860, den Beizug der Forstbehörden bei Untersuchungen wegen Wilderei betreffend, Folgendes verordnet:

„Da die neueste über Wilderei, Wilddiebstahl und Jagdfrevel emanirte landesherrliche Verordnung vom 4. Dezember 1823 (Regierungsblatt Nr. 29) ausgesprochen habe, daß es in Ansehung des Verfahrens bei den Untersuchungen über die genannten Verbrechen und resp. Vergehen, und des Beizugs der Forstämter zu denselben, nach den vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen gehalten werden soll; da auch keine andere gesetzliche und allgemeine Bestimmung hierüber bestehe, als die frühere landesherrliche Verordnung vom 23. März 1804, im Regierungsblatt Nr. 16, welche ausdrücklich ordinirt habe, daß zwar die Erkenntnisse über Vergehen in Forst- und Jagd-Sachen, die sich zur peinlichen Gerichtsbarkeit eignen, den Landes-Administrations-Collegien belassen, jedoch die Untersuchungen mit den Forstbehörden gemeinschaftlich vorzunehmen seyen, und da endlich diese höchste Verordnung weder den spätern Bestimmungen in der Landesorganisation vom Jahr 1809 entgegen laufe, noch seither wieder aufgehoben, vielmehr nach wie vor bei allen Untersuchungen in Forst- und Jagd-Sachen fortwährend eingehalten worden, so müsse es auch dabei ferner und so lange sein Bewenden behalten, bis im Wege der Gesetzgebung hierin eine Abänderung erfolge. Füglich könne jedoch die Concurrenz der Forstbehörden zu den fraglichen Untersuchungen auf die Erhebung des objectiven Thatbestandes, so wie auf den Beizug zur Vornahme des Schlußverhörs und überall in dem Maaße beschränkt werden, wie sich die Untersuchungs- und Forstbehörden je nach Verschiedenheit der Fälle selbst darüber vereinigen können.“

Welches andurch sämmtlichen, der dießseitigen Stelle untergeordneten Ober-, Stadt-, Bezirks- und Staabs-Ämtern zur Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht wird.

Verfügt bei großh. Hofgericht des Oberrheins.

Freiburg den 26. Juni 1828.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 53 Seite 605.

Die Protocollirung der Viehkäufe betr.

(Nr. 11228.) In Gemäßheit Erlasses großh. Ministeriums des Innern vom 2. d. M. Nr. 5541 wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß es genüge, wenn die Viehverkäufe von dem Vogt und Gerichtsschreiber protocollirt werden, und es einer Versammlung des Ortsgerichtes nicht bedürfe.

Constanz den 27. Juni 1828.

G. b. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1828 Nr. 54 Seite 385.

Die Bestreitung der Kosten für Inländer, welche in das allgemeine Arbeitshaus aufgenommen werden, betr.

(K.D.Nr. 9413.) Da die allgemeine Arbeitsanstalt in Pforzheim von jeder Dotation aus Staatsmitteln entblößt ist, so ist es nach dem Erlasse des großh. Ministeriums des Innern v. 13. d. M. Nr. 6017 nöthig, daß für alle Inländer, welche wegen Arbeitsscheue oder wegen gänzlichem Mangel an Arbeitsgelegenheit, und nicht durch obergerichtliche oder Kreisdirectorial-Erkenntnisse, als Sträflinge aufgenommen werden, die Kosten ihrer Verpflegung und Bekleidung, in so fern ihr eigenes Vermögen nicht hinreicht, von der betreffenden Heimathsgemeinde, oder aus den geeigneten Local- und Districtsfonds bestritten werden.

Die fraglichen Kosten stellen sich bei einem Erwachsenen männlichen Geschlechts auf 77 fl. 20 kr., weiblichen Geschlechts auf 75 fl. 20 kr. und bei jüngern Personen auf 72 fl. 50 kr., resp. 71 fl. 50 kr.

Diese hohe Ministerialverfügung wird hiemit den sämmtlichen Aemtern mit dem Anfügen eröffnet, daß dasjenige, was die in die obige Kathegorie gehörigen Personen durch die Arbeit in der Anstalt verdienen, an dem zu leistenden Beitrage abgerechnet wird.

Uebrigens haben die Aemter bei ihren Anträgen auf Verbringen von dergleichen Personen in das allgemeine Arbeitshaus immer zu bemerken, aus welchen Mitteln die Kosten werden bestritten werden.

Zugleich erinnert man die genaue Beobachtung der bestehenden Vorschrift, daß vorerst die Verbringung in das Arbeitshaus ausdrücklich angedroht worden, und diese Androhung ohne Erfolg geblieben, auch jedes den Aemtern zu

Gebote gestandene polizeiliche Besserungsmittel fruchtlos erschöpft worden seyn müsse, bevor die Aufnahme eines Individuums wegen Arbeitsscheue verfügt werden kann.

Freiburg den 27. Juni 1828.

Großh. badisches Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 54 Seite 622.

Das Schleifen der Pflüge auf den Land- und Vicinalstraßen betr.

Man hat sich durch Erfahrung mehrfältig von der Schädlichkeit der in dießseitigem Kreis üblichen Pflugschleifen für die Land- und Vicinalstraßen überzeugt, und ist der Gewißheit, daß eine dieselbe verbietende Verordnung für den Unterhalt der Straßen von sehr günstigem Erfolg seyn wird, indem dadurch das Zusammenschieben und resp. Abschieben des Materials von ausgebesserten Straßenstellen, wodurch schädliche Furchen entstehen, in welchen sich bei regnerischer Witterung das Wasser sammelt, den Straßenkörper erweicht, und somit die Unterhaltung desselben kostspieliger macht, vermieden, und endlich das häufig sich ereignende, nicht minder kostspielige gänzliche Abschieben des Unterhaltungsmaterials (Vorrathshäufen) von den Straßen in die Gräben beseitigt würde.

Eben so hat man wahrgenommen, daß die auf die Vicinalwege verwendeten Kosten und Mühe sehr häufig durch das Raum- und Schuttführen auf dieselben, so wie durch das Hinwerfen anderer, in Fäulniß übergehender Gegenstände vereitelt werden.

Zur Abwendung dieses Uebelstandes für die Zukunft wird andurch verordnet:

1) Ein jeder Ackersmann, welcher mit einem Pfluge auf's Feld fährt, hat sich statt der bisher üblich gewesenen Pflugschleifen, bei Strafe von 3 fl., binnen 4 Wochen von heute an ordentliche Pflugrädlein, wie solche in mehreren Orten üblich sind, anzuschaffen, und sich deren beim Hin- und Herführen seines Pfluges zu bedienen.

2) Alles Schutt- und Raumführen, so wie alles Werfen von sonstigen Dingen auf die Vicinalwege, welche denselben nachtheilig sind, wird bei einer Strafe von 1 fl. 30 kr. untersagt.

Dem Anzeiger dieses Frevels sowohl, als der Contravention gegen die unter 1 getroffenen Anordnung ist die Hälfte der Strafe als Gebühr zuzuscheiden, und sämmtlichen Aemtern des Kreises zu empfehlen, genau darauf zu wachen, daß von

den Gemeindevorständen auf Befolgung dieser Vorschrift gehalten werde.

Durlach den 27. Juni 1828.

Das Directorium des Murg- und Pfinz-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1828 Nr. 56 Seite 369.

Die Einlieferung der Einstandscapitalien in die General-Einstandsgeldercasse betr.

(Nr. 8877.) Nachstehende, im Regierungsblatt vom 1. dieses Monats Nr. XI erlassene Verordnung des grosherzoglichen hochpreißlichen Kriegsministeriums vom 23. Mai d. J. wird sämmtlichen Ober- und Bezirksämtern dieser Kreise bekannt gemacht, um hiernach ihre Untergebenen zur genauen Nachachtung anzuweisen. Die Oberämter Bruchsal, Pforzheim und Rastatt rc. haben solche besonders in den dortigeu Localblättern zu verkünden.

Durlach und Offenburg den 4. Juli 1828.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

„Da man schon oft die Erfahrung gemacht hat, daß die Einsteller die bedungenen Einstandscapitalien erst mehrere Monate nach Abschluß des Einstandsvertrags, und nach dem Eintritt des Einstehers zur General-Einstandsgeldercasse einliefern, dadurch aber nicht nur in der Verwaltung dieser Casse zeitraubende Schwierigkeiten veranlaßt werden, sondern auch dieselben oft, indem sie die Capitalien erst später verzinslich anlegen kann, in erheblichen Schaden kommt, so sieht man sich veranlaßt, andurch zur allgemeinen und genauen Nachachtung zu verordnen, daß jeder Einsteller unfehlbar binnen vier Wochen, vom Tage der dießseitigen Genehmigung des Vertrags an gerechnet, die bedungene Einstandssumme sammt den vom Tage, an welchem die Capitulationszeit vorschriftsmäßig anfängt, berechneten Zinsen baar zur General-Einstandsgeldercasse einzuliefern habe, widrigenfalls der Einstandsvertrag ohne Nachsicht und vorhergegangene Mahnung des Einstellers, und unter dem Vorbehalt der Entschädigungsansprüche des Einstehers gegen den Einsteller, wieder aufgehoben werden wird.“

Carlsruhe den 23. Mai 1828.

Großherzogliches Kriegs-Ministerium.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, und Pfinz-Kreises 1828 Nr. 57 Seite 377.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1828 Nr. 60 Seite 437. vom 22. Juli 1828 Nr. 12998.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 55 Seite 636.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1828 Nr. 56 Seite 315. Neckar-Kreisdirectorium vom 5. Juli 1828 Nr. 9196 und Nr. 57 Seite 323. Main- und Tauber-Kreisdirec. v. 2. Juli 1828 Nr. 7888.

Die Belehrung über die Merkmale der Kuhpocken betreffend.

(Nr. 11954.) Das großherzogliche Ministerium des Innern hat mittelst hohen Beschlusses vom 15. April d. J. Nr. 8302 verfügt: die sämmtlichen Viehbesitzer des Kreises durch die Aemter und Physicate aufzufordern, ihre sorgfältige Aufmerksamkeit darauf zu richten, ob sich nicht Kühe finden, von welchen der Stoff zur Einimpfung der Menschenblattern erhalten werden könnte, und damit die Anordnung verbunden, die schleunigste Anzeige sowohl an das dießseitige Kreisdirectorium, als an die großh. Sanitäts-Commission durch die Aemter und Physicate zu erstatten, wenn sich ein solcher Stoff zeige.

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, und die Aemter und Physicate mit dem Vollzug beauftragen, fügen wir folgende Belehrung bei:

Die Ausschlagskrankheit (Kuhpocke) des Rindviehes kömmt vorzüglich an den Eutern der Kühe vor, selten werden diese Pusteln an andern dünnhäutigen Stellen derselben bemerkt.

Ihr Ausbruch ist gewöhnlich mit einem mehr oder minder starken Fieber begleitet, während demselben zeigen sich am zweiten oder dritten, auch bis vierten Tag auf dem Euter, besonders um die Zizen herum, kleine, runde, flache, in der Mitte etwas vertiefte Pusteln, von einem schmalen rothen Ring umgeben, Pusteln und Ring vermehren von Tag zu Tag ihren Umfang, ungefähr in fünf Tagen erreichen dieselben ihre Höhe, die Pusteln können dann größer als eine Erbse seyn und der hellrothe Hof einer jeden ungefähr einen Zoll und darüber im Durchmesser haben. Die Pusteln haben eine graubläuliche Farbe, sind platt, behalten den Eindruck in der Mitte von Anfang bis zur Abtrocknung, sie enthalten eine helle Flüssigkeit, die später beim Abtrocknen zähe, gelblicht, bei einigen auch etwas röthlich wird, und nach und nach zu einer rothbraunen, harten Kruste verdickt, was ungefähr um den eilften bis zwölften Tag geschieht.

Die Theile, worauf die Pusteln sitzen, fangen mit dem fünften Tage an sich zu verdicken, bilden eine harte Ge-

schwulst, ungefähr dem Umfang der Röthe gleich, die aber mit der Krustebildung wieder nach und nach abnimmt, und bei gänzlicher Bildung der Kruste verschwindet. Bald nach dem zwölften Tage fallen die verdorrten Krusten ab und lassen jede eine runde Narbe zurück. Das Fieber verschwindet nach und nach, wie sich die Pusteln vollkommen ausgebildet haben, und die Gesundheit der Thiere tritt wieder ein.

Dieses sind die vorzüglichsten Merkmale und der charakteristische Verlauf der Pocken bei den Kühen. Sie verlaufen bereits immer eben so gutartig, wie wir sie bei vaccinirten Menschen verlaufen sehen, und bedürfen eben so wenig, wie diese, die Hülfe der Kunst.

Da es laut der Erfahrung mehrerer Beobachter falsche Pocken auch bei den Kühen gibt, so wird den Physicis und den Thierärzten hierin eine große Aufmerksamkeit und genaue Prüfung der charakteristischen Kennzeichen empfohlen, um nicht unächten Kuhpockenstoff statt ächten zu verbreiten, dieses ist um so mehr nothwendig, da diese letztern öfter, als die ächten vorgekommen seyn sollen. Die Viehbesitzer haben hierüber kein gültiges Urtheil zu fällen, sondern wenn ihnen zweifelhafte Ausschläge dieser Art an den Eutern der Kühe vorkommen sollten, so haben sie in jedem Fall die gleichmäßige Anzeige an die angewiesenen Stellen zu machen. Dagegen haben sich die Physiker genau mit dem Charakter der ächten und der falschen Kuhpocken vertraut zu machen, und bei vorkommenden Fällen die genaueste Beschreibung nach dem periodischen Verlauf in ihren Berichten zu machen.

Constanz den 8. Juli 1828.

G. b. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1828 Nr. 56 Seite 409.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 53 Seite 605. vom 3. Juni 1828 Nr. 7970.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1828 Nr. 55 Seite 307. Neckar-Kreisdirec. vom 25. Juni 1828 Nr. 7547

Die nachtheilige Ausrottung der Sauerbeer-Stauden betreffend.

(K.D.Nr. 10165.) Nachdem man wahrgenommen, daß die Sauerbeer-Stauden (Berberis vulguris), deren Saft man so nothwendig in den Apotheken und Conditoreien zur Verfertigung mancher Arznei und der sogenannten Sauerzetlein für Patienten und Kinder gebraucht, beinahe überall ausgerottet werden, und daß dadurch geschehe, daß in Ermang-

lung jenes edeln Saftes diese Conditorei-Waaren auf andere schädliche Art gefärbt werden, und bei Verkauf derselben besonders auf Messen und Jahrmärkten, wo eine polizeiliche Untersuchung in dieser Hinsicht nicht Statt findet, manche für die Gesundheit nachtheilige Unterschleife geschehen; so hat das großherzogliche Ministerium des Innern durch Beschluß vom 17. Mai d. J. Nr. 6285 die Kreisdirectorien beauftragt, dahin zu wirken, daß diese so nützlichen Pflanzen geschont, und dieselben an dazu geeigneten Orten und Gegenden bestens und schnell vermehrt werden, welches auf die leichteste Art durch Saamen, Stöcklinge und Wurzelausläufer geschehen kann, insbesondere aber die Plantagen-Inspectoren anzuweisen, den Bedacht darauf zu nehmen, daß die Sauerbeer-Stauden, welche neben ihrer Nützlichkeit in den Apotheken und Conditoreien auch eine vorzügliche Zierde in Gärten-Zäunen und englischen Anlagen rc. sind, bestens dazu benutzt werden.

Welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 11. Juli 1828.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 66 Seite 761.

Den Umlauf der ausländischen Scheidemünzen betreffend.

(K.D.Nr. 10237.) Die Verfügung des großherzogl. Finanzministeriums vom 21. v. M. Nr. 3377 wird sämmtlichen Bezirks-Cassenverrechnungen zur genauen Nachachtung mit Folgendem bekannt gemacht:

Es ist die beschwerende Anzeige gemacht worden, daß häufig bei herrschaftlichen Geldauflieferungen solche ausländische Scheidemünzen in Casserollen zum Vorschein kommen, deren Annahme den Cassen nicht erlaubt ist, namentlich in solchen Rollen, welche von Untererhebern, Accisoren, Zollern, Steuereinnehmern rc. zu den großh. Cassen eingeliefert, und von diesen mit Schrift und Siegel der Erstern wieder ausgegeben werden.

Die landesherrliche Verordnung vom 7. September 1826 (Regierungsblatt Nr. XXII) schreibt ausdrücklich vor:

Daß ausser den inländischen Scheidemünzen nur die mit königlich baierischem, königlich würtembergischem und großherzoglich hessischem Gepräge versehenen Scheidemünzen bei den großherzoglichen Cassen angenommen werden dürfen.

Man findet sich daher veranlaßt, jene höchste Verordnung sämmtlichen Bezirks-Cassenverrechnungen ins Gedächtniß zurück-

zurufen, und zugleich zu verfügen, daß künftighin alle Geldrollen, welche Untererheber an die Bezirkscassen einliefern, von diesen vor der Einsendung an die betreffenden Hauptcassen umgepackt, und mit der eigenen Schrift und Siegel der Casse versehen werden müssen.

Dabei wird bemerkt, daß die Centralcassen gleichzeitig angewiesen worden sind, durchaus keine andere Geldrollen anzunehmen, und wenn dem ungeachtet dergleichen einkommen, solche unter der Privatadresse des einsendenden Verrechners ohne weiters zurückzusenden, Gleiches auch rücksichtlich der in den umgepackten Rollen befindlichen, zur Annahme nicht geeigneten Münzen zu beobachten, und überdieß zur weitern Bestrafung diejenigen Verrechner dem großherzogl. Finanzministerium anzuzeigen, bei welchen sich dieß öfters wiederholt.

Freiburg den 15. Juli 1828.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 61 Seite 709.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1828 Nr. 59 Seite 335. Neckar-Kreisdir. vom 15. Juli 1828 Nr. 9584.

Die Fiscigebühren für von Theilungs-Comissarien gestellte Gemeindsrechnungen betr.

(K.D.Nr. 10255.) Von dem großherzoglichen Justizministerium ist durch hohen Beschluß vom 4. d. M. Nr. 3237 verfügt worden, daß es in Betreff der Fiscigebühren von Gemeindsrechnungen bei der früheren Verordnung vom 20. September 1814 (Regierungsblatt Nr. XVIII) sein Bewenden behalte, und von allen durch einen Theilungscommissär gestellten Gemeindsrechnungen die Fiscigebühr zu bezahlen sey, und zwar ohne Unterschied, ob der Theilungscommissär sich als Rechnungssteller unterzeichnet habe oder nicht.

Welches hiermit zur pünctlichen Nachachtung der Bezirksämter, Amtsrevisorate, Amtscassenverrechnungen, Gemeinden, Gemeindsrechner und Theilungscommissäre öffentlich bekannt gemacht wird.

Freiburg den 15. Juli 1828.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 59 Seite 685.

Die Erheilung von Weinhandlungspatenten an Wirthe betr.

(Nr. 11168.) Nach §. 16 der Verordnung vom 18. März

1816 (V.S. p. 448) hatten die Ortsvorstände über die erstmaligen Gesuche der Wirthe um Ertheilung von Patenten für abgesonderte Weinhandelskeller Bericht an die Aemter zu erstatten, welche sodann die erforderliche höhere Genehmigung hiezu einholten.

Durch Rescript des großherzogl. Finanzministeriums vom 14. Juni 1828 Nr. 3220 werden die Aemter der Einholung dieser Genehmigung enthoben, und die Obereinnehmereien damit beauftragt.

Indem man dieses zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird, zur Erzielung der erforderlichen Gleichförmigkeit, und Beseitigung von Nachholungen, Folgendes verfügt:

1) Die Ortsvorstände haben in dem an die Obereinnehmerei zu erstattenden Bericht zu bemerken:

a) den Vor- und Zunamen des Wirths, das Schild und die Hausnummer des Wirthshauses;

b) Vor- und Zunamen und Gewerb des Eigenthümers desjenigen Hauses, unter welchem der abgesonderte Patentkeller etablirt werden soll;

c) Die ungefähre Entfernung des vorgeschlagenen Kellers zum nächsten Eingang in das Wirthshaus oder in den Wirthskeller in Schritten angegeben, mit Bezeichnung auf wie viel Schritte der Weintransport über die öffentliche Straße gehen muß, und ob keine sonstige Verbindung Statt hat.

2) Die Ortsvorstände haben diesen Bericht, welchem das Gesuch des Wirthes anzuschließen ist, dem Accisor zuzustellen, welcher darunter bemerkt, ob auch seiner Seits gegen die Bewilligung kein Anstand abwaltet, sodann alles der Obereinnehmerei übersendet, auf deren Vorlage die geeignete Resolution von hieraus ergehen wird.

3) Die Obereinnehmereien haben ihrem Bericht beizufügen, ob sich der Wirth noch keine Zoll-, Accis- und Ohmgeldsdefraudation von Wein zu Schulden kommen ließ, und der Ertheilung des Patents sonst nichts im Wege steht, sodann von der Genehmigung, wenn solche ertheilt wird, sowohl den Ortsvorstand, als den Acciser schriftlich in Kenntniß zu setzen, und zwar jeden besonders, unter Bezeichnung von Datum und Nummer der Genehmigung, und des Kellers, für welchen sie ertheilt wurde.

4) Bevor die Genehmigung von hieraus wirklich ertheilt ist, darf das Patent von dem Ortsvorstand nicht ausgefertigt, und der in Vorschlag gebrachte Keller von dem Acciser auf keine Weise als ein Patentkeller betrachtet werden.

5) Die Obereinnehmereien haben ein Register zu führen, worin alle derartigen, jetzt bestehenden und künftig etablirt werdenden Keller, nebst den hierauf sprechenden Concessionen, verzeichnet sind.

Hievon ist dem Aufsichtspersonale auf Begehren jederzeit Einsicht zu geben.

Carlsruhe den 23. Juli 1828.

Großherzogl. bad. Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1828 Nr. 64 Seite 465.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 63 Seite 726.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1828 Nr. 63 Seite 353.

Die Erklärung der Folgen des dritten Diebstahls betr.

(Crim.R.Nr. 2076 II. Sen.) Man hat dießseits öfters bemerkt, daß von den Aemtern bei Publication der Urtheile an Inculpate, welche wegen zweiten Diebstahls abgeurtheilt worden, unterlassen werde, denselben die Folgen eines nochmaligen, im rechtlichen Sinne dritten Diebstahls, zu erklären.

Man versieht sich daher zu sämmtlichen, dießseitigem Hofgericht untergebenen Ober-, Stadt-, Berzirks-, Land- und Staabsämtern, daß dieselben bei Publicationen der Urtheile über den zweiten Diebstahl den Verbrechern jedesmal auch die auf den dritten Diebstahl gesetzte schwere Strafe von wenigstens 2 Jahre Zuchthaus, zur Warnung vor einem nochmaligen derartigen Verbrechen, deutlich erklären, und daß solches geschehen in das Publicationsprotocoll ausdrücklich aufnehmen.

Verfügt beim großherzogl. badischen Hofgericht zu Freiburg am 25. Juli 1828.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 61 Seite 709.

Die Gebühren der Forstamtsactuarien und Fuhrgebührenaufrechnung betr.

(K.D.Nr. 10991.) Nach hohem Erlaß des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 7. d. M. Nr. 7022 haben Seine königliche Hoheit durch höchste Entschließung aus dem großherzoglichen Staatsministerium vom 26. v. M. Nr. 1046 gnädigst zu bestimmen geruht, daß, was die Fuhrgebühren-Aufrechnung betrifft, es bei dem §. 36 des Diätenreglements sein Bewenden behalte, sonach der Forstamtsactuar, eben so wie jeder Subalterndiener, welcher nicht allein zu reisen hat,

in dem Gefährte des mit Pferdfourage besoldeten Beamten mitzunehmen, und für denselben kein Rittlohn passiren zu lassen, und daß hinsichtlich der Waldfrevelthätigung kein besoldeter Actuar den Gemeinden für Geschäfte in loco, mögen sie vor oder nach der Waldfrevelthätigung gefertigt werden, ausgenommen für die Abschrift des Thätigungsprotocolls, Diäten aufzurechnen befugt sey.

Dieses wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 29. Juli 1828.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 65 Seite 751.

Die Verweisungen der Gläubiger in Ganten betreffend.

(Civ.R.Nr. 6824 Plen.) Man hat wahrgenommen, daß sich die Amtsrevisorate nicht immer streng an die Verordnung vom 13. März 1823 (Regierungsblatt Nr. VII), die Art der Befriedigung der Gantgläubiger betreffend, halten.

Man sieht sich daher veranlaßt, sämmtliche, dießseitiger Stelle untergebene Amtsrevisorate auf diese hohe Verordnung mit dem Anfügen aufmerksam zu machen, daß hiernach sogenannte Gantverweisungen fernerhin nur dann statthaft sind, wenn die Gläubiger ausdrücklich auf die Aufstellung eines mit Einzug der Activforderungen und Steigerungs-Schillinge beauftragten Masse-Curators verzichten.

Zugleich macht man die Amtsrevisorate darauf aufmerksam, daß auch in letzterm Falle die Verweisungen nicht früher ausgefertigt werden können, als solche, nach vorgängigem Entwurf durch den Theilungscommissär, von dem Amtsrevisorate geprüft, und von dem Amte bestätigt worden sind.

Verfügt beim großh. bad. Hofgericht des Oberrheins.

Freiburg den 31. Juli 1828.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 63 Seite 727.

Die Entrichtung des Ohmgeldes bei Weineinlagen in Wirthshäuser betr.

(Nr. 11945.) Durch höchste Entschließung aus großh. Staats-Ministerium vom 12. Juni 1828 Nr. 862 und hierauf bezügliche Entschließung des großh. Finanz-Ministeriums vom 28. Juni 1828 (Regierungsblatt Nr. XIII. pag. 152) wurde verordnet, daß nicht nur die Wirthe, welche Wein einlegen, bei der Einlage die Accise und das Ohmgeld zu

bezahlen haben, sondern auch andere Personen diesen Abgaben unterworfen sind, im Fall sie Weine in ein Wirthshaus verbringen, so weit nicht besondere Ausnahmen, wie hinsichtlich des Weins, den Badgäste in Bäder mit sich nehmen rc., ausdrücklich verordnet sind.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 2. August 1828.

Großh. Steuerdirection.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1828 Nro. 67 Seite 489.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 65 Seite 750.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1828 Nr. 65. Seite 437.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1828 Nr. 66 Seite 375.

Die Behandlung der Rechnungsduplicate der katholischen kirchlichen und weltlichen Local-Stiftungen betr.

(Nr. 10340.) Unter Empfehlung der Wachsamkeit an sämmtliche Ober- und Aemter auf die bis Ende Augusts vorgeschriebene Einsendung der Jahrs-Rechnungen von Georgi 1827 bis dahin 1828 — in so weit dieß bisher nicht geschah — wird weiter verfügt:

a. Dabei, daß jeder Local-Stiftungsverrechner seine jährliche Rechnung doppelt an den ihm unmittelbar vorgesetzten Stiftungsvorstand übergeben muß, hat es sein Verbleiben, dagegen hat

b. der Stiftungsvorstand nur die Original-Rechnung mit den dazu gehörigen Beilagen auf die vorgeschriebene Weise an das betreffende Amt, zur geeigneten Einbegleitung an die dießseitige Stelle, nach vorangegangener Durchsicht durch das betreffende Amt, zu übergeben, das Duplicat aber zu seinen, des Stiftungsvorstandes Amtshandlungen in so lange bei sich zu behalten, bis die Original-Rechnung mit Beilagen an ihn mit dem dießseitigen Beschlusse über ihre Genehmigung zurückkömmt.

c. Ist diese Zurückkunft erfolgt, so hat der Stiftungsvorstand dem Verrechner das Rechnungsduplicat hinaus zu geben, und solches auf dessen Vorlage vorerst mit der Original-Rechnung übereinstimmend zu machen, und dieses durch ein am Ende des Publicats beizusetzendes Vidimationszeugniß zu beurkunden.

Durlach den 5. August 1828.

Das Directorium des Murg- und Pfinz-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1828 Nr. 65 Seite 437.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1828 Nr. 61 Seite 445. v. 25. Juli 1828 Nr. 13073.

Das Vorzugsrecht der von den Amtscassen vorschußweise bezahlten Azungskosten betr.

(K.D.Nr. 11484.) In Gemäßheit des nach gepflogener Communication mit großherzoglichem Justizministerium hieher gelangten Erlasses des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 18. Juli Nr. 7551 werden sämmtliche, dießseitiger Stelle unterstehenden Aemter und Amtscassen-Verrechnungen dahin belehrt, daß der zum Unterhalte eines inhaftirten und in Gant gerathenen Inquisiten nöthigen, von der Amtscasse vorschußweise bezahlten Azungskosten von den 6 Monaten vor Ausbruch der Gant das allgemeine Vorzugsrecht der ersten Ordnung nach dem Landrechts-Satz 2101 Nr. 5 zustehe, und daß darum die Verrechnungen in vorkommenden Fällen dieses Vorzugsrecht bei den Gantliquidationen in Anspruch zu nehmen, und die Verwendung gesetzlich nachzuweisen haben.

Freiburg den 8. August 1828.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 65 Seite 751.

Die Bürgerannahmen betreffend.

(Nr. 10462.) Das hohe Ministerium des Innern hat unterm 7. v. M. Nr. 7062 Folgendes verfügt:

Die Beilage C. der Organisation Jahrs 1809 ertheilt §. 19 lit. h den Aemtern die Befugniß zu bürgerlicher und Hintersaßen-Annahme von In- und Ausländern in Städten und Landgemeinden, wenn ihnen die Ortsreligion nicht entgegen ist, und wenn das Gericht und der größere Theil der Gemeinde einwilliget; eben so ertheilt dieses Edict lit. i den Aemtern die Befugniß zu Bürger- und Hintersaßen-Annahmen der ältesten Söhne der Juden an dem Wohnort ihrer Eltern.

Den Kreisdirectorien ist übertragen (Beil. D. §. 10 lit. m), die Bürger und Hintersaßen-Annahme von In- und Ausländern gegen den Willen der Gemeinden, wenn sie sonst die gesetzlich erforderten Eigenschaften haben, und eben so ist demselben lit. o überlassen, die Annahme nachgeborner Judensöhne an dem Wohnorte ihrer Eltern auszusprechen, wenn

sie das nöthige Vermögen haben, um nicht vom Nothhandel leben zu müssen, und wenn die Gemeinde darein williget.

Die Verordnung vom 8. Juli 1819, die Erweiterung der Competenz der Administrativstellen betreffend (Regs.-Blatt XXI), bestätigt jene Befugniß mit den Worten: „die Kreis„directorien können Ausländer auch gegen den Willen der „Gemeinden, in so ferne die Annahmsbewerber sonst die gesetz„liche Erfordernisse haben, zu Bürgern und Beisaßen an„nehmen, nur in Fällen, wo Jemand das Gemeinds- oder auch „nur das Staatsbürgerrecht nachsucht, der schon an einem „andern Orte bürgerlich angesessen ist, und wo gegen die „bürgerliche Annahme oder Verehelichung eines Juden von „Seiten der christlichen oder jüdischen Gemeinde selbst Ein„sprache geschieht, soll Bericht an das Ministerium des Innern „erstattet werden; das Gleiche soll Statt finden, wenn der, „welcher die bürgerliche Annahme oder Verehelichung nach„sucht, das 21. Lebensjahr noch nicht angetreten hat.“

Die spätere Verordnung über die Competenzerweiterung der Aemter vom 17. Jänner 1822 (Regs.Blatt III) aber überträgt die seitherigen Befugnisse der Kreisdirectorien in Hinsicht der Bürgerannahmen auf die Aemter und behält den Kreisdirectorien nur noch die 3 Fälle vor:

a. Wenn dem Nachsuchenden in einer, in kirchlicher Hinsicht geschlossenen Gemeinde, die Ortsreligion entgegen ist.

b) Wenn Jemand das Staats- oder Gemeindsbürgerrecht nachsucht, oder schon an einem andern Orte bürgerlich angesessen ist.

c) Wenn gegen bürgerliche Annahme oder Verehelichung eines Israeliten von Seiten der christlichen oder der israelitischen Gemeinde selbst Einsprache geschieht.

Es hat sich nun eine ungleiche Praxis in Hinsicht der Anwendung des Edicts über die Grundverfassung der Stände (Regs.Blatt 1808 Nr. XVIII) in Verbindung mit der organischen Verordnung über die Bürgerannahmen vom 1. Februar 1809 (Regs.Blatt IX) gebildet, indem manche Stellen leichter, andere seltner Nachsicht wegen des Mangels einzelner gesetzlicher Erfordernisse eintreten lassen. Um diese Verschiedenheit in der Geschäftsbehandlung zu beseitigen, findet man sich veranlaßt, folgende Erläuterungen zu ertheilen:

1) Die oben allegirte Verordnung vom 1. Februar 1809 bildet allerdings die allgemeine Norm, nach welcher die Qualification zu einem nachgesuchten Bürgerrecht zu beurtheilen ist, allein den Aemtern steht nicht bloß die Annahme eines

Ortsfremden gegen den Willen der Gemeinde in dem Fall zu, wenn die übrigen gesetzlichen Erfordernisse vorhanden sind, sondern sie können auch wegen des Mangels eines oder des andern Erfordernisses Nachsicht eintreten lassen, die oben sub lit. a. b. und c. bezeichneten Fälle und die Annahmsgesuche ausländischer Juden nach Regs.Blatt 1812 Nr. XIX. ausgenommen.

2) Von solchen Nachsichtsbewilligungen ist aber

a) bei Annahmsgesuchen der Ausländer nur dann Gebrauch zu machen, wenn ganz besondere Gewerbsgeschicklichkeit oder andere Rücksichten des allgemeinen Wohls eine Ausnahme von der gesetzlichen Bestimmung begründen.

b) Bei Inländern, welche bereits das Heirathsalter (L. R.S. 148) zurückgelegt haben, ist nicht sowohl auf das Vermögen, sondern vorzüglich auf erprobtes sittliches Betragen, Erwerbsfähigkeit und Erwerbsgelegenheit zu sehen, der Widerspruch der Gewerbsgenossen aber, wenn der Ansuchende sich über vollständige Befähigung ausweiset, minder zu beobachten.

c) Die Annahme einer Frauensperson zur Verheirathung mit demjenigen, der bereits Orts- oder Schutzbürgerrecht hat, und im Stande ist, eine Familie selbstständig zu ernähren, ist hauptsächlich von dem Zeugniß über tadellose Aufführung und der Entlassung aus der Heimathsgemeinde abhängig zu machen.

Sämmtliche Aemter der Kreise haben hiernach sich zu achten und die Ortsvorgesetzten anzuweisen.

Durlach und Offenburg den 8. August 1828.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1828 Nr. 68 Seite 457.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1828 Nr. 68 Seite 497. V. 12 August 1828 Nr. 14319.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 71 Seite 821. V. 12. August 1828 Nr. 11744.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1828 Nr. 65 Seite 368. Neckar-Kreisdirec. vom 7. August 1828 Nr. 10620. und Nr. 75 Seite 419. Main- und Tauber-Kreisdir. vom 13. August 1828 Nr. 9800.

Die Accise und das Ohmgeld vom Wein betr.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau 2c. 2c.

Nachdem Wir aus den Vorlagen Unseres Finanz-Ministeriums die Ueberzeugung geschöpft haben, daß bei der fortschreitenden Zunahme des Ertrags der indirecten Steuern eine Verminderung der Auflagen eintreten kann;

in Erwägung, daß die Lage der Weinproducenten, bei dem gehemmten Absatz ihres Productes in andere Länder, einer vorzüglichen Rücksichtsnahme bedarf, und zunächst eine Verminderung und zweckmäßigere Vertheilung der auf der Weinconsumtion haftenden Abgaben räthlich macht;

haben Wir beschlossen, und verordnen andurch provisorisch wie folgt:

Art. 1. Statt der bisherigen, klassenweise steigenden Weinaccise, sind künftig 4 kr. von jedem Gulden des Werths des Weines, und, ohne Rücksicht auf diesen, vom Obstwein ¼ kr. von der Maas, und von allem Wein in Bouteillen 3 kr. von der Bouteille zu entrichten.

Art. 2. Der Berechnung der Accise wird der Werth des Weines am Orte der Abfassung desselben zu Grunde gelegt, wenn dieser Ort im Lande befindlich, und wo dieß nicht der Fall ist, der Werth am Ort der Einlage.

Art. 3. Das Ohmgeld vom Wein wird von 20 fl. 50 kr. auf 16 fl. 40 kr. für das Fuder, oder auf 1 kr. für die Maaß herabgesetzt.

Ausnahmsweise ist von Weinen, deren Werth 250 fl. für das Fuder übersteigt, vom Obstwein, und von allen Weinen in Bouteillen eben so viel an Ohmgeld zu erheben, als die Accise beträgt.

Art. 4. In denjenigen Fällen, wo nach den bestehenden Gesetzen eine Rückzahlung der Accise oder des Ohmgeldes Satt findet, wird auf das Fuder Traubenwein 6 fl. 40 kr. Accise und 13 fl. 20 kr. Ohmgeld, auf das Fuder Obstwein 3 fl. 20 kr. Accise und eben so viel Ohmgeld vergütet.

Art. 5. Die Weinproducenten dürfen den Erwachs aus ihren eigenthümlichen oder gepachteten Reben auch aus denjenigen inländischen Gemarkungen, welche an die Gemarkung ihres Wohnorts nicht unmittelbar angrenzen, in ihrem Wohnort accisfrei einkellern, wenn sie denselben im Herbste unmittelbar aus den Reben oder von der Kelter dahin verbringen.

Art. 6. Alle mit vorstehenden Bestimmungen nicht vereinbarlichen Vorschriften der Accis- und Ohmgeldsgesetze sind aufgehoben.

Hieran geschieht Unser Wille, den Unser Finanz-Mini-

sterium in Vollzug zu setzen hat. Gegeben zu Carlsruhe in Unserm großh. Staats-Ministerium den 31. Juli 1828.

Ludwig.

Vorstehendes provisorische Gesetz tritt mit dem 1. Septem- d. J. in Wirksamkeit. Die Steuerdirectiom ist mit der Anordnung der weitern Vollzugsmaaßregeln beauftragt.

Carlsruhe, den 5. August 1828.

Finanzministerium.

(Nr. 12254.) Vorstehende, in dem großh. Regierungsblatt Nr. XV. d. J. enthaltene Bestimmungen werden andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die hierzu gehörige Vollzugsverfügung wird nachfolgen.

Carlsruhe den 8. August 1828.

Großh. Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1828 Nr. 66 Seite 481.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 65 Seite 749.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1828 Nro. 66 Seite 443.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1828 Nr. 65 Seite 367.

Die Mühlenordnung betr.

(K.D.Nr. 11748.) Durch Erlaß des großherzogl. Ministeriums des Innern vom 20. Juni d. J. Nr. 6429 — 31 ist in Betreff der Mühlenordnung verfügt worden:

„Die Mühlenordnung bestimmt im §. 22, daß die Bezirksingenieurs den Mühlenvisitationen beiwohnen sollen, wenn besondere Verhältnisse dieses nothwendig machen. Darnach ist die Uebertragung dieses Geschäfts an die technischen Beamten nicht als Regel zu betrachten, und soll zu Vermeidung nachtheiliger Störungen in ihren Hauptdienstgeschäften dann nur Statt finden, wenn, was wohl selten der Fall seyn dürfte, solche Verhältnisse und Untersuchungen eintreten, deren Beurtheilung höhere technische Kenntnisse erfordern, und daher den zur Vornahme der Visitationen aufzustellenden Oberwerkmeistern nicht überlassen werden kann. Diese Kunstverständigen sind, wie es die Mülenordnung vorschreibt, von den Bezirksingenieurs vorzuschlagen, und von den Aemtern zu ernennen und zu verpflichten. Ihre Ernennung kann sowohl nur für den einzelnen Fall, als in der Eigenschaft ständiger Visitatoren und Prüfungscommissarien (§. 7 und 22 der Mühlenordnung), unter Vorbehalt des jederzeit freien Widerrufs, in der Art erfolgen, daß sie nicht als Staatsdiener betrachtet, und ihre Verrichtungen lediglich auf die Besorgung der einzelnen, von

den Aemtern ihnen nach Maaßgabe der Mühlenordnung zukommenunden Aufträgen beschränkt bleiben, daß sie niemals aus eigenem Antriebe handeln können, und gleich den für den einzelnen Fall ernannten und verpflichteten Kunstverständigen nur die in der Mühlenordnung regulirten Gebühren für die ihnen übertragenen Visitationsgeschäfte anzusprechen haben. Sie können für ein einzelnes Amt oder mehrere Aemter, und, beim Mangel mehrerer hiezu tauglicher Personen, selbst für den ganzen Kreis ernannt werden."

"Als Polizeibeamte sind zu den Visitationen in der Regel die Ortsvorgesetzten beizuziehen, und die mit großen Kosten verbundene Absendung der Actuarien auf die Fälle besonderer Anstände, Verwandtschaftsverhältnisse und dergleichen zu beschränken."

"Was die den Bezirksingenieurs sonst noch obliegenden Functionen betrifft, so verbleibt es bei den hierüber in der Mühlenordnung getroffenen Verfügungen §. 1, 3, 7, 12, Nr. 12, 13; §. 13, Nr. 3, 5, 6, 7; §. 23, Nr. 33 u. s. f., wornach sie die wichtigern, gründliche technische Kenntisse erfordernden Gegenstände, zu besorgen haben, wie namentlich die Bestimmung des Baues einer neuen Mühle, deren Reparation von Grund aus, die Anlegung eines neuen Wasserbaues daran, die Setzung von Mühleichen, die Anlegung eines Mühlwehrs, und Prüfung des Müllers hinsichtlich des theoretischen Theils."

Dieses wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 12. August 1828.

Großherzoglich badisches Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 71 Seite 822.

Die Mühlenvisitationen pro 1828 betr.

(K.D.Nr. 11749.) Nach dem Erlasse des großherzogl. Ministeriums des Innern vom 22. v. M. Nr. 7766 wird die Setzung der Mühlen-Eichpfähle in allen Fällen, sie mögen auch seyn, welche sie wollen, zweckmäßig und nothwendig erachtet, indem dadurch das Maaß der dem Müller nöthigen Wassermasse, resp. dessen Wasserberechtigung, allein genau bestimmt werden kann, und alle Streitigkeiten bei Errichtung neuer und Reparation alter Wasserwerke, welche besonders in Beziehung auf Letztere durch willkührliche Erhöhungen so leicht veranlaßt werden, allein beseitigt werden können.

Sodann wird die Errichtung der Eichpfähle im Allgemeinen

auch für den Fall vorzüglich nothwendig gefunden, wenn neue Mühlen-Concessionen an einem Gewerbskanal oder Mühlebach nachgesucht werden, weil das Maaß und die Möglichkeit einer solchen Bewilligung alsdann schon zum Voraus gegeben ist.

Die für den vorliegenden Fall zu errichtenden Eichpfähle sind übrigens nach den Bestimmungen der Mühlenordnung zu behandeln, und es ist keine weitere besondere Vorschrift hierüber erforderlich.

Sämmtlichen Aemtern wird hievon zur Kenntnißnahme und Nachachtung in vorkommenden Fällen Nachricht gegeben.

Freiburg den 12. August 1828.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 70 Seite 809.

Die Locirung der Gantgläubiger betr.

(Civ.R.Nr. 7260 I. sen.) Ueber die Frage, nach welcher Reihenfolge die in die 2., 3. und 4. Klasse in dem Gant-urtheil locirten Gläubiger beizutragen haben, wenn sich nicht so viel freies Vermögen vorfände, daß es zu Befriedigung der Gläubiger der 1. Ordnung hinreichte, hat jüngsthin das großherzogl. hochpreißliche Justiz-Ministerium in einem Erlaß vom 5. d. M. Nr. 3676 sich in Uebereinstimmung mit den bisher bei dießseitigem Hofgerichte über diese Frage zur Anwendung gebrachten Grundsätze folgendermaßen geäußert:

„Die Landrechtssätze 2104 und 2105 stehen weder unter sich noch mit dem Landrechtsatze 2218 b. in einem Widerspruch; denn erstere lassen sich in der Bestimmung vereinigen, daß diejenigen Vorzugsrechte, welche auf liegende und fahrende Habe zugleich gehen, zuerst aus dem Fahrniß-Erlös, und wenn solcher erschöpft ist, aus dem Erlös eines unbeweglichen Guts befriedigt werden sollen; der Landrechtssatz 2105 bestimmt eigentlich nur die Anordnung, in welcher die Gerichtskosten und andere in den Landrechtssätzen 2101 und 2103 angeführten Forderungen aus jenem Liegenschaftserlös berichtigt werden sollen; ergänzend bestimmt aber der Landrechtssatz 2218 b. weiter, daß das Pfandvermögen zu deren Befriedigung erst angegriffen werden darf, wenn das freie Vermögen nicht dazu hinreicht, und zwar in der Ordnung von unten herauf, so daß zuerst die 4. Ordnung der uneingetragenen Pfandgläubiger und nach dieser erst die 3. Ordnung der eingetragenen, und die 2. Ordnung der be-

vorzugten Fahrnißgläubiger (beide jedoch gemeinschaftlich und pro rata) die Kosten tragen müssen.

Für diese Ansicht haben sich auch das großh. Oberhofgericht und die zum Gutachten aufgeforderten Hofgerichte (mit Ausnahme eines einzigen) fast einstimmig erklärt, wobei es denn auch vor der Hand und bis zum Erscheinen einer neuen Gantordnung um so mehr sein Bewenden behalten muß, als Brauer in seinen Erläuterungen Thl. IV. S. 269 und 270 nur eine mit seiner eigenen Erklärung über den Landrechtssatz 2201 Absch. 1 (Seite 123) und mit dem klaren Wortlaut des Landrechtssatzes 2218 b. im Widerspruch stehende gezwungene Deutung des Verbindungswortes „und" gibt, auch durchaus kein hinreichender Grund vorhanden ist, die Vorzugsgläubiger der 2. Ordnung den Pfandgläubigern der 3. Ordnung hinsichtlich der Gantkosten nachzusetzen, und letztern jene allein zuzuscheiden.

In Gemäßheit des oben allegirten hohen Justiz-Ministerial-Erlasses wird hiedurch dessen Hauptinhalt sämmtlichen, diesseitigem Hofgericht untergeordneten Ober-, Stadt-, Land-, Bezirks- und Staabsämtern zu dem Ende bekannt gemacht, um bei denselben nach obigen Grundsätzen eine mehr gleichmäßige Behandlung der Gantprozesse zu erwirken; wobei jedoch, wie sich von selbst versteht, in vorkommenden Fällen jedem Gantrichter überlassen bleibt, nach seiner eigenen rechtlichen Ansicht zu erkennen.

Verfügt Freiburg den 14. August 1828.

Großherz. bad. Hofgericht des Oberrheins.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 68 Seite 785.

Die von den Einstandscapitalien zu erhebenden Zählgelder betr.

(Nr. 14630.) Mittelst hohen Beschlusses großh. Ministeriums des Innern vom 28. v. M. Nr. 8006 ist verfügt worden, daß von den Aemtern von den zur Einsendung an das großh. Kriegs-Ministerium zu hinterlegenden Einstandscapitalien keine Zählgelder erhoben werden dürfen.

Dieses wird zur Nachachtung den Aemtern, und zur Wissenschaft der Betheiligten kund gemacht.

Constanz den 16. August 1828.

Großh. bad. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1828 Nr. 56 Seite 499.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 71 Seite 822. V. 12. August 1828 Nr. 11745.

Das Gesetz über die Studienfreiheit und die Erfordernisse zur Immatrikulirung der Aspiranten zum Staatsdienst betr.

(Nr. 10869.) Durch das großh. hochpreißliche Ministerium des Innern ist in obigem Betreff unterm 14. Juli Nr. 7305 folgende Anordnung getroffen worden:

Alle studirende Inländer, welche sich zur Aufnahme auf die Universität melden, und die in dem Gesetz vom 23. Mai 1822 (Regierungsblatt Nr. X. §. 3) und der Verordnung vom 13. Mai 1823 (Regierungsblatt Nr. VIII.) vorgeschriebene Zeugnisse über Vollendung der Studien auf Mittelschulen, oder, Falls sie Privatunterricht genossen hatten, über die genügend erstandene Prüfung bei einer mittlern Lehranstalt, nicht beibringen können, dessen ungeachtet aber die Aufnahme unter dem Vorgeben verlangen, daß sie auf künftige Staatsdienste keine Ansprüche machen wollten, in der That aber nur um die Prüfung zu umgehen, sollen über die gesetzlichen Folgen in Bezug auf den Staatsdienst und rücksichtlich des Ausschlusses von der Staatsprüfung und von den Staatsdiensten durch das Universitäts-Amt belehrt, hierüber jedes Mal ein Protocoll aufgenommen, und durch die Betheiligten unterschrieben, dabei auch diesen eröffnet werden, daß ihre Verzichtleistung dem großh. Ministerium des Innern werde angezeigt werden, um seine Stelle davon zu benachrichtigen, welche die Prüfung in dem von ihnen gewählten Fache vornehmen.

Diese Anordnung wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, zugleich werden sämmtliche Aemter der Kreise angewiesen, allen Eltern und Vormündern solcher Jünglinge in vorkommenden Fällen gleiche Belehrung zu ertheilen, Bescheinigungen darüber zu erheben, und den Vormündern insbesondere dabei zu bedeuten, daß sie für jene, ihre Pflegbefohlene treffende Folgen verantwortlich gemacht werden.

Durlach und Offenburg den 16. August 1828.

Die Directorien des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1828 Nr. 68 Seite 457.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 70 Seite 810. V. 16. August 1828 Nr. 11918.

Die Preißbestimmung von denjenigen Weinen, welche die Wirthe während des Herbstes einlegen, betr.

(Nr. 12958.) In Folge einer Verfügung des großherz.

Finanzministeriums v. 9. Aug. 1828 Nr. 4443 werden die Wirthe, welche ihre zur Herbstzeit aus der eigenen oder der unmittelbar angrenzenden Gemarkung bezogenen neuen Weine alle Abend zu declariren und zu veraccisen berechtigt sind, auch von Beibringung der vorgeschriebenen Preißattestate für diese Weine entbunden.

Der Preiß des eingelegten Weines wird nach der Declaration des Käufers, wie bei erkauften fremden Weinen, bestimmt.

Dieses wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht. Carlsruhe den 22. August 1828.

Großherzogl. bad. Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1828 Nr. 71 Seite 521.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 70 Seite 811.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1828 Nr. 70 Seite 469.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- u. Tauber-Kreises 1828 Nr. 71 S. 399.

Die Behandlung der von Füchsen gebissenen Hunde betr.

(K.D.Nr. 12245.) In Folge Erlasses großh. Ministeriums des Innern vom 5. August Nr. 8341 sollen von nun an alle von Füchsen gebissene Hunde und andere Thiere, zum Behufe der in sanitäts-polizeilicher Hinsicht wichtigen Untersuchung, ob die sogenannte Beiße-Sucht die wirkliche Wuth hervorbringe, bei den Wasenmeistern in einem eigenen Zwinger anfbewahrt, und hier die sich bei denselben ergebenden Krankheits-Erscheinungen von den Bezirks-Medicinal-Beamten genau beobachtet werden.

Erst wenn sich das Phisicat von dem wirklichen Daseyn der Wasserschene Ueberzeugung verschafft hat, ist die Anordnung zu treffen, daß die Thiere getödtet, gehörig verlocht, und das weiter Nöthige nach Vorschrift besorgt werde.

Ueber jeden solchen Vorfall, so wie auch über die dabei gemachten Beobachtungen, ist von dem Physicat sogleich Bericht an das Kreisdirectorium und die Sanitäts-Commission zu erstatten. Die sich ergebenden Kosten werden aus der Amtscasse bestritten.

Alle Aemter und Physicate haben über die Befolgung dieser Anordnung zu wachen, und alle Ortsobrigkeiten in jedem Falle die Wasenmeister zur Befolgung anzuhalten.

Freiburg den 22. August 1828.

G. b. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 70 Seite 809.

Noth- und Rettungskisten zur Behandlung der Scheintodten betreffend.

(K.D.Nr. 12248.) In Folge Erlasses großherz. Ministeriums des Innern vom 5. August Nr. 8242 sollen nun die in verschiedenen Orten vorhandenen Nothkisten nach dem von der großherzogl. Sanitätscommission entworfenen Reglement eingerichtet, das Mangelhafte ergänzt, und alle in der Folge neu bewilligten darnach verfertiget werden. Die Kosten dafür können im mittlern Anschlag 22 fl. betragen.

In die mit mehreren größern und kleinern Nebenfächern schließbaren Nothkisten, wozu einen Schlüssel eine Sanitäts-Person, und den andern der Ortsvorstand in Händen haben soll, müssen folgende Stücke angeschafft werden:

7 Ellen Flanell zum Hemd; 4 Ellen dto., getheilt zum Reiben; 6 Ellen Leinwand zum Abtrocknen ꝛc.; 1 Bürste mittlerer Sorte; 1 größerer und 1 kleinerer verzinnter Blechlöffel mit länglichten Rinnen; 2 sehr biegsame Röhren mit Mundstück und stumpfen Enden von Buchsbaum; 1 Glas voll Camphorspiritus zu 8 Unzen; 1 Glas voll Camphoröl (wo im Oel der 4. Theil Camphor); 1 Pfund aromatischer officineller Essig in einer Plenier-Bouteille; 1 Gläschen concentrirter Essig zu 2 Unzen; 1 dto. Lavendel-Geist zu 4 Unzen; 1 dto. Hofmännische Tropfen zu 2 Unzen; 1 dto. flüchtiger Salmiakgeist zu 1 Unze; 1 Schächtelchen kohlensaures Pflanzenlaugensalz (sal tartari) 1 Unze; 1 Schachtel Kochsalz zu 12 Loth; 1 dto. reine Seife zu 4 Loth (sab officin. medic.); 6 Paketchen reinen weißen gepulverten Vitriol (nämlich 3 zu 8 Gran und 3 zu 12 Gran); 12 Paketchen tartarus stibiat (Brechweinstein), jedes zu 1 Gran; 1 Paketchen Kamillenblumen zu 2 Unzen; 1 dto. Hollunderblüthe zu 2 Unzen; 1 dto. Pfeffermünzkraut zu 2 Unzen; 1 dto. aromatische Species nach der preussischen Pharmakopöa zu 4 Unzen; 1 krummes Messer zum Aufreißen der Kleidung; 1 Lanzette mit Etui, 1 schmale Wickelbinde; 1 Loth Charpie; 1 Stückchen englisches Heftpflaster.

In jeder Nothkiste muß ein Formular der gedruckten Noth- und Hülfstafeln für Scheintodte sich befinden.

Die Aemter und Physicate haben nur für die Ergänzung der Kisten zu sorgen, und binnen 6 Wochen anher anzuzeigen, wie diese Verfügung befolgt, welche Kosten veranlaßt, und wo die Nothkisten aufgestellt worden, wem sie in Verwahrung gegeben sind und für welche Orte dieselben verwendet werden.

Freiburg den 22. August 1828.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 71 Seite 823.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nr. 99 Seite 779. vom 1. Dezember 1828 Nr. 21079.

Die Einfassung der auf den Speichern zum Aufziehen und Herunterlassen der Felderzeugnisse befindlichen Löcher betr.

(Nr. 15646.) Das großherzogliche Ministerium des Innern hat durch hohen Erlaß vom 5. August d. J. Nr. 8343 eröffnet:

Da aus den Hauptjahrsberichten der Phisicate schon mehrmalen ersehen worden ist, daß Personen durch die auf den Speichern zum Aufziehen und Herunterlassen der Felderzeugnisse befindlichen, mit keiner Einfassung versehenen Löcher herabgestürzt sind, und sich sehr bedeutend beschädigt, oder meistens ihren Tod dadurch gefunden haben, so werden sämmtliche Aemter beauftragt, die polizeiliche Anordnung zu treffen, daß jene offenen Löcher in den Scheuern und Fruchtspeichern überall mit einem Geländer oder einer Schutzwehr versehen werden, was den Eigenthümern nur ganz unbedeutende Kosten verursachen kann. Daß dieses binnen Jahresfrist überall geschehe, dafür haben die betreffenden Ortsvorstände zu sorgen.

Constanz den 2. September 1828.

Großh. bad. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1828 Nr. 72 Seite 529.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 75 Seite 877. Vom 29. August 1828 Nr. 12593.

Die Accise und das Ohmgeld vom Wein betr.

(Nr. 14058.) Zum Vollzug des provisorischen Gesetzes vom 31. Juli 1828 (R.B. Nr. XV) wird mit Genehmigung des großherzoglichen Finanzministeriums vom 30. v. M. Nr. 4882 Folgendes verordnet:

§. 1. Von Besoldungsweinen aus landes-, standes- und grundherrlichen Kellereien, aus den Kellern der Kirchenschaffneien und Stiftungen, so wie von allen Competenzweinen der Pfarr- und Schuldienste, ist der Werth nach der allgemeinen Regel, bescheinigt von der betreffenden Verrechnung, anzugeben.

§. 2. Wenn der Abfassungsort des Weines, der nach dem Werth versteuert werden muß, im Lande gelegen ist, so fällt die Beischlagung der Transportkosten hinweg. Hinsichtlich des Weins, dessen Abfassungsort im Auslande sich befindet, behält es bei der bestehenden Vorschrift sein Bewenden.

§. 3. Im Falle sich in dem abgesonderten Weinhandlungskeller eines Wirths ein Abmangel an Wein über das bewilligte Maaß des Abgangs ergibt, und der Preis des mangelnden Weines nicht ausgemittelt werden kann, so ist neben dem Ohmgeld der davon zu erhebende Accis nach dem Preis von 175 fl. für das Fuder neuen Maaßes zu berechnen.

§. 4. Personen, welche den Wein, den sie in eigenen oder gepachteten Reben ausserhalb der Gemarkung ihres Wohnorts oder ausserhalb der angrenzenden Gemarkungen selbst erzeugt haben, im Herbst in ihren Wohnort verführen wollen, haben bei dem Acciser des Orts der Erzeugung einen Freischein zu lösen, der ausdrücklich enthalten muß, daß der Wein in eigenen oder gepachteten Reben des Eigenthümers erzeugt worden ist, und unmittelbar aus den Reben oder von der Kelter verführt wird.

Es versteht sich, daß, wenn der Eigenthümer den Wein in einen Zapfkeller verbringen will, statt des Freischeins ein Preisschein gelöst werden muß.

§. 5. Die Accisberechnung nach dem Werthe des Weins hat in der Art zu geschehen, daß der Acciser am Einlagsort auf den vorgelegten Preisschein, welcher den Werth des Fuders nachweist, auch den Werth des zu veraccisenden Quantums berechnet und beisetzt.

Von jedem vollen Gulden des berechneten Werthes (die Kreuzer bleiben unberücksichtigt) ist nun die Abgabe mit 4 kr. zu erheben.

Die bisherige Verordnung, daß bei der Accisberechnung Quantitäten unter 5 Maaß nicht berechnet, 5 Maaß und darüber für eine Stütze in Ansatz kommen sollen, findet keine Anwendung mehr, dagegen wird künftig alles weggelassen, was unter einer Maas beträgt.

Das Erhebungs- und Aufsichtspersonale hat sich hiernach zu achten. Carlsruhe den 6. September 1828.

Großherzogl. Steuerdirection

Anzeigeblatt des See-Kreises 1828 Nr. 75 Seite 553.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 74 Seite 857.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1828 Nr. 73 S. 491.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1828 Nr 74 S. 415.

Die Erhebung des Accises und Ohmgeldes von Weinen, welche aus dem Ausland eingeführt werden, betr.

(Nr. 14451.) Durch höchste Entschließung aus großherz. Staatsministerium vom 7. August 1828 Nr. 1215 und Finanz-

Ministerialverfügung vom 26. August 1828 Nr. 4792 (R.B. p. 168) wurde, in Erwägung, daß der Weinverkauf unter 30 Maaß oder 25 Bouteillen in der Regel zum Detailverkauf gerechnet wird, und nur den dazu Berechtigten, gegen Zahlung der Accise und des Ohmgeldes, gestattet ist, Folgendes verordnet:

1) Von altem Wein, welcher aus dem Ausland eingeführt wird, wenn der Inhalt eines Fasses unter 30 Maas, oder die Zahl der Bouteillen unter 25 Stück beträgt, soll mit dem Eingangszoll zugleich die Accise und das Ohmgeld erhoben werden.

2) Auf den Wein, welchen Reisende für ihr eigenes Bedürfniß mit sich führen, oder Personen, welche inländische Bäder besuchen, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Indem man diese Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden die Zollbehörden angewiesen, sich vom 1. Okt. l. J. an hiernach zu achten. Carlsruhe den 12. Sept. 1828.

Großherzogl. Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1828 Nr. 76 Seite 561.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 76 Seite 835.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1828 Nr. 75 Seite 503.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1828 Nr. 76 S. 422.

Die von den Aemtern ertheilt werdenden Armen-Attestate betr.

(P.S.Nr. 2335. Plenum.) Da man häufig wahrgenommen, daß die dießseitige Verfügung vom 14. September 1810, Anzeigeblatt vom 22. September 1810 Nr. 60, besagend:

In jenen Fällen, in welchen die Parthien sich mit Armuthsattestaten versehen, um von der Kostenzahlung frei zu bleiben, ist es nöthig, daß solche Zeugnisse von den Aemtern oder Gerichten nicht bloß in allgemeinen Ausdrücken, sondern nach Verläßigung der speziellen Vermögensumstände, und mit deren ausdrücklichen Angabe abgefaßt werden, nicht befolgt wird, so werden sämmtliche Aemter zur pünctlichen Nachachtung hierauf nochmals aufmerksam gemacht.

Verfügt, Mannheim den 13. September 1828.

Großherzogl. bad. Hofgericht.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 77 Seite 427.

Die Erneuerung der Gült- und Zinsberaine bei den Stiftungen betr.

Auf die gemachte Bemerkung, daß die per generale vom

31. Juli 1824 Nr. 14290 den Aemtern des dießseitigen Kreises bekannt gemachte Verordnung des großh. Ministeriums des Innern vom 21. Juni 1824 Nr. 7417, die Erneuerung der Gült- und Zinsberaine bei den Stiftungen betreffend, in einem oder dem andern Amtsbezirke nicht pünctlich beobachtet wird, findet man sich veranlaß, jene Verordnung hiemit wiederholt bekannt zu machen, und die Aemter zu derselben genauen Befolgung ernstlich anzuweisen.

Die landrechtliche vorgeschriebene Erneuerung der Gülten und Zinse ist in der geordneten Zeit vorzunehmen, die förmliche Fertigung eines neuen Berains hat aber nur in den Fällen zu geschehen, wo die vorhandenen Urbarien oder Berainsbeschreibungen nicht mehr zu brauchen sind, über den Zinsbezug Unrichtigkeiten der Art vorwalten, daß sie auf andere Weise nicht gehoben werden können, und wenn über ein Zins- oder Gültgefäll weder Urbar noch sonstige Urkunde vorliegen sollte; sonst aber bedarf es keiner neuen Umschreibung, sondern genügt zu Ersparung unnöthiger Kosten für die Stiftungen sowohl, als die Zinsholden an der protocollarischen Anerkennung der bestehenden Urbarien von den Censiten, und es unterliegt auch keinem Anstande, daß den Aemtern, wenn sie die Aufnahme dieser Protocolle wegen sonstigen vielen Geschäften nicht selbst besorgen können, Jemand Anders dazu zu committiren unbenommen bleibt.

Hiebei wird weiter bemerkt, daß selbst im Falle der Unterlassung der gesetzlichen Erneuerung eines Zins- oder Gültberains diese Berainsurkunde zwar die Beweiskraft verliere, dem Gült- oder Zinsherrn jedoch das Recht und den Besitzstand durch andere legale Behelfe zu erweisen ungeschwächt verbleibe.

Durlach und Offenburg den 23. September 1828.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1828 Nr. 80 Seite 533.

Die Umlage der auf der ganzen Gemarkung haftenden Ausgaben von den Jahren $^{1815}/_{25}$ betr.

(Nr. 17469.) Auf eine von dem großherzoglichen Dreisam-Kreisdirectorium, bei Veranlassung des Rechnungswesens der Stadt Freiburg, insbesondere wegen Umlage der auf der ganzen Gemarkung haftenden Abgaben von den Jahren 1815 bis 1825, gemachten Anfrage, wurde vom großherzoglichen hochpreißlichen Ministerium des Innern unterm 22. Juli d.

J. Nr. 7790 erwiedert und verfügt:

1) Die Frage: ob die Ausmärker zu den geeigneten Gemeindsausgaben, zu welchen sie nach den gesetzlichen Bestimmungen beizutragen schuldig sind, solche auch auf den Fall zu leisten haben, wenn die Gemeindsbedürfnisse durch die Gemeindseinkünfte gänzlich bedeckt werden, und folglich eine Umlage auf die Orts- und Schutzbürger hinwegfällt, wird affirmative beantwortet, indem die Forenser keinen Anspruch auf das Gemeindsvermögen und seinen Ertrag haben, und solcher daher nur den Gemeindsgliedern zu statten kommen kann. Dahingegen läßt sich die damit in Verbindung gesetzte weitere Frage, ob in dem Fall, wo einer Gemeinde eine Octroi verwilligt worden ist, die Ausmärker auch daran participiren, nicht allgemein beantworten: Es kömmt hier darauf an, zu welchem bestimmten Zweck die Einfuhrung der Octroi bewilligt worden ist, und ob die Ausmärker zu den dadurch bedeckten Ausgaben vorher beitragspflichtig gewesen sind, oder nicht. Selten dürften sie jedoch hieran zu participiren haben, indem die Kriegslasten und sonstige aussergewöhnliche Gemeindsbedürfnisse nach den vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen auf das Steuercapital umgelegt werden müssen, und die Octroi in der Regel zu dem besondern Zweck verwilligt wird, um die Gemeindsglieder mit einer directen Umlage in Entrichtung der Zinsen und der successiven Abführung von Capitalien eigentlicher Gemeindsschulden, welche die Ausmärker nicht berühren, zu schonen, oder erschöpfte Gemeindsangehörige bei dem Bestand sonstiger übergroßer gewöhnlicher Gemeindsbedürfnisse zu erleichtern.

2) Ob der Bezug eines Brücken- und Pflastergelds von Seite der Stadt nicht wenigstens den besondern Beizug Forensen zu allen Brücken-, Straßen- und Wegkosten aufhebe; oder ob sie dadurch nur von einer Umlage für die Unterhaltung jener bestimmten Brücken und Straßen, auf welchen das Brücken- und Pflastergeld erhoben wird, befreit werden.

Diese Ausgabe ist in dem provisorischen Umlagsgesetz als eine allgemeine Markungslast bezeichnet, und daher darf auch vermög ihrer allgemeinen Eigenschaft und Bestimmung die im Gegensatz aus einer solchen Position fließende Einnahme ohne offenbare Unbilligkeit nicht wohl für einzelne Gemarkungsdistricte bestimmt werden. Der Ertrag des Brücken- und Weggelds als einer indirecten Auflage, wenn solches auch nur von bestimmten Brücken und Straßen erhoben wird, muß daher zu diesem allgemeinen Zweck, also zur Unterhaltung aller Brücken und Wege einer Gemarkung, verwendet werden,

und sämmtlichen Beitragspflichtigen, folglich auch den Ausmärkern, zu gut kommen.

Hieraus ergibt sich nun, daß die Forensen von allem Beitrag alsdann frei zu belassen sind, wo das Einkommen zur Unterhaltung sämmtlicher Brücken und Wege hinreicht, andernfalls aber ist das Deficit dieser Position durch Umlagen auf sämmtliche Markungsgenossen zu decken.

3) Wie weit künftig Beiträge von Ausmärkern retro nachgeholt werden dürfen.

Dieser Fall dürfte jetzt selten vorkommen, da man über die Grundsätze, wer beizutragen hat, und wozu beigetragen werden muß, so ziemlich im Reinen ist, und man voraussetzen muß, daß das Gemeindshaushaltungswesen in der Regel allenthalben geordnet seyn werde. Uebrigens glaubt man bestimmen zu müssen, daß in vorkommendem Fall bis auf das Jahr 1817, da am 5. August 1816 (Regblt. Nr. 25) das erste Gesetz über die Beitragsverbindlichkeit zu den Gemeindsbedürfnissen erschienen ist, zurückgegriffen, jedoch keine Zinsen gefordert werden dürfen, indem die forderungsberechtigten Gemeinden, wenn sie bis daher sich beruhiget, sich ein Verzug des Forderns, und die Schuldner sich nicht im Vorzug des Zahlens befinden.

Dieses wird zur Nachachtung in vorliegenden Fällen mit dem weitern Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß hiedurch die frühere Verfügung großherzogl. Ministeriums des Innern vom 21. Oktober 1823 Nr. 13864 für die Zukunft ausser Wirksamkeit gesetzt sey.

Constanz den 3. Oktober 1828.

G. b. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1828 Nr. 82. Seite 601.

Die Milizverhältnisse der die Theologie Studirenden betreffend.

(Nr. 17740.) In Gemäßheit Erlasses großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 12. v. M. Nr. 9505 werden sämmtliche Aemter dahin aufmerksam gemacht, daß diejenigen Milizpflichtigen, welche wegen des Studiums der Theologiä für dienstbefreit erklärt werden, in dem Falle, da sie von diesem Studium abgehen, und einen andern Beruf wählen, oder bei der Prüfung der Candidaten der Theologiä zurückgewiesen werden, nachträglich ihre Milizpflichtigkeit zu genügen haben.

Constanz den 3. Oktober 1828.
Großh. bad. Directorium des See-Kreises.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1828 Nr. 82 Seite 603.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 81 Seite 933. V. 4. Oktober 1828 Nr. 14355.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1828 Nr. 80 Seite 443. Neckar-Kreisdirec. v. 27. Sept. 1828 Nr. 12733.

Die Beobachtung der gesetzlichen Formularien bei Restitutionsklagen betr.

(B.G.Nr. 9461 II. sen.) Es kommt häufig der Fall vor, daß Aemter gegen Endurtheile Restitutionsklagen zulassen und darüber erkennen, ohne daß dabei die gesetzlichen Formalien eingehalten werden.

Durch dieses gesetzwidrige Verfahren werden die Prozesse zum großen Nachtheile der Parthien mißleitet; man sieht sich daher veranlaßt, sämmtliche Aemter darauf aufmerksam zu machen, daß den §.§. 153 bis 155 der Ober-Gerichtsordnung durch die höchste Verordnung vom 1. Juli 1807 (Reggsbl. Nr. 24) auch für die Untergerichte verbindliche Kraft beigelegt ist, und daß dieselbe mithin bei der vorbemerkten Art von Restitution vollkommen in Anwendung zu bringen sind.

Verfügt, Mannheim den 10. Oktober 1828.
Großh. bad. Hofgericht.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 85 Seite 465.

Die Behandlung des aufgeblähten Rindviehes betreffend.

(K.D.Nr. 14768.) Das großherzogliche Ministerium des Innern hat unterm 16. v. M. Nr. 9689 wegen Behandlung des aufgeblähten Rindviehes Folgendes erlassen:

„Da es häufig geschieht, daß das Rindvieh entweder durch den Genuß von jungem Klee auf den Weiden, oder auch in Folge einer unvorsichtigen Stallfütterung von der Windkolik oder sogenannten Trommelsucht befallen wird, und entweder wegen zu spät angewandter oder ungeeigneter Hülfe zu Grunde geht; so sieht man sich, auf den Antrag der Sanitäts-Commission, veranlaßt, die dießfalls von dem vormaligen Landespolizei-Departement schon unterm 28. Dezember 1811 Nr. 6192 an das See-Kreisdirectorium erlassene Verfügung dahin zu erneuern, daß statt des unzweckmäßigen und leicht gefährlichen Gebrauchs eines Federmessers, oder eines andern ungeeigneten Instruments zum Einstechen in die Wampen

des aufgeblähten Rindviehes der sogenannte pilgerische Troicart angewendet werde, da dieses Instrument durch die nach dem Stiche in der Oeffnung zurückgelassene Röhre die angehäufte Luft sehr schnell ableitet, und die Stichwunde nicht sogleich zufallen kann."

Sämmtliche Aemter erhalten daher den Auftrag, unter Mitwirkung der Physicate, dafür zu sorgen, daß in jeder bedeutenden Gemeinde ein solcher Troicart, welcher nur wenig über einen Gulden kosten wird, auf Kosten der Gemeindscasse angeschafft, und in solchen Orten, in welchen kein Chirurg oder Thierarzt wohnt, ein zuverlässiger Bürger in der Benutzung dieses Instruments durch einen Sachverständigen unterrichtet, und derselbe gegen die nämliche Vergütung, wie solche der Chirurg oder Thierarzt hiefür erhält, zu dessen ausschließlichem Gebrauche aufgestellt werde.

Freiburg den 10. Oktober 1828.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 84 Seite 965.

Paßertheilungen für Jünglinge vor dem Conscriptions-Alter mit Beziehung auf Cautionsleistung betreffend.

(K.D.Nr. 14795.) Das großherzogliche Ministerium des Innern hat durch hohes Rescript vom 19. v. M. Nr. 9809 anher erläutert, daß bei Paßertheilungen an Jünglinge vor dem Conscriptionsalter, welche zu Erlernung eines Gewerbes oder einer Sprache ins Ausland gethan werden wollen, wenn gegen die Paßertheilungen sonst keine Anstände obwalten, eine Caution nicht abverlangt werden könne, sondern lediglich die Vorschrift der Vollziehungs-Verordnung vom 19. Juni 1826 ad §. 40 des Conscriptions-Gesetzes am Ende festzuhalten sey.

Die Aemter werden daher angewiesen, sich hiernach zu benehmen.

Freiburg den 10. Oktober 1828.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 84 Seite 965.

Die Anmaaßung eigener Notariats-Sigill, von Seiten einiger Theilungs-Commissärs.

(Nr. 20784.) Man ist in Kenntniß gekommen, daß ei-

nige Theilungscommissärs sich anmaaßen, eigene Notariats-Sigille zu führen. Diese Anschaffung will dadurch entschuldiget werden, weil es Fälle auf dem Lande geben kann, wenn z. B. ein Testament oder eine Eheberedung aus mehreren Bogen besteht, wo die Urkunden zu Sicherung der Partheien auf der Stelle und in ihrer Gegenwart mit Bindfaden durchzogen und gesiegelt werden müssen.

Es unterliegt gleichwohl keinem Zweifel, daß zwar die Theilungscommissärs Notariatsacten aufnehmen können, aber im Namen und unter Verantwortlichkeit des Amtsrevisors, daß ferner wohl die Amtsrevisoren, nicht aber die Theilungscommissärs, Notarien sind.

Den Theilungscommissärs kann daher die Führung eines eigenen Dienstsigills nicht zustehen; dieselben haben bei solchen vorkommenden Fällen auf dem Lande, wo eine Besieglung von Urkunden augenblicklich nothwendig ist, den ohnehin gegenwärtigen Ortsvorstand um Beidrückung des Ortsgerichtssigills anzusuchen.

In Gemäßheit hoher Verfügung des großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 14. Oktober d. J. Nr. 4712 werden sämmtliche Aemter angewiesen, denjenigen Theilungscommissärs, welche sich eigene Notariatssigille angeschafft haben sollten, solche als sogleich abzunehmen, und anher zur Vertilgung einzusenden, ihnen auch eine ähnliche Anmaaßung unter Strafandrohung zu verbieten.

Constanz den 18. Oktober 1828.

G. b. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1828 Nr. 95 Seite 714.

Die Tax- und Sportelordnung, in specie die Tagsgebühren der Theilungscommissairs, und die Erneuerung alter Obligationen betr.

An sämmtliche Amts-Revisorate.

(K.D.Nr. 15065 — 71.) 1) Nach den vorliegenden Verordnungen ist zwar den Theilungscommissärs schon öfters verboten worden, neben ihren Tagsgebühren noch Fuhr- und Rittlohn anzurechnen, und in der Sportelordnung ist pag. 94. sub rubro: Amtsschreibereigeschäfte, ausdrücklich bemerkt, daß unter der dort für den Theilungsscribenten ausgeworfenen Tagsgebühr ad 1 fl. 45 kr. schon der Rittlohn mitbegriffen sey; dessen ungeachtet fand man doch zuweilen in den Diarien Fuhr- und Rittlöhne angerechnet, jedoch mit

der Bemerkung, daß solche Nothfälle veranlaßt haben.

2) das Gesetz, daß die 10 Jahre alten Obligationen wieder erneuert werden müssen, ist zwar schon längst aufgehoben worden; dessen ungeachtet fand man ferner in den Diarien der Amtsrevisorate doch viele Posten für erneuerte, resp. umgeschriebene Obligationen verrechnet, diese aber nicht immer gehörig sportulirt.

Um eines Theils Mißbräuchen vorzubeugen, und andern Theils die Vorsorge zu treffen, daß die geordneten Sporteln ꝛc. erhoben und verrechnet werden, verfügt man andurch Folgendes zur genauen Darnachachtung:

ad 1 verbleibt es im Allgemeinen bei dem bestehenden Verbote, daß die Theilungs-Commissäre den Parthien weder Fuhr- noch Rittlöhne anrechnen dürfen. Wenn jedoch ein Theilungscommissär in einem Ort ein schon bestelltes, oder ein unaufschiebliches Geschäft zu einer Zeit zu fertigen hat, in welcher wegen Ueberschwemmung oder hohem Schnee die Wege zu diesem Ort zu Fuß nicht passirt werden können; so kann ausnahmsweise ein billiger Rittlohn angerechnet werden, doch muß der Theilungscommissär sodann ein von dem Ortsvorgesetzten und den Betheiligten unterschriebenes und beurkundetes Zeugniß, in welchem a) das Geschäft, b) der Betrag des Rittlohns, und c) die Ursachen angegeben sind, wegen welchen der Theilungscommissär nicht zu Fuß in das betreffende Ort kommen konnte, dem betreffenden Monat-Diario affigiren, ohne welches der Amtsrevisor jede derartige Anrechnung ohne weiters zurückzuweisen, oder zu gewärtigen hat, daß ihm der Ersatz auferlegt wird, was auch in dem Fall eintreten wird, wenn bei der Diarien-Prüfung ein solches Zeugniß dem Diario nicht mehr anliegen sollte, oder mangelt.

ad 2). Ungeachtet das Gesetz, daß die 10 Jahre alten Obligationen wieder erneuert werden müssen, schon längst aufgehoben worden ist, so gibt es doch auch oft andere Ursachen als die alte Form, die die Umschreibung einer Obligation nothwendig machen, als z. B. die Vermoderung, Beschmutzung, und dergleichen Fälle mehr. Es wird daher verfügt, daß für die Umschreibung einer Obligation, die nicht a) durch eine Veränderung des Gläubigers, b) des Schuldners, c) neuer Unterpfänder, d) neuer gerichtlicher Abschatzung, und e) durch Abänderung der Bedingungen nothwendig gemacht wird, und also nur wörtlich abgeschrieben werden muß, die gewöhnlichen Expeditions- oder Copial-

gebühren mit 2 kr. per Seite, wenn aber ein gedrucktes Formular allein dazu gebraucht wird, 3 kr. per Stück nebst 3 kr. Stempel und 15 kr. pro sigillo angesetzt und verrechnet werden sollen.

Treten aber dagegen oben benannte, oder solche Fälle ein, die durch irgend eine Abänderung am wesentlichen Inhat der alten Obligation die Umschreibung derselben nothwendig machen, so sind dergleichen Umschreibungen durchaus nach der Tax- und Sportelordnung pag. 76 und 77 zu sportuliren.

Freiburg den 18. Oktober 1828.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 91 Seite 1056.

Erläuterung zur Tax- und Sportelordnung betreffend.

(K.D.Nr 15065 — 71.) Man hat die Erfahrung gemacht, daß

1) die Citationen und Zahlungs- wie Exekutions-Befehle, sodann

2) die Altersdispensationen nicht gehörig und gleich sportulirt, noch ferner

3) die bestehenden Vorschriften bei der Abgangs-Decretur der Sportel-Ausstände beobachtet werden.

Man veordnet daher zur genauen Beobachtung Nachfolgendes:

ad 1) Für Zahlungs-Befehle sine clausula sind nach dem Regierungsblatt von 1808 Nr. 23 pag. 203, 6 kr. Sporteln und 3 kr. Stempel anzusetzen. Da jedoch mehrere Aemter die Zahlungsbefehle durch zweckmäßige Beifügung gewisser Vorbehalte und Präjudizien in größerer Form ausfertigen lassen, um darauf in Zukunft ein förmliches Contumacial-Urtheil bauen zu können, so sind für diese Befehle, gleich richterlicher Decrete, 15 kr. Sporteln und 3 kr. Stempel weiters zu erheben und zu verrechnen; und wenn mehrere Schuldner in einen Zahlungs- oder Executions-Befehl gesetzt werden, so müssen die Sporteln und Stempel ferner auch noch für jeden Einzelnen so angesetzt, erhoben und verrechnet werden.

Da die Citations-Expeditionen oben benannten Befehlen gleich sind, so versteht es sich von selbst, daß, wenn in einer solchen Expedition mehrere Personen vorgeladen werden, auch jeder Einzelne sportulirt werden müsse, indem die Citation ent-

weder aus einer und der nämlichen Proceß- oder Untersuchungs-Sache veranlaßt wird, als wie die Zahlungs- und Executions-Befehle aus einer einzigen Schuldklage entstehen können.

ad 2) Wird die deßfallsige Verordnung im Anzeigeblatt vom 1813 Nr. 44 pag. 473 wieder in Erinnerung gebracht, und demselben deren genaue Befolgung anempfohlen.

ad 3) Durch eine General-Verordnung im Anzeigeblatt pro 1823 Nr. 61 pag. 690 lit. f ist zwar den Beamten und Amtsrevisoren gestattet, die von ihnen angesetzten Sporteln und Taxen selbst in Abgang zu decretiren; dieses soll aber nur dann geschehen, wenn die Uneinbringlichkeit durch Armuthszeugnisse, die vom ganzen Ortsgericht unterschrieben sind, beurkundet wird.

Da es aber den Fall schon gab, daß Aemter, ohne vorhin lange zu untersuchen, ob die betreffenden Taxen und Sporteln auch in den Exhibiten-Protocollen wirklich eingetragen und verrechnet sind, diese bloß auf einen Bericht des Ortsvogts in Abgang decretirten, so werden die Aemter auf obige Verordnung mit dem Zusatz zur genauen Befolgung wieder zurückgewiesen, daß

a. die von dem ganzen Ortsgericht ausgestellten Zeugnisse der Armuth und Uneinbringlichkeit auch noch die Ortspfarrer als richtig insbesondere zu bestätigen und zu beurkunden haben, und

b. daß das Amt jedem derartigen Posten noch die Nummer und das Folium des Exhibiten-Protocolls beisetze, wo solcher eingetragen und verrechnet wurde.

Nach diesen Vorschriften haben sich sämmtliche Aemter zu benehmen.

Freiburg den 18. Oktober 1828.

G. b. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 91 Seite 1057.

Die Fleisch-Accise betreffend.

(Nr. 17193.) Man findet sich veranlaßt, das nachfolgende, den Accisoren und Fleischwagmeistern bereits besonders zugegangene Gesetz vom 14. Mai 1828 Regs.Blatt pag. 64 und 66 nebst der hierauf bezüglichen höchsten Vollzugs-Verordnung vom 21. August 1828, Reg.Blatt pag. 175 bis 178, durch die Anzeigeblätter und das Steuer-Verordnungsblatt mit dem Anhang zur offentlichen Kenntniß zu bringen, daß

für das Steuererhebungs- und Aufsichtspersonale und Fleischwäger noch besondere Instructionen ergehen werden.

Carlsruhe den 24 Oktober 1828.

Großherzogliche Steuer-Direction.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen wie folgt:

1) Die bestehenden Gesetze und Verordnungen über die Fleischaccise sind vom 1. Juni d. J. an aufgehoben.

2) Von diesem Zeitpunct an wird die Fleischaccise nach dem anliegenden Tarif und den nähern Bestimmungen der folgenden Artikel erhoben.

3) Das Abwägen desjenigen Schlachtviehes, welches nach dem Gewicht versteuert werden muß, geschieht durch einen verpflichteten Wagmeister in Beiseyn des Eigenthümers auf der öffentlichen Fleischwage des Wohnorts desselben gegen die Art. 6 bestimmte Gebühr. Der Wagmeister hat dem Eigenthümer einen Wagschein zu ertheilen.

Wo keine öffentliche Wage besteht, ist es der Steuerverwaltung überlassen, die Abwägung auf einer Privatwage gegen die gesetzliche Gebühr bewirken zu lassen.

4) Wenn großes Vieh, welches nach dem Gewicht zu versteuern ist, geschlachtet worden, so muß der Eigenthümer davon dem Acciser, unter Aushändigung des Wagscheines, die Anzeige machen und die Accise bezahlen.

Er darf keines der vier Viertel anhauen, ehe die Accise bezahlt ist, und hat sich über die Erfüllung dieser Verbindlichkeit auf Erfordern der Steuerverwaltung durch Vorzeugung der Accisquittung auszuweisen.

In Orten, wo sich öffentliche, unter Aufsicht der Steuerverwaltung stehende Wagen befinden, darf der Metzger das Fleisch anhauen, sobald er mit einem ordentlichen Wagschein versehen ist; er muß aber noch am nämlichen Tag Vormittags 12 Uhr die Accise bezahlen.

Wenn kleines Vieh, welches nach dem Stück versteuert werden muß, geschlachtet wird, so ist der Eigenthümer schuldig, dieses vor dem Schlachten, unter Angabe der Gattung desselben, dem Acciser anzuzeigen und die Accise zu entrichten. Er hat sich über die Erfüllung dieser Verbindlichkeit auf Erfordern der Steuerverwaltung durch die Accisquittung auszuweisen.

5) Wer von großem Vieh eines der vier Viertel anhaut oder kleines Vieh schlachtet, ohne vorher die gesetzliche Accise bezahlt zu haben, ist im ersten Fall mit dem vierfachen, im zweiten mit dem achtfachen, im dritten oder jeden weitern Fall mit dem zwölffachen Betrag der gesetzlichen Accise zu bestrafen, und zu Nachtragung der gesetzlichen Accise anzuhalten.

Straffälle, die unter der frühern Gesetzgebung bereits vorgekommen sind, werden bei Bestimmung dieser Strafe mitgezählt.

In dem in Art. 4 erwähnten Ausnahmsfall tritt diese Strafe nur dann ein, wenn die Abwägung nicht Statt gefunden hat. Die Nichtentrichtung der Accise in der gesetzlichen Zeit ist in jedem Fall mit der Strafe des doppelten Accisbetrags zu ahnden.

Die Einfuhr des Fleisches und der Fleischwaaren ohne vorherige Entrichtung der gesetzlichen Accise an der Eingangszollstation ist nach den Gesetzen über die Zollvergehen zu ahnden.

6) Diejenigen Gemeinden, welche das Abwägen des Viehes auf öffentlichen, unter Aufsicht der Steuerverwaltung stehenden Wagen besorgen lassen, haben für die Kosten, welche mit der Stellung des Locals, der Anschaffung und Unterhaltung der Wage und der Bezahlung des Wagmeisters verbunden sind, von jedem Gulden der Accise, welche von dem abgewogenen Fleisch entrichtet werden muß, sechs Kreuzer Waggebühr zu beziehen, welche der Eigenthümer des Viehes zu bezahlen hat.

Gegeben zu Carlsruhe, den 14. Mai 1828.

Ludwig.

Tarif der Schlachtviehaccise.

	Accisbetrag.
1) 1 Pfd. des Gewichts eines Ochsen . . .	$^6/_8$ kr.
2) 1 " " " " Rindes . . .	$^5/_8$ "
3) 1 " " " " Farren oder einer Kuh	$^4/_8$ "
4) ein Milchkalb	30 "
5) ein Schaaf oder Lamm	18 "
6) ein Schwein	10 "
7) 1 Pfund Fleisch oder Fleischwaaren aus dem Ausland	$1^1/_4$ "

8) Frei von der Accise sind:

a) das Fleisch von Schlachtvieh, das wegen einer äußerlich erkennbaren Beschädigung oder wegen Erkrankung so-

gleich geschlachtet werden muß, in so fern der Eigenthümer kein Metzger ist, und

b) von Schlachtvieh, das wegen Krankheit geschlachtet werden muß, und dessen Fleisch von der Polizeibehörde für ungenießbar erkannt wird.

9) Nähere Bestimmungen:

a) Zu 1, 2 und 3.

Dieses Vieh wird in seinen vier Vierteln gewogen. Der Kopf, die Füße, das Eingeweide, das Unschlitt und die Haut sind der Accise nicht unterworfen.

b) Zu 1 und 2.

Ein Ochse unter 400 Pfund wird wie ein Rind von 400 Pfund und darüber wie ein Ochse veraccist.

c) Zu 6.

Spanferkel sind accisfrei.

d) Zu 7.

Nur das Fleisch von den unter 1 bis 6 erwähnten Thieren ist der Accise unterworfen, übrigens ohne Rücksicht, ob es frisch, gesalzen oder geräuchert ist.

Unter Fleischwaaren werden Würste und ähnliche aus gehacktem Fleisch bestehende Waaren der Wurstmacher verstanden.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc.

Um den Vollzug des Gesetzes vom 14. Mai d. J., die Fleischaccise betreffend, in gleichförmiger Weise zu regeln, haben Wir auf den Antrag Unseres Finanzministeriums beschlossen:

1) In jeder Gemeinde soll sich, so viel thunlich, eine öffentliche, unter Aufsicht der Steuerverwaltung stehende Fleischwage befinden.

Wenn sich eine Gemeinde zur Aufstellung einer solchen nicht versteht, so wird die Steuerverwaltung die zum Abwägen des großen Schlachtviehs nöthigen Anstalten, gegen den Bezug der gesetzlichen Waggebühren, treffen.

Wo öffentliche Schlachthäuser vorhanden sind, müssen die Fleischwagen immer in diesen aufgestellt werden.

2) Die Fleischwäger der Gemeinden unter 3000 Seelen werden auf den Vorschlag des Gemeinderaths durch die Obereinnehmer gemeinschaftlich mit den Aemtern ernannt, und diese reguliren auch gemeinschaftlich die Gebühren der Fleischwäger in solchen Gemeinden. Wenn sie sich nicht vereinigen

können, hat die Steuerdirection die Entscheidung in letzter Instanz zu geben.

Die Fleischwäger in Gemeinden von 3000 Seelen und darüber ernennt die Steuerdirection auf den Vorschlag der Gemeinderäthe, nachdem sie die Aemter und Obereinnehmer vorher gehört hat. Die Steuerdirection regulirt in gleicher Weise die Gebühren dieser Fleischwäger.

Gegen die Beschlüsse der Steuerdirection in Beziehung auf Gemeinden von 3000 Seelen und darüber findet ein Recurs an Unser Finanzministerium Statt, welches nach Anhörung der Kreisdirectorien in letzter Instanz entscheidet.

Die Gebühren der Fleischwäger müssen immer in Tantiemen der Waggebühren festgesetzt werden.

Entlassungen der Fleischwäger im administrativen Weg hat bei Gemeinden unter 3000 Seelen die Steuerdirection, bei Gemeinden von 3000 Seelen und darüber Unser Finanzministerium auszusprechen.

3) Aller Transport von Fleisch, welches der Abwägung unterliegt, von dem Locale der Wage in die Fleischschranne, oder in die Metzigen der einzelnen Metzger, muß von dem dazu gehörigen Wagschein begleitet seyn, und der Transportant muß sich damit auf Verlangen ausweisen.

Die Wagmeister sind verpflichtet, die Wagscheine unmittelbar nach der Abwägung jedes Thiers auszustellen.

4) Von mehreren Personen, welche Schlachtvieh, das der Abwägung unterligt, gemeinschaftlich schlachten, ist immer nur eine derselben als Eigenthümer zu betrachten; auf sie ist der Wagschein auszustellen, sie bezahlt die Accise und haftet für die Erfüllung aller Obliegenheiten des Eigenthümers.

Im Wagschein ist aber jeder Theilhaber und sein Antheil zu bemerken. Wenn der Accisor hierauf die Accise erhoben, und die Accisquittung ausgestellt hat, so muß er weiter noch jedem als Theilhaber bezeichneten einen besondern Schein über seinen Antheil ausfertigen.

Wenn ein Metzger einem andern Fleisch leihen oder verkaufen will, so muß vor der Abgabe des Fleisches, wenn dasselbe 20 Pfund und darüber beträgt, von dem abgebenden Metzger dem Accisor die Anzeige gemacht, und von dem Empfänger des Fleisches ein Schein gelöst werden. Gleiches ist zu beobachten, wenn für das geliehene Fleisch Ersatz geleistet wird. Fleischabgaben der Metzger unter sich in öffentlichen Fleischschrannen unterliegen dieser Maaßregel nicht.

Für jeden Schein, welchen die Acciser nach diesem Artikel

ausstellen, haben sie 2 kr. von denjenigen Personen zu beziehen, welche die Scheine lösen.

5) Wenn Jemand die Accisfreiheit für ein Stück Schlachtvieh in Anspruch nimmt, das wegen äußerlich erkennbarer Beschädigung oder Erkrankung sogleich geschlachtet werden muß, so darf der Acciser die Accisfreiheit nur dann verwilligen, wenn die Schlachtung nicht später als 48 Stunden nach der Beschädigung oder Erkrankung Statt findet, und der Eigenthümer kein Metzger ist.

Dieser Termin darf jedoch dann überschritten werden, wenn durch besondere Umstände, und namentlich durch Kurversuche, die Schlachtung verzögert, und davon vor Ablauf jener 48 Stunden der Accisor benachrichtigt worden ist.

6) Schlachtvieh, das wegen Krankheit geschlachtet werden mußte, und dessen Fleisch von den Polizeibehörden für ungenießbar erklärt worden ist, darf nur dann accisfrei gelassen werden, wenn der letztere Umstand durch ein schriftliches Zeugniß jener Behörden nachgewiesen ist.

7) Nach dem Art. 5 des Gesetzes ist jenen Metzgern, welche an Orten, wo sich öffentliche, unter Aufsicht der Steuerverwaltung stehende Wagen befinden, Vormittags großes Schlachtvieh anhauen wollen, gestattet, dieß zu thun, sobald sie sich mit einem ordentlichen Wagschein versehen haben; sie müssen aber am nämlichen Tage vor Mittags 12 Uhr die Accise entrichten.

In gleicher Weise und unter gleicher Bedingung wird nun auch jenen Metzgern, welche großes Schlachtvieh Nachmittags anhauen, Frist zur Entrichtung der Accise bis Abends 6 Uhr gegeben.

8) Die öffentlichen Fleischwagen, Schlachthäuser und Fleischschrannen stehen unter der Aufsicht der Steuerverwaltung, eben so jede Metzig in der Wohnung der Metzger.

Das Steuerpersonal ist ermächtigt, diese Metzigen und die angrenzenden Hofräume, Scheuern und Stallungen der Metzger bei Tag jederzeit, und sonst, so lange die Metzig für die Fläuschkäufer geöffnet ist, zu untersuchen.

9) Die Obereinnehmer sind ermächtiget, Nachwägungen des geschlachteten Viehes zu veranstalten, wann sie es für zweckmäßig finden. Das Aufsichtspersonal und die Acciser haben dieses Recht nur, so lang sich das Fleisch noch im Local der Wage befindet.

10) Unabhängig von der Strafe der Unterschlagung der Abgabe, wenn eine solche zugleich hergestellt wird, ist der Trans-

port des Fleisches von großem Schlachtvieh von dem Wag-local ohne Begleitung durch den Wagschein, die Vertheilung des Fleisches von einem gemeinschaftlich geschlachteten Thier, ehe die im Art. 4 vorgeschriebenen Scheine ausgestellt sind, ferner der Verkauf, oder die Darleihung von Fleisch von einem Metzger an einen andern, oder die Rückerstattung des geliehenen Fleisches, ehe die Anzeige beim Accisor gemacht und der im gleichen Artikel vorgeschriebene Schein gelöst ist, mit einer Strafe von 3 fl. bis 10 fl. für jeden Theilnehmer oder Metzger zu ahnden.

Die Ueberschreitung der im Art. 7 bewilligten Zahlungsfristen ist für jeden Fall mit dem doppelten Accisbetrag zu bestrafen.

Unser Finanzministerium ist beauftragt, für die genaue Beobachtung dieser Bestimmungen Sorge zu tragen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserm großherzoglichen Staatsministerium den 21. August 1828.

Ludwig.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1828 Nr. 89 Seite 649.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- u. Pfinz-Kreises 1828. Nro. 88 Seite 583.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 87 Seite 1001.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1828 Nr. 87 Seite 475.

Die Immobilienaccise bei Vermögensübergaben von Eltern an Kinder betr.

(Nr. 17206.) Vom großherzoglichen Finanzministerium wurde durch Entschließung vom 15. Juli 1828 Nr. 3948, auf die Anfrage: wie es hinsichtlich der Immobilienaccise in den Fällen zu halten sey, wenn

a) Eltern Liegenschaften an Kinder übergeben, ohne die im Gesetz vom 25. September 1807 vorgeschriebenen Formalitäten zu beobachten;

b) Wenn Elterntheile in zweiter Ehe Gemeinschaftsgut an ein Kind erster Ehe abgeben;

c) Wenn Eltern ihrem Kinde, das verlobt oder bereits verehelicht ist, Vermögenstheile zum gemeinschaftlichen Eigenthum mit dem Verlobten oder Ehegatten abtreten; und endlich

d) Wenn sie ausdrücklich nur ihrem Kinde geben, dieses aber in Gütergemeinschaft mit dem andern Ehegatten lebt, anher eröffnet, daß

Ad a) die Frage durch das Gesetz vom 14. Mai l. J. Regierungsblatt Nr. VII entschieden,

ad b) die Hälfte, welche als von demjenigen Ehegatten herrührend betrachtet werden muß, welcher nicht Vater oder Mutter des Empfangenden ist, allerdings der Accise unterworfen sey;

ad c) ist derjenige Theil, welcher nicht Kind des Uebergebenden ist, von seinem Antheil den Accis zu bezahlen schuldig;

ad d) ist als Uebergabe an ein Kind accisfrei.

Vorstehende Erläuterungen, welche den Obereinnehmereien und Amtsrevisoren bereits zugegangen sind, werden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 24. Oktober 1828.

Großherzogl. Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1828 Nr. 90 Seite 601.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1828 Nr. 91 Seite 677.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 89 Seite 1025.

Die Befreiung des Kelterweins von der Accise betreffend.

(Nr. 17220.) Seine königl. Hoheit haben auf den unterthänigsten Antrag des großh. Finanz-Ministeriums gnädigst zu verordnen geruht, daß unter Aufhebung der Ministerialverordnung vom 12. Mai 1812 Nr. 2155 (V.S. pag. 408 Nr. 19) der Kelterwein, d. i. solcher Wein, welchen irgend ein Besitzer einer Kelter (Trotte) für die Darleihung derselben zum Auspressen der Trauben eines Dritten bezieht, bei der Einlage in den Keller des Besitzers der Kelter, von der Weinaccise frei seyn solle, in so fern jener nicht ein Wirthschaftskeller ist.

Diese höchste Entschließung wird in Folge der Verordnung des großh. Finanzministeriums vom 16. d. M. Nr. 5822 (Reggbltt. Nr. XXI.) hiermit zu allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 24. Oktober 1828.

Großherzog. Steuerdirection.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1828 Nr. 88 Seite 645.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1828 Nr. 88 Seite 565
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 87 Seite 1006.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1828 Nr. 87 Seite 479.

Die Befreiung des Meß- u. Communionweines von der Accise betr.

(Nr. 17222.) In Gemäßheit höchster Staatsministerial-

resolution vom 18. September d. J. Nr. 1543 wurde, durch Verfügung des großh. Finanzministeriums vom 30. September 1828 Nr. 5524 (R.B. XXI), unter Aufhebung der Finanzministerialverordnung vom 12. Mai 1812 Nr. 2155 (B.S. pag. 408 Nr. 19), bestimmt, daß der Meß- und Communionwein künftighin der Accisabgabe nicht mehr unterworfen seyn soll.

Diese Bestimmung wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 24. Oktober 1828.

Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1828 Nr. 88. Seite 645.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 87 Seite 1006.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1828 Nr. 88 Seite 587
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- u. Tauber-Kreises 1828 Nr. 87 Seite 479.

Die Prüfung der Geometer betr.

Durch mehrfache Erfahrungen, daß die bei der dießseitigen Stelle einzureichenden Meldungen der Canditaten der Geometrie um Zulassung zum Examen zu spät und willkührlich einkommen, wodurch sodann besonders die practischen Prüfungen nicht in gehöriger Zeit vorgenommen werden können, indem das dazu geeignete Local — die Wiesen — wegen vorgerückter Vegetation unzugänglich werden, sieht man sich veranlaßt, unter Beziehung auf die deßfallsige Bekanntmachung des gr. hpr. Ministeriums des Innern v. 31. August 1824 (Regierungsblatt Nr. XXII. d. c. A.), hierdurch öffentlich bekannt zu machen, daß sich diejenigen Individuen, welche das Recht zur Ausübung der höhern Feldmeßkunst erwerben wollen, längstens bis zum 15. März zu melden, und sodann zur Vornahme der Prüfung am 1. April bei dießseitiger Stelle zu sistiren haben.

Zu spät einkommende Gesuche um Zulassung zum Examen bleiben bis zur folgenden Prüfungszeit, also auf die Dauer eines Jahres, unberücksichtiget.

Carlsruhe den 24. Oktober 1828.

Großh. Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1828 Nr. 91 Seite 614.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1828 Nr. 90 Seite 671.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 89 Seite 1031.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1828 Nr. 89 Seite 499.

Eine Gesetz-Erläuterung über die Gebühren-Ansätze bei den Amtsrevisoraten betr.

(Nr. 19092.) Durch die Verordnung des großh. Justiz-Ministeriums vom 11. Jänner 1817 (Rggbltt. Nr. 16 v. J. 1817 Seite 10 §. 1) wurde ausgesprochen, daß für Vidimation und Collationirung von Abschriften von den Amtsrevisoren Nichts in Anrechnung gebracht werden dürfe.

Das großh. Justiz-Ministerium hat nunmehr durch hohe Verfügung vom 14. Oktober d. J. Nr. 4711 gedachte Verordnung dahin erläutert, daß obige Bestimmung sich bloß auf solche Urkunden beziehe, wovon die Originalien sich in der Amtsrevisorats-Registratur befinden. Da hingegen die Amtsrevisoren zugleich auch Notarien sind, und der Fall eintreten kann, daß ihnen Abschriften von solchen Urkunden zur Vidimation vorgelegt werden, die ihrer Registratur fremd sind, oder beglaubte Auszüge aus derlei Büchern, Rechnungen, Urkunden verlangt werden; so hat das großh. Justiz-Ministerium verfügt, daß in letzterwähnten Fällen von den Amtsrevisoren allerdings die Gebühren nach Seite 74 und nach der Analogie von Seite 107 der Sportelordnung anzusetzen, und für die Amtscasse zu verrechnen seyen. Wornach sich zu achten.

Constanz den 24. Oktober 1828.

G. b. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1828 Nr. 94 Seite 705.

Das Branntweinkesselgeld betr.

(Nr. 17326.) Man findet sich veranlaßt, das nachfolgende, dem Steueradministrationspersonal bereits besonders zugegangene Gesetz v. 14. Mai 1828 (Regierungsblatt pag. 67 bis 69), nebst der hierzu ergangenen höchsten Vollzugsverordnung vom 21. August 1828 (Regierungsblatt pag. 171 bis 174), durch die Anzeigeblätter und das Steuer-Verordnungsblatt mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß für das mit der Erhebung und Beaufsichtigung beschäftigte Personale noch besondere Instructionen nachfolgen werden.

Carlsruhe den 27. Oktober 1828.

Großherzoglich Badische Steuer-Direction.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau rc., haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art. 1. Die bestehenden Gesetze und Verordnungen über die Accise und das Ohmgeld von Branntwein, und über das Kesselgeld, sind aufgehoben.

Art. 2. Das Branntweinbrennen, worunter nicht nur das sogenannte Raubrennen und Läutern, sondern auch jede weitere Verstärkung des Branntweins, so wie das Abziehen desselben über Geschmack gebende Ingredienzien, verstanden ist, unterligt der in dem folgenden Artikel ausgesprochenen Abgabe „dem Kesselgeld."

Art. 3. Das Kesselgeld bestimmt sich nach dem Inhalt der Branntweinblase, mit der gearbeitet werden will; zum Kesselinhalt wird auch der sogenannte Hals der Blase bis an den obern Rand gerechnet. Es wird, ohne Rücksicht auf den Zeitpunct, in welchem das Branntweinbrennen angefangen oder aufgegeben wird, jedesmal für die Jahrsperiode vom 1. Juni bis letzten Mai angesetzt, und in gleichen Raten wie die directe Steuer erhoben.

Landwirthe, welche nur zahmes und wildes Obst und Abfälle brennen wollen, die sich bei der Bereitung und weitern Behandlung des Obst- und Traubenweines ergeben, haben das Kesselgeld mit zwei Kreuzer von jeder Maaß Kesselinhalt zu bezahlen, im Fall sie aber eine, rücksichtlich der Stoffe zum Branntweinbrennen ganz unbeschränkte Befugniß verlangen, mit vier Kreuzer; Gewerbsleute haben im ersten Fall von jeder Maaß Kesselinhalt vier Kreuzer, im letzten Fall acht Kreuzer zu entrichten, sie mögen das Branntweinbrennen als Haupt- oder Nebengewerbe betreiben.

Einer Abgabe von acht Kreuzern unterliegen diejenigen, welche sich mit der Verstärkung des Branntweins, oder mit der Abziehung über Geschmack gebende Ingredenzien, ausschließend befassen.

Apotheker und Chemiker sind von der Bezahlung des Kesselgeldes frei, den Fall ausgenommen, wenn sie mit Branntwein und andern geistigen Getränken einen Handel führen.

Art. 4. Die Entrichtung des Kesselgeldes berechtigt den Besitzer eines Kessels, auch dritten Personen, die keinen Kessel besitzen, das Branntweinbrennen aus zahmem und wildem Obst, und aus Abfällen, die sich bei der Bereitung und weitern Behandlung des Obst- und Traubenweines ergeben haben, in seinem Kessel zu gestatten.

Art. 5. Wer Branntwein in seinem Kessel brennen will, hat dieses bei der betreffenden Behörde zu erklären, ihr die nach den vorhergehenden Artikeln zu Bestimmung des Kesselgeldes

nothwendigen Thatsachen der Wahrheit gemäß anzugeben, und um Ertheilung eines Erlaubnißscheines anzusuchen. Die Erklärung kann zu jeder Zeit des Jahrs geschehen. Die Ertheilung des Erlaubnißscheines soll spätestens innerhalb acht Tagen Statt finden. Ehe der Erlaubnißschein dem darum Nachsuchenden wirklich ausgefolgt worden ist, darf derselbe das Branntweinbrennen nicht beginnen.

Art. 6. Wer einen Kessel, wofür kein Erlaubnißschein ertheilt worden ist, zum Branntweinbrennen benützt, oder die in dem Erlaubnißschein ausgesprochene Befugniß überschreitet, ist im ersten Fall mit dem vierfachen, im zweiten Fall mit dem achtfachen, im dritten und jeden weitern Fall mit dem zwölffachen Betrag des Kesselgeldes zu bestrafen, der, im Fall der Nichtentdeckung des Vergehens, dem Staatsschatze entgangen wäre.

Art. 7. Die Consumtionssteuer von Branntweinen, welche aus dem Ausland eingeführt werden, ist, wie bisher, auch künftig bei der Eingangs-Zollstätte zu entrichten, und zwar

a) wenn sie in Fässern eingeführt werden, von gemeinem Branntwein, von jeder Ohm 4 fl. 10 kr., von Kirschwasser, Franzbranntwein, Arac, Rum, Liqueuren aller Art, von jeder Ohm 6 fl. 40 kr.

b) In Krügen und Bouteillen, von allen Branntweinen ohne Unterschied, von jedem Zentner Bruttogewicht 5 fl.

Art. 8. Die Unterschlagung dieser Abgabe wird mit der auf die Zolldefraudationen gesetzten Strafe geahndet.

Gegeben zu Carlsruhe den 14. Mai 1828.

Ludwig.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc.

Wir haben auf den Vortrag Unseres Finanzministeriums beschlossen, zu Sicherung des Vollzugs des Gesetzes vom 14. Mai d. J., das Branntweinkesselgeld betreffend, Folgendes festzusetzen:

Art. 1. Alle Branntweinkessel müssen geeicht seyn.

Der Gehalt des Kessels ist in neuen Maaßen zu bestimmen; was unter einer Maaß ist, wird nicht gerechnet.

Art. 2. Aufsätze, welche zur Verlängerung des Kesselhalses gebraucht werden, sind verboten.

Art. 3. Wenn ein neuer Kessel angeschafft wird, so ist dem Acciser hiervon Anzeige zu machen, eben so wenn an einem schon geeichten Kessel eine Veränderung vorgenommen

worden ist, welche auf den Gehalt des Kessels Einfluß hat, und zwar vor Ablauf von 8 Tagen nach dem Empfang oder Rückempfang des Kessels.

Art. 4. Weder in einem neuen, noch in einem, seinem Gehalt nach veränderten Kessel darf gebrannt werden, ehe die Eichung vorgenommen worden ist.

Art. 5. Die Hüte derjenigen Kessel, für welche kein Erlaubnißschein zum Brennen (Brennschein) gelöst worden, bleiben in den Händen der Eigenthümer. Die Steuerverwaltung ist aber befugt, sie auf eine solche Art verschnüren oder versiegeln zu lassen, daß sie ohne Verletzung der Verschnürung oder des Siegels nicht gebraucht werden können.

Sie ist ferner befugt, auch den Kessel oder das Schürloch des Brennofens so zu verwahren, daß der Gebrauch zum Brennen unmöglich ist, so fern sie dieses in einzelnen Fällen nothwendig erachtet, um die Unterschlagung des Kesselgeldes zu verhindern. Die Branntweinbrenner sind schuldig, die Hüte längstens 8 Tage nach Ablauf des Finanzjahrs dem Acciser zur Verschnürung oder Anlegung des Siegels zu überbringen, wenn sie nicht vor Ablauf dieser Frist um die Ertheilung eines Brennscheins für das nächste Jahr nachgesucht haben.

Art. 6. Die Vorschriften der vorhergehenden Artikel sind auf die Kessel der Apotheker und Chemiker, wenn sie mit Branntwein und andern gebrannten Getränken keinen Handel führen, nicht anwendbar.

Art. 7. Unter keinem Vorwand darf jemand einen Kesselhut ohne Vorwissen und schriftliche Erlaubniß des Accisers einer dritten Person leihen. Der Acciser kann diese Erlaubniß nur ertheilen, wenn dabei kein Gefährde für die Abgabenerhebung zu befürchten ist.

Art. 8. Allen Landwirthen, die kein anderes gewerbsteuerpflichtiges Geschäft treiben, ist das niedere Kesselgeld anzusetzen; allen Gewerbsleuten, die keine Landwirthschaft treiben, das höhere. Gewerbsleuten, welche zugleich Landwirthschaft treiben, ist das niedere anzusetzen, wenn sie nur Erzeugnisse und Abfälle ihres Reb- und Ackerbaues brennen; das höhere, wenn sie ihren Betrieb weiter ausdehnen, Abfälle und Erzeugnisse anderer Landwirthe, Abfälle ihres Gewerbes oder anderer Gewerbsleute brennen wollen.

Art. 9. Wer Branntwein brennen will, hat es dem Acciser seines Wohnorts anzuzeigen und dabei zu erklären:

1) ob er bloß zahmes und wildes Obst und Abfälle, die sich bei der Bereitung und weitern Behandlung des Obst-

und Traubenweins ergeben, brennen will, oder

2) ob er eine in Beziehung auf die Brennstoffe unbeschränkte Erlaubniß verlangt, oder

3) ob er sich mit der Verstärkung von Branntwein oder mit der Abziehung desselben über geschmackgebende Ingredienzien ausschließlich befassen will,

4) in welchem Kessel er brennen will, wenn er mehrere hat.

Der Acciser hat ihm, in Gemäßheit seiner Declaration, einen Brennschein auszustellen, der für das Finanzjahr gültig ist, in dem er ausgestellt worden.

Art. 10. Wer im Lauf des Finanzjahrs, für welches er einen Erlaubnißschein gelöst hat,

1) statt der bereits erhaltenen Befugniß zum Branntweinbrennen aus zahmem und wildem Obst und aus Abfällen, die sich bei der Bereitung und weitern Behandlung des Obst- und Traubenweins geben, eine unbeschränkte Befugniß zu erhalten wünscht; oder

2) aus der Klasse der Landwirthe in die der Gewerbsleute übergetreten und aus diesem Grund zur Zahlung des höhern Tarifs verpflichtet ist; oder

3) in einem größern Kessel brennen will,

hat dieses dem Acciser seines Wohnorts zu erklären, der ihm, gegen Einzug des frühern Brennscheins, einen andern, seiner Erklärung gemäßen ausfertigen wird.

Art. 11. Der Besitzer eines Kessels, der für das Brennen der im Art. 4 des Gesetzes bezeichneten Stoffe nur 2 kr. von der Maaß Kesselinhalt bezahlt hat, ist nicht befugt, solchen Personen das Brennen in seinem Kessel zu gestatten, welche beim Brennen der gleichen Stoffe nach Art. 8 dieser Verordnung die Accise nach dem Tarif von 4 kr. zu bezahlen haben.

Art. 12. Wer in mehreren Kesseln brennen will, muß für jeden einen besondern Brennschein lösen und für alle Kessel das Kesselgeld nach dem nämlichen Tarif bezahlen, und zwar nach dem höhern, welcher in Folge seiner Erklärung für einen dieser Kessel gesetzlich anzuwenden ist.

Art. 13. Wer vor Ablauf der Brennzeit seinen Wohnort verändert, darf auf den schon gelösten Brennschein fortbrennen, er muß sich aber bei dem Acciser des neuen Wohnorts durch Vorzeigung des Brennscheines über seine Berechtigung ausweisen.

Art. 14. Die Erhebung des Kesselgeldes geschieht mit der directen Steuer.

Art. 15. Die Branntweinbrennereien stehen unter der Aufsicht der Steuerverwaltung.

Das Erhebungs- und Aufsichtspersonal ist berechtigt, die Brennereien jederzeit zu untersuchen, bei Nacht jedoch nur dann, wenn darin gearbeitet wird.

Art. 16. Unabhängig von der gesetzlichen Strafe der Unterschlagung des Kesselgeldes, ist zu ahnden:

a. mit einer Strafe von 5 bis 15 fl.:

die Anwendung eines Aufsatzes zur Verlängerung des Kesselhalses;

das Brennen in einem neuen, oder vergrößerten ungeeichten Kessel;

der heimliche Besitz eines Kesselhutes;

die eigenmächtige Abnahme der Verschnürung und der Siegel von einem Hute, Kessel oder der Feuerung eines Kessels;

b. mit einer Strafe von 3 bis 6 fl.:

die Unterlassung der im Art. 3 vorgeschriebenen Anzeige;

die Verleihung eines Hutes an dritte Personen ohne Erlaubniß des Accisers;

die von einem Kesselbesitzer an eine dritte Person ertheilte Erlaubniß, in seinem Kessel zu brennen, wenn letztere selbst einen Kessel besitzt;

die von einem Kesselbesitzer an eine dritte Person ertheilte Erlaubniß, in seinem Kessel zu brennen, wenn letztere das Branntweinkesselgeld nach einem höhern Tarif zu bezahlen schuldig ist, als nach dem es von dem Kesselbesitzer selbst entrichtet worden ist;

c. mit einer Strafe von 30 kr.:

die Nichtbeobachtung der Art. 5 gegebenen Vorschrift, wornach jeder Branntweinbrenner 8 Tage nach Ablauf des Finanzjahrs entweder um einen Brennschein für das nächste Jahr nachzusuchen, oder den Hut seines Kessels dem Acciser zur Versiegelung zuzustellen hat.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserm großh. Staatsministerium, den 21. August 1828.

Ludwig.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1828 Nr. 90 Seite 665.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 90 Seite 1041.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1828 Nr. 90 Seite 601.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1828 Nr. 89 Seite 495.

Die Berichtigung der sich ergebenden Kosten bei Berechnung der Loskaufschillinge über die Bodenzinsgefälle betr.

(K.D.Nr. 15466.) Durch Rescript des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 12. v. M. Nr. 9471 ist, in Betreff der sich ergebenden Kosten bei Berechnung der Loskaufschillinge über die Bodenzinsgefälle, im Einverständniß mit dem großherzoglichen Finanzministerium, verfügt worden:

a) Auf den Fall, wo mit der Gültablösung eine Berainserneuerung nicht verbunden ist, sind die Kosten der Berechnung von demjenigen zu berichtigen, von welchem die Aufkündigung ergangen ist.

b) Ist aber mit der Gültablösung zugleich eine Berainserneuerung verbunden, und diese als Vorbereitung zur Ablösung durchaus nothwendig geworden, so sind die Kosten der Ablösung von beiden Theilen gleichheitlich zu bezahlen, da die Berainserneuerung zwar durch die Ablösung zunächst veranlaßt wird, aber doch nicht sowohl diese zum Zweck hat, als vielmehr die Festsetzung der Rechtsverhältnisse beider Theile.

Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 28. Oktober 1828.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 91 Seite 1056.

(Nr. 14247 — 48.) Nachstehende, in dem Regierungsblatt Nr. XXI dieses Jahrs enthaltene Verordnung des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 7. Oktober d. J., die Verwaltung der evangelisch-protestantischen örtlichen milden Stiftungen, und die Aufsicht darüber betreffend, wird nebst der beigefügten Instructivverordnung vom 10. Mai 1815 auch hiermit zur allgemeinen Kenntniß und genauen Nachachtung bekannt gemacht.

Durlach den 31. Oktober 1828.

Das Directorium des Murg- und Pfinz-Kreises.

Verordnung.

Die Verwaltung der evangelisch-protestantischen örtlichen milden Stiftungen und die Aufsicht darüber betr.

Die von dem dießseitigen Ministerium unterm 10. Mai 1825 erlassene Instructivverordnung, die Verwaltung der evangelisch-protestantischen örtlichen milden Stiftungen betreffend, wird andurch, in Gemäßheit höchster Entschließung

Seiner königlichen Hoheit aus höchstpreißlichem Staatsministerium vom 16. September d. J. Nr. 1522, mit nachfolgenden näheren Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Ad §. 3 Lit. e. Daß nur genau constatirte Ueberschüsse einer Stiftung zu andern milden Zwecken verwendet werden können, und daß nur in dieser Voraussetzung die Disposition über solche Ueberschüsse dem Ministerium des Innern, auf den Vortrag der evangelischen Kirchensection, zustehe.

Ad § 3 Lit. m. Daß wegen Ausnahme neuer Stiftungen und Vermächtnisse nach der Verordnung vom 11. Dezember 1811 Regierungsblatt Nr. 30 zu verfahren sey.

Ad §. 6. Daß die höchste Entschließung vom 20. Juli 1820, rücksichtlich der katholischen Stiftungen, wornach die Rechnungen von einem Brutto-Revenüenertrag über 500 fl. alle Jahre, die von 500 fl. bis 100 fl. alle zwei Jahre, und die unter 100 fl. alle drei Jahre zu stellen und abzuhören sind, auch bei den evangelisch-protestantischen Stiftungen in Anwendung zu bringen sey.

Carlsruhe den 7. Oktober 1828.

Ministerium des Innern.

Instructiv-Verordnung vom 10. Mai 1825.

§. 1. Die Verwaltung der evangelisch-protestantischen örtlichen milden Stiftungen stehet in der Regel den Kirchen-Gemeinderäthen zu.

Wo jedoch besondere Armencommissionen- oder besondere Stiftungsgesetze bestehen, oder wo bisher eine oder die andere Stiftung von dem Ortsvorstand allein, oder in Gemeinschaft mit dem Kirchen-Gemeinderath verwaltet wurde, da bleibt es bei der bisherigen Einrichtung, vorbehaltlich einer allenfallsigen nähern Bestimmung.

§. 2. Wo die Bauschaffneien, oder sogenannten Heiligen, noch mit den Stiftungen oder Almosen verbunden sind, und bei Erschöpfung der Bauschaffnei nicht die Kirchengemeinde, sondern ein Anderer aushülfsweise baupflichtig ist, da sind diese Stiftungen von einander zu trennen, und es ist darüber, nach Vernehmung der Betheiligten, Bericht an die evangelische Kirchen-Ministerialsection zu erstatten.

§. 3. Zu nachbenannten Verwaltungsgegenständen muß anderweitige Ermächtigung eingeholt werden:

a) Zu Unterstützungen der Armen, welche eine Zeitlang fortdauern, und mehr als dreissig Kreuzer wöchentlich betragen, und solchen, welche nicht fortdauern, wenn sie zehn Gulden übersteigen;

b) Zu allen ungewöhnlichen, unständigen Ausgaben, welche zehn Gulden übersteigen;

c) Zur Aufnahme von Passivcapitalien;

d) Zu allen neuen ständigen Ausgaben;

e) Zu allen Ausgaben, welche der Bestimmung der Stiftung nicht entsprechen;

f) Zu allen Abgangsverfügungen und Pachtnachlässen;

g) Zu auszustellenden Vernichtungsscheinen über abhanden gekommene Schuldbriefe;

h) Zu allen Neubauten;

i) Zu Reparationen an Gebäuden, von denen die Baupflicht noch nicht hergestellt ist;

k) Zu Reparationen an Gebäuden, von denen die Baupflicht der Stiftung ohnbestritten obliegt, in so fern sie nicht aus den jährlichen Einkünften der Stiftung bestritten werden können;

l) Zur Führung der Prozesse;

m) Zur Annahme neuer Stiftungen und Vermächtnisse;

n) Zum Ankauf an Gütern und Gebäuden, zu Einlösung solcher, und zu Vertauschungen;

o) Zur Veräußerung besitzender Gebäude und Güter, oder deren bleibender Belastung.

§. 4. Diese Ermächtigung haben zu ertheilen:

Bei a und b bis zu 25 fl. einschließlich das Amt, und bis 50 fl. das Kreisdirectorium.

Bei c. Wenn das Capital aus der Einnahme des Jahrs wieder abgetragen werden kann, das Kreisdirectorium.

Bei f. Wenn sich der Abgang oder Nachlaß auf richterliche Entscheidung gründet, das Amt, ohne diese, das Kreisdirectorium bis zu 100 fl.

Bei k. In so fern der Mehrbetrag aus der Einnahme des nächsten Jahrs bestritten werden kann, das Kreisdirectorium.

Bei d, e, g, h, i, l, m, n, o ist, so wie überhaupt da, wo die Ermächtigung des Kreisdirectoriums aufhört, die Ermächtigung der evangelisch-protestantischen Kirchenministerialsection einzuholen.

§. 5. Keine Aufsichtsbehörde darf ohne vorgängige Vernehmung der Verwaltungsbehörde irgend eine Anweisung auf die Stiftungen ertheilen. Geschieht es dennoch, so haben Letztere den Recurs an die höhere Behörde zu ergreifen.

§. 6. Der Rechner stellt jährlich seine Rechnung entweder selbst, oder läßt sie auf seine Kosten, durch wen er will, stellen.

Der Kirchengemeinderath durchgeht sie, macht seine allen-

fallsigen Bemerkungen dazu, legt sie dem Decanate zu gleichem Zweck vor, und dieses stellt sie dann dem Amtsrevisorat zur Abhör zu.

§. 7. Rücksichtlich der Berechtigungen der Standes- und Grundherrn bei der Verwaltung dieser Stiftungen wird sich auf die Standes- und Grundherrlichkeitsedicte bezogen.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1828 Nr. 91 Seite 612.

Eine Gesetzerläuterung in Bezug auf Protollgebühren in Parhiesachen betr.

(Nr. 19984.) Durch höchste Staats-Ministerialentschließung vom 20. Dezember 1820 Nr. 32 und 33 wurde bereits verfügt: „Die Beamten seyen bei Verrichtungen in Parthiesachen „ausser ihrem Wohnort berechtigt, nebst der Diät auch für „das abgehaltene Protocoll per Bogen 15 Kreuzer Sporteln „anzusetzen. Stehe der Beamte auf fixer Besoldung, so seyen „die ebenerwähnten Sporteln der Amtscasse zu verrechnen; „stehe er aber auf Sporteln, so fielen ihm auch diese zu.“

Das großherzogl. Ministerium des Innern hat nunmehr, durch hohe Rescripte vom 26. August d. J. Nr. 9073, und v. 10. Oktober d. J. 10428, gedachte Verordnung mit dem Anfügen wieder in Erinnerung gebracht, daß in den Fällen, wo neben der Diät sämmtliche Gebühren angesetzt werden, die Protocollgebühr nach obiger Vorschrift anzusetzen sey, daß es hingegen bei amtlichen Verrichtungen in Partheisachen im Wohnort des Beamten beim Ansatz der Protocollgebühr nach der Bestimmung der Sportelordnung Seite 82 ferner sein Verbleiben behalte.

Wornach sich zu achten ist.

Constanz den 7. November 1828.

Großh. bad. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1828 Nr. 94 Seite 705.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 76 Seite 885. Vom 16. September 1828 Nr. 13438.

Eine Gesetz-Erläuterung in Bezug auf die Verpflegung der unehelichen Kinder betr.

(Nr. 19986.) Das großherzogliche Ministerium des Innern hat durch hohe Verfügung vom 13. Oktober d. J. Nr. 10542 bis 43 anher eröffnet:

Die Bestimmung des Gesetzes vom 10. Juni 1809 (Regierungsblatt Nr. 27) habe durch die Erläuterung des großherzoglichen Justizministeriums vom 27. Juli 1812 (Regierungsblatt Nr. 21) weder in der Form noch in der Hauptsache eine Aenderung erleiden können oder sollen.

Es sey daher in Fällen, in welchen die Mutter eines unehelichen Kindes zwar kein zu Geld anzuschlagendes Vermögen besitzt, aber arbeitsfähig und in der Lage ist, den Unterhalt für sich und ihr Kind erwerben zu können, ihr die Versorgung des Letztern zuzuweisen.

Dabei sey übrigens darauf zu sehen, daß die Ernährung des unehelichen Kindes nicht gefährdet werde, indem die Entlastung der Amts= und Gemeindscasse nur eine untergeordnete Rücksicht seyn könne.

Hiernach ist sich zu benehmen.

Constanz den 7. November 1828.

G. b. Directorium des See=Kreises.

Anzeigeblatt des See=Kreises 1828 Nr. 94 Seite 707.
Anzeigeblatt des Dreisam=Kreises 1828 Nr. 99 Seite 1129. Vom 28. November 1828 Nr. 16963.

Eine Erläuterung in Bezug auf die Gebühren der Plantagen=Inspectoren betr.

(Nr. 19987.) Das großherzogliche Ministerium des Innern hat nachträglich zu der hohen Verfügung vom 29. August d. J. Nr. 9109 (Anz.Bl. Nr. 78), mittelst hohen Rescripts vom 13. Oktober d. J. Nr. 10514, anher bekannt gemacht:

Die Plantagen=Inspectoren haben zwar keine Pferdfouragen zu beziehen. Da aber nicht bestimmt war, ob und was sie an Transportkosten für Dienstreisen, die eine Stunde über ihren Dienstsitz sich erstrecken, anzusprechen haben, sie aber, nach Analogie des Diätenreglements, keine Fuhr verrechnen dürfen, so habe das großherzogliche Ministerium ihnen, wenn sie sich eines Pferdes zu ihrem Transport bedienen, den aufgewendeten Rittlohn, wie §. 29 und die Fütterung wie §. 31 jenes Reglements bestimmt werde, in der Verfügung v. 29. August d. J. Nr. 9109 passiren lassen wollen. Die Verwendung müsse aber gehörig bescheinigt seyn.

Wornach sich also bei der Decretur von derlei Forderungszetteln der Plantagen=Inspectors zu benehmen ist.

Constanz den 7. November 1828.

G. b. Directorium des See=Kreises.

Anzeigeblatt des See=Kreises 1828 Nr. 94 Seite 706.

Taxen und Sporteln betreffend.

(Nr. 20647.) Nachstehende hohe Ministerial-Entschließung wird sämmtlichen Aemtern zur Nachachtung eröffnet.

Constanz den 7. November 1828.

Großh. bad. Directorium des See-Kreises.

Ministerium des Innern.

Carlsruhe den 17. Oktober 1828.

(Nr. 10722 I.) Dem Directorium des Main- und Tauber-Kreises wird auf seinen Bericht vom 22. Juli d. J. Nr. 8793, die Tax- und Sportelcasse Visitation bei den Aemtern Borberg und Krautheim, sodann die Prüfung des Ansatzes und der Verrechnung der Sporteln bei diesen Aemtern und den dortigen Amtsrevisoraten betreffend, unter Rücksendung seiner Acten, rescribirt:

1) Der Vater eines die Befreiung von Collegiengeldern in Anspruch nehmenden studierenden Sohns kann nicht deswegen auch von Anforderung schuldiger Sporteln befreit werden, indem die Zulassung zu einem solchen Genuß noch nicht als Folge einer gänzlichen Vermögenslosigkeit anzusehen ist, welche die Zulassung zum Armenrecht begründet, die eine Befreiung von Zahlung schuldiger Sporteln nach sich zieht.

2) Kann es einem Curator einer Gantmasse durchaus nicht zugemuthet werden, die im Laufe des Concurses erwachsenden Sporteln vorschußweise zu bezahlen, indem, nach der richtigen Bemerkung des Kreisdirectoriums, bei einer solchen Maaßregel es am Ende schwer werden würde, einen Massecourator zu bekommen. Die Berichtigung der Sporteln hat daher in solchen Fällen, gleich jeder andern Forderung, erst durch die Gantverweisung zu geschehen.

3) Ist ein Ansatz von 45 kr. Sporteln von Decreten, wodurch die Genehmigung einer Güter- oder Fahrnißversteigerung ertheilt wird, allerdings zu viel, da diese nicht in die Klasse von Decisivdecreten gesetzt werden können, indem es hier nicht von einer Entscheidung im eigentlichen Sinn, — sondern nur von Genehmigung einer mit Ratifications-Vorbehalt schon entschiedenen Sache die Rede ist. Ein solches Genehmigungs-Decret ist daher, nach der Ansicht des Kreisdirectoriums, auch nur wie ein gemeines Decret, mit 15 kr. zu sportuliren.

4) Theilt man die Ansicht des Kreisdirectoriums, daß für die Verpflichtung der Waisenrichter keine Sporteln anzusetzen seyen, aus den von demselben angeführten Gründen; auch

ist man ferner der Meinung, daß, da die Waisengerichte als eigentliche Staatsinstitute zu betrachten sind, ihre Bestellung auch ohne eine Abgabe an den Staat ohne Sportelentrichtung geschehen müsse.

5) Sind die Gründe der Billigkeit, womit das Kreisdirectorium seine Ansicht, daß für die Bestätigung und Entlassung der Ortsvorgesetzten von denselben keine Sporteln und Taxen bezahlt, sondern diese aufgehoben werden sollten, unterstützt, nicht zu mißkennen, allein, da nun einmal die Tax- und Sportelordnung pag. 78 diese Entrichtung fordert, so muß es so lange dabei verbleiben, als nicht an die Stelle dieses allgemeinen Regulativs eine andere allgemeine gesetzliche Bestimmung tritt. Da übrigens die Taxordnung nur überhaupt eine Tax- und Sporteln-Entrichtung bestimmt, ohne die Vorgesetzte selbst als die Zahlungspflichtigen zu bezeichnen, so ist es außer allem Zweifel, daß diese Verbindlichkeit eher der Gemeindscasse als den Vorgesetzten aufliege.

6) Wäre es allerdings zu wünschen, daß in der Regel die Ansetzung der Taxen und der Sporteln nicht von den Sportelverrechnern, sondern von den Beamten selbst geschehen möchte, wodurch allerdings viele Willkührlichkeiten würden vermieden werden.

Bei der großen Menge von Geschäften jedoch, die den Beamten obliegen, kann man denselben nicht wohl zumuthen, daß sie sich auch mit diesem Tax- und Sportelansatze selbst befassen sollen, aber immerhin müssen sich dieselben ernstlich angelegen seyn lassen, dasjenige in dieser Beziehung genau zu erfüllen, was ihnen durch mehrfältige Verordnungen zur Pflicht gemacht ist, nämlich auf richtige Ansetzung und Erhöhung der Taxen und Sporteln alle ihre Aufmerksamkeit zu verwenden; dieselben müssen also da, wo sie die Ansetzung der Gebühren einem Scribenten überlassen, dieselbe, hinsichtlich der richtigen Anwendung der Tax- und Sportelordnung, ihrer speciellen Prüfung unterwerfen.

II. Nachricht hievon an das See-Kreisdirectorium zur Nachachtung.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1828 Nr. 96 Seite 721.

Die den Amtsuntergebenen vor dem Vollzuge bekannt zu machenden Straferkenntnisse betreffend.

(K.D.Nr. 17436.) Sämmtliche Aemter werden, in Gemäßheit Erlasses des großherzoglichen Ministeriums des Innern

vom 7. v. M. Nr. 11506, angewiesen, für den Fall, wo einer ihrer Amtsuntergebenen entweder als Sträfling oder wegen erwiesener Arbeitsscheue zur Einsperrung in dem allgemeinen Arbeitshaus verurtheilt wird, demselben vor der Abführung in diese Anstalt das bezügliche Erkenntniß, resp. die bezügliche Verfügung, umständlich, und namentlich mit Benennung der Dauer dieser Einsperrung, jedesmal zu eröffnen.

Freiburg den 9. November 1828.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 101 Seite 1154.

Die Taxansätze von Wanderdispensationen betrfffend.

(Nr. 20646.) Sämmtlichen Aemtern wird nachstehende hohe Ministerialverfügung zur Nachachtung bekannt gemacht.

Constanz den 18. November 1828.

G. b. See-Kreisdirectorium.

Ministerium des Innern.

Carlsruhe den 17. Oktober 1828.

(Nr. 10716.) I. Dem Murg- und Pfinz-Kreisdirectorium wird auf seinen Bericht vom 22. April d. J. Nr. 5282 — 90, die Taxansätze von Wanderdispensationen betreffend, erwiedert, daß, um zu einer gleichheitlichen Behandlung der Sache in Bezug auf die Ansetzung dieser Taxen zu gelangen, hierdurch bestimmt werde, daß bei Berechnung der fehlenden Wanderjahre die Taxansätze für Altersdispensationen nicht zur Richtschnur anzunehmen, sondern 6 Monate und darüber für ein ganzes — weniger als 6 Monate aber für ein halbes Jahr zu zählen, — und hiernach die Taxen zu berechnen, die Sporteln und Stempelgebühren mit 1 fl. 30 kr. und resp. 6 kr. aber in jedem Fall ganz anzusetzen seyen.

II. Nachricht hievon dem Seekreis-Directorium zur Nachachtung.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1828 Nr. 96 Seite 723.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 94 Seite 1051. v. 18. November 1828 Nr. 16488.

Die Berechnung der Accise vom Wein betr.

(Nr. 18762.) Durch Rescript des großh. Finanzministeriums v. 8. November 1828 Nr. 6223 wurde Nachstehendes verfügt:

Die Stelle des §. 5 der Verordnung der großh. Steuerdirection Nr. 14058 vom 6. September l. J., lautend:

„von jedem vollen Gulden des berechneten Werths (die Kreuzer bleiben unberücksichtigt) ist nun die Abgabe von 4 kr. zu erheben,—"

ist aufgehoben.

Die Accise ist von dem ganzen Werth des Weins mit Berücksichtigung der Kreuzer zu berechnen.

Die allgemeinen Vorschriften, daß Bruchkreuzer und Beträge unter 1 kr. nicht erhoben werden, bleiben auch hier in Anwendung.

Hiernach haben sich die Untererheber zu achten.

Carlsruhe den 21. November 1828.

Großherzogl. bad. Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1828 Nr. 98 Seite 733.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 97 Seite 1109.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1828 Nr. 97 Seite 640.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1828 Nr. 97 Seite 539.

Die Ueberladung der Frachtwägen betreffend.

(Nr. 14808.) Die Verfügung vom 26. Juli Nr. 11978, das Ueberladen der Frachtwägen betreffend, bestimmt zwar, daß an dem Fuhrwerke, welches dem Frachtwagen angehängt wird, die Deichsel abgenommen werden soll, da nun aber der hiebei beabsichtigte Zweck, den hinten anzuhängenden Wagen mit dem vordern in die mögligst nahe Verbindung zu bringen, eben so erreicht werden kann, wenn die Deichsel jenes Wagens nach Abnahme des sogenannten Reibbrettes unter den Frachtwagen geschoben wird, so wird, in Gemäßheit hoher Verfügung des großh. Ministeriums des Innern vom 28. v. M. Nr. 11215, gestattet, daß die Abnahme der Deichsel in der bemerkten Voraussetzung unterbleibe.

Was hiemit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Durlach und Offenburg den 21. November 1828.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1828 Nr. 97 Seite 639.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1828 Nr. 98 Seite 733. V. 28. Nov. 1828 Nr. 21228.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 98 Seite 1122. v. 21. Nov. 1828 Nr. 16707.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1828 Nr. 96 Seite 535. Neckar-Kreisdirec. vom 21. Nov. 1828 Nr. 15324.

Die Einschätzung der Gebäude zur Brandversicherung betr.

(Nr. 14896.) Seine königl. Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus dem großh. Staatsministerium vom 18. v. M. Nr. 1528 gnädigst genehmigt, daß die Einschätzung der Gebäude zur Brandversicherung künftig nicht mehr, wie bisher, vom Ortsvorstand allein, sondern immer nur unter Beiziehung von Sachverständigen vorgenommen werden solle.

Zu diesem Behufe soll für jeden Amtsbezirke ein Maurer und ein Zimmermeister aufgestellt und verpflichtet werden, welcher jeder Taxation, sowohl von neuen Gebäuden, als auch von etwaigen Meliorationen, die an denselben vorgenommen werden, beiwohnen, und solche gemeinschaftlich aussprechen sollen. In Städten welche 4000 Seelen und darüber zählen, müssen für diese besondere Meister aus den Städten selbst aufgestellt und verpflichtet werden, wogegen für die Landorte Landmeister zu nehmen sind.

Sollten der Ortsvorstand und die Kunstverständigen über die Abschätzung nicht einig werden können, so ist der Gegenstand dem Bezirksamt vorzulegen, welches nach Vernehmung zweier weiter zu verpflichtenden Kunstverständigen zu entscheiden hat.

Die durch die Beiziehung dieser Kunstverständigen entstehenden Kosten soll von der Brandversicherungscasse gezahlt werden.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und sämmtlichen Aemtern aufgetragen, sich hiernach genau zu achten, und für die Aufstellung von geeigneten Taxatoren zu sorgen.

Durlach und Offenburg den 26. November 1828.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1828 Nr. 97 Seite 639.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1828 Nr. 95 Seite 713.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1828 Nr. 94 Seite 527. Neckar-Kreisdir. vom 11. Nov. 1828 Nr. 14818.

Die Verhütung der in den Steinbrüchen sich ereignenden Unglücksfälle durch Einsturz betr.

(K.D.Nr. 16961.) Zu Verhütung der in Steinbrüchen, wegen unterlassener Abdeckung und wegen Untergrabung der Steinwände seit einiger Zeit sich häufig ergebenen Unglücksfälle wird hiermit verordnet:

1) Die Steinbrüche müssen von den Wänden einwärts wenigstens zwanzig Schuh abgedeckt gehalten;

2) Die Steine von oben nach unten terrassenmäßig so gebrochen werden, daß die Einzüge der Terrassen wenigstens ein Drittel der Höhe der Steinwände betragen.

Um dieser Verordnung die gehörige Folge zu verschaffen, werden die betreffenden Aemter beauftragt, einen Sachverständigen, etwa einen Maurer, als Aufseher mit der Ermächtigung aufzustellen, in Fällen, wo gegen diese Verordnung gehandelt wird, sogleich auf Kosten des Grubeneigenthümers das Erforderliche anzuordnen, und bis zum Vollzug des Angeordneten an Ort und Stelle gegen eine vom Grubeneigenthümer zu bezahlende Gebühr von täglichen 1 fl. 21 kr. zu verbleiben.

Diese Verordnung wird hiermit zur pünctlichen Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 28. November 1828.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 98 Seite 1121.

Die Hinausgabe der Generalkataster zur Einsicht der Steuerpflichtigen betr.

(Nr. 19490.) Das großherzogliche Finanzministerium hat durch Verfügung vom 15. v. M. Nr. 6388 hieher rescribirt:

Der §. 7 der Steuerexecutionsordnung bestimmt:

„Damit sich ferner jeder Steuerpflichtige zu überzeugen „im Stande seyn möge, daß die in dem Register stehende „Forderung seiner wirklichen Schuldigkeit entspreche, so ist „demselben die Einsicht des Gewerbs- und Generalsteuer-„katasters, so weit es ihn betrifft, gestattet; der erste Vor-„gesetzte, als Mitglied des Schatzungsausschusses, ist beauf-„tragt, diese Urkunden gegen eine Gebühr von 2 Kreuzer „Jedem, der es verlangt, vorzulegen.“

Die Steuerperäquatoren dürfen die Generalkataster in ihrem Wohnort bearbeiten, und müssen sie, wenn sie abgeschlossen sind, mit den Steuerregistern am Wohnort der Steuerpflichtigen vom Schatzungsausschuß beurkunden lassen.

Bei diesem Anlasse nun sollen die Steuerpflichtigen, welche Einsicht vom Kataster nehmen wollen, durch öffentlichen Aufruf eingeladen werden, von ihrem Rechte Gebrauch zu machen. Wenn sie sich die Steuercapitalien entweder selbst, oder durch den Ortsvorgesetzten, oder auch durch den Steuer-

peräquator selbst (von diesem gegen die gesetzliche, schon bestimmte Gebühr von 2 Kreuzer) extrahiren lassen, so haben sie die Materialien zur Vergleichung mit dem Forderungszettel oder dem Steuerregister vollständig in Handen, und es bedarf alsdann späterhin der Versendung der Kataster gar nicht mehr; den Steuerpflichtigen, welche später Einsicht von dem Generalkataster zu nehmen wünschen, steht es frei, bei nächsten Ab- und Zuschreiben sich zu melden.

Vorstehende Vorschriften werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und sämmtlichen Steuerperäquatoren wird hiebei noch die besondere Weisung ertheilt, die Beurkundung der geschehenen öffentlichen Einladung der Steuerpflichtigen zur Einsichtsnahme der Kataster den letztern jedesmal beizulegen.

Carlsruhe den 4. Dezember 1828.

Großherzogl. Steuerdirection.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1828 Nr. 102 Seite 761.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 101 Seite 1153.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1828 Nr. 101 Seite 659.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1828 Nr. 101 Seite 557.

Den Verkauf der sogenannten Redlingerschen Pillen betreffend.

(Nr. 21662.) Man findet sich durch den hohen Beschluß großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 31. v. M. Nr. 11292 bewogen, den Verkauf der sogenannten Redlingerschen Pillen, welche in der Fabrik des Johann Christian Redlinger zu Augsburg gefertigt werden, strenge zu untersagen, und die Polizeibehörden anzuweisen, solche Pillen, so wie alle ähnliche Arzneistoffe, mit Beschlag zu belegen, und die unverzügliche Anzeige hierüber an das Amt und Physicat zu erstatten.

Constanz den 5. Dezember 1828.

Großherzogl. bad. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1828 Nr. 101 Seite 754.

Die Ausübung der Hebammenkunst der in Ruhestand versetzten oder entlassenen Hebammen betreffend.

(K.D.Nr. 17248.) Auf einen Vortrag der großherzoglichen Sanitätscommission hat das großherzogliche Ministerium des

Innern unterm 11. November Nr. 11644 Folgendes verordnet:

„Den wegen Altersschwäche oder anhaltender Kränklichkeit in Ruhestand versetzten Hebammen kann nicht ferner gestattet werden, die Hebammenkunst auszuüben. Lediglich wegen schwieriger Fälle mögen sie von den wirklich aufgestellten Hebammen zur Unterstützung beigezogen werden; sind die Hebammen aber wegen begangener Kunstfehler durch Urtheil oder auf eigenes Verlangen entlassen worden, so bleibt ihnen die Ausübung der Geburtshülfe gänzlich untersagt.“

Welches den Aemtern, Kreisoberhebärzten und Physicaten, so wie den Ortsobrigkeiten, und zur Nachachtung für die Hebammen hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Freiburg den 5. Dezember 1828.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 101 Seite 1154.

Taxen und Sporteln betr.

(Nr. 21845.) Sämmtlichen Aemtern wird nachstehende hohe Ministerialverfügung zur Nachachtung eröffnet.

Constanz den 9. Dezember 1828.

Großh. bad. Directorium des See-Kreises.

Ministerium des Innern.

Carlsruhe den 14. November 1828.

(Nr. 11762.) Auf das höchste Staats-Ministerialrescript vom 16. v. M. Nr. 1699, die Sportelansätze bei Klagsachen herrschaftlicher und Stiftungsverrechnungen betreffend, wird dem See-Kreisdirectorium eröffnet: Es bleibt bei der Anordnung, daß bei allen Klagen herrschaftlicher Verrechnungen die Sporteln angesetzt, und von den Beklagten erhoben werden. Zeigt es sich aber, daß die eingeklagte Schuld vor der Klage schon bezahlt war, so haben die Aemter, unter Anschluß sämmtlicher erwachsener Kosten, dem großherzoglichen Finanzministerium, hinsichtlich der Stiftungsverrechner aber, dem betreffenden Kreisdirectorium zur weitern Verfügung die Anzeige zu machen, jedenfalls aber die vom Beklagten bezahlten Kosten demselben wieder ersetzen zu lassen.

Zeigt es sich, daß die Klage in anderer Beziehung ungegründet war, z. B., wenn der unrecht Beklagte genannt war, so ist dafür zu sorgen, daß der Beklagte die bereits ausgelegten Sporteln wieder ersetzt erhalte, und die bereits angesetzten Sporteln wieder in Abgang decretirt werden.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1828 Nr. 101 Seite 753.

Die Einrichtung der Noth- und Hülfskisten betreffend.

(K.D.Nr. 17399.) Als Nachtrag zu der dießseitigen Bekanntmachung v. 22. August Nr. 12248 der hohen Ministerialverordnung vom 5. August Nr. 8242, die Einrichtung der Noth- und Hülfskisten betreffend, wird anmit eröffnet, daß in dem Reglement der Beisatz eines Blasbalges übersehen worden. Die Aemter und Phisicate haben nun darauf Bedacht zu nehmen, daß in jeder Nothkiste ein solcher Blasbalg angeschafft werde.

Freiburg den 9. Dezember 1828.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 101 Seite 1154.

Die Beobachtung der wegen italienischen Zinngießern bestehenden Verordnungen betr.

(K.D.Nr. 17434.) Auf die Beschwerde der Zinngießer mehrerer Städte des Großherzogthums, daß sie durch italienische Zinngießer neuerdings in ihrem Gewerbe beeinträchtigt wurden, werden die Aemter und die Ober-Polizeiinspectionen, in Gemäßheit Erlasses des großherzoglichen Ministeriums des Innern v. 3. v. M. Nr. 11435, beauftragt, durch das Polizei-Aufsichtspersonale auf die genaue Beobachtung der Verordnung vom 25. Mai 1819 (Regierungsblatt Nr. XIX Seite 118) sorgfältig wachen zu lassen.

Freiburg den 9. Dezember 1828.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1828 Nr. 101 Seite 1154.

Die Kosten der Berainserneuerungen betr.

(K.D.Nr. 18227.) Zu Folge Erlasses des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 24. v. M. Nr. 12049 werden sämmtliche Aemter angewiesen, den Gült- und Zinsherren, da dieser nach dem Gesetze vom 5. Oktober 1820 §. 11 über den Abkauf der Gülten, und der dadurch erfolgten Modification des L.R.S. 2263 bei Berainserneuerungen an den Kösten mitzutragen hat, in Zukunft, wenn es bisher noch nicht geschehen ist, ebenfalls vor dem Beginn des Geschäfts, über die Art und Weise des Vollzugs, und über die Person des Geschäftsbesorgers hören zu lassen, und dafür zu sorgen, daß seine Erinnerungen und Anträge, wenn sie gegründet erscheinen, gehörig berücksichtiget werden.

Freiburg den 27. Dezember 1828.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1829 Nr. 4 Seite 27.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nr. 4 Seite 21. Vom 30. Dez. 1828 Nr. 23094.

Die auf dem Zehnten haftenden Lasten zu Erbauung und Unterhaltung der Schulhäuser betreffend.

(Nr. 21208.) Das großherzogl. Finanz-Ministerium hat durch Rescript vom 13. Dezember 1828 Nr. 6868 ausgesprochen, daß die auf den Zehnten haftenden Lasten zu Erbauung und Unterhaltung der Schulhäuser nach Analogie des §. 77 der Grundsteuerordnung an den betreffenden Zehntsteuercapitalien in Abzug zu bringen, und, nach Maaßgabe der Verordnung vom 22. April 1811 (Samml. der Verordnungen S. 34), für ein Schulhaus oder eine Schullehrers-Wohnung jährlich 20 fl., wo beides vereinigt ist aber 40 fl. und zwar mit Zuschlag von $^{2}/_{10}$ resp. $^{3}/_{10}$ bei erhöhter Population zu berechnen seyen.

Dieses wird andurch zur Nachachtung zur allgemeinen Kenntniß gebracht

Carlsruhe den 30. Dezember 1828.

Großh. Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nr. 2 Seite 9.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1829 Nr. 2 Seite 9.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1829 Nr. 2 Seite 9.

Die Vorlage der Bescheinigung des ausgelegten Rittlohnes nach Vorschrift des Diäten-Reglements durch die Sanitätsbeamten betreffend.

(Nr. 23101.) In Gemäßheit Erlasses der großherzogl. Sanitätscommission vom 17. d. M. Nr. 3939 wird sämmtlichen Physicaten zur weitern Eröffnung an die in ihren Bezirken wohnenden Aerzte, Wund-, Heb- und Thierärzte hiedurch bekannt gemacht, daß künftig nur dann die Anrechnung des Rittlohns decretirt werde, wenn dem Kostenverzeichniß, nach Vorschrift des Diäten-Reglements, die Bescheinigung des hierfür ausgelegten Betrages beigelegt ist.

Constanz den 30. Dezember 1828.

G. b. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nr. 4 Seite 21.

Die Führung der Criminal-Tabellen durch die Aemter betr.

(Crim.R.Nr. 72 II. Sen.) Aus den vierteljährig von den Aemtern einkommenden Tabellen über die bei ihnen vorkommenden Untersuchungen hat man ersehen, daß solche nicht überall conform und nach den längst gegebenen Vorschriften geführt werden, weßhalb man sich zur Republication der letztern veranlaßt findet. Es sind nämlich:

1) die Criminal-Tabellen 3 Tage nach Ablauf jeden Quartals, bei Vermeidung der in der hofgerichtlichen Verfügung vom 11. April 1817, Anzeigeblatt Nr. 32, angedrohten Strafe von 5 fl., anher vorzulegen.

2) Dieser Tabelle sind die Protocolle über die gemeinschaftlich mit dem Physicat vorgenommene Gefängniß-Visitation anzuschließen — oder doch — wenn bei letzterer nichts zu bemerken gefunden worden, welches die Verfassung eines Protocolls veranlaßt hätte, in fine der Tabelle die Erwähnung zu machen — daß und an welchen Tagen die Gefängniß-Visitation mit dem Physicat vorgenommen worden seye.

3) In die Criminal-Tabelle sind alle und jede im Laufe des Quartals vorgekommenen sowohl rein crimininelle als auch polizeiliche Untersuchungen aufzunehmen.

4) Jede Tabelle beginnt mit neuen Ordnungs-Nummern und theilt sich in zwei Theile,

a. Rückstände aus frühern Quartalen,

b. Untersuchungen vom laufenden Quartal.

In die erste Abtheilung sind alle jene Untersuchungen einzutragen, welche bei Vorlage der letzten Quartals-Tabelle noch nicht erledigt waren, in die zweite hingegen nur solche, welche im Laufe des Qartals, für welches die Tabelle gefertigt wird, sich ergeben haben.

5) In der Tabelle ist ein und derselben Untersuchung, mögen auch noch so viele Personen in solcher betheiligt seyn, nur eine Ordnungs-Nummer zu geben. Unter der Rubrik „Namen und Heimathsort“ sind jedoch sämmtliche Theilhaber namentlich aufzuführen und die übrigen Colonnen genau auszufüllen. Endlich

6) ist bei jeder als unerledigt in der Tabelle vorkommenden Untersuchung die Bemerkung beizufügen, ob solche zur amtlichen oder zur hofgerichtlichen Competenz sich eigne.

Man erwartet von sämmtlichen Ober-, Stadt-, Bezirks-, Land- und Staabsämtern, daß sie sich künftig die genaue Beobachtung dieser Vorschriften werden angelegen seyn lassen.

Verfügt beim großh. bad. Hofgericht Freiburg den 9. Januar 1829.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1829 Nr. 4 Seite 25.

Die an dürftige Studenten zum Behufe der Befreiung von Collegiengeldern auszustellenden Armuthszeugnisse betr.

(Nr. 866.) Man hat schon öfters bemerkt, daß die von den geistlichen und weltlichen Ortsvorständen ausgestellten Armuthszeugnisse für dürftige Studenten zum Behuf der Befreiung von Collegiengeldern nicht nach gesetzlicher Vorschrift ausgestellt, und dieselben bloß allein durch amtliche Einbegleitungs-Berichte ganz oberflächlich auher gesendet werden.

Es ist zuerst die Pflicht der Aemter, die ihnen unvollständig vorgelegten Armuthszeugnisse zu prüfen, und solche bei erwiesener Unvollständigkeit der geistlichen und weltlichen Ortsvorgesetzten zur Verbesserung hinauszugeben.

Da aber dieses seither selten geschehen ist, so werden die betreffenden Behörden die Befolgung der Verordnung großh. Ministeriums des Innern vom 14. März 1823 Nr. 3360 im Anzeigeblatt Nr. 35 wegen Fertigung der Armuthszeugnisse, und jene des großh. Ministeriums des Innern K.K. Section vom 28. Jänner 1826 Nr. 920 (im Anzeigeblatt Nr. 17) wiederholt, mit dem Anfügen aufmerksam gemacht, daß in den Armuthszeugnissen

1) das Gewerb der Eltern, ihre Familienverhälnisse und das beiläufige Vermögen bestimmt, und

2) im Falle, wenn die Eltern eine Pension, der Vater eine Besoldung oder sonst eine Unterstützung aus öffentlichen oder Privatfonds beziehen sollten, der Betrag,

3) der Name, die Anzahl, das Alter, die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit der Kinder, so wie

4) die pfarr- und vogtamtliche Unterfertigung unter Beifügung des Pfarr- und Gemeindessigilles anzuführen sey.

Constanz den 16. Januar 1829.

G. b. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nr. 7 Seite 41.

Die Accisfreiheit vom Meß- und Communionwein betr.

(Nr. 1787.) Unter Bezug auf die durch Verfügung v. 24. Okt. 1828 Nr. 17222 verkündete höchste Entschließung v. 18. Sep-

tember 1828 Nr. 1543 (Verordnungsblatt pag. 99), wornach der Meß- und Communionwein von Entrichtung der Accise befreit ist, wird zum Vollzug derselben, in Gemäßheit einer Verordnung des großh. Finanzministeriums vom 31. Dezember 1828 Nr. 7379, verfügt, daß diejenigen Pfarrämter, welche den Meß- und Communionwein wo andersher als aus dem Wirthshause beziehen, dem Acciser jedesmal eine schriftliche Declaration mit Angabe des Quantums, daß sie zu diesem Zweck einlegen, und des Orts, resp. des Abgabenpflichtigen, woher sie den Wein beziehen, zu überreichen haben. Dieser hat sodann einen Freischein auszustellen, einen Manualeintrag zu machen, die Declaration dem Manual anzuheften und mit demselben der Obereinehmerei zu übergeben.

Carlsruhe den 30. Januar 1829.

Großh. Steuerdirection.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nr. 13 Seite 81.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1829 Nr. 13 Seite 121.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1829 Nr. 12 Seite 70.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1829 Nr. 13 Seite 59.

Die Diarien der Theilungs-Commissärs betr.

(Nr. 1922.) Es ist zu vernehmen gekommen, daß einige Theilungs-Commissärs glauben, berechtigt zu seyn, die von ihnen geführten Geschäftsdiarien, wenn sie bei einem Amtsrevisorate austreten, mit sich fort zu nehmen.

Man findet sich hierdurch veranlaßt, die Amtsrevisorate und Theilungscommissärs auf den §. 2 der hohen Verordnung des großh. Ministeriums des Innern vom 20. Mai 1823 Nr. 6584 zu verweisen, wornach die Diarien der Theilungs-Commissärs Beilagen des Hauptjournals des Amtsrevisorats bilden, und folglich beim Dienst zu bleiben haben. Den Theilungscommissärs bleibt unbenommen, zu ihrer Bedeckung ein zu fertigendes Duplicat ihres Diariums für sich zu behalten.

Die Amtsrevisoren werden für die Beobachtung dieser Vorschrift verantwortlich gemacht, und haben fürs Verflossene die allenfalls noch mangelnden Diarien ihrer Theilungscommissärs zur Hand zu bringen.

Constanz den 30. Januar 1829.

Großh. bad. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nr. 10 Seite 57.

Die den Invaliden zugesicherte Personalfreiheit betreffend.

(Nr. 2005.) Mittelst Verfügung großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 2. d. M. Nr. 70 wird anher eröffnet:

Seine königliche Hoheit haben durch höchste Entschließung vom 18. v. M. Nr. 2012 zu erklären gnädigst geruht:

Der Sinn der höchsten Verordnung vom 22. Februar 1813 (Reggblt. Nr. V) §. 3 gehe dahin, daß die den Invaliden zugesicherte Personalfreiheit darin bestehe, daß solche von Staats-, Gemeinds- und Herrenfrohnden, welche auf der Ansässigkeit beruhen, mithin also bloß von persönlichen Frohnden befreit seyn sollen, ohne Rücksicht, ob dieselben in landes-, standes- oder grundherrlichen Orten sich befinden, daß somit eine Entschädigungsanforderung der Standes- und Grundherrn dafür nicht Statt finden könne.

Constanz den 30. Jänner 1829.

G. b. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nr. 11 Seite 65.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1829 Nr. 13 Seite 122. Vom 3. Februar 1829 Nr. 1397.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1829 Nr. 10 Seite 39. Neckar-Kreisdirectorium vom 27. Jänner 1829 Nr. 1289 und Nr. 14 Seite 65. Main- und Tauber-Kreisdirec. v. 31. Jänner 1829 Nr. 1149.

Den Gebrauch des Stempelpapiers zu den Urkunden über Gefällerneuerungen betr.

(Nr. 1637.) In Folge Erlasses des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 2. Dezember v. J. Nr. 12382 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in den Fällen, in welchen die frommen und milden Stiftungen zu den Kosten concurriren, welche die Erneuerung der Erblehengüter, Bodenzinse und sonstiger Grundgefälle veranlaßt, wegen der diesen Stiftungen zukommenden Sportel- und Stempelfreiheit, da jedenfalls Stempelpapier zu derartigen Geschäften genommen werden muß, und ein theilweiser Nichtgebrauch desselben nicht Platz greifen kann, die Amtscasse denjenigen Kostenantheil zu übernehmen hat, welcher durch den geordneten Gebrauch von Stempelpapier für die Erneuerungsurkunden diesen Stiftungen zufallen würde, jedoch mit dem Abzug von 25 Procent für Stempelkosten-Aufwand.

Durlach und Offenburg den 3. Februar 1829.
Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1829 Nr. 12 Seite 69.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1829 Nr. 12 Seite 53. Neckar-Kreisdirec. vom 3. Februar 1829 Nr. 1597 und Nr. 20 Seite 105. Main- und Tauber-Kreisdir. vom 27. Februar 1829 Nr. 2112.

Die Pfründe-Capitalien der kath. Pfarreien und Beneficien dieses Kreises, und deren Behandlung betr.

(K.D.Nr. 1523.) Um eine Conformität in der Verwaltung der Pfründe- oder Stiftungscapitalien der katholischen Pfarreien und Beneficien dieses Kreises zu bringen, wird andurch, mit Genehmigung des großherzogl. Ministeriums des Innern katholischer Kirchensection, verfügt:

1) Die Pfründecapitalien der katholischen Pfarreien und Beneficien müssen eben so, wie die Stiftungscapitalien der katholisch-kirchlichen und weltlichen Local- und Districts-stiftungen, nach Maaßgabe der gedruckten Instruction vom 21. November 1820 über die Verwaltung der letztern Stiftungen, behandelt, und unter Verantwortlichkeit der Stiftungscommissionen und der Aemter lediglich nur gegen gesetzlich gerichtliche Versicherungen oder Obligationen hingeliehen werden.

2) Künftig darf unter 50 fl. keine verzinsliche Anlage geschehen, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme begründen, sondern es ist vielmehr auf die Anlegung in größern Posten von 100 bis 1000 fl. der Bedacht zu nehmen.

3) In alle dießfallsige Capitalbriefe oder Obligationen ist die Klausel aufzunehmen, und den schon vorhandenen beisetzen zu lassen, daß der Schuldner das Capital bei Strafe doppelter Zahlung weder ganz noch theilweise abtragen dürfe, wenn ihm nicht vorerst die höhere Ermächtigung für den Pfründnießer zur Annahme der Zahlung durch das Amt bekannnt gemacht seyn werde.

4) Die schon angelegten derartigen Pfründcapitalien sind, so weit sie noch unversichert sind, sogleich versichern zu lassen oder einzuziehen nnd anderweit gegen vorschriftmäßige Versicherung wieder anzulegen, die über derartige Capitalien schon vorliegenden Versicherungsurkunden hingegen hat das Amt gehörig zu prüfen, und nöthigen Falls, besonders auch mit Rücksichtsnahme der oben sub 3 bemerkten Klausel, zu rectificiren.

5) Die sämmtlichen derartigen Capitalbriefe oder Obligationen müssen sofort in die Stiftungs- oder Heiligenkiste, gegen einen von dem Pfarrer und einem weltlichen Stiftungs-Vorstandsmitgliede, welchen beiden die Schlüssel dazu anvertraut sind, dem betreffenden Pfründnießer auszustellenden Depositenschein hinterlegt, und dort aufbewahrt werden.

6) Die Administration der Pfründcapitalien, resp. die Erhebung der Zinse, bleibt übrigens lediglich den Pfründnießern überlassen, und dieselben haben statt einer förmlichen Rechnungsstellung bloß einen alljährlich, durch die Stiftungscommission an das Amt und von diesem hieher einzusendenden Ausweis über den Stand der Pfründecapitalien abzugeben, worin von den sämmtlichen Stiftungs-Commissionsmitgliedern beurkundet seyn muß, daß

a) sämmtliche, den Capitalstock bezeichnende Schuldurkunden unter vorschriftsmäßigem Verschlusse in der Stiftungskiste noch vorhanden, und

b) in der verordneten gesetzlich sichernden Form ausgestellt sind. Endlich

7) ist den Pfründnießern, Falls sie einer derartiger Versicherungsurkunde zur Einsicht, oder einem sonstigen nothwendigen Gebrauche bedürfen, solche aus der Depositenkiste, jedoch gegen ordnungsmäßige Restituirung, zu verabfolgen.

Die sämmtlichen Aemter dieses Kreises, in deren Amtsbezirk sich nach ihren früheren Berichten und gegebenen Verzeichnissen dergleichen geistliche Pfründcapitalien befinden, wie auch die betreffenden Stiftungscommissionen und Pfründnießer, werden daher angewiesen, sich genau hiernach zu achten, Erstere aber andurch speziell beauftragt, auf die Befolgung genau zu halten, insbesondere aber auch für den Vollzug ad 4 und 5 sogleich zu sorgen, und solchen binnen 4 Wochen unfehlbar anher auszuweisen.

Eben so erwartet man auch alljährlich zuverläßig die oben ad 6 bemerkte Vorlage des Ausweises über den Stand der Pfründcapitalien.

Freiburg den 5. Februar 1829.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1829 Nr. 12 Seite 109.

Die Anschaffung der Gefängniß-Erfordernisse betreffend.

(Nr. 2994.) Das großherzogliche Ministerium des Innern

hat durch hohe Entschließung vom 12. Januar d. J. Nr. 336 verfügt:

Die Wasserkrüge, als die gebräuchlichen Trinkgefäße in den Gefängnissen, sind auf Kosten der Amtscasse anzuschaffen.

Die Löffel und Schüsseln haben die Gefangenwärter, wenn sie zugleich Kostgeber sind, selbst zu stellen, so wie auch die erforderlichen Messer und Gabeln. Der Gebrauch der Letzteren kann den peinlichen Gefangenen durch Weisung des Untersuchungsrichters untersagt werden.

Welches den Aemtern und Amtscassen-Verrechnungen zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Constanz den 13. Februar 1829.

Großh. bad. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nro. 16 Seite 106.

Die Einführung der Wanderbücher in Oesterreich betreffend.

(Nr. 2132.) Durch Erlaß großherzogl. Ministeriums des Innern vom 2. v. M. Nr. 42 ist, auf einen Erlaß des großh. Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 22. Dezember v. J. Nr. 2686, das Einführen von Wanderbüchern in den k. k. Oesterreichischen Staaten betr. der Auftrag hieher ertheilt worden, dahin zu wirken, daß einerseits den im Großherzogthum wandernden österreichischen Handwerksgesellen ihre Wanderbücher gegen Ausfertigung eines Passes (auf den in den k. k. Staaten keine Rücksicht würde genommen werden) nicht zurückgehalten, anderseits aber die nach diesen Staaten sich begebenden badischen Handwerksgesellen jederzeit mit dießseitigen Wanderbüchern versehen werden, damit sie nach der mit dem 1. Mai 1829 in Wirksamkeit tretenden Verordnung vom 24. Februar 1827 nicht in den Fall kommen, statt ihren Reiseurkunden an der österreichischen Grenze sich ein dortländisches Wanderbuch mit Zeit und Kostenaufwand verschaffen zu müssen.

Die Ober- und Aemter beider Kreise werden hievon zur eigenen Nachachtung und weitern geeigneten Anordnung in Kenntniß gesetzt.

Durlach und Offenburg den 18. Februar 1829.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1829 Nr. 17 Seite 101.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nr. 20 Seite 133. vom 20. Februar 1829 Nr. 3447.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1829 Nr. 20 Seite 189. vom 20. Februar 1829 Nr. 2391.

Die Entlassung der Sträflinge aus den Strafanstalten betreffend.

(Nr. 3448.) Zu Folge Erlasses großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 19. Januar d. J. Nr. 549 wird verfügt:

1) Bei Entlassung von Ausländern, bei welchen in der Regel nach erstandener Strafzeit die Landesverweisung eintritt, ist die Transportirung auf dem Schube bis zur Grenze beizubehalten.

2) Die Entlassung des Inländers in den Heimathsort soll in der Regel mit offenem Laufpaß geschehen.

In dem Laufpaß ist die Marschroute, welche der Entlassene einzuhalten hat, genau zu bezeichnen, und zugleich, nach Verhältniß der Entfernung der Strafanstalt von dem Heimathsorte, die Zeit zu bestimmen, wann er in letzterem einzutreffen hat, mit dem Bedrohen, daß er, im Falle einer Abweichung von dem vorgezeichneten Wege oder einer verschuldeten Verzögerung seines Eintreffens in dem Heimathsorte, als Vagant werde bestraft werden.

Ausnahmsweise, wo die Individualität des zu entlassenden Sträflings besondere Vorsicht erfordert, bleibt den Verwaltungen der Strafanstalt überlassen, unter Benehmen mit dem betreffenden Amte, auch bei dem Inländer die Heimweisung der Escorte in Anwendung zu bringen.

3) Wenn der mit Laufpaß Entlassene vermögenlos ist, so wird ihm das Reisegeld 3 kr. per Stunde von der Amtscasse vergütet.

Die Staatsanstalten-Commission wird beauftragt, die Verwaltungen der Strafanstalten in Gemäßheit dieser Bestimmungen anzuweisen.

Welches sämmtlichen Aemtern zur Kenntnißnahme hierdurch bekannt gemacht wird.

Constanz den 20. Februar 1829.

G. b. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nr. 19 Seite 129.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1829 Nr. 20 Seite 189. Vom 20. Februar 1829 Nr. 2300.

Die Aufnahme in das Armenbad zu Baden betr.

(K.D.Nr. 2256.) Das großherzogl. Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 26. v. M. Nr. 849 in Betreff der Aufnahme in das Armenbad, auf die auch im vorigen Sommer gemachte Erfahrung, daß die deßhalb gegebenen Vorschriften nicht gehörig beobachtet wurden, anher eröffnet:

Die Aemter haben nie außer Acht zu lassen, daß nach den bestehenden Grundsätzen Niemand in das Freibad aufgenommen werden kann, dessen Aufnahme nicht durch ein förmliches ärztliches Gutachten begründet wird, welches sich über die Natur der Krankheit verbreiten, und zugleich die Dauer des Badgebrauchs, und ob der Fall dringend ist, oder nicht, bestimmen muß, und daß zweitens die Aufnahme in das Freibad immer nur freies Bad nebst freier Wohnung gewährt, keineswegs aber auch freie Verpflegung auf Kosten des Badanstalten-Fonds. Die Uebernahme der Verpflegungskosten auf diesen Fond muß stets besonders durch dießseitige Verfügung ausgesprochen werden.

Dies kann aber niemals geschehen, außer wenn von den Localstellen ausdrücklich pflichtmäßig bestätigt wird, daß die Kosten weder aus dem eigenen Vermögen des Aufzunehmenden, noch aus Gemeinds-, noch aus Stiftungsmitteln bestritten werden können.

Wird dieses nicht ausdrücklich bemerkt, so muß man stets das Gegentheil vermuthen, und eine nothwendige Folge davon ist, daß die Verpflegung nicht auf Kosten des Badanstalten-Fonds geschieht, und daher seiner Zeit die Kosten berechnet, und von den betreffenden Gemeinden gefordert werden.

Zeigt es sich in einem solchen Falle, daß dennoch weder eigene, noch Gemeinds-, noch Stiftungsmittel vorhanden sind, aus denen die Kosten bestritten werden können; so erübriget nichts anderes, als die Zahlung der Kosten von demjenigen zu verlangen, der verpflichtet war, jenen Mangel anzuführen, dieses zu thun aber unterlassen hat.

Da auch hinsichtlich der über die Aufnahmsgesuche vorgelegten Tabellen nicht die erforderliche Gleichförmigkeit beobachtet wurde, so sieht man sich veranlaßt, das Muster zur genauen Beobachtung im Anschlusse vorzuschreiben.

Die Vorlage dieser Tabelle geschieht ämterweise an das Kreisdirectorium. Wesentlich ist, daß zu jeder laufenden Nummer ein ärztliches Gutachten beigefügt werde.

In der Rubrik 4 wird auf dieses Gutachten hingewiesen. Aus demselben wird in der Rubrik 6 bemerkt, ob der Fall

dringend ist, und in der Rubrik 5 wie lange der Badgebrauch zu dauern habe.

Die Angaben der Localbehörden über die vorhandenen Dekkungsmittel brauchen nicht hieher eingeschickt, sondern müssen bei den Aemtern aufbewahrt werden.

Hievon werden sämmtliche Aemter zur genauen Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Freiburg den 20. Februar 1829.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1829 Nr. 23 Seite 226.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Laufende Nummer.	Gemeinde.	Vor- und Zunamen des Aufzunehmenden.	Nummern des ärztlichen Gutachtens.	Dauer des Badegebrauchs.	Ist der Fall dringend?	Sind zur Deckung der Verpflegungskosten vorhanden			Kann der Kostenbetrag ganz oder nur theilweise aus den vorhandenen Mitteln bestritten werden.	Bemerkungen.
						eigene Mittel.	Gemeindsmittel.	Stiftungsmittel.		
1	Mundingen.	Christian Weiler	Anlage Nro. 1	3 Wochen.	nein	ja	ja	nein	Zur Hälfte aus eigenen zur Hälfte aus Gemeindsmitteln	
2	Bahlingen.	Jakob Blank	Anlage Nro. 2	14 Tage.	ja	nein	nein	nein	Gemeindsmitteln.	
3	Malterdingen.	Joseph Weiß	Anlage Nro. 3	4 Wochen.	nein	nein	ja	nein	Zur Hälfte aus Gemeindsmitteln.	

Das Pflugschleifen, das Schutt- und Raumwerfen auf die Straße betreffend.

(K.D.Nr. 2457.) Die Mühe und Kosten, welche die Herstellung der Land- und Vizinalstraßen verursacht, werden nach der gemachten Erfahrung auf zweierlei Art vereitelt:

1) Durch die Pflugschleifen, welche den auf die Straße geführten Kieß in die Gräben schieben, und

2) durch das wiederrechtliche Raum- und Schuttführen auf die Straße, so wie durch das Hinweisen anderer in Fäulniß übergehenden Gegenstände.

Diesem Uebelstande vorzubeugen wird verordnet:

a) Ein jeder Ackersmann, welcher mit einem Pfluge auf das Feld fährt, hat sich statt der bisher üblich gewesenen Pflugschleifen, bei Strafe von 3 fl., binnen 6 Wochen ordentliche Pflugrädchen, wie solche an mehreren Orten üblich sind, anzuschaffen, und sich derselben beim Hin- und Herführen seines Pfluges zu bedienen.

b) Wird alles Schutt- und Raumführen, so wie alles Werfen solcher Dinge auf die Straße, welche diese verderben, bei Strafe von 1 fl. 30 kr., untersagt, und dem Anzeiger dieses Frevels die Hälfte der Strafe zugesichert.

c) In solchen Gegenden, wo die Anwendung des Verbots der Pflugschleifen auf den Straßen Hindernisse findet, also namentlich in Berggegenden, wird man auf einkommenden amtlichen Bericht, in welchem eine Ausnahme in Beziehung auf die Localität genügend begründet erscheint, speciell von gegenwärtiger Verordnung dispensiren, wo dieses aber nicht geschieht, und diese Verordnung ausführbar ist, da ist auf deren Befolgung zu wachen.

Freiburg den 24. Februar 1829.

G. b. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1829 Nr. 21 Seite 201.

Die Umlagen der auf der ganzen Gemarkung haftenden Ausgaben von den Jahren 18¹⁵/₂₅ betr.

(Nr. 4161.) Mittelst hohen Erlasses großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 10. Februar d. J. Nr. 1399 wurde nachstehende Verfügung des wörtlichen Inhalts anher eröffnet:

Bei den Bestimmungen, welche man in dem dießseitigen Erlasse vom 22. Juli v. J. Nr. 7790 auf die Anfrage des Dreisam-Kreisdirectoriums hinsichtlich der auf einer Gemarkung haftenden Ausgaben im Allgemeinen gegeben hat, lag

es keineswegs in der dießseitigen Absicht, das was sub Nr. 3 über die Erhebung der von den Ausmärkern retro zu leistenden Beträge gesagt wurde, auch auf die Kriegskosten ausdehnen zu wollen, indem man sonst zu diesem Zwecke die hierüberbe stehenden früheren Verordnungen ausdrücklich würde aufgehoben haben. Es behält vielmehr bei den letztern sein Verbleiben, und es sind unter der gedachten Bestimmung sub Nr. 3 nur diejenigen außergewöhnlichen Gemeindsbedürfnisse zu verstehen, zu welchen, außer den Kriegskosten, die Ausmärker nach den gesetzlichen Bestimmungen sonst beizutragen schuldig sind, wofür aber keine Anforderung bisher an dieselbe gemacht worden ist.

Dieses wird bezüglich auf die Bekanntmachung im Anzeigeblatt Nr. 82 vorigen Jahrs R.Nr. 17469 zur Nachachtung in vorliegenden Fällen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Constanz den 3. März 1829.

G. b. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nr. 23 Seite 154.

Seelenmeßstiftungen in Filialkirchen betr.

(K.D.Nr. 2837.) Da Fälle vorgekommen sind, daß Seelen-Meßstiftungen in Filialkirchen, wohin der Pfarrer weit zu gehen hat, gemacht werden, so hat das großherzogliche Ministerium des Innern katholischer Kirchensection sich veranlaßt gefunden, für diesen Fall zu verfügen, daß jedesmal das Pfarramt darüber vernommen werde, ob es diese Verbindlichkeit gegen den Bezug der normalmäßigen Gebühr übernehmen wolle, oder eine Aufbesserung derselben verlange, im letztern Falle ist der Betrag dieser Mehrforderung, zu 4 Procent capitalisirt, der gesetzlichen Stiftungssumme beizuschlagen, und erst dann, wenn die Stifter sich zu dieser Abgabe verstehen, die Stiftung zur Erwirkung der Staatsgenehmigung hier vorzulegen.

Hiernach haben die Aemter und Amtsrevisorate sich zu achten.

Freiburg den 3. März 1829.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1829 Nr. 25 Seite 253.

Die jetzt anzuordnende Aufnahme der Straßenzüge zum Behufe der Bestimmung der Linien für die Baumpflanzungen längs den Landstraßen betr.

(Nr. 3544.) Da es nothwendig wird, daß da, wo Baum-

anlagen längs der auf Staatskosten unterhalten werdenden Landstraßen gemacht werden sollen, jetzt gleich auf die Regulirung derselben Rücksicht genommen werde, wenn nicht diese für die Zukunft sehr erschwert, oder wenigstens doch durch Entschädigungen für die sodann wieder zu entfernenden Bäume kostspielig werden, der §. 13 der Instruction für die Aufseher der unter öffentliche Aufsicht gestellten Baumanlagen aber die Bestimmung enthält, daß wenn Bäume an den Landstraßen, welche die vorgeschriebene Breite nicht haben, gepflanzt werden sollen, diese sogleich in diejenige Linie zu setzen seyen, in welche sie nach der Verbreiterung der Straße auf die gesetzliche Breite zu stehen kommen würden, zu dem Ende, so wie überhaupt für alle Fälle, wo es sich um die Bestimmung der Linien für die Baumpflanzungen längs der Landstraße handelt, der Plantageinspector, in Gemäßheit einer Verordnung des großherzogl. Ministeriums des Innern vom 3. Februar d. J., nur nach den von der Straßenbau-Inspection empfangenden Belehrungen, die Linie für neue Baumanlagen an solchen Straßen wählen darf, so wird solches den sämmtlichen Aemtern des Kreises, zur Verständigung der betreffenden Gemeinden, hierdurch bekannt gemacht.

Durlach den 10. März 1829.

Das Directorium des Murg- und Pfinz-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1829 Nr. 22 Seite 139.

Die Ohmgeldsbefreiung von dem Weine, welchen Wirthe, die zugleich Essigsieder sind, zur Bereitung des Essiges verwenden.

(Nr. 4703.) Durch einen hohen Beschluß des großherzoglichen Finanzministeriums vom 14. Februar 1829 Nr. 799 wird denjenigen Wirthen, welche aus Traubenwein Essig bereiten, die Begünstigung zugesichert, daß ihnen von dem hierzu verwendet werdenden Wein das bereits bezahlte Ohmgeld rückvergütet, respect. die Entrichtung des Ohmgeldes erlassen wird, wenn sie sich dazu verstehen, daß dieser Wein in Beiseyn des Accisors, durch Beimischung einer halben Stütze Essig und einem halben Pfund Sauerteig auf eine Ohm Wein, zum Genuß als Wein unbrauchbar gemacht werde.

Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 11. März 1829.

Großherzogl. Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nr. 29 Seite 206.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1829 Nr. 28 Seite 290.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1829 Nr. 27 Seite 175.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1829 Nr. 27 Seite 148.

Die Eröffnung des Blindeninstituts zu Bruchsal und die Aufnahme der sich hiezu eignenden Zöglinge betr.

(Nr. 4768.) Zufolge Erlasses großh. Ministeriums des Innern vom 13. Jänner d. J. Nr. 1052 wird hiedurch sämmtlichen Aemtern und Phisicaten, unter Bezug auf die Bekanntmachung im Regierungsblatt Nr. 23 v. J., nachträglich bekannt gemacht, daß der jährliche Beitrag für einen in das Blindeninstitut nach Bruchsal aufzunehmenden Zögling auf Einhundert fünfzig Gulden bestimmt worden sey, wofür derselbe Erziehung, Bekleidung und Verpflegung in gesunden und kranken Tagen geniest, und überhaupt mit allen nöthigen Bedürfnissen versehen wird.

Gegen Entrichtung dieses ganzen, oder nach vorwaltenden Verhältnissen auch auf die Hälfte geminderten Betrages in halbjährigen Vorauszahlungen wird noch eine Anzahl Kinder in die Blindenanstalt zu Bruchsal aufgenommen.

Die hierauf etwa einkommmenden Aufnahmsgesuche sind, unter Anlegung beglaubigter Vermögens-, Geburts-, Impfscheine, anher vorzulegen, und bei Vermögenslosen ist zugleich anzuzeigen, aus welchen geeigneten Mitteln der jährliche Beitrag geleistet werden könne. Hiebei werden sämmtliche Aemter und Phisicate darauf aufmerksam gemacht, daß nur Kinder aus dem Alter zwischen 7 und 14 Jahren aufgenommen werden, und dieselben außer der Blindheit mit keinem Gebrechen behaftet seyn dürfen, wodurch die ihnen in dieser Anstalt zugedachte Ausbildung gehemmt seyn würde, zu welchem Ende auch der Gesundheitszustand des Kindes mittelst physicatischen Zeugnissen zu beurkunden ist.

Constanz den 13. März 1829.

Großh. bad. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nr. 23 Seite 153.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1829 Nr. 22 Seite 213. V. 6. März 1829 Nr. 2974.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1829 Nr. 21 Seite 111. Neckar-Kreisdirectorium vom 6. März 1829 Nr. 3269.

Markt-Viehurkunden betr.

(K.D.Nr. 3250.) Da bei der neu eingeführten Protocollirung der Viehkäufe auf den Märkten die Käufer gewöhnlich nur Auszüge aus den Kaufprotocollen, und keine Viehatteslate oder Urkunden nehmen, so wird hiermit verordnet, daß künftig statt dieser Protocollauszüge von den Käufern die vorgeschriebenen Markt-Viehurkunden genommen werden müssen, ihnen aber dabei lediglich freigelassen bleibt, neben diesen Viehurkunden auch noch einen Auszug aus den Vieh-Kaufsprotocollen zu nehmen oder nicht.

Die Aemter werden daher angewiesen, auf den Vollzug genau zu halten.

Freiburg den 13. März 1829.

Großherzoglich badisches Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1829 Nr. 25 Seite 253.

Die Anordnung und Beaufsichtigung der Gemeindsbauten durch die Bezirksbauinspection betr.

(Nr. 4918.) Mittelst hohen Erlasses hochpreißlichen Ministeriums des Innern vom 14. v. und Empfang 14. d. M. Nr. 1996 wurde verfügt, daß bei gewöhnlichen, keinen besondern Zeitaufwand verursachenden Anordnungen und Besichtigungen den Gemeindscassen keine besondere Anrechnung dafür zu machen seye, und nur in Fällen, wo die Mitwirkung der Inspection auf längere Zeit in Anspruch genommen wird, die deßfallsigen Kosten von den Gemeindscassen bezahlt werden müssen.

Welches hiemit sämmtlichen Aemtern und Ortsvorständen bekannt gemacht wird.

Constanz den 17. März 1829.

Großh. bad. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nr. 26 Seite 177.

Den Beizug der Bauinspectoren bei Brandunfällen außerhalb ihres Wohnorts betr.

(K.D.Nr. 3516.) Durch Beschluß des großh. Ministeriums des Innern vom 6. v. M. Nr. 1202 wird verfügt, daß künftighin die Bauinspectoren bei Brandausbrüchen nur alsdann zu Leitung der Löschanstalten beizuziehen seyen, wenn der Bezirksbeamte aus besondern Gründen es für nöthig erachtet, den in seinem Bezirke wohnenden, oder sich zufällig

darin aufhaltenden Baumeister dazu einzuladen.

Freiburg den 17. März 1829.

Großh. badisches Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1829 Nr. 24 Seite 241.

Die Bevölkerungstabellen betr.

(Nr. 3978.) Das großh. hochpreißliche Ministerium des Innern hat, mittelst Beschlusses vom 13. Februar d. J. Nr. 1504, zur Herstellung möglichster Gleichheit bei den Aufnahmen zu den alljährlich zu fertigenden Bevölkerungstabellen, folgende nähere Vorschriften ertheilt:

1) Fremde, welche bloß durchreisen, oder sich kürzere Zeit auf eigene Rechnung im Lande aufhalten, ohne eigenes Hauswesen zu bilden, werden nicht aufgenommen, wohl aber solche, welche auf längere Zeit in ein inländisches Hauswesen aufgenommen sind, wie Handwerksgesellen, Lehrjungen, Dienstboten ꝛc.

2) Zu jeder Familie werden nur diejenigen Familienglieder gezählt, welche sich ständig bei derselben befinden, diejenigen, welche im Auslande dienen oder wandern, werden gar nicht, die an andern Orten des Inlands befindlichen aber da gezählt, wo sie sich wirklich aufhalten.

3) In Garnisonsorten wird nur der Stand des Militärs nach der Zahl der dienstthuenden Mannschaft angesetzt, die beurlaubten Soldaten aber werden zur Familie ihrer Eltern, oder dahin gezählt, wo sie sich während ihres Urlaubes beschäftigen.

Von gegenwärtiger Verordnung werden sämmtliche Ober- und Aemter zur genauen Nachachtung hiemit in Kenntniß gesetzt.

Durlach und Offenburg den 17. März 1829.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1829 Nr. 26 Seite 167.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nr. 28 Seite 195. Vom 17. März 1829 Nr. 4929.

Die Anbringung einzelner Beschwerden gegen die Güterklassification betr.

(Nr. 5689.) Durch das Gesetz vom 14. März v. J. (Regierungsblatt Nr. XVI.) wurde ein letzter Termin zum Anbringen der Beschwerden gegen die Steuerperäquation anberaumt, nach welchem auch diejenigen Beschwerden erneuert

werden können, über welche noch keine Entscheidung über den Grund derselben erfolgt ist. Zu Vermeidung von etwaigen Zweifeln, in welchen Fällen hiernach noch einzelne Beschwerden gegen die Klassification der Grundstücke angebracht werden können, hat das großh. Finanzministerium unterm 27. Januar 1829 Nr. 455 folgende erläuternde Verfügung erlassen.

„Ueberall, wo vor dem 14. Mai 1828 weder im Einzelnen noch im Allgemeinen Reclamationen gegen die Güterklassification Statt gefunden, ferner überall, wo in Folge des Edicts vom 11. Juli 1817 auf erhobene Reclamationen gegen die Güterklassification im Allgemeinen das Klassificationsgeschäft eine Aenderung erlitten hat, ist jetzt noch die Vorbringung einzelner Beschwerden gegen die Klassification gestattet.“

Nicht gestattet sind dergleichen Beschwerden in Bezug auf solche Grundstücke, über deren Einschätzung vor dem 14. Mai 1828 schon reclamirt und erkannt wurde — sofern denselben nicht allgemeine Reclamationen nachgefolgt sind, wodurch die Klassification alternirt worden ist.

Dieß wird in Gemäßheit der Entschließung des großh. Finanzministeriums vom 7. d. M. Nr. 1192 zur Verständigung sämmtlicher Steuerpflichtigen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 24. März 1829.

Großherzogl. Steuerdirection

Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nr. 30 Seite 213.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1829 Nr. 28 Seite 290.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1829 Nr. 28 Seite 181.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1829 Nr 28 Seite 153.

Die Vertheilung und Urbarmachung der Gemeindsgüter und Allmende betreffend.

(Nr. 5594.) Es ist mehrmals vorgekommen, daß Gemeindsgüter und Allmende bei ihrer Vertheilung zum Zweck der Cultur, statt nur zum lebenslänglichen Genuß, hie und da an die Bürger zum freien verfügbaren Eigenthum überlassen worden sind. Eine Vertheilung, welche, den in §. 9 enthaltenen Bestimmungen der höchsten Verordnung vom 24. Juni 1810 (Regierungsblatt Nr. 31) zuwider, offenbar nichtig wäre.

Dieser §. 9 lautet wörtlich dahin:

„Die Antheile werden nicht zu Eigenthum, sondern zum lebenslänglichen Genuß gegeben, der nicht auf die Erben, wohl aber auf die Wittwe des abgegangenen Bürgers übergeht, wovon jedoch die Hälfte zurückfällt, wenn sie die Gemeinds- und Frohnddienste nicht mehr, wie ehevor leistet. Die offen werdenden Theile fallen an neu eintretende, nach der Abtheilung erst aufgenommene Bürger, nach der Ordnung der Zeit ihres Eintritts in das Bürgerrecht, jedoch mit Rücksicht auf die Verfügung vom 28. April 1810 Reg. Blatt Nr. 19 in Betreff der in Militärdiensten befindlichen Bürger.“

Indem man diesen gedachten §. 9 wieder zu republiciren, und die hierüber bestehende höchste Verordnung vom 24. Juni 1810 Regs.Blatt Nr. 31 überhaupt in Erinnerung bringen will, werden sämmtliche Aemter auf diesen Mißbrauch und die genaue Befolgung jener Vorschrift aufmerksam gemacht, und zugleich angewiesen, den ganzen Inhalt der besagten höchsten Verordnung den unterstehenden Gemeinden zur Vermeidung aller hieraus entstehenden nachtheiligen Folgen wieder republiciren zu lassen.

Sollte es jedoch in einer Gemeinde räthlich werden, einen Theil der Allmenden zu Eigenthum der Bürger hinzugeben, so ist zur Einholung höherer Resolution hierüber einzuberichten.

Constanz den 27. März 1829.

Großherzogl. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nr. 29 Seite 208.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1829 Nr. 29 Seite 301. Vom 24. März 1829 Nr. 3801.

Die Stempelung der Urkunden betr.

(Nr. 4518.) In Gemäßheit der Entschließung des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 2. d. M. Nr. 2127 wird, mit Beziehung auf die in dem Anzeigeblatt Nr. 102 des Jahrs 1827 verkündete Verfügung desselben großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 2. November 1827, wornach jede Urkunde, zu deren Aufnahme das vorhandene Stempelpapier sich nicht eignet und für welche der Stempel anzuwenden ist, an die Stempelpapier-Verwaltung in Carlsruhe eingesendet werden soll, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht, daß alle solche Urkunden, welche eingebunden werden müssen,

wie z. B. die Verains-Erneuerungen, noch vor dem Einbinden zur Stempelung eingesendet werden müssen.

Durlach und Offenburg den 27. März 1829.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, und Pfinz-Kreises 1829 Nr. 28 Seite 183.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nr. 27 Seite 185. V. 27. März 1829 Nr. 5676.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1829 Nr. 28 Seite 154. Neckar-Kreisdirec. vom 27. März 1829 Nr. 4431.

Die Führung von Diarien in Verwundungsfällen von Seiten der Physicate betr.

Sämmtliche Physicate der dießseitigen Hofgerichtsprovinz werden hiedurch angewiesen, für die Zukunft ein genaues Diarium in Verwundungsfällen zu führen, worin der Verlauf der Kur, die dabei vorgekommenen krankhaften Erscheinungen, und die dagegen angewandten Heilmittel bei jedem ärztlichen Besuche genau eingetragen seyn müssen, und welches sodann am Ende der Kur der amtlichen Untersuchungsacten beizulegen ist. Im Unterlassungsfalle hat sich das Physicat selbst zuzuschreiben, wenn die ärztlichen Besuche aus Mangel der Belege für überflüssig erachtet, in den Kostenverzeichnissen gestrichen, und dafür nichts decretirt wird. Die Untersuchungsbeamten werden angewiesen, dafür zu sorgen, daß diese Belege jedesmal den Acten beigefügt werden.

Verfügt, Mannheim den 1. April 1829.

Großherzogl. bad. Hofgericht.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1829 Nr. 29 Seite 160.

Die Insinuation auswärtiger gerichtlicher Urkunden an dießseitige Staatsangehörige betreffend.

H.G.Nr. 3325. II. Abth.

Das großh. hochpreißl. Justizministerium hat unterm 24. v. M. Nr. 1384 folgende Verfügung erlassen:

Da bisher für die Insinuation auswärtiger gerichtlicher Urkunden an inländische Parthien von einigen Aemtern Sporteln und Stempelgebühren erhoben wurden, von andern aber nicht; so findet man sich hierdurch veranlaßt, die Belehrung zu ertheilen, daß zwar für dergleichen amtliche Insinuationen die nämlichen Gebühren, wie für andere gericht-

liche Insinuationen, und — sofern sie durch schriftliche Decrete erfolgen — nebst dem 15 kr. Sporteln und 3 kr. Stempel anzusetzen, für die auf diplomatischem Wege erhobenen Insinuationsbescheinigungen aber, so wie für die deßhalb zu erstattenden Einbegleitungsberichte keine Sporteln u. s. w. anzurechnen seyen.

Sämmtliche, der dießseitigen Stelle untergebene Aemter werden zur genauen Befolgung angewiesen, und denselben zugleich aufgegeben, sich künftig zu allen Bescheinigungen über die Zustellung französisch-gerichtlicher Urkunden an großherz. bad. Staatsangehörige des untenstehenden Formulars zu bedienen, dafür jedoch keine besondere Taxen, Sporteln oder Stempelgebühren zu erheben.

Verfügt bei großherzogl. bad. Hofgericht des Mittelrheins.
Rastatt den 2. April 1829.

Formular über Insinuations-Bescheinigungen 2c.

Unterzeichnete bescheinig hiermit durch eigenhändige Unterschrift, daß ih durch das großh. bad.
unter dem heutigen eine Fertigung des königl. französischen zu
vom Nro. betreffend
zugestellt
worden sey.
den 18

N. N.

Die Aechtheit vorstehender Unterschrift des wird hiemit beglaubigt. den 18
Großh. badisches
(L. S.)

Tax
Sportel } Nichts.
Stempel

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1829 Nr. 28 Seite 181.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nr. 30 Seite 213.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1829 Nr. 28 Seite 289. V. 3. April 1829 Nr. 3128.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1829 Nr. 31 Seite 169. v. 3. April 1829.

Die Ausfertigung und Beurkundung der Versteigerungsprotocolle bei Holzversteigerungen in Gemeindswaldungen betr.

(Nr. 4207.) Da zur Anzeige grkommen ist, daß bei Holzversteigerungen in Gemeindswaldungen die Ausfertigung und Beurkundung der Versteigerungsprotocolle theils von den Ortsgerichten, theils aber auch von den Förstern verzögert, und zuweilen sogar erst nach Ablauf der darin festgesetzten Ratificationszeit den Forstämtern zur Einsendung an die Kreisdirectorien verlegt werden, so hat sich das großh. Ministerium des Innern bewogen gefunden, im Einverständniß mit der großh. Oberforstcommission, durch hohes Rescript v. 6. vorigen und präs. den 1. dieses Monats Nr. 2395, zu verordnen, wie folgt:

1) Die Ausfertigung des Versteigerungsprotocolls muß am Abend des dritten Tags nach der Versteigerung geschehen seyn.

2) Ist das Protocoll in dieser Frist nicht gefertigt worden, so haben der erste Ortsvorgesetzte und Gerichtsschreiber für jeden weitern Tag eine Strafe von 15 kr. mit einander zu entrichten.

3) Zu diesem Ende ist durch den Gerichtsschreiber unten an dem Protocoll beizusetzen:

„Vorstehendes Protocoll wurde urkundlich meiner Unterschrift am (Tag und Monat) dem Förster N. zugestellt.“

4) Dem Förster wird zur Controlirung und Unterzeichnung des Protocolls eine Frist von zwei Tagen nach dem Empfang bewilligt.

Am dritten Tag muß solches an das Forstamt abgesendet werden, welches sogleich das Präsentatum darauf zu setzen und es weiter zu befördern hat.

5) Versäumt der Förster die ihm bewilligte Frist, so hat er mit Vorlage des Protocolls die Hindernisse der früheren Einsendung dem Forstamt anzuzeigen, welches darüber sich gutächtlich zu äußern hat.

Im Falle, daß er keine Entschulgigungs-Gründe vorbringen kann, oder die angegebenen als unzulänglich gefunden werden, so verliert er, da wo ein Ansatz Satt findet, seine Diät, oder verfällt, wo keine Diät passirt wird, in eine zur Forstcasse fließende Strafe von einem Gulden.

Hievon werden daher sämmtliche Aemter und Forstämter der Kreise zur weitern Eröffnung an die Förster und Ortsvorstände in Kenntniß gesetzt.

Durlach und Offenburg den 4. April 1829.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1829 Nr. 29 Seite 189.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nr. 34 Seite 258. v. 7. April 1829 Nr. 6277.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1829 Nr. 33 Seite 341. Vom 7. April 1829 Nr. 4529.

Anzeigelatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1829 Nr. 32 Seite 175. Main- und Tauber-Kreisdir. vom 8. April 1829 Nr. 2395.

Den Diäten-Bezug der Förster aus den Gemeinds-cassen betr.

(Nr. 4958.) Aus Veranlassung bisheriger Vorkommenheiten und um die Gebühren-Ansätze der Förster einer genauen Controle zu unterwerfen, hat das großh. Finanzministerium, Oberforst-Commission, unterm 12. Februar d. J. Nr. 1897, Nachstehendes zu verordnen für nöthig gefunden:

1) Alle Diätenzettel der Förster für Verrichtungen in gemeinheitlichen Waldungen, welche nicht, wie z. B. bei den Holzversteigerungen, mit den Protocollen selbst vorgelegt werden müssen, sind am Ende jeden Quartals von den Förstern den betreffenden Ortsvorständen zur Attestation zuzusenden.

2) Die Ortsvorgesetzten geben sodann diese Zettel nach beigefügter Attestation, oder mit sonstiger nöthig findenden Bemerkung, an das einschlägige Forstamt unmittelbar ab.

3) Diese Behörde hat sodann die Zettel und Ansätze zu prüfen, solche sowohl mit ihrem Geschäftsprotocoll, als den übrigen Diätenzetteln über die Verrichtungen der Förster in landesherrlichen, standes- oder grundherlichen Corporations- und Privatwaldungen zu vergleichen, zu welchem Ende die Vorlage der übrigen zur höhern Einsicht und Decretur kommenden Diätenzettel nur dann erst an die betreffenden Behörden Satt finden darf, wenn die Vergleichung und Prüfung sämmtlicher Diätenzettel aus demselben Quartal geschehen ist.

4) Findet das Forstamt die Ansätze richtig, oder irgend etwas darüber zu bemerken, so ist dieses dem forstamtlichen Vidit beizusetzen, und danu werden die Zettel über die gemeinheitlichen Verrichtungen, welche von den Communalcassen zu zahlen sind, den einschlägigen Aemtern zur Anweisung zugestellt, die übrigen aber zur Einsicht und Decretur den geeigneten Behörden vorgelegt.

5) Sollte irgend ein ordnungswidriger oder doppelter Gebührenansatz vorkommen, so hat das Forstamt sogleich die Sache näher zu untersuchen und das Resultat demnächst hieher vorzulegen.

Die Ober- und Aemter der Kreise werden angewiesen, hiernach die Gemeindsvorsteher gehörig zu verständigen.

Durlach und Offenburg den 4. April 1829.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1829 Nr. 29 Seite 189.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nr. 34 Seite 257. vom 7. April 1829 Nr. 6254.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1829 Nr. 32 Seite 333. V. 7. April 1829 Nr. 4528.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1829 Nr. 32 Seite 176. Main- und Tauber-Kreisdirect. v. 8. April 1829 Nr. 4115 und Nr. 38 Seite 213. Neckar-Kreisdirec. v. 1. Mai 1829 Nr. 6362.

Die Kostendecretur in Untersuchungssachen gegen unvermögliche Inquisiten betr.

(Nr. 6251.) Das großh. Ministerium des Innern hat, durch hohes Rescript vom 2. März d. J. Nr. 2171, verordnet:

In denjenigen Fällen, in welchen die Kosten einer Untersuchung wegen der Unvermöglichkeit der Inquisiten von der Amtscasse getragen werden müssen, sey den Zeugen, welche an dem Orte, woselbst ihre Einvernahme geschieht, wohnhaft sind, keine Zeugenschaftsgebühr zu bezahlen.

Welches den Aemtern, der Zettelverwaltung und Amtscassen-Revision zur Nachachtung eröffnet wird.

Constanz den 7. April 1829.

Großh. bad. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nr. 34 Seite 258.

Die Verurtheilung der Waldfrevler zu Correctionshausstrafen betr.

In Gemäßheit des Erlasses großherzoglich hochpreißlichen Justizministeriums vom 3. d. M. Nr. 1567 unterliegt es bei der Beurtheilung der Waldfrevler zu Correctionshausstrafen dem Ermessen des erkennenden Richters, ob eine neue Untersuchung, Falls in formeller oder materieller Beziehung Mängel sich vorfinden, einzuleiten sey. Wird nun aber eine solche angeordnet, so kann die Concurrenz der Forstämter

bei derselben zwar nicht umgangen, jedoch zur Ersparung von Zeit und Kosten sich darauf beschränkt werden, daß die weitere Untersuchung durch die Bezirksämter zwar allein geführt, nach dem Schlusse aber die Untersuchungsacten dem betreffenden Forstamte zur Einsicht und etwa nöthigen Erinnerung mitgetheilt werden, wornach die Forstämter von der großherzoglichen Ober-Forstcommission bereits verständig worden sind.

Sämmtliche Ober-, Stadt- und Bezirksämter werden hiernach zur eigenen Kenntnißnahme und Nachachtung in vorkommenden Fällen angewiesen.

Rastatt den 15. April 1829.

Das großh. bad. Hofgericht des Mittelrheins.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1829 Nr. 31 Seite 205.

Die Bestimmung des Gerichtsstandes in persönlichen Klagsachen der zeitlichen Amtsverweser betr.

(K.D.Nr. 5215.) Durch hohen Erlaß des großherzoglichen Justizministeriums vom 7. d. M. Nr. 1583 ist anher eröffnet worden, daß die höchste Verordnung vom 2. September 1824 Nr. 1786, bekannt gemacht durch das vormalige oberste Justizdepartement unterm 11. desselben Monats (Regierungsbl. Nr. XXIII) auch auf zeitliche Amtsverweser anwendbar sey, wenn hingegen dieses Dienstverhältniß aufhöre, so seyen die betreffenden Acten an den ordentlichen Richter der Beklagten abzugeben.

Dieses wird sämmtlichen Aemtern zur Maaßnahme andurch bekannt gemacht.

Freiburg den 21. April 1829.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1829 Nr. 35 Seite 365.

Den Wirkungskreis des großherzoglichen Justiz-Ministerii in bürgerlichen Streitsachen betr.

(Nr. 4097. I S.) Großherzoglich hochpreißliches Justizministerium hat nachstehende Bekanntmachung vom 7. April 1829 zur weitern Verkündung hierher mitgetheilt:

„Schon unter dem 19. April 1823 Regierungsblatt Nr. 10 S. 47 sah sich das damalige oberste Justizdepartement durch die häufig bei demselben eingereichten Vorstellungen in bürgerlichen Streitsachen veranlaßt, zu erklären, daß der Wir-

kungskreis desselben sich in so fern nur auf die Aufsicht über die Justizverwaltung im Allgemeinen, keineswegs aber auf die Entscheidung einzelner Rechtsstreite, erstrecke.

Dem ungeachtet kommen dergleichen Vorstellungen bei diesseitiger Stelle noch immer sehr häufig ein, und man sieht sich hierdurch zu der wiederholten Bekanntmachung veranlaßt, daß die anher gerichteten Gesuche um Entscheidungen in rein privatrechtlichen Angelegenheiten in der Sache selbst durchaus keinen weitern Erfolg, als deren Abgabe an den betreffenden Gerichtshof, herbeiführen können.

Dabei behält man sich vor, gegen die Schriftverfasser, wegen solcher zweckloser, nur Zeitverlust und Kosten für die Parthien herbeiführender Eingaben, die gebührende Ahndung eintreten zu lassen."

Was hiermit zur gehörigen Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Verfügt bei großherzogl. bad. Hofgericht am Mittelrhein.

Rastatt den 21. April 1829.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1829 Nr. 34 Seite 225.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nr. 37 Seite 279. V. 30. April 1829 Nr. 1427.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1829 Nr. 35 Seite 365. Vom 23. April 1829 Nr. 3747.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1829 Nr. 37 Seite 209. V. 1. Mai 1829 Nr. 3619.

Die ausländischen Scheidemünzen betr.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau rc.

Die große Menge ausländischer Scheidemünzen, welche zu merklicher Belästigung des Handels in Unsern Landen umlaufen, haben Uns unterm 7. September 1826 veranlaßt, die Annahme derselben, mit Ausnahme der königl. baierischen, königl. würtembergischen und großh. hessischen, bei allen Unsern Cassen zu verbieten, und im Privatverkehr nur die Zirculation solcher Scheidemünzen zu gestatten, welche von Staaten geprägt worden sind, die unmittelbar an das Großherzogthum grenzen.

Dem ungeachtet haben sich abermals Scheidemünzen aus verschiedenen andern, zum Theil sehr entfernt liegenden Ländern eingeschlichen, mit welchen Unsere Unterhanen in keinem Verkehr stehen, der zu Zahlung in Scheidemünzen

Veranlassung geben könnte, deren Einbringen daher wucherischen Münzspeculationen lediglich zugeschrieben werden muß.

In Erwägung der Nothwendigkeit, diesem Unwesen und den daraus für Unsere getreuen Unterthanen hervorgehenden höchst nachtheiligen Folgen eine Grenze zu setzen, und in der weitern Erwägung, daß alle bisherigen Verwarnungen gegen die Annahme der Scheidemünzen fremder, an das Großherzogthum nicht angrenzender Staaten fruchtlos waren, finden Wir Uns bewogen, unter Aufhebung der Verordnung vom 7. September 1826, anderweit zu verordnen wie folgt:

Art. 1. Mit Ausnahme der mit dem baierischen, würtembergischen oder hessen-damstädtischen Landesgepräge versehenen Sechs- und Drei-Kreuzerstücke sind und bleiben alle fremden Scheidemünzen verboten; ferner alle Scheidemünzen, welche so abgeschliffen sind, daß ihr Gepräge nicht mehr erkannt werden kann.

Art. 2. In den Grenzorten ist der Umlauf aller Scheidemünzen des benachbarten Staates gestattet. Welche Orte in dieser Beziehung als Grenzorte zu betrachten sind, haben die Kreisdirectorien mit Genehmigung Unseres Finanzministeriums zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 3. Bei den Cassen des Staats dürfen auch dann, wenn sie sich in Grenzorten befinden, außer den baierischen, würtembergischen und hessen-darmstädtischen Sechs- und Drei-Kreuzerstücken, keine andere fremde Scheidemünzen angenommen werden.

Art. 4. Wer Scheidemünzen, deren Gepräge unkenntlich ist, wer in Orten, die nicht zu den Grenzorten gehören, andere fremde Scheidemünzen als baierische, würtembergische und hessische Sechs- und Dreikreuzerstücke, wer in Grenzorten, außer diesen, andere fremde Scheidemünzen als die des angrenzenden Staates in Zahlung gibt, wird mit der Confiscation und dem dreifachen Betrag derselben bestraft. In jedem Fall, wo diese Strafe unter 1 fl. beträgt, muß sie auf diesen Betrag erhöht werden.

Art. 5. Die vorkommenden Contraventionsfälle, welche mit einer, 6 fl. nicht übersteigenden Strafe zu ahnden sind, haben in erster Instanz die Ortsvorgesetzten, in zweiter und letzter Instanz die Aemter, im Falle sich die Strafe höher beläuft in erster Instanz diese, in zweiter und letzter Instanz die Kreisdirectorien, abzuurtheilen. Der Recurs steht nicht nur dem Bestraften, sondern auch dem Anzeiger zu.

Die confiscirten Münzen sind an die Münzstätte abzuliefern,

die erkannte Geldbuse ist dem Anzeiger der Contravention zuzuscheiden.

Art. 6. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem ersten Mai d. J. in Kraft.

Hieran geschieht Unser Wille, den Unser Finanzministerium zu vollziehen hat.

Gegeben in Unserem großh. Staatsministerium.

Carlsruhe den 12. März 1829.

Ludwig.

(Nr. 5754.) Vorstehende höchste Verordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Anfügen gebracht, daß die Bestimmung der im Art. 2 erwähnten Grenzorte, sobald solche von dem großherzogl. höchpreißl. Ministerium der Finanzen erfolgt, nachträglich bekannt gemacht wird. Die Ortsvorgesetzten des Neckar-Kreises werden noch insbesondere beauftragt, sämmtliche Gemeindsglieder vom Inhalt dieser höchsten Verordnung, zur Verhütung allen sonst etwa aus Unwissenheit entstehenden Schadens, unverzüglich zu verständigen.

Mannheim den 22. April 1829.

Directorium des Neckar-Kreises.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1829 Nr. 33 Seite 183.

Die Fleischaccise, insbesondere die Erhebung der Waggebühren betreffend.

(Nr. 7384.) Nach dem Gesetz vom 14. Mai v. J. Art. 6 Regierungsblatt Nr. VII. haben diejenigen Gemeinden, welche das Abwägen des Viehes auf öffentlichen — unter Aufsicht der Steuerverwaltung stehenden Wagen besorgen lassen, für die Kosten, welche mit der Stellung des Locals, der Anschaffung und Unterhaltung der Wage und der Bezahlung des Wagmeisters verbunden sind, von jedem Gulden der Accise, welche von dem abgewogenen Fleisch entrichtet werden muß, sechs Kreuzer Waggebühr zu beziehen, welche der Eigenthümer des Viehes zu bezahlen hat.

Da nun nach den eingekommenen Berichten theils schon seit längerer Zeit bei einzelnen Stadt- und Dorfgemeinden eigene Fleischwagen bestehen, theils von Gemeinden, wo solche bisher nicht bestanden, neu angeschafft worden sind, so wird hinsichtlich des Waggebühren-Bezugs der Gemeinden und der Ablieferung der Gebühren Folgendes angeordnet:

1) Der von der Steuerbehörde angestellte Fleischwäger

übergibt am ersten Tag jeden Monats dem Stadt- oder Gemeindsrechner ein von ihm unterzeichnetes Dupplicat des nach Vorschrift der Verordnung vom 16. Jänner d. J. §. 2 pag. 7 und 9 des Gesetzblatts zu führenden Wagregisters.

2) Bei Ausstellung des Waagscheins berechnet der Fleischwäger die Waggebühren, welche derselbe sogleich bei Aushändigung des Wagscheins, der dem Fleischeigenthümer als Quittung des bezahlten Waggeldes gilt, erhebt, und im ganzen Betrag mit dem Dupplicat des Wagmeisters, somit gleichmäßig am 1. Tag jeden Monats an den Stadt- oder Gemeindsrechner gegen Quittung abliefert.

3) Da hiernach gleich nach vollzogener Abwägung auch die Waggebühren erhoben werden müssen, so können in der Regel keine Ausstände vorkommen, finden jedoch dennoch Ausstände Statt, so haftet dafür der Fleischwäger, welchem dieselbe sogleich an seinen Erhebungsgebühren in Abzug gebracht werden sollen.

4) Der Stadt- oder Gemeindsrechner vergleicht die ihm am ersten jeden Monats zukommenden Wagregister mit den Anzeigen über den Betrag der angesetzten Waggebühren, welche demselben nach §. 7 der Instruction für die Obereinnehmer von diesen längstens am 15. nächstfolgenden Monats schriftlich zukommen.

5) Im Falle vorkommender Ungleichheiten zwischen dem Betrag des von dem Fleischwäger dem Stadt- oder Gemeindsrechner am 1. jeden Monats zugestellt werdenden Wagregisters mit dem Betrag der von dem Obereinnehmer demselben angezeigt werdenden Waggebühren, vergleicht der Stadt- oder Gemeindsrechner das demselben vom Fleischwäger zugekommene Dupplicat des Wagregisters längstens 3 Tage nach dem ihm die bestehende Ungleichheit bekannt worden ist, mit den bei der Obereinnehmerei befindlichen Wagregistern, läßt das in seinen Handen befindliche Dupplicat des Wagregisters durch den Obereinnehmer rectificiren, und macht Anzeige bei dem betreffenden Bezirksamt, im Fall dem Fleischwäger eine Unterschlagung zur Last fällt.

6) Den jeden Monat abgeliefert werdenden Betrag der Waggebühr vereinnahmt der Stadt- oder Gemeindsrechner unter der Rubrik auf Ertrag von Grund- und andern Gefällen, und legt das Dupplicat des Wagregisters der Rechnung als Einnahmsbeleg bei, die Gebühren des Fleischwägers hingegen sind unter der Rubrik Verwaltungskosten unter gleichmäßiger Anlage der Quittungen des Fleischwägers zu der

Stadt- oder Gemeindsrechnung zu verausgaben.

7) Die Fleischwäger-Gebühr wird auf ein Drittheil der Waggebühr festgesetzt, welche der Stadt- oder Gemeindsrechner jeden Monat gegen Quittung an den Fleischwäger ausbezahlt. Sollte jedoch die Gebühr für den Fleischwäger an einigen Orten anderst regulirt seyn, so erwartet man hierüber noch besondern gutächtlichen Vortrag.

8) Die Fleischwäger haben die nöthigen Impressen auf eigene Rechnung anzuschaffen.

9) Zur Sicherheit für die Stadt- oder Gemeindscasse hat der Fleischwäger eine gerichtliche Caution zu leisten, welche zu bestimmen dem Amt überlassen bleibt, jedoch soll solche nicht über 100 fl. und nicht unter 25 fl. bestehen.

10) Die Fleischwäger sind besonders in Pflichten zu nehmen.

Die Aemter haben hiernach in jenen Städten und Gemeinden, in welchen auf Kosten derselben eigene Fleischwagen bestehen, das Geeignete anzuordnen, und für den Vollzug dieser Vorschrift zu sorgen, auch das Amtsrevisorat hievon in Kenntniß zu setzen.

Constanz den 24. April 1829.

Großh. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nr. 37 Seite 281.

Die Ertheilung von Weinhandlungspatenten betreffend.

(Nr. 8289 — 93.) Zur Beseitigung obwaltender Zweifel wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß alle Personen, welche, ohne Wirthe zu seyn, Weinhandlungspatente besitzen, neben dem patentisirten Weinhandlungskeller noch andere Keller haben können, hinsichtlich welcher sie nicht als Weinhändler, sondern als Consumenten oder Producenten zu behandeln sind. Carlsruhe den 28. April 1829.

Großh. Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nr. 40 Seite 315.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1829 Nr. 40 Seite 418.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1829 Nro. 39 Seite 267.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1829 Nr. 40 Seite 229.

Das Weinconsumtions-Aversum von patentisirten Weinhändlern, welche zugleich Wirthe sind, betreffend.

(Nr. 8693.) In Gemäßheit einer hohen Verfügung des

großherzoglichen Finanzministeriums vom 11. April 1829 Nr. 2015 — 16 wird die durch dießseitigen Erlaß vom 21. August 1827 Nr. 14227 bekannt gemachte Verordnung des großherzoglichen Finanzministeriums vom 4. August 1827 Nr. 4480 dahin abgeändert, daß weder von den Wirthen, welche patentisirte Wirthschaftskeller, noch von jenen, welche neben ihren Wirthschaftskellern patentisirte Weinhandlungskeller im nämlichen Orte besitzen, das Consumtions-Aversum zu erheben sey.

Wirthe, welche außerhalb ihres Wohnorts Weinhandlungskeller besitzen, sind jedoch wie alle andere Weinhändler zu betrachten, sie sind rücksichtlich dieser von Entrichtung des Consumtions-Aversums nicht befreit.

Carlsruhe den 1. Mai 1829.

Großherzogl. Steuerdirection.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nr. 38 Seite 287.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1829 Nr. 38 Seite 397.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1829 Nr. 37 Seite 253.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1829 Nr. 38 Seite 214.

Die Dienstsiegel der Staatsbehörden betr.

(Nr. 7827.) Inhaltlich hohen Rescripts des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 30. März d. J. Nr. 3327 haben Seine königliche Hoheit, vermög höchster Staats-Ministerial-Verfügung vom 19. Februar d. J. Nr. 290, gnädigst genehmigt, daß alle Siegel für die Staatsbehörden künftig, um Einheit und möglichste Wohlfeilheit zu bezwecken, zu Carlsruhe in der Münze gefertigt, und zu diesem Ende bildliche Muster von allen Staatssiegeln, wie sie bereits genehmigt sind, oder noch werden vorgeschrieben werden, bei der Münzdirection hinterlegt werden sollen.

Die sämmtlichen Aemter, Amtsrevisorate und Physicate des Seekreises, so wie die Kreis-Oberpolizeiinspection, werden daher aufgefordert, Abdrücke ihrer Dienstsiegel, und zwar wo sich Siegel zum Schwarzdruck vorfinden, auch die letztern, unverweilt zur weitern Einbeförderung anher vorzulegen.

Constanz den 1. Mai 1829.

Großherzogl. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nr. 37 Seite 280.

Die Kosten für Verpflegung armer, kranker, nassauischer Unterthanen betr.

(Nr. 8761.) Das großherzogliche Ministerium des Innern hat durch hohe Verfügung vom 3. April d. J. Nr. 3078 anher eröffnet:

Die herzoglich nassauische Regierung habe dem großherzoglichen Ministerium den Vorschlag gemacht, daß auf den Ersatz der Kosten für Verpflegung der in einem Staat erkrankenden unvermöglichen Unterthanen des andern gegenseitig Verzicht geleistet werde. Das großherzogliche Ministerium habe diesen Vorschlag angenommen.

Es werde demnach verordnet, daß in vorkommenden Fällen die Kosten für Verpflegung armer nassauischer Unterthanen auf die Armenfonds, und in deren Ermanglung auf die Cassen jener Gemeinden angewiesen werden sollen, in welchen die fraglichen Individuen krank darnieder lägen.

Wornach sich zu achten ist.

Constanz dem 15. Mai 1829.

Großh. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nr. 43 Seite 348.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1829 Nr. 40 Seite 417. V. 8. Mai 1829 Nr. 6163.

Den Ansatz der Sporteln für Liquidationsprotocolle in Gantsachen betr.

(Nr. 8505.) Das großh. Justizministerium hat durch hohes Rescript vom 1. Mai d. J. Nr. 2018 über obigen Gegenstand verfügt:

Die in Gemäßheit der Verordnung vom 20. Februar d. J. Regierungsblatt Nr. V. §. 21 b. vorgeschriebenen besondern Protocolle über jede einzelne, in einer und derselben Gant liquidirte Forderung seyen, unter Zusammenrechnung der auf dieselben und auf das Generalprotocoll verwendeten Zeit, nach Vorschrift der Tax-, Sportel- und Stempelordnung vom Jahr 1807 Seite 82 zu sportuliren.

Welches sämmtlichen Aemtern zur Nachachtung eröffnet wird.

Constanz den 12. Mai 1829.

Großh. bad. Seekreis-Directorium.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nr. 42 Seite 344.

Die Ertheilung der Heiraths-Erlaubniß an Einsteller betr.

(K.D.Nr. 6629.) In Gemäßheit Erlasses des großherz. Ministeriums des Innern vom 10. v. M. Nr. 3859 werden die untergebenen Aemter angewiesen, die Heiraths-Erlaubniß an Einsteller nicht eher zu ertheilen, bis solche sich über die wirklich geschehene Hinterlegung des Einstandscapitals bei der General-Einstandsgelder-Casse gehörig ausgewiesen haben.

Freiburg den 15. Mai 1829.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1829 Nr. 44 Seite 461.

Das Verfahren bei Mundtodt-Erklärungen betreffend.

(K.D.Nr. 6661.) In Folge hohen Justizministerial-Erlasses vom 24. v. M. Nr. 1872 werden sämmtliche Aemter darauf aufmerksam gemacht, daß es auch zu einer nur in polizeilichem Wege zu erörternden Halbentmündigung (Mundtodt-Erklärung im ersten Grad) an dem bloßen Antrag des Ortsgerichts und der Verwandten niemals genüge, sondern der zu Entmündigende über die gegen ihn vorgebrachten Beschuldigungen zum Protocoll constituirt, und im Läugnungsfalle jede erhebliche Beschuldigung genau untersucht werden müsse, in keinem Falle jedoch die Mundtodt-Erklärung selbst erkannt werden dürfe, wenn nicht vorher schon diejenigen Correctionsmittel fruchtlos angewendet worden seyen, welche der §. 23 des II. Einführungs-Edicts und die Hofraths-Instruction §. 124 ausdrücklich vorgeschrieben haben (wovon Rettigs Polizei-Gesetzgebung §. 252 die nähere Beschreibung enthält).

Freiburg den 15. Mai 1829.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1829 Nr. 44 Seite 461.

Den Gebührenbezug der Ortsgerichte für die Führung der Gewährbücher betr.

(Nr. 6232.) Durch Entschließung des großh. hochpreißl. Justizministeriums vom 8. dieses Nr. 2089 ist in Betreff des Gebührenbezugs der Ortsgerichte für die Führung der Gewährbücher verfügt worden, daß

1) auch bei solchen Tauschverträgen, wo die zu vertauschenden Liegenschaften in verschiedenen Gemarkungen liegen,

nur die einfache Gewährgebühr, d. h. also von jedem der beiden Ortsgerichte die Hälfte derselben, bezogen werden dürfe;

2) daß der Gerichtsschreiber beim Verkauf oder Tausch ganzer Höfe oder Herrschaften sich ebenfalls für den Eintrag derselben in das Gewährbuch mit der vorschriftsmäßigen Gebühr von fünfzehn Kreuzern begnügen müsse.

Man verkündigt dieses hiermit zur gehörigen Nachachtung mit dem Auftrage an die Ober- und Aemter und Amtsrevisorate der Kreise, darauf zu sehen, daß solches genau beobachtet werde.

Durlach und Offenburg den 16. Mai 1829.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1829 Nr. 41 Seite 284.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nr. 42 Seite 344. V. 19. Mai 1829 Nr. 9134.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1829 Nr. 41 Seite 429. V. 19. Mai 1829 Nr. 6596.

Das Herumwandern arbeitsloser Handwerksgesellen betr.

(Nr. 7207.) Nachstehende Verordnung großh. hochpreißl. Ministeriums des Innern wird andurch sämmtlichen Aemtern und der Oberpolizei-Inspection zur Nachachtung und Instruirung des Polizeipersonals öffentlich bekannt gemacht.

Mannheim den 16. Mai 1829.

Directorium des Neckar-Kreises.

Da bereits in mehreren Staaten die strengsten Maaßregeln zur Verhütung der bedenklichen Folgen des Herumziehens arbeitsloser und unbemittelter Handwerksgesellen in Vollzug gesetzt worden sind, und da zu besorgen ist, daß in Folge dieser Anordnung das Großherzogthum zum Nachtheil der öffentlichen Sicherheit mit solchen Leuten werde überfüllt werden; indem die hierlands bestehenden polizeilichen Vorschriften unter diesen Verhältnissen als unzureichend erscheinen, so sieht man sich veranlaßt, zur genauesten Befolgung hiermit zu verordnen:

1) Nur demjenigen fremden Handwerksgesellen darf der Eintritt in das Großherzogthum gestattet werden, welcher entweder eine Baarschaft von wenigstens vier Gulden vorzeigen, oder ein beglaubtes Zeugniß eines inländischen Meisters über eine zum Voraus zugesicherte Aufnahme, oder endlich ein solches Zeugniß inländischer Verwandten, worin

ihm eine zu erwartende hinlängliche Unterstützung zugesichert ist) vorlegen kann.

2) Jeder fremde Handwerksgeselle, der vier Wochen lang ohne Arbeit auf seinem Handwerk im Lande sich aufhält oder herumzieht, ist, sofern er nicht vollgültige Zeugnisse über ernstliche aber vergebliche Bewerbung um Arbeit vorzeigen kann, über die Grenze in seine Heimath zurückzuweisen.

3) Diese Zurückweisung geschieht nach dem Ermessen der Polizeibehörden mit Berücksichung der besondern Umstände eines jeden einzelnen Falles, entweder durch förmlichen Schub unter Abnahme des Wanderbuchs oder Reisepasses, oder durch einen in das Wanderbuch einzuschreibenden Laufpaß. In dem einen wie in dem andern Falle ist jedesmal der Heimathsbehörde des Handwerksgesellen Nachricht zu geben.

Die Kreisdirectorien und die Polizeibehörden der Residenz werden beauftragt, für den genauesten Vollzug dieser Verordnung zu sorgen.

Carlsruhe den 31. März 1829.

Ministerium des Innern.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1829 Nr. 41 Seite 235.

Die Decretur der Kosten wegen Wiederbeibringung aus dem Arbeitshause entwichener Gefangenen betreffend.

(Nr. 9132.) Das großherzogliche Ministerium des Innern hat über obigen Gegenstand durch hohe Verfügung vom 10. April d. J. Nr. 3809 Nachstehendes verordnet:

Wenn ein Gefangener aus dem Arbeitshaus entweicht, so ist zu unterscheiden, ob derselbe durch Urtheil eines Hofgerichts oder Kreisdirectoriums als Sträfling, oder ob derselbe durch oberpolizeiliche Verfügung des großherzoglichen Ministeriums der Besserung wegen dahin gewiesen worden sey.

Erstern Falls hat der Arbeitsfond die zur Wiederbeibringung verwendeten Kosten, im andern Falle aber die betreffende Gemeinde dieselben zu bezahlen, vorbehaltlich des Rückgriffs gegen denjenigen, der erweislich an der Entweichung Schuld trägt; hat indessen der Entwichene Vermögen, so werden in beiden Fällen die Kosten aus diesem erhoben.

Wornach sich in vorkommenden Fällen zu benehmen ist.

Constanz den 19. Mai 1829.

G. b. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nr. 44 Seite 355.

Die Bezahlung der Verpflegungskosten der in das Armenbad aufzunehmenden Individuen betreffend.

(Nr. 9145.) Das großherzogliche Ministerium des Innern hat durch hohen Erlaß vom 5. Mai Nr. 4839 anher eröffnet:

Wenn Jemand durch dießseitige Verfügung in das Freibad zu Baden aufgenommen worden ist, so können die Kosten für Verpflegung desselben nur in dem einzigen Falle aus seinem eigenen Vermögen gefordert werden, wenn sich derselbe bei dem Ansuchen um Aufnahme in das Freibad (das als solches nur freie Wohnung sammt Bedienung, freien Badgebrauch und unentgeldliche Hülfe des Arztes und Wundarztes in sich begreift) zur Bestreitung jener Kosten ausdrücklich anheischig gemacht hat. Außer diesem, freilich sehr seltenen Falle, der stets gehörig constatirt seyn muß, bevor der Zugriff auf das Vermögen einer solchen Person verfügt werden kann, werden jene Kosten bestritten:

a. entweder aus dem Badanstalten-Fond,

b. oder aus Gemeinds-, oder aus solchen Stiftungsmitteln, zu welchen der Aufgenommene berechtigt ist.

Der unter a genannte Fall tritt immer nur in subsidium ein, wenn keine Gemeinds- oder Stiftungsmittel vorhanden sind, worüber von den betreffenden Localbehörden eine bestimmte Versicherung vorliegen muß. Ist nun in dem vorliegenden Fall kein Local- oder Districtsfond zur Uebernahme der fraglichen Kosten pflichtig oder der pflichtige nicht vermöglich genug, so erübrigt nichts, als daß das Bezirksamt hierüber der Badcommission in Baden bestimmte Versicherung gibt, worauf von letzterer zur nachträglichen Uebernahme dieser Kosten auf den Badanstalten-Fond der Antrag hieher geschehen wird.

Welches hiedurch zur genauen Darnachachtung sämmtlichen Aemtern dieses Kreises öffentlich bekannt gemacht wird.

Constanz den 19. Mai 1829.

Großherzogl. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nr. 42 Seite 343.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1829 Nr. 44 Seite 462. Vom 19. Mai 1829 Nr. 6834.

Das Messen und Visitiren der Conscriptionspflichtigen betreffend.

(K.D.Nr. 6831.) Zu Folge Erlasses des großherzoglichen

Ministeriums des Innern vom 21. v. M. Nr. 4162 wird hiemit Folgendes bekannt gemacht:

Nach den Bestimmungen und dem Geiste des Conscriptionsgesetzes kann jeder Dienstpflichtige nur von der Aushebungsbehörde seines Conscriptions-Bezirkes gemessen und visitirt, und nur von dieser kann in Gegenwart der Urkundspersonen des Bezirks über seine Tauglichkeit oder Untauglichkeit erkannt werden. Ausgenommen sind nur die Fälle, wenn ein Pflichtiger wegen gehörig nachgewiesener Krankheit oder Hindernisse (§. 35) nicht erscheinen konnte, oder wenn ein solcher erst später nachloosen mußte (§. 19), endlich wenn ein Pflichtiger ungehorsam ausblieb, für welche Fälle hinsichtlich der Visitation und Erkenntniß über Diensttauglichkeit das Gesetz besonders verfügt hat.

Hierbei wird noch angefügt, daß allen in den bemerkten Ausnahmen nicht begriffene Abweichung oder einseitige ohne versammelte competente Aushebungsbehörde Statt gehabten Visitationen und Erkenntnisse als nicht ergangen anzusehen sind.

Freiburg den 19. Mai 1829.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1829 Nr. 44 Seite 462.

Die Bewahrung der Speicherlöcher in den Scheunen und Fruchtspeichern und die dießfalls zu treffenden Vorsichtsmaaßregeln betr.

(K.D.Nr. 6836.) Unter Beziehung auf die Verordnung vom 29. August v. J. Nr. 12593 (im Anzeigeblatt Nr. 75 vom Jahr 1828) wird durch Erlaß des hohen Ministeriums des Innern vom 7. v. M. Nr. 3755, zur Verhütung von Unglücksfällen, zur allgemeinen Beachtung weiters empfohlen:

a) Daß da, wo an Fruchtspeichern oder Scheuern die Oeffnungen zum hinaufziehen der Früchte, Garben, des Heues rc. von außen mit den nöthigen Zurichtungen angebracht sind, diese Oeffnungen aber bei der Schließung auf 3 — 3½ Schuh Höhe alsdann zum hinaufziehen des Hinaufgezogenen zu niedrig werden würde, solche, wenn sie nicht gebraucht werden, jeweils gänzlich geschlossen, bei ihrem Gebrauche aber ein starker eisener Haken an einer wenigstens 6 Schuh langen, ebenfalls starken Stange wohl befestigt zum Hineinziehen des Hinaufgezogenen angewendet werde, welcher stets bei der Oeffnung aufzubewahren ist.

b) Bei Errichtung neuer Speichergebäude sollen die Oeff-

nungen zum Hinaufziehen der Früchte ꝛc. der ganzen Breite nach mit einer 3 Schuh tiefen Platte von Stein oder Holz versehen, oder, wo man dieses nicht anbringen will, so hoch angelegt werden, daß der untere Theil wenigstens 3 Schuh Höhe zu allen Zeiten geschlossen bleibt.

Freiburg den 19. Mai 1829.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1829 Nr. 45 Seite 469.

Die polizeiliche Aufsicht über Fremde in den Landgemeinden betr.

(K.D.Nr. 7269.) Durch die Ministerial-Verordnung vom 30. Dezember 1826 (im Regierungsblatt Nr. II vom Jahr 1827) ist durch Einführung von Nachtzettel-Büchern für die Aufsicht auf die Beherbergung von durchreisenden Fremden in den Landorten die erforderliche Vorsorge getroffen worden.

Zur gleichen Aufsicht auf solche Fremde, welche sich nicht bloß als Durchreisende, sondern auf längere Zeit in einer Gemeinde aufzuhalten gedenken, findet man sich nunmehr, nach zufolgender weiterer Anordnung, veranlaßt:

In keiner Gemeinde darf künftighin ein weiblicher oder männlicher Dienstbote, ein Taglöhner, Gesell, Lehrjung, überhaupt ein Fremder, geduldet werden, ohne daß der Heimathsschein oder Paß dieser Personen bei dem Ortsvorstande hinterlegt werde, wogegen der Ortsvorstand eine Aufenthalts-Bewilligung nach beiliegendem Muster zu ertheilen hat.

Wer dem ungeachtet solchen Leuten Unterkunft gibt, verfällt in eine Strafe von 2 fl.

Der Ortsvorstand hat die ihm vorgelegten Papiere genau zu durchsehen, ein Register hierüber zu führen, und ist berechtiget, für die Ausfertigung seiner Erlaubniß 3 Kreuzer zu fordern. Dagegen aber hat der Ortsvorgesetzte die gedruckten Formulare anzuschaffen, für deren Bestellung die Aemter zu sorgen haben, und solche durch das Stadtamt Freiburg beziehen können.

Fremde, welche nicht länger als 8 Tage in einem Orte verweilen, sind nach der Ministerial-Verordnung über die Einführung der Nachtzettelbücher zu behandeln, für jeden längeren Aufenthalt gilt gegenwärtige Verfügung.

Das Polizeiaufsichts-Personal wird zur besondern Aufmerksamkeit sowohl auf die Führung der Nachtzettelbüche

als auf die Beobachtung gegenwärtiger Vorschrift angewiesen.
Freiburg den 27. Mai 1829.
Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Aufenthalts-Schein.

Vorzeiger dieses hat heute bei dem Vogt seine Ausweise übergeben, und empfangt dafür gegenwärtigen Aufenthalts-Schein:
Namen
Heimath
Gewerbe
Angabe, ob er (sie) mit Paß oder Heimathsschein versehen,
Bei wem er (sie) in Arbeit gestanden
Anmerkung: Bei denjenigen, welche nicht in Arbeit getreten, ist der sonstige Grund des Aufenthalts anzugeben.

Jeder Dienstgeber ist gehalten, diesen Dienstmieth-Schein bis zum Austritt des Dienstboten aufzubewahren, und verfällt in eine Strafe von 15 kr., wenn derselbe verloren geht.

den ten 18

Gebühr 3 Kreuzer. Der Vogt.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1829 Nr. 49 Seite 513.

Die Nichtannahme der Rechtspracticanten als Theilungscommissäre betreffend.

(Nr. 8017.) Das großherzoglich hochpreißliche Justiz-Ministerium hat anher eröffnet, daß Rechtspracticanten nicht als Theilungscommissär angenommen werden dürfen, wenn sie sich nicht vorerst auf einer Amtsrevisorats-Canzlei ein Jahr lang ohne Gehalt und sonstige Vergütung practisch dazu befähigt, und alsdann eine besondere Prüfung darüber bestanden haben. Weder während der practischen Befähigungszeit, noch in der Folge, dürfen sie für Parthien innerhalb des Bezirks, wo sie als Theilungscommissär arbeiten, wohl aber für Parthien außerhalb desselben, das Schriftverfassungsrecht ausüben.

Dieses wird hiermit zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 29. Mai 1829.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nr. 43 Seite 347. Vom 19. Mai 1829 Nr. 9183.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1829 Nr. 44 Seite 461. Vom 15. Mai 1829 Nr. 2032.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1829 Nr. 46 Seite 323.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1829 Nr. 44 Seite 249. Hofg. vom 19. Mai 1829 Nr. 4179.

Die Verleihung der Speditionsbefugnisse betr.

(Nr. 9990.) Auf eine dießseitige Anfrage, welche Staatsbehörde die Gesuche um die Errichtung von Speditionen zu erledigen habe, hat das großherzogliche Ministerium des Innern, mittelst hohen Beschlusses vom 27. April Nr. 4405 — 7, folgende Erläuterung ertheilt:

Wenn es sich um die Bewilligung zum Betrieb von Speditionsgeschäften an Orten handelt, wo noch keine öffentlichen Lagerhäuser bestehen, so eignet sich der Gegenstand zur Behandlung der Ministerialstellen; wo hingegen öffentliche Lagerhäuser bereits bestehen, da treten dieselben Grundsätze rücksichtlich der Spedition, wie bei andern Handelsgeschäften ein, und ist die Befugniß hiezu als Ausfluß einer gewöhnlichen Handelsbewilligung, oder der Annahme eines Handelsmanns an einem solchen Ort, zu betrachten.

Diese Bestimmung wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Constanz den 2. Juni 1829.

G. b. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nr. 45 Seite 363.

Die an dürftige Studenten zum Behuf der Befreiung von den Collegiengeldern auszustellenden Armuthszeugnisse betr.

(Nr. 10017.) Ungeachtet der dießseitigen Verfügung vom 16. Jänner d. J. Nr. 866, im Anzeigeblatt Nr. 7, werden der dießseitigen Stelle häufig Armuthszeugnisse vorgelegt, in welchen meistens die in dieser Verfügung vorgeschriebenen Bestimmungen vermißt werden.

Hauptsächlich fehlen die Pfarrämter dadurch, daß sie sich von den um Armuthszeugnisse ansuchenden Studierenden die Zeugnisse über die gehörigen Eigenschaften, Fleiß und Fähigkeiten zur Zulassung zum academischen Studium nicht vorlegen lassen, und somit in den Armuthszeugnissen hievon nichts erwähnen, welches alsdann zur Folge hat, daß diese Zeugnisse von dießseits erst durch die Bezirksämter abverlangt werden müssen, um hieraus zu ersehen, ob nach der Vorschrift des XIII. Organisationsedicts der Fall eines gänzlichen oder hälftigen Nachlasses des Collegiengeldes eintrete.

Sämmtliche Pfarrämter werden daher nochmals auf die Verordnung großherzogl. Ministeriums des Innern kathol. Kirchensection vom 28. Jänner 1826 Nr. 290, im Anzeigeblatt Nr. 17, aufmerksam gemacht, und zugleich sämmtliche Aemter ebenfalls wiederholt angewiesen, die denselben zur Legalisation vorgelegten Armuthszeugnisse, in welchen von dem Fleiße und den Fähigkeiten des Studierenden keine Erwähnung geschieht, dem betreffenden Pfarramte zur Verbesserung unverweilt zurückzugeben; und da man endlich aus den anher erstatteten Berichten vielfältig ersehen hat, daß die Gesuche um Befreiung der Collegiengelder durchgehends ohne Unterschied unter der Aufschrift Dienst- oder Armensache anher vorgelegt werden, so haben sich die Aemter deßfalls genau nach der Verordnung großherzogl. Ministeriums des Innern vom 17. Oktober 1828 Nr. 10722 §. 1, im Anzeigeblatt Nr. 96, zu benehmen, und nur bei gänzlicher Vermögenslossigkeit, welche die Zulassung zum Armenrecht begründet, vom Gebührenersatz Umgang zu nehmen.

Constanz den 2. Juni 1829.

Großherzoglich bad. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nr. 46 Seite 371.

Die erläuternde Entschließung über die Verordnung vom 8. Jänner 1827 Nr. 224, die Ansprüche der Soldaten auf Allmendgenuß betreffend.

(Nr. 10039.) Mittelst hohen Erlasses großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 1. und Empfang 27. Mai d. J. Nr. 4542 wird, bezüglich auf die Verfügung vom 8. Jänner 1827 Nr. 224 (kund gemacht im Anzeigeblatt Nr. 52 nämlichen Jahrs), eine schon früher gegebene erläuternde Entschließung über diese Verordnung anher mitgetheilt, wornach bestimmt wird, daß

a) der §. 2 der Verordnung vom 22. Februar 1813 (Regierungsblatt Nr. V), die Ansprüche der Soldaten auf den Allmendgenuß betreffend, nur zu Gunsten jener Conscriptionspflichtigen in Anwendung gebracht werden kann, welche bei Erscheinen der Verordnung vom 28. April 1810 (Regierungsblatt Nr. XIX), auf welche sich der vorerwähnte §. bezieht, bereits Soldaten waren, oder später geworden sind;

b) daß die Conscribirten wirklich in den Kriegsdienst eingetreten sind, und sich nicht durch Stellung eines Mannes oder Hinterlegung einer Abkaufssumme davon befreit haben

(in wiefern auch diejenigen darauf Anspruch haben, welche nicht die ganze Capitulationszeit ausdienten, ist aus der Entschließung vom 8. Jänner d. J. Nr. 224 zu ersehen).

c) Endlich, daß ältere Allmentsbesitzer dadurch nicht beschränkt werden.

Was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Constanz den 2. Juni 1829.

G. b. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nr. 47 Seite 379.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1829 Nr. 46 Seite 481. Vom 27. Mai 1829 Nr. 7289.

Die Gebühren für forsteiliche Verrichtungen in Gemeinds- und Körperschaftswaldungen betreffend.

(Nr. 11004.) Nach einer Eröffnung großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 15. Mai d. J. Nr. 5192 ist man, nach einer mit großherzoglicher Ober-Forstcommission gepflogener Communication, in Ansehung der von den Forstmeistern und Förstern, nach dem Gesetz vom 14. Mai 1828, für Verrichtungen in Gemeinds- und Körperschaftswaldungen noch anzusprechenden Gebühren, dahin übereingekommen, daß das hundert Wellen gleich einem Klafter Holz zu achten, und wenn die Anzahl der Wellen nach dieser Berechnung dem Quantum von 70 resp. 20 Klaftern gleich kommt, hiefür die geordneten Gebühren zu passiren sind.

Wornach sich die Aemter bei den Decreturen dergleichen Gebühren zu achten haben.

Constanz den 16. Juni 1829.

Großh. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nr. 51 Seite 413.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1829 Nr. 66 Seite 713. V. 7. August 1829 Nr. 11099.

Die Geldunterstützungen für Badcuren betr.

(K.D.Nr. 8339.) Durch Rescript des großherzoglich hochpreißlichen Ministeriums des Innern vom 18. Mai d. J. Nr. 5348 wird verfügt, daß keine Geldunterstützungen mehr zu Badcuren ertheilt werden, und daß daher auch Gesuche zu solchen Zwecken nicht mehr berücksichtigt werden.

Welches zur Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Freiburg den 16. Juni 1829.

G. h. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1829 Nr. 51 Seite 541.

Die Advocatentaxen in nicht processualischen Angelegenheiten betr.

(Nr. 7744.) Ueber die Anwendung der im Regierungsblatt Nr. 15 vom Jahr 1819 verkündeten Verordnung, die Advocatentaxen in nicht prozessualischen Angelegenheiten betreffend, sind mehrere Anstände erhoben worden; das großherzogl. Ministerium des Innern hat daher unter dem 8. v. M. Nr. 4908 folgende Erläuterungen hierüber ertheilt:

Unter dem im §. 3 vorkommenden Ausdruck: in Recursfällen von gerichtlichen Erkenntnissen ist nichts Anderes zu verstehen, als die Entscheidungen über die im Organisationsedict vom Jahr 1809 unter Nr. 8 Lit. a. d. angeführten Fällen, so wie die Erkenntnisse in Strafsachen, so weit den Kreisdirectorien überhaupt die Strafgerichtsbarkeit zusteht.

Eine Arrha darf niemals und unter keiner Bedingung gefordert werden, wohl aber eine Acten-Einsichtsgebühr und eine Registraturgebühr je von 30 kr., jedoch nur in solchen Recursfällen von derartigen Erkenntnissen; eben so darf den Advocaten für das Deservitorium und die Bitte um Decretur desselben nur in dem Falle eine Gebühr passirt werden, wenn die Advocaten nicht zu ihrer Deservitenforderung ohne richterliche Hülfe gelangen können, und daher ihnen nichts anders übrig bleibt, als ein solches zur Decretur vorzulegen.

Für die Notification eines Beschlusses an die Parthien, und für Schreiben an dieselben, darf den Advocaten nichts passirt werden, weil alle derartigen Entschließungen den Parthien in der Regel unmittelbar durch das Amt und die Ortsvorgesetzten eröffnet werden.

Nach diesen Bestimmungen haben sich sowohl die Aemter, als die Advocaten und Rechtspracticanten, zu achten.

Durlach und Offenburg den 17. Juni 1829.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1829 Nr. 51 Seite 363.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nr. 53 Seite 432. V. 16. Juni 1829 Nr. 10965.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1829 Nr. 53 Seite 556. Vom 19. Juni 1829 Nr. 8508.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1829 Nr. 49 Seite 289. Neckar-Kreisdirec. vom 12. Juni 1829 Nr. 8593.

Das Lagern fremder Strohhüte in Privathäusern betreffend.

(Nr. 11158 — 59.) Auf geschehene Anzeigen und Beschwerden, daß in verschiedenen Amtsbezirken des Kreises Niederlagen von fremden Strohfabricaten, namentlich von Strohhüten, in Privathäusern gemacht, und ein heimlicher Commissionshandel zum Nachtheil des Handelsstandes und der inländischen Industrie gtrieben werde.

Da dieses Lagern fremder Waaren in Privathäusern, und der Detailabsatz derselben, ausser auf öffentlichen Märkten, ohne Krämereirecht oder ausdrückliche Hausirerlaubniß, sowohl nach den bestehenden Zollgesetzen, als den Polizeiverordnungen, nicht geduldet werden darf, so werden die Aemter und das Aufsichtspersonale angewiesen, auf diese verbotenen heimlichen Waarenniederlagen besonders aufmerksam zu seyn, sie zur Anzeige zu bringen, und nach gepflogenener amtlicher Untersuchung, sowohl gegen die Eigenthümer der Waare, als gegen die Hausbesitzer, die solche Niederlagen aufnehmen, die gesetzliche Strafe zu erkennen.

Constanz den 19. Juni 1829.

Großh. bad. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nr. 50 Seite 412.

Die Beantwortungen der Fragen über Militär-Dienstbefreiungsgesuche betr.

(Nr. 7057.) Da häufig bemerkt wurde, daß die Beantwortungen der Fragen, welche zu Erörterung der Militär-Dienstbefreiungsgesuche vorgeschrieben sind, sehr mangelhaft gegeben werden, wodurch die Entscheidung sehr schwierig wird, was insbesondere bei der Frage 3 vorzüglich der Fall ist, so hat das großherzoglich hochpreißliche Ministerium des Innern, durch Verfügung vom 9. d. Nr. 6197, verordnet, wie folgt:

1) Die besitzenden Liegenschaften und Gefälle sollen nicht nur an sich bezeichnet, sondern auch der Steueranschlag beigesetzt werden, z. B. ein Wohnhaus mit Scheuer und Stallung, St. Anschlag 1100 fl.; 6 Morgen Ackerland, St. Anschlag 1200 fl.

2) Das Gewerb, welches in der Beantwortung der Frage 2 angeführt seyn muß, soll unter Frage 3 als Vermögens-

theil nach dem Steueranschlag aufgeführt werden.

3) Das Vermögen an Fahrniß- und Activcapitalien, so weit es der Gemeinderath kennt, im ohngefähren Betrag.

4) An Schulden sind diejenigen, für welche Liegenschaften verpfändet worden, mit dem eingetragenen Betrag aufzuführen, die unverbrieften und laufenden Haushaltschulden aber können nur dann in Erwähnung kommen, und so weit, als deren Zahlung schon durch Einklagung gefordert worden.

Durlach und Offenburg den 20. Juni 1829.

Die Directorien des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1829 Nr. 51 Seite 363.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nr. 53 Seite 433. V. 26. Juni 1829 Nr. 11634.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1829 Nr. 54 Seite 569. Vom 23. Juni 1829 Nr. 8671 — 72.

Die Recurse wegen Bau- und Beitragspflicht an Kirchen, Pfarr- und Schulhausbauten betreffend.

(Nr. 9594.) Es ist schon mehrmals bemerkt worden, daß die Recurse gegen die im Administrativweg erlassenen Erkenntnisse der Kreisdirectorien wegen Bau- oder Beitragspflicht an Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbauten an die kirchliche Sectionen gerichtet worden sind.

Da nach dem Erlaß des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 9. d. M. Nr. 6209 die Cognition über solche Recurse lediglich nur in der Competenz desselben, und durchaus nicht in jener der Sectionen, liegt, so wird dieses mit dem Anfügen allgemein bekannt gemacht, daß hiernach die Recurse der benannten Art nur an das großherzogliche Ministerium des Innern gerichtet werden dürfen.

Durlach und Offenburg den 23. Juni 1829.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz--Kreises 1829 Nr. 53 Seite 379.

Die Betreibung der herrschaftlichen, grundherrlichen und Stiftungsgefälle betr.

(Nr. 2137.) Durch Beschluß des großherzoglichen Justizministeriums vom 12. d. M. Nr. 2635 wurde anher eröffnet: die in oben erwähntem Betreff ergangene landesherrliche Ver-

ordnung vom 13. Dezember 1827 im Regierungsblatt vom Jahr 1828 Nr. 2 beziehe sich nach dem §. 1 und 9 derselben nur auf den Einzug der liquiden Domanial- und Grundherrlichkeits-Gefälle von Zahlungspflichtigen, und könne daher in ihrer Anwendung nicht auch auf andere Forderungen aus besondern Privattiteln, wie aus Liegenschafts-Verkäufen, Bürgschaften und dergleichen, ausgedehnt werden.

Welches hiedurch zur Nachachtung der betreffenden Stellen anmit öffentlich bekannt gemacht wird.

Meersburg den 25. Juni 1829.

G. h. Hofgericht der See-Provinz.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nr. 53 Seite 431.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1829 Nr. 52 Seite 549. Vom 23. Juni 1829 Nr. 5706.

Die Ausdehnung der Bestimmungen der Entlassung der Sträflinge aus den Strafanstalten auf die aus dem allgemeinen Arbeitshause entlassenen Personen betr.

(Nr. 11623.) Zu Folge Erlasses großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 18. Mai d. J. Nr. 4932 wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bestimmungen, welche durch hohen Erlaß vom 19. Jänner d. J. Nr. 549 (im Anzeigeblatt Nr. 19) in Betreff der Entlassung der Sträflinge aus den Strafanstalten ergangen sind, auch auf die Rückreise der aus dem allgemeinen Arbeitshause entlassenen Personen in ihre Heimath und auf die Verpflegung derselben auf dem Rückwege ihre Anwendung finden, mit der einzigen Modification, daß, wenn der Entlassene auf Kosten einer Gemeinde verpflegt worden ist, letztere die Zehrungskosten wieder zu ersetzen hat.

Constanz den 26. Juni 1829.

Großherzogl. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nr. 57 Seite 459.

Die Sportelansätze bei Gantliquidationen betr.

(Nr. 11631.) Durch Beschluß großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 18. d. M. Nr. 4907 ist in obigem Betreff die Erläuterung erfolgt:

Da nunmehro die Ganturtheile von den Liquidationsprotocollen vorschriftmäßig getrennt werden müssen, was früher als sehr zweckmäßig von vielen Aemtern bereits beobachtet

worden ist, so versteht sich von selbst, daß für die Protocolle lediglich die Taggebühr, für das Urtheil aber, welches nunmehro besonders verfaßt werden, und auf alle liquidirte Posten sich erstrecken muß, die in der Sportelordnung bestimmte Gebühr von 2 fl. Sportel und 6 kr. Stempel angesetzt werden muß.

Welches zur Nachachtung der Aemter und zur Wissenschaft der Parthien bekannt gemacht wird.

Constanz den 26. Juni 1829.

Großherzogl. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nr. 56 Seite 452.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1829 Nr. 53 Seite 557. Vom 26. Juni 1829 Nr. 8964.

Die amtliche Legalisirung der ortsvorsteherschen, für das Ausland bestimmten Urkunden betr.

(Nr. 11632.) In Gemäßheit der Verfügung großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 25. Mai d. J. Nr. 5626 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, da im Auslande die von den Aemtern nicht legalisirten Urkunden der dießseitigen Ortsvorsteher nicht anerkannt werden, künftig bei jeder Urkunde der Ortsvorstände, von welcher ein Gebrauch im Ausland gemacht werden will, die amtliche Legalisation beigefügt werden soll.

Constanz den 26. Juni 1829.

Großh. bad. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nr. 54 Seite 440.

Die auf Wiesen und Felder befindlichen unnützen und schädlichen Hecken und Häge betr.

(Nr. 8299.) Da man die Bemerkung gemacht hat, daß auf Wiesen und Feldern die unnützen und schädlichen Hecken und Häge, in welchen das Ungeziefer seine Zufluchtsstätte findet, wieder sehr sich vermehren, so werden die dießseitigen Verfügungen vom 15. Oktober 1812 Nr. 13165 und vom 20. Februar 1813 Nr. 2499 erneuert, und verordnet, daß

1) Auf den Feldern und Wiesen alle Hecken und Häge, die nicht unumgänglich nöthig sind, nicht nur binnen 3 Monaten abgehauen, sondern ausgestocket, und

2) die zur Einzäunung nöthigen Häge immer unter der Scheere gehalten werden sollen.

3) Diejenige, welche diese Verfügung nicht befolgen, sollen

in eine Strafe von 1 fl. 30 kr. verfällt, und dasjenige, was sie versäumt haben, auf Anordnung der Ortsvorgesetzten auf ihre Kosten verrichtet werden.

Offenburg den 27. Juni 1829.

Das Directorium des Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1829 Nr. 53 Seite 379.

Die Hautkrankheiten bei fremden Handwerksburschen und die deßfalls zu treffenden Vorsichtsmaaßregeln betreffend.

(Nr 12156.) Durch die Wahrnehmung, daß unter den Handwerksgesellen verschiedene Hautkrankheiten, vorzüglich die Kräze, herrschen, und daß viele fremde Handwerksbursche in diesem Zustande in das Land einkommen, um sich in den Spitälern der größern Städte heilen zu lassen, wurde das großherzogliche Ministerium des Innern inhaltlich des hohen Beschlusses vom 15. v. M. Nr. 6399 bewogen, zu verfügen:

1) Alle fremde Handwerksgesellen, welche mit Hautkrankheiten, namentlich mit der Kräze, behaftet sind, sollen an der Grenze zurückgewiesen werden.

2) Die bereits im Inlande befindlichen, mit dergleichen Uebeln behafteten sollen in die nächsten Spitäler gebracht, und wenn sie nicht hinlängliches eigenes Vermögen besitzen, auf Kosten der betreffenden Local- oder Districtsfonds geheilt werden.

Hiernach haben sich die Aemter, die Oberpolizei-Inspection und die polizeiliche Aufsichtsmannschaft genau zu benehmen.

Constanz den 3. Juli 1829.

Großh. bad. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nr. 56 Seite 453.

Die Führung der Kirchenbücher betr.

(Nr. 10198.) In Gemäßheit höchsten Staatsministerialerlasses vom 20. Mai d. J. Nr. 707, eröffnet durch Erlaß des großh. Ministeriums des Innern vom 5. v. M. Nr. 6131 wird, zum Bemessen der Ober- und Aemter, Decanaten und Pfarrämter, Folgendes hiemit öffentlich bekannt gemacht:

Die Aufsicht über die Führung der Kirchenbücher steht dem Ministerium des Innern und seinen kirchlichen Sectionen in so weit allein zu, als von dem Vollzug der von demselben

ausgegangenen Instruction oder Dienstweisung für die Pfarrer, als Beamte des bürgerlichen Standes, vom 19. April 1817, die Rede ist.

Eben so bleibt die höchste Verordnung vom 29. Mai 1811, worin vorgeschrieben ist, daß die Eintragung von dem Pfarrer oder seinem Stellvertreter eigenhändig zu geschehen habe, bei Kräften, und es ist nur in ganz besondern Fällen, in welchen der Pfarrer oder sein Stellvertreter Gebrechen haben, die ihnen nicht erlauben, mehr als ihren Namen zu schreiben, und welche Fälle dem Ministerium des Innern vorzulegen sind, von dieser letzten Stelle eine Dispensation von dem eigenhändigen ganzen Eintrag, welchen der Pfarrer oder sein Stellvertreter jedoch zu unterzeichnen haben, zu gestatten, diese Dispensation aber wörtlich in das Kirchenbuch einzurücken.

Durlach und Offenburg den 4. Juli 1829.

Die Directorien des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1829 Nr. 57 Seite 411

Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nr. 54 Seite 439. Vom 3. Juli 1829 Nr. 12073.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1829 Nr. 55 Seite 585. Vom 30. Juni 1829 Nr. 9173.

Die Unterstützungen aus dem Gratialfond betr.

(Nr. 10925.) Da aus vielfach eingekommenen Anträgen auf Unterstützungen aus dem Gratialfond zu ersehen war, daß die von dem großherzoglichen Finanzministerium im Rescript vom 2. April 1819 Nr. 12102 ausgesprochenen Grundsätze, worin bestimmt ist, welche Personen Ansprüche auf Unterstützung aus diesem Fond machen können, außer Acht gekommen sind, indem eine Menge Personen, die eine bestimmte Heimath haben, bürgerlich oder schutzbürgerlich daselbst ansäßig sind, zur Unterstützung empfohlen wurden, für welche, so wie für ihre Wittwen und deren Kinder, auf den Fall der Hülfsbedürftigkeit nicht dieser Fond, sondern die geeigneten milden Local-Stiftungsfonds, und in deren Ermanglung die Gemeindscasse, ins Mitleiden zu treten hat, so wird, in Gemäßheit Erlassas des großherzoglichen hochpreißlichen Ministeriums des Innern vom 30. Juni d. J. Nr. 7018, zunächst in Erinnerung gebracht, daß, nach der bestehenden Einrichtung, der Gratialfond in der Regel nur zur Unterstützung solcher Personen bestimmt ist, welche dem Staate Dienste geleistet haben, ohne die Staatsdiener-Eigenschaft zu besitzen, keine Pensionen aus Staatsmitteln oder andern Fonds be-

ziehen, vermögenlos, weder in einem bürgerlichen noch schutzbürgerlichen Verhältnisse stehen, durch Alter oder Gebrechlichkeit dienstunfähig geworden sind, so wie deren Wittwen und Kinder, wo die eben erwähnten Verhältnisse eintreten, und letzteres die Kinder, wegen noch nicht reifem Alter oder wegen Gebrechlichkeit nicht im Stande sind, sich selbst zu ernähren, wohin beispielsweise die Relicten der Amtsdiener und Gefangenwärter, Polizei- und Zollgardisten, wie auch auf den Fall der Dürftigkeit die gebrechlichen Kinder armer verlebter Staatsdiener, deren Pensionsbezug durch das eingetretene 18. Lebensalter aus dem Staats-, Wittwen- und Waisenfond aufgehört hat, und selbst Staatsdienerswittwen ohne Vermögen mit einer sehr geringen Pension, bei sonst ermangelnder Erwerbsfähigkeit, zu zählen sind. Hiernach soll in den Berichten zu diesen Gesuchen über die Verhältnisse solcher Individuen, als: Alter, Erwerbsfähigkeit, ob sie bürgerlich oder schutzbürgerlich ansäßig sind, einen Wittwengehalt oder eine Pension, woher und in welchem Betrag beziehen, die Namen, das Geschlecht und das Alter ihrer Kinderzahl, eines jeden Gewerb und Erwerbsfähigkeit, jedesmal pflichtmäßige Erwähnung gemacht werden.

Zugleich wird weiter bemerkt, daß auf dem in der fixirten Summe von 9755 fl. 20 kr. bestehenden Gratialfonds dermalen ständige Unterstützungen im Betrag von 8638 fl. 27½ kr. lasten, und nur die sich das Jahr hindurch ergebenden Heimfälle die jährlichen Unterstützungs-Summen bilden, wenn nicht ganz besondere Umstände vorliegen, weiter keine ständige Unterstützung mehr, sondern nur temporelle, von Jahr zu Jahr auf diesen Fond werden verwilligt werden. Auf Sistirung einer ausgesetzten ständigen Unterstützung soll nur dann angetragen werden, wenn das genießende Individuum auf irgend eine Art zu bessern Glücksumständen gekommen ist, die ihm solche überflüssig machen, oder wenn dasselbe mit Tod abgegangen ist.

Um bei derlei Gesuchen Einheit und Vereinfachung des Geschäfts zu erzielen, da ohndieß der Grundsatz besteht, daß Unterstützungen aus dem Gratialfond alljährlich nur einmal, beim Beginnen des Rechnungsjahrs, von der Cassencommission angewiesen und ausbezahlt werden, so wird von dem großherzoglichen Ministerium des Innern die weitere Bestimmung dahin erlassen, daß künftig alle, das Jahr hindurch vorkommenden Gratialgesuche entweder unmittelbar bei dem Amt oder Kreisdirectorium eingereicht und gesammelt werden sollen, die

sodann, nach vorheriger Vorbereitung und Erhebung über die bereits erwähnten Verhältnisse der supplicirenden Individuen, durch das Kreisdirectorium in einer Tabelle nach beifolgendem Muster mit einem General-Würdigungsbericht, unter Anschluß der einzelnen Petitionen, mit den amtlichen Berichten und darüber erwachsenden Acten jedesmal vor Ablauf des Rechnungsjahrs, und längstens bis zur Mitte des Monats Mai jeden Jahrs, mit einer für jede Person in Antrag zu bringenden Unterstützungssumme, zur Entscheidung an obengedachtes hohes Ministerium vorzulegen sind. Ausnahmen gegen diese Bestimmungen sollen nur dann Statt finden, wenn nach Ermessen des Kreisdirectoriums ein sehr dringender Unterstützungsfall vorliegt, wo sodann das Gesuch auch im Einzelnen, mit Anführung der berührten Verhältnisse, unter dem Jahr in Antrag gebracht werden darf.

Da die dießjährigen Unterstützungen nicht für ständig, sondern nur temporell bewilligt worden sind, so versteht es sich von selbst, daß jedes Jahr diese Individuen auf ihr Ansuchen, und alle künftigen, denen eine Unterstützung nicht für ständig verabreicht wird, in der Jahrestabelle jedesmal aufzuführen sind, und dabei nur kurz zu berühren ist, daß die Verhältnisse der betreffenden Person noch dieselben sind, die sie zum Fortbezug der früheren Unterstützung qualificiren, oder daß ihre Verhältnisse dringender oder schlimmer geworden sind, die eine Erhöhung der Unterstützung erforderlich machen. Eben so ist auch auf Zulagen bei denjenigen anzutragen, wenn darum angesucht wird, die bereits ein ständiges Beneficium aus dem Gratialfond genießen, wenn ihre Umstände für das betreffende Jahr eine Vermehrung des Gratials erheischen.

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, den Ober- und Aemtern dieses Kreises aber zu ihrem Bemessen in vorkommenden Fällen, bekannt gemacht.

Durlach den 17. Juli 1829.

Das Directorium des Murg- und Pfinz-Kreises.

Verzeichniß

über die in Antrag gebracht werdenden neuen Unterstützungen und Zulagen aus dem Gratialfonds pro $18^{30}/_{31}$ aus dem Murg- und Pfinz-Kreis.

Fortl. Nummer.	Ort.	Amt.	Namen der Unterstützungsbedürftigen.	Verhältnisse, als: Alter, Erwerbsfähigkeit, Gesundheit oder Kränklichkeit, bürgerliche oder schutzbürgerliche Ansäßigkeit der Petenten, Anzahl der Kinder, deren Alter, Pensionsbezug, in welchem Betrag, aus welchem Fond — des Petenten sowohl als der Kinder.	In Antrag gebrachte Summen.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1829 Nr. 61 Seite 437 und Nr. 75 Seite 545. Kinzig-Kreisdirectorium vom 29. August 1829 Nr. 11545.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nr. 62 Seite 492. V. 24. Juli 1829 Nr. 13467.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1829 Nr. 60 Seite 645. v. 17. Juli 1829 Nr. 9936.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1829 Nr. 68 Seite 417. Main- und Tauber Kreisdirectorium v. 7. Aug. 1829 Nr. 9308.

Bestimmung der Berufungsfrist in Defraudationsfällen der directen Steuer.

(Nr. 15503.) Das großherzogliche Finanzministerium hat durch Erlaß vom 26. Mai d. J. Nr. 2816 die Berufungsfrist in Defraudationsfällen der directen Steuer auf zehn Tage, vom Tag der legalen Kundwerdung des Erkenntnisses an gerechnet, bestimmt.

Dieses wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben sich die betreffenden Stellen hiernach zu achten.

Carlsruhe den 21. Juli 1829.

Großherzogl. Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nr. 63 Seite 499.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1829 Nr. 62 Seite 673.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1829 Nr. 62 Seite 371.

Das Ab- und Zuschreiben in der Grundsteuer wegen Veränderung, Zuwachs und Abgang steuerbarer Objecte betr.

(Nr. 15507.) Durch Verfügung großherzoglichen Finanzministeriums vom 7. d. M. Reg.Blatt Nr. XV. wurde mit Genehmigung des hohen Staatsministeriums vom 1. d. M. Nr. 853 der Satz 6 der Verordnung vom 20. Juli 1821 Reg.Blatt Nr. XII, so weit er die Culturveränderung von Weinbergen in Aecker oder Wiesen betrifft, dahin modificirt, daß ein oder mehrere Rebgelände in einem Rebdistrict, wenn sie in Aecker oder Wiesen verwandelt werden, eben so in die geeignete Klasse der neuen Culturart aufgenommen und darnach die Steuercapitalien bestimmt werden, wie wenn eine solche Culturveränderung mit ganzen Rebdistricten oder mit isolirt liegenden Rebstücken vorgenommen wird.

Diese Bestimmung wird hiemit zur allgemeinen Wissenschaft und dem Catasterpersonal insbesondere zur Nachachtung verkündet.

Carlsruhe den 21. Juli 1829.

Großherzog. Steuerdirection.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1829 Nr. 60 Seite 479.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1829 Nr. 60 Seite 646.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1829 Nr. 60 Seite 429.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1829 Nr. 60 Seite 359.

Die Bewerbung um Schuldienste betr.

(Nr. 11041.) Um die Vervielfältigung von Geschäften und Schreibereien zu vermeiden, werden alle künftige Bewerber um Schuldienste angewiesen, die erforderlichen Zeugnisse ihren Gesuchen nicht im Original, sondern in beglaubten Abschriften, die bei den Acten bleiben, beizulegen.

Mannheim den 27. Juli 1829.

Directorium des Neckar-Kreises.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1829 Nr. 61 Seite 364.

Die Zustellungsgebühren der Amtsdiener betr.

(Nr. 14365.) Das großherzogliche Ministerium des Innern hat mittelst hoher Verfügung vom 10. Juli d. J. Nr. 7409, auf eine vorgekommene Anfrage, ob dem Amtsdiener bei Insinuationen, welche an mehrere Personen in der nämlichen Sache und vermög des gleichen Beschlusses geschehen, die Zustelluugsgebühr mit vier Kreuzer nur einmal, oder so viel mal als Betheiligte vorhanden sind, zustehe, entschieden, daß der Amtsdiener die Insinuationsgebühr in diesem Fall bei jeder einzelnen Person jedesmal mit 4 kr. anzusprechen berechtigt sey.

Welches andurch bekannt gemacht wird.

Constanz den 7. August 1829.

Großh. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nr. 67 Seite 535.

Die Diäten der Forstbeamten bei Verrichtungen in Gemeindswaldungen, namentlich bei Harz- und Grasversteigerungen, betr.

(Nr. 14383.) Durch hohe Verfügung des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 10. v. M. Nr. 7358 sind sämmtliche Kreisdirectorien angewiesen worden, für die Zukunft keine Diäten der Forstbeamten für Anwohnung bei Harz- und Grasversteigerungen mehr auf die Gemeindscasse zu übernehmen, da deren Beizug in solchen Fällen durchaus überflüssig und diese Verrichtung in der Beilage des Gesetzes vom 14. Mai 1828 Regierungsblatt Nr. VII. nicht angeführt ist.

Hievon wird sämmtlichen dießseitigen Aemtern andurch Nachricht gegeben.

Constanz den 7. August 1829.

G. b. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nr. 66 Seite 523.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1829 Nr. 69 Seite 745. Vom 4. August 1829 Nr. 10867.

Die Zurückweisung der mit amtlichen Pässen versehenen Hausirer betr.

(Nr. 14580.) Das großherzogliche Ministerium des Innern hat die durch das Anzeigeblatt Nr. 101 unterm 7. Dezember 1820 verkündete Verordnung vom 14. November 1820 Nr. 12570 den hohen Beschluß vom 3. des v. M. Nr. 7655 mit folgenden Zusätzen bestättiget:

1) Jene Verordnung ist auf alle herumziehende Gewerbsleute, als: Spengler, Bürstenmacher, Korbflechter, Wurzelgräber u. s. w., einschließlich der Scheuerkrämer und Geschirrhändler, anwendbar; sie findet aber

2) auf die legitimen Hausirer keine Anwendung, wozu namentlich diejenigen Schwarzwälder gehören, welche mit Industrieerzeugnissen ihrer Heimath das In- und Ausland durchziehen, wenn diese mit Hausirpatenten ihrer Aemter versehen sind, welche für das ganze Land ausgestellt wurden.

Diese hohe Verfügung wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die Bezirksämter, die Oberpolizeiinspection des Kreises, die Ortsvorgesetzten und die polizeiliche Aufsichtsmannschaft zum strengen Vollzug ohne weitere Ausnahme angewiesen.

Den in den Amtsbezirken sich befindlichen Schwarzwäldern, welche die heimathlichen Industrieerzeugnisse hausirend absetzen, ist von dieser Verordnung sogleich Kenntniß zu geben, damit sie sich die erforderlichen Hausirpatente von ihren Aemtern verschaffen können.

Constanz den 11. August 1829.

G. b. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nr. 67 Seite 537.

Den Gebrauch des Stempelpapiers betr.

(Nr. 14586.) Sämmtlichen Aemtern, Amtsrevisoraten und Ortsvorständen wird nachstehende hohe Ministerial-Verordnung zur genauen Nachachtung eröffnet:

Constanz den 11. August 1829.

Großh. bad. Directorium des See-Kreises.

Ministerium des Innern.

Carlsruhe den 10. Juli 1829.

(Nr. 7428.) Auf den Bericht der Stempelpapier-Verwaltung vom 3. d. M., die Ertragsberechnung über das Rechnungsjahr $18^{28}/_{29}$ abgesetzte Stempelpapier betreffend, wird dem See-Kreisdirectorium eröffnet:

Die Stempelpapier-Verwaltung hat Beschwerde darüber geführt, daß auf den Registraturen, Amts- und Amtsrevisorats-Canzleien nicht mit gehöriger Sorgfalt über die richtige Anwendung der höhern Stempelpapiersorten gewacht, und sehr häufig von den Behörden selbst der Gebrauch der vorgeschriebenen gestempelten Formularien und Impressen, welche bei der Stempelpapier-Verwaltung vorräthig sind, umgangen werde.

Das Kreisdirectorium wird daher beauftragt, die unterstehenden Aemter, Amtsrevisorate und Ortsvorstände zur genauen Einhaltung der bestehenden Vorschriften, insbesondere was den Gebrauch der Formularien und Impressen betrifft, zur pünctlichen Beobachtung der Verordnung vom 1. Mai 1823 §. 4 anzuweisen, und den Aemtern insbesondere aufzugeben, jede derartige Contravention mit der gesetzlichen Buse zu belegen.

Die vorräthigen Formularien sind folgende:

a) Wanderbücher mit dem 3 kr. Stempel.

b) Reisepässe mit dem 6 kr. Stempel, sowohl für Kreisdirectorien als für Aemter.

c) Heimathsscheine mit dem 3 kr. Stempel.

d) Pfandurkunden, e) Kaufurkunden, f) Tauschurkunden } mit dem 3, 6, 15, 30 u. 60 kr. Stem.

g) Vollmachten mit 3, 6, und 15 kr. Stempel.

h) Viehurkunden mit den 3 kr. Stempel.
a) Zu Privat- und b) Marktverkäufen.

i) Grund- und Pfandbuchsauszüge mit dem 3 kr. Stempel.

k) Kaufbuchsauszüge mit dem 3 kr. Stempel.

l) Tauschbuchsauszüge mit dem 3 kr. Stempel.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nr. 67 Seite 536.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1829 Nr. 67 Seite 411. Neckar-Kreisdirec. vom 14. August 1829 Nr. 11988.

Wasenmeistereien betr.

(Nr. 10691.) Durch Erlaß großh. Ministeriums des Innern vom 27. Juli d. J. Nro. 8050 wird verordnet:

Durch frühere Verfügungen ist bereits ausgesprochen, daß die Wasenmeistereien künftig als Dienste der Gemeinden behandelt werden sollen, mithin bei eintretenden Erledigungen von denselben wieder zu besetzen sind. Dagegen fallen alle aus Staatsmitteln, von den bisherigen Inhabern genossenen fixen Gehalte, Wartgelder, Benutzungen an Gütern, so wie an Wohnungen, mit deren Abgang vom Dienst, der Amtscasse zurück.

Hievon sind nur die in Erblehenweise vergebenen Wasenmeistereidienste ausgenommen, hinsichtlich welcher bis zur Auflösung des Lehenbetrags durch Heimfall, Allodification oder Caducitäts-Erkenntniß dieser Betrag untergeordnet, jedoch unter oberpolizeilichen Vorschriften, maaßgebend bleibt. Da man aber ersehen hat, daß jene erstere Bestimmung, im Betreff

der Vergebung der Wasenmeistereidienste, bei bisher vorgekommenen Erledigungen zum Theil auf eine Weise in Anwendung gebracht werden wollte, welche dem polizeilichen Zweck seiner Dienste gerade zu entgegen, und selbst dem Interesse der Gemeinden nachtheilig ist, so findet man sich veranlaßt, hinsichtlich der Wiederbesetzung derselben durch die Gemeinden Folgendes zu verordnen:

§. 1. Bei jeder Erledigung soll zuvörderst darauf gesehen werden, daß nur Orte ein- und desselben Amtsbezirks bei einer Wasenmeisterei bleiben, und sodann, daß mehrere in einem Amtsbezirk befindliche nach und nach, wo es nicht schon geschehen, vereinigt werden.

Als Regel gilt hier, daß, so ferne kein Ort vom Sitz des Wasens über zwei Stunden entfernt ist, nur eine Wasenmeisterei im Amte beibehalten werde, wo aber die Entfernung größer, eine schickliche Abtheilung zu einer weitern eintreten solle.

Der Sitz der Wasenmeisterei ist ein- für allemal zu fixiren.

§. 2. Jeder erledigte Wasenmeistereidienst ist von dem betreffenden Amt öffentlich auszuschreiben, mit dem Anhange, daß die Competenten bei demselben sich innerhalb 6 Wochen schriftlich, unter Beibringung der Beurkundung über Alter, Vermögensverhältnisse, angeborne bürgerliche oder schutzbürgerliche Rechte in einem inländischen Ort, und über die Befähigung zu einem solchen Dienste, namentlich die Licenz als Thierärzte oder Kurschmiede, anzumelden haben.

§. 3. Nach Ablauf dieser Frist hat das Amt den versammelten Vorgesetzten der Orte, für welche zusammen der Wasenmeistereidienst bestellt werden soll, sämmtliche Anmeldungen bekannt zu machen, diejenigen, welche wegen Mangel der erforderlichen Nachweisungen zu einer Berücksichtigung sich nicht eignen, auszuscheiden, unter den übrigen aber nach Stimmenmehrheit die Wahl vornehmen zu lassen. Sind Söhne des verstorbenen Wasenmeisters vorhanden, welche hinlänglich befähigt wären, so soll solchen, resp. einem derselben, der Vorzug gegeben werden, wenn der Vater eine eigenthümliche Einrichtung für den Betrieb der Wasenmeisterei zurückgelassen hat, die an dem fixirten Sitze sich befindet.

§. 4. Competenten, welche als Thierärzte oder Kurschmiede nicht licencirt sind, also deren Befähigung nur darauf beschränkt ist, daß sie bei einem Wasenmeister gelernt, und als Knechte gedient haben, können nur dann zur Wahl zugelassen werden, wenn sich keine licencirte gemeldet, oder solche

nicht die sonstigen Erfordernisse nachgewiesen hatten.

§. 5. Das Amt hat die nach Stimmenmehrheit ausgefallene Wahl zu bestätigen, sofort den Gewählten in seinem Dienst mit geeigneter Instruction, nach erfolgter Verpflichtung, einzuweisen.

§. 6. Der Bezug der Gebühren des Wasenmeisters für das gefallene Vieh, von welchem, nach der etwa im Bezirke bestandenen Uebung, ihm die Haut nicht zukommt, wird von dem Amte für den ganzen Bezirk regulirt, eben so wird von diesem das Nöthige wegen der Wohnung, des Wasens und der Hütte, nach Anhörung der Ortsvorgesetzten, bestimmt, jede Nebenbedingung einzelner Gemeinden ist untersagt und nichtig.

§. 7. Gegen die Resultate der Wahl können nur Gemeinden recurriren, in so fern sie einen Mangel an den Erfordernissen des Gewählten behaupten. Gegen einen Ausschluß von der Wahl kann ein Comptent seine Beschwerde bei dem Kreisdirectorium anbringen.

Ein und das Andere muß aber innerhalb vier Wochen, von dem Tag der Eröffnung der Wahlverhandlung an, geschehen, auch die Beschwerde in derselben Frist gerechtfertigt seyn, widrigenfalls der Gewählte definitiv in den Dienst eingewiesen werden soll.

Hievon werden sämmtliche Aemter der Kreise, zur Eröffnung an die betreffenden Gemeinden und zur Nachachtung in vorkommenden Fällen, in Kenntniß gesetzt.

Durlach und Offenburg den 12. August 1829.

Die Directoren des Murg-, Pfinz und- Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1829 Nr. 68 Seite 495.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nr. 80 Seite 643. V. 25. Sept. 1829 Nr. 17232.

Die Aufhebung des bestehenden Verbotes des Gebrauches des offenen Lichtes in den Mühlen betreffend.

(Nr. 14862.) Vermöge Erlasses großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 21. v. M. Nr. 7829 wird verfügt:

„Da in den Mühlen bisweilen des Nachts Verrichtungen vorkommen, zu welchen mehr Licht erfordert wird, als bei dem Schein einer gewöhnlichen Laterne vorhanden ist, so kann dem §. 15 Nr. 7 der Mühlenordnung die Auslegung gegeben werden, daß in Mehl- und Gypsmühlen zwar das

Licht immer in der Laterne aufzustellen ist, solches jedoch bei einzelnen Verrichtungen aus der Laterne herausgenommen und offen benutzt werden kann, nach gemachtem Gebrauch aber wieder in die Laterne gestellt oder völlig ausgelöscht werden muß."

"In Hanfreiben, Oehl=, Loh= und ähnlichen Mühlen hat es bei dem allgemeinen Verbot des Tragens eines offenen Lichts in Mühlen sein Bewenden."

Welches hiedurch zur Nachachtung öffentlich verkündet wird.

Constanz den 14. August 1829.

G. b. See=Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See=Kreises 1829 Nr. 67 Seite 537.

Die Ertheilung von Auswanderungs=Bewilligungen nach dem Würtembergischen betr.

(Nr. 15222.) Mittelst hohen Erlasses vom 31. v. M. Nr. 8235 macht das großherzogliche Ministerium des Innern anher bekannt, daß die königlich würtembergische Regierung bei Gelegenheit des Ueberzugs eines badischen Staatsangehörigen nach Würtemberg den Grundsatz festhalten zu müssen erklärt habe, daß bei der Aufnahme solcher Personen, welche vorher eine bestimmte Heimath hatten, die Kinder, auch wenn sie noch unter 14 Jahre alt, oder wegen Gebrechen der Unterstützung der Eltern bedürftig sind, die neue Heimath nicht miterwerben, wenn ihnen dieß nicht ausdrücklich bei der Annahme der Eltern von der Gemeinde, zu der sie künftig gehören, zugesichert worden ist.

Hievon werden die Aemter mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, bei vorkommenden Gesuchen um Entlassung nach dem Würtembergischen jedesmal vor deren Vorlage hieher zu erörtern, ob nicht die betreffende dießseitige Gemeinde mit zurückbleibenden unterstützungsbedürftigen Familienangehörigen des Ueberzüglers belastet bleibe.

Constanz den 21. August 1829.

Großh. bad. See=Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See=Kreises 1829 Nr. 70 Seite 555.

Die Entlassung der Sträflinge in ihren Heimathsort, insbesondere die Bezahlung des Reisegeldes an Inländer, betr.

(Nr. 15250.) Das großherzogliche Ministerium des Innern hat durch hohen Beschluß vom 20. Juli d. J. Nr. 7782 an=

her eröffnet, daß der Artikel 3 der unterm 19. Jänner d. J. Nr. 549 ergangenen dießseitigen Generalverfügung so auszulegen: daß nur diejenigen entlassen werdende Sträflinge kein Reisegeld erhalten sollen, welche von Haus aus Vermögen besitzen, nicht aber auch die, welche sich während ihrer Strafzeit etwas erspart haben, im Uebrigen aber ganz vermögenslos sind.

Welches nachträglich zu der Kundmachung vom 20. Hornung d. J. Nr. 3448 (im Anzeigeblatt Nr. 19) öffentlich bekannt gemacht wird.

Constanz den 21. August 1829.

Großh. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nr. 69 Seite 547.

Die Vertheilung des Schulgehaltes in Vacatur-Fällen zwischen des Lehrers Wittwe und dem Schulverweser betr.

(K.D.Nr. 22219.) Bei den durch den Tod erfolgten Erledigungsfällen der katholischen Schuldienste hat, nach einer vom großherzoglichen Ministerium des Innern kathol. Kirchensection unterm 12. d. M. Nr. 9137 erlassenen Erläuterung, wenn eine Wittwe vorhanden ist, dieselbe bis zur Wiederbesetzung des Dienstes den ganzen Gehalt zu beziehen, wogegen sie dann auch denselben auf ihre Kosten versehen lassen muß. Ist keine Wittwe vorhanden, oder weigert sie sich, die letztgenannte Bedingung zu erfüllen, so ist die Schule, wenn nicht ganz besondere, in einem solchen Falle jedesmal besonders einzuberichtende Verhältnisse obwalten, gegen den Bezug des ganzen Diensteinkommens durch neue Schulverwalter besorgen zu lassen.

Welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 28. August 1829.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1829 Nr. 75 Seite 808.

Die Getreidepreise auf den Märkten des Landes betreffend.

(Nr. 13051.) Durch allgemeine Verfügung des großherz. hochpreißlichen Ministeriums des Innern v. 27. Juli l. J. Nr. 8009 ist, zu Constatirung des Durchschnittspreises des Getreides auf den Märkten des Landes, verordnet worden:

1) Für jede Fruchtgattung ist der Mittelpreis in der Art

zu suchen, daß der Gesammt-Erlös der verkauften Früchte durch die Quantität derselben dividirt wird.

2) Bei bedeutenderer Verschiedenheit der Qualität der Früchte, z. B. neuer und alter Frucht, Sommer- und Winter-Waizen, muß abgetheilt, und für jede Abtheilung der Preis gesucht werden.

3) In den Marktzetteln, welche der polizeilichen Oberbehörde vorgelegt werden, muß neben den Durchschnittspreisen zugleich die Snmme der verkauften Quantität und des Erlöses unter der Rubrik angegeben seyn.

4) Zugleich sind die höchsten und niedrigsten Preise anzuführen, um welche die Käufe abgeschlossen werden, diese sollen aber nicht die Grundlage des Mittelpreises bilden, da dieser, wie gesagt, aus der Summe der Käufe und des Erlöses zu nehmen ist. Die Preistabellen sind nach dem unten beifolgenden Muster aufzustellen

Sämmtlichen Ober- und Aemtern der Kreise wird diese Verordnung bekannt gemacht, um hienach wegen Aufstellung der Preistabellen das Geeignete zu verfügen.

Durlach und Offenburg den 28. August 1829.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Schema.

1.	2.	3.	4.	5.	
Getreide-Gattung.	Verkaufte Quantität.	Summe des Erlöses.	Mittelpreis per Malter.	Einzelne Preise.	
				höchster	niedr.
				per Mltr.	
Dinkel.	450 Malter.	1882 fl. 30 kr.	4 fl. 3 kr.	4 fl. 8 kr.	3 fl. 50 kr.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1829 Nr. 71 Seite 511.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1829 Nr. 72 Seite 773. Vom 26. August 1829 Nr. 12038.

Den Vollzug der neuen Maaßordnung betr.

(Nr. 15787.) Durch den beifolgenden Abdruck des hohen Erlasses des großh. Ministeriums des Innern vom 10. August Nr. 8441 werden den Bezirks- und Eichämtern, den Ortsvorgesetzten und Sinnern, die wegen der Einrichtung der Sinnanstalten erfolgten Vorschriften zur Kenntniß gebracht, um sich hiernach zu benehmen.

Die besondere Instruction für die Sinnanstalten werden den Bezirksämtern zur Bestellung an die aufgestellten Eichämter und Sinner gleichzeitig zugeschickt.

Uebrigens sind nun die aufgestellten Sinner zu verpflichten, und in den Dienst vorläufig einzuweisen.

Constanz den 1. September 1829.

Großh. bad. Directorium des See-Kreises.

Ministerium des Innern.

Carlsruhe den 10. August 1829.

Sämmtlichen Kreisdirectorien zu eröffnen:

(Nr. 8441.) Nachdem die erforderlichen Vorschriften über die Anschaffung der Eichmaaße und Gewichte ertheilt worden, bleibt noch übrig, zum Vollzug der Bestimmungen der Maaßordnung über die Sinnanstalten und das Eichen oder Sinnen der größern Flüssigkeitsmaaße und Gefäße, sämmtlichen Kreisdirectorien die nöthigen Anweisungen zu geben.

Alles was in der besondern Instruction über die Sinnanstalten, das Verfahren beim Sinnen, und über die Bezeichnung der gesinnten Gefäße vorgeschrieben ist, gilt auf gleiche Weise für die Orte, wo sich der Sitz eines Eichamtes befindet, wie für diejenigen Orte, wo dieß der Fall nicht ist, aber eine Sinnanstalt für die hölzernen Flüssigkeitsgefäße bereits besteht und beibehalten, oder eine neue Anstalt dieser Art begründet werden soll.

Die Anschaffungen für diese Anstalten, die nur in einem Eichkessel, wo ein solcher nicht schon vorhanden ist und brauchbar befunden wird, sodann in einer Stütze und einer Maaß von Kupfer bestehen, kann verfügt werden, sobald die Eichstätten mit ihren Apparaten versehen sind.

Die Gemeinden, wo Sinnanstalten bestehen sollen, sind alsdann anzuweisen, jene Gefäße aus ihren Mitteln anzuschaffen, und durch das Eichamt prüfen und stempeln zu lassen.

Obwohl die Eichstätten mit einer Sesterstütze und einem Meßleinmaaß bei dem Eichapparat versehen sind, so ist es dennoch räthlich, eine Stütze und ein Maaß von Kupfer,

wie es die Instruction III über die Sinnanstalten vorschreibt, dem Apparat der Eichstätte für ihre Sinnanstalt hinzuzufügen, weil die Form der Sesterstütze zum Gebrauche beim Auffüllen der Fässer rc. weniger geschickt ist, und gleichzeitig die Dienste des Eichens oder Sinnens für die Inhaltsbestimmung von hölzernen Flüssigkeitsgefäßen und des Eichers zum Eichen von Hohlmaaßen für trockene Dinge in Anspruch genommen werden können.

Es versteht sich, daß, da den einzelnen Gemeinden die Anschaffung der Sinnwerkzeuge selbst überlassen ist, dafür keine Vorschüsse aus der Staatscasse geleistet werden.

Vorhandene Sinnkessel, welche beibehalten werden wollen, sind durch den Eicher des Bezirks zu untersuchen, und der Inhalt auf das neue Maaß zu bestimmen.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1829 Nr. 72 Seite 579.

Den Vollzug der neuen Maaßordnung betr.

(Nr. 15789.) In Gemäßheit einer hohen Verfügung hochpreißlichen Ministeriums des Innern vom 10. v. M. Nr. 8443 werden die sämmtlichen Aemtern zur Vorsorge angewiesen, daß gegenwärtig, und nach erfolgter Einführung der neuen Maaße und Gewichte, die ältern Mutter- und Eichmaaße sorgfältig aufbewahrt werden, damit man sich derselben bei etwa eintretenden Anständen bedienen kann.

Constanz den 1. September 1829.

Großherzogl. bad. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nr. 72 Seite 580.

Den Vollzug der neuen Maaßordnung, insbesondere die Anschaffung der Privatmaaße und Gewichte betreffend.

Indem man im Anschluß die von dem großherzoglichen hochpreißl. Ministerium des Innern erlassene allgemeine Verfügung vom 10. August dieses Jahrs Nr. 8440 bekannt macht, werden sämmtliche Aemter der Kreise zugleich angewiesen, hienach, so weit sie ihren Wirkungskreis betrifft, unverzüglich einzuschreiten und seiner Zeit hieher zu berichten.

Insbesondere fordert man dieselbe auf:

Ad I. die in ihrem Bezirk befindlichen Fabrikanten und Gewerbsleute, welche Maaße und Gewichte verfertigen, auf die Bekanntmachung durch die Stadt- und Ortsvorstände geeignet aufmerksam zu machen, ihnen die Einsicht dieses An-

zeigeblatts zu verschaffen, und sie zu veranlassen, die Verkaufspreiße möglichst billig zu setzen und entweder selbst durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß des Publicums zu bringen, oder solches durch das Amt zu bewirken; zugleich wird den Aemtern überlassen, den hiezu geeigneten Eisenwerksbesitzern und Fabrikanten ihres Bezirks, welche die messingenen Einsatzgewichte zu festen billigen Preißen abzugeben sich erbieten, die Eichung der aus ihren Gießereien ausgehenden Gewichten in der vorgeschriebenen Art zu gestatten.

Ad II. haben die Aemter auf angemessene Herabsetzung der Localtaxe der gemeinen Ellen, Klafter und Marchruthenstäbe hinzuwirken, auch nachdem die Eichämter mit den erforderlichen Requisiten versehen seyn werden, die Zeit, binnen welcher eine Vergütung der Eichgebühren Statt findet, öffentlich bekannt zu machen und die Eisenwerksbesitzer und Eichämter nach allem Vorgeschriebenen gehörig zu verständigen, wegen der Theilung der Eichgebühren zwischen den Eichern und den Gemeindecassen Bestimmung zu treffen, auch die Stadträthe der Eichstätten seiner Zeit zur Vorlage der Gebührenregister an das Amt, das sie sodann hieher zur Decretur vorlegen wird, anzuweisen, und etwaige weitere zweckdienliche Verfügungen zur Beseitigung der bei diesen Anordnungen sich ergebenden Schwierigkeiten dem Kreisdirectorium vorzuschlagen.

Ad III. ist für weiters geeignete Bekanntmachung über die Zurichtung alter Maaße und Gewichte auf neues in der vorgeschriebenen Art zu sorgen.

Durlach und Offenburg den 4. September 1829.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Sämmtlichen Kreisdirectorien wird eröffnet:

Die Anschaffung der Privatmaaße und Gewichte bleibt zwar lediglich der freien Concurenz der Fabrikanten und anderer Gewerbsleute überlassen, allein dabei können die öffentlichen Behörden dennoch durch angemessene Einschreitungen zur Beförderung der Sache im Interesse des Publicums einwirken. Eine wesentliche Erleichterung findet dasselbe bereits in der Uebernahme der Eichkosten für die neuen Privatmaaße und Gewichte, welche bis zu einem gewissen Termin angeschafft und zum Zweck des Verkehr-Gebrauchs geeicht werden.

Diese Verfügung bezweckt vorzüglich die zwanglose Einführung der neuen Formen in den Verkehr, vorzugsweise vor dem Fortgebrauch der alten Maaße und Gewichte nach deren Zurichtung auf neues, so weit dieselben nach den be-

stehenden Vorschriften zuläßig erscheint.

Ueber die Art der Einwirkung der Kreisdirectorien zur Beförderung der Anschaffung der Privatmaaße, so wie über den Vollzug der höchsten Verfügung wegen Uebernahme der Eichkosten für die neuen Maaße und Gewichte, und über die Eichung der alten Maaße und Gewichte auf neues, werden dem Kreisdirectorium folgende Vorschriften und nähere Erläuterungen ertheilt:

I. Es ist dafür zu sorgen, daß sich Fabrikanten und Gewerbsleute, welche Maaße oder Gewichte verfertigen, und ihre Commissionäre die nuen Maaße und Gewichte um billige Preiße zu verkaufen erbieten, und daß die Preiße, so wie die Namen der Gewerbsleute, bei denen die neuen Maaße und Gewichte in den Städten der Eiche und Amtsbezirke zu haben sind, öffentlich bekannt gemacht werden.

Das herrschaftliche Eisenwerk Albbruck wird jedenfalls solche feste Preise halten; allein da nicht jeder Einzelne in jenen Landesgegenden, welche dem Absatz der Gewichte jener Factorie gelegen sind, sich unmittelbar an dieselbe wenden kann oder will, so ist darauf zu sehen, daß die Eisenhändler angemessene Ablieferungspreise setzen.

In den von den herrschaftlichen Eisenwerken entlegenen Gegenden ist auf gleiche Weise zu bewirken, daß die, die Lieferung der Eichgewichte übernehmenden Privateisenwerke feste, zur öffentlichen Kenntniß zu bringende Preise halten, und ganze Piramiden, sowohl als wie die einzelnen Stücke, allerwärts billig zu haben sind.

Da die Anschaffung der neuen eisernen sechseckigen Piramidalgewichte nach den in den Eichgewichten gegebenen Formen in den vorgeschlagenen Abstufungen von $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, 1, 2, 3, 4, 5, 10, 25, 50 und 100 durch den Verkauf der alten für das Publicum wesentlich erleichtert wird, so ist zugleich dafür zu sorgen, daß die Preise, um welche die Verkäufer das alte Eisen abnehmen, bekannt gemacht werden.

Alles dieses kann voraussichtlich um so weniger Anstände finden, als bereits derartige Anerbietungen geschehen, namentlich die Hammerwerksbesitzer Benckiser zu Pforzheim das neue Pyramidalgewicht von $100\frac{3}{4}$ Pfund (ohne Eichkosten) zu $4\frac{1}{2}$ kr. per Pfund und für das alte Eisen per Pfund 2 kr. angeboten haben. Es versteht sich, daß, da nicht jeder Käufer eine ganze Pyramide von $100\frac{3}{4}$ Pfund kauft, die Preise zugleich Stückweise zu bestimmen sind, und daß die Preise ganzer Centnersteine bedeutend wohlfeiler als die Preise

jener 100¾ Pfund haltenden gestückten Pyramiden gestellt werden können.

Daß durch gleiche Mittel die Anschaffung der messingenen Einsatzgewichte in Schalenform erleichtert werde, darf man aus vorliegenden Anerbietungen schließen, in welcher Beziehung bemerkt wird, daß schon früher Glockengießer Münchenberger bei St. Blasien sich erboten hat, das bis auf ½ Quentchen getheilte justirte Pfund zu 1 fl. 20 kr. zu liefern, und dagegen das alte Messing zu 28 kr. per Pfund anzunehmen. Wie den Eisenwerken, kann den Fabrikanten, welche die messingenen Einsatzgewichte zu festen billigen Preisen abzugeben sich erbieten, die Eichung der aus ihren Gießereien ausgehenden Gewichte durch verpflichtete Eicher in der Art gestattet werden, daß sie sich statt der Nummer der Eichstätte, eines Fabrikzeichens oder Namenstempels zu bedienen haben, wovon ein Abdruck an die Eichstätte des Bezirks abzugeben ist, und wodurch die, von ihnen ausgehenden Gewichte kenntlich sind, da sie in diesem Falle die regulirte Eichgebühr für die bis zu dem festgesetzten Termine erweislich verkauften Gewichte aus der Staatscasse bezahlt erhalten, so können sie alsdann um so billigere Preise halten. Es versteht sich übrigens, daß jene Eichung nur solchen Fabrikanten zu gestatten ist, welche größere Einrichtungen besitzen, und für ein gewissenhaftes Verfahren durch ihre persönliche Eigenschaften hinlängliche Bürgschaft gewähren, und daß sie sich mit genauen, vom Obereichamte geprüften und bezeichneten Muttergewichten versehen müssen.

Etwaige Bestrebungen des Eigennutzes, diese allgemeine Landesmaaßregel zu ungebührlichen Gewinnsten zu benutzen, wird den Aemtern nicht schwer fallen zu begegnen, indem in jeder Stadt ohne Zweifel Gewerbsleute gefunden werden, welche in einem solchen Falle, wenn auch der Verkauf der Gewichte nicht zu ihren gewöhnlichen Berufsgeschäften gehört, zur Beförderung des gemeinnützigen Zweckes die Nachfrage des Publicums nach diesen Bedürfnissen um billige Preise zu befriedigen bereit sind.

II. Was die auf die Staatscassen zu übernehmende Eichgebühren betrifft, so ist,

1) zu bemerken, daß für die gemeinen Ellen, Klafterstäbe und Marchruthstäbe, da dieselben nach bestehenden Localtaxen verkauft zu werden pflegen, keine Eichgebühren festgesetzt sind. Es kann daher rücksichtlich dieser Maaße auch von einer Vergütung aus der Staatscasse keine Rede seyn. Ellen und

Maaßstäbe, welche von Künstlern verfertigt werden, unterliegen, da die Verfertiger für die Richtigkeit der Eintheilung verantwortlich sind, keiner Prüfung durch die Eicher, sondern nur der Abstempelung, wofür nur 1 kr. zu entrichten ist, und worüber eine Abrechnung zu pflegen es sich der Mühe nicht lohnen würde. Dagegen ist dafür zu sorgen, daß für die erstmalige Anschaffung der gemeinen Ellen, Klafter- und Marchruthenstäbe die Localtaxen auf einen, dem Fabricationspreiß angemessenen Betrag herabgesetzt werden, wobei nicht unberücksichtigt zu lassen ist, daß die Preise bei der Anfertigung einer größern Quantität solcher Maaße billiger gestellt werden können.

2) Eine Vergütung der Eichgebühren findet nur für neue eiserne Pyramidalgewichte und neue messingene Einsatzgewichte und neue hölzerne Maaße, für sackfähige Dinge und für neue metallene Flüssigkeitsmaaße Statt, welche bis zu dem in der Verordnung vom 14. Juli d. J. Regierungsblatt. XVI. vom 4. August festgesetzten Termine zum Verkehrgebrauche angeschafft werden, also für neue Anschaffungen an eisernen Pyramidalgewichten und messingenen Einsatzgewichten in sämmtlichen Eichbezirken auf gleiche Weise bis zum 15. Februar künftigen Jahrs, und für die neuen Anschaffungen von metallenen Flüssigkeitsmaaßen und von hölzernen Maaßen für sackfähige Dinge (Fruchtmaaße) in jedem Eichbezirke bis zum Ablauf von 6 Monaten vom Tage an gerechnet, der in dem Eichbezirke zum Beginnen der Eichgeschäfte festgesetzt, und öffentlich bekannt gemacht wird. Diese Bekanntmachung ist von den Bezirksämtern zu erlassen, so wie das Eichamt des Bezirks mit den erforderlichen Requisiten, d. i. dem Eichapparate, versehen ist.

3) Da den herrschaftlichen Eisenwerken, so wie den Privateisenwerken, welche sich mit der Anfertigung der neuen Gewichte befassen, gestattet ist, die von ihnen ausgehenden Gewichte selbst zu eichen, so werden die Vergütungen theils an jene Werke, theils an die Eichstätten nach folgenden nähern Bestimmungen geleistet:

4) Die Eisenwerke haben über die, sowohl von ihren Commissionären als von einzelnen Personen eingehenden und effectuirten Bestellungen ämterweise abgetheilte Register zu halten.

Ihre Commissionäre führen ein gleiches Register über den Empfang, so wie ein Abgabs-, resp. Verkaufsjournal, in welches sie Namen und Wohnort der Personen, an welche sie die

bestellten Gewichte abgeben oder unbestellte verkaufen, die Gattung der Gewichtstücke und die dafür zu berechnende Eichgebühr (in einer hiezu bestimmten Colonne) getreulich eintragen. Der Eintrag ist von dem Empfänger oder dessen Beauftragten zu unterzeichnen, oder mit einem Verlagzettel oder Schein zu belegen.

Es wird dabei vorausgesetzt, daß die Eisenwerke auch die unmittelbar an sie gelangenden Bestellungen durch ihre Commissionäre effectuiren lassen.

Beim Ablauf des Termins werden diese Register und Verzeichnisse geschlossen und die bei den Commissionären etwa noch vorräthigen Stücke bemerkt.

Nach Ablauf des Termins legen auch die Eisenwerke die Register über ihre Versendungen in die einzelnen Kreise den betreffenden Directorien vor, welche zugleich sämmtliche Register und Verzeichnisse der Commissionäre durch die Aemter zu erheben, und sodann den Betrag der Eichgebühren nach erfolgter Vergleichung und Prüfung der Vorlagen unter der Rubrik: wegen Einführung des neuen Maaßes und Gewichtes, Eichgebühren-Vergütung — zu decretiren haben.

Die Vergütung wird für die in die Abgabs- oder Verkaufsregister eingetragene Quantität Gewichte geleistet, welche, unter Hinzuschlagung der am Schlusse des Termins, bei den einzelnen Commissionären noch vorräthigen Stücken der Hauptsumme der Versendungsregister der Eisenwerke gleich kommen muß.

Von den etwaigen Vorräthen bei den Eisenwerken und ihren Commissionären aber wird keine Eichgebühr vergütet, weil die spätern Käufer dieselbe zu tragen haben.

Der Betrag der Vergütung wird von jedem Kreisdirectorium für den controlirten Absatz in sämmtlichen Aemtern des Kreises auf die Amtscasse, an dessen Sitze (von dem Directorium des Murg- und Pfinz-Kreises auf die Amtscasse Carlsruhe, vom Kinzig-Kreis auf die Amtscasse Offenburg) angewiesen.

Alles Vorstehende findet seine Anwendung auch auf die Vergütung der Eichgebühr von messingenen Einsatzgewichten an diejenigen Fabrikanten, welche ermächtiget werden, die von ihnen ausgehenden Einsatzgewichte selbst eichen zu lassen.

Was die Vergütung für die neuen Maaße und Gewichte betrifft, welche bei den Eichämtern geprüft und geeicht werden, so hat bei jedem Eichamt jeder Eicher über seine täglichen Eichgeschäfte ein Journal zu führen, in das er die geeichten Stücke, Namen und Wohnort der Personen, an

welche die geeigneten Gegenstände abgegeben werden, und die davon fallenden Eichgebühren einzutragen hat. Die Einträge sind von den Eigenthümern der geeichten Gegenstände oder deren Beauftragten zu unterzeichnen oder durch einen besondern Schein zu belegen.

Da die Eichgebühren zwischen dem Eicher und der Commune, welche die Eichmaaß und Geräthschaften, die für die Eichgeschäfte benutzt werden, anzuschaffen und zu unterhalten hat, nach der Maaßordnung theilbar sind, so ist der Antheil der Gemeindscasse (und zwar für die Zeit der ersten Einführung mit Umgehung einer fixen Summe) in einer Quote der für theilbar erklärten Gebühren, z. B. in 1/10, 1/12, zu bestimmen.

In der Betrachtung jedoch, daß die Gebühren mäßig bestimmt sind, und keine Veranlassung zu einem übereilten ungenauen Verfahren gegeben werden darf, ist die Belohnung der Eicher nicht zur Ungebühr zu verkümmern. Bei der Verschiedenheit des Arbeitslohns kann aber hierüber keine allgemeine Bestimmung gegeben werden, sondern ist für jede Eichstätte, nach Vernehmung der Eicher, nach Billigkeit das Nöthige festzusetzen.

Nach Abfluß der für die Uebernahme der Eichkosten auf die Staatscasse bestimmten Fristen sind die Register zu schließen, und von dem Magistrat der Eichstätte dem Amte und von diesem dem Kreisdirectorium vorzulegen, welches den — für jede Eichstätte berechneten Betrag unter der oben angegebenen Rubrik auf die Amtscasse zur Auszahlung an die betreffende Gemeindscasse zu decretiren hat. Die Eicher erhalten sodann die ihnen zukommende Vergütung von der Gemeindscasse.

Da manche Eicher nicht in der Lage sind, ihren Verdienst bei länger andauernden Eichgeschäften zu entbehren, so sollen denselben auf ihr Ansuchen und auf den Bericht der Stadträthe über das nach den einzusehenden Registern ihnen zukommende Guthaben Vorschüsse darauf von dem Amte auf die Gemeindscasse angewiesen werden, worüber nach erfolgter Kreisdirectorial-Decretur gehörige Abrechnung zu pflegen ist.

5) Den Kreisdirectorien bleibt überlassen, zur Beseitigung der Schwierigkeiten, die sich bei dem Vollzug obiger Verordnungen ergeben können, die zweckdienlichen anderweitigen Verfügungen zu treffen, insbesondere rücksichtlich der Controle, nach Verschiedenheit der Umstände, diejenigen Maaßregeln zu ergreiffen, die ohne große, außer Verhältniß mit

dem Zweck stehenden Weitläufigkeit, eine beruhigende Sicherheit gewähren. Was

b) die Eichung der hölzernen Flüssigkeitsgefäße jeder Art betrifft, so findet hiefür in keinem Fall eine Vergütung Statt.

III. In Ansehung der alten Maaße und Gewichte überhaupt ist nun zwar

1) deren Zurichtung auf neues, in so ferne dieselbe mit den Bestimmungen der Maaßordnung über die Dimensions-Verhältnisse u. s. w. vereinbarlich ist, gestattet; allein die Kosten dieser Zurichtung, so wie die Eichgebühren, sind von den Eigenthümern zu tragen.

Da die Eichgebühren für die neuen Gewichte vom Staate übernommen, die Kosten des Materials der kleinen eisernen Gewichte ganz unbedeutend sind, und ihre Abänderung auf eine der Forderungen der Maaßordnung und der Instructionen, auch abgesehen von der Form, in Beziehung auf die übrigen Vorschriften theils sehr schwer, theils unmöglich fällt, so ist zu erwarten, daß dieselben aus dem Verkehr verschwinden.

Auch die Anschaffung der größern Pyramidalstücke erscheint durch die Uebernahme der Eichgebühren und durch die Verwerthung des Eisens der alten Gewichtsteine so sehr erleichtert, daß sie in Vergleichung mit den Kosten der Abänderung der alten Gewichte größtentheils den Vorzug erhalten wird.

Für den Fall aber:

2) daß die Abgleichung der alten größern Gewichtstücke auf neues verlangt wird, kann dieselbe bis zu dem Termin, wo in dem Bezirke das neue Gewicht in Gebrauch tritt, unter der aus den bestehenden Vorschriften abfließenden Bedingung statt finden:

a) Daß die Eichung auf eine ganze Pfundzahl erfolge,

b) daß die Gewichte keine trennbaren Anhängsel außer dem Ringe erhalten, und daher entweder durch Bleieinguß oder nach Ablösung des alten Ringes durch einen neuern, stärkern oder schwächern Ring auf die geeignete Pfundzahl gebracht und

c) diese Pfundzahl auf dem Gewichtstück bemerkt seyn muß, daher entweder das Gewichtstück gerade auf die Pfundzahl, womit es schon bezeichnet ist, geeicht, oder die neue Pfundzahl auf dem Stein oder dessen Ringe deutlich bemerkt werde.

Diese Bestimmungen über die Zulässigkeit der Abgleichung alter Gewichte auf neues, finden nur ihre Anwendung auf solche Gewichte, welche nach dem im Bezirk bestandenen alten

Gewicht bereits geeicht und als gesetzliches Gewicht im Gebrauche waren.

3) Daß die für den Salzverkauf bereits angeschafften, auf das neue Gewicht geeichten Gewichte fernerhin gebraucht werden dürfen, versteht sich von selbst; in Zukunft sollen aber keine andern eisernen Gewichte als von der vorgeschriebenen Form verfertigt und geeicht werden.

4) Die alten Fruchtgefäße dürfen auf neues geeicht werden, in so fern die Dimensionen, welche die abgeänderten Gefäße enthalten müssen, um auf den richtigen Inhalt gebracht zu werden, von den normalmäßigen Dimensionen nicht stärker abweichen, als die Instruction für das Eichen der Privatmaaße gestattet.

Die in jener Instruction enthaltenen Belehrungen setzen die Eicher in den Stand, mittelst der bloßen Untersuchung auf neues sogleich zu erkennen.

Eine weitere Toleranz als in den Instructionen für die Abweichung von der normalmäßigen Höhe und Weite der Gefäße bestimmt wurde, findet bei allen für den öffentlichen Verkehr bestimmten Maaßegefäßen auf öffentlichen Kornmärkten, bei Frucht- und Mehlhändlern, bei Wirthen und Recepturen 2c. nicht Statt.

Wenn dagegen Private ihre zu ihrem Gebrauche bestimmten Fruchtgefäße auf das neue eichen lassen wollen, sollen die Eicher ermächtigt werden, solche alte Gefäße auf neues zu eichen, wenn auch darnach die Abweichung der Dimensionen von der normalmäßigen um 1 — 2 Linien die instructionsmäßige Toleranz übersteigen sollte.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1829 Nr. 75 Seite 542.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nr. 71 Seite 571. Vom 1. Sept. 1829 Nr. 15786.

Die Protocollirung der Viehkäufe betr.

(Nr. 13381.) Das großherzogliche Ministerium des Innern hat, durch die Beschwerde einiger Metzger, die Protocollirung der Viehkäufe betreffend, veranlaßt, folgende Verfügung unter dem 24. August d. J. erlassen:

„Man findet keinen Grund, die Metzger von der Verordnung, die Viehkäufe protocolliren zu lassen, zu dispensiren, da der allgemeine Grundsatz dieser Verordnung, nämlich Abwendung betrügerischer, oder sonst für den Landmann nachtheiliger Viehhändel, und Verhütung ansteckender Krankheiten,

auch auf die Einkäufe der Metzger anwendbar ist.

Die Beschwerde der fraglichen Metzger, daß sie für ein jedes Rind, auch wenn sie deren mehrere von einem Eigenthümer und zu gleicher Zeit kauften, die Protocollgebühr mit 15 kr. bezahlen mußten, ist entweder unwahr, oder kann nur in einer irrigen Anwendung der bestehenden Verordnung beruhen, denn nach dem deutlichen Sinne der hierüber erlassenen Verordnung vom 25. Februar 1828 kann in einem solchen Falle, wenn nämlich ein Metzger mehrere Stücke Vieh zu gleicher Zeit von einem Eigenthümer kauft, die Protocollgebühr nur einfach angerechnet werden. Eben so verhält es sich mit der weitern Beschwerde derselben, daß sie für Ausstellung eines Gesundheitsattestats 6 kr. Gebühr und 3 kr. Stempel bezahlen müssen. Denn diese Gebühr beträgt, nach der dießseitigen Verordnung vom 11. August v. J. Nr. 8494, die sanitätspolizeiliche Aufsicht auf die Viehmärkte betreffend, ausser dem Stempel nur 3 kr. für die Ausfertigung, auch hat in der Regel nicht der Käufer, sondern der Verkäufer dieselbe zu bezahlen."

Um Mißbräuche, die etwa hier oder dort gegen die erlassene Verordnung bestehen könnten, zu beseitigen, wird obige Verfügung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Durlach und Offenburg den 4. September 1829.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1829 Nr. 74 Seite 533.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nr. 74 Seite 596. Vom 4. Sept. 1829 Nr. 16086.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1829 Nr. 74 Seite 794. V. 4. Sept. 1829 Nr. 12521.

Die bei der Bestrafung des zweiten Diebstahls den Verurtheilten zu gebende Warnung vor den Folgen des dritten Diebstahls betr.

(Nr. 2911. I. und II. Sen.) Sämmtlichen, der dießseitigen Stelle untergebenen Ober-, Stadt-, Land- und Bezirksämtern wird hierdurch aufgetragen, bei Verkündung der Urtheile wegen zweiten Diebstahls, den Verbrechern jedesmal die, auf den dritten Diebstahl gesetzte schwere Strafe von wenigstens zwei Jahren Zuchthaus, zur Warnung vor einer nochmaligen Begehung eines derartigen Verbrechens, deutlich zu erklären, und daß dieses geschehen, in das Verkündigungsprotocoll ausdrücklich aufzunehmen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß eine etwaige Unterlassung dieser Warnung an die, wegen zweiten Diebstahls bestraften Individuen, oder die nicht geschehene Erwähnung derselben in dem Verkündigungsprotocoll, auf die Beurtheilung des, von denselben Individuen begangenen dritten Diebstahls keinen Einfluß habe, somit eben so wenig einen rechtlichen Milderungsgrund, als die, ungeachtet derselben erfolgte Wiederholung des Verbrechens einen Erschwerungsgrund bilden könne.

Verfügt bei großh. badischem Hofgerichte des Mittelrheins.

Rastatt den 4. September 1829.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1829 Nr. 73 Seite 525.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1829 Nr. 74 Seite 793.

Die Ansätze und Verrechnung der Sporteln bei den Aemtern betr.

(Nr. 11872.) Das großherzogl. Ministerium des Innern hat, die Ansätze und Verrechnung der Sporteln bei den Aemtern betreffend, durch hohen Erlaß vom 21. v. M. Nr. 8832, Folgendes verfügt:

1) Es unterliege keinem Zweifel, daß, nach Analogie der in der dortseitigen Generalverfügung vom 17. Okt. v. J. Nr. 10722 sub Nro. 6 gegebenen Bestimmung, wornach die, zu Folge der Taxordnung pag. 78, für die Bestätigung und Entlassung der Ortsvorgesetzten anzusetzenden Taxen und Sporteln von den Gemeindscassen zu bestreiten sind, auch die in der Taxordnung pag. 34 bestimmten dergleichen Gebühren für die Bestellung und Entlassung der Bürgermeister nicht von diesen letztern selbst, sondern von der betreffenden Stadt- oder Gemeindecasse, bezahlt werden müssen.

2) Der auf pag. 35 der Taxordnung bestimmte Ansatz für die Bewilligung von Capitalaufnahmen sey allerdings nur auf die Gemeinden und auf die Curatelen, welche, in Folge richterlicher Verfügung, über irgend eine Vermögensmasse angeordnet sind, ferner auf die Zünfte und auf die Curatelen über Großjährige, nicht aber auch auf Curatelen über Minderjährige und auf milde Stiftungen, anwendbar.

3) Wenn auf das bei der Bauinspection erhobene Gutachten die Betreibung einer Seifensiederei in einem Gebäude bewilligt werde, so seyen hiefür nicht auch die in der Taxordnung pag. 114 (Nachtrag) für Feuerrechte bestimmten Taxen anzusetzen, sondern es genüge an den gewöhnlichen,

in der nächstfolgenden Rubrik festgesetzten Gewerbsconcessions-taxen.

4) Die nach pag. 60 der Taxordnung pro dispensatione von dem Verbot der Gütervertheilung anzusetzende Taxe gelte nur für gebannte oder geschlossene Hofgüter, nicht aber für die gewöhnlichen Vermögens-, resp. Güterübergaben vom Vater an seine Kinder. Habe im letztern Falle der Vater noch nicht das zur Uebergabe gesetzliche 63. Jahr zurückgelegt, und werde ihm auf Ansuchen deßfalls die Dispensation ertheilt, so sey für diese die taxordnungsmäßige Dispensationstaxe in Ansatz zu bringen.

Den sämmtlichen Aemtern der Kreise wird dieses zur genauen Nachachtung bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 5. September 1829.

Die Directorien des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1829 Nr. 76 Seite 553.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nr. 81 Seite 651. V. 18. Sept. 1829 Nr. 16766.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1829 Nr. 75 Seite 807. Vom 12. Sept. 1829 Nr. 12924.

Die benöthigte Heilung und Verpflegung der in dem dießseitigen Großherzogthum und im Königreiche Baiern erkrankten oder verunglückten Unterthanen gegenseitig ohne Ersatzleistung betr.

(Nr. 16443.) In Gemäßheit Erlasses großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 21. v. M. Nr. 8840 werden sämmtliche Aemter dieses Kreises zur genauen Beobachtung der nachstehenden Bestimmungen angewiesen:

1) Die Kur- und Verpflegungskosten von dergleichen erkrankten oder verunglückten Angehörigen des einen oder des andern Staates werden im Allgemeinen aus den dazu verordnungsmäßig bestimmten Mitteln an denjenigen Orten, wo dieselben einen Unfall erleiden, bestritten, ohne daß deßhalb, vorausgesetzt, daß der Erkrankte überall kein Vermögen besitzt, ein Ersatz in Anspruch genommen werden kann. Auch ist die geeignete Vorkehrung zu treffen, daß bei solchen Fällen in dem was die Menschlichkeit gebietet kein Mangel und keine Versäumniß erscheine.

2) Da jedoch diese Verbindlichkeit immer nur subsidiarisch bleibt, in so ferne außer dem Falle wirklicher gänzlicher Vermögenslosigkeit häufig nur die Bedürfnisse des Augenblicks

die Mittel solcher Erkrankten oder Verunglückten auf der Reise übersteigen, so werden die Aemter angewiesen, in vorkommenden Fällen bei der Heimathsbehörde des Erkrankten oder Verunglückten darüber Erkundigung einzuziehen, ob derselbe vielleicht so viel Vermögen besitze, um den Ersatz der Kosten aus eigenen Mitteln bestreiten zu können, und im bejahenden Falle ist dieser Ersatz zu verlangen, da sich der Verzicht darauf nur von dem Falle versteht, wenn der Verunglückte überhaupt gar kein Vermögen besitzt.

Constanz den 11. September 1829.

Großherzogl. bad. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nr. 76 Seite 611.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1829 Nr. 75 Seite 806. Vom 4. Sept. 1829 Nr. 12528.

Den Sportelansatz für das Quadranguliren und Paginiren der Acten betr.

(Nr. 10676. I. Sen.) Auf die von einigen Aemtern anher geschehene Anfrage wegen des Gebührenansatzes für das Paginiren und Quadranguliren der Acten wird sämmtlichen, der dießseitigen Stelle untergeordneten Ober-, Stadt-, Land- und Bezirksämtern zur Nachachtung bekannt gemacht, daß, zu Folge hohen Erlasses des großherzogl. Justizministeriums vom 4. d. M. Nr. 3834, in den dazu geeigneten Partheisachen die Seite 88 der Sportelordnung angeführten Gebühren der Amtscasse zu verrechnen, von einer Paginirungsgebühr aber zu abstrahiren sey.

Verfügt bei großh. bad. Hofgericht des Mittelrheins.

Rastatt den 11. September 1829.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1829 Nr. 74 Seite 533.

Den Vollzug des Gerichtszugriffs durch die Amtsexequenten betr.

(Nr. 10822. I. Sen.) Das großherzogliche hochpreißliche Justiz-Ministerium hat unterm 8. d. M. Nr. 3890 anher erlassen:

Da nach den bisherigen Erfahrungen die Bestimmung des §. 7 der Instruction für die Amtsexequenten, wornach denselben zur Vollziehung ihrer Aufträge jedesmal ein Mitglied des Ortsgerichts beigegeben werden soll, im Allgemeinen sowohl zur Beobachtung der gesetzlichen Ordnung, als zur möglichsten Schonung des Schuldners, für zweckmäßig erachtet

wird, und nur in einzelnen größern Städten der Vollzug des §. 7 der Instruction erhebliche Schwierigkeiten gefunden hat, so wird die, ohnehin nur an einzelne Hofgerichte erlassene Entschließung vom 30. November 1827 Nr. 5609 dahin modificirt, daß in der Regel nach obiger gesetzlicher Bestimmung nur wirkliche Mitglieder der Ortsgerichte zu Executionen commitirt werden sollen, den Aemtern jedoch gestattet sey, ausnahmsweise, besonders in größern Städten, aus triftigen Gründen, auch andere zuverläßige, und hiefür besonders verpflichtete Personen zu Auspfändungen zu verwenden, daß es jedoch niemals in die Willkühr der Ortsvorstände gestellt werden könne, den Amtsexequenten beizugeben wen sie wollen, sie vielmehr nur ermächtigt seyen, statt des wegen besonderer Ursache zu dispensirenden Gerichtsmitglieds ein anderes Mitglied des Gerichts für dieses Geschäft zu bestimmen.

Hievon werden sämmtliche, der dießseitigen Stelle untergeordnete Ober-, Stadt-, Land- und Bezirksämter zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Rastatt den 15. September 1829.

Das großherzoglich badische Hofgericht des Mittelrheins.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1829 Nr. 76 Seite 553.

Die Diäten der Forstbeamten bei Gemeindsholzversteigerungen betr.

(Nr. 16803.) Das gr. hochpreißl. Ministerium des Innern hat, mittelst Rescripts vom 14. v. M. Nr. 8557, in Betreff der Spänholzversteigerungen in Gemeindswaldungen anher eröffnet:

In so ferne nachgewiesen ist, daß die zu versteigernde Quantität Späne einer Quantität von mehr als 20 Klaftern Holz gleichkommt, so ist der Förster im vorliegenden Fall, nach Satz 3 der Beilage zum Gesetz vom 14. Mai 1828 Nr. VII, eine Diät anzusprechen befugt.

Wovon hiermit sämmtliche dießseitige Aemter zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt werden.

Constanz den 18. September 1829.

Großh. bad. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nr. 77 Seite 620.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1829 Nr. 75 Seite 805. Vom 4. Sept. 1829 Nr. 12525.

Die Zustellung französisch-gerichtlicher Urkunden an dießseitige Staatsangehörige betr.

(Civ.R.Nr. 8623. II. Sen.) Durch das großherzogliche Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten ist, im Einverständniß mit großherzoglichem Ministerio, beschlossen worden:

Daß künftig alle französisch-gerichtlichen Urkunden, welche zur Zustellung an großherzogl. badische Staatsangehörige auf diplomatischem Wege dorthin mitgetheilt werden, an die den Beklagten unmittelbar vorgesetzten Behörden werden zugesendet werden, daß daher künftighin die über solche Zustellungen vorschriftmäßig ausgefertigten Bescheinigungen ebenfalls an jenes großherzogliche Ministerium einzusenden seyen.

Dem zu Folge werden sämmtliche Aemter angewiesen, sich in vorkommenden Fällen hiernach zu achten.

Verfügt beim großherzoglichen Hofgericht zu Freiburg am 18. September 1829.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1829 Nr. 76 Seite 822.

Kirchen- und Schulbaulichkeiten betr.

Das großherzogliche Ministerium des Innern eröffnet durch Erlaß vom 14. dieses Nr. 9680 eine höchste Staatministerial-Entschließung vom 27. August d. J. Nr. 1129, des Inhalts:

„Da selbst nach dem Edict vom 26. April 1808, im Regierungsblatt Nr. 13, die Kirchen- und Schulbaulichkeiten betreffend, der Beitrag zu den Baukosten, welche auf das Kirchspiel fallen, von den In- und Ausmärkern nach dem jeden Orts üblichen Steuerfuße geschehen soll, der dermalige Steuerfuß aber Häuser und Gefälle eben so wie liegende Güter befaßt, so müssen solche Beiträge ohne Ausnahme nach diesem nun allgemeinen Steuerfuße geleistet werden."

Welche höchste Entschließung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Durlach und Offenburg den 23. September 1829.

Die Directorien des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1829 Nr. 79 Seite 571.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nr. 87 Seite 687. V. 27. Okt. 1829 Nr. 18955.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1829 Nr. 80 Seite 861. Vom 25. September 1829 Nr. 13551.

Die Verpflegungs- und Kurkosten eines zeitlich aus dem Zuchthaus bis zu seiner Wiedergenesung entlassenen Sträflings betr.

(Nr. 17266.) Es ist die Frage entstanden, ob sich die Verpflegungs- und Kurkosten eines nur zeitweise zu seiner Wiedergnesung aus dem Zuchthaus entlassenen Sträflings auf die betreffende Gemeinds- oder Amtscasse, oder aber auf die Zuchthauscasse, eignen.

Inhaltlich hohen Rescripts des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 4. September d. J. Nr. 9316 haben die großherzoglichen Ministerien der Justiz und des Innern, nach vorher gepflogener Communication, obige Fragen entschieden:

Da in den Zuchthäusern die gehörige Vorkehr zur Verpflegung der Kranken getroffen sey, und eine zeitliche Entlassung erkrankter Züchtlinge, wenn ihnen die Kurzeit nicht abgerechnet wird, für solche sehr hart fallen würde, so sey nur in denen Fällen, wo ein Züchtling bei eigenem Vermögensbesitz eine bessere Verpflegung zu Hause erwarten könne, und solche auch verlange, dessen zeitliche Entlassung von dem großherzoglichen Hofgericht, mit Rücksicht auf dessen persönliche Verhältnisse, anzusprechen, in allen andern Fällen aber nicht.

Welches den Aemtern andurch bekannt gemacht wird.

Constanz den 25. September 1829.

Großh. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nr. 79 Seite 636.

Die Abgabe der Medicamenten in Nothfällen durch Wund- und Hebärzte betr.

(Nr. 17278.) Das großherzogliche Ministerium des Innern hat, durch Rescript vom 1. d. M. Nr. 9206, anher eröffnet:

Nach der Medicinalordnung stehet es den Wund- und Hebärzten zu, in Nothfällen, d. i. in solchen wund- und hebärztlichen Fällen, wo der Gebrauch innerlicher Arzneimittel augenblicklich erforderlich, ärztliche Hülfe aber nicht sogleich zu haben ist, solche Medicamente zu verschreiben.

Nun sind aber schon mehrere Fälle vorgekommen, daß Wund- und Hebärzte, welche wegen Ausübung der innern Heilkunde der Licenz-Ueberschreitung beschuldigt worden sind, sich damit entschuldigen, daß es Nothfälle gewesen seyen, in welchen sie innerliche Arzneimittel verschrieben haben, und sich auf die Berechtigung berufen, welche ihnen die Medicinalordnung in solchen Fällen zusichert.

Da aber der Beweis, daß ein solcher Nothfall nicht vorvorhanden war, schwer zu führen ist, so werden gewöhnlich diese Untersuchungen niedergeschlagen.

Um diesem Unfug für die Zukunft zu begegnen, und den Wund- und Hebärzten dieses allgemeine Auskunftsmittel wenigstens einigermaaßen zu entziehen, dann aber auch den Apothekern einen sichern Weg zu zeigen, in welchen Fällen sie auf Recepte der Wund- und Hebärzte innerlich Arzneien abgeben dürfen, wird andurch verfügt, daß diejenigen Wund- und Hebärzte, welche keine beschränkte Licenz zur Ausübung der innern Heilkunde besitzen, in jedem Fall, wo sie innerliche Arzneimittel nach den bestehenden Gesetzen verschreiben dürfen, auf das Recept

wund- oder hebärztlicher Nothfall

zu setzen haben, und daß die Apotheker nur dann berechtigt sind, solche Recepte der Wund- und Hebärzte zu fertigen, wenn dieselbe auf solche Art bezeichnet sind.

Hierbei sind die Apotheker noch insbesondere anzuweisen, auf den §. 44 der Apothekerordnung genau zu achten, sofort diejenigen von Wund- und Hebärzten verschriebenen Recepte, welche entweder in Worten oder Zeichen unleserlich geschrieben sind, und nicht verstanden werden können, oder bei welchem der Apotheker Grund hat, zu vermuthen, es möchte die Gabe unrichtig, verschrieben, oder sonst ein Fehler im Recept unterlaufen seyn, nicht zu fertigen, sondern solche vorerst dem Phisicus vorzulegen, und wegen ihres Verhaltens nähere Weisung einzuholen.

Wornach sich sämmtliche Wund- und Hebärzte, so wie die Apotheker, zu benehmen haben.

Constanz den 25. September 1829.

Großh. bad. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nr. 81 Seite 652.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1829 Nr. 84 Seite 917. Vom 6. Oktober 1829 Nr. 14037.

Die Unterstützungen aus dem allgemeinen Lehrgelder-Fond betreffend.

(Nr. 14466.) Das großherzogliche Ministerium des Innern hat sich aus mehreren Rücksichten bewogen gefunden, die in 600 fl. bestehenden, am 1. Juni jeden Jahrs zu vertheilenden Unterstützungen aus den allgemeinen Lehrgelderfonds nicht nur für das abgelaufene Etats-Jahr $18^{29}/_{30}$, sondern auch

für die Zukunft der Disposition der Kreisdirectorien zu überlassen.

Hieran trifft es in dem Verhältniß der Population den dießseitigen Kreis mit.

Neunzig sieben Gulden —

welche im Monat Juni jeden Jahrs zu vertheilen sind.

Bei dieser Vertheilung an die darum nachsuchenden Individuen sollen berücksichtigt werden:

1) Kinder von dürftigen Wittwen,

2) Kinder von armen Bürgern aus Städten, die nach ihrer Erziehung und Lage nicht zum Feld- und Ackerbau zu gebrauchen sind,

3) Söhne von Staats- und andern Dienern, so wie der Soldaten, unter welchen sämmtlichen Concurrenten

4) auf die Dürftigsten, Fähigsten und zur anderwärtigen Lebensart, besonders dem Ackerbau, mindest geeigneten und auf Handwerke Rücksicht genommen werden soll, die besondere Begünstigung und Aufmerksamkeit verdienen.

Hierbei versteht es sich von selbst, daß bei Vertheilung dieser Lehrgelder der ehemalige Unterschied zwischen Alt- und Neubadischen Staats-Angehörigen aufhört.

So wie übrigens dafür zu sorgen ist, daß bei unvermögenden Lehrlingen durch längeres Einstehen bei ihren Meistern die Lehrgelder-Unterstützungsgesuche sich vermindern, so wird auf der andern Seite festgesetzt, daß von solchen Verwilligungen, welche meistens nur unvermögenden Individuen zukommen, keine Aufding- und Ledigsprechungsgebühren an die Zunftcasse entrichtet werden dürfen, und daß solches unentgeldlich geschehen müsse.

Dieses wird hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß künftig alle Gesuche um Lehrgelder-Unterstützung noch vor dem Eintritt des Monats Mai jeden Jahrs dem betreffenden Amt zu übergeben sind.

Durlach den 25. September 1829.

Das Directorium des Murg- und Pfinz-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1829 Nr. 80 Seite 579. und Nr. 79 Seite 571. Kinzig-Kreisdirec. v. 19. September 1829 Nr. 12464.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nr. 80 Seite 645. vom 25. September 1829 Nr. 17238.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1829 Nr. 81 Seite 873. Vom 29. September 1829 Nr. 13754 — 59.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1829 Nr. 80 Seite 473. Main- und Tauber-Kreisdirec. v. 25. September 1829 Nr. 11221 und 1830 Nr. 18 Seite 87. Neckar-Kreisd. vom 24. Februar 1830 Nr. 2366.

Den Diätenbezug der Sanitätsbeamten betr.

(Nr. 14631.) Nach einer Verfügung des großherzoglichen hochpreißlichen Ministeriums des Innern vom 14. September l. J. Nr. 9630 wurde erläutert, daß die Verordnung vom 18. August d. J. (im Regierungsblatt Nr. XVII) den Diätenbezug der Sanitätsbeamten betreffend, auf alle Sanitätsbeamten, welche Pferdsfourage beziehen, anzuwenden, also der darin aufgestellte Maaßstab ihrer Gebühren für auswärtige Verrichtungen, wie er beispielsweise für die Phisici genannt ist, in dem bezeichneten Verhältnisse auch bei den Land- und Staabs-Chirurgen geltend zu machen seye.

Sämmtlichen Physicaten wird hievon zur eigenen Kenntniß und zur Verständigung der Land- und Staabs-Chirurgen ihres Bezirks Nachricht gegeben.

Durlach und Offenburg den 29. September 1829.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1829 Nr. 81 Seite 587.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nr. 82 Seite 660. Vom 2. Oktober 1829 Nr. 17639.

Den Einzug hofgerichtlicher Sporteln und Relationsgebühren betreffend.

(H.G.Nr. 11729 I. sen.) Durch hohen Erlaß des großh. Justizministerii vom 18. v. M. Nr. 4074 ist verordnet worden, daß von den hofgerichtlichen Sporteln und den Vortragsgebühren, welche nur ausnahmsweise und aus besonderem Auftrag an die Aemter von den Parthien erhoben werden, die für andere derartige Einzüge verwilligte Gebühr von 2 Kreuzer vom Gulden durch Amtssportelverrechner nicht erhoben werden dürfen.

Hievon werden sämmtliche, der dießseitigen Stelle untergebene Ober-, Stadt-, Land- und Bezirks-Aemter zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Verfügt bei großherz. bad. Hofgericht des Mittelrheins.

Rastatt den 6. Oktober 1829.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1829 Nr. 81 Seite 587.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1829 Nr. 79 Seite 853. Vom 29. September 1829 Nr. 9001.

Die Ausfertigung der Kaufbriefe betr.

(Nr. 18159.) Das großherzogliche Justizministerium hat

durch hohe Entschließung vom 25. September d. J. Nr. 4225 Nachstehendes verordnet:

a) Für Käufe unter 30 fl. werden keine Kaufbriefe gegeben, sondern die Ortsgerichte machen den vorgeschriebenen Auszug aus dem Gewährbuche, den aber das Amtsrevisorat mittelst Beisetzung von Siegel und Unterschrift solennisirt und dafür die pag. 66 der Taxordnung vorgeschriebenen Sporteln nebst Siegelgebühr in Ansatz bringt.

b) Für mehrere Käufe, die am nämlichen Tage, im nämlichen Akte, zwischen dem nämlichen Käufer und Verkäufer abgeschlossen wurden, wird nur ein Kaufbrief ausgefertigt, und der Sportelansatz vom ganzen Kaufschillingsbetrag in Ansatz gebracht.

Welches den Amtsrevisoraten und Ortsgerichten zu ihrem Wissen und Benehmen eröffnet wird.

Constanz den 9. Oktober 1829.

Großh. bad. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nr. 82 Seite 661.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1829 Nr. 82 Seite 889. Vom 7. Oktober 1829 Nr. 14194.

Die Beitreibung der Branntgelder-Ausstände betreffend.

(Nr. 15139.) Auf Benachrichtigung der großh. Staatsanstalten-Commission vom 9. September d. J. Nr. 3701, daß die executive Beitreibung der Branntgelder-Ausstände hin und wieder nicht mehr nach der im Abschnitt VI Ziffer 4, 5 und 6 der Branntversicherungs-Ordnung enthaltenen Norm, sondern nach der neuen Executions-Ordnung, angeordnet werde, wird sämmtlichen Ober- und Aemtern des Kreises der durch die Executions-Ordnung nicht aufgehobene Abschnitt der Branntversicherungs-Ordnung VI Ziffer 4, 5 und 6 zur genauen Befolgung ins Gedächtniß zurückgerufen.

Durlach den 9. Oktober 1829.

Das Directorium des Murg- und Pfinz-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1829 Nr. 84 Seite 601.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nr. 82 Seite 659. V. 25. Sept. 1829 Nr. 17308.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1829 Nr. 79 Seite 853. Vom 22. September 1829. Nr. 14454.

Die Bildung der protestantischen Schullehrer betreffend.

Seine königliche Hoheit haben, vermöge höchsten Staats-Ministerialrescripts vom 24. September d. J. Nr. 1321, gnädigst genehmigt, daß jeder Protestant, der sich dem Schulstande widmen will, seine letzte Bildung in einem Schullehrer-Seminarium erhalten müsse, und daß die noch jetzt bei Schullehrern befindlichen Schulpräparanden auf Ostern 1831 zum letztenmal zur Schulcandidaten-Prüfung zugelassen werden sollen.

Carlsruhe den 12. Oktober 1829.

Ministerium des Innern.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1829 Nr. 88 Seite 969.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1829 Nr. 88 Seite 509.

Die Zulassung der Advocaten bei den amtlichen Verhandlungen und deren Gebühren betr.

(Nr. 12033. I. Sen.) Durch Erlaß des großherzoglichen hochpreißlichen Justizministeriums vom 2. Oktober Nr. 4375 wurde über die Zulassung der Advocaten bei den amtlichen Verhandlungen, und deren Gebühren, Folgendes bestimmt:

Nach der allgemeinen Verordnung im sechsten Organisationsedict vom Jahr 1803 Abschnitt III Nr. 8, und nach dem höchsten Staats-Ministerialrescript vom 2. November 1820 Nr. 3762, sollen bei den Aemtern zwar in besonders wichtigen Sachen Advocaten zugelassen, aber keine schriftlichen, sondern nur mündliche protocollarische Verhandlungen gepflogen werden, mithin dürfen auch den Advocaten keine Schriftverfassungsgebühren, sondern nur die taxordnungsmäßigen Gebühren, für Abwartung eines Termins und das Recessiren passirt werden.

Uebrigens ist nicht zu bezweifeln, daß auch der unterliegende Theil in solchem Falle, dem §. 230 der Obergerichts-Ordnung gemäß, die erwachsenden Prozeßkosten, mit Einschluß derjenigen mäßigen Kosten, welche durch nothwendige schriftliche Eingaben veranlaßt werden, zu tragen habe. Wo hingegen die Zulassung eines Advocaten nur in den persönlichen Verhältnissen einer Parthie ihren Grund hat, da können auch, nach der bestehenden allgemeinen Vorschrift, der Gegenparthie die durch Aufstellung desselben verursachten besondern Kosten nicht aufgerechnet werden, wohl aber diejenigen, welche von der obsiegenden Parthie ebenfalls hätten aufgewendet werden

müssen, wenn dieselbe persönlich zur Verhandlung sich eingefunden haben würde.

Dieß wird andurch zur Kenntniß sowohl der Advocaten und Rechtspracticanten, als auch der Parthien, gebracht, und haben sich hiernach sämmtliche, der dießseitigen Stelle unterstehende Ober-, Stadt-, Land- und Bezirksämter in vorkommenden Fällen gehörig zu benehmen.

Verfügt bei großh. bad. Hofgericht des Mittelrheins.

Rastatt den 13. Oktober 1829.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1829 Nr. 84 Seite 601.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1829 Nr. 86 Seite 499. Vom 16. Oktober 1829 Nr. 8655.

Die Bezahlung der Verpflegungs- und Kurkosten unvermöglicher, im Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen erkrankter Angehöriger des Großherzogthums und umgekehrt betr.

(Nr. 13756.) Nach einem hierher gelangten hohen Erlaß des großherzogl. Ministeriums des Innern vom 25. v. M. Nr. 10099 wurde mit der fürstlich hohenzollern-sigmaringischen Regierung eine Uebereinkunft getroffen, wornach sich dieselbe verbindlich erklärt hat, diejenigen unvermöglichen Angehörigen des Großherzogthums, welche in dem Fürstenthum von Krankheiten, die ihr Weiterkommen verhindern, künftig befallen werden, bis zu ihrer Wiedergenesung unentgeltlich verpflegen und ärztlich behandeln zu lassen, so, daß auf jede An- und Nachforderung solcher Kosten gänzlich verzichtet wird, wogegen die großherzogl. Regierung gleichfalls auf den Ersatz derjenigen Kosten verzichtet, welche durch die Verpflegung kranker unvermöglicher Personen aus dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen während ihres Aufenthalts in den großherzoglichen Staaten bestritten worden sind, wornach sich vorkommenden Falls zu benehmen ist.

Offenburg den 17. Oktober 1829.

Großherzogliches Directorium des Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1829 Nr. 86 Seite 611 und Nr. 89 Seite 633. Murg- und Pfinz-Kreisdirectorium v. 31. Oktober 1829 Nr. 15916.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nr. 86 Seite 679. V. 16. Okt. 1829 Nr. 18339.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1829 Nr. 85 Seite 929. Vom 16. Okt. 1829 Nr. 14528.

Die Gewerbsausübung in allen Verhältnissen durch Soldaten während der Urlaubszeit beteffend.

(Nr. 18641.) In Gemäßheit Erlasses großh. Kriegsministeriums vom 8. d. M. Nr. 8389 wird hiedurch bekannt gemacht:

Da, den bestehenden Verordnungen gemäß, die beurlaubten Soldaten in Bezug auf die Gewerbsausübung in allen Verhältnissen an die Anordnungen der Civilbehörden gebunden sind, und unter denselben stehen, so werden sämmtliche Aemter angewiesen, dem Regiments-Commando jedesmal von einer solchen, einen beurlaubten Soldaten betreffenden Anordnung in so fern sie eine Zurechtweisung oder Strafe betrifft, Nachricht zu geben.

Constanz den 20. Oktober 1829.

Großh. bad. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nr. 86 Seite 680.

Die Bezahlung der Kosten bei Feuersbrünsten für Zehrung der Löschmannschaft, für Fütterung der Pferde an den Feuerspritzen, und für die abgeschickten Feuerreiter betr.

(K.D.Nr. 15027.) Bei Branntfällen, dringende Fälle ausgenommen, wozu der Ausbruch bei Nacht, oder ein lange andauernder, oder bei sehr kalter Witterung ausgebrochener Brannt gehört, ist künftig nichts an die Hülfeleistenden abzureichen, und diese haben dasjenige, was sie selbst begehrt, zu bezahlen.

Für jene dringenden und besonderen Fälle ist bei ausländischen Gemeinden der Kostenbetrag, wenn die Abgabe auf Anordnung der Controle der Ortsobrigkeit geschehen, aus der Gemeindscasse des Orts zu nehmen, wo der Brannt ausbrach, bei inländischen Gemeinden aber zwischen dieser und der hülfeleistenden Gemeinde zu theilen.

Die Fourage für die Bespannung ausländischer Spritzen und die Pferde der Feuerreiter dagegen bestreitet die Gemeindscasse des Branntorts, für inländische der Ort, der sie schickte, wenn nicht die Prämien so bedeutend sind, daß der Vorspannende diese Auslagen wohl bestreiten kann.

Die Feuerreiter haben keine andere Belohnung, als die Anrechnung des Rittlohns bei der Gemeindefrohnd anzusprechen, wo nicht ein Anderes durch Herkommen bestimmt ist.

Diese Verordnung wird hiemit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Freiburg den 28. Oktober 1829.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1829 Nr. 89 Seite 977.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1829 Nr. 28 Seite 154. Neckar-Kreisdir. vom 24. März 1829 Nr. 28.

Den Diätenbezug der Förster für Verrichtungen in Gemeindswaldungen betr.

(Nr. 15807.) Das großh. hochpreißl. Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 12. d. M. Nr. 10727 in rubricirtem Betreff Nachstehendes anher eröffnet:

Durch die Verordnungen im Regierungsblatt vom 14. August 1810 bis 23. Februar 1821 ist zwar ausdrücklich vorgeschrieben, daß in die von den Ortsvorgesetzten alljährlich einzureichenden Listen über den Holzbedarf der Gemeinden alles Holz ohne Unterschied, es sey zum Verkauf oder zum Privatgebrauch der Gemeinden, aufgenommen werden soll; allein diese Vorschrift ist bisher nicht allenthalben eingehalten, und es sind jeweils noch Nachforderungen gemacht worden, was nur wieder Anlaß zu unnöthigem Zeitaufwand für die Förster, und zu ungewöhnlichen Diäten-Anrechnungen für diese und die Ortsvorstandsglieder wegen der nachträglichen Holzanweisung und Abgabe gegeben hat.

Damit nun künftig der ganze Holzbedarf der Gemeinden sowohl zum Verkauf, als für Pfarr-, Schul- und sonstige Besoldungen, für die Wachstube und das Rathhaus, für Baumstickel, Brunnenteicheln, Brechlachstangen rc., dann der jährliche Bauholzbedarf mit dem Bürgergabholz in jedem Ort zusammen angewiesen, abgegeben, aufgenommen und abgezählt werden könne, und aller unnöthige Zeit- und Kostenaufwand für die Förster und Ortsvorstandsglieder vermieden werde, so erhalten sämmtliche Ober- und Aemter den Auftrag, den Ortsvorständen die pünctliche Einhaltung erwähnter Verordnungen mit dem Androhen einzuschärfen, daß alle Diäten und Kosten, welche durch derlei ordnungswidrige nachträgliche Holzanforderungen, Anweisungen, Aufnahmen und Abzählungen veranlaßt werden, augenscheinliche Nothfälle jedoch ausgenommen, den Ortsvorständen ohne Weiteres zur Last gesetzt werden sollen.

Durlach und Offenburg den 28. Oktober 1829.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1829 Nr. 89 Seite 633.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nr. 92 Seite 723. Vom 6. November 1829 Nr. 19620.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1829 Nr. 89 Seite 977. Vom 30. Oktober 1829 Nr. 15151.

Die wechselseitige Bewilligung des Armenrechts bei den königlich baierschen und den großherzogl. badischen Gerichten für die beiderseitigen Staatsangehörigen betr.

(H.G.Nr. 12767 I. Sen.) Zufolge Erlasses des großherz. hochpreißl. Justizministeriums vom 20. d. M. Nr. 4637 werden, vermög einer getroffenen Uebereinkunft, die königl. baierschen Unterthanen bei den dießseitigen Gerichten eben so, wie die großh. badischen Unterthanen bei den königl. baierschen Gerichten, in den geeigneten Fällen zum Armenrecht zugelassen, sobald sie über ihre Armuth die erforderliche Beurkundung durch ein Zeugniß ihrer Obrigkeit vorlegen:

„Daß sie nicht so viel Vermögen oder Einkünfte besitzen, „um daraus ohne Schmälerung ihres nothdürftigsten Lebens- „unterhalts die Gerichtskosten zu bezahlen."

Dieses wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben sich sämmtliche, der dießseitigen Stelle untergeordnete Ober-, Stadt-, Land- und Bezirksämter in vorkommenden Fällen hiernach zu benehmen.

Verfügt bei großherz. bad. Hofgericht am Mittelrhein.

Rastatt den 29. Oktober 1829.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1829 Nr. 90 Seite 639.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nr. 91 Seite 715. Vom 2. Nov. 1829 Nr. 4171.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1829 Nr. 90 Seite 989. Vom 2. November 1829 Nr. 9955.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1829 Nr. 90 Seite 522. Vom 30. Oktober 1829 Nr. 9042.

Polizeiwidriges Sitzen der Fuhrleute auf ihren Wägen betreffend.

(K.D.Nr. 15102.) Dadurch, daß Fuhrleute sich auf die Pferde oder ihre Wagen und Karren so setzen, daß sie ihre Pferde und Fuhrwerke nicht auf beiden Seiten übersehen können, haben sich schon öfters Unglücksfälle, besonders bei Kindern, ergeben.

Um diesen vorzubeugen, wird hiermit verordnet, daß die Fuhrleute ohne Ausnahme sich rittlings auf ihre Pferde, oder auf den Vordertheil des Fuhrwerks so zu setzen haben, daß sie ihre Pferde und ihre Fuhrwerke von vornen und zu beiden Seiten übersehen können, auch der Fuhrmann das Leitseil, oder den Zügel nie aus der Hand lassen; wer dagegen handelt, ist um einen Gulden das erstemal, und in Wiederholungsfällen mit dem Doppelten, Dreifachen ꝛc. zu bestrafen, beinebens daß ein solcher Uebertreter für allen Schaden und Nachtheil, der durch sein Fuhrwerk verursacht wird, haftbar ist.

Was hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Freiburg den 3. November 1829.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1829 Nr. 91 Seite 1001.

Die Verpflegung der unvermöglichen, in dem großherzoglich hessischen Gebiet von gefährlichen oder ansteckenden Krankheiten befallen werdenden dießseitigen Angehörigen und umgekehrt betreffend.

(Nr. 16066.) Nach einem Erlaß des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 16. Oktober l. J. Nr. 10851 wurde mit der großherz. hessischen Regierung die Uebereinkunft getroffen, wornach diejenigen unvermöglichen Angehörigen des einen Staats, welche in dem Gebiet des andern von gefährlichen oder ansteckenden Krankheiten befallen werden, daselbst bis zu ihrer Wiedergenesung unentgeldlich verpflegt und ärztlich behandelt werden sollen.

Dieses wird zur allgemeinen Wissenschaft und sämmtlichen Ober- und Aemtern mit dem Anfügen bekannt gemacht, sich auch in Ansehung der großherzoglich hessischen Unterthanen nach der bereits in den frühern Verfügungen wegen Verpflegung erkrankter unvermöglichen Ausländer ertheilten Instruction zu benehmen.

Durlach und Offenburg den 3. November 1829.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1829 Nr. 89 Seite 633.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nr. 90 Seite 709. Vom 3. Nov. 1829 Nr. 19421.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1829 Nr. 93 Seite 1026. Vom 3. November 1829 Nr. 15300.

Das Branntweinkesselgeld betr.

(Nr. 2333.) In Folge des Erlasses großherzogl. Finanzministeriums vom 24. Oktober l. J. Nr. 5876 wird bekannt gemacht:

Durch die Instruction vom Heutigen Nr. 23329 sind die Accisoren angewiesen, mit dem Brennschein zugleich das unten angehängte Controlzeichen auszufertigen und beide dem Pflichtigen ungetrennt zu übergeben.

Es ist dem Steuerpflichtigen bei Strafe von 1 fl. 30 kr. untersagt, dieses Controlzeichen vom Brennschein abzuschneiden. Nur die Gardisten haben das Recht, dieses Zeichen abzuschneiden und zur Hand zu nehmen.

Carlsruhe den 4. November 1829.

Großherzogl. Steuerdirection.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nr. 90 Seite 707.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1829 Nr. 90 Seite 989.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1829 Nr. 92 Seite 653.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1829 Nr. 90 Seite 521.

Die monatlichen Cassenstürze der Staatsverrechner btreffend.

(K.D.Nr. 15508.) Das großherzogl. Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 12. Oktober Nr. 10747 eine von dem großherzogl. Finanzministerium unterm 3. v. M. Nr. 5500 in obgenanntem Betreff erlassene Verordnung zur Verkündung an die dießseitiger Stelle unterstehenden Verrechnungen, und zur pünctlichsten Nachachtung folgenden Inhalts mitgetheilt:

„Aus den Verhandlungen über die Visitation der Staats„verrechnungen hat man zu wiederholtenmalen die Wahr„nehmung gemacht, daß die Verordnung vom 9. Juni 1820 „Nr. 5219 über die durch die Verrechner selbst vorzunehmenden „monatlichen Abschlüsse der Cassen-Journalien, und die Ver„gleichung des Abschlusses mit den gestürzten Cassenvorräthen, „welche mittelst Rescripts vom 16. Oktober 1824 F.M. „Nr. 5899 zur genauen Befolgung nachdrücklich in Erinne„rung gebracht worden ist, dennoch nicht überall vollzogen wird.“

„Man beauftragt daher die ꝛc. ꝛc., diese Vorschrift ihren „untergebenen Verrechnungen zur Nachachtung wiederholt einzu„schärfen, und bei sich ereignenden Contraventions-Fällen „unnachsichtlich die geordnete Strafe wider die betreffenden

„Verrechner zu erkennen.

„Da die Uebertretung der bestehenden Verordnung nicht „selten damit entschuldigt werden wollte, daß die Differenz „zwischen dem Abschluß des Journals und dem Cassenbe„stande unbedeutend gewesen, und sogleich durch Zuschuß von „Seite der Verrechner ausgeglichen worden ist, so ist den„selben das Unstatthafte dieser Entschuldigung mit dem An„fügen zu erkennen zu geben, daß die Versicherung der voll„kommenen Uebereinstimmung zwischen Casse und Journal, „die der Natur der Sache nach auch bei großer Pünctlichkeit „doch nur selten eintreten werde, weit weniger Vertrauen „zu einer getreuen Cassenführung erwecke, als die wahre An„gabe des Erfundes, wenn auch dieser eine etwas größere „und nicht augenblicklich aufzuklärende Verschiedenheit zwischen „den Forderungen des Journals und den wirklichen Cassen„vorräthen nachweisen sollte."

„Ferner ist den Verrechnern, ob es sich gleich von selbst „versteht, noch nachdrücklich zu eröffnen, daß diese Vorschrift „nicht nur auf die Haupt-, sondern auf alle sogenannte Neben„und Particularcassen ohne Ausnahme Anwendung finde."

Hiernach haben sich sämmtliche Amtscassen- und Stiftungs-Verrechner zu benehmen, und sich vor Strafe zu hüten.

Freiburg den 6. November 1829.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1829 Nr. 93 Seite 1025.

Die Heirathsgesuche der Theilungscommissäre betreffend.

(Nr. 19820.) Durch hohe Verfügung des großherzoglichen Justizministeriums vom 27. Oktober d. J. Nr. 4681 wurde sämmtlichen Kreisdirectorien, mit Bezug auf die Verordnung vom 24. Dezember 1812 Regierungsblatt Nr. I. vom Jahr 1813, aufgetragen, die jeweils einkommenden Gesuche der Theilungscommissäre um Erlaubniß zu ihrer Verehelichung auch in dem Falle zur Vorbescheidung mit gutächtlichem Bericht großherzoglichem Justizministerio vorzulegen, wenn dergleichen Supplicanten sich mit dem im Regierungsblatt vom Jahr 1818 und 20 vorgeschriebenen Vermögen ausweisen sollten. Zugleich wurde befohlen, den Aemtern aufzugeben, dergleichen Heirathserlaubnisse bei scharfer Ahndung für sich nicht zu ertheilen.

Wornach sich zu achten ist.

Constanz den 10. November 1829.
G. b. Directorium des See-Kreises.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nr. 92 Seite 724.

Die Decretur der Arrha in Fällen der summarischen Appellation betreffend.

(H.G.Nr. 13238.) Da nach einem vom großherzogl. hochpreißlichen Justizministerium aufgestellten Grundsatz in Fällen der summarischen Appellation nur die Hälfte der gewöhnlichen Arrha Statt findet; so setzt man hievon sämmtliche, der dießseitigen Stelle untergeordnete Ober-, Stadt-, Land- und Bezirksämter in Kenntniß, um sich in vorkommenden Fällen hiernach zu benehmen.

Verfügt bei großherz. bad. Hofgericht des Mittelrheins.
Rastatt den 10. November 1829.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1829 Nr. 92 Seite 653.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nr. 94 Seite 739. vom 12. November 1829 Nr. 4323.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1829 Nr. 91 Seite 1001. vom 10. November 1829 Nr. 10254.

Das Ab- und Zuschreiben in der Grundsteuer wegen Veränderung steuerbarer Objecte betreffend.

(Nr. 24184.) Das großherzogliche Finanzministerium hat am 3. d. M. (Regierungsbl. Nr. XXI) Folgendes verordnet:
„Unterm 7. Juli d. J. (Regierungsblatt Nr. XV) wurde „abweichend von den früheren Bestimmungen verordnet, daß, „wenn ein oder mehrere Rebgelände in einem Rebdistrict in „Aecker oder Wiesen verwandelt werden, dieselbe eben so in „die geeignete Klesse der neuen Kulturart aufgenommen, „und darnach die Grundsteuercapitalien festgesetzt werden sollen, „wie wenn eine solche Kultur-Veränderung mit ganzen Reb-„districten, oder mit isolirt liegenden Rebstücken vorgenommen „wird. Da nun Zweifel darüber entstanden sind, ob diese „den Besitzern von Rebgeländen eingeräumte Begünstigung „auch jenen angedeihen zu lassen ist, welche schon vor dem „Erscheinen obiger Verordnung ihre Reben ausgerottet, und „in Ackerfeld oder Wiesen verwandelt haben, so wird andurch „erläutert: daß dieselbe auf alle jene Eigenthümer von Reb-„geländen Anwendung finde, welche damit eine solche Ver-

„änderung seit der neuen Steuerperäquation vorgenommen „haben.“

Diese Erläuterung wird hiermit zur allgemeinen Nachricht und dem Catasterpersonale insbesondere zur Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe den 17. November 1829.

Großh. Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nr. 94 Seite 739.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1829 Nr. 94 Seite 1011.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1829 Nr. 94 Seite 670.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1829 Nr. 94 Seite 544.

Die Prozeßkosten in summarischen Berufungssachen betr.

(H.G.Nr. 13672. I. Sen.) Das großh. hochpreißl. Justizministerium hat unterm 6. November d. J. Nr. 4801 folgende Verfügung erlassen:

„Es habe zwar der unterliegende Theil dem Gegner nur jenen Kostenaufwand zu ersetzen, welcher durch das regelmäßige Prozeßverfahren entstanden sey. Bei summarischen Appelationen sey aber nach dem §. 149 der Obergerichtsordnung dem Appellanten ausdrücklich gestattet, sich auch durch einen Anwalt mittelst kurzer Aufsätze schriftlich vertheidigen zu lassen. Habe nun derselbe von diesem Rechte selbst für sich Gebrauch gemacht, so müsse das gleiche Recht auch dem Appellanten gestattet, und diesem, wenn er obsiege, derjenige Kostenaufwand vom Appellanten ersetzt werden, welcher durch das zugelassene schriftliche Verfahren veranlaßt worden sey. Für den schriftlichen Aufsatz könne aber in keinem Fall mehr als zwei Gulden (pro recessu scripto loco oralis) taxordnungsmäßig passirt werden, und wenn der Appellant nicht selbst zu einer schriftlichen Verhandlung die Veranlassung gegeben habe, so sey er auch nicht verbunden, dem Appellaten die deßfallsigen Kosten zu erstatten.“

Hievon werden sämmtliche, der dießseitigen Stelle unterstehenden Ober-, Stadt-, Land- und Bezirks-Aemter zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Verfügt bei großh. bad. Hofgericht des Mittrheins.

Rastatt den 20. November 1829.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1829 Nr. 94 Seite 669.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1829 Nr. 93 Seite 1027. Vom 17. November 1829 Nr. 10467.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1830 Nr. 8 Seite 35. Vom 19. Januar 1830 Nr. 486.

Das Ab- und Zuschreiben in den Brandversicherungscatastern und die Aufstellung der Einzugsregister betr.

(Nr. 17071.) Da die gleichförmige Behandlung dieser Arbeiten durchaus nothwendig ist, und man selbst willige Aenderungen der Amtsrevisorate hierin mit oder ohne Gebührenbezug nicht zugeben kann, so wird Folgendes zur genauesten Beobachtung verordnet:

I. Die Ortsbrannt-Caster sind von den Ortsvorgesetzten zu unterhalten, und darin die jährlichen Ab- und Zugänge durch die Gerichtsschreiber eintragen zu lassen.

II. Nach bewirktem Eintrage derselben sind die jährlichen Ab- und Zugangsverzeichnisse nebst den Abschätzungen dem betreffenden Amtsrevisorat vorzulegen.

III. Das Amtsrevisorat hat daraus

1) das führende Duplicat des Orts-Catasters zu ergänzen,

2) das summarische Ab- und Zugangsregister für seinen Dienstbezirk zur weitern Vorlage zu fertigen,

3) die Orts-Brannt-Cataster einzufordern, zu prüfen und zu berichtigen, und sie sind sogar in dem Fall dazu verpflichtet, wenn sie von vorgefallenen Unrichtigkeiten Kenntniß erhalten.

IV. Die specielle Branntgelder-Einzugsregister, welche nach den Orts-Brannt-Catastern alljährlich aufzustellen sind, durch einen Theilungscommissär auf Kosten der Gemeindscasse im Orte zu fertigen.

V. Die summarische Branntgelder-Einzugs-Tabelle hat aber das Amtsrevisorat aufzustellen, ohne daß hiefür etwas aufgerechnet werden kann.

Diese, von dem großh. hochpreißl. Ministerium des Innern unterm 6. November l. J. erlassene Verordnung wird zur Nachachtung andurch allgemein bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 20. November 1829.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1829 Nr. 96 Seite 684.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nr. 98 Seite 772.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1829 Nr. 96 Seite 1061. Vom 20. November 1829 Nr. 16335.

Den Dienst des neuerrichteten Gendarmerie-Corps betr.

(Nr. 20585.) Zur Wissenschaft und zum Benehmen der Aemter wird aus dem hohen Erlasse des großh. Ministeriums des Innern vom 17. d. M. Nr. 12064 folgende Stelle ausgehoben, und zur Kenntniß gebracht:

Es muß den Bezirksämtern, deren Bezirk mehreren Brigadecommandanten der Gendarmerie zugewiesen wird, in dringenden Fällen frei stehen, immer die Hilfe des dem Amtssitze zunächst stationirten Brigadier zu requiriren, auch wenn die Gemeinde, wo die dringende Gefahr Statt hat, nicht in den Dienstbereich desselben gehören sollte.

Constanz den 24. November 1829.

G. b. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nr. 96 Seite 755.

Den Molzer der Müller betr.

(Nr. 17221.) Durch hohen Erlaß des großh. Ministeriums des Innern vom 19. Oktober d. J. Nr. 10898 ist über die Frage, ob der Molzer der Müller fernerhin, wie es §. 18 Nr. 5 der Mühlenordnung vorschreibt, nach dem Gewicht bezogen, oder, nach §. 10 der Maaßordnung, gemessen werden soll, dahin Erläuterung gegeben worden, daß es bei der Bestimmung der Mühlenordnung sein Verbleiben behalte, und die Vorschrift der Maaßordnung nur da zur Anwendung zu bringen seye, wo zur Zeit noch vermöge besonderer Verfügung (wie in Rücksicht auf die Mittellosigkeit einzelner Mühlenbesitzer in den Waldgegenden geschehen) die Anschaffung von Wagen und Gewichten nachgesehen worden ist.

Diese Erläuterung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und den Aemtern die Sorge für deren Befolgung empfohlen.

Durlach und Offenburg den 24. November 1829.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1829 Nr. 96 Seite 684.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nr. 91 Seite 716. v. 10. Nov. 1829 Nr. 19807.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1829 Nr. 93 Seite 1026 Nr. 15735. v. 10. November 1829. Nr. 15735.

Das Verfahren bei Auslieferung von Verbrechern an die schweizerischen Behörden, und umgekehrt an die dießseitigen betr.

(H.G.Nr. 4012. in Crim. I. Sen.) Das großh. Ministerium des großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten ist mit der Regierung des Cantons Basel hinsichtlich des Verfahrens bei Auslieferung der Verbrecher auf den Grund des Staatsvertrags vom 30. August 1808 (Regierungsblatt vom Jahr 1810 Nr. II) dahin übereingekommen, daß von Seiten gedachter Regierung künftig jedem vertragsmäßig begründeten Auslieferungsbegehren der Hofgerichte zu entsprechen sey, in so weit dieselben die Befugniß haben, gegen die Cantons-Regierung das Reciprocum zu beobachten, und auf dortseitige Requisition für die im Art. 2 genannten Verbrecher, nach Anleitung des oben erwähnten Vertrags, Auslieferungen zu gestatten, ohne den diplomatischen Weg einschlagen zu müssen.

Hievon werden sämmtliche, dem dießseitigen Gerichtshofe untergeordnete Ober-, Stadt-, Land- und Bezirks-Aemter mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, daß sie in vorkommenden Fällen sich nach dem hofgerichtlichen Generale vom 24. November 1827 H.G.Nr. 2399 zu benehmen haben.

Verfügt bei großherzoglichem Hofgericht des Mittelrheins.
Rastatt den 27. November 1829.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1829 Nr. 96 Seite 683.

Die Tilgung der Einträge in den Unterpfandsbüchern betr.

(Nr. 15797.) Das großh. Finanzministerium hat, im Einverständnisse mit großh. Justizministerium, sämmtlichen Domänenverwaltungen die Ermächtigung ertheilt, rechtsgültige Urkunden über die Einwilligung zur Streichung der Hypothekarforderungen des großh. Aerars im Pfandbuche auszustellen. Die Domänenverwaltungen sind hiernach angewiesen, sobald eine in das Pfandbuch eingetragene Forderung des großh. Aerariums vollständig befriedigt ist, und daher dem Verlangen des Eigenthümers des verpfändeten Objects, daß die Zustimmung zu Löschung des Eintrags im Pfandbuche ertheilt werde, entsprochen werden muß,

1) dem Schuldner die Pfandurkunde oder das gerichtliche Attestat über den Eintrag in das Pfandbuch mit dem Bemerken zurückzustellen, daß ihm nunmehr überlassen bleibe, unter Vorweisung derselben, und unter Angabe des ihm

2) weiter zuzustellenden Löschungsscheins, den Strich des Pfandeintrags bei der Pfandschreiberei zu erwirken.

In Folge hohen Justiz-Ministerialerlasses vom 17. d. M. Nr. 4947 werden sämmtliche Orts- und Pfandgerichte des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises hievon in Kenntniß gesetzt, und dieselben bei eigener Verantwortlichkeit auf's Strengste angewiesen, die betreffenden Einträge solcher ärarischen Forderungen in den Pfandbüchern nur dann zu löschen, wenn neben dem von dem betreffenden Domänenverwalter ordnungsmäßig unterschriebenen und mit dem Dienstsiegel versehenen Löschungsscheine, zugleich auch die Pfandurkunde über das abgetragene Capital, oder, wo die ärarische Forderung auf einem gesetzlichen Vorzugsrechte oder richterlichen Urtheile beruht, das ortsgerichtliche Zeugniß über den Statt gehabten Eintrag im Pfandbuche von der betreffenden Domänenverwaltung mit vorgelegt wird.

Durlach und Offenburg den 28. November 1829.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1829 Nr. 100 Seite 705.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1829 Nr. 97 Seite 1069. vom 27. Nov. 1829 Nr. 16649.

Die Pfandschreibereiinstruction, insbesondere die Ausstreichung der Pfandbuchseinträge betr.

(Nr. 21011.) Sämmtlichen Aemtern, Amtsrevisoraten und Pfandschreibereien wird, bezüglich auf die im Anzeigeblatt Nr. 80 vom Jahr 1826 verkündete hohe Justi-Ministerialverordnung vom 22. August 1826 Nr. 3105, nachstehende weitere Verordnung für Fälle, wo von Löschung der Einträge in Pfandbüchern für herrschaftliche Forderungen die Rede ist, zur genauen Nachachtung bekannt gemacht.

Constanz den 1. Dezember 1829.

Großherzoglich badisches Directorium des See-Kreises.

Justiz-Ministerium.

Carlsruhe den 17. November 1829.

(Nr. 4947.) Erlaß des großherzogl. Ministeriums der Finanzen vom 17. v. präs. 13. d. M. Nr. 5738, die Strichsverwilligung der Einträge in den Pfandbüchern betreffend.

B e s c h l u ß.

Sämmtlichen Kreis-Directorien zu bemerken:

Das großherzogl. Ministerium der Finanzen hat sich ver-

anlaßt gesehen, den Domänenverwaltungen die in Abschrift anliegende Instruction zugehen zu lassen.

Das See-Kreisdirectorium hat die Orts- und Pfandgerichte seines Kreises hiernach ebenfalls zu instruiren, und denselben insbesondere einschärfen zu lassen, die betreffenden Einträge in den Pfandbüchern nur dann zu löschen, wenn neben dem ordnungsmäßig unterschriebenen und untersiegelten Löschungsschein auch die Pfandurkunde über das abgetragene Capital, oder, wo die ärarische Forderung auf einem gesetzlichen Vorzugsrecht oder richterlichen Urtheil beruht, das ortsgerichtliche Zeugniß über den Statt gehabten Eintrag in dem Pfandbuch vorgelegt wird.

Entwurf einer Verordnung an sämmtliche Domänenverwaltungen, die Tilgung der Einträge in den Unterpfandsbüchern betr.

Nachdem das großherzogl. Justiz-Ministerium erklärt hat, daß es keinen Anstand finde, die Pfandschreibereien anzuweisen, auf die von den Staatsrechnern ausgefertigten Einwilligungsurkunden zum Strich des Eintrags in den Unterpfandbüchern die Ausstreichung vorzunehmen, wenn die Verrechner erst durch eine Finanz-Ministerialverfügung ermächtigt seyn würden, über diese Einwilligung rechtsgültige Urkunden auszustellen, und nachdem diese Ermächtigung den Domänenverwaltungen durch das großherzogl. Finanzministerium ertheilt worden ist, so werden dieselben hievon in Kenntniß gesetzt, und ihnen zur weitern Nachachtung eröffnet:

Sobald eine in das Pfandbuch eingetragene Forderung des großherzoglichen Aerars vollständig befriedigt ist, und daher dem Verlangen des Eigenthümers des verpfändeten Objects, daß die Zustimmung zu Löschung des Eintrags im Pfandbuch ertheilt werde, entsprochen werden muß, so hat die Domänenverwaltung

1) dem Schuldner die Pfandurkunde oder das gerichtliche Attestat über den Eintrag in das Pfandbuch mit dem Bemerken zurückzustellen, daß ihm nunmehr überlassen bleibe, unter Vorweisung derselben, und unter Abgabe des ihm

2) weiter zuzustellenden Löschungsscheins den Strich des Pfandeintrags bei der Pfandschreiberei zu erwirken.

Der Löschungsschein muß besagen

a) N. N. (Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Schuldners) schuldete

b) nach der ihm zurückgegebenen Pfandurkunde vom . . .

(dieselbe ist mit Ort und Tag der Ausfertigung zu bezeichnen)

c) an N. N. (hier ist die Casse einzutragen, auf welche ursprünglich oder durch Cession die Schuldurkunde lautet)

d) ein Capital von .... (hier ist die Capitalschuld ohne Zinsen einzutragen.)

e) Nachdem derselbe (oder statt seiner der Name dessen, der die Zahlung leistet) das Capital mit Zinsen unterm .... (hier ist der Tag der Zahlung oder der letzten Restzahlung beizusetzen) zur unterzeichneten Casse abgetragen hat, so wird

f) demselben gegenwärtiger Löschungsschein ausgefertigt, um gegen Abgabe desselben, und Vorweisung der Pfandurkunde, die Löschung der verpfändeten Grundstücke im Pfandbuch zu erwirken.

g) Der Löschungsschein ist zu unterschreiben, und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

Beruhte die ärarische Forderung nicht auf einer Obligation, sondern auf einem in das Pfandbuch eingetragenen gesetzlichen Vorzugsrecht oder richterlichen Erkenntniß, so werden die Domänenverwaltungen das vorstehende Formular des Löschungsscheins hiernach modificiren.

Carlsruhe am ....

Großherzogliche Hof-Domänenkammer.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nr. 99 Seite 781.

Die Errichtung der Nothkisten im Allgemeinen betr.

(Nr. 21079.) In Folge einer hohen Ministerialverfügung ist man damit beschäftigt, die Nothkisten da, wo sie erforderlich sind, herzustellen.

In dieser Beziehung wird Folgendes kund gemacht:

1) Jede Nothkiste muß so in Fächer abgetheilt seyn, daß sie die nachbenannten Artikel fassen kann.

Die für die Nothkisten bestimmten Artikel sind folgende:

7 Ellen Flanell zum Hemd; 4 Ellen Flanell getheilt zum Reiben; 6 Ellen Leinwand zum Abtrocknen ꝛc.; 1 Bürste mittlerer Sorte; 1 größerer und ein kleinerer verzinnter Blechlöffel mit länglichten Rinnen; 2 sehr biegsame Röhren mit Mundstück und stumpfen Enden von Buchsbaum; 1 Glas voll Camphor-Spiritus, 8 Unzen; 1 Glas voll Camphoröl (wo im Oel der 4. Theil Camphor); 1 Pfund aromatischen offizinellen Essig in einer kleinen Bouteille; 1 Gläschen Lavendelgeist zu 4 Unzen; 1 Gläschen concentrirten Essig zu 2 Unzen; 1 Gläschen hofmännische Tropfen zu 2 Unzen; 1 Gläschen flüchtiger Salmiakgeist zu 1 Unze; 1 Schächtel-

chen kohlensaures Pflanzenlaugensalz (sal tartari), 1 Unze; 1 Schachtel Kochsalz zu 12 Loth; 1 Schachtel reine Seife zu 4 Loth (sap. offic. medic.); 6 Paketchen reinen weissen gepulverten Vitriol (nämlich 3 zu 8 Gran, und 3 zu 12 Gran); 12 Paketchen tartarus stibiat (Brechweinstein), jedes zu 1 Gran; 1 Paketchen Camillenblumen zu 2 Unzen; 1 Paketchen Hollunderblüth zu 2 Unzen; 1 Paketchen Pfeffermünzkraut zu 2 Unzen; 1 Paketchen aromatische Species, nach der preussischen Pharmakopoe zu 4 Unzen; 1 krummes Messer zu Aufreissung der Kleider; 1 Lanzette mit Etui; 1 schmale Wickelbinde; 1 Loth Charpie; 1 Stückchen englisches Heftpflaster; 1 Blasbalg.

In jeder Nothkiste muß ein Formular der gedruckten Noth- und Hülfstafeln für Scheintodte sich befinden.

2) Diese Nothkisten müssen mit einem doppelten, jedoch gleichen Schlüssel, verwahrt seyn, wovon die in dem Orte wohnende Sanitätsperson den einen, der Ortsvorstand den andern Schlüssel zu verwahren hat. Bei der Ermanglung einer Sanitätsperson ist dessen Schlüssel dem Ortsgeistlichen, und wenn keiner vorhanden ist, dem Schullehrer oder jüngsten Gerichtsmann zu übergeben.

3) Die Nothkisten müssen an solchen Orten verwahrt werden, wo regelmäßig immer Jemand zu Hause ist, folglich in den Canzleigebäuden, oder in den Pfarrhäusern.

Wo eine Apotheke besteht, ist die Nothkiste in derselben vorzugsweise unterzubringen.

Würde es an allen diesen Verwahrungsgelegenheiten ermangeln, so ist die Nothkiste dem Ortsvorstand anzuvertrauen.

4) Die Staabsärzte und Staabswundärzte sind verbunden, wenn sie gelegenheitlich anderer Verrichtungen in die Orte kommen, in welchen sich Nothkisten befinden, dieselben zu untersuchen, und sich die Ueberzeugung von ihrem guten Zustande zu verschaffen.

5) Die sämmtlichen Pfarrer, in deren Orte sich Nothkisten befinden, haben darüber zu wachen, daß dieselben in vollständiger Ordnung sich befinden, und bei einem Abgange dafür zu sorgen, daß durch den Ortsvorstand die unverzügliche Anzeige an das Amt und Phisicat erstattet werde.

Den Phisicaten werden die erforderlichen besondern Verfügungen zugehen.

Constanz den 1. Dezember 1829.

Großh. bad. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nro. 99 Seite 779.

Den Einzug der Forstfrevelstrafen betr.

(Nr. 15608.) Durch hohes Rescript großh. Ministeriums des Innern vom 13. v. M. Nr. 11808, den Einzug der Forstfrevelstrafen betreffend, wird anher eröffnet, daß bei dem Einzug der Forstfrevelstrafen, wenn die Erkenntnisse nach umlaufener zehntägiger Frist, ohne daß ein Recurs dagegen angezeigt wurde, in Rechtskraft übergegangen sind, jedesmal eine Mahnung vorausgehen müsse, ehe die Strafe mit Execution beigetrieben werden kann.

Hievon werden sämmtliche Aemter und Forstverwaltungen der Kreise zur Nachricht und Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Durlach und Offenburg den 3. Dezember 1829.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, und Pfinz-Kreises 1829 Nr. 100 Seite 705.

Die Bürgerwirthschaften betreffend.

(K.D.Nr. 16959.) Vermöge Erlasses des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 30. Oktober d. J. Nr. 10338 sind die Bürgerwirthschaften (Ausschenken selbst erzogenen Weins, an vielen Orten Gässeln genannt) allenthalben nicht mehr zu gestatten, und daher auch da, wo sie ohnerachtet der nur für das Jahr 1825 — 26 eingetretenen Bewilligung nach fortdauerten, ebenfalls einzustellen.

Freiburg den 4. Dezember 1829.

Großherzogl. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1829 Nr. 101 Seite 1105.

Die nähern Bestimmungen über die Bezahlung der Straferstehungs-Kosten in dem allgemeinen Arbeitshaus betreffend.

(Nr. 21729.) Das großherzogliche Ministerium des Innern hat durch hohen Erlaß vom 20. v. M. Nr. 12108 über den bezeichneten Gegenstand auf eine dorthin gestellte Anfrage nachstehende hohe Entschließung zum Benehmen auch anher mitgetheilt:

Man halte die allgemeine und unbedingt ausgesprochene Ansicht, daß bei den zur Aufbewahrung im Arbeitshaus bestimmten mittellosen Individuen der Fond des Letztern die Straferstehungskosten zu bestreiten habe, nicht für richtig. Man geht dießseits vielmehr von dem Grundsatze aus, daß dieß nur in den Fällen Statt finde, wo die Aufbewahrung

im Arbeitshaus von den Kreisdirectorien und resp. Hofgerichten als polizeiliche Strafe nach der Verordnung vom 7. Sept. 1826 (Regierungsblatt Nr. 22) erkannt, oder gegen Heimathlose von der dießseitigen Stelle verfügt wird. In diesen Fällen greifen die vom Kreisdirectorium angegebenen Gründe Platz.

Bei denjenigen Individuen aber, welche durch dießseitige Verfügung auf reinpolizeilichem Wege in das Arbeitshaus aufgenommen werden, und Genossen einer Gemeinde sind, muß bei vorhandener Mittellosigkeit derselben die Gemeinde die Kosten übernehmen, da hier die Aufbewahrung nicht sowohl als Strafe anzusehen ist, als vielmehr als ein Mittel, um den Arbeitsscheuen durch Zwang an die Arbeit zu gewöhnen, und dem, welchem die Gelegenheit zu zweckmäßiger Beschäftigung gebricht, solche, in Ermanglung von Districts- oder Localarbeitshäusern, im allgemeinen Arbeitshaus zu geben. Die Aufbewahrung wird daher in diesen letztern Fällen weniger für allgemeine Staatszwecke, als insbesondere im Interesse der Gemeinde verfügt.

Man verweiset übrigens sämmtliche Aemter auf das Generale vom 13. Juni 1828 Nr. 6017, und auf jenes vom 20. März d. J. Nr. 2910 die Kostenverrechnung für Correctionäre und Pfleglinge im allgemeinen Arbeitshaus betr.

Wornach sich sämmtliche Aemter, in Beziehung auf die deßfalls erlassenen Verfügungen vom 27. Juni 1828 Nr. 11419 und vom 24. April d. J Nr. 7395, zu benehmen haben.

Constanz den 11. Dezember 1829.

Großh. bad. Directorium des See-Kreises.

Anzeigblatt des See-Kreises 1829 Nr. 101 Seite 795.

Die Ausfertigung der Heimathsscheine betr.

(Nr. 21873.) Nachstehende hohe Verordnung des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 23. November d. J. Nr. 12208 wird anmit zur pünctlichen Nachachtung verkündet.

Constanz den 15. Dezember 1829.

Großh. bad. Directorium des See-Kreises.

Um den häufigen Anständen zu begegnen, welche von auswärtigen Regierungen gegen die Heimathsscheine und deren Legalisation erhoben werden, sieht man sich veranlaßt, wiederholt die Vorschrift in Erinnerung zu bringen, daß

1) Die Heimathsscheine vom Stadtrath, resp. den Ortsgerichten, reinlich und correct zu schreiben, nöthigenfalls zu diesem Zweck zurück zu geben.

2) Von dem betreffenden Amte jedesmal an das Kreisdirectorium zur Legalisation einzuschicken seyen.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1829 Nr. 101 Seite 796.

Die Verpflegung der unvermöglichen, in dem königlich französischen Gebiet von gefährlichen oder ansteckenden Krankheiten befallen werdenden dießseitigen Angehörigen und umgekehrt betreffend.

(Nr. 18206.) Nach einem Erlaß des großherzoglichen hochpreißlichen Ministeriums des Innern vom 20. November d. J. Nr. 12135 ist nun auch mit der königlich französischen Regierung die Uebereinkunft getroffen worden, daß die unvermöglichen Angehörigen des einen Staats, welche im Gebiet des andern von Krankheiten, die ihr Weiterkommen verhindern, befallen werden, daselbst unentgeldlich verpflegt und ärztlich behandelt werden sollen.

Dieses wird zur allgemeinen Wissenschaft und sämmtlichen Ober- und Aemtern insbesondere mit dem Anfügen bekannt gemacht, sich auch in Ansehung der königlich französischen Unterthanen nach der bereits in den frühern Verfügungen wegen Verpflegung erkrankter unvermöglicher Ausländer ertheilten Instruction zu benehmen.

Durlach und Offenburg den 15. Dezember 1829.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1829 Nr. 101 Seite 711.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1829 Nr. 104 Seite 1133. V. 15. Dezember 1829 Nr. 17449

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 1 Seite 1. Vom 15. Dez. 1829 Nr. 21846.

Das jährliche Ab- und Zuschreiben der Bauveränderungen und Neubauten betr.

(Nr. 18572.) Nach einem Erlaß des großherzoglichen hochpreißlichen Ministeriums des Innern vom 6. November l. J. Nr. 11473 wurde daselbst wahrgenommen, daß bedeutende Bauveränderungen und Neubauten bei dem jährlichen Ab- und Zuschreiben übergangen wurden, und dadurch Nachtheile sowohl für das Aerar als die Branntcasse entstehen.

Sämmtliche Ober- und Aemter haben daher die Ortsvorstände anzuweisen, künftig nach beifolgendem Formular alle im Jahr vorkommenden Bauveränderungen einzutragen, und dieses Verzeichniß mit bewirktem Ab- und Zuschreiben abzuschließen, damit auch die Steuerperäquatoren dasselbe zur Constatirung der Bauveränderungen für die Häusersteuercataster gebrauchen können. Ferner sind auch die Bauhandwerker anzuweisen, von jedem Bauunternehmen eines Gebäudes — welches entweder eine zur Erhöhung des Anschlags geeignete bedeutende Bauveränderung oder ein Neubau ist — längstens vier Wochen nach Vollendung des Baues dem Ortsvorstand zum Eintrag die Anzeige zu machen.

Durlach und Offenburg den 21. Dezember 1829.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Ort und Verzeichniß

über die im Laufe des Jahrs 1829 vorgenommenen Bauveränderungen und Neubauten.

Nro.	Namen des Eigenthümers der Baulichkeiten.	Beschreibung der stattgefundenen Bauveränderungen und Neubauten.	Die Einschäzzung zum Brannversicherungs-Kataster ist erfolgt den:	Brannversicherungs-Anschlag.	Die Einschätzung zur Häusersteuer ist erfolgt den:	Steuer-Capital.
				fl.		fl.
1	Nicolaus Neuding.	Das Haus Nr. 10 in der Burggasse ist um 1 Stockwerk vergrößert	1. Dezember 1829.	300	15. Dezbr. 1829.	400
2	Georg Redlich . .	Einstöckiges Haus mit Scheuer und Stallung in der Stephansstraße Nr. 15	1. Dezember 1829.	1200	15. Dezbr. 1829.	1600
3	Anton Steinmann.	Ein dreistöckiges Wohnhaus mit Waschhaus und Remise am Bach Nr. . . neu, noch unvollendet				

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1830 Nr. 1 Seite 1.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1830 Nr. 2 Seite 9. Vom 22. Dezember 1830 Nr. 17900.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1830 Nr. 6 Seite 25. Neckar-Kreisdir. vom 15. Januar 1830 Nr. 701

Die Belehrung über die Kennzeichen der Hundswuth betr.

(Nr. 1739.) Zahlreiche und genaue Beobachtungen und Versuche, welche in neuester Zeit an wuthkranken Hunden gemacht worden sind, haben Resultate geliefert, welche mit den früher bestandenen Ansichten über die Kennzeichen der Wuth oder Tollheit der Hunde nicht mehr ganz übereinstimmen, und davon zum Theil wesentlich verschieden sind. Da es immerhin von großer Wichtigkeit ist, die Erscheinungen zu kennen, durch welche sich jene Krankheit characterisirt, so wird Nachstehendes als Belehrung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Es gibt zwei Arten der Wuthkrankheit, die rasende und die stille Wuth.

Die vorzüglichsten Erscheinungen, wodurch sich die rasende Wuth, welche am häufigsten vorkömmt, zu erkennen gibt, sind folgende:

1) Die Hunde verändern zuerst ihr gewöhnliches Betragen, werden unruhig, und entlaufen nicht selten aus dem Hause ihres Herrn, den sie selbst öfters verkennen und anfallen.

2) Bei den allermeisten Hunden mangelt die Freßlust, besonders zu fester Nahrung, vom Anfang der Krankheit bis zum Tode, dagegen fressen oder verschlingen sie manchmal außergewöhnliche Dinge, z. B. Holz, Stroh, Leder, Wolle und dergleichen.

3) Bei den allermeisten Hunden besteht keine wirkliche Wasserscheue, und es können dieselben auch in jeder Periode der Krankheit Wasser und andere Flüssigkeiten sehen, lecken und saufen. Einzelne lecken zwar viel im Wasser, können dasselbe aber wegen Anschwellung der Zunge oder des Rachens nicht hinabschlucken.

4) Eben so ist auch bei den allermeisten Hunden keine wirkliche Scheu vor Licht oder glänzenden Gegenständen vorhanden.

5) Bei allen wuthkranken Hunden aber ist die Stimme und die Art des Bellens auf eine eigenthümliche Weise verändert. Die Töne sind nämlich bald höher, bald tiefer, als im gesunden Zustande des Hundes, und dabei immer etwas rauh und heißer, widerlich und ängstlich klingend. Das Bellen geschieht nicht wie sonst in einzelnen kurz und deutlich auf einander folgenden Lauten, sondern der erste Anschlag geht immer in ein kurzes Geheul über, so, daß das Ganze ein Mittelding zwischen Bellen und Heulen ist.

6) Bei den allermeisten rasend tollen Hunden zeigt sich früher oder später eine Neigung zum Beisen, welche sich zu verschiedenen Zeiten der Krankheit auch in verschiedenen Graden äußert. Am stärksten zeigt sich der Trieb zum Beisen gegen Katzen und andere Hunde, im hohen Grade der Wuth beist der Hund auch in leblose Gegenstände, und nicht selten in seinen eigenen Körper. — Viele tolle Hunde schnappen auch häufig in die Luft, als ob sie Fliegen fangen wollten.

7) In den ersten Tagen der Krankheit werden die Augen der tollen Hunde etwas geröthet, und später trüb und matt; auch wird gewöhnlich die Haut an der Stirne in kleine Falten oder Runzeln gezogen, wodurch dieselbe ein mürrisches verdriesliches Ansehen bekommen.

8) Das Maul der rasend tollen Hunde ist in den allermeisten Fällen mehr trocken als feucht, und daher dann auch ohne Schaum oder Geifer.

9) Alle tolle Hunde magern schnell ab. So lange sie noch kräftig sind und nicht verfolgt werden, tragen sie den Schwanz wie sonst, und wedeln auch mit demselben; nur wenn schon bedeutende allgemeine Schwäche eingetreten ist — gegen das Ende der Krankheit — lassen sie den Schwanz schlaff herabhängen. Auch ihr Gang ist im Anfang der Krankheit wie bei den gesunden Hunden; bei längerer Dauer und gegen das Ende derselben aber werden sie am Hintertheil des Körpers sehr geschwächt und zuletzt völlig lenden- oder kreuzlahm.

10) In der Regel zeigen die gesunden Hunde keine besondere Scheu oder Furcht vor den tollen, und pflegen daher meistens vor diesen nicht zu fliehen.

Bei der stillen Wuth bemerkt man:

1) ebenfalls ein verändertes Betragen der kranken Thiere, doch sind sie weniger unruhig und lebhaft, dagegen mehr still und traurig, und verkriechen sich in dunkle Winkel.

2) Bei den still tollen Hunden hängt die Hinterkinnlade wie gelähmt herab, und es steht daher auch ihr Maul immer mehr oder weniger offen. Sie können deßhalb auch fast gar nichts verschlingen, und es fließt ihnen nicht selten der eigene Speichel aus dem Maule. Aus dieser Ursache geifern die still tollen Hunde auch weit mehr, als die rasend tollen.

3) Aus eben diesem Grunde können die still tollen Hunde weit weniger beisen und verletzen, als die rasenden; jedoch ist dieß bei ihnen nicht unmöglich. Auch ist bei denselben der Trieb zum Beisen geringer als bei rasend tollen Hunden.

4) Bei still tollen Hunden ragt die Zungenspitze häufig zwischen den Zähnen aus dem Maul hervor.

5) Hinsichtlich der Veränderung der Stimme und des Bellens, des Mangels der Freßluß, der Möglichkeit zu saufen rc., der Nichteristenz der Wasser-, Licht- und Glanzscheue, der schnellen Abmagerung u. s. w. verhält es sich bei den still tollen Hunden, wie bei den rasenden.

Carlsruhe den 5. Jänner 1830.

Ministerium des Innern.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1830 Nr. 14 Seite 75.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 16 Seite 109. Vom 19. Februar 1830 Nr. 2763.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1830 Nr. 20 Seite 181. Vom 5. Jänner 1830.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1830 Nr. 14 Seite 63. Neckar-Kreisdirec. vom 12. Februar 1830 Nr. 1799 und Nr. 19 Seite 98. Main- und Tauber-Keisdirec. vom 12. Februar 1830 Nr. 1333.

Den Abschluß einer Uebereinkunft mit Baiern wegen Aufnahme und Verpflegung erkrankter unvermöglicher beiderseitigen Unterthanen betreffend.

(K.D.Nr. 38.) Nach einem Erlasse des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 14. Dezember v. J. Nr. 12886 sollen, vermöge einer zwischen der großherzoglich badischen und königlich baierischen Regierung abgeschlossenen Uebereinkunft, künftig die in dem Königreiche Baiern und Großherzogthum Baden erkrankten und verunglückten badischen und baierischen Unterthanen gegenseitig die nöthige Heilung und Verpflegung ohne Ersatzleistung nach jenen näheren Bestimmungen erhalten, welche darüber in der mit der königlich würtembergischen Regierung im Jahr 1827 abgeschlossenen Convention festgesetzt, und den königlich baierischen Kreis-Regierungen durch die Ausschreibung vom 23. April 1827 eröffnet worden sind.

Die königlich baierischen Regierungen sind dem zu folge durch das königliche Staatsministerium des Innern unterm 1. November v. J. beauftragt worden, gegen die großherzoglich badischen Unterthanen künftig in den bei jener Convention bemerkten Fällen das nämliche Verfahren zu beobachten, welches in vorerwähnter Ausschreibung hinsichtlich der königl. würtembergischen Unterthanen angeordnet worden ist.

Freiburg den 5. Jänner 1830.
Großherzogl. Directorium des Dreisam-Kreises.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1830 Nr. 7 Seite 49.

Den Rang im Allmendgenuß betreffend.

(Nr. 135.) Nach einer von dem großherzoglichen hochpreißlichen Ministerium des Innern kürzlich mitgetheilten früheren Verfügung Hochdesselben vom 2. Oktober 1827 Nr. 9788 ist in Beziehung auf die Ministerial-Verfügung vom 8. Jänner 1827 Nr. 224 folgende Erläuterung ertheilt worden, daß

a) der §. 2 der Verordnung vom 22. Februar 1813 (Regierungsblatt Nr. V) die Ansprüche der Soldaten auf den Allmendgenuß betreffend, nur zu Gunsten jener Conscriptionspflichtigen in Anwendnng gebracht werden könne, welche bei Erscheinen der Verordnung vom 28. April 1810 Regierungsblatt Nr. XIX, auf welche sich der vorerwähnte Paragraph bezieht, bereits Soldaten waren oder es später geworden sind.

b) Daß die Conscribirten wirklich in den Kriegsdienst eingetreten seyn müssen, und sich nicht durch Stellung eines Manns, oder Hinterlegung einer Abkaufs-Summe, davon befreit haben dürfen (in so fern auch diejenigen darauf Anspruch haben, welche nicht die ganze Conscriptionszeit ausdienten, ist aus der allegirten Ministerialverfügung vom 8. Jänner 1827 Nr. 224 zu ersehen).

c) Endlich daß ältere Allmendbesitzer dadurch nicht beschränkt werden.

Sämmtlichen Aemtern beider Kreise wird dieses zu ihrem Bemessen bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 5. Jänner 1830.
Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1830 Nr. 7 Seite 36.

Die Verlegung der Jahr- und Viehmärkte betr.

(K.D.Nr. 196.) Durch Erlaß des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 18. Dezember d. J. Nr. 13081 ist zur Nachachtung in künftigen Fällen verordnet worden: daß es lediglich zu der Competenz der Kreisdirectorien gehöre, die Verlegung der Jahr- und Viehmärkte zu bewilligen, was jedoch nur aus genügenden erheblichen Gründen, deren Ermessen übrigens den Kreisdirectorien überlassen ist, und nur

in so weit geschehen kann, als hierdurch nicht eine Collision mit anderwärtigen Märkten entsteht.

Hierdurch wird die Ministerial-Verfügung vom 9. Mai 1814 Nr. 4125 intimirt durch Kreisdirectorial-Erlaß vom 24. Mai 1814 Nr. 8128 modificirt, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß mit dem Anfügen gebracht wird, daß sich die Aemter für die Zukunft jeder eigenmächtigen Verlegung der Jahr- und Viehmärkte zu enthalten haben.

Freiburg den 8. Jänner 1830.

Großh. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1830 Nr. 7 Seite 49.

Das Ab- und Zuschreiben der Gebäude in das Branntversicherungs-Kataster betr.

(K.D.Nr. 631.) Durch Beschluß des hochpreißlichen Ministeriums des Innern vom 30. November v. J. Nr. 12444 wird Nachstehendes verfügt:

„Die bei dem jährlichen Durchgange der Gebäude durch vorschriftmäßige Taxationen veränderten oder neuen Anschläge zur Branntversicherung erhalten, da eine Genehmigung der Operation der Local-Abschätzungsbehörde nirgends vorgeschrieben ist, ihre Wirksamkeit sowohl hinsichtlich der davon zu leistenden Beiträge, wie der für Branntbeschädigungen zu erkennenden Vergütungen mit dem bewirkten Eintrage in das Orts-Brannt-Kataster.

Die nach §. III 8 der Branntversicherungs-Ordnung gestattete Einschätzung und Aufnahme von Neubauten und bedeutenden Baureparationen im Laufe eines Jahres hingegen kann nur dann sogleich von dem Tage des Eintragens in das Kataster einen Anspruch auf Entschädigung begründen, wenn die vorschriftsmäßige Erklärung wegen Zahlung des Beitragens für das ganze Jahr vor dem Amte geschehen ist, andernfalls der Eintrag diese Wirkung erst mit dem Zeitpuncte erhält, wo die durch den darauf erfolgenden gewöhnlichen Durchgang taxirte Veränderungen in dem Kataster eingetragen werden.“

Freiburg den 15. Jänner 1830.

Großherzogl. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1830 Nr. 9 Seite 73.

Das Halten der Gesellen von ledigen Meistern betreffend.

(Nr. 610.) Da von Seiten des großherzoglichen hoch-

preißlichen Ministeriums des Innern bemerkt worden ist, daß in einzelnen Landesgegenden entweder überhaupt oder bei gewissen Zünften der, die Gewerbefreiheit allzusehr beengende Mißbrauch besteht, daß die ledigen Meister nicht mit Gesellen arbeiten dürfen, und sich sogar bei ihrer Meister-Aufnahme ausdrücklich verbindlich machen müssen, während ihres ledigen Standes, und bis zur Anschaffung einer eigenen Wohnung keine Gewerbsgehülfen zu halten, diese Beschränkung aber nicht nur den Bestimmungen des sechsten Constitutions-Edictes §. 24 Lit. d und der Verordnung vom 1. Dezember 1814 (im Regierungsblatt Nr. XXI S. 143), sondern überhaupt den Grundsätzen einer billigen Gewerbeordnung zuwiderläuft, so werden sämmtliche Ober- und Aemter beauftragt, diesen Mißbrauch da, wo derselbe etwa noch besteht, abzustellen und sich überhaupt in vorkommenden Fällen diesem Grundsatz gemäß zu benehmen.

Durlach und Offenburg den 13. Jänner 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1830 Nr. 7 Seite 36.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 8 Seite 45. V. 19. Jänner 1830 Nr 960.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1830 Nr. 12 Seite 101. Vom 19. Jänner 1830 Nr. 797.

Die Einführung der Paßbüchlein betr.

(Nr. 779.) Das großherzogliche hochpreißliche Ministerium des Innern hat in Bezug auf die im Regierungsblatt vom 1. d. M. Nr. 1 erschienene Ministerialverordnung weiter verfügt, daß die genannte Verordnung vom 1. Mai d. J. in Wirksamkeit zu treten habe.

Durch diese Büchlein ist eben so, wie durch die Wanderbücher, ein Bindfaden durchzuziehen, der am Ende mit dem amtlichen Siegel versehen seyn muß. Der Preis eines solchen Paßbüchleins beträgt im Ganzen 15 kr. ohne weitere Expeditionsgebühr. Der Ersatz mit 12 kr. für Druck und Einbindungskosten, welcher bereits unter denen 15 kr. begriffen ist, geschieht bei der Ausstellung eines solchen Büchleins an den Sportelverrechner und wird von diesem vereinnahmt. Die 3 kr. für Stempel werden vor der Bestellung von dem Detailleur an die Amtscasse berichtigt. Die Ausfertigung besonderer Patente für dergleichen Personen fällt in Zukunft weg.

Die Paßbüchlein haben die Aemter eben so, wie die Wanderbücher, von der Stempelpapierverwaltung, und zwar nach Verfluß von 4 Wochen, zu beziehen.

Sämmtliche Aemter des Kreises haben sich hienach zu achten.

Durlach und Offenburg den 19. Jänner 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1830 Nro. 8 Seite 41.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 7 Seite 37. V. 15. Jänner 1830 Nr. 757.

Die Einführung von Quittungsbüchlein für die Schuldner des großherzoglichen Domänen-Fiscus betreffend.

(Nr. 1543.) Vermöge nunmehr getroffener Einrichtung wird den Schuldnern des großherzoglichen Domänen-Fiscus der Empfang ihrer vom 1. April d. J. an zur Domänenverwaltung geschehenden Zahlungen nicht mehr auf einzelne Blätter, sondern in ein Quittungsbüchlein bescheinigt werden, das jeder Schuldner unentgeldlich erhält.

Dieß wird hiemit zur Nachricht bekannt gemacht.

Carlsruhe den 22. Jänner 1830.

Großherzogliche Hof-Domänen-Kammer.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 12 Seite 77.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1830 Nr. 11 Seite 93.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1830 Nr. 11 Seite 57.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1830 Nr. 12 Seite 55.

Die Aufstellung der Forderungszettel über die Beiträge der öffentlichen Cassen als Ausmärker an den Gemeindslasten betr.

(Nr. 1301.) Das großherzogliche Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 30. Dezember v. J. Nr. 13457 nachstehende allgemeine Vorschrift ertheilt, wie die Forderungszettel für die Beiträge der öffentlichen Cassen zu den Gemeindslasten, an welchen die Ausmärker beizutragen haben, künftig aufgestellt und den betreffenden Verwaltungen der öffentlichen Cassen zugefertigt werden sollen.

Dieser Forderungszettel muß enthalten:

1) Die Anführung des Kreisdirectorial-Erlasses, durch welchen

eine solche Umlage auf die Ausmärker bewilligt worden ist;

2) Die Größe dieser Umlage auf das Hundert des Steuercapitals;

3) Das Steuercapital der betreffenden öffentlichen Casse;

4) Die Totalsumme der aussergewöhnlichen, durch diese Umlage zu deckenden Lasten;

5) Das Verzeichniß dieser Lasten nach den Rechnungsrubriken.

6) Geht die Forderung an eine standesherrliche Verrechnung, welche nach den vorliegenden landesherrlichen Declarationen berechtigt ist, einen specifiken Rechnungsauszug zu verlangen, so müssen die Ausgabsposten einzeln durch förmliche von dem Ortsvorstand zu fertigende, von dem Amtsrevisorat zu beglaubigende detaillirte Auszüge aus den Gemeindsrechnungen nach denjenigen Rubriken, für welche man die Beiträge fordert, noch besonders begründet werden, welche dem Forderungszettel beizulegen sind.

Diese specifiken Rechnungsauszüge sind auch den landesherrlichen, so wie den grundherrlichen Stiftungs- und sonstigen öffentlichen Verrechnungen, jedoch nur auf ausdrückliches Verlangen und auf den Fall mitzutheilen, wenn der Forderungsbetrag die Summe von fünf Gulden übersteigt.

Hiebei bleibt den landesherrlichen und sonstigen öffentlichen Verrechnungen, welche Beiträge in die Gemeindscasse zu leisten haben, die Einsicht der Gemeindsrechnungen unbenommen und vorbehalten, ohne daß die Leistung des geforderten Betrags bis nach erfolgter Einsichtsnahme aufgehalten oder hinausgeschoben werden darf, die jedesmal zu berichtigen ist, sobald der Forderungszettel nach der gegenwärtigen Vorschrift gefertigt und zugestellt worden ist, und gegen die Rechtmäßigkeit der Anforderung im Rechnungsauszug eine gegründete Einsprache nicht gemacht werden kann.

Durlach und Offenburg den 30. Jänner 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1830 Nr. 10 Seite 51.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 6 Seite 29. V. 12. Jänner 1830 Nr. 425.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1830 Nr. 8 Seite 62. Vom 12. Jänner 1830 Nr. 369.

Die Gebühren der Kunstverständigen bei Einschätzung der Gebäude in die Brandversicherung betreffend.

(Nr. 1364.) Nach einem hohen Erlaß großherzoglichen

Ministeriums des Innern vom 15. dieses Nr. 372 und 73 sind die Gebühren für die Kunstverständigen, welche nach der Verordnung vom 3. Oktober 1828 Regierungsblatt Nr. 22 desselben Jahres bei Einschätzung der Gebäude in die Branntversicherung beizuziehen sind, folgendermaaßen bestimmt worden:

Es erhält nämlich

1) ein städtischer Taxator im Orte per Tag	1 fl. 48 kr.
2) derselbe außer dem Wohnort, wenn die Entfernung eine Stunde oder daruber beträgt, per Tag	3 " — "
3) ein Landbaumeister im Orte per Tag .	1 " 12 "
4) derselbe außer dem Ort nach der unter Nr. 2 angegebenen Bestimmung . .	2 " — "

Dieses wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Gebührenzettel hinsichtlich der Zeitversäumniß von den Ortsvorgesetzten, welche die Einschätzung unentgeldlich mit zu besorgen haben, zu attestiren seyen, ehe solche die Decretur auf die General-Brannt-Casse erhalten können.

Durlach und Offenburg den 30 Jänner 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1830 Nr. 12 Seite 61.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 12 Seite 77. vom 3. Februar 1830 Nr. 1820.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1830 Nr. 14 Seite 117. V. 29. Jänner 1830 Nr. 1381.

Den Verkauf von Wildprett betreffend.

(Nr. 1331.) Durch hohes Rescript des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 8. l. M. Nr. 236 ist, zum Vollzug der höchsten Verordnung vom 12. November 1829 (Regierungsblatt Nr. XXIV), in Betreff des Verkaufs des Wildpretts Folgendes verfügt worden:

1) Sämmtliche Jagdberechtigte oder deren Förster, wo diesen die Jagdbegehung übertragen ist, sollen angewiesen werden, die vorgeschriebenen Ursprungsscheine nach dem unter Nr. 1 beigefügten Formular auszustellen, darüber ein genaues Verzeichniß unter fortlaufenden Nummern, welche sie auch auf ihre Scheine zu setzen haben, zu führen, und bei Strafe kein Schwarz-, Hirsch-, Reh- oder Dammwildprett außer Orts ohne Schein, oder in ihrem Wohnort an den Auswäger oder Wirth ohne Attestation der unmittelbaren Ab-

lieferung an ihn, in das von ihm zu führende Register abzugeben.

2) In Orten, welche sich nach dem Umfang der Wildprett-Consumtion dazu eignen, oder wo solches von den Jagdberechtigten verlangt wird, sollen Wildprett-Auswäger aufgestellt, dieselbe auf die genaue Beobachtung der höchsten Verordnung mittelst Handgelübdes verpflichtet und angewiesen werden, über sämmtliches Wildprett, welches sie beziehen, ein Register nach unter Nr. 2 beigesetztem Formular zu führen, die zu dessen Beleg dienenden Scheine sorgfältig aufzubewahren, und von 3 zu 3 Monaten, den 1. April l. J. erstmals, an die Revierförsterei ihres Wohnorts abzuliefern, diejenige Wildprett-Transporte, welche ihnen durch die Jagdberechtigten selbst ohne Schein zukommen, von diesen in das Verzeichniß attestiren zu lassen, und eben so in demselben vorzumerken, über welche Stücke sie selbst, nach Maaßgabe des §. 2 der höchsten Verordnung, Ursprungsscheine ausgestellt haben.

Die Aemter werden aufgefordert, diese hohe Verfügung in Vollzug zu setzen und auf ihrer Befolgung zu wachen.

Durlach und Offenburg den 30. Jänner 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Formular Nr. 1.

Ursprungs-Schein von Wildprett Nr.

Revierförsterei (Daxland)

bescheinigt dem (Fuhrmann Moll von Carlsruhe) heute übergeben zu haben (einen Rehbock.)

Darlanden den fünften Jänner 1830.

Formular Nr. 2.

Register über das von Wildprett-Auswäger N. zu N. empfangene Schwarz-, Hirsch-, Reh- und Dammwildprett auf das Jahr 1830.

Datum des Empfangs	Nummer und Datum des Scheins.	Namen des Ausstellers und bei unmittelbarer Abgabe dessen Unterschrift.	Bezeichnung des Wildprets	Bemerkung.
1830. Jänner 5.	1. Jänner Nr. 3 6.	Revierförster Schmidt in Darland.	2 Rehböcke.	
1830. Jänner 5.	selbst überbracht.	T. Maier, Revierförster.	1 Hauptschwein.	davon am 6. Jän. 30 Pfd. mit Schein nach Ettlingen geschickt an Lammwirth N.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1830 Nr. 12 Seite 61.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 13 Seite 85. V. 3. Februar 1830 Nr. 1827.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1830 Nr. 20 Seite 183. Vom 29. Jänner 1830.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1830 Nr. 16 Seite 75. Main- und Tauber-Kreisdirec. vom 6. Februar 1830 Nr. 1215.

Zum genauen Vollzug der Feuerpolizei-Verordnungen.

(Nr. 1768.) Es haben sich in mehreren dießseitigen Bezirken, so wie in benachbarten Staaten, Brannunglücke ereignet, von denen mit Grund vermuthet wird, daß die nächste Ursache Unachtsamkeit und Nachläßigkeit der Hausbewohner, die entfernte aber die anhaltende strenge Kälte sey, indem sie öfters übermäßiges Heizen der Oefen und häusliche feuergefährliche Arbeiten und Verrichtungen an ungeeigneten Orten veranlaßt, als Waschen in Küchen, Trocknen und Dörren am und im Ofen.

Hiedurch, und das unvorsichtige Verlegen der Oefen, unachtsame Behandlung der Torfasche ꝛc. ꝛc. und unvorsichtiges Benehmen mit Feuer, Licht und Kohlen überhaupt werden dann gewöhnlich diese unglücklichen Ereignisse herbeigeführt.

Um diese Unglücksfälle so viel möglich zu verhüten und ihnen zu begegnen, findet man sich veranlaßt, nicht nur jeden Hausbewohner aufzufordern, besonders bei der gegenwärtigen strengen Kälte, seine Wachsamkeit auf Feuer und Licht und Alles, was feuergefährlich seyn mag, zu verdoppeln, sondern auch zu verfügen, wie folgt:

1) In Erwägung, daß durch das strenge Heizen seit der letzten Feuerschau Oefen und Kamine ꝛc. schadhaft geworden seyn möchten, haben die Aemter sogleich eine außerordentliche Nachfeuerschau in den Gemeinden anzuordnen und derselben

2) aufzutragen, den Erfund des Schadhaften und Feuergefährlichen dem Ortsvorstande alsbald anzuzeigen, welcher ohne Nachsicht und bei eigener Verantwortlichkeit das Nöthige zur Beseitigung der Feuersgefahr anzuordnen, in Vollzug zu setzen und von dem was geschehen, bei Amte die Anzeige zu machen hat.

3) Die bestehenden Feuer-Polizei-Verordnungen sind neuerdings bei den Gemeinden zu verkünden, damit sich jeder vor Schaden und Strafen hüten möge.

4) Die Ortsvorstände, die Ortspolizeidiener, die Tag- und Nachtwachen haben hierauf ihre ganze Aufmerksamkeit zu richten und alles Feuerpolizeiwidrige zur Anzeige und Abhülfe zu bringen.

Constanz den 1. Februar 1830.

Großh. bad. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 10 Seite 61.

Die Auslieferung eines Fremden an eine andere ausländische Behörde als die seines Heimathstaates betreffend.

(Nr. 141.) Um möglichen Beschwerden gegen die Auslieferung eines Fremden an andere ausländische Behörden als die seines Heimathstaates vorzubeugen, hat das großherzogliche Justizministerium sich veranlaßt gefunden, unterm 22. v. M. Nr. 318 zu verordnen, den Angehörigen eines dritten Staates, z. B. einen französischen Unterthanen, der von einer helvetischen Staatsbehörde wegen eines in der Schweiz begangenen Verbrechens reclamirt werden will, nie ohne besondere Justizministerial-Ermächtigung auszuliefern, sondern jedesmal, unter Vorlage der Acten, unmittelbar bei besagter hohen Stelle anzufragen, ob die begehrte Auslieferung statt finden könne, oder verweigert werden müsse.

Sämmtlichen, dießseitiger Stelle untergebenen Aemtern wird dieses hierdurch mit der Weisung eröffnet, sich in vorkommenden Fällen gebührend darnach zu achten.

Verfügt zu Meersburg am 4. Februar 1830.

Großh. bad. Hofgericht der See-Provinz.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 13 Seite 85.

Dienstweisung für die Gefangenwärter betr.

Da es bisher an einer bestimmten und gleichförmigen Instruction für den Dienst der Gefangenwärter durchaus gemangelt hat, so findet man sich bewogen, im Einverständniß mit dem großherzogl. Ministerium des Innern und auf Genehmigung des großh. Staatsministeriums vom 20. Jänner d. J. Nr. 91, nachstehende allgemeine Dienstweisung für Gefangenwärter zur genauen Nachachtung zu ertheilen, dabei aber den Aemtern zu gestatten, die nach den besondern Ortsverhältnissen etwa nothwendigen weitern Bestimmungen mit Genehmigung der Kreisdirectorien den bestehenden Gesetzen gemäß hinzuzufügen. Zugleich werden die Aemter angewiesen,

die Gefangenwärter auf diese Instruction, nach der am Schluß derselben enthaltenen Formel, gehörig zu verpflichten, dieselben zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten gebührend anzuhalten, und die Gefängnisse öfters, wenigstens einmal in jedem Monat, unvermuthet zu besuchen.

Carlsruhe den 10. Februar 1830.

Justiz-Ministerium.

Dienstweisung für die Gefangenwärter.

Jeder Gefangenwärter hat den ihm übertragenen Dienst nach folgenden allgemeinen Vorschriften und nach den ihm besonders ertheilten Weisungen seines vorgesetzten Amtes zu verrichten, oder — in so weit es von solchen gestattet wird — durch seine Leute unter eigener Verantwortlichkeit verrichten zu lassen.

A. Allgeime Vorschriften.

§. 1. Im Allgemeinen hat er dafür zu sorgen, daß die Amtsgefängnisse nebst den dazu gehörigen Requisiten in gutem Zustande erhalten, die Gefangenen selbst aber sicher verwahrt, gehörig verpflegt, und vorschriftmäßig behandelt werden.

§. 2. Er muß jede Person, die ihm von seinem vorgesetzten Amte zur Verhaftung bezeichnet wird, in das Gefängniß aufnehmen, und so lange, jedoch nicht länger, darin verwahren, als durch richterliches Urtheil bestimmt, oder vom Amte verordnet wird.

§. 3. Er darf aber auch ohne besondere Weisung eines im vorgesetzten Beamten keinen Angeschuldigten in gefängliche Verwahrung nehmen; den Fall ausgenommen, wenn die Einlieferung desselben zur Nachtzeit durch einen Gerichts- oder Polizeidiener, durch die Gendarmerie, oder durch eine Militärwache geschieht.

§. 4. Er hat jedoch hiervon dem Amtsvorstande bei dem täglichen Rapport über den Zuwachs und Abgang der Gefangenen in der ersten Frühstunde des folgenden Tages sogleich die Anzeige zu machen, und weitere Verhaltungsbefehle einzuholen, wenn nicht der Gefangene, dessen Einlieferung ohne besondern Verhaftsbefehl geschah, sogleich vor den Beamten geführt zu werden verlangt.

§. 5. Der Gefangenwärter hat über alle ihm anvertrauten Gefangenen ein genaues Verzeichniß zu führen, welches in fortlaufender Reihe, Vor- und Zunamen, Alter, Geburts- und Wohnort, Stand oder Gewerbe, Tag und Stunde der Einlieferung und Wiederentlassung, so wie die Verhörstage

und Verhaftkosten jedes Gefangenen, auch ein Feld zu sonstigen Bemerkungen über dieselben enthalten muß.

§. 6. In der Regel ist jeder Verhaftete vor seiner Abführung in das Gefängniß genau zu visitiren. Insbesondere aber müssen gefährliche Diebe, Straßenräuber, Mörder, Vagabunden und Jauner ganz entkleidet, und so genau durchsucht werden, daß bei ihnen nichts heimlich verborgen bleiben kann.

Bei Mannspersonen hat der Gefangenwärter diese Visitation selbst vorzunehmen, bei Weibspersonen aber durch seine Frau, oder eine andere vertraute weibliche Person in seiner Gegenwart bewirken zu lassen.

§. 7. Einem Gefangenen muß alles Entbehrliche, insbesondere dasjenige abgenommen werden, was ihm als Mittel zur Entweichung oder Selbstverletzung dienen könnte, namentlich: Geld, Waffen, Messer, Feilen, Scheeren, Nägel, Augengläser, Schnüre u. dgl., auch darf ihm ohne besondere Erlaubniß des Beamten kein Buch, Schreibmaterial oder sonst ein Mittel gelassen werden, wodurch er sich mit Andern in ein heimliches Verständniß setzen könnte.

§. 8. Ueber die einem Gefangenen abgenommenen Gegenstände müssen von einem Actuar zwei gleichlautende Verzeichnisse gefertigt, und diese sowohl vom Arrestanten als dem Gefangenwärter unterzeichnet werden. Das eine dieser Verzeichnisse erhält der Gefangenwärter, das andere wird zu den Acten genommen. Sodann müssen jene Gegenstände sorgfältig aufbewahrt, und, wenn nicht fremdes Eigenthum oder sonst etwas Verdächtiges darunter befindlich ist, dem Gefangenen bei seiner Entlassung zurückgegeben, oder nach amtlicher Weisung zur Zahlung der durch ihn veranlaßten Kosten verwendet werden.

B. Verwahrung der Gefangenen.

§. 9. Außer den im §. 6 bezeichneten Verbrechern dürfen keinem Gefangenen, der noch zur Untersuchung verhaftet ist, wider seinen Willen besonders ausgezeichnete Gefängnißkleider angelegt werden. Auch darf kein solcher Gefangener in ein für Strafgefangene bestimmtes Zimmer gebracht, und, so weit der Raum der Gefängniße es gestattet, nicht zu einem andern Untersuchungsgefangenen eingesperrt werden. Bei mehrern Theilnehmern eines Verbrechens ist insbesondere dafür zu sorgen, daß diese von einander so getrennt werden, damit sie sich auf keine Weise miteinander verständigen können.

§. 10. Dasjenige Zimmer, welches für Personen einge-

richtet ist, die nur bürgerliche Arreststrafe zu erstehen haben, soll niemals andern Gefangenen eingeräumt werden, die wegen peinlicher Verbrechen zur Untersuchung oder Strafe verhaftet sind.

§. 11. Von der Anordnung des Beamten hängt es ab, in welches Verwahrungszimmer ein Untersuchungsgefangener gebracht, ob und wie er gefesselt oder angeschlossen, und welche sonstige Sicherheits-Maaßregel gegen ihn angewendet werden darf. Es soll aber der Gefangene niemals mit unnöthigen Sicherheits-Maaßregeln belästigt, sondern mit aller zulässigen Schonung menschlich behandelt werden.

§. 12. Der Gefangenwärter hat zwar die angeordneten Sicherheits-Maaßregeln pünctlich in Vollzug zu setzen, sobald sie aber theilweise entbehrlich, oder der Gesundheit des Gefangenen nachtheilig werden, hat er hiervon dem Beamten die Anzeige zu machen, und zu einer etwa nöthigen Abänderung dessen Erlaubniß einzuholen.

§. 13. Für jedes Gefängniß sind doppelte Schlüssel fertigen zu lassen, den einen hat der erste Beamte aufzubewahren, damit bei Ereignissen, welche eine schnelle Oeffnung der Gefängnisse erfordern, z. B. Feuersgefahr, das Schicksal der Insitzenden nicht von der Anwesenheit oder Entfernung des Gefangenwärters abhänge.

Letzterer muß seine Schlüssel zu den Gefängnissen unter seiner eigenen Verwahrung halten, immer nur selbst davon Gebrauch machen, oder sie in seiner Gegenwart gebrauchen lassen, und insbesondere jeden Abend vor Schlafengehen sich überzeugen, daß alle Ein- und Ausgänge der Gefängnisse wohlverwahrt sind.

§. 14. Kein einzelnes Gefängnißzimmer ist zu öffnen, ehe vorher das andere wieder geschlossen ist. Jedes bewohnte Zimmer muß täglich dreimal, des Morgens, Mittags und Abends, öfters auch in der Nacht einmal, visitirt, und dabei genau untersucht werden, ob die Gefangenen keine Anstalten oder Versuche zur Entweichung machen.

§. 15. Insbesondere sollen gefährliche Gefangene öfters, allemal aber unter Begleitung einer Wache, und mit solcher Vorsicht besucht werden, daß ihr Entkommen auch im Fall eines persönlichen Angriffs auf den Wärter dennoch verhindert werden kann.

Den Beamten ist gestattet, dem Gefangenwärter Bürgerwachen, jedoch ohne Kosten für die Amtscasse, beizugeben.

§. 16. Wenn irgend eine Verbindung der Gefangenen unter sich oder mit Personen außerhalb der Gefängnisse ent-

deckt, und irgend eine vorbereitende Anstalt zum Entweichen eines Gefangenen bemerkt wird, so hat der Gefangenwärter sogleich dem Beamten die Anzeige hiervon zu machen.

§. 17. Sollte ein Gefangener wirklich auszubrechen versuchen, so hat der Gefangenwärter sich aller in seiner Macht stehenden Mittel zu bedienen, um dessen Flucht zu verhindern, oder den bereits flüchtig Gewordenen wieder beizufangen.

§. 18. Er darf hierzu insbesondere seinen Hund gebrauchen, die nächste Wache oder andere sichere Personen zu Hülfe rufen, eines mit den kleinsten Schroten geladenen Schießgewehrs aber nur in dem Fall, wenn ein gefährlicher Mensch auf andere Weise nicht mehr zur Haft gebracht werden könnte, und in der Art sich bedienen, daß auf vorgängiges fruchtloses Anrufen nur nach dem untern Theil des Körpers geschossen wird.

C. Behandlung der Gefangenen.

§. 19. Es darf in keinem Gefängniß ein Licht gebrannt, auch nicht Tabak geraucht werden, wenn nicht Eines oder das Andere von dem Beamten aus besondern Gründen gestattet wird. Der Genuß des Schnupftabaks ist aber jedem Gefangenen erlaubt.

§. 20. In der Regel soll kein Gefängniß ohne Beiseyn des Gefangenwärters geöffnet, und Niemand gestattet werden, mit einem Gefangenen zu sprechen, er habe denn hierzu die besondere Erlaubniß des Beamten erhalten. Nur die verpflichteten Aerzte oder Geistlichen dürfen in Ausübung ihres Berufs einen Gefangenen besuchen, wenn dem Beamten zuvor die Anzeige davon gemacht worden ist.

§. 21. Sowohl der Gefangenwärter selbst, als dessen Familie und Dienstboten, haben sich aller Vertraulichkeiten und unnöthigen Gespräche mit den Gefangenen, insbesondere jeder unvorsichtigen Mittheilung an dieselben, so wie aller zudringlichen Ausforschungen über ihre Vergehen und ihre Lebensverhältnisse, zu enthalten.

§. 22. Bei schwerer Strafe ist dem Gefangenwärter verboten, einen Gefangenen durch Versprechungen oder Drohungen, oder durch irgend ein anderes Mittel, zu unfreiwilligen Geständnissen zu bringen. Was jedoch ein Gefangener von freien Stücken erzählt und Erhebliches angibt, ist sogleich dem Beamten zu hinterbringen.

§. 23. An die Gefangenen eigenmächtig Hand anzulegen, und sie zu schlagen, darf sich der Gefangenwärter — außer in dem Fall, daß er angegriffen wurde, und also aus Noth-

wehr — unter keinerlei Umständen erlauben. Vielmehr hat er, wenn ein Gefangener sich unanständig oder widerspenstig benimmt, davon dem Beamten alsbald die Anzeige zu machen, und zu erwarten, was derselbe wegen der Zurechtweisung des Gefangenen verfügt.

§. 24. Der Gefangenwärter hat auch jedes Anliegen eines Gefangenen willig anzuhören, und nach Erfordern, oder wenn derselbe den Beamten zu sprechen verlangt, dieses letzterem auf der Stelle zu melden.

Eben so hat er alsbald nachzusehen, was vorgefallen ist, wenn der Gefangene zu ungewöhnlicher Zeit durch Klopfen oder Rufen seine Gegenwart verlangt.

§. 25. Beim Vor- und Rückführen eines Gefangenen zum Verhör hat der Gefangenwärter alle Vorsicht anzuwenden, daß der Gefangene nicht entweichen, und sich mit andern Leuten nicht verständigen kann.

Gleiche Vorsicht hat er zu gebrauchen, wenn ihm erlaubt wird, einen Gefangenen in die freie Luft zu bringen, oder sich im Gefängnißhofe bewegen zu lassen.

Sollte derselbe in einem oder dem andern Falle geschlossen werden müssen, so wird solches von dem Beamten angeordnet.

§. 26. An jedem Sträfling ist das Urtheil nach seinem vollen Inhalt und der von dem Amte zu gebenden besonderen Weisung zu vollziehen.

Die körperlichen Züchtigungen dürfen aber stets nur in Gegenwart einer Amtsperson vorschriftmäßig geschehen. Auch muß der Sträfling vor dem Vollzuge genau untersucht, und wenn er seine Strafe erstanden hat, dem Beamten nochmals vorgeführt werden.

D. Wartung und Verpflegung der Gefangenen.

§. 27. Wird ein Gefangener krank, so hat der Gefangenwärter auf der Stelle zur Tages- oder Nachtzeit einen gerichtlichen Arzt oder Wundarzt herbeizurufen, für die Beiholung der verordneten Arzneimittel zu sorgen, und auf die Befolgung aller ärztlichen Vorschriften genau zu sehen.

§. 28. Die Zimmer der Gefangenen müssen stets reinlich, frei von Rauch und Ungeziefer, gehalten, täglich ausgekehrt und gelüftet, öfters aufgewaschen, und jedes Jahr wenigstens einmal frisch geweißelt werden.

Niemals soll ein Gefangener in ein noch ungereinigtes Zimmer gebracht, und mit unsauberen Geräthschaften versehen werden.

§. 29. Allen Gefangenen ist in jeder Woche einmal frisches

Leibweißzeug abzureichen, und der Gefangenwärter hat darauf zu sehen, daß die Gefangenen sich auch selbst reinigen, des Morgens bei der Visitation Gesicht und Hände waschen, und wöchentlich einmal Hemden und Strümpfe wechseln, das abgelegte Weißzeug aber jedesmal zurückzunehmen.

Den männlichen Gefangenen ist der Bart in jeder Woche zweimal abzunehmen, in so fern dieses nicht wegen zu befürchtender Gefahr unterlassen werden muß.

§. 30. Den noch in Untersuchung stehenden Gefangenen ist der Gebrauch einer bequemeren Schlafstätte, der öftere Wechsel des Leib- und Bett-Weißzeugs, so wie die häufigere Abnahme des Barts und der Kopfhaare, auch der Gebrauch anderer, mit der Sicherheit verträglicher Bequemlichkeiten gestattet, wenn sie den deßfallsigen Mehraufwand aus eigenen Mitteln bestreiten können.

§. 31. In der Regel müssen die Gefängnisse von der Mitte Oktobers bis Mitte Aprils, bei außergewöhnlicher kalter Witterung aber auch sonst nach Bedürfniß, und für Kranke, wie es der Arzt verordnet, zu rechter Zeit mäßig geheizt werden.

§. 32. Die leeren Gefängnisse sollen immer verschlossen gehalten, jedoch von Zeit zu Zeit ausgelüftet, und zu keinem andern Gebrauch, am wenigsten zu Aufbewahrung von Lebensmitteln, Stroh u. d. gl., benutzt, sondern für jeden Augenblick in brauchbarem Stande erhalten werden.

§. 33. Jedem Gefangenen muß täglich des Morgens und Mittags ein Krug mit frischem und reinem Wasser ins Zimmer gesetzt werden; andere Getränke, als: Wein, Bier, Branntwein, dürfen ohne besondere Erlaubniß des Beamten oder des Arztes keinem Gefangenen gereicht werden.

§. 34. Der Gefangenwärter hat auf die gute gesunde Beschaffenheit aller Nahrungsmittel der Gefangenen, besonders des Brodes, zu sehen, ihnen die Speisen selbst zu überreichen, und sie vorher genau zu untersuchen, auch die Geschirre jedesmal wieder mitzunehmen, übrigens den Gefangenen keine andern als die erlaubten Speisen und Getränke zukommen zu lassen.

§. 35. Da jeder Gefangene, gegen den noch kein peinliches Erkenntniß gefällt ist, die seinem Stand und dem Bedürfniß angemessene Kost von seinen Verwandten, und — wenn er vermöglich ist — aus Gasthöfen sich bringen lassen kann, so hat der Gefangenwärter alsdann nur diese Gegenstände selbst in Empfang zu nehmen, und nach vorgängiger

Untersuchung dem Gefangenen zuzustellen, auch, wenn er darinn etwas Verbotenes findet, sogleich hiervon die Anzeige zu machen.

§. 36. Er hat gleiche Vorsicht anzuwenden, wenn einem Untersuchungsgefangenen überhaupt gestattet wird, eine andere, als die vorgeschriebene Gefängnißkost zu genießen, und sich diese auf eigene Kosten zutragen zu lassen.

§. 37. Er darf ferner den Gefangenen weder selbst, noch durch die Seinigen, etwas von ihren Nahrungsmitteln oder Kleidungsstücken abkaufen, oder gestatten, daß solche an andere verkauft werden, keine Geschenke von ihnen oder ihren Freunden annehmen, auch ihnen kein Geld leihen, noch dieselben für sich arbeiten lassen.

§. 38. Wegen der Versehung der Gefängnisse mit Lagerstätten, Betten und andern nöthigen Geräthschaften, ferner wegen der Bekleidung und Verpflegung der Gefangenen im kranken und gesunden Zustande, so wie hinsichtlich der dem Gefangenwärter für seine Bemühungen und Auslagen gebührenden Vergütung, ist sich nach den bestehenden allgemeinen Verordnungen, und nach den von dem großherzogl. Ministerium des Innern deßhalb noch ergehenden besondern Vorschriften zu achten.

§. 39. Sobald ein Gefangener entlassen wird, hat der Gefangenwärter sein Kostenverzeichniß nebst den dazu erforderlichen Belegen dem Amte zur Decretur und Zahlungsanweisung zu übergeben.

Für Gefangene, die sich längere Zeit im Untersuchungsverhaft befinden, sind die Kostenverzeichnisse vierteljährig einzureichen.

E. Schluß und Verpflichtungs-Formel.

§. 40. Der Gefangenwärter hat nicht nur alle in vorstehender Dienstweisung enthaltenen Vorschriften, sondern auch die ihm noch ertheilt werdenden besonderen Befehle des Amts, genau und willig zu befolgen, seinen Vorgesetzten schuldigen Gehorsam zu leisten, sich eines sittlichen und nüchternen Wandels zu befleißigen, keine Ueberforderung oder Unterschleife zur Schuld kommen zu lassen, und sich überhaupt in seinem Dienst treu, fleißig und unverdrossen zu bezeigen, oder bei Uebertretungen zu gewärtigen, daß er in leichtern Fällen durch ein- bis dreitägige Arreststrafe zu seiner Schuldigkeit angehalten, und in wiederholten oder schwereren Fällen seines Dienstes entlassen, und nach den bestehenden Gesetzen bestraft werde.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 21 Seite 157.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1830 Nr. 18 Seite 157.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1830 Nr. 20 Seite 127.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1830 Nr. 20 Seite 105.

Das Gewerbe der Spengler, Scheerenschleifer und Sesselmacher betr.

(Nr. 1740.) In Gemäßheit verehrlichen Erlasses des großh. Ministeriums des Innern vom 18. Januar 1830 Nr. 494 — 499 wird die von gedachtem hochpreißlichem Ministerium unterm 14. November 1820 Nr. 12570 erlassene nachstehende Verordnung neuerdings sämmtlichen Aemtern der Kreise zur strengsten Nachachtung bekannt gemacht:

I. Keine Amtsbehörde des Landes darf einem Individuum, sey es Mann oder Frau, mit oder ohne Familie, einen Paß, eine Gewerbsconcession, oder eine Aufenthaltsbewilligung ertheilen, wenn diese Urkunde den Zweck hat, dem Inhaber die Verfolgung eines Lebensberufs oder eines Gewerbs zu sichern, welches einen beständigen Wechsel des Aufenthalts erfordert, wenn nicht das befragte Individuum mit seiner Familie unbestrittene und unbezweifelte Heimathsrechte in einer Gemeinde des Amtsbezirks genießt.

II. Wenn eine, im betreffenden Amtsbezirk Heimathsrechte genießende Familie einen solchen Reisepaß, mit welchem die Betreibung eines Gewerbs verbunden ist, nachsucht, so darf das Amt den Paß nur mit folgenden Bemerkungen ertheilen:

a) Die Familie im Ganzen, und namentlich diejenigen Glieder derselben, zu deren Gunsten der Reisepaß und das Gewerbspatent ausgefertigt werden soll, müssen eines guten Rufs genießen, und dürfen in keinem Fall durch ihr Betragen Grund zu Besorgniß für die öffentliche Sicherheit geben.

b) Der Paß darf höchstens auf 6 Monate lauten, nach deren Verfluß er erloschen ist.

In dem Paß müssen alle Mitglieder der Familie genannt und signalisirt seyn. Wenn die gewöhnlichen Paßformularien zu diesem Zweck nicht genügen, so muß ein besonderer, ganz geschriebener Paß ausgefertigt werden.

c) Der Paß ist nur gültig im Bezirk des Kreises, zu welchem das Amt gehört. Will der Inhaber seinen Verkehr auf einen andern Kreis ausdehnen, so hat er sich an das Kreisdirectorium zu wenden, in welchem er sein Gewerb treiben will.

d) Ist die Urkunde für eine Familie ausgefertigt, so darf die Familie keine anderen Kinder, eigene oder verpflegte, auf ihren Zügen mit sich nehmen, als solche, welche noch nicht das Schulalter erreicht haben.

Für die in den Schuljahren befindlichen Kinder muß, unter Aufsicht der Polizeibehörde, so weit gesorgt werden, daß dieselben in der Abwesenheit ihrer Eltern nicht allein den gehörigen Schulunterricht genießen, sondern auch, daß sie zu einem ordentlichen Lebensberuf erzogen werden.

e) Solche Familienglieder, die dem Schulentlassungsalter entwachsen sind, dürfen nur dann mit der Familie reisen, wenn sie derselben wesentliche und nothwendige Beihülfe zu dem Gewerbsbetrieb leisten. Im Gegenfall muß von Polizei wegen dahin gesorgt werden, daß sich dergleichen junge Leute einem bessern Lebensberuf widmen.

f) Die Reisenden der befragten Gattung sind unter beständiger Polizeiaufsicht. Die Polizei hat daher nicht nur ihr Treiben und Leben zu beobachten, und insbesondere auf die Befolgung der vorhergehenden Vorschriften zu sehen, sondern auch sogleich Verhaftung und Zurückführung in die Heimath zu verfügen, wenn eine Uebertretung des Angeordneten oder sonst ein Grund entdeckt würde, welcher die Fortsetzung des Wandels oder Gewerbs nicht mehr zuläßig machte.

g) Damit dieß alles desto sicherer vollzogen werde, hat sich der Inhaber eines solchen Passes bei der Durchreise durch einen Amtsort jedesmal bei Amt zu stellen, um den Paß visitiren und unterschreiben zu lassen.

Wenn derselbe länger als 24 Stunden in einer Amtsgemeinde verweilt, hat er sich die Zeit seines Aufenthalts und das unklagbare Betragen von den Ortsvorgesetzten auf den Paß bescheinigen zu lassen.

h) Nach Umlauf der Zeit, für welche der Paß ausgestellt ist, muß der Inhaber in seine Heimath zurück. Dort gibt er unter Vorzeigung seines abgelaufenen Passes Rechenschaft von seinem zeitherigen Verhalten, und erhält alsdann nur einen neuen Paß, wenn nichts dagegen einzuwenden ist.

III. Andern als denen im Amtsbezirk ansäßigen dergleichen Gewerbsleuten darf kein Amt einen Paß geben.

Daß mithin an Ausländische solche Personen und Familien ein dergleichen Paß nicht ertheilt werden könne, versteht sich von selbst. Verlängerung eines abgelaufenen Passes findet nur Statt für die zur Reise in die Heimath erforderliche Zeit.

IV. Wollte sich eine hier befragte Person durch das Vor-

geben, die ursprüngliche Legitimationsurkunde sey abhanden gekommen, bei einer andern als der Heimathsbehörde einen neuen Paß verschaffen, so kann dieß niemals geschehen, sondern es darf nur ein Laufpaß zur Rückkehr ausgefertigt werden.

V. Würde eine solche Person bei der Rückkunft in die Heimath den früher erhaltenen Paß nicht vorzeigen können, ohne sich zugleich durch vollständige Zeugnisse über seine bisherige gute Aufführung ausweisen zu können, so ist es als verdächtig zu betrachten, in polizeiliche Untersuchung zu nehmen, und besonders durch Correspondenz mit den Behörden seines seitherigen Aufenthalts der Wahrheit auf den Grund zu forschen.

VI. Wenn ein solcher herumziehender Gewerbsmann oder eine ganze Familie angehalten wird, so ist derselbe oder dieselbe zur Vorzeigung aller Papiere ernstlich anzuhalten und nöthigenfalls zu visitiren. Finden sich unzuläßige Papiere bei ihnen, und es ist ein Inländer, so wird er ohne weiters mittelst eines Laufpasses, auf dem nächsten Wege an sein Amt zurückgewiesen, oder bei erscheinenden hinreichenden Verdachtsgründen, daß er dieser Heimweisung keine Folge leisten möchte, dahin transportirt, und die unzuläßigen Papiere werden dem vorgesetzten Kreisdirectorium zur weitern Verfügung vorgelegt.

VII. Ist ein solcher herumziehender Gewerbsmann oder Familie ein Ausländer, so wird ihm auf seine dazu geeignete Urkunde die Weisung gesetzt, sich ohne Verzug auf dem nächsten Wege aus dießseitigem Lande zu entfernen, und sich in seine Heimath zu begeben.

VIII. In keinem Fall kann eine von einer ausländischen Behörde herrührende Legitimation, sey solche in Form eines Passes oder irgend einer andern Urkunde, für hinreichend gehalten werden, das Gewerb oder die Reise im Lande fortzusetzen.

IX. Würde bei einem Inländer die im Ausland erhaltene Reise- oder Gewerbslegitimation gefunden, so muß ihm solche auf der Stelle abgenommen werden, derselbe ist in seine Heimath abzuliefern, und die Urkunde ist dem Kreisdirectorium zur weitern Verfügung einzusenden.

X. Wenn eine Polizeibehörde bei einem solchen Individuum eine Legitimation oder Paß entdeckt, durch dessen Ausstellung oder Visirung eine inländische Behörde gegen diese Anordnung gefehlt hat, so ist dem Inhaber solche Urkunde abzunehmen, und ist mit Laufpaß in seine Heimath zu weisen, und die

Urkunde ist an das vorgesetzte Kreisdirectorium einzusenden.

Durlach und Offenburg den 10. Februar 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1830 Nr. 17 Seite 101.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 14 Seite 97. V. 12. Februar 1830 Nr. 2413.

Anzeigeblatt des Treisam-Kreises 1830 Nr. 17 Seite 145. V. 5. Februar 1830 Nr. 1661.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1830 Nr. 20 Seite 110. Vom 19. Februar 1830. Neckar-Kreisdirec. vom 19. Februar 1830 Nr. 2163.

Den Kostenaufwand bei Fertigung des Meisterstücks betreffend.

(Nr. 1743.) Da man schon mehrmals zu beobachten Gelegenheit hatte, daß die zur Abschaffung von Mißbräuchen bei Zunftaufnahmen und zum Schutze der Aufzunehmenden gegen übermäßige Gebührenforderungen und andere Prellereien unterm 19. Februar 1803 ergangene und durch Ministerialverordnung vom 19. Mai 1813 generalisirte höchste Entschließung nicht mehr überall beachtet und befolgt werde, so sieht man sich veranlaßt, dieselbe nochmals dahin zu erneuern:

Sollen den Zunftmeistern in der Stadt für einen ganzen Tag oder 8 Stunden ein Gulden, und denen auf dem Lande 45 kr. Tagsgebühren ausgeworfen;

2) Denjenigen aber, die über Feld zur Beschauung und Examinirung des Meisterstücks gehen müssen, für die Stunde Wegs hin und her gerechnet noch 12 Kreuzer zugelegt werden.

3) Hat von den zu Beschauung und Prüfung des Meisterstücks erforderlichen Personen immer nur ein Zunftmeister den, welcher das Meisterstück fertigt, täglich und bis zu dessen Beendigung Vor- und Nachmittags eine Stunde zu besuchen, wobei die Zunftmeister unter sich abwechseln sollen, und jeder für eine Stunde in der Stadt 8 Kreuzer und auf dem Lande 6 Kreuzer ohne alle weitere Zehrung in Aurechnung zu bringen hat. Nach gefertigtem Meisterstück aber ist solches bloß von einem Zunft- und einem Mitmeister zu beschauen, und dafür jedem die oben sub Nr. 1 fixirte Tagsgebühr zu verabreichen.

4) Sollen alle Abgaben und Abreichung der Zehrung unter welchem Vorwand dieß auch geschehe, bei einer Strafe von 10 Reichsthaler für jeden Zunft- und Schaumeister verboten seyn.

Sämmtliche Aemter der Kreise werden wiederholt angewiesen, diese Verordnung jedem neuangehenden Meister vor Aufgabe des Meisterstücks besonders zu seiner Nachricht und Nachachtung mit dem Bedeuten zu eröffnen, daß, wann ihm von den Zunft- oder Schaumeistern ein Mehreres zugemuthet würde, er auch solches anzuzeigen habe, um ihn gegen Vexationen derselben zu schützen, die gegen diese Verordnung handelnden Meister zu bestrafen, und auf deren Kosten durch andere unparteiische Meister das Meisterstück prüfen zu lassen.

Diese Verordnung ist auch in die Localblätter einzurücken.

Durlach und Offenburg den 10. Februar 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1830 Nr. 14 Seite 76.

Die Uebertragung der Fleischschau an die in dem Orte wohnenden licencirten Thierärzte betreffend.

(Nr. 2547.) Zufolge hohen Erlasses großherzogl. Ministeriums des Innern vom 19. v. M. Nr. 539 werden sämmtliche Aemter beauftragt, da, wo es keinem besondern Anstande unterworfen ist, und wo es ohne wesentliche Störung der gewohnten Ordnung im Schlachten geschehen kann, die Function der Fleischschau den im Orte wohnenden licencirten Thierärzten zu übertragen.

Constanz den 16. Februar 1830.

Großh. bad. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 17 Seite 113.

Die Milizpflichtigkeit der königl. preussischen und der dießseitigen Unterthanen betr.

(Nr. 2567.) In Gemäßheit des hohen Erlasses großh. Ministeriums des Innern vom 22. v. M. Nr. 648 wird bekannt gemacht:

Nach den königl. preussischen Gesetzen tritt die Milizpflichtigkeit der Unterthanen zum stehenden Heere mit dem 17. Lebensjahre ein, und schließt sich mit dem 25., wo sodann bis zum 39. Lebensjahre die Pflichtigkeit zur Landwehr eintritt; während der Dauer der Pflichtigkeit zum stehenden Heere findet keine Auswanderungs-Bewilligung, wohl aber während der Pflichtigkeit zur Landwehr, Statt.

Die Aemter des Kreises werden hierauf mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß hiernach den königl. preussischen Unterthanen ein im dießseitigen Staate nachgesuchtes Orts- oder Schutzbürgerrecht nur dann bewilligt werden könne, wenn sie sich neben den übrigen Erfordernissen auch über die Erfüllung der Milizpflicht durch die Vorlage eines Auswanderungs-Consenses oder sonst durch glaubhafte urkundliche Bescheinigung genügend ausgewiesen haben werden.

Constanz den 16. Februar 1830.

Großherzogl. bad. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 17 Seite 113.

Die Besteuerung der inländischen Agenten oder Collecteurs der auswärtigen Brandversicherungs-Gesellschaften betr.

(Nr. 2843.) Die im dießseitigen Kreise bestehenden Aemter werden hierdurch aufgefordert, binnen 14 Tagen ein Verzeichniß derjenigen in ihren Bezirken bestehenden Individuen, welche sich mit Commissionsgeschäften für auswärtige Branntversicherungs-Gesellschaften befassen, anher einzusenden, in so fern diese Individuen keine Handelsleute sind, oder anzuzeigen, daß keine solche Individuen vorhanden sind.

Den Handelsleuten, welche Geschäfte für ausländische Branntversicherung besorgen, haben die Aemter Decrete, ohne Ansatz einer Taxe, jedoch der Sportel und des Stempels nach S. 60 der Taxordnung, zu ertheilen, wornach sie als Agenten für eine (näher zu bezeichnende) ausländische Versicherungsgesellschaft in einem benannten Bezirk zugelassen sind.

Constanz den 19. Februar 1830.

Großh. bad. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 18 Seite 121.

Die Vorspannsleistungen an in und aus Urlaub gehende Soldaten wegen Fußlosigkeit betr.

(Nr. 2854.) Auf die erfolgte Genehmigung des großh. Ministeriums des Innern vom 22. des v. M. Nr. 649 wird über die Frage, in wie fern fußlos gewordene Beurlaubte eine Frohndfuhr anzusprechen haben, die durch den Beschluß vom 16. Oktober v. J. Nr. 18468 ertheilte Erläuterung zur Kenntniß der Aemter, Ortsvorgesetzten und Frohndschreibereien gebracht, um sich hiernach künftig zu benehmen.

Die unterm 21. Dezember 1824 Nr. 27136 bekannt gemachte Verfügung, wornach den in und aus dem Urlaube gehenden Soldaten wegen Fußlosigkeit kein Vorspann angewiesen werden soll, beruht, nach dem hohen Erlaße des großh. Ministerium des Innern vom 6. Dezember 1824 Nr. 14137, auf der Vermuthung, daß die Fußlosigkeit des Soldaten eine Folge der Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Routen, sohin eine Ueberstrengung der Kräfte entweder zur Abkürzung der in der Marschroute bestimmten Zeit, oder zum Gewinne derjenigen Zeit sey, welche der Soldat ungebührlich auf einer frühern Station zugebracht habe.

Diese Vermuthung schließt jedoch einen Gegenbeweis nicht aus, welcher durch eine phisikatische Auskunft darüber hergestellt werden kann, ob Spuren vorhanden seyen, daß der Soldat durch unregelmäßige Anstrengung seiner Kräften sich die Fußlosigkeit zugezogen habe oder nicht, im ersten Falle, für welchen die Vermuthung spricht, wenn der Soldat früher in einer Station erscheint, als er nach der Marschroute eintreffen sollte, ist bei der Verweigerung einer Frohndfuhr unnachsichtlich zu beharren, im zweiten Falle hingegen ist die Flußlosigkeit als eine zufallige Krankheit zu betrachten, und die benöthigte Frohndfuhr anzuweisen.

Constanz den 19. Februar 1830.

G. b. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 17 Seite 114.

Die Verbreitung der Steckbriefe und der Listen über gestohlene oder geraubte Effecten unter dem Gendarmerie-Corps betr.

(Nr. 2997.) In Gemäßheit einer hohen Verfügung des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 25. Jänner d. J. Nr. 778 werden hierdurch die sämmtlichen Aemter angewiesen, hinsichtlich aller von ihnen erlassenen Steckbriefe und bekannt gemachten Listen gestohlener und geraubter Sachen außer der schleunigen Mittheilung des Erforderlichen an die Gendarmen des Bezirks zugleich ein Exemplar des Steckbriefes und der Liste sowohl dem Divisions-Commando, als zugleich dem großherzoglichen Commando der Gendarmerie zu Carlsruhe zu übersenden.

Constanz den 23. Februar 1830.

G. b. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 18 Seite 122.

Die Beitragspflicht der zum öffentlichen Dienste bestimmten Gebäulichkeiten betr.

An sämmtliche Aemter der Kreise.

(Nr. 2365.) Durch hohen Erlaß großherzogl. hochpreißl. Ministeriums des Innern vom 29. v. M. Nr. 867 ist in Betreff der Beitragspflicht der zum öffentlichen Dienste bestimmten Gebäulichkeiten zu den außerordentlichen Gemeinds-umlagen Folgendes hieher eröffnet worden:

Nach dem provisorischen Umlagsgesetze von 1819 und dem hierauf Bezug habenden §. 185 des Gesetzesentwurfs über die Gemeinde-Verfassung tragen sämmtliche Häuser-Steuer-capitalien, wie solche im Steuercataster aufgeführt sind, zu den außergewöhnlichen Gemeinde-Bedürfnissen bei.

Nun benennt aber die Häusersteuerordnung von 1810 §. 3 als steuerfrei:

1) Die großh. Schlösser.
2) Die Kirchen, Bethäuser und Synagogen.
3) Die für öffentliche Lehranstalten bestimmten Gebäude.
4) Die Hospitäler, Entbindungs-, Waisen- und Armenhäuser.
5) Die Thore und Wachthäuser.
6) Die Casernen und überhaupt alle zum Militärdienst gehörigen Gebäulichkeiten.
7) Die Canzleien, Amts- und Rathhäuser.
8) Die Gefängnisse, Zucht- und Arbeitshäuser.
9) Die zum Bergbau gehörigen Arbeits-, Kunst und Vorraths-häusern, nicht aber Wohnungen.

Durch Zusammenstellung dieser beiden Gesetzesvorschriften ergibt sich sonach, daß sämmtliche oben aufgeführte Realitäten zu den Gemeinde-Bedürfnissen nicht beitragspflichtig sind.

Anders verhält es sich nach §. 14 der Häusersteuerordnung mit den zur Domänen-Administration gehörigen Gebäuden, sie sind nicht als steuerfrei bezeichnet, daher sie unzweifelhaft zu Umlagen wegen außergewöhnlicher Gemeinde-Bedürfnisse beigezogen werden können.

Uebrigens sind nach §. 4 der Häusersteuerordnung die an sich steuerfreien Gebäude bei vermischter Benutzungsart in dem Verhältniß steuerbar, als sie zu ungefreiten Zwecken benutzt werden; es versteht sich daher von selbst, daß sie in demselben Verhältniß auch zu den außergewöhnlichen Gemeindsauslagen beitragspflichtig sind.

Dieses wird zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 24. Februar 1830.

Die Directorien des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1830 Nr. 21 Seite 139.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 26 Seite 204. Vom 23. März 1830 Nr. 4759.

Die Catastrirung der Feuerwerke bei Bad- und Waschhäusern betr.

(Nr. 2773.) An sämmtliche Aemter der Kreise.

Durch hohen Erlaß großh. Ministeriums des Innern vom 15. v. M. Nr. 1426, die Catastrirung der Feuerwerke bei Bad- und Waschhäusern betreffend, ist bestimmt worden, daß nach dem Sinn und der Analogie der Brandversicherungsordnung Abth. III §. 4 bloß die Feuerwerke der künstlichen öffentlichen warmen Bäder und der als Gewerb betriebenen Waschanstalten (und zwar bei jenen, wie bei diesen, bereits angeordnet ist, die unter einem Kamin stehenden Kessel für ein Feuerwerk gerechnet) mit 150 Gulden zur Brandversicherungsordnung catastrirt werden sollen.

Dieses wird zur allgemeinen Nachachtung hiermit verkündet.

Durlach und Offenburg den 3. März 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1830 Nr. 21 Seite 139.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 22 Seite 166. V. 12. März 1830 Nr. 4116.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1830 Nr. 22 Seite 217. Vom 2. März 1830 Nr. 2862.

Die für die Dispensation vom fehlenden Alter zu Vermögens-Uebergaben anzusetzenden Taxen betr.

(Nr. 3701.) In Gemäßheit Erlasses großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 15. Hornung d. J. Nr. 1440 wird hierdurch eröffnet, daß als Taxen für alle auf Nachsichten des Alters zum Behuf der Vermögensübergaben bezüglichen Fälle ohne Unterschied 1 fl. 30 kr. anzusetzen sey.

Wornach sich sämmtliche Aemter zu benehmen haben.

Constanz den 5. März 1830.

Großh. bad. Seekreis-Directorium.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 21 Seite 149.

Die Gewerbsbefugnisse der Materialisten und Droguisten betr.

(Nr. 3207.) Nach §. 4 der Beilage B der von der

großherzoglichen Sanitäts-Commission durch Beschluß vom 18. Februar 1817 Nr. 329 hinausgegebenen gedruckten Verordnung vom 10. November 1816 war bisher vorgeschrieben:

„Bloß an solche Leute, die das verlangte schädliche Mittel „oder Gift zu ihrem Handwerksgebrauch absolut nöthig haben, „und welche im Orte des Verkäufers ansäßig oder genau von „ihm gekannt sind, darf solches gegen einen Schein, worin „die Qualität und Quantität des Giftes, sowohl als auch „der Gebrauch und das Datum bemerkt seyn müssen, abge-„geben werden; an solche Personen aber, die nicht ansäßig, „oder vom Handelsherrn nicht gekannt sind, kann es nur „dann abgegeben werden, wenn sie einen von ihrem Orts-„vorstand und Phisicus unterzeichneten Bezirksschein einliefern.“

Durch verehrlichen Erlaß des großherzoglichen hochpreißlichen Ministeriums des Innern vom 19. Februar d. J. Nr. 1604 ist aber dieser §. 4 dahin abgeändert worden:

„daß diese Gewerbsleute die Gifte und andere gefährliche Mittel im Allgemeinen nur dann aus ihrer Handlung abgeben dürfen, wenn derjenige, der das Mittel begehrt, er mag es nun zu seinem Handwerk bedürfen, am Ort des Verkäufers ansäßig und von diesem gekannt seyn oder nicht, einen von dem Ortsvorstand und Phisicus zu diesem Zweck ausgestellten und von ihnen unterzeichneten Schein vorzeigt.“

Sämmtliche Aemter und Phisicate der Kreise werden von dieser modificirenden Verordnung zur Nachachtung und mit der Weisung an erstere, die in ihrem Bezirk befindlichen Materialisten und Droguisten hievon zur genauen Befolgung zu verständigen, hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Durlach und Offenburg den 9. März 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz und- Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1830 Nr. 23 Seite 155.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 22 Seite 166. V. 9. März 1830 Nr 3890.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1830 Nr. 23 Seite 229. Vom 9. März 1830 Nr 3161.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1830 Nr. 27 Seite 147. Main- und Tauber-Kreisdirectorium vom 17. März 1830 Nr. 2743.

Die Abgabe von Giften 2c. betr.

(Nr. 3091.) Durch hohe Verfügung des großh. Ministeriums des Innern vom 19. v. M. Nr. 1604 ist der §. 4

der Beilage B der Verordnung vom 10. November 1816 über die Gewerbsbefugnisse der Materialisten und Drdguisten dahin abgeändert worden, daß diese Gewerbsleute die Gifte und andere gefährliche Mittel im Allgemeinen nur dann aus ihrer Handlung abgeben dürfen, wenn derjenige, der das Mittel begehrt, er mag es auch zu seinem Handwerk bedürfen, an dem Ort des Verkäufers ansäßig und von diesem gekannt seyn oder nicht, einen von dem Ortsvorstand und dem Phisicus zu diesem Zwecke ausgestellten und von ihnen unterzeichneten Schein vorzeigen wird.

Dieses wird zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 10. März 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, und Pfinz-Kreises 1830 Nr. 21 Seite 140.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1830 Nr. 24 Seite 133. Neckar-Kreisdir. vom 10. März 1830 Nr. 3091.

Die Verbreitung der Kräze-Krankheit betr.

(Nr. 3371.) Indem man im Anschluß die von dem großh. hochpreißlichen Ministerium des Innern unterm 1. d. M. Nr. 1958 erlassene Verordnung zur allgemeinen Kenntniß bringt, werden sämmtliche Aemter und Phisicate der Kreise zu deren genauen Nachachtung und zur weitern Anweisung der Ortsvorgesetzten, resp. des untergebenen Sanitätspolizeipersonals, mit dem Anhang aufgefordert, daß zugleich auch in dieser Hinsicht die Kleiderhändler aller Art besonders zu beaufsichtigen sind.

Zugleich haben sämmtliche Decanate und Pfarrämter des Kreises durch Belehrung der Schullehrer und eigene Aufsicht darüber zu wachen, daß keine mit der Kräze behafteten Kinder in den Schulanstalten zugelassen, und überhaupt alle Kinder zur Beobachtung der für die Gesundheit so sehr nöthigen Reinlichkeit, wo es daran fehlt, mit Ernst angehalten werden.

Durlach und Offenburg den 12. März 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Beilage.

Ministerium des Innern.

Carlsruhe den 1. März 1830.

(Nr. 1958.) Man hat wahrgenommen, daß der Ansteckungsstoff der Kräze in der letzten Zeit auf eine auffallende Weise zugenommen hat. Dieß mag hauptsächlich der Unbekanntschaft mit den verderblichen, oft unheilbaren Folgen dieser ansteckenden-

den Krankheit, dem daraus entspringenden Leichtsinn in Hülfesuchung gegen dieselbe, endlich der gewissenlosen Gleichgültigkeit gegen die Ansteckungsgefahr der Gesunden zuzuschreiben seyn.

Dieß hat bereits mehrere benachbarte Regierungen, namentlich das königl. würtemb. Gouvernement (Regblt. v. v. J. Nr. 40), veranlaßt, hiergegen durch Verordnungen einzuschreiten.

Ueberzeugt von der Wichtigkeit dieses Gegenstandes will man daher auch dießorts suchen, diesem Uebel möglichst zu steuern, theils durch eine allgemeine Belehrung für das Volk über die Verwahrungsmittel gegen den Ansteckungsstoff und über das Verhalten der bereits Angesteckten, welche nachfolgen wird, theils durch nachstehende Instruction, welche das enthält, was dem Sanitätspersonale, den Beamten und Ortsvorgesetzten in dieser Beziehung zu thun obliegt.

Das Murg- und Pfinz- und Kinzig-Kreisdirectorium hat dieselbe gehörig bekannt zu machen, und darüber zu wachen, daß sie geeigneten Vollzug erhalte.

Obliegenheiten des Sanitäts-Personale.

§. 1. Die Amtsphisici werden auf die große Verbreitung der Kräz-Krankheit, ihre Zunahme in dem letzten Jahrzehend, die Leichtigkeit, womit sich dieselbe sogar durch die leiseste Berührung eines Kräzkranken oder eines zuvor von ihm berührten Gegenstandes fortpflanzt, ihre nachtheiligen oft unheilbaren Folgen, welche bei Vernachläßigung oder ungeeigneter Behandlung entstehen, aufmerksam gemacht, und aufgefordert, sogleich bei dem Entstehen dieser Krankheit die geeigneten wirksamen Mittel anzuwenden, und sich des ausschließlichen Gebrauchs aller äußerlichen Mittel, wodurch dieselbe zwar geschwind aber nur äußerlich beseitigt wird, und innerlich um so verderblicher wirkt, zu enthalten. Zu möglichster Vermeidung der Kosten, hat jedoch der Phisicus an solchen Orten, wo licencirte Aerzte wohnen, diesen, eben so den Wundärzten, die er hiezu tauglich findet, das Heilungsgeschäft mit Instructionsertheilung zu überlassen.

Die Heilung in Orten, wo weder Aerzte noch taugliche Wundärzte wohnen, hat der Landchirurg nach Anleitung des Phisicus zu besorgen. Insbesondere haben die Phisici und Landchirurgen genau darüber zu wachen, daß durchaus keine unbefugten Personen sich mit Heilung der Kräze abgeben, und sogenannte Haus- oder geheime Mittel dagegen austheilen. Die Apotheker aber werden auf's ernstlichste angewiesen, kein

Mittel gegen die Kräze ohne schriftliche Verordnung des Arztes zu verabreichen, vielmehr von solchem Verlangen dem Amtschirurgen Anzeige zu machen.

Obliegenheiten der Beamten.

§. 2. 1) In Beziehung auf Gefangene.

So oft Jemand zum Behuf einer Untersuchung oder eines Strafvollzugs verhaftet, und so oft ein Verhafteter auf den Transport gesetzt, oder ein vom Ausland kommender Gefangener zum Weitertransport übernommen wird, so hat der Beamte, Falls er nicht über die Gesundheitsumstände des Verhafteten anderweit beruhigt ist, oder Falls sich die Erscheinung oder der mindeste Verdacht eines verderblichen Hautausschlags herausstellt, eine ärztliche Besichtigung dieses Individuum durch den Amtsphisicus oder Landchirurgen zu veranlassen.

Wird der zum Behuf einer Untersuchung oder zu Erstehung einer Strafe im Amtsgefängniß Verhaftete bei dieser Besichtigung für krätzig erkannt, so hat der Beamte, je nach dem Grad dieses Uebels, der Dauer des Verhaftes und den Anständen, die einer einstweiligen Freilassung entgegenstehen, zu beurtheilen, ob derselbe bis zu seiner Herstellung auf freien Fuß gesetzt, oder im Gefängniß belassen werden könne.

Im letztern Fall ist auf die Trennung der krätzigen Gefangenen von den übrigen Bedacht zu nehmen, und für Erhaltung der größt möglichsten Reinlichkeit, besonders durch vollständige Reinigung der Geräthschaften und Teppiche, die ein Krätzkranker gebraucht, und fleißigen Wechsel der letztern, Sorge zu tragen.

Hievon haben sich die Aemter bei den Gefängnißvisitationen zu überzeugen.

Wird dagegen ein Transportat für krätzig erkannt, so ist, Falls er zum Behuf einer Untersuchung auf den Transport gesetzt ist, solcher in keinem Falle um des vorhandenen Kräzeübels aufzuschieben. Wenn es sich aber von der Einlieferung eines krätzigen Gefangenen in eine Strafanstalt handelt, so ist hierwegen an die höhere Behörde zu berichten, damit diese ermesse, ob derselbe nicht in einer Local-Kranken-Anstalt, die zugleich den Zweck der Verwahrung erfüllt, vordersamst zweckmäßig untergebracht werden könne.

Wird ein von einer auswärtigen Obrigkeit zur Uebergabe bestimmter Gefangener als krätzig erkannt, so ist demungeachtet dessen Uebernahme, wenn er kein Inländer ist, in keinem Falle, bei einem Ausländer aber nur dann zu verweigern,

wenn dieser nicht zum Behufe einer Untersuchung oder eines Strafvollzugs, sondern aus bloß polizeilichen Gründen in seine Heimath transportirt werden soll.

In dem Transportschein ist ausdrücklich zu bemerken, wenn der Gefangene als krätzig erkannt worden ist.

2) In Beziehung auf wandernde Handwerksgehülfen und herumziehende Gewerbsleute.

Keinem Handwerksgehülfen darf ein Wanderbuch ausgestellt, oder beim Eintritt in das Großherzogthum visirt, oder an den Orten, wo er länger als 4 Wochen in Arbeit gestanden, beurkundet, Niemanden, der ein herumziehendes Gewerbe treibt, ein Patent ausgehändigt oder erneuert werden, ehe er durch ein schriftliches Zeugniß eines zur Praxis legitimirten Arztes oder Wundarztes nachgewiesen, oder durch eine von dem Amtsphysicus, Landchirurgen oder sonst einem licencirten Arzte vorgenommenen Besichtigung erhoben worden ist, daß das fragliche Individuum nicht mit der Kräze behaftet ist. Der beauftragte Arzt hat sich hierüber stets schriftlich auszusprechen.

Ist hiernach die betreffende Person für kräzefrei erkannt worden, so ist solches von dem Amte in dem Wanderbuche oder Paßbüchlein ausdrücklich zu bemerken; das ärztliche Zeugniß hierüber ist in amtlicher Verwahrung zu behalten.

Ist im Gegentheil das Daseyn der Kräze außer Zweifel gesetzt, so sind Handwerkspursche und Landfahrer, die unmittelbar vom Ausland kommen, wofern sie sich nicht als dießseitige Staatsangehörige ausweisen, über die Grenze zurückzuweisen. Kommen sie nicht unmittelbar vom Auslande, oder sind sie als dießseitige Staatsangehörige anerkannt worden, so ist solchen die Ausstellung resp. Visirung des Wanderbuchs oder Paßbüchleins so lange zu verweigern, bis sie von der Kräze vollkommen geheilt sind.

Unbemittelte Kranke dieser Art, die von ihrem Heimathsort nicht zu weit entfernt sind, sind dahin zur Heilung zu weisen, andernfalls in demjenigen Orte, wo sie sich gerade befinden, in ärztliche Behandlung zu nehmen. Die Kosten der Heilung sind im Falle eintretender Vermögenslosigkeit bei Inländern von ihrer Heimathsgemeinde, bei Ausländern von den hiezu bestimmten Locals- oder Districtsfonds, in deren Ermanglung von der Gemeinde, wo dieselben zum Zweck ärztlicher Behandlung zurückgehalten wurden, Falls solche durch Duldung während längerer Zeit sich desfalls eine Verpflichtung auferlegt hat, andernfalls von der Amts-

casse zu übernehmen.

Der Erfolg der Heilung ist von dem Arzte, der den Kranken behandelte, schriftlich zu beurkunden, sofort aber die Ausstellung oder Visirung des Wanderbuchs oder Paßbüchleins, unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Beurkundung, zu vollziehen.

Sollte sich irgendwo herausstellen, daß diese Vorschriften nicht beobachtet worden sind, so müssen sie da, wo diese Entdeckung gemacht wird, unverzüglich nachgeholt werden; die Schuldhaften aber haben zu gewärtigen, daß sie wegen des durch ihre Nachlässigkeit verursachten Aufwandes in Anspruch genommen werden.

§. 3. Die Beamten haben die Ortsvorgesetzten und das ihnen untergebene Polizeipersonale anzuweisen, zu Erreichung des Zweckes der obigen Anordnungen auf geeignete Weise mitzuwrken. Insbesondere soll darauf geachtet werden, daß jedes kräzige Individuum sich des Umgangs mit Gesunden so viel als möglich enthalte, daß keine Dienstherrschaft kräziges Gsinde annehme, und in den Schulanstalten keine mit Kräze bhafteten Kinder zugelassen werden.

Auch sind die Gastwirthe und Besitzer von Herbergen strenge anzuweisn, den Gästen niemals ein Bett abzugeben, das nicht frich und mit reiner Leinwand überzogen ist, für diejenigen, welche ein solches nicht bezahlen können oder wollen, ist wo möglich in einem abgesonderten Gemach ein Strohsack mit Strohkissen, beide mit Wachsleinwand überzogen, als Bett anzuweisen. Jeder Wirth, der dieser Vorschrift zuwider handelt, verfällt in eine Strafe von 1 fl. 30 kr. bis 5 fl.

Ueberdieß haben die Gastwirthe und Inhaber von Zunftherbergen der Ortsobrigkeit unverweilt die Anzeige zu machen, wenn ein Kräzekranker sich bei ihnen einfindet. Diese hat sofort nach Vorstehendem einzuschreiten.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1830 Nr. 24 Seite 165.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 25 Seite 195. V. 20. März 1830 Nr. 4529.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1830 Nr. 26 Seite 270. V. 20. März 1830 Nr. 3547.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1830 Nr. 29 Seite 157. Main- und Tauber-Kreisdirectorium vom 17. März 1830 Nr. 2742.

Das Einschwärzen von Waaren in die benachbarten Staaten betr.

(Nro. 4026.) Zufolge Erlasses des großh. Ministeriums des Innern v. 19. v. M. Nr. 1606 werden hiedurch sämmtliche Aemter angewiesen, ihre Amtsuntergebenen vor dem sowohl für die allgemeine Sittlichkeit, als für die persönliche Sicherheit des Einzelnen sehr gefährlichen Einschwärzen von Waaren in die benachbarten Staaten nachdrücklichst zu warnen, und ihnen dabei zu bedeuten, daß sie, im Falle der Ergreifung auf einem solchen Vergehen, weder von Seite der Aufsichtsbehörden desjenigen Staates, dessen Zollgesetze sie durch solche Schmuggeleien verletzen, irgend einige Schonung, noch auch von dießseitiger Regierung eine verwendende Fürsprache zu erwarten hätten.

Besonders sollen die Aemter auch strenge darauf wachen, daß etwaige bewaffnete Versammlungen zum Zwecke solcher Einschwärzungen möglich verhindert, und die Theilhaber sogleich in Untersuchung genommen werden.

Wornach sich sämmtliche Aemter zu benehmen haben.

Constanz den 12. März 1830.

Großh. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 24 Seite 182.

Die Wechselbefähigung der Handelsleute betr.

(Nr. 3407.) Das großherz. Justizministerium hat, die Wechselbefähigung der Handelsleute betreffend, durch hohen Erlaß v. 2. dieses Nr. 883 folgende Entscheidung gegeben:

Die im Regierungsblatt Nr. XIX v. 16. September 1827 verkündete landesherrl. Verordnung, welche in jeder Beziehung maaßgebend sey, bezeichne, mit Uebergehung der niemals in Vollzug gesetzten Verordnungen des großherz. Ministeriums des Innern v. 25. Juni 1812 und des Justizministeriums v. 8. Juli 1812, alle diejenigen als Handelsleute, welche Handelsgeschäfte zu ihrem gewöhnlichen Berufe und Gewerbe machen, ohne zwischen wechselfähigen und nichtwechselfähigen Handelsleuten zu unterscheiden, die civilrechtlichen Verhältnisse derselben seyen daher lediglich nach dem badischen Handelsrechte und nach der allgemeinen höchsten Verordnung über die Offenkundigkeit der Rechtsgeschäfte zu beurtheilen.

Hiernach bedarf es zur Wechselbefähigung keines besondern Patentes.

Diese hohe Entscheidung wird daher zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Durlach und Offenburg den 13. März 1830.
Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1830 Nr. 24 Seite 168.

Die Beitragspflicht zu den Baukosten, welche bei Kirchenbauten auf die Pfarrei fallen, betr.

(Nr. 4222.) Großherzogliches Ministerium des Innern, katholische Kirchensection hat durch Beschluß v. 16. Jänner d. J. Nr. 523 eine Entschließung großh. Ministeriums des Innern v. 4. Jänner d. J. Nr. 34 dahin anher eröffnet:

„daß benehmlich mit großherz. Finanzministerium die großh. Hofdomänen-Kammer angewiesen worden sey, den Kosten, welcher bei Kirchenbaulichkeiten auf den Zehent der Pfarrei fällt, aber von dieser wegen gesetzlicher Freiheit nicht zu prästiren ist, auf die Domänen-Casse zu übernehmen, vorerst jedoch das Pfarreinkommen noch einer genauen Berechnung zu unterwerfen sey.“

Diese im gleichen Fall auf alle übrigen Decimatoren anwendbare Verordnung wird hiemit zur Nachachtung verkündet.

Constanz den 16. März 1830.

Großh. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 24 Seite 182.

Die Schreibmaterialien-Aversen der Decanate betreffend.

(Nr. 4233.) In Gemäßheit Erlaß großh. Ministeriums des Innern vom 15. v. M. Nr. 1415 wird nachstehende höchste Entschließung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Constanz den 16. März 1830.

Großh. bad. See-Kreisdirectorium.

Grossherzogliches Staats-Ministerium.

Carlsruhe den 26. November 1829.

(Nr. 1612.) Sr. kön. Hoheit haben auf den Antrag des M. d. J. vom 29. September d. J. Nr. 10306 gnädigst genehmigt, daß:

1) jedem der 82 landesherrl. kath. Decanate ein Schreibmaterialien-Aversum von 8 fl. aus der Staatscasse bewilligt werde,

2) daß die Kirchenvisitationskosten, welche nur die evangelischen landesherrlichen Decanate berühren, aus den Kirchen-

cassen, und wo deren fehlen, oder nicht reichen sollten, von den Kirchenspiels-Gemeinden,

3) die Schulvisitationskosten aber aus den Local-, Schul- oder milden Fonds der Schulgemeinden, für deren Zweck sie veranlaßt sind, bei deren Ermanglung eben so, wie die Transportkosten, aus den Gemeindscassen zu bezahlen seyen, und nur da eine Ausnahme Statt finde, wo allgemeine Schulfonds bisher diese Lasten getragen, die solche, in so fern die Mittel reichen, auch ferner auf sich zu erleiden hätten. Ferner

4) daß die Kosten der Schullehrer-Convente aus allgemeinen Religionsmitteln in den Bezirken, wo dergleichen vorhanden, zu nehmen, wo nicht, die Staatscasse einzutreten habe, dagegen aber

5) die Kosten der Sonntagsschulen, so wie

6) die Schulrequisiten und Prämien aus den etwaigen Schul- oder Local milden Fonds, in deren Ermanglung aber aus den Gemeindscassen, und endlich

7) die Kosten für Registraturen, Repositorien ꝛc. ꝛc. der Decanate aus der Staatscasse zu bezahlen seyen. Beschlossen.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 26 Seite 203.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1830 Nr. 37 Seite 388. V. 27. April 1830 Nr. 5449.

Die nähern Bestimmungen über den Bezug der Anzeigsgebühren durch die Gensdarmen betr.

(Nr. 4237.) Da nach dem Inhalte des hohen Erlasses des großh. Ministeriums des Innern vom 12. Hornung d. J. Nr. 1353 die Gensdarmen die Anzeigsgebühren nur noch

a. von dem Lotteriecollectiren,

b. bei Uebertretungen der Verordnung wegen des Verkaufes und Transportes des Schießpulvers, und

c. des Gebrauchs ungestempelter Karten zu fordern haben, so wird diese Abänderung zur Kenntniß der Polizeibehörden gebracht.

Uebrigens haben die Gensdarmen fernerhin die Fanggebühren von Verbrechern, Vaganten und Bettlern in dem taxordnungsmäßigen Betrage zu fordern.

Constanz den 16. März 1830.

G. b. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 24 Seite 186.

Den Gebührenbezug der Pfarrämter für Einsetzung der Geburtstage des Bräutigams und der Braut in die neu vorgeschriebenen Heirathsurkunden betr.

(Nr. 3709.) Durch das großh. hochpreißl. Ministerium des Innern ist unterm 12. Februar l. J. Nr. 1383 verfügt worden, daß in den Fällen, wo die Pfarrämter förmliche Taufscheine auszufertigen haben, es bei dem hergebrachten Bezug von 30 Kreuzer verbleiben könne, wenn aber durch das Pfarramt nur der Tag der Geburt eingetragen werden dürfe, für den deßfallsigen Eintrag, wenn er gleich mehrere Personen betrifft, auch nur eine Gebühr von 30 Kreuzer zu beziehen sey; was hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Durlach und Offenburg den 20. März 1830.

Die Directorien des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1830 Nr. 26 Seite 184.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 28 Seite 220. V. 20. März 1830 Nr. 4572.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1830 Nr. 27 Seite 281. Vom 22. März 1830 Nr. 3819.

Die Fertigung der neuen Ellen betr.

(Nr. 3710.) Durch Beschluß des gr. hochpr. Ministeriums des Innern vom 1. März l. J. Nr. 1888 — 89 wird verordnet, daß die Ellen von Tannenholz, dessen Faßern nach der Länge des Staabs paralell laufen, zum Privatgebrauch, nicht aber zum öffentlichen Verkehr in den Läden der Kaufleute, benutzt werden dürfen.

Dieses wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Durlach und Offenburg den 20. März 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1830 Nr. 25 Seite 175.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 26 Seite 204. Vom 20. März 1830 Nr. 4583.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1830 Nr. 24 Seite 247. Vom 20. März 1830 Nr. 3684.

Die Vereinbarung mit den Regierungen der Schweizercantone über die gegenseitige Uebernahme der Verpflegungskosten erkrankter unbemittelter Staatsangehörigen betr.

(Nr. 3726.) Nach einem Erlaß des großh. hochpreißl.

Ministeriums des Innern vom 12. Februar 1830 Nr. 1355 wurde auch mit dem Canton Schaffhausen die Verabredung getroffen, daß dießseitige unbemittelte Staatsangehörige, welche in dessen Bezirk von ansteckenden und gefährlichen Krankheiten befallen werden, unentgeldlich verpflegt werden, wornach also die Vereinbarung nunmehr mit nachbenannten fünf Grenzcantonen der Schweiz, namentlich mit Schaffhausen, Zürch, Thurgau, Aargau und Basel, besteht.

Die mit dem Canton St. Gallen im November 1828 vor der Hand auf ein Jahr getroffene gleichmäßige Vereinbarung hat zwar inzwischen durch den Zeitablauf aufgehört, es wird aber die Einleitung getroffen, daß dieselbe im gleichen Verhältniß, wie es bei obengedachten Cantonen geschehen, erneuert werde.

Dieses wird hiemit zum allgemeinen Wissen, und den sämmtlichen Ober- und Aemtern zu ihrem Benehmen bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 20. März 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1830 Nr. 26 Seite 183.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 26 Seite 205. V. 23. März 1830 Nr. 4777.

Die Besteuerung der inländischen Agenten oder Collecteurs der auswärtigen Brannt-versicherungs-Gesellschaften betr.

(Nr. 4934.) Nachträglich zu der dießseitigen Kundmachung vom 19. Februar Nr. 2843 durch das Anzeigeblatt Nr. 18 werden die Aemter angewiesen, in denjenigen Fällen, wo die Erlaubniß zur Besorgung von Commissionsgeschäften für ausländische Branntversicherungen an solche Personen ertheilt wird, welche nicht in die Klasse der licenzirten Handelsleute gehören, oder welche überhaupt nicht als solche der Gewerbsteuer unterliegen, von denselben eine Taxe nach der Taxordnung §. 60 im mindesten Betrage, sohin in Städten mit 15 fl., in Dörfern aber mit 2 fl., nebst den Sporteln und Stempeln, im ersten Falle mit 3 fl. 15 kr., im zweiten Falle mit 1 fl. 36 kr., zu erheben und mit der übrigen amtlichen Taxen und Sporteln zu verrechnen.

Constanz den 26. März 1830.

Großherzogl. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 27 Seite 212.

Den Vollzug der neuen Maaßordnung betr.

(Nr. 5138.) Folgende Erläuterung des großherzogl. Ministeriums des Innern vom 1. d. M. Nr. 1893 über die Einführung der Flüssigkeitsmaaße wird zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung der Eicher und Verfertiger der Privatmaaße, welche von den Ortsvorgesetzten hierauf besonders aufmerksam zu machen sind, gebracht:

Nach der Maaßordnung sind die Maaße und Gewichte zum wirklichen Gebrauche (Verkehrsmaaße und Gewichte) von den Eich- und Lagermaaßen zu unterscheiden. Ueber Form und Beschaffenheit der Verkehrsmaaße gibt das zweite Kapitel von §. 7 — 16 die erforderlichen Bestimmungen, und setzt unter Anderm im §. 11 die Dimensionen der kleinen metallenen und der großen hölzernen Flüssigkeitsmaaße, die zum Verkehrsgebrauche bestimmt sind, fest.

Das dritte Kapitel enthält im §. 25 die nöthigen Bestimmungen über die Eichmaaße und Gewichte (Eichapparat), die Dimensionen dieser Eichmaaße sind von denen der Verkehrmaaße verschieden, und alle metallene Eichhohlmaaße für trockene und flüssige Dinge dieselben, daher heißen sie auch Sesterstütze, Halbsesterstütze, Doppelmeßleinmaaß, Meßleinmaaß ꝛc. ꝛc.

Die Sesterstütze dient eben so zur Prüfung und Eichung eines hölzernen Sesters, der zum Gebrauche beim Messen des Getreides bestimmt ist, als zur Prüfung und Eichung einer hölzernen Stütze für Flüssigkeiten; das Meßleinmaaß, das sich bei jedem Eichapparat befindet, eben so zur Prüfung und Justirung der Meßlein von Holz zum Gebrauche beim Messen trockener Dinge, als zur Prüfung und Eichung der kleinen zum Verkehrsgebrauche bestimmten metallenen Maaße, deren Dimensionen der §. 11 der Maaßordnung bestimmt.

Die Eichämter bedürfen daher keiner weitern Eichmaaße, als sie bei den bereits angeschafften Apparaten schon besitzen. Die Verfertiger der Privatmaaße haben sich aber an die über die Beschaffenheit und die Dimensionen der verschiedenen Gebrauchsmaaße gegebenen Bestimmungen zu halten, und die Eicher bei der Prüfung des Inhalts solcher Privatmaaße zugleich ihr Augenmerk auf die vorschriftmäßige Form derselben zu richten.

Constanz den 30. März 1830.

G. b. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 28 Seite 219.

Die Befugniß der Stadt- und Ortsgerichte in den zu ihrer Erledigung geeigneten Rechtsstreiten auf Ablegung eines Handgelübds zu erkennen und solches selbst abzunehmen betreffend.

(H.G.Nr. 3733 II. Sen.) Auf eine anher gelangte Anfrage: „ob und in wie weit die Stadt- und Ortsgerichte befugt seyen, in den zu ihrer Erledigung geeigneten Rechtsstreiten auf Ablegung eines Handgelübdes zu erkennen und beziehungsweise solches selbst abzunehmen,“
findet man sich, zufolge Erlasses des großherzoglich hochpreißlichen Justizministerii vom 23. März d. J. Nr. 1268, veranlaßt, Folgendes öffentlich bekannt zu machen:

Die aus dem Organisations-Edict von 1809 Beilage B. 7 Lit. d hervorgehende Befugniß der Ortsvorgesetzten in allen bürgerlichen Rechtsstreiten, deren Gegenstand den Werth von 15 fl. und beziehungsweise von 5 fl. nicht übersteigt (mit Vorbehalt des Recurses) richterliche Entscheidung zu geben, schließt von selbst auch die Ermächtigung in sich ein, sowohl über die Zulässigkeit und den rechtlichen Werth der in so fern erlaubten Beweismittel zu erkennen, als auch die, in Folge dessen, entweder von ihnen auferlegten, oder aber von der einen Parthie der andern zu- oder zurückgeschobenen Handgelübde (Landrechtssatz 1357 — 69) selbst und aus eigener Competenz abzunehmen, welchem auch der §. 27 der Eidesordnung überall nicht im Wege steht. Jedoch haben die Stadt- und Ortsvorstände die Handgelübde vorkommenden Falls in der Form abzunehmen, welche die Verordnung vom 8. Oktober 1807 im Regierungsblatt von 1807 Nr. 36 pag. 217 vorschreibt, und über diese Handlung ein Protocoll aufzunehmen, welches sowohl die Thatsache, die handgelübdlich betheuert werden soll, — als auch die Bemerkung, daß die Abnahme des Handgelübds ordnungsmäßig geschehen sey, enthalten, desgleichen von dem Vergelübdeten, dem betreffenden Ortsvorgesetzten und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet werden muß.

Hiernach ist sich in vorkommenden Fällen gehörig zu benehmen.

Verfügt bei großherzogl. bad. Hofgericht des Mittelrheins. Rastatt den 31. März 1830.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1830 Nr. 28 Seite 199.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 40 Seite 299. v. 10. Mai 1830 Nr. 1896.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1830 Nr. 35 Seite 361. V. 26. April 1830 Nr. 3649.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1830 Nr. 31 Seite 143. Vom 2. April 1830 Nr. 2435.

Die Eichkosten der messingenen Gewichte betr.

(Nr. 4712.) Durch Erlaß großherzogl. hochpreißl. Ministeriums des Innern vom 22. März d. J. Nr. 2566 ist bestimmt worden:

Da die Eichgebühr für ein messingenes Einsatzgewicht von 1 Pfund auf 36 kr. bestimmt ist, ein solches einpfündiges Einsatzgewicht aus 9 Stücken, nämlich aus

1	Stück	von	16	Loth	im Ganzen 9 Stück mit 32 Lth.
1	"	"	8	"	
1	"	"	4	"	
1	"	"	2	"	
1	"	"	1	"	
1	"	"	1/2	"	
1	"	"	1/4	"	
2	"	"	1/8	"	
	zusammen		1/4	Loth.	

besteht, und die Arbeit bei den größern und kleinen Stücken die gleiche ist, so ist die Eichgebühr per Stück 4 kr. oder je für 9 Stücke 36 kr.; dieß wird durch die für zweipfündige Einsatzgewichte regulirte Gebühr von 40 kr. bestätigt, da diese aus 10 Stücken bestehen.

Dabei ist es ganz gleichgültig, ob solche Einsatzgewichte die Schalenform haben, oder aus abgekürzt konischen oder cylindrischen Stücken bestehen.

Da die eisernen Pyramidalgewichte bis auf 1/4 Pfund herabgehen, so wird der Fall eintreten, daß auch nur 1/2 oder 1/4pfündige messingene Einsatzgewichte zur Eichung kommen. Mit 4 kr. per Stück sind daher für das aus 8 Stück bestehende 1/2pfündige Einsatzgewicht 32 kr., für das aus 7 Stücken bestehende 1/4pfündige 28 kr. zu vergüten.

Dieses wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Durlach und Offenburg den 6 April 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1830 Nr. 31 Seite 217.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 31 Seite 243. v. 7. April 1830 Nr. 5570.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1830 Nr. 33 Seite 338. Vom 6. April 1830 Nr. 4579.

Die Verwandlung der Schöpf- und Ziehbronnen in Pumpbronnen betreffend.

(Nr. 4818.) Man sieht sich veranlaßt, die unterm 10. September 1810 im Anzeigeblatt jenes Jahrs Nr. 73 für den Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreis republicirte Verordnung des vormaligen Hofraths-Collegiums vom 20. September 1806 dahin zu erneuern:

Daß in den Ortschaften keine Schöpf- und Ziehbronnen aufs Neue mehr angelegt, sondern statt derselben vielmehr Pumpbronnen mit steinener Einfassung und Bedeckung erbaut und die noch vorhandenen Schöpf- und Ziehbronnen baldthunlichst in solche wohlverwahrte Pumpbronnen verwandelt werden sollen; so wie daß nur ausnahmsweise die in Feld und Wald noch jetzt vorhandenen Ziehbronnen zur Viehtränke auf deßfalls von den Aemtern erlangte Dispensation und bei gehöriger Verwahrung, Bedeckung und Beaufsichtigung beibehalten und benutzt werden dürfen.

Sämmtliche Aemter des Kreises haben hiernach für den Vollzug Verfügung zu erlassen, und binnen 4 Wochen, unter Benehmen mit den Forstbehörden, dem Kreisdirectorium anzuzeigen, wo noch Schöpf- und Ziehbronnen existiren und ob und welche besondere Anstände etwa ihrer Entfernung noch entgegen stehen.

Durlach den 6. April 1830.

Das Directorium des Murg- und Pfinz-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1830 Nr. 31 Seite 217.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1830 Nr. 59 Seite 641. V. 13. Juli 1830 Nr. 9686.

Die Verkündung der Straferkenntnisse auf Landesverweisung betr.

(H.G.Nr. 1388. I. Sen.) In Folge hohen Justizministerial-Erlasses vom 26. v. M. Nr. 1287 und in Bezug auf die unterm 1. März 1822 Nr. 371 an sämmtliche Aemter der mittelrheinischen Hofgerichtsprovinz erlassene hofgerichtliche Verfügung wird zur Nachachtung derselben allen, der dießseitigen Stelle untergeordneten Ober-, Stadt-, Land- und Bezirksämtern anmit wiederholt bekannt gemacht:

daß bei jedesmaliger Verkündung eines Urtheils, wodurch der Inculpat in die Strafe der Landesverweisung verfällt wird, demselben die durch §. 33 des Strafedicts auf den Bruch der Landesverweisung gelegten gesetzlichen Folgen ge-

nan und deutlich zu erklären, und davon, daß solches geschehen, in dem über den Akt der Urtheilspublication aufgenommenen Protocoll ausdrückliche Erwähnung zu thun seye.

Verfügt bei großh. bad. Hofgericht des Mittelrheins.

Rastatt den 13. April 1830.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1830 Nr. 31 Seite 217.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 32 Seite 251. Vom 14. April 1830 Nr. 420.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1830 Nr. 31 Seite 317. Vom 13. April 1830 Nr. 871.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1830 Nr. 32 Seite 171. vom 15 April 1830 Nr. 883.

Die Pfandschreiberei-Instruction betr.

(Nr. 5004.) In Gemäßheit eines Erlasses des großherz. Justiz-Ministeriums vom 6. dieses Nr. 1493 wird die den Aemtern des Kinzig-Kreises vermöge Erlasses des großherz. Ministeriums des Innern v. 3. Juni 1825 Nr. 5835 durch dießseitigen Beschluß vom 22. Juni 1825 Nr. 9334 schriftlich eröffnet und von dem großherz. Directorium des Murg- und Pfinzkreises durch Beschluß vom 24. Juni 1825 Nr. 10045 in dem Kreisanzeigeblatt Nr. 54 vom nämlichen Jahr erlassene Bekanntmachung, die Pfandschreiberei-Instruction betreffend, als eine zweckmäßige und nothwendige Vorschrift und Belehrung hiermit, wie folgt, zur Nachachtung nochmals verkündigt:

„Man hat aus eingegangenen Anzeigen zu entnehmen gehabt, daß die Worte im §. 17 dieser Instruction, welche besagen: der Pfandschreiber schickt dann einen beglaubigten Auszug zum Behuf der förmlichen Ausfertigung an die Staatsschreiberei, an manchen Orten dahin verstanden worden sind, als müßten diese Auszüge nicht mehr wie früher von sämmtlichen, den Eintrag im Pfandbuch unterschreibenden Gerichtsgliedern unterzeichnet werden, sondern als wenn es lediglich an einer Beglaubigung dieses Auszugs durch den Gerichtsschreiber allein genügte.

Dieses Mißverständniß, welches schon darin in die Augen fällt, daß die Obligenheit der Pfandschreiberei nicht auf der Person des Gerichtsschreibers, sondern auf sämmtlichen Mitgliedern des Ortsgerichts ruht, kann um so bedenklichere Folgen haben, als der Gerichtsschreiber weder allein die Verantwortlichkeit haben kann, noch in der Regel die Mittel

besitzt, die Gewährschaft für die Parthien und das regressorisch verhaftete Gericht zu übernehmen.

Um daher den hieraus möglicher Weise entstehenden Anordnungen und Nachtheilen vorzubeugen, ist jene Stelle dahin zu verstehen, daß der Ausdruck: der Pfandschreiber, nicht der Gerichtsschreiber allein, sondern die gesammte Pfandschreiberei, also das ganze Ortsgericht, zur unterschriftlichen Beurkundung der an das Amtsrevisorat einzuschickenden Pfandbuchs-Auszüge verbindlich mache.

Die Ortsgerichte sind also hievon zu verständigen, und sämmtlichen Amtsrevisoren die Ausfertigung von Hypotheken auf bloß durch den Gerichtsschreiber beurkundete Pfandbuchsauszüge bei eigener Verantwortlichkeit zu untersagen.

Offenburg den 17. April 1830.

Das Directorium des Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1830 Nr. 37 Seite 260.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 36 Seite 275. Vom 20. April 1830 Nr. 6230.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1830 Nr. 47 Seite 261. Neckar-Kreisdirect. vom 4. Juni 1830 Nr. 6951 und Nr. 49 Seite 273. Main- und Tauber-Kreisdirect. vom 5. Juni 1830 Nr. 6116.

Die im Königreich Frankreich zu gebrauchenden Radfelgen betr.

(Nr. 4225.) Zufolge einer erst kürzlich dem großherzogl. hochpreißl. Ministerium des Innern mitgetheilten königl. franz. Verordnung v. 29. Oktober 1828 darf vom 29. März d. J. an kein Karren, kein Güterwagen, überhaupt kein sonstiges Fuhrwerk im Königreiche seinem ganzen Umfange nach geführt werden, dessen Naben einschließlich der Achsenknöpfe mehr als 12 Centimeter (4 badische Zolle neuen Maaßes) über den äußern Rand der Radfelgen hervorstehen.

Jedes Fuhrwerk, dessen Einrichtung dieser Verordnung entgegenläuft, soll angehalten und in Verwahr behalten, auch darf dasselbe nicht wieder gebraucht werden, bevor nicht die Naben und Achsenknöpfe bis zur vorgeschriebenen Länge abgekürzt seyn werden.

Eine jede derartige Zuwiderhandlung soll mittelst einer protocollarischen Aufnahme genau erhoben und untersucht werden, auf dieselbe Weise, wie die übrigen Verfehlungen gegen die Polizei der Fuhrwerke. Sollten ausserdem noch andere Bestimmungen dieser Polizeigesetze verletzt worden

seyn, worauf höhere Strafen geordnet sind, so bleibt nebenbei die Anwendung letzterer vorbehalten.

Indem man, zufolge verehrlichen Erlasses des großh. hochpreißl. Ministeriums des Innern diese Verordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringt, fordert man zugleich sämmtliche Aemter der Kreise auf, dieselbe schleunig sämmtlichen Gemeinden gehörig bekannt machen zu lassen.

Durlach und Offenburg den 17. April 1830.

Die Directorien des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1830 Nr. 32 Seite 227.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 33 Seite 262. V. 20. April 1830 Nr. 6231.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1830 Nr. 33 Seite 337. Vom 20. April 1830 Nr. 5153.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1830 Nr. 33 Seite 175. Neckar-Kreisdirec. v. 19. April 1830 Nr. 4834 und Nr. 34 Seite 167. Main- und Tauber-Kreisdirectorium vom 23. April 1830 Nr. 4037.

Die Frage: ob und in welchen Verhandlungen in Ehesachen die Zuziehung eines Geschlechtsbeistandes für die Weiber zulässig sey, betreffend.

(H.G.Nr. 4474 I. S.) Von dem großherz. hochpreißl. Justiz-Ministerium ist unterm 6. d. M. Nr. 1486 folgender Erlaß in benanntem Betreffe hierher gekommen: man sey mit der Ansicht einverstanden:

„daß die Zuziehung von Geschlechtsbeiständen in Ehestreitigkeiten in der Regel nicht nothwendig sey, jedoch dieselbe dabei allerdings zugezogen werden dürfen,“

und zwar aus dem Grunde, weil bei gerichtlicher Verhandlung persönlicher Ehestreitigkeiten, in welchen nach §. 11 des II. Einführungs-Edictes bloß mündliches Verfahren nach Art des Beschuldigungs-Prozesses in Untersuchungssachen, mithin weder inquisitorisches Verfahren, noch eine Prozeßführung durch Anwälde Statt finde (Organisationsedict VIII. §. 8); die Zuziehung von berathenden Rechts-, so wie von Geschlechtsbeiständen nicht nur überall unverwehrt, sondern sogar nach den Landrechtsätzen 242, 243 und 248 schon für die Anfangsverhandlungen, und nach den Landrechtsätzen 253 und 254 bei den Zeugenverhören ausdrücklich gestattet, überdieß selbst nach dem §. 64 der Eheordnung nur die Zulassung von Anwälden, nicht aber die Zuziehung von Beiständen, unter-

sagt; endlich letztere in dem Regierungsblatt vom 26. Sept. 1812 für die Zeugenverhöre bereits als Regel ausgesprochen sey.

Hievon werden sämmtliche, der dießseitigen Stelle untergebenen Ober-, Stadt-, Land- und Bezirksämter in Kenntniß gesetzt.

Verfügt bei großh. bad. Hofgericht des Mittelrheins.

Rastatt den 20. April 1830.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1830 Nr. 34 Seite 239.

Die Aufnahme der von den Zehntgefällen abzuziehenden Lasten betr.

(Nr. 6799.) Auf die Anfrage, wie es zu halten sey, wenn eine von den Zehntgefällen nach §. 77 der Grundsteuerordnung abzuziehende Last sich unter mehrere Zehntbezieher theilt, insbesondere wenn der Thurm einer Kirche von verschiedenen Zehntbeziehern zu erbauen und zu unterhalten ist; hat das großherzogliche Finanzministerium unterm 13. April 1830 Nr. 1593 rescribirt, daß in obigem Falle durch Bauverständige abschätzen zu lassen sey, wie hoch sich der fragliche Theil der Baupflicht verhältnißmäßig belaufe, wenn für die ganze Last der Erbauung und Unterhaltung eines Thurms 10 Gulden berechnet werden.

Carlsruhe den 23. April 1830.

Großherzogl. Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1830 Nr. 37 Seite 259.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 38 Seite 288.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1830 Nr. 37 Seite 389.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1830 Nr. 38 Seite 210.

Die Beitragspflicht eines Zehentherrn zu den Kosten eines Schulhausbaues betr.

(Nr. 7206.) Mit hohem Erlaß großherzoglichen Ministerium des Innern vom 6. März d. J. Nr. 2140 wird anher eröffnet, daß, wenn der Zehntherr bei Erbauung eines ersten Schulhauses, in Folge des Bauedicts vom 26. April 1808, den halben Jahrsertrag seines Zehents gutthatsweise beigetragen habe, er in diesem Fall nicht auch mit seiner Quote auf das Steuercapital seines Zehntens anzuziehen sey, indem er sonst offenbar doppelt ins Mitleiden zu treten hätte.

Diese hohe Verfügung, nach welcher sich in vorkommenden Fällen zu achten ist, wird hiermit zur Kenntniß der sämmtlichen Aemter und Zehntherrn des See-Kreises gebracht.

Constanz den 4. Mai 1830.

Großherzogl. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 38 Seite 289.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1830 Nr. 33 Seite 337. Vom 17. April 1830 Nr. 5017.

Die Einschätzung der Gebäude zur Brandversicherung, insbesondere die Gebühren der Taratoren betreffend.

(Nr. 7247.) Nachträglich zur dießseitigen Bekanntmachung vom 3. Februar d. J. Nr. 1820 Anzeigeblatt Nr. 12 wird hiemit zur Nachachtung eröffnet, daß auf den Gebührenzetteln der Taratoren neben der Attestation hinsichtlich der Zeitversäumniß derselben auch die Entfernung der Orte, wo abgeschätzt worden, von dem jedesmal zu benennenden Wohnorte der Taratoren durch die betreffenden Ortsvorstände angegeben werden müsse.

Constanz den 4. Mai 1830.

Großherzogl. bad. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 37 Seite 283.

Die Herabsetzung des Zinsfußes für Stiftungs und Pflegschafts-Capitalien betr.

(Nr. 6069.) In Gemäßheit eines Erlasses großh. Justizministeriums vom 27. v. M. Nr. 1709 wird — die Herabsetzung des Zinsfußes für die Stiftungs- und Pflegschafts-Capitalien betr. — Folgendes verfügt:

Zu einer Herabsetzung des gesetzlichen oder bedungenen Zinsfußes von ausgeliehenen Pflegschaftscapitalien lasse sich keine allgemeine Vorschrift oder obervormundschaftliche Bewilligung ertheilen. Es dürfe aber bei solchen Capitalien immer und besonders unter den dermaligen Verhältnissen von dem landrechtlich bestimmten Zinsfuß da abgegangen werden, wo eine sichere Anlegung der Pflegschaftsgelder gegen gewöhnliche Versicherung durch richterliche Unterpfandsverschreibung nicht wohl anders geschehen könne, in so fern nur hiebei die Vorschriften des Landrechtsatzes 455 und des §. 18 des zweiten Einführungsedicts gehörig beobachtet, mithin den Pflegern oder Vormündern durch die Amtsrevisorate nach

Vernehmung der Ortsvorgesetzten und Waisenrichter, entweder schon bei Aufnahme des Vermögensverzeichnisses oder bei Stellung der Pflegrechnung, oder in besondern Fällen mittelst irgend einer schicklichen Bestimmung, die erforderlichen Ermächtigungen dazu ertheilt werden.

Hiernach haben sich die Aemter zu achten, und darüber zu wachen, daß das Vorgeschriebene gehörig befolgt werde.

Durlach und Offenburg den 8. Mai 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1830 Nr. 41 Seite 285.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1830 Nr. 40 Seite 421. V. 27. Mai 1830 Nr. 6005.

Die Protocolirung der Viehverkäufe, insbesondere auf Viehmärkten betreffend.

(Nr. 7617.) Bezüglich auf die Verordnungen vom 5. April und 27. Juni 1828 (Anzeigeblatt Nr. 30 und 54) und vom 4. September v. J. (Anzeigeblatt Nr. 74) wird anmit, in Folge eines Erlasses des hohen Ministerii des Innern vom 22. März d. J. Nr. 2628, eröffnet, daß die geordneten Gebühren von 15 Kreuzer für die Protocolirung, von 4 Kreuzer ausschließlich des Stempels für den Auszug aus dem Protocolle, und eben so von 3 Kreuzer für das Gesundheits-Attestat nur bei solchen Viehverkäufen anwendbar seyen, welche außer den gewöhnlichen Viehmärkten unter der Hand geschehen; bei Käufen auf Viehmärkten ist zunächst auf das Herkommen und die besondern bei einem jeden Orte Statt findenden Verhältnisse Rücksicht zu nehmen.

Man bemerkt übrigens hiebei, daß es jedenfalls bei der Vorschrift, wornach jedes Stück Vieh, welches zum Verkauf auf den Markt gebracht wird, mit einem Gesundheits-Attestat versehen, und eben so jedem Käufer der verordnete Auszug aus dem Marktprotocolle ertheilt werden muß, sein Bewenden behalte.

Constanz den 11. Mai 1830.

Großh. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 41 Seite 307.

Die Zahlung der Trauungsgebühren betr.

(Nr. 5786.) Es ist zur dießseitigen Kenntniß gekommen,

daß bei verschiedenen Pfarrämtern des Neckar-Kreises die Observanz bestehe, von Pfarruntergebenen, welche sich an dem Wohnort ihrer Braut, oder dem Ort ihrer künftigen Niederlassung trauen lassen, nebst den Gebühren für Ausruf und Dimissoriales eine weitere Copulationsgebühr zu beziehen; von den beiden hohen Kirchen-Ministerial-Sectionen hierzu ermächtigt, sieht man sich veranlaßt, diesen Bezug, welcher den Landrechtsätzen 74 und 74 a und dem §. 20 der Eheordnung widerspricht, von jetzt an aufzuheben.

Mannheim den 14. Mai 1830.

Directorium des Neckar-Kreises.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1830 Nr. 41 Seite 223.

Die Aufnahme der Braut in den Gemeindsverband des Bräutigams und des Bräutigams in den Gemeindsverband der Braut betr.

(Nr. 5803.) Nach Erlaß des hohen Ministeriums des Innern vom 11. Mai 1830 Nr. 4196 soll künftig das Recht, welches das Regierungsblatt vom Jahr 1809 Nr. 9 §. 4 c dem Bräutigam einräumt, bei der beabsichtigten Aufnahme der Braut in den Gemeindsverband desselben das der letztern an Vermögen hierzu Fehlende aus demjenigen Theile des seinigen ergänzen zu dürfen, der die Summe übersteigt, deren er selbst qua Inländer zu seiner Aufnahme in denselben Gemeindsverband benöthigt gewesen seyn würde, künftig auch umgekehrt der Braut in Beziehung auf den Bräutigam zustehen.

Was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Mannheim den 14. Mai 1830.

Directorium des Neckar-Kreises.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1830 Nr. 41 Seite 223.

Die Ausübung des Schriftverfassungsrechtes betreffend.

(Nr. 6715.) Zufolge hohen Erlasses großherzogl. Ministeriums des Innern vom 4. d. M. Nr. 3934 wird sämmtlichen Aemtern eröffnet: Die Gesuche der Rechtspracticanten um Ertheilung des Schriftverfassungsrechts kommen mit jedem Jahre häufiger ein, so daß in einigen Landesgegenden die

irrige Meinung vorzuherrschen scheint, daß diejenigen, welche sich nicht nach Ablauf des Biennii praxeos dazu melden, dadurch etwas versäumen.

Da hieraus leicht bei der Mehrzahl Mangel an Beschäftigung und ein nachtheiliger, auf geistige und sittliche Entwicklung einwirkender Stillstand sich entwickeln könnte, und man die Beschäftigung der Rechtspracticanten auf den Canzleien der Aemter und Mittelstellen für die zweckmäßigere, der Fortbildung und Angewöhnung an ein geregeltes Geschäftsleben entsprechendere erachtet, so wird, unter Beziehung auf die höchste Verordnung vom 2. Februar d. J., Regierungsblatt Nr. V, und im Einverständniß mit dem großherz. Justizministerium, den dießseitigen Stellen zu erkennen gegeben:

1) Rechtspracticanten können zu Ausübung des Schriftverfassungsrechts ihren Wohnsitz nicht für sich an einem Ort des Landes nach Belieben wählen, sondern sie müssen die Genehmigung des dießseitigen und des großherzogl. Justizministeriums einholen, und diese wird ihnen nur unter Voraussetzung fortschreitender wissenschaftlicher und sittlicher Bildung ertheilt, auch nur

2) für folgende, ihrer Lage und Bedeutenheit nach dazu geeignete Städte ertheilt: Constanz, Meersburg, Donaueschingen, Waldshut, Lörrach, Freiburg, Lahr, Offenburg, Rastatt, Baden, Carlsruhe, Pforzheim, Bruchsal, Heidelberg, Mannheim, Mosbach und Werthheim.

Durlach und Offenburg den 22. Mai 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1830 Nr. 45 Seite 313.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 43 Seite 319. v. 25. Mai 1830 Nr. 8512.

Die Ernennung der Zollgardisten betr.

(Nr. 8683.) Man sieht sich veranlaßt, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß bei Besetzung von Gardistenstellen nachstehende Normen eingehalten werden:

1) In der Regel werden solche Stellen nur an verdiente Militärs vergeben.

2) Die dießseitige Stelle führt über die Competenten eine Exspectantenliste, in welche jedoch nur die von großh. Kriegsministerium hierzu empfohlenen Militärs aufgenommen werden.

3) Solche Militärs müssen wie diejenigen, welche in die Gensdarmerie aufgenommen zu werden wünschen, nach §. 6

des höchsten Edicts v. 3. Oktober vorigen Jahrs:

a) wenigstens sechs Jahre beim Militair tadellos gedient haben;

b) einen ehrenvollen Abschied, und wenn sie das Militair schon einige Zeit verlassen haben, ein gutes Zeugniß über ihre Aufführung von ihrer Civilobrigkeit aufweisen können;

c) mit keinem Gebrechen behaftet seyn, und überhaupt eine gute Gesundheit genießen;

d) des Lesens, Schreibens und auch des Rechnens kundig, auch

e) nicht unter 26 und nicht über 36 Jahre alt seyn.

4) Aus den in der Exspectantenliste notirten Individuen ernennt die unterzeichnete Behörde zu den erledigten Stellen, und wird bei gleicher Fähigkeit immer demjenigen den Vorzug geben, welcher am längsten gedient hat.

Carlsruhe den 25. Mai 1830.

Großh. Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 44 Seite 327.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1830 Nr. 45 Seite 461.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1830 Nr. 44 Seite 305.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1830 Nr. 44 Seite 241.

Die Beitragspflicht zu den Baukosten, welche bei Kirchbauten auf die Pfarrei fallen, betr.

(Nr. 8439.) Das im Anzeigeblatt Nr. 24 vom 24. März 1830 durch dießseitigen Beschluß vom 16. März abhin Nr. 4222 erlassene Generale des Inhalts:

„Daß die großherzogliche Hofdomänen-Kammer angewiesen worden sey, den Kosten, welcher bei Kirchenbaulichkeiten auf den Zehent der Pfarrei falle, aber von dieser wegen gesetzlicher Freiheit nicht zu prästiren sey, auf die Domänencasse zu übernehmen, vorerst jedoch das Pfarreinkommen einer genauen Berechnung zu unterwerfen sey,“

wird, in Folge hohen Erlasses großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 13. April d. J. Nr. 3187 dahin berichtiget, daß das vorangezogene Generale nur bei der großherzoglichen Hofdomänen-Kammer in künftig vorkommenden Baufällen seine Anwendung finde, und nicht als allgemeiner Grundsatz für die übrigen Decimatoren gelte, hinsichtlich derer alle in Folge vorkommende derartige Baufälle bei dem Kreisdirectorium salvo recursu zu erledigen seyen.

Was hiemit sämmtlichen Aemtern und Dezimatoren zum Wissen gebracht wird.

Constanz den 25. Mai 1830.

Großh. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 44 Seite 328.

Das Ausheben der Vogelnester, so wie das Fangen und Schießen der Vögel, betr.

(Nr. 8700.) Da man seit einigen Jahren wahrgenommen hat, daß Singvögel aller Gattungen, insbesondere jene, welche die der Obst- und Waldcultur schädlichen Insecten verzehren, häufig gefangen und getödtet werden, so findet man sich veranlaßt, hiermit das Ausheben oder Zerstören von Vogelnestern, so wie das Fangen und Tödten von Vögeln, für den dießseitigen Kreis, unter Androhung einer polizeilichen Strafe von 1 fl. 30 kr. für jeden einzelnen Fall, mit dem Anfügen zu untersagen, daß dem Anzeiger die Hälfte der Strafe zugeschieden werden solle; wornach sich Jedermann zu achten hat.

Constanz den 25. Mai 1830.

Großh. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 44 Seite 329.

Die Transportkosten der von königl. würtembergischen Behörden ausgelieferten Gefangenen betr.

(Nr. 8811.) Das großh. Ministerium des Innern hat durch hohes Rescript vom 3. Mai d. J. Nro. 3825 verfügt:

Da von den königl. würtembergischen Behörden für den Transport von ausgelieferten Gefangenen nichts aufgerechnet werde, so sollen künftig auch von den dießseitigen Behörden hiefür keine Kosten mehr in Anrechnung gebracht werden, indem der Transport entweder durch die Gensdarmerie unentgeldlich besorgt, oder der entstehende Aufwand auf die Amtscasse übernommen werde.

Welches hiemit sämmtlichen Aemtern zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Constanz den 28. Mai 1830.

G. b. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 45 Seite 335.

Die Führung der Verhörsprotocolle betr.

(K.D.Nr. 7205.) In Folge hohen Erlasses des großh. Ministeriums des Innern vom 14. d. M. Nr. 4267 erhalten sämmtliche Aemter des dießseitigen Kreises den Auftrag, künftig bei jenen Untersuchungen, in die mehrere Individuen verwickelt sind, oder wo ein Individuum wegen mehreren Verbrechen inquirirt wird, auf jedem Verhörsprotocolle die officielle Bemerkung beizusetzen, ob der betreffende Inquisit zum Verhör speciell aus dem Arreste vorgeführt, oder aber gelegenheitlich eines andern Verhörs vernommen worden; sodann, wenn mehrere Inquisiten hinter einander verhört werden, ob ihre Vorführung aus dem Gefängnisse einzeln, oder zusammen Statt gefunden, wie viel Gebühren also bei jedem Verhöre anzusetzen seyen.

Freiburg den 28. Mai 1830.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1830 Nr. 46 Seite 470.

Die Anwendbarkeit des Jurisdictions-Vertrags mit Würtemberg auch auf die polizeilichen Fälle, mit alleiniger Ausnahme der Vergehen gegen die Finanzgesetze betr.

(Crim.K.Nr. 1342. I. Sen.) Zufolge hohen Erlasses des großh. Justizministeriums vom 18. v. M. Nr. 2067 ist, vermöge einer von der kgl. würtembergischen Gesandtschaft dem großh. Ministerium des großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilten Note an die kgl. würtemberg. Bezirksämter, die Weisung erlassen worden, hinsichtlich der Anwendung des mit Würtemberg abgeschlossenen Jurisdictionsvertrags vom 30. Dezember 1825 (Regierungsblatt vom 31. Dezember 1825) auf polizeiliche Fälle, mit alleiniger Ausnahme der Vergehen wider Finanzgesetze, die Gegenseitigkeit gegen die dießseitigen großh. bad. Behörden zu beobachten, in Finanzstrafsachen aber auch dann, wenn diese Finanzvergehen mit andern Polizeivergehen concurriren, die erstern als nicht vorhanden zu behandeln.

Sämmtliche, dießseitiger Stelle untergeordneten Aemter werden daher hievon mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, nach dem angenommenen Grundsatz der Gegenseitigkeit die Bestimmungen des Jurisdictionsvertrags auch auf diejenigen polizeilichen Fälle künftig anzuwenden, in welchen solches von den königl. würtemberg. Behörden geschehe, und der Recurs

von amtlichen Straferkenntnissen an dießseitige Stelle oder das großh. Justizministerium gesetzlich Statt finde.

Verfügt Freiburg den 7. Juni 1830.

Großherz. bad. Hofgericht des Oberrheins.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1830 Nr. 48 Seite 501.

Die Abgabe der sogenannten Steckbäume zu Rebpfählen aus Gemeindswaldungen betr.

(K.D.Nr. 7902.) Die in Betreff des Bürgergabholzes erlassene allgemeine Verfügung vom 11. Mai 1827 Nr. 6542 im Anzeigeblatt Nr. 11 hat auch auf die sogenannten Steckbäume, oder dasjenige Nutzholz, welches in Reborten den Bürgern zu Rebpfählen abgegeben wird, ihre Anwendung, und es wird in dieser Hinsicht nachträglich verfügt:

1) Das Nutzholz, welches nach den forsteilichen Anweisungen jährlich in den Gemeindswaldungen gepflogen wird, mit Inbegriff der sogenannten Steckbäume, ist den sich meldenden Ortsbürgern zu ihrem eigenen Bedarf um die nach dem cubischen Inhalte bestehende Forsttare zu überlassen, wenn nicht vielleicht ausnahmsweise dem Kreisdirectorium ein geringerer Preis gestattet worden.

2) Wenn die von der Forstbehörde angewiesene Quantität Steckbäume für den Bedarf an Rebpfählen nicht genügt, so ist dieselbe unter die sich meldenden Ortsbürger nach dem Verhältniß ihres nachgewiesenen Bedarfs zu repartiren, oder unter dieselben zu verlosen.

3) Wenn aber von den durch die Forstbehörde angewiesenen Steckbäumen über Bedeckung des eigenen Bedarfs der Ortsbürger noch weitere Quantitäten erübrigen, so ist dieser Ueberschuß öffentlich an den Meistbiethenden zu versteigern.

4) Immer aber muß dieses Meistgebot, oder im ersten Falle der Taxationspreis, vollständig und ohne allen Abzug in die Gemeindscasse bezahlt werden.

Freiburg den 11. Juni 1830.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1830 Nr. 50 Seite 533.

Die Eidesabnahme durch Rechtspracticanten betreffend.

(H.G.Nr. 6590 I. Sen.) Mittelst hohen Erlasses des großh. Justizministeriums vom 28. v. M. Nr. 2239 wurde anher eröffnet: daß zur Abnahme von Eiden Rechtspracti-

canten, ohne weitern Unterschied, ob dieselben eine Besoldung beziehen oder nicht, nur in dem Fall ermächtigt seyen, wenn sie, in Gemäßheit der Verfügung des großh. Ministeriums des Innern vom 15. September 1826, wegen Verhinderung oder Abwesenheit des Beamten als zeitliche Amtsverweser bestellt sind.

Sämmtliche, der dießseitigen Stelle unterstehenden Ober-, Stadt-, Land- und Bezirksämter werden hievon zur genauen Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Verfügt bei großherz. bad. Hofgericht des Mittelrheins.

Rastatt den 11. Juni 1830.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1830 Nr. 48 Seite 337.

Das Vorzugsrecht der ärztlichen Deserviten in Ganten betr.

(H.G.Nr. 6609 I. sen.) Das großh. hochpreißl. Justizministerium fand sich unterm 28. v. M. Nr. 2298 veranlaßt, auf einen Erlaß der großh. Sanitätscommission zu erwiedern:

„daß man sich zu einer Interpretation des Landrechtsatzes „2101 hinsichtlich des Vorzugsrechts der ärztlichen Deser„viten in Ganten nicht bewogen finde, da man die Ansicht, „daß unter der letzten Krankheit nur diejenige zu verstehen „sey, welche den Tod des Falliten zur Folge gehabt habe „(mit welcher sowohl der Grund des Gesetzes, als der „schon vor Einführung der französischen Civilgesetzgebung „allgemein bestandene Gerichtsgebrauch und die altbadische „Verordnung vom 16. Jänner 1751, so wie die ältern „und neuern Rechtsausleger übereinstimmen), so entschie„den für die allein richtige halte, daß es deßfalls einer „Interpretation überall nicht bedürfe.“

Hievon werden, aus Auftrag des großh. hochpreißl. Justizministeriums, sämmtliche, der dießseitigen Stelle unterstehenden Ober-, Stadt-, Land- und Bezirksämter, bei welchen hie und da nach abweichenden Ansichten verfahren wird, in Kenntniß gesetzt.

Verfügt bei großh. bad. Hofgericht des Mittelrheins.

Rastatt den 11. Juni 1830.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1830 Nr. 48 Seite 337.

Die Anwohnung der Förster bei Holzversteigerungen aus Gemeinds- und Stiftungswaldungen betr.

(Nr. 7814.) Durch Erlaß großh. Ministeriums des Innern vom 24. v. M. Nr. 4591 wird hieher eröffnet:

Dem im Gesetz vom 14. Mai 1828 (Rggsbltt. Nr. VII) für Verrichtungen der Forstbeamten in Gemeinds- und Stiftungswaldungen angefügten Diäten-Normativ vorkommenden Ausdruck „für Anwohnung bei Verwerthung der Hölzer ꝛc.“ ist von einigen Bezirksämtern die Deutung unterstellt worden, daß die Forstbeamten und Förster den Versteigerungen wirklich nur anzuwohnen, die Ortsvorgesetzte dagegen solche zu leiten hätten.

Der Sinn dieses Ausdrucks wird nun, nach gepflogener Communication mit großh. Finanzministerium, dahin erläutert, daß unter dem Ausdruck Anwohnung bei gedachten Holzversteigerungen nichts anders, als die Leitung derselben durch den Forstbeamten, wo dessen Anwesenheit nach dem erwähnten Gesetz vorgeschrieben ist, zu verstehen sey. Hierunter gehört die Bestimmung der Zeit, wann die Versteigerung vor sich gehen soll, die Ausschreibung der Holzverkäufe und die Ertheilung des Zuschlags; diese letztern jedoch immer im Einverständniß des Ortsvorgesetzten, oder seines Stellvertreters, wogegen die Führung des Versteigerungsprotocolls dem Stadt- oder Gerichtsschreiber obliegt, wornach sich zu benehmen ist.

Durlach und Offenburg den 12. Juni 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1830 Nr. 49 Seite 349.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 54 Seite 404. Vom 25. Juni 1830 Nr. 10479.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1830 Nr. 51 Seite 545. Vom 15. Juni 1830 Nr. 8040.

Die Gebührenansätze für Beurkundung ortsgerichtlicher Kauf- und Tauschbuch-Extracte betreffend.

(Nr. 7926.) Um die Gebühren-Ansätze für die Beurkundung der ortsgerichtchtlichen Kauf- und Tauschbuch-Extracte über Käufe von Ein bis dreißig Gulden einschließlich, den bestehenden Gesetzen gemäß, auf eine gleichförmige Weise zu reguliren, hat das großh. Justizministerium unterm 18. v. M.

Nr. 2965 verordnet, daß für dergleichen Käufe nach der Tax- und Sportelordnung Seite 66 mehr nicht als 15 kr. Sportel und 3 kr. für Stempel angesetzt werden dürfen, eine Anrechnung für Siegelgebühren aber, in Gemäßheit einer Verordnung des großh. Finanzministeriums vom 2. Februar 1819 Nr. 1521, hiebei nicht Statt finde.

Was daher hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Durlach und Offenburg den 12. Juni 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1830 Nr. 50 Seite 357.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1830 Nr. 48 Seite 501. Vom 9. Juni 1830 Nr. 7767.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1830 Nr. 48 Seite 269. Neckar-Kreisdirectorium vom 8. Juni 1830 Nr. 7186.

Die Kirchen- u. Schulhausbau-Kosten, welche auf das Kirchspiel, mithin auf das Steuer-Capital, der In- und Ausmärkerfallen, betr.

Das großh. Ministerium des Innern hat durch hohe Verfügung vom 8. März d. J. Nr. 2142 über verschiedene, in obigem Bezug dahin gestellte Anfragen anher eröffnet:

1) daß zur Bestreitung fraglicher Kosten auch das Gewerbssteuercapiltal auzuziehen sey, indem nach dem höchsten Staatsministerialrescript vom 27. August 1829 Nr. 1129 der Beitrag zu Kirchenbaulichkeiten nach dem allgemeinen Seuerfuß geschehen müsse, worunter auch das Gewerbsteuercapital begriffen sey.

2) Daß ferner die Frage, ob nämlich nach dem Sinn des vorgedachten höchsten Staatsministerialrescripts bei einem gutthatsweisen Beitrag des Zehntherrn zu einem neuen Schulhausbau dessen übriges Steuercapital von Häusern, Gütern und Gülten für die Zukunft nicht mehr in Anspruch genommen werden könne, dahin beantwortet werde, daß hiedurch keine Aenderung des Bauedicts vom Jahr 1808 beabsichtigt sey, und es also bei den darin enthaltenen Bedingungen sein Verbleiben behalte.

Diese hohe Verfügung, nach welcher sich in vorkommenden Fällen zu achten ist, wird zur Kenntniß der sämmtlichen Aemter und Zehntherrn des Seekreises gebracht.

Constanz den 30. Juni 1830.

Großh. bad. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 55 Seite 411.

Die Beitragspflicht der Grundherrn und Standesherrschaften zu Schulhausbauten und Reparaturkosten betr.

(Nr. 10646.) Mit hohem Erlaß großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 17. Mai d. J. Nr. 4315 wird anher eröffnet:

Man habe ersehen, daß die Meinung angenommen sey, als hätten die Grundherrn und Standesherrschaften, deren Rechtsverhältnisse durch vorliegende Declarationen bereits geordnet worden sind, nur zu den Kirchenbaulichkeiten der Gemeinden mit ihrem daselbst gelegenen Steuercapital, nicht aber zu den Schulhausbauten und Reparaturkosten beizutragen. Zur Vermeidung künftiger Prägravationen werden aber, mit Hinweisung auf die Generalverfügung vom 8. März d. J. Nr. 2142, und mit Bezug auf die höchste Staatsministerial-Entschließung vom 7. September 1826 Nr. 1322, welche gegen die vorliegende Declaration im Regierungsblatt v. J. 1824 Nr. I §. 63 die Beitragspflicht der Standesherrschaft Fürstenberg zu den Schulhausbaukosten ausspricht, bemerkt, daß die vorallegirte höchste Staatsministerial-Entschliessung nicht allein auf diese, sondern auf die Grundherrn und auf alle jene Standesherrschaften ihre Anwendung finden soll, mit welchen ein Vertrags-Verhältniß bereits besteht, wenn auch in den Declarationen von dem Beizug zu Schulhausbauten keine Erwähnung geschieht.

Diese hohe Verfügung wird sämmtlichen Aemtern andurch zum Wissen gebracht, um in vorkommenden Fällen sich genau darnach zu achten.

Constanz den 30. Juni 1830.

Großh. bad. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 57 Seite 427.

Die Visitation der Blitzableiter auf Privatwohnungen betr.

(Nr. 9489 u. 90.) Indem man die Verordnung, wornach keine neue Blitzableiter ohne Besichtigung der Bezirksbauinspection errichtet werden dürfen, in Erinnerung bringt, wird zugleich zum bessern Vollzug der deßhalb weiter ergangenen Verordnungen noch andurch vorgeschrieben, daß die Visitation der auf Privatwohnungen befindlichen Blitzbaleiter durch die Feuerschau-Commission jeden Orts bei der alljährigen Vor- und Nachschau zu geschehen habe.

Die Aemter haben diese hiernach gehörig anzuweisen, auch ihnen die im Regierungsblatt von 1811 Nr. XVIII Seite 77 enthaltene Instruction über Anlegung und Unterhaltung der Blitzableiter einhändigen zu lassen, und sie zu belehren, daß sie in den Feuerschauprotocollen auch jedesmal den Erfund der Blitzableiter auf Privatwohnungen anzuzeigen haben.

Die deßfallsige Oberaufsicht werden auch hierüber zunächst die Bezirksbauinspectoren nach bestehender Verordnung, bei Gelegenheit ihrer sonstigen Anwesenheit im Ort, besorgen.

Durlach den 30. Juni 1830.

Das Directorium des Murg- und Pfinz-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1830 Nr. 57 Seite 416.

Die Einführung des neuen Maaßes und Gewichts betreffend.

(Nr. 9571.) Man findet sich veranlaßt, nachdem nunmehr der Einführungstermin des neuen Maaßes und Gewichts für die dießseitigen Kreise zum Theil schon festgesetzt ist, zum Theil nächstens festgesetzt werden dürfte, den §. 33 der im Regierungsblatt vom Jahr 1829 Nr. II. verkündeten Maaßordnung zur geeigneten Nachachtung wiederholt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Derselbe enthält nachfolgende

Straf-Bestimmungen.

1) Verfälschungen von Maaß und Gewicht bleiben dem Richter zur Bestrafung nach den bestehenden Gesetzen überlassen.

2) Eicher, die sich in ihrem Verfahren bei der Vornahme der Eichgeschäfte Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen, wodurch ein unrichtiges Maaß entsteht, sollen nach dem Grade ihrer Unachtsamkeit in eine Strafe von 10 bis 30 fl. — verfällt, und nach Umständen von ihrem Dienste entfernt werden, vorbehaltlich des Schadenersatzes für die Betheiligten in den geeigneten Fällen.

3) Wer ungeeichtes Maaß und Gewicht, das aber dennoch richtig ist, bei Kauf- oder Verkauf gebraucht, soll dasselbe eichen lassen, und dafür die zweifache Eichgebühr, Handels- und Gewerbsleute aber 1 fl. 30 kr. bis 5 fl. als Strafe entrichten.

4) Handels- und Gewerbsleute, die ungeeichte, oder geeichte, durch Abnutzung oder zufällige Beschädigung unrichtig gewordene Maaße und Gewichte gebrauchen, deren Abwei-

chung vom wahren, bei gehöriger Aufmerksamkeit erkennbar ist, sollen mit 3 fl. bis 30 fl.; wer nicht in diese Klasse gehört, namentlich Landleute, welche auf Wochenmärkten oder beim Hausiren ihrer Erzeugnisse sich unrichtiger Maaße und Gewichte bedienen, mit 30 kr. bis 5 fl. bestraft werden.

5) Obige Strafe trifft diejenigen Kauf- und Gewerbsleute, in deren Läden und Werkstätten solche mangelhafte, unrichtige oder ungeeichte Maaße und Gewichte vorgefunden werden, wenn sie auch des Gebrauchs derselben nicht überwiesen werden können. Gleiche Strafe trifft bei Recepturen diejenigen Angestellten, welche dem Dienstherrn über Einnahme und Ausgabe verantwortlich sind.

6) Die Anwendung der im höchsten und niedersten Satze bestimmten Strafen sollen nach Beschaffenheit der Waaren, für welche der Eigenthümer die unrichtigen Maaße und Gewichte gebraucht, nach dem Umfange seines Gewerbbetriebs und nach der Größe der Abweichung vom gesetzlichen Gehalte und andern erschwerenden Umständen bemessen werden, wofür insbesondere die Hinwegschaffung unrichtiger Maaße und Gewichte bei einer Visitation zu achten sind, die bei einer Nachvisitation vorgefunden werden. Die Strafe tritt in der Regel nur wegen zu geringen Gehalts der Maaßwerkzeuge ein, in so ferne sie nicht, wie in Recepturen und Mühlen, zugleich zum Wägen und Messen beim Einnehmen dienen. Eine Strafe tritt nicht ein, wenn eine, die nachstehenden Bestimmungen erreichende aber nicht übersteigende Abweichung der Maaße und Gewichte vom Wahren, nicht bei zwei auf einander folgenden Visitationen vorgefunden, und der Betheiligte gewarnt worden, und jedenfalls nicht, wenn die Abweichung diese Bestimmung nicht erreicht, nämlich:

1) bei Längenmaaßen, und zwar:

an dem Fuße oder Elle	½	Linie.
" " Klafter	1	"
" der Ruthe	½	"

2) bei Maaßen für trockene Dinge:

an hölzernen Maaßgefäßen	1	Prozent
" kleinen kupfernen Gefäßen mit geschliffenem Rande von der Maaß abwärts . .	½	"
" blechernen Gefäßen mit Stülpen, und andern zum Eintauchen	1	"
" gläsernen Halsgefäßen	½	"
bei Tragbütten, Zehntkübeln und hölzernen Stützen	1	"
" Führlingen, Ladfässern	½	"

3) bei Gewichten:

am Centner und Halbcentner	2	Loth
an Gewichten bis 10 Pfunde	1	"
" Gewichten unter 10 — 5 Pfunden . .	1/2	"
" Gewichten unter 5 — 2 Pfunden . .	1/4	"
" kleinern Eisengewichten	1/8	"
" gemeinen Einsatzgewicht von 1 — 2 Pfd.	1/8	"
" Gold- und Silbergewichte	1/16	"

Gleichwohl sollen auch geringere Abweichungen nicht geduldet werden.

7) Wiederholte Vergehen sollen, je nach der Bedeutenheit der Abweichung, durch eine höhere Strafe innerhalb der angegebenen Grenze der Strafsätze, und wo diese schon angewendet worden, durch eine mit jedem weitern Falle um 3 — 5 fl. steigende Strafe geahndet werden.

8) Der Gebrauch einer falschen Wage, deren Unrichtigkeit oder Unempfindlichkeit so bedeutend ist, daß sie das Gewicht von 1 Procent oder darüber unrichtig angezeigt, soll mit gleicher Strafe, wie der Gebrauch unrichtiger Maaße und Gewichte geahndet werden.

Ist die Unrichtigkeit der Wage minder bedeutend, so soll ihre Verbesserung befohlen werden, und wenn diese Auflage bei der nächsten Visitation nicht befolgt erfunden wird, die Confiscation der Wage eintreten.

Durlach und Offenburg den 1. Juli 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1830 Nr. 56 Seite 407.

Das neue Maaß und Gewicht betreffend.

(Nr. 9573.) Das großherzogl. hochpreißl. Ministerium des Innern hat, durch Erlaß vom 24. v. M. Nr. 5461, zur Unterscheidung der größeren hölzernen Flüssigkeitsgefäße, welche an Eichstätten und andern Orten des Eichbezirks, wo Sinnanstalten bestehen, gesinnt werden, zu verfügen für nöthig gefunden, daß alle jene größeren hölzernen Flüssigkeitsgefäße, welche an Sinnanstalten außerhalb der Eichstätten gesinnt werden, ein besonderes Ortszeichen erhalten sollen, wofür die bisher etwa gebrauchten Zeichen beibehalten werden können. Dieses wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und den Aemtern und Ortsvorgesetzten zur Nachachtung verkündet.

Durlach und Offenburg den 1. Juli 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1830 Nr. 55 Seite 397.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 55 Seite 413. Vom 3. Juli 1830 Nr. 10931.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1830 Nr. 55 Seite 594. Vom 30. Juni 1830 Nr. 8842.

Die Krätzekrankheit betr.

Die Kräze, eine der ältesten und größten Plagen der Menschen, hat sich seit einiger Zeit, vorzüglich auf dem Lande und unter der ärmeren gewerbtreibenten Volksklasse, so auffallend verbreitet, daß es von großer Wichtigkeit ist, dem Uebel auf alle mögliche Weise zu steuern, und seiner Weiterverbreitung Gränzen zu setzen. Die großherzogliche Regierung hat bereits, gleich mehreren benachbarten Regierungen, zweckmäßige polizeiliche Maaßregeln angeordnet, sowohl um das Einschleppen dieser ansteckenden Krankheit aus dem Auslande durch herumziehende Handwerksgesellen und Gewerbsleute, und die Verbreitung derselben im Lande zu beschränken und zu verhindern, als auch um den bereits Angesteckten die Heilung so viel wie möglich zu erleichtern. Da aber Unwissenheit hinsichtlich der Natur und Folgen dieser Krankheit und daher rührende Gleichgültigkeit gegen dieselbe ebensowohl, als Unbekanntschaft mit den Mitteln, um sich vor derselben zu schützen, und sie, wenn man von ihr befallen zu seyn das Unglück hat, auf die sicherste Art und ohne nachtheilige Folge zu heilen, mit zu den wirksamsten Ursachen der großen Verbreitung derselben gehören; so ist es nothwendig, diejenigen, die hierüber noch nicht gehörig unterrichtet sind, zu belehren, und hierzu mögen folgende Bemerkungen dienen:

Die Kräze ist ein Ausschlag, welcher in der Gestalt kleiner, weißer, hirsenartiger, mit einem röthlichen, oft etwas harten Rande umgebener Bläschen, oder auch größerer, mit einer scharfen Materie gefüllter Pusteln, zuerst und am häufigsten an den Handgelenken und zwischen den Fingern, überhaupt an den Biegungen der Gelenke, erscheint, und von da sich weiter, oft über den ganzen Körper, höchst selten aber über das Gesicht, verbreitet. Es ist der Kräze eigenthümlich, daß sie ein anhaltendes arges Jucken erregt, welches während des Reibens und Kratzens sich in einen angenehmen Kitzel,

nachher aber in ein lästiges Brennen verwandelt.

Die Krankheit ist sehr ansteckend, denn die leiseste Berührung eines Kräzkranken selbst, oder auch nur irgend eines Gegenstandes, der vorher von ihm berührt wurde, ist hinreichend zur Ansteckung. Eine gewisse Empfänglichkeit für das Krätzgift gehört allerdings dazu, um von ihm angesteckt zu werden; allein dem größten Theile der Menschen geht leider diese Empfänglichkeit nicht ab, und zu dem kann sie noch erworben und gesteigert werden durch mancherlei äussere Verhältnisse, z. B. durch veränderte Lebensart, durch wärmere Jahrszeit, durch anhaltende Beschäftigung mit Wolle und Baumwolle, und vor Allem durch Mangel an gehöriger Reinlichkeit. Wer daher auch einmal oder öfter sogar der Kräzansteckung sich ungestraft aussetzte, der rechne nicht darauf daß er deshalb immer so glücklich seyn wird.

Daß die Kräze eine äußerst unangenehme, lästige und eckelhafte Krankheit ist, weiß wohl Jedermann, aber nicht Jedermann kennt die nachtheiligen, oft unheilbaren Folgen derselben, welche bei Vernachlässigung und ungeeigneter Behandlung so oft entstehen. So wenig auch eine frisch durch Ansteckung entstandene Kräze, bei einem sonst gesunden Menschen an und für sich zu bedeuten hat, so sicher und schnell sie hier durch Anwendung geeigneter äußerlicher Mittel geheilt werden kann, so gefährlich und unheilbringend kann sie durch sehr lange Dauer und allgemeine Verbreitung, vorzüglich bei Menschen, die ohnehin nicht ganz gesund sind, und bei schneller Unterdrückung (z. B. durch ungeeignete schädliche Mittel, Erkältung, heftig wirkende Laxirmittel) werden. — Wahnsinn, Fallsucht, Nervenkrankheiten aller Art, Lähmungen, Engbrüstigkeit, Wassersucht, hauptsächlich aber Brustkrankheiten und Schwindsuchten, waren schon sehr oft die traurigen Folgen hiervon. Zum Unglücke haben diese verderblichen Folgen der Kräze noch die Eigenheit, daß sie sich nur allmählich, oft erst lange Zeit nach dem Verschwinden des Ausschlages, zeigen, woher es dann kommt, daß sie häufig verkannt, und auf Rechnung anderer Ursachen geschrieben werden.

Um sich vor der Kräze zu schützen, ist es vor Allem nothwendig, daß man auf das sorgfältigste jede Gelegenheit zur Ansteckung durch näheren Umgang mit Kräzkranken oder Berührung solcher Gegenstände, deren sie sich kurz zuvor bedient haben, vermeide. Wird daher in einer Familie irgend ein Mitglied von der Krankheit befallen, so sorge man dafür,

daß es so viel wie möglich außer aller Berührung mit den übrigen Familiengliedern bleibe, daß es sich seines eigenen Geschirrs, seines eigenen Bettes, Handtuches, seiner eigenen Kleidung ꝛc. bediene, daß überdieß Schlösser, Klinken, Handgriffe im Hause täglich mit Seifenlauge gut abgewaschen, überhaupt aber die größte Reinlichkeit beobachtet werde.

Wer neues Gesinde, neue Handwerksgehülfen, oder neue Arbeiter in Fabriken einzustellen Willens ist, überzeuge sich zuvor genau, ob sie nicht von der Kräze angesteckt sind, verweigere ihnen in diesem Falle die Aufnahme, und zeige sie der geeigneten Behörde an, die sofort für Heilung derselben an geeignetem Orte Sorge tragen wird. Auf der Reise und beim Uebernachten in allgemeinen Herbergen sey man vorsichtig, und versage sich im Nothfalle lieber an Speise und Trank etwas, als daß man sich in ein Bette niederlegt, das nicht mit frischgewaschener Leinwand überzogen ist.

Wer genöthigt ist, schon verfertigte und von Andern getragene Kleidungsstücke zum eigenen Gebrauch sich anzuschaffen, der räuchere sie, wenn sie nicht gewaschen werden können, vorerst mit Schwefeldampf einigemale tüchtig durch, und lasse sie einige Zeit im Freien, in starkem Luftzuge hängen. Wer endlich nothgedrungen mit Kräzigen zusammen wohnen muß, oder auf irgend eine Art Ansteckung zu befürchten hat, der wasche sich fleißig mit Seifenwasser, oder mit einer gesättigten Auflösung von Kochsalz in Wasser.

Um sich vor der Kräze zu schützen, ist es ferner nothwendig, daß man alles vermeide, was erfahrungsmäßig die Empfänglichkeit für das Krägift erhöht, und daher nicht nur die Ansteckung begünstigt, sondern auch oft ohne dieselbe und für sich selbst die Krankheit hervorzubringen im Stande ist. Hieher gehört der Aufenhalt in feuchten, zu warmen, unsauberen Wohnungen, dann der häufige Genuß von stark gesalzenen, fetten, scharfen, schwer verdaulichen Speisen, bei gleichzeitigem Mißbrauche geistiger Getränke und namentlich des verderblichen Branntweins, vor Allem aber die Unreinlichkeit, die Vernachlässigung des Waschens und Badens, der Mangel an frischer Leibwäsche, das lange anhaltende Tragen rauher wollener Zeuge auf der Haut.

So schwer es auch manchmal fallen mag, diesen Forderungen hinsichtlich der Wohnung und Nahrung zu entsprechen, so unerläßlich bleibt es für Jedermann, auch für den Aermsten: sich der Reinlichkeit zu befleißen, denn es ist nicht wohl einzusehen, daß es irgend Jemanden gänzlich an den

Bedingnissen hiezu fehlen sollte.

Was endlich die Heilung der Krankheit betrifft, so ist Folgendes wohl zu beherzigen:

Wer den mindesten Verdacht hegt, daß er selbst, oder Jemand von den Seinigen von der Kräze befallen seye, der säume nicht, sogleich um geeignete Hülfe sich umzusehen. Jetzt ist das Uebel noch sicher in kurzer Zeit und ohne Nachtheil zu beseitigen, was um so weniger der Fall ist, je länger mit der Hülfe gezögert wird. Was jetzt noch ohne Kostenaufwand, ohne viele Umstände in einer Woche gethan werden kann, das ist bei jahrelanger Vernachlässigung oft in Monaten nicht zu bewerkstelligen. Jeder Aufschub in dieser Hinsicht ist um so unverzeihlicher, da für die gründliche, unentgeldliche Heilung auch für die ärmsten Hülfesuchenden gesorgt ist.

Zweckmäsige und sichere Hülfe kann der Kräzkranke aber nur beim geprüften und geordneten Arzte finden. Nur dieser kann es beurtheilen, welche Mittel für den Kranken je nach seiner Körperbeschaffenheit, den bei ihm etwa vorwaltenden Krankheitsanlagen, je nach dem Alter und der Ausbreitung der Krankheit selbst, die angemessensten sind, um ihn schnell aber ohne Gefahr übler Folgen zu heilen.

Kein Kräzkranker wird zwar in Verlegenheit seyn, auch ohne den geprüften Arzt irgend ein sicheres Mittel gegen seine Krankheit aufzutreiben, denn jeder geschäftige Pfuscher kann ihm zur Genüge damit dienen, allein er hüte sich, von solchen Mitteln Gebrauch zu machen, die nur im glücklichsten Falle ihm keinen Schaden bringen, und bedenke wohl, daß es ein Anderes ist „Kräze vertreiben" und ein Anderes „Kräze heilen." Vorzüglich muß man aber in dieser Hinsicht vor den fetten Salben und den heftig wirkenden Larirmitteln warnen, die so häufig den Unwissenden empfohlen werden, und nicht selten großen Schaden stiften.

Auch zur Heilung der Kräze ist die Beobachtung der größten Reinlichkeit unerläßliche Bedingniß. Es scheint sogar, als wenn die Krankheit in manchen Fällen bloß durch fleisiges Waschen und Baden ganz allein getheilt werden könne, gewiß ist es aber, daß sie nie vollkommen geheilt werden kann, wo es an der nöthigen Reinlichkeit fehlt.

Daß endlich die Pflichten gegen sich selbst und gegen Andere jeden Kräzkranken dringend dazu auffordern, sich von dieser Krankheit so bald wie möglich zu befreien, und während er davon befallen ist, allen nähern Umgang mit Gesunden

zu vermeiden, versteht sich wohl von selbst, denn es ist unrecht, seine eigene Gesundheit zu vernachläßigen, und gewissenlos, die seines Nebenmenschen geflissentlich in Gefahr zu setzen.

Carlsruhe den 1. Juni 1830.

Ministerium des Innern.

(Nr. 10000.) Vorstehendes wird sämtlichen Aemter der Kreise zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 7. Juli 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1830 Nr. 56 Seite 405.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 58 Seite 435. vom 9. Juli 1830 Nr. 11307.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1830 Nr. 60 Seite 658. V. 6. Juli 1830 Nr. 9254.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1830 Nr. 57 Seite 313.

Die Form der Schuld und Pfandurkunden betr.

(Nr. 11221.) Nachstehende hohe Justizministerial-Verordnung wird hiemit sämmtlichen Amtsrevisoraten und Pfandgerichten zur genauen Nachachtung bekannt gemacht.

Constanz den 9. Juli 1830.

G. b. Directorium des See-Kreises.

Man findet sich veranlaßt, die Vorschrift des §. 4 der Justizministerialverordnung vom 7. April 1810 (ein allgemeines Unterpfands-Formular und dessen Gebrauch betreffend) Regierungsblatt Nr. XV., gemäß welcher die Verlagsscheine (Pfandbuchsauszüge) von dem Revisorat zu seiner Deckung und zur Sicherung der Parthien aufbewahrt werden sollen, in Verbindung mit der einschlägigen Bestimmung des §. 5 der Justizministerial-Belehrung vom 5. Juni 1811 (die Gültigkeit der gerichtlich eingetragenen Unterpfänder betreffend) Regierungsblatt Nr. XVII, dahin zu erweitern, daß die fraglichen Verlagsscheine in Zukunft jedesmal in doppelter Urschrift auszufertigen, und, von sämmtlichen Mitgliedern der Pfandschreiberei unterschrieben, den Amtsrevisoraten vorzulegen sind, wonächst diese die eine Ausfertigung gehörig aufzubewahren, die andere aber der Schuld- und Pfand-Urkunde, zur Aushändigung an den Gläubiger, beizulegen haben.

Für die Doppelschrift des Verlagsscheins können jedoch die Pfandschreibereien keine doppelte Gewähr- und Einschreibgebühren, sondern nur die Gebühr für die weitere schriftliche Ausfertigung mit vier Kreuzer per Blatt neben Vergütung des Stempels in Anspruch nehmen.

Ein in dieser Beziehung, im Uebrigen aber, nur in unwesentlichen Puncten, von dem bisher bestandenen abweichendes Formular der Schuld- und Pfandurkunden wird in der Beilage zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und dessen Anwendung, mit Ausschluß des bisherigen Formulars, vom 1. August d. J. an, hiemit verordnet.

Die Kreisdirectorien sind mit dem Vollzug dieser Verordnung, so weit sie die Amtsrevisorate und Pfandgerichte betrifft, und mit deren weitern Verkündung in den Anzeigeblättern beauftragt.

Carlsruhe den 8. Juni 1830.

Großh. Justiz-Ministerium.

(Stempel.)

Schuld- und Pfand-Urkunde.
Nro.

Bei dem Großh. bad. Amtsrevisorat
erschien . . heute an unten bemerktem Ort und Tag

erklärend: Es habe laut vorgelegten Handscheins

zugesagt, obengenannte Schuldner. Die Summe von fl.
kr. mit Worten

gegen Aushändigung einer vorschriftmäßig gefertigten Schuld- und Pfandverschreibung als Darleihen baar auszuzahlen, mit der Bedingung, daß solche Hauptsumme mit
vom Hundert jährlich in der Wohnung des

als dem bedungenen Zahlungswohnsitz, zahlbar, verzinset, und daselbst nach vorgängiger, jedem Theil freistehender Aufkündigung

heimgezahlt werden soll. Diesem zufolge ha obengedachte Schuldner zur Sicherheit des vorgenannten Gläubigers für Hauptsumme und Zinsen, auch etwaigen Schaden und Kosten bei der Pfandschreiberei laut des hier beiliegenden, von sämmtlichen Mitgliedern der Pfandschreiberei unterschriebenen, und in gleichlautender Ausfertigung bei dem großh. Amtsrevisorat aufbewahrten, Auszugs aus dem Pfandbuch der Gemeinde vom ten Nr. nachstehende

Liegenschaften zu Unterpfand bewilligt:	Anschlag.	
	fl.	kr.

Auf vorbemerkte Liegenschaft ist im Grundbuch wegen Kaufschillingsrests, Vorbehalts, und Eigenthum-Rückfalls, und im Pfandbuch wegen Vorzugsrechten und Unterpfandslasten, eingetragen:

Ich der unterzeichnete Amtsrevisor (Staatsschreiber) habe diese bedungene Pfandverschreibung nach ihren Rechts-Erfordernissen in Ansehung der Vertragspersonen sowohl, als der verpfändeten Güter, geprüft und unmangelhaft gefunden. Diesemnach habe ich den Eingangs gedachten erschienenen Personen diese Urkunde wörtlich vorgelesen, auch sie ihnen, so weit nöthig, besonders in Bezug auf das schriftlich Ausgedrückte, erklärt, und nachdem sie alles gutgeheißen und genehmigt haben, sie diese Fertigung vor mir selbst eigenhändig unterschreiben lassen, auch darauf dieselben erinnert, diese Verschreibung nicht aus Handen zu geben, bevor sie das Geld empfangen und den Empfang mit ihrer Namensunterschrift auf der Rückseite an der eigens dazu bestimmten Stelle bezeugt haben. Urkundlich meiner eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Dienstsiegels.

So geschehen

Großh. bad. Amtsrevisorat.

Unterschrift der Betheiligten.

Mit Unterschrift und Aushändigung dieses beurkundet . . . Endesunterzeichnete . die baare vertragsmäßige Auszahlung der hierüber gedachten Darlehnsumme, welche geschehen ist zu

Schuld- und Pfandurkunde
über
fl. kr.
ausgestellt von

Sporteln " " fl. kr.
Stempel " " fl. kr.
Siegelgebühr " fl. kr.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 56 Seite 420.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1830 Nr. 56 Seite 589.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1830 Nr. 58 Seite 321.

Die Behandlung der Weinhandlungspatente bei Wohnsitzveränderungen der Patentbesitzer betr.

(Nr. 12526.) Das großh. Finanzministerium hat mittelst Rescripts vom 19. Juni 1830 Nr. 2859 verordnet, daß, wenn Besitzer von Weinhandlungspatenten im Laufe des Steuerjahrs ihren Wohnsitz verändern, die gleiche Behandlungsweise wie bei andern Steuerpflichtigen, nach Vorschrift der Gewerbsteuerordnung, in der Art einzutreten habe, daß für den Ort, auf welchen das Patent declarirt war, nur die Monate, welche er noch wirklich Gebrauch davon machte, in Anrechnung, der Rest hingegen in Abgang, und im Ort des neuen Wohnsitzes für den Rest des Jahres der Nachtrag

an Gewerbsteuer und Accis-Aversum in Ansatz gebracht werden solle, und daß in diesen Fällen das frühere Patent einzuziehen und für den neuen Wohnort ein neues Patent auszustellen seye.

Dieses wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe den 9. Juli 1830.

Großherzogl. Steuerdirection.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 59 Seite 443.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1830 Nr. 58 Seite 634.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1830 Nr. 58 Seite 423.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1830 Nr. 59 Seite 330.

Abzug an der Löhnung der Gensdarmen betr.

(Nr. 10267.) In Gemäßheit Erlasses großh. hochpreißl. Kriegsministeriums vom 26. Juni d. J. Nr. 5691 wird Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Da durch die ergangenen höchsten landesherrlichen Edicte und Verordnungen die Gensdarmerie dem Linienmilitär gleich gestellt ist, bei letzterem aber der Grundsatz besteht, daß vom Feldwebel (einschließlich dieses) abwärts bis zum Soldaten wegen Schuldklagen kein Abzug an der Löhnung Statt findet, so wird zur allgemeinen Maaßnahme darauf aufmerksam gemacht, daß inskünftige keine solche Abzüge auf die Löhnung eines Gensdarmen, derselbe mag aus dem vormaligen Polizeigardistenpersonale zur Gensdarmerie übergegangen, oder dieser erst neu zugetheilt worden seyn, angeordnet werden.

Durlach und Offenburg den 9. Juli 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1830 Nr. 57 Seite 415.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 57 Seite 428. V. 13. Juli 1830 Nr. 11512.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1830 Nr. 57 Seite 621. Vom 14. Juli 1830 Nr. 9608.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1830 Nr. 60 Seite 337. Main- und Tauber-Kreisdir. vom 15. Juli 1830 Nr. 7827.

Das Baden an lebensgefährlichen oder unschicklichen Plätzen betr.

(Nr. 10272.) Man findet sich veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

1) Zum Baden in Flüssen, Bächen und Teichen sind

jeden Orts von der Polizeibehörde alljährlich, so oft die Badezeit wieder eintritt, besondere, bequeme und gefahrlose Plätze außerhalb der Städte und Ortschaften, und entfernt von Straßen und öffentlichen Plätzen, nach genauer Untersuchung anzuweisen, und durch Abstecken mit Pfählen genau zu bezeichnen, auch wie geschehen jedesmal öffentlich und auch in den Schulen bekannt zu machen.

2) Wer außer den, von der Polizeibehörde dazu bestimmten Plätzen badet, ist mit 5 bis 15 Gulden oder mit Arrest von 3 bis 8 Tagen zu bestrafen.

Eltern und Vormünder sind für ihre, dem Verbot zuwiderhandelnden Kinder und Pflegbefohlene verantwortlich.

3) Eben so ist das gemeinschaftliche Baden von Kindern beiderlei Geschlechts bei gleicher Strafe und gleicher Verantwortlichkeit verboten.

Indem man dieses zur allgemeinen Nachachtung bekannt macht, werden die Aemter zugleich aufgefordert, unverzüglich dafür zu sorgen, daß in den betreffenden Städten und Ortschaften auch noch für diesen Sommer hiernach die Badplätze bestimmt, und daß das Polizeipersonale, die Dorfwächter, Bannwarthe und Feldschützen zur genauen Aufsicht und zur unfehlbaren Anzeige der Dawiderhandelnden, bei Vermeidung eigener Bestrafung, angewiesen werden.

Durlach den 9. Juli 1830.

Das Directorium des Murg- und Pfinz-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1830 Nro. 57 Seite 416.

Die Gebühren für Beurkundung der Kauf- und Tauschbuchs-Extracte betr.

(Nr. 11434.) Nachträglich zu der durch das Anzeigeblatt Nr. 50 d. J. verkündeten Verordnung wird nachstehende hohe Justiz-Ministerialverfügung andurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Constanz den 13. Juli 1830.

Großh. bad. Directorium des See-Kreises.

(Nr. 2810.) Für die bloße Beurkundung der ortsgerichtlichen Kauf- und Tauschextracte sey nach der Tax- und Sportelordnung sub voce Kaufbrief nicht mehr als 15 kr. Sporteln anzusetzen erlaubt.

Da aber zu jeder ortsgerichtlichen Urkunde in Privatangelegenheiten, nach dem §. 2 und §. 20 Lit. a der landesherr-

lichen Verordnung vom 17. Juli 1807, das Stempelpapier gebraucht werden müsse, so versteht sich von selbst, daß auch bei Kauf- und Tauschertracten die geordnete Stempelgebühr von 3 kr. in Ansatz gebracht werden könne.

Hieraus folge aber nicht, daß nun das Amtsrevisorat für Liegenschaftskäufe unter 30 fl. förmliche Kaufbriefe auszufertigen habe; dasselbe habe vielmehr nur die ortsgerichtlichen Auszüge, wie bisher, zu solennisiren, und darauf zu sehen, daß der gesetzliche Stempel für jene Auszüge in Anwendung gebracht werde, wo dann aber jeder weitere Stempelansatz hinwegfalle.

Das großherzogl. Kreisdirectorium habe sämmtliche, ihm untergeordnete Amtsrevisorate hiernach zu verständigen.

Carlsruhe den 29. Juni 1830.

Großherzogliches Justiz-Ministerium.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 60 Seite 451.

Die Renovation der Unterpfandsbücher betr.

(K.D.Nr. 9727.) Durch Erlaß des großh. Justizministeriums vom 3. d. M. Nr. 2878, die Renovation der Unterpfandsbücher betreffend, wird verfügt:

„der §. 3 der dießseitigen Verordnung vom 18. April 1826, im Regierungsblatte desselben Jahres Nr. X, beziehe sich nur auf das den vorgeladenen Pfandgläubigern anzudrohende allgemeine Präjudiz, bezwecke aber die besondere Vorschrift nicht, daß die Uebertragungen aus den ältern Pfandbüchern in das neue Pfandbuch mittelst wörtlicher Abschriften der frühern Einträge geschehen müsse.“

Dieses sey nur da erforderlich, wo die ältern Pfandbücher ganz unbrauchbar geworden seyen. In andern Fällen aber, und wo das neue Pfandbuch zugleich einen auf die Urkunde im alten Pfandbuche zurückweisenden Auszug bilden könne, bedürfe es keiner wörtlich gleichlautenden Uebertragung der ältern nicht liquidirten Pfandbucheinträge, sondern es genüge dafür an einer speciellen Nachweisung derselben in dem neuen Pfandbuche. Nur müßten jene die genaue Bezeichnung des Gläubigers und Schuldners sowohl als der Unterpfänder im Allgemeinen, und zugleich die Bemerkung der Volumen und Folien der ältern Pfandbücher enthalten, auch letztere sämmtlich paraphirt, gesiegelt und als Beilagen des neuen Pfandbuchs wohl aufbewahrt werden.

Sämmtliche Aemter und Amtsrevisorate werden hievon

zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Freiburg den 13. Juli 1830.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1830 Nr. 59 Seite 641.

Die Erhebung der Nachsteuer von den nach den nordamerikanischen Freistaaten auswandernden großh. Unterthanen betr.

(Nr. 10480.) Nach einem Erlaß des großh. hochpreißl. Ministeriums des Innern vom 2. Juli d. J. Nr. 6203 ist durch hohes Rescript des höchstpreißl. Staatsministeriums v. 17. Juni Nr. 875 bestimmt worden, daß, da den Standes- und Grundherrn die Erhebung der Nachsteuer von den nach den nordamerikanischen Freistaaten auswandernden großher. Unterthanen durch die bisher erschienenen Verordnungen nicht entzogen worden, der Erhebung derselben kein Hinderniß in den Weg zu legen sey, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und den Aemtern und Amtsrevisoraten zur Nachachtung eröffnet wird.

Durlach und Offenburg den 13. Juli 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1830 Nr. 58 Seite 423.

Die Anweisungen von Bauholz in Gemeindswaldungen betreffend.

(Nr. 10857.) Um den häufigen Beschwerden einzelner Gemeindsglieder über Begünstigung bei Bewilligung und Anweisung von Bauholz in Gemeindswaldungen zu begegnen — von dessen richtiger Verwendung sich zu überzeugen und möglichste Beschränkung in Bewilligung von derlei Holzgesuchen zu erzielen, hat das großh. Ministerium des Innern folgende allgemeine Bestimmungen erlassen:

1) In einer jeden Gemeinde ist der tüchtigste Zimmermeister durch das Amt als Experte zur Prüfung aller Gesuche um Bauholz aus dem Gemeindswalde aufzustellen, und dahin zu verpflichten, daß er stets nur so viel und dasjenige Bauholz zur Abgabe begutachten wolle, was der darum Nachsuchende zu dem vorhabenden Bauwesen wirklich nöthig hat.

2) Befindet sich in einer Gemeinde kein tüchtiger Zimmermeister, so ist solcher aus einer benachbarten Gemeinde hierzu aufzustellen.

3) Die Gebühren dieses Experten werden jährlich nach Verhältniß des gelieferten Gutachtens von dem Amte und Forstamte ausgemittelt, und von ersterem auf die Gemeinds-casse decretirt.

4) Alle Bauholzgesuche müssen im August jeden Jahrs bei dem Ortsvorstande angebracht werden.

5) Dieselben sind sodann unverzüglich von dem Ortsgerichte und Bürgerausschuß, unter Zuziehung des verpflichteten Zimmermeisters und Waldmeisters, wo ein solcher in einer Gemeinde aufgestellt ist, zu prüfen.

6) Diese Ortsprüfungscommission bringt sofort das wirklich nöthige Bauholz unter genauer Angabe der Holzgattungen und deren Länge und Stärke in ein Verzeichniß, und beurkundet dasselbe unterschriftlich.

7) Dieses Verzeichniß hat alsdann der Ortsvorstand durch den einschlägigen Förster an das betreffende Forstamt einzusenden, welches, gemeinschaftlich mit dem Ober-, oder Bezirksamt, die weiter vorgeschriebene Vorlage an das Kreisdirectorium machen wird.

8) Nur auf Gesuche, welche in der hier vorgeschriebenen Weise angebracht worden sind, ist, vorbehältlich einer nöthigen Beschränkung nach den Ertragskräften des Waldes, die höhere Genehmigung zu erwarten.

9) Bauholzgesuche für später nothwendig gewordene und unverschiebliche Baulichkeiten werden zwar auch angenommen, sie müssen aber ebenfalls von der angeordneten Ortsprüfungscommission begutachtet und durch das Forstamt vorgelegt werden.

10) Die Localbesichtigung und die Controle über die wirkliche Verwendung des Bauholzes, sobald solches richtig abgegeben und aus dem Walde abgeführt ist, gehört, nach Maaßgabe der Beilage des Gesetzes vom 14. Mai 1828 Nr. VII und der hierauf ergangenen dießseitigen Verfügung vom 31. Juli 1829 Nr. 8225 und 30. November Nr. 12463, nicht mehr zur Obliegenheit des Revierförsters, sondern zu jener des Ortsvorgesetzten. Die Förster haben hiernach nur die Ortsvorstände von der jeweiligen Abgabe hinsichtlich der Qualität und Quantität schriftlich in Kenntniß zu setzen.

11) Wer auf diese Weise Bauholz aus den Gemeindswaldungen empfangen hat, ohne solches binnen Jahresfrist nach geschehener Anweisung verbaut zu haben, verfällt in eine Strafe von ein bis fünf Gulden in die Gemeindscasse, es sey denn, der Empfänger habe in Zeiten bei dem Ortsvorstande

die Anzeige gemacht und nachgewiesen, daß das Holz schon beschlagen und er im Bauen begriffen wäre.

12) Wer aus dem Gemeindswalde empfangenes Bauholz verkauft oder zu andern Zwecken verwendet, verliert die Begünstigung der geringern Taxe, zahlt den vollen Werth desselben in die Gemeindscasse und wird mit einer herrschaftlichen Strafe von 10 Reichsthaler belegt.

13) Die Ortsvorstände haben auf die genaueste Befolgung dieser Verordnung zu wachen, und jährlich bei der Vorlage der neuen Bauholzgesuche anzumerken, daß das früher angewiesene Bauholz in der gesetzlichen Zeit zu seinem Zwecke verwendet worden sey.

14) Jeder Anzeiger einer Uebertretung dieser Verordnung bezieht ad Pos. 11 und 12 und zwar ad Pos. 11 ein Drittel des Erlöses, ad Pos. 12 aber ein Drittel der Taxe als Denunciationsgebühr.

Sämmtlichen Ober= und Aemter der Kreise wird dieses zur Nachricht und Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 20. Juli 1830.

Die Directoren des Murg=, Pfinz= und Kinzig=Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig=, Murg= und Pfinz=Kreises 1830 Nr. 61 Seite 447.

Anzeigeblatt des See=Kreises 1830 Nr. 61 Seite 459. Vom 23. Juli 1830 Nr. 12185.

Anzeigeblatt des Dreisam=Kreises 1830 Nr. 60 Seite 655. Vom 16. Juli 1830 Nr. 9938.

Anzeigeblatt des Neckar=, Main= und Tauber=Kreises 1830 Nr. 59 Seite 329. Neckar=Kreisdir. vom 16. Juli 1830 Nr. 9400 und Nr. 64 Seite 365. Main= und Tauber=Kreidirec. vom 30. Juli 1830 Nr. 8396.

Die Vereinbarung über die gegenseitige Uebernahme der Verpflegungskosten für erkrankte unbemittelte Staatsangehörige zwischen dem Großherzogthum und einigen angrenzenden Schweizercantonen betr.

(Nr. 11147.) Nach einem durch das großh. hochpreißl. Ministerium des Innern am 18. Juni l. J. Nr. 5580 eröffneten Erlaß des großherzogl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 7. Juni Nr. 1478 ist die Cantonsregierung von St. Gallen der Uebereinkunft, wornach dießseitige unmittelbare Staatsangehörige, welche in deren Bezirk von ansteckenden und gefährlichen Krankheiten befallen werden, unentgeldlich verpflegt werden, auf ein weiteres Jahr, also

bis zum 1. November d. J., beigetreten, und die großherz. Gesandtschaft in der Schweiz bereits angewiesen worden ist, dahin zu wirken, daß der fraglichen Uebereinkunft auch von Seiten des Cantons St. Gallen auf unbestimmte Zeit beigetreten werde.

Dieses wird in Bezug auf die frühere Bekanntmachung vom 20. März l. J. Nr. 3726 gleichmäßig zum allgemeinen Wissen und den sämmtlichen Ober- und Aemtern zu ihrem Benehmen bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 23. Juli 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1830 Nr. 60 Seite 439.

Den Beitrag zu außergewöhnlichen Gemeinds-bedürfnissen betreffend.

(R.Nr. 12389.) Durch hohes Rescript großherz. Ministeriums des Innern, vom 2. d. M., Nr. 6111 wurde anher eröffnet, daß

die Besitzer jener Höfe, welche eine eigene selbstständige Gemarkung bilden und nur in polizeilicher Hinsicht irgend einer Gemeinde zugetheilt sind, für die Vergangenheit sowohl als für die Zukunft nur in so fern zu den außergewöhnlichen Kosten dieser Gemeinde beizutragen verbunden seyn sollen, als sie von den polizeilichen und administrativen Instructionen derselben Nutzen ziehen. Eine bestimmte Norm, welches Steuercapital beigezogen werden solle, lasse sich nicht geben, sondern man könne im Allgemeinen bloß bestimmen, daß zu diesen Anstalten nach dem Verhältniß des gesetzlichen oder üblichen Steuerfußes beigetragen werden solle; denn so haben beispielsweise die Theilnehmer an den Löschanstalten zu derlei Anschaffungen nach dem Häusersteuercapital, die einem Kirchspiel Angehörenden, in Ermanglung eines besondern Baupflichtigen, bei Kirchen- und Schulbauten nach dem Gesamt-Steuer-Capital, zur Schullehrersbesoldung entweder die einzelnen Familien oder die die Schule besuchenden Kinder nach Köpfen das Schulgeld beizutragen. Zur Besoldung des Ortsvorstehers, der Hebammen, zu den öffentlichen Verkündungsblättern ist nur das Gewerbsteuer-Capital jener Hofbesitzer beizuziehen, welche Beiträge alljährlich auf dem Wege der Abrechnung von denselben zu erheben, sie aber von allen übrigen Gemeindslasten zu befreien seyen.

Dieses wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Constanz dem 27. Juli 1830.

Großh. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 62 Seite 467.

Die Umlagen zu den Gemeindsbedürfnissen betr.

(K.D.Nr. 10812.) Durch Erlaß des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 2. Juli Nr. 6132 wird folgende hohe Verfügung vom 21. September 1827 Nr. 9409 nachträglich anher mitgetheilt, um sie zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Die Umlagen für Gemeinde-Bedürfnisse beruhen auf folgenden Bestimmungen:

A. Die ordentlichen Ausgaben der Gemeinden für das Fortbestehen ihrer Orts- und Gerichtverfassung, Unterhaltung der Localpolizei-Anstalten, für Verwaltung des Gemeindevermögens und Bestreitung der darauf haftenden Verpflichtungen werden gedeckt:

a. durch ständige Gemeinds-Einkünfte;

b. bei deren Unzulänglichkeit durch Umlage auf sämmtliche Theilnehmer am Allmendgenuß, nach Verhältniß ihrer Genußtheile, vermittelst Eintheilung in Klassen; Pfarrer und Schullehrer, welche vermöge ihrer Competenz Allmendgenuß an Holz oder Gütern haben, sind von dieser Umlage befreit;

c. übersteigt die jährliche Umlage den Anschlag des Allmendgenusses, so wird der Mehrbetrag auf sämmtliche Gemeinds-, Orts- und Schutzbürger nach ihrem Häuser-, Güter- und Gewerbsteuer-Capital umgelegt, und die grundherrlichen Besitzer solcher Liegenschaften, welche früher und bis zum Jahr 1824 in ungefreiter Hand waren, werden nach dem Steuercapital dieser Objecte beigezogen.

B. Außerordentliche Ausgaben der Gemeinden werden jedesmal auf das Gesammtsteuercapital der Gemarkung des Orts einschließlich jenes des Aerariums, der Standes- und Grundherrn, des Zehntherrn der Pfarreien, Stiftungen, der Gemeindscasse und sämmtlicher Ausmärker repartirt, ohne Rücksicht, ob die Gemeindscassen einen Revenüen-Ueberschuß haben, aus welchem sie bestritten werden könnten, oder nicht; doch kann in ersterem Fall derjenige Theil der Umlage, welcher die Gemeindsbürger trifft, mit Staatsgenehmigung auf die Gemeindscasse übernommen werden.

Zu solchen außerordentlichen Ausgaben gehören:

a. Kriegsleistungen, in so weit sie nicht zur unmittelbaren Ueberweisung an die Einzelnen, sondern zur Uebernahme auf die Gesammtheit der Markgenossen geeignet sind.

b. Kirchenbaulichkeiten, wenn sie, in Ermanglung eines Kirchspielvermögens (Fabrica) oder privatrechtlicher Baupflicht, auf das Kirchspiel fallen. Durch höchstes Staats-Ministerial-Rescript vom 7. August 1829 ist verordnet, daß solche Kirchenbaulichkeiten nicht nur auf das Güter-, sondern auf das Gesammtsteuercapital repartirt werden sollen. Auch die Kosten der Erweiterung vorhandener oder Anlegung neuer Vergräbnißplätze sind hieher zu rechnen.

Da, wo die Baupflicht des Kirchspiels nicht subsidiarisch wegen Erschöpfung des Kirchenbaufonds — sondern bei dessen gänzlicher Ermanglung principaliter eintritt, gehören auch kleine Reparaturen an Kirchenbäulichkeiten zu außerordentlichen Gemeindsausgaben. Nur kann, wenn die Kosten unbedeutend sind, mit der Umlage zugewartet werden, bis mehrere ähnliche Ausgaben zusammen kommen.

c. Die Kosten für Damm-, Fluß-, Brücken- und Wegbau außer Orts, so weit sie nicht zum Ausschlag auf das ganze Land sich eignen.

d. Andere Unternehmungen, welche nach erhaltener Staatsgenehmigung zu Abwendung besondern Nachtheils oder Erzielung eines anerkannten Vortheils für alle Markgenossen, oder einen Theil derselben Statt finden; letzternfalls beschränkt sich die Umlage auf das Steuercapital der durch das Unternehmen geschätzten oder verbesserten Objecte. Die Einzelnen hierher gehörigen Unternehmungen lassen sich nicht aufzählen, weil sie nach der Lage und den Verhältnissen der Orte sehr verschieden sind: daran aber sind sie zu erkennen, daß bei Ertheilung der Staatsgenehmigung durch das Kreisdirectorium in jedem Einzelnen Fall salvo recursu auszusprechen ist, daß die mit diesem Unternehmen verbundenen Kosten eine außerordentliche Gemeindsausgabe bilden.

e. Umlagen zu Bezahlung von Gemeindsschulden, der davon fälligen Zinsen, welche für außerordentliche Gemeindsausgaben mit Staatsgenehmigung contrahirt worden sind. Wenn aber solche Schulden sich auf frühere Leistungen als von 1807 beziehen, so nehmen die Standes- und Grundherrn keinen Antheil. Freiburg den 3. August 1830.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1830 Nr. 65 Seite 709.

Die Abschätzung der Brandschäden durch die Bezirksbau-Inspectoren u. deren Gebühr betr.

(K.D.Nr. 10963.) Durch den von großh. Staatsanstalten-commission unterm 10. März d. J. Nr. 832 anher eröffneten Erlaß des großh. Ministeriums des Innern vom 23. Februar d. J. Nr. 1750 ist die Bestimmung gegeben worden, daß die aus der General-Branntcasse zu berichtigenden Gebühren der Taxatoren für Abschätzung der Branntschaden, sofern die Verrichtung außerhalb des Wohnsitzes des Taxatoren vorkommt, nach dem für die Einschätzung bestimmten Tarif zu bemessen, und daß bei Verrichtungen im Wohnsitze, sofern hiefür eine Vergütung wegen eines meistens ganz kurzen Zeitaufwands erforderlich, der Betrag im einzelnen Falle anzusprechen sey.

Sämmtliche Aemter werden hievon mit dem Auftrag in Kenntniß gesetzt, künftig hinsichtlich der Forderung der Taxatoren für Abschätzung der Branntschaden jeweils besondere Zettel vorzulegen, um deren Decretur auf die General-Branntcasse bewirken zu können.

Freiburg den 6. August 1830.

Großherzogl. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1830 Nr. 66 Seite 721.

Die Aufstellung von Wegweisern an den Wegen betreffend.

(Nr. 12090.) Man sieht sich veranlaßt, die im Anzeigeblatt Nr. 69 vom Jahr 1814 und Nr. 16 vom Jahr 1820 enthaltene Verordnung wegen Aufstellung von Wegweisern, da sie hie und da ausser Acht gelassen wird, nochmals zu erneuern, wie folgt:

Ueberall im Feld und Wald, wo sich Wege durchkreuzen, oder sonst die weite Entfernung eines Orts es räthlich macht, sind Wegweiser, mit breiten Latten versehen, aufzustellen, an welchen mit Hinweisung auf den betreffenden Weg, der Name des Orts, wohin er führt, nebst dessen Entfernung, eingegraben, oder, was besser ist, mit schwarzer Oelfarbe deutlich zu schreiben ist. Dieß gilt von allen nicht verbotenen Fahrwegen.

Die Aemter des Kreises haben, als Polizeibehörden, für den genauen Vollzug dieser Anordnung, und zwar, so weit nöthig, unter Communication mit den betreffenden Behörden, zu sorgen.

Durlach den 10. August 1830.

Das Directorium des Murg- und Pfinz-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1830 Nr. 65 Seite 477.

Den Beizug der Ausmärker zu den Feldhüter-Löhnen.

(Nr. 13613.) Das großh. Ministerium des Innern hat unterm 2. v. M. Nr. 6141 auf eine dorthin gestellte Anfrage entschieden: die Ausmärker und hierunter besonders der Forstdomänen Fiscus und diejenigen Standes- und Grundherren, welche ein eigenes, von ihnen beaufsichtigtes Wald-Areal in einer Gemeindsgemarkung besitzen, können in der zweifachen Voraussetzung,

a. daß sie mit keinen sonstigen Liegenschaften in der Markung ansäßig seyen, und

b. daß der gemeinheitliche Feldhüter nicht auch die Markungs-Waldungen zu respiciren habe,

nach dem Entwurf der Gemeindsverfassung vom Jahr 1819 §. 177 Lit. d deßwegen zu den Feldhuthkosten, als außergewöhnliche Umlagen nicht beigezogen werden, weil der erwähnte Absatz Lit. d nur den Beizug der Ausmärker zu solchen Kosten ausspreche, welche allen Gemarkungsgenossen zu Statten kommen, die erwähnten Feldhüterlöhne den oben benannten Gemarkungsgenossen aber nicht zu gut kommen.

Dieses wird zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Constanz den 13. August 1830.

Großh. bad. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 67 Seite 507.

Die zu allegirende Bewilligung bei Lotterie-Ausspielungen betr.

(Nr. 12400.) Nach einer Verordnung des großh. hochpr. Ministeriums des Innern ist bestimmt worden, daß bei den in die Wochenblätter einzurückenden Anzeigen über Verlosungen durch Lotterieausspielen die deßfallsige Bewilligung der Behörden allegirt werden solle; wornach sich die Ober- und Aemter, so wie die Ortsvorgesetzte, zu achten haben.

Durlach und Offenburg den 17. August 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1830 Nr. 68 Seite 496.

Das Beschlagen der Hohlgefäße für sackfähige Dinge betr.

Da die Maaßordnung und die ergangenen Instructionen über die Verfertigung und Eichung der Maaßwerkzeuge keine bestimmte Vorschrift darüber enthalten, welche Hohlgefäße für sackfähige Dinge mit Beschläg, Steg und Unterstützungsstange versehen werden sollen, und es räthlich erscheint, auch hierin eine Gleichheit in allen Bezirken des Landes einzuführen; so ist durch hohe Verfügung des großh. Ministeriums des Innern vom 2. l. M. Nr. 7549 verordnet worden, daß:

1) alle zum Verkehrsgebrauche bestimmten Doppelsester, Sester und Halbsester mit eisernem Beschläg, Steg und Stange, und das Doppelmeßlein dagegen nur mit Beschläg und nicht mit Steg und Stange versehen, und nur in diesem Zustand mit dem Eichzeichen versehen werden sollen.

2) Daß von den kleinen Gefäßen das Meßlein und Halbmeßlein, welche auf den Speichern der Recepturen, in öffentlichen Fruchthallen, von Bäckern, Mehlhändlern und Müllern gebraucht werden, ebenfalls mit einem eisernen Beschläg ohne Steg und Unterstützungsstange versehen, im übrigen Verkehr aber der Gebrauch unbeschlagener Meßlein und Halbmeßlein erlaubt seyn soll.

Die kleinen Gefäße dieser Art sollen, wenn sie unbeschlagen bleiben, das Eichzeichen nahe am obern Rand, und wenn sie mit Beschläg versehen werden, erst nachdem sie dieses erhalten haben, das Eichzeichen erhalten.

Durlach und Offenburg den 18. August 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1830 Nr. 68 Seite 495.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 69 Seite 524. V. 20. August 1830 Nr. 14110.

Anzeigeblatt des Treisam-Kreises 1830 Nr. 68 Seite 746. V. 20. August 1830 Nr. 11703.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1830 Nr. 70 Seite 401. Main- und Tauber-Kreisdirec. vom 17. August 1830 Nr. 9145.

Die Oelmaaße betr.

(Nr. 11188.) Durch hohe Verfügung des großh. Ministeriums des Innern vom 2. l. M. Nr. 7550 ist auf die Anfrage, ob besondere Oelmaaße zu gestatten sind, welche mit Oel angefüllt, ein bestimmtes Gewicht dieses Stoffes

enthalten, verordnet worden, daß die Maaßordnung über die Verkaufsweise, ob nämlich gewisse Artikel gewogen oder gemessen werden sollen, keine Vorschriften ertheile, sondern hierin alles dem Herkommen und der freien Uebereinkunft der Käufer und Verkäufer überlasse, daß aber jede Abweichung von den vorgeschriebenen Maaßen und Gewichten untersagt, und daher die Einführung besonders nach dem specifischen Gewichte des Oeles auszumittelnde Oelmaaße als eine ganz unnöthige Vervielfältigung der Maaßwerkzeuge, um so weniger zu gestatten seyen, als bei der Verschiedenheit der specifischen Gewichte der verschiedenen Oelgattungen ohnehin keine genaue Uebereinstimmung solcher besondern Hohlgefäße mit dem Gewicht, daß sie in ihrer Anfüllung enthalten sollen, zu erwarten wäre.

Das Oel muß daher entweder nach dem Gewichte verkauft, und in beliebigen Gefäßen, die vor der Anfüllung ihr Gegengewicht auf der einen Waagschale erhalten haben, zugewogen, oder nach dem allgemeinen Hohlmaaße verkauft, und in gehörig beschaffenen und geeichten Gefäßen zugemessen werden.

Die Form dieser Gefäße ist in §. 11 der Maaßordnung bestimmt, und es dürfen keine andere als von dem gesetzlichen Inhalte einer neuen Maaß, halben Maaß u. s. w. geeicht und zum Detailverkehr als Hohlmaaßgefäße gebraucht werden.

Dieses wird zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 18. August 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1830 Nr. 68 Seite 495.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 69 Seite 523. V. 20. August 1830 Nr. 14134.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1830 Nr. 68 Seite 745. Vom 20. August 1830 Nr. 1702.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1830 Nr. 70 Seite 401. Main- und Tauber-Kreisdirec. vom 17. August 1830 Nr. 9146.

Die Ausstellung von Armuthszeugnissen durch die Ortsgerichte betr.

(Nr. 12535.) Nach einem Erlasse des großh. hochpreißl. Ministeriums des Innern vom 26. Juli d. J. Nr. 7234 wurde seit einiger Zeit häufiger als vordem die Wahrnehmung gemacht, daß die Ortsgerichte offene Armuthszeugnisse ausstellen, den betreffenden Personen in die Hand geben,

und sogar solche Zeugnisse von den Ortsgeistlichen mit unterfertigt werden.

Da hierdurch Anlaß zu Mißbräuchen gegeben, und namentlich der Hausierbettel sehr begünstigt wird, so wird den Ortsvorgesetzten sowohl als den Pfarrämtern die Ausstellung solcher offenen Atteste wiederholt ernstlich und unter Androhung geeigneter Rüge hiemit untersagt.

Sämmtlichen Ober- und Aemtern und Decanaten wird hievon Nachricht gegeben, um das Weitere zu eröffnen und zum Vollzug zu bringen.

Durlach und Offenburg den 20. August 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1830 Nr. 69 Seite 503.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 70 Seite 531. V. 24. August 1830 Nr. 14320.

Die Tragung der Taxationskosten an Neubauten zum Behuf des Eintrags in die Brandtversicherung betr.

(Nr. 11410.) Durch einen Erlaß großh. Ministeriums des Innern vom 9. d. M. Nr. 7917 wird verfügt, daß die Kosten derjenigen Taxationen, welche im Laufe des Jahrs, und nicht in der vorschriftmäßigen Zeit (Monat Dezember) an Neubauten oder Hauptreparaturen zum Behuf des Eintrags in die Branntversicherung auf Begehren des Eigenthümers veranlaßt werden, auch von diesem getragen werden müssen.

Dieses wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 21. August 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1830 Nr. 69 Seite 503.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 71 Seite 540. V. 27. August 1830 Nr. 14505.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1830 Nr. 71 Seite 777. V. 20. August 1830 Nr. 11713.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1830 Nr. 69 Seite 393. Neckar-Kreisdirectorium vom 20. August 1830 Nr. 11230.

Die Besteuerung fremder Reisender im Lande um Waarenbestellungen zu suchen betr.

(Nr. 11551.) Durch hohen Erlaß großh. Ministeriums

des Innern vom 30. v. M. Nr. 7460—61, das Anerbieten von Waaren durch fremde Reisende betreffend, wird anher eröffnet, daß der Sinn der Verordnung vom 18. März 1825 (Regierungsblatt Nr. V) dahin gehe, daß alle Fremden der Besteuerung unterliegen, welche im Lande reisen, um Waarenbestellungen zu suchen, gleichviel ob sie wirklich Muster vorweisen oder nicht. Das Anerbieten von Waaren, welche Reisende mit sich führen, bedürfte keines Verbots, da hierüber die Hausiergesetze bereits Bestimmung geben.

Hievon werden die Polizeibehörden der Kreise in Kenntniß gesetzt.

Durlach und Offenburg den 25. August 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1830 Nr. 69 Seite 503.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1830 Nr. 71 Seite 778. Vom 24. August 1830 Nr. 11923.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1830 Nr. 74 Seite 425. Vom 31. August 1830 Nr. 11872.

Die Dachdeckung auf dem Schwarzwald betr.

(Nr. 12811.) Vermöge Entschließung des großh. hochpr. Ministeriums des Innern vom 9. August d. J. Nr. 7922 hat das höchstpreißl. Staats-Ministerium unterm 17. Februar d. J. in Betreff der Abschaffung der Stroh- und Schindeldächer verfügt:

1) „daß kein Dach mehr mit Holzschindeln gedeckt werden dürfe, und daß bei Hauptreparationen vorhandener, worunter nämlich die Umdeckung des halben Daches oder einer ganzen Seite desselben verstanden wird, wo es immer möglich ist, darauf bestanden werden solle, dieselbe mit Ziegeln, und wo dieses nicht thunlich ist, wenigstens mit Stroh zu decken.

Ferner, daß Jedem, der gegen dieses Verbot handelt, seine Dachbedeckung auf seine Kosten weggenommen und ihm eine andere aufgegeben werden solle.

2) Daß nur in besondern Fällen wegen Mangel an guten Ziegeln, oder issolirter Lage ꝛc. von den Aemtern ausnahmsweise erlaubt werden könne, die Dächer mit Stroh zu decken, und daß die vorhandenen Strohdächer, wo es thunlich ist, nach und nach weggeschafft werden sollen.“

Sämmtlichen Ober- und Aemtern wird hievon mit der Weisung Nachricht gegeben, daß sie die Anlegung neuer Schindeldächer durchaus untersagen, die Bedeckung mit Stroh

aber nur da zugeben, wo die Anwendung von Ziegeln, nach dem Ermessen der Bauinspection, nicht zuläßig ist.

Durlach und Offenburg den 27. August 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1830 Nr. 71 Seite 515.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 78 Seite 595. Ministerium des Innern vom 9. August 1830 Nr. 7922.

Die Nichtigkeit der im Auslande ohne Staatsgenehmigung geschlossenen Ehen betr.

(Nr. 12816.) Vermöge Entschließung des großh. hochpreißl. Ministeriums des Innern vom 2. August d. J. Nr. 7596 werden von dem erzbischöflichen Generalficariat zu Freiburg alle Ehen großh. bad. Unterthanen, welche außer Landes ohne Staatsgenehmigung geschlossen, obgleich sie von einem katholischen Priester nach katholischem Ritus eingesegnet worden sind, auch als kirchlich und sacramentalisch ungültig und nichtig betrachtet, und daher wurde vom großh. hochpreißl. Ministerium des Innern angeordnet, daß in Fällen, wo auf Ratihabirung einer solchen im Auslande ohne Staatsgenehmigung geschlossenen Ehe angetragen werde, jedesmal ein pfarramtlicher Meldschein diesem Gesuche beigefügt werden solle.

Dieses wird sämmtlichen Ober- und Aemtern, so wie auch sämmtlichen katholischen Pfarrern, zu ihrem Bemessen in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 27. August 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, und Pfinz-Kreises 1830 Nr. 73 Seite 529.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 70 Seite 531. V. 20. August 1830 Nr. 14096.

Die Gemeinds-Vermögens-Verwaltung, insbesondere die Verlegung des Rechnungsschlußtermins betreffend.

(Nr. 12827.) Das großherzogl. hochpreißl. Ministerium des Innern hat vermöge hoher Verfügung vom 14. August d. J. Nr. 8144 in Beziehung auf die in obigem Betreff erlassene Generalverfügung vom 11. März 1823 Nr. 3315 die Termine zur Stellung, Prüfung, Vorlage und Einsendung der Gemeindsrechnungen rc. als allgemeine Norm fest-

gesetzt und eingeführt, wie folgt:

Erstens für die Stellung der Gemeindsrechnung der Monat Juni und die erste Hälfte des Monats Juli;

Zweitens für die Niederlegung derselben zur Einsicht in dem Gemeindehaus die zweite Hälfte des Monats Juli;

Drittens fur die Einsendung derselben an das Amtsrevisorat in den ersten 4 Tagen des Monats August; alsdann

Viertens für die Revision, Beantwortung und Verbescheidung die Monate August, September und Oktober;

Fünftens für die Superrevision bei dem Kreisdirectorium, wo dasselbe eine anzuordnen für gut findet, den Monat November;

Sechstens für die Einsendung der Voranschläge der Rechnung, ebenfalls die 4 ersten Tage des Monats November;

Siebentens für die Fertigung der Gemeindsumlags-Register die erste Hälfte des Monats Dezember.

Sämmtlichen Ober-, Aemter- und Amtsrevisoraten wird dieses zu ihrem Bemessen bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 27. August 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, und Pfinz-Kreises 1830 Nr. 71 Seite 515.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 71 Seite 539. Vom 27. August 1830 Nr. 14501.

Die Aufnahme der einzelnen Anbote in den Holzversteigerungs-Protocollen betr.

(K.D.Nr. 12320.) Zufolge Erlasses des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 6. d. M. Nr. 7845 sollen jeweils die sämmtlichen einzelnen Anbote in den Holzsteigerungsprotocollen aufgeführt werden, damit die ratifizirende Stelle ermessen kann, ob und welche Concurrenz von Steigerern Statt gehabt habe.

Hiervon werden sämmtliche Aemter zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Freiburg den 31. August 1830.

Großherzogl. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1830 Nr. 78 Seite 838.

Das unbefugte Schriftverfassen betr.

(Nr. 11945.) Eine Kreisdirectorial-Verfügung vom 21. Juni 1819 Nr. 12004, im Anzeigeblatt pro 1819, Nr. 52,

hat, um das unbefugte Schriftverfassen zu erschweren, und um dessen Nachtheile von den Bestellern so viel möglich abzuwenden, vorgeschrieben, daß auf allen hier einkommenden Eingaben, in so fern die Vorstellung nicht von dem Bittsteller selbst geschrieben und unterschrieben ist, der Verfasser genannt seyn muß, widrigenfalls auf dergleichen Vorstellungen keine Rücksicht genommen werden soll.

Da man indeß häufig wahrzunehmen hat, daß diese Verordnung nicht befolgt wird, so wird dieselbe abermals mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Dawiderhandelnden sich den ihnen von hieraus zufließenden Nachtheil selbst zuzuschreiben haben.

Mannheim den 1. September 1830.

Directorium des Neckar-Kreises.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1830 Nr. 72 Seite 414.

Die Anwohnung der Forstbeamten bei Holzversteigerungen in Gemeindswaldungen betr.

(Nr. 13222.) Das großh. Finanzministerium, Oberforstcommission, hat in Betreff der Holzversteigerungen in Gemeindswaldungen unterm 17. August 1830 Nr. 7788 nachstehende Generalverordnung erlassen:

„Sämmtlichen Oberforstämtern, Forstämtern und Forstinspectionen wird zu erkennen gegeben:

Da das Gesetz vom 14. Mai 1828 Nr. VII die Anwohnung der Forstbeamten bei den Holzversteigerungen in Gemeindswaldungen nicht gebietet, sondern nur für den Ausnahmsfall der Anwohnung die Anrechnung einer Diät erlaubt, so ist dadurch die Verordnung vom 4. Juni 1819 Regierungsblatt Nr. 18 nicht aufgehoben, sondern hat als Regel fortzubestehen.

Diesemnach haben sämmtliche Forstbeamte sich nach letzterer Verordnung zu achten, und nur in den in dieser Verordnung bestimmten Fällen, oder wo sie aus besonderen Gründen, die aber jedesmal in ihrem Berichte bei Vorlage der Versteigerung anzugeben sind, solche selbst vorzunehmen für nöthig erachten, finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1828 Nr. VII Anwendung."

Hievon wird sämmtlichen Ober- und Aemtern Nachricht gegeben.

Durlach und Offenburg den 3. September 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1830 Nr. 73 Seite 529.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 70 Seite 531. B. 20. August 1830 Nr. 14096.

Das Verbot des Taubenhaltens in Amtscassen-Gebäuden betreffend.

(Nr. 15277.) In Folge hohen Rescripts großherzoglich hochpreißlichen Ministeriums des Innern vom 16. v. M. Nr. 8164 wird, in Anbetracht, daß nach dem Gutachten mehrerer Baubehörden das Taubenhalten den Gebäuden mannigfaltigen Schaden bringen soll, solches in allen zum Amtscassenetat gehörigen Gebäuden hiemit untersagt und die Bezirksämter und Bezirks-Bauinspectionen angewiesen, über den Vollzug dieser Anordnung zu wachen.

Constanz den 7. September 1830.

Großherzogl. bad. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 74 Seite 565.

Das Auswandern nach Nordamerika betr.

(Nr. 12104.) In Gemäßheit hohen Ministerial-Beschlusses vom 20. v. M. Nr. 8422 wird, auf die neuerlich eingekommene Beschwerde der königlich französischen Regierung, daß viele Auswanderer aus Baden, ohne mit dem nöthigen Reisegeld versehen zu seyn, das französische Gebiet betreten, und sodann von allen Mitteln entblößt zurückgeschickt werden mußten, nachstehende, durch dießseitigen Beschluß vom 5. April 1828 Nr. 4353 in Betreff des Ueberhandnehmens der Auswanderungen nach Nordamerika öffentlich bekannt gemachte Generalverordnung vom 24. März 1828 Nr. 2998 — 3000 zur genauen Nachachtung nochmals andurch öffentlich bekannt gemacht.

Die königlich niederländische Regierung hat in obigem Betreff, zur Abwendung der Belästigung, welche jenem Lande durch solche Auswanderer erwächst, die ohne die erforderlichen Hülfsmittel des Unterhalts und der Ueberfahrt dasselbe betreten, Folgendes verfügt:

1) Künftig wird kein Auswanderer, überhaupt kein Fremder, welcher einzeln oder in Gesellschaft aus einem Seehafen des Königreichs der Niederlande nach Nordamerika zu reisen gesinnt ist, auf dem Gebiet dieses Königreichs zugelassen werden, ohne Vorweisung einer bei dem königlich niederländischen Ge-

sandten, Geschäftsträger oder Consul in demjenigen Land, welches der Fremde verläßt, vorher nachgesuchte Bewilligung zu dieser Durchreise.

In Ermanglung eines königlich niederländischen Gesandten in jenem Lande ist die Bewilligung von dem königlich niederländischen Gesandten bei der nächst gelegenen Regierung zu erwirken.

2) Diese Gesandte, Geschäftsträger oder Consuln werden jene schriftliche Bewilligung nur dann ertheilen, wenn ihnen vorgelegt wird:

a) Eine von der competenten Stelle ausgefertigte Auswanderungserlaubniß;

b) eine von der bisherigen Heimathsobrigkeit ausgefertigte Declaration über Vornamen, Zunamen, Wohnort, Alter, und den Betrag der Baarschaft, oder aber anders dieser gleichkommenden und für die Reise durch das Königreich sowohl als für die Ueberfahrt in das Land ihrer Bestimmung hinreichenden Zahlungsmittel, endlich über die Bezeichnung der Reiseroute und den Besitz eines Reisepasses ins Ausland;

c) eine obrigkeitlich legalisirte Declaration, aus welcher der Schiffseigenthümer oder Capitän, der die Ueberfahrt der Auswanderer zu übernehmen versprochen, das Schiff, auf welchem die Ueberfahrt Statt haben soll, die Größe oder der Raumgehalt des Schiffes, und die Zahl der Personen einschlüssig der Schiffsmannschaft, welche überführt werden sollen, endlich das Versprechen zu entnehmen ist, daß sobald die fraglichen Auswanderer in dem zu ihrer Einschiffung bestimmten niederländischen Seehafen eingetroffen seyn würden, das Schiff dort bereit, auf eine angemessene Art bemannt, und mit allem, was für die Reise nothwendig ist, versehen seyn werde;

d) eine von zwei oder mehreren niederländischen bekannten und in gutem Rufe stehenden Handelshäusern ausgestellte, von einem Notar bekräftigte Bürgschaftsurkunde, durch welche jene für alle Kosten ohne Ausnahme haften, die im Falle der Einlassung in das Königreich der Niederlande der Aufenthalt der Auswanderer in diesem Königreiche veranlassen könnte.

3) Die Gouvernere der betreffenden Provinzen werden sich gegenseitig von der Ankunft der fremden Auswanderer an der Grenze benachrichtigen, um sich die Ueberzeugung verschaffen zu können, daß diese die oben Art. 1 erwähnte schriftliche Bewilligung erhalten haben, und daß ihre Pässe von der competenten Behörde des Nachbarstaates visirt seyen,

den sie vor der Ankunft an der niederländischen Grenze zu durchwandern hätten.

Sie werden ihnen über dies den Eintritt in dieses Gebiet früher nicht gestatten, als nachdem sie von dem Polizeidirector derjenigen Seestadt, oder desjenigen Seehafens, in welchem sich das in Bereitschaft gesetzte Schiff befindet, die schriftliche Versicherung erhalten haben, daß es den erforderlichen Raum habe, um die Auswanderer auf eine angemessene Art an den Ort ihrer Bestimmung zu bringen, und daß es im Stand seye, mit dem ersten günstigen Wind unter Segel zu gehen.

4) Die vorstehenden Verfügungen sollen durch das Departement der auswärtigen Angelegenheiten den Regierungen der Staaten Deutschlands und der Schweiz mitgetheilt, und durch die gelesentsten öffentlichen Blätter Deutschlands zur Kenntniß des Publicums gebracht, mit dem Beisatz, daß die Betreffenden aufmerksam gemacht werden, ihre Heimath früher nicht zu verlassen, bis sie sich mit der oben Art. 1 erwähnten Bewilligung versehen haben werden, indem sie sich andernfalls die unangenehmen Folgen selbst zuzuschreiben hätten, welche sich für sie dadurch ergeben würden, wenn sie, bereits angekommen, an den Grenzen des Königreichs wegen Mangel jenes Documents zurückgewiesen werden müßten.

Hohem Ministerial-Beschluß vom 24. März gemäß wird dieses mit dem Anfügen verkündet, daß, da es auch im Interesse des Großherzogthums liege, daß für die unbeanstandete Ueberfahrt zum Voraus gesorgt seye, die Vorschriften des niederländischen Mandats auch auf diejenigen Auswanderer in überseeische Staaten angewendet werden sollen, welche den Weg durch Frankreich oder andere Länder nehmen wollen, und daß auch bei vorliegender Nachweisung über die sub c und d ausgesprochenen Bedingungen die unter b zu erwähnende Baarschaft bei solchen, welche den Weg durch das Königreich der Niederlande einschlagen, für eine erwachsene Person sich wenigstens auf 200 fl., für Kinder von 4 bis 15 Jahren auf 100 fl. belaufen, bei denjenigen, welche ihren Zug durch Frankreich oder andere Länder nehmen, für jede erwachsene Person eine Nachweisung über den Besitz von 244 fl. vorliegen müsse. Zugleich werden die Aemter angewiesen, alle diejenigen Auswanderungslustigen, welche sich über die vorgeschriebenen Bedingungen nicht auszuweisen vermögen, mit ihren Gesuchen zurückzuweisen.

Durlach und Offenburg den 7. September 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz und - Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1830 Nr. 76 Seite 545.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 74 Seite 563. Vom 7. September 1830.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1830 Nr. 75 Seite 813. Vom 9. September 1830 Nr 12563.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1830 Nr. 73 Seite 419. Neckar-Kreisdirec. v. 3. Sept. 1830 Nr. 12032.

Die Abschätzung von Brauntschäden betr.

(Nr. 12170.) In Gemäßheit eines Erlasses großh. Staats-Anstalten-Commission vom 25. v. M. Nr. 3694, die den Bauverständigen für Abschätzung von Brauntschäden im Wohnort zu passirenden Gebühren betreffend, wird der Tarif dahin festgesetzt, daß künftig für alle, nicht mit Auslagen verbundenen Branntschaden-Abschätzungen im Wohnort eine halbe Tagsgebühr bewilligt werde.

Dieses wird andurch öffentlich bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 7. September 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1830 Nr. 75 Seite 539.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 75 Seite 571. v. 14. September 1830 Nr. 15524.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1830 Nr. 77 Seite 829. Vom 7. September 1830 Nr. 12736.

Die Conscriptionspflicht der Söhne der pensionirten Staatsdiener betr.

(Nr. 13324.) Durch verehrlichen Erlaß des großh. hochpreißl. Ministeriums des Innern vom 27. August d. J. Nr. 8579 — 80 ist verordnet worden, daß die milizpflichtigen Söhne pensionirter Staatsdiener an jenem Ort, den ihre Eltern zur Zeit der Militärpflichtigkeit als Wohnsitz inne haben, zur Conscription zu ziehen seyen, in so lange nicht durch die Gesetzgebung eine Aenderung herbeigeführt wird.

Dieses wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 7. September 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1830 Nr. 76 Seite 549.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 74 Seite 565. Vom 7. September 1830 Nr. 15145.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1830 Nr. 78 Seite 838. Vom 7. September 1830 Nr. 12735.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1830 Nr. 72 Seite 414. Neckar-Kreisd. vom 3. Sept. 1830 Nr. 12040.

Den Verkauf und die Aufbewahrung des Schießpulvers betr.

(Nr. 13323.) In Gemäßheit Erlasses des großh. hochpr. Ministeriums des Innern vom 20. August d. J. Nr. 8462 wird die im Regierungsblatt vom 20. Mai 1816 Nr. XVI erschienene Verordnung zur allgemeinen Nachachtung wiederholt hier bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 7. September 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Zur Abwendung der Gefahr, welche beim Verkauf und Transport des Schießpulvers zu befürchten ist, findet man sich veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

I. Vom Verkauf und von der Aufbewahrung des Schießpulvers.

1) Es darf Niemand mit Schießpulver handeln, der nicht specielle Erlaubniß dazu von der Polizeibehörde erhalten hat. Wer jetzt mit Schießpulver handelt, dessen Berechtigung ist für erloschen erklärt. Auf dem ersten Contraventionsfall stehet eine Strafe von 10 Reichsthalern. Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt, und nach Umständen und Gefährlichkeit der Contravention verschärft.

2) Den Landkrämern kann keine Erlaubniß zum Schießpulver-Handel gegeben werden. Nur in Städten, wo eine Polizei- oder Amtsbehörde residirt, kann der Schießpulverhandel gestattet werden.

3) In jeder solchen Stadt dürfen wenige, etwa einer oder zwei, Kaufleute, nach dem Verhältniß der Größe der Concurrenz, zum Schießpulverhandel lizenzirt werden. Es ist dabei darauf zu sehen, daß ein solcher Kaufmann ein zur Aufbewahrung des Schießpulvers angemessenes Local habe. Der Hauptvorrath soll jedoch niemals in der Stadt, sondern in denen Städten, wo ein ordentliches Pulvermagazin mit gehöriger Sicherheit erbaut ist, in solchem, oder an sonstigem angemessenen, von der Polizeibehörde zu genehmigenden Orte, in gehöriger Entfernung vor der Stadt aufbewahrt werden. Es darf nie ein solcher Vorrath aufgespeichert werden, daß dadurch große Gefahr entstehen könnte. Im Haus

darf der Verkäufer mehr nicht als höchstens 4 Pfund Schießpulver aufbewahren, und zwar darf dasselbe nicht in dem Laden, sondern es muß auf dem Speicher verschlossen gehalten werden.

Wer gegen diese Vorschrift handelt, verfällt, nach der Gefährlichkeit seiner Handlung, in eine Strafe von 10 bis 100 Reichsthalern, oder nach Umständen, in scharfe Leibesstrafe.

4) Es darf nur bei Tag Schießpulver verkauft werden, bei 10 Reichsthaler Strafe.

5) Beim Behandeln des Verkaufs sind keine eiserne, blecherne, steinerne oder irdene Gefäße anzuwenden, sondern hölzerne oder hornene Gefäße und Instrumente zu gebrauchen.

6) An Kinder darf kein Schießpulver verkauft oder abgegeben werden, bei 5 Reichsthaler Strafe.

7) Niemand, welcher nicht zum Schießpulverhandel berechtigt ist, darf einen größern Vorrath als 2 Pfund im Haus haben, welche ebenfalls mit aller Vorsicht aufzubewahren sind, bei 10 Reichsthaler Strafe.

8) Da, wo beim Betrieb eines Gewerbes oder eines Bergbaues ein größerer Schießpulver-Verbrauch eintritt, und also ein größerer Vorrath vorhanden seyn muß, sind die Eigenthümer, Verwalter oder Aufseher dieser Anstalten für sichere Aufbewahrung des Schießpulvers verantwortlich. Sie sollen den Ort, wo dasselbe aufbewahrt wird, der Polizeibehörde zur Untersuchung und Genehmigung anzeigen.

9) Wo bei einer vorübergehenden Veranlassung, z. B. Sprengung von Felsen oder Mauern, die Anwendung des Schießpulvers nöthig wird, sollen die Polizeibehörden sogleich davon unterrichtet werden, damit diese eine schickliche Stelle anweisen.

II. In Ansehung der Versendung des Pulvers verordnet man:

1) Alles Schießpulver, welches versendet werden soll, muß in dichte Säcke gefüllt, und diese in hölzerne Fäßchen eingeschlossen werden, deren Fugen mit Leinwand oder Papier verklebt sind. Das Fäßchen muß mittelst hölzernen Reifen und Zapfen verschlossen seyn, also, daß kein eiserner Nagel dazu angewendet werden darf.

Die inländischen Pulverfabricanten und Versender sind gehalten, diese Vorschriften zu beobachten, bei Strafe von 20 bis 100 Reichsthalern für den Contraventionsfall, sie können nach Umständen noch mit scharfer körperlicher Strafe belegt

werden. Dieselbe haben die Verbindlichkeit, vor der Absendung das nächste Amt davon zu unterrichten, damit dasselbe untersuchen lassen könne, ob die erforderlichen Vorschriften beobachtet sind.

2) Kein Spediteur oder sonstiger Verlader darf Pulver absenden, welches nicht unter Beobachtung der vorgeschriebenen Vorschrift verpackt ist, bei Strafe von 10 bis 100 Reichsthalern, und nach Umständen scharfer Leibesstrafe. Wenn einem Verlader ein Schießpulverfaß vorkäme, welches nicht in der vorgeschriebenen Art verpackt ist, so hat er auf Kosten des Versenders oder Empfängers sogleich die Anzeige bei der Polizeibehörde zu machen, und für die gehörige Verpackung zu sorgen, beides bei gleicher obiger Strafe.

3) Ankommendes Pulver darf nicht in den gewöhnlichen Magazinen abgeladen, noch daselbst aufbewahrt werden. Entweder der ganze Wagen, oder doch wenigstens das darauf befindliche Schießpulver, muß schon vor der Stadt vom Wagen oder Schiff abgeladen, und wo möglich, unter Umgehung der Stadt, in die dazu bestimmten Pulvermagazine gebracht werden. Wo keine dazu bestimmten Magazine existiren, wird der Polizei von der Ankunft des Schießpulvers Nachricht gegeben, damit diese für Unterbringung des Pulvers auf Kosten des Empfängers sorge. Der Fuhrmann oder Empfänger, welcher gegen diese Vorschrift handelt, wird mit 10 bis 100 Reichsthalern und nach Befinden scharfer Leibesstrafe belegt.

4) Fuhrleute, welche Pulver führen, sollen damit nur dann durch größere Städte fahren, wenn es keinen Weg gibt, auf welchem sie um die Stadt herum kommen können. Müssen sie durchfahren, so haben sie vorher die Anzeige bei der Polizeibehörde zu machen, damit diese die Fässer gehörig untersuchen und die weitern Vorsichtsmaaßregeln eintreten lassen könne. Welcher Fuhrmann dagegen handelt, fällt in 10 bis 100 Reichsthaler, und nach Befinden scharfe Leibesstrafe.

5) Die Frachtbriefe müssen es bestimmt ausdrücken, wenn ein Faß oder Pack Schießpulver enthält, und es soll dieser Inhalt mit leserlichen Buchstaben auf das Faß oder Pack ausgedrückt werden. Würde eine Quantität Pulver nicht angegeben, oder nicht bezeichnet, oder gar unter einem andern Namen, oder mit falschem Zeichen versendet werden, so ist das Pulver confiscirt, und der Fuhrmann verfällt in eine Strafe von 10 bis 100 Reichsthalern, und nach Befinden scharfe Leibesstrafe, nach der Gefährlichkeit und Betrüglichkeit

der Handlung.

6) Die Fuhrleute sollen den Grenzzollbeamten stets angeben, wenn sie Pulver geladen haben, bei 5 fl. Strafe, und bei gleicher Strafe sollen die Grenzzoller in jedem Falle, wenn ihnen angegeben oder von ihnen gefunden wird, daß Pulver geladen worden ist, davon sogleich die nächste Polizeibehörde unterrichten, und diese ist verbunden, die befragten Fässer zu untersuchen, ob solche mit gehöriger Vorsicht gepackt und geladen sind.

7) Diejenige Polizeibehörde, welche in Beobachtung dieser Verordnung nachläßig oder leichtsinnig erfunden würde, fällt in eine Strafe von 10 bis 100 Reichsthalern, und bleibt dieselbe für allen entstehenden Schaden verantwortlich. Ist ein Unterpolizei-Angestellter in Schuld, so wird derselbe aufs ernstlichste mit scharfer Leibesstrafe, und nach Umständen mit Dienstentlassung belegt.

Carlsruhe den 20. Mai 1816.

Ministerium des Innern.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1830 Nr. 77 Seite 553.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 79 Seite 603. Vom 21. September 1830 Nr. 15954.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1830 Nr. 78 Seite 837. Vom 3. September 1830 Nr. 12527.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1830 Nr. 72 Seite 411. Neckar-Kreisdirectorium vom 2. September 1830 Nr. 11964.

Die Verbringung kranker Thiere in die Veterinairschule nach Carlsruhe betreffend.

(Nr. 13326.) Die großh. Landes-Gestüts-Direction hat mittelst Erlasses vom 30. August d. J. Nr. 443 Folgendes erlassen:

„Kranke Hausthiere jeder Gattung können in den Krankenstall aufgenommen werden, und dürfen deren Eigenthümer der möglichst zweckmässigen Behandlung durchaus versichert seyn. Bei zahlungsunfähigen Personen ist man auf erlangte Gewißheit allezeit geneigt, die Arzneikosten zu erlassen, die aber auch den Bemittelten jederzeit um eine sehr herabgesetzte Taxe aufgerechnet und bloß der Ersatz der Fütterung angesprochen wird.

Es kommen jedoch die Fälle nicht selten vor, daß bei erkrankten Thieren entweder allzulange zugewartet, oder aber allerlei ungeeignete Mittel angewendet und solche erst alsdann

in die Veterinair-Anstalt dahier gebracht werden, wenn die Krankheit den Grad der völligen Unheilbarkeit erreicht hat, somit auch hier nicht mehr geholfen werden kann.

Hierdurch wird dann der Zweck der Anstalt verfehlt, die man nicht ohne bedeutende Kosten gemeinnützig zu erhalten stets bedacht ist.

Die Ober- und Aemter der Kreise sind daher auf diesen Umstand zu Belehrung der Landleute ernstlich aufmerksam zu machen, um in solchen Krankheitsfällen die Hülfe nicht allzuspät zu suchen, weil in vorkommenden Fällen der Vorstand des Instituts angewiesen ist, die sich Anmeldenden zurückzuweisen.

In der 1828 durch dießseitige Verwaltung neu aufgelegten Abhandlung des Hofthierarzt Tscheulin über Pferdezucht sind über die Behandlung dieser Thiere manche nützliche Anmerkungen enthalten, und wenn schon das Exemplar mehr nicht als 8 kr. kostet und von großh. Ministerium des Innern die Genehmigung ertheilt worden ist, solche auf Gemeindskosten anzuschaffen, sind gleichwohl der Exemplare so wenige verlangt worden, daß in manchen Gemeinden nicht einmal ein einziges vorhanden ist, wodurch dann den Leuten vollends alle Erkennung über das Behandeln ihrer Pferde entgeht.

Sämmtliche Ober- und Aemter der Kreise werden hievon mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, die Gemeinden ihrer Bezirke zur Anschaffung des im Jahr 1828 neu aufgelegten, von Thierarzt Tscheulin zu Carlsruhe über die Pferdezucht, so wie über die Behandlung dieser, geschriebenen Abhandlung, so weit solche noch nicht vorhanden ist, aus Gemeindsmitteln anzuweisen.

Durlach und Offenburg den 7. September 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1830 Nr. 77 Seite 555.

Das verbotwidrige zu schnelle Fahren und Reiten in Orten und zahlreich besuchten Gegenden betreffend.

(Nr. 14078.) Die großh. Ober-Postdirection hat sich durch den, von hier aus unterm 5. v. M. im Anzeigeblatt bekannt gemachten Unglücksfall, wonach in Berghausen durch einen, mit der Briefpost durch den Ort in starkem Trappe fahrenden Postillon zwei Kinder überfahren worden, und das eine als Folge dessen gestorben ist, auf dießseitiges Ersuchen veranlaßt gefunden, unterm 6. d. M. durch sämmtliche Post-

stallmeister und Posthalter alle in ihren Diensten stehenden Postillons neuerdings und nachdrucksamst anweisen zu lassen, daß sie durch Ortschaften nur mit Vorsicht in einem mäßigen Trappe fahren und reiten sollen.

Indem man diese Anordnung zur allgemeinen Kenntniß bringt, wird sie überhaupt auch für jeden Anderen, welcher fährt oder reitet, für verbindlich erklärt, und alles schnellere oder sonst unvorsichtige Fahren und Reiten in Orten und in stark bewohnten oder zahlreich besuchten Gegenden, bei unnachsichtlicher, von den Ortspolizeibehörden anzusetzender Strafe von 1 bis 5 Gulden verboten.

Durlach den 21. September 1830.

Das Directorium des Murg- und Pfinz-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1830 Nr. 78 Seite 561.

Die Gebührenansätze der Ortsvorgesetzten und Gerichtsschreiber in Privatangelegenheiten betreffend.

(Nr. 14553.) Das großh. hochpreißl. Ministerium des Innern hat unterm 30. August l. J. Nr. 8773 in obigem Betreff Nachstehendes verordnet:

„Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß hie und da die Ortsvorgesetzten und Gerichtschreiber für die in ihren Ausfertigungen, als bei Berichten, Attestaten, Pfandverschreibungen ꝛc., beigedruckte Siegel sich einen besondern Gebührenansatz von 6 bis 12 kr. erlauben, und überhaupt in der Meinung stehen, als seyen sie nicht allein zu diesen, sondern zu allen jenen Sportelbezügen berechtigt, die in der großh. Tax-, Sportel- und Stempel-Ordnung vom 17. Juli 1807 als Ansätze für die daselbst bezeichnete, ihrer Dienstsphäre zugewiesene Geschäfte vorkommen, wenn keine besondere Verordnungen über Gebühren von gewissen Geschäften, wie jene vom 30. September 1816 im Regierungsblatt Nr. 33, sie zum Bezug anweisen.

Zur Vermeidung aller künftigen Irrungen und Mißbräuche finden wir uns zu der Belehrung veranlaßt: daß die großh. Tax- und Sportelordnung nur für die landesherrlichen Behörden und diejenigen Stellen und öffentliche Personen maaßgebend sey und zur Norm diene, wo die regulirte Gebühr für die landesherrliche Cassen verrechnet werden, oder den in der Sportelordnung namentlich ausgedrückten Stellen und Personen die Erhebung besonders zugestanden ist. — Siegel-

gebühren haben daher die Ortsgerichte, auch bei dem durch das Geschäft selbst gebotenen Gebrauch des Siegels, in keinem Fall mehr zu erheben.

Für alle jene ortsvorständliche und ortsgerichtliche Geschäfte, Verhandlungen und Ausfertigungen in Privatangelegenheiten, wofür eine Verordnung zum Bezug nicht besonders berechtigt, sind, nach den in der Sportelordnung unter der Rubrik „Ortsvorgesetzte“ vorkommenden Tagsgebühren zu acht Stunden gerechnet, nach Verhältniß des erforderlich gewesenen Zeitaufwands, also für volle acht Stunden 40 kr., für eine Stunde und weniger 5 kr., und die Copialgebühren, für die Stadt- und Gerichtschreiber, nach Maaßgabe der Verordnung vom 30. September 1816, die Seite mit 2 kr. und per Blatt mit 4 kr. künftig anzusetzen und zu erheben.

Zugleich verordnen wir, daß die Gebührenansätze der Ortsvorgesetzten und Gerichte jedesmal, sowohl auf den Concepten als den Ausfertigungen und Abschriften, bei Vermeidung von 30 kr. Strafe für jeden einzelnen Unterlassungsfall, genau und specifisch verzeichnet werden sollen.“

Diese hohe Verordnung wird zur Nachachtung, und mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Ober- und Aemter hiernach die Ortsvorsteher und Gemeinden anzuweisen, und auf den Vollzug derselben sowohl selbst, als durch die Amtsrevisorate, so wie das Canzlei- und Bureau-Personale beider Stellen, besonders zu wachen haben.

Durlach und Offenburg den 28. September 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1830 Nr. 80 Seite 571.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 82 Seite 627. V. 1. Oktober 1830 Nr. 16385.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1830 Nr. 81 Seite 861.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1830 Nr. 81 Seite 453. Neckar-Kreisdirec. v. 28. Sept. 1830 Nr. 13096.

Die Bewilligung der Collecten bei Brandtfällen betreffend.

(Nr. 16403.) Das großh. hochpreißl. Ministerium des Innern hat durch hohen Erlaß vom 13. v. M. Nr. 9285 den Grundsatz ausgesprochen: daß bei keinem Brandtfall, bedeutende Beschädigungen durch Naturereignisse ausgenommen, fernerhin die Erlaubniß zum Collectiren für die Brandtverunglückten werde ertheilt werden.

Dieses haben die Aemter in ihren Gemeinden geeignet zu

publiciren, und sich bei vorkommenden Branntfällen selbst darnach zu achten.

Constanz den 1. Oktober 1830.

G. b. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 82 Seite 628.

Die Licenz der Wundärzte zum Verordnen innerlicher Mittel bei chirurgischen Krankheiten betreffend.

(Nr. 14721.) In Gemäßheit eines Erlasses der großh. Sanitätscommission vom 18. August 1830 Nr. 1854 ist den Amtschirurgen und Chirurgen erster Klasse, welche keine limitirte Lizenz zur Ausübung der innern Heilkunst haben, nach der Medizinalordnung und der Ministerialverfügung vom 27. Juni 1825, allerdings erlaubt, in rein chirurgischen Fällen, bei deren Behandlung solche jedoch durchaus keine gefahrdrohenden Zufälle eintreten, welche die Verschreibung innerlicher Heilmittel erfordern, dieses zu thun; dagegen ist es ihnen strenge untersagt, in den Fällen, wo gefahrdrohende Zufälle sich einstellen (ausgenommen im Fall der Noth, und wo kein ordentlicher Arzt zu haben ist, worüber die hohe Ministerialverfügung vom 1. September 1829 Nr. 9206 die nähere Vorschrift gibt), innerliche Heilmittel zu verschreiben, sondern in diesen gefahrdrohenden Fällen sind sie gehalten, die innerliche Behandlung des Kranken dem Physicus oder einem practischen Arzte allein zu überlassen.

Die Hebärzte werden in dieser Hinsicht auf den §. 9 der Bestimmungen der Lizenz für Hebärzte, welcher sich hierüber bestimmt ausspricht, verwiesen.

Hiernach haben die Physicate die ihnen untergeordneten Amts- und übrigen Chirurgen zu verständigen, und genau darauf zu wachen, daß sich nach diesen Vorschriften in vorkommenden Fällen geachtet werde.

Durlach und Offenburg den 1. Oktober 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1830 Nr. 83 Seite 385.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1830 Nr. 77 Seite 437. Neckar-Kreisdirectorium vom 17. September 1830 Nr. 12652.

Die Aufnahme von Irren in die Anstalt zu Heidelberg, insbesondere die bei Einsendung derselben häufig sehr mangelhaft erscheinenden Physicatsgutachten und Erkundigungsbogen betr.

(Nr. 16579.) Einverständlich mit der großh. Sanitätscommission werden sämmtliche Aemter und Physicate angewiesen, künftig bei Gesuchen um die Aufnahme eines Individuums in die Irrenanstalt genau darauf zu sehen, daß dem gewöhnlichen vorschriftmäßigen Erkundigungsbogen nicht allein eine von dem Ortsvorstand oder den Angehörigen bei Amt eingereichte und motivirte Bitte um Aufnahme des Irren in die Heilanstalt beigelegt, sondern daß auch jedesmal die etwa eingetretene Gefährlichkeit, oder die bürgerliche Gesellschaft störende Unverträglichkeit desselben von den Physicaten durch eine genaue Angabe der Thatsachen belegt, und dabei besonders bemerkt werde, ob sich diese Angabe auf eigene oder auf die Beobachtung anderer Personen gründe.

Indem dieses hiedurch zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht wird, wird zugleich sämmtlichen Aemtern und Physicaten noch insbesondere aufgegeben, dafür zu sorgen, daß die aus der Irrenanstalt nach Hause entlassenen Individuen jedesmal noch eine Zeit lang unter die besondere Aufsicht der geistlichen und weltlichen Ortsvorgesetzten gestellt werden.

Constanz den 5. Oktober 1830.

Großherzogl. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 82 Seite 629.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1830 Nr. 82 Seite 869. Vom 1. Oktober 1830 Nr. 13730.

Die Ausrottung der Füchse betr.

(Nr. 15198.) Nach höchster Entschließung aus großherz. Staatsministerium vom 2. v. M. Nr. 1403 ist die Oberforstcommission beauftragt worden, durch das Jagdpersonal alle sich zeigenden Füchse zu jeder Jahreszeit niederschießen zu lassen, und zu diesem Behuf ein angemessenes Schußgeld für jeden Fuchs zu bewilligen; was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Durlach und Offenburg den 8. Oktober 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1830 Nr. 84 Seite 589.

Die Abschätzung der Gebäude durch die verpflichteten Bautaxatoren und deren Gebühren betreffend.

(Nr. 17271.) In Folge einer Mittheilung der großherz. Staatsanstalten-Commission vom 22. v. M. Nr. 4200 und 4201 wird, nachdem durch die Verordnung im Anzeigeblatt Nr. 4 von diesem Jahr die ununterbrochene Anwohnung der Bautaxatoren bei dem jährlichen Durchgang der Ortsvorstände entbehrlich gemacht worden, zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht, daß die Ortsvorstände die Taxatoren nur dann und dahin mitzuberufen haben, wo wirkliche Neubauten oder Verbesserungen, oder endlich Beschädigungen bei Branntfällen abzuschätzen sind, wobei dieselbe, mit Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten, in den Gebührenzetteln der Taxatoren zu attestiren haben, welche Gebäude abgeschätzt worden.

Zugleich werden die Amtsrevisorate angewiesen, die fraglichen, in ihrem Bezirke zu erhebenden Gebührenzettel, wenn sie für deren vorschriftmäßige Attestirung gesorgt haben, zu sammeln, ein Verzeichniß darüber zu fertigen, und mit diesen unmittelbar an die General-Branntcasse abzusenden.

Constanz den 15. Oktober 1830.

Großh. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 84 Seite 639.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1830 Nr. 86 Seite 901. Vom 12. Oktober 1830 Nr. 14324.

Die neue Maaßordnung, insbesondere die Maaßwerkzeuge für sackfähige Dinge betr.

(Nr. 15561.) Das großh. hochpreißl. Ministerium des Innern hat auf eine Anfrage der großh. Polizeidirection in Carlsruhe ob bei den, zum Ausmessen von Gegenständen, die nicht gestrichen werden (wie namentlich die Kartoffeln), bestimmten Hohlmaaßen der Steg und die Unterstützungsstange nicht hinweggelassen werden dürfen, allgemein verfügt:

Die durch die Ministerialverfügung vom 2. August d. J. Nr. 7449 näher bestimmten Vorschriften der Maaßordnung, wornach die großen Hohlgefäße für sackfähige Dinge mit Steg und Unterstützungsstange versehen werden sollen, bezwecken allerdings nur ein richtiges Abstreichen der hiezu geeigneten Verkehrgegenstände, und es ist kein Zweifel, daß bei Gefäßen, welche nur zum Messen von groben, dem Abstreichen nicht unterworfenen Gegenständen, wie Kartoffeln,

bestimmt sind, der Steg mit einer Unterstützungsstange ein näheres Zusammensetzen dieser Gegenstände hindert.

Allein man konnte ohne bedeutende Belästigung des Publikums bei Anschaffung der neuen Maaße nicht vorschreiben, daß die für nicht streichbare Gegenstände bestimmten Maaße anders beschaffen seyn müssen, als diejenige, welche zum Messen von streichbaren gebraucht werden; dieß war um so weniger erforderlich, da es überhaupt nur auf die gleiche Beschaffenheit der Maaße beim Verkehr ankommt, indem der Einfluß, den diese Beschaffenheit auf das Resultat der Messung ausübt, überall gleich bleibt.

Indessen unterliegt es keinem Anstande, daß zum Messen der groben, dem Abstrich nicht unterworfenen Gewächse, namentlich der Kartoffeln, der Gebrauch von beschlagenen großen Maaßgefäßen ohne Steg und Stange gestattet werde, und die Eicher daher solche nicht mit Steg und Stange versehenen aber gehörig beschlagenen Sester ꝛc. eichen und mit dem Eichzeigen versehen dürfen.

Dieses wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß, und den Ober- und Aemtern zur Anweisung der Eichämter und Ortsvorgesetzten, bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 15. Oktober 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1830 Nr. 84 Seite 589.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 86 Seite 657. V. 19. Oktob. 1830 Nr. 17507.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1830 Nr. 86 Seite 901. Vom 19. Oktober 1830 Nr. 14652.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1830 Nr. 88 Seite 557. Main- und Tauber-Kreisdirect. vom 23. Oktober 1830 Nr. 11927.

Den Transport von Gefangenen durch die großh. Gensdarmerie betreffend.

(Nr. 17467.) Durch hohen Beschluß vom 10. v. M. Nr. 9164 und 9165 hat das großherzogliche Ministerium des Innern anher eröffnet:

Nach dem Edict vom 3. Oktober 1829 gehört zwar der Transport von Gefangenen zum ordentlichen Dienst der Gensdarmerie. Indessen hat es die geringe Anzahl dieses Corps bisher nicht zugelassen, daß dasselbe förmlich in diese Function eingewiesen wurden, indem die übrigen polizeilichen Verrichtungen dieser Mannschaft nothwendig hierunter hätten leiden müssen.

Man verkennt aber nicht den großen Mißstand, wenn der Transport durch andere, zum Theil sehr unzuverlässige Personen besorgt wird. Um also diesem so viel möglich zu begegnen, will man für die Zukunft gestatten, daß der Transport von gefährlichen Vaganten und Verbrechern in jedem Falle der Gendarmerie zugewiesen werde — und zwar gegen eine aus der Amtscasse zu zahlende Commandozulage von Einem Gulden für den Brigadier und Vierzig Kreuzer für den Gensdarmen, sobald der Transport sich auf Fünf Stunden von der Station aus erstreckt. Für Transporte von geringerer Entfernung wird keine Gebühr, respect. Commando-Zulage bezahlt. Hiernach ist das Weitere anzuwenden. Das Commando der Gendarmerie wird unterm Heutigen von dieser Verfügung zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt werden.

Hievon erhalten sämmtliche Aemter Nachricht zur gleichmäßigen Nachachtung.

Constanz den 19. Oktober 1830.

Großh. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 86 Seite 655.

Die Ausübung des Schriftverfassungsrechts in gerichtlichen Angelegenheiten durch Rechtspracticanten betreffend.

(H.G.Nr. 12434 I. Sen.) Das großh. hochpreißl. Justizministerium hat sich veranlaßt gesehen, zu der Bekanntmachung vom 18. Jänner 1828 Regierungsblatt Nr. 24 nachträglich mittelst Erlasses vom 15. d. M. Nr. 4541 zu verordnen, daß Rechtspracticanten, welche vor Erlangung oder Ausübung des Schriftverfassungsrechts bei irgend einer Gerichtsstelle, sey es als Richter oder als Actuarien, zur Verhandlung oder Entscheidung einer bürgerlichen Rechtsangelegenheit mitgewirkt haben, in derselben Angelegenheit weder für die eine noch für die andere Parthie, und zwar durch alle Instanzen, das Schriftverfassungs- und Anwaltschaftsrecht ausüben dürfen, und daß Ausnahmen von dieser Regel jeweils nur mit Erlaubniß der Hofgerichte nach Befinden der Umstände zugelassen werden können.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Verfügt bei großherz. bad. Hofgericht des Mittelrheins.

Rastatt den 29. Oktober 1830.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1830 Nr. 88 Seite 619.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 91 Seite 695. Vom 2. Nov. 1830 Nr. 4416.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1830 Nr. 88 Seite 917. Vom 29. Oktober 1830 Nr. 10282.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1830 Nr. 93 Seite 593. Vom 29. Oktober 1830 Nr. 8283.

Die Klassification einiger im Gewerbsteuer-Tarif nicht namentlich aufgeführten Gewerbe hinsichtlich ihres persönlichen Verdienstes betreffend.

(Nr. 20638.) Das großherzogliche Finanzministerium hat mittelst hohen Erlasses vom 3. Juli d. J. Nr. 3193 verfügt, daß nachstehende, im Gewerbsteuer-Tarif nicht namentlich aufgeführte Gewerbe hinsichtlich des persönlichen Verdienstes wie folgt zu klassificiren sind:

1) Die Harzer in die I. Klasse,
2) die Rahmenmacher (für die Glasmalerei) wie die Schreiner,
3) die s. g. Glasmaler und
4) die Uhrenschildmaler wie Anstreicher,
5) die Spiel- (Musik-) Uhrenmacher wie Holzuhrenmacher,
6) die Uhrengestellmacher in die I. Klasse,
7) die Uhrenrädergießer in die III. Klasse,
8) die Uhrenräderdreher in die II. Klasse,
9) die Uhrenschildmacher in die II. Klasse,
10) die Tabaksdosenmacher in die II. Klasse,
11) die Bier- und Branntweinwirthe in die II. Klasse.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 29. Oktober 1830.

Großherzogl. Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1830 Nr. 89 Seite 625.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 91 Seite 695.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1830 Nr. 89 Seite 925. Vom 29. Oktober 1830 Nr. 20638.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1830 Nr. 89 Seite 565.

Die Pfuschereien im Orgelbauwesen betr.

(Nr. 16263.) Zur Verhütung der Pfuschereien in dem Orgelbauwesen und des den Gemeinden durch dieselben zugehenden Schadens hat das großherzogliche hochpreißliche Ministerium des Innern durch die Verordnung vom 14. November 1812, in dem Regierungsblatt Nr. 34 desselben Jahrs,

bereits vorgeschrieben, wie es bei Errichtung neuer und Reparirung schon bestehender Orgeln gehalten, und wem solche Arbeiten übertragen werden sollen.

Neuere Beobachtungen haben gezeigt, daß dieser Verordnung nicht immer Folge geleistet wird, und das großherzogliche hochpreißliche Ministerium des Innern veranlaßt, unterm 1. d. M. Nr. 9884 die nochmalige Verkündung dießfalls bestehender Verordnung zu bewirken, welches in Folgendem geschieht:

1) Soll künftighin kein neuer Orgelbau unternommen werden, ehe und bevor der Plan dazu oder die Orgeldisposition nebst den Accorden zur Prüfung des Kreisdirectoriums eingesendet und genehmigt worden ist.

2) Die Orgel-Reparationen dürfen nur den gelernten und approbirten Orgelbauern übertragen, und weder den Schreinern noch andern nicht kunstverständigen Handwerksleuten überlassen werden, die Reparationskosten und Ueberschläge aber müssen dem Kreisdirectorium zur Verfügung und Decretur-Bewirkung — nach vorläufig dießseitiger Prüfung durch Einholung des Gutachtens eines Kunstverständigen — eingesendet werden.

3) Ausländische Orgelbauer dürfen zu einem inländischen Orgelbau oder Reparation nur dann zugelassen werden, wenn die Forderung der Inländer übertrieben befunden wird.

4) Wenn eine Orgel verkauft werden will muß eine Beschreibung und Abschätzung derselben dem Kreisdirectorium vorgelegt und dessen Verfügung hierauf abgewartet werden.

5) Kein Orgelbauer darf angenommen werden, der nicht auf Anordnung des großherzoglichen Ministeriums des Innern geprüft worden ist, und zum Orgelbau die Erlaubniß erhalten hat.

Hiernach haben sich die Ober- und Aemter in vorkommenden Fällen zu benehmen.

Durlach und Offenburg den 30. Oktober 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1830 Nr. 89 Seite 625.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 93 Seite 711. Vom 9. Nov. 1830 Nr. 18821.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1830 Nr. 94 Seite 598. Main- und Tauber-Kreisdirec. vom 9. November 1830 Nr. 12626.

Die Behandlung Kräzkranker Individuen betr.

(Nr. 14772.) In Gemäßheit Erlasses großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 28. September d. J. Nr. 9804 werden folgende Modificationen der General-Verordnung vom 1. März d. J. Nr. 1958 gegen Vertreibung der Kräze bekannt gemacht.

§. 1. Alle aufgegriffene, mit complicirter Kräze behafteten inländischen Handwerkspursche und Landfahrer sind ohne Verzug und zwar auf dem Schub nach ihrem Heimathsort zurückzuschicken, und die Reise so einzurichten, daß die Kranken, wo möglich, nur an solchen Orten übernachten, wo ein für solche oder andere ansteckende Krankheiten besonders eingerichtetes Zimmer vorhanden ist.

§. 2. Die mit frisch entstandener, nicht complicirter Kräze behafteten Individuen sollen in dem Amtsort, wo sie aufgegriffen wurden, geheilt werden, wenn sie zu ihrer Heimreise mehr als fünf Tage nothwendig haben. Ueber ihre Verpflegung ist aber mit den Herbergswirthen ein Accord nach dem Gutachten des Bezirksarztes, der jedesmal die Behandlung zu übernehmen hat, abzuschließen, und den betreffenden Kostenzetteln beizuschließen.

Durlach und Offenburg den 3. November 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1830 Nr. 90 Seite 633.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 90 Seite 692. V. 5. Nov. 1830 Nr. 18442.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1830 Nr. 93 Seite 952. V. 9. Nov. 1830 Nr. 15662.

Die Hundsmusterung, insbesondere die taxfreien Jagdhunde, die in fremde Verpflegung gegeben werden, betreffend.

(Nr. 16512.) Das großh. hochpreißliche Finanzministerium Oberforstcommission hat unterm 28. September d. J. Nr. 9583, zur künftigen Vermeidung des Mißbrauchs, der den Förstern und Jägern wegen Abgabe ihrer zur Jagd oder Nachzucht nöthigen Hunde in fremde Verpflegung eingeräumte Befugniß an sämmtliche Oberforstämter, Forstämter und Forstinspectionen verordnet:

a) daß künftig keinem Förster oder Jäger gestattet sey, ohne besondere Erlaubniß des Forstamtes einen Jagdhund

in fremde Verpflegung zu geben, und

b) daß jedes Forstamt alljährlich im Monat April die, durch die dießseitige Verfügung vom 18. Juli 1826 Nr. 5112 vorgeschriebenen tabellarischen Verzeichnisse der erforderlichen Jagdhunde, ehe dieselbe an die Bezirksämter abgegeben werden, vorerst zur Einsicht anher vorzulegen habe.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den Aemtern zur Nachachtung, so weit es sie angehet, bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 5. November 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1830 Nr. 93 Seite 663.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 91 Seite 696. V. 5. Nov. 1830 Nr. 18394.

Die Nacherhebung der einfachen Steuer bei Gewerbssteuer-Defraudationen betr.

(K.D.Nr. 15673.) Vermög anher gelangter Eröffnung des großherzoglichen Finanzministeriums vom 23. Oktober d. J. Nr. 15312 hat das großherzoglich höchstpreißliche Staatsministerium durch Rescript vom 13. v. M. Nr. 1648 die erläuternde Verfügung erlassen, daß neben der auf die Gewerbsteuer-Defraudationen gesetzten Strafe des fünf und zehnfachen Steuerbetrages auch die Erhebung der defraudirten einfachen Steuer Statt finden müsse, indem vor allen Dingen die defraudirte Steuer zu bezahlen, und der fünf-, resp. zehnfache Betrag derselben nur als die Strafe für die begangene Defraudation zu betrachten sey.

Dieses wird daher zur Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Freiburg den 9. November 1830.

Großh. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1830 Nr. 93 Seite 962.

Die Aufsicht der Untererheber auf Verletzung der Steuergesetze betr.

(Nr. 21516.) Im Verordnungsblatt für die Steuerverwaltung de 1827 Seite 174 wurde durch Verfügung vom 7. August 1827 Nr. 13437 sämmtlichen Untererhebern eingeschärft, daß es nicht bloß gegen den Bezug der geordneten Anzeigegebühren in ihrer Befugniß, sondern, daß es in ihren allgemeinen Pflichten liegt, auf alle Unterschleife und Ver-

letzungen der Steuergesetze bei Ausübung ihrer übrigen Dienstgeschäfte zu wachen und dieselben bei der geeigneten Behörde zur Anzeige zu bringen.

Entdeckte Zuwiderhandlungen wird man wie die übrigen Pflichtverletzungen mit geeigneten Strafen belegen. —

In demselben Blatt (Jahrgang 1828 Seite 64) wurde durch Verfügung vom 27. Juni 1828 Nr. 9493 sämmtlichen Zollern und Accisoren weiter eröffnet, daß man auf ihre Dienstleistungen hinsichtlich der auf Verhinderung und Entdeckung von Zoll- und Accis-Defraudationen zu wendenden Thätigkeit besondere Aufmerksamkeit richten; jene, welche sich hierin vortheilhaft auszeichnen, durch Versetzung auf einträglichere Stationen belohnen; dagegen aber jene, welche sich nachläßig beweisen, durch Versetzung auf geringere Stationen oder Entlassung bestrafen werde.

Die Verschweigung einer ihnen bekannt gewordenen Defraudation wird mit Entlassung ohne weiters bestraft.

Diese Verordnungen werden, in Folge hoher Finanzministerial-Verfügung vom 6. November 1830 Nr. 5556 hiemit nachträglich zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 12. November 1830.

Großherzogl. Steuerdirection.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1830 Nr. 93 Seite 663.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 94 Seite 723.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1830 Nr. 93 Seite 951.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1830 Nr. 94 Seite 597.

Die Beherbergung fremder Leute zur Erndtezeit ohne Ausweis betr.

(Nr. 18872.) Wir haben die Anzeige erhalten, daß sich zur Heu- und Erndtezeit ausländische Personen zahlreich in alle Theile des Kreises eindringen, um durch Aushülfeleistung bei den Feldarbeiten sich einen Erwerb zu verschaffen, ohne daß diese Personen mit den erforderlichen Reisepässen, oder wenigstens mit amtlich bestätigten Heimathsurkunden versehen sind, wodurch die dießseitigen Landesgemeinden leicht belästigt werden können.

Zur Beseitigung dieser Unordnung werden die Bezirksämter und Ortsvorgesetzten angewiesen, künftig solche ungeleitete Personen, bei Vermeidung der Verantwortlichkeit für die aus der Aufenthaltungsgestattung sich ergebenden nachtheiligen Folgen, nicht zu dulden, sondern dieselben beim Betreten

über die Grenze zurückbringen zu lassen.

Hiebei werden die Bezirksämter angewiesen, von dieser Vorschrift denjenigen ausländischen Bezirkspolizeistellen Kenntniß zu geben, deren Bezirksangehörige nach den bisherigen Wahrnehmungen zur Heu- und Erndtezeit zur Aushülfeleistung die dießseitigen Gegenden zu besuchen pflegen.

Constanz den 12. November 1830.

Großherzogl. bad. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 93 Seite 712.

Die Einsendung der Brannt-Cataster-Auszüge bei Branntfällen betr.

(Nr. 19333.) Sämmtliche Aemter werden hiemit wiederholt auf die ihnen unterm 28. August 1827 Nr. 14749 von dießseits schriftlich zugegangene Weisung aufmerksam gemacht, wornach bei sich ergebenden Branntfällen in den einzusendenden Catasterauszügen jedesmal bemerkt werden muß, ob eine Veränderung des Taratums vorgegangen sey, oder nicht; und erstern Falls, ob die Erhöhung des Anschlags durch eine erwiesene Melioration des Gebäudes begründet worden, und diese Erhöhung nach der Vorschrift urkundlich Statt gefunden hat. Die Amtsrevisorate sind zur genauen Beobachtung dieser Verordnung aufzufordern, und dabei zugleich zu beauftragen, in den gedachten Catasterauszügen auch anzuführen, in welchem Jahr die Einschätzung des abgebrannten Gebäudes vorgenommen worden sey.

Constanz den 19. November 1830.

G. b. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 94 Seite 724.

Eine vorgefallene Vergiftung durch Tabak betreffend.

(Nr. 17222.) In einer Oberamtsstadt des Murg- und Pfinz-Kreises erkrankten am 20. September d. J. in einem Privathause zu gleicher Zeit 7 Personen alsbald auf den Genuß von neueingemachtem Sauerkraut. Es zeigte sich bei diesen Kranken leichenblasses Aussehen, Zittern, Schwindel, Betäubung, Verdunklung des Gesichts, Erweiterung der Pupillen, Kälte der Extremitäten, Neigung zum Erbrechen, und bei zweien wirkliche Ohnmachten. Uebrigens klagte keines der Kranken über besondern Schmerz im Magen oder Unter-

leibe. Auf den schleunigen Gebrauch zweckdienlicher Mittel waren jedoch sämmtliche Erkrankte am Abend wieder außer Gefahr.

Bei näherer Untersuchung über die Ursache dieser Erscheinungen ergab es sich, daß der Deckel, womit das Kraut nach dem Einmachen bedeckt und beschwert wurde, vorher auf einem Schnupftabacksfasse gewesen seye, und einen starken Tabaksgeruch hatte.

Man findet sich hierdurch veranlaßt, diese Art von Vergiftung zu Jedermanns Warnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Durlach den 19. November 1830.

Das Directorium des Murg- und Pfinz-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1830 Nr. 96 Seite 689.

Die Oelmaaße mit Controlblättchen von Messing betr.

(Nr. 19414.) Man findet sich in sanitätspolizeilicher Hinsicht bewogen, folgende Anordnung zu erlassen:

1) die Handelsleute dürfen sich zum Verkaufe der Oele zwar ferner derjenigen neuen Maaße bedienen, deren Aufschrift nebst dem Eichzeichen auf einem angelötheten messingenen Blättchen angebracht ist, diese Maaße dürfen aber nicht in den Oelgefäßen belassen, sondern müssen nach jedem Gebrauch auf der Aussenseite genau gereiniget, und außer den Oelgefäßen aufbewahrt werden.

Jede Uebertretung dieser Anordnung unterliegt einer Strafe von 3 Gulden.

2) Handelsleute, welche Oele verkaufen, haben sich künftig nur solche Maaße anzuschaffen, an welchen ein Blättchen von Zinn mit der vorgeschriebenen, den Gehalt angebenden Aufschrift und mit dem Eichzeichen angelöthet ist. Bei dieser Art von Maaßen steht dem Handelsmann frei, dieselben in dem Oelgefäße hangen zu lassen.

Die sämmtlichen Ortsvorgesetzten haben sogleich die in ihren Gemeinden befindlichen, mit dem Oelhandel sich befassenden Handelsleute von dieser Verordnung in Kenntniß zu setzen, und über die Befolgung zu wachen.

Zugleich ist auch den Blechnern hievon Kenntniß zu geben.

Constanz den 23. November 1830.

G. b. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 95 Seite 731.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1831 Nr. 6 Seite 49. Vom 14. Dezember 1830 Nr. 17409.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1831 Nr. 30 Seite 165. Neckar-Kreisdirectorium vom 5. April 1831 Nr. 4873 — 84.

Die Untersuchungskosten vermöglicher Inquisiten betr.

(K.D.Nr. 16455.) Man hat wahrgenommen gehabt, daß in den Kostenverzeichnissen über Untersuchungen vermöglicher Inquisiten häufig keine Sporteln und keine Heizungsgebühr in Ansatz gebracht werden, wodurch die Amtscassen sehr benachtheiligt werden.

Sämmtlichen Aemtern wird daher aufgegeben, die deßfalls bestehenden Verordnungen genau zu beobachten, widrigenfalls nicht nur das Kostenverzeichniß zur Ergänzung rückgesendet, sondern auch eine Strafe von einem Reichsthaler angesetzt werden würde.

Freiburg den 24. November 1830.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1830 Nr. 96 Seite 993.

Die bei dem Verkauf des Bürgergabholzes eintretenden Modificationen betr.

(Nr. 19648.) Man findet sich veranlaßt, folgende Verordnung des großh. Finanzministeriums Section des Forst- und Jagdwesens vom 12. Mai 1810 Nr. 318 nachträglich zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt zu machen.

Nach einem in der großh. Ministerial-Conferenz gefaßten Beschluß ward die Verordnung gegen den Verkauf des bürgerlichen Gabholzes dahin modificirt, daß ausnahmsweise denjenigen, welche sich darüber, daß sie ihren Holzbedarf auf erlaubte Art erhalten haben, hinlänglich ausweisen können, und zugleich der Holzentwendung nicht verdächtig sind, von den Forstämtern unentgeldliche Erlaubniß-Scheine zum Verkauf ihres durch Ersparniß erübrigten Bürgergabholzes ertheilt werden dürfen.

Constanz den 26. November 1830.

Großh. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 97 Seite 747.

Die Gestattung des Hausirhandels betr.

(R.Nr. 19778.) Man hat aus mehreren dahier vorgelegten Hausirurkunden ersehen, daß einige Bezirksämter sich für befugt halten, Ausländern den Hausirhandel in ihren Amtsbezirken auch mit Waaren zu gestatten, welche im 4. Absatz der Verordnung über den Hausirhandel vom 27. September 1815 (Regierungsblatt Nr. XVII) nicht enthalten sind.

Diese Ansicht ist ungegründet. Man findet sich durch dieses vorschriftwidrige Benehmen veranlaßt, die sämmtlichen Aemter des Kreises zur strengen Befolgung des 7. Absatzes der obigen Verordnung, wornach den Ausländern der Hausirhandel in dießseitigem Gebiete nur von dem großh. Ministerium des Innern ertheilt werden kann, mit dem Anfügen aufmerksam zu machen, daß in keinem Fall den Amtsactuarien zu überlassen ist, Haussirbewilligungen zu ertheilen.

Constanz den 30. November 1830.

Großh. bad. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 98 Seite 755.

Erläuterung über die Benennung wundärztlicher Verrichtungen.

(R.Nr. 19864.) Ueber die angestellte Frage, welche Verrichtungen eigentlich unter der Benennung wundärztliche Verrichtungen begriffen seyen, hat die großh. Sanitäts-Commission mittelst Beschlusses vom 17. d. M. Nr. 2626 die Erläuterung ertheilt, daß unter jener Benennung nicht allein chirurgische Operationen, sondern alle äußerliche Krankheiten, oder alle in die äußerliche Heilkunde einschlagenden Verrichtungen gehören, welche im §. 3 der Licenz für Wundärzte größtentheils angeführt sind.

Diese Erläuterung wird als Norm bei Beurtheilung der Licenzüberschreitungen bekannt gemacht.

Constanz den 30. November 1830.

Großh. bad. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 98 Seite 755.

Die Marionettenspiele und Verlegungen der Sonn- und Festtagsfeier betr.

(K.D.Nr. 16716.) Man findet sich durch eingekommene Beschwerden veranlaßt, die Bezirksämter und Polizei-Behör-

den in Betreff der Marionettenspiele und der Verlegung der Sonntagsfeier hiemit auf die höchste Verordnung vom Jahr 1805 (Regierungsblatt Nr. 1) und auf die Directorial-Verfügung vom 9. Mai 1826 Nr. 7720, Anzeigeblatt Nr. 43, neuerlich aufmerksam zu machen, und dieselben zu beauftragen, nicht nur nach dem Sinne der obigen Verordnungen jede Verletzung der Sonntagsfeier und jede Störung der gottesdienstlichen Handlungen durch Verbote, genaue Aufsicht und Strafverhängung zu verhindern, sondern auch insbesondere die Marionettenspiele in Dörfern gar nicht zu erlauben, in Städten aber nur an Jahrmärkten und Messen unter genauer polizeilicher Aufsicht zu gestatten.

Freiburg den 30. November 1830.

Großherzogl. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1830 Nr. 100 Seite 1037.

Die Audienzen bei Seiner königlichen Hoheit dem Großherzog betreffend.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Gleich Unseren Vorfahren in der Regierung haben Wir es Uns zur Pflicht gemacht, Unseren getreuen Unterthanen, ohne Unterschied des Standes, einmal in jeder Woche den freien Zutritt zu Uns zu gestatten, um ihre Wünsche, Bitten und Beschwerden persönlich bei Uns anbringen zu können. Es konnte aber dabei Unsere Absicht nicht seyn, Gegenstände, mit Umgehung der geordneten Gerichts- und Verwaltungsstellen, an Uns bringen zu lassen, die von den ersteren noch nicht erledigt, und die entweder überhaupt oder wenigstens zur Zeit noch nicht zu Unserer höchsten Verfügung geeignet sind.

Die Erfahrung hat Uns aber gelehrt, daß dieses doch und nur zu häufig geschieht, wodurch nicht nur bei Unsern Landesstellen, an welche Wir diese Gesuche zur berichtlichen Aeusserung gelangen lassen, eine zwecklose Vermehrung der Geschäfte, sondern auch nicht selten in der Sache selbst eine Verzögerung entsteht, weil viele derartige bittliche Vorstellungen an die Stelle zur Entscheidung zurückgehen müssen, bei welcher sie gleich anfänglich hätten eingereicht werden sollen; außer diesem verlieren diejenigen, welche solche ungeeignete Gesuche anbringen, durch ihre Reise hierher nicht nur ihre Zeit, sondern sie machen sich auch noch vergebliche Kosten. Wir finden uns daher bewogen, zur Vermeidung

der angeführten Nachtheile, Nachfolgendes in Bezug auf bestehende Verordnungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

1) Gesuche und Bitten in Privat-Rechtssachen sind bei den Gerichten anzubringen und bei solchen in dem geordneten Rechtszug zu verfolgen.

Gesuche um Aufhebung oder Abänderung gerichtlicher Urtheile, oder um Hemmung des Vollzugs derselben, dürfen nie bei Uns angebracht werden.

Dagegen können Beschwerden über Verzögerungen oder Verweigerung der Rechtshülfe nach den bestehenden Anordnungen von der untern Stelle, bei welcher die Sache anhängig ist, oder hätte angenommen werden sollen, an die nächst höhere, und zuletzt bei Unserem Justizministerium eingegeben werden. Nur in dem Fall, wenn auch von diesem Letzteren in einer angemessenen Zeit keine Erledigung erfolgt, oder dem Beschwerdeführer die Gründe der längeren Dauer des Rechtsstreits nicht bekannt gemacht worden sind, mag er bei Uns in der Audienz eine Beschwerde einreichen.

2) Eben so ist sich in allen Verwaltungs-Gegenständen, es mag nun im Weg des Recurses oder der Beschwerde geschehen, von der untern immer an die nächst höhere Stelle, und zuletzt an das geeignete Ministerium (des Aeußern oder des Innern, der Finanzen oder des Krieges) zu wenden, und nur wenn auch bei solchem die Entschließung darauf sich ungewöhnlich verzögert, oder der Bittende sich überzeugt hält, daß die Entscheidung nicht in Uebereinstimmung mit den Verordnungen und Gesetzen erfolgt sey, kann er sein Ansuchen bei Uns in der Audienz vortragen. Jeder wird aber ermahnt, genau zu erwägen, oder sich berathen zu lassen, ob die Entscheidung wirklich den Gesetzen und Verordnungen nicht gemäß sey, oder ob die Stellen selbst die Schuld der Verzögerung tragen, indem im andern Fall die oben erwähnten Nachtheile für ihn eintreten würden.

3) Da jeder Arme oder Arbeitsunfähige aus den betreffenden allgemeinen oder besondern Unterstützungsfonds eine angemessene Unterstützung erhalten soll, so ist deshalb nur in dem Fall eine Beschwerde an Uns zu richten, wenn die Unterstützung, auf welche Jemand gegründete Ansprüche zu haben glaubt, von keiner Stelle, zuletzt auch von dem betreffenden Ministerium, nicht gewährt worden ist.

4) Alle Anstellungs-, Beförderungs- und Zulagsgesuche sind bei den geeigneten Landesstellen einzureichen, und sie können nur dann unmittelbar in der Audienz eingegeben werden,

wenn der, welcher darum nachsucht, zugleich behauptet, daß seine Ansprüche von Unseren obersten Landesbehörden nicht berücksichtiget worden seyen.

Diese Unsere höchste Kundmachung soll in alle öffentliche Blätter des Lendes aufgenommen, und auch bei allen Gemeinden des Jahrs zweimal und nach Befinden mehreremal verkündet werden. Insbesondere wollen Wir allen, welchen das Schriftverfassungsrecht zusteht, aufgegeben haben, sich bei denen, von welchen sie um die Entwerfung einer Vorstellung an Uns in die Audienz angegangen werden, genau zu erkundigen, ob die Angelegenheit bereits von einem der Ministerien erledigt, oder ob sie verzögert worden sey, und bei Vermeidung einer ernstlichen, von Unseren Ministerien zu erkennenden Rüge eine Abschrift der Ministerial-Verfügung oder wenn der Bittsteller solche nicht vorweisen kann, eine nach dem anliegenden Formular ausgefertigte und von ersterem unterzeichnete Vollmacht der Vorstellung beizulegen. Sollte weder die eine noch die andere der Vorstellung an Uns beigelegt seyn, so kann das Gesuch nicht berücksichtiget werden.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem großherzoglichen Staatsministerium den 2. Dezember 1830.

Leopold.

Formular.

Ich, der Unterzeichnete, erkläre hiermit, daß ich mich in meiner Angelegenheit (Betreff) an die geordneten Landesstellen und zuletzt an das großherzogliche Ministerium (Benennung dieses Ministeriums) gewendet, und (bei solchem die Gewährung meines Gesuches nicht, oder von solchem seit wenigstens sechs Wochen keine Entschließung) erhalten habe, und daß ich deswegen den (Name des Schriftverfassers) beauftragt habe, eine Vorstellung an Seine königliche Hoheit den Großherzog in die Audienz für mich zu verfassen. (Ort und Datum.)

Name des Bittstellers.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1831 Nr. 4 Seite 27.

Die Zahl der verheiratheten Zollgardisten betr.

(Nr. 22658.) Durch Erlaß des großherzogl. Finanzministeriums vom 20. Juli 1830 Nr. 3524 wurde anher eröffnet, daß nach höchstem Rescript aus großherzogl. Staatsministerium vom 8. Juli 1830 Nr. 1022 die Zahl der ver-

heiratheten Zollgardisten auf den vierten Theil des ganzen Corps allmählig reducirt, und künftig in diesem Verhältniß erhalten werden soll, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe den 3. Dezember 1830.

Großh. Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 101 Seite 783.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1830 Nr. 100 Seite 1037.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1830 Nr. 100 Seite 713.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1830 Nr. 100 Seite 633.

Die Kosten für kleine Reparaturen und Reinigung der Oefen, wie auch für Kamine-Reinigung in Amthäusern und Gefängnissen betreffend.

(Nr. 20024.) Das großherzogliche Ministerium des Innern hat durch hohes Rescript vom 8. November d. J. Nr. 11113, unter Hinweisung auf die General-Verfügung des großherzoglichen Finanzministeriums vom 22. September 1818 Nr. 14131 und deren Beilage Lit. A, den Bureauaufwand bei den Aemtern und Amtsrevisoraten betreffend, Nachstehendes verfügt:

Die Kosten für kleine Repaturen und Reinigung der Oefen und Ofenröhren, wohin auch die Kaminreinigung gehört, in so weit solche die Gefängnisse betreffen, sind jedenfalls auf die Amtscasse zu übernehmen.

Derlei Kosten in den Diensthäusern der Aemter hingegen sind, in so weit die Feurungen zum Privatgebrauch der Beamten dienen, von diesen ex propriis als Hausbewohner zu tragen, in so weit sie aber für die Canzleien benutzt werden, aus dem Bureau-Aversum der Aemter zu bestreiten, so daß also eine besondere Decretur dieser Kosten für Amthäuser auf die Amtscasse nicht Statt hat.

Eben so ist es auch hinsichtlich der Bureau rc. der Amtsrevisoren zu halten.

Welches hiermit den Aemtern, Amtsrevisoraten, Bezirks-Bauinspectionen, Amtscassenverrechnungen zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Constanz den 3. Dezember 1830.

Großh. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 100 Seite 775.

Die Einsendung der Einstands-Capitalien an die General-Einstands-Geldercasse betr.

(Nr. 18273.) In Gemäßheit Erlasses großh. hochpreißl. Kriegsministeriums vom 19. November d. J. Nr. 11018 wird andurch bekant gemacht;

Da manche Milizpflichtige, welche einen andern Mann einstellen, der Meinung seyn könnten, daß sie durch Abgabe des Einstandscapitals an ihr vorgesetztes Amt, Behufs der Einsendung an die General-Einstands-Geldercasse, aller weiteren Haftbarkeit entlediget würden; da ferner die Aemter an sich nicht gehalten sind, diese Einstandscapitalien einzuziehen und zur General-Einstands-Geldercasse aufzuliefern, so wird erläutert, daß die Einsteller auch durch die Hinterlegung derselben bei Amt von ihren Verbindlichkeiten nicht befreit werden, sondern vielmehr bis zur wirklichen Einkunft des Capitals bei der General-Einstands-Geldercasse dieser letztern stets fort unmittelbar, vorbehaltlich jedoch ihrer Regreßansprüche gegen Dritte, verhaftet bleiben, wogegen aber die Art und Weise, die Hinterlegung des Capitals bei der Casse zu bewirken, lediglich ihrer eigenen Wahl überlassen ist.

Sämmtliche Ober- und Aemter haben dieses ihren Untergebenen zu ihrem Wissen und Benehmen zu eröffnen, und die Oberämter solches auch durch die Lacalblätter zu verkünden.

Durlach und Offenburg den 7. Dezember 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1830 Nr. 101 Seite 719.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 100 Seite 775. Vom 7. Dez. 1830 Nr. 20394.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1830 Nr. 102 Seite 1069. Vom 7. Dezember 1830 Nr. 17106.

Die Ablieferung von Leichnamen auf die Heidelberger Anatomie betreffend.

(Nr. 18274.) Da die Zahl derjenigen, welche sich auf der Universität Heidelberg dem Studium der Medicin widmen, in der neuesten Zeit sehr bedeutend zugenommen hat, und dadurch das Bedürfniß von Leichnamen für die Zergliederung und anatomische Demonstrationen sehr dringend geworden ist, so wird dieses sämmtlichen Ober- und Aemtern mit der Aufforderung bekannt gemacht, die in dieser Hinsicht ergangene Verordnung und von Zeit zu Zeit, zuletzt im Anzeigeblatt

Nr. 17 vom 27. Februar 1828, erneuerten und erweiterten Vorschriften genau zu beachten, und dafür zu sorgen, daß alle hiernach dazu bestimmte Leichname ohne Nachsicht und Ausnahme an die Anatomie in Heidelberg abgegeben und verbracht werden.

Durlach und Offenburg den 7. Dezember 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1830 Nr. 100 Seite 713.

Die Abhaltung der Versteigerungen und Märkte an Sonn- und Feiertagen betr.

(Nr. 20477.) Auf mehrere wegen Vorgängen, welche mit der weltlichen Feier der kirchlichen Festtage nicht verträglich sind, eingekommene Anzeigen, findet man sich veranlaßt, folgende gesetzliche Vorschriften zu erneuern:

1) An Sonn- und kirchlichen Festtagen darf keine gerichtliche Handlung, keine gerichtliche und freiwillige Versteigerung Statt finden.

2) Diejenigen Gemeinden, bei welchen herkömmlich an Sonn- und Feiertagen Jahrmärkte gehalten wurden, verbleibt diese Berechtigung auch künftig, so fern sie nicht, was man wünschen muß, eine Verlegung auf die Werktage vorziehen; es darf aber damit kein Viehmarkt verbunden werden, und die Waaren dürfen nicht vor der Vollendung des vormittägigen Gottesdienstes ausgelegt werden.

Die Aemter werden wiederholt für den strengsten Vollzug verantwortlich gemacht.

Constanz den 10. Dezember 1830.

Großh. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 101 Seite 783.

Die Oelmaaße mit Controlblättchen von Messing betreffend.

(R.Nr. 20574.) Nachträglich zu der unterm 23. des v. M. Nr. 19414 erlassenen Anordnung wird, in Gemäßheit des hohen Erlasses des großherzoglichen Ministeriums des Innern v. 3. d. M. Nr. 12227, weiter verfügt:

1) Den Handelsleuten, welche sich mit zum Eintauchen bestimmten Maaßgefäßen versehen haben, die mit Blättchen von Messing versehen sind, wird gestattet, dieses angelöthete

Blättchen abzulösen und ohne dasselbe sich dieser Gefäße zu bedienen, in so fern das Eichzeichen unverändert bleibt.

2) Den sämmtlichen Eichämtern wird verboten künftighin die zum Gebrauch durch Eintauchen bestimmten Gefäße zu eichen, wenn sie mit Messingblättchen versehen sind.

Hievon sind die Handelsleute so wohl als die Eichämter durch die Ortsvorgesetzten in Kenntniß zu setzen.

Constanz den 14. Dezember 1830.

Großh. bad. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 102 Seite 795.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1831 Nr. 6 Seite 49. Vom 14. Dezember 1830 N. 17409.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1831 Nr. 30 Seite 165. Neckar-Kreisdir. vom 5. April 1831 Nr. 4873—84.

Das Jagen auf wüthende Füchse und Katzen und die hierzu erforderlichen Treiber betr.

(Nr. 18771.) Nach einem hohen Erlaß des großherzogl. hochpreißl. Ministeriums des Innern vom 16. November 1830 Nr. 11507 ist verfügt worden:

„Daß wenn von der Forstbehörde ein Treibjagen auf wüthende Füchse oder Katzen angeordnet wird, die Gemeinden zur Stellung der erforderlichen Anzahl Treiber jedenfalls verpflichtet sind, selbst wenn sie eine Befreiung von Jagdfrohnden überhaupt nachzuweisen vermögen, da es sich hier nicht von eigentlichen Jagddiensten, sondern von solchen Diensten handelt, die zu einem besondern polizeilichen Zwecke geleistet werden, und in der allgemeinen Unterthanenpflicht gegründet sind.“

Was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Durlach und Offenburg den 17. Dezember 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1830 Nr. 103 Seite 731.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1831 Nr. 1 Seite 1. Vom 21. Dez. 1830 Nr. 20974.

Die von den hierländischen Aemtern an königl. franz. Staatsprocuratoren und sonstige franz. Behörden zu erlassende Ersuchschreiben betr.

(Civ.R.Nr. 12285. II. Sen.) Sämmtliche, dießseitiger Stelle untergeordneten Aemter werden, in Gemäßheit hohen Er-

lasses des großh. Justizministeriums vom 10. d. M. Nr. 5628 angewiesen, ihre an die kgl. franz. Behörden und namentlich an die Staatsprocuratoren gerichteten Ersuchschreiben um Zeugenverhöre u. s. w. in Zukunft zur Weiterbeförderung in das großh. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einzusenden.

Verfügt Freiburg den 21. Dezember 1830.

Großh. bad. Hofgericht des Oberrheins.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1830 Nr. 104 Seite 1089.

Gebührenbezug der Theilungs-Commissäre betreffend.

(K.D.Nr. 17874.) Das großh. Justizministerium hat durch Erlaß vom 10. d. M. Nr. 5596 verfügt, daß ein Theilungs-Commissär jeden Tag weiter nichts als seine geordnete Gebühr mit 1 fl. 45 kr. und 5 kr. für Schreibmaterialien zu beziehen habe, wenn er auch neben der achtstündigen Arbeit noch nebenher etwa ein Testament oder einen Ehevertrag aufzunehmen vermäßiget seyn sollte.

Freiburg den 21. Dezember 1830.

Großh. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1831 Nr. 2 Seite 10.

Die bei Eichung der hölzernen Flüssigkeitsmaaße den Eichern in der ergangenen Instruction §. 4 gestattete Wahl zwischen dem Einschlagen und Aufschlagen der Stempel betreffend.

(Nr. 21024.) Zufolge Erlasses des großh. Ministeriums des Innern vom 3. d. M. Nr. 12223 wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht:

Zur Vermeidung möglicher Beschädigung der Fässer und wegen des durch das Aufquellen des Holzes leichter eintretenden Verschwindens der eingeschlagenen Eichzeichen sind die Sinner anzuweisen, die Eichzeichen aufzubrennen, statt mit dem Stempel einzuschlagen.

Constanz den 24. Dezember 1830.

Großh. bad. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1830 Nr. 104 Seite 815.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1831 Nr. 1 Seite 3. V. 17. Dezember 1830 Nr. 17651.

Die Diäten der bei den Aemtern beschäftigten Rechtspracticanten bei auswärtigen Verrichtungen betr.

(Nr. 21425.) In Gemäßheit Erlasses großh. Ministeriums des Innern vom 3. d. M. Nr. 12262 wird zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht:

Die bei den Aemtern beschäftigten oder angestellten Rechtspracticanten haben bei auswärtigen Verrichtungen eine Diät von zwei Gulden täglich, und nur wenn sie als Amtsverweser bestellt sind, eine solche von drei Gulden, erstere ferner, nach Maaßgabe des §. 29 des Diätenreglements vom 30. Juli 1804, nur die Vergütung des aufgewendeten Rittlohns-, Fütterungs- und Trinkgeldes, keineswegs aber Voiture, anzusprechen. Jede weitere Aufrechnung ist als unzuständig zu streichen.

Constanz den 24. Dezember 1830.

G. b. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1831 Nr. 1 Seite 2.

Die Bestimmung des früheren Fruchtviertels in Säcken per sechs Sester alten Maaßes in ein neues per sieben Sester neuen Maaßes betreffend.

(Nr. 19168.) In Gemäßheit Erlasses des großh. hochpr. Ministeriums des Innern vom 10. d. M. Nr. 12482 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, wie kein anderes Maaß, so auch keine andere, von den Bestimmungen der Maaßordnung abweichende Eintheilung der Maaße und daher z. B. die Einführung eines neuen aus 7 Sester bestehenden Fruchtviertels gestattet werden darf. Da die Fruchtsäcke nur zum Transport der Früchte dienen, und nicht als Maaße gebraucht werden, und um für das Publikum die mit der Einführung des neuen Maaßes verbundenen Kosten nicht zu vermehren, hat man eine allgemeine Vorschrift über die Beschaffenheit der Säcke nicht erlassen. Der Gebrauch der alten Säcke muß aus dem angegebenen Grunde auch ferner gestattet bleiben, indem es ganz gleichgültig ist, ob die zu Markte kommende Frucht in Säcken, die 6 — 7 oder 10 Sester oder mehr oder weniger enthalten, aufgestellt wird. Für die Anschaffung neuer Säcke, um hierin eine allgemeine Anordnung nach Bedürfniß vorzubereiten, wird aber folgende Belehrung über die Fertigung der Säcke ertheilt, welche ½,

1 oder 2 Malter fassen soll, Falls, was die letzten (2 Maltersäcke) betrifft, solche große, höchstens für rauhe, sehr leichte Frucht brauchbare Säcke angeschafft werden wollen. Der Halbmalter-Sack muß in der Breite oder im halben Umfang 15 Zoll, also im ganzen Umfang (ganze Peripherie des angefüllten Sacks) 30 Zoll, die Länge des Sackes 4 Fuß 4 Zoll erhalten.

Der Maltersack muß in seiner Breite oder im halben Umfang 1⁹/₁₀ Fuß, also im ganzen Umfang 3 Fuß 8 Zoll, die Länge des Sackes 5 Fuß 6 Zoll haben. Ein Sack, der 2 Malter fassen soll, muß in seiner Breite oder seinem halben Umfang 2 Fuß 4 Zoll, also in seinem ganzen Umfang, wenn er angefüllt ist, 4 Fuß 8 Zoll und die Länge des Sacks 7 Fuß 1 Zoll haben. Es versteht sich, daß die Länge und die zwei Breiten (die den Umfang bilden) beim Zuschnitt des Zwilchs, der Nathen wegen, etwas stärker als diese Angaben bestimmen, genommen werden müssen.

Durlach und Offenburg den 24. Dezember 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1831 Nr. 4 Seite 15.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1831 Nr. 1 Seite 1. Vom 24. Dezember 1830 Nr. 21423.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1831 Nr. 4 Seite 25. V. 21. Dezember 1830 Nr. 17784.

Die Verbindung des Bierschanks mit der Bierbrauerei-Gerechtigkeit betreffend.

(Nr. 21481.) Um weitern Anfragen über die Befugnisse zum Wein- und Bierschank zu begegnen, werden folgende, auf den hohen Ministerial-Beschlüssen vom 8. Jänner Nr. 172 und 17. Dezember d. J. Nr. 12855 beruhende Grundsätze zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) der Wein- und Bierschank steht den Tafern- und Kranzwirthen unbedingt zu.

2) Der Bierschank ist eine Befugniß jedes Bierbrauers, welcher das Gewerb ordnungsmäßig erlernt, durch Wanderung vervollkommnet, das Meisterrecht erworben hat, und das Gewerb wirklich betreibt.

3) Wer einen Bierschank umtreiben will, ohne als Tafern- oder Kranzwirth oder als Braumeister aufgenommen zu seyn, muß hiezu eine besondere obrigkeitliche Bewilligung erwirken, welche nur ertheilt wird, wenn das Bedürfniß des Publicums eine solche Begünstigung fordert.

4) Keinem Bierbrauer kann die Bewilligung zum Weinschank ertheilt werden. Constanz den 28. Dezember 1830.

Großh. bad. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1831 Nr. 2 Seite 9.

Die Ausstellung von Armuths- und Vermögenszeugnissen betr.

(K.D.Nr. 18097.) Man hat mehrfältig die Erfahrung gemacht, daß die Ortsvorstände zur Erwirkung des Nachlasses von Tax- und Sportelgebühren, Uebernahme der Untersuchungs- und Straferstehungskosten auf die Amtscassen bei Ertheilung und Ausfertigung der Armuths- oder Vermögenslosigkeitszeugnissen nicht mit der gehörigen Genauigkeit zu Werke gehen, und daher den Amtscassen bedeutende Kosten und Benachtheiligungen verursachen. Es wird daher verordnet, wie folgt:

1) Jedes Armuths- oder Vermögenslosigkeits-Zeugniß muß von dem Ortsvorstande und dem sämmtlichen Gerichte unter Haftung für die Richtigkeit desselben unterfertiget, und durch pfarramtliche Unterschrift bestätiget werden.

2) Jedes unbestimmte Zeugniß, z. B.: „Es könne nicht angegeben werden, ob der Zahlungspflichtige Vermögen zu hoffen habe oder nicht u. s. w.,“ wird nicht berücksichtiget, sondern es muß nach vorausgegangener Verlässigung die Vermögenslosigkeit oder Hoffnung eines Vermögens-Anfalls mit Bemerkung des beiläufigen Betrages bestimmt angegeben werden.

3) Bei zahlungspflichtigen Dienstboten und Handwerkern muß in dem Zeugniß ausgedrückt seyn, ob und wie viel ein solcher an Liedlohn oder Verdienst zu gut habe, und ob und wie viel einem solchen an seinem künftigen Lohn oder Verdienst allenfalls mit Arrest bestrickt, und die Auslage der Amtscasse nach und nach ersetzt werden könne.

4) Der Ortsvorgesetzte und das Gericht bleiben für die Richtigkeit der von ihnen ausgefertigten Zeugnissen in der Art haftbar, daß sie mit Vorbehalt der nach Umständen zu verhängenden Strafe bei erfundener Unrichtigkeit der Zeugnisse den Betrag der hierdurch den Amtscassen verursachten Auslagen unnachsichtlich zu bezahlen haben.

Was hiemit zur Nachachtung und Verhütung eigenen Nachtheils bekannt gemacht wird.

Freiburg den 28. Dezember 1830.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1831 Nr. 2 Seite 9.

Die Redaction des Anzeigeblattes betr.

(K.D.Nr. 18098.) Man hat wahrgenommen, daß einige Stellen bei ihren Kundmachungen nicht die vorgeschriebene Form beihalten, sondern willkührlich solche verändern, und das Anzeigeblatt unnöthigerweise dadurch vergrößern, daß sie die jeder Rubrik vorgesetzten Präjudizien wiederholen.

Dieses darf, um der höhern Weisung, das Anzeigeblatt so viel möglich in der gehörigen Beschränkung zu erhalten, ferner nicht mehr Statt finden, und die Redaction erhält unter Einem die Weisung, solche Kundmachungen auf die vorgeschriebene Form zu reduciren, was hiemit bekannt gemacht wird.

Freiburg den 28. Dezember 1830.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1831 Nr. 1 Seite 3.

Die Diäten der Schullehrer von abgehaltenen Schulconventen betr.

(K.D.Nr. 18329.) Das großh. Ministerium des Innern hat mittelst Rescripts vom 24. d. M. Nr. 13238 verfügt, daß die Diäten der Schullehrer von abgehaltenen Schulconventen nicht mehr auf die Amtscasse zur Zahlung angewiesen werden, sondern, so weit es an allgemeinen Religionsfonds in den betreffenden Bezirken gebricht, auf die Generalstaatscasse decretirt werden sollen. Es ist sich hiernach bei vorkommenden Fallen genau zu richten.

Freiburg den 31. Dezember 1830.

Großh. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1831 Nr. 8 Seite 66.

Die Dachbedeckungen auf dem Schwarzwalde btr.

(Nr. 164.) Das großh. hochpreißl. Ministerium des Innern hat nachträglich zu der im Anzeigeblatt publizirten Generalverordnung vom 9. August 1830 Nr. 7922, durch verehrliche Verfügung vom 13. Dezember v. J. Nr. 12738, weitere Bestimmung ertheilt, welche mit jener Generalverordnung in Folgendem zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht werden:

1) Kein Dach darf mehr mit Holzschindeln gedeckt werden, und es soll bei Hauptreparationen vorhandener solcher Dächer, — worunter nämlich die Umdeckung des halben Dachs oder einer ganzen Seite desselben verstanden wird,

wo es immer möglich ist, darauf bestanden werden, dieselben mit Ziegeln, und wo dieses nicht thunlich ist, wenigstens mit Stroh zu decken.

Jedem, der gegen dieses Verbot handelt, soll seine Dachbedeckung auf seine Kosten weggenommen und ihm eine andere aufgegeben werden. —

Da, wo ausnahmsweise die Dachdeckung statt mit Ziegeln, solche mit Stroh erlaubt wird, müssen doch immerhin der vorgeschriebene Umfang um die Kamine herum, als auch der Eingang in das Haus und die Stallungen, mit Ziegeln gedeckt werden, damit derselbe, bei entstehendem Brannt nicht sogleich durch das herabfallende brennende Stroh gesperrt werde; das Stroh ist in einer Breite von 5 — 6 Schuh von unten an bis an den First mit starkem Eisendrath oder mit kleinen eisernen Klammern auf den Dachlatten und Sparren zu befestigen.

2) Nur in besondern Fällen wegen Mangels an guten Ziegeln oder isolirter Lage ꝛc. kann ausnahmsweise erlaubt werden, die Dächer mit Stroh zu decken, und die vorhandenen Strohdächer sollen, wo es thunlich ist, nach und nach weggeschafft werden.

Die Beurtheilung und Erlaubniß-Ertheilung zu dieser ausnahmsweisen Strohbedeckung soll nicht von den Aemtern, sondern von dem Kreisdirectorium, und zwar mit Einverständniß der Bauinspection, ausgehen, und diese darf allezeit nur mit den Beschränkungen ad 1 gestattet werden.

Durlach und Offenburg den 7. Jänner 1831.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1831 Nr. 6 Seite 27.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1831 Nr. 5 Seite 33. V. 4. Jänner 1831 Nr. 15.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1831 Nr. 9 Seite 37. Neckar-Kreisdirec. v. 17. Januar 1831 Nr. 764.

Die von den Zünften dermalen noch erhobenen und zum Theil an die Amtscasse abgeliefert werdenden Gefälle betr.

(Nr. 421.) Da aus den erhobenen Nachweisungen über die von den Zünften dermalen noch erhobenen und zum Theil an die Amtscasse abgeliefert werdenden Gefälle entnommen worden ist, daß die bestehenden Gesetze und Verordnungen in Bezug auf solche, und auf die, den Zünften

noch zustehenden Rechte nicht vollständig vollzogen sind, so hat das hochpreißl. Ministerium des Innern unterm 24. Dezember 1830 Nr. 13273 — 80 sich veranlaßt gesehen, auf Nachfolgendes aufmerksam zu machen:

1) Keine Zunft ist berechtigt, vom Ungenossen oder Ausländern für den Betrieb des zünftigen Gewerbs innerhalb des Zunftbezirks, oder wegen Lieferung von Arbeiten in solchen, dermalen noch eine Recognitions-Abgabe anzusetzen und zu erheben, da alle Recognitionen seit Einführung der Gewerbsteuer aufgehoben sind. (Reg.Baltt vom Jahr 1816 Nr. XLI. Finanzministerialverordnung vom 4. Juni 1816 Nr. 8009.) Es ist also den Zünften jeder derartige Bezug, namentlich von Bestandmüllern, Schuhflickern, ausländischen Bauunternehmern 2c., als gesetzwidrig zu untersagen, so wie es sich von selbst versteht, daß die Amtscasse an dergleichen ebenfalls nichts mehr zu beziehen hat.

2) Keine Zunft hat eine polizeiliche Strafgewalt gegen Ungenossen oder Genossen. (Grundverfassung der Stände §. 23, 24. Organisations-Edict vom Jahr 1809 L. B. Nr. 21 b.), vielmehr haben solche die Ortsvorgesetzte nach Maaßgabe des Organisations-Edicts vom Jahr 1809 L. B. Nr. 7 und so weit deren Competenz nicht reicht, die Bezirksämter. Nach Verhältniß dieser Competenz gebühren die Straferträgnisse der Gemeinde, resp. der Amtscasse. Da nun vielfältig die Zünfte noch eine Strafgewalt üben, sogar bis zu 15 fl., und die Erträgnisse theils ganz beziehen, theils über Ablieferung einer Quote an die Amtscasse, so ist künftig darauf zu sehen, daß die bestehenden Gesetze und Verordnungen hierin strenge gehandhabt werden.

3) Nach der Tax- und Sportel-Ordnung vom Jahr 1807 pag. 72 sollen die Taxen für Dispensation von der Fertigung des Meisterstücks für die Staatscasse neben den gewöhnlichen Zunftgebühren angesetzt und erhoben werden, und nach pag. 109 sollen jene für Dispensation von den Wanderjahren für die Staatscasse angesetzt, daneben aber die dießfälligen Gebühren der Zünfte bestehen, die Antheile der Staatscasse an letztere aber erlassen seyn.

Es ist daher anzuordnen, daß in einem wie im andern Falle die Aemter die Taxen nebst Sporteln und Stempel, gemäß der Taxordnung, ansetzen und mit andern Sporteln erheben, dagegen die Zünfte ihre bisherige Gebühr unter Abzug des Antheils der Staatscasse an solcher, welcher letztere nicht mehr zu erheben ist, fortbeziehen.

4) Hat man ersehen, daß noch hier und da für Erlaß der Muthjahre in der Bezeichnung der Verordnung vom Jahr 1813 (Rggsbltt. Nr. VII.) Gebühren erhoben werden. Da nun jene Verordnung solches als einen Unfug abgestellt hat, so ist darauf zu sehen, daß die Zünfte solcher Ansätze sich enthalten.

Schließlich bemerkt man, daß wegen Abschaffung der Gebühren für das Weisenhaus, und wegen Herstellung einer gleichförmigen Behandlung der der Staatscasse noch verbliebenen Zunftgefälle im Wege der Gesetzgebung Vorsorge getroffen wird.

Diese Verordnung wird hiemit zur allgemeinen genauen Nachachtung bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 11. Jänner 1831.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1831 Nr. 7 Seite 35.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1831 Nr. 8 Seite 65. Vom 11. Jänner 1831 Nr. 283.

Das Messen der Früchte auf den Wochen- und Fruchtmärkten betr.

(Nr. 635.) Das großh. hochpreißl. Ministerium des Innern, veranlaßt durch die geschehene Anzeige, daß auf verschiedenen Wochen- und Fruchtmärkten die angestellten Fruchtmesser sich mancherlei Kunstgriffe erlauben, und vorsätzlich bald mehr bald weniger, als recht ist, in das Maaß zu bringen, hat durch hohen Erlaß vom 13. Dezember v. J. Nr. 12649 anzuordnen für angemessen gehalten, daß auf allen öffentlichen Märkten und Speichern der Receptionen eine Warnung angeschlagen werde, welche alle solche Kunstgriffe bei Strafe und Entfernung vom Dienste ernstlich untersagt. Zu solchen Kunstgriffen gehören namentlich jede vermeidliche Erschütterung, das Messen auf einem nicht hinlänglich festen Boden, das Untersetzen des Fußes unter das Maaßgefäß, eine ungestümme Behandlung, das Rucken oder Stoßen des Sesters, das Schwingen desselben um seine Unterstützungsstange, die allzu langsame oder allzu rasche Anfüllung des Sesters, das Aufstoßen des Sackes während des Messens u. dergl.

Bei dem Messen der Frucht auf Speichern oder aus Zubern soll der Sester durch mäßiges Einfahren desselben in die Frucht, etwa zur Hälfte oder ⅔ damit angefüllt,

dann ohne rasches Aufstoßen gestellt, mit beiden Händen vollends angefüllt, und nun so weit überfüllt werden, daß man rechtwinklich über dem Steg abstreichen kann, Alles ohne vorsätzliche Erschütterung.

Die angestellten Messer, welche Veranlassung zu gegründeten Beschwerden über ungebührliche Verkürzung oder Begünstigung des einen oder andern Theils bei den ihnen übertragenen Verrichtungen geben, haben unnachsichtliche Bestrafung und nach Umständen die Entlassung von ihrem Dienste zu erwarten.

Hievon werden sämmtliche Aemter des Kreises mit dem Auftrag in Kenntniß gesetzt, nicht nur hiernach an die Fruchtmesser die geeignete Warnung zur genauen Nachachtung ergehen, und auf ihr Benehmen wachen zu lassen, sondern auch für den Anschlag dieser Anordnung an den Fruchtverkaufhäusern und Speichern der Domänen-Verwaltungen, der Standes- und Grundherrschaften, so wie der Gemeinden und Stiftungen, zu sorgen.

Durlach und Offenburg den 14. Jänner 1831.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1831 Nr. 7 Seite 35.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1831 Nr. 3 Seite 17. V. 31. Dezemb. 1830 Nr. 21699.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1831 Nr. 4 Seite 26. V. 28. Dezember 1830.

Die Erhebung der Gemeindsumlagen von den Gült- und Zinsberechtigten, so wie die Ablieferung derselben an die Gült- und Zinspflichtigen betr.

(Nr. 1035.) Durch verschiedene Anfragen veranlaßt, wird hiemit bezüglich auf obigen Gegenstand die Erläuterung ertheilt, daß die Gemeindscasse die gleiche Verbindlichkeit zum Rückersatze der von den Zins- und Gültberechtigten erhobenen Umlagen an die Zins- und Gültpflichtigen auf sich habe, wie nach dem Gesetze vom 14. Mai 1825 (Regierungsblatt Nr. VIII. pag. 37) die Staatscasse hinsichtlich der Staatssteuern.

Die Aemter und Amtsrevisorate haben daher in vorkommenden Fällen hiernach das Geeignete einzuleiten.

Constanz den 21. Jänner 1831.

Großh. bad. Seekreis-Directorium.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1831 Nr. 8 Seite 57.

Die Gebühren für das Eichen der Branntweinkessel betreffend.

(Nr. 1675.) In Folge eines Erlasses großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 19. November 1830 Nr. 11627 werden den Eichern für die Eichung der Branntweinkessel dieselben Gebühren bewilligt, welche in der Maaßordnung für die Eichung der Zehntkübel festgesetzt sind, so, daß je für 10 Maaß Kesselinhalt 6 kr., und außerdem bei auswärtigen Eichen:

a. wenn die Eicher an Orte, die nicht über eine Stunde von ihrem Wohnort entfernt sind, sich zu begeben haben, $^1/_3$ der den Raths- und Gerichtsverwandten zukommenden Diät;

b. wenn der auswärtige Ort über eine Stunde bis zwei Stunden von ihrem Wohnort entfernt ist, die Hälfte, und

c. bei größern Entfernungen den ganzen Betrag jener Diät bezahlt werden sollen.

Dieses wird hiermit zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe den 29. Jänner 1831.

Großherzogl. Steuerdirection.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1831 Nr. 18 Seite 133.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1831 Nr. 17 Seite 153.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1831 Nr. 17 Seite 99.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1831 Nr. 16 Seite 81.

Das Verbot des Pflugschleifens betr.

(K.D.Nr. 1590.) Aus Veranlassung der vielen Gesuche um Ausnahme von dem Verbote des Pflugschleifens ist durch Verfügung des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 18. v. M. Nr. 761 anher überlassen worden, die gutfindenden Modificationen hinsichtlich der nicht im allgemeinen Straßenbau-Verband befindlichen Straßen eintreten zu lassen, und diesem zufolge wird nunmehr dieses Verbot für die Zukunft dahin modificirt, daß dasselbe nur für diejenigen Straßen, die sich im allgemeinen Straßenbau-Verband befinden, jedoch auf diesen nach obiger Ministerial-Verfügung ohne fernere Ausnahmen, fortzubestehen hat.

Zugleich werden sämmtliche Aemter aufgefordert, dafür zu sorgen, daß diese Verfügung bis Johanni d. J. in der Art

in Vollzug gebracht wird, daß sodann die Zuwiderhandelnden zur angemessenen Strafe gezogen werden.

Freiburg den 8. Februar 1831.

Großherzogl. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1831 Nr. 17 Seite 154.

Die Ertheilung der Hausir-Erlaubniß an Ausländer betreffend.

(R.Nr. 2627.) In Gemäßheit des Erlasses großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 21. v. M. Nr. 843 werden die sämmtlichen Aemter angewiesen, künftighin diejenigen Ausländer, welche Hausirerlaubniß nachsuchen, welche ihnen das Hausirgesetz nicht gestattet, nicht mehr an das großherzogliche Ministerium des Innern zu verweisen, sondern dieselben lediglich abzuweisen; eine Ausnahme findet nur Statt,

1) wenn der nachgesuchte Handel eine Sache umfaßt, welche kein Gegenstand eines regelmäßigen Handels oder Gewerbsbetriebes im Großherzogthum ist, und

2) wenn der Handelsgegenstand das Interesse der Künste und Wissenschaften betrifft, z. B. Stücke für Naturalienkabinete, Antiquidätensammlungen, in welchen beiden Fällen den Aemtern überlassen bleibt, die Bittsteller fernerhin an das großherzogliche Ministerium des Innern oder anher zu verweisen.

Constanz den 11. Februar 1831.

Großherzogl. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1831 Nr. 15 Seite 109.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1831 Nr. 21 Seite 201. V. 28. Februar 1831 Nr. 2724.

Waarenversendungen mit dem Postwagen in die österreichischen Provinzen und Oberitalien betreffend.

Bei Waarensendungen, welche mit dem Postwagen in oder durch die österreichischen Provinzen in Oberitalien gemacht werden wollen, ist es nothwendig, daß jedes Ballot oder Paket mit zwei gleichlautenden Adreßbriefen versehen und in jedem derselben nicht nur der Inhalt und Werth, sondern auch das Nettogewicht und das Bruttogewicht der Sendung genau angegeben werde.

Versendungen, welche ihre Bestimmung weiter als nach Mailand haben, müssen an ein Handlungs- oder Speditions-

haus in Mailand zur weitern Besorgung adressirt werden.

Dabei wird auch in Erinnerung gebracht, daß alle nach den königlich Sardinischen Staaten bestimmten Versendungen nicht unmittelbar, sondern nur durch ein Speditionshaus in Bern, Genf rc. dahin befördert werden können.

Carlsruhe den 14. Februar 1831.

Großherzogl. Ober-Postdirection.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1831 Nr. 16 Seite 117.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1831 Nr. 16 Seite 141.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1831 Nr. 16 Seite 91.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1831 Nr. 16 Seite 84.

Den künftigen Diätenbezug der Forstbeamten betreffend.

(K.D.Nr. 2572.) Die großherzogliche Ober-Forstcommission hat unterm 18. Februar d. J. Nr. 1518 in Betreff des künftigen Diätenbezugs des Forstpersonals nachstehende, von Seiner königlichen Hoheit durch höchste Staats-Ministerial-Resolution vom 20. Februar d. J. Nr. 115 genehmigte Verordnung im Drucke erlassen, welche andurch in Bezug auf die Gemeindswaldungen noch insbesondere bekannt gemacht wird.

Freiburg den 25. Februar 1831.

Großherzogl. Directorium der Dreisam-Kreises.

1) Sämmtlichen landes- und standesherrlichen Ober-Forstämtern, Forstämtern und Forstinspectionen wird eröffnet:

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Staats-Ministerial-Resolution vom 20. v. M. Nr. 115 gnädigst genehmigt, daß alle Forstbeamte, ohne Rücksicht auf ihre Charakterisirungen als Oberforstmeister, Forstmeister und Forstinspectoren, künftig die vorschriftsmäßige Diät eines Forstmeisters mit 3 fl. 40 kr., sodann das Futtergeld für zwei Pferde mit 1 fl. 12 kr. und die gewöhnliche Bedientendiät mit 48 kr. sowohl bei Geschäften in herrschaftlichen als Gemeinds- und Corporations-Waldungen beziehen sollen, die Förster und Oberförster aber nur die Erstern angeordnete Diät von 1 fl. 30. kr., ohne Anrechnung eines Futtergeldes, sie mögen eine Pferdfourage beziehen oder nicht.

Zugleich haben Höchstdieselben befohlen, daß diejenigen Forstbeamte, welche signaturmäßig eine höhere Diät anzusprechen befugt sind, für den Mehrbetrag auf angemessene Weise entschädigt werden sollen.

Indem man sämmtliche oben genannte Stellen von dieser höchsten Entschließung in Kenntniß setzt, und sie anweiset, die ihnen untergebenen Förster, so weit es diese betrifft, darnach zu beschreiben, und vom 1. März d. J. an die Diäten-Rechnungen dieser höchsten Verordnung gemäß aufzustellen, fordert man zugleich diejenigen Forstbeamten, welche bisher signaturmäßig eine höhere Diät als die hier vorgeschriebene bezogen haben, auf, specificirt anzugeben, worin solche bestanden hat, um das Geeignete wegen der zugesicherten Entschädigung in Antrag bringen zu können.

Zugleich bemerkt man noch, daß die allgemeine Verordnung, wornach dann, wenn nicht außerhalb übernachtet wird, und für den Tag, wo der Forstbeamte von einem auswärtigen Geschäft am Abend nach Hause kommt, nur ⅔ der Diät angesetzt werden darf, noch ferner fortbesteht.

2) Sämmtliche Kreisdirectorien erhalten hievon in Bezug auf die Gemeindswaldungen Nachricht.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1831 Nr. 22 Seite 213.

Das Ausstellen von Pässen für die Schwarzwalds-Baumwollen-Händler, Bürsten- und Zunderfabrikanten betr.

(K.D.Nr. 2587.) Man findet sich veranlaßt, die Verfügung des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 22. März v. J. Nr. 2615 hiemit öffentlich bekannt zu machen, welche sagt:

„Auch die Baumwollenhändler, Bürsten- und Zunderfabrikanten sind statt der Pässe in Zukunft mit den vorgeschriebenen Paßbüchlein zu versehen, wegen der besondern mit ihrem Gewerbe verbundenen Ausweise sind denselben jedoch noch besondere Hausirpatente auszufertigen.“

Freiburg den 25. Februar 1831.

Großherzogl. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1831 Nr. 20 Seite 189.

Die Ertheilung und Gültigkeit der Lumpensammlungspatente betreffend.

Nach anher gelangter Erläuterung des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 25. Jänner d. J. Nr. 1420 steht es jedem Kreisdirectorium zu, seinen kreisangehörigen Lumpensammlern für das ganze Großherzogthum gültige Lumpensammlungs-Patente zu ertheilen.

Dieses wird daher den sämmtlichen Aemtern dieses Kreises mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß demnach auch die von andern Kreisdirectorien für ihre Kreisangehörige und für das ganze Großherzogthum ausgestellte Lumpensammlungs-Patente, wenn sie ordnungsmäßig nach den in der dießseitigen Verordnung vom 28. Juni 1828 Anzeigeblatt Nr. 55 ejusd. anni bekannt gemachten Ministerial-Vorschriften ausgestellt, wie auch nebst diesem Patent die betreffenden Sammler noch mit dem weiters durch die Verordnung vom 30. November 1829 Regierungsblatt Nr. 1 de anno 1820 als Reiseurkunde vorgeschriebenen Paßbüchlein von Seite ihrer Heimathsbehörde versehen sind, gehörig respectirt werden müssen.

Freiburg den 28. Februar 1831.

Großh. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1831 Nr. 19 Seite 177.

Die Militärpensionärs betreffend.

(Nr. 3945.) Inhaltlich des hohen Erlasses des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 11. v. M. Nr. 1690 ist verfügt worden, daß künftig keinem Individuum, welches eine Militärpension genießt, eine auch nur wiederufliche Civilanstellung ertheilt werden soll, ohne daß die Bewilligung des großherzoglichen Kriegsministeriums beigebracht worden ist.

Hiernach haben sich hinsichtlich der örtlichen Dienste die Bezirksämter und Ortsvorstände zu benehmen.

Constanz den 4. März 1831.

G. b. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1831 Nr. 21 Seite 153.

Die Anzeige bei Holzdiebstählen betr.

(Nr. 3590.) Von dem großh. Ministerium des Innern wird auf einen dießseitigen Anfragsbericht — die Anzeige bei Holzdiebstählen betreffend — durch Rescript vom 4. v. M. Nr. 1426 erwiedert, daß im Einverständniß mit dem großh. Finanzministerium beschlossen worden sey, bis zum Erscheinen eines neuen Gesetzes über Forstfrevelthätigungen folgende Normen zu beobachten:

A. Wenn bei Holzdiebstählen nach §. 84 des Strafedicts der Fall eintritt, daß die Gefängnißstrafe in eine Geldstrafe verwandelt, oder auf öffentliche Arbeit erkannt wird, so beträgt die Anzeigegebühr ein Drittel der baaren Strafsumme, oder ein Drittheil derjenigen Summe, die sich aus dem An-

schlag eines Arbeitstags auf einen Gulden berechnet.

Diese Gebühr wird aber nur zur Hälfte gezahlt, wenn der Schuldige die Straffumme weder baar entrichten, noch durch Arbeit zum Vortheil der Forstcasse tilgen kann.

B. In allen Fällen, wo nur eine Gefängnißstrafe erkannt ist, und demnach die Forstcasse vom Frevler weder baare Bezahlung, noch Arbeit dafür erhält, wird als Anzeiggebühr ein Betrag bestimmt, welcher der Hälfte des einfachen Werths des entwendeten Holzes gleichkömmt.

Hievon werden sämmtliche Aemter und Forstbehörden der Kreise in Kenntniß gesetzt.

Durlach und Offenburg den 9. März 1831.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1831 Nr. 23 Seite 143.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1831 Nr. 26 Seite 193. Vom 18. März 1831 Nr. 4861.

Die Gebühren für Ausstellung der Steuerforderungszettel betreffend.

(Nr. 4360.) Man hat in Erfahrung gebracht, daß mehrere Steuererheber für die Ausstellung der Steuerforderungszettel eine Gebühr von den Steuerpflichtigen verlangt und erhoben haben.

Da aber die Steuererheber zur unentgeldlichen Ausstellung verbunden sind, so wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die Steuerpflichtigen aufgefordert, im Falle einer solchen unbefugten Gebührenforderung, dieses der Obereinnehmerei, welcher der betreffende Steuererheber untergeben ist, anzuzeigen.

Auch bleibt es den Steuerpflichtigen unbenommen, im Falle sie bereits derartige Gebühren entrichtet haben, deren Ersatz von den betreffenden Steuererhebern zu verlangen.

Carlsruhe den 11. März 1831.

Großherzogl. Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1831 Nr. 25 Seite 185.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1831 Nr. 25 Seite 249.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1831 Nr. 25 Seite 159.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1831 Nr. 24 Seite 133.

Die Gesuche um Schuldienste betreffend.

Durch die vorzüglich seit einiger Zeit häufig gemachten

Bemerkungen, daß die Competenten um Schuldienste ihre deßfallsigen Gesuche nicht durch die Kreisdirectorien einsenden, auch denselben entweder nur sehr unvollständige Zeugnisse beilegen, oder sich ohne nähere Angabe auf solche berufen, welche sie früher eingeschickt haben, ist man veranlaßt, bekannt zu machen:

1) Auf Beförderungsgesuche, die entweder mit Uebergehung der gesetzlichen Zwischenstellen, oder ohne geeignete Zeugnisse vorgelegt werden, wird keine Rücksicht genommen werden.

2) Als genügend werden nur jene Zeugnisse angesehen, welche Auskunft geben:

a. über die Zeit der Candidaten-Aufnahme des Petenten und die bei derselben erhaltene Note;

b. über die Verhältnisse der Milizpflichtigkeit, so ferne der Bewerber noch nicht definitiv angestellt ist;

c. über seine Kenntnisse in den Gegenständen der Elementar- und Realschule, so wie in der Musik, letzteres besonders bei Bemerkungen und Pfarrschuldienste;

d. über seinen Fleiß, sein Betragen als Lehrer, sowohl an den Orten seiner früheren, als an dem seiner gegenwärtigen Anstellung; und die außerdem noch

e. von den geeigneten Stellen (Pfarramt und Decanat) ausgestellt und entweder in Urschrift oder beglaubter und zwar die jüngsten verschlossen vorgelegt sind.

Carlsruhe den 13. März 1831.

Katholische Kirchen-Section.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1831 Nr. 23 Seite 169.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1831 Nr. 23 Seite 225.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1831 Nr. 22 Seite 121.

Die Gebühren für das Eichen der Molzermaaße betreffend.

(Nr. 4885.) Auf die Anfrage, welche Gebühren für das Eichen der Molzermaaße Statt finden sollen, hat das großherzogliche Ministerium des Innern durch hohen Beschluß vom 14. v. M. Nr. 1850 erwiedert, daß diese Gebühren nach dem für Privatmaaße geltenden Eichtarif, und zwar nach dem für die Maasgefäße, welche ihrem Inhalt nach dem Molzergefäße am nächsten kommen, zu bestimmen seyen.

Dieses wird zur Nachachtung der Eichämter bekannt gemacht.

Constanz den 18. März 1831.

Großh. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1831 Nr. 24 Seite 177.

Die Publication der Ganturtheile betr.

(V.G.Nr. 2093 II. Senat.) Wird in Gemäßheit höchsten Rescript aus großherzoglichem Staatsministerium vom 16. Februar d. J. Nr. 259 hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die vollständige Abschrift des Ganturtheils einer Parthie, welche sie verlangt, nicht versagt werden könne, jedoch nur auf ihre Kosten zu ertheilen sey, wenn sie zur Verkündung des Urtheils ordnungsmäßig vorgeladen war.

Verfügt, Mannheim den 26. März 1831.

Großherzogl. bad. Hofgericht.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1831 Nr. 26 Seite 141.

Die Gebühr für Controlirung der Schnellwagen betreffend.

(Nr. 4957.) Durch Erlaß des großherzogl. hochpreißl. Ministeriums des Innern vom 25. Februar l. J. Nr. 2391 ist Folgendes verfügt worden:

1) Für die Justirung oder neue Eintheilung der Schnellwagen, wenn solche durch die aufgestellten Gerichtseicher vorgenommen wird, soll in der Regel nicht mehr als ein Kreuzer vom Pfund der höchsten Belastung bezahlt werden.

Außer dieser Vergütung für das Eintheilen oder Justiren der Schnellwagen sind dem Eicher noch Sechs Kreuzer für die in der Maaßordnung vorgeschriebene Stempelung derselben zu entrichten.

2) Wenn Schnellwagen schon von andern Künstlern eingetheilt und justirt worden sind, und wenn solche dem Eicher nur zur Controlirung und Stempelung übergeben werden, ohne daß er eine Verbesserung daran zu machen hat, so beträgt die vom Eicher anzusprechende Gebühr 24 Kreuzer für die Controlirung und noch weitere 6 Kreuzer für die Stempelung, zusammen also 30 Kreuzer für jede Schnellwage, ohne Rücksicht auf ihre Belastung. Es versteht sich übrigens von selbst, daß diese Gebühr nur für die oben erwähnten Fälle, und nicht bei polizeilichen Untersuchungen Statt findet.

Sämmtliche Ober- und Aemter der Kreise, werden hiemit

angewiesen, von dieser hohen Verfügung die Eicher und betreffenden Künstler ihres Bezirkes in Kenntniß zu setzen.

Durlach und Offenburg den 2. April 1831.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1831 Nr 28 Seite 209. V. 2. April 1831 Nr. 5671.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1831 Nr. 36 Seite 365. Von 2. April 1831 Nr. 4534.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1831 Nr. 30 Seite 197.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1831 Nr 30 Seite 165. Neckar-Kreisdirec. vom 5. April 1831 Nr. 4889.

Die Einführung einer besondern Taxe für die bei den Hausthieren gebräuchlichen Arzneimittel betr.

Um dafür zu sorgen, daß die Eigenthümer kranker Hausthiere die Arzneimittel für dieselben in bester Qualität und zu mögligst billigen Preisen aus sämmtlichen Apotheken beziehen können, ist von der Sanitätscommission eine besondere Taxe für die bei den Hausthieren gebräuchlichen Arzneien entworfen worden, welche hiemit die dießseitige Genehmigung erhält.

Es ist dabei besonders darauf Rücksicht genommen worden, daß die Arzneimittel für die Hausthiere in weit größerer Gabe, als für Menschen, verordnet werden, die Apotheker sich daher auch mit einem verhältnißmäßig geringeren Gewinn begnügen können.

Indem man diese Taxe hiemit zur Kenntniß der betreffenden Polizei- und Sanitätsbehörden, Apotheker und Thierärzte bringt, haben erstere darüber zu wachen, daß dieselbe niemals überschritten werde, so wie auch, daß die Thierärzte künftig keinerlei Arzneimittel mehr selbst abgeben. Contraventionsfälle sind nach Umständen strenge zu bestrafen.

Carlsruhe den 1. März 1831.

Ministerium des Innern.

Vorstehende Verordnung wird hiemit sämmtlichen Ober- und Aemtern der Kreise zur Nachachtung bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 2. April 1831.

Die Directoren des Murg-, Pfinz und- Kinzig-Kreises.

1831.

Thier-Arznei-Taxe.

Das Pfund zu ℥xij gerechnet.

NB. Das Zeichen U bedeutet Unce.

		kr.		kr.
Acetum crudum	℔j	6	—	—
— Saturninum	Uiij	16	Uj	6
Accidum muriaticum dilutum . . .	—	12	—	3
— nitricum dilutum	—	10	—	4
— Sulphuricum concentratum .	—	10	—	4
Aerugo pulverisat	—	26	—	9
Aether sulphuricus	—	64	—	24
Alumen plumosum (Asbestum) pulv .	—	5	—	2
Aloe hepatica	—	16	—	6
— succotrina	—	8	—	3
Alumen crudum	—	5	—	2
— ustum	—	14	—	5
Ammonium muriaticum crudum . .	—	12	—	4
Aqua Calcariae ustae	℔j	3	—	—
— Menthae piperitae	—	10	—	1
— Foeniculi	—	8	—	—
— phagadenica	—	8	—	—
— Sambuci florum	—	8	—	—
— vegeto mineralis Goulardi . .	—	8	—	—
Baccae Juniperi pulverisat.	Uiij	5	Uj	2
— Lauri pulverisat.	—	6	—	2
— Sorbi Aucupariae	—	2	—	1
Borax	—	18	—	7
Calcaria sulphurata	—	18	—	7
Camphora	—	34	—	12
Cinnabaris factica ppt.	—	60	—	22
Cortex Aesculi Hippocastani pulv. .	—	5	—	2
— Betulae Alni pulv.	—	5	—	2
— Croti Cascarillae pulv.	—	14	—	5
— Fraxini excelsioris pulv. . .	—	5	—	2
— Quercus Roboris pulv. . .	—	4	—	2
— Rhamni Frangulae	—	8	—	3
— Salicis fragiliset peutandrae pulv.	—	8	—	3
Cuprum sulphuricum	—	8	—	3
Flores Achilleae Millefolii	—	5	—	2
— Arnicae montanae	—	5	—	2
— Matricariae Camomillae . .	—	5	—	2
— — — pulv. .	—	6	—	3

			kr.		kr.
Flores	Sambuci nigrae	Uiij	5	Uj	2
—	— — pulv. . . .	—	6	—	3
—	Verbasci nigri	—	5	—	2
Ferrum	sulphuricum nigrum B. . .	—	16	—	6
Gummi	Ammoniacum electum pulv. .	—	24	—	9
—	Astragali cretici pulv. . . .	Uj	20	—	—
—	Euphorbii officinarum pulv. .	Uiij	24	—	9
—	Ferulae assae foetidae . .	—	32	—	11
—	— — — pulv. .	—	38	—	13
—	Guajaci pulv.	—	28	—	10
—	Mimosae niloticae et Senegal pulv.	—	24	—	9
—	Myrrhae pulv.	—	44	—	16
—	Stalagmitis cambogioides . .	Uj	18	ℨj	3
Herba	Aconiti Napelli	Uiij	5	Uj	2
—	— — pulv. . . .	—	7	—	3
—	Agrimoniae Eupatoriae . .	—	3	—	1
—	Althaeae officinalis	—	3	—	1
—	— — pulv. . .	—	5	—	2
—	Aristolochiae Clematitis . .	—	3	—	1
—	Arnicae montanae	—	3	—	1
—	Artemisiae Absinthii . . .	—	3	—	1
—	Atropae Belladonnae . . .	—	5	—	2
—	— — pulv.	—	7	—	3
—	Centaureae benedictae . . .	—	3	—	1
—	— — pulv. .	—	5	—	2
—	Cicutae virosae	—	3	—	1
—	Cionii maculati	—	3	—	1
—	— — pulv. . . .	—	5	—	2
—	Daturae Stramonii	—	3	—	1
—	— — pulv. . .	—	5	—	2
—	Digitalis purpureae	—	5	—	2
—	— — pulv. . .	—	7	—	3
—	Gratiolae officinalis	—	5	—	2
—	— — pulv. . .	—	5	—	2
—	Hyoscyami nigri.	—	8	—	3
—	— — pulv. . . .	—	10	—	4
—	Hyperyci perforati	—	3	—	1
—	Juniperi Sabinae	—	3	—	1
—	— — pulv. . . .	—	5	—	2
—	Lichenis islandici	—	3	—	1
—	— — pulv. . .	—	5	—	2
—	Lythri Salicariae	—	3	—	1

		kr.		kr.
Herba Malvae rotundifoliae	Uiij	3	Uj	1
— — — pulv. . . .	—	5	—	2
— Marubii albi	—	3	—	1
— Matricariae Parthenii	—	3	—	1
— Melissae officinalis	—	5	—	2
— Menthae aquaticae s. rotundifoliae	—	3	—	1
— — crisbae	—	5	—	2
— — piperitae	—	6	—	2
— Pulegii	—	3	—	1
— Nicotianae Tabaci	—	3	—	1
— — — pulv.	—	5	—	2
— Menyanth. trifoliatae	—	3	—	1
— — — pulv. . .	—	5	—	2
— Origani Majoranae	—	5	—	2
— — — pulv. . . .	—	7	—	3
— Pulsattillae nigricantis	—	8	—	3
— — — pulv. .	—	10	—	4
— Salviae officinalis	—	3	—	1
— — pulv.	—	5	—	2
— Tanaceti vulgaris	—	3	—	1
— — — pulv. . .	—	5	—	2
— Teucrii Scordii	—	3	—	1
— Thymi vulgaris	—	5	—	2
— — — pulv.	—	7	—	3
— — Serpylli	—	3	—	1
— — — pulv.	—	5	—	2
— Tussilaginis Farfarae	—	3	—	1
— Verpasci Thapsi	—	3	—	1
— — — pulv.	—	5	—	2
— Veronica	—	3	—	1
Hydrargyrum muriaticum corrosiv pulv.	Uj	12	℥j	2
— — — mite. ppt. .	—	24	—	4
— — — praecipitat B.	—	24	—	4
— — oxdatum rubrum pulv. .	—	12	—	2
— — sulphuratum nigrm . .	—	12	—	2
Kali nitricum crudum pulv.	Uiij	6	Uj	2
— — depuratum pulv. . . .	—	8	—	3
— tartaricum	—	24	—	9
Liquor Ammonii carbonici, aquos .	—	15	—	6
— — caustici	—	18	—	7
— — pyrooleosi	—	18	—	7
— Stibii muriatici	Uj	18	℥j	3

		kr		kr.
Magnesia carbonica	Uj	8	℥j	1
— sulphurica	Uiij		Uj	2
Magnesium oxydatum, nativum pulv.	—	5	—	2
Manna calabrina	—	16	—	6
Mel crudum	—	5	—	2
Natrum muriaticum	—	2	—	1
— sulphuricum crystallisatum	Uvj	8	—	—
— — siccum pulv.	Uiij	10	—	4
Oleum aethereum animale foetidum	—	5	—	2
— — animale foetidum rectificat.	Uj	40	℥j	6
— — Terebinthinae	Uiij	8	Uj	3
— expressum baccarum Lauri	—	8	—	3
— — Seminis lini	—	6	—	2
— — Ricini	—	28	—	10
Opium purum pulv.	Uj	58	℥j	9
Oxymel Aeruginis	Uiij	16	Uj	6
Petroleum nigrum	—	5	—	2
Radix Achilleae Ptarmicae	—	8	—	3
— — — pulv.	—	10	—	4
— Acori Calami, pulv.	—	5	—	2
— Aethusae Mei pulv.	—	5	—	2
— Althaeae officinalis pulv.	—	5	—	2
— Angelicae Archangelicae pulv.	—	8	—	3
— Ari maculati pulv.	—	8	—	3
— Aristolochiae pulv.	—	8	—	3
— Asari europaei pulv.	—	5	—	2
— Asclepiadis Vincetoxici pulv.	—	5	—	2
— Atropae Belladonnae pulv.	Uj	3	—	—
— Bryoniae albae pulv.	Uiij	5	—	2
— Carlinae acaulis pulv.	—	5	—	2
— Convolvuli Jalappae pulv.	Uj	10	—	2
— Dictamni albi pulv.	Uiij	8	—	3
— Gentianae luteae pulv.	—	5	—	2
— Gei Urbani pulv.	—	5	—	2
— Glyzirrhizae glabrae pulv.	—	8	—	3
— Hellebori albi pulv.	—	8	—	3
— — nigri pulv.	—	8	—	3
— Imperatoriae Ostruthii pulv.	—	5	—	2
— Inulae Helenii pulv.	—	5	—	2
— Iridis florentinae pulv.	—	5	—	2
— — nostratis pulv.	—	5	—	2
— Leontodi Taraxaci	—	3	—	1

		kr		kr.
Radix Ligustic. Levistici pulv. . .	Uiij	8	Uj	3
— Ononidis spinosae pulv. . .	—	5	—	2
— Peucedani officinalis pulv. . .	—	5	—	2
— Pimpinellae Saxifragae pulv. .	—	5	—	2
— Polygoni Bistortae pulv. . .	—	5	—	2
— Polypodii Filicis maris . . .	—	3	—	1
— — — — pulv. .	—	5	—	2
— Rhei rhapontici pulv. . . .	—	8	—	3
— Rubiae tinctorum pulv. . . .	—	5	—	2
— Scyllae maritimae pulv. . . .	—	15	—	6
— Symphiti officinalis pulv. . .	—	5	—	2
— Tormentillae erectae pulv. . .	—	5	—	2
— Valerianae officinalis pulv. . .	—	5	—	2
Resina Jalappae	ʒj	12	—	—
Sapo venetus	Uj	2	—	—
Semen Anethi Foeniculi pulv. . . .	Uiij	7	—	3
— Artemisiae judaicae pulv. . .	—	24	—	9
— Cari Carvi pulv.	—	5	—	
— Lini ussitatissimi pulv. . . .	—	5	—	2
— Phellandrii aquatici pulv. . . .	—	5	—	2
— Pimpinellae Anisi pulv. . . .	—	7	—	3
— Sinapios, pulv.	—	8	—	3
— Tanaceti vulgaris pulv. . . .	—	5	—	2
— Trigonellae Foen. graeci pulv. .	—	4	—	—
Spiritus camphoratus	—	10	—	4
— saponatus	—	8	—	3
— sulphurico-aethereus	—	24	—	10
— Vini vulgaris	℥j	10	—	1
— — rectificatus	—	20	—	2
Stibium sulphuratum nigrum pulv. . .	Uiij	8	—	3
Succus inspissatus baccar. Juniperi . .	—	5	—	2
— — — — Sambuci nigri	—	5	—	2
— — — — — Ebuli	—	5	—	2
Sulphur stibiatum aurantiacum . . .	Uj	20	ʒj	3
— — rubeum	—	36	—	5
Tartarus depuratus pulv.	Uiij	10	Uj	4
— stibiatus pulv.	Uj	16	ʒj	3
Terebinthina communis	Uiij	5	Uj	2
— — veneta	—	8	—	3
Tinctura Aloës	—	16	—	3
— Asae foetidae	—	20	—	8
— Cantharidum	—	16	—	6

		kr		kr
Tinctura Myrrhae	Uiij	28	Uj	10
— Opii crocata	Uj	28	ʒj	4
— — simplex	—	20	—	3
Unguentum Althaeae	Uiij	8	Uj	3
— — Basilicum	—	16	—	6
— — Cantharicum	—	28	—	10
— — Hydrargyri album	—	20	—	8
— — — — cinereum	—	20	—	8
— — Saturnium	—	16	—	6
— — Terebinthinae	—	12	—	5
Zincum oxydatum album per ign. parat.	Uj	12	ʒj	2
— sulphuricum	Uiij	5	Uj	2

Sodann darf angerechnet werden:

Für eine Infussion von 1 bis 2 ℔	4 kr.
" " desgleichen von 3 bis 6 ℔	6 "
" ein Decoct von 1 bis 2 ℔	5 "
" " desgleichen von 3 bis 6 ℔	8 "
" Gläser von 1 bis 10 Unzen	3 "
" desgl. von 12 Unzen und darüber	5 "
" eine Bouteille	8 "
" einen Krug	5 "
" Töpfe von 1 bis 3 Unzen	2 "
" dergl. von 4 bis 12 Unzen	4 "
" dergl. von zwei und mehr Pfund	6 "

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1831 Nr. 31 Seite 203.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1831 Nr. 36 Seite 207. Main- und Tauber-Kreisdirec. vom 2. April 1831 Nr. 3455.

Die Eidesmündigkeit betreffend.

(H.G.Nr. 3713 II. Sen.) Es ist dahier mehrmals der Fall vorgekommen, daß von einzelnen Aemtern Zweifel darüber erhoben wurden, ob die Eidesmündigkeit mit zurückgelegtem sechszehnten oder achtzehnten Lebensjahre eintrete; daher man sich veranlaßt gesehen hat, hierüber Bericht an das großh. Justizministerium zu erstatten, worauf nach der dießseitigen Ansicht folgende Entschließung erfolgt ist:

Daß die Bestimmung der Eidesordnung, welche das 18.

Lebensjahr zur Eidesmündigkeit erfordert, durch die spätere Verordnung im §. 27 des sechsten Constitutionsedicts aufgehoben, und letztere nicht mehr zurückgenommen, sondern vielmehr durch die hierauf beruhende Eintheilung der Minderjährigen im Landrechtssatz 1124 implicite bestätigt worden sey, wornach die Eidesmündigkeit als mit dem zurückgelegten sechszehnten Lebensjahre eintretend angenommen werden müsse.

Hiervon werden die sämmtlichen, der dießseitigen Stelle untergebenen Aemter in Kenntniß gesetzt.

Verfügt bei großherz. bad. Hofgericht des Mittelrheins.

Rastatt den 6. April 1831.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1831 Nr. 29 Seite 189.

Die rechtliche Vertretung der katholischen Pfründen bei entstehenden Processen, insbesondere die Zahlungssicherung der auf die Pfründe fallenden Prozeßkosten betr.

(R.Nr. 6386.) Nachstehende Verordnung großherzoglichen Ministeriums des Innern katholische Kirchensection vom 2. April d. J. Nr. 3715 wird sämmtlichen Bezirksämtern und Decanaten, letztern zur Belehrung der Pfründinhaber, hier mitgetheilt.

Constanz den 15. April 1831.

Großherzogl. bad. See-Kreisdirectorium.

In Folge gepflogener Communication mit dem erzbischöflichen Generalvicariate zu Freiburg, findet man sich, in Bezug auf die Vertretung der katholischen Pfründen in ihren Rechtsstreitigkeiten und wegen Zahlungssicherung der auf die Pfründen fallenden Prozeßkosten, veranlaßt, folgende Generalverordnung an sämmtliche landesherrliche Decanate zu ihrer Wissenschaft und Belehrung der Pfründinhaber zu erlassen:

Das Vertretungsrecht der Pfründen in ihren Rechtsangelegenheiten werde von dießseitiger Stelle folgendermaßen ausgeübt:

Die Ministerial-Section prüfe auf unmittelbare oder mittelbare (durch das erzbischöfliche Generalvicariat) Veranlassung des Pfründinhabers den statum causæ et controversiæ, und ermächtige, wenn Aussicht auf einen günstigen Erfolg vorliege, den Reclamanten zur Führung des Prozesses, indem sie entweder

a. ihn anweise, wo er die Klage anzubringen, welche

Klagbitte er zu stellen und wie er dieselbe zu begründen habe, oder indem sie

b) die Klagschrift durch das Fiscalat verfassen und ihm zur Unterzeichnung und Uebergabe zustellen lasse.

Dasselbe Verfahren habe Statt bei der Einlassung auf eine gegen einen Pfründinhaber erhobene Klage, wobei man jedoch immer voraussetze, daß der Streit nicht die persönlichen Rechte des Pfründinhabers, sondern die Pfründe selbst berühre.

In zweiter Instanz besorge das dießseitige Fiscalat die Verfassung der Schriften auf Anweisung der Kirchensection, oder man beauftrage hiezu die Fiscalprocuratoren bei den betreffenden Obergerichten. Immer aber müsse die Uebergabe der Schriften, die Wahrung der Termine u. s. w. in zweiter und dritter Instanz durch Obergerichtsanwälde bewirkt, und diese, da sie nicht besoldet sind, nach der Taxordnung in jedem einzelnen Falle honorirt werden. Es sey also, zumal wenn der Prozeß verloren gehe, mithin die Kosten der Gegenparthei vergütet werden müssen, jeder Prozeß mit einem mehr oder minder bedeutenden Kostenaufwande verbunden. Die Verbindlichkeit zur Tragung dieser Kosten ruhe in Ermanglung eigener hiezu geeigneter Fonds auf dem Ertrag der Pfründe und mittelbar auf dem Pfründinhaber, welcher für die Erhaltung des Pfründevermögens zu sorgen und hinsichtlich der dießfälligen Kosten für die Pfründe einzustehen habe. Schon bei mehreren Anlässen sind die Pfründinhaber dieser Verbindlichkeit nicht gehörig nachgekommmen, und haben dadurch gegründete Beschwerden der Fiscalprocuratoren und Reclamationen von Seiten der gegentheiligen Anwälde hervorgerufen, welche Geschäftsweiterungen und fernere Kosten veranlaßten, und dahin führen mußten, die künftige Auswahl guter Fiscalprocuratoren zu erschweren und deren Eifer zu lähmen.

Um diesen Uebelständen einerseits abzuhelfen, anderseits aber die Pfründinhaber zu erleichtern und den Folgen einer augenblicklichen Zahlungsverlegenheit zu begegnen, ist man geneigt:

1) derartige Prozeßkosten auf die betreffenden Pfarrinterims-Revenüenfonds vorschußweise und gegen vierprozentige Verzinsung in allen Fällen anzuweisen, wo solche nicht ganz unbedeutend sind;

2) zur Rückzahlung angemessene Termine mit Berücksichtigung der Größe des Kostenbetrags und des Pfründeeinkommens zu bewilligen, erwarte jedoch, daß die Pfründinhaber die

Rückzahlung desto pünctlicher leisten werden.

Die Decanate haben die Pfründinhaber ihres Sprengels hievon zu ihrem Benehmen in vorkommenden Fällen mit dem Anhange in Kenntniß zu setzen, daß derjenige, welcher sich nicht hiernach achte, sich der gerichtlichen Einschreitung im Falle des Zahlungsverzugs aussetze, und daß man übrigens von der Gewissenhaftigkeit sämmtlicher Pfründinhaber gewärtige, die Scheue vor der hienach erleichterten Uebernahme der Prozeßkosten werde kein Bestimmungsgrund für sie seyn, das Interesse der ihrer Aufmerksamkeit anvertrauten Pfründen zu vernachläßigen. Da man endlich auch wahrgenommen hat, das die Pfründinhaber öfters die Urtheile erst nach Umfluß der Anmeldungsfrist der Berufung vorlegen, wodurch die Nothfristen versäumt und vielfältige Restitutionsgesuche veranlaßt werden, so werden dieselben angewiesen, in allen Fällen, wo ihnen das Urtheil beschwerend erscheint, innerhalb der gesetzlichen Frist selbst eventuell die Berufung anzuzeigen, sofort mit der Vorlage des Urtheils dieses zu bemerken und sich bei der Vorlage lediglich auf die Frage, ob von dem katholischen Kirchenfiscus Namens der Pfründe die Appellation eingeführt und gerechtfertigt werden wolle, zu beschränken.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1831 Nr. 33 Seite 249.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1831 Nr. 34 Seite 341. Vom 12. April 1831 Nr. 5004.

Die Nachweisung der Staatserlaubniß zur Eingehung der Ehen betreffend.

(K.D.Nr. 5441.) Durch Erlaß des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 21. März d. J. Nr. 3299 wird verfügt:

Um den in manchen Fällen, namentlich dem Auslande gegenüber, nöthig werdenden besondern Beweis, daß einer Eheschließung die Staatserlaubniß vorangegangen sey, zu erleichtern, wird hiemit, nach eingeholter Zustimmung des großherzoglichen Justizministeriums, den Beamten des bürgerlichen Standes, mit Beziehung auf die §.§. 10 und 15 ihrer Dienstweisung, zur Pflicht gemacht, künftig in ihren Einträgen in das Ehebuch auch von dem Tage und der Nummer der Ausfertigung des Trauscheins ausdrückliche Erwähnung zu thun. Eine weitere Gebührenzahlung findet hierwegen nicht Statt.

Die Administrativ-Beamten, welchen die Prüfung der am Ende eines jeden Jahres einzusendenden Doppelschrift der Standesbücher obliegt, haben auf die Beobachtung dieser Vorschrift ihr Augenmerk zu richten.

Sämmtliche Aemter und Pfarrämter werden hiervon zur genauen Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Freiburg den 19. April 1831.

Großh. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1831 Nr. 38 Seite 380.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1831 Nr. 33 Seite 185. Vom 13. April 1831 Nr. 5341.

Die Aufnahme armer Kranken in das Armenbad nach Baden betreffend.

(Nr. 5840.) Das großherzogliche hochpreißliche Ministerium des Innern hat aus verschiedenen Rücksichten für zweckmäßig gefunden und daher unter dem 8. d. M. Nr. 3839 beschlossen, daß die Aufnahme armer Kranken in das Armenbad nach Baden künftig nicht mehr von dort aus, sondern von den Kreisdirectorien, und so viel es die Residenz Carlsruhe betrifft, von der großherzoglichen Polizeidirection und dem großherzoglichen Oberhofmarschallamt, verfügt werden solle, mögen die Kosten der Verpflegung aus Local- oder Districtsmitteln oder aus dem Armenbadfond selbst zu bestreiten seyn.

Dieses wird, in Gemäßheit höheren Auftrags, mit dem Beisatz zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Zukunft keine Gesuche um Aufnahme in das Armenbad zu Baden oder um Badgratificationen bei dem großherzoglichen Ministerium des Innern mehr eingereicht werden dürfen, und daß alle jene Gesuche, welche, dieser Anordnung zuwider, dennoch daselbst einlaufen, ohne alle Berücksichtigung bleiben werden.

Durlach und Offenburg den 19. April 1831.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1831 Nr. 35 Seite 247.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1831 Nr. 34 Seite 257. Vom 19. April 1831 Nr. 6649.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1831 Nr. 33 Seite 325. Vom 16. April 1831 Nr. 5326.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1831 Nr. 36 Seite 207. Main- und Tauber-Kreisdir. vom 20. April 1831 Nr. 4201.

Das Ersticken eines Kindes durch Aufliegen einer Katze betreffend.

(Nr. 6343.) Im November v. J. ließ eine Frau in Zeutern ihr noch nicht halbjähriges schlafendes Kind in der Wiege zu Hause allein zurück, und gieng auf das Feld. Nach ihrer Zurückkunft lag eine Katze schlafend auf dem Kind, und das Kind war als Folge des Erstickens todt. Die Mutter verfiel darüber in Melancholi und starb zuletzt im Wahnsinn durch Selbstmord.

Indem man diesen Unglücksfall hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden alle Eltern abermal vor der unverantwortlichen Selbstüberlassung hülfloser Kinder, und vor der Belassung der Katzen bei solchen, wohlmeinend und nachdrücklich gewarnt, und die Decanate aufgefordert, durch die Lehrer auch in den Schulen desfalls geeignete Belehrung ergehen zu lassen.

Durlach den 26. April 1831.

Das Directorium des Murg- und Pfinz-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1831 Nr. 36 Seite 255.

Die polizeiliche Bewilligung zur Ausführung neuer Gebäude betreffend.

(Nr. 7419.) Da man wahrgenommen, daß öfters Gebäude ohne amtliche Bewilligung hiezu und ohne vorgegangene Prüfung und Genehmigung des Baurisses durch die Bezirksbauinspection aufgeführt werden, so will man hierauf die Bezirksämter und Bauinspectionen besonders aufmerksam machen, um für die Zukunft derartigen Unordnungen gehörig zu steuern, und erwartet insbesondere von den letztern, daß sie sich jeweils nach der Vollendung eines Bauwesens gelegenheitlich durch Augenschein davon überzeugen werden, daß der Bau genau nach dem vorgelegten Plane vollführt worden sey.

Die Aemter haben übrigens dafür zu sorgen, daß das von den Gemeinden abzugebende Bauholz nach dem laufenden Holzpreise zur Gemeindscasse bezahlt werde.

Constanz den 3. Mai 1831.

Großh. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1831 Nr. 38 Seite 289.

Die Aufnahme armer Kranken in das Armenbad insbesondere die Abreichung der Kost an dieselben betreffend.

(Nr. 7423.) Zufolge Erlasses des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 22. v. M. Nr. 4392 wird, unter Beziehung auf die dießseitige Bekanntmachung vom 19. April d. J. Nr. 6649, im Anzeigeblatt Nr. 34, sämmtlichen Aemtern hiedurch eröffnet:

Die gewöhnliche Kost in dem Armenbad zu Baden besteht in Folgendem:

zum Frühstück eine Suppe; Mittags Suppe, ½ ℔ Ochsenfleisch, 1 Portion Gemüß, für 2 kr. Brod; Nachts eine Suppe, für 1 kr. Brod, dafür werden 15 kr. per Tag und Kopf gerechnet.

Die bessere Kost, wofür per Tag und Kopf 23 kr. gerechnet werden, besteht aus denselben Speisen, nur daß Abends noch ½ ℔ eingemachtes Kalbfleisch oder ½ ℔ gebratenes nebst Salat dazu abgegeben wird.

Der Preis des Weines ist auf 7 kr. per Schoppen festgesetzt.

Dieses wird den sämmtlichen Aemtern mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß dieselben jeweils in ihren Aufnahmsberichten, in den einzusendenden Tabellen, auch noch besonders die Kostklasse, ob mit Wein und mit wie viel, oder ohne Wein anzuführen haben.

Constanz den 3. Mai 1831.

Großh. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1831 Nr. 37 Seite 281.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1831 Nr. 37 Seite 377. Vom 29. April 1831 Nr. 5996.

Die Ausfertigung der Pässe und Heimathsscheine für Reisende durch und nach Frankreich betreffend.

(Nr. 6490.) Vermöge einer Erklärung der königlich französischen Gesandschaft zu Carlsruhe werden künftig keine Pässe für solche, die nach Amerika auswandern, und in einem französischen Hafen sich einschiffen wollen, mehr mit dem gesandtschaftlichen Visum versehen werden, wenn sie sich nicht ausweisen, die erforderliche baare Summe zu besitzen, um die Reisekosten bestreiten zu können, und auf keine Weise dem französischen Gouvernement lästig zu fallen.

Eben so werden die Pässe und Wanderbücher der Handwerksleute, die in Frankreich Arbeit suchen wollen, künftig von der königl. französischen Gesandtschaft nur dann visirt werden, wenn sie zugleich den Beweis beibringen, daß sie die Gewißheit haben, in diese oder jene Manufactur oder Fabrik aufgenommen zu werden.

Dieses wird zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 4. Mai 1831.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1831 Nr. 38 Seite 271.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1831 Nr. 37 Seite 282. Vom 3. Mai 1831 Nr. 7450.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1831 Nr. 38 Seite 390. Vom 3. Mai 1831 Nr. 6215.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1831 Nr. 37 Seite 215. Neckar-Kreisdirec. vom 4. Mai 1831 Nr. 6460.

Die Ausstellung der Paßbüchlein für Hausirer betreffend.

(Nr. 6756.) Um Irrungen zu begegnen, werden sämmtliche Aemter des Kreises beauftragt, bei Ausstellung von Paßbüchlein für Hausirer in denselben ausdrücklich die ertheilte Kreisdirectorial-Ermächtigung mit Nummer und Datum anzuführen.

Mannheim den 10. Mai 1831.

Directorium des Neckar-Kreises.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1831 Nr. 39 Seite 223.

Die Postnachnahmen und den Sporteleinzug betreffend.

(Nr. 7407.) Das großherzogliche Ministerium des Innern hat in Betreff der Postnachnahme und des Sporteleinzugs eines Amtes für das andere Folgendes verordnet:

1) Die Postnachnahmen sind künftighin in allen Fällen, wo ein Bezirksamt von Untergebenen eines andern Bezirksamtes Sporteln zu erheben hat, unbedingt verboten.

2) Die Aemter sind gehalten, ihren monatlichen Ausstandsverzeichnissen, wenn sie solche an andere Aemter absenden, Quittungen beizulegen.

3) Wird bestimmt, daß die Sporteln in Processen von betheiligten Parthien außer dem Amtsbezirke erst nach ge-

fälltem Urtheil berechnet und eingefordert werden sollen.

Die Einzugsgebühr, welche der Actuar des requirirten Bezirksamtes für diese Gelder zu fordern hat, ist auf einen Kreuzer per Gulden festgesetzt, wobei bemerkt wird, daß diese Einzugsgebühr von dem an das auswärtige Amt abzuliefernden Sportelbetrag sogleich abzuziehen ist, der Sportelverrechner bei dem empfangenden Amt aber gleichwohl mehr als die geordnete Erhebgebühr nicht in Anrechnung zu bringen, mithin die Gebühr des andern Amtsactuars aus seinem Guthaben zu bestreiten hat. Da dieser Einzug in seinem Namen geschieht, wie dieß bei jener Sportelerhebung, welche durch die Ortsvorgesetzten geschieht, der Fall ist.

Diese Verordnung wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und den Ober- und Aemtern die pünctliche Nachachtung derselben aufgetragen.

Durlach und Offenburg den 17. Mai 1831.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1831 Nr. 44 Seite 321.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1831 Nr. 44 Seite 335. V. 17. Mai 1831 Nr. 8258.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1831 Nr. 42 Seite 441. Vom 10. Mai 1831.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1831 Nr. 39 Seite 223. Neckar-Kreisdirec. v. 10. Mai 1831 Nr. 6765.

Die Visirung der Pässe badischer Unterthanen durch die französische Gesandtschaft betr.

(Nr. 7796.) Nach der durch Erlaß des großherzogl. hochpreißl. Ministeriums des Innern vom 9. d. M. Nr. 4955 anher eröffneten Mittheilung des großh. hochpreißl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 9. v. M. Nr. 836 ist durch frühere Eröffnungen der französischen Regierung bei den Auswanderern das Reisegeld für jede erwachsene Person auf 200 Gulden, und für jedes Kind auf 100 Gulden festgesetzt worden; welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Durlach und Offenburg den 21. Mai 1831.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1831 Nr. 43 Seite 30).

Anzeigeblatt des See-Kreises 1831 Nr. 44 Seite 336. Vom 27. Mai 1831 Nr. 8874.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1831 Nr. 43 Seite 249. Neckar-Kreisdirec. vom 24. Mai 1831 Nr. 7441.

Die Behandlung der verstorbenen Hochschwangern betreffend.

(K.D.Nr. 7290.) Durch die in der Medicinalordnung sub Nr. XII enthaltene Instruction gegen das Lebendigbegraben ist sub Nr. 6 verordnet:

Wenn eine Leiche eine hochschwangere oder während dem Gebären leblos gewordene Person ist, so muß ohne mindesten Zeitverlust augenblicklich, wofern es nicht schon von den Verwandten besorgt worden ist, und, wenn allenfalls dieses es nicht zugeben wollten, auch gegen ihren Willen, für schleunige Herbeirufung eines Accoucheurs gesorgt werden, damit dieser die zur etwaigen Rettung des Leibesfrucht nöthige Vorkehrungen treffen könne.

Diese Verordnung sieht man sich veranlaßt, andurch wieder zur allgemeinen Kenntniß und genauen Nachachtung zu republiciren, und hierauf nicht nur die Verwandten einer solchen Verstorbenen, sondern auch insbesondere die Geistlichen, Aerzte, Chirurgen, Geburtshelfer und Hebammen, welche zu derartigen Sterbenden gerufen werden, so wie die Leichenschauer, zu ihrem Benehmen in vorkommenden Fällen aufmerksam zu machen.

Freiburg den 24. Mai 1831.

Großh. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1831 Nr. 48 Seite 521.

Die Heimath der Kinder eingewanderter Würtemberger betreffend.

(K.D.Nr. 7568.) Man sieht sich veranlaßt, die nachstehende hohe Ministerial-Verfügung vom 31. Juli 1829 Nr. 8235 zur genauen Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

Die königlich würtembergische Regierung hat bei Gelegenheit des Ueberzuges eines badischen Staatsangehörigen nach Würtemberg den Grundsatz fest halten zu müssen erklärt, daß bei der Aufnahme solcher Personen, welche vorher eine bestimmte Heimath hatten, die Kinder, auch wenn sie noch unter 14 Jahre, oder wegen Gebrechen der Unterstützung der Eltern bedürftig sind, die neue Heimath nicht mit erwerben, wenn ihnen dieses nicht ausdrücklich bei der Annahme der Eltern von der Gdmeinde, zu der sie künftig gehören, zugesichert worden ist.

Hievon werden die Aemter mit dem Auftrage in Kenntniß

gesetzt, bei vorkommenden Gesuchen um Entlassung nach dem Würtembergischen jedesmal vor der Bewilligung zu erörtern, ob nicht die dießseitigen Gemeinden mit zurückbleibenden unterstützungsbedürftigen Familienangehörigen des Ueberzüglers belastet bleiben, indem in diesem Falle die Erlaubniß zu versagen ist, auch bei der Aufnahme von würtembergischen Staatsangehörigen in dießseitigen Gemeinden nach dem oben erwähnten, von der königlich würtembergischen Regierung ausgesprochenen Grundsatze zu verfahren.

Freiburg den 27. Mai 1831.

Großh. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1831 Nr. 44 Seite 471.

Die Hundstaxe betreffend.

(Nr. 8797.) Von großherzoglicher Oberforstdirection ist unterm 13. d. M. die Nachricht anher mitgetheilt worden, daß in Vollziebung der höchst landesherrlichen Verordnung vom 28. Oktober 1830 §. 2 (Regierungsblatt Nr. 14) demnächst die allgemeine Verpachtung der Domänenjagden bevorstehe und daß daher jeder landesherrliche Förster und Waldaufseher künftig nur einen taxfreien Hund zu halten befugt sey, wie die hohe Verfügung des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 1. Dezember 1826 Nr. 13791 (Anzeigeblatt Nr. 5 vom Jahr 1827) dieß vorschreibt.

Welches hiemit bekannt gemacht wird.

Constanz den 27. Mai 1831.

Großh. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1831 Nr. 44 Seite 336.

Die öffentliche Versteigerungen in Fällen der Veräusserung von unbeweglichen Gütern minderjähriger Personen betr.

(Nr. 7705.) In Gemäßheit Erlasses großh. Justizministeriums vom 26. v. M. Nr. 1978, die Nothwendigkeit der öffentlichen Versteigerung in Fällen der Veräusserung von unbeweglichen Gütern minderjähriger Personen betreffend, wird anher eröffnet:

„Es kann an sich nicht bezweifelt werden, daß, da ein Vormund nur Verwalter der Güter seines Mündels ist, eine Veräusserung derselben in anderer Form als das Gesetz zu-

läßt, eine nichtige Handlung sey, und da nirgends die Ermächtigung einer vormundschaftlichen Behörde ausgesprochen ist, den Vormund zu einer ausser seiner Befugniß liegenden Handlung zu autorisiren, so geht auch daraus hervor, daß keine obervormundschaftliche Behörde eine Veräusserung auf andere Weise als unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschrift bestätigen oder hiezu das Recht ertheilen dürfe oder könne.

Da ohnerachtet dessen schon mehrmal um Dispensation der öffentlichen Versteigerung nachgesucht wurde, so hält es obgedachte hohe Stelle für angemessen, sämmtlichen Amtsrevisoraten (wie hiemit geschieht) zu erkennen zu geben, daß in Folge eines Auszuges aus dem großh. Staatsministerial-Rescripts vom 22. September 1830 Nr. 1532 — 33 eine Dispensation vom Landrechtssatz Nr. 459, welcher eine öffentliche Versteigerung bei dem Verkauf an Liegenschaften Minderjähriger befiehlt, mit Rechtsbestand nicht ertheilt werden könne."

Welches hiermit sämmtlichen Amtsrevisoraten und andern Betheiligten zur Kenntniß gebracht wird.

Durlach und Offenburg den 28. Mai 1831.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1831 Nr. 48 Seite 353.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1831 Nr. 45 Seite 344. Vom 27. Mai 1831 Nr. 8805.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1831 Nr. 45 Seite 261. Hofgericht vom 27. Mai 1831 Nr. 3670.

Die von den Gerichtsärzten abzugebenden Gutachten in Fällen der Tödtung betr.

(P.G.Nr. 1314 I. Sen.) Man hat seit einiger Zeit mehrfach wahrgenommen, daß die Gerichtsärzte in ihren Gutachten über die Tödtlichkeit der Wunden, statt der gesetzlichen, sich oft willkührlicher, doctrineller Unterscheidungen und Ausdrücke bedienen. Man sieht sich daher veranlaßt, die Physicate des dießseitigen Bezirks anzuweisen, künftig in vorkommenden Fällen sich genau an die Bestimmnngen des §. 72 des VIII. Organisationsedicts und die dort gebrauchten Ausdrücke zu halten.

Verfügt, Mannheim den 3. Juni 1831.

Großherzogl. bad. Hofgericht.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1831 Nr. 46 Seite 265.

Die Leitung der Conscriptionsgeschäfte betr.

(Nr. 8627.) Da bei den Conscriptions-Arbeiten für das Jahr 1831 viele Dienstbefreiungs-Gesuche wegen Unentbehrlichkeit eingelaufen sind, welche der genau vorgeschriebenen Form ermangelten, und schon deßhalb nicht berücksichtigt werden durften, so werden hiermit wiederholt die gesetzlichen Bestimmungen über diese Befreiungsgesuche zu genauer Nachachtung in vorkommenden Fällen, da ihre Versäumung die Abweisung des Gesuches unausbleiblich zur Folge hat, bekannt gemacht, und zwar:

A. Der §. 23 des Conscriptions-Gesetzes nach der Bekanntmachung vom Jahr 1828. (Dieser §. wurde als Gesetz bekannt gemacht im Regierungsblatt vom Jahr 1828 Nr. VII.)

§. 23. Befreiung zur Unterstützung der Familien.

In höchst dringenden Fällen kann eine Dienstbefreiung von dem Ministerium des Innern bewilligt werden. Dazu wird erfordert:

1) Vermögenslosigkeit der Eltern, oder des überlebenden Elterntheils, oder der elternlosen Geschwister des zum Dienst Berufenen.

2) Daß zugleich, durch die Einberufung des erstern, eine seither gehabte unentbehrliche, und nicht durch ein anderes Familienglied zu ersetzende Unterstützung zum Lebensunterhalt, oder zum Fortbetrieb eines Gewerbs, entgehen würde, und

3) daß eines und das andere von der Ziehungsbehörde, deren sämmtliche Mitglieder in solchen Fällen entscheidende Stimme haben, auf die vorgelegten, in vorgeschriebener Form ausgefertigten Urkunden, und erforderlichen Falls, auf erhobene Zeugschaften anerkannt worden sey.

Eltern, oder elternlose Geschwister, zu deren Unterstützung ein Sohn oder Bruder vom Kriegsdienste befreit worden ist, können nie, wegen veränderten Umständen, die Befreiung eines zweiten verlangen, außer wenn sie den ersteren durch den Tod verloren haben. (R.B. Nr. VII. v. 1828.)

B. Die daselbst erschienene Instruction für die Behandlung dieser Gesuche.

Instruction

für die Behandlung der Dienstbefreiungs-Gesuche wegen Unentbehrlichkeit.

Der Art. 4 des Gesetzes vom 14. Mai 1828 (§. 23 des Conscriptionsgesetzes) gestattet, daß in höchstdringenden Fällen die Unentbehrlichkeit der Dienstbefreiung eines durch das Loo

zum Activdienst berufenen tauglichen Conscribirten von dem Ministerium des Innern bewilligt werden kann. (R.B. Nr. VII. v. 1828.)

Als Folge einer solchen Dienstbefreiung muß der nach der Loos-Nummer Nächste zur Ergänzung der von dem Bezirk zu stellenden Mannschaft berufene Taugliche eintreten.

Es ist daher von denen zur Verbreitung der Dienstbefreiungs-Gesuche mitwirkenden Dienern, Beamten und Behörden wohl zu erwägen, daß sie durch ein unzeitiges Nachgeben oder Unterstützen von Gesuchen, die nicht höchst dringend sind, eben so ihre Pflichten gegen den Staat, als gegen ihre Mitbürger übertreten würden, so wie, daß eine strenge und gewissenhafte Behandlung allein einen wohlthätigen Erfolg herbeiführen kann.

§. 1. Die Anmeldung zur Dienstbefreiung durch Eltern oder den Vormund der Geschwister eines Conscriptionspflichtigen hat mündlich bei dem Gemeinderath zu geschehen, und zwar bis zum Ablauf des Termins der öffentlichen Auflage der Aufnahmslisten, welcher von dem Gemeinderath öffentlich bekannt gemacht wird. Spätere Anmeldungen, die nicht durch ein inzwischen eingetretenes Ereigniß unterstützt sind, oder bei andern Behörden eingereicht werden, dürfen nicht mehr angenommen werden.

§. 2. Findet der Gemeinderath solche zur Berücksichtigung geeignet, so hat derselbe auf einem besondern Bogen, unter Beobachtung der in der Anlage ersichtlichen Ordnung, die zur Entscheidung des Gesuches nöthige, pflichtmäßige Auskunft über Familien-, Vermögens- und Nahrungs-Verhältnisse zu geben, und solche dem betreffenden großherzogl. Pfarramte, mit Vorbehalt der Rückgabe, zur Ergänzung hinsichtlich des Alters, der Eltern und Geschwister, so wie zur Beisetzung seiner Aeußerung über dasselbe, mitzutheilen. Dieser Beleg wird seiner Zeit mit der Aufnahmsliste und dem Protocoll dem Amt übergeben.

Es ist untersagt, solche den betreffenden Personen auszufolgen. — Die Ausfertigungen geschehen unentgeldlich, auch ohne Anwendung von Stempelpapier. (M. d. J. v. 13. Oktober 1828 Nr. 10538.)

§. 3. Findet der Gemeinderath solchen nicht begründet, so kann er die Ertheilung der schriftlichen Auskunft versagen.

Die geschehenen Anmeldungen und hierauf gefaßten Beschlüsse sind in dem Protocoll der Vorbereitungsbehörde anzuführen, und Versagung mit Angabe des Grundes.

§. 4. Gegen die Versagung findet ein Recurs an das Conscriptionsamt durch mündlichen Vortrag innerhalb 3 Tagen Statt. Das Amt entscheidet ohne weitere Berufung nach Vernehmung der Gründe des Gemeinderaths, ob es bei der Versagung sein Bewenden behalte oder die Auskunft ertheilt, und mit den Vorbereitungs-Arbeiten vorgelegt werden solle.

§. 5. Die Ziehungsbehörde prüft die Anmeldungen, und erkennt sie als höchst dringend begründet an, oder verwirft solche.

Sämmtliche Mitglieder der Ziehungsbehörde haben hierbei entscheidende Stimmen. (R.B. Nr. VII. v. 1828.) Gegen die Verwerfung findet kein Recurs Statt.

§. 6. Die in Bezug auf die Arbeitsfähigkeit oder körperliche Gebrechen der Eltern und Geschwister erforderliche Nachricht und Gutachten, so weit sie auf ärztlicher oder wundärztlicher Behandlung beruhen, haben die der Ziehung anwohnende Bezirks-Sanitäts-Beamten, in Gegenwart der Ziehungsbehörde, durch Beisatz auf die schriftliche Auskunft, unentgeldlich zu ertheilen. Wenn sich auf practische Aerzte oder Wundärzte berufen werden wollte, so haben die Betheiligten selbst zu sorgen, damit solche entweder bei der Ziehung selbst persönlich oder von derselben bei dem Conscriptionsamt deßfalls den nähern Verhalt anzuzeigen, auf welche sich die Bezirks-Sanitäts-Beamten sodann in ihrem Gutachten beziehen können. — Der betreffende Ortsvorstand, die Betheiligten, so wie Pflichtigen aus denselben Orten, können mit ihren Erläuterungen und Bemerkungen gehört werden.

§. 7. Die Anmeldungen und darauf gefaßten Beschlüsse sind in dem Ziehungsprotocoll kurz aufzuführen. Die schriftlichen Auskünfte über die gegründet erkannten sind einzeln mit Umschlag zu versehen, worauf der Betreffende und die Entscheidung der Ziehungsbehörde mit Unterschrift derselben zu setzen.

Gesuch der Johann Schmidt'schen Eheleute zu Zell, um Dienstbefreiung ihres zur 1828r Conscription gehörigen Sohns, Michael Schmidt.

Dieses Gesuch wird als begründet anerkannt.

Schönau den

Die Ziehungsbehörde.

Sodann ist jedem die von dem Pflichtigen gezogene Loos-Nummer beizusetzen.

§. 8. Die von der Ziehungsbehörde als begründet anerkannten Gesuche um Dienstbefreiung sind durch die Con-

scriptionsämter an die Kreisdirectorien sammt Belegen einzusenden, welche solche Aemterweise mit Bericht an das Ministerium des Innern einzubegleiten haben. Die von demselben bewilligten Gesuche sind alsdann in der Uebergabsliste mit Bemerkung der Nummer und des Datums des Beschlusses einzutragen; die Befreiten nicht weiter der Aushebungsbehörde vorzustellen.

Diejenigen, deren Gesuch abgeschlagen wurde, sind ohne weiters der Aushebung zu unterwerfen. Uebrigens haben die Conscriptionsämter bei der Aushebung den Urkundspersonen die Statt gehabte Bewilligung oder Abweisungen zu eröffnen (M. d. J. v. 23. Oktober 1827 Nr. 10484).

Formular des aufzunehmenden Protocolls.

1) Namen, Alter und Wohnort des Vaters und der Mutter und der Geschwister.

2) Welches Gewerbe oder Geschäft treibt der Vater, die Mutter oder der Pflichtige, der nur Geschwister hat, und welcher Hülfe ist sich bisher bedient worden?

3) Ist Vermögen vorhanden, wie viel, und wem gehört solches, oder fehlt es ganz an Vermögen?

4) Genießt der Vater, die Mutter oder die Geschwister Pension oder Unterstützung aus öffentlichen Mitteln, und wie viel — ?

5) Dienen Brüder des Pflichtigen bei großherzoglichem Militär durch Aushebung und wie lang? —

6) Aus welchen Gründen wird die Dienstbefreiung nachgesucht, und welche Meinung hat der Gemeinderath?

7) Gutachten des Pfarramts.

8) Schriftliche Bemerkung der Bezirks-Sanitäts-Beamten über Gesundheitszustand des Vaters, der Mutter, oder vorhandener Kinder neben dem Pflichtigen in Bezug auf Arbeitsfähigkeit, auch vorgekommene Krankheiten, und vorhandene Gebrechen derselben, welche ärztlich und wundärztlich behandlt wurden. —

C. Ein auf Nr. 3 des vorstehenden Protocolls bezüglicher Erlaß hohen Ministeriums des Innern vom 9. Juni 1829, Nr. 6197, daß nämlich

„die besitzenden Liegenschaften und Gefälle nicht nur an sich bezeichnet, sondern auch der Steueranschlag beigelegt, und das Gewerb, welches nach §. 2 angeführt seyn muß, nach dem Steueranschlag bezeichnet werden soll; daß das Vermögen, sowohl Fahrniß als Liegenschaften und einbringliche Forderungen, wie es dem Gemeinderath bekannt ist,

anzuschlagen; an Schulden diejenigen, für welche Liegenschaften verpfändet sind, aufzuführen sind, die unverbrieften und laufenden Haushaltungs-Schulden aber nur dann in Erwähnung kommen sollen, wenn deren Zahlung schon durch Einklage gefordert worden ist. —

Mannheim den 16. Juni 1831.

Directorium des Neckar-Kreises.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1831 Nr. 52 Seite 293.

Die Conscription betreffend.

(Nr. 10640.) Nachstehende hohe Verordnung wird hiemit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Constanz den 24. Juni 1831.

Großherzogl. bad. See-Kreisdirectorium.

Ministerium des Innern.

Carlsruhe den 31. Mai 1831.

(Nr. 5824.) Auf schriftlichen Vortrag des Respicienten, die Conscription pro 1831 betr., wird dem See-Kreisdirectorium Folgendes zu erkennen gegeben:

Da sich in dem Conscriptionsjahre für 1831 eine auffallende Menge von Gesuchen um Dienstbefreiungen wegen Unentbehrlichkeit gezeigt hat, bei welchen die Formen und Fristen des §. 23 des Conscriptions-Gesetzes und die Vorschriften der Instruction über die Behandlung dieser Gesuche ausser Acht gelassen waren, und welche daher wegen des pflichtmäßigen strengen Haltens an der gesetzlichen Ordnung dießseits abgewiesen werden mußten, so wird hiermit dem Kreisdirectorium der Auftrag gegeben, bei den Vorarbeiten der Conscription pro 1832 in seinem Kreise eine allgemeine Ermahnung zur genauen Beobachtung dieser gesetzlichen Formen und Zeitfristen, so wie eine dringende Aufforderung an die Conscriptionsämter zu einer möglich raschen Beförderung der Geschäfte wegen solcher Gesuche zu erlassen und für den Vollzug selbst nach Kräften thätig zu seyn.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1831 Nr. 53 Seite 405.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1831 Nr. 56 Seite 609. Vom 17. Juni 1831 Nr. 8689.

Geld- und Waarenversendungen in die königl. preussischen Staaten betreffend.

Wir finden uns veranlaßt, das Publicum und insbesondere

den Handelsstand, wiederholt in Kenntniß zu setzen, daß zu jeder Geld- oder Waarensendung nach den königl. preussischen Staaten ohne Unterschied ihres Gewichts und Inhalts,

1) eine nicht auf das Frachtstück selbst, sondern auf ein besonderes Blatt Papier geschriebene Adresse oder Frachtbrief, und bei Waaren außerdem noch

2) eine besondere Inhaltserklärung erforderlich ist.

Die Inhaltserklärung soll enthalten:

a) den Namen des Empfängers,
b) den Ort wohin die Waare bestimmt ist,
c) die Zeichen und Nummern des Pakets oder Ballots,
d) die Gattung der Waaren, welche darin enthalten sind,
e) den Ort und das Datum der ausgestellten Erklärung und
f) den Namen des Versenders.

Sind in einem Paket oder Ballot Waaren von mancherlei Gattung zusammen gepackt, welche im preussischen Steuertarif nicht gleich hoch besteuert sind, so muß in die Erklärung zugleich das Nettogewicht von jeder einzelnen Waarengattung angegeben werden, widrigens der Empfänger von der ganzen Sendung die Steuer nach der höchstbesteuerten Waarengattung, die sich darin befindet, entrichten muß.

Wenn aber der Waarensendung keine oder eine mangelhafte Inhaltserklärung beigefügt wäre, und wenn nicht durch die äußerliche Besichtigung, ohne das Frachtstück zu öffnen, mit genügender Ueberzeugung wahrgenommen werden kann, welche Gattung von Waare darin enthalten ist, dann wird die Steuer ohne weiters nach dem höchsten Eingangsabgabensatz des Tarifs (nämlich zu 80 Thaler vom Zentner) erhoben.

Carlsruhe den 28. Juni 1831.

Großherzogl. Ober-Postdirection.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1831 Nr. 54 Seite 589.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1831 Nr. 54 Seite 397.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1831 Nr. 53 Seite 301.

Die Beobachtung der Vorschriften für die Impfung der Dienstboten und der Handwerksgesellen betreffend.

(Nr. 10895.) Nachstehende Verordnung wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Constanz den 28. Juni 1831.

Großherzogl. bad. See-Kreisdirectorium.

Ministerium des Innern.

Carlsruhe den 14. Juni 1831.

(Nr. 6447.) Dem See-Kreisdirectorium wird eröffnet:

Da man vernommen hat, daß die dießseitigen Verfügungen vom 11. April und 2. Mai 1826 Nr. 3826 und 4729, welche die Vorschriften für die Impfung der Dienstboten und Handwerksgesellen enthalten, nicht überall im Lande genau beobachtet, und namentlich in einigen Amtsbezirken sowohl ausländische als inländische Handwerkspursche zugelassen werden, ohnerachtet sie mit den vorgeschriebenen Impfzeugnissen nicht versehen sind, so sieht man sich veranlaßt, das Kreisdirectorium anzuweisen, seinen untergebenen Aemtern und namentlich jenen an der Grenze die strenge Befolgung der gedachten Verfügungen, zumal in Bezug auf die ausländischen Handwerksgesellen ernstlich aufzugeben, da sonst der Zweck, das Einschleppen und Verbreiten der Menschenpocken möglichst zu verhindern, nicht wohl erreicht werden könnte.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1831 Nr. 54 Seite 409.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1831 Nr. 59 Seite 637. Vom 17. Juni 1831 Nr. 9706.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1831 Nr. 58 Seite 331. Main- und Tauber-Kreisdirect. vom 14. Juli 1831 Nr. 7619.

Die Erhebung des Pflastergeldes von Militärpersonen und Militäreffecten betr.

(Nr. 9221.) Auf erfolgte Anfrage sieht man sich veranlaßt, bekannt zu machen, daß die seit dem 1. Juni d. J. eingetretene Aufhebung der Militärfrohnden in den hie und da bestehenden Pflastergeldtarifen, wonach Militärpersonen und Militäreffecten kein Pflastergeld zu zahlen haben, keine Aenderung begründet, mithin sowohl die eigenen, als die im Lohn gedungenen Militärfuhren auch ferner die Pflastergeldsfreiheit anzusprechen haben.

Mannheim den 28. Juni 1831.

Directorium des Neckar-Kreises.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1831 Nr. 53 Seite 301.

Die Einschätzung der Gebäude zur Brandversicherung, insbesondere die Gebühren der Taxatoren hiefür betr.

(Nr. 11148.) Sämmtliche Aemter werden hiemit an-

gewiesen, die Gebührenzettel der Taxatoren für Einschätzung von Gebäuden zur Branntversicherung jährlich zu sammeln, durch das Amtsrevisorat prüfen zu lassen, und jeweils nach beendigtem Einschätzungsgeschäfte zur Decretur und Anweisung zusammen anher vorzulegen.

Constanz den 5. Juli 1831.

Großherzogl. bad. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1831 Nr. 56 Seite 426.

Die Einfassung der Obertennlöcher betr.

(Nr. 11374.) Durch das oberrheinische Provinzialblatt Nr. 13 ist die Verordnung vom 17. Februar 1810 kund gemacht worden, wornach zur Verhütung des Herabstürtzens von den Scheuerböden die sogenannten Obertenn- oder Garbenlöcher mit Geländer versehen werden sollen.

Das großh. Ministerium des Innern hat dagegen mittelst hohen Beschlusses vom 20. des v. M. Nr. 6671 verfügt, daß jene Verordnung künftig nicht mehr als ein polizeiliches Gebot gehandhabt und der Inhalt derselben nur als Rath oder Ermahnung betrachtet werden soll.

Diese hohe Erklärung wird zur Nachachtung der Polizeibehörden kund gemacht.

Constanz den 8. Juli 1831.

Großh. bad. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1831 Nr. 57 Seite 433.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1831 Nr. 55 Seite 313. N[illegible]r-Kreisdir. vom 6. Juli 1831 Nr. 9639.

Die Gestattung des Stechens der Privatsigille durch ausländische Petschaftstecher während den Jahrmärkten betr.

(Nr. 11828.) Mittelst hohen Rescripts des gr. Ministeriums des Innern vom 1. d. M. Nr. 7072 wurde bezüglich auf die frühere Verordnung vom 4. Aug. 1823 N. 10288 erläuternd verfügt, daß ausländischen Pettschaftstechern, in Folge des VI. Constitutions-Edicts §. 7 b, die Befugniß zustehe, während den Jahrmärkten und auf den Marktplätzen sich mit dem Stechen von Privatsigillen zu befassen.

Dieses wird zur Wissenschaft des Publicums und zur Nachachtung der Polizeibehörden verkündet.

Constanz den 15. Juli 1831.

Großh. bad. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1831 Nr. 59 Seite 457.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1831 Nr. 64 Seite 693. V. 15. Juli 1831 Nr. 10282.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1831 Nr. 57 Seite 325. Neckar-Kreisdirectorium vom 13. Juli 1831 Nr. 10053.

Das Tanzhalten betr.

(K.D.Nr. 10274.) Durch das fast jeden Sonn- und Feiertag in den Wirthshäusern, besonders in Badorten, unbeschränkt Statt findende Tanzen sieht man sich veranlaßt, die hierwegen bestehende, maaßgebende und schon mehrfach republizirte Verordnung vom 21. November 1804 (Reggsblt. Nr. I) vom Jahr 1805 wieder in Erinnerung zu bringen, und die Aemter des Kreises anzuweisen, hiernach sich strenge zu achten.

Hinsichtlich des Tanzens in den kleinern unbedeutenden Badorten findet man aber noch weiter zu verfügen nöthig, daß das zu häufige Tanzen in den dortigen Bade-Wirthshäusern auf 4 bis 5 öffentliche Tanzbelustigungen in jedem Sommer zu beschränken ist. Dagegen steht es einer geschlossenen Gesellschaft frei, auch außer diesen bestimmten Tagen, nach vorher eingeholter Erlaubniß, welche die Ortsvorgesetzten gegen den gewöhnlichen Sportelbetrag von 1 fl. 9 kr. zu ertheilen überlassen wird, eine Tanzbelustigung zu halten.

Hiernach haben sich die Aemter zu benehmen, und das Weitere zu verfügen.

Freiburg den 15. Juli 1831.

Großherzogl. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1831 Nr. 62 Seite 677.

Die Ausfertigung der Pfand- und Kaufurkunden, deren Objecte in verschiedenen Amtsrevisorats-Bezirken gelegen sind, betr.

(Nr. 11973.) Auf eine über den rubricirten Gegenstand gemachte Anfrage wurde mittelst Erlasses großherzoglichen Justizministeriums vom 14. et præs. 27. Juni d. J. Nr. 2893 zu erkennen gegeben:

Die Amtsrevisorate seyen zwar sowohl nach der Organisation von 1809 Beilage C. §. 39, als dem zweiten Einführungsedict vom 26. November 1809 §. 26, und nach der

Verordnung im Regierungsblatt 1812 Nr. XVIII, für die Ausfertigung von Kauf- und Pfandurkunden lediglich auf ihre Bezirke beschränkt, und es dürfe hiernach kein Amtsrevisor in eine solche Urkunde die Verpfändung eines Grundstücks aufnehmen, welches in einer nicht zu seinem Bezirk gehörigen Ortsgemarkung liege, folglich müßten allerdings über Unterpfänder, welche in verschiedenen Amtsrevisorats-Bezirken liegen, besondere Partial-Obligationen ausgefertigt werden. Dadurch würden aber die Contrahenten nicht verhindert, über solche Partial-Obligationen durch dasjenige Amtsrevisorat, in welchem der Schuldner seinen Wohnsitz habe, eine Haupt-schuld- und Pfandurkunde ausfertigen zu lassen, um dem Gläubiger für das ganze Darlehen die erforderliche Sicherheit zu verschaffen. Von selbst verstehe sich, daß dann die partiellen Unterpfands-Verschreibungen in der Hauptpfandurkunde ausdrücklich erwähnt, und erstere als Belege derselben bei den Amtsrevisoratsakten aufbewahrt werden müßten. Auch bedürfe es hierwegen keiner Zerschlagung des dargeliehenen Capitals in verschiedene Parzellen, vielmehr könne die Hauptsumme in jeder besondern Pfandurkunde aufgenommen und darin nur auf die andern Urkunden zurückgewiesen werden.

Was hiermit sämmtlichen Amtsrevisoraten zur Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Constanz den 19. Juli 1831.

Großh. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1831 Nr. 60 Seite 471.

Die Protocollirung der Viehkäufe, insbesondere die Gebührenvertheilung betr.

(Nr. 11299.) Nachstehende Verordnung des großherzoglich hochpreißlichen Ministeriums des Innern vom 4. Juli l. J. Nr. 7181 wird andurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht:

„Es genügt wenn die Viehverkäufe, welche nicht auf Viehmärkten geschlossen werden, von dem Vogt und Gerichtsschreiber protocollirt werden, und diese haben sich alsdann je zur Hälfte in die geordnete Protocollgebühr zu theilen.

Auf Viehmärkten liegt den Marktgerichten dieses Geschäft ob, und es sind, je nach der Größe des Marktes, so viel Mitglieder des Gemeinderaths beizuziehen, als überhaupt für dieses Geschäft erforderlich sind, damit Käufer und Verkäufer nicht allzulange aufgehalten werden. Die Mitglieder des Markt-

gerichts und die hierzu beigezogenen Gemeinderathsglieder haben sich da, wo Zweifel und Streitigkeiten obwalten und nicht bereits durch Herkommen oder durch Provinzial-Verordnungen eine bestimmte Gebührentheilung fixirt ist, zu gleichen Theilen in die fallenden Protocollgebühren zu theilen."

Durlach und Offenburg den 19. Juli 1831.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1831 Nr. 60 Seite 444.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1831 Nr. 61 Seite 482. Vom 22. Juli 1831 Nr. 12293.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1831 Nr. 61 Seite 661. Vom 19. Juli 1831 Nr. 10553.

Die Bestimmung der Freihäfen im Großherzogthum für den Rhein-, Neckar- und Main betreffend.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben mit Rücksicht auf die Artikel 10, 11 und 45 der neuen Rheinschifffahrtsacte, und nachdem in derselben selbst schon Mannheim als Freihafen für den Rhein bestimmt worden ist, durch Staatsministerial-Resolution vom 7. Juli 1831 Nr. 1125 das unterzeichnete Ministerium ermächtigt, nunmehr auch Schröck und Freistett als Freihäfen für den Rhein, Mannheim als Freihafen für den Neckar und Wertheim für den Main zu erklären.

Dieses wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und die Steuerdirection mit dem Vollzug beauftragt.

Carlsruhe den 16. Juli 1831.

Finanz-Ministerium.

(Nr. 13219.) Vorstehende, im Regierungsblatt vom Heutigen Seite 153 enthaltene Verordnung wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Bestimmungen über ihren Vollzug werden nachfolgen.

Carlsruhe den 23. Juli 1831.

Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1831 Nr. 61 Seite 481.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1831 Nr. 61 Seite 661.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1831 Nr. 62 Seite 457.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1831 Nr. 61 Seite 348.

Die Einführung der neuen Schifffahrtsordnung betreffend.

(Nr. 11876.) Nach einem Erlaß des großherzoglichen hochpreißlichen Ministeriums des Innern vom 16. Juli l. J. Nr. 7831 — 32 haben Se. königliche Hoheit der Großherzog durch höchste Staatsministerial-Entschließung vom 7. Juli d. J. Nr. 1125 die gnädigste Ermächtigung ertheilt:

1) Die Ladungsstationen zu Mannheim und Wertheim als Freihafen für die Neckar- und Mainschifffahrt zu erklären, den Schiffern auf diesen Flüssen die Befahrung des Rheins zu gestatten, dagegen den Rheinschiffern die Befahrung des Neckars und Mains zu erlauben. Endlich

2) die Häfen zu Freistett und Schröck ebenfalls als Freihäfen zu erklären.

Dieses wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Durlach und Offenburg den 29. Juli 1831.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1831 Nr. 63 Seite 466.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1831 Nr. 63 Seite 685. Vom 2. August 1831 N. 11330.

Entschädigung für getödtete kranke Thiere betr.

(K.D.Nr. 12159.) Um Mißverständnissen in Beziehung auf das Tödten erkrankter Thiere auf Anordnung der Sanitätsbeamten und in Bezug auf nachherigr Entschädigungs-Ansprache des Eigenthümers vorzubeugen, findet man sich veranlaßt, sämmtliche Aemter, Physicate, Thierärzte und Ortsvorgesetzte, unter Beziehung auf die Verordnung des großh. Ministeriums des Innern vom 11. Mai 1819 (Regierungsblatt Nr. 19 desselben Jahres), darauf aufmerksam zu machen, daß in jener Verordnung nur drei ansteckende Thierkrankheiten bestimmt sind: nämlich die Rindviehpest oder die Löserdörre unter dem Rindvieh, der Rotz unter den Pferden, und die Wuth oder Wasserscheue, in welchen drei Fällen das schnelle Tödten der daran erkrankten Thiere, um weitere Verbreitung der Krankheit zu hindern, nothwendig fällt, und dann Entschädigungsansprache für das getödtete Thier, unter Beobachtung der weitern diesfallsigen gesetzlichen Bestimmungen, gemacht werden kann.

Bei den übrigen ansteckenden Thierkrankheiten ist zur Verhütung der Ansteckung bloß Absonderung der kranken Thiere von den gesunden erforderlich, und hat insbesondere wegen

des von dem Eigenthümer verlangten Tödtens des kranken Thiers eine Entschädigung nicht Statt.

Freiburg den 19. August 1831.

Großh. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1831 Nr. 72 Seite 765.

Die Auswanderung nach Amerika betr.

(Nr. 13230.) In Folge der neuesten Mittheilungen der königl. franz. Regierung sieht man sich veranlaßt, die im Regierungsblatt Nr. XV d. J. eingerückte Bekanntmachung vom 26. v. M., die Auswanderung nach Amerika betreffend, andurch wieder aufzuheben, und dagegen zu verkünden, daß Jeder, der zum Zweck der Auswanderung nach Amerika seinen Weg über Frankreich nimmt, beim Eintritt in das königlich französische Gebiet, wenn er einzeln reiset, den Besitz eines baaren Vermögens von 400 fl., wenn er aber mit Familie auswandert, von weitern 200 fl. für die Frau, und von einem gleichen Betrag für jedes Kind, welches 15 Jahre zurückgelegt hat, endlich von 100 fl. für jedes Kind unter fünfzehn Jahren, nachweisen müsse.

Carlsruhe den 1. August 1831.

Ministerium des Innern.

Vorstehende Verordnung wird hiemit sämmtlichen Aemtern der Kreise zur Nachachtung bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 22. August 1831.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1831 Nro. 69 Seite 507.

Anzeigebatlt des See-Kreises 1831 Nr. 63 Seite 497. V. 5. August 1831.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1831 Nr. 68 Seite 726.

Die Fertigung der Bevölkerungstabellen betr.

(Nr. 14202.) In Folge Rescripts großh. Ministeriums des Innern vom 26. v. M. Nr. 8287 wird sämmtlichen Aemtern hiemit aufgegeben, künftig bei Aufstellung der Bevölkerungstabellen auch die Anzahl der zu ihrem Bezirke gehörigen Gemeinden als solcher mittelst fortlaufender Ordnungszahlen kenntlich zu machen.

Constanz dem 23. August 1831.

Großh. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1831 Nr. 70 Seite 545.

Das Tragen von Montur und Waffen von den entlassenen Zollgardisten betr.

(Nr. 15558.) Man hat wahrgenommen, daß entlassene Zollgardisten hie und da die Montur der activen Zollgardisten und sogar Seidengewehre tragen.

Man sieht sich veranlaßt, hierauf mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß die entlassenen Zollgardisten die ihnen als Eigenthum verfallenen Monturstücke nur unter der Bedingung abtragen dürfen, daß vorher der farbige Kragen und die Aufschläge abgenommen worden sind.

Das Tragen von Waffen jeder Art ist denselben aber gänzlich untersagt.

Die Obereinnehmereien und Aemter haben darauf zu wachen, daß in dieser Beziehung keine Mißbräuche geschehen.

Carlsruhe den 26. August 1831.

Großherzogl. Steuerdirection.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1831 Nr. 78 Seite 655.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1831 Nr. 77 Seite 837.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1831 Nr. 77 Seite 577.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1831 Nr. 77 Seite 443.

Die herumziehenden Handwerkspursche betr.

(Nr. 14562.) Die Anzahl der herumziehenden, größtentheils durch den Bettel sich nährenden Handwerkspursche hat sich während der drei letzten Monate ungewöhnlich vermehrt. Diese Erscheinung kann nur die Folge des Uebelstandes seyn, daß die über den Eintritt von fremden Handwerksgehülfen in das Land bestehenden Vorschriften von den Grenzbehörden nicht mit der erforderlichen Genauigkeit zum Vollzug gebracht werden.

Man sieht sich aus dem Doppelten, daß hiedurch die Landesbewohner durch Bettel gefährdet und die Gefahr der Verbreitung der Brechruhr vergrößert wird, bewogen, die sämmtlichen Polizeibehörden anzuweisen, alle diejenigen Handwerkspursche, welche nicht

a) einen Vorrath von 4 fl. an Reisegeld nachweisen können, oder

b) deren Wanderbuch nicht von 8 zu 8 Tagen visirt ist, oder

c) welche über 4 Wochen nicht in Arbeit gestanden sind, oder nicht Zeugnisse beibringen, daß sie vergebens Arbeit gesucht haben, auf dem kürzesten Wege aus dem Lande zu schaffen, und fernerhin keinen Handwerkspurschen, welcher nicht ein

Reisegeld von 4 fl. nachzuweisen vermag, in das Land einzulassen.

Constanz den 30. August 1831.

Großherzoglich bad. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1831 Nr. 71 Seite 562.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1831 Nr. 71 Seite 754. Vom 30. August 1831.

Die Decretur von Zeugengebühren in Untersuchungssachen betreffend.

(Nr. 14783.) Das großherzogliche Ministerium des Innern hat durch hohen Erlaß vom 22. Juli d. J. Nr. 8023 anher eröffnet:

Man finde sich bewogen, in Bezug auf die Tax- und Sportelordnung pag. 112 die dießseitige Generalverfügung vom 2. März 1829 Nr. 2171, wornach in denjenigen Fällen, in welchen die Kosten einer Untersuchung wegen der Unvermöglichkeit der Inquisiten von der Amtscasse getragen werden müssen, den Zeugen, welche an dem Orte, woselbst ihre Einvernahme geschieht, wohnhaft sind, keine Zeugschaftsgebühr zu bezahlen ist, hiermit wieder aufzuheben.

Constanz den 2. September 1831.

Großh. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1831 Nr. 72 Seite 579.

Die Abfassung der von den Bezirksämtern an die Behörden außer deutschen Staaten gerichteten Schreiben in Briefform mittelst möglicher Ersparung des Raumes betr.

(Nr. 14991.) In Gemäßheit Erlasses des hohen Ministeriums des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 20. v. M. Nr. 2058 wird hiedurch sämmtlichen Aemtern dieses Kreises zur Nachachtung bekannt gemacht:

Da die von den Bezirksämtern an Behörden außer deutschen Staaten gerichteten Protokollen und Schreiben meistens in sehr weitläufigem Format dortseits einkommen und hiedurch ohne Noth das Briefporto für dieselben beträchtlich vermehrt wird, so sieht man sich hiedurch veranlaßt, sämmtliche Aemter anzuweisen, solche Fertigungen künftig in Briefform, mit möglichster Ersparung des Raumes abgefaßt, an das hohe Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten gelangen zu lassen.

Constanz den 6. September 1831.
Großh. bad. See-Kreisdirectorium.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1831 Nr. 74 Seite 600.

Die Rückvergütung von dem Gefällsteuercapital bei Gemeindsumlagen an die Zins- und Gültpflichtigen betreffend.

(Nr. 15911.) Das großherzogliche Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 26. v. M. Nr. 9472 für den Fall, daß die Gült- und Zinsberechtigten zu einer Gemeindsumlage zu concurriren nicht verbunden sind, angeordnet, daß die Quote an der Umlage zu berechnen sey, welche das Gült- und Zinscapital daran participiren müsse, diese der Umlagssumme beizuschlagen, die so erhöhte sodann nach dem Staats-Steuer-Kataster umzulegen und den Zins- und Gültpflichtigen der Rückersatz ebenfalls aus der Gemeindscasse zu leisten sey.

Dieß wird hiemit bezüglich auf die dießseitige Verordnung im Anzeigeblatt Nr. 8 von diesem Jahr nachträglich zur Kenntniß gebracht.

Constanz den 23. September 1831.
Großh. bad. See-Kreisdirectorium.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1831 Nr. 78 Seite 649.

Die Diäten der practischen oder Assistenz-Aerzten betreffend.

(Nr. 15955.) Nachstehende hohe Verordnung des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 30. v. M. Nr. 9576 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Da öfters der Fall vorkommt, daß entweder Assistenz-Aerzte, oder practische Aerzte und Wundärzte während einer Krankheit oder bei legaler Abwesenheit der Phisici und Landchirurgen mit temporärer Versehung ihres Dienstes beauftragt werden, und von diesen zuweilen Vergütung für Transportkosten bei Official-Geschäften aufgerechnet worden ist, so wird dem Kreisdirectorium zur Rücksichtsnahme bei der Revision solcher Kostenverzeichnisse bemerkt, daß die Phisici und Landchirurgen ihren Stellvertretern entweder ihr Dienstpferd zur jeweiligen Benutzung überlassen, oder wenn sie zwar ein Aversum für Pferdfourage beziehen, aber kein solches halten sollten, den Rittlohn ex propriis zu vergüten haben, indem eine Vergütung aus der Amtscasse nicht Statt finden darf.

Constanz den 23. September 1831.
Großh. bad. See-Kreisdirectorium.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1831 Nr. 79 Seite 665.

Die Visirung der Wanderbücher betr.

(Nr. 16064.) Zum strengsten Vollzuge der Maaßregeln gegen die herumziehenden Handwerkspursche hat das großherzogliche Ministerium des Innern sich bewogen gefunden, unterm 5. d. M. Nr. 9843 zu verordnen, daß die Wanderbücher durch die Aemter visirt werden sollen, und der noch hie und da bestandene Uebelstand, solche durch städtische Polizeiwachtämter visiren zu lassen, abgeschafft werden solle.

Hiernach haben die Aemter sich zu benehmen.

Constanz den 27. September 1831.
Großh. bad. See-Kreisdirectorium.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1831 Nr. 79 Seite 665.

Die Kosten für geographische Vermessungen betreffend.

(Nr. 16515.) Nachstehender hoher Erlaß des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 16. d. M. Nr. 10367 wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

„Höchstes Rescript aus großherzoglichem Staatsministerium vom 25. v. M. Nr. 1421 und 1422, wornach Seine königliche Hoheit gnädigst zu beschließen geruht haben, daß die von der großherzoglichen General-Adjudantur unterm dem 4. April 1825 aus höchstem Auftrag ergangene Ordre, nach welcher den zu den topographischen Vermessungen commandirten Vermessern und Gehülfen von der Gemeinde freies Quartier und ein zum Zeichnen geeignetes Zimmer, auch zum Transport der Instrumente eine Frohndfuhr, abgegeben werden müßte, aufgehoben werden.“

Constanz den 30. September 1831.
Großh. bad. See-Kreisdirectorium.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1831 Nr. 81 Seite 700.

Die Beschränkung der Aufnahme der Kranken in die Irrenanstalt zu Heidelberg und die Einführung der Exspectanten-Liste betr.

(Nr. 16764.) Nachstehende hohe Verfügung wird hiedurch

den sämmtlichen Aemtern dieses Kreises zur Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Constanz den 4. Oktober 1831.

Großh. bad. Directorium des See-Kreises.

Ministerium des Innern.

Carlsruhe den 23. September 1831.

(Nr. 10599 et 10600.) Durch die in jüngster Zeit vorgekommenen zahlreichen Aufnahmen ist die Irrenanstalt Heidelberg dermaaßen angefüllt worden, daß weitere Aufnahmen nun nicht mehr Statt haben können, indem die Direction desselben, nach einer Anzeige vom 11. d. M., sogar die bereits einberufenen Kranken nur mit Noth noch unterzubringen im Stande ist.

Es bleibt daher unter diesen Umständen nichts anders übrig, als vorläufig bei der Irrenhaus-Direction eine Exspectantenliste zu eröffnen, in welche alle von jetzt an verfügten Aufnahmen eingetragen werden, und wonach dann die Einberufung bei einem frei werdenden Platze, nach der Reihenfolge der Exspectanten, jedoch mit Rücksicht auf besondere Dringlichkeit oder Gefahr des Falles, zu geschehen hat. Außerdem aber gebiethet die aus Norden und Osten drohende Gefahr der asiatischen Brechruhr die zeitliche Vorsorge, daß auf den Fall ihres weitern Voranschreitens in der Irrenanstalt der nothdürftige freie Raum zu Isolirung der etwa Erkrankenden genommen werde.

Diese durch ein gebietherisches Bedürfniß nöthige Maaßregeln kann nach dem beschränkten Raum des Hauses und seiner dermaligen Ueberfüllung nicht anders als durch eine theilweise Entlassung seiner Bewohner erreicht werden.

Man sieht sich deshalb veranlaßt, die Irrenhaus-Direction Heidelberg auf den Fall eines raschern Herannahens der Krankheit zu ermächtigen:

a) Alle diejenigen Kranken, deren Zustand sich gebessert hat, oder welche völlig unschädlich sind, und überhaupt solche, deren Entlassung mit ihren eigenen sowohl, als ihren häuslichen und heimathlichen Verhältnissen ohne Gefahr für ihre Familien oder die öffentliche Sicherheit vereinbarlich ist, zu entlassen, und zu diesem Ende die hiernach möglichen Entlassungsanträge sogleich an das Neckar-Kreisdirectorium zu übergeben, welches desfalls mit demjenigen Kreisdirectorium, dessen Bezirk der zu Entassende angehört, das Nöthige einleiten wird; sodann

b) zu verfügen, daß von nun an keine neuen Kranken bis auf Weiteres mehr aufgenommen werden können, einzelne Fälle besonderer Gefahr und großer Dringlichkeit jedoch ausgenommen.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1831 Nr. 83 Seite 729.

Die Form der Recursbelehrungen bei Eröffnung der Erkenntnisse in Steuerdefraudationssachen betreffend.

(Nr. 17191.) Sämmtliche Aemter des Kreises werden angewiesen, künftig bei Eröffnung der amtlichen oder dießseitigen Erkenntnisse in Steuerdefraudations-Sachen in Bezug auf die Belehrung über die Berufungsfrist dem dießfälligen Protocoll jedesmal ausdrücklich beizufügen, daß wenn gegen das eröffnete Eekenntniß entweder im Rechts- oder Gnadenwege recurrirt werden wolle, die zu ergreifende Berufung unfehlbar innerhalb 10 Tagen unter namentlicher Bezeichnung des zu betretenden Recursweges bei dem Amte angemeldet und verfolgt werden müsse, widrigenfalls solche nicht mehr werde angenommen werden.

Constanz den 14. Oktober 1831.

Großherzogl. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1831 Nr. 85 Seite 753.

Den Bezug der Gewährgebühren durch die Ortsgerichte betreffend.

(Nr. 16564.) Das großherzogliche hochpreißliche Justizministerium hat durch Erlaß vom 27. v. M. Nr. 4940 verordnet:

Daß die Gewährgebühren, welche die Ortsvorgesetzten für den Eintrag von Liegenschaftskäufen in das Grundbuch beziehen dürfen, nach der in Rheinländers Unterricht für Orts- gerichts- und Stadtschreiber Seite 279 — 81 aufgestellten Tabelle zu berechnen seyen.

Dieses wird zur Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 14. Oktober 1831.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1831 Nr. 86 Seite 645.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1831 Nr. 91 Seite 821. V. 11. Oktober 1831 Nr. 16996.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1831 Nr. 82 Seite 925. V. 7. Oktober 1831 Nr. 14897.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1831 Nr. 83 Seite 485. Neckar-Kreisdirectorium vom 7. Oktober 1831 Nr. 14703.

Das Hanfdörren betreffend.

(K.D.Nr. 15371.) Sämmtliche Bezirksamts- und Localbehörden werden, in Folge hoher Ministerial-Verfügung vom 16. v. M. Nr. 10254, angewiesen, das Dörren des Hanfes so wie auch des gebrochenen Hanfes (Werkes oder Ruders), sowohl in den Stuben, als auch in den Backöfen, mithin überhaupt in den Wohnungen, streng zu verbieten, und die Gemeinden, wo das Dörren des Hanfes auf diese Weise noch geschieht, zur Anlegung besonderer Dörrgruben in einiger Entfernung von den Ortschaften anhalten zu lassen.

Freiburg den 18. Oktober 1831.

Großherzogl. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1831 Nr. 86 Seite 973.

Vorsichtsmaaßregeln gegen den Genuß der Victualien aus überschwemmten Feldern ꝛc. betreffend.

(K.S.C.Nr. 86.) Man sieht sich veranlaßt, folgende Vorsichtsmaaßregeln gegen den Genuß der Victualien aus überschwemmten Feldern und anderer verdorbener Nahrungsstoffe bekannt zu machen:

Erdäpfel, welche längere Zeit unter Wasser gestanden, und zum Theil verfault sind, können weder den Menschen noch den Thieren zur Nahrung dienen.

Sind Erdäpfel, welche schon reif waren, nur kürzere Zeit unter Wasser gesetzt gewesen, so wird zu ihrer Conservirung Folgendes empfohlen:

1) Sie müssen von dem anhängenden Grunde gut gereiniget,

2) an luftigen Orten, Speichern ꝛc., keineswegs aber in Kellern oder andern feuchten Orten, aufbewahrt,

3) öfters umgewendet, und die schadhaften ausgelesen und weggeworfen werden;

4) erheischt die Vorsicht, daß diese von den übrigen nicht überschwemmten zuerst genossen werden.

Diejenigen Kartoffeln, welche zur Zeit der Ueberschwemmung noch unreif waren, können, wenn sie auch beim Ein-

tritt des Wassers sogleich herausgenommen wurden, von Menschen nicht ohne große Nachtheile für ihre Gesundheit genossen werden, indem sie die Verdauungswerkzeuge belästigen, Kopfschmerzen, Durchfälle, Neigung zum Erbrechen, und auch wirkliches Erbrechen, hervorbringen, und also Erscheinungen erzeugen, die mit der so sehr gefürchteten Cholera Aehnlichkeit haben. Man warnt daher sehr ernsthaft vor dem Genusse unreifer Kartoffeln, und gibt dem Aufsichtspersonale bei Märkten die Weisung, strenge darauf zu halten, daß keine unreife Kartoffeln verkauft werden.

Es ist zu wünschen, daß die unreifen Erdäpfel auch nicht als Viehfutter benutzt werden, sollte dieses aber wegen Dürftigkeit des Landmanns oder Mangel anderer Nahrung nicht überall ausführbar seyn, so sind wenigstens folgende Vorsichtsmaaßregeln bei dem Gebrauche derselben nothwendig:

Man reinige sie gut und bewahre sie unter öfterem Umrühren an einem luftigen Orte, man füttre nie zu viel auf einmal und immer gekocht, man setze jedesmal etwas Kochsalz bei, und, nach Verschiedenheit des Viehes, etwas zu Herel geschnittenes Heu, oder Stroh-Raumehl oder Kleie. Rüben und Kraut sind im faulichten Zustande weder für Menschen noch für das Vieh genießbar. Die nur zum Theil angesteckten Stücke sind vor dem Gebrauche sorgfältig von den faulen zu reinigen, von dem Staub und dem Schlamme zu befreien, gut zu trocknen und mit den bei den unreifen Kartoffeln angegebenen Zusätzen schnell wegzufüttern.

In Hinsicht des Getreides, das auf feuchtem Boden stand, wird vorzüglich auf das in manchen Kornfeldern häufig vorgekommene Mutterkorn aufmerksam gemacht. Diese Entartung des Korns, die sogenannten Kornzapfen, vermag ebenfalls Krankheitserscheinungen zu erzeugen, welche manchmal den Zufällen, welche die Cholera begleiten, mehr oder weniger ähnlich werden. Es wird übrigens in dieser Beziehung auf dasjenige aufmerksam gemacht, was in dem Anzeigeblatt bekannt gemacht wurde. Sollten Personen genöthigt seyn, keine ganz guten Nahrungsmittel zu sich zu nehmen, so werden sie ermahnt, dieses mit der Vorsicht zu thun, daß sie nur wenig davon essen, die Speisen gut salzen, und wo möglich mit dem wenigen Zuträglichen ein ganz gutes Nahrungsmittel zugleich genießen. So ist es auch räthlich, wenn Erbrechen, Durchfälle, Ruhren oder auch das Nervenfieber in einem Orte herrschen, die Nahrungsweise so einzurichten, daß man verschiedenartige Nahrungsmittel mit

einander verbindet, und namentlich von solchen Speisen, in welchen die verborgenen Gelegenheitsursachen der Krankheit liegen könnten, wie dieses unter andern auch bei den Mehlspeisen und dem Brode möglich ist, keine zu große Portionen auf einmal zu sich nimmt. Es muß hier übrigens erwähnt werden, daß jene epidemischen Krankheiten eben so wohl in der Luft und in andern Ursachen als in den Nahrungsmitteln ihren Grund haben können.

Hinsichtlich des Heues oder Grases, welches durch Ueberschwemmung verschlemmt und zum Theil in einen faulichten Zustand versetzt wurde, bringt man folgende, früher schon empfohlene Vorsichtsmaaßregeln wiederum in Erinnerung:

1) Man treibe das Vieh nicht eher auf die überschwemmt gewesenen Wiesen, bis der Boden vollkommen wieder aufgetrocknet ist, und das darauf befindlich gewesene Gras wieder eine frische grüne Farbe angenommen hat. Um dieses zu befördern, suche man das Wasser, durch Anbringung kleiner Abzugsgräben, abzuleiten.

2) Man gebe dem Vieh jedesmal Morgens und Abends einen Eßlöffel voll Salz im Wasser, das ihm zum Saufen vorgestellt wird.

3) Das verschlemmt gewesene Heu, auf überschwemmt gewesenen Wiesen gemäht, breite man vor der Fütterung in der Scheuer oder auf einem Bretterboden dünn aus, dresche es so lange, bis kein Staub mehr aus demselben fährt, und schüttle es dann mit einer Gabel wohl durch. Während dieser Arbeit öffne man auf allen Seiten Thüren und Fenster, damit die anhängenden fremdartigen Stoffe von der Zugluft weggenommen werden. Das so verarbeitete Heu oder Oehmd mische man mit gutem Stroh, schneide es dann zu Herel und mische demselben etwas Salz und Kartoffeln oder Rüben bei.

Es wird insbesondere den Aerzten, aber auch den Geistlichen, den Beamten und Ortsvorgesetzten zur Pflicht gemacht, bei Epidemien und Epizootien, vorzüglich wenn die Unterleibsorgane den Sitz der Krankheit bilden, aufs Genaueste nachzuforschen, ob nicht in den vorhandenen Nahrungsmitteln, namentlich in entartetem Getreide, verdorbenem Mehle, unreifen Kartoffeln ꝛc., die Gelegenheitsursache der Krankheit aufgefunden werden könne. Wird eine solche in den Nahrungsmitteln liegende Krankheitsursache entdeckt, so sind die Einwohner des betreffenden Ortes oder Gegend hievon in Kenntniß zu setzen, und die nöthig erscheinenden Vor-

sichtsmaaßregeln in Anwendung zu bringen.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die Aemter haben dafür zu sorgen, daß diese Verfügung in den Gemeinden an den gewöhnlichen Anschlagorten angeheftet werde.

Freiburg den 29. Oktober 1831.

Großh. Kreis-Sanitäts-Comission.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1831 Nr. 88 Seite 993.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1831 Nr. 86 Seite 643. Vom 11. Oktober 1831 Nr 76304.

Die Beförderung der Schweinszucht betr.

(K.D.Nr. 15701.) Durch Verfügung des großherzogl. Ministeriums des Innern vom 14. d. M. Nr. 11433 ist die Beschränkung des Hausirhandels mit Schweinen für Inländer mit dem zurückgenommen, daß für diese das Hausiren mit Schweinen auch ohne Lösung eines Erlaubnißscheines zu gestatten sey.

Dieses wird andurch den sämmtlichen Aemtern, wie auch dem Polizeiaufsichtspersonale, dieses Kreises zur Wissenschaft und Benehmen bekannt gemacht.

Freiburg den 25. Oktober 1831.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1831 Nr. 91 Seite 1029.

Die Gemeindsbaumschulen betreffend.

(Nr. 15921.) Da man aus den seitherigen Berichten der Kreisplantagen-Inspection zu entnehmen gehabt hat, daß die Gemeindsbaumschulen des Neckar-Kreises sich noch immer nicht in dem wünschenswerthen Zustande befinden, welcher eine hinreichende Versehung der Gemeinden oder noch weniger der Privaten mit versetzbaren, veredelten Obstbäumen möglich macht, so sieht man sich veranlaßt, von dem angenommenen Grundsatze, daß die auf Gemeindsgüter zu setzenden Obstbäumen nur aus der eigenen oder einer benachbarten Gemeindsbaumschule entnommen werden sollen, für das nächste Jahr ausnahmsweise abzugehen, und gestattet demnach, daß der diesjährige Bedarf auch aus Privatbaumschulen angekauft werden darf. Dagegen wird künftig den Entschuldigungen der Ortsvorgesetzten, daß die genehmigten Anträge der Plantagen-Inspection aus Mangel an Setzlingen nicht hätte zur Ausführung kommen können, keine Berücksichtigung

mehr zu Theil werden, da es jedem Ortsvorgesetzten frei steht, sich mit Anfragen deßhalb an die Kreisplantagen-Inspection zu Waghäusel zu wenden.

Mannheim den 29. Oktober 1831.

Directorium des Neckar-Kreises.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1831 Nr. 100 Seite 595.

Die Gebühren der Bautaxatoren für Einschätzung von Gebäuden betreffend.

(Nr. 17851.) Das großherzogliche hochpreißliche Ministerium des Innern hat unterm 14. v. M. Nr. 11396 die Frage: welche Gebühren die Bautaxatoren für Einschätzung die in einem, weniger als eine Stunde von ihrem Wohorte entfernten Orte vorgenommen wird, anrechnen dürfen, dahin entschieden, daß in diesem Falle nur 1 fl. 12 kr., resp. 1 fl. 48 kr., also nur so viel, als bei einem Land-, resp. städtischen Taxator für Einschätzungen in seinem Wohnort selbst angerechnet werden dürfen.

Dieß wird in Bezug auf die Verordnung des großherzogl. hochpreißl. Ministeriums des Innern vom 15. Jänner 1830 Nr. 372 zur Nachachtung bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 3. November 1831.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1831 Nr. 89 Seite 663.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1831 Nr. 91 Seite 821. Vom 4. Nov. 1831 Nr 18240.

Das Auswandern nach Algier betreffend.

(Nr. 17977.) Durch hohen Erlaß des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 25. v. M. Nr. 11855 wurde auf eine dorthin gelangte Verfügung des großherzoglichen hochpreißlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 11. Oktober d. J. Nr. 2561 anher eröffnet:

Daß nach einer Note der königl. französischen Gesandschaft vom 9. Oktober l. J. die französische Regierung beschlossen habe, noch zur Zeit die Auswanderung nach Algier Niemand zu gestatten, und Personen, welche in dieser Absicht nach Frankreich sich begeben, an der Grenze zurückzuweisen, demgemäß auch in den französischen Seehäfen die Anordnung getroffen sey, daß Niemanden sich nach Algirr einzuschiffen

gestattet werde, der nicht mit einer besonders hiezu vom Kriegsministerium ausgefertigten Autorisation versehen sey, indem dieses Land noch nicht in der Lage sich befinde, um die den Auswanderern nöthigen Hülfsquellen sichern zu können.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden zugleich sämmtliche Ober- und Aemter angewiesen, bis auf weitere Verfügung Niemanden, der nach Algier auszuwandern beabsichtiget, einen Reisepaß auszustellen.

Durlach und Offenburg den 5. November 1831.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, und Pfinz-Kreises 1831 Nr. 90 Seite 680.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1831 Nr. 90 Seite 809. V. 4. Nov. 1831 Nr. 18258.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1831 Nr. 94 Seite 1073. Vom 11. November 1831 Nr. 16528.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1831 Nr. 89 Seite 530. Neckar-Kreisdirec. vom 2. Nov. 1831 Nr. 16043.

Reisende durch das Königreich Würtemberg müssen mit Pässen versehen seyn.

Nach einer officiellen Mittheilung des königl. würtembergischen Hauptpostamts in Stuttgart müssen alle diejenigen, welche nach und nach durch das Königreich Würtemberg reisen, nunmehr mit einem Passe versehen seyn. Man ermangelt nicht, hievon das reisende Publicum in Kenntniß zu setzen.

Carlsruhe den 8. November 1831.

Großherzogl. Oberpost-Direction.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1831 Nr. 92 Seite 840.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1831 Nr. 91 Seite 1029.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1831 Nr. 91 Seite 681.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1831 Nr. 90 Seite 537.

Die Erhebung der Theilungscommissariats- und Fidei-Gebühren betr.

(Nr. 18118.) In Folge Erlasses des großh. Ministeriums des Innern vom 21. Oktober d. J. Nr. 11678 wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Generalverfügung vom 16. Juli 1823 Nr. 9446 — 50 im Betreff der Erhebung der Theilungscommissariats- und Fidei-Gebühren von unbeendigten Geschäften hiermit dahin abgeändert werde, daß künftig von solchen Geschäften, die noch nicht vollständig

erlediget sind, in der Regel keine Gebühren weder für den Commissär, noch für den Fiscus erhoben werden sollen.

Ausnahmsweise dürfen indessen in jenen seltenen Fällen die Gebührenzahlungen an den Theilungscommissär aus der Amtscasse Statt finden, wo sich die Erledigung eines Geschäftes, wie z. B. bei Ganten, durch Entstehung von Rechtsstreitigkeiten rc., ohne Schuld des Theilungscommissärs längere Zeit verzögert, in welchen Fällen jedoch eine Gebühren-Vorauszahlung auch dann nur auf Antrag des betreffenden Amtsrevisorats, womit dasselbe das einschlägige Geschäft dem Amt vorzulegen hat, und auf eine von diesem zu bemessende Legitimation geschehen darf, die alsdann dem bezüglichen Diario beigelegt wird, und von welcher der Amtsrevisor zum Behuf der Endkosten-Berechnung die erforderliche Notiz zu den Acten nimmt.

Durlach und Offenburg den 8. November 1831.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1831 Nr. 94 Seite 705.

Die Form der Feuerschau-Protocolle betr.

(R.Nr. 19164.) Das großh. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 14. v. M. Nr. 11373 angeordnet, daß künftig zur bessern Uebersicht für die Aufstellung der Protocolle über die in jedem Orte alljährlich vorzunehmende Früh- und Spätjahrs-Feuerschau die tabellarische Form beobachtet werden solle, und zwar nach beiliegender Mustertabelle, welcher zugleich eine Instruction über deren Gebrauch angehängt ist.

Die Aemter haben für den Vollzug dieser Anordnung zu sorgen, und die Gemeinden anzuweisen, ihren Bedarf an Impressen sich bei der J. A. Pecht'schen Steindruckerei dahier zu verschaffen, welche die portofreie Lieferung derselben an die betreffenden Bezirksämter per Buch à 30 kr. übernommen hat.

Constanz den 22. November 1831.

Großh. bad. Directorium des See-Kreises.

Feuerschau-Protocoll.

183

Bezirksamt

Gemeinde

Anzahl und Zustand der Lösch-Geräthschaften.

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.
Des Gebäudes		Vor-Feuerschau		Nach Feuerschau.			
Nro.	Eigenthümer.	Angabe des Mangels und der Art der Verbesserung.	Amtliche Verfügung binnen welcher Zeit, und unter welcher Strafandrohung die Herstellung zu bewirken ist.	Befund.	Amtliche Verfügung und Strafe.		Bemerkungen, ob das Angeordnete hergestellt sei oder nicht.
						fl.	

Instruction
über den Gebrauch des Formulars.

Was den Gebrauch dieser Impressen betrifft, so ergibt sich der des Umschlags aus der Ueberschrift; die fernern Rubriken sind in folgender Art auszufüllen:

Bei der Vornahme der Vor-Feuerschau erhält die Feuerschau-Commission von beiderlei der Umschlags- und Einlegsbogen, welche in der Gemeinds-Registratur aufbewahrt werden, den jährlichen Bedarf, und füllt während des Geschäfts die Nro. 1, 2, 3 aus, nach der hierauf erfolgten Vorlage hat

das Amt nach Nro. 4 zu verfügen, worauf die Protocolle zur Eröffnung an die Ortsvorgesetzten hinausgehen, bei diesen werden sie von der Feuerschau-Commission bei vorzunehmender Nachfeuerschau wieder abgeholt, nach Nr. 5 bei dem Durchgang mit Bemerkungen versehen, und dem Amt nach Nr. 6 zu weiterer Verfügung wieder vorgelegt, diese Verfügung hat der Ortsvorstand nach der Wiederhinausgabe zu publiciren, und für den Straf-Vollzug Sorge zu tragen.

Da es oft der Fall seyn könnte, daß ein Vorgesetzter die vom Amt angesetzte Strafe zwar beibrächte, sich aber von dem Hauseigenthümer dennoch beschwätzen ließe, auf der Veränderung des Baues nicht zu bestehen, so hält man für zweckmäßig, hiemit vorzuschreiben, daß der Ortsvorgesetzte binnen 4 Wochen nach der Hinausgabe bei der letzten Wiedervorlage in Colonne 7 ausdrücklich angebe, welchen Mängeln abgeholfen worden ist, und welchen nicht, worauf das Amt sämmtliche Protocolle vorgeschriebenermaaßen an das Kreisdirectorium einsendet.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1831 Nr. 97 Seite 898.

Die Bezahlung des Hebammenlohns für unvermögende Wöchnerinnen betr.

(Nr. 19024.) In Folge Erlasses des großherzoglich hochpreißlichen Ministeriums des Innern vom 8. November d. J. Nr. 12268 wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Hebammen, welche aus der Gemeindscasse einen Jahrlohn beziehen, gleich den andern besoldeten Sanitäts-Beamten, die ganz armen Wöchnerinnen unentgeldlich zu behandeln haben.

Durlach und Offenburg den 22. November 1831.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1831 Nr. 96 Seite 717.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1831 Nr. 96 Seite 885. Vom 22. November 1831 Nr. 19179.

Die Ausmessungsgeschäfte betr.

(Nr. 19377.) Nach einem Erlaß des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 8. November l. J. Nr. 12319 wurde daselbst die Ueberzeugung gewonnen, daß Ausmessungsgeschäfte von Personen besorgt werden, welche die hiezu erforderlichen Fähigkeiten nicht besitzen, und als Geometer weder

geprüft noch licencirt sind.

Da durch die Adhibirung solcher durchaus nicht licencirter Subjecte zu geometrischen Arbeiten nur fehlerhafte Resultate und folglich für die betreffenden Amts- und Gemeindscassen unnöthige Kosten entstehen, so wurde vom hohen Ministerium verordnet: daß die im öffentlichen Dienste, namentlich bei Grenzberichtigungen vorkommenden geometrischen Arbeiten überhaupt nur von wirklich examinirten und recipirten Geometern besorgt werden dürfen.

Diese hohe Anordnung wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und sämmtliche Ober- und Aemter der Kreise angewiesen, sich in vorkommenden Fällen hiernach genauest zu achten, wobei denselben bemerkt wird, daß, Falls ihnen keine solche geprüfte Geometer bekannt seyn sollten, sie sich nur an die betreffenden Wasser- und Straßenbau-Inspectionen oder an die großh. Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues selbst zu wenden haben, von ihnen sodann die tauglichsten Subjecte werden empfohlen werden.

Durlach und Offenburg den 29. November 1831.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1831 Nr. 101 Seite 756.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1831 Nr. 97 Seite 897. v. 25. November 1831 Nr. 19446.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1831 Nr. 98 Seite 1113. V. 22. November 1831 Nr. 17105.

Die Ausstandsliquidationen durch die Gemeindsverrechner betreffend.

(K.D.Nr. 17840.) Es ist gesetzliche Vorschrift, daß jeder Verrechner seine Ausstände zu liquidiren habe, und daß ihm bei Revision und Erledigung seiner Rechnung nur die mit dem Liquidations-Protocolle belegten Ausstände zu passiren, alle übrigen aber dem Rechner zu Receß zu schlagen, und also zur eigenen Zahlung heimzuweisen seye.

Es ist aber die Anzeige gemacht worden, daß sich an die obige Vorschrift nicht überall gehalten werde, und vorzüglich hat man sich aus den Gemeinds-Bedürfniß-Etats überzeugt, daß dieses bei den Gemeindsrechnungen häufig der Fall sey. Die Amtsrevisorate werden daher aufgefordert, auf der obigen Vorschrift streng zu bestehen, und daher den Gemeindsrechnern bei Revision ihrer Rechnungen keine Ausstände passiren zu lassen, wenn nicht die Liquidität derselben durch das proto-

collarische Anerkenntniß der Schuldner gehörig nachgewiesen wird.

Freiburg den 2. Dezember 1831.

Großh. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1831 Nr. 99 Seite 1121.

Bestrafung der Bäcker wegen zu leichtem Brod betreffend.

(Nr. 19982.) Durch die dießseitige Entschließung vom 5. September 1827 Nr. 15131, verkündet durch das Anzeigeblatt Nr. 74, wurde bestimmt, wie die Strafe wegen zu leichten Brodes in Anwendung gebracht werden soll.

Auf eine hierüber eingekommene Anfrage, ob auch dasjenige Brod, dessen Gewichtsmangel unter einem Loth beträgt, ebenfalls der Confiscation zum Vortheil der Armen und welcher Geldstrafe unterliege, wurde die Erläuterung ertheilt, daß alles zu leichte Brod der Confiscation zu unterstellen, die Geldstrafe aber nach dem wirklichen Gewichtsmangel zu berechnen und zu erheben sey. Man bringt dieses nachträglich zu der angeführten Entschließnng zur Kenntniß und Nachachtung der Polizeibehörden.

Constanz den 6. Dezember 1831.

Großh. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1831 Nr. 100 Seite 929.

Die Vormerkung der Capitalverweisungen aus Ganten für die katholischen Stiftungen betreffend.

(K.D.Nr. 18034.) Die geistlichen Stiftungsverrechnungen des Kreises werden hiermit angewiesen, mit dem Empfange einer Verweisung aus Ganten auch jeweils einen von dem Ortsgerichte auszustellenden Auszug aus dem Grundbuche über den Eintrag des Verkaufs, den jeder Verkäufer zu fordern hat, zu verlangen, und bei den betreffenden Acten aufzubewahren.

Hierbei versteht sich von selbst, daß keine Verweisungen, welche nicht auf die Unterpfandskäufer lauten, anzunehmen sind. So wie auch, daß bei Verweisungen außer Concursfällen sich das ursprüngliche Pfandrecht auch rücksichtlich der in der Verweisung nicht begriffenen Unterpfänder ausdrücklich vorzubehalten ist.

Die Aemter haben dafür zu sorgen, daß die betreffenden

Pfandgerichte unweigerlich dem dießfallsigen Verlangen der Stiftungsverrechnungen nachkommen.

Freiburg den 6. Dezember 1831.

Großh. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1831 Nr. 102 Seite 1145.

Den Allmendgenuß der beabschiedeten Soldaten betreffend.

(Nr. 19831.) Das großherzogliche Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 23. November l. J. Nr. 13033 auf folgende, in Beziehung auf die Verordnung vom 22. Februar 1813 (Regierungsblatt V pag. 27) und die frühere, obigen Betreffs vom 28. April 1810 (Regierungsblatt XIX Seite 133) vorgekommene Fragen:

a. Wie es zu halten sey, wenn ein beabschiedeter Soldat noch mehrere Jahre lang sein angeborenes Bürgerrecht nicht antritt, inzwischen aber andere Bürgersöhne sich darum meldeten und als Genußberechtigte in die Reihe treten, sofort ob nun diese letztere schuldig seyen, ihren Bürgergenuß dem, nun einige oder mehrere Jahre später sich verheirathenden beabschiedeten Soldaten zu überlassen; dann

b. ob diese den Soldatenstand begünstigende Verordnung auch bei jenen Individuen strenge Anwendung finde, welche von ihrem Geburtsort in eine andere Gemeinde ziehen, und sich dort erst verehelichen und bürgerlich recipiren lassen, ob daher die Ortsbürger einem solchen sich erst durch Ein- oder Ueberzug das Bürgerrecht erworbenen Individuum nach der Reihenfolge Platz zu machen haben;

folgende Erläuterung gegeben:

ad a. Alle Mannspersonen, welche ihr angebornes Bürgerrecht antreten wollen, unterliegen lediglich nur denjenigen Bedingungen, welche das Edict vom 1. Februar 1809 (Regierungsblatt IX) in den Absätzen VII und VIII vorschreibt, ohne Rücksicht, ob dieselben wirklich verehelicht sind oder nicht. Dieses vorausgesetzt, wird der Anspruch auf den Allmendgenuß zwar nur mit dem Antritt des Bürgerrechts erworben, ohne daß dadurch der Rang und das Recht zum Allmendgenuß gestört werden darf, welcher Militärpersonen durch die Verordnung vom 22. Februar 1813 (Regierungsblatt V) eingeräumt worden ist; wenn daher ein beabschiedeter Soldat von seinem Bürgerrecht in dem Augenblick keinen Gebrauch gemacht hat, wo er hiezu befugt war, so muß darauf gesehen

Ministeriums des Innern vom 22. v. M. Nr. 13017 ist verfügt worden, daß neben den Thierärzten auch andern Personen erlaubt sey, die Castration bei Schweinen und sonstigen Hausthieren von geringerem Werth vorzunehmen, wenn dieselben entweder eine deßfallsige Prüfung bei dem Physicate zur Zufriedenheit erstanden, oder sich darüber ausgewiesen, daß sie durch mehrjährige Erfahrung sich die nothwendige practische Fertigkeit in Vornahme dieser Operation erworben und dieselbe mit Glück verrichtet haben, wogegen die Castration der Pferde nach wie vor allein von den licencirten Thierärzten vorgenommen werden darf, und diese Verrichtung allen andern Personen bei Strafe untersagt bleibe.

Den in Folge dieser Entschließung Berechtigten ist vom Amt und dem Physicat ein Licenzschein unentgeldlich auszustellen.

Diese hohe Verfügung wird anmit öffentlich bekannt gemacht, und den Aemtern und Physicaten aufgetragen, über den Vollzug zu wachen.

Durlach und Offenburg den 10. Dezember 1831.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1831 Nr. 101 Seite 756

Anzeigeblatt des See-Kreises 1831 Nr. 103 Seite 947. V. 16. Dezbr. 1831 Nr. 20508.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1831 Nr. 101 Seite 1137. Vom 9. Dezember 1831 Nr. 18206.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1831 Nr. 103 Seite 607. Neckar-Kreisdirec. v. 9. Dezbr. 1831 Nr. 18187.

Die Kosten zur Unterhaltung und Verpflegung erkrankter Unterthanen in den königlich preussischen und großherzogl. badischen Landen betr.

(Nr. 20287.) Nach einem Erlaß des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 25. v. M. Nr. 13066 ist mit der königlich preussischen Regierung die Uebereinkunft getroffen worden, daß die Kosten für die Unterhaltung und Verpflegung derjenigen königlich preussischen Unterthanen, welche im dießseitigen Staatsgebiete durch Krankheit oder andere Unglücksfälle am Weiterkommen verhindert sind, und kein Vermögen zur Bezahlung dieser Kosten besitzen, aus dießseitigen Mitteln bestritten werden sollen; daß dagegen aber das gleiche Verfahren hinsichtlich der dießseitigen inden königl.

87 *

preussischen Staaten erkrankter oder sonst verunglückter Unterthanen von Seite der königlich preussischen Behörden beobachtet werde.

Dieses wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht und sämmtliche Ober- und Aemter zu ihrem Bemessen in vorkommenden Fällen besonders darauf aufmerksam gemacht.

Durlach und Offenburg den 12. Dezember 1831.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1831 Nr. 101 Seite 756.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1831 Nr. 102 Seite 939. Vom 16. Dezember 1831 Nr. 20500.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1831 Nr. 104 Seite 1161. V. 13. Dezember 1831 Nr. 18372.

Das Verbot des Hanfdörrens in Stuben und Backöfen betreffend.

(Nr. 20337.) Durch Verordnung des großherzoglichen hohen Ministeriums des Innern vom 22. v. M. Nr. 13023 ist auf die Uebertretung des unterm 16. September d. J. Nr. 10942 — 54 von Hochdemselben ergangenen allgemeinen Verbots des Hanfdörrens in Stuben und Backöfen eine von 30 kr. bis zu 5 fl. ansteigende arbitrare Strafe festgesetzt worden, welches hiermit zur Warnung, und den Aemtern und Ortsvorgesetzten zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Durlach und Offenburg den 12. Dezember 1831.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1831 Nr. 104 Seite 779.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1831 Nr. 100 Seite 1129. V. 9. Dezember 1831 Nr. 18205.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1831 Nr. 99 Seite 588. Neckar-Kreisdirectorium vom 9. Dezember 1831 Nr. 18133.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 2 Seite 9. V. 30. Dezember 1831 Nr. 2153.

Die Gebühren der Bautaxatoren für Einschätzung der Gebäude zur Brandversicherung betr.

(K.D.Nr. 18282.) Durch die dießseitige Bekanntmachung vom 29. Jänner v. J. Nr. 1381, im Anzeigeblatt vom 17. Februar Nr. 14, sind die Gebühren für die Kunstverständigen, welche nach der Verordnung vom 3. Oktober 1828 (Regierungsblatt Nr. XXII) bei Einschätzung der Gebäude in die

Branntversicherung beizuziehen sind, folgendermaaßen bestimmt worden:

1) Für einen städtischen Taxator im Orte per Tag	1 fl. 48 kr.
2) für denselben außer dem Wohnort, wenn die Entfernung eine Stunde und darüber beträgt, per Tag	3 " — "
3) für einen Landmeister als Taxator im Orte per Tag	1 " 12 "
4) für denselben außer dem Orte nach der unter 2 gegebenen Bestimmung . . .	2 " — "

Durch die spätere hohe Ministerial-Verfügung vom 14. v. M. Nr. 11396 ist hierzu noch die Erläuterung gegeben worden, daß wenn die Einschätzung in einem Orte vorgenommen wird, der weniger als eine Stunde von dem Wohnorte des Taxators entfernt ist, nur 1 fl. 48 kr., resp. 1 fl. 12 kr., angerechnet werden dürfen. Hieraus folgt nun:

A. Städtische Taxatoren haben:

1) für solche Verrichtungen im Wohnorte, oder wenn der Ort weniger als eine Stunde vom Wohnsitze entfernt ist, eine Gebühr von 1 fl. 48 kr. anzusprechen.

2) Für Geschäfte außer dem Wohnorte, wenn die Entfernung eine Stunde oder darüber beträgt, dürfen sie 3 fl. per Tag in Anrechnung bringen.

B. Den Landmeistern gebührt:

1) in den unter A. bezeichneten Fällen eine Diät von	1 fl. 12 kr.
2) in den Fällen unter A. 2 eine solche von .	2 " — "

Was hiemit in Beziehung auf das Rescript des großherzoglichen Ministeriums des Innern von 21. v. M. Nr. 12995 bekannt gemacht wird.

Freiburg den 13. Dezember 1831.

Großh. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1831 Nr. 103 Seite 1153.

Verbot des Haltens von Hunden, welche auf Menschen abgerichtet sind.

Am 15. April d. J. begab sich der Schutzbürger Andreas Rittlinger von Hilsbach, Amts Eppingen, aus dem Wald, wo er Holz machte, nach Waldangelloch, um für die übrigen Arbeiter Branntwein zu holen. Als er auf dem Weg war, folgten ihm zwei Fanghunde, die ihn kannten und die mit

zwei im Wald anwesenden Waldschützen gekommen waren. Dieß geschah nach seiner Angabe aus freien Stücken, nach der von Zeugen bestätigten Behauptung der Waldschützen aber, auf seinen Ruf. Unterwegs fing er zu laufen an, um gedachten Ort schneller zu erreichen. Höchst wahrscheinlich wurden hierdurch die auf den Mann abgerichteten Thiere, welche nicht mit Maulkörben versehen waren, gereizt; sie fielen über ihn her, rissen ihn zu Boden; der Unglückliche verlor die Besinnung, und war nun den grimmigen Mißhandlungen der Hunde preisgegeben. Erst ³/₄ Stunde nachher fanden ihn einige Mädchen wenige Schritte seitwärts vom Wege, auf der Erde liegend, und noch einen der Fanghunde bei ihm stehend. Die herbeigerufenen Leute brachten den Unglücklichen noch lebend in seine Wohnung nach Hilsbach, wo er von dem dortigen Stadtrath über den beklagenswerthen Vorgang vernommen wurde. Als aber das Amt und Physicat von Eppingen in später Nacht herbeigeeilt war, hatte er schon den Geist aufgegeben. Bei der Legal-Inspection und Section zeigte sich, daß der Verstorbene durch unzählige Bißwunden auf eine wirklich schreckliche Weise zugerichtet war.

Leider ist dieß nicht der erste Fall ähnlicher Art, der bekannt geworden ist. Auch in früherer Zeit kamen mehrere gefährliche Verwundungen durch Hunde, welche auf Menschen abgerichtet waren, zur Anzeige. Das Abrichten von Fanghunden auf Menschen ist schon im Allgemeinen, selbst wenn solche Hunde nur allein auf das Geheiß ihrer Herrn Menschen angreifen sollten, empörend und den Forderungen der Humanität widersprechend. Der vorliegende Fall zeigt aber, wie leicht man, auch ohne Wissen und Geheiß des Herrn, sogar den tödtlichen Mißhandlungen solcher Thiere ausgesetzt ist, welche auch Personen, die sie kennen, mehr oder minder gefährlich bleiben.

Es wird daher, mit höchster Ermächtigung des großherzoglichen Staats-Ministeriums, zur allgemeinen Nachachtung verfügt:

§. 1. Das Abrichten von Fanghunden auf Menschen ist bei einer Strafe von fünf bis zwanzig Gulden;

§. 2. Das Halten von Hunden, die auf Menschen abgerichtet sind, ist verboten, bei einer Strafe von fünfzehn bis dreißig Gulden.

§. 3. Hunde, die auf Menschen abgerichtet sind, werden, wem sie immer angehören mögen, getödtet.

§. 4. Das Hetzen von Hunden auf Menschen, von wem und gegen wen es immer geschehen mag, wird, wenn kein Schaden dadurch entsteht, mit einer Strafe von fünf bis zehn Gulden belegt, mit Vorbehalt der gesetzlichen Strafe, wenn wirklicher Schaden verursacht wurde.

Die Kreisdirectorien und das Commando des Gendarmerie-Corps werden für den Vollzug dieser Verordnung sorgen, und auf deren pünctliche Beobachtung ein wachsames Augenmerk haben.

Carlsruhe den 21. November 1831.

Ministerium des Innern.

Die Wegschaffung der auf Menschen abgerichteten Hunde betr.

(R.Nr. 20501.) Das großh. Staats- und Regierungsblatt vom 9. d. M. Nr. 29 enthält eine Verordnung des großh. Ministeriums des Innern vom 2. November, wodurch das Halten von Hunden, welche auf Menschen abgerichtet sind, verboten wird.

Indem man die hohe Verordnung nach ihrem vollen Inhalte beifügt, wird verkündet, daß die Frist zur Abschaffung der befragten Hunde auf den 15. Jänner 1832 festgesetzt sey.

Die Ortsvorgesetzten haben diese Anordnung in ihren Bezirken sogleich zu verkünden.

Constanz den 16. Dezember 1831.

Großherzogl. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1831 Nr. 102 Seite 940.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1831 Nr. 104 Seite 611. Neckar-Kreisdirectorium vom 15. Dezember 1831 Nr. 18478.

Die Vorlage der Pfandurkunden an die Bezirksämter zur Legalisirung der Unterschriften betreffend.

(Nr. 21310.) Zur möglichsten Vermeidung der Betrügereien durch falsche Obligationen wird sämmtlichen Stiftungs-Verrechnern des Kreises aufgetragen, bei Capitalanlagen jeweils vor Auszahlung des Geldes die Pfandurkunde dem betreffenden Bezirksamte zur Legalisirung der Unterschriften vorzulegen.

Die Stiftungsverrechner werden für die genaue Befolgung dieser Verordnung verantwortlich gemacht.

Constanz den 30. Dezember 1831.

G. b. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 2 Seite 10.

Die Vermögensaufnahme bei Theilungscommissären und ihrer Verlobten betr.

(Nr. 18758.) In Gemäßheit eines Erlasses großh. Justizministeriums vom 13. d. M. Nr. 6368 wird verordnet:

„daß bei Vermögensaufnahmen der Theilungscommissärs „und ihrer Verlobten zum Behuf der Erlaubniß zur Ver„ehelichung, insbesondere bei der Aufnahme und dem An„schlag der Fahrnisse, weder der betheiligte noch einen „andern Theilungscommissär, sondern der Prinzipal, näm„lich der Amtsrevisor des Bezirks selbst, unter Beizug des „Ortsvorgesetzten und Waisenrichters, zu functioniren habe."

Hiernach haben sich sämmtliche Aemter und Amtsrevisorate zu achten.

Durlach und Offenburg den 31. Dezember 1831.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1832 Nr. 4 Seite 25.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 4 Seite 22. Vom 7. Januar 1832 Nr. 168.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1832 Nr. 2 Seite 7. Neckar-Kreisdirect. vom 30. Dezember 1831 Nr. 19442. u. Nr. 5 Seite 19. Main- und Tauber-Kreisdirect. vom 4. Januar 1832 Nr. 101.

Die Behandlung der Militärdienst-Befreiungsgesuche wegen Unentbehrlichkeit betr.

(K.D.Nr. 45146.) Sämmtliche Aemter des dießseitigen Kreises wurden sowohl am 5. November 1830 Nr. 15457 als auch am 17. Juni v. J. Nr. 7689, im Anzeigeblatt Nr. 56, auf die pünctliche Behandlung der Militärdienst-Befreiungsgesuche wegen Unentbehrlichkeit aufmerksam gemacht.

Dem ungeachtet haben viele Aemter bei der dießjährigen Conscription die Vorschriften nicht genau befolgt, und mehrere unterlassen, jedes einzelne Gesuch, das für begründet von der Ziehungsbehörde erkannt worden, mit einem Umschlag zu versehen, darauf die Namen, den Wohnort und die Loosnummer des Milizpflichtigen, sammt der Entscheidung zu setzen, und diesen Umschlag durch die Unterschrift aller Mitglieder beurkunden zu lassen.

Hierdurch wurden der Amtscasse wegen Wiederzusammenberufung der Ziehungsbehörde und Verbesserung des Geschäfts große Kosten verursacht, indem weder die Unterschrift des darüber geführten Protocolls im Allgemeinen, noch die

Unterschrift eines Ausschusses auf die einzelnen Gesuche genügt.

Mehrere Aemter haben sich auch nicht der vorgeschriebenen Formularien bedient, und die Vorschrift des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 9. Juni 1829 Nr. 6197 zur Frage 3 des Formulars wegen den Vermögensverhältnissen nicht beobachtet.

Es wird daher sämmtlichen Aemtern ein streng förmliches Verfahren, woran der §. 33 des Gesetzes und der Eingang der Instruction über die Behandlung der Dienstbefreiungsgesuche besonders mahnen, eingeschärft, mit dem Anhang, daß das Amt wegen des Mehrkostenbetrags verantwortlich gemacht wird.

Man erwartet, daß der §. 23 des Conscriptionsgesetzes und die Bestimmung der §§. 7 und 8 der hier einschlagenden Instruction genau beobachtet werden, daß also der Umschlagsbogen für jedes einzelne als begründet erklärte Gesuch die Beurkundung durch die Mitglieder der Ziehungsbehörde enthalte, und daß die Aemter keine andere als begründet erklärte Gesuche hierher vorlegen.

Hierbei wird noch bemerkt, daß weder der §. 23 des Gesetzes, noch der §. 7 der Instruction für diejenigen Befreiungsgesuche, welche als gegründet nicht anerkannt werden, dieselbe umständliche Beurkundungsart fordern, daß mithin die als ungegründet erkannten Gesuche in ein fortlaufendes Protocoll, welches die Ziehungsbehörde unterschreibt, gesetzt werden können.

Freiburg den 3. Jänner 1832.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1832 Nr. 3 Seite 17.

Das Färben der Zuckerbäckerwaaren betr.

Man sieht sich veranlaßt, die im Regierungsblatt Nr. 20 vom Jahr 1821 enthaltene Verordnung vom 5. Dezember desselben Jahrs, die Anwendung von schädlichen Mineral- und Pflanzenstoffen zum Färben der Conditorei- und Zuckerwaaren und des Verkaufs derselben betreffend, zur allgemeinen Nachachtung zu erneuern, zugleich aber folgende weitere Vorschriften zur genauen Befolgung für die Zuckerbäcker zu ertheilen:

1) Die Zuckerbäcker sollen in ihren Laden die nicht eßbaren Tragantwaaren von den eßbaren Zuckerwaaren trennen, die

selben an einem besonderen Orte aufstellen, und mit der Aufschrift: „Nicht eßbar“ bezeichnen;

2) jedem nicht eßbaren Stücke ein gedrucktes Zettelchen mit der Aufschrift: „Nicht eßbar“ (entweder auf der Rückseite oder am Boden desselben) ankleben.

3) Bei dem Verkaufe dieser nichteßbaren Tragantwaaren sollen sie die Leute und besonders die Kinder auf die schädlichen Folgen aufmerksam machen, welche durch das Ablecken dieser Waaren entstehen können, da dergleichen aus dem Ausland bezogene Spiel- und Ziersachen nicht immer, wie es geschehen sollte, und wie es in Bezug auf die im Inland gefertigt werdenden derartigen Waaren hiermit ausdrücklich vorgeschrieben wird, mit einem im Munde unauflöslichen Firniß überzogen sind.

4) Endlich werden die Zuckerbäcker hierdurch angewiesen, die in der eben angeführten Verordnung vom Jahr 1821 vorgeschriebenen Pflanzenfarben stets vorräthig zu haben, und sie, wenn sie dieselben zum Färben oder Bemalen gebrauchen, mit Eiweißschaum und Zucker angemacht, in hölzernen Schüsseln hergerichtet, bei der Visitation um Weihnachten und Ostern jedesmal vorzuzeigen.

Carlsruhe den 13. Dezember 1831.

Ministerium des Innern.

(Nr. 74.) Verstehende Verordnung wird hiermit sämmtlichen Aemtern der Kreise zur Nachachtung bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 3. Jänner 1832.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1832 Nr. 3 Seite 18.

Die Einstandscapitalien von Unteroffizieren und Soldaten betreffend.

(Nr. 161.) Die in dem großherzogl. Regierungsblatte demnächst erscheinende Bekanntmachung des großherzoglichen Kriegsministeriums vom 16. v. M. Nr. 12216, die Vormerkungen von Forderungen auf die Einstandscapitalien von Unteroffizieren und Soldaten betreffend, wie folgt, lautend:

„Da sich seit einiger Zeit die Gesuche um Vormerkung von Forderungen auf die nach deponirten Einstandscapitalien von Unteroffizieren und Soldaten häufig wiederholen, darunter auch nicht selten Darleihen an baarem Geld begriffen sind,

so sieht man sich veranlaßt, zur Wahrung des Publicums vor Schaden öffentlich bekannt zu machen, daß dergleichen Gesuchen im Administrativweg keine Folge gegeben, eine Vormerkung auf das Einstandscapital eines noch dienenden Einstehers vielmehr nur in Gemäßheit richterlichen Erkenntnisses oder auf richterlich erkannte Beschlagnahme von hieraus angeordnet werde, wobei jedoch bemerkt wird, daß auch in diesen letztern Fällen die Vormerkung nur unbeschadet der Rechte Dritter und namentlich der gesetzlichen Zuständnisse des Einstellers, welchem nach §. 51 des Conscriptionsgesetzes während der ganzen Dienstzeit seines Einstehers das gesammte Capital verhaftet bleibt, eintreten, mithin ein gesetzliches Vorzugsrecht nicht bewirken könne."

Wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 4. Jänner 1832.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1832 Nr. 4 Seite 25.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1832 Nr. 4 Seite 25 Vom 3. Jänner 1832 Nr 106.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 4 Seite 21. Vom 7. Jänner 1832 Nr. 310.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1832 Nr. 11 Seite 53. Vom 31. Jänner 1832 Nr. 1446.

Gesetz über die Aufhebung der Schlachtaccise vom Schwein-, Schaaf- und Lammfleisch.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen, und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Accise vom Schweinefleisch, eben so vom Schaaf- und Lammfleisch, ist vom 1. Jänner 1832 an, aufgehoben.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserm großherzoglichen Staatsministerium, den 28. Dezember 1831.

Leopold.

(Nr. 197.) Vorstehendes, im Regierungsblatt vom 6. Jänner 1832 Nr. 1. enthaltene Gesetz vom 28. Dezember v. J., wird andurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Erhebungspersonale die erforderliche Instruction bereits zugegangen, und die Anordnung getroffen

worden ist, daß die, wegen späterer Erscheinung des Gesetzes, nach dem 1. Jänner 1832 erhobene derartige Accise durch die Erheber, gegen Bescheinigung, rückvergütet werde.

Carlsruhe den 7. Jänner 1832.

Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1832 Nr. 5 Seite 37.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 5 Seite 29.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1832 Nr. 9 Seite 59.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1832 Nr. 5 Seite 19.

Die Aufhebung des Kartenstempels betr.

(Nr. 929.) In Gemäßheit Erlasses des großherzogl. Ministeriums der Finanzen vom 5. d. M. Nr. 18 wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Se. königliche Hoheit gnädigst geruht haben, den von beiden Kammern der Stände angenommenen Gesetzesentwurf, die Aufhebung des Kartenstempels betreffend, zu sanctioniren.

Zugleich wird die im Regierungsblatt hierüber erscheinende Vollzugsverordnung vom 5. d. M. zur öffentlichen Kenntniß hier beigefügt.

Durlach und Offenburg den 14. Jänner 1832.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 über die Aufhebung des Kartenstempels, so weit dasselbe den Spielkartenverkäufern die Zurückzahlung der entrichteten Stempeltaxe von ihren ungebrauchten Vorräthen an Karten verheißt, wird verordnet:

1) Die Obereinnehmereien sind ermächtigt, den Spielkartenverkäufern auf Vorlage der mit dem Stempel versehenen ungebrauchten Karten die nach dem Gesetz vom 6. Oktober 1817 (Regierungsblatt Nr. XXVIII) bezahlte Taxe

von jedem Spiel Tarok	12 kr.
" " " anderer Karten	6 "

gegen Bescheinigung zurück zu erstatten.

2) Diese Ermächtigung erlöscht mit dem 15. Februar d. J. Die Spielkartenverkäufer, welche sich bis dahin zum Rückempfang der Taxe nicht gemeldet haben, werden dafür angesehen, als hätten sie auf denselben freiwillig verzichtet.

3) Die vorgezeichneten gestempelten Karten können von den Eigenthümern am 16. Februar d. J. bei den Oberein-

nehmereien wieder abgelangt werden, bis dahin bleiben sie bei denselben in Verwahrung.

Carlsruhe den 5. Jänner 1832.

Finanz-Ministerium.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1832 Nr. 5 Seite 38. Vom 16. Jänner 1832 Nr. 779.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1832 Nr. 5 Seite 33.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 8 Seite 53. Vom 20. Jänner 1832 Nr. 988.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1832 Nr. 7 Seite 29. Neckar-Kreisdirectorium vom 13. Jänner 1832 Nr. 589.

Die Stellung der Pflegrechnungen durch abgekommene Scribenten und Incipienten betr.

(R.Nr. 996.) Das großherzogliche Justizministerium hat sich durch hohen Erlaß vom 27. Dezember v. et präs. 17. d. M. Nr. 6621 veranlaßt gefunden, nachstehende Verfügung zu erlassen:

Bei verschiedenen Veranlassungen hat man wahrgenommen, daß bei mehreren Amtsrevisoraten abgekommene Scribenten und Incipienten zu Stellung von Pflegrechnungen verwendet werden, und unter dem Vorwande, daß ein jeder Rechner seine Rechnungen entweder selbst stellen, oder durch einen Andern stellen lassen könne, für jeden Tag die gewöhnliche Theilungs-Commissariats-Gebühr mit 1 fl. 45 kr., resp. 1 fl. 50 kr., in Anrechnung gebracht und von dem Rechnungssteller mit Ausschluß der Amtscasse bezogen wird.

Um den Unordnungen und Uebervortheilungen, die daraus entstehen, vorzubeugen, findet man sich veranlaßt, den Amtsrevisoraten hiermit zu eröffnen, daß die Stellung solcher Rechnungen in der Regel den aufgestellten Theilungs-Commissarien innerhalb ihres Districts ausschließlich zu überlassen ist, welche die gewöhnliche Gebühren dafür in ihren Diarien der Amtscasse zu verrechnen haben.

Werden von Seiten der Amtsrevisorate Incipienten zu ihrer bessern practischen Befähigung dazu verwendet, so hat der Amtsrevisor in seinem Diarium die Gebühr der Amtscasse zu verrechnen, ohne Vergütung einer Tagsgebühr an den betreffenden Rechnungssteller. Abgekommene Scribenten und andere, die bei einer andern Stelle, entweder bei einem Amt oder bei einer Verrechnung angestellt sind, dürfen dergleichen Rechnungen nicht stellen, am wenigsten solche, die

aus der Scribentenliste gestrichen sind.

Will der Rechner seine Rechnung selbst stellen, so stehet ihm dieses frei, er darf aber dafür keine Gebühr anrechnen, will er sie von einem Andern, zu dem er Zutrauen hat, stellen lassen, so kann er zwar dieses, in so fern letzterer dazu befähigt ist; allein auch in diesem Fall darf die Gebühr die ein Theilungscommissär aus der Amtscasse bezieht, nicht in Anspruch genommen werden, sondern es wird dem Rechner überhaupt unter Belohnung für die Rechnungsstellung verhältnißmäßig etwas nach der Sportelordnung sub voce Tagsgebühren ausgeworfen.

Sobald ein Anderer als der Rechner die Rechnung stellt, muß sich der Rechnungssteller unterzeichnen.

Welches hiemit zur genauen Nachachtung bekannt gemacht wird, und haben die Bezirksämter die etwa vorkommenden Contraventionsfälle sogleich anher anzuzeigen.

Constanz den 20. Jänner 1832.

Großh. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 8 Seite 54.

Die Vorlage der Pfandurkunden an die Bezirksämter zur Legalisirung der Unterschriften betreffend.

(Nr. 999.) Man findet sich veranlaßt, die Verfügung vom 30. Dezember v. J. Nr. 21310 (Anzeigeblatt Nr. 2 d. J. Seite 9) dahin zu erläutern: es liege nicht im Sinne dieser Verfügung, daß das Bezirksamt sämmtliche Unterschriften einer Pfandurkunde zu legalisiren habe, sondern es genüge, wenn dasselbe die Unterschrift des Amtsrevisors und dessen aufgedrucktes Amtssignet als ächt beurkunde und zwar um so mehr, als jeder Amtsrevisor für die Richtigkeit der Unterschriften in der Obligation sowohl als in den Pfandbuchsextracten zu haften habe.

Constanz den 20. Jänner 1832.

Großh. bad. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 8 Seite 55.

Die Tax- und Sportelansätze für Bewilligung von Armbrustschießen betr.

(K.D.Nr. 1100.) In Folge Erlasses großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 16. v. M. Nr. 13820 soll für

die Bewilligung eines Armbrustschießens keine besondere Taxe, und nur da, wo wegen polizeilichen Rücksichten von einem Wirthe hiezu eine Concession nachgesucht werden muß, die Ausfertigungsgebühr mit 15 kr. Sportel und 3 kr. Stempel angesetzt werden.

Wenn dabei Tanzbelustigungen gehalten werden, so ist für diese die bestimmte Tax und Sportel anzusetzen.

Dieß wird zur Kenntniß und Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Freiburg den 20. Jänner 1832.

Großh. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1832 Nr. 8 Seite 70.

Die Gebührenansätze der Ortsvorgesetzten und Gerichtsschreiber betr.

(Nr. 953.) Durch hohe Verfügung des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 30. Dezember v. J. Nr. 14378 ist über die Verordnung vom 30. August 1830 Nr. 8773 rücksichtlich der Gebührenansätze der Ortsvorgesetzten und Gerichtsschreiber eine Erläuterung erfolgt, die anmit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

„Durch die dießseitige Verordnung vom 30. August v. J. Nr. 8773 in dem vorbemerkten Betreff haben wir keineswegs eine Aenderung in dem Taggebühren-Bezug der Ortsvorstände und Gerichtspersonen beabsichtiget, welchen sie vermög ihres Amtes entweder aus Auftrag oder auf Verlangen einer Parthey als Urkundspersonen oder Experten bei Geschäften in Privatangelegenheiten beizuwohnen haben, noch eine Aenderung in demjenigen Gebühreubezug eintreten lassen wollen, den sie vermög einer bereits bestehenden Verordnung, welche von der Gesetzgebung oder einer Centralstelle ausgegangen ist, anzunehmen befugt sind; sondern wir haben durch diese Verordnung nur beabsichtigt, die Gebührenansätze von allen denjenigen Geschäften, worüber keine besondere Normen bestehen, nach einem für alle Vorgesetzte, Gerichtspersonen und Gerichtsschreiber gleichgeltenden Tarif zu bestimmen, und festzusetzen, daß dafür die in der Sportelordnung pag. 95 aufgeführte Rubrik: „Tagsgebühr zu 40 kr.“ als Sportel angesehen, und dieser Ansatz als Maaßstab nach Verhältniß des Zeitaufwands in Anwendung kommen soll, wie sich dieses auch schon von selbst verstanden hat, aber bisher nicht klar und bestimmt ausgesprochen worden war. Hieraus folgt nun, daß nicht

die Anzahl der dem Geschäft anwohnenden Gebührenbezugs berechtigte Personen, sondern die Sache oder das Geschäft selbst bei dem Ansatz berücksichtiget werden muß, und erstere sich in dem Betrag, der sich von einer Stunde und weniger auf 5 kr., bis zu 8 Stunden auf 40 kr., zu 10 Stunden auf 50 kr. u. s. w. berechnet, zu theilen haben. Dieser Gebührenbetrag ist entweder nach der bisherigen Uebung oder nach einer zu treffenden Uebereinkunft unter denjenigen, welche dem Geschäft wirklich anwohnten, zu theilen.“ —

Da das Org. Edict vom Jahr 1809 Beilage Lit. B. die Grenzlinien genau bezeichnet, welchen Geschäften die Gerichtspersonen beiwohnen sollen, und der Beizug derselben in Privatangelegenheiten der Ortsangehörigen nur in seltenen Fällen vorkömmt, weil Privatgeschäfte zum größten Theil dem Vorstand und Gerichtsschreiber überwiesen sind, und da, wo erstere die Gerichtspersonen, wie z. B. bei Liegenschafts-Versteigerungen, Privatverkäufen, so wie bei Verpfändungen, beizuwohnen und mitzuwirken haben, die Gebührenbezüge durch besondere Verordnungen regulirt und bestimmt sind; so können auch nur selten Collisionen über die Vertheilung des Gebührenansatzes vorkommen.

Dem Kreisdirectorium wird ferner bemerkt, daß durch die dießseitige Verordnung vom 30. August v. J. nebst der Tagsgebühr oder dem Sportelansatz keineswegs eine Copialgebühr für den Rath- oder Gerichtsschreiber bei allen einer Ausfertigung unterliegenden Geschäften hat eingeführt, sondern diese Copialgebührenansätze, da, wo sie Statt finden, haben hierdurch nur bestimmter regulirt werden sollen. — Es kann daher von keiner einfachen Ausfertigung, z. B. eines Berichts, einer Verfügung rc. rc., für oder an eine Parthie, eine Abschriftsgebühr für den Raths- oder Gerichtsschreiber, eben so wenig in Anrechnung gebracht werden, als solches für eine einfache bezirksamtliche Ausfertigung geschehen darf.

Dieses vorausgesetzt erledigen sich die gemachten verschiedenen Anfragen dahin, daß:

a. nur allein eine von der Gesetzgebung, oder einer Centralstelle ausgegangene Verordnung zu Gebührenansätzen und Bezügen berechtigt und maaßgebend seyn kann;

b. in Ermanglung einer solchen Vorschrift die Verordnung vom 30. August v. J. Nr. 8773 zur Norm genommen werden muß; daß also alle von den Kreisdirectorien und den Aemtern, wie es hie und da geschehen ist, erlassenen früheren Bestimmungen über Gebührenbezüge der Ortsvorgesetzten und Ge-

richtsschreiber aufhören müssen und ihre Wirksamkeit verloren haben;

c. der Tarif in der eben erwähnten Verordnung nicht für jede, dem Geschäft anwohnende Gerichtsperson, sondern nur einmal nach Verhältniß des Zeitaufwands in Ansatz gebracht werden darf, und daß diese Gebühr unter die das Geschäft besorgende Personen nach der bisherigen Uebung oder nach einer zu treffenden Uebereinkunft zu vertheilen sey;

d. von den bezeichneten Geschäften, worüber keine besondere Norm zu einem Gebührenbezug besteht, namentlich für

1) Liquidationen von Gemeindsausständen;

2) Eintragungen von Pflegschaften in das Pfandbuch;

3) kleinere Protocolle und größere Verhandlungen in Parthiesachen, Obsignationen und Mobiliarversteigerungen;

4) Abfassung von Berichten, einschließlich der Ab- oder Reinschrift;

5) Vermögens-, Sitten-, Heimaths- und andere Attestate;

6) richterliche und gesetzliche Pfandeinträge, Cessionen, so wie Grundbuchseinträge, von welchen keine Erkenn- und Gewährung Statt findet, nur die Tagsgebühr als Sportel nach dem Verhältniß des Zeitaufwands von 5 kr. bis zu 40 kr. ein- für allemal angesetzt werden darf.

Nach der richtigen Bemerkung findet für den Eintrag eines Bürgers in das Bürgerverzeichniß oder Protocoll kein Gebührenbezug Statt, da dieser Eintrag eine Gemeindsangelegenheit betrifft, und somit als eine Officialsache betrachtet werden muß. Eben so dürfen für Ausschreiben an auswärtige Ortsvorstände und an die Gläubiger in und außerhalb des Landes zu Beiladungen von Versteigerungen, Publicationen und Einholung einer Zustimmung ꝛc. für Ausfertigung von Güter- und sonstigen Bestandsbriefen nur die Abschrifsgebühren für die Gerichtsschreiber mit 2 kr. von der Seite oder 4 kr. per Blatt angerechnet werden.

Was nun die weitere in Zweifel gestellte Frage betrifft, nämlich: ob die Verordnung vom 30. August v. J., da sie nur von Ortsvorgesetzten und Gerichtsschreibern Erwähnung mache, auch von den Stadträthen und Rathsschreibern in den Städten in Anwendung zu bringen sey; so versteht es sich wohl von selbst, daß solche auch für diese maaßgebend ist, indem, nach dem §. 1 Beilage Lit. B des Org.Edicts vom Jahr 1809, unter der Benennung der Stadtrath in den Städten der Ortsvorstand zu verstehen ist, und was für den letztern bestimmt ist, auch für den Stadtrath gelten muß.

Abgesehen von dem Umstand, daß das Herkommen des bisherigen Tagsgebührenbezugs eines Stadtraths mit 2 fl. und eines Rathsschreibers mit 1 fl. 30 kr. bei privatrechtlichen Commissionsgeschäften nicht einmal nachgewiesen ist, noch daß dieses Herkommen vor Einführung der Sportelordnung im Jahr 1807 in der angegebenen Weise bestanden hat, so kann doch dermalen von dem Tagsgebührenbezug eines städtischen Vorgesetzten nach der Observanz keine Rede mehr seyn, und zwar in Erwägung, daß daselbst die Bestimmungen der Sportelordnung, welche den städtischen Vorgesetzten die Tagsgebühren nach der Observanz zuweist, die Anwendung in Zweifel läßt, ob hierunter nur öffentliche und Gemeindsangelegenheiten oder zugleich auch Privatangelegenheiten verstanden werden sollen, und in fernerer Erwägung, daß die Gemeindsverwaltung und der Geschäftsgang bei den Ortsvorgesetzten durch die Organisation vom Jahr 1809 eine ganz neue Einrichtung erhalten hat, auch dieser frühere observanzmäßige Bezug in den wichtigern und zum öftern vorkommenden Geschäften wegen den Erkenn- und Gewährgebühren durch die Verordnung vom 30. September 1816 (Regierungsblatt Nr. XXXIII) und durch die Verordnung vom 4. August 1819 für Geschäftsanwohnungen der Stadträthe bei Inventuren, Theilungen und Versteigerungen längst aufgehoben, und für diese die Taggebühr für 8stündige Arbeit mit einem Gulden festgesetzt worden ist. Nach Analogie dieser Verordnung vom Jahr 1819 bewilligt man jedoch, daß städtische Vorgesetzte in denjenigen Städten, welche nach der Verordnung im Regierungsblatt Nr. V. vom Jahr 1815 in der Gewerbssteuer als Städte behandelt werden (nämlich in solchen Städten, welche über 1500 Seelen zählen), auf den Fall, wo sie in den sonst vorkommenden Privatangelegenheiten der Städtebewohner als Commissärs, Experten oder Urkundspersonen beigezogen werden, sich eine gleiche Tagsgebühr von einem Gulden für 8 volle Stunden Arbeit und nach diesem Maaßstab bei einem geringen Zeitaufwand nach Verhältniß desselben weniger anrechnen.

Ein observanzmäßiger Gebührenbezug kann nur da von denjenigen Stadträthen in Anspruch genommen werden, welche schon vor der Organisation von 1809 bis hieher beständig in Activität gewesen sind, und den Betrag hiernach streng nachzuweisen im Stande sind."

Durlach und Offenburg den 21. Jänner 1832.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1832 Nr. 8 Seite 51.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1832 Nr. 10 Seite 89. Vom 20. Jänner 1832 Nr. 1090.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 13 Seite 105. Vom 7. Febr. 1832 Nr. 2035.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1832 Nr. 14 Seite 73. Neckar-Kreisdirectorium vo 31. Jänner 1832 Nr. 1458.

Die Kostenbestreitung bei Berichtigungen der Landesgrenzen betreffend.

(R.Nr. 1465.) Durch Erlaß des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 16. v. M. Nr. 13801 ist hinsichtlich der Kostenbestreitung bei Berichtigung der Landesgrenzen über die Verordnung vom 20. Mai 1807 folgende Erläuterung anher gegeben worden:

Eine Gemeinde kann, als solche, allerdings aus einem doppelten Grunde bei Landesgrenz-Berichtigungen betheiliget seyn, einmal in politischer Hinsicht wegen der Gemarkungsgrenze und dann in privatrechtlicher Hinsicht wegen der Eigenthumsgrenze. Ein anderer Grund der Betheiligung, mithin der Verpflichtung zum Kostenbeitrag, läßt sich nicht denken.

Durch die dießseitige Verfügung vom 3. September 1830 Nr. 8868 wollte man nur darauf aufmerksam machen, daß, wenn Kostenzettel über vorgenommene Landesgrenzberichtigungen vorgelegt werden, jedesmal dabei auch angezeigt werden soll, in wie fern auch Gemeinden aus dem einen oder den andern der oben angeführten Gründe dabei betheiligt seyn.

Bei solchen Landesgrenzberichtigungen ist es allerdings von Wichtigkeit zu wissen, ob nach den verschiedenen, in der Verordnunug vom Jahr 1807 Regierungsblatt Nr. XVIII. angegebenen Beziehungen auch noch andere und welche Rechtssubjecte betheiliget seyen, um ermessen zu können, wer außer der Staatscasse noch zahlungspflichtig sey.

Hiebei wird den Bezirks-Aemtern aufgetragen, dafür zu sorgen, daß künftig die bei den Grenzberichtigungen beschäftigten Geometer rc. ihre Zeichnungen und Pläne mit ihren Kostenverzeichnissen immer vorzulegen haben, damit solche in dieser Rücksicht von irgend einer technischen Behörde geprüft werden können.

Constanz den 27. Jänner 1832.

G. b. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 10 Seite 73.

Nachtrag zur Instruction für die Sinnanstalten (Beilage Nr. III. der neuen Maaßordnung), die Bezeichnung des Inhalts der gesinnten Fässer betreffend.

In der Instruction für die Sinnanstalten ist pag. 99 der gedruckten Maaßordnung vorgeschrieben, daß der gefundene Inhalt der Fässer auf dem vordern Faßboden aufgeschnitten oder aufgeschlagen, und nach dem dort angegebenen Beispiel eines Faßinhalts von 1 Fuder, 9 Stützen und 4 Maaß also gesetzt werden soll:

F. I.
O. .—.
S. .IX.
M. .IV.

Eine ähnliche Bezeichnungsweise, und zwar namentlich der Gebrauch römischer Zahlen, fand schon vor Einführung des neuen Maaßwesens an vielen Sinnanstalten des Großherzogthums Statt, und es ist derselbe hauptsächlich aus diesem Grunde auch in der neuen Maaßordnung beibehalten worden.

Da indessen die zehenttheilige Eintheilung des neuen Maaßsystems den Vortheil gewährt, den Inhalt eines Fasses, mit Weglassung der Angabe nach Fuder, Ohm und Stützen, eben so bestimmt nur in Maaßen anzugeben, und da eine solche Vereinfachung in der Bezeichnung der gesinnten Fässer vielen Sinnanstalten wünschenswerth seyn dürfte, so sieht man sich veranlaßt, hierüber Folgendes zu bestimmen:

1) Anstatt der obigen, in der Maaßordnung vorgeschriebenen Bezeichnungsweise mit römischen Zahlen kann der Inhalt auch nur in Maaßen, aber alsdann mit arabischen Zahlen, und zwar für obiges Beispiel also gesetzt werden:

1094 M.

2) Den Sinnern ist gestattet, die Zahlen, welche den Inhalt der Fässer auf diese Art nur in Maaßen angeben, entweder einzuschneiden, oder, was in vieler Hinsicht den Vorzug verdient, einzubrennen, die Zahlen müssen aber deutlich und hinlänglich tief, nicht weniger als 6 Linien hoch, und verhältnißmäßig breit seyn.

3) Zur Begrenzung der Zahl und zur Sicherung derselben vor falschen Zusätzen, wird links das badische Wappen, und rechts der Buchstabe M. ganz nahe an die Zahlen selbst eingebrannt oder eingeschlagen.

4) Endlich wird die Nummer des Eichbezirks und der Namensbuchstabe des Eichers oder Sinners auf die, in der

Maaßordnung vorgeschriebene Weise dem Inhalte des Fasses beigesetzt.

Carlsruhe den 2. September 1831.

Ministerium des Innern.

(Nr. 1388.) Dieser Nachtrag wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 28. Jänner 1832.

Großherzogl. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1832 Nr. 14 Seite 137.

Die Vergütung des Rittlohns durch Physiker und Landchirurgen an ihre Stellvertreter ex propriis betr.

(Nr. 1916.) Zufolge Erlasses des großh. Ministeriums des Innern vom 10. v. M. Nr. 225 wird nachträglich zu der Eröffnung vom 23. September v. J. Nr. 15955 im Anzeigeblatt Nr. 79 bekannt gemacht:

Die Verordnung vom 30. August v. J. Nr. 9576, nach welcher die Phisici und Landchirurgen ihren Stellvertretern entweder ihr Dienstpferd zur jeweiligen Benutzung überlassen, oder, wenn sie zwar ein Aversum für Pferdfourage beziehen, aber kein solches halten sollten, den Rittlohn ex propriis zu vergüten haben, indem eine Vergütung aus der Amtscasse nicht Statt finden darf, ist in allen Fällen zur Anwendung zu bringen, wo die Kosten aus öffentlichen, seyen es nun herrschaftliche, Gemeinds-, Almosen-, oder Stiftungscassen, bezahlt werden.

Constanz den 3. Februar 1832.

Großh. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 11 Seite 82.

Die Bezahlung der Kosten wegen dem Ab- und Zuschreiben der Steuer betr.

(Nr. 1972.) Man sieht sich veranlaßt, die großherzogl. Finanz-Ministerial-Verfügung vom 27. Oktober 1818 Nro. 15877 andurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Die Staatscasse allein bestreitet sämmtliche Cataster-Kosten wegen dem Ab- und Zuschreiben, der Aufstellung des General-Catasters und Steuer-Registers, so wie die Abgangs- und Nachtrags-Verzeichnisse.

Die Salzeinschwärzungen aus der Schweiz betr.

(Nr. 1933.) Man sieht sich veranlaßt, die über die Bestrafung des Einschwärzens von fremdem Salze bestehenden Verordnungen andurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

1) Verordnung der Salzregal-Administrations-Commission vom 5. Oktober 1818.

Der bei der Bestrafung des Salzeinschwärzens zwischen dem Einschwärzer und dem inländischen Käufer des fremden Salzes bisher bestandene Unterschied hört auf, und es soll für die Zukunft bei jeder Einschwärzung neben der Confiscation des Salzes nicht nur der Einschwärzer, sondern auch der Käufer dieses Salzes, und zwar, wenn der Betrag in 7 Pfund oder darunter besteht, mit 5 fl., im Falle derselbe aber mehr beträgt, mit 40 kr. per Pfund für das erstemal bestraft, im Wiederholungsfalle aber die Strafe gegen den Einschwärzer, so wie gegen den Käufer, verdoppelt werden.

2) Staatsministerialverordnung vom 9. Oktober 1820, N. 1361.

Die Uebertretungen des Verbots des Salz-Transits sind nach Maaßgabe der auf Salz-Einschwärzungen gesetzten Strafen zu ahnden, und folglich, nebst Confiscation des Salzes, mit 40 kr. per Pfund, oder wenn die Quantität des Salzes weniger als 7 Pfund beträgt, mit 5 fl. zu bestrafen.

3) Verordnung vom 16. Oktober 1823.

Artikel 5. Die gegen das Einschwärzen fremden Salzes bestehenden Gesetze sind unverrückt wie bisher zu handhaben, den zum Salzhandel berechtigten Personen, welche sich einer Salz-Einschwärzung schuldig machen, soll überdieß die Berechtigung zum Salzhandel entzogen werden ꝛc.

4) Verordnung vom 11. Dezember 1823.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden ꝛc.

Wir finden Uns aus staatswirthschaftlichen Rücksichten bewogen, provisorisch, unter Aufhebung des §. 90 Lit. b. der Zollordnung, die Einfuhr alles fremden Salzes in das Großherzogthum, ohne irgend eine Ausnahme, vom ersten Januar künftigen Jahres an, hiermit zu verbieten, und befehlen, jede Uebertretung dieses Verbots mit den auf die Salz-Einschwärzungen bereits geordneten Strafen zu belegen.

Carlsruhe den 9. Februar 1832.

Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 15 Seite 141.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1832 Nr. 15 Seite 160.

Sportelansätze bei Untersuchungen vermögensloser Inquisiten betr.

(K.D.Nr. 2263.) Man hat neuerdings wahrgenommen, daß die Aemter, gegen die bestehenden Verordnungen und namentlich gegen jene vom 24. November 1830 Nr. 16455 Anzeigeblatt Nr. 96, bei Untersuchungen, wo die Kosten auf das Vermögen der Inquisiten fallen, die Sportelansätze entweder ganz außer Acht lassen, oder solche doch unrichtig ansetzen.

Da durch diese Nichtberücksichtigung den Amtscassen, welche doch so viele Ausgaben mancherlei Art zu bestreiten haben, große Nachtheile zugehen, so wird den sämmtlichen Aemtern wiederholt aufgetragen, bei Untersuchungen vermöglicher Inquisiten sich in Betreff der Sportelansätze rc. um so pünctlicher nach den bestehenden Verordnungen zu benehmen, als man widrigenfalls bei künftiger Nichtbefolgung ohne weiters die in der oberwähnten Kreisdirectorial-Verordnung vom 24. November 1830 Nr. 16455, Anzeigeblatt Nr. 96, angedrohte Strafe eintreten lassen wird.

Freiburg den 10. Februar 1832.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1832 Nr. 16 Seite 181.

Gesetz über die Einführung von Etappengeldern an die beurlaubten Soldaten rc.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben wir beschlossen, und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Die bisher bestandene Verordnung, wornach die in und aus Urlaub gehenden Unteroffiziers und Soldaten auf ihren Marschstationen gegen Zahlung des Kostbatzens einquartiert und verpflegt werden mußten, wird andurch aufgehoben.

Art. 2. Denselben wird dagegen ein, auf jeder Station an sie zu entrichtendes Etappengeld, im Betrage von 18 kr., auf Rechnung der General-Kriegscasse, ausbezahlt.

Art. 3. Das nämliche Etappengeld erhalten auch die zu ihren Regimentern einberufenen Rekruten und die mit Abschied in ihre Heimath entlassenen Unteroffiziers und Soldaten.

Art. 4. Für diejenigen, deren Heimathsort nicht weiter

als sechs Stunden von ihrer Garnison entfernt ist, wird kein Etappengeld bezahlt.

Art. 5. Eben so findet die Zahlung des Etappengeldes nicht Statt für den Marsch von der letzten Station in die Heimath oder in die Garnison.

Art. 6. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. März 1832 in Wirksamkeit.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserm großh. Staatsministerium den 28. Dezember 1831.

Leopold.

Das Etappengeld für die in und aus Urlaub gehenden Unteroffizire und Soldaten ꝛc. betreffend.

Zum Vollzug des im Regierungsblatt Nr. I. d. J. verkündeten Gesetzes über die Einführung des Etappengeldes für die in und aus Urlaub gehenden Unteroffiziere und Soldaten ꝛc. wird, im Einverständniß mit den großh. Ministerien des Innern und der Finanzen, in so weit es jedes betrifft, andurch Folgendes verordnet:

I. Festsetzung der Stationen.

Art. 1. Die Etappenorte für Unteroffiziere und Soldaten, welche in Urlaub gehen und aus dem Urlaub zurückkommen, sodann für die zu ihren Regimentern und Corps einrückenden Recruten und für die Unteroffiziere und Soldaten, welche mit Abschied in ihre Heimath entlassen werden, sind in beiligender Liste festgesetzt. (Beilage Nr. 1.)

Art. 2. Diese Etappenorte sind zugleich die Ablösungsstationen für die nöthig werdenden Fuhren.

II. Ausstellung der Urlaubspässe und Marschrouten und Einhaltung der Stationen.

Art. 3. Jeder in Urlaub gehende Unteroffizier und Soldat erhält bei seinem Regiment oder Corps einen Urlaubspaß nach beiliegendem Formular, welcher zugleich die Marschroute für den Hin- und Hermarsch in sich enthält. (Beilage N. 2.) Der Ortsvorgesetzte hat dem aus dem Urlaub zurückgehenden Unteroffizier oder Soldaten auf dem Urlaubspaß zu attestiren, wie er sich während des Urlaubs aufgeführt und an welchem Tage er den Rückmarsch zu dem Regiment angetreten hat.

Art. 4. Die zu ihren Regimentern und Corps einrückenden Recruten und die Beabschiedeten erhalten Marschrouten, erstere von der Cantons-Behörde bis in die Garnison, letztere

von ihren Regimentern oder Corps bis in die Heimath. (Beilage Nr. 3.)

Art. 5. In die Urlaubspässe und Marschrouten sind die Etappenorte einzuzeichnen, welche genau eingehalten werden müssen, und auf welchen für Nachtquatier und Verpflegung 18 kr. Etappengeld an jeden Mann bezahlt wird.

Art. 6. Zum Behuf der Ausstellung der Urlaubspässe und Marschrouten dient beiliegende Etappentabelle, welche die Stationen des Hin- und Hermarsches, für alle Garnisonsorte abgetheilt, enthält. (Beilage Nr. 4.)

Art. 7. Derjenige, welcher die Stationen, dem Ort und Tag nach, nicht einhält, ohne daß er durch Krankheit oder andere, nicht in seiner Macht liegende Umstände, welche durch die Orts- oder Amtsbehörde attestirt seyn müssen, abgehalten worden ist, kann kein Etappengeld ansprechen, und wird nach Befund der Umstände als ungehorsam bestraft.

Art. 8. Die Amts- und Ortsbehörden haben die geeignete Einleitung zu treffen, daß es in den Stationsorten an der erforderlichen Unterkunft nicht fehlt.

Art. 9. Jeder Unteroffizier oder Soldat muß nach den bereits bestehenden Verordnungen den Urlaubspaß bei seinem Wiedereinrücken in die Garnison abgeben.

Eben so müssen die eintreffenden Recruten ihre Marschrouten abliefern.

Wer diese Vorschriften nicht befolgt, wird als ungehorsam bestraft.

Art. 10. In den Fällen, wenn Regimenter, Bataillons oder kleinere Abtheilungen marschieren, so wie überhaupt für die zu Dienstverrichtungen Commandirten, wird kein Etappengeld entrichtet.

III. Bezahlung und Verrechnung des Etappengeldes.

Art. 11. Die Bezahlung des Etappengeldes geschieht in jeder Station durch den Ortsaccisor.

Art. 12. Es wird dafür ein Schein nach beiliegendem Formular ausgestellt. (Beilage Nr. 5.) Der Schein wird von dem Ortsaccisor ausgefüllt und sowohl von ihm, als dem Empfänger unterschrieben.

Art. 13. Diese Scheine werden statt baaren Geldes an die Obereinnehmereien eingeliefert, und von diesen monatlich der General-Kriegscasse eingesendet und aufgerechnet.

Art. 14. Die Regimenter und Corps senden monatliche Verzeichnisse über die in Urlaub geschickten und in die Gar-

nison zurückgekommenen Leute an das Kriegsministerium ein. Die von den letzten zurückgebrachten Urlaubspässe müssen diesen Verzeichnissen beigelegt seyn. Von den während des Urlaubs beabschiedeten oder gestorbenen Leuten werden die Urlaubspässe ebenfalls eingesendet, so wie auch die Marschrouten der in die Garnison eingerückten Recruten.

IV. Anweisung, Bezahlung und Verrechnung der Fuhren.

Art. 15. Derjenige Unteroffizier oder Soldat, welcher unterwegs durch Krankheit oder sogenannte Fußlosigkeit völlig gehindert wird, seinen Marsch zu Fuß fortzusetzen, erhält zu seinem weiteren Fortkommen eine einspännige Fuhr.

Art. 16. Da die Stationen so festgesetzt sind, daß jeder Mann sie einhalten kann, und da er nach der oben, Art. 5 und 7 gegebenen Vorschrift sie einhalten muß, so kann der Fall nur sehr selten eintreten, daß er unterwegs in einem Orte, wo keine Station ist, eine Fuhr anzusprechen hat. Wenn dieser Fall sich dem ungeachtet ereignen sollte, so hat er sich bei dem Ortsvorgesetzten zu melden, welcher auf das genaueste sich durch eigene Anschauung und durch das Attestat eines Arztes oder Wundarztes, in so fern ein solcher in dem Ort sich befindet, zu überzeugen hat, ab der Mann durchaus und unzweifelhaft zu Fuß nicht weiter fortkommen kann.

In einem solchen besondern Fall hat der Ortsvorgesetzte für die Anschaffung einer einspännigen Fuhr zu sorgen und eine Anweisung darüber mit Anführung der Gründe auszustellen und das ärztliche oder wundärztliche Attestat beizulegen und beides in dem Urlaubspasse oder der Marschroute zu bemerken.

Das Nämliche ist zu beobachten, wenn in einem Stationsorte die Anschaffung einer Fuhr nöthig wird, nur ist hier die Beibringung und Beilegung eines ärztlichen oder wundärztlichen Attestats in keinem Fall zu unterlassen.

Art. 17. Wird die Fuhr in einem Stationsorte nachgesucht, wo ein Ober- oder Bezirksamt sich befindet, so kann nur von diesem die Anordnung und Anweisung der Fuhr, nach vorheriger eigener Anschauung und auf ein Attestat des Bezirksarztes oder Bezirkswundarztes, erfolgen.

Art. 18. In denjenigen Stationsorten, wo zugleich eine Garnison ist, hat die Stadtcommandantschaft die Anordnung und Anweisung einer Fuhr nach obiger Vorschrift zu besorgen. Das ärztliche Attestat wird hier von dem Regimentsarzt ausgestellt.

Art. 19. Sollte der Fall sich ereignen, daß an einem Orte mehrere Leute, auf welche die obigen Bestimmungen Anwendung finden, zusammen träfen, so sind für sie nicht mehr Fuhren anzuweisen als nöthig sind, um sie alle zusammen aufzunehmen.

Art. 20. Die Anweisung der Fuhren geschieht nach dem beiliegenden Formular. (Beilage Nr. 6.)

Art. 21. Diese Anweisung dient zugleich als Quittung des Fuhrmanns. Sie wird auf der nächsten Station dem Ortsaccisor übergeben, welcher dafür die Zahlung an den Fuhrmanu leistet und die Richtigkeit des Empfanges von dem Fuhrmann sowohl, als dem Mann, welchem die Fuhr angewiesen wurde, unterschreiben läßt.

Art. 22. Der Betrag des Fuhrlohns und die Zahl der Wegsstunden muß bei der Ausstellung der Anweisung ganz genau in dieselbe eingeschrieben werden.

Art. 23. In den Orten, wo der Betrag des Fuhrlohns nicht aus einem bestehenden Accord hervorgeht, ist gewissenhaft der ortsgebräuchliche Fuhrlohn festzusetzen und einzuschreiben.

Art. 24. Auf jeder weitern Station ist eine neue Anweisung bis zur folgenden Station in der oben vorgeschriebenen Art auszustellen, wenn der Zustand des Mannes es durchaus erforderlich machen sollte.

Art. 25. Die Stadtcommandantschaften, Amts- und Ortsbehörden auf den nachfolgenden Stationen haben die Pflicht, durch eigene Anschauung und, so wie es erforderlich erachtet wird, durch weiteres ärztliches oder wundärztliches Attestat sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob noch eine Fuhr nothwendig ist oder nicht. Zeigt es sich, daß der Mann den Marsch zu Fuß fortsetzen kann, so ist ihm eine weitere Fuhr-Anweisung durchaus zu verweigern.

Art. 26. Die Stadtcommandantschaften, Amts- und Ortsbehörden, so wie die Btzirksärzte und Bezirkswundärzte, werden angewiesen, mit größter Umsicht und Gewissenhaftigkeit bei solchen Anweisungen und Attestaten zu Werke zu gehen und nur in dringenden Fällen wirklicher Nothwendigkeit dieselben auszustellen.

Jede Uebertretung wird gesetzlich auf das strengste geahudet.

Art. 27. Die Scheine über die angewiesenen und bezahlten Fuhren werden von den Ortsaccisoren an die Obereinnehmereien statt baaren Geldes eingeliefert und von diesen der General-Kriegscasse eingesendet und aufgerechnet. Carlsruhe den 10. Febr. 1832.

Kriegs-Ministerium.

Beilage Nr. 1.

Verzeichniß

der Etappenorte im Großherzogthum Baden 1832.

Kreis	Amt.	Etappenort.
See.	Constanz.	Constanz.
	Radolfzell.	Radolfzell.
	dito.	Singen.
	Ueberlingen.	Ueberlingen.
	Mößkirch.	Möskirch.
	Pfullendorf.	Pfullendorf.
	Stockach.	Stockach.
	Mörsburg.	Mörsburg.
	Blumenfeld.	Thengen.
	Villingen.	Villingen.
	Engen.	Engen.
	Möhringen.	Gaisingen.
	Hüfingen.	Hüfingen.
	Stühlingen.	Stühlingen.
	Neustadt.	Neustadt.
	dito.	Saig.
Dreisam.	Waldshut.	Waldshut.
	Schönau.	Schönau.
	Säckingen.	Säckingen.
	Lörrach.	Lörrach.
	Müllheim.	Müllheim.
	St. Blasien.	St. Blasien.
	Waldkirch.	Elzach.
	Freiburg.	Freiburg.
	Kenzingen.	Herbolzheim.
Kinzig.	Offenburg.	Offenburg.
	Lahr.	Ichenheim.
	Oberkirch.	Oppenau.
	Rheinbischofsh.	Neufreistett.
	Achern.	Achern.
	Bühl.	Bühl.
	Gengenbach.	Gengenbach.
	Hornberg.	Hornberg.
	Haslach.	Hausach.
Murg und Pfinz.	Gernsbach.	Gernsbach.
	dito.	Forbach.
	Rastadt.	Rastadt.
	dito.	Kuppenheim.
	Ettlingen.	Ettlingen.
	Carlsruhe.	Mühlburg.
	Durlach.	Durlach.
	Pforzheim.	Pforzheim.
	Bruchsal.	Bruchsal.
	dito.	Langenbrck.
	Bretten.	Bretten.
	Eppingen.	Eppingen.
Neckar.	Wiesloch.	Wiesloch.
	Philippsburg.	Wiesenthal.
	Weinheim.	Weinheim.
	Mannheim.	Mannheim.
	Heidelberg.	Heidelberg.
	Neckargemünd.	Neckargemnd.
	Sinsheim.	Sinsheim.
	Mosbach.	Mosbach.
Main und Tauber.	Walldürn.	Walldürn.
	Tauberbischofsh.	Tauberbischh.
	Wertheim.	Wertheim.
	Osterburken.	Adelsheim.
	Boxberg.	Boxberg

Zusammen : 59 Etappenorte.

Beilage Nr. 2.

Grosherzogl. badisches Regiment N. N. Nr. . .

Escadron . .

Compagnie . .

Urlaubs-Paß.

Vorzeiger dieses der .... gebürtig von ..... wird beurlaubt nach ..... Amts ..... Die Behörden werden ersucht, denselben frei passiren zu lassen. Auf jeder der hiernach bemerkten und genau einzuhaltenden Etappen-Stationen, nämlich

erhält er — mit Ausnahme des Marsches von der letzten Station in die Heimath oder in die Garnison — 18 kr. Etappengeld für Nachtqnartier und Verpflegung.

Dieser Urlaubspaß ist gültig bis ....

N. N. den . . ten 18

Der Commandeur der Compagnie oder Escadron.

Beilage Nro. 3.

Marschroute.

Vorzeiger dieses, der .... gebürtig von ..... Amts ..... von dem Regiment ...... Nr. . . hat sich in seine Garnison (oder Heimath) zu begeben und die hiernach genannten Stationen einzuhalten, nämlich:

Auf jeder der genannten Stationen hat er das gesetzliche Etappengeld mit 18 kr. für Nachtquartier und Verpflegung zu empfangen, mit Ausnahme des Marsches von der letzten Station in die Heimath oder in die Garnison.

N. N. den . . ten 18

Großherzoglich Badische ....

(L. S.)

Beilage Nro. 4.

Etappen-Tabelle für das Großherzogthum Baden.

Garnison Mannheim.

Etappen-Ort.	Etappen-Ort.	Etappen-Ort.	Etappen-Ort.	Etappen-Ort.
Weinheim.	Wiesloch. Bruchsal. Ettlingen. Kuppenheim. Achern. Oppenau.	Wiesloch. Bruchsal. Ettlingen. Kuppenheim. Achern. Gengenbach. Hornberg. Villingen. Geißingen. Stockach. Meersburg.	Wiesloch. Bruchsal. Ettlingen. Kuppenheim. Achern. Offenburg. Herbolsheim. Freiburg. Neustadt.	Wiesloch. Bruchsal. Ettlingen. Kuppenheim. Achern. Offenburg. Herbolsheim. Freiburg. Müllheim. Lörrach.
Neckargemünd. Mosbach. Walldürn. Wertheim.	Wiesloch. Bruchsal. Ettlingen. Kuppenheim. Achern. Gengenbach. Hornberg. Villingen. Geißingen. Stockach. Mößkirch.	Wiesloch. Bruchsal. Ettlingen. Kuppenheim. Achern. Gengenbach. Hornberg. Villingen. Geißingen. Singen. Constanz.	Wiesloch. Bruchsal. Ettlingen. Kuppenheim. Achern. Offenburg. Herbolzheim. Freiburg. Saig. St. Blasien. Waldshut.	Rheinstraße. Wiesenthal. Mühlburg. Rastatt. Neufreistett. Ichenheim. Herbolsheim.
Neckargemünd. Mosbach. Adelsheim. Borberg. Tauberbischofsh.	Wiesloch. Bruchsal. Ettlingen. Kuppenheim. Achern. Gengenbach. Hornberg. Villingen. Geißingen. Stockach. Pfullendorf.	Wiesloch. Bruchsal. Ettlingen. Kuppenheim. Achern. Gengenbach. Hornberg. Villingen. Hüfingen. Stühlingen.	Wiesloch. Bruchsal. Ettlingen. Kuppenheim. Achern. Offenburg. Herbolsheim. Freiburg. Schönau. Säckingen.	
Wiesloch. Sinsheim.				
Wiesloch. Eppingen.				
Wiesloch. Bruchsal. Bretten. Pforzheim.				
Wiesloch. Bruchsal. Ettlingen. Gernsbach. Forbach.				

Garnison Bruchsal.

Etappen-Ort.	Etappen-Ort.	Etappen-Ort.	Etappen-Ort.	Etappen-Ort.
Wiesloch. Mannheim.	Sinsheim. Mosbach. Adelsheim. Borberg. Tauberbischofsh.	Ettlingen. Bühl. Oppenau.	Ettlingen. Bühl. Offenburg. Hausach. Villingen. Geißingen. Stockach. Pfullendorf.	Ettlingen. Bühl. Offenburg. Hausach. Villingen. Geißingen. Stockach. Meersburg.
Wiesloch. Weinheim.	Eppingen.	Ettlingen. Bühl. Offenburg. Hausach. Villingen. Geißingen. Stockach. Mößkirch.		
Wiesloch. Neckargemünd.	Pforzheim.			
Sinsheim. Mosbach. Walldürn. Werthheim.	Ettlingen. Gernsbach. Forbach.			

Garnison Bruchsal.

Etappen-Ort.	Etappen-Ort.	Etappen-Ort.	Etappen-Ort.	Etappen-Ort.
Ettlingen.	Ettlingen.	Ettlingen.	Ettlingen.	Rheinstraße.
Bühl.	Bühl.	Bühl.	Bühl.	Mühlburg.
Offenburg.	Offenburg.	Offenburg.	Offenburg.	Rastatt.
Hausach.	Herbolsheim.	Herbolsheim.	Herbolsheim.	Neu-Freistedt.
Villingen.	Freiburg.	Freiburg.	Freiburg.	Ichenheim.
Geißingen.	Neustadt.	Saig.	Schönau.	Herbolsheim.
Singen.		St. Blasien.	Säckingen.	Freiburg.
Constanz.	Ettlingen.	Waldshut.		Müllheim.
	Bühl.		Ettlingen.	Lörrach.
Ettlingen.	Offenburg.		Bühl.	
Bühl.	Herbolsheim.		Offenburg.	
Offenburg.	Freiburg.		Herbolsheim.	
Hausach.	Saig.		Freiburg.	
Villingen.	Stühlingen.		Müllheim.	
Hüfingen.			Lörrach.	

Garnison Carlsruhe.

Etappen-Ort.	Etappen-Ort.	Etappen-Ort.	Etappen-Ort.	Etappen-Ort.
Wiesenthal.	Pforzheim.	Kuppenheim.	Kuppenheim.	Kuppenheim.
Mannheim.		Achern.	Achern.	Achern.
	Kuppenheim.	Gengenbach.	Offenburg.	Offenburg.
Langenbrücken.	Achern.	Hornberg.	Herbolsheim.	Herbolsheim.
Heidelberg.	Oppenau.	Villingen.	Freiburg.	Freiburg.
Weinheim.		Geißingen.	Neustadt.	Müllheim.
	Kuppenheim.	Stockach.		Lörrach.
Langenbrücken.	Achern.	Meersburg.	Kuppenheim.	
Neckargemünd.	Gengenbach.		Achern.	Rheinstraße.
	Hornberg.	Kuppenheim.	Offenburg.	Rastatt.
Bruchsal.	Villingen.	Achern.	Herbolsheim.	Neu-Freistedt.
Sinsheim.	Geißingen.	Gengenbach.	Freiburg.	Ichenheim.
Mosbach.	Stockach.	Hornberg.	Saig.	Herbolsheim.
Wallbürn.	Moßkirch.	Villingen.	St. Blasien.	Freiburg.
Werthheim.		Geißingen.	Waldshut.	Müllheim.
	Kuppenheim.	Singen.		Lörrach.
Bruchsal.	Achern.	Constanz.	Kuppenheim.	
Sinsheim.	Gengenbach.		Achern.	
Mosbach.	Hornberg.		Offenburg.	
Adelsheim.	Villingen.		Herbolsheim.	
Borberg.	Geißingen.		Freiburg.	
Tauberbischofsh.	Stockach.		Schönau.	
	Pfullendorf.		Säckingen.	
Bretten.				
Eppingen.				

Garnison Rastatt.

Etappen-Ort.	Etappen-Ort.	Etappen-Ort.	Etappen-Ort.	Etappen-Ort.
Mühlburg. Wiesenthal. Mannheim.	Durlach. Pforzheim.	Achern. Gengenbach. Hornberg. Villingen. Geißingen. Stockach. Pfullendorf.	Achern. Gengenbach. Hornberg. Villingen. Geißingen. Singen. Constanz.	Achern. Offenburg. Herbolsheim. Freiburg. Schönau. Säckingen.
Durlach. Langenbrücken. Heidelberg. Weinheim.	Forbach.	Achern. Gengenbach. Hornberg. Villingen. Geißingen. Stockach. Meersburg.	Achern. Offenburg Herbolsheim. Freiburg. Neustadt.	Achern. Offenburg. Herbolsheim. Freiburg. Müllheim. Lörrach.
Durlach. Langenbrücken. Sinsheim. Mosbach. Walldürn. Werthheim.	Achern. Oppenau.	Achern. Gengenbach. Hornberg. Villingen. Geißingen. Stockach. Ueberlingen.	Achern. Offenburg. Herbolsheim. Freiburg. Saig. St. Blasien. Waldshut.	Rheinstraße. Neufreistedt. Ichenheim. Herbolsheim. Freiburg.
Durlach. Langenbrücken. Sinsheim. Mosbach. Adelsheim. Borberg. Tauberbischh.	Achern. Gengenbach. Hornberg. Villingen. Hüfingen.			
	Achern. Gengenbach. Hornberg. Villingen. Geißingen. Stockach. Mößkirch.			

Garnison Freiburg.

Etappen-Ort.	Etappen-Ort.	Etappen-Ort.	Etappen-Ort.	Etappen-Ort.
Rheinstraße. Herbolsheim. Ichenheim. Neufreistedt. Rastatt. Mühlburg. Wiesenthal. Mannheim.	Herbolsheim. Offenburg. Achern. Kuppenheim. Durlach. Langenbrücken. Sinsheim. Mosbach. Walldürn. Werthheim.	Herbolsheim. Offenburg. Achern. Kuppenheim. Durlach. Bretten. Eppingen.	Neustadt. Hüfingen. Engen. Stockach. Pfullendorf.	Schönau. Säckingen.
Herbolsheim. Offenburg. Achern. Kuppenheim. Durlach. Langenbrücken. Heidelberg. Weinheim.	Herbolsheim. Offenburg. Achern. Kuppenheim. Durlach. Langenbrücken. Sinsheim. Mosbach. Adelsheim. Borberg. Tauberbischh.	Herbolsheim. Offenburg. Achern. Kuppenheim. Durlach. Pforzheim.	Neustadt. Hüfingen. Engen. Radolphzell. Constanz.	Müllheim. Lörrach.
		Elzach.	Neustadt. Hüfingen. Engen. Stockach. Meersburg.	
		Neustadt. Villingen.	Saig. Stühlingen.	
		Neustadt. Hüfingen. Engen. Stockach. Mößkirch.	Saig. St. Blasien. Waldshut.	

Garnison Constanz.

Etappen-Ort.	Etappen-Ort.	Etappen-Ort.	Etappen-Ort.	Etappen-Ort.
Radolphzell.	Singen.	Singen.	Singen.	Singen.
Thengen.	Geißingen.	Geißingen.	Geißingen.	Geißingen.
Stühlingen.	Villingen.	Villingen.	Villingen.	Villingen.
Waldshut.	Hornberg.	Hornberg.	Hornberg.	Hornberg.
Säckingen.	Gengenbach.	Gengenbach.	Gengenbach.	Gengenbach.
Lörrach.	Achern.	Achern.	Achern.	Achern.
	Kuppenheim.	Kuppenheim.	Kuppenheim.	Kuppenheim.
Rheinstraße.	Durlach.	Durlach.	Durlach.	Pforzheim.
Radolphzell.	Langenbrücken.	Langenbrücken.	Langenbrücken.	
Engen.	Heidelberg.	Sinsheim.	Sinsheim.	Ueberlingen.
Hüfingen.	Weinheim.	Mosbach.	Mosbach.	Stockach.
Neustadt.		Walldürn.	Adelsheim.	Ueberlingen.
Freiburg.		Werthheim.	Borberg.	Moßkirch.
Herbolsheim.			Tauberbischh.	
Ichenheim.				Ueberlingen.
Neu-Freistedt.			Singen.	Pfullendorf.
Rastatt.			Geißingen.	Meersburg.
Mühlburg.			Villingen.	
Wiesenthal.			Hornberg.	
Mannheim.			Gengenbach.	
			Achern.	
			Kuppenheim.	
			Durlach.	
			Eppingen.	

Beilage Nro. 5.

Bescheinigung über empfangenes Etappen-Geld.

Der . . . . . von der . . Compagnie oder Escadron des . . . . . Regiments . . . . . . Nr. . . gebürtig von . . . . Amts . . . . hat auf der hiesigen Station heute 18 kr. Etappengeld erhalten.

N. N. den . . ten 18

Unterschrift des Ortsaccisors.

Unterschrift des Empfängers.

Beilage Nro. 6.

Anweisung einer Militärfuhr.

Der . . . . gebürtig von . . . . . im Amt . . . . vom Regiment . . . . Nr. . . erhält eine einspännige Fuhr von hier bis . . . , weil er, nach dem seiner Marschroute beigelegten Attestat des . . . . den Marsch zu Fuß nicht fortsetzen kann. Der Weg von hier bis . . . . beträgt . . Stunden, der Fuhrlohn . . Gulden . . Kreuzer.

N. N. den . . ten 18

Großherzoglich Badische . . . .

Die richtige Leistung der Fuhr und der Empfang des Fuhrlohns wird andurch bescheinigt.

N. N. den . . ten 18

Der Empfänger der Fuhr . . . . .

Der Fuhrmann . . . .

(Nr. 4438.) Vorstehendes Gesetz nebst Vollzugsverordnung wird andurch sämmtlichen Ober- und Aemtern zur Nachricht und zur allgemeinen öffentlichen Kenntniß gebracht.

Durlach und Offenburg den 28. Februar 1832.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1832 Nr. 26 Seite 333. Vom 20. März 1832.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 22 Seite 209. Vom 9. März 1832 Nr. 4064.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1832 Nr. 23 Seite 189.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1832 Nr. 28 Seite 165. Neckar-Kreisdirec. vom 28 März 1832 Nr. 4577.

Die persönlichen Verhältnisse der in die Zucht- und Corrections-Häuser abgeliefert werdenden Sträflinge betr.

(H.G.Nr. 741.) Sämmtliche, der dießseitigen Stelle unterstehenden Ober-, Stadt-, Land- und Bezirksämter werden erinnert, die an sie erlassene hofgerichtliche Verfügung vom 15. Jänner 1819 Nr. 86, nach welcher sie angewiesen worden sind, die persönlichen Verhältnisse der in die Zucht- und Correctionshäuser abgeliefert werdenden Sträflinge nach dem ihnen mitgetheilten Formular richtig anzugeben und dem Einlieferungsschreiben beizulegen, genauer und richtiger als bisher geschehen, zu befolgen; insbesondere bestimmt anzugeben, ob der Sträfling schon zuvor eine Strafe erstanden, wegen welchen Verbrechens, welche Art von Strafe, und wenn es Freiheitsstrafe war, von welcher Dauer.

Verfügt bei großherz. bad. Hofgericht des Mittelrheins.

Rastatt den 29. Februar 1832.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1832 Nr. 18 Seite 145.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1831 Nr. 15 Seite 157. V. 14. Februar 1832 Nr. 393.

Die Schenkungen und Vermächtnisse an Gemeindsarme ꝛc. betr.

(Nr. 4862.) Sämmtlichen Ober- und Aemtern, so wie den Amtsrevisoraten der Kreise, wird nachstehende, von großherzoglichem hochpreißlichen Ministerium des Innern unterm 24. v. M. Nr. 2687 zur Publication anher mitgetheilte Generalverfügung zur genauen Beobachtung bekannt gemacht:

„Durch die erhaltene Kenntniß, daß in mehreren Landestheilen die Anzeige von Schenkungen und Vermächtnissen an Gemeindsarme oder andere gemeinnützige und fromme Stiftungen zum Zwecke der Staatsgenehmigung bisher in den Fällen unterblieben sey, wo die Verfügung eine israelitische Anstalt oder israelitische Arme betraf, sieht man sich bewogen, diese Unterlassung anmit zu bemerken, und die Kreisdirectorien unter Bezug auf Satz 910 des Landrechts, so wie auf die einschlägigen Verordnungen in Nr. 36 der Regierungsblätter vom Jahr 1811 und in Nr. 28 vom Jahr 1812, aufzufordern, die untergebenen Amtsrevisorate und Bezirksämter anzuweisen, künftig die bei ihnen einkommenden Anzeigen dem Oberrathe der Israeliten mitzutheilen.“

Durlach und Offenburg den 17. März 1832.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1832 Nr. 25 Seite 219.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1832 Nr. 25 Seite 317. Vom 16. März 1832 Nr. 4740.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 25 Seite 245. Vom 23. März 1832 Nr. 4857.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1832 Nr. 25 Seite 141. Vom 20. März 1832 Nr. 4062 und Nr 26 Seite 153. Main- und Tauber-Kreisdirect. vom 21. März 1832 Nr. 3121.

Die Aufstellung der Bevölkerungstabellen für das Großherzogthum betreffend.

(K.D.Nr. 4870.) Nach einem durch Erlaß des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 27. des v. M. Nr. 2767 anher eröffneten Staatsministerialrescript vom 10. Dezember v. J. Nr. 2191 sollen in Zukunft die Tabellen über den Stand der Bevölkerung nur alle drei Jahre aufgestellt werden.

Es müssen demnach die Vorbereitungen zur Aufstellung der nächsten Tabelle im Spätjahre 1833 vor sich gehen, die Aufstellung selbst aber, und deren Vorlage an das großherzogliche Ministerium des Innern im Anfange des Jahres 1834. Dagegen hat die Aufstellung der Tabelle pro. 1832 nach den im Spätjahr 1831 gesammelten Notizen, so weit sie noch nicht vollendet ist, zu unterbleiben.

Freiburg den 20. März 1832.

Großh. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1832 Nr. 25 Seite 317.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 26 Seite 257. Vom 23. März 1832 Nr. 4834.

Das Verfahren bei der Abvisirung des Weinvorraths in den Patentkellern betr.

(Nr. 4971.) Bei Gelegenheit eines in obigem Betreff von der Obereinnehmerei Constanz erhobenen Gutachtens ist zur dießseitigen Kenntniß gekommen, daß auf Veranlassung vorbenannter Stelle bereits unterm 11. Oktober v. J. von großherzoglicher Steuerdirection in rubrizirtem Betreff die Verordnung ergangen sey,

„Daß sich die Weinaufnahmen in den besondern Patentkellern der Wirthe auf die hierüber geführt werdenden Controlregister gründen, die jedem Patentkellerbesitzer mit dem Resultat der Weinaufnahmen vorgewiesen werden müssen.“

Dieses wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß, insbesondere derjenigen Wirthe und Weinhändler gebracht, welche patentisirte Weinkeller besitzen.

Constanz den 23. März 1832.

Großh. bad. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 27 Seite 265.

Die Fassung des §. 20 der Pfandschreiberei-Instruction betreffend.

(K.D.Nr. 5529.) In Folge hoher Verfügung des großherzoglichen Justizministeriums vom 13. d. M. Nr. 1513 wird nachstehender Erlaß des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 5. Juli 1824 zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Verschiedene Anfragen über die §§. 18 und 20 der neuen Pfandschreiberei-Instruction haben das großherzogliche Ministerium des Innern veranlaßt, die Fassung des §. 20 auf folgende Art unterm 5. d. M. zu bestimmen:

Wenn durch die allgemeine Unterpfands- und Vorzugsrechte der Minderjährigen, der Gemeinden, der Eheweiber ꝛc. die Ehemänner, Pfleger ꝛc. in ihrer Eigenthums-Disposition zu sehr beengt werden sollten, so bleibt ihnen unbenommen, sich an das betreffende Amt zu wenden, und um Beschränkung des Unterpfands auf gewisse Liegenschaften zu bitten, deren Betrag zur Sicherung des Gläubigers hinreicht.

Ueber dieses Gesuch findet ein Verfahren im polizeilichen Wege Statt, indem der Betheiligte hierüber vernommen, und das Amt regressorisch verhaftet bleiben muß, wenn durch eine allzugroße, gegen den Willen der Interessenten und ihrer Vertreter ausgesprochene Beschränkung für solche Schaden erwachsen sollte.

Das Erkenntniß des Amtes auf Minderung des Unterpfands ist dem Pfandgericht jedesmal mitzutheilen, und von diesem hiernach der Eintrag zu besorgen.

Auf die genaue Beobachtung dieser Verfügung werden sämmtliche Aemter und Pfandschreibereien besonders aufmerksam gemacht.

Freiburg den 27. März 1832.

Großh. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1832 Nr. 28 Seite 369.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 32 Seite 322. V. 6. April 1832 Nr. 5790.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1832 Nr. 29 Seite 181. Neckar-Kreisdirec. vom 30. März 1832 Nr. 4757.

Das Auswandern nach Polen betr.

(Nr. 5681.) Durch Erlaß des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 9. März d. J. Nr. 3357, das Auswandern dießseitiger Unterthanen nach Polen betreffend, wurde hieher eröffnet, daß nach einer von dem großherzoglichen Ministerium des großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mittelst Erlasses vom 24. Februar l. J. Nr. 550 dorthin in Abschrift mitgetheilten Note der kaiserlich russischen Gesandtschaft, Letztere von ihrer Regierung die Erlaubniß erhalten hat, die Pässe der dießseitigen Unterthanen zum Behuf ihrer Auswanderung nach Polen unter folgenden Bedingungen zu visiren:

1) Jeder Auswanderer muß ein glaubhaftes Zeugniß über gute Aufführung vorlegen;

2) derselbe muß die Reise auf eigene Kosten machen;

3) sodann muß ein solcher ein freies Vermögen von 400 fl. zur künftigen Einrichtung nachweisen, welche Summe bei der kaiserlichen Gesandtschaft dahier zu hinterlegen ist, da solche den Auftrag hat, diese Summe an den Ort der Uebersiedlung gelangen zu lassen, endlich darf

4) die Familie, welche auszuwandern beabsichtiget, nicht unter 4 Köpfen stark seyn.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Durlach und Offenburg den 30. März 1832.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1832 Nr. 28 Seite 247.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1832 Nr. 24 Seite 301. Vom 16. März 1832 Nr. 4711.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 25 Seite 247. V. 23. März 1832 Nr. 4873.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1832 Nr. 23 Seite 129. Neckar-Kreisdirec. vom 14. März 1832 Nr. 3767.

Die Anzeige- und Wochenblätter betr.

(Nr. 5993.) In Gemäßheit Verordnung des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 31. März l. J. Nr. 4473 hinsichtlich der Anzeige- und Wochenblätter, in Bezug auf das Gesetz über die Preßfreiheit, können

a) die Anzeige- und Wochenblätter in wie fern sie nur den Abdruck von Gesetzen, landesherrlicher Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Staats- oder Ortsbehörden enthalten — nach der Natur der Sache, nur von

denjenigen herausgegeben werden, welchen die Regierung dieses Geschäft anvertrauen und überlassen will, sie gehören in so fern unter die amtlich herausgegebenen Blätter, und die Bestimmung des §. 6 des Gesetzes über die Presse, wornach die Gründung oder Herausgabe von Zeitungen oder Zeitschriften, bei Erfüllung der dort festgesetzten Bedingnisse, nicht abhängig von irgend einer obrigkeitlichen Erlaubniß seyn soll, ist auf sie nicht anwendbar.

b) Wollen die Herausgeber solcher Blätter diesen amtlichen Anzeigen auch noch rein wissenschaftliche — artistische oder technische Aufsätze in ihrem Blatte beifügen, so können sie auch dieses nach §. 9 des Gesetzes über die Preßfreiheit ohne Cautionsleistung, und es sind alsdann überhaupt die Bestimmungen dieses Paragraphen nur auf sie anwendbar.

c) In so fern aber die Herausgeber der Anzeige- und Wochenblätter auch noch andere Artikel, namentlich Kauf-, Pacht- und Dienstanträge — Commercial-Anfragen — politische und andere Nachrichten aufnehmen dürfen und wollen, haben sie ferner kein ausschließendes Recht mehr; sie fallen in dieser Hinsicht unter die Vorschriften der §§. 6, 7, 8, 9, des Preßgesetzes. Findet nun der Herausgeber eines Wochenblatts seinem Vortheil nicht angemessen, der letzt erwähnten Artikel wegen, die durch das Gesetz verlangte Sicherheit zu stellen, so bleibt ihm der Ausweg übrig, solche von dem offiziellen Wochenblatt zu trennen, und in einem besondern, in Gemäßheit des §. 6 des Gesetzes, nach Belieben auszudehnenden Zeitblatt, miterscheinen zu lassen.

d) Wird gestattet, daß alle bereits bestehenden Anzeige- und Wochenblätter, zum Zweck der Aufnahme von amtlichen Nachrichten und Bekanntmachungen, fort bestehen.

e) Die Einrückung landesherrlicher Verordnungen — amtlicher Verfügungen und Bekanntmachungen, soll übrigens nur in denjenigen Zeitungen, Anzeige- und Wochenblättern geschehen können, welche nach den bestehenden Verordnungen über die Organisation der öffentlichen Verkündigungs-Anstalten dafür bezeichnet, und in solche, welche nach der bisherigen Uebung dazu bestimmt worden sind.

Dies wird demnach zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 3. April 1832.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1832 Nr. 28 Seite 247.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1832 Nr. 29 Seite 381. Vom 3. April 1832 Nr. 5977.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 30 Seite 297. V. 6. April 1832 Nr. 5754.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1832 Nr. 28 Seite 174. Neckar-Kreisdirec. v. 2. April 1832 Nr. 4851.

Die Seidenzucht, insbesondere die Pflanzung von Maulbeerbäumen betr.

(K.D.Nr. 6250.) Sowohl von der großherzoglichen Staatsregierung, welche die Beförderung des Seidenbaues im Großherzogthum besonders ins Auge gefaßt hat, worüber eine gemeinschaftliche Schrift von Amtmann Hout in Mannheim im Druck erscheinen wird, so wie von der dirigirenden Abtheilung des großherzoglichen landwirthschaftlichen Vereins in Carlsruhe, ist man aufgefordert worden, zu dieser Beförderung mitzuwirken.

Unverkennbar kann die Emporhebung und Verbreitung dieses Industriezweigs von großem Nutzen seyn.

Vor allem aber und als Vorbedingung zur Einführung der Seidencultur ist die Pflanzung einer möglichst großen Anzahl von Maulbeerbäumen, und zwar solcher unumgänglich nothwendig, die schon das Alter von mehreren Jahren erreicht haben, damit man bald die zur Fütterung der Seidenwürmer erforderlichen Blatter erhalte.

Diese Bäumepflanzung erscheint vorzüglich an Vicinal- und Gespannwegen zweckmäßig, da dort möglichst staubfreie Plätze zu finden sind.

Es werden daher nicht nur die geistlichen und weltlichen Ortsvorgesetzten, sondern auch die Aemter dieses Kreises, insbesondere des flachen Landes, auf diesen Culturzweig aufmerksam gemacht, und andurch zugleich aufgefordert, zur Emporbringung desselben durch Beförderung und möglichste Verbreitung der Pflanzung von Maulbeerbäumen an vorbemerkten Wegen bestens hinzuwirken, und sich wegen des Ankaufs guter geeigneter junger Baumstämme um den billigsten Preis an die Deputation des landwirthschaftlichen Vereins der Dreisamkreis-Abtheilung dahier zu wenden.

Freiburg den 6. April 1832.

Großh. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1832 Nr. 31 Seite 415.

Die Bestimmung des Caminfegerlohns betr.

(Nr. 6226.) Da nach §. 8 der Caminfegerordnung, welcher vom Fegerlohn handelt, nach seiner bisherigen Fassung zu

verschiedener Auslegung und Anwendung Anlaß gegeben hat, indem bei den Caminen nicht des Gangs durch die Dachdecke und Vorcamine erwähnt ist, so wird erläutert, daß dieser §. in Bezug auf die Camine so zu verstehen sey:

Für einen Camin, oder geschlossenen Rauchzug von einem Stockwerk und bis über die Dachdecke, einschließlich des Vorcamins . . . . 4 kr.
für einen Camin- oder geschlossenen Rauchzug von 2 Stockwerken und bis über die Dachdecke, einschließlich des Vorcamins . . . . 6 „
für einen solchen von 3 Stockwerken und bis über die Dachdecke, einschließlich des Vorcamins . . . 8 „
und für einen solchen von 4 Stockwerken und bis über die Dachdecke, einschließlich des Vorkamins . 10 „

Hienach haben die Aemter die Caminfeger der Bezirke zur genauen Nachachtung zu verständigen und die Gemeinden zu belehren, auch da, wo Localblätter gehalten werden, diese Verfügung in solche aufzunehmen.

Durlach den 6. April 1832.

Das Directorium des Murg- und Pfinz-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1832 Nr. 31 Seite 282.

Die Gebühren der Theilungscommissäre bei Erneuerung der Unterpfandsbücher betr.

(Nr. 6388.) Wegen den Gebühren der Theilungscommissäre bei Erneuerung der Unterpfandsbücher hat das großh. Justizministerium unter dem 23. März l. J. Nr. 1708, unter Bezug auf die Verordnung vom 18. April 1826 Regierungsblatt Nr. X, im Allgemeinen weiter verfügt, daß jeder Tag, den der Theilungscommissär bei Erneuerung der Unterpfandsbücher zubringt und anrechnet, nachgewiesen, das heißt, ein von dem Ortsvorstand oder den etwaigen Interessenten unterzeichnetes, für jeden Tag abgeschlossenes Protocoll geführt werden solle, und die Tage selbst mit dem Diarium übereinstimmen müssen.

Die Ober- und Aemter, so wie die Amtsrevisorate und Ortsvorstände, haben in vorkommenden Fällen sich genau nach dieser Verordnung zu achten.

Durlach den 10. April 1832.

Das Directorium des Murg- und Pfinz-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1832 Nr. 32 Seite 291.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1832 Nr. 30 Seite 399. Vom 10. April 1832 Nr. 6622.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 32 Seite 323. Vom 13. April 1832 Nr. 6395.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1832 Nr. 33 Seite 211. Vom 10. April 1832 Nr. 5377.

Den Betrieb des Hausirhandels mit Eisenwaaren betreffend.

(N.Nr. 6201.) Wiederholt sind Beschwerden darüber vorgekommen, daß theils ausländische, theils inländische Individuen heimlich einen Hausirhandel mit Eisenwaaren, nämlich: mit Sichel, Sensen, Arten und dergleichen, betreiben, wovon sie Niederlagen in Wirths- und Privathäusern unterhalten, theils persönlich, theils mittelst bestellter Personen, die Landgemeinden, ohne Waaren mitzuführen, durchziehen, um Bestellungen zu erhalten, dann die Waaren den Käufern unter dem Vorgeben im Betretungsfalle überbringen, daß diese Waaren bei dem Verkäufer an dem jüngsten Markte bestellt worden seyen.

Um die berechtigten Handelsleute gegen die Folgen dieses Unfugs zu schützen und um das Hausirgesetz strenge handzuhaben, werden die sämmtlichen Aemter aufgefordert, diesen Gegenstand genau zu beaufsichtigen, die Niederlagen von Eisenwaaren in Privat- und Wirthshäusern aufzuheben, und gegen jeden, welcher, ohne eine Staatsermächtigung zum Hausirhandel mit Eisenwaaren nachweisen zu können, mit solchen Waaren betreten würde, nach den Vorschriften des Hausirgesetzes zu verfahren, ohne die Ausflucht, daß diese Waaren an dem jüngsten Markte bestellt worden seyen, oder eine ähnliche Entschuldigung einer Rücksicht zu würdigen.

Constanz den 13. April 1832.

Großh. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 32 Seite 321.

Die Anlage russischer Camine betreffend.

(Nr. 6669.) In Gemäßheit Beschlusses des großherzogl. hochpreißl. Ministeriums des Innern vom 10. März l. J. Nr. 3415 wird nachstehende Instruction zur Anlage enger, sogenannter russischer Camine für das Großherzogthum Baden mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle, welche solche Schornsteine anzulegen beabsichtigen, sich

genau hiernach zu achten, und sämmtliche Aemter der Kreise mit den Bauinspectionen sorgfältig darauf zu wachen haben, daß keine russische Camine ohne Beobachtung der in dieser Instruction enthaltenen Vorschriften errichtet werden.

Zugleich wird angefügt, daß diese Verordnung und Instruction da, wo Localblätter herauskommen, auch in solche aufzunehmen sey.

Durlach und Offenburg den 13. April 1832.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Instruction

Zur Anlage enger, vom Schornsteinfeger nicht zu befahrender Camine für das Großherzogthum Baden.

§. 1. Der Querdurchschnitt solcher Camine kann außer dem Quadrate auch ein etwas länglichtes Rechteck, einen Kreis, oder ein regelmäßiges Viereck bilden, muß aber für die ganze Länge des Camins — immer senkrecht auf dessen Richtung genommen — derselbe bleiben.

§. 2. Der Camin muß für einen gewöhnlichen Stubenofen wenigstens 20 Quadratzoll neu badisches Maaß, wobei der Fuß 10 Zoll enthält, im Querdurchschnitt enthalten, welcher für einen größern, oder für mehrere Oefen sich erweitert. Indessen ist es wegen des Rauchens nicht rathsam, viele Oefen, namentlich aus verschiedenen Stockwerken, in einen Camin zu leiten. Als Maximum des Querdurchschnitts ist wegen der bequemen Reinigung ein Quadratfuß (100 □ Zoll) anzunehmen.

§. 3. Unter Voraussetzung von guten Backsteinen und sorgfältiger Arbeit müssen bei gewöhnlichen Oefen- und Heerdfeuerungen alle äußere Caminwangen wenigstens 3½ Zoll oder einen halben liegenden Stein stark seyn, doch ist es, um allzuschnelles Abkühlen zu verhüten, rathsam, die an kalte Räume grenzenden Wangen immer stärker zu halten.

Bei größern Feuerungen sind die Wangen nach besonderer Vorschrift der betreffenden Baubehörde verhältnißmäßig zu verstärken.

§. 4. Wenn sich die Camine nicht, wie in §. 3 vorausgesetzt ist, in massiven Mauern befinden, oder daran lehnen, sondern ganz frei für sich stehen, wie z. B. im Dachraume, so darf wegen der Solidität die oben bestimmte Wangenstärke nur bei geringern Höhen beibehalten werden, und zwar

a) an einem einzelnen, und an zwei aneinanderhängenden Caminen nur bei 8 Fuß freier Höhe.

b) an drei und mehrern an einer Reihe befindlichen Caminen bei 10 Fuß freier Höhe.

c) an drei und vier nach folgenden Figuren



grupirten Caminen bei 18 Fuß freier Höhe.

Für je 8 Fuß mehr Höhe muß den äußern Wangen der Camine von da an, wo sie freistehen, bis zur Ausmündung wenigstens 3½ Zoll an Stärke zugesetzt werden.

§. 5. Einzelne oder mehrere in einer Reihe befindliche Camine, welche mehr als 4 Fuß — in der Mitte gemessen — über die Dachfläche hinausragen, müssen einen ganzen Stein starke Wangen erhalten, oder geankert werden; ragen sie über 8 Fuß hinaus, muß beides geschehen.

§. 6. Alle Camine, in welchen Stockwerken sie auch anfangen, müssen entweder unmittelbar, oder mittelst Tragsteine sich auf massives Mauerwerk gründen und dürfen nirgends auf Holz aufgesattelt werden. Wird ein Kamin an einer bereits bestehenden Mauer oder Wand entweder von Grund aus, oder auf einzusetzenden Tragsteinen hinaufgeführt, so muß es gleich einem frei stehenden auf allen Seiten eigene Wangen erhalten, deren Steine nicht in die alte Mauer verzahnt werden dürfen.

§. 7. Die Camine dürfen nur auf einer Mauer, oder auf einem massiven, nirgends an Holz angelehnten Bogen, oder mit Hülfe eiserner, in massives Mauerwerk eingreifender Anker, und zwar nie unter einem Winkel von 45 Grad, geschleift werden. Auch müssen die aus der Schleifung sich ergebenden Ecken wegen des Reinigens in einem Bogen von wenigstens 3 Fuß Halbmesser abgerundet werden. An der Stelle, wo das Ofenrohr in den Camin einmündet, ist zur Erleichterung des Rauchzugs ebenfalls möglichste Abrundung der Ecken anzurathen. Schleifungen unter einem Winkel von 45 Grad werden nur in besondern Fällen mit Zustimmung der betreffenden Baubehörde gestattet. Es dürfen nie zwei Camine in eines zusammengeschleift werden.

§. 8. Die Ausmündung jeden Camins muß an niedrigen Seiten- und Hintergebäuden wenigstens um 2½ Fuß von der gemeinschaftlichen Grenzlinie entfernt bleiben, so, daß nämlich bei einer 2 Fuß starken Branntmauer und ½ Fuß

starken Caminwange der Camin um 1 Fuß von der Grenze weggeschleift wird; was leicht durch die in die Branntmauer eingreifende Anker auszuführen ist.

§. 9. Jeder Camin ist, der Reinigung wegen, oben in dem Dachraum und unten beim Anfange, und bei mehr als einmal veränderter Richtung auch in der Mitte mit Seitenöffnungen zu versehen, welche so breit, und etwas höher sind, als die Weite des Camins. Diese Oeffnungen müssen feuerfest mit eisernen in Falze schlagenden Thürchen, und außerdem noch mit in Lehm gestellten Backsteinen verschlossen werden. Als unterste Oeffnung zum Herausnehmen des Rußes kann wohl in den meisten Fällen die Einmündung des Ofenrohrs dienen, von wo an überhaupt der Camin erst anzufangen braucht. Küchencamine bleiben ohnehin gewöhnlich unten offen.

Jede Oeffnung muß wenigstens ½ Fuß in horizontaler Richtung und zwei bis drei Fuß in perpenticulärer Richtung von allem Holzwerke entfernt bleiben. Die obere Seitenöffnung in dem Dachraume kann vermieden werden, wenn sich zunächst dem Camin eine Fallthüre in dem Dache befindet, so daß ein Caminfeger von Aussen beikommen kann.

§. 10. Die Reinigung von staubartigem Ruße (Glanzruß erzeugt sich fast niemals) geschieht mittelst Bürsten von der Form des Querdurchschnitts der Röhren. Diese Bürsten werden an einem Seile auf- und niedergezogen, nachdem das Seil mit Hülfe eines Gewichts (am besten in Gestalt einer Kugel) heruntergelassen worden. Der hienach erforderliche Reinigungsapparat muß in jedem Hause, welches mit dergleichen engen Röhren versehen ist, gehalten werden. Bei jeder Reinigung ist die Röhre an den äußern Seiten genau zu besichtigen, damit eine entstehende Schadhaftigkeit nicht lange unbemerkt bleibe.

Schornsteine, in welchen sich so viel Glanzruß angesetzt haben sollte, daß dieselben vermittelst der Bürsten nicht mehr davon gehörig befreit werden können, werden nach vorheriger Anzeige bei der Polizeibehörde und unter amtlicher Aufsicht ausgebrannt.

Ueber die genaue Gestalt dieser Bürsten und Verfahrungsart beim Reinigen können die Schornsteinfeger bei der betreffenden Baubehörde, und letztere bei der Baudirection, sich instruiren.

Obgleich die engen Camine nur sehr wenig Ruß ansetzen, so soll dennoch der Ordnung wegen jeder Camin vierteljährig,

d. h. ein Küchencamin das ganze Jahr hindurch, und ein Ofencamin nur während der Zeit seiner Benutzung gereiniget werden.

Carlsruhe den 19. Jänner 1832.

Anzeigeblatt des Kinzig=, Murg= und Pfinz=Kreises 1832 Nr. 34 Seite 307.

Anzeigeblatt des Oberrhein=Kreises 1832 Nr. 45 Seite 576. V. 25. Mai 1832 Nr. 9999.

Anzeigeblatt des See=Kreises 1832 Nr. 34 Seite 341. Vom 17. April 1832 Nr. 6449

Anzeigeblatt des Neckar=, Main= und Tauber=Kreises 1832 Nr. 35 Seite 219. Neckar=Kreisdirec. vom 16. April 1832 Nr. 5711.

Die Ausfertigung der Pfandurkunden, insbesondere die Ermächtigungen der Ehefrauen zur Uebernahme der Sammtverbindlichkeit betreffend.

(Nr. 6675.) Durch hohen Erlaß großherzoglichen Justizministeriums vom 27. v. und Empfang 17. d. M. Nr. 1813 wurde, auf einen Bericht des Main= und Tauberkreisdirectoriums, verfügt: man finde nichts dabei zu erinnern, wenn zur Vermeidung mehrfacher Gänge für die betheiligten Personen schon vor wirklich ertheilter Ermächtigung der Ehefrauen zur Uebernahme der Sammtverbindlichkeit die Einträge im Pfandbuch und eben so auch die Auszüge aus demselben in der Art gefertigt werden, daß darin die fragliche Sammtverbindlichkeit mit der Clausel: vorbehaltlich der noch einzuholenden gerichtlichen Ermächtigung, bereits erwähnt und hierauf die Pfandurkunden unter Anführung der wirklich erfolgten Ermächtigung von den Amtsrevisoraten ausgefertigt werden.

Welches hiemit sämmtlichen Bezirksämtern und Amtsrevisoraten zum Benehmen in vorkommenden derlei Fällen bekannt gemacht wird.

Constanz den 21. April 1832.

Großh. bad. See=Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See=Kreises 1832 Nr. 35 Seite 349.

Die Erinnerung des Verbots gegen die Aufnahme von Dienstboten ohne Impfscheine betr.

(Nr. 6731.) Wir haben unterm 22. April 1826 Nr. 7961 durch das Anzeigeblatt Nr. 33 die Verordnung des großherzoglichen Ministeriums des Innern verkündet, wornach weder fremde noch inländische Dienstboten angenommen werden dürfen, welche sich nicht auszuweisen vermögen, daß sie ent=

weder die natürlichen Blattern gehabt haben, oder mit Erfolg geimpft worden seyen.

Diese Kundmachung wird mit der Aufforderung an die Bezirksämter und Physicate erneuert, sich von der Befolgung die Ueberzeugung zu verschaffen. Zur Erleichterung der Uebersicht wird zugleich verfügt: daß bei den künftigen Aufnahmen von fremden Dienstboten das Impfungszeugniß jedesmal mit dem Heimathsscheine an das Bezirksamt eingesendet werden soll, bei welchem dieselben nach vorläufiger Ausfertigung des Aufenthaltsscheins aufzubewahren, sofort dem aus dem Dienste tretenden Dienstboten gegen Zurücknahme des Aufenthaltsscheins wieder zurückzustellen sind.

Constanz den 21. April 1832.

Großh. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 35 Seite 349.

Die Competenz bei der Bestrafung des Vergehens gegen die öffentliche Gewalt betr.

Sämmtlichen Aemter des dießseitigen Bezirks wird, bezüglich auf die dießseitige, im Anzeigeblatt vom 10. Februar l. J. Nr. 12 enthaltene Verfügung, nachträglich bekannt gemacht, daß nach einer, von dem großherzoglichen Justizministerium gegebenen Erläuterung vom 3. d. M., auch bei dem Vergehen der Widersetzung gegen die öffentliche Gewalt der bei unbestimmten Strafgesetzen im Allgemeinen geltende Grundsatz zur Anwendung komme, und die Bezirksämter in so lange die urtheilenden Richter seyn sollen, als nicht im einzelnen Falle eine mehr als vierwochige Gefängnißstrafe zu erkennen ist, oder die Aemter sich, in der Unterstellung, daß eine höhere Strafe zu erkennen sey, für incompetent halten. In dem letzteren Falle haben sämmtliche Aemter in ihren Einsendungsberichten mit wenigen Worten zugleich die Gründe anzudeuten, aus welchen sie sich in dem einzelnen Falle für incompetent halten.

Mannheim den 25. April 1832.

Großherzogl. bad. Hofgericht.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1832 Nr. 35 Seite 221.

Register

zur dritten Abtheilung der Verordnungssammlung aus den Anzeige-Blättern.

A.

C.

E.

F.

G.

K.

L.

M.

N.

O.

T.

V.

